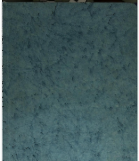

° Bavar.
3037 (1855

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für

das Jahr 1855.

5X

Kreisamtsblatt
v. Niederbayern
1855

Landshut.
Gedruckt in der Jos. Thomann'schen Officin.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Mittwoch den 3. Januar **1855.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Münzfälschung. — Die Arbeitszeugnisse der Handwerksgesellen. — Eine im Orte Wunschenberg, königl. Landgerichts Kemnath, aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Der Fleischsatz per Monat Januar 1855. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" wegen Preßvergehens begangen durch Nr. 50 dieser Zeitschrift. — Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes wegen Preßvergehens durch Nr. 302 dieses Blattes. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7207.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, vom 8. d. Mts. wurde am 26. Oktober d. Js. beim kgl. Landgerichte Prien bei Gelegenheit der Auszahlung eines Einstands-Capitales ein falscher Kronenthaler entdeckt.

Derselbe besteht aus einer Kupferplatte, auf welche die von einem ächten Stücke mit Sorgfalt abgenommenen Gepräge aufgelöthet sind, und hat den Silberwerth von 40 kr. Das Gepräge ist das eines österreichischen Kronenthalers, mit vier Kronen auf der Aversseite und Umschrift: „Maria Theresia B. g. imp. German." Auf der Kehrseite ist der kaiserliche Doppeladler mit der vervollständigten Titulatur und der Jahreszahl 1767 angebracht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden auf diese Münze aufmerksam gemacht, vor deren Annahme gewarnt und beauftragt, gegen Verbreiter derselben geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 24. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7075.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate September d. Js. beim städtischen Pfandamte zu Würzburg ein falsches 3½ Guldenstück Frankfurter Gepräges mit der Jahrzahl „1843" übergeben.

Dasselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mittels einer Maschine gerändert, und an seiner Oberfläche versilbert.

Der Mangel des Klanges läßt dieses falsche Münzstück von ächten leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme dergleichen falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden hiemit die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 24. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8753.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Arbeitszeugnisse der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften der Instruktion vom 28. Dezember 1825, dann der instruktiven Normen vom 24. Juni 1835 schreibt die jüngste Gewerbsordnung vom 17. Dezember 1853 im §. 31 wortdeutlich vor, daß die Arbeits-Zeugnisse der Gesellen ausschließlich nur in das Arbeitsbuch (früher Wanderbuch) eingetragen werden dürfen.

Da nun die unterfertigte Stelle fortwährend die Wahrnehmung macht, daß einzelne Gewerbspolizeibehörden bei Gesuchen um Zulassung zur Meisterprüfung nicht auf Vorlage des Arbeits- oder Wanderbuches bestehen, sondern als Beweismittel über die erstandene Gesellen- und Arbeitszeit Separat-Zeugnisse von Gewerbsmeistern und Gemeinde-Verwaltungen zulassen, welche offenbar nachträglich gesammelt und erschlichen worden sind, so werden sämmtliche Gewerbspolizeibehörden angewiesen, derartige Zeugnisse unter keiner Voraussetzung fernerhin als giltige Nachweise über die Vorbedingungen der Zulassung zur Meisterprüfung zu betrachten, sondern in Fällen, wo für den Nichtbesitz eines Wanderbuches Entschuldigungsgründe vorzuwalten scheinen, die resp. Arbeitsdauer auf gestelltes Ansuchen im Wege handgelübdlicher Zeugenvernehmungen und anderer verlässiger Recherchen zu constatiren.

Die k. Landgerichte insbesondere aber haben außerdem die Gemeinde-Vorsteher ihres Bezirkes strengstens anzuweisen, lediglich solche Arbeits-Zeugnisse zu bestätigen, welche nach §. 31 l. cit. in's Arbeitsbuch eingetragen und nach gemeindlicher Beglaubigung mit der distriktspolizeilichen Bestätigung zu versehen sind.

Landshut, den 26. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 8468.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Eine im Orte Wunschenberg, k. Landgerichts Kemnath, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit der durch Ausschreibung vom 18. vor. Mts. (Kreis-Amtsblatt St. 96 S. 1379) abverlangte

Digitized by Google

Anzeige bezeichneten Betreffes noch rückständigen obengenannten Behörden haben dem ertheilten Auftrag binnen 14 Tagen zuverläſſig zu entſprechen.

Landshut, den 28. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8838.

(Den Fleiſchſatz pro Monat Jänner 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preiſe des Maſtviehes im Laufe dieſes Monats gepflogenen Erhebungen, ſowie mit Hinblick auf den Fleiſchſatz der Haupt- und Reſidenzſtadt München hat die unterfertigte Stelle beſchloſſen, die für den Monat Dezember feſtgeſetzte, mittels Ausſchreibung vom 28. vor. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1399) bekannt gegebene Taxe des Maſtochſenfleiſches für den nächſten Monat Januar unverändert fortbeſtehen zu laſſen, für das Kalbfleiſch übrigens den Preis von 12 Kreuzern als nicht überſchreitbaren Satz für das Pfund zu beſtimmen.

Landshut, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7745.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach Ausſchreibung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. wurden in der Stadt Ansbach vor einiger Zeit von einem ledigen Burſchen aus Beſtenbergskreuth, k. Landgts. Höchſtadt a./A., zwei falſche Vierundzwanziger, k. k. öſterreichiſchen Gepräges, mit der Jahreszahl 1771 und 1792 verſehen, zu verausgaben verſucht und in Folge der eingeleiteten Unterſuchung noch folgende weitere falſche Münzſtücke zu Amtshanden gebracht, nämlich:

1) ein preußiſcher ⅓ Thaler mit der Jahrzahl 1768,
2) ein öſterreichiſcher Vierundzwanziger mit der Jahrzahl 1789,
3) ein Sechſer von kgl. bayer. Gepräge mit der Jahrzahl 1807,
4) ein würtembergiſcher Sechſer von 1811, endlich
5) ein ſachſenmeining'ſches Dreikreuzerſtück mit der Jahrzahl 1834.

Von den beiden erſterwähnten Zwanzigkreuzerſtücken beſteht das eine aus Meſſing, iſt mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt, mit eigener Vorrichtung gerändert, und trägt die Spuren von Verſilberung, die neuerdings verſucht worden zu ſein ſcheint, wie die vielen in den Vertiefungen der Garnirung zurückgebliebenen Queckſilberbügelchen beweiſen.

Das andere beſteht aus Glockengut, iſt gegoſſen, und trägt gleichfalls, wenn auch weniger bemerkbar, die Spuren obiger unächter Verſilberung.

Der ⅓ Thaler beſteht aus einer bronceähnlichen Legirung und iſt in Formen gegoſſen, die nach ächten Stücken hergeſtellt wurden. Das weitere öſterreichiſche 20 kr. Stück, ſo wie das ſachſenmeining'ſche 3 kr. Stück ſind aus Meſſing und mit eigens gravirten Stempeln geprägt. Der würtembergiſche Sechſer beſteht aus Kupfer und der bayeriſche aus Meſſing, dieſe ſcheinen durch Abklatſch erzeugt zu ſein, d. h. man brachte zwiſchen Meſſingſtücke ächte Münzen und drückte ihr Gepräge durch Hämmern in denſelben ab. Jene Stücke wurden gehärtet, und dann eine weiche Meſſing- oder Kupferplatte dazwiſchen gebracht und durch wiederholtes Hämmern mit dem Gepräge verſehen.

Digitized by Google

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Diestriktspolizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Landshut, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8674.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Landgerichts Wolfstein wollte bei dem k. Rentamte daselbst laut dessen Mittheilung vom 13. v. Mts. gelegenheitlich der Steuerbezahlung ein falscher Laubthaler benützt werden.

Diese Münze trägt auf der Aversseite das Kopfbild des Königs Ludwig des XVI. mit der Umschrift: „D. G. Fr. et Nav. Rex“, auf der Reversseite: die französische Wappe mit Krone und drei Lilien im Schilde, und der Unterschrift: „sit nomen domini benedictum“ 1775. Der Rand war abgenützt. Derselbe besteht nach Zuschrift des k. Haupt-, Münz- und Stempelamtes München vom 12. praes. 15. Dezember l. Js. aus 6löthigem Silber und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt sind. Der Silberwerth bestund in 52 kr.

Indem vor der Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden des Regierungsbezirkes zugleich den Auftrag, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung derselben sorgsamste Spähe zu verfügen, vorkommenden Falls in gesetzlicher Weise einzuschreiten und anher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1143.

(Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hopf auf die II. Pfarrstelle zur Erledigung gekommene dritte Pfarr- und Hospital-Predigersstelle dahier wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmässigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	a) baar	148	57½		
	b) 13⅜ bayer. Klaftern weiches Scheitholz	42	40		
				191	37½
II.	Zinsen von Aktivkapitalien . .			1	—
III.	Ertrag aus Realitäten (Wohnung in gutem Stande) . . .			50	—
IV.	Ertrag aus Rechten, nämlich Geld, Zehntfira und ständige Geldgefälle			380	35½
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen			325	35
	Summa .			948	47½
	Lasten ohne Rücksicht auf Aerarialsteuer			3	—
	Reiner Ertrag .			945	47½

Bayreuth, den 27. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Digitized by Google

Ad Num. 370.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" wegen Preßvergehens begangen durch Nr. 50 dieser Zeitschrift betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 21. Dezember 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf Guiot du Ponteil, als Vorsitzender, v. Langen, Rath, Frhr. v. Schnurbein, Assessor, Miller, Staatsanwalt und v. Holzapfel, Protokollführer, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Gedichte: „Wir wissen, was wir wollen" in Nr. 50 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 10. Dezember 1854 enthaltenen Angriffe auf die Lehren von im Staate bestehenden Religionsgesellschaften auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits im Privatbesitz übergangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg am 23. Dezember 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes, wegen Preßvergehen durch Nr. 302 dieses Blattes betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 18. Dezember 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil als Vorstand, Grabner, Rath, Frhr. von Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staats-Anwalt, von Holzapfel, Protokollführer, auf den Grund von Art. 31 u. 33 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1830 und in Anwendung von Art. 2 Absatz 2 des nämlichen Gesetzes wegen der in den beiden Nummern 176 und 302 des Augsburger Anzeigblattes vom 29. Juni 1854 und vom 3. November 1854 enthaltenen wörtlichen Anführung von Stellen aus dem Flugblatte: „Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes „Waibel an den Bürgermeister Kummer zu Kempten," — dessen Vernichtung durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 3. November 1854 rechtskräftig ausgesprochen wurde, auf Vernichtung der genannten beiden Nummern, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 28. Dezember 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. dieses Monats bewogen gefunden, den Landwehr-Hauptmann Anton Pinzinger in Pfarrkirchen zum Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen allergnädigst zu ernennen.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember 1854 haben Seine Majestät der König die erledigte Stelle eines Rektors an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau dem bisherigen Rektorats-Verweser Mathematik-Lehrer Christoph Bergeat in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen geruht.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 17. Dezember l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts

Digitized by Google

Vilsbiburg, dem Priester Johann Georg Hönig, Pfarrer in Haindling, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 26. Dezember 1854 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Loitzendorf, k. Landgerichts Mitterfels, dem Schullehrer Joseph Fischer von Geiersthal, kgl. Landgerichts Viechtach, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 26. Dezember 1854 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Geiersthal dem Schullehrer Peter Aster von Krailing, k. Landgerichts Viechtach, übertragen worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 26. Dezember 1854 ist der Schullehrer Johann Nepomuk Schmierl von Hinterschmieding, kgl. Landgerichts Wolfstein, nach Krailing, k. Landgerichts Viechtach, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 26. Dezember l. Js. wurde der Schulprovisor Joseph Eckl in Nottau, k. Landgerichts Wegscheid, zum Schullehrer in Hinterschmieding, k. Landgerichts Wolfstein, befördert.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Dezember l. Js. wurde Wolfg. Strohmaier, Hausbesitzer in Zwiesel, als Magistratsrath daselbst bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Freitag den 5. Januar **1855.**

Inhalt:

Die in der lithographischen Kunstanstalt von Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern. — Die Stadt-Schulenkommissionen, dann die Lokal-Schul-Inspektionen in den mit Magistraten bestellten Stadt- und Markts-Gemeinden. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die Eröffnung des Beschälgeschäftes bei dem allgemeinen Landgestüte im Jahre 1855. — Augsburger Curs und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8551.

An die kgl. Studien-Rektorate, Distrikts-Schul-Inspektionen und Stadtschulkommissionen, dann Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

(Die in der lithographischen Kunst-Anstalt von Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet der im heurigen Kreis-Amtsblatte Stück 26 S. 350 enthaltenen Regierungs-Ausschreibung vom 24. März l. Js. bezeichneten Betreffs und der hierin erlassenen, auf Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs beruhenden Weisungen über die Empfehlung der in der lithographischen Kunst-Anstalt von Thomas Driendl in München erschienenen Geschichte von Bayern in Bildern hat dieses wegen seiner guten Tendenz allseitig anerkannte Werk, welches der Herausgeber mit sehr großen Opfern ins Leben gerufen hat, bisher nur eine beschränkte, den gehegten Erwartungen keineswegs entsprechende Abnahme gefunden. Der Herausgeber hat das Opfer nicht gescheut, auf Grund der allerhöchsten Empfehlung Exemplare des Werkes portofrei an mehrere k. Distriktsschul-Inspektionen mit der Bitte zu senden, dieselben bei den untergebenen Lokal-Inspektionen zirkuliren zu lassen, hat jedoch von einer namhaften Anzahl von Distriktsschul-Inspektionen die übersendeten Exemplare, mit offenbarer Mißachtung der erlassenen Empfehlung, uneröffnet zurück erhalten.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich daher in Folge neuerlichen höchsten Ministerial-Reskripts vom 21. l. Mts. veranlaßt, den obenbezeichneten Studien- und Schulbehörden die Eingangs erwähnte Regierungs-Ausschreibung vom 24. März l. Js. hiemit nachdrucksamst mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß Seine Majestät der König bereits vor einiger Zeit Anzeige über die Zahl der bisher an öffentliche

Digitized by Google

Schulen abgegebenen Exemplare dieses Geschichtswerkes zu verlangen geruht haben.

Uebrigens wird auch im Allgemeinen auf fragliches, abgesehen von dem Schulzwecke, als Lesebuch empfehlenswerthe Werk Behufs der Anschaffung hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 28. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9227.

(Die Stadtschulen-Kommissionen, dann die Lokalschul-Inspektionen in den mit Magistraten bestellten Stadt- und Markts-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Art. V. der allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung betr. (Reggs.-Bl. 1821 S. 294) ist bestimmt, daß in den Schulkommissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden die Bürgermeister den Vorsitz haben.

Hieraus ist häufig die Ansicht abgeleitet worden, daß bei den Lokalschulinspektionen aller (Stadt- und Markts-) Gemeinden, welche mit einem Magistrate bestellt sind, dem Bürgermeister der Vorsitz gebühre. Zur Beseitigung dieser irrigen Ansicht und des dadurch hie und da entstandenen nachtheiligen Einflusses auf das Interesse der Schule findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, mit Hinblick auf die erläuternden höchsten Ministerial-Entschließungen vom 24. Juni 1839 (Intelligenzbl. S. 394) und vom 8. Mai 1840 (Döll. fortgesetzte Verordn. Samml. Bd. XXIV. S. 318) Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu geben:

1. Schulkommissionen können nur in denjenigen Städten I. und II. Klasse gebildet werden, deren Magistrate den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet, und in welchen eigene k. Stadt-Kommissäre aufgestellt sind, wobei außerdem nach Art. III. der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821 noch erforderlich ist, daß in den bezeichneten Städten mehrere Stadtbezirksinspektionen (Lokalschul-Inspektionen) vorhanden sind.

2. Demzufolge bestehen im Regierungsbezirke von Niederbayern nur in den Städten Landshut, Passau und Straubing Schulkommissionen.

Lediglich bei diesen Schulkommissionen ist den Bürgermeistern durch die allegirte Verordnung der Vorsitz eingeräumt.

3. In allen übrigen Städten und Märkten des Regierungsbezirkes können auch, wenn sie mit Magistraten bestellt sind, lediglich Lokalschulinspektionen bestehen, weil bei denselben die unter Ziffer 1 aufgeführten Bedingungen nicht vorhanden sind.

Nachdem aber bei allen Lokalschulinspektionen ohne Ausnahme, sohin ohne Unterschied, zwischen Stadt-Markts- und Landgemeinden, so wie zwischen Gemeinden mit und ohne magistratische Verfassung der Vorsitz den betreffenden Ortspfarrern gebührt, so folgt hieraus klar, daß bei sämmtlichen Lokalschul-Inspektionen in Niederbayern die Pfarrer den Vorsitz zu führen haben, unbeschadet übrigens der Rechte, welche den Magistraten, wo solche außer den oben genannten drei Städten bestehen, bezüglich der Theilnahme an der Lokalschulinspektion nach Art. II. lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821 eingeräumt sind.

Landshut, den 31. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

Digitized by Google

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 8977.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes bei dem allgemeinen Landgestüte im Jahre 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Verzeichniß der Beschälstationen in Niederbayern für das Jahr 1855 wird im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Landshut, den 1. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 1855 bestehenden Beschäl-Stationen des allgemeinen Landgestütes.

Nro.	Beschäl-Stationen.	Mit Hengsten bestellt.
1	Landshut	4
2	Abensberg	4
3	Altersbach, k. Ldg. Vilshofen	4
4	Berg, k. Ldg. Griesbach	3
5	Deggendorf	6
6	Eholfing, k. Ldg. Passau II.	4
7	Fürstenzell, k. Ldg. Passau II.	4
8	Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf	4
9	Landau	4
10	Malching, k. Ldg. Rotthalmünster	4
11	Osterhofen	5
12	Poking, k. Ldg. Rotthalmünster	5
13	Vilshofen	3
14	Weihmörting, k. Ldg. Rotthalmünster	4
15	Weng, k. Ldg. Griesbach	3
	Summa	61

München, den 28. Dezember 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

In Erledigung der Vorstandsstelle.

Jenison, Rittmeister.

Weiß, Reg.-Quartiermeister.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 28. Dezember 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83
» à 4 % »	90	—
» à 4½ % »	95¾	—
» à 5 % » » II. . . .	—	98¾
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	100¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	715

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	14	85	99	99	—	28	22	27	55	26	26	—	—	—	19
		Korn	10	14	24	10	14	24	54	24	3	23	12	—	23	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	14	55	14	45	14	21	—	—	—	27
		Haber	2	9	11	11	—	8	44	8	18	8	1	—	—		33
Deggendorf	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	1	161	162	162	—	29	39	28	52	27	42	—	13	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	26	15	24	42	23	48	—	—	—	42
		Gerste	21	152	173	167	6	13	56	13	27	12	48	—	15	—	—
		Haber	4	20	24	20	4	8	16	8	8	7	54	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	20	20	20	—	28	42	28	6	27	30	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	13	30	13	—	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	11	11	11	—	29	—	28	12	28	—	—	53	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	14	—	13	24	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	30	8	30	8	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Dezember 1854.	Waizen	—	37	37	35	2	28	42	28	27	27	50	—	—	—	19
		Korn	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	33	8	21	8	9	—	—	—	17

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	49	49	49	—	28	24	28	12	27	54	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	22	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	246	246	246	—	13	18	13	12	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	7	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. Dezember 1854.	Waizen	143	895	1038	1005	33	30	37	29	—	27	28	—	-	—	16
		Korn	49	64	113	57	56	25	—	24	25	23	55	—	19	—	—
		Gerste	144	845	989	971	18	14	52	14	17	13	37	—	—	—	39
		Haber	10	330	340	333	7	7	52	7	48	7	12	—	—	—	18
Mainburg	Vom 3. Januar 1855.	Waizen	22	298	320	303½	16½	29	39	29	25	27	18	—	—	—	2
		Korn	12	4	16	15	1	25	—	24	26	23	48	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	15	—	14	44	14	30	—	1	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	51	7	36	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	56	56	56	—	28	36	27	—	25	—	—	51	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	8	17	25	18	7	13	48	13	39	13	12	—	2	—	—
		Haber	—	37	37	31	6	7	30	7	15	7	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	17½	25½	15½	10	24	56	24	31	24	13	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29½	29½	27½	2	8	8	7	47	7	21	—	4	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	53	53	53	—	30	—	29	—	25	45	—	—	—	8
		Korn	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	14	18	13	54	13	30	—	—	—	2
		Haber	—	7	7	7	—	7	15	7	4	7	—	—	—	—	4
Pilsting	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	116	116	116	—	30	6	28	22	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	232	232	232	—	14	—	13	47	12	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Dezember 1854.	Waizen	5	576	581	562	19	28	16	27	15	25	52	—	15	—	—
		Korn	5	208	213	204	9	22	24	21	50	21	9	—	31	—	—
		Gerste	—	455	455	433	22	12	51	12	30	11	34	—	30	—	—
		Haber	17	213	230	207	23	8	12	7	40	7	26	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 3. Januar 1855.	Waizen	14	478	492	358	134	30	8	29	12	27	13	—	4	—	—
		Korn	15	4	19	11	8	24	46	24	23	23	22	—	—	—	16
		Gerste	10	87	97	88	9	14	15	13	53	13	20	—	—	—	7
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	24	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 10. Januar **1855.**

Anhalt:

Die Handhabung der Straßen-Polizei, hier die Nothwendigkeit zur Anwendung gehöriger Aufhalten bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke. — Der Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Die Distrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Osterhofen pro $18^{54}/_{54}$. — Die Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinder-Walzen. — Die Vertretung der kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth in ihren Rechtsangelegenheiten. — Die Kleinhändler in der Pfalz. — Besetzung der Pfarrei Kepperndorf. — Die erledigte Pfarrei Eichelsdorf, Dekanats Rügheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7128.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Handhabung der Straßen-Polizei, hier die Nothwendigkeit zur Anwendung gehöriger Aufhalten bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Handhabung der Straßenpolizei und die gebotene Sicherung gegen Gefährden und Unglücksfälle macht es nothwendig, daß bei jedem Fuhrwerke und insbesondere auch bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke, soferne dasselbe die Straßen und die öffentlichen Verkehrswege berührt, keine schlechten und leicht zerbrechlichen Geschirre gebraucht werden.

Zu den haltbaren Geschirren gehören namentlich hinlänglich sichernde und an der Deichsel entsprechend befestigte Aufhalten.

Nach vorliegender Anzeige werden als Aufhalten nicht immer Ketten oder starke Riemen, sondern oft auch leicht zerreißbare Stricke verwendet.

Es ergeht deßhalb der Auftrag, die Fuhrwerks-Besitzer des Amtsbezirkes hierauf aufmerksam zu machen, und gegebenen Falls durch die Gemeindeverwaltungen darauf geeignet aufmerksam machen zu lassen; bei sich ergebenden Zuwiderhandlungen aber gehörig einzuschreiten.

Landshut, den 3. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Imp. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 8815.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XII. Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 31. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Imp. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Zwölfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

vom 1. März mit Ende August 1854.

Mit Ende Febr. 1854 waren versichert 965 Stück mit 75,070 fl. Haftgeld hierauf 3045 fl. 37 kr.

Vom 1. März mit ult. August 1854 gingen zu, vide Journal IV. Seite 78	36	„	„	5015 fl.	„	„	73 fl.	9 kr.
Summa	1001	„	„	80085 fl.	„	„	3118 fl.	46 kr.
Abgingen v. 1. März mit ult. Aug. 1854	180	„	„	12145 fl.	„	„	3 fl.	27 kr.
bleibt Stand Ende August 1854 . . .	821	„	„	67940 fl.	„	„	3115 fl.	19 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reserve-Fonds mit Ende Februar 1854 . . . . . 1504 fl. 26¼ kr.

Neuer Zugang.

1) An Statuten-Erlös vide Journal IV. S. 78	1 fl.	48 kr.
2) „ Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 11. Semester . . .	11 fl.	16 kr.
3) „ Surplus voriger Rechnung Beleg 26	2 fl.	6 kr.
Summa des Reserve-Fonds mit Ende August 1854	1519 fl.	36¼ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses	2206 fl.	41 kr.
2) An Schadensermittlungskosten nach Geldrechnung Titel 13 .	33 fl.	23 kr.
3) „ Besoldung der Beamten pro 12. Semester Titel 15 .	230 fl.	59 kr.
4) „ Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen Titel 7 . .	89 fl.	22 kr.
5) „ Regiekosten Titel 12	232 fl.	59¼ kr.
6) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge pro 12. Semester von 2793 fl. 24¼ kr. 3 Proz.	83 fl.	48 kr.
Summa des Betrags der auszuschlagenden Beiträge welche sich folgendermaßen repartiren,	2877 fl.	12¼ kr.

nämlich:

	Versicher. Sa.	Beiträge.	trifft auf das 100 fl.	
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	2895 mit	455 fl. 45 kr.	15 fl. 44 $\frac{972}{1739}$	= 15 fl. 45 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	33330 „	1812 fl. — kr.	5 fl. 26 $\frac{234}{1311}$	= 5 fl. 27 kr.
3) „ Rindern	31715 „	609 fl. 56 kr.	1 fl. 55 $\frac{5685}{19019}$	= 1 fl. 56 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus	2895 fl. à 15 fl. 45 kr.	per 100 fl.	= 455 fl. 58 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	33330 fl. à 5 fl. 27 kr.	„ 100 fl.	= 1816 fl. 30 kr.
3) „ Rindern	31715 fl. à 1 fl. 56 kr.	„ 100 fl.	= 613 fl. 10¼ kr.
		In Summa auf .	2885 fl. 38¼ kr.
		Auszuschlagen waren	2877 fl. 12¼ kr.
		bleibt surplus	8 fl. 26 kr.

welche dem Reserve-Fond zugehen.

Digitized by Google

Lit A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1854.

Fortl. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	kr.	Summa. Fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Johann Forster in Weiler abschl. an 126 fl.	57	20	35	30	92	50
2	„ Johann Schmidt in Bernstein	75	—	—	—	75	—
3	„ Ruckdeßel in Marktleuthen abschl. an 93 fl. 45 kr. .	34	35	—	—	34	35
	Summa der Lastpferde	166	55	35	30	202	25
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Johann Schörner in Förbau abschl. an 127 fl. 30 kr.	40	—	30	—	70	—
2	„ Joseph Eckert in Würzburg 2 Stücke	98	45	100	—	198	45
3	„ Reuß, k. Revierförster in Geroldsgrün abschl. an 206 fl. 15 kr.	12	48	70	—	82	48
4	„ Büschelberger, k. Forstwart in Heinersberg abschl. an 75 fl.	50	—	—	—	50	—
5	„ Johannes Seybold in Wahrberg	75	—	—	—	75	—
6	„ Leonhardt Stiegler in Langenzenn abschl. an 90 fl. .	21	13	20	—	41	13
7	„ Adelbert Krieß in Bug	110	—	40	—	150	—
8	„ Frz. Anton Barthel in der Reßmühle abschl. an 75 fl.	22	20	30	—	52	20
9	„ Nik. Strößner in Schlegel	25	—	87	30	112	30
10	„ Jak. Veltung in Schallodenbach	97	30	—	—	97	30
11	„ Joseph Müller in Röttendorf	53	45	40	—	93	45
	Summa der gewöhnlichen Pferde	606	21	417	30	1023	51
	3. An Rindern.						
1	Herr J. Spindler in Schwarzenbach	22	30	30	—	52	30
2	„ Kaspar Bayer in Schweinfurt	36	—	5	15	41	15
3	„ Joseph Pauli in Bliedkastel abschl. an 63 fl. 45 kr. .	13	42½	—	—	13	42½
4	„ Rudolf Barsch in Kaiserhammer	16	15	55	—	71	15
5	„ Schlegel in Unfriedsdorf	20	—	25	—	45	—
6	„ Heinrich Gleich in Wallenfels	35	—	25	—	60	—
7	„ Füchtner in Wüstenselbitz	15	26	22	4	37	30
8	„ Joseph Küneth in Gefrees	10	—	20	—	30	—
9	„ J. Amon in Schwürbitz	30	30	7	—	37	30
	Summa der Rinder	199	23½	189	19	388	42½
	„ „ gewöhnlichen Pferde . .	606	21	417	30	1023	51
	„ „ Lastpferde	166	55	35	30	202	25
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	972	39½	642	19	1614	58½

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse vom XII. Semester pro 1. März mit Ende August 1854.

Fortl. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	kr.	Summa. Fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Dr. Reichel von Naila	85	—	35	—	120	—
2	„ Thomas Lochmüller in Gefrees	82	30	—	—	82	30
3	„ Johann Forster in Weiler nach gezahlten 92 fl. 50 kr. noch	33	10	—	—	33	10
4	„ Ruckdeßel in Marktleuthen nach gezahlten 34 fl. 35 kr. noch	59	10	—	—	59	10
	Summa der Lastpferde	250	50	35	—	294	50
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Johann Schörner in Förbau nach gezahlten 70 fl. noch .	57	30	—	—	57	30
2	„ Schlegel in Musen	90	—	—	—	90	—
3	„ Ph. Dittmar in Oberklingensporn	53	—	22	—	75	—
4	„ Reuß, k. Revierf. in Geroldsgrün nach gezahlten 82 fl. 48 kr. noch	123	27	—	—	123	27
5	„ Büschelberger, k. Forstwart in Heinersberg nach gez. 50 fl. noch	25	—	—	—	25	—
6	„ J. G. Schäfer in Erndorf	70	—	5	—	75	—
7	„ Georg Heinlein in Würzburg	18	—	132	—	150	—
8	„ Anton Rödl in Zell	57	30	70	—	127	30
9	„ Leonhard Stiegler von Langenzenn nach gez. 41 fl. 13 kr. noch	48	47	—	—	48	47
10	„ Andr. Berger in Naila für 2 Pferde	210	—	90	—	300	—
11	„ Franz A. Barthel in der Roßmühle nach gez. 52 fl. 30 kr. noch	22	40	—	--	22	40
12	„ Bernhard Kranz von Insingen	71	45	22	—	93	45
13	„ Schunck in Dettelbach	29	—	8	30	37	30
	Summa der gewöhnlichen Pferde	876	39	349	30	1226	9
	3. An Rindern.						
1	Herr Joseph Pauli in Bliedkastel nach gez. 13 fl. 42½ kr. noch	25	2½	25	—	50	2½
2	„ Ed. Degel in Münchberg	52	30	—	—	52	30
3	„ Friedr. Fischer in Zell	20	—	70	—	90	—
	Summa der Rinder	97	32½	95	—	192	32½
	„ „ gewöhnlichen Pferde	876	39	349	30	1226	9
	„ „ Lastpferde . . .	259	50	35	–	294	50
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigungen	1234	1½	479	30	1713	31½
	Summa Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	972	39½	642	19	1614	58½
	Bleibt die Entschädigungs-Summe auf	2206	41	1121	49	3328	30

Digitized by Google

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungskosten des laufenden XII. Semesters wurden die Reste von dem vorhergehenden Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	.	770 fl. 8 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden	. . . . .	1461 fl. 53 kr.
c) „ Rindern	. . . . .	138 fl. 10 kr.
	Summa	2370 fl. 11 kr.

München berg, den 30 September 1854.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor.

Pöhlmann, Kassier.

Bemerkung. Da die Kosten der Regie zu 232 fl. 59½ kr. hie und da Bedenken erregen könnten, so wird zur Aufklärung bemerkt, daß unter obiger Summa

172 fl. ½ kr.

Auslagen für verschiedene Rechtsstreite des Vereins begriffen sind, so daß auf Regie wirklich nur

60 fl. 58 kr.

verausgabt wurden.

München berg, den 6. November 1854.

Der Ausschuß.

R. Barsch. M. Krauß. A. Krieß. M. Strößner. J. Krauß. Wilhelm Müller. Gg. Fickenscher.

Ad Num. 2832.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung des kgl. Landgerichts Osterhofen pro 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung nachstehend mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiegegen von dem Distriktsrathe eine Erinnerung nicht erhoben wurde.

A. Einnahmen.

1. An Aktivrest aus dem Vorjahre	350 fl.	— kr.	— dl.
2. „ Distriktsumlage . .	4022 „	5 „	1 „
Summa aller Einnahmen .	4372 fl.	5 kr.	1 dl.

B. Ausgaben.

1. Auf die Verwaltung .	25 fl.	— kr.	— dl.
2. „ Vagantentransport .	14 „	42 „	— „
3. „ Sustentationsbeiträge für die Hebammen . .	120 „	— „	— „
4. Auf Straßenbauten . .	2941 „	57 „	— „
5. „ außerordentliche Ausgaben	35 „	46 „	— „
Summa der Ausgaben .	3137 fl.	25 kr.	— dl.

C. Abschluß.

Einnahmen . .	4372 fl.	5 kr.	1 dl.
Ausgaben . . .	3137 „	25 „	— „
Aktivrest	1234 fl.	40 kr.	1 dl.

Landshut, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9215.

An sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinder-Walzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke werden die sämmtlichen Gewerbs-Polizei-Behörden von Niederbayern die im vorbezeichneten Betreffe unterm 29. v. Mts. u. Js. von dem k. Staatsministerium der Finanzen, dann jenem des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich erlassene Normativentschließung zur pünktlichen Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 3. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,562.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Wahrnehmung der in neuerer Zeit allenthalben Anwendung gefundenen Malzbrechgänge mit Cylinderwalzen und in Berücksichtigung der bei Benützung derartiger Vorrichtungen leicht möglichen Benachtheiligung der ärarialischen Aufschlags-Gefälle werden nachstehende instruktive Vorschriften bezeichneten Betreffes ertheilt:

1) Die Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen ohne Unterschied, ob diese Vorrichtungen im Wege der Abänderung bisheriger Steinbrechgänge oder im Wege der Neuerrichtung von Mühlwerken eingeführt werden wollen, ist für die Zukunft von einer besonderen gewerbspolizeilichen Bewilligung abhängig unbeschadet jedoch der baupolizeilichen Zuständigkeit im Sinne der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 §. 229.

2) Die Zuständigkeit zur Ertheilung dieser gewerbspolizeilichen Bewilligung ist nach §. 208 und §. 209 Ziff. 8 vorgedachter Gewerbs-Instruktion zu bemessen.

3) Vor Ertheilung dieser Bewilligung müssen die betreffenden Gesuche bei Vermeidung der Nichtigkeit des Beschlusses mit den zur allseitigen Veranschaulichung nöthigen Behelfen der finanziellen Würdigung und Erinnerung vom Gesichtspunkte der Sicherstellung der ärarialischen Aufschlagsgefälle unterstellt werden.

Zur Abgabe dieser Erinnerung sind die kgl. Oberaufschlagsämter, wenn die erstinstanzielle Bescheidung des Gesuches von einer unteren Gewerbspolizeibehörde auszugehen hat, die Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, aber berufen, wenn die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erste Entscheidungs-Instanz bilden.

4) Den Erinnerungen der Oberaufschlagsämter beziehungsweise der Regierungsfinanzkammern ist in der Richtung, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen im Allgemeinen oder im einzelnen Falle die Anwendung eines Cylinderwerkes auf den Malzbrechmühlen oder eine andere wesentliche Abänderung solcher Mühlwerke in Bezug auf die Controle der Malzaufschlags-Gefälle zulässig sey oder nicht, bei der gewerbspolizeilichen Bescheidung unbedingt maaßgebendes Gewicht einzuräumen.

5) Gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der untern Gewerbspolizeibehörden beziehungsweise der Regierungen, K. d. J., steht sowohl den Gesuchstellern als auch den k. Oberaufschlagämtern beziehungsweise der Regierungs-Finanz-Kammern ein Berufungsrecht binnen 14 Tagen an die zweite und letzte gewerbspolizeiliche Instanz zu.

Digitized by Google

Bei Berufungen, welche von den Regierungen, K. d. J., zu bescheiden sind, hat ein vorgängiges Benehmen mit den Regierungs-Finanz-Kammern nach Maaßgabe von Ziff. 3 stattzufinden, gleichwie die an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gerichteten Rekurse nur in vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, in so weit die Sicherstellung der ärarialischen Malzaufschlags-Gefälle in Frage steht, beschieden werden.

6) Die Geltendmachung des Oberaufsichtsrechtes im Sinne des §. 225 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 bleibt jeder Zeit ausdrücklich vorbehalten.

München, den 29. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J. und der Finanzen.
Die Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 9275.

(Die Vertretung der kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth in ihren Rechtsangelegenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 23. Dezember v. Js. bez. Betr., hat dieselbe die Vertretung der k. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth in allen Rechtsangelegenheiten dem k. Advokaten Käferlein zu Bayreuth übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 6. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9214.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Kleinhändler in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die in bezeichnetem Betreff unterm 29. v. Mts. an die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassene Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 6. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels ꝛc.

Auf den Regierungsbericht bezeichneten Betreffes vom 23. August l. Jrs. wird unter Rückschluß der Berichtsbeilagen erwiedert, daß, wenn auch ein pfälzischer Kleinhändler die zur Führung eines offenen Ladens berechtigende höhere Steuer entrichtet, von diesem Rechte aber keinen Gebrauch macht, dieses Verhältniß doch die Paßbehörde nicht bestimmen darf, dem Betreffenden in seiner Reiselegitimation zu bestätigen, daß er in der Heimat einen offenen Laden führe, was in der That nicht der Fall ist.

Vielmehr haben die Paßbehörden, bevor sie selbe Bestätigungen ertheilen, sich den wahren Sachverhalt glaubwürdig nachweisen zu lassen und im vorerwähnten Falle ihre Bestätigung höchstens darauf zu beschränken, daß der betreffende Kleinhändler zwar das Recht zur Führung eines offenen Ladens in der Heimat besitze, von diesem Rechte aber zur Zeit keinen Gebrauch mache, in welchem Falle jedoch der Gesuchsteller ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen ist,

Digitized by Google

daß hiernach seine Zulassung zu den Messen und Märkten nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 Nr. I. Ziff. 5. jedenfalls unstatthaft erscheine.

München, den 29. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. d. Pfordten. gez. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J. Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. Wolfanger.

Ad Num. 941.

(Besetzung der Pfarrei Repperndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge erreichter besserer Dotirung der Pfarrei Repperndorf, im Dekanate Kleinlangheim, wurde das bisherige Combinations-Verhältniß zwischen den beiden Pfarreien Buchbrunn und Repperndorf aufgehoben, und kann nunmehr die Pfarrei Repperndorf besetzt werden.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem Ertrag ausgeschrieben:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	a) baar	157	30		
	b) an Naturalien: Korn und Holz . . .	51	36½		
				209	6½
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien			225	—
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung, neuhergestellt	25	—		
	b) Gründe	6	—		
				31	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfuntionen			49	54
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben			16	48
	Summa			531	48½
	Lasten			5	—
	Reiner Ertrag			526	48½

Bayreuth, den 28. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1154.

(Die erledigte Pfarrei Eichelsdorf, Dekanats Rügheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Eichelsdorf, Dekanats Rügheim, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse derselben sind:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	1. baar	63	15		
	2. an Naturalien .	68	35½		
				131	50½
II.	Zinsen von Aktivkapitalien . .			201	25
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, erstere neuerbaut, letztere noch schadhaft .	20	—		
	b) Gründe, Gärten, Aecker u. Wiesen	51	41		
				71	41
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	a) Gemeinde- u. Weiderecht	3	18		
	b) Forstrecht	12	36		
				15	54
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen			22	51
	Summa .			443	41½
	Lasten			—	46½
	Reiner Ertrag .			442	55½

Bayreuth, den 30. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Dezember 1854 wurde der Tischler Jakob Neustifter in Eggenfelden als Magistratsrath bestätiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Sonnabend den 13. Januar **1855.**

Inhalt:

Die Leistungen des landwirthschaftlichen Vereines im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 1854 (mit einem Separat-Abdrucke). — Die Naturalien-Normal-Preise pro $18^{54}/_{55}$. — Der Schulbesuch. — Den Landesverwiesenen Georg Mann von Leutkirchen, königl. Oberamts dortselbst in Würtemberg. — Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Cursiren falscher Münzen. — Die Revision des Status der Legitimationsschein-Stellen. — Die Erledigung der Pfarrei Wildenholz im Dekanatsbezirke Feuchtwangen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8417.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden u. landwirthschaftlichen Bezirks-Comités.

(Die Leistungen des landwirthschaftlichen Vereines im Regierungs-Bezirke Niederbayern im Jahre 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Jahresberichte des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern, sowie von dem Sitzungs-Protokolle über die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereines vom 18. September 1854, welcher in Straubing aufgenommen worden ist, hat die unterfertigte Stelle Abdruck anfertigen und zur Kenntnißnahme der Distrikts-Polizei-Behörden sowie der einschlägigen Bezirks-Comité's mit dem gegenwärtigen Numer des Kreisamtsblattes ausgeben lassen.

Landshut, den 28. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6894.

(Die Naturalien-Normal-Preise pro $18^{54}/_{55}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für das Verwaltungs-Jahr $18^{54}/_{55}$ regulirten Normalpreise für die Getreidfrüchte und übrigen Naturalien werden in der nachfolgenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 8. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien bei den sämmtlichen königl. Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 1854/55.

	Rentämter.	Das Schäffel										Der Zentner		Der Schober				Bemerkungen.
		Waizen	Korn	Gerste	Haber	Linsen	Erbsen	Hanfkörn.	Zwiebeln	Hopfen	Heu	Waizen-	Korn-	Gerste-	Haber-			
												Stroh						
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
1	Abensberg	27 54	25 —	13 48	7 36	— —	23 30	16 30	18 —	160 —	1 —	— —	8 15	— —	— —			
2	Deggendorf	27 54	24 36	13 48	7 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
3	Dingolfing	27 54	26 —	13 18	7 6	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
4	Eggenfelden	29 48	24 36	13 —	6 54	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
5	Grafenau	27 54	24 36	13 48	7 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			ad Nr. 5. Das Halbekorn im Preise dem Haber gleich.
6	Griesbach	28 36	24 18	13 24	7 12	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
7	Kelheim	27 54	24 42	13 36	8 12	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 30	8 30	6 —	6 —			
8	Kötzting	27 42	23 54	12 54	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
9	Landau	27 42	23 54	12 54	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
10	Landshut	29 24	26 24	13 54	7 30	— —	24 6	— —	— —	— —	— —	9 —	11 20	6 —	7 —			
11	Mitterfels	27 42	23 54	12 54	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
12	Passau	29 12	25 24	14 30	7 30	8 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
13	Pfaffenberg	28 24	25 30	13 24	7 42	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 21	7 21	6 7	6 7			
14	Pfarrkirchen	29 —	24 48	14 6	7 18	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
15	Regen	27 54	24 36	13 48	7 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
16	Simbach	30 24	24 18	13 —	7 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
17	Straubing	27 42	23 54	12 54	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
18	Viechtach	27 42	23 54	12 54	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
19	Vilsbiburg	30 12	26 42	14 12	7 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
20	Vilshofen	29 —	24 48	14 6	7 18	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
21	Wegscheid	29 12	25 24	14 30	7 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			
22	Wolfstein	30 6	25 12	14 48	7 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			

Landshut, den 8. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9980.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden von Niederbayern.

(Den Schulbesuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Schulbehörden wird die Regierungs-Ausschreibung rubrizirten Betreffes vom 15. Januar 1852 (Int.-Bl. S. 45) in Erinnerung gebracht, und dieselben werden aufgefordert, zur Beseitigung des dort bezeichneten, unter dem Namen der „Schlenderweile" bekannten Mißstandes in Bezug auf die schulpflichtige Jugend das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere werden die k. Landgerichte beauftragt, die erwähnte Regierungsausschreibung wiederholt in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes noch vor nächstkommender Lichtmeß durch die Gemeinde-Vorsteher öffentlich bekannt machen, und die Vollzugsnachweise hierüber den betreffenden Lokalschulinspektionen einhändigen zu lassen.

Landshut, den 6. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8474.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Landesverwiesenen Georg Mann von Leutkirchen, kgl. Oberamts daselbst in Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Georg Mann, Tischlergeselle von Leutkirchen, kgl. würtemb. Oberamts gl. N., wurde im Jahre 1845 wegen Mords während seines Aufenhaltes in München zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt, in neuester Zeit begnadiget und ihm der Aufenthalt in München und Bayern überhaupt verboten.

Indem den obengenannten Behörden hievon Kenntniß gegeben und eine Personalbeschreibung des Mann mitgetheilt wird, erhalten dieselben die Weisung, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Landesverwiesenen vor Gestattung jedes Aufenthaltes desselben unter geeigneter Strafandrohung zu warnen, und zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, auch beim Visiren der Päße, Wander- oder Dienstbücher und sonstiger Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Signalement.

1. Familienname: Mann, 2. Vorname: Georg, 3. Geburts-, 4. Aufenthaltsort: Leutkirchen in Würtemberg, 5. Religion: protestantisch, 6. Alter: 46 Jahre, 7. Größe: 5′ 11″ 2‴, 8. Haare: dunkel, 9. Stirne: —, 10. Augenbrauen: —, 11. Augen: grau, 12. Nase: stumpf, 13. Mund: proportionirt, 14. Bart: ohne, 15. Zähne: —, 16. Kinn: —, 17. Gesichtsbildung: —, 18. Gesichtsfarbe: —, 19. Gestalt: untersetzt, 20. Sprache: —, 21. Besondere Kennzeichen: —.

Bekleidung: Schwarzer Rock und Tuchhose, Sommerweste, seidenes Halstuch, weiße Chemisette, Tuchmütze.

Landshut, den 7. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9103.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curstreu eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Landgerichts Simbach wurde in dessen Bezirk einem ledigen Dienstknecht am 9. vor.

Digitized by Google

Mts. ein falscher österreichischer Kronenthaler abgenommen, welcher nach den bisherigen Erhebungen am Martini-Markt (11. November vor. Jrs.) zu Thann, genannten Landgerichts, von einem ganz unbekannten Burschen eingewechselt worden sein soll.

Nach der Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes ist derselbe aus einem Gemische unedler Metalle von Blei, Zinn, und in Formen gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt wurden, übrigens leicht als falsch zu erkennen an seinem eigenthümlichen dumpfen Klange, an dem Mangel eines scharfen Gepräges und eines Randes, sowie an den vielen vom Gusse herrührenden Poren.

Derselbe trägt auf der Vorderseite das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich mit einer nur zum geringsten Theile leserlichen Umschrift, welche übrigens in den wenigen kennbaren Stellen mit der Umschrift der zu Ende des vorigen Jahrhunderts geprägten österreichischen Kronenthaler übereinstimmt, auf der Kehrseite die bekannten drei Kronen und goldenen Vlies-Insignien zwischen den Kreuzstäben mit der mehr lesbaren Umschrift: **Arch. Aust. Dux. Burg. Lothrg. Brab. Lom. Hun. 179**, die letzte Ziffer ist unleserlich.

Indem hiemit vor der Annahme derlei Münzen gewarnt wird, werden die obengenannten Behörden beauftragt, wegen Entdeckung derselben geeignete Recherche anzuordnen, vorkommenden Falls sachgemäß einzuschreiten, und das Ergebniß einer Entdeckung anzuzeigen.

Landshut, den 7. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8143.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wurden am 23. November vor. Js. bei Gelegenheit einer Zahlung bei Gericht, beim k. Landgerichte Pfaffenhofen, ein falscher Kronenthaler entdeckt.

Nach der Untersuchung durch das k. Hauptmünzamt besteht derselbe aus Silber, welches in tausend Theilen 537 Theile fein Silber enthält, also nahezu neunlöthig ist. Er ist in Formen gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt wurden, und scheint schon lange cursirt zu haben. Sein Silberwerth beträgt 1 fl. 30 kr.

Die Seite mit dem Brustbilde trägt die Umschrift: **Franciscus II. D. G. K. I. S. A. Germ. hic Hun. Böh. Rex**, die Seite mit den drei Kronen und den goldenen Vliesinsignien zwischen den Kreuzstäben hat die Umschrift: **Arch. Aust. Dux. Burg. Lothrg. Brabant. Com. Flan. 1797.**

Der Rand ist uneben, läßt aber Spuren der Verzierung und Umschrift ächter Stücke erkennen, ohne daß man den Buchstaben selbst unterscheiden könnte.

Beide Seiten des Thalers sind ziemlich abgerieben, verrathen sehr wenig matten Glanz, der selbst einem weniger geübten Auge auffällt.

Indem hiemit vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Recherche zur Entdeckung solcher Münzen anzuordnen, je nach dem Ergebnisse einzuschreiten, und der unterfertigten Stelle im Falle der Entdeckung solcher Münzen Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 7. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9519.

(Die Revision des Status der Legitimationsschein-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. General-Zoll-Administration hieher mitgetheilten Vorschriften über die Legitimation

Digitized by Google

des Sachverkehres im Grenzbezirke werden im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 8. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Vorschriften

über die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke, welche in Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. Dezember 1854 Nr. 13,170 vom ersten Januar 1855 an in Wirksamkeit treten.

§. 1.

Waaren im verpackten Zustande sind beim Transport im Grenzbezirke nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften legitimationsscheinpflichtig.

§. 2.

Dagegen sind Waaren, wenn sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können, beim Transport innerhalb des Grenzbezirkes der Regel nach von der Legitimationsscheinkontrole befreit.

§. 3.

Ausgenommen hievon, d. h. auch im unverpackten Zustande legitimationsscheinpflichtig, sind die im nachfolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Waaren, bei welchen jedoch wiederum die daselbst bezeichneten Controlbefreiungen eintreten.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche im unverpackten Zustande der Transportkontrole im Grenzbezirke unterworfen sind.

1. Seide, gefärbte und weißgemachte, Floretseide und Seidenzwirn. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu ein Pfund.

2. Baumwollengarn, gefärbtes, gezwirntes. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 25 Pfund.

3. Wollengarn, gefärbtes und gezwirntes, Kamelgarn. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 5 Pfund.

4. Strumpf- und Bortenwirkerarbeiten, Teppiche. — Ausnahmen hievon: leinene, baumwollene und wollene gewöhnliche Strumpfwaaren in Mengen bis zu 2 Pfund. — Bemerkung: Diese Ausnahme findet nicht statt in den Hauptzollamtsbezirken Hof und Waldsassen.

5. Ellenwaaren aller Art. — Ausnahmen hievon: Gemeine (rohe oder gebleichte) Leinwand, Zwillich, Drillich, unbeschränkt; von andern Ellenwaaren Stücke von nicht mehr als 12 Ellen zusammen.

6. Kleider neue. — Ausnahmen hievon: Einzelne Stücke wie sie aus der Arbeit kommen.

7. Pelzwaaren fertige. — Ausnahmen hievon: Einzelne Stücke.

8. Stroh- und Bastgeflechte, feine. — Ausnahmen hievon: Einzelne Hüte.

9. Leder, feines: Handschuhleder, Corduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 2 Pfund.

10. Lederwaaren von feinem Leder, auch von lackirtem Leder und Pergament. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 2 Pfund und einzelne Stücke.

11. Glas, geschliffenes, vergoldetes, gemaltes, gegossenes, Spiegelglas, Spiegel. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 5 Pfund, sowie einzelne Spiegel und Spiegelgläser.

12. Steingut, Fayence, Porzellan. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 5 Pfund.

13. Alle Waare, welche unter dem Namen kurze Waaren, Quincaillerie-, Bijouterie-, Bronce-, Galanterie-, Mode-, Putz- und Nürnberger-Waaren vorkommen.

14. Tapeten.

15. Metallwaaren, nämlich Kupfer- und Messing-Waare, fertige: (nicht Bleche, Draht ꝛc.), feine Blei- und Zinnwaaren und Eisenwaaren von feinem Guß, auch von polirtem Eisen und Stahl. — Ausnahmen

Digitized by Google

hievon: Mengen bis zu 5 Pfund zusammen und einzelne Stücke.

16. Wein, Branntwein und Liqueure. — Ausnahmen hievon: Einzelne Flaschen und Krüge, überdieß von gemeinem Branntwein und Kirschenwasser Mengen bis zu 10 Maß.

17. Zucker aller Art, Syrup, Kaffe und Kaffesurrogate, Thee, fremde Gewürze, Kakao, Chocolade. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 2 Pfund zusammen.

18. Tabaksblätter. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 25 Pfund.

19. Tabaksfabrikate. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 5 Pfund (Schnupftabak 2 Pfund).

20. Lumpen. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 25 Pfund.

21. Rohe Häute. — Ausnahmen hievon: Mengen bis zu 100 Pfund.

22. Auf der Grenzlinie von Hof bis Passau:

Zuchtstiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh. — Ausnahmen hievon: Drei Stücke.

Schweine, Hämmel. — Ausnahmen hievon: Sechs Stücke.

Anmerkung. Der in vorstehendem enthaltene Ausdruck „Mengen bis zu 1 u. s. w. Pfund" ist dahin zu verstehen, daß nur Mengen über den angegebenen Quantitäten der Transportkontrole unterliegen, und also Mengen von 1 u. s. w. Pfund noch frei von der Kontrole sind.

München, am 16. Dezember 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 1692.

(Die Erledigung der Pfarrei Wildenholz im Decanatsbezirke Frechtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Wildenholz hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 20. Februar 1855 zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht nach der festgesetzten Fassion vom Jahre 1854 in folgenden Bezügen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus Staatskassen		
	1) baar	179	42½
	2) an Naturalien und zwar		
	a) an Getreide, welches alljährlich nach den Normalpreisen bezahlt wird, 6 Schffl. 1 Metz. Korn à 8 fl. 32 kr. / 12 » 2 » Dinkel à 4 fl. 13 kr. / 5 » 3 » Haber à 3 fl. 26 kr.	123	49½
	b) an Holz 16 Klft. weiches Scheitholz à 4 fl. 20 kr.	69	20
	400 Wellen à 2 fl.	8	—
		380	52½
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig ist und sich sammt den Oekonomiegebäuden in gutem Zustande befindet	25	—
	b) Anschlag der Gründe von 6¼ Tagw. Aeckern, 6¼ » Wiesen und ¼ » Garten	78	15
III.	An Accidentien	79	3½
IV.	Sammelflachs	1	30½
	Summa	564	40½
	Die Lasten hievon ab mit	1	12
	Verbleiben	563	28½

nebst 7 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 4. Januar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekretär.

☞ Zu Nr. 4. des Kreis-Amtsblattes erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 4. Januar 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83½
» à 4 % »	90	—
» à 4½ % »	95¾	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	98¼
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	100¼	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	705

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 8. Januar 1855.	Waizen	—	189	189	137	52	27	52	27	12	26	21	—	43	—	—
		Korn	14	15	29	17	12	22	30	22	6	21	49	1	57	—	—
		Gerste	—	67	67	53	14	14	28	14	7	13	43	—	38	—	—
		Haber	—	49	49	42	7	8	5	7	37	7	5	—	41	—	—
Deggendorf	Vom 9. Januar 1855.	Waizen	—	312	312	282	30	28	7	27	15	26	—	1	37	—	—
		Korn	—	57	57	52	5	23	45	23	16	22	39	1	26	—	—
		Gerste	6	636	642	642	—	13	47	13	20	12	49	—	7	—	—
		Haber	4	107	111	111	—	8	4	7	46	7	28	—	22	—	—
Dingolfing	Vom 9. Januar 1855.	Waizen	—	25	25	25	—	27	30	27	—	24	—	1	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	23	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	39	—	14	18	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 9. Januar 1855.	Waizen	—	37	37	37	—	27	45	27	15	27	—	—	57	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	24	—	23	—	21	30	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	13	30	13	24	13	20	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. Januar 1855.	Waizen	2	30	32	32	—	28	40	28	14	27	52	—	13	—	—
		Korn	2	—	2	2	—	—	—	23	45	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	24		—	·	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	36	8	18	8	—	—	3	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 8. Januar 1855.	Waizen	—	44	44	44	—	28	45	28	30	27	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	459	459	459	—	13	54	13	45	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	7	48	7	36	7	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Januar 1855.	Waizen	33	904	937	687	250	29	30	28	5	26	21	—	55	—	—
		Korn	56	33	89	75	14	25	10	24	—	22	36	—	25	—	—
		Gerste	18	1324	1360	1352	8	15	7	14	27	13	30	—	—	—	10
		Haber	7	457	464	455	9	8	10	7	48	6	44	—	—	—	—
Mainburg	Vom 10. Januar 1855.	Waizen	16½	259	275½	210	65½	28	48	27	28	25	30	1	57	—	—
		Korn	1	24	25	25	—	24	48	23	11	22	30	1	15	—	—
		Gerste	—	114	114	108½	5½	15	—	14	39	14	24	—	5	—	—
		Haber	—	10½	10½	10½	—	7	34	7	21	7	12	—	30	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Januar 1855.	Waizen	20	95	115	100	15	27	24	25	30	23	—	1	30	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	23	—	22	—	21	—	1	—	—	—
		Gerste	7	48	55	49	6	14	—	13	36	12	54	—	—	—	2
		Haber	6	60	66	66	—	7	42	7	—	6	18	—	15	—	—
Passau	Vom 9. Januar 1855.	Waizen	—	3	3	3	—	29	45	29	40	29	30	—	—	—	—
		Korn	10	75	85	76	9	23	43	23	15	22	46	1	16	—	—
		Gerste	—	20	20	8	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	86½	88½	74½	14	7	52	7	41	7	23	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. Januar 1855.	Waizen	—	61	61	39	22	28	12	27	2	23	—	1	58	—	—
		Korn	5	—	5	5	—	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	14	30	14	9	13	34	—	—	—	15
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	7	18	7	—	—	—	—	14
Pilsting	Vom 9. Januar 1855.	Waizen	—	173	173	173	—	29	30	28	24	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	898	898	898	—	14	18	13	24	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Januar 1855.	Waizen	19	259	278	278	—	27	44	26	40	24	45	—	35	—	—
		Korn	9	116	125	121	4	22	18	21	38	20	48	—	12	—	—
		Gerste	22	213	235	213	22	13	11	12	35	11	24	—	—	—	5
		Haber	23	117	140	138	2	7	58	7	30	6	55	—	10	—	—
Viechtach	Vom 2. Januar 1855.	Waizen	—	½	½	½	—	27	36	27	30	27	30	—	—	—	—
		Korn	—	6½	6½	3½	3	20	3	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	⅓	⅓	⅓	—	15	18	15	18	15	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 10. Januar 1855.	Waizen	134	394	528	410	118	29	14	28	23	27	22	—	49	—	—
		Korn	8	13	21	20	1	23	57	23	27	22	58	—	56	—	—
		Gerste	9	178	187	176	11	14	14	13	57	13	37	—	—	—	4
		Haber	—	2	2	2	—	7	48	7	21	6	54	—	9	—	—

Digitized by Google

Rechnungs-Resultate
der
Kreiskomité-Kassa-Verwaltung pro 1853.

	partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.
A. Einnahmen.				
1) Aus dem Vorjahre	516	12		
2) „ den Jahresbeiträgen	2694	6		
3) „ dem Staatsdotationszuschuß pro $18^{52}/_{53}$	1500	—		
4) „ sonstigen Quellen	224	45		
5) an zufälligen Einnahmen	30	45	4965	48
Summa der Einnahmen	—	—	4965	48
B. Ausgaben.				
1) Auf das Vorjahr	—	—		
2) „ satzungsmäßige Antheile: a) für die Generalkomités	697	26		
b) für die Distriktskomités	447	10		
3) „ Besoldungen	515	—		
4) „ Regie	293	18½		
5) „ Sammlungen, Sämereien u. s. w.	143	54		
6) „ das Vereinsfest	1174	56		
7) „ Diäten und Reisekosten	288	42		
8) „ angelegte Kapitalien	1200	—	4760	26½
Summa der Ausgaben	—	—	4760	26½

Abgleichung.

Einnahmen	4965 fl.	48 kr.	— dl.
Ausgaben	4760 fl.	26 kr.	2 dl.
Aktiv-Rest	205 fl.	21 kr.	2 dl.
Aktiv-Rückstände	— fl.	— kr.	— dl.
Zahlungs-Rückstände	— fl.	— kr.	— dl.

Landshut, den 8. September 1854.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand:
v. Schlicher.

Dr. Wimmer, Sekretär.

Digitized by Google

Sitzungs-Protokoll

der Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern in Straubing am 18. September 1854.

Gegenwärtige:

Der kgl. Regierungs-Präsident von Niederbayern Herr Alois August v. Schilcher, I. Vorstand des Kreis-Komités;

Der II. Vorstand des Komités, Herr Bürgermeister Harhammer von Landshut;

Der kgl. Landrichter und Stadtkommissär zu Straubing, Herr Baron Pechmann;

Herr Eduard Freiherr v. Berchem, Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins Straubing;

Herr Bürgermeister Leeb dahier;

Die Abgeordneten der Bezirks-Vereine:

Eggenfelden: Herr Staatsrath Freiherr v. Closen;
Landau: Herr Andrä Hofstätter, Gemeinde-Vorsteher von Niederhausen;
Landshut: Herr Kaspar Emslander, Bräuhauspächter in Weihenstephan;
Mallersdorf: Herr Huber, Bierbrauer zu Pfaffenberg;
Paßau II.: Herr Jakob Weindl, Färber u. Oekonomiebesitzer zu Neuhaus;
Simbach: Herr Dekan Fischer, k. Pfarrer zu Reith;
Straubing: Herr Joseph Hiendlmayer, Hofbesitzer von Mitteraſt;
Vilshofen: Herr v. Mühldorfer, Gutsbesitzer in Vilshofen;
Wolfstein: Herr Joh. Aufschläger, Kaufmann und Oekonom in Freyung;

Die Mitglieder des Bezirks-Vereins Straubing: Herren Max Wolf, Ignatz Söldner, Adam Preißer von hier, Akermann von Irlbach, Hien von Mitterharthausen, Michael Hiendlmayer von Oberaſt, Georg Schätz von Atting;
Thierarzt Obich von Straubing;
Protokollführer Zaska.

Gegenstand und Beschluß.

Referent: Herr Bürgermeister Harhammer.

Eröffnet die Resultate der Rechnung des Kreis-Komités des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern für das Jahr 1853, mit detaillirter Angabe der Zuflüsse und der Leistungen, wornach einschlüssig des gnädigst bewilligten Aerarial-Zuschusses von 1500 fl. die

Einnahmen . . .	4965 fl.	48 kr.	— dl.
Ausgaben . . .	4760 „	26 „	2 „
ein Aktivrest von .	205 fl.	21 kr.	2 dl.

und der Vermögensstand in 8541 fl. 10 kr. 2 dl. bestehe.

Aus den bisherigen Mitteln sehe sich das Kreis-Komité im Stande gesetzt, die bisher bestimmt gewesenen Belohnungen und Auszeichnungen für Verbesserungen in der Landwirthschaft auch in den folgenden Jahren zu gewähren und nach Bedarf auch noch für andere Kultur-Zweige solche zu widmen.

Die Versammlung erkennt mit großer Befriedigung diese Verwaltungs-Resultate und die Rechnung als exzeptionsfrei an.

Digitized by Google

Gegenstand und Beschluß.

Referent: Herr Regierungs-Präsident v. Schilcher.

Bringt nach sachgemäßer Einleitung die in der Sitzung des Kreiskomités am 24. August d. Js. gewählten — als zur Besprechung bei der heutigen Versammlung besonders geeignete Fragen zur allgemeinen Discussion:

1. Wie läßt sich dem schädlichen Müssiggange der landwirthschaftlichen Dienstboten an den vielen abgewürdigten Feiertagen begegnen?

Nachdem mehrere Abgeordnete über die bezüglich der Feiertage und der ungeeigneten Arbeitszeit an Werktagen bestehenden Mißbräuche sich geäußert, und der kgl. Landrichter Freiherr v. Pechmann einige Beispiele angeführt, daß vielmehr die Dienstherren als die Dienstboten an diesen Gebräuchen hartnäckig hangen, wurde beschlossen:

es sei an die kgl. Regierung der Antrag zu stellen, den Vollzug der Verordnungen über die abgewürdigten Feiertage vorzüglich in der Richtung gegen die Dienstherren einzuschärfen; und durch das Vereinsblatt seien den Landwirthen die Nachtheile eindringlich darzustellen, welche ihnen selbst — so wie den Dienstboten — durch den gestatteten Müssiggang der Letztern — zugehen.

2. Wie ist die Flurpolizei bestellt, und wie lassen sich die Mängel hieran beseitigen?

Bisher ließ sich wahrnehmen, daß dort, wo tüchtige Gemeindediener aufgestellt und die Gemeindeverwaltungen mit Strafen wirksam sind, auch die Feldfrevel seltener vorkommen, und oft gänzlich unterbleiben; daß in Gegenden, wo die Häuser und Oekonomiegüter vereinzelt stehen, weniger Feldfrevel verübt werden, als in der Nähe von Dorfschaften; daher sei die Aufstellung thätiger Gemeindediener oder besonderer Flurwächter, — diese allenfalls für mehrere Gemeinden, von den Distriktspolizeibehörden zu betreiben, ihre entsprechende Löhnung auszumitteln, und für Verwendung gewesener Soldaten oder Pensionisten aus unteren Klassen zu solchen Diensten zu sorgen. Es sei übrigens der Mangel eines Gesetzes über Flurordnung und Flurschutz sehr fühlbar, daher die Einbringung eines solchen erwünscht wäre.

3. Welche Erfahrungen bestehen in dem diesseitigen Kreise in Beziehung auf Drainage, und in welchem Verhältnisse stehen die Kosten derselben zu den damit erzielten Vortheilen?

Herr Baron Closen berichtet hierüber umständlich, daß von ihm in den versumpften Gründen an der Rott bei Gern und Eggenfelden solche gelungene Drainagen hergestellt und noch fortgesetzt auch von anderen Grundeigenthümern, welche sich von dem guten Erfolg überzeugt hatten, solche ausgeführt werden; daß die Kosten hierauf zwar beträchtlich scheinen, jedoch die aufgewendete Mühe und Geldsumme forthin vielmals mehr als jede andere Kapitalsanlage rentire, indem der für die Kultur gewonnene Boden reichlichen Ertrag liefere.

Herr Dekan Fischer schildert den früheren sumpfigen gänzlich unwirthbaren Zustand eine zum Pfarrwiddum in Reith gehörigen bedeutenden Grundfläche, und die mit vielen Aufwand von Arbeitskräften und Geld mittels Drainagen vollführte Trockenlegung derselben, wodurch nun eine üppige dreimähige Wiese gewonnen wurde. Hiebei machte derselbe die Bemerkung, daß die Anwendung von Röhren wohlfeiler als von Ziegeln zu stehen komme. Auch andere Oekonomen in dortiger Gegend haben seither Drainageanlagen mit bestem Erfolge unternommen. Herr Aufschläger, Abgeordneter von Freyung, erwähnt die auf 25 Tagwerke versumpften Grund von ihm angelegte Drainage, wodurch solcher in eine sehr erträgliche Wiese umgeschaffen wurde.

Alle bisherigen Wahrnehmungen lassen die Drainagen-Anlagen zur Trockenlegung der Gründe als sehr zweckmäßig, und auch bedeutenden Aufwand lohnend, erkennen.

Digitized by Google

4. Welche der neueren Ackerwerkzeuge und landwirthschaftlichen Maschinen ꝛc. haben sich am besten praktisch bewährt?

Die Hensmannische Dreschmaschine zeige sich für größere Oekonomen nicht praktisch.

Wieninger, Oekonom in Schärding, ließ eine Maschine nach eigener Invention fertigen, welche vollkommen entsprochen habe, und in einer Stunde fünf Schäffel 4 Metzen Getreid austrieb; sie werde durch Wasserkraft bewegt, außerdem würden zwei Pferde zu verwenden sein.

Der flanderische Pflug wurde gerne angewendet; für dessen Verbreitung bethätigte sich der Hofsbesitzer Georg Schäß in Arting, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines, welcher um 14 fl. das Stück liefere.

Der schottische Pflug sei weniger gut lenksam und zur Lockerung der Gründe nicht völlig entsprechend.

5. Welche Resultate wurden durch die Anwendung der in der Neuzeit besonders gerühmten Düngstoffe, wie z. B. des Guano und des Chilisalpeters gewonnen? Welches ist das Beste und zugleich wohlfeilste Ersatzmittel für den Chili-Salpeter?

Herr Dekan Fischer verbreitet sich über die Anwendung des Guano, welche den Erwartungen nur in den hiefür ganz geeigneten Gründen entsprechen möge, gewöhnlich aber zu viele Schärfe — für die Pflanzen verzehrend — äußere; hingegen sei die Anwendung von Knochenmehl zu empfehlen.

Herr Baron Berchem von Steinach beschreibt die in seinem Hopfengarten auf 5000 Stangen gebrachte Düngung mit 175 Pfd. Guano und 600 Pfd. Asche und Erde, welche sich sehr wirksam zeigte, indem zwar die starken Stöcke gut gediehen, die schwächeren aber gänzlich verdorrten. Zur Düngung der Hopfenstöcke finde er Malzkeim, wovon 2 Hände voll für den Stock genügen, sehr zuträglich. Die Benützung dieser stark äzenden Düngungsmittel, sowie des Chilisalpeters, welche indeß selten vorkomme, müsse auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens besondere Rücksicht genommen werden, um nicht der Fruchtbarkeit entgegen zu wirken.

6. Welche Erfahrungen bestehen über die Gründüngung, und wie wird diese, wo selbe besteht, angewendet?

Herr Baron Closen habe erfahren, daß Rüben — von Schafen verzehrt — welche auf dem nämlichen Fruchtacker, wo sie gebaut wurden, geweidet werden, nicht so gute Düngung zurücklassen, als die dort eingeackerten; daß der Klee zweimal zu schneiden — und erst der dritte Nachwuchs, welcher jedoch nicht bis zur Blüthe kommen soll, einzuackern sey.

Mehrere der berathenden Mitglieder bestätigen dieses Verfahren, welches von ihnen und den meisten Oekonomen eingehalten werde; der Klee werde 4—5 Zoll hoch eingeackert, und treibe ohnehin nicht in die Blüthe. Seine gute Wirkung zur Düngung der Winterfelder sey bereits allgemein anerkannt.

7. Welche Erfahrungen bestehen in dem diesseitigen Kreise in Beziehung des Maisbaues und des Riesenmöhrenbaues?

Obwohl bei den mancherlei Versuchen des Anbaues von Mais ein reichlicher Ertrag ausfiel (man weiß 197 fachen Saamen, und von einer Kolbe 3 Metzen Körner), und derselbe sowohl zum Brod als zur Fütterung der Schweine sich sehr nahrhaft erweist, verbreitet sich dessen Anbau nicht, weil das Gebäcke aus dem klebrigen Mehl spindig und fest wird, die Frucht durch einen eigenthümlichen Wurm oft verdorben oder zerstört, daher der Ertrag unsicher werde.

Uebrigens gedeihe der Kärnther oder weiße Mais am Besten. Die Saamenkörner sollen vor der Aussaat in mit aufgelöstem Vitriol gesättigten Wasser 3—4 Tage lang geweicht werden. Bei der Aussaat werde zugleich eine Düngung von 10 Theilen Knochen-Mehl und 1 Theil Schwefelsäuere gestreut.

Der äußerst ergiebige Anbau der Riesenmöhre werde wegen Mangel der zur Saat, Bearbeitung und Erndte erforderlichen Arbeiter nur selten und versuchsweise betrieben; es wäre zu wünschen, daß sie —

Digitized by Google

als Surrogat für die mit wiederkehrender Fäulniß bedrohten Kartoffeln — unter den Kleingütlern, welche verhältnißmäßig mehr Personen zu ihrer Pflege verwenden können, bekannt und verbreitet würden.

8. Durch welche Mittel kann der Flachsbau in Niederbayern am sichersten gefördert werden, und welche Fürsorge ist zunächst auf die Wahl des Saamens zu treffen?

Zum Gedeihen des Flachses war die Witterung seit mehreren Jahren nicht günstig; es kamen die Saamen nicht zur Zeitigung. Rigaer Leinsaamen arte in wenigen Jahren aus und akklimatisire sich völlig.

9. Welche neue Verbesserungen wurden im Kunstwiesenbau gemacht?
Welches ist das beste und billigste Düngermaterial für Moorwiesen?

In den weißen Gründen werde sich mit den bisher einheimischen Grasarten begnügt; die Bodenbeschaffenheit sei oft fremden Gräsern nicht günstig, und wenn solche auch gebaut werden, sei ihre Ausartung bald merklich.

Zur Verbesserung der Moorwiesen wäre sogenannter Urbau und Straßenschlamm vorzüglich geeignet.

10. Es ist häufig wahrzunehmen, daß die an Mühl- und andern Bächen gelegenen Wiesen blos wegen Mangels gehöriger und rechtzeitiger Räumung derselben an Versumpfungen leiden. Woher kommt es, daß so arge Mißstände — ungeachtet aller Aufforderung zur Hebung der Kultur — noch immer fortbestehen, und daß für Beseitigung derselben so wenig geschieht?

Die Ursache der Wiesenversumpfungen liege meist in der Berechtigung der Müller und Fischer zur Anschwellung der Bäche, damit die Ersteren immer gleich starke Strömung des Wassers auf die Mühlwerke haben, für Letztere mehr Gewässer zur Fischzucht sich ansammle. Hie und da ermangle es auch an der Thätigkeit der Wiesenbesitzer in Herstellung von Wasserabzugsgräben. Eine erwünschte zur Zeit noch vermißte Flurordnung sollte dießfalls Bestimmungen enthalten, welche die Aufstauung des Bachwassers an

Wiesen möglichst beschränken und den Fischern alle Rechte auf Ausdehnung der Bäche über das natürliche Flußbett benehmen.

Viele Müller bedürfen der Belehrung, daß frisch fließendes — wenn auch seichtes Wasser mit mehr Kraft auf die Räder wirke, als das den unbeweglichen Weihern und großen Bächen langsam entquellende; daß daher die üblichen Anschwellungen den Rädergang nicht fördern, vielmehr durch die Versitzung des Wassers auf ausgedehnten Gründen vieles verloren gehe, was außerdem die Triebkraft verstärkern würde.

11. Werden die auf Hebung der Kultur so einflußreichen Gesetze über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen, dann über Wasserbenützung von den Oekonomen auch benützt, und wenn nicht, was trägt daran Schuld?

In mehreren Gerichtsbezirken wurden diese Gesetze bereits geltend gemacht, und ihre Anwendung werde, nachdem sie allmählig in das Bewußtsein des Volkes übergegangen sein werden, allerdings noch vielseitig geschehen.

12. Bestehen da, wo die Weide ausgeübt wird, gehörige für Aufbesserung der Viehzucht dienliche Weideordnungen, oder wird die Sache gleichgiltig und ganz nach Willkühr jedes Einzelnen behandelt?

Gemeiniglich richte sich die Weideberechtigung nach dem Grundbesitze und Herkommen. Besondere Ordnungen, womit die Aufbesserung der Viehzucht erzielt werde, seien nicht vorgezeichnet, da die offene Weide an und für sich der Viehzucht sehr zuträglich erachtet, und meist den Hirten die geeignete Benützung der vorhandenen Weideplätze anheim gegeben werde.

13. Welche Erfahrungen bestehen über das Beizen des Saamgetreides, und welche Mittel werden hiezu angewendet?

Die Beize des Weizensaamens zur Verhütung des s. g. Brandes geschehe jetzt allgemein, und bewirke, daß sich diese Krankheit seltener zeige; es werde auf 1 Schäffel Saamgetreid eine kleine Hand voll Eisen-

Digitized by Google

vitriol neutralisirt, in warmem Wasser aufgelöst, gebraucht, oder zu einem Haufen ½ Eimer Jauche, ½ Ctr. Gyps, 15 Pfd. Dungsalz, 1 Schaufel voll gelöschter Kalk.

Auch die Saatgerste mit Guano, wovon 3 kleine Hände voll für 1 Schäffel genügen, zu mischen, sei nützlich.

14. Welches sind die zweckentsprechendsten Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse, der Kohlweißlingraupen, der Erdflöhe und der Maulwurfsgrille oder s. g. Werre.

Gegen Feldmäuse finde die Zinkische Rauchmaschine zumeist Anwendung; solche wurden seit einigen Wochen 50 in Straubing angefertiget, und machten gute Wirkung. Seltener gebraucht man Phosphorpaste in Halmen, obwohl der Erfolg sehr groß ist; durch Eingrabung von halb mit Wasser gefüllten Häfen werden viele Mäuse getödtet.

Der Entwicklung der Kolweißlingraupe soll zeitlich durch Vertilgung der ihre Eier enthaltenden gelben Flecke auf den Blättern, vorgebeugt werden; die Raupen abzuklauben erfordert zu viele Hände und Zeit, was aber das sicherste Mittel, sie zu entfernen ist, da Versuche von Aufstreuungen meist erfolglos bleiben.

Erdflöhe werden nach Uebergießen der Kräuter, woran sie hängen, dann bestreuen mit Asche oder Malzkeim, auch mit andern ätzenden Mitteln vertilgt, oder doch ihre Menge gemindert.

Der Werre sei schwer beizukommen, zu ihrer Vertreibung werde ihr sichtlicher Gang, wo er sich abwärts senkt, mit Wasser ausgefüllt und auf die Oberfläche des Wassers Leinöl gegossen, wodurch sie getödtet oder verscheucht werden.

15. Bringt die in der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 enthaltene Bestimmung über die Zurückgabe des Sprunggeldes bei Erfolglosigkeit des Sprunges den Pferdezüchtern den erwünschten Vortheil, oder dürfte eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Sprunggeldes — ohne Zurückgabe desselben von Seite der k. Gestütkasse nicht vorzuziehen sein?

Ein größerer Vortheil für die Pferdezüchter, wie für die Gestütsanstalt, werde aus der Herabsetzung des Sprunggeldes auf die Hälfte des bisherigen Betrages wovon bei Erfolglosigkeit des Sprunges eine Rückvergütung nicht zu geschehen hätte, hervorgehen.

Der Abgeordnete von Wolfstein empfiehlt beiher im Interesse der Landwirthschaft den Antrag, es möchte auch für die k. Landgerichte Grafenau, Wolfstein und Wegscheid eine oder zwei Beschälstationen errichtet werden, da diese drei Bezirke eine von den gegenwärtig bestehenden Stationen, wegen ihrer großen Entfernung, nicht benützen können.

Ebenso hält der Abgeordnete von Mallersdorf die Errichtung einer Beschälstation im k. Landgerichte Rottenburg für erwünscht und nothwendig.

16. Wird dadurch, daß Hengste beim k. Landgestüte keine Preise erhalten, der allerhöchst beabsichtete Zweck der Verbesserung der Pferdezucht wirklich im höheren Grade erreicht oder nicht vielmehr bewirkt, daß deßhalb viele Hengstfohlen frühzeitig verkauft oder kastrirt werden, die Remontirung der Gaurriter erschwert und hiedurch die durchgreifende Veredlung durch das Landgestüt zum Theil verhindert wird? —

Allerdings dringe sich die Wahrnehmung auf, daß seit Versagen von Landgestütspreisen für Hengstpferde nicht mehr auf die Heranziehung edler Raçen getrachtet werde, und wieder ein gemeiner Schlag von Pferden erstehe, deßhalb für die Wiederverleihung von Preisen für Hengste von der k. Gestütsanstalt zu empfehlen.

17. Warum betheiligen sich vorzugsweise groß begüterte Landwirthe verhältnißmäßig an der Pferdezucht so gering?

Bedächtige Oekonomen haben sich längst dafür entschieden, daß die Heranziehnng von Pferden keineswegs so vortheilhaft wie die Zucht von Ochsen und anderem Hornvieh sei, da sie mit besonderer Sorgfalt geschehen müsse, und bis zur Verwerthung oder dem Selbstgebrauch derselben manche Unfälle eintreten, die den beträchtlichen Aufwand von vierjähriger Mühe und Fütterungskosten plötzlich nutzlos machen.

Größere Gutsbesitzer wollen oder können sich selbst

Digitized by Google

der Pferdezucht nicht widmen, und von Dienstboten lasse sich der erforderliche Fleiß mit Achtsamkeit nicht erwarten.

Auch der seit vielen Jahren bestehende hohe Preis des Rind- und Mastochsenfleisches mache zur Haltung von Hornvieh mehr geneigt.

Wenn daher ein Gutsbesitzer nicht besondere Vorliebe für Pferde hege, wenn dessen Grundstücke dem Wirthschaftsgebäude nicht ferne und zerstreut gelegen sind, so werde er sich eher zur Zucht und Haltung von Ochsen als von Pferden bestimmt sehen.

Beim Schlusse der gegenwärtigen Berathungen beantragte der Vorstand des Landwirthschaftsbezirks Straubing, Herr Baron Berchem, die von dem Sekretär des Kreiskomités von Niederbayern, Herrn Dr. Wimmer, erschienenen kleinen Druckschriften: »des Bauers Schatzkästlein«:

1) über die rechte Behandlung des Stalldüngers (Preis 3 kr.),
2) die Kenntniß von Grund und Boden (Pr. 9 kr.)
3) das Drainirbüchlein (Preis 9 kr.)

welchen noch andere über Bearbeitung des Bodens, die Nahrung und Pflege der Zug- und Hausthiere, geeignete Ackerwerkzeuge und andere Oekonomiegeräthe ꝛc. folgen werden, da sie in sehr leicht faßlicher Weise sehr angemessene und erfahrungsreiche Belehrung für die Landwirthe enthalten, und daher vom allgemeinen Interesse — überdies äußerst wohlfeil seyen, die möglichste Verbreitung zu verschaffen.

Auch Herr Dekan Fischer und andere Abgeordnete äußern sich über die erwähnten Druckschriften mit lobender Anerkennung und dem Wunsche, solche unter den Vereinsmitgliedern, dem Landvolke und den Feiertagsschülern zu vertheilen.

Hierauf wurde von der Versammlung der einstimmige Beschluß gefaßt:

»es sey die Verbreitung der bezeichneten nützlichen »Druckschriften auf Kosten des landwirthschaftli»chen Vereines möglichst zu realisiren.« —

Straubing, den 18. Sept. 1854.

Zaska, q. Sekretär.

Hiemit wurde gegenwärtige Berathung geschlossen.

v. Schilcher.

Zaska, q. Sekretär.

Digitized by Google

9) Herr Zellner, Schullehrer in Than,
10) Herr Edstaller, Schulprovisor in Reith,
11) Herr Dr. Rast, Glashüttenbesitzer in Schönbrunn.

Von den Vereinsmitgliedern haben sich noch ganz besonders ausgezeichnet: die Herren Deubler, Landgerichts-Assessor und Gerstl, Bezirksgeometer, beide in Landshut. Wenn wir uns beehrten, die hervorragenden Verdienste des erstgenannten Vereinsmitgliedes zur Kenntniß des sehr verehrlichen Generalkomités zu bringen, so können wir die Verdienste des Herrn Bezirksgeometers Gerstl dahier um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als es zunächst der Mitwirkung und dem ebenso uneigennützigen als rastlosen Eifer desselben zu verdanken ist, daß in dem dießseitigen Landgerichtsbezirke die oben erwähnten mit so vielen Schwierigkeiten verbundenen Leistungen effektuirt wurden. In der voranstehenden Zusammenstellung der besonders verdienten Komités und einzelner eifriger Mitarbeiter haben wir zweifelsohne gar viele stille Verdienste unerwähnt gelassen. Es wird uns daher lebhafte Befriedigung gewähren, erweislichen Verdiensten, die hier ihre Benennung nicht gefunden haben, seiner Zeit den gebührenden Dank auszudrücken, der freilich weniger bedeutet, als das Bewußtseyn, Gutes und Edles gewirkt zu haben.

VI. Verwandte Vereine.

1) Der Hagelversicherungsverein, sowie
2) der Pferde- u. Rindviehversicherungs-Verein, gewinnen im dießseitigen Kreise immer mehr Theilnahme.
3) Der Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht, welcher die Seidenraupen-Züchter mit Eiern und Saamen unterstützt, gewinnt gleichfalls immer mehrere Freunde und Theilnehmer. Das günstige Ergebniß der im heurigen Jahre gemachten Seidenerndte berechtiget zur Hoffnung auf zunehmende Fortschritte in der Seidenzucht.
4) Als ein besonderes erfreuliches Ereigniß müssen wir die in jüngster Zeit erfolgte Konstituirung des Gartenbauvereines dahier bezeichnen, welcher sich die Beförderung des Gartenbaues mit besonderer Rücksichtnahme auf Gemüsebau und Obstbaumzucht zur Aufgabe gemacht hat. — Die Wirksamkeit dieses Vereines wird unstreitig eine um so mehr segenbringende werden, als einerseits dem Vereine bei der vorwaltend gartenbautreibenden Einwohnerschaft der Umgebung Landshuts vielfache Gelegenheit geboten ist, in der bezeichneten Richtung Gutes und Ersprießliches zu wirken, und andererseits derselbe seine Stellung als eine Abzweigung des landwirthschaftlichen Vereins aufgefaßt hat.

VII. Kassawesen des Kreiskomités.

Das Ergebniß unserer Vereinsrechnung pro 1853 beehren wir uns durch anliegende summarische Uebersicht mitzutheilen.

Indem wir am Schlusse unseres Berichtes für die uns von dem sehr verehrlichen Generalkomité gewordene Unterstützung unsern Dank aussprechen, glauben wir den Beweis geliefert zu haben, daß wir in aufrichtiger Liebe für die so wichtige Sache unsere Aufgabe mit dem regsten Eifer zu erfüllen bestrebt waren, und können nur den lebhaften Wunsch beifügen, daß unsere Bemühungen auch im kommenden Jahre mit gleich günstigem Erfolge gekrönt werden möchten.

Landshut, den 8. September 1854.

Hochachtungsvollst!

Der I. Vereins-Vorstand
v. Schilcher.

Dr. Wimmer, Sekretär.

An das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern.

Jahresbericht pro 1854 betreffend.

Wir beehren uns, den Bericht über die Bewegungen innerhalb des Vereins am Kreiskomité und des Bezirkskomités in Folgendem zu erstatten:

I. Stand der Vereinsmitglieder.

Wie sehr die Nätzlichkeit und Zweckmäßigkeit des landwirthschaftlichen Vereins in diesseitigem Kreise immer mehr und mehr anerkannt wird, und welche erfreuliche Resultate die von uns veranlaßte Einwirkung der Vorstände der Bezirkskomités und besonders der Einfluß der Distriktspolizei-Vorstände, von denen die weitaus größte Anzahl Vereins-Vorstände sind, gewonnen haben, davon liefert schon die Zahl der Vereinsmitglieder, welche im heurigen Jahre wieder bedeutend sich vermehrt hat, einen um so mehr erfreulichen Beweis, als sich unter den neueingetretenen Mitgliedern recht viele Männer befinden, deren erhöhtes Interesse und Mitwirkung für den landwirthschaftlichen Verein zur sicheren Hoffnung auf kräftige Hebung der landwirthschaftlichen Intelligenz berechtigen.

Wie in den Vorjahren werden wir auch heuer nicht verfehlen, das Mitglieder-Verzeichniß dem sehr verehrlichen Generalkomité im Laufe des Monats Dezember heurigen Jahres einzuschicken.

II. Landwirthschaftliche Feste.

Das Kreislandwirthschaftsfest in Niederbayern findet im heurigen Jahre in Straubing am 17. September statt. — Wir beehren uns in der Anlage zwei Exemplare des Festprogrammes zur gefälligsten Einsicht beizulegen. Außer dem Kreislandwirthschaftsfeste werden in den Distrikten: Eggenfelden, Kötzting, Osterhofen, Passau II., Rotthalmünster, Simbach a./J. und Vilshofen Distriktsvereins-Feste abgehalten, über welche Bericht zu erstatten wir nicht verfehlen werden.

III. Leistungen des Kreiskomités.

1) In der Ueberzeugung, daß der möglichst verbreitete landwirthschaftliche Unterricht eines der vorzüglichsten Mittel zur gründlichen und ergiebigen Aufhilfe der Landwirthschaft bleibt, haben wir diesem ein ganz besonderes Augenmerk zugewendet. Wir haben daher eine sehr bedeutende Anzahl gut abgefaßter landwirthschaftlicher Bücher theils zur Vertheilung bei dem Kreislandwirthschaftsfeste an die Preisträger bestimmt, theils auch an strebsame und unbemittelte Landwirthe des diesseitigen Kreises zur Vertheilung gebracht. — Namentlich ist unser Augenmerk auf die dahier demnächst zu eröffnende Kreisackerbauschule gerichtet.

Indem wir es als ein für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern besonders wichtiges Ereigniß bezeichnen,

Digitized by Google

Ad Num. 9946.

(Die Aufhebung der Blokade der russischen Häfen in der Ostsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Veröffentlichungen gleichen Betreffs wird hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß die Blokade der nachbemerkten russischen Häfen aufgehoben ist:

Libau, Windau, Riga und Pernau und aller russischen Häfen, Rheden und Buchten von 55° 53′ nördl. Breite und 21° 0′ 3″ östl. Länge, bis zum Cap Dager Ort, in 58° 55″ nördl. Breite und 22° 0′ 55″ östl. Länge, der Häfen von Hapsal, Warnsö-Inseln, Baltischport, Reval, dann aller russischen Häfen, Rheden und Buchten von Cap Dager Ort bis Eckholm Light, gelegen im 59° 43′ nördl. Breite und 25° 48′ östl. Länge; der Häfen von Helsingfors und Sweaborg und aller russischen Häfen, Rheden und Buchten, welche westlich von Helsingfors sich bis Hango Head (einschließlich) im nördlichen Breitengrade von 59° 48′ und östlichen Längengrade von 22° 53′ erstrecken. Der Häfen von Aro und Abo und endlich aller der Häfen, Rheden und Buchten, östlich von Helsingfors, an der Küste von Finnland und Eckholm Light, an der Küste von Esthland, bis Cronstadt und St. Petersburg, beide eingeschlossen.

Landshut, den 10. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 8950.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurden vom k. Berg- und Hüttenamte Bodenwöhr, laut eines Schreibens vom 25. November v. Jrs. in jüngster Zeit von diesem mehrere falsche Sechskreuzerstücke vereinnahmt.

Das zur Vorlage gebrachte Stück besteht aus Messing und ist nach Außen mit einem Silberüberzuge versehen, es trägt das großherzoglich badische Gepräge und die Jahreszahl 1847.

Dasselbe entbehrt zwar des ächten Silberglanzes und wird bei jeder Abreibung sofort die Farbe des Messings sichtbar, übrigens ähnelt der Klang des Stückes denjenigen der ächten Münzen.

Es wird daher Jedermann vor der Annahme solcher Geldstücke gewarnt, und sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag zur geeigneten Späheverfügung behufs Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter derselben.

Landshut, den 10. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6933.

(Die Bekanntmachung der Steuernachlässe pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuernachlässe vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ bewilligten Steuernachlässe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den königlichen Rentamtsbezirken von Niederbayern pro 1853/54 bewilligten

Steuer-Nachläße.

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl	Kreis-Umlage. fl.	kr	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	Neustadt	72	41	—	—	—	—	13	45	20	35	2	6	29	—	113	30	2
2	Deggendorf	Altenufer	178	54	—	—	—	—	—	—	50	38	—	13	22	2			
		Fischersdorf	578	7	3	—	—	—	—	—	163	43	3	43	16	1			
		Hengersberg	20	16	1	—	—	—	—	—	5	43	2	1	29	3			
		Metten	240	2	3	—	—	—	—	—	67	56	1	17	55	2			
		Natternberg	15	2	1	—	—	—	—	—	4	14	2	1	7	—			
		Reßlbach	130	18	1	—	—	—	—	—	36	55	—	9	46	1			
		Niederalteich	640	46	—	—	—	—	—	—	181	16	1	47	46	1			
		Otzing	25	20	1	—	—	—	—	—	7	9	3	1	53	1			
		Pankofen	23	40	—	—	—	—	—	—	6	40	3	1	45	—			
		Pielweichs	34	46	—	—	—	—	—	—	9	49	3	2	35	3			
		Plattling	252	37	3	—	—	—	—	—	71	21	3	18	44	2			
		Schaching	51	54	1	—	—	—	—	—	14	41	3	3	53	1			
		Schwarzach	11	24	—	—	—	—	—	—	3	13	2	—	50	2			
		Steinkirchen	10	46	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	48	1			
		Winzer	429	22	—	—	—	—	—	—	121	26	1	32	—	—			
			2643	17	3	—	—	—	—	—	747	53	3	197	14	—	3588	25	1
3	Dingolfing	Dingolfing	3	38	1	—	—	—	—	—	1	2	1	—	16	3			
		Mamming	8	12	—	—	—	—	—	—	2	19	3	—	36	3			
		Niederviehbach	19	1	2	—	—	—	—	—	5	23	1	1	25	3			
			30	51	3	—	—	—	—	—	8	45	1	2	19	1	41	56	2
4	Eggenfelden	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	Grafenau	Eggenschlag	17	6	3½	—	—	—	—	—	4	50	3	1	17	—			
		Grasarmschlag	24	25	1½	—	—	—	—	—	6	54	3½	1	50	—			
		Kreutzberg	7	54	—	—	—	—	—	—	2	14	1	—	35	2			
		Oswald	69	3	2	—	—	—	—	—	19	34	1	5	11	—			
		Rosenau	43	39	3½	—	—	—	—	—	12	22	2½	3	16	1			
			162	9	2½	—	—	—	—	—	45	56	3	12	9	3	220	16	½
6	Griesbach	Mittich	170	55	2	—	—	—	—	—	48	25	3	—	—	—			
		Oberschwärzenbach	109	23	1	—	—	—	—	—	30	59	3	—	—	—			
		Schmidham	36	46	2	—	—	—	—	—	10	25	1	—	—	—			
		Oberschwärzenbach	15	16	3	—	—	—	—	—	4	19	3	1	8	3			
			332	22	—	—	—	—	—	—	94	10	2	1	8	3	427	41	1

Digitized by Google

Nr. corr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	dl	Haus-Steuer fl.	kr.	dl	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
7	Kelheim	Walddorf	4	13	—	—	—	–		—	1	11	3	—	19	—	5	43	3
8	Kötzting	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	Kammern	15	58	2½	—	—	—	-	—	4	31	1½	—	-	—			
		Framering	10	5	2	-	—	—	—	—	2	50	½	—	45	½			
		Harburg	108	46	½	—	—	—	—	—	30	51	3½	8	8	3½			
		Waibling	60	49	—	—	—	-	—	—	17	13	3½	4	32	3½			
		Wallersdorf	82	49	—	—	—	—	—	—	23	27	2	6	12	—			
		Zeholfing	9	49	2	—	—	—	—	—	2	47	1½	-	44	½			
			288	17	2	—	—	—	—	—	81	42	½	20	23	—	390	22	2½
10	Landshut	Adlkofen	95	32	½	—	—	—	—	—	27	4	1	7	10	—			
		Furth	41	9	2½	—	—	—	—	—	11	39	3	3	5	½			
		Jenkofen	1	28	3½	—	—	—	—	—	—	25	1	—	6	2½			
		Landshut	286	3	1	—	—	—	—	—	81	3	1½	21	27	3			
		Müncherau	28	51	—	—	—	—	—	—	8	10	1½	2	9	3½			
		Neuhausen	86	22	½	—	—	—	—	—	24	28	1	6	28	3			
		Oberaibach	19	53	1	—	—	—	—	—	5	38	½	1	29	2			
		Schatzhofen	178	15	1	—	—	—	—	—	50	30	2	13	21	3			
		Weihmichl	53	56	3½	—	—	—	—	—	15	17	1	4	2	3½			
			791	32	1½	—	—	—	—	—	224	17	½	59	22	1	1075	11	3
11	Mitterfels	Bogen	44	55	2½	—	—	—	—	—	12	42	1½	3	23	1			
		Bogenberg	13	34	1	—	—	—	—	—	3	50	1½	1	—	3½			
		Mariaposching	577	14	2	—	—	—	—	—	163	31	—	43	16	3			
		Oberalteich	253	29	1½	—	—	—	—	-	71	47	½	18	44	—			
		Offenberg	66	9	2	—	—	—	—	—	19	44	—	4	57	2½			
		Siegersdorf	7	53	2	—	—	—	—	—	2	14	½	—	—	—			
		Waltendorf	94	53	2	—	—	-	-	—	25	52	2½	7	6	—			
		Wiesenfelden	7	40	2	—	—	—	—	—	2	12	3	—	35	-			
			1065	50	3	—	—	—	—	—	301	54	1½	79	3	2	1446	48	2½
12	Paßau	Tittling	12	23	3	—	—	-	—	—	3	30	3	—	—	—			
		Vornbach	20	3	—	—	—	—	—	—	5	41	—	—	—	—			
			32	26	3	—	—	—	—	—	9	11	3	—	—	--	41	38	2
13	Pfaffenberg	Ergolsbach	11	30	2	—	—	—	—	—	3	15	2	—	51	3½			
		Geiselhöring	51	35	3	-	—	—	—	—	14	37	1	3	52	1			
		Grafentraubach	4	12	2	—	—	—	--	—	1	11	3	—	19	—			
		Haader	25	43	2	—	—	—	—	—	7	17	2	1	55	3			
		Hainsbach	71	24	3	—	—	—	—	—	20	14	1	—	—	—			
		Hirschling	17	59	½	—	—	—	—	—	4	56	3	—	—	—			
		Laberweinting	10	54	½	—	—	—	—	—	3	5	1½	—	-	—			
		Langquaid	38	56	3	—	—	—	—	—	11	2	—	—	—	-			
			232	17	—	—	—	—	—	—	65	40	1½	6	58	3½	304	56	1

Digitized by Google

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
14	Pfarrkirchen	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Regen	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	Schildthurn	23	49	3	—	—	—	—	—	6	45	2	—	—	—			
		Zimmern	13	26	3	—	—	—	—	—	3	48	2	—	—	—			
		Wittibreuth	22	41	2	—	—	—	—	—	6	25	3	1	42	1			
			59	58	—	—	—	—	—	—	16	59	3	1	42	1	78	40	—
17	Straubing	Aholfing	285	16	1½	—	—	—	—	—	80	49	2	21	23	2½			
		Aiterhofen	—	—	—	2	32	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Alberg	—	49	1	—	—	—	—	—	—	14	—	—	3	3			
		Amselfing	52	45	1½	—	—	—	—	—	14	56	2½	3	57	1½			
		Atting	79	43	3	—	—	—	—	—	22	35	1	5	58	3½			
		Eschlbach	11	32	3	—	—	—	—	—	3	16	1	—	—	—			
		Herrnstorf	144	28	½	—	—	—	—	—	40	55	3½	10	50	½			
		Ittling	56	30	3½	—	41	2½	—	—	16	—	3½	4	14	1½			
		Kagers	233	40	1½	—	—	—	—	—	66	12	1½	17	31	2			
		Kößnach	199	4	½	—	—	—	1	15	56	24	—	15	1	1½			
		Leiblfing	40	5	3½	—	30	1	—	—	11	25	1½	3	2	3			
		Niedermetzing	24	47	—	—	—	—	—	—	7	1	½	1	51	2			
		Obermetzing	56	51	1	—	—	—	—	—	16	6	2	4	16	—			
		Peizkofen	2	11	—	1	27	3	—	—	—	36	3	—	—	—			
		Ram	—	—	—	—	41	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Reibersdorf	284	53	2½	—	—	—	—	—	80	43	—	21	22	2			
		Straubing	4	33	3½	—	—	—	—	—	1	17	2½	—	20	2½			
		Steinach	—	—	—	—	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Unterparkstetten	233	24	3	—	—	—	—	—	66	7	3½	17	30	3			
		Zeitldorn	69	42	1½	—	—	—	—	—	19	45	—	5	13	3			
			1780	20	3	6	36	1	1	15	504	27	3	132	38	3½	2425	18	2½
18	Viechtach	Blossersberg	—	18	—	—	—	—	—	—	—	5	½	—	—	—			
		Rotteszell	5	47	3½	—	—	—	—	—	1	38	2	—	26	—			
		Zinsenberg	47	29	2½	—	—	—	—	—	13	27	½	3	33	1			
			53	35	2	—	—	—	—	—	15	10	3	3	59	1	72	45	2
19	Vilsbiburg	Altfrauenhofen	3	4	½	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—			
		Neufrauenhofen	1	58	1	—	—	—	—	—	—	33	1½	—	—	—			
		Diemanskirchen	12	19	½	—	—	—	—	—	3	29	1½	—	—	—			
		Bading	33	32	1	—	—	—	—	—	9	30	1	2	30	3½			
		Obervilslern	33	46	1	—	—	—	—	—	9	33	3	2	32	—			
		Bayerbach	51	19	3½	—	—	—	—	—	14	33	—	3	51	—			
		Felizenzell	12	48	1	—	—	—	—	—	3	37	2½	—	57	2			
		Aham	90	17	3	—	—	—	—	—	28	4	2	6	45	2½			
		Kröning	13	43	2	—	—	—	—	—	3	53	1	1	1	2			
			252	49	1½	—	—	—	—	—	74	7	½	17	38	2	344	35	—

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
20	Vilshofen	Iglbach	2	59	2½	—	—	—	—	—	—	51	—	—	—	—			
		Künzing	267	48	2½	—	—	—	—	—	75	52	3	19	51	2			
		Langenisarhofen	1	52	3½	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—			
		Oberpöring	5	54	½	—	—	—	—	—	1	40	1½	—	—	—			
		Aicha	169	58	—	—	—	—	—	—	48	8	3½	12	44	2			
		Altenmarkt	592	3	3	—	—	—	—	—	167	45	—	44	24	—			
		Hilgartsberg	24	34	1½	—	—	—	—	—	6	57	3	1	50	2			
		Hofkirchen	9	9	3	—	—	—	—	—	2	35	3	—	41	1			
		Iglbach	2	11	3½	—	—	—	—	—	—	37	1½	—	9	3½			
		Moos	71	50	2	—	—	—	—	—	20	21	1	5	23	1½			
		Pleinting	27	44	2	—	—	—	—	—	7	51	2½	2	4	3½			
			1176	8	—	—	—	—	—	—	333	13	3	87	9	3½	1596	31	2½
21	Wegscheid	Oberötzdorf	4	23	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	—	—			
		Windmassing	24	9	1	—	—	—	—	—	6	50	2	—	—	—			
		Jandelsbrun	148	7	2	3	8	2	—	—	42	19	3	11	21	—			
			176	39	3	3	8	2	—	—	50	24	3	11	21	—	241	34	—
22	Wolfstein	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Zusammenstellung.

1	Abensberg	— —	72	41	—	—	—	—	13	45	20	35	2	6	29	—	113	30	2
2	Deggendorf	— —	2643	17	3	—	—	—	—	—	747	53	3	197	14	—	3588	25	2
3	Dingolfing	— —	30	51	3	—	—	—	—	—	8	45	1	2	19	1	41	56	1
4	Eggenfelden	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau	— —	162	9	2½	—	—	—	—	—	45	56	3	12	9	3	220	16	½
6	Griesbach	— —	332	22	—	—	—	—	—	—	94	10	2	1	8	3	427	41	1
7	Kelheim	— —	4	13	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	19	—	5	43	3
8	Kötzting	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	— —	288	17	2	—	—	—	—	—	81	42	½	20	23	—	390	22	2½
10	Landshut	— —	791	32	1½	—	—	—	—	—	224	17	½	59	22	1	1075	11	3
11	Mitterfels	— —	1065	50	3	—	—	—	—	—	301	54	1½	79	3	2	1446	48	2½
12	Paßau	— —	32	26	3	—	—	—	—	—	9	11	3	—	—	—	41	38	2
13	Pfaffenberg	— —	232	17	—	—	—	—	—	—	65	40	1½	6	58	3½	304	56	1
14	Pfarrkirchen	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Regen	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	— —	59	58	—	—	—	—	—	—	16	59	3	1	42	1	78	40	—
17	Straubing	— —	1780	20	3	6	36	1	1	15	504	27	3	132	38	3½	2425	18	2½
18	Viechtach	— —	53	35	2	—	—	—	—	—	15	10	3	3	59	1	72	45	2
19	Vilsbiburg	— —	252	49	1½	—	—	—	—	—	74	7	½	17	38	2	344	35	—
20	Vilshofen	— —	1176	8	—	—	—	—	—	—	333	13	3	87	9	3½	1596	31	2½
21	Wegscheid	— —	176	39	3	3	8	2	—	—	50	24	3	11	21	—	241	34	—
22	Wolfstein	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammt-Summa . .		9155	30	3½	9	44	3	15	—	2595	43	¼	639	57	½	12415	35	3¼

(Zwölf Tausend vier Hundert fünfzehn Gulden, fünfzig fünf Kreuzer, drei ganze und einen halben Pfennig.)

Landshut, den 9. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident. Schwindl, k. Regierungs-Direktor. Cressterer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9600.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der sogenannten Johannisfeuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, das Verbot der sogenannten Johannis- oder Sommerwendspringfeuer nach Mandat vom 1. April 1783. Ferners Feuerordnung vom 30. März 1791 Nr. 38 (M. G.-S. Bd. II. S. 1004, dann Bd. V. S. 219, sowie Döll. B.-S. Bd. 13. Th. II. S. 1005) durch entsprechende Bekanntmachung neuerlich einzuschärfen, und dessen Uebertretungen gebührend zu bestrafen.

Landshut, den 11. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,232.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 480 gezogen worden.

Dieselbe enthält eine niederösterreichische ständische Aerarial-Obligation von dem Kriegs-Darlehen aus den Jahren 1795 bis 1799 lit. a. zu 5 % und zwar Nr. 13,994 bis 18,199, im Kapitalbetrage von 1,025,461 fl. 28 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. Mai 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 11. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,361.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Regierungsblatt 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinculirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstellen an Niemanden etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl in neuerer Zeit wieder vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen, Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1834 sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-,

Digitized by Google

Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schwere Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärspersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 11. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1969.

(Erledigung der Pfarrei Volkratshofen im Dekanatsbezirke Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Volkratshofen hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 24. Februar l. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der im Monat Oktober vor. Jrs. hergestellten und geprüften Fassion in folgenden Bezügen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
a)	aus Staatskassen		
	mit 6 Sch. 1 M. — V. 3 S. Kern und		
	„ 6 „ 4 „ 1 „ ½ „ Roggen	142	36¼
b)	aus Stiftungskassen		
	in Geld	232	—
	„ Stroh ꝛc. ꝛc.	7	28¼
	„ Holz und zwar: 22 Klafter Tannenscheitholz und 4 Klafter dergleichen Abholz	103	—
		485	5
II.	An Zinsen von gestifteten Kapitalien	4	—
III.	Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet	35	—
IV.	An Zinsen für den abgelösten Klein- und Obstzehent	2	54
V.	An Accidentien	55	20¼
VI.	An observanzmäßigen Gaben, welche statt des Beichtgeldes gereicht werden	131	12
	Zusammen	713	31¼
	An Lasten ab	1	30
	Verbleibt Reinertrag	712	1¼

Die freiwilligen Geschenke bestehen in 2 fl.

Ansbach, den 9. Jänner 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Ad Num. 194.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wider Karl Vogt wegen Preßvergehens betr.)

Durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 12. vor. Mts. wurde die Nr. 268 des Augsburger Stadt- und Landboten vom 6. Oktober 1854 wegen Verletzung des Art. 26 des Prozeßgesetzes vom 17. März 1850 durch den hierin enthaltenen Artikel „Offener Brief eines Katholiken vom Lande an die Katholiken der Stadt Augsburg" vernichtet, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 8. Jänner 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Graf v. Guiot Du Ponteil, Direktor.

Müller.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Sonnabend den 20. Januar **1855.**

Inhalt:

Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Passau I. pro 18⁵³/₅₄. — Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro 18⁵³/₅₄. — Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen vom Jahre 18⁵³/₅₄. — Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro 18⁵³/₅₄. — Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilsbiburg pro 18⁵³/₅₄. — Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Playbach im Landgerichte Kötzting. — Die Vertretung des Studienfonds St. Paul in Regensburg. — Die Erfüllung der Schulpflicht von Seite der in Dienste tretenden Feiertagsschüler. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Obernzell, k. Landgerichts Wegscheid. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Hainsbach, k. Landgerichts Mallersdorf. — Cursiren falscher Münzen — Die VIII. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Erledigung der Pfarrei Mitteldachstetten, Dekanats Leutershausen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen Anzeigen. — Beilage

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8685.

(Die Resultate der Distrikts-Fonds-Rechnung des k. Lbg. Passau I. pro 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distrikts-Fonds-Rechnung des k. Lbg. Passau I. pro 18⁵³/₅₄ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht:

A. Einnahmen:

a) Aktivrest	684 fl.	51 kr.	2 dl.
b) Aktivausstände	98 „	19 „	2 „
c) Rechnungsdefekte	— „	10 „	— „
d) Umlagen	2995 „	49 „	3 „
e) Sustentationsbeiträge	1567 „	52 „	— „
f) Refundirliche Vorschüsse	400 „	— „	— „
Summa A.	5747 „	2 „	3 „

B. Ausgaben:

a) Auf Zahlungsrückstände	192 fl.	55 kr.	— dl.
b) „ Verwaltung	49 „	37 „	— „
c) „ den Zweck	3391 „	34 „	— „
d) „ Schubfuhrenkosten	254 „	— „	— „
Summa B.	3888 „	6 „	— „

Abgleichung:

Einnahmen	5747 fl.	2 kr.	3 dl.
Ausgaben	3888 „	6 „	— „
Aktivkassabestand	1858 „	56 „	3 „
Vermögensstand	2277 „	58 „	2 „

Landshut, den 10. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.
6

Digitized by Google

Ad Num. 8847.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro $18^{53}/_{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Superrevision der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro $18^{53}/_{54}$ die Resultate derselben nachstehend veröffentlichet:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
a) Aktiv-Kassabestand vom Vorjahre	2108	32	—
b) An Aktiv-Kapitals-Zinsen . .	10	49	2
c) „ Distriktsumlagen . . .	1871	—	—
Summa A	3990	21	2

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
a) Kosten der Beaufsichtigung der Straßen ꝛc.	173	15	—
b) Vaganten-Transport-Kosten . .	275	31	—
c) Auf Schreibmaterialien . . .	—	54	—
d) Auf Remunerirung des Personals	64	—	—
e) Auf ausgeliehene Kapitalien . .	2200	—	—
Summa B	2713	40	—

Abgleichung.

Einnahmen	3990	21	2
Ausgaben	2713	40	—
Aktiv-Rest	1276	41	2

(Eintausend zweihundert siebenzig sechs Gulden vierzig einen Kreuzer zwei Pfenninge.)

Vermögens-Ausweis.

I. Aktiv-Bestand am Ende des Jahres:

1) Realitäten	—	—	—
2) Kapitalien	2600	—	—
3) Aktivausstände	—	—	—
4) Vorschüsse	—	—	—
5) Aktivrest	1276	41	2
6) Mobilien	—	—	—
Summa	3876	41	2

II. Schulden: Keine.

Landshut, den 11. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6274.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen vom Jahre $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen vom Jahre $18^{53}/_{54}$ nachfolgend zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) An Aktivrest des Vorjahres . .	332	$53^1/_2$
2) auf Ersatz von Seite des Aerars	324	15
3) an Zuschuß aus Kreisfonds . .	500	—
4) „ Distrikts-Umlagen . . .	2536	$1^1/_2$
5) „ besondern Einnahmen . .	20	10
ad I Summa	3713	20

II. Ausgaben:

a) Auf die Verwaltung	50	—
b) „ Distrikts-Anstaltenunterhalt der Straßen ꝛc.	3130	$24^1/_2$
c) auf den Reservefond . . .	382	34
ad II Summa	3562	$58^1/_2$

III. Aktiv-Rest 150 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

Landshut, den 11. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro $18^{53}/_{54}$ die Ergebnisse derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

A. Einnahmen:

a.	Aktivreſt des Vorjahres .	133 fl. 41 kr.	3 dl.
b.	Zuſchuß aus Kreisfonds .	200 „ — „	— „
c.	Aus Umlagen	3037 „ 34 „	— „
	Summa . .	3371 fl. 15 kr.	3 dl.

B. Ausgaben.

a.	Auf Brücken u. Durchläſſe ꝛc.	853 fl. 4 kr.	— dl.
b.	„ Unterhaltung der Diſtrikts-Straßen	1535 „ 30 „	— „
c.	„ Wegmacherlöhne . .	300 „ — „	— „
d.	„ Feuerlöſchrequiſiten . .	28 „ 23 „	— „
e.	„ Hebammenbeitrag . .	50 „ — „	— „
f)	„ techniſche Arbeiten . .	20 „ — „	— „
g)	„ Regie	3 „ — „	— „
h)	„ Reſerve	— „ 48 „	— „
	Summa . .	2790 fl. 45 kr.	— dl.

C. Abſchluß.

	Einnahmen . .	3371 fl. 15 kr.	3 dl.
	Ausgaben . .	2790 „ 45 „	— „
	Aktiv-Reſt . .	580 fl. 30 kr.	3 dl.

Landshut, den 12. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8972.

(Die Diſtrikts-Gemeinde-Fonds-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Vilsbiburg pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21. des Geſetzes v. 28. Mai 1852 „Diſtriktsräthe betr.“ werden nach vollzogener Prüfung die Reſultate der Diſtrikts-Gemeinde-Fonds-Rechnung des Landgerichts-Bezirkes Vilsbiburg pro $18^{53}/_{54}$ in nachſtehender Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
An Aktivkaſſabeſtand des Vorjahres	2404	58	$\frac{1}{2}$
„ Aktivausſtänden	5	—	—
„ Zinſen von Aktivkapitalien . .	1036	24	—
„ Suſtentationsbeiträgen . . .	608	45	—
„ direkten Umlagen	1128	16	$\frac{1}{2}$
„ heimbezahlten Kapitalien . . .	1700	—	—
ad I. Summa	6883	23	1

II. Ausgaben:	fl.	kr.	dl.
Auf die Verwaltung	103	26	—
„ Gemeindeanſtalten	4228	14	2
„ den Reſervefond	109	1	—
„ ausgeliehene Aktivkapitalien . .	600	—	—
ad II. Summa	5040	41	2
III. Aktivreſt	1842	41	3

IV. Vermögensſtand:	fl.	kr.	dl.
Aktivkapitalien	26,723	24	—
Mobiliare	11,939	44	—
Aktivrückſtände	4	—	—
Aktivreſt	1842	41	3
ad IV. Summa	40,509	49	3

Landshut, den 11. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9855.

(Die Wiederbeſetzung der katholiſchen Pfarrei Playbach im Landgerichte Kötzting betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers Nikolaus Beckert iſt die katholiſche Pfarrei Playbach in der Diözeſe Regensburg und im Dekanate Cham in Erledigung gekommen.

Dieſelbe iſt eine königliche Patronatspfründe mit einer Filiale und enthält bei einem Umfange von

Digitized by Google

5 Stunden 945 Seelen und eine Schule und wird von dem Pfarrer und einem Cooperator pastorirt.

Deren Einkünfte bestehen in den fassionsmäßigen

Einnahmen von	785 fl.	44 kr.
Ausgaben „	346 „	— „
einem Reinertrage von . .	439 fl.	44 kr.

Mit derselben ist ein Benefizium vereiniget, welches einen fassionsmäßigen Reinertrag von 265 fl. 50 kr. gewährt.

Das Pfarrwiddum beträgt 117 Tagw. 31 Dez., darunter 71 Tagw. Holz; zum Betriebe der Oekonomie werden 6 Ochsen, 4 Kühe, 3 Stück Jungvieh, dann 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten erfordert, das Betriebskapital wird auf 1200 fl. angeschlagen.

Bewerber um diese Pfründe haben innerhalb 4 Wochen ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.

Landshut, den 12. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,417.

(Die Vertretung des Studienfonds St. Paul in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., vom 8. l. Mts., hat dieselbe die anwaltschaftliche Vertretung des Studienfonds St. Paul in Regensburg dem k. Advokaten Jos. Friedr. Müller in Regensburg übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,775.

(Die Erfüllung der Schulpflicht von Seite der in Dienste tretenden Feiertagsschüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen dürfen von der schulpflichtigen Jugend nur Feiertagsschüler in den Dienst treten und Letztere sollen solchen Falls inhaltlich Ziff. 3 lit. b der Reggs.-Ausschreibung vom 19. Februar 1836 (Intellgz.-Bl. S. 102) von der Lokalschulinspektion ihrer Heimath einen Schein über die Zeit ihrer Schulpflichtigkeit mitbringen, welcher von dem Dienstherrn bei der Anzeige des neuen Dienstboten an die Lokalpolizei zu übergeben ist, damit der Lokalschulinspektion des Dienstortes von dem Zugange des neuen Feiertagsschulpflichtigen Behufs dessen Einreihung in das Schulverzeichniß Nachricht gegeben werde.

Nachdem aber mehrfache, in jüngster Zeit zur Kenntniß der k. Regierung gekommene Fälle die Ueberzeugung gewährt haben, daß nicht bloß die vorbemerkte Anordnung bisher gänzlich unbeachtet geblieben ist, sondern daß auch einige Dienstherren die Aufnahme eines feiertagsschulpflichtigen Individuums in den Dienst mit der Verbindlichkeit der zu erwirkenden und nachzuweisenden Entlassung von der Schulpflicht in Verbindung bringen, wodurch den dienstsuchenden Feiertagsschülern einerseits zu mannigfachen unerlaubten Mitteln, um zur Erfüllung der vorbemerkten gesonderten Bedingung zu gelangen, Veranlassung gegeben, anderseits denselben die Gelegenheit, sich in einen

Digitized by Google

Dienst zu begeben, erschwert oder gar entzogen wird; so sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, obenerwähnte Bestimmung der Regierungs-Ausschreibung vom 19. Februar 1836 hiemit in Erinnerung zu bringen und außerdem zu verordnen, was folgt:

a) Nachdem ohne Ausnahme jedes Individuum, welches in einen Dienst treten will, nach Inhalt der Dienstboten-Ordnung vom 2. Mai 1781 mit einem Dienstbotenbuche versehen sein muß, und ohne solches kein Dienstherr, bei Vermeidung einer ergiebigen Geldstrafe, einen Dienstboten in den Dienst aufnehmen darf; nachdem ferners inhaltlich Regierungs-Ausschreibung v. 12. Jän. 1853, die Handhabung der Dienstbotenordnung betr. (außerordentliche Beilage zu Nr. 5 des Int.-Bl. v. J. 1853) in den Landgemeinden sämmtliche Dienstbotenbücher bei dem Gemeindevorsteher hinterlegt werden müssen, und nachdem in den Städten und Märkten die Einrichtung besteht, daß beim Eintritte eines Dienstboten in den Dienst hierüber bei der Lokalpolizeibehörde geeigneter Eintrag im Dienstbotenbuche zu geschehen hat, so werden sämmtliche Lokalpolizeibehörden und Gemeindevorsteher dafür verantwortlich gemacht, daß alle in ihrer Gemeinde in den Dienst tretenden Individuen, welche nach Ausweis des im Dienstbotenbuche eingetragenen Alters noch in den Jahren der Feiertags-Schulpflicht stehen, sogleich der Lokalschul-Inspektion zur Anzeige gebracht werden.

b) In so ferne die erwähnten Lokalpolizeibehörden davon Kenntniß erlangen, daß Dienstherrschaften schulpflichtigen Individuen die Aufnahme in den Dienst mit der Auflage der beizubringenden Entlassung aus der Schulpflicht gewähren, so ist gegen solche Dienstherrschaften in eigener Kompetenz gehörig einzuschreiten, beziehungsweise bei der k. Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die k. Landgerichte erhalten den Auftrag, gegenwärtige Verfügung in den untergebenen Landgemeinden in geeigneter Weise verkünden zu lassen und die Gemeindevorsteher besonders gegen nachweisliche Bestätigung hienach anzuweisen.

Landshut, den 15. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,658.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Obernzell, k. Landgerichts Wegscheid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Pöppel zum k. Landgerichtsarzte in Waldmünchen ist der ärztliche Distrikt Obernzell im Landgerichtsbezirke Wegscheid in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,267.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Hainsbach, k. Landgerichts Mallersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Pfarrers Gg. König, ist die organisirte Pfarrei Hainsbach erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Leibelfing; sie zählt 640 Seelen, 11 Nebenorte, worunter eine Filiale, hat zwei Schulen und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Digitized by Google

Die faſſionsmäßigen Einnahmen dieſer Pfarrei betragen

1589 fl. 33 kr.
und die Laſten 708 fl. 11 kr.

Reinertrag 881 fl. 22 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen vier Wochen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk ſie ihren Wohnſitz haben, einzureichen.

Landshut, den 13. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,519.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Beim kgl. Rentamt Wolfſtein wurde gelegentlich der Steuerperception ein falſches öſterreichiſches Zwölfkreuzerſtück einbezahlt, welches auf der Averſsſeite das Bildniß des Kaiſers Ferdinand mit der Umſchrift: Ferd. I. D. G. Aust. Imp. Hung. Rex Gel. (die übrige Umſchrift unleſerlich), auf der Reversſeite ein Muttergottesbild mit der Umſchrift: S. Maria Mater Dei, Patrona Hungariae 1846 trägt.

Der Werth dieſes Geldſtückes, das nach Schreiben des Hauptmünz- und Stempelamtes aus 3 bis 4löthigem Silber beſteht und die von einem ächten Stücke abgegoſſene Form hat, beträgt 4 Kreuzer.

Indem hiemit vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag zu deren Entdeckung geeignete Recherchen anzuordnen, bei einem etwaigen Ergebniß entſprechend einzuſchreiten und anher Anzeige zu erſtatten.

Landshut, den 16. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung,

die VIII. Verlooſung der 4prozentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats und Jahres

(Regierungs-Blatt 1854. S. 1131 und 1132)

iſt heute die achte Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Geſammtmaſſe der bisher emittirten Schuldbriefe entſprechende Zahl von 106 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 50 Haupt-Serien und End-Nummern gezogen worden ſind:

Haupt-Serie:	III	Endnummer:	87. =	2087.
"	IV	"	67. =	3067.
"	V	"	39. =	4039.
"	VI	"	35. =	5035.
"	XII	"	50. =	11,050.
"	XIV	"	95. =	13,095.
"	XV	"	34. =	14,034.
"	XVI	"	27. =	15,027.
"	XVIII	"	50. =	17,050.
"	XIX	"	88. =	18,088.
"	XXI	"	41. =	20,041.
"	XXI	"	44 =	20,044.
"	XXIII	"	37. =	22,037.
"	XXIV	"	96. =	23,096.
"	XXX	"	14. =	29,014.
"	XXXI	"	23. =	30,023.
"	XXXII	"	57. =	31,057.
"	XXXV	"	94. =	34,094.

Digitized by Google

Haupt-Serie:	XXXVI	Endnummer:	07.= 35,007.
"	XXXVII	"	34.= 36,034.
"	XXXVIII	"	12.— 37,012.
"	XLVII	"	73.= 46,073.
"	XLVIII	"	40.= 47,040.
"	LV	"	79.= 54,079.
"	LIX	"	25.= 58,025.
"	LXI	"	68.= 60,068.
"	LXII	"	93.= 61,093.
"	LXIII	"	70.= 62,070.
"	LXVI	"	14.= 65,014.
"	LXVIII	"	74.= 67,074.
"	LXIX	"	97.= 68,097.
"	LXXIV	"	41.= 73,041.
"	LXXV	"	97.= 74,097.
"	LXXVIII	"	36.= 77,036.
"	LXXIX	"	50.= 78,050.
"	LXXX	"	47.= 79,047.
"	LXXXII	"	72.= 81,072.
"	LXXXIII	"	59.= 82,059.
"	LXXXIV	"	20.= 83,020.
"	LXXXIV	"	90.= 83,090.
"	LXXXVII	"	59.= 86,059.
"	XCII	"	85.= 91,085.
"	XCV	"	12.= 94,012.
"	XCV	"	22.= 94,022.
"	XCVI	"	66.= 95,066.
"	XCVII	"	03.= 96,003.
"	XCVII	"	29.= 96,029.
"	CIII	"	08.=102,008.
"	CIV	"	55.=103,055.
"	CVI	"	64.=105,064.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Regierungs-Blatt 1851 S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuld-Briefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März d. J. hinaus vergütet, da nach der Bekanntgabe vom 19. vorigen Monates und Jahres vom 1. April 1855 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Kasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

Digitized by Google

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtgültig geleistet werden kann;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. April 1855 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshinderniße Sorge zu tragen ist.

München, den 3. Januar 1855.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der achten Verlosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2087	5735	15427	20544	29814	35507	47240	60968	67674	77336	82059	86759
2187	5835	15527	20641	29914	35607	47340	61093	67774	77436	82159	86859
2287	5935	15627	20644	30023	35707	47440	61193	67874	77536	82259	86959
2387	11050	15727	20741	30123	35807	47540	61293	67974	77636	82359	91085
2487	11150	15827	20744	30223	35907	47640	61393	68097	77736	82459	91185
2587	11250	15927	20841	30323	36034	47740	61493	68197	77836	82559	91285
2687	11350	17050	20844	30423	36134	47840	61593	68297	77936	82659	91385
2787	11450	17150	20941	30523	36234	47940	61693	68397	78050	82759	91485
2887	11550	17250	20944	30623	36334	54079	61793	68497	78150	82859	91585
2987	11650	17350	22037	30723	36434	54179	61893	68597	78250	82959	91685
3067	11750	17450	22137	30823	36534	54279	61993	68697	78350	83020	91785
3167	11850	17550	22237	30923	36634	54379	62070	68797	78450	83090	91885
3267	11950	17650	22337	31057	36734	54479	62170	68897	78550	83120	91985
3367	13095	17750	22437	31157	36834	54579	62270	68997	78650	83190	94012
3467	13195	17850	22537	31257	36934	54679	62370	73041	78750	83220	94022
3567	13295	17950	22637	31357	37012	54779	62470	73141	78850	83290	94112
3667	13395	18088	22737	31457	37112	54879	62570	73241	78950	83320	94122
3767	13495	18188	22837	31557	37212	54979	62670	73341	79047	83390	94212
3867	13595	18288	22937	31657	37312	58025	62770	73441	79147	83420	94222
3967	13695	18388	23096	31757	37412	58125	62870	73541	79247	83490	94312
4039	13795	18488	23196	31857	37512	58225	62970	73641	79347	83520	94322
4139	13895	18588	23296	31957	37612	58325	65014	73741	79447	83590	94412
4239	13995	18688	23396	34094	37712	58425	65114	73841	79547	83620	94422
4339	14034	18788	23496	34194	37812	58525	65214	73941	79647	83690	94512
4439	14134	18888	23596	34294	37912	58625	65314	74097	79747	83720	94522
4539	14234	18988	23696	34394	46073	58725	65414	74197	79847	83790	94612
4639	14334	20041	23796	34494	46173	58825	65514	74297	79947	83820	94622
4739	14434	20044	23896	34594	46273	58925	65614	74397	81072	83890	94712
4839	14534	20141	23996	34694	46373	60068	65714	74497	81172	83920	94722
4939	14634	20144	29014	34794	46473	60168	65814	74597	81272	83990	94812
5035	14734	20241	29114	34894	46573	60268	65914	74697	81372	86059	94822
5135	14834	20244	29214	34994	46673	60368	67074	74797	81472	86159	94912
5235	14934	20341	29314	35007	46773	60468	67174	74897	81572	86259	94922
5335	15027	20344	29414	35107	46873	60568	67274	74997	81672	86359	95006
5435	15127	20441	29514	35207	46973	60668	67374	77036	81772	86459	95166
5535	15227	20444	29614	35307	47040	60768	67474	77136	81872	86559	95266
5635	15327	20541	29714	35407	47140	60868	67574	77236	81972	86659	95366

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

95466	95966	96203	96429	96703	96929	102408	102908	103455	103955	105464	105964
95566	96003	96229	96503	96729	102008	102508	103055	103555	105064	105564	
95666	96029	96303	96529	96803	102108	102608	103155	103655	105164	105664	
95766	96103	96329	96603	96829	102208	102708	103255	103755	105264	105764	
95866	96129	96403	96629	96903	102308	102808	103355	103855	105364	105864	

München, den 3. Januar 1855.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Ad Num. 274.

(Erledigung der Pfarrei Mitteldachstetten, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Mitteldachstetten ist durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen, weßhalb dieselbe zur Bewerbung bis zum 26. Februar d. Js. ausgeschrieben wird.

Das Pfarreinkommen ist Folgendes:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) a. aus Staatskassen baar . . .	70	—
b. Naturalien: 11 Scheffel 3 Mez. 1 V. 1 Seidl Korn . . .	96	39¼
2) aus Stiftungscassen baar . . .	45	35
3) „ Gemeindecassen an Naturalien	9	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
1) die freie Wohnung im Pfarrhause und Genuß der Oeconomiegebäude . . Das Pfarrhaus ist in gutem baulichen Zustande, für eine nicht allzugroße Familie hinreichend; dagegen bedürfen die Oekonomiegebäude einer sehr bedeutenden Reparatur.	25	—
2) Gründe	206	27
III. Ertrag aus Rechten, und zwar: aus Forst- und Waidrechten, worunter ein Naturalbezug von 9 Klafter Holz und 60 Stück Wellen begriffen ist	53	52
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . Freiwillige Geschenke 25 fl.	40	—½
Summa	546	33¾
Hievon die Lasten abgezogen mit	11	49¾
Bleibt reines Einkommen	534	44

Ansbach, den 9. Jänner 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Unter'm 11. d. Mts. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Dingolfing einen weiteren Assessor beizugeben und zu dieser Stelle den Rechtspraktikanten Joseph Pauchinger aus Passau allergnädigst zu ernennen.

Berichtigung.

In dem Kreisamtsblatte Nr. 5. vom 17. Januar d. Js. S. 61. ist der Betreff der Entschließung vom 6. Jänner 1855, anstatt „die Distrikts-Gemeinde-Rechnung pro 18⁵⁴/₅₄" zu lesen: „**Distrikts-Gemeinde-Rechnung Hengersberg pro 18⁵⁴/₅₄.**"

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 11. Januar 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83½
» à 4 % »	90	—
» à 4½ % »	95⅝	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	708

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. Januar 1855.	Waizen	52	76	128	128	—	27	24	26	51	26	3	—	21	—	—
		Korn	12	15	27	23	4	22	2	21	36	21	20	—	30	—	—
		Gerste	14	28	42	41	1	14	27	14	14	14	1	—	—	—	7
		Haber	7	16	23	22	1	8	3	7	33	7	15	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 16. Januar 1855.	Waizen	30	289	319	302	17	28	16	27	28	26	11	—	—	—	13
		Korn	5	22	27	27	—	23	50	23	19	22	54	—	—	—	3
		Gerste	—	427	427	427	—	14	6	13	41	13	20	—	—	—	21
		Haber	—	96	96	96	—	8	4	7	51	7	36	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 16. Januar 1855.	Waizen	—	9	9	9	—	27	15	26	36	24	—	—	29	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	14	—	13	12	12	6	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Januar 1855.	Waizen	—	29	29	29	—	27	30	27	—	26	45	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	169	169	169	—	13	36	13	30	13	24	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 11. Januar 1855.	Waizen	—	52	52	52	—	27	23	26	30	25	29	1	44	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	22	—	21	45	21	30	2	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	13	36	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	2	2	2	—	8	48	7	33	6	18	—	45	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 15. Januar 1855.	Waizen	—	45	45	45	—	28	36	28	30	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	784	784	784	—	14	6	13	48	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	48	7	42	7	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Januar 1855.	Waizen	250	918	1168	921	247	28	37	27	13	25	25	—	52	—	—
		Korn	14	74	88	84	4	24	55	23	58	22	37	—	2	—	—
		Gerste	8	2126	2134	1874	260	15	22	14	34	13	35	—	—	—	7
		Haber	9	511	520	490	30	7	52	7	47	6	57	—	1	—	—
Mainburg	Vom 17. Januar 1855.	Waizen	65½	168	233½	233½	—	28	45	28	—	24	39	—	—	—	32
		Korn	—	17¼	17½	17½	—	23	42	22	58	22	—	—	13	—	—
		Gerste	5½	105½	111	111	—	14	52	14	34	14	21	—	5	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	24	7	37	7	9	—	—	—	16
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Januar 1855.	Waizen	15	83	98	94	4	27	27	25	—	21	—	—	30	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	—	20	45	20	30	1	15	—	—
		Gerste	6	30	36	36	—	16	12	13	48	13	13	—	—	—	12
		Haber	—	48	48	45	3	7	24	7	—	6	36	—	—	—	1
Passau	Vom anuar 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	30½	39½	38½	1	23	8	22	55	22	24	—	20	—	—
		Gerste	12	—	12	10	2	14	40	14	39	14	36	—	21	—	—
		Haber	14	46½	60½	60½	—	7	52	7	49	7	14	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. Januar 1855.	Waizen	22	28	50	50	—	28	45	27	49	25	30	—	—	—	47
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	15	—	14	23	13	—	—	—	—	14
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	21	7	12	—	—	—	3
Pilsting	Vom 16. Januar 1855.	Waizen	—	145	145	145	—	29	15	27	45	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	702	702	702	—	14	36	13	46	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Januar 1855.	Waizen	—	570	570	389	181	27	16	26	8	24	48	—	32	—	—
		Korn	4	297	301	298	3	22	23	21	40	20	46	—	—	—	2
		Gerste	22	519	541	537	4	13	25	13	1	12	22	—	—	—	26
		Haber	2	251	253	253	—	7	55	7	34	6	58	—	—	—	4
Viechtach	Vom 10. Januar 1855.	Waizen	—	1	1	1	—	25	30	25	30	25	30	2	—	—	—
		Korn	3	4¼	7½	7½	—	21	—	20	45	20	30	—	—	—	45
		Gerste	—	⅛	⅛	⅛	—	15	18	15	18	15	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 17. Januar 1855.	Waizen	118	240	358	311	47	29	31	28	48	27	48	—	—	—	25
		Korn	1	27	28	18	10	23	59	23	23	22	37	—	4	—	—
		Gerste	11	99	110	84	26	14	34	14	12	13	44	—	—	—	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Mittwoch den 24. Januar **1855.**

Inhalt:

Ermäßigung der französischen Eingangszölle auf Oelsamen. — Distrikts-Konkurrenz-Rechnungen der k. Landgerichte Eggenfelden, Kelheim, Mitterfels, Rottenburg, Rotthalmünster und Straubing pro 1853/54. — Der im Landgerichtsbezirke Kemnath aufgegriffene taubstumme Leopold Weiß, angeblich aus München. — Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikats Erlangen. — Gesuch des Apothekers K. Sallinger in München um Bewilligung zum Verkaufe des Schweizer-Kräutersaftes. — Ortstafeln. — Die Entfernung der Taglöhner Geiger'schen Kinder von Heuchling. — Der landesverwiesene Anton Vetter von Lüftenau. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle und des damit verbundenen Dekanats zu Neustadt a./A. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,232.

(Ermäßigung der französischen Eingangszölle auf Oelsamen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein durch den Moniteur vom 21. v. Mts. u. Js. veröffentlichtes kaiserliches Dekret gewährt verschiedenen Oelsorten, sowie mehreren Oelsamen, als: Sesam, Mohn, Kohl, Lein und andern Samen bei der Einfuhr nach Frankreich nicht unbedeutende Zoll-Ermäßigungen.

Bezüglich der Oel-Sorten erstrecken sich die Zoll-Ermäßigungen bloß auf die See-Einfuhren; bezüglich der Oelsamen finden dagegen die Zoll-Ermäßigungen auch bei Land-Einfuhren statt und sind außerdem die Frankreich angränzenden Länder noch durch einen besonders niedern Satz begünstiget.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die vom 26. Dezember v. Js. an die Anwendung gekommenen, dann die bis dahin bestandenen Zollsätze, sowie die Differenz zwischen beiden und zwar mit Ausscheidung der betreffenden Zollsätze für die angränzenden und die nicht angränzenden Länder.

Um den für die angränzenden Länder festgestellten Zollsatz in Anspruch nehmen zu können, müssen die beim französischen Zollamte zur Verzollung angemeldeten Oelsamen mit nachstehend bezeichneten Attesten versehen sein:

1) mit einem durch die Lokalbehörde ausgestellten Ursprungsschein;
2) mit der Quittung des Ausgangszolles aus dem angränzenden Lande, oder, wenn die Waare mit keinem Ausgangszolle belegt ist, mit einer Bescheinigung

Digitized by Google

nigung der Zollbehörde, worin bestätiget ist, daß dieselbe keinen Ausgangszoll zu entrichten hat und daß außerdem die vorgeführten Samen nicht per transit durch das angränzende Land geführt worden sind.

Dieß wird hiemit in Folge höchsten Rescriptes des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. dß. Mts. zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht.

Landshut, den 12. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Benennung der Samen.	Ursprung der zur Ausfuhr angemeldeten Waaren.	Bestehender Eingangszoll bis zum 20. Febr. 1855 per 100 Kilogr.	Eingangszoll von ab dem 20. Febr. 1855 per 100 Kilo	Zoll-Ermäßigung per 100 Kilog.
Sesam-Samen	von angränzenden Ländern,	F. 12. 50.	F. 5. „	F. 7. 50.
	von nicht angränzenden Ländern,	„ 14. „	„ 7. „	„ 7. „
Mohn und Kohl-Samen	von angränzenden Ländern,	„ 7. 50.	„ 3. „	„ 4. 50.
	von nicht angränzenden Ländern,	„ 9. „	„ 5. „	„ 4. „
Lein- und andere Samen	von angränzenden Ländern,	„ 6. 50.	„ 2. 50.	„ 4. „
	von nicht angränzenden Ländern,	„ 8. „	„ 4. 50.	„ 3. 50.

Ad Num. 9105.

(Distrikts-Concurrenz-Rechnung des kgl. Landgerichts Eggenfelden pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distrikts-Concurrenz-Kassa-Rechnung des kgl. Landgerichts Eggenfelden pro 1853/54, welche der vorschriftsmäßigen Schlußprüfung unterzogen und gegen welche vom Distriktsrathe keine Erinnerung vorgebracht worden ist, hat folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1) Aktivkassabestand des Vorjahres .	405	28	2
2) Regulativmäßige Vergütung des Staats für Schubfuhren . . .	298	59	2
3) Zuschuß aus dem Kreisfond zu Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	400	—	—
4) Distriktsumlagen	1645	33	2
in Summa	2750	1	2

B. Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
1) Auf die Verwaltung	41	54	—
2) „ Vaganten-Transport. . . .	354	52	—
3) „ Unterhaltung der Brücken- und Straßendurchlässe	666	41	—
in Summa	1063	27	—

C. Abschluß.			
Die Einnahmen betragen	2750	1	2
„ Ausgaben dagegen	1063	27	—
Bleibt Aktivkassabestand .	1686	34	2

Hierunter befindet sich die genehmigte aber noch nicht verwendete Summe von 300 fl. zur Anschaffung einer gemeinschaftlichen Feuerlöschmaschine.

Vorstehende Resultate werden auf den Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 13. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 9208.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21. Abs. 4. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe werden die Resultate der geprüften Distrikts-Fonds-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 1853/54 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
a) Aktivrest vom Vorjahre . . .	21	12	2½
b) An Umlagen	5873	8	—
c) „ Zuschüssen aus dem Kreisfonde	900	—	—
d) dgl. von der Filialbank Regensburg	405	40	—
e) An Vergütung von Vagantenfuhrlöhnen	256	44	3
Summa A.	7456	45	1½

B. Ausgaben:			
a) Auf die Verwaltung	150	—	—
b) „ den Unterhaltsbeitrag des Thierarztes	60	—	—
c) Auf Besoldung des Wegmeisters	161	—	—
d) „ die Herstellung der Distrikts-Straßen	6570	16	—
e) Auf Vagantenfuhrlöhne . . .	351	55	—
f) „ übrige Auslagen	1	31	2
Summa B.	7294	42	2

Abgleichung:			
Einnahmen	7456	45	1½
Ausgaben	7294	42	2
Aktivrest . .	162	2	3½

(Einhundert zwei und sechzig Gulden, zwei Kreuzer drei einen halben Pfennig).

Landshut, den 14. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9300.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Mitterfels pro 1853/54 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Mitterfels pro 1853/54 die Resultate derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest vom vorigen Jahre . . .	1396	—	—
2) An ordentlichen Distriktsumlagen .	1342	24	3
3) „ freiwilligen Beiträgen des k. Aerars	800	—	—
4) „ besonderen Einnahmen . . .	314	57	—
Summa	3853	21	3

B. Ausgaben.			
1) Auf Herstellung und Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer	1655	20	—
2) Für Ankauf von Kiesgruben und Deckmaterial	264	24	—
3) Für Aufstellung von Wegmachern	45	—	—
4) „ den Unterricht einer Schülerin der Entbindungskunst	72	39	—
5) auf Schubfuhren	548	24	—
6) „ Regie	1	31	2
Summa	2587	18	2

Abgleichung.			
Einnahmen	3853	21	3
Ausgaben	2587	18	2
Aktiv-Rest	1266	3	1

Landshut, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9301.

(Die Distrikts-Fonds-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg vom Jahre 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden auf vorher erfolgte Superrevision die Ergebnisse der Distrikts-Fonds-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg vom Jahre 1853/54 wie folgt, veröffentlicht:

I. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
Aktivrest des Vorjahres	1497	55	1
An Aktivrückständen	34	46	—
„ Zinsen von Aktivkapitalien . .	113	—	—
„ direkten Umlagen	1870	25	2
„ Zuschüssen aus Kreisfonds . .	300	57	—
ad I. Summa	3817	3	3

II. Ausgaben:			
Auf die Verwaltung	50	—	—
„ Gemeindeanstalten überhaupt .	2628	1	—
„ zufällige Ausgaben	1	42	—
ad II. Summa	2679	43	—
III. Aktivrest	1137	20	3

IV. Vermögensausweis:			
Aktivkapitalien	3575	—	—
Mobiliare	750	—	—
Aktivrückstände	30	—	—
Aktivkassabaarschaft	1137	20	3
ad IV. Summa	5492	20	3

Landshut, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 8805.

(Distrikts-concurrenzkasse-Rechnung pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Distriktsconcurrenz-Rechnung des kgl. Landgerichts Rotthalmünster pro 1853/54 vorschriftsgemäß geprüft und auch von Seite des Distriktsrathes ohne Erinnerung befunden und als richtig anerkannt wurde, so werden die Ergebnisse derselben, und zwar:

A. Die Einnahmen	fl.	kr.	dl.
1) mit Aktivbestand des Vorjahres .	833	58	—
2) „ Distriktsumlagen	559	—	—
3) Beiträge aus dem Kreisfonde . .	300	—	—
4) Distriktsbeiträge des Staates . .	9	37	—
5) Beiträge des Aerars zu den Schubfuhren	23	52	2
in Summa	1726	27	2

B. Die Ausgaben auf			
1) die Verwaltung	57	38	2
2) Vaganten- und Militär-Transport-Kosten	89	44	2
3) Wegmacherlöhnungen	482	12	—
4) Brücken, Durchlässe und Geländer	380	9	—
5) Ortschaftstafeln und Wegweiser .	47	42	—
6) Anschaffung von Kies	90	3	—
7) Außerordentliche Ausgaben auf Werkzeuge	6	36	—
in Summa	1154	5	—

C. Der Abschluß nämlich:			
a) die Einnahmen mit	1726	27	2
b) „ Ausgaben mit	1154	5	—
c) der Aktivbestand von	572	22	2

auf den Grund des Art. 21 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 10,042.

Die Distrikts-Fonds-Rechnung des k. Landgerichts-Bezirks Straubing pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Präfung der DistriktsFonds-Rechnung des kgl. Landgerichts-Bezirkes Straubing pro 1853/54 wird das Resultat derselben nach §. 21. des Gesetzes v. 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.	hl.
Aktivrest vom Vorjahre	2004	32	3
Aus Kreisfonds	299	29	2
Distrikts-Umlage	1173	47	2
An Rückständen	9	39	—
Entschädigung	6	45	—
Summa	3494	12	7

B. Ausgaben:	fl.	kr.	hl.
Auf Regie	11	24	—
„ Straßen, Brücken und Durchlässe	1659	9	—
Für Gesundheit	300	—	—
Summa	1970	33	—

Abgleichung:			
Einnahmen	3494	12	7
Ausgaben	1970	33	—
Aktiv-Rest . . .	1523	39	7

Landshut, den 13. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,054.

(Den im Landgerichtsbezirke Kemnath aufgegriffenen taubstummen Leopold Weiß angeblich aus München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Erledigung des Auftrages bezeichneten Betreffs nach autographirter Ausschreibung vom 26. Oktober v. Js. noch rückständigen Distriktspolizeibehörden werden an dessen Vollzug innerhalb 8 Tagen erinnert.

Landshut, den 13. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,879.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Quiescirung des Gerichts-Arztes Dr. Friedreich ist das Stadtgerichts-Physikat Erlangen in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 18. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 10,471.

An sämmtliche Landgerichte von Niederbayern und an die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Gesuch des Apothekers K. Sallinger in München um Bewilligung zum Verkaufe des Schweizer-Kräutersaftes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangene Ent-

schließung bez. Betr. zur Kenntnißnahme und Ueberwachung des Vollzuges mitgetheilt.

Landshut, den 18. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Apotheker Karl Sallinger in München wird seinem dießfalls gestellten Gesuche entsprechend hiemit unter Zustimmung des k. Staatsministeriums des Innern die Bewilligung zum Verkaufe des sogenannten Schweizer-Kräutersaftes für den Umfang des genannten Königreiches auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bedingung ertheilt, daß der Absatz dieses Mittels ausschließend durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen und der Preis desselben pr. Flasche von 9½ Unzen den Betrag von 1 fl. 12 kr. nicht zu übersteigen hat.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Jänner 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.
Gesuch des Apothekers K. Sallinger in München um Bewilligung zum Verkaufe des Schweizer-Kräuter-Saftes ꝛc.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 11,047.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Ortstafeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Aufschriften vieler Ortstafeln abgewittert und unleserlich geworden sind, und der Anstrich derselben sehr gelitten habe.

Die k. Polizeibehörden werden unter Hinweisung auf die h. Ministerial-Entschließung vom 7. Febr. 1841 ausgeschrieben durch Regierungs-Entschließung vom 17. Febr. 1841 Nr. 8500 angewiesen, für die Herstellung des Anstrichs und beziehungsweise gänzlichen Erneuerung schadhafter Orts- und Gerichtsgrenztafeln Sorge zu tragen.

Landshut, den 19. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,691.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung der Taglöhner Geiger'schen Kinder von Heuchling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zufolge Anzeige des k. Landgerichts Lauf vom 29. Oktober v. Js. werden die beiden Stiefkinder des Taglöhners Paul Geiger aus Heuchling, Namens Anna Margaretha Bock, geboren den 28. Oktober 1839 und Margaretha Barbara Bock, geboren den 17. Mai 1842 seit dem Frühjahre 1852 vermißt, ohne daß bis jetzt zu ermitteln war, wo dieselben sich dermalen befinden.

Da alle Nachforschungen des k. Landgerichts Lauf laut Berichts vom 2. d. Mts. ohne Erfolg geblieben sind, so erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden nachstehend eine Personalbeschreibung der vermißten Kinder mit dem Auftrage, auf dieselben Späne zu verfügen und das Ergebniß hieher anzuzeigen.

Personalbeschreibung der Anna Margaretha und Margaretha Barbara Bock.

Die Anna Margaretha Bock, geboren am 28. Okt. 1839, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue

Digitized by Google

Augen, stumpfe Nase, weiten Mund, gute Zähne, runde Gesichtsform, keine besonderen Kennzeichen, und trug bei ihrer Entfernung ein blau-, grün- und braungestreiftes wollenes Halstuch, baumwollenen Kittel mit gelben Tupfen auf blauen Grund, solche Schürze und Rock, blauwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, ungemerktes Hemd von flächsener Leinwand.

Die Margaretha Barbara Bock, geboren am 17. Mai 1842, hat solche Haare wie ihre Schwester, und eine derselben ganz ähnliche Gesichtsbildung, war bei ihrer Entfernung etwa um einen Kopf kleiner als diese, ohne besondere Kennzeichen, und trug damals ein leinenes Halstuch mit grünen Tupfen auf schwarzem Grunde, ein grünes Kleid von baumwollenem Bieberzeug, schwarzbaumwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, ein ungemerktes Hemd von flächsener Leinwand.

Beide waren ohne weitere Kopfbedeckung, und hatten außer ihrer Kleidung noch eine Bibel mit rothem Einbande, ein Gesangbuch mit schwarzem Einbande, einen Katechismus mit grauem Einbande, eine biblische Geschichte mit solchem Einbande, zwei schwarze Schiefertafeln mit hölzernen Rahmen bei sich.

Landshut, den 20. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 9337.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Landesverwiesenen Anton Vetter von Lüstenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anton Vetter von Lüstenau, dessen Personal-Beschreibung nachstehend abgedruckt ist, wurde wegen Verbrechens der Widersetzung am 15. Dezember v. Js. beim k. Kreis- und Stadtgerichte Aichach mit 4 Jahr Arbeitshaus gestraft und ihm nach erstandener Strafe der Aufenthalt im Königreich Bayern untersagt.

Indem den obengenannten Behörden hievon Kenntniß gegeben wird, erhalten dieselben den Auftrag, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Landesverwiesenen vor Gestattung jeden Aufenthalts an den Verwiesenen zu warnen, sie aufzufordern, den Anton Vetter im Falle Betretens zu ergreifen und einzuliefern, und beim Visiren der Pässe, Wander-, Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen mit aller Genauigkeit zu verfahren.

Signalement
des Anton Vetter von Lüstenau, k. k. Bezirks-Gerichts Feldkirch.

Alter: 63 Jahre,
Statur: schwach,
Maß: 5′ 7″
Gesicht: mager,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: grau,
Haar: grau,
Stirne: schmal,
Augen: grau,
Nase: länglicht,
Zähne: fehlerhaft,
Mund: klein,
Kinn: rund,
Sprache: badischer Dialekt.

Kleidung: einen alten Hut, einen alten grauen Spenser, solche Hose, ein altes Halstuch, alte Schuhe.

Besondere Kennzeichen: blatternarbig im Gesicht und hört schlecht.

Landshut, den 20. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

gitized by Google

Ad Num. 2049.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle und des damit verbundenen Dekanats zu Neustadt a./A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die I. Pfarrstelle nebst dem damit verbundenen Dekanat zu Neustadt a./A. hat sich durch Ableben des bisherigen Pfarrers und Dekans erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum Schlusse des nächsten Monats zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der neuhergestellten Fassion in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte in Geld und Naturalien:		
aus Staats- Stifungs- u. Gemeinde-Kassen	372	21¾
An Naturalien sind hierunter begriffen:		
a) 2 Sch. 5 M. Gerste à 7 fl. 6 kr.		
b) 4 „ 4½ „ Korn à 8 fl. 58 kr.		
c) 8 Klafter hartes Scheitholz,		
7⅜ „ weiches „		
2¾ „ hartes Stöckholz und		
1 Schock harte Wellen im Anschlag von 7 fl.		
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	7	49¾
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig ist und sich in gutem baulichen Zustande befindet	100	—
b) Pachtertrag der Grundstücke in 118 Tgw. 61 Dez. Garten, Aeckern und Wiesen bestehend	1073	22
IV. Ertrag aus Rechten nach erfolgter Ablösung der Grundrenten . .	227	49¼
V. An Accidentien	216	17
Summa	1997	19¾
An Lasten hievon ab . .	104	47
Verbleiben . .	1892	32¾

Bemerkt wird jedoch, daß nach erfolgter Besetzung der Stelle die Geschäftsvertheilung für die Geistlichen in Neustadt zu revidiren ist, und daß sich hiedurch eine Verminderung der Accidentien der ersten Pfarrstelle ergeben dürfte.

Ansbach, den 12. Jänner 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. d. Mts. bewogen gefunden, den I. Assessor des Landgerichts Passau I. Joseph Zimmermann auf Grund der nachgewiesenen Dienstesunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres unter Vorbehalt der anderweiten Verwendung treten zu lassen, dann

1) als Assessor des Landgerichts Passau I. den I. Landgerichtsassessor von Kötzting, Dr. Ludwig Schmid, und

2) als I. Assessor des Landgerichts Kötzting den I. Landgerichtsassessor zu Griesbach, Carl Christian Wilhelm Dorner, endlich

3) als I. Assessor des Landgerichts Griesbach den I. Landgerichtsassessor von Wegscheid, Pius Im — diesen seiner Bitte gemäß, ferner

4) zum I. Assessor des Landgerichts Wegscheid den Assessor Bernhard Rubenbauer von Mallersdorf vorrücken zu lassen,

5) an das Landgericht Mallersdorf den II. Landgerichtsassessor von Griesbach, Franz Sales Leutermann, zu versetzen, und

6) zum Assessor des Landgerichts Griesbach den Rechtspraktikanten Georg Wack aus Regensburg, dermalen zu Straubing, allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Sonnabend den 27. Januar **1855**

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau. — Der Schematismus des Medizinal-Personals. — Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnungen der k. Landgerichte Grafenau, Landau a./J., Passau II., Regen und Wolfstein pro 1853/54. — Die Landesverweisung gegen den wegen Münzfälschung verurtheilten Christian Gottfried Schuster aus Leubnitz im Fürstenthume Reuß-Plauen. — Die Distriktsraths-Rechnung Abensberg pro 1853/54. — Der Sommerbiersatz. — Die Aufstellung eines Funktionärs bei der Straf-Anstalt Kaisheim. — Untersuchung gegen Heinrich Heine wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der der Presse durch die Druckschrift „Deutschlands Aussichten." — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,032.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Postau, k. Landgerichts Landshut, wird mit dem Anhange wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hier einzureichen haben.

Landshut, den 19. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 9122.

(Den Schematismus des Medizinal-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schematismus sämmtlicher Civil-Aerzte des Regierungs-Bezirkes Niederbayern, dann des niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten wird hiemit nach dem Stande derselben am Schlusse des Jahres 1854 in nachstehendem Abdruck nach Polizei-Bezirken bekannt gemacht.

Landshut, den 5. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Digitized by Google

I.

Schematismus sämmtlicher Civilärzte im Regierungsbezirke Niederbayern für das Jahr 1854.

Lauf. Nr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburts-Zeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-Concurs	Praxisbewilligung.	Eintritt i. d. Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte:													
1	Landshut	Landshut	Bauer, Mar	pr. A.	Landshut N.B.	1816	I.	15	v.	1838	1841	1841	1842	
2	□ 0,236		Finsterlin, Aug.	pr. A.	München O.B.	1813	VIII	15	v.	1837	1839	1839	1841	
3	11,437		Hoffmann, K.R.	Kreis-M. R.	Erlangen M.F.	1797	II.	20	v.	1818	1818	1818	1818	1821
4			Hölderlin, G.D.	p. Stds. A.	Lindau Schw.	1783	V.	30	l.	1820	1820	1833		1816
5			Syller, Jos.	G. A.	Tirschenreuth O. P.	1793	II.	24	v.	1817	1819	1820	1820	1825
6			Volk, Fr. X.	p. Res. A.	Augsburg Sch.	1803	VIII	6	v.	1831	1837	1837		1832
7			Wein, Fr. X.	pr. A.	Schwandorf O. P.	1808	II.	14	v.	1832	1834	1834	1834	
8	Passau	Passau	Bernhuber, F X.	pr. A.	Wagrain Salzb	1800	I.	23	v.	1823	1825	1826	1825	
9	□ 0,22		Burgl, Fr. S.	pr. A.	Bogen N. B.	1813	XI.	12	v.	1837	1838	1838	1841	
10	11,205.		Langenbrunner G. A.	G. A.	Bischofsheim U. F.	1794	I.	18	v.	1818	1820	1820	1821	1824
11			Schmid, Jak.	pr. A.	Passau N. B.	1802	III.	24	l.	1833	1835	1835	1835	
12			Tauscheck, And.	pr. A.	Gotteszell N.B.	1807	I.	22	l.	1832	1834	1834	1835	
13	Straubing	Straubing	Auctor, Mich.	q. G. A.	Sonthofen Sch.	1795	IX.	18	v.	1820	1822	1826	1824	1837
14	□ 0,330		Groll, Georg	G. A.	Altenmark N.B	1799	III.	14	v.	1821	1823	1823	1823	1835
15	10,021		Laucher, Karl	pr. A.	Landshut N. B.	1820	XI.	4	v.	1846	1846	1846	1846	
16			Wagner, Fav.	pr. A.	Moosbach N.B	1803	VII.	5	v.	1831	1833	1833	1833	
17			Weiß, Sigm.	pr. A.	Arzberg O. F.	1813	IV.	17	v.	1838	1840	1840	1840	
	Landgerichte:													
18	Abensberg	Abensberg	Schlagintweit, Mich.	G. A.	Cham O. P.	1807	X.	20	v.	1831	1833	1833	1833	1844
	□ 7,709													
19	19,068	Mainburg	Lautenbacher, Karl	pr. A.	Straubing N.B.	1808	IX.	2	v.	1836	1838	1838	1841	
20		Neustadt	Stuffler, Jos.	pr. A.	Schönsee O.P.	1813	X.	17	v.	1837	1839	1839	1839	
21		Siegenburg	Engelberger, Jos.	pr. A.	Auburg O. P.	1811	XI.	28	v.	1841	1842	1844	1842	
22	Bogen	Bogen	Braun, G. Jos.	G. A.	Stachusried N. B.	1809	III.	14	v.	1835	1838	1838	1838	1850
	□ 3,648													
	13,221													
23	Deggendorf	Deggendorf	Appel, Wolfg	G. A.	Schwarzhofen O. P.	1809	XII.	31	v.	1834	1836	1836	1837	1850
	□ 4,575													
24	17,355		Schobacher, Krl	pr. A.	Deggendorf N. B.	1811	XI.	4	v.	1835	1837	1837	1837	
25		Metten	Glonner, J. N.	pr. A.	Triftern N. B.	1818	XI.	17	l.	1843	1845	1845	1846	
26		Plattling	Egger, Joh. N.	pr. A.	Dingolfing N.B	1816	XII.	27	v.	1839	1841	1844	1844	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburts-Zeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-Conkurs	Praxis-verwilligung.	Eintritt i. d. Staatsdienst.
27	Dingolfing	Dingolfing	Seiberth, Jos. Jak.	G. A.	Rittenau O. P.	1801	I.	19	v.	1826	1828	1828	1828	1836
	□ 7,075													
28	17,943		Spitzlbachmayer, Joh. E.	pr. A.	Passau N. B.	1826	XI.	7	l.	1850	1851	1851	1852	
29		Niedervieh-bach	Sedlmair, Fried	pr. A.	Salzburg	1812	X.	9	v.	1853	1853	1853	1854	
30		Reisbach	Priem, Max	pr. A.	München O. B.	1813	I.	10	v.	1836	1838	1839	1838	
31	Eggenfelden	Eggenfelden	Schmidtmüller, J. J.	G. A.	Landshut N. B.	1806	VI.	11	v.	1828	1830	1830	1831	1835
	□ 8,603													
32	21,908		Maurer, Jak.	a. G. a.	Biberbach O. P.	1779	X.	30	W.	1803	1803	1803	1803	1804
33		Arnstorf	Brand, J. B.	pr. A.	Tristern N. B.	1807	VIII.	31	v.	1836	1837	1838	1839	
34		Ganghofen	Krieger, Ludw.	pr. A.	Passau N. B.	1811	I.	16	v.	1835	1836	1836	1836	
35		Massing	Keller, J. B.	pr. A.	Altötting O. B.	1812	VIII.	20	l.	1835	1837	1837	1838	
36	Grafenau	Schönberg	Wulzinger, Mch.	G. A.	Tittling N. B.	1808	VIII.	30	v.	1831	1833	1833	1833	1852
37	□ 6,940	Grafenau	Tischler, Jos.	pr. A.	Neuhausen N. B	1812	V.	9	v.	1834	1836	1836	1836	
	15,263													
38	Griesbach	Griesbach	Crusilla, J. B.	G. A.	Waldkirchen N. B.	1810	I.	4	v.	1832	1834	1834	1834	1845
39	□ 4,063	Birnbach	Zauner, Seb.	pr. A.	Rafelsdorf	1805	I.	20	W.	1835	1836	1836	1836	
	13,143													
40	Hengersberg	Hengersberg	Merkl, Gallus	G. A.	München O. B.	1799	II.	6	v.	1826	1828	1828	1828	1849
41	□ 5,432		Lindemann, Ant.	pr. A.	Altenmarkt O. B.	1811	II.	14	v.	1834	1836	1836	1837	
	16,526													
42	Kelheim	Kelheim	Oberndorfer, Jos.	G. A.	Eschenbach O. P.	1802	XII.	22	v.	1826	1828	1828	1829	1834
43	□ 8,856		Mayer, J. B.	pr. A.	Kumpfhof O. P.	1808	II.	8	v.	1834	1836	1836	1836	
44	22,305	Abbach	Stänglmaier, Jos.	pr. A	Pfättrach N. B.	1810	III.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
45	Kötzting	Kötzting	Müller, Karl	G. A.	Berching M. F.	1796	III.	18	v.	1825	1826	1826	1827	1833
46	□ 8,856		Seydel, Karl	pr. A.	Bamberg O. F.	1813	X.	15	l.	1836	1838	1838	1838	
47	22,305	Lam	Schmid, Aug.	pr. A.	Stadln, Böhm.	1806	IV.	5	v.	1836	1839	1845	1845	
48		Neukirchen	Ludsteck, Ign.	pr. A.	Straubing N. B.	1816	VII.	31	v.	1841	1843	1845	1843	
49	Landau	Landau	Stadelmayer, Friedr.	G. A.	Neuburg Schw.	1808	XI.	11	v.	1831	1833	1834	1833	1838
	□ 8,410													
50	22,846		Schröder, Ant.	a. G. a.	Vilshofen N. B.	1781	XI.	16	v.	1808	1811	1811	1811	1814
51			Auer, Ludw.	pr. A.	Steinberg N. B.	1827	VII	14	l.	1852	1852	1852	1854	
52		Eichendorf	Steindl, Ant.	pr. A.	Straubing N. B.	1806	VI.	15	v.	1832	1833	1833	1834	
53		Pilsting	Huber, J. G.	pr. A.	Metting N. B.	1811	III.	22	v.	1835	1837	1837	1837	
54		Simbach	Kriegsteiner J. B.	pr. A.	Straubing N. B.	1829	V.	25	v.	1853	1853	1853	1854	
55	Landshut	Landshut	Ruhwandl, Dom.	G. A.	München O. B.	1807	IV.	1	v.	1829	1831	1831	1831	1838
56	□ 10,627	Furth	Riggl, Alois	pr. A.	Oberpframmern O. B.	1816	VII	26	v.	1845	1846	1846	1845	
	29,366													

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburts-Zeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-Concurs	Praxisbewilligung.	Eintritt i. d. Staatsdienst.
57	Mallersdorf	Mallersdorf	Heiß, Andr.	G. A.	DenklingenSchw.	1801	X.	18	v.	1826	1829	1829	1833	1840
58	□ 7,028	Geiselhöring	Huber, Jos.	pr. A	AltenburgR.B.	1809	III.	12	v.	1836	1838	1838	1840	
59	18,718	Mengkofen	Hauber, Bened.	pr. A.	Berlaß Schw.	1808	III.	5	v.	1833	1835	1835	1838	
60		Schierling	Löw, Jos.	pr. A.	Cham O. P.	1817	I.	23	v.	1839	1841		1846	
61	Mitterfels	Mitterfels	Albrecht, J. E.	G. A.	Münsterhausen Schw.	1801	XII.	27	v.	1827	1830	1830	1830	1850
62	□ 6,112 17,509	Großerdorf	Eisenreich, Ant.	pr. A.	Mienbach R B.	1828	II.	29	l.	1853	1853	1853	1854	
63	Osterhofen	Osterhofen	Kufner, Jos.	G. A.	Deggendorf R.B.	1807	I.	23	v.	1831	1833	1833	1833	1839
64	□ 4,843		Leyerer, Karl	pr. A.	GeiselhöringR.B	1815	I.	26	v.	1839	1842	1845	1845	
65	13,679	Oberpöring	Seelmayr, Ben.	pr. A.	BerghofenR.B.	1824	VI.	16	l.	1854	1854	1854	1854	
66	Passau I.	Passau	Erhard, Alex.	G. A.	Passau R. B.	1801	I.	25	v.	1822	1824	1826	1825	1835
67	□ 6,324	Hals	Nolde, Friedr.	pr. A.	RegensburgO.P.	1821	XI.	14	v.	1845	1848	1848	1849	
68	19,021	Tittling	Wallner, Seb.	pr. A.	StraubingR.B.	1824	VI.	25	v.	1850	1851	1851	1852	
69	Passau II.	Passau	Höglauer, J. G.	G. A.	Teisendorf O.B.	1796	IV.	18	v.	1821	1822	1823	1822	1826
70	□ 3,874	Fürstenzell	PointmaierJos.	Fr. u. Bad. A.	FalkenbergR.B.	1810	III.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
71	14,093	Neuhaus	Leher, F. X.	pr. A.	Kriestorf R. B.	1823	XII.	1	v.	1850	1850	1850	1851	
72	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	Hillmaier, Jos.	G. A.	Kirchenthumbach O. P.	1804	V.	21	v.	1829	1831	1831	1831	1847
73	□ 6,281 17,337		Lang, Jos.	pr. A.	Reute Tyrol	1813	II.	15	W.	1834	1836	1836	1836	
74		Baumgarten	Seibold, Otm.	pr. A.	Thurlauingen S.	1804	XI.	9	v.	1843	1843	1845	1845	
75		Tristern	Burger, Jos.	pr. A.	Golling Salzb.	1811	XII.	7	v.	1833	1833	1835	1836	
76	Regen	Regen	Brunner, Lor.	G. A.	Gerzen R. B.	1792	III.	31	v.	1819	1822	1826	1825	1833
77	□ 9,987 18,550	Zwiesel	Wisberger Ant.	pr. A.	Ruhmannsfelden R. B.	1820	IX.	15	v.	1843	1845	1845	1845	
78	Rottenburg	Rottenburg	Müller, Fr. X.	G. A.	Würzburg U.F.	1803	I.	28	v.	1826	1828	1828	1828	1835
79	□ 7,123 15,985	Ergolsbach	Großmann, J. Karl	pr. A.	RegensburgO.P.	1807	IX.	24	v.	1831	1833	1833	1833	
80		Langquaid	Schott, Thom.	pr. A.	Schwarzhofen O.. P.	1814	XI.	26	v.	1839	1840	1840	1841	
81		Pfeffenhausen	Hagspihl, Fr. Ant.	pr. A.	ScheideggSchw.	1804	XII.	31	v.	1830	1832	1832	1833	
82	Rotthalmünster	Rotthalmünster	Mayr, Carl	G. A.	Dillingen Schw.	1807	X.	23	v.	1829	1831	1831	1832	1839
83	□ 5,239		Huber, Phil.	a. G. A.	Aunham R. B.	1781	IV.	29	v.	1806	1809	1809	1809	1814
84	16,117	Pocking	Marquard, Chr.	pr. A.	Pocking R. B.	1807	VIII.	15	l.	1835	1837	1837	1837	
85	Simbach	Simbach	Hofer, Andr.	G. A.	RegensburgO.P.	1801	XI.	30	l.	1826	1828	1828	1829	1848
86	□ 4,953 14,451	Thann	Pickl, Franz	pr. A.	Zwiesel R. B.	1808	V.	5	v.	1837	1839	1839	1841	
87	Straubing	Straubing	Kolb, KarlJoh.	G. A.	WallersteinSchw.	1810	IX.	6	l.	1834	1836	1836	1836	1843
88	□ 8,115 19,633	Irlbach	Haller, Andr.	pr. A.	Amberg R. B.	1817	V.	7	v.	1841	1843	1847	1843	

Lauf. Nr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburts-Zeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Prüfungs-Relation oder Schluß-prüfung.	Staats-Konkurs	Praxis-bewilligung.	Eintritt i. d. Staatsdienst.
89	Viechtach	Viechtach	Regler, Georg	G. A.	Pleinfeld M.F.	1811	IV.	23	v.	1838	1840	1840	1842	1848
90	□ 7,486 18,865	Ruhmannsfelden	Dick, Val.	pr. A.	Frauenau N.B.	1823	X.	18	l.	1850	1850	1850	1853	
91	Vilsbiburg	Vilsbiburg	Bottler, Jos Eug.	G. A.	Weismain U.F.	1811	I.	23	v.	1835	1837	1837	1837	1842
92	□ 9,797		Dachs, Mich.	pr. A.	Frachels N. B.	1817	IX.	28	v.	1841	1843	1844	1845	
93	23,899	Frontenhausen	Weber, J. B.	pr. A.	Oberhaid O. P.	1806	V.	25	v.	1832	1834	1834	1834	
94		Geisenhausen	Prasch, J. N.	pr. A.	Wiesent O. P	1809	XII.	5	v.	1834	1836	1836	1837	
95		Velden	Ast, Patr.	pr. A.	Landshut N. B.	1812	II.	18	v.	1837	1839	1839	1839	
96	Vilshofen	Vilshofen	Eireiner, Rom.	G. A.	Englmairszell O. B.	1780	II.	29	v.	1814	1804	1804	1805	1805
	□ 6,465													
97	23,461		Reischer, J. Ant	a. G. a.	Hofkirchen N.B.	1772	IV.	2	l.	1795	1798	1798	1799	1799
98			Eireiner, Rom.	pr. A. n. Db. Af.	Vilshofen N. B.	1813	VII.	31	v.	1836	1837	1837	1837	
99		Aidenbach	Körber, Jos.	pr. A.	Passau N. B.	1812	III.	3	v.	1838	1839	1844	1840	
100		Hofkirchen	Wisberger, X.	pr. A	Hofkirchen N.B.	1811	XI.	7	W.	1840	1842		1843	
101		Ortenburg	Egger, Joh. G.	pr. A.	Kelheim N. B.	1824	XII.	24	v.	1847	1849	1849	1849	
102	Wegscheid	Wegscheid	Teichlein, Max	G. A.	Hemau O. P.	1806	XII.	31	l.	1831	1833	1833	1833	1850
103	□ 6,708		Lutz, Eman.	pr. A.	Adldorf N. B.	1812	IV.	26	v.	1834	1836	1836	1836	
104	23,335	Griesbach	Mack, Jos.	pr. A	Passau N. B.	1811	VIII.	8	v.	1833	1835	1835	1835	
105		Hauzenberg	Haas, Jos.	pr. A.	Passau N. B	1817	III.	1	v.	1840	1843	1844	1843	
106		Obernzell	Pöppl, Alois	pr. A.	Griesbach N.B.	1810	IV.	16	v.	1832	1834	1834	1834	
107	Wolfstein	Wolfstein	Högler, Max	G. A.	Regensburg O.P	1802	XI.	12	v.	1824	1827	1827	1827	1833
108	□ 9,309 21,208	Kreuzberg	Schauer, J. N.	pr. A.	Unterkreuzberg N. B.	1812	XII.	31	v.	1837	1839	1839	1841	
109		Perlesreut	Schärl, Fr. X.	pr. A.	Rennertshofen O. B.	1815	I.	15	v.	1841	1843	1844	1844	
110		Röhrenbach	Schreiner, Joh.	pr. A.	Kirchberg N. B.	1822	IX.	16	v.	1849	1850	1850	1851	
111		Waldkirchen	Vollmayer, Jos.	pr. A.	Passau N. B.	1809	X.	22	v.	1839	1842	1844	1845	

Im Laufe des Jahres 1854 sind 3 praktische Aerzte neu aufgestellt worden.

Zusammenstellung.

1 Kreismedicinalrath, 31 Gerichtsärzte, 72 praktische Aerzte, 5 quiescirte Gerichtsärzte, 2 pensionirte Militärärzte, zusammen 111 Civilärzte, denen sich 6 aktive Militärärzte anreihen, so daß die Zahl sämmtlicher praktizirender Aerzte 117 beträgt, und bei einer Seelenzahl von 549,596 (nach Civil- und Militär-Stand) auf einen Arzt 4697 Einwohner treffen.

Digitized by Google

Alphabetisches Namens-Verzeichniß sämmtlicher Civilärzte Niederbayerns.

Nr. cur.		
1	Albrecht, Joh. E.	61
2	Appel, Wolfgang	23
3	Aſt, Patrizius	95
4	Auktor, Michael	13
5	Auer, Ludwig	51
6	Bauer, Max	1
7	Bernhuber, Fr. X.	8
8	Bottler, Joh. Eug.	91
9	Brand, Joh. Bapt.	33
10	Braun, G. Joſ.	22
11	Brunner, Lorenz	76
12	Burger, Joſeph	75
13	Burgl, Fr. S.	9
14	Cruſilla, Joh. Bapt.	38
15	Dachs, Michael	92
16	Dick, Valentin	90
17	Egger, Joſ. G.	101
18	Egger, Joh. Nep.	26
19	Eireiner, Roman	96
20	Eireiner, Roman	98
21	Eiſenreich, Anton	62
22	Englberger, Joſeph	21
23	Erhard, Alexander	66
24	Finſterlin, Auguſt	2
25	Glonner, Joh. Nep.	25
26	Groll, Georg	14
27	Großmann, Joſ. Karl	70
28	Haas, Joſeph	105
29	Hagſpihl, Fr. Ant.	81
30	Haller, Andr.	88
31	Hauber, Benedikt	59
32	Heiß, Andreas	57
33	Hillmaier, Joſeph	72
34	Höglauer, Joh. G.	69
35	Högler, Max	107
36	Hölderlin, G. D.	4
37	Hofer, Andreas	85
38	Hoffmann, K. R.	3
39	Huber, Joh. G.	53
40	Huber, Joſeph	58
41	Huber, Philipp	83
42	Keller, Joh. Bapt.	35
43	Körber, Joſeph	99
44	Kolb, Karl Joh.	87
45	Krieger, Ludwig	34
46	Kriegſteiner, G. B.	54
47	Kuſner, Joſeph	63
48	Lang, Joſeph	73
49	Langenbrunner, G. A.	10
50	Laucher, Karl	15
51	Lautenbacher, Karl	19
52	Leher, Fr. X.	71
53	Leyerer, Karl	64
54	Lindemann, Anton	41
55	Loero, Joſeph	60
56	Ludſteck, Ignaz	48
57	Lutz, Emanuel	103
58	Mack, Joſeph	104
59	Marquard, Chriſtian	84
60	Mauerer, Jakob	32
61	Mayer, Joh. Bapt.	43
62	Mayer, Karl	82
63	Merkl, Gallus	40
64	Müller, Fr. X.	78
65	Müller, Karl	45
66	Niggl, Ignaz	56

Digitized by Google

Nr. cur.		
67	Nolde, Friedrich	67
68	Oberndorfer, Joſeph	42
69	Pickl, Franz	86
70	Pöppl, Aloiſ	106
71	Pointmaier, Joſeph	70
72	Praſch, J. N.	94
73	Priem, Max	30
74	Regler, Georg	89
75	Reiſcher, Joſ. Ant.	97
76	Ruhwandl, Dom.	55
77	Schärl, Fr. X.	109
78	Schauer, J. N.	108
79	Schlagintweit, Mich.	18
80	Schmid, Jak.	11
81	Schmid, Aug.	47
82	Schmidtmüller, J. J.	31
83	Schobacher, Karl	24
84	Schott, Thom.	80
85	Schreiner, Joh.	110
86	Schröder, Ant.	50
87	Sedelmaier, Fr.	29
88	Seelmaier, Benno	65
89	Seiberth, J. J.	27
90	Seibold, Ottmar	74
91	Seydel, Karl	46
92	Spitzelbachmayer, J. E.	28
93	Stadelmayer, Friedr.	49
94	Stänglmayer, Joſ.	44
95	Steindl, Ant.	52
96	Stuffler, Georg	20
97	Syller, Joſ.	5
98	Tauſcheck, Andr.	12
99	Teichlein, Max	102
100	Tiſchler, Joſ.	37
101	Volk, Fr. X.	6
102	Vollmayer, Joſ.	111
103	Wagner, Fr. X.	16
104	Wallner, Seb.	68
105	Weber, J. B.	93
106	Wein, Fr. X.	7
107	Weiß, Sigm.	17
108	Wisberger, Ant.	77
109	Wisberger, Fr. X.	100
110	Wulzinger, Mich.	36
111	Zauner, Seb.	39

II.

Schematismus des niederärztlichen Personales und der Sanitäts-Anstalten in Niederbayern im Jahre 1854.

Nr. curr.	Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen				
											Kranken-Anstalten.		
		Bader älterer Ordnung.	Magister chirurg.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	allgemeine.	distriktive.	lokale.
	Unmittelbare Städte:												
1	Landshut			1	3	1	1	5	3				1
2	Passau	1			1	3		6	3				1
3	Straubing			1	2	1		4	3				2
	Landgerichte:												
4	Abensberg	3			3	3		14	2	5			4
5	Bogen	2			1	2		6	1			1	1
6	Deggendorf	3			1	3		8	2				1
7	Dingolfing	3			2	8		15	2	1			1
8	Eggenfelden	4			4	4		15	2	5		1	2
9	Grafenau				1	5		9	2			1	1
10	Griesbach				1	3		6	1	4			
11	Hengersberg	2			2	1		10	1	2			1
12	Kelheim	8		1	1	2		18	2	3			1
13	Kötzting	2				3		12	1	2		1	1
14	Landau	5			5	5		17	1	4		1	1
15	Landshut	6			3	7		18		4			1
16	Mallersdorf	2		1	3	6		13	2	4		1	2
17	Mitterfels	2				10		12	1	3		1	
18	Osterhofen	1			1	5		10	1	2		1	
19	Passau I.	2			2	3		11		2		1	
20	Passau II.	1			2	1		8		3			1
21	Pfarrkirchen	1			1	2		13	1	3			2
22	Regen	2		2	1	3		10	2	1			2
23	Rottenburg	2			3	4		12	2	5			2
24	Rotthalmünster			1	2	2		10	1	3			1
25	Simbach			1		4		12	2				2
26	Straubing	13			1	1		13		2		1	
27	Viechtach	1				5		12	1	1		1	1
28	Vilsbiburg	6		1	4	5		18	2	5			4
29	Vilshofen	4		1	3	2		19	2	3			3
30	Wegscheid			2	3	2		13	2	6		1	1
31	Wolfstein	1		1	1	1		8	2	3			
	Summa	77		13	57	107	1	357	47	78		12	40

Landshut, den 5. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9899.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Grafenau pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die der vorschriftsmäßigen schließlichen Prüfung unterzogene Rechnung des Distriktsfonds des königl. Landgerichts Grafenau pro 1853/54, gegen welche weder der Distriktsraths-Ausschuß, noch der Distriktsrath selbst eine Erinnerung vorgebracht, sondern dieselbe anerkannt hat, hat folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
1) An Aktivkassabestand des Vorjahres	31	23	1
2) „ Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	241	11	—
3) „ Subsistentations-Beiträgen . .	18	10	—
4) „ Distriktsumlagen	804	57	3
5) „ Zuschuß aus Kreisfonds . .	400	—	—
in Summa	1495	42	—

B. Ausgaben:

1) Auf die Verwaltung	56	—	—
2) An Subsistentationsbeiträgen für die Hebammen	175	40	3
3) An Löhnungen der Wegmacher .	259	—	—
4) Für Straßenreparaturen . . .	180	24	—
5) Für Brücken, Durchlässe, Geländer und eigentlichen Straßenbau . .	693	22	—
6) An geleisteten Vorschüssen für Vagantentransport	60	—	—
7) An besonderen Ausgaben . . .	—	30	2
Summa	1424	57	1

C. Abschluß.

a) die Einnahmen betragen . . .	1495	42	—
b) „ Ausgaben dagegen	1424	57	1
verbleibt sohin			
c) ein Aktivkassabestand von . . .	70	44	3

D. Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) rentirendes Aktivkapitalien	fl.	kr.	dl.
1) beim Staat	5500	—	—
2) bei Privaten	2650	—	—
b) nicht rentirendes			
1) Aktiv-Ausstände . . .	145	2	—
2) Aktivkassabestand . . .	70	44	3
Summa des Vermögens	8365	46	3

II. Schulden.

Keine.

Auf den Grund des §. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden diese Rechnungs-Resultate hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6618.

(Die Resultate der Distriktskassa-Rechnung des k. Landgerichts Landau a/Isar pro 1853/54 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maaßgabe des Art. 21, Absatz 4 des Gesetzes über die Distrikts-Räthe vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Landau pro 1853/54 die Resultate derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
a) Aktivkassabestand vom Vorjahre .	2420	—	—
b) An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	101	27	—
c) Aus Umlagen	1819	44	—
d) An Zuschüssen aus Kreisfonds .	200	—	—
Summa A.	4541	11	—

Digitized by Google

B. Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
a) Auf Einhebung der Umlagen und sonstigen Einnahmen	—	15	2
b) Auf die Verwaltung	40	—	—
c) Auf Brücken, Durchlässe und Reparaturen	2337	32	2
d) Auf Ortschaftstafeln und Wegzeiger	6	55	—
e) „ Besoldung der Wegmacher .	243	30	—
f) „ Distriktskarten und Boten .	6	10	—
g) „ Vaganten- u. Militär-Arrestanten-Transporte	655	55	—
Summa B.	3290	18	—

Ausgleichung.

Einnahmen	4541	11	—
Ausgaben	3290	18	—
Aktiv-Rest . . .	1250	53	—

(Eintausend zweihundert fünfzig Gulden 53 Kreuzer.)

Landshut, den 16. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9907.

(Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Passau II. pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der bezeichneten Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	308	48	1
2) Kreisfondsbeitrag	300	—	—
3) Distriktsumlagen	2216	58	3
Summa	2825	47	—

B. Ausgaben:	fl.	kr.	dl.
1) Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten, dann Zahlungsrückstände .	32	30	—
2) Auf Wegmacherlöhne	756	—	—
3) Auf die Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer	701	10	—
4) Auf Ankauf von Kies-Material	22	50	—
5) Auf Vagantentransport-Kosten .	287	48	—
6) Auf die Verwaltung	7	10	2
Summa	1807	28	2

Abschluß.

Einnahmen	2825	47	—
Ausgaben	1807	28	2
Aktiv-Rest	1018	18	2

Landshut, den 18. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9,381.

(Die Distrikts-Fonds-Rechnung des königl. Landgerichts Regen pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Vorschrift des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 — die Distrikts-Räthe betreffend — werden hiemit die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Regen pro 1853/54 wie folgt bekannt gemacht:

Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	1071	27	2
2) Aktiv-Ausstände	380	20	1
3) Kreisfonds Zuschüsse	500	—	—
4) Distriktsumlagen	2728	46	1
Summa	4680	34	—

Digitized by Google

Ausgaben:

		fl.	kr.	dl.
1)	Beitrag auf den Unterhalt des Thierarztes	30	—	—
2)	Auf Straßenbauten	4299	23	—
3)	„ Brücken	150	—	—
4)	„ Wegweiser und Ortstafeln	42	—	—
5)	„ Wegmacher	133	—	—
6)	„ Regie	35	53	—
	Summa	4690	16	—

Abschluß.

Einnahmen	4680	34	—
Ausgaben	4690	16	—
Passivrest	9	42	—

Landshut, den 18. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9515.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts-Bezirkes Wolfstein pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts-Bezirkes Wolfstein wird das Resultat derselben nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
Aktiv-Kapitalbestand des Vorjahres	1075	38	—
An Ausständen	950	8	—
Besondere Einnahmen	251	27	1
An Umlagen	362	38	—
Summa	2639	51	1

B. Ausgaben.

Auf Regie	3	11	—
„ Schubfuhren	136	45	—
„ Gemeindeanstalten	1547	6	—
Summa	1687	2	—

Abgleichung:

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	2639	51	1
Ausgaben	1687	2	—
Aktiv-Rest	952	49	1

Landshut, den 17. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,274.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung gegen den wegen Münzfälschung verurtheilten Christian Gottfried Schuster aus Leubnitz im Fürstenthum Reuß-Plauen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Zimmergesell Christian Gottfried Schuster aus Leubnitz im Fürstenthum Reuß-Plauen ist durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 21. Dezember 1854 wegen des fortgesetzten Verbrechens der Münzfälschung erster Klasse ersten Grades zu fünf Jahren Arbeitshaus verurtheilt und zugleich des Landes nach erstandener Strafe verwiesen worden.

Dieses wird den obengenannten Behörden andurch mit der Weisung bekannt gegeben, zur Aufrechthaltung der bemerkten, durch richterliches Urtheil verhängten Landesverweisung die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Landesverwiesenen vor Gestattung jeden Aufenthalts desselben unter geeigneter Strafandrohung zu warnen, und zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, auch beim Visiren der Päße, Wander- oder Dienstbücher und sonstigen Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Digitized by Google

Signalement
des Zimmergesellen Christian Gottfried Schuster
von Leubnitz in Sachsen.

Alter 34 Jahre; Religion protestantisch; Geburtsort Turgau und Wohnort Leubnitz in Sachsen; Statur schmächtig; Größe 3′ 11″; Haare schwarz; Stirn gewöhnlich; Augenbraunen dunkel; Augen braun; Nase spitzig; Mund proportionirt; Zähne: die obere Reihe mangelbar; Kinn oval; Bart schwarz; Gesichtsform länglicht; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Nichts.

Die Kleidung des ꝛc. Schuster bestund bei seiner am 3. November 1854 erfolgten Verhaftung aus einem grünen Tuchrocke, braun buntcarirten baumwollenen Weste mit gelb metallenen Knöpfen; graulich gestreiften Sommerhosen, schwarz seidene Halsbinde, rindslederne Halbstiefeln und einer Schirmmütze von grünem Tuch.

Landshut, den 20. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9380.

(Die Distriktsrathsrechnung Abensberg pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird nachstehend das Ergebniß der bezeichneten Rechnung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiegegen von Seite des Distriktsrathes eine Erinnerung nicht erhoben wurde.

A. Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest der Vorjahresrechnung	269	5	—
2) Distrikts-Umlage	2411	31	3
3) Zuschüsse aus Kreisfonds . . .	1300	—	—
Summa aller Einnahmen	3980	36	3

B. Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
1) Auf die Verwaltung	83	31	2
2) „ Distriktsstraßen	3197	4	—
3) „ den Reservefond für unvorhergesehene Bedürfnisse	394	11	—
Summa aller Ausgaben	3674	46	2

C. Abgleichung:			
Einnahmen	3980	36	3
Ausgaben	3674	46	2
Aktiv-Rest	305	50	1

Landshut, den 21. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 11,307.

(Den Sommerbiersatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

In Folge der Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in den Monaten Oktober, November und Dezember v. Js. und des sich ergebenden Resultates ist kein Grund vorhanden von der durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Februar 1849 genehmigten Distriktsbildung abzuweichen.

Es wird daher mit genauer Berücksichtigung der berechneten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens der Preis des Sommerbieres für das Jahr 1855 nach den Bestimmungen des Regulativs vom 25. April 1811 und nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 für sämmtliche Distriktspolizeibezirke von Niederbayern in nachstehender Weise festgesetzt, und zwar

1.

Der Ganterpreis auf 6 kr. 1 dl., mit Worten: sechs Kreuzer, einen Pfennig,

der Schenkpreis auf 6 kr. 3 dl., mit Worten: sechs Kreuzer, drei Pfennige für die Maß.

Digitized by Google

2.

In denjenigen Orten, in welchen der Lokal-Malz-Aufschlag bewilligt ist; kommt derselbe dem Ganterpreis beizurechnen, wornach sich auch der Schenkpreis in gleicher Weise erhöht.

3.

Beim Ausschenken des Bieres über die Gasse haben die Bräuer den Ganterpreis einzuhalten.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit angewiesen, vorstehende Satzbestimmungen sogleich an die Gemeinden und Betheiligten bekannt zu geben, den pünktlichen Vollzug derselben zu sichern, aber auch strenge darüber zu wachen, daß nur ganz gutes, tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Landshut, den 24. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,479.

(Die Aufstellung eines Funktionärs bei der Straf-Anstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. Mts. wurde die Aufstellung eines Funktionärs aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten zur Geschäfts-Aushilfe bei der Verwaltung der Straf-Anstalt Kaisheim gegen den Bezug einer jährlichen Remuneration von 500 fl. nebst freier Wohnung genehmiget.

Bewerber um diese Funktion werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung für die zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten, über ihre Verwendung seit bestandener Prüfung, über ihr Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, dann über ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse bis zum 1. Februar l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. Januar 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Hagen, coll.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Heinrich Heine wegen Mißbrauch der Presse betreffend.)

Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung am 12. Januar 1855, wobei zugegen waren: Dr. Rinecker, I. Direktor, als Senatsvorstand, Dobmayr, Graf von Holnstein, von Plankh, Räthe, Gös, Assessor, Mähler, Staatsanwalt und Flamige, Sekretär als Protokollführer, — in Erwägung, daß der Inhalt des I. Bandes der auch in München verbreiteten Druckschrift: „Vermischte Schriften von Heinrich Heine, Hamburg bei Hoffmann und Campe 1854“ an verschiedenen Stellen gegen die Bestimmungen der Art. 16, 20 u. 21 des Preßstrafgesetzes verstoße, und in weiterer Erwägung, daß eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könne, in vorliegendem Falle nicht gegeben sei, in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung des I. Bandes der oben bezeichneten Druckschrift, soweit solche noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 17. Januar 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der königliche Direktor
Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Deutschlands Aussichten" betr.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 17. Januar 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Graf v. Guiot du Ponteil, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schnurbein und Dürrschmidt, Assessoren, Decrignis, k. l. Staatsanwalt, von Holzapfel, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift

„Deutschlands Aussichten im Jahre 1855 und „in den nächsten zehn Jahren. Eine Verkün„digung aus der Vergangenheit. Schwäbisch „Hall. Verlag der F. F. Haspel'schen Buch„handlung 1855."

auf den Grund des Artikels 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und in Anwendung des Artikel 2 Absatz 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dieser Druckschrift enthaltenen Angriffe gegen die verfassungsmäßige Gewalt des bayerischen Staatsoberhauptes auf Vernichtung der genannten Druckschrift, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Januar 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor

Graf v. Guiot Du Ponteil, Direktor.

Rothhaft.

☛ Zu Nr. 8. des Kreis-Amtsblattes erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 18. Januar 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84
» à 4 % »	90	—
» à 4¼ % »	95⅝	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	—	708

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 22. Januar 1855.	Waizen	—	130	130	125	5	27	50	27	12	26	7	—	—	—	21
		Korn	4	14	18	14	4	23	13	22	48	22	6	—	—	1	12
		Gerste	1	63	64	61	3	14	28	14	4	13	47	—	10	—	—
		Haber	1	8	9	9	—	8	36	7	44	7	21	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 23. Januar 1855.	Waizen	17	244	261	259	2	28	25	27	35	26	36	—	—	—	7
		Korn	—	49	49	49	—	23	54	23	33	23	6	—	—	—	14
		Gerste	—	412	412	412	—	14	12	13	51	13	28	—	—	—	10
		Haber	—	89	89	89	—	8	4	7	52	7	35	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 22. Januar 1855.	Waizen	—	20	20	20	—	28	30	27	48	27	18	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	14	30	13	30	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	39	7	15	7	6	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 23. Januar 1855.	Waizen	—	24	24	24	—	27	—	26	30	26	15	—	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	23	—	21	30	21	15	—	—	—	—
		Gerste	—	175	175	175	—	13	39	13	24	13	15	—	6	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 18. Januar 1855.	Waizen	—	19	19	19	—	27	32	27	17	26	45	—	—	—	47
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	21	30	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	24	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	30	8	25	8	21	—	—	—	53

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 22. Januar 1855.	Waizen	—	207	207	207	—	28	48	27	54	27	42	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	501	501	501	—	14	18	13	54	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	—	7	39	7	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Januar 1855.	Waizen	247	735	982	942	40	29	7	27	34	25	21	—	—	—	21
		Korn	4	84	88	63	25	24	30	23	35	22	9	—	23	—	—
		Gerste	260	1606	1866	1696	170	15	39	14	41	13	50	—	—	—	7
		Haber	30	263	293	283	10	8	—	7	49	7	19	—	—	—	2
Mainburg	Vom 24. Januar 1855.	Waizen	—	349	349	342	7	29	6	28	30	27	12	—	—	—	30
		Korn	—	12	12	12	—	24	—	23	—	22	—	—	—	—	2
		Gerste	—	82	82	82	—	15	—	14	30	14	12	—	4	—	—
		Haber	—	7½	7½	7½	—	7	40	7	26	7	—	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Januar 1855.	Waizen	4	95	99	94	5	28	—	26	—	24	—	—	—	1	—
		Korn	—	17	17	17	—	22	39	21	49	21	—	—	—	—	56
		Gerste	—	41	41	41	—	14	48	13	54	13	—	—	—	—	6
		Haber	—	62	62	62	—	7	18	6	39	6	—	—	21	—	—
Passau	Vom 23. Januar 1855.	Waizen	—	5	5	5	—	29	—	28	37	28	15	—	—	—	—
		Korn	1	51½	52½	52½	—	23	2	22	53	22	33	—	2	—	—
		Gerste	2	4	6	6	—	14	42	14	38	14	36	—	1	—	—
		Haber	—	41½	41½	41½	—	8	—	7	47	7	33	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 22. Januar 1855.	Waizen	—	51	51	51	—	29	—	28	37	24	30	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	15	—	14	36	11	30	—	7	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	36	7	14	6	30	—	7	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Januar 1855.	Waizen	181	290	471	468	3	27	20	26	18	24	56	—	—	—	10
		Korn	3	209	212	298	—	21	42	21	6	20	14	—	34	—	—
		Gerste	4	407	411	389	22	13	40	13	14	12	28	—	—	—	13
		Haber	—	127	127	127	—	8	—	7	35	6	59	—	—	—	1
Viechtach	Vom 17. Januar 1855.	Waizen	—	4	4	2	2	27	—	27	—	27	—	—	30	—	—
		Korn	—	7½	7½	5½	2	21	—	21	—	21	—	—	—	—	15
		Gerste	—	½	½	½	½	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 24. Januar 1855.	Waizen	47	551	598	439	159	29	1	28	17	27	13	—	31	—	—
		Korn	10	20	30	20	10	24	28	24	13	24	5	—	—	—	56
		Gerste	26	165	191	126	65	14	22	14	3	13	47	—	9	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 31. Januar **1855.**

Inhalt:

Das im Verlage des Buchhändlers Georg Franz in München erschienene Werkchen „Feuerversicherungswesen." — Die Abgabe feinwolliger Zucht-Widder auf Rechnung der Centralfonds für Cultur. — Die tax- und stempelfreie Ausfertigung von Zeugnissen, welche blos zur Sicherheit der k. Kassen dienen. — Das Amtssiegel der k. protestantischen Distrikts-Schulinspektion zu Rockenhausen. — Die Hebung der Fischzucht. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,270.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das im Verlage des Buchhändlers Georg Franz in München erschienene Werkchen „Feuerversicherungswesen" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Georg Franz'schen Buchhandlung in München ist die dritte Auflage der von ihr veranstalteten Sammlung der neuesten gesetzlichen und Vollzugs-Vorschriften über das Feuerversicherungswesen in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, ferner ein Supplement zum ersten und zweiten Abdrucke der gedachten Sammlung erschienen.

Beide Werkchen zeichnen sich durch Vollständigkeit und zweckmäßige Einrichtungen aus, und sind daher geeignet, nicht nur den mit der Besorgung der Feuerversicherungsangelegenheiten gesetzlich beauftragten Behörden als entsprechende Hilfsmittel zu dienen, sondern auch den übrigen Betheiligten die nothwendige Einsicht in diesen Verwaltungs-Zweig zu gewähren.

Es werden demnach die zum Vollzuge des Feuerversicherungsgesetzes berufenen Behörden, welche sich bereits im Besitze einer der beiden ersten Auflagen befinden, zur Nachschaffung des neu erschienenen Supplements und Diejenigen, welche der gedachten Sammlung noch entbehren, zur Anschaffung der neuesten (dritten Auflage) aus Regiemitteln ermächtiget, so weit dieselben etatsmäßig hiezu hinreichend erscheinen.

Landshut, den 22. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11,164.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Abgabe feinwolliger Zucht-Widder auf Rechnung der Centralfonds für Cultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. d. im bez. Betr. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Schafzüchter auf nachstehende Vorschriften aufmerksam zu machen, und hierüber geeignet zu belehren, so wie den Vollzug dieser Anordnungen sorgfältig zu überwachen, und die erforderlichen Aufmunterungen und nöthigen Einschreitungen zur Förderung des Zweckes zu bethätigen.

Hiebei wird zur Erleichterung der Controle namentlich noch auf das bei dem in nachfolgender höchster Entschließung genannter Stammschäfereien eingeführte, auf dem Horne der Zucht-Widder angebrachte eigenthümliche Brandzeichen aufmerksam gemacht.

Schließlich werden die kgl. Distriktspolizeibehörden auf die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Jänner 1839 (Kreisblatt 1839 Seite 81) hingewiesen und beauftragt, bei der hierin angeordneten Berichterstattung nach Maßgabe der in der höchsten Entschließung angegebenen Direktiven zu verfahren und die deßfallsigen Anzeigen unfehlbar bis 1. März l. Js. an die unterfertigte Stelle einzubefördern.

Landshut, am 23. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,633.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die von dem unterfertigten k. Staatsministerium durch Entschließung vom 22. Januar v. Js. in untenbezeichnetem Betreffe angeordneten Erhebungen haben im Wesentlichen zu nachfolgenden Ergebnissen geführt:

Die unentgeltliche Vertheilung edler Zuchtwidder an intelligente und fleißige Schafzüchter, welche seit ungefähr drei Jahrzehnten auf Rechnung der Centralfonds für Cultur alljährlich stattfindet, hat nach dem beinahe einstimmigen Urtheile der Verwaltungsbehörden, sowie der Organe des landwirthschaftlichen Vereines, auf die Hebung der bayerischen Schafzucht einen unverkennbar günstigen Einfluß geäußert, und die Besorgnisse, daß diese Vertheilung zu gewinnsüchtigen Zwecken oft mißbraucht worden sein möchte, hat sich nach den gemachten Wahrnehmungen als begründet nicht erwiesen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium glaubt daher, gestützt auf die überwiegende Mehrzahl der vorliegenden Gutachten und in Uebereinstimmung mit den Ansichten des General-Comite's des landwirthschaftlichen Vereines, das bisherige Verfahren um so mehr in der Hauptsache unverändert beibehalten zu sollen, als die schon früher und namentlich in den Jahren 1817 bis 1829 versuchte Abgabe fein- und reichwolliger Zuchtwidder zu ermäßigten Preisen, oder gegen Rückgabe nach stattgehabter Benützung, zu einem befriedigenden Resultate keineswegs geführt hat, und eben deßhalb wieder aufgegeben werden mußte.

Neben der hiedurch bezielten Erhaltung und fortschreitenden Veredlung des feinwolligen Schafes wird jedoch gleichzeitig die Verbesserung der bei Weitem vorherrschenden Masse des gemeinen Landschafes anzustreben sein, und die von mehreren Seiten deßfalls gestellten gutachtlichen Anträge nehmen unzweifelhaft die vollste Beachtung in Anspruch.

Digitized by Google

Hiebei wird es ſich vorzugsweiſe um die allmählige, nach bekannter Erfahrung ſelbſt unter minder günſtigen klimatiſchen und Bodenverhältniſſen beinahe allenthalben mögliche Verbreitung des in der Wolle ſowie in der Quantität und Qualität des Fleiſches vorzüglicheren deutſchen, resp. Baſtardſchafes handeln.

Die in der Stammheerde des Staatsgutes Schleißheim, ſowie in jenen zu Frankenberg und Fockenfeld vorhandenen, edlen und feinwolligen Zuchtwidder ſind zur Förderung dieſes letzteren Zweckes unzweifelhaft nicht geeignet, auch bieten die Centralfonds für Cultur die erforderlichen Mittel nicht dar, um neben der unentgeltlichen Vertheilung der lediglich für bereits einigermaßen veredelte Heerden beſtimmten feinwolligen Widder, in gleicher Weiſe auch Böcke von gröberem und ſchwerem Schlage zur Verbeſſerung der gemeinen Landſchafe ankaufen und zur Vertheilung bringen zu können.

Vielmehr wird es zunächſt die Aufgabe des landwirthſchaftlichen Vereines ſein, auf die höchſt wünſchenswerthe Verbeſſerung des gemeinen Landſchafes allenthalben hinzuwirken.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines hat ſich deßfalls in dankenswerther Weiſe bereits angeboten, den Ankauf von Baſtardböcken für jene Schafzüchter vermitteln zu wollen, welche ihre Heerde hiedurch zu verbeſſern wünſchen und ſich zu dieſem Ende, unter Vorlage von Wollmuſtern und näherer Bezeichnung der einſchlägigen Raçe dahin wenden werden.

Dabei iſt wohl kaum zu bezweifeln, daß auch die Kreiskomité's des landwirthſchaftlichen Vereines, bei entſprechender Einladung geneigt ſein werden, die Vermittlung des Ankaufes für die Schafzüchter ihres Regierungsbezirkes in ähnlicher Weiſe zu übernehmen und durch Belehrung und Ermunterung zur Hebung der Schafzucht allſeitig kräftigſt mitzuwirken, in welcher Hinſicht die kgl. Kreisregierung nicht verfehlen wird, das Geeignete alsbald zu veranlaſſen.

Das unterfertigte k. Staatsminiſterium glaubt ſich demgemäß hier zunächſt darauf beſchränken zu ſollen, mit Rückſicht auf die eingeholten Gutachten die Grundſätze feſtzuſtellen, nach welchen die auf Rechnung der Centralfonds für Cultur jährlich ſtattfindende unentgeltliche Vertheilung fein- und reichwolliger Zuchtwidder aus den Stammheerden zu Schleißheim, Frankenberg und Fockenfeld künftighin zu geſchehen hat.

Es werden hienach folgende durch das Kreis-Amtsblatt rechtzeitig zu veröffentlichende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Abgabe edler Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Cultur erfolgt bis auf Weiteres, wie ſeither,
   a) für die Regierungsbezirke von Oberbayern, Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg aus der Stammſchäferei des königl. Staatsgutes Schleißheim,
   b) für die Regierungsbezirke von Mittelfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg, dann der Pfalz aus der Privat-Stammſchäferei des Gutsbeſitzers Freiherrn v. Pöllnitz zu Frankenberg, k. Landgerichts Uffenheim, und
   c) für die Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Oberfranken aus der Privat-Stammſchäferei des Gutsbeſitzers Dr. Lanzer zu Fockenfeld, k. Landgerichts Waldſaſſen.
2) Dieſe Zuchtwidder ſind ausſchließlich für die Erhaltung und fortſchreitende Verbeſſerung ſolcher Heerden geeignet und beſtimmt, welche ſich bereits in einem der Beſchaffenheit jener Widder entſprechenden Zuſtande der Veredlung befinden.
3) Die unentgeltliche Vertheilung derſelben findet ſowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als an einzelne Landwirthe ſtatt; doch iſt hiebei das Bedürfniß der größeren, insbeſondere ge-

Digitized by Google

meindlichen Heerden jederzeit vorzugsweise zu berücksichtigen.

4) Die Zutheilung der genehmigten Zahl von Zucht-Widdern erfolgt bei den betreffenden Stamm-Schäfereien gegen Vorlage des amtlichen Vorweises, unter sorgfältiger Beachtung der von den Heerden-Besitzern beim Abholen jedesmal mitzubringenden oder mitzusendenden Wollmuster der Mutter-Schafe.

5) Die Empfänger erlangen das Eigenthum an den zugetheilten Zuchtwiddern von dem Zeitpunkte an, in welchem dieselben zur Zucht untauglich werden.

Sie haben sich jedoch durch einen eigenhändig zu unterzeichnenden Revers vorerst zu verpflichten:

a) dieselben auf ihre eigenen Kosten, wo möglich mittelst Fuhrwerkes, am Orte der Stammschäferei rechtzeitig abzuholen oder abholen zu lassen;

b) sie unter guter Behandlung und Pflege in gehöriger Weise zur Zuchtung zu verwenden und so lange sie zuchttauglich sind, weder zu schlachten noch zu veräußern;

c) nach Befriedigung des Bedarfes der eigenen Heerde und soweit es ohne Benachtheiligung der Zuchtwidder zulässig erscheint, die Benützung derselben auch den benachbarten Besitzern hiefür geeigneter Schafheerden auf Ansuchen unentgeltlich zu gestatten.

6) Die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., haben die einkommenden Gesuche um Abgaben von Zucht-Widdern im Benehmen mit den Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines und mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Direktiven zu prüfen und das Ergebniß alljährlich spätestens bis Ende März mit gutachtlichem Berichte und einem Uebersichts-Verzeichnisse anher vorzulegen, in welchem

a) Name, Stand, Wohnort und Gerichtsbezirk des Gesuchstellers,

b) die Race und Beschaffenheit, dann die Stückzahl der betreffenden Heerde und insbesondere der Mutterschafe,

c) die nachgesuchte Anzahl der Zuchtwidder,

d) die zur Verleihung beantragte Zahl derselben,

nebst den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen enthalten sind.

7) Das unterfertigte kgl. Staatsministerium behält sich vor, auf Grund dieser Gutachten die Anzahl der jedem Regierungsbezirke zukommenden Zucht-Widder festzusetzen, deren weitere Vertheilung der k. Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines anheimgegeben bleibt.

8) Die Nichtbeachtung der im Reverse aufgeführten Verleihungs-Bedingungen hat sofortige Verwarnung und nach Umständen den zeitweisen oder gänzlichen Ausschluß bei künftigen Vertheilungen zur Folge.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium erwartet mit vollster Zuversicht, daß die kgl. Kreisregierungen und Distrikts-Verwaltungs-Behörden sowohl, als insbesondere auch die Kreis- und Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines bestrebt sein werden, den Vollzug dieser Anordnungen mit Sorgfalt zu leiten und zu überwachen, erhebliche Wahrnehmungen zur Anzeige zu bringen und wo es nöthig erscheint, die erforderlichen Einschreitungen herbeizuführen.

München, den 17. Januar 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Die Abgabe freiwilliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Cultur betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. Wolfanger.

Digitized by Google

Ad Num. 7660.

An die k. Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in Niederbayern.

(Die Tax- und stempelfreie Ausfertigung von Zeugnissen, welche bloß zur Sicherheit der k. Kassen dienen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet mehrfacher Anordnungen (conf. Geret Band IV. S. 153 und Band XIII. S. 1456) wonach Zeugnisse, welche bloß zur Sicherheit der königl. Kassen dienen und nicht auch zu andern Zwecken benützt werden, tax- und stempelfrei auszufertigen sind, wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Zeugnisse und Legitimationsscheine für die Staatsgläubiger, dann Cessionen der Staatsgläubiger, welche nur zum Behufe der Sicherheit der k. Staatsschuldentilgungskassen in Ansehung der Zins- und Kapitalszahlungen ausgestellt werden, als tax- und stempelpflichtig behandelt und die Staatsgläubiger dadurch zur Ungebühr belastet werden.

Zufolge höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 14. l. M. Nr. 187 werden daher die k. Gerichte und Behörden angewiesen, alle Legitimations-Zeugnisse, dann die Cessionen von Staatspapieren, so wie die Beglaubigung der Unterschriften von derlei Cessionen, wenn sie lediglich zum Zwecke der Sicherheit der kgl. Staatsschuldentilgungskassen in Ansehung der Zins- und Kapitalzahlung dienen, und nicht zur Production bei gerichtlichen Verhandlungen oder für Privatzwecke bestimmt sind, tax- und stempelfrei auszufertigen und vorkommenden Falles die dieses Sachverhältnisses noch Unkundigen zu belehren.

Landshut, den 24. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Crefsierer, Sekretär.

Ad Num. 10,747.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Amtssiegel der k. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 3. l. Mts. ist der k. protestantischen Distriktsschulinspektion für den Kanton Rockenhausen das Amtssiegel ab Handen gekommen.

Indem vor dessen Mißbrauch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, die Spähe nach fraglichem Amtssiegel zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse ungesäumt an die unterfertigte k. Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 24. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11520.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hebung der Fischzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle die über die Ausübung der Fischerei in Niederbayern bestehenden Vorschriften einer zeitgemässen Revision und Ergänzung unterstellt hat, so werden dieselben in der nachstehend abgedruckten Fischerordnung mit der an die Distrikts-Polizeibehörden gerichteten Weisung veröffentlicht.

1) unter Benützung der Lokalblätter für die möglichste Verbreitung der neuen Fischerordnung Sorge zu tragen;
2) sämmtliche Subalternorgane des Polizeidienstes zur entsprechenden Aufsicht anzuweisen;

Digitized by Google

3) in Folge einkommender Offizialanzeigen oder Privatbeschwerden gegen die Uebertreter mit der festgesetzten Strafe einzuschreiten;
4) die Fischmärkte einer besonderen marktpolizeilichen Ueberwachung zu unterstellen und die Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Fischerordnung am Fischmarktplatze öffentlich anzuschlagen;
5) die Wiederemporbringung der Fischzucht überhaupt auf jedem gesetzlichen Wege nach Thunlichkeit zu fördern.

Landshut, den 26. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Abdruck.

Fischer-Ordnung für Niederbayern.

I. Fischerei-Berechtigung.

§. 1.

Die Ausübung der Fischerei setzt eine aus dem Eigenthume des Fischwassers oder besonderen Rechtstiteln — wohin auch die landesherrliche Verleihung des Fischrechtes in öffentlicher Gewässerei gehört — abgeleitete Berechtigung voraus.

§. 2.

Bilden sich in Folge von Ueberschwemmungen nach dem theilweisen Rücktritte des Hochwassers auf Feldern, Wiesen oder Auen stehende Wasser, zu welchen man nicht vom Hauptwasser aus mit Schiffen gelangen kann, so kömmt die Berechtigung des Fischens auf solchen überschwemmten Gründen dem Eigenthümer zu.

§. 3.

Unberechtigtes Fischen wird, soferne nicht eine Criminalstrafe einzutreten hat, von Polizeiwegen mit einer Geldbuße von 1 — 25 fl. oder mit Arrest von 1 — 8 Tagen, wenn aber die Uebertretung zu verbotener Zeit oder mit Anwendung verbotener Hilfsmittel und Vorrichtungen vollbracht wurde, zudem noch mit den in den unten folgenden §§. 5 u. 6 festgesetzten Strafen belegt, vorbehaltlich der soweit nur immer thunlich gleichzeitig zu erkennenden Vergütung des nachweislich angerichteten Schadens.

§. 4.

Gegenstand der Fischereiberechtigung sind lediglich Fische und Krebse. Ausgeschlossen davon sind namentlich: Biber, Otter, Wildenten, Schneegänse, Pläßlinge, Rohrhühner, Wasserhühner und andere jagdbare Thiere, endlich die Perlmuscheln in den Perlbächen.

Ueberschreitungen der Fischereibefugnisse in den bemerkten Richtungen werden als Jagdfrevel nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, was aber den Frevel an dem Perl-Regale anbelangt, außer dem Falle einer Criminalstrafe mit Geldbußen von 10 — 50 fl. oder Arrest von 3 — 14 Tagen bestraft.

II. Ausübung der Fischerei.

§. 5.

Die Fischerei gleichviel ob in Privat- oder öffentlichen Gewässern, in fließenden Gewässern oder in Teichen und Seen, darf nur wirthschaftlich betrieben werden.

Zum wirthschaftlichen Betriebe gehört:

1) daß zur Laichzeit die in der Laiche begriffenen Fische nicht gefangen werden. Die Laichzeit der in Niederbayern vorherrschend heimischen Fischgattungen ist, und zwar:
   der Nutten in den Monaten Januar und Februar, dann Oktober, November und Dezember,
   der Hechte im März und April,
   der Schleihen im März, April, Mai und Juni,

Digitized by Google

der Barben im März, April, Mai u. Juni,
der Huchen im April und Mai,
der Brachsen im April und Mai,
der Bürstlinge im April,
der Aschen im Mai,
der Karpfen im Mai und Juni,
der Schiede und Schille im April und Mai,
der Weißfische im Juli,
der Forellen im Oktober, November und Dezember.

Die Brütezeit der Krebsen im März, April und Mai.

2) Daß in fließenden Gewässern der Gebrauch solcher Mittel und Vorrichtungen unterlassen werde, welche darauf berechnet sind, den Fischen das Wasser abzusperren oder sie in einen verhältnißmäßig beengten Raum zusammenzulocken, um sie dann in Masse einzufangen. Dahin gehören die Archenschläge, Gleiterkörbe, verbundene und verdeckte sowie geköderte Reussen, Kräuterbürden, Wathe, Schmelchreußler, Spreiten u. dgl. m. Minder umfassende Anziehungs- und Absperrungsmittel dürfen und zwar: Gleiter und Schweiben — von jedem Fischer nicht mehr als 6 — von Bartlmä bis Georgi, Zaunscheeren von Lichtmeß bis Georgi, Schrötten von Ostern bis St. Gilgentag, angewendet werden.

3) Daß giftige und betäubende Köder nicht in Anwendung kommen.

4) Daß — Köderfische und Setzlinge ausgenommen — solche Fische, welche das im §. 8 bezeichnete Maaß oder Gewicht nicht halten, nicht ausgefischt werden.

Derartige (Ziff. 1 — 4 incl.) Verfehlungen gegen den wirthschaftlichen Betrieb der Fischerei haben eine Geldstrafe von 1 – 10 fl. oder Arreststrafe von 1 — 3 Tagen zur Folge.

§. 6.

Verboten ist das Fischen

a) zur Nachtzeit,

b) während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes.

Beides bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 — 10 fl. oder einer Arreststrafe von 1 — 3 Tagen.

§. 7.

Die Fischwasser der Gemeinden dürfen nicht von den einzelnen Gemeindeangehörigen ausgebeutet, sondern müssen an Ein Individuum zu Gunsten der Gemeindekasse verpachtet oder einem aufgestellten Fischmeister zur wirthschaftlichen Benützung übertragen werden.

III. Verkauf der Fische. — Marktordnung.

§. 8.

1) Der Verkauf der Fische darf nur beim Hause der Fischer oder auf dem öffentlichen Fischmarkte, niemals aber im Hausirwege stattfinden.

2) Todte Fische dürfen nicht zu Markte gebracht werden. Eine Ausnahme findet nur bei Fischen statt, welche mehr als 20 Pfund Gewicht haben und im vollkommen frischen Zustande sich befinden.

3) Der Laichzeit wegen dürfen nachbenannte Fischgattungen in den beigesetzten Monaten nicht gefangen, daher auch nicht zu Markte gebracht werden:

Jänner die Rutten.
Februar die Rutten.
März Hechten, Schleihen, Barben, Krebsen.
April Hechten, Barben, Schleihen, Schiede, Schille, Huchen, Brachsen, Bürstlinge u. Krebsen.
Mai Barben, Aschen, Schleihen, Huchen, Karpfen, Schiede und Schille, Krebsen.
Juni Karpfen, Barben und Schleihen.
Juli Weißfische.
Oktober Forellen und Rutten.
November Forellen und Rutten.
Dezember Forellen und Rutten.

Digitized by Google

4) Die bayerische Landespolizeiordnung bestimmt folgende Größenmaaße, unter welchen die Fische nicht zu Markte gebracht werden dürfen:

Karpfen	. . . . .	1	Schuh	1	Zoll.
Brachsen	. . . . .	1	„	½	„
Hechten	. . . . .	1	„	1	„
Schiede	. . . . .	1	„	¼	„
Weißfische	. . . . .	—	„	11	„
Aschen	. . . . .	—	„	11	„
Huchen	. . . . .	—	„	10½	„
Barben	. . . . .	—	„	8	„
Alten	. . . . .	—	„	6½	„
Krebse	. . . . .	—	„	5	„

Jedenfalls begründet es die Strafbarkeit des Verkäufers, wenn Fische irgend einer Gattung von weniger als einem halben Pfunde Gewicht zu Markte kommen.

Die Strafe der Uebertretung einer Bestimmung des gegenwärtigen §. ist 1 — 10 fl. Geldbuße oder Arrest von 1 — 3 Tagen, dann Confiskation der abgestandenen, nicht gewichthaltigen oder zur Unzeit oder aber im Hausirwege ausgebotenen Fische.

§. 9.

Jedermann, der als Verkäufer den Fischmarkt besucht, hat sich als Fischwasser-Besitzer oder über den rechtmäßigen Erwerb seiner Waare auszuweisen, und in Ermanglung solchen Nachweises die Confiskation der Waare, vorbehaltlich strafpolizeilicher Einschreitung wegen widerrechtlichen Erwerbes, zu gewärtigen.

IV. Schutz des Fischwassers.

§. 10.

1) Das Ausräumen von Binsen, Schilfgewächsen und andern Wasserpflanzen darf in der Regel nur in den Monaten August und September vorgenommen werden.

2) Gleiches gilt von dem Reinigen der Mühlbäche und dem Ablassen der Fischwasser überhaupt.

Wenn die erwähnten Verrichtungen (1 und 2) ausnahmsweise zu einer andern Zeit vollzogen werden wollen, so ist hiezu eine distriktspolizeiche Bewilligung nothwendig, welche auf vorhergängige Vernehmung der Fischereiberechtigten je nach dem Belange der Veranlassung und mit Rücksicht auf die Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung gewährt oder verweigert werden kann.

3) Das gänzliche oder theilweise Ablassen des Fischwassers muß — auch wenn es innerhalb der regelmässigen Zeit geschehen soll, den Fischerei-Besitzern 8 Tage zuvor angezeigt werden.

4) Die Bestimmungen des Art. 58 des Gesetzes vom 28. März 1852, die Benützung des Wassers betreffend, kommen auch zu Gunsten der Fischzucht in Anwendung, ohne daß jedoch den Fischereiberechtigten ein bindendes Widerspruchsrecht eingeräumt werden darf.

Die Uebertretung eines der vorstehenden (1 — 4) Verbote sind mit einer Geldbuße von 1 — 10 fl. oder mit Arrest von 1 — 3 Tagen zu beahnden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 3. Februar **1855.**

Inhalt:

Die neue Organisation der kaiserlich-österreichischen Justiz- und Administrativ-Behörden (in einem Separat-Abdruck). — Eine im Maine bei Volkach aufgefundene Leiche. — Distriktsraths-Rechnung des k. Landgerichtsbezirkes Deggendorf pro 1853/54. — Vorkehrungen gegen die Hundswuth. — Vollzug des Art 2. letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannsleistung in Friedenszeiten in specie die Vergütungssätze für das Kalender-Jahr 1855. — Der Fleischsatz für den Monat Februar 1855. — Kosten für österreichische Deserteure. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9209.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die neue Organisation der kaiserlich-österreichischen Justiz- und Administrativ-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Verwaltungs-Organismus des österreichischen Kaiser-Staates in der neueren Zeit wesentliche Veränderungen erlitten hat, so wird im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. vor. Mts. und Js. den Distrikts-Polizeibehörden im anliegenden Abdrucke die Uebersicht des dermaligen Organismus und Bestandes der kaiserlich-österreichischen Justiz-, Administrativ- und Polizei-Behörden zur geeigneten Beachtung in Requisitionsfällen zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut, den 8. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,711.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Maine bei Volkach aufgefundene Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde zufolge berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Volkach am 20. August v. Js. im Mainflusse bei Volkach eine unbekannte weibliche Leiche aufgefunden.

Digitized by Google

Das Alter dieser Person mag nahezu 60 Jahre betragen haben. Dieselbe hatte eine Größe von fünf Fuß, kurze, schwarze mit grau untermischte Haare, welche in einem kleinen Zopf zusammengebunden waren, niedere Stirne, gebogene Nase, rundes Kinn, war im Ganzen wohl genährt, und hatte um Mund und Kinn starke Haare.

Ihre Kleidung bestand in einer kleinen schwarzen Haube, um welche an der Stirne eine röthliche Binde gestrickt war, ferner in einem blau und roth gestreiften Kopftuch, einem dunklen roth gestreiften Mützchen, einer blauen Schürze, einem quarirten Rocke, einem grünen wollenen Unterrocke, der an ein röthliches Unterjäckchen angenäht war, ferner in weißen leinenen Strümpfen, einem leinenen Hemde, endlich in schwarzen, rings mit Leder besetzten Tuchschuhen.

Um die Brust und den Hals hatte sie ein weißes, am Saume und an den 4 Enden gesticktes Tuch gebunden.

Am Leibe trug sie eine Tasche, in welcher sich eine Nachthaube, ein Brodmesser mit weißer Schale, zwei halbe und ein Viertels-Kreuzer befanden. Als besonderes Kennzeichen erschien ein Höcker auf der rechten Schulter.

Bei derselben fand sich fernerhin das Formular eines lithographirten Frachtbriefes mit der Unterschrift „Kitzingen a/M, den 18."

Derselbe enthält ferner die gewöhnlichen Worte eines Frachtbriefes mit der lithographirten Ueberschrift: „Johann Georg Loschge", auf der Kehrseite desselben befanden sich einzelne Buchstaben in englischer Schrift, welche Schreibübungen eines Kindes zu sein scheinen, bei dem Buchstaben C stand der Name Catharina.

Die Leiche konnte dem Aussehen nach erst kurze Zeit im Wasser gelegen sein.

Von diesem Vorfalle werden nunmehr die sämmtlichen Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zur Ermittlung der Identität der Verunglückten die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, ein etwa erzieltes Resultat sofort dem k. Landgerichte Volkach mitzutheilen, und gleichzeitig hierüber Anzeige anher zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 24. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9900.

(Distriktsraths-Rechnung des kgl. Landgerichtsbezirkes Deggendorf pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	2407	16	3
2) Aktivausstände aus dem Vorjahre	2834	25	—
3) Zuschuß aus Kreisfonds . .	400	—	—
4) Distriktsumlage	3743	18	3
Summa aller Einnahmen	9385	—	2

B. Ausgaben:			
1) Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	1198	37	2
2) Auf die Verwaltung . . .	70	11	—
3) Auf Unterricht der Hebammen und Sustentation des Thierarztes .	180	—	—
4) Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen	5637	55	—
5) Auf den Reservfond für unvorhergesehene Bedürfnisse	4	59	—
Summa der Ausgaben	7091	42	2

Digitized by Google

C. Abgleichung. fl. kr. dl.

Einnahmen	9385	—	2
Ausgaben	7091	42	2
Aktivrest	2293	18	—

Landshut, den 25. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 10,803.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Vorkehrungen gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sich in neuerer Zeit mehrenden Fälle von Hundswuth, deren Verbreitung zum großen Theil ihren Grund in einem ungenügenden Vollzug der bezüglich der Hunde zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln hat, bestimmen die unterfertigte Stelle, den Distrikts-Polizeibehörden die strengste Anwendung der unterm 22. August 1852 ausgeschriebenen Polizei-Anordnungen (Kreisbl. außerordentliche Beilage zu Nr. 67) in allen ihren Punkten, namentlich aber die unverzügliche und unnachsichtliche Verfügung der Tödtung herrenloser oder wuthverdächtiger Hunde, wo diese nur immer räthlich und zulässig erscheint, aufzutragen, und dieselben zugleich anzuweisen, bei obwaltender Saumseligkeit nach §. 24 erwähnter Ausschreibung unnachsichtlich einzuschreiten.

Landshut, den 28. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,711.

(Vollzug des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannsleistung in Friedenszeiten in specie die Vergütungssätze für das Kalender-Jahr 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der unterm 8. Jänner l. Js. im Kreis-Amtsblatt Seite 46 für Niederbayern ausgeschriebenen Getreid-Normalpreisen pro 1854/55 und der gepflogenen Erhebungen der Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel, sind nach Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und §. 6 der Instruktion vom 31. Juli 1850 über Einquartirung und Verpflegung einheimischer und verbündeter Truppen in Friedenszeiten, die Vergütungssätze der Mundportionen für die Mannschaft und der Fourage-Rationen für die Pferde für das Kalenderjahr 1855 festgesetzt worden, wie folgt:

I. Die Kostportionen für die Mannschaft.

a)	für das Frühstück	4 kr.
b)	„ „ Mittagessen	19 kr.
c)	„ „ Abendessen	8 kr.
d)	„ die volle Kostportion	31 kr.
e)	„ für das verstärkte Essen, wenn nämlich statt der Mittag- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann . .	27 kr.
f)	Hiezu kommt noch für das Quartier mit Liegerstatt, Beheitzung und Beleuchtung .	4 kr.

wenn die Einquartirung über Nacht statt findet.

II. Die Fourage-Rationen der Pferde.

a)	bei der schweren Ration für Zugpferde	29 kr.
b)	„ „ Ration für schwere Kavallerie	25 kr.
c)	„ „ leichten Ration	21 kr.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Distriktspolizeibehörden bei Herstellung der Einquartirungs- und Verpflegskosten-Liquidationen für einheimische und verbündete Truppen, sich genau an obige Vergütungssätze zu halten haben.

Landshut, den 29. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11,802.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Februar 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der gepflogenen amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, so wie unter Beachtung und Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819 und des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 hat die unterfertigte kgl. Regierung beschlossen, den mittelst Ausschreibung vom 29. Oktober 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 S. 1304) bekannt gegebenen Satz des Mastochsenfleisches auch für den Monat Februar 1855 beizubehalten.

Demnach kostet

I. für die Stadt Landshut:

a) Mastochsenfleisch das Pfund 12 kr. 2 dl. (Zwölf Kreuzer zwei Pfennige),
b) Rindfleisch das Pfund 11 kr. 2 dl. (Eilf Kreuzer zwei Pfennige).

II. für die Stadt Straubing:

a) Mastochsenfleisch das Pfund 12 kr. (Zwölf Kreuzer),
b) Rindfleisch das Pfund 11 kr. (Eilf Kreuzer).

III. für die Stadt Passau:

a) Mastochsenfleisch das Pfund 11 kr. 2 dl. (Eilf Kreuzer zwei Pfennige),
b) Rindfleisch das Pfund 10 kr. 2 dl. (Zehn Kreuzer zwei Pfennige).

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der k. Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Int.-Bl. S. 712) und der in den später erfolgten Bestimmungen vorgeschriebenen Weise. —

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12 kr. (Zwölf Kreuzer) nicht überschreiten. —

Landshut, den 30. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7921.

An sämmtliche k. Landgerichte und Rentämter von Niederbayern.

(Kosten für österreichische Deserteure betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. l. Mts. hat die k. k. österreichische Regierung nunmehr anerkannt, daß durch die zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossene Uebereinkunft vom 17. Jänner 1852, die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. (Rb. 107) die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des allgemeinen deutschen Bundeskartels vom 10. Februar 1831 (Rb. 240) keine Abänderung erlitten, selbe vielmehr noch vollkommene Geltung haben. Diesemnach werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die Kosten für Verpflegung der Deserteure und ihrer Pferde, sowie die Prämie für das Aufbringen, soweit sie nach der Verordnung vom 31. Juli 1832 (Rb. 536) zulässig ist, sogleich bei der Auslieferung anzusprechen. Zu den Verpflegskosten gehört nach Art. 10 des Bundeskartels auch die Verpflegung auf dem Transporte; jedoch nicht die Kosten für allenfalls geleistete Vorspann oder Lieferung durch das Gerichtsdiener-Personal, welche wie bisher in den Vaganten-Rechnungen zu erscheinen haben. Da einige Fälle vorgekommen sind, in welchen die österreichischen Behörden den Rückersatz der Kosten für ausgelieferte Deserteure verweigerten, erhalten die k. Polizeibehörden den Auftrag, den Rückersatz ungesäumt zu requiriren und bei nochmaliger Weigerung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 27. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßterer, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 25. Januar 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84
» à 4 % »	90	—
» à 4½ % »	95½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	712	709

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 29. Januar 1855.	Waizen	5	89	94	86	8	27	44	27	18	26	40	—	—	—	6
		Korn	4	13	17	17	—	23	1	22	27	21	44	—	21	—	—
		Gerste	3	37	40	40	—	14	43	14	30	14	24	—	—	—	26
		Haber	—	30	30	30	—	8	24	8	4	7	57	—	—		20
Deggendorf	Vom 30. Januar 1855.	Waizen	2	267	269	269	—	28	57	28	9	27	8	—	—	—	34
		Korn	—	48	48	48	—	24	6	23	46	23	16	—	—	—	13
		Gerste	—	299	299	299	—	14	35	14	12	13	47	—	—	—	21
		Haber	—	54	54	54	—	8	5	7	49	7	27	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 30. Januar 1855.	Waizen	—	27	27	27	—	27	—	26	42	24	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	94	94	94	—	14	—	13	30	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	6	7	30	7	6	—	—	—	30
Geiselhöring	Vom 30. Januar 1855.	Waizen	—	56	56	56	—	27	—	26	30	26	18	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	21	—	21	—	21	—	—	30	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	13	33	13	12	12	36	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 25. Januar 1855.	Waizen	—	37	37	37	—	28	2	27	32	26	53	—	—	—	15
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	22	12	—	—	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	15	4	8	28	8	23	8	10	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammts-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.										
Landau	"	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Januar 1855.	Waizen	40	1192	1232	1101	131	29	—	27	27	25	21	—	7	—	—
		Korn	25	96	121	117	4	24	15	23	28	22	15	—	7	—	—
		Gerste	170	1313	1483	1250	233	15	3	14	18	13	30	—	23	—	—
		Haber	10	399	409	469	—	8	—	7	48	7	5	—	1	—	—
Mainburg	Vom 31. Januar 1855.	Waizen	7	373½	380½	273	107½	29	—	27	27	26	24	1	3	—	—
		Korn	—	5½	5½	5½	—	22	34	22	16	21	30	—	44	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	15	—	14	51	14	30	—	—	—	21
		Haber	—	15	15	13	2	7	42	7	20	7	—	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Januar 1855.	Waizen	5	77	82	73	9	27	40	25	6	22	—	—	54	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	22	39	21	51	21	—	—	—	—	2
		Gerste	—	19	19	19	—	14	33	14	—	13	36	—	—	—	6
		Haber	—	39	39	39	—	7	42	6	58	6	—	—	—	—	14
Passau	Vom 30. Januar 1855.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	28	45	—	—	—	—	—	8
		Korn	—	25½	25½	25½	—	24	12	24	—	23	30	—	—	1	7
		Gerste	—	12½	12½	12½	—	14	11	13	56	13	48	—	42	—	—
		Haber	—	60½	60½	56½	4	7	50	7	41	7	28	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. Januar 1855.	Waizen	—	85	85	85	—	28	30	27	6	23	—	—	31	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	15	—	14	24	14	—	—	—	—	10
		Haber	—	12	12	12	—	7	18	6	59	6	12	—	15	—	—
Pilsting	Vom 24. Jänner 1855.	Waizen	—	218	218	218	—	29	—	27	36	24	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	389	389	389	—	14	30	13	50	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Januar 1855.	Waizen	3	453	456	417	49	27	45	26	21	24	45	—	—	—	3
		Korn	—	300	300	289	11	21	57	21	1	20	2	—	5	—	—
		Gerste	22	410	432	380	52	13	36	13	4	12	18	—	10	—	—
		Haber	—	143	143	142	1	8	4	7	45	7	10	—	—	—	10
Viechtach	Vom 24. Januar 1855.	Waizen	2	2½	4½	4½	—	28	—	27	30	27	—	—	—	—	30
		Korn	2	2½	4½	4½	—	21	18	20	50	21	—	—	10	—	—
		Gerste	½	—	½	½	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 31. Januar 1855.	Waizen	159	199	358	319	39	29	19	28	36	27	35	—	—	—	19
		Korn	10	14	24	24	—	24	58	24	34	23	53	—	—	—	21
		Gerste	65	112	177	164	13	14	15	13	54	13	17	—	9	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	7	21	7	18	—	—	—	—

Digitized by Google

K. K. Ministerium der Justiz [1].

K. K. Oberster Gerichtshof, zugleich Oberstes Gefällsgericht zu Wien [2].

(Die betreffenden Bemerkungen sind am Schlusse angefügt.)

K. K. Oberlandesgericht [3] für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg zu Wien.

In Niederösterreich.

a) Landesgericht [4] zu Wien für die Haupt- und Residenzstadt Wien, und die Bezirke Bruck an der Leitha, Hernals, Hietzing, Haimburg, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Sechshaus, zugleich Untersuchungsgericht [5] für seinen Sprengel.

8 städtisch delegirte Bezirks-Gerichte [6]: 1) für die innere Stadt, 2) für die Vorstädte Leopoldsstadt, Jägerzeile, Brigittenau, den Prater, Kriegau, Freudenau, und Zwischenbrücken; 3) Landstraße, Weißgärber und Erdberg; 4) Wieden, Schaumburgergrund, Hungelbrunn, Laurenzergrund, Nikolsdorf, Matzleinsdorf, Margarethen, Reinprechtsdorf, Hundsthurm, und die Wasserstation der Brucker-Eisenbahn; 5) Mariahilf, Laimgrube, Windmühl, Gumpendorf und Magdalenengrund; 6) Spitelberg, St. Ulrich, Laimgrube, Neubau, Schottenfeld und Alt-Lerchenfeld; 7) Josefsstadt, Strozengrund, St. Ulrich, Breitenfeld, Alt-Lerchenfeld und Alsergrund; 8) Alsergrund, Roßau, Althan, Lichtenthal, Thury, Himmelpfortgrund und Michelbeuergrund.

b) Hofmarschalamt zu Wien [7].

c) Handelsgericht [8] zu Wien für den Sprengel des Landesgerichtes in Wien.

9 Bezirksämter [9]: Bruck an der Leitha, Hernals, Hietzing, Haimburg, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Sechshaus.

d) Kreisgericht [10] zu Wiener-Neustadt für die Bezirke Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Guttenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Pottenstein; zugleich Handelsg. und Untersuch.-Gericht für seinen Sprengel.

8 Bezirksämter: Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Guttenstein, Kirchschlag, Neunkirchen und Pottenstein.

e) Kreisgericht zu Skt. Pölten für den Kreis Oberwienerwald, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel, Berggericht für den ganzen Umfang des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und Unt.-Ger. für d. Bez. Skt. Pölten, Kirchberg, Mauttern, Lilienfeld, Hainfeld, Ybbsbruck, Mölk, Neu-Lengbach, Tulln und Herzogenburg.

17 Bez.-Aemter: Amstetten (zugl. Unters.-Gericht für die Bezirke Amstetten, Ybbs und Haag) Ybbsbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Neu-Lengbach, Lilienfeld, Mank, Mauttern, Mölk, Scheibbs (zugleich Unters.-

Digitized by Google

Ger. für d. Bez. Scheibbs, Gaming und Mank), Seitenstetten, Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs (zugleich Unterf.-Ger. für d. Bez. Waidhofen und Seitenstetten) und Ybbs.

f) Kreisgericht zu Korneuburg für den Kreis Unter-Manhartsberg, zugleich Handelsger. in seinem Sprengel und Unterf.-Gericht für die Bezirke Korneuburg, Kirchberg, Ravelsbach und Stockerau.

44 Bezirksämter: Großenzersdorf (zugleich Unterf.-Ger. für die Bezirke Enzersdorf, Marschegg, Matzen und Wolkersdorf), Feldsberg, Haugsdorf, Ober-Wollabrunn (zugleich Unterf.-Ger. f. d. Bez. Wollabrunn, Haugsdorf und Rötz), Kirchberg am Wagram, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach (zugleich Unterf.-Ger. für d. Bez. Mistelbach, Feldsberg, Laa und Tistersdorf), Ravelsbach, Rötz, Stockerau, Wolkersdorf und Zistersdorf.

g) Kreisgericht zu Krems für den Kreis Ober-Manhartsberg, zugleich Handelsgericht in seinem Sprengel, und Unterf.-Gericht für die Bezirke Krems, Gföhl, Langenlois, Persenbeug, Pöggstall und Spitz.

18 Bez.-Aemter: Altensteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Groß-Gerungs, Horn (zugleich Unterf.-Ger. f. d. Bez. Horn, Geras und Eggenburg), Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen an der Thaya (zugleich Unterf.-Gericht f. d. Bez. Waidhofen, Dobersberg, Litschau, Raabs und Schrems), Weitra und Zwettl (zugleich Unterf.-Ger. für die Bez. Zwettl, Altensteig, Groß-Gerungs, Ottenschlag und Weitra.)

In Oberösterreich.

a) Landesgericht zu Linz für den Mühlkreis und die Landes-Hauptstadt Linz, zugleich Handels-Ger. für seinen Sprengel und Unterf.-Ger. für d. Stadt Linz und die Bez. Umgebung Linz, Mauthausen, Ottensheim und Urfahr.

Städtisch delegirtes Bezirksgericht zu Linz für die Stadt Linz und deren Umgebung.

15 Bez.-Aemter: Aigen (zugleich Unterf.-Ger. für d. Bez. Aigen und Haslach) Freistadt (zugleich Unterf.-Ger. f. d. Bez. Freistadt, Pregarten und Weißenbach) Grein (zugleich U.-G. für den Bez. Grein und Perg) Haslach, Lembach, Leonfelden (zugleich U.-G. für seinen Bezirk) Umgebung Linz, Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Pregarten, Rohrbach (zugleich U.-G. f. d. Bez. Rohrbach, Lembach und Neufelden) Urfahr und Weißenbach.

b) Kreisgericht zu Ried f. d. Innkreis, zugleich Handels-Gericht in seinem Sprengel, und U.-G. f. d. Bez. Ried und Obernberg.

Städt. deleg. Bez.-Gericht zu Ried für die Stadt und Umgebung.

8 Bezirks-Aemter: Braunau (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Engelszell (zugleich U.-G. f. seinen Bez.), Mattinghofen (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Mauerkirchen (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Obernberg, Raab, Schärding (zugleich U.-G. f. d. Bez. Schärding und Raab) und Wildshut (zugleich U.-G. f. f. Bez.)

c) Kreisgericht zu Steyer für den Traunkreis, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für das ganze Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und U.-G. für die Bez. Steyer, Kremsmünster und Neuhofen.

Städt. deleg. Bezirksger. zu Steyer f. d. Stadt und Umgebung.

8 Bezirks-Aemter: Enns, Florian (zugleich U.-G. f. d. Bez. Florian und Enns), Kirchdorf (zugleich U.-G. für d. Bezirke Florian und Grünburg), Kremsmünster, Neuhofen, Grünburg, Weyer (zugleich U.-G. f. f. Bez.) und Windischgarsten (zugl. U.-G. f. f. Bezirk.)

d) Kreisger. zu Wels für den Hausruckkreis, zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. f. d. Bez. Wels, Grieskirchen und Waizenkirchen.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Wels f. d. Stadt und Umgebung.

12 Bezirks-Aemter: Efferding (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Frankenmarkt (zugl. U.-G. f. d. Bez.

Digitized by Google

Frankenmarkt und Mondsee), Gmunden (zugl. U.-G. für die Bez. Gmunden und Ischl), Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Mondsee, Peuerbach (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Schwanenstadt (zugl. U.-G. für die Bez. Schwanenstadt und Haag), Vöglabruck (zugleich U.-G. f. f. Bez.) und Waizenkirchen.

In Salzburg.

Landesgericht zu Salzburg, für das Herzogthum Salzburg, zugleich Handelsgericht und Berggericht für seinen Sprengel, und Untersuchungsgericht für die Stadt Salzburg und den Bezirk ihrer Umgebung, sowie für die Bezirke Hallein, Golling, Abtenau, Weitwörth, Mattsee, Thalgau, Sct. Gilgen und Neumarkt.

Städt. delegirtes Bezirksgericht zu Salzburg für die Stadt Salzburg und Umgebung.

19 Bezirks-Aemter: Abtenau, Gastein, Sct. Gilgen, Golling, Hallein, Sct. Johann (zugl. U.-G. f. d. Bez. Sct. Johann, Werfen und Gastein), Lofer, Mattsee, Sct. Michael, Wittersill (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Neumarkt, Radstadt (zugl. U.-G. f. seinen Bez.), Saalfelden, Tamsweg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Tamsweg und Sct. Michael), Tarenbach, Thalgau, Weitwörth, Werfen und Zell am See (zugl. U.-G. f. d. Bez. Zell, Saalfelden, Tarenbach und Lofer.)

K. K. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain zu Gratz.

In Steiermark.

a) Landesgericht zu Gratz für den Gratzer-Kreis und die Stadt Gratz, zugleich Handelsgericht und Berggericht für seinen Bezirk und Unters.-Gericht für die Stadt Gratz und die Bezirke Gratz (Umgebung) und Fronleiten.

3 städt. delegirte Bez.-Gerichte für den am rechten Murufer, den am linken Murufer gelegenen Theil der Stadt Gratz und den politischen Bezirk der Umgebung Gratz.

21 Bezirks-Aemter: Fronleiten, Weitz (zugl. U.-G. f. d. Bezirke Weitz, Gleisdorf und Birkfeld), Gleisdorf, Birkfeld, Hartberg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Hartberg, Vorau, Friedberg und Pöllau), Vorau, Friedberg, Pöllau, Feldbach (zugl. U.-G. f. d. Bez. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld und Kirchbach), Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Radkersburg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Radkersburg und Mureck), Mureck, Leibnitz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Leibnitz, Wildon, Eubiswald, Arnfels), Stainz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Stainz, Voitsberg und Deutsch-Landsberg), Voitsberg und Deutsch-Landsberg.

b) Kreisgericht zu Cilli für den Marburger-Kreis, zugleich Handelsger. und Berggericht für seinen Sprengel und U.-G. f. d. Bez. Cilli, Franz, Tüffer, Erlachstein und Oberburg.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Cilli.

17 Bezirks-Aemter: Sct. Leonhard, Windisch-Feistritz (zugl. U.-G. für die Bez. Windisch-Feistritz, Gonobitz und Robitsch), Gonobitz, Robitsch, Luttenberg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Luttenberg, Friedau und Ober-Radkersburg), Friedau, Ober-Radkersburg, Windischgratz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Windischgratz, Schönstein und Mohrenberg), Schönstein, Mohrenberg, Franz, Tuffer, Erlachstein, Oberburg, Rann (zugl. U.-G. f. d. Bez. Rann, Lichtenwald und Drachenburg) Lichtenwald und Drachenburg.

2 Bezirksgerichte: Marburg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Marburg und Sct. Leonhard) und Pettau (zugl. U.-G. f. f. Bez.)

c) Kreisgericht in Leoben für den Kreis Bruck an der Mur, zugleich H.-G. und Bg.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Bez. Leoben, Eisenerz, Mautern und Sct. Gallen.

21 Bezirks-Aemter: Bruck (zugl. U.-G. für d. Bez. Bruck, Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz und Mariazell) Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz, Mariazell, Mautern, Eisenerz, Sct. Gallen, Liezen (zugl. U.-G. f. d. Bez. Liezen, Rottenmann, Irdning, Gröbming, Schladming und Aussee), Rottenmann, Irdning, Gröb-

Digitized by Google

ming, Schladming, Aussee, Judenburg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Judenburg, Marau, Knittelfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Neumarkt und Obdach), Knittelfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Murau, Neumarkt und Obdach.

In Kärnten.

Landesgericht in Klagenfurt, zugleich Handelsgericht und Berggericht für das Herzogthum Kärnten, und U.-G. für die Stadt Klagenfurt und ihre Umgebung, sowie für die Bezirke Ferlach und Feldkirchen.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt Klagenfurt und ihre Umgebung.

27 Bezirks-Aemter: Ferlach, Kappel, Eberndorf, Völkermarkt, Bleiburg, Sct. Paul, Wolfsberg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Wolfsberg, Sct. Paul und Sct. Leonhardt) Eberstein, Sct. Leonhardt, Althofen, Friesach (zugl. U.-G. f. f. Bez.), Gurk, Sct. Veit (zugl. U.-G. f. d. Bez. Sct. Veit, Eberstein, Althofen und Gurk), Feldkirchen, Willstatt, Spittal (zugl. U.-G. für die Bez. Spittal, Gmünd, Willstatt, Ober-Vellach, und Greifenburg), Gmünd, Ober-Vellach, Winklern (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Greifenburg, Kötschach (zugl. U.-G. f. f. Bez.), Hermagor (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Tarvis, Arnoldstein, Paternion, Villach (zugleich U.-G. f. d. Bez. Villach, Tarvis, Arnoldstein, Paternion und Rosek) und Rosek.

In Krain.

a) Landesgericht zu Laibach für die Stadt Laibach und die Bez. Laibach (Umgeb.), Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Littai, Neumarktl, Oberlaibach, Planina, Radmannsdorf, Sennosetsch, Stein und Wippach, zugleich U.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für das ganze Herzogthum Krain und U.-G. für die Stadt Laibach und die Bez. Laibach (Umgeb.) Littai, Egg ob Podpetsch, Oberlaibach und Stein.

Städt. deleg. Bezirksgericht f. d. Stadt Laibach, u. d. Bez. ihrer Umgebung.

16 Bezirksämter zu Adelsberg (zugl. U.-G. f. d. Bez. Adelsberg, Feistritz, Idria, Planina und Sennosetsch), Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg (zugleich U.-G. f. d. Bez. Krainburg, Lack und Neumarktl), Kronau, Laas, Lack, Littai, Neumarktl, Oberlaibach, Planina, Radmannsdorf (zugleich U.-G. f. d. Bez. Radmannsdorf und Kronau), Sennosetsch, Stein und Wippach (zugleich U.-G. für den Bez. Wippach und Idria.)

b) Kreisgericht zu Neustadtl f. d. Bez. Neustadtl, Gottschee, Groß-Laschitz, Gurkfeld, Landstraß, Mötting, Raßenfuß, Ratschach, Reifnitz, Seisenberg, Treffen, Tschernembl und Weirelburg, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel, und U.-G. f. d. Bezirke Neustadtl, Gurkfeld und Landstraß.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Neustadtl für d. Stadt Neustadtl und ihre Umgebung.

12 Bezirks-Aemter zu Gottschee (zugl. U.-G. f. d. Bez. Gottschee, Großlaschitz und Reifnitz), Großlaschitz, Gurkfeld, Landstraß, Mötting, Raßenfuß, Ratschach, Reifnitz, Seisenberg, Treffen (zugl. U.-G. für d. Bez. Treffen, Raßenfuß, Ratschach, Seisenberg und Weirelburg), Tschernembl (zugleich U.-G. f. d. Bez. Tschernembl und Mötting) und Weirelburg.

K. K. Oberlandesgericht für Görz, Gradiska, Istrien mit Triest zu Triest

(zugleich zweite Instanz für seerechtliche Angelegenheiten und für die gerichtlichen Entscheidungen der österr. Consulate in der Türkei mit Ausnahme der Moldau, Walachei und Serbiens.)

a) Landesgericht zu Triest für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete und die Bezirke Sessana, Comen, Capo d'Istria, Pirano, Castelnuovo u. Volosca.

2 städt. deleg. Bezirksgerichte zu Triest, wovon eines ausschließend die zuständige Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, das andere die Strafgerichtsbarkeit auszuüben hat.

b) Handelsgericht zu Triest, mit dem gleichen Sprengel, wie das Landesgericht, zugleich Seegericht für das ganze Kronland.

Digitized by Google

6 Bezirks-Aemter zu Sessana, Comen, Capo d'Istria, Pirano, Castelnuovo und Volosca.

c) Kreisgericht zu Görz für die Bezirke der Stadt Görz und Umgebung Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Cormons, Gradisca, Cervignano und Monfalcone, zugl. H.-G. für seinen Sprengel.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Görz für die Stadt und Umgebung.

9 Bezirks-Aemter zu Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Cormons, Gradisca, Cervignano und Monfalcone.

d) Kreisgricht zu Rovigno für die Bezirke Rovigno, Pinguente, Montona, Buje, Parenzo, Dignano, Pola, Albona, Pisino, Cherso, Veglia und Lussin, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Rovigno f. d. Stadt und Umgebung.

11 Bezirks-Aemter: Pinguente, Montona, Buje, Parenzo, Dignano, Pola, Albona, Pisino, Cherso, Veglia und Lussin.

Zur einstweiligen Ausübung der Berggerichtsbarkeit im Küstenlande ist das Landesgericht zu Laibach als Berggericht bestimmt.

Jeder Gerichtshof hat für den Umfang seiner städtisch delegirten Bezirksgerichte, und jedes Bezirksamt als Bezirksgericht für seinen Bezirk die Untersuchung über Verbrechen und Vergehen zu führen, so daß in diesem Kronlande keine eigenen Untersuchungsgerichte bestellt sind.

K. K. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck.

a) Landesgericht zu Innsbruck für die Stadt Innsbruck und den Innsbrucker-Kreis, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel, Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Botzen und Feldkirch, und Untersuchungsgericht für die Stadt Innsbruck und die Bezirke Innsbruck, Mieders, Telfs, Steinach, Hall und Schwaz.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Innsbruck für die Stadt und Umgebung.

17 Bezirks-Aemter: Mieders, Steinach, Telfs, Hall, Schwaz, Zell, Fügen, Rattenberg (zugl. U.-G. f. s. Bez. und die Bez. Fügen, Zell, Kufstein, Kitzbichl und Hopfgarten), Kufstein, Hopfgarten, Kitzbichl, Silz, Imst. (zugl. U.-G, f. d. Bez. Imst, Silz, Landeck, Ried und Nauders), Ried, Landeck, Nauders, Reutte (zugleich U.-G. f. s. Bez.)

b) Kreisgericht zu Botzen für den Brixner Kreis, zugl. H.-G. für seinen Sprengel, und U.-G. für die Stadt Botzen, und die Bezirke Botzen, Sarnthal, Kaltern, Neumarkt, Kastelruth und Klausen.

Städtisch deleg. Bezirksgericht in Botzen für die Stadt und Umgebung.

21 Bezirks-Aemter: Brixen (zugl. U.-G. für seinen Bez. und den Bez. Sterzing), Sterzing, Bruneck (zugl. U.-G. f. s. Bezirk und die Bez. Taufers, Enneberg, Buchenstein, Welsberg, Sillau, und Ampezzo), Taufer, Welsberg, Sillian, Lienz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Lienz und Windischmatrei), Windischmatrei, Ampezzo, Buchenstein, Enneberg, Klausen, Sarnthal, Kastelruth, Neumarkt, Kaltern, Meran (zugl. U.-G. für s. Bez. und die Bez. Schlanders, Glurns, Lana und Passeir), Passeir, Lana, Schlanders und Glurns.

c) Kreisgericht zu Trient für die Stadt Trient und die Bezirke Trient, Fassa, Cavalese, Mezzolombardo, Cles, Malé, Fondo, Lavis, Vezzano, Civezzano, Pergine, Levico, Borgo, Strigno, Cembra und Primiero, zugl. Hand-Ger. f. s. Sprengel, Berggericht f. s. Sprengel und jenen des Kreisgerichts Roveredo und U.-G. für die Stadt Trient und die Bez. Trient, Lavis, Cembra, Civezzano, Vezzano, Pergine und Mezzolombardo.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Trient für die Stadt und Umgebung.

15 Bezirks-Aemter: Fassa, Cavalese (zugleich U.-G. f. s. Bez. und den Bez. Fassa), Mez-

Digitized by Google

zolombardo, Cles (zugl. U.-G. f. für die Bez. Cles, Fondo und Malé), Malé, Fondo, Lavis, Vezzano, Civezzano, Pergine, Levico, Borgo (zugl. U.-G. f. d. Bez. Borco, Levico und Strigno), Strigno, Cembra, Primiero (zugl. U.-G. für f. Bezirk.)

d) Kreisgericht zu Roveredo f. d. Bezirke Roveredo, Nogaredo, Ala, Arco, Mori, Riva, Tione, Stenico und Condino (zugl. Hand.-Ger. für f. Sprengel und U.-G. für die Stadt Roveredo und die Bez. Roveredo, Nogaredo, Ala und Mori.)

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Roveredo für die Stadt und Umgebung.

8 Bezirks-Aemter: Nogaredo, Ala, Arco, Mori, Riva (zugl. U.-G. f. d. Bez. Riva und Arco), Tione (zugl. U.-G. f. d. Bez. Tione, Stenico und Condino), Stenico und Condino.

c) Kreisgericht zu Feldkirch für den Bregenzerkreis, zugl. H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. für die Bezirke Feldkirch und Dornbirn.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Feldkirch für die Stadt und Umgebung.

5 Bezirks-Aemter: Bregenz (zugl. U.-G. für die Bez. Bregenz und Bregenzerwald), Bregenzerwald, Dornbirn, Bludenz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Bludenz und Montafon), Montafon.

K. K. Oberlandesgericht für Böhmen zu Prag.

a) Landesgericht Prag für die Hauptst. Prag und den Prager-Kreis, Handelsg. für f. Sprengel und U.-G. f. d. Stadt Prag, die Stadt Wischehrad und die Bez. Beraun, Böhmischbrod, Eule, Karolinenthal, Königssaal, Rican, Schwarzcostelec und Smichow.

3 städt. deleg. Bezirksgerichte: 1) f. die mindere Strafgerichtsbarkeit; 2) für die Altstadt, Josefstadt, Neustadt, Wischehrad; 3) für die Kleinseite und Hradschin.

Bezirksgericht: Karolinenthal.

10 Bezirks-Aemter: Beraun, Böhmischbrod, Braudeis, Dobrisch, Eule, Horowic, Königsaal, Melnic (U.-G. f. d. Bez. Brandeis, Melnic, Welwarn), Neustrachio, Pribram (U.-G. f. d. Bez. Dobrisch, Horowic, Pribram, Zbirow), Pürglitz, Rakonitz, (U.-G. f. d. Bez. Neustraschic, Pürglitz, Rakonitz, Schlan, Unhoscht), Rican, Schlan, Schwarzkostelec, Smichow, Unhoscht, Welwarn, Zbirow.

b) Kreisgericht Brüx für den Saazer-Kreis, Handelsger. f. f. Sprengel, Bergger. für die Sprengel der Kreisger. Brüx, Eger, Leitmeritz und Böhm-Leippa, U.-G. f. d. Bez. Bilin, Brüx, Dux, Görkau, Katharinaberg.

Städt. deleg. Bezirksger. f. d. Stadt und Umgeb. Brüx.

14 Bezirks-Aemter: Bilin, Duppau, Osseg, Görkau, Jechnitz, Kaaden (U.-G. f. d. Bez. Duppau, Kaaden, Kommotau, Preßnitz, Sebastiansberg), Katharinaberg, Kommotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz, Saaz, (U.-G. f. d. Bez. Jechnitz, Laun, Podersam, Postelberg, Saaz), Sebastiansberg.

c) Kreisger. Budweis, Handelsger. für f. Sprengel, U.-G. f. d. Bez. Budweis, Frauenberg, Lischau, Moldauthein, Schweinitz.

Bezirksger. Neuhaus, U.-G. f. d. Bez. Lomnic, Neubistritz, Neuhaus, Wittingau.

13 Bezirks-Aemter: Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplic, Krumau, (U.-G. f. d. Bez. Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplic, Krumau, Oberplan,), Litschau, Lomnic, Moldauthein, Neubistritz, Oberplan, Schweinitz, Wittingau.

d) Kreisgericht Chrudim. Handelsger. f. f. Sprengel. U.-G. f. d. Bez. Chrudim, Hlinsko, Naßaberg, Pardubic, Prelauc, Skuc.

Städt. deleg. Bezirksg. für die Stadt und Umgebung Chrudim.

2 Bezirksg.: Hohenmauth (U.-G. f. d. Bez. Hohenmauth, Holic, Landskron, Wildenschwert), Leitomischl (U.-G. f. d. Bez. Leitomischl und Policka.)

9 Bezirks-Aemter: Hlinsko, Holic, Landskron, Naßaberg, Pardubic, Policka, Prelauc, Skuc, Wildenschwert.

Digitized by Google

e) Kreisgericht Eger, H.-G. f. f. Sprengel, U.-G. f. d. Bez. Asch, Eger, Falkenau, Graslitz, Königswald, Wildstein.

Städt. deleg. Bezirksgr. für die Stadt und Umgebung Eger.

18 Bezirks-Aemter: Asch, Buchau, Elbogen (U.-G. f. d. Bez. Buchau, Elbogen, Joachimsthal, Karlsbad, Ludiz, Neudeck, Petschau, Platten), Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Ludiz, Neudeck, Petschau, Pfrauenberg, Plan, Platten, Tachau (U.-G. für den Bez. Pfrauenberg, Plan, Tachau, Tepl, Weseritz), Tepl, Weseritz, Wildstein.

f) Kreisgericht Jicin, H.-G. f. f. Sprengel, U.-G. für den Bez. Jicin, Liban, Lomnic, Neupaka, Semil.

Städt. deleg. Bez.-Ger. für die Stadt und Umgebung Jicin.

15 Bezirks-Aemter: Arnau, Chlumec, Hohenelbe (U.-G. für den Bez. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach), Horic, Konigstadtl, Liban, Lomnic, Marschendorf, Neubidzow (U.-G. für den Bez. Chlumec, Horic, Königstadtl, Neubidzow), Neupaka, Rochlitz, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau (U.-G. für den Bez. Arnau, Marschendorf, Schatzlar, Trautenau.)

g) Kreisgericht Jungbunzlau für die nachstehenden Bezirke des Bunzlauer-Kreises; H.-G. für seinen Sprengel, U.-G. für die Bezirke Benatek, Dauba, Jungbunzlau, Münchengrätz, Niemes, Nimburg, Sobotka, Weißwasser.

Städt. deleg. Bezirksgericht für d. Stadt und Umgebung Jungbunzlau.

10 Bezirks-Aemter: Böhmisch-Aicha, Benatek, Dauba, Eisenbrod, Münchengrätz, Niemes, Nimburg, Sobotka, Turnau, (U.-G. für den Bez. Böhm.-Aicha, Eisenbrod, Turnau, Weißwasser.)

h) Kreisger. Reichenberg, H.-G. und U.-G. für die nachstehenden Bezirke des Bunzlauer-Kreises.

Städt. deleg. Bez.-Ger. für die Stadt und Umgeb. Reichenberg.

5 Bezirks-Aemter: Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Tannwald.

i) Kreisger. Königgrätz: H.-G. für seinen Sprengel, U.-G. für die Bezirke Jaromer, Königgrätz, Königinhof, Nechanic.

Bezirksgericht Reichenau (U.-G. für d. Bez. Adlerkostelec, Grulich, Reichenau, Senftenberg.)

11 Bezirks-Aemter: Adlerkostelec, Braunau, (U.-G. für die Bez. Braunau, Polic), Dobruschka, Grulich, Jaromer, Königinhof, Nachod, Nechanic, Neustadt), U.-G. für d. Bez. Dobruschka, Nachod, Neustadt), Polic, Senftenberg.

k) Kreisgericht Kuttenberg für den Czaslauer-Kreis, H.-G. für f. Sprengel, Bergger. f. d. Sprengel der Kreisger. Budweis, Chrudim, Jicin, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Reichenberg, Tabor; U.-G. für d. Bez. Czaslau, Kohljanowic, Kuttenberg, Ledec, Unterkralowic.

Städt. deleg. Bezirksgericht für d. Stadt und Umgeb. Kuttenberg.

13 Bezirks-Aemter: Chotebor, Czaslau, Deutschbrod (U.-G. für d. Bez. Chotebor, Deutschbrod, Habern, Humpolec, Polna, Prybislau), Habern, Humpolec, Kaurim, Kohljanowic, Kolin, (U.-G. f. d. Bez. Kaurim, Kolin, Podebrad), Ledec, Podebrad, Polna, Prybislau, Unterkralowic.

l) Kreisgericht Leitmeritz f. d. nachst. Bez. des Leitmeritzer-Kreises: Handelsger. für f. Sprengel, U.-G. für die Bez. Auscha, Leitmeritz, Libochowitz, Lobositz, Raudnic, Teplitz, Wegstädtl.

Städt. deleg. Bezirksger. für die Stadt u. Umgebung Leitmeritz.

10 Bezirks-Aemter: Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Libochowitz, Lobositz, Raudnic, Teplitz, Tetschen, (U.-G. f. den Bez. Aussig, Bensen, Karbitz, Tetschen), Wegstädtl.

m) Kreisgericht Böhm.-Leippa f. d. nachsteh. Bez. des Leitmeritzer-Kreises: H.-G. für f. Sprengel, U.-G. f. d. Bez. Böhm.-Leippa, Haida, Böhm. Kamnitz, Zwickau.

Digitized by Google

Städt. deleg. Bezirksger. für die Stadt u. Umgebung Böhm. Leippa.

8 Bezirks-Aemter: Haida, Hainspach, Böhm. Kamnitz, Rumburg (U.-G. s. d. Bez. Hainspach, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf), Schluckenau, Warnsdorf, Zwickau.

n) Kreisgericht Pilsen; H.-G. s. s. Sprengel, Berggericht für d. Kreise Pilsen, Pisek und Prag; U.-G. s. die Bez. Blowitz, Kralowic, Mannetin, Wies, Pilsen, Rockican, Staab, Tuschkau.

Städt. deleg. Bezirksger. s. d. Stadt und Umgebung Pilsen.

Bezirksger. Klattau (U.-G. s. d. Bez. Klattau, Nepomuk, Neuern, Hanic, Prestic.)

16 Bezirks-Aemter: Bischofsteinitz, Blowitz, Hostau, Kralowic, Mannetin, Wies, Nepomuk, Neuern, Neugedein, Planic, Prestic, Rokican, Ronsperg, Staab, Taus (U.-G. für die Bez. Bischofsteinitz, Hostau, Neugedein, Ronsperg, Taus), Tuschkau.

o) Kreisgericht Pisek, H.-G. s. s. Sprengel; U.-G. s. d. Bez. Plattna, Bregnic, Wirowic, Pisek, Strakonic, Wodnan.

Städt. deleg. Bez.-Ger. für die Stadt und Umgebung Pisek.

12 Bezirks-Aemter: Bergreichenstein, Blattna, Bregnic, Horazdiouric, Mirouric, Nettolic, Prachetic, (U.-G. s. d. Bez. Nettolic, Prachetic, Winterberg, Wobin), Schüttenhofen (U.-G. für die Bezirke Bergreichenstein, Horazdiowic, Schüttenhofen), Strakonic, Winterberg, Wodnan, Wobin.

p) Kreisgericht Tabor, H.-G. für s. Sprengel, U.-G. für die Bezirke Bechin, Jungwozic, Mühlhausen, Sedlec, Sobeslau, Tabor, Wessely.

Städt. deleg. Bezirksgericht für d. Stadt und Umgebung Tabor.

15 Bezirks-Aemter: Bechin, Beneschau, (U.-G. s. die Bez. Beneschau, Neweklau, Selcan, Wlaschin, Wotic), Jungwozic, Kamenic, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, (U.-G. s. die Bez. Kamenic, Patzau, Pilgram, Pocatek), Pocatec, Sedlec, Selcan, Sobeslau, Wessely, Waschin, Wotic.

K. K. Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien zu Brünn.

In Mähren.

a) Landesgericht in Brünn, zugleich H.-G. für den Brünner Kreis und die Stadt Brünn und U.-G. für die Stadt Brünn und die Bez.: Umgebung Brünn, Austerlitz, Libenschetz und Tischnowitz.

2 Städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Brünn und den Bezirk ihrer Umgebung.

16 Bezirks-Aemter: Auspitz (zugleich U.-G. s. d. Bez. Auspitz, Klobauk, Lundenburg und Seelowitz), Austerlitz, Blansko, Boskowitz (zugleich U.-G. für die Bez. Boskowitz, Blansko und Kunstadt), Butschowitz, Eibenschitz, Gewitsch, Klobauk, Kunstadt, Lundenburg, Seelowitz, Steinitz, Tischnowitz, Triebau (zugleich U.-G. s. d. Bezirke Triebau, Gewitsch und Zwittau), Wischau (zugl. U.-G. für d. Bezirke Wischau, Butschowitz und Steinitz) und Zwittau.

b) Kreisgericht in Olmütz, zugleich H.-G. für den Olmützer Kreis, Bergger. für die Markgrafschaft Mähren und das Großherzogthum Schlesien und U.-G. für die Stadt und Umgebung Olmütz und für die Bez. Kojetein und Prerau.

Städt. deleg. Bezirksger. in Olmütz.

16 Bezirks-Aemter: Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau (zugleich U.-G. für die Bez. Littau, Konitz und Neustadt), Müglitz (zugleich U.-G. s. d. Bez. Müglitz u. Hohenstadt), Mährisch-Neustadt, Plumenau, Prerau, Prossnitz, (zugl. U.-G. s. d. Bez. Prossnitz und Plumenau), Römerstadt, Schildberg, Schönberg (zugleich U.-G. für die Bez. Schönberg, Altstadt, Schildberg und Wiesenberg), Sternberg (zugleich U.-G. für die Bezirke Sternberg, Hof und Römerstadt) und Weisenberg.

Digitized by Google

c) Kreisgericht in Neutitschein, zugl. H.-G. für den Kreis Neutitschein und U.-G. f. d. Bez. Neutitschein, Frankstadt, Freiberg und Fulnek.

Städt. deleg. Bez.-Gericht zu Neutitschein.

13 Bez.-Aemter: Bystritz, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Walachisch-Meseritsch (zugl. U. G.- f. d. Bez. Wal.-Meseritsch, Roznau und Wsetin) Mistek (zugl. U.-G. f. d. Bez. Mistek und Mährisch-Ostrau), Mährisch-Ostrau, Roznau, Weißkirchen (zugl. U.-G. f. d. Bez. Weißkirchen, Bystritz, Leipnik und Liebau) und Wsetin.

d) Kreisger. in Hradisch, zugl. H.-G. f. d. Hradischer-Kreis und U.-G. f. d. Bez. Hradisch, Napajedl, Ungarisch-Ostra, und Straznitz.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Hradisch.

11 Bezirks-Aemter: Ungar. Brod, (zugl. U.-G. f. d. Bez. Ungar. Brod, Klobauk und Wisowitz) Gaya, (zugl. U.-G. f. d. Bez. Gaya und Göding) Göding, Holleschau, Klabauk, Kremsier (zugl. U.-G. f. d. Bez. Kremsier, Holleschau, und Zdaunek) Napajedl, Ungar.-Ostra, Straznitz, Wisowitz und Zdaunek.

e) Kreisger. in Znaim, zugl. H.-G. für den Znaimer-Kreis und U.-G. f. d. Bez. Znaim, Frain, Jamnitz und Budwitz.

Städt. deleg. Bezirksger. in Znaim.

9 Bezirks-Aemter: Mährisch-Budwitz, Frain, Hrottowitz, Jamnitz, Joslowitz, Kromau (zugl. U.-G. f. d. Bez. Kromau, Namiescht und Hrottowitz) Namiescht, Nikolsburg, (zugl. U.-G. f. d. Bez. Nikolsburg und Joslowitz).

f) Kreisgericht in Iglau, zugl. H.-G. für den Iglauer-Kreis und U.-G. für die Bez. Iglau, Groß-Meßeritsch und Trebitsch.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Iglau.

7 Bezirks-Aemter: Bystritz, Datschitz, (zugl. U.-G. f. d. Bezirke Datschitz und Teltsch,) Groß-Meßeritsch, Neustadtl (zugl. U.-G. f. d. Bez. Neustadtl, Saar u. Bystritz), Saar, Teltsch und Trebitsch.

In Schlesien.

a) Landesgericht zu Troppau für die Stadt Troppau und die Bez. Troppau (Umgeb.), Jauernig, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Olbersdorf, Jägerndorf, Freudenthal, Benisch, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt, Königsberg (zugl. H.-G. f. s. Sprengel und U.-G. für die Stadt Troppau und die Bez. Troppau (Umgeb.), Wigstadl, Odrau, Wagstadt und Königsberg.)

Städt. deleg. Bezirksger. in Troppau.

13 Bez.-Aemter: Jauernig (zugl. U.-G. f. d. Bez. Jauernig, Weidenau, Freiwaldau und Zuckmantel) Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Olbersdorf, Jägerndorf (zugl. U.-G. f. d. Bez. Jägerndorf, Hotzenplotz, Olbersdorf, Benisch u. Freudenthal) Freudenthal, Benisch, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt, Königsberg.

b) Kreisgericht in Teschen, zugl. H.-G. f. d. Bez. Teschen, Oderberg, Friedek, Bielitz, Freistadt, Jablunkau, Skotschau und Schwarzwasser, und U.-G. f. d. Bez. Teschen, Oderberg, Friedek, Freistadt und Jablunkau.

Städt. deleg. Bezirksger. in Teschen.

7 Bezirks-Aemter: Oderberg, Friedek, Bielitz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau,) Freistadt, Jablunkau, Skotschau und Schwarzwasser.

Die Berggerichtsbarkeit für das Herzogthum Schlesien wird von dem Kreisgerichte zu Olmütz ausgeübt.

K. K. Oberlandesgericht für das Lemberger Verwaltungsgebiet und die Bukowina zu Lemberg.

Im Lemberger-Verwaltungs-Gebiete.

a) Landesgericht zu Lemberg für die Kreise Lemberg und Zolkiew und die Stadt Lemberg, zugl. H.-G. für s. Sprengel und U.-G. für die Stadt Lemberg und Umgeb., und die Bez. Winniki und Janow.

Digitized by Google

2 Städt. delegirte Bezirksger. in Lemberg s. d. Stadt und Umgeb.

14 Bez.-Aemter: Grodek (zugl. U.-G. s. s. Bez. und den Bezirk Szczerzec) Szczerzec, Winniki, Janow, Kulikow, Grossmosty, Uhnow, Niemirow, Belz, Cieszanow, Sokal (zugl. U.-G. s. s. Bez. und die Bez. Gross-Mosty und Belz) Zolkiew (zugl. U.-G. s. s. Bez. und die Bez. Kulikow und Niemirow) Rawa (zugl. U.-G. s. s. Bez. und den Bez. Uhnow) Lubaczow (zugl. U.-G. s. s. Bez. und den Bez. Cieszanow.)

b) Kreisger. zu Przemysl s. d. Kreise Przemysl und Sanok, zugl. H.-G. s. s. Sprengel, und U.-G. s. d. Bez. Przemysl, Nizankowice u. Mosciska.

Städt. deleg. Bezirksger. in Przemysl für die Stadt und Umgeb.

19 Bezirks-Aemter: Sadowa-Wisznia, Nizankowice, Sieniawa, Radymno, Krakowiec, Jaroslau (zugl. U.-G. s. d. Bez. Jaroslau, Sieniawa. und Radymno) Mosciska, Jaworow (zugl. U.-G. s. d. Bez. Jaworow, Sadowa-Wisznia, und Krakowiec) Lutowiska, Bukowsko, Ustrzykidolne, Baligrod, Lisko (zugl. U.-G. s. s Bez. und den Bez. Baligrod) Dobromil, Ludowiska, und Ustrzyki dolne,) Sanok (zugl. U.-G. s. d. Bez. Sanok, Rymanow und Bukowska) Rymanow, Bircza, Dubieko (zugl. U.-G. s. s. Bez. und die Bez. Bircza und Brzozow) und Brzozow.

c) Kreisgericht zu Zloczow s. d. Kreise Zloczow u. Brzczan, zugl. Handelsgericht s. s. Sprengel, und U.-G. s. d. Bez. Zloczow, Clesko, Gliniany und Zborow.

Städt. deleg. Bezirksger. in Zloczow s. d. St. und Umgebung.

16 Bezirks-Aemter: Kamionka-Strumilowa, Lopatyn, Radziechow, Busk (U.-G. s. d. Bez. Busk Radziechow und Karmionka-Strumilowa,) Olesco, Gliniany, Zalosce, (zugl. U.-G. s. s. Bez.) Zborow, Rohatyn, (zugl. U.-G. s. d. Bez. Rohatyn, Przemyslany und Burasztyn) Przemyslany, Barsatyn, Chodorwo, Bobrka, (zugl. U.-G. s. d. Bez. Bobrka und Chodorow) Podhajce, Kozowa, Brzczan (zugl. U.-G. s. d. Bez. Brzczan, Kozowa, Podhajce.)

Bezirksger. Brody, zugl. U.-G. s. d. Bez. Brody und Lopatyn.

d) Kreisger. zu Sambor s. d. Kreise Sambor und Stryi, zugl. H.-G. s. s. Sprengel, Berggericht s. d. Kreise Sanok, Przemysl, Sambor, Stryj, Lemberg, Zolkiew und U.-G. s. d. Bez. Sambor, Laka, Starasol, Staremiasto.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Sambor s. d. St. und Umgebung.

18 Bez.-Aemter: Rozniatow, Wojnilow, Bolechow (zugl. U.-G. s. d. Bez. Bolechow Dolina, u. Rozniatow) Dolina, Mikolajow, Zurawno, Skole, Stryj (zugl. U.-G. s. d. Bez. Stryj, Mikolajow und Skole), Kalusz (zugl. U.-G. s. d. Bez. Kalusz, Wojnilow und Zurawno), Laka, Borynia, Rudki, Starasol, Medenice, Podbusz, Staremiasto, Turka (zugl. U.-G. s. d. Bez. Turka und Borynia) Komarno (zugl. U.-G. s. d. Bez. Komarno u. Rudki) Drohobycz (zugl. U.-G. s. den Bez. Drohobycz, Medenice und Podbusz).

e) Kreisgericht zu Tarnopol für die Kreise Tarnopol und Czortkow, zugl. H.-G. s. s. Sprengel und U.-G. s. die Bez. Tarnopol, Ihrowice und Mikulince.

Städt. deleg. Bez.-Gericht zu Tarnopol s. d. St. und Umgebung.

17 Bezirks-Aemter: Jhrowice, Medyn, Mikulince, Zlotniki Trembowla (zugl. U.-G. für die Bez. Trembowla und Zlotniki) Grzymalow, Skalat (zugl. U.-G. s. s. Bez. und d. Bez. Grzymalow) Zbaraz (zugl. U.-G. für s. Bez. u. d. Bez. Medyn) Budzanow, Tluste, Hussiatyn, Jaslowiec, Zaleszczyk (zugl. U.-G. für s. Bez. und Tluste) Czortkow (zugl. U.-G. s. s. Bez. u. d. Bez. Budzanow, Jaslowice und Kepeczynce) Mielnica, Borszczow

Digitized by Google

(zugl. U.- G. f. d. Bez. Borszczow, Mielnica und Hussiadyn) und Kopeczynce.

f) Kreisgericht zu Stanislau f. d. Kreise Stanislau und Kolomea, zugl. H.-G. f. f. Spr., B.-G. f. d. Kreise Stanislau, Kolomea, Czortkow, Tarnopol, Zloczow und Brzczan, und U.- G. f. d. Bez. Stanislau, Halicz und Bohorodczany.

Städt. deleg. Bez.-Gericht zu Stanislau f. d. St. und Umgebung.

18 Bez.-Aemter: Gwozdziec, Zablotow, Kuty (zugl. U.-G. f. f. Bez. und den Bez. Kossow) Obertyn, Snlatyn (zugl. U.-G. f. f. Bez, und d. Bez. Zablotow), Kolomea (zugl. U.- G. f. d. Bez. Kolomea, Gwozdziec und Peczenizyn) Peczenizyn, Horodenka (zugl. U.-G. f. f. Bez. und den Bez. Obertyn) Kossow, Nadworna (zugl. U.-G. f. f. Bez. u. d. Bez. Delatyn und Solotwina) Bohorodczany, Delatyn, Solotwina, Buczacz (zugl. U.-G. f. f. Bez. und die Bez. Monasterzyska) Tysmienic (zugl. U.-G. f. d. Bez. Tysmienic und Tlumacz) Monasterzyska, Halicz und Tlumacz.

In der Bukowina.

Landesgericht zu Czernowitz für das ganze Herzogthum Bukowina, zugl. Handels- u. Berg-Gericht für f. Sprengel, und U.- G. für die Stadt Czernowitz und Umgeb. und die Bez. Sadagura, Kotzmann, Waskoutz und Zastawna.

Städt. deleg. Bezirksgericht f. d. Stadt Czernowitz und Umgebung.

14 Bezirksämter: Dorna, Putilla, Wysznitz, Kimpolung, Solka, Gurahumora, Sereth, Waskoutz am Czerenovz, Sadagura, Storozinetz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Storozinetz, Putilla und Wysznitz) Kotzmann, Zastawna, Suczawa (zugl. U.- G. f. d. Bez. Suczawa, Dorna, Kimpolung, und Gurahumora) Radautz (zugl. U.-G. f. d. Bez. Radautz, Solka und Sereth.)

K. K. Oberlandesgericht für das Krakauer-Verwaltungs-Gebiet zu Krakau.

a) Landesgericht zu Krakau für die Stadt Krakau, und die Kreise Krakau und Wadowice, zugl. H.- G. f. f. Sprengel, Bergger. f. d. Krakauer-Verwaltungsgebiet und U.- G. f. d. St. Krakau und die Bez. Mogila, Liszki und Krzeszowice.

2 Städt. deleg. Bezirksgerichte zu Krakau, eines für die Ausübung der Civil- und eines für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

18 Bezirksämter: Jaworzno, Mogila, Chrzanow (zugl. U.- G. f. f. Bez. u. d. Bez. Jaworzno) Krzeszowice, Liszki, Skawina, Oswiecim, Makow, Milowka, Slemien, Myslenice, (zugl. U.- G. f. f. Bez u. d. Bez. Skawina, Jordanow, und Kalwarya) Andrichau, Jordanow, Wadowice, (zugl. U.- G. f. f. Bez. und die Bez. Makow und Andrichau) Kalwarya, Kenty, (zugl. U.- G. f. d. Bez. Kenty, Oswiecim und Biala) Scypusch (zugl. U.- G. f. f. Bez. und die Bez. Milowka und Slemien) und Biala.

b) Kreisger. zu Neu-Sandec für die Kreise Sandec und Jaslo, zugl. H.- G. für seinen Sprengel, und U.- G. f. d. Bez. Neu-Sandec, Grybow und Cieszkowice.

Städt. deleg. Bez.-Gericht in Neu-Sandec, für die Stadt und Umgebung.

18 Bezirks-Aemter: Grybow, Cieszkowice, Czarny-Dumajek, Kroscienko, Alt-Sandec, (zugl. U.-G. f. f. Bez. und f. d. Bez. Kroscienko und Muszyna) Neumarkt (zugl. U.-G. f. d. Bez. Neumarkt und Czarny-Dunajek,) Limanova (zugl. U.- G. f. f. Bez. und den Bez. Tymbark) Muszyna, Tymbark, Duklo, Zmigrod, Frysztak, Brzostek, Strzyzow, Jaslo (zugl. U.- G. f. f. Bez. und die Bez Zwigrod, Brzostek und Frysztak) Krosno (zugl. U.-G. f. f. Bez. und die Bez. Dukla und Strzyzow) Biecz und Gorlice (zugl. U.- G. f. f. Bez. und die Bez. Biecz)

Digitized by Google

c) Kreisgericht zu Rzeszow für den gleichnamigen Kreis, zugl. H.- G. f. f. Sprengel und U.- G. f. d. Bez. Rzeszow, Sokokow, Tyczyn, Lancut und Glogow.

Städt. deleg. Bezirksger. in Rzeszow f. d. Stadt und Umgeb.

10 Bez.-Aemter: Ulanow, Tarnobrzeg, Glogow, Rozwadow, (zugl. U.-G. f. f. Bez. u. d. Bez. Nisko, Ulanow u. Tarnobrzeg) Sokolow, Tyczyn, Nisko, Lancut, Przeworsk (zugl. U.- G. f. f. Bez. und den Bez. Lezaysk) und Lezaysk.

d) Kreisger. zu Tarnow f. d. Kreise Tarnow und Bochnia, zugl. H.- G. f. f. Sprengel und U.- G. f. d. Bez. Tarnow und Tuchow.

Städt. deleg. Bez.-Gericht in Tarnow f. d. Stadt u. Umgeb.

18 Bez.-Aemter: Dembica, Tachow, Zabno, Kolbuszow (zugl. U.-G. f. f. Bez. und den Bez. Milec) Dombrowa (zugl. U.-G. f. f. Bez. und die Bez. Zasow und Zabno) Ropczyce, Pilsno (zugl. U.-G. f. d. Bez. Pilsno Dembica und Rapczyce) Mielec, Zasow, Podgorze, Woynicz (zugl. U.-G. f. f. Bez. und die Bez. Radlow und Brzesko) Niepolomice, Dobczyce, Wieliczka (zugl. U.-G. f. f. Bez. und die Bez. Podgorze und Niepolomice) Radlow, Brzesko, Wisnicz und Bochnia (zugl. U.- G. f. f. Bez. und die Bez. Wisnicz und Dobczyce.)

K. K. Oberlandesgericht (Tribunale d'appello) für die Lombardei zu Mailand.

a) Landesgericht zu Mailand.

2 Stadtpräturen zu Mailand, die eine für die Strafgerichtspflege die andere für die bürgerl. Rechts-Angelegenheiten.

b) Handelsgericht zu Mailand.

7 Landpräturen: Cassano, Melegnano, Monza, Desio, Busto, Arsizio, Gallarate und Saronno.

c) Landesgericht zugl. Handelsgericht zu Bergamo

2 Stadtpräturen für die obere und untere Stadt.

14 Landpräturen: Zogno, Piazza, Gandino, Trescore, Almenno, S. Salvatore, Caprino, Romano, Treviglio, Sarnico, Lovere, Breno, Edolo und Clusone.

d) Landesgericht zugl. H.-G. zu Brescia.

Stadtprätur zu Brescia.

14 Landpräturen: Montechiari, Leno, Gardone, Salo, Lonato, Vestone, Gargnano, Chiari, Verolanuova Isco und Orzinovi.

e) Landesgericht zugl. H.-G. zu Mantua.

Stadtprätur zu Mantua.

12 Landpräturen: Bozzolo, Viadana, Sabbionetta, Castiglione delle Stiviern, Asola, Canneto, Volta, Rebere, Gonzaga, Sermide, Ostiglia und S. Benedetto.

f) Landesgericht zugl. H.-G. zu Cremona.

Stadtprätur zu Cremona.

5 Landpräturen: Cosalmaggiore, Casalbuttano, Piadena, Toresina und Pizzighettone.

g) Landesger. zugl. H.-G. zu Como.

Stadtprätur zu Como.

10 Landpräturen: Gravedona, Menaggio, Castiglione, in Valle in telvi, Lecco, Brivio, Asso, Bellano, Varese, Garivate und Luino,

h) Landesgericht zugl. H. G. zu Lodi.

Stadtprätur zu Lodi.

4 Landpräturen: St. Angelo, Crema, Codogno und Casalpusterlengo.

i) Landesgericht zugl. H.-G. zu Pavia.

Stadtprätur zu Pavia.

3 Landpräturen: Corde, Olona, Abbiategrasso und Binasco.

k) Landesgericht zugl. H.-G. zu Sondrio.

Stadtprätur zu Sondrio.

4 Landpräturen: Tirano, Morbegno, Chiavenna und Bormio.

Die Hypotheken-Aemter zu Mailand, Bres-

Digitized by Google

cia, Mantua, Cremona, Bergamo, Crema, Como, Pavia und Sondrio.

K. K. Oberlandesgericht (Tribunale d'appello) für die venetianischen Provinzen zu Venedig.

a) Landesgericht zu Venedig.

2 Stadtprätauren für die Strafrechtspflege und die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

b) Handelsgericht zu Venedig, zugl. Seegericht für das ganze lomb.-venet. Königreich.

7 Landprätauren: Mestre, Mirano, Dollo, Chioggia, Cavarzere, Pordogruaro, S. Dona.

c) Landesgericht zugl. H.-G. zu Padua.

Stadtprätur zu Padua.

8 Landprätauren: Campo sampiero, Teolo, Piove, Este, Montagnana, Monselice, Conselve, Cittadella.

d) Landesgericht zugl. H.-G. zu Verona.

Stadtprätur zu Verona.

9 Landprätauren: Villafranca, Caprimo, Bardolino, Soave, Tregnago St. Pietro, Incariano, Isola-della-Scala, Legnago und Cologna.

e) Landesgericht zugl. H.-G. zu Vicenza.

Stadtprätur zu Vicenza.

9 Landprätauren: Arzignano, Barbarano, Lonigo, Bassano, Marostica, Asiago, Schio, Thiene und Valdagno.

f) Landesgericht, zugl. H. G. zu Treviso.

Stadprätur zu Treviso.

9 Landprätauren: Biadene, Castelfranco, Asolo, Conegliano, Oderzo, Motta, Ceneda, Serravalle, Valdobbiadene.

g) Landesgericht zugl. H.-G. zu Udine.

Stadtprätur zu Udine.

15 Landprätauren: Codroipo, S. Daniele, Palma, Latisana, Pordenone, Sacile, Aviano, S. Vito, Spilimbergo, Maniago, Tolmezzo, Moggio, Gemona, Cividale und Tarcento.

h) Landesgericht zugleich H.-G. zu Rovigo.

Stadtprätur zu Rovigo.

8 Landprätauren zu Lendinara, Badia, Massa, Occhiobello, Adria, Crespino, Loreo, Arriano.

i) Landesgericht, zugleich H.-G. zu Belluno.

Stadtprätur zu Belluno.

4 Landprätauren: Agordo, Feltre, Pieve di Cadore, Auronzo.

Die Hypothekenämter zu Venedig, Verona, Udine, Padua, Vicenza und Treviso.

K. K. Oberlandesgericht (Tribunale d'appello). für Dalmatien zu Zara.

a) Gerichtshof I. Instanz (Tribunale di prima instanza) zu Zara für den Kreis Zara, zugleich H.-G. und Seegericht für seinen Sprengel, und U.-G. für die Bezirke Zara, Obbrovazzo und Benkovac.

Stadtprätur (pretura urbana) in Zara für den Bez. Zara.

9 Bezirks-Aemter (preture miste) zu Arbe, Pago (zugleich U.-G. für die Bezirke Arbe und Pago) Scardona, Kistanje, Obbrovazzo, Benkovac, Dernis, Knin, (zugleich U.-G. für die Bez. Knin und Kistanje) und Sebenico, (zugleich U.-G. f. d. Bez. Sebenico, Scardona und Dernis.)

b) Gerichtshof I. Instanz zu Spalato, für den Kreis Spalato, zugleich H.- und Seegericht für s. Sprengel und U.-G. für die Bez. Spalato, Almissa, S. Pietro in Brazza und Trau.

Stadtprätur in Spalato f. d. Bez. Spalato.

11 Bezirks-Aemter Vergorac, Lissa, Metkovik, Verlika, Almissa, Makarska (zugleich U.-G. für die Bez. Makarska, Vergorac, Metkovic und Imoski) Lesina (zugleich U.-G. f. d. Bez. Lesina und Lissa) St. Pietro in Brazza, Trau, Imoski und Sinj (zugl. U.-G. f. d. Bez. Sinj und Verlika.

Digitized by Google

c) Gerichtshof I. Instanz zu Ragusa für den Kreis Ragusa, zugleich H.- und Seegericht für s. Sprengel und U.-G. für d. Bez. Ragusa, Ragusa vecchia und Stagno.

Stadtprätur in Ragusa s. d. Bez. Ragusa.

4 Bezirks-Aemter: Stagno, Orebic, Ragusa vecchia und Curzola (zugleich U.-G. für die Bez. Curzola und Orebic.)

d) Gerichtshof I. Inst. zu Cattaro für den Kr. Cattaro, zugleich H- und Seeger. u. U.-G. für s. Sprengel.

Stadtprätur zu Cattaro s. d. Bez. Cattaro.

3 Bezirks-Aemter: Budva, Risano und Castelnuovo.

Im Königreich Ungarn [11]).

K. K. Oberlandesgericht für das Pesth-Ofner-Verwaltungs-Gebiet zu Pesth.

a) Landesgericht zu Ofen für die Stadt Ofen und die am rechten Donauufer gelegenen Theile des Pesth-Pilifer Comitates und für das Gran-Comitat, zugleich Bergger. für das Pesth-Ofner-Verwaltungsgebiet und U.-G. für die Stadt und den Landbezirk Ofen.

2 städt. deleg. Bez.-Ger. für den Ofner-Stadt- und Landbezirk.

b) Landesgericht zu Pesth, für die Stadt Pesth und die am linken Donauufer gelegenen Theile des Pesth-Pilifer-Comitates, zugleich U.-G. f. d. Stadt Pesth und die Stuhlbezirke Raczkévi, Waitzen, Nagy-Kata, Monor, Oesa und Gödöllö.

2 städt. deleg. Bezirksgerichte für die innere Stadt und Leopoldstadt, dann für die Theresienstadt und für die Josefs- und Franzenstadt.

c) Handelsgericht zu Pesth für die Landesgerichts-Sprengel Ofen und Pesth.

Bezirksgericht zu Gran für den Stadt- und Landbezirk Gran, zugleich U.-G. für s. Sprengel und die Stuhlbezirke Kocs und Dotis.

8 Stuhlrichterämter: Raczkevi, Waitzen, Nagy-Kata, Monor, Oesa, Gödöllö, Kocs und Dotis.

d) Comitatsgericht zu Kecskemet für das Pesth-Solter-Comitat, zugleich H.-G. für s. Sprengel und U.-G. s. d. Stuhlbez. Kecskemet, Kis-Körrös, Nagy-Körrös und Czegléd.

5 Stuhlrichter-Aemter: Kis-Körrös, Nagy-Körrös, Duna-Vecse, Czegled, Kalosca (zugl. U.-G. f. s. Bez. und d. Stuhlb. Duna-Vecse.)

e) Comitats-Gericht zu Stuhlweißenburg für das gleichn. Comitat, zugl. H.-G. und U.-G. für seinen Sprengel.

3 Stuhlrichter-Aemter: Sar-Bogard, Moor und Bicske.

f) Comitatsgericht zu Miskolcz, s. d. Borsoder-Comitat, zugl. H.-G. und U.-G. s. s. Sprengel.

4 Stuhlrichter-Aemter: Csáth, Edeleny, Szent-Peter und Mezö-Kövsed.

g) Comitats-Gericht zu Erlau für das Hevescr-Comitat, zugleich H.-G. und U.-G. s. s. Sprengel.

3 Stuhlrichter-Aemter: Petervasar, Heves und Gyöngyös.

h) Comitatsgericht zu Szolnok s. d. Szolnoker-Comitat, zugleich H.-G. und U.-G. s. s. Sprengel.

2 Stuhlrichter-Aemter: Tisza, Fured und Mezö-Tur.

i) Comitatsgericht zu Szegedin für das Czongráder-Comitat, zugleich H.-G. s. s. Sprengel und U.-G. s. d. Schulbezirke Szegedin u. Czongrád und die Stadt Szegedin.

3 Stuhlrichter-Aemter: Czongrád, Szentes (zugleich U.-G. für s. Bez. und den Stuhlbezirk Vásárhely) und Vásárhely.

k) Comitatsgericht zu Jaszberény für die Distrikte Jazygien und Cumanien, zugleich H.-G. für s. Sprengel und U.-G. für die Stuhlbezirke Jaszberény und Jasz-Apathi.

5 Stuhlrichter-Aemter: Kún-Szent-Miklós, Halas, Jasz-Apathi, Felegyháza (zugleich U.-G. für

Digitized by Google

f. Bez. und die Stuhlbez. Kún-Szent-Miklos und Halas) und Kardszag (zugleich U.-G. f. f. Bez.)

K. K. Oberlandesgericht für das Oedenburger Verwaltungs-Gebiet zu Oedenburg.

a) Landesgericht zu Oedenburg für das Oedenburger und Wieselburger Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für das Oedenburger Verwaltungsgebiet und U.-G. für die Städte Oedenburg, Eisenstadt, Rust und die Stuhlbezirke Oedenburg, Mattersdorf, Pullendorf und Eisenstadt.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Oedenburg für die Stadt Oedenburg und Umgebung und die Stadt Rust.

9 Stuhlrichter-Aemter: Csapring, Esterház (zugl. U.-G f. f. Bez. und den Bez. Csapring), Mattersdorf, Capuvar (zugl. U.-G. f. f. Bez. und den Bez. Csorna), Pullendorf, Eisenstadt, Ragendorf, Neusiedl, Altenburg, (zugl. U.-G. f. f. Bez. und den Bez. Ragendorf und Neusiedl.)

b) Comitatsgericht zu Steinamanger für das Eisenburger Comitat, zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. f. d. Stadt Steinamanger und die Bez. Steinamanger, Vasvar, Sarvar, Kleinzell u. Körmend.

Städt. deleg. Bez.-Ger. zu Steinamanger f. d. Stadt und Umgebung.

9 Stuhlr. Vasvar, Sarvar, Kleinzell, Körmend, Olsnitz, Güssing, St. Gotthard (zugleich U.-G. f. d. Bez. St. Gotthard, Olsnitz und Güssing), Oberwarth, Güns (zugleich U.-G. f. d. St. Güns und die Bez. Güns und Oberwarth.)

c) Comitatsgericht zu Zala-Egerszegh für d. Zalaer Comitat, zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. f. d. Bez. Zala-Egerszegh, Pácsa u. Lendva.

Städt. delegirtes Bezirksgericht zu Zala-Egerszegh für die Stadt und Umgebung.

7 Stuhlricht.: Banok-Sz.-György, Pácsa, Kesthely, Tapolcza, Sümegh (zugleich U.-G. f. d. Bez. Sümegh, Kesthely und Topolcza) Kanizca, (zugleich U.-G. f. f. Bez. und den Bez. Banok-Sz.-György) und Lendva.

Städt. deleg. Bez.-Gericht zu Zala-Egerszegh für die Stadt und Umgebung.

d) Comitatsgericht zu Kaposvár für das Somogyer-Comitat, zugleich Handelsgericht für seinen Sprengel und U.-G. f. d. Bez. Kaposvár, Nagy-Atad, Igal und Szigetvár.

Städt. deleg. Bezirksger. zu Kaposvár f. d. Stadt und Umgebung.

6 Stuhlr.: Markzali (zugleich U.-G. f. f. Bezirk und für die Bez. Iharos-Bereny und Karad) Nagy-Atad, Iharos-Berény, Igal, Karad, Szigetvar.

e) Comitatsgericht zu Fünfkirchen f. d. Baranyaer-Comitat, zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. f. d. Stdt. und Umgebung Fünfkirchen und die Bez. Pecsvarad, Szt Lörincz, Sasd und Mohács.

Städt. deleg. Bezirksger. zu Fünfkirchen f. die Stadt und Umgebung.

6 Stuhlr. Pecsvarád, Szt.-Lörincz, Siklos (zugleich U.-G. f. f. Bez. und den Bez. Dárda), Dárda, Sasd und Mohács.

f) Comit.-Ger. zu Szegszárd f. d. Tolnaer-Comit., zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. für den Bez. Szegszárd und Bonyhad.

Städt. deleg. Bez.-Ger. f. d. St. Szegszárd zu Szegszárd.

4 Stuhlr.: Hogyész (zugleich U.-G. für seinen Bez. und d. Bez. Tamasi), Földvar (zugl. U.-G. f. d. eig. Bez.) Bonyhad und Tamasi.

g) Comit.-Ger. zu Veszprim f. d. Veszprimer-Comit., zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. f. d. Bez. Veszprim, Enying und Zircz.

Städt. deleg. Bez.-Ger. zu Veszprim f. d. Stadt Veszprim.

4 Stuhlr.: Enying, Devecser, Zircz, Papá (zugleich U.-G. f. f. Bez. und d. Bez. Devecser.)

h) Com.-Ger. zu Raab f. d. Raaber Com., zugleich H.-G. und U.-G. f. f. Sprengel.

Digitized by Google

Städt. deleg. Bez.-Ger. zu Raab f. d. Stadt Raab und Umgebung.

2 Stuhlr.: Téth und Martinsberg.

K. K. Oberlandesgericht für das Verwaltungs-Gebiet zu Preßburg.

a) Landesgericht zu Preßburg für das Preßburger und Comorner Comitat, zugleich H.-G. für f. Sprengel und U.-G. f. d. Stadt Preßburg und die Bezirke Preßburg, Sommerein, Szerdahely, Sellye, und die Stadt-Bez. St. Georgen, Bösing u. Modern.

2 städt. deleg. Bez.-Ger. in Preßburg für den Stadtbez. Preßburg und die Landbez. Preßburg mit Inbegriff der Städte St. Georgen, Bösing und Modern.

6 Stuhlrichter: Sommerein, Szerdahely, Malatzka (zugleich U.-G. f. f. Bez.), Sellye, Muzsla und Perbete.

Bezirksgericht Comorn f. d. Stadt- u. Landbez. Comorn, zugleich U.-G. f. f. Sprengel und die Bez. Muszla und Perbete.

b) Comit.-Ger. zu Tyrnau f. d. Oberneutsaer Comitat, zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. f. die Stadt Tyrnau und die Bez. Tyrnau und Pöstyén.

Städt. deleg. Bezirksger. in Tyrnau f. d. Stadt und Umgebung Tyrnau.

5 Stuhlrichter: Miava, Pöstyén Szenitz (zugleich U.-G. f. f. Bez. und die Bez. Miava und Skalitz), Wag-Neustadtl (zugleich U.-G. f. d. eigenen Bez.) Skalitz.

c) Comit.-Ger. zu Neutra für das Unter-Neutraer-Comitat, zugleich H.-G. f. f. Sprengel u. U.-G. f. d. Stadt Neutra und d. Bez. Neutra, Tapolcsán und Neäusel.

Städt. deleg. Bez.-Ger. zu Neutra für die Stadt und Umgebung Neutra.

6 Stuhlrichter: Oszlán, Baan, Freistadtl, Topolcsán, Privicz (zugleich U.-G. für seinen Bez. und die Bez. Oszlán und Baan) Neuhäusel.

d) Comit.-Ger. zu Trencsin f. d. Trencsiner-Comitat, zugleich H.-G. f. f. Sprengel und U.-G. f. d. Stadt Trencsin und d. Bez. Trencsin, Illava und Buchó.

Städt. deleg. Bezirksger. zu Trencsin f. d. Trencsiner-Umgebung und Stadt.

7 Stuhlrichter: Kis-Utza-Neustadtl, Predmir (zugleich U.-G. für f. Bez. und den Bez. Bicse), Illava, Buchó, Bicse, Csacza, Sillein (zugleich U.-G. für seinen Bez. und den Bez. Kis-Utza-Neustadtl und Csacza.)

e) Comit.-Ger. zu Szent-Marton (provisorisch zu Alsó-Kubin) für das Arva-Thuróczer- u. Liptauer-Comitat, (zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für d. Bez. Kubin, Namésto und Thurdossin.)

Städt. deleg. Bez-Ger. zu Alsó-Kubin für d. Stadt und Umgebung.

7 Stuhlrichter: Hradek, Rosenberg, Szent-Miklós (zugleich U.-G. für seinen Bez. und d. Bez. Hradek und Rosenberg), Mosócz, Namesto, Szent-Marton (zugleich U.-G. für seinen Bez. und d. Bez. Mosócz) Thurdossin.

f) Comit.-Gericht zu Neusohl für das Zohler- und Bacser-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für das Preßburger Verwaltungs-Gebiet und U.-G. f. d. Stadt und die Bez. Neusohl und Bries.

Städt. deleg. Bez.-Ger. in Neusohl für die Stadt und Umgebung.

7 Stuhlrichter: Kremnitz (zugleich U.-G. für seinen Bez. und d. Bezirke Zsarnowicz), Verébely, Aranyos-Maróth (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Verébely), Zsarnowicz, Levencz (zugleich U.-G. für seinen Bez.), Bries-Altsohl (zugleich U.-G. für seinen Bez)

g) Comit.-Gericht zu Balassa-Gyarmath für das Neograder- und Honther-Com., zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Bezirke Balassa-Gyarmath, Széczén, Szirák, Retságh.

Städt. deleg. Bez.-Gericht zu Balassa-Gyarmath für die Stadt und Umgebung.

Digitized by Google

10 Stuhlr: Bozák, Báth, Vamos-Mikola, Ipolyságh, (zugleich U.-G. für seinen Bez. und die Bezirke Bozók und Vamos-Mikola), Gács, Fülek, Szécsén, Lossoncs (zugleich U.-G. für seinen Bez. und den Bezirk Gács und Fülek), Szirák, Retságh.

Bezirksgericht Schemnitz für den Stadt- und Landbezirk mit Inbegriff der Stadt Dillen (zugleich U.-G. für seinen Sprengel.)

K. K. Oberlandesgericht für das Kaschauer-Verwaltungs-Gebiet zu Eperies.

a) Landesgericht zu Kaschau für das Abauj-Tornaer-Comit., zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt Kaschau und und die Bezirke Kaschau und Mislyc.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Kaschau für die Stadt und Umgebung.

5 Stuhlrichter: Torna (zugleich H.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Szepsi), Mislyc, Szikszó, Szepsi, Szantó (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Szikszó.)

b) Comit.-Gericht zu Rima-Szombáth für d. Gömörer-Com. (zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Bez. Rima-Szombáth und Rima-Brezó.)

Städt. deleg. Bezirksgericht in Rima-Szombáth für die Stadt und Umgebung.

4 Stuhlrichter: Rima-Brezo, Nagy-Rocze (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Tornallya, Rosenau (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Tornallya.)

c) Comit.-Gericht zu Leutschau für das Zipser-Comit., zugleich H.-G. für seinen Sprengel u. U.-G. für die Stadt Leutschau und die Bez. Leutschau und Poprad.

Städt. deleg. Bez.-Ger. in Leutschau für die Stadt und Umgebung.

6 Stuhlrichter: Altendorf, Poprad, Waltendorf, Hublan, Göllnitz (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Waltendorf), Kätmark (zugleich U.-G. für die Stadt Kätmark und die Bezirke Kätmark, Altendorf und Hublan.)

d) Com.-Ger. zu Eperies für das Saróser-Com., zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für das Kaschauer-Verwaltungsgebiet und U.-G. für die Stadt Eperies und die Bezirke Eperies, Scroka und Giralth.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Eperies für die Stadt und Umgebung.

5 Stuhlrichter: Srcoka, Svidnik, Giralth, Bartfeld (zugleich U.-G. für die Stadt Bartfeld u. die Bezirke Bartfeld und Svidnik.), Zeben (zugleich U.-G. für die Stadt und den Landbez. Zeben.)

e) Com.-Gericht zu Ujhely für das Zempliner-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel u. U.-G. für den Bezirk Ujhely und Kiraly-Helmetz.

Städt. deleg. Bezirksger. zu Ujhely.

9 Stuhlrichter: Stropkó, Csebinyc, Szerencs, Galszécs, Tokaj (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Szerencs), Varannó, (zugl. U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Stropko), Nagy-Mihaly (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Galszécs), Király-Helmetz, Homonna (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Csebinyc.)

f) Comit.-Gericht zu Unghvár für das Unghvárer-Comitat (zugleich H.-G. für seinen Sprengel u. U.-G. für den Bezirk Unghvár, Szobráncz, Kapos und Nagy-Berezna.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Unghvár für die Stadt und Umgebung.

4 Stuhlrichter: Szobráncz, Kapos, Nagy-Berezna.

g) Comit.-Ger. zu Bereghszasz f. d. Bereg-Ugoczer-Com., zugleich H.-G. f. s. Sprengel und U.-G. für d. Bez. Bereghász und Kaszony.

Städt. deleg. Bez.-Gericht in Bereghszasz für die Stadt und Umgebung.

6 Stuhlrichter: Vereczke (zugleich U.-G. f. seinen Bezirk), Kaszony, Halmi, Nagy-Szöllös (zu-

Digitized by Google

gleich (U.-G. für seinen Bezirk und den Bez. Halmi), Kis-Almás, Munkács (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Kis-Almás.)

h) Comit.-Gericht zu Szigéth für das Marmaroser-Comit., zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für den Bezirk Szigéth und Sugatag.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Szigeth für die Stadt und Umgebung.

6 Stuhlrichter: Rakó (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Okörmezö (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Sugatag, Visso (zugleich U.-G. für seinen Bezirk) Tecsö (zugleich U.-G. für seinen Bezirk) und Huszth (zugleich U.-G. für seinen Bezirk.)

K. K. Oberlandesgericht für das Großwardeiner-Verwaltungs-Gebiet zu Großwardein.

a) Landesgericht zu Großwardein für das Süd-Bihaer-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt Großwardein und die Bezirke Großwardein, Artánd, Elesd.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Großwardein für den Stadt- und Landbezirk.

6 Stuhlrichter: Artánd, Elesd, Margita (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Szalonta (zugleich U.-G. für seinen Bez. und den Bez. Tenke), Belényes (zugleich U.-G. für seinen Bezirk) Tenke.

b) Comitatsgericht zu Debreczin für das Nord-Bihaer- und Szabolcser-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt Debreczin und die Bezirke Debreczin, Dorogh und Diószegh.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Debreczin, für den Stadt- und Landbezirk.

8 Stuhlrichter: Dorogh, Diószegh, Derecske (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Püspök-Ladany) Püspök-Ladany, Nagy-Kalló (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bezirke Nyirbátor und Niyregyhaza) Nyirbátor, Kis-Varda (zugleich U.-G. für seinen Bezirk) und Nyiregyhaza.

c) Comit.-Gericht zu Arad für das Arader-Comit., zugleich H.-G. für seinen Sprengel u. U.-G. für die Stadt und die Bezirke Arad und Radna.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Arad f. d. Stadt- und Landbezirk.

5 Stuhlrichter: Boros-Jenö, Buttyin (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Kis-Jenö, Radna, Pankota (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bezirke Boros-Jenö und Kis-Jenö.)

d) Comit.-Gericht zu Gyula für das Békes-Csanader-Comit., zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt Gyula und die Bezirke Gyula und Csaba.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Gyula für den Stadt- und Landbezirk.

6 Stuhlrichter: Szeghalom, Békes, Batonya, Csaba, Szarvas (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bezirke Szeghalom und Békes), Makó (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Batónya.)

e) Comit.-Gericht zu Szathmár f. d. Szathmáer-Comit., zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Bergger. für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet und U.-G. für die Stadt Szathmár-Németi und die Bezirke Szathmár-Németi und Fejer-Gyarmath.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Szathmár-Németi für den Stadt- und Landbezirk.

6 Stuhlrichter: Fejér-Gyarmath, Szinnyér-Várallya, Máte-Szalka, Erdöd, Nagy-Karoly (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bezirke Máte-Szalka und Erdöd), Nagy-Banya (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und d. Bez. Nagy-Banya und Szinnyér-Várallya.)

K. K. Banattafel für Croatien und Slavonien zu Agram.

a) Landesgericht zu Agram für die Stadt Agram und das Agramer-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für Croatien und U.-G. für die Stadt Agram und die Bezirke Agram,

Digitized by Google

Verbovec, Stubica, Dugoselo, Samobor, Gorikavelica und St. Ivan.

Städt. deleg. Bezirksgericht für d. Stadt Agram und Umgebung.

13 Bezirks-Aemter: Bosiljevo, Modruspotok, Karlstadt, (zugleich U.-G. für die Stadt Karlstadt und Umgebung und die Bezirke Bosiljevo, Pisarovina, Modruspotok und Jaska), Jaska, Pisarovina, Sissek (zugleich U.-G. für seinen Bez. und die Bez. Moslavina), Moslavina, Gorika-velika, Samobor, Stubica, Dugoselo, St. Ivan, Verbovec.

b) Comitats-Gericht zu Varasdin für das Varasdiner-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt und den Bez. Varasdin, Stadt- und Landbezirk Kopreinitz und die Bez. Toplice, Ludbreg, Stadt- und Landbezirk Kreutz und Ivanec.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Varasdin.

12 Bezirks-Aemter: Kreutz (Landbez.), Kopreinitz (Landbez.), Ludbreg, Toplice, Ivánec, Krapina (zugleich U.-G. für die Bezirke Krapina, Zlatar, Pregrada und Klanjec), Zlatar, Pregrada, Klanjec, Csakathurn (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bez. Strigowo und Prélog), Prélog und Strigowo.

c) Comitatsgericht zu Fiume für d. Fiumaner-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Seegericht für das kroatische Küstenland, und U.-G. für Stadt und Bez. Fiume und die Bezirke Cabar, Verbovsko, Delnice, Cirkvenica und Buccari (Stadt und Umgebung.)

Städt. deleg. Bezirksgericht f. d. Stadt und Umgebung Fiume.

5 Bezirks-Aemter: Buccari, Cirkvenica, Delnice, Verbovsko und Cubar.

d) Comit.-Gericht zu Essegg für das Essegger- und Pozeganer-Comitat, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für Slavonien und U.-G. für Stadt und Bez. Essegg und die Bezirke Nasice, Miholjac, Valpo, Djakovar.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Essegg für Stadt und Umgebung.

12 Bezirks-Aemter: Verovitic (zugl. U.-G. für die Bezirke Verovitic, Vucin, Slatina), Slatina, Vucin, Daruvar, Pakrac, Pozega (zugleich U.-G. für den Stadt- und Landbezirk Pozega und die Bezirke Pakrac, Daruvar u. Kutjevo), Kutjevo, Valpo, Miholjac-dolnji, Nasice, Djakovar und Vukovar, (zugleich U.-G. für seinen Bezirk.)

K. K. Oberlandesgericht für Serbien und das Temeser-Banat zu Temeswar.

a) Landesgericht zu Temeswar für die Landeshauptstadt und den Kreis Temeswar, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt und den Bezirk Temeswar und den Bezirk Buziasch.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Temeswar für die Stadt und Umgebung.

5 Bezirks-Aemter: Neu-Arad (zugl. U.-G. für die Bezirke Neu-Arad und Lippa), Lippa, Czakova, Wèrschetz (zugleich U.-G. f. d. Bez. Wèrschetz und Czakova) und Buziasck.

b) Kreisgericht in Lugos für den gleichen Kreis, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Bezirksgericht für das gesammte Kronland und U.-G. für die Bezirke Lugos, Facset und Bogsan.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Lugos für die Stadt und Umgebung.

3 Bezirks-Aemter: Facset, Oraviza (zugl. U.-G. für seinen Sprengel) und Bogsan.

c) Kreisgericht in Gross-Becskerek für den gleichn. Kreis, zugleich H.-G. für seinen Sprengel u. U.-G. für die Bezirke Becskerek und Türkisch-Becse.

Städt. deleg. Bezirksgericht zu Gross-Becskerek für die Stadt und Umgebung.

7 Bezirks-Aemter: Türkisch-Becse, Modos

Digitized by Google

(zugleich U.-G. für seinen Sprengel), Gross-Kikinda (zugleich U.-G. für die Bezirke Gross-Kikinda, Haßfeld und Billet), Türkisch-Kanischa, Gross-St.-Miklos (zugleich U.-G. für die Bezirke Gross-St.-Miklos und Türkisch-Kanischa), Haßfeld und Billet.

d) Kreisgericht in Zombor für den gleichnamigen Kreis, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Bezirke Zombor und Apathin.

Städt. deleg. Bezirksgericht in Zombor für Stadt und Umgebung.

4 Bezirks-Aemter: Apathin, Kula (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Baja (zugleich U.-G. für seinen Bezirk) und Zenta.

Bezirksgericht zu Maria-Theresiopel, (zugl. U.-G. für die Bezirke Theresiopel und Zenta.)

e) Kreisgericht in Neusatz für den gleichnamigen Kreis, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Bezirke Neusatz, Alt-Becse und Palanka.

Städt. deleg. Bezirksger. zu Neusatz für die Stadt und Umgebung.

4 Bezirks-Aemter: Alt-Becse, Palanka, Ruma (zugleich U.-G. für die Bezirke Ruma und Illoc) und Illoc.

K. K. Oberlandesgericht für Siebenbürgen zu Hermannstadt [12]).

a) Landesgericht zu Hermannstadt für den gleichnamigen Kreis und die Landeshauptstadt, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt und den Bezirk Hermannstadt und die Bezirke Orlath, Leschkirch und Freck.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Hermannstadt.

11 Bezirks-Aemter: Mühlbach (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Reußmarkt), Reußmarkt, Orlath, Leschkirch, Freck, Marktschelken, Mediasch (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Marktschelken), Elisabethstadt, Schäßburg (zugleich U.-G. für die Städte und Bezirke Schäßburg und Elisabethstadt), Groß-Schenk (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und d. Bez. Agnethlen), und Agnethlen.

b) Kreisgericht zu Kronstadt, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt und den Bezirk Kronstadt und die Bezirke Törzburg, Marienburg und Hodzufalu.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Kronstadt.

10 Bezirks-Aemter: Reps (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Fogorasch (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und d. Bez. Sárkány), Sárkány, Törzburg, Marienburg, Hodzufalu, Szepsi-Szent-György, (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und d. Bez. Barátos und Kezdi-Vásárhely), Barátos und Kezdi-Vásárhely.

c) Kreisgericht zu Udvarhely, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Bezirke Udvarhely und Szitás-Keresztúr.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Udvarhely.

5 Bezirks-Aemter: Baróth (zugleich U.-G. für seinen Bezirk), Kozmás, Csik, Szerada (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bez. Kozmás und Gyergyo-Szt.-Miklos), Gyergyo-Szt.-Miklos, Szitás-Keresztúr.

d) Kreisgericht zu Marós-Vásárhely, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt und d. Bez. Marós-Vásárhely und die Bez. Makfalva und Mezö-Madaras.

Städt. deleg. Bezirksgericht für d. Stadt und Umgebung Marós-Vásárhely.

5 Bezirks-Aemter: Makfalva, Mezö-Madaras, Záh, Radnóth und Ditsoö-Szent-Marton (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bezirke Záh und Radnóth.)

e) Kreisgericht zu Bistritz, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt und den Bezirk Bistritz und die Bezirke Gross-Schogen, Borgo-Prund, Bethlen und Lechnitz.

Digitized by Google

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Bistritz.

9 Bezirks-Aemter: Görgény-Szt.-Imre, Sächsisch-Reen (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bez. Görgeny-Szt.-Imre und Teckendorf), Teckendorf, Gross-Schogen, Borgó-Prund, Bethlen, Lechnitz, Rodna und Naszód (zugleich U.-G. für die Bezirke Naszód und Rodna.)

f) Kreisgericht zu Deés, (zugleich H.-G. für seinen Sprengel), Berggericht für die Kreise Deés, Klausenburg, Szilágy-Somlyo und Bistritz, und U.-G. für die Bezirke Deés, Retteg und Semesnye.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Deés.

7 Bezirks-Aemter: Magyar-Lapós, Kapolnak-Monostor, Nagy-Somkút (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bez. Magyar-Lapós und Kapolnak-Monostor), Retteg, Semesnye, Szamos-Ujvar (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Móes), Móes.

g) Kreisgericht zu Ziláh für den Szilágy-Somlyóer Kreis, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Bezirke Ziláh, Szilágy-Cseh und Hidalmás.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Ziláh.

5 Bezirks-Aemter: Tasnad, Zovány, Szilágy-Somlyo (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und die Bezirke Tasnád und Zovány), Szilagy-Cseh und Hidalmás.

h) Kreisgericht zu Klausenburg, zugleich H.-G. für seinen Sprengel und U.-G. für die Stadt und den Bezirk Klausenburg und die Bezirke Válaszut, Banffy-Hunyad und Gyaly.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Klausenburg.

5 Bezirks-Aemter: Válaszut, Bánffy-Hunyad, Gyalu, Thorda (zugleich U.-G. für die Bezirke Thorda und Bágyon), Bágyon.

i) Kreisgericht zu Karlsburg, zugleich H.-G. für seinen Sprengel, Berggericht für die Kreise Karlsburg, Broos, Hermannstadt, Kronstadt, Udvarhély und Maros-Vásárhely, und U.-G. für die Bezirke Karlsburg, Blasendorf und Algyógy.

Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt und Umgebung Karlsburg.

5 Bezirks-Aemter: Tövis, Nagy-Enyed (zugleich U.-G. für die Bezirke Nagy-Enyed und Tövis), Blasendorf, Algyogy, Abrudbánya (U.-G. für seinen Bezirk.)

k) Kreisgericht zu Broos, zugleich H.-G. f. seinen Sprengel und U.-G. für den Flecken Broos, Hatzeg und Puj.

Städt. deleg. Bezirksgericht für den Marktflecken und Umgebung Broos.

8 Bezirks-Aemter: Halmagy, Körösbanya (zugleich U.-G. für seinen Bezirk und den Bezirk Halmagy), Illye, Solymos, Déva (zugleich U.-G. für die Bzirke Déva, Illye und Solymos), Vayda-Hunyad) (zugleich U.-G. für seinen Bez.) Hátzeg und Puj.

Bemerkungen.

1. Der Wirkungskreis des k. k. Ministeriums der Justiz umfaßt die Gesammtleitung und die ihm zustehende End-Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten der Justizverwaltung in sämmtlichen Kronländern mit Ausnahme der Militärgrenze und des Militärjustizwesens; insbesondere die Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte des Reiches und die bei denselben angestellten Beamten und Diener; die Befugniß zur Einsichtnahme in alle Geschäfte der Gerichtsbehörden, sowie zur

Digitized by Google

Abforderung der nothwendigen Aufklärungen, Ausweise und Gutachten; die Oberaufsicht über die Verwaltung der Untersuchungs-Gefängnisse; die Ernennung der in den Gesetzen bezeichneten Justizbeamten; die Oberaufsicht und Controle über die Verwendung der zur Bestreitung der Justizverwaltung erforderlichen Geldbeträge; die Ernennung der Advokaten und Notare, sowie die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben; die Leitung und Ueberwachung der Redaktion des Reichsgesetzblattes; die Mitwirkung und Theilnahme bei der Errichtung neuer und bei der Regulirung und Untersuchung der bestehenden Strafanstalten, dann bei der Verwaltung des cumulativen Waisenvermögens und bei der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die Steuerämter; die Erstattung allerunterthänigster Vorträge, in welchen es sich um eine den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden übersteigende Strafmilderung, um eine Begnadigung in Straffachen, um die Vorlegung eines Todesurtheils zur a. h. Bestätigung, oder um die Besetzung einer Dienstesstelle handelt, deren Verleihung Sr. Majestät vorbehalten ist; die unmittelbare Erledigung a. h. bezeichneter Gesuche in privatrechtlichen Angelegenheiten, in Bezug welcher der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof bei seinem gepflogenen Einvernehmen das Gutachten dahin abgegeben hat, daß dem Gesetze sein ordnungsmäßiger Lauf gelassen werde. Die sämmtlichen Geschäfte des Justizministeriums werden in drei Sektionen der administrativen, der legislativen und der Organisirungssektion verhandelt und erledigt. Die Redaktion des Reichsgesetzblattes bildet ein Referat der ersten Sektion.

2. Der Oberste-Gerichtshof hat in allen Civilsachen in und außer Streit in dritter und letzter Instanz zu erkennen, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, insoferne nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen diese Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zulässig ist; ebenso steht ihm die Strafgerichtsbarkeit in dritter Instanz über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen zu, welche in dem allgem. St.-G.-B. als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind. Er entscheidet ferner über Delegations-Anträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation aus einem Oberlandes-Gerichtssprengel in einen andern handelt; über Jurisdiktionsstreitigkeiten, wenn die betreffenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichts-Sprengeln befinden und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich nicht einigen können; über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten, oder von Oberlandesgerichtspräsidenten, über gewisse, im Gesetze besonders bezeichnete Syndikatsbeschwerden und dergleichen. Endlich ist der oberste Gerichtshof zugleich das oberste Gefällsgericht, welches über die im weiteren Zuge gegen die Entscheidungen der Gefälls-Obergerichte an dasselbe gelangenden Angelegenheiten zu erkennen hat, insoferne, als dieses Gericht unter dem Präsidio des Präsidenten des obersten Gerichtshofes aus Räthen desselben und aus Beisitzern der obersten Finanzbehörde gebildet wird.

3. Die Oberlandesgerichte (Tribunale d'appello, Banattafel,) erkennen in bürgerlichen Rechtssachen, und zwar sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen in zweiter Instanz und üben die Strafgerichtsbarkeit in zweiter Instanz über Verbrechen, Vergehen und diejenigen Uebertretungen, welche in dem allgemeinen St.-G.-B. als solche bezeichnet oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Digitized by Google

derselben eine Geldsumme von nicht mehr als

Bei jedem Oberlandesgerichte besteht ein Oberstaatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonal, welchem die im §. 31 der St.-P.-O. v. 29. Juli 1853 aufgeführten Befugnisse zukommen. — Die Gefälls-Obergerichte bilden je einen Senat des betreffenden Oberlandesgerichtes, zu welchem als Beisitzer von dem Vorstande der leitenden Finanzlandesbehörde zwei Beamte aus dem Status derselben abgeordnet werden. Die Gefälls-Obergerichte sind zur Entscheidung aller, dem Erkenntnisse der Finanz-Bezirksbehörden und Finanzbezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffälle und der im weitern Zuge gegen das Verfahren oder Erkenntnisse der Bezirksgerichte an das Obergericht gelangenden Verhandlungen berufen.

4. Die Landesgerichte (Tribunali provinciali) haben einen engeren und einen weiteren Bezirk. In dem ersteren ist ihr Wirkungskreis mit jenem der Bezirksgerichte übereinstimmend; für ihren weitern Sprengel aber sind ihnen gewisse wichtigere und verwickeltere Rechtsangelegenheiten vorbehalten, als: Die Angelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltigerklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt; Klagen, welche gegen den Fiscus, gegen weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken gerichtet sind; Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener Realitäten; Lehensstreitigkeiten; Klagen in Fideikommiß-Angelegenheiten und die Amortisirung gewisser Urkunden; ferner die Führung der öffentlichen Bücher über gewisse unbewegliche Güter; der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden; die Concursverhandlung wider die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter und wider die Bewohner derjenigen Ortschaften, in denen der Gerichtshof seinen Sitz hat; die Verlassenschaftsabhandlung, wenn sich im Nachlasse landtäfliche oder solche Güter befinden, worüber die öffentlichen Bücher bei dem Landesgerichte geführt werden; die Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlaß sich landtäfliche oder andere Güter befinden, welche einem Gerichtshofe erster Instanz unterworfen sind, und über Mündel und Pflegbefohlene, welche selbst derlei Güter besitzen oder erwarben, u. s. w. — Bei den Landesgerichten sind zur Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes Staatsanwälte bestellt, denen nach Bedarf die erforderlichen Staatsanwalts-Substituten beigegeben sind.

5. Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind nach §. 10. d. St.-P.-O. vom 29. Juli 1853 hinsichtlich der in den §§. 58—66. des St.-G.-B. bezeichneten Verbrechen in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat; hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für den eigens bestimmten Umkreis; außer diesem Umkreise aber diejenigen Bezirksgerichte, (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen,) welche für einen, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden Umkreis eigens bestellt sind.

6. Die städtisch delegirten Bezirksgerichte (Stadtpräturen, preture urbane) haben zu entscheiden in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. C.-M. nicht übersteigen und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt

Digitized by Google

500 fl. anzunehmen sich ausdrücklich erbietet, ferner über Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuß oder zum Bezuge wiederkehrender Leistungen, wenn eine einzelne Jahres-Rente oder der Geldbetrag, welchen der Gläubiger dafür anzunehmen sich erklärt, bei Erträgnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 fl. C.-M., bei solchen aber, welchen auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt, oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 fl. C.-M. nicht übersteigt; dann ohne Rücksicht auf den Betrag über gewisse Streitigkeiten zwischen dem Bestandnehmer und Bestandgeber; aus Dienst- und Lohnverträgen, zwischen Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern anderseits; weiters über alle Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, wenn die Erbschaftsverhandlung bei dem fraglichen Bezirksgerichte anhängig ist; über Gesuche um mitterweilige Vorkehrungen, über Besitzstreitigkeiten, wenn es sich blos um die Erörterung des letzten faktischen Besitzstandes handelt und darüber summarisch zu verhandeln ist u. s. w. Ebenso steht ihnen die Vornahme der Mobiliarexekution, die Verlassenschafts-Abhandlung und die Führung der Vormundschaft und Curatel, wenn kein Ausnahmsfall eintritt, und die Legalisirung von Unterschriften, Vidirung von Abschriften und Aufnahme letztwilliger Anordnungen zu. Die Geschäfte dieser Bezirksgerichte werden durch Beamte des betreffenden Landgerichtes, welche der Präsident desselben bestimmt, versehen.

7. Das oberste Hofmarschallamt übt die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, dann über jene Personen, welchen die Exteriorialität zusteht, über die Freiin von Brandhof und den Grafen von Meran, über den Prinzen Gustav Wasa und dessen Familie, über den in Oesterreich ansässigen und domizilirenden souveränen Fürsten von Lichtenstein, seine Gemahlin und seine im älterlichen Hause sich aufhaltenden, minderjährigen und unvermählten Kinder, sowie über die in Oesterreich domizilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie.

8. Die Handelsgerichte sind theils selbstständige Gerichte, theils wird die Handelsgerichtsbarkeit von den Gerichtshöfen erster Instanz unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande ausgeübt.

9. Die Bezirksämter (Stuhlrichterämter) sind zugleich Verwaltungs- und Justiz-Behörden erster Instanz. In Civilsachen erstreckt sich ihr Wirkungskreis auf alle Angelegenheiten in und außer Streit, welche nicht durch die Jurisdiktionsvorschriften den Gerichtshöfen erster Instanz, insbesondere vorbehalten sind. In Strafsachen steht ihnen das gesammte Verfahren hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen St.-G.-B. als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

10. Die Kreisgerichte (Comitatsgerichte) haben im Allgemeinen denselben Wirkungskreis, wie die Landesgerichte, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der St.-P.-O. den Landesgerichten insbesondere vorbehalten sind.

11. In Ungarn, dann in Croatien, Slavonien, Serbien dem Temeser-Banate und Siebenbürgen ist jener Theil der Ehe-Streitigkeiten, welcher die Giltigkeit des Ehebandes, die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett betrifft, rücksichtlich der Bekenner der katholischen, dann der griechisch-unirten und griechisch-nichtunirten Confession der Entscheidung der geistlichen Gerichtsstühle erster und zweiter Instanz zugewiesen, die aus Kanonikern und anderen von den Bischöfen designirten Doktoren und Beisitzern gebildet werden.

12. In Siebenbürgen können Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. C.-M. nicht übersteigt, in den mit einem ordentlichen Magistrate versehenen Städten bei den Magistrats-Vorständen, in andern Orten bei den Gemeinde-Vorständen angebracht werden, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an das Bezirksgericht zulässig ist.

Digitized by Google

K. K. Ministerium des Innern [1].

(Die betreffenden Bemerkungen sind am Schlusse angefügt.)

K. K. Statthalterei für Oesterreich unter der Enns zu Wien [2].

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien [3].

a) Kreisbehörde zu Wiener-Neustadt für den Kreis Unter-Wienerwald [4].

18 Bezirks-Aemter [5]: Aspang, Baden, Bruck an der Leitha, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Guttenstein, Mainburg, Hernals, Hietzing, Kirchschlag, Klosterneuburg, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat und Sechshaus.

b) Kreisbehörde zu Skt. Pölten für den Kreis Ober-Wienerwald.

18 Bezirks-Aemter: Amstetten, Aßenbruck, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Neu-Lengbach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Mölk, Sct. Pölten, Scheibbs, Seitenstetten, Tulln, Waidhofen an der Ybbs und Ybbs.

c) Kreisbehörde zu Korneuburg für den Kreis Unter-Manhartsberg.

15 Bezirks-Aemter: Groß-Enzersdorf, Felsberg, Haugsdorf, Ober-Hollabrunn, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ravelsbach, Röß, Stockerau, Wolkersdorf u. Zistersdorf.

d) Kreisbehörde zu Krems für den Kreis Ober-Manhartsberg.

19 Bezirks-Aemter: Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Groß-Gerungs, Horn, Krems, Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Rabs, Schrems, Spitz, Waidhofen an der Thaya, Weitra und Zwettl.

Die Verwaltung des K. K. Versatz-Amtes zu Wien.

Die Direction des allgemeinen Krankenhauses in der Alservorstadt und des Bezirks-Krankenhauses auf der Wieden, der Gebäranstalt und des Findelhauses in Wien, des Waisenhauses und der k. k. Versorgungshäuser, dann der Irren-Anstalten in Wien und Ybbs.

Die Verwaltung des k. k. Strafhauses zu Wien und des Filial-Strafhauses in Stein.

K. K. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns zu Linz.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz.

a) Kreisbehörde zu Linz für den Mühlkreis.

15 Bezirks-Aemter: Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Umgebung Linz, Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Pregarten, Rohrbach, Urfahr und Weißenbach.

b) Kreisbehörde zu Ried für den Innkreis.

Digitized by Google

9 Bezirks-Aemter: Braunau, Engelszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Ried, Schärding und Wildshut.

c) Kreisbehörde zu Steyer für den Traun-Kreis.

9 Bezirks-Aemter: Enns, Florion, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steinbach, (Unter-Grünburg,) Steyer, Weyer und Windischgarsten.

d) Kreisbehörde zu Wels für den Hausruck-Kreis.

13 Bezirks-Aemter: Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöcklabruck, Waizenkirchen und Wels.

Die Direction der milden Versorgungsanstalt in Linz.

Die Verwaltung des Strafhauses in Garsten.

Die Verwaltung des Irrenhauses, des Gebärhauses und des Findelhauses in Linz.

K. K. Landesregierung für Salzburg zu Salzburg.

Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg.

20 Bezirks-Aemter: Salzburg (Umgebung), Abtenau, Gastein, St. Gilgen, Golling, Hallein, St. Johann, Lofer, Mattsee, St. Michael, Mittersil, Neumarkt, Radstatt, Saalfelden, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Weitwörth, Werfen, Zell am See.

Die Stiftungs-Verwaltung in Salzburg.

Die Verwaltung des Irrenhauses und Gebärhauses.

K. K. Statthalterei für Steiermark zu Gratz.

Magistrat der Landeshauptstadt Gratz.

a) Kreisbehörde zu Gratz.

22 Bezirks-Aemter: Gratz (Umgebung), Fronleiten, Weitz, Gleisdorf, Birkfeld, Hartberg, Borau, Friedberg, Pöllau, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Radkersburg, Mureck, Leibnitz, Wilden, Eibiswald, Arnfels, Stainitz, Voitsberg, Deutsch-Landsberg.

b) Kreisbehörde zu Marburg.

20 Bezirks-Aemter: Marburg, Sct. Leonhard, Windisch-Feistritz, Gonobitz, Rohitsch, Luttenberg, Friedau, Ober-Radkersburg, Pettau, Windischgratz, Schönstein, Mahrenberg, Cilli, Franz, Tüffer, Erlachstein, Oberburg, Rann, Lichtenwald, Drachenburg.

c) Kreisbehörde zu Bruck an der Mur.

22 Bezirks-Aemter: Bruck, Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz, Mariazell, Leoben, Mautern, Eisenerz, Sct. Gallen, Liezen, Rottenmann, Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee, Judenburg, Knittelfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Murau, Neumarkt, Obdach.

Die Verwaltung des k. k. Versatzamts zu Gratz.

Die Direction des k. k. Kranken-, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findelhauses in Gratz.

Die Verwaltung des Provinzial-Strafhauses in Gratz und des Zwangsarbeitshauses daselbst.

K. K. Landesregierung für Kärnten zu Klagenfurt.

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt.

28 Bezirks-Aemter: Klagenfurt (Umgebung), Ferlach, Käppel, Eberndorf, Völkermarkt, Bleiburg, Sct. Paul, Wolfsberg, Eberstein, Sct. Leonhardt, Althofen, Friesach, Gurk, Sct. Veit, Feldkirchen, Millstadt, Spittal, Gmünd, Obervellach, Winklern, Greifenburg, Kocksschach, Hermagor, Tarvis, Arnoldstein, Paternion, Villach und Roseck.

Die Verwaltung der Kranken-, Irren-, Gebär-,

Digitized by Google

Siechen-, Waisen- und Armen-Versorgungs-Anstalt zu Klagenfurt.

Die Direction des Versatzamtes zu Klagenfurt.

K. K. Landesregierung für Krain zu Laibach.

Magistrat der Landeshauptstadt Laibach.

30 Bezirks-Aemter: Laibach (Umgebung), Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Lack, Littai, Neumarktl, Oberlaibach, Planina, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein, Wippach, Neustadtl, Gottschee, Großlaschitz, Purkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Ratschach, Reifnitz, Seisenberg, Treffen, Tschernembl und Weixelburg.

Die Verwaltung der Kranken-, Gebär-, Irren-, Siechen-, Findel-, Waisen- und Armen-Versorgungsanstalt zu Laibach.

Die Verwaltung des Provinzial-Straf- und Zwangsarbeitshauses zu Laibach.

K. K. Statthalterei für die Stadt Triest sammt Görz, Gradiska und Istrien zu Triest.

Die Gemeinde-Vertretung der Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

a) Kreisbehörde zu Görz für den Kreis Görz.

12 Bezirks-Aemter: Görz, Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Cormons, Gradisca, Cervignano, Monfalcone, Comen und Sessana

b) Kreisbehörde zu Mitterburg (Pisino) für den Kreis Istrien.

16 Bezirks-Aemter: Capo-d'Istria, Pirano, Castelnuovo, Volosca, Pinguente, Montona, Buje, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola, Albona, Pisino, Cherso, Veglia, Lussin.

Die Verwaltung des Armenhauses zu Görz.

Die Verwaltung der Strafhäuser zu Gradisca und Capo-d'Istria.

Die Verwaltung des Irren-, Gebär- und Findelhauses zu Triest.

K. K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck.

Magistrat der Landes-Hauptstadt Innsbruck.

a) Kreisbehörde zu Innsbruck.

18 Bezirks-Aemter: Innsbruck (Umgebung), Mieders, Steinach, Telfs, Hall, Schwaz, Zell, Fügen, Rattenberg, Kufstein, Hopfgarten, Kitzbichl, Silz, Imst, Ried, Landeck, Nauders, Reutte.

b) Kreisbehörde zu Brixen.

Der städtische Magistrat zu Botzen.

22 Bezirks-Aemter: Brixen, Sterzing, Bruneck, Taufers, Welsberg, Sillian, Lienz, Windischmatrei, Ampezzo, Buchenstein, Enneberg, Klausen, Botzen (Umgebung), Sarnthal, Kastelruth, Neumarkt, Kaltern, Meran, Paßeir, Lana, Schlanders, Glurns.

c) Kreisbehörde zu Trient.

Die städtischen Magistrate zu Trient und Roveredo.

25 Bezirks-Aemter: Trient (Umgebung), Fassa, Cavalese, Mezzolombardo, Clés, Malé, Fondo, Lavis, Vezzano, Civezzano, Pergine, Levico, Borgo, Strigno, Cembra, Primiero, Roveredo (Umgebung), Nogaredo, Ala, Arco, Mori, Riva, Tione, Stenico, Condino.

d) Kreisbehörde zu Bregenz.

6 Bezirks-Aemter: Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz und Montafon.

Die Verwaltung des Civilspitals zu Innsbruck.

Die Verwaltung der Irrenanstalt zu Hall.

Die Verwaltung des Strafarbeitshauses zu Innsbruck.

Die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses zu Schwaz.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Gebärhäuser und der Findelanstalt.

Die Verwaltung der freiwilligen Arbeitsanstalten zu Innsbruck und Botzen.

K. K. Statthalterei für Böhmen zu Prag.

Magistrat der Landeshauptstadt Prag.

a) Kreisbehörde zu Budweis.

15 Bezirks-Aemter: Budweis, Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplic, Krumau, Lischau, Lomnic, Moldauthein, Neubystritz, Neuhaus, Oberplan, Schweinitz, Wittingau.

b) Kreisbehörde zu Bunzlau.

Magistrat der Stadt Reichenberg.

17 Bezirks-Aemter: Böhm-Aicha, Benatek, Dauba, Eisenbrod, Jung-Bunzlau, Münchengrätz, Niemes, Niemburg, Sobotka, Turnau, Weißwasser, Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Morchenstern, (vorläufig Tannewald) Reichenberg (Landbezirk).

c) Kreisbehörde zu Chrudim.

12 Bezirks-Aemter: Chrudim, Hlinsko, Hohenmauth, Holic, Landskron, Leitomyschl, Raffaberg, Pardubitz, Policka, Prelauc, Skuc, Wildenschwert.

d) Kreisbehörde zu Caslau.

14 Bezirks-Aemter: Chotebor, Caslau, Deuschbrod, Habern, Humpolec, Kaurim, Kohljanowic, Kolin, Kuttenberg, Ledec, Podebrad, Polna, Pribyslau, Unterkralowic.

e) Kreisbehörde zu Eger.

19 Bezirks-Aemter: Asch, Buchau, Eger, Elbogen, Falkenau, Graßlitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Ludit, Neudeck, Petschau, Pfrauenberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz, Wildenstein.

f) Kreisbehörde zu Jicin.

16 Bezirks-Aemter: Arnau, Chlumec, Jicin, Hohenelbe, Horic, Königstadtl, Libau, Lomnic, Marschendorf, Neubydzow, Neupaka, Rochlitz, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau.

g) Kreisbehörde zu Königgrätz.

13 Bezirks-Aemter: Adlerkostelec, Braunau, Dobruschka, Grulich, Jaromer, Königgrätz, Königinhof, Nachod, Nechanic, Neustadt an der Mettau, Polic, Reichenau, Senftenberg.

h) Kreisbehörde zu Leitmeritz.

19 Bezirks-Aemter: Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz, Libochowitz, Lobositz, Raudnic, Teplitz, Tetschen, Wegstädtl, Bömisch-Leippa, Haida, Hainspach, Böhmisch-Kamnitz, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwickau.

i) Kreisbehörde zu Pilsen.

18 Bezirks-Aemter: Bischofsteinitz, Blowitz, Hostau, Klattau, Kralovic, Manetin, Wies, Nepomuk, Rauern, Neugedein, Pilsen, Planic, Prestic, Rokycan, Ronsperg, Staab, Taus, Tuschkau.

k) Kreisbehörde zu Pisek.

13 Bezirks-Aemter: Bergreichenstein, Blattna, Breznic, Horazdóvic, Mirovic, Netolic, Pisek, Prachatic, Schüttenhofen, Strakonic, Winterberg, Woduan, Wolin.

l) Kreisbehörde zu Prag.

20 Bezirks-Aemter: Beraun, Böhmisch-Brod, Brandeis an der Elbe, Dobrisch, Eule, Horowic, Karolinenthal, Königssaal, Melnic, Neustraschic, Pribram, Pürglitz, Rakonic, Rican, Schlan, Schwarzkostelec, Smichov, Unhoscht, Welwarn, Zbiroco.

m) Bezirks-Behörde zu Saaz.

15 Bezirks-Aemter: Billin, Brüx, Duppau, Dux, (vorläufig Osseg), Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Pressnitz, Saaz, Sebastiansberg.

n) Kreisbehörde zu Tabor.

16 Bezirks-Aemter: Bechin, Benneschau, Jungwozic, Kamenic an der Linde, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Pocatec, Sedlec, Selcan, Sobeslau, Tabor, Wesely, Wlaschim, Wotic.

Die weltliche Stiftungs-Haupt-Cassa zu Prag.

Digitized by Google

Die Direction der Kranken-, Irren-, Gebär-, Waisen-, Findel- und Pfründner-Anstalten.

Die Verwaltung des Pfand- und Leihhauses zu Prag.

Die Verwaltung des Provinzial-Strafhauses zu Prag und des Zwangsarbeitshauses ebenda.

K. K. Statthalterei für Mähren zu Brünn.

Magistrat der Landeshauptstadt Brünn.

a) Kreisbehörde zu Brünn.

17 Bezirks-Aemter: Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Brünn (Umgebung), Butschowitz, Eibenschitz, Gewitsch, Klobauk, Kunstadt, Lundenburg, Seelowitz, Steinitz, Tischnowitz, Triebau, Wischau, Zwittau.

b) Kreisbehörde zu Olmütz.

Magistrat der Stadt Olmütz.

17 Bezirks-Aemter: Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau, Müglitz, Mährisch-Neustadt, Olmütz (Umgebung), Blumenau, Prerau, Prossnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Wiesenberg.

c) Kreisbehörde zu Neutitschein.

13 Bezirks-Aemter: Bystritz, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Walachisch-Meseritsch, Mistek, Neutitschein, Mährisch-Ostrau, Roznau, Weißkirchen, Wsetin.

d) Kreisbehörde zu Hradisch.

12 Bezirks-Aemter: Ungarisch-Brod, Gaya, Göding, Holleschau, Hradisch, Klobauk, Kremsier, Napajedl, Ungarisch-Ostra, Straznitz, Wisowitz, Zdaunek.

e) Kreisbehörde zu Znaim.

9) Bezirks-Aemter: Mährisch-Budwitz, Frain, Hrottowitz, Jamnitz, Joslowitz, Kromau, Namiescht, Nikolsburg, Znaim.

f) Kreisbehörde zu Iglau.

8 Bezirks-Aemter: Bystritz, Datschitz, Iglau, Groß-Meseritsch, Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch.

Die Direction des vereinigten Armen-Versorgungshauses in Brünn.

Die Verwaltung des Filial-Versorgungshauses in Olmütz.

Die Verwaltung des Strafhauses am Spielberge in Brünn.

Die Verwaltung des Provinzialstraf- und Arbeitshauses in Brünn.

Die Verwaltung des Irrenhauses und der Gebäranstalten zu Brünn und Olmütz, und der Findelhäuser in den beiden genannten Orten.

Die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses zu Brünn.

K. K. Landesregierung für Schlesien zu Troppau.

Magistrat der Landeshauptstadt Troppau.

22 Bezirks-Aemter: Jauernig, Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Odersdorf, Jägerndorf, Freudenthal, Benisch, Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Odrau, Wagstadt, Königsberg, Oderberg, Friedeck, Freistadt, Teschen, Jablunkau, Schwarzwasser, Skolschau und Bielitz.

K. K. Statthalterei für das Lemberger-Verwaltungs-Gebiet zu Lemberg.

Magistrat der Landes-Hauptstadt Lemberg.

a) Kreisbehörde zu Lemberg.

5 Bezirks-Aemter: Lemberg (Umgebung), Grodek, Szczerzec, Winniki, Janow

b) Kreisbehörde zu Zolkiew.

10 Bezirks-Aemter: Kulikow, Gross-Mosty, Uhnow, Niemirow, Belz, Cieszanow, Sokal, Zolkiew, Rawa, Lubaczow.

c) Kreisbehörde zu Przemysl.

9 Bezirks-Aemter: Sadowa-Wisznia, Nizankowice, Sieniawa, Radymno, Krakowiec, Jaroslau, Mosciska, Jaworow, Przemysl.

Digitized by Google

d) Kreisbehörde zu Sanok.

11 Bezirks-Aemter: Lutowiska, Bukowsko, Ustrzyki dolne, Baligrod, Lisko, Dobromil, Sanok, Rymanow, Bircza, Dubiecko, Brzozow.

e) Kreisbehörde zu Zloczow.

10 Bezirks-Aemter: Kamionka-Strumilowa, Lopatyn, Radzicchow, Busk, Olesco, Gliniany, Zalosce, Zloczow, Zborow und Brody.

f) Kreisbehörde zu Brzezan.

8 Bezirks-Aemter: Rohatyn, Przemyslany, Bursztyn, Chodorow, Bobrka, Podhayce, Kozowa, Brzezan.

g) Kreisbehörde zu Stryi.

9 Bezirks-Aemter: Rozniatow, Wojnilow, Bolechow. Dolina, Mikolajow, Zurawno, Skole, Stryj, Kalusz.

h) Kreisbehörde zu Sambor.

11 Bezirks-Aemter: Laka, Borynia, Rudki, Starasol, Medenice, Podbusz, Staremiasto, Turka, Komarno, Sambor, Drohobycz.

i) Kreisbehörde zu Tarnopol.

9 Bezirks-Aemter: Ihrowice, Medyn, Mikulince, Zlotniki, Trembowla, Grzymalow, Skalat, Zbaraz, Tarnopol.

k) Kreisbehörde zu Czortkow.

9 Bezirks-Aemter: Budzanow, Tluste, Husiatyn, Jaslowiec, Zaleszczyk, Czortkow, Mielnika, Borszczow, Kopeczynce.

l) Kreisbehörde zu Kolomea.

9 Bezirks-Aemter: Gwozdziec, Zablotow, Kuty, Obertyn, Sniatyn, Kolomea, Peczenizyn, Horodenka, Kossow.

m) Kreisbehörde zu Stanislau.

10 Bezirksämter: Nadworna, Bohorodczany, Delatyn, Solotwina, Buczacz, Tysmienic, Minasterzyska, Halicz, Stanislau, Tlumacz.

Die Direcion des allgemeinen Krankenhauses zu Lemberg.

Die Verwaltung des Strafhauses zu Lemberg, dann der freiwilligen Arbeitsanstalt und des Zwangs-Arbeitshauses zu Lemberg.

Die Verwaltung des Irrenhauses, der Gebär-Anstalt und des Findelhauses zu Lemberg.

K. K. Landesregierung für das Krakauer-Verwaltungsgebiet zu Krakau.

Gemeinde-Vertretung der Landeshauptstadt Krakau.

a) Kreisbehörde zu Krakau.

5 Bezirks-Aemter: Jaworzno, Mogila, Chrzanow, Krzeszowice, Liski.

b) Kreisbehörde zu Wadowice.

13 Bezirks-Aemter: Skawina, Oswiecin, Makow, Milowka, Slenien, Myslenice, Andrichau, Jordanow, Wadowice, Kalwarya, Kenty, Seypusch, Biala.

c) Kreisbehörde zu Sandec.

10 Bezirks-Aemter: Grybow, Cieszkowice, Czarny-Dunajec, Kroscienko, Neumarkt, Limanowa, Muszyna, Tymbark, Neu-Sandec, Alt-Sandec.

d) Kreisbehörde zu Jaslo.

9 Bezirks-Aemter: Dukla, Zmigrod, Frysztak, Brzostek, Strzyzow, Jaslo, Krosno, Biecz, Gorlice.

e) Kreisbehörde zu Rzeszow.

11 Bezirks-Aemter: Ulanow, Tarnobrzeg, Glogow, Rozwadow, Sokolow, Tyczyn, Nisko, Lancut, Przeworsk, Rzeszwo, Lezaysk.

f) Kreisbehörde zu Tarnow.

10 Bezirks-Aemter: Dembica, Tuchow, Zabno, Kolbuszaw, Dombrowa, Ropczyce, Pilsno, Mielec, Zasow, Tarnow,

g) Kreisbehörde zu Bochnia.

9 Bezirks-Aemter: Podgorze, Woynicz, Niepolomice, Dobczyce, Wieliczka, Radlow Brzesko, Wisnicz, Bochnia.

Digitized by Google

Die Verwaltung des Zwangsarbeits-Hauses zu Krakau.

K. K. Landesregierung für das Herzogthum Bukowina zu Czernowitz.

Gemeinde-Verwaltung der Landeshauptstadt Czernowitz.

15 Bezirks-Aemter: Dorna, Putilla, Wyszniz, Kimpolung, Solka, Gurahumora, Sereth, Waskoutz am Czeremosz, Sadagura, Storoschinez, Kotzmann, Zastawna, Suczawa, Radauz und Czernowitz (Umgebung.)

Die Verwaltung des Strafhauses zu Czernowitz.

K. K. Statthalterei für die Lombardei zu Mailand [6]).

a) Delegation zu Mailand.

14 Distrikts-Commissariate: Mailand (I und II) Bollate, Gorgonzala, Melegnano, Monza, Vimercate, Barlassina, Carate, Busta, Arsizio, Cuggiono, Gallarate, Somma und Saronno.

b) Delegation zu Bergamo.

16 Distrikts-Commissariate: Bergamo (I und II) Ponte S. Pietro, Zogno, Piazza, Gandino, Trescorre, Almeno, S. Salvatore, Caprino, Romano, Treviglio, Sarnico, Lovere, Breno, Edolo, Clusone.

c) Delegation zu Brescia.

14 Distrikts-Commissariat: Brescia, Ospitaletto, Bagnolo, Montechier, Leno, Gardone, Salo, Lonato, Vestone, Gargnano, Chiari, Verolanuova, Iseo, Orzinuovi.

d) Delegation zu Mantua.

11 Distrikts-Commissariate: Mantua, Bozzolo, Viadana, Castiglione delle Stiviere, Asola, Canneto, Volta, Revere, Gonzaga, Sermide, Ostiglia.

e) Delegation zu Cremona.

8 Distrikts-Commissariate: Cremona, Sospiro, Casalmaggiore, Robecco, Piadena, Soresina, Soncino, Pizzighetone.

f) Delegation zu Como.

21 Distrikts-Commissariate: Como (I und II) Bellagio, Cantu, Appiano, Gravedona, Menaggio, Porlezza, S. Fedele, Lecco, Oggiono, Brivio, Missaglia, Canzo, Bellano, Varese, Arcisate, Tradate, Gavirate, Angera, Luvino.

g) Delegation zu Lodi.

7 Distrikts-Commissariate: Lodi, Pandino, Borghetto, S. Angelo, Cremo, Codogno, Casalpusterlengo.

h) Delegation zu Pavia.

6 Distrikts-Commissariate: Pavia, Beregnardo, Belgiojoso, Corte-Olona, Abbiategrasso, Binasco.

i) Delegation zu Sondrio.

5 Distrikts-Commissariate: Sondrio, Tirano, Morbegno, Chiavenna und Bormio.

Die Verwaltung des Corrections-, zugleich Strafhauses in Mailand.

Die Verwaltung des Strafhauses in Mantua.

K. K. Statthalterei für das venetianische Gebiet. zu Venedig [7]).

a) Delegation zu Venedig.

7 Distrikts-Commissariate: Venedig, Mestre, Dolo, Mirano, Chioggia, Portogruaro, S. Dona.

b) Delegation zu Padua.

8 Distrikts-Commissariate: Padua, Camposampiero, Piove, Este, Montagnana, Monselice. Conselve, Cittadella.

c) Delegation zu Vicenza.

10 Distrikts-Commissariate: Vicenza,

Digitized by Google

Arzignano, Barbarano, Lonigo, Bassano, Marostica Asiago, Schio, Thiene, Valdagno.

d) Delegation zu Verona.

11 Distrikts-Commissariate: Verona, Villafranca, Caprino, Bardolino, S. Bonifacio, Tregnago, S. Pietro Incariano, Isola della Scala, Legnago, Sanguinetto, Cologna.

e) Delegation zu Treviso.

8 Distrikts-Commissariate: Treviso, Montebelluna, Castelfranko, Asolo, Conegliano, Oderzo, Cenedo und Valdobbiadene.

f) Delegatione zu Udine.

19 Distrikts-Commissariate: Udine, Cadroipo, S. Daniele, Palma, Latisana, Pordenone, Sacile, Aviano, S. Vito, Spilimbergo, Maniago, Tolmezzo, Ampezzo, Rigolato, Moggio, Gemona, Cividale, S. Pietro dell Schiavi, und Tarcento.

g) Delegation zu Rovigo.

8 Distrikts-Commissariate: Rovigo, Lendinara, Badia, Massa, Occhiobello, Adria, Polesella, Ariano.

h) Delegation zu Belluno.

7. Distrikts-Commissariate: Belluno, Longarone, Agordo, Feltre, Fonzaso, Pieve di Cadore, Auronzo.

Die Verwaltung des Correktions-, zugl. Strafhauses zu Venedig.

Die Verwaltung des Strafhauses zu Padua.

K. K. Statthalterei für Dalmatien zu Zara.

a) Kreisbehörde zu Zara für den gleichnamigen Kreis.

Bezirksamt (pretura politica) in Zara.

9 Bezirks-Aemter (preture miste): Arbe, Pago, Scardona, Kistanje Obbrovazzo, Bencovac, Dernis, Knin, Sebenico.

b) Kreisbehörde zu Spalato für den gleichnamigen Kreis.

Bezirks-Amt (pretura politica) in Spalato.

11 Bezirks-Aemter (preture miste): Vergorac, Lissa, Metcovic, Verlica, Almissa, Makarska, Lesina, St. Pietro in Brazza, Trau, Imoski, Sinj.

c) Kreisbehörde zu Ragusa für den gleichnamigen Kreis.

Bezirks-Amt (pretura politica) in Ragusa.

4 Bezirks-Aemter (preture miste): Stagno, Orebic, (Sabioncello) Ragusa vecchia und Curzola.

d) Kreisbehörde zu Cattaro für den gleichnamigen Kreis.

Bezirks-Amt (pretura politica) zu Cattaro.

3 Bezirks-Aemter (preture miste): Budua, Risano und Castelnuovo.

Die Commissionen und Verwaltungen die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Direktionen der Spitäler, der Gebäranstalt und der Findelhäuser.

Statthalterei (Civil- und Militärgouvernement) in Ungarn 8).

I.

Statthalterei-Abtheilung zu Ofen.

Die Magistrate der Städte Ofen und Pesth.

a) Comitatsbehörde zu Pesth für das Pesth-Pilifer-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Ráczkevi, Waitzen, Nagi-Káta, Monor, Ocsa, Gödöllö u. Ofen (Landbez.).

b) Comitatsbehörde zu Kecskemét für das Pesth-Solter-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Kis-Körös, Nagy-Körös, Duna-Vecse, Czegléd, Kalocsa und Kecskemét.

Digitized by Google

c) Comitatsbehörde zu Stuhlweißenburg, für das Stuhlweißenburger-Comitat.

4 Stuhlrichter-Aemter: Sár-Bogard, Moor, Bicske, Stuhlweißenburg (Landbezirk).

Magistrat zu Stuhlweißenburg (Stadtbezirk.)

d) Comitatsbehörde zu Gran für das Graner-Comitat.

3 Stuhlrichter-Aemter: Kocs, Dótis-Gran (Landbezirk).

Magistrat zu Gran (Stadtbezirk).

e) Comitatsbehörde zu Miskolcz für das Borsoder-Comitat.

5 Stuhlrichter-Aemter: Csáth, Edelény, Szent-Péter, Mezö-Kövesd, Miskolcz.

f) Comitatsbehörde zu Erlau für das Heveser-Comitat.

5 Stuhlrichter-Aemter: Pétervásár, Heves, Gyöngyös, Erlau (Stadtbezirk).

Magistrat zu Erlau (Stadtbezirk)

g) Comitatsbehörde zu Szolnok für das Szolnoker-Comitat.

3 Stuhlrichter-Aemter: Tisza-Füred, Mezö-Tutt und Szolnok.

h) Comitatsbehörde zu Szegedin für das Csongráder-Comitat.

4 Stuhlrichter-Aemter: Csongrád, Szentes, Vásárhely Szegedin (Landbezirk).

Magistrat zu Szegedin (Stadtbezirk).

i) Comitatsbehörde zu Jászberény, für die Distrikte Jazygien und Cumanien.

6 Stuhlrichter-Aemter: Kún-Szent-Miklös, Halas, Jász-Apáthi, Felegyháza, Kardszag und Jaszberény.

II.

Statthalterei-Abtheilung zu Oedenburg.

Der Magistrat der Stadt Oedenburg.

a) Comitatsbehörde zu Oedenburg für das Oedenburger-Comitat.

8 Stuhlrichter-Aemter: Csapring, Esterház, Mattersdorf, Kapuvár, Csorna, Pullendorf, Eisenstadt (Landbezirk), Oedenburg (Landbezirk).

Die Magistrate der Städte Eisenstadt und Rusth.

b) Comitatsbehörde zu Ungarisch-Altenburg, für das Wieselburger-Comitat.

3 Stuhlrichter-Aemter: Nagendorf, Neusiedl, Altenburg.

c) Comitatsbehörde zu Steinamanger für das Eisenburger-Comitat.

10 Stuhlrichter-Aemter: Vasvàr, Sárvár, Kleinzell, Körmend, Olsnitz, Güssing, St. Gotthard, Oberwarth, Steinamanger (Landbezirk), Güns (Landbezirk).

Die Magistrate der Städte Steinamanger und Güns.

d) Comitatsbehörde zu Zala-Egerszeg für das Zalaer-Comitat.

8 Stuhlrichter-Aemter: Bánok-Sz-György, Pacsa, Keszthely, Tapolcza, Sümegh, Kanizsa, Lendva, Zala-Egerszeg.

e) Comitatsbehörde zu Kaposvár für das Somogyer-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Marczali, Nagy-Atád, Iharos-Berény, Igal, Karád, Szigetvár, Kaposvar.

f) Comitatsbehörde zu Fünfkirchen für das Baranyaer-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Pécsvárad, Szt-Lörincz, Siklós, Darda, Sàod, Mohács, Fünfkirchen (Landbezirk.)

Der Magistrat der Stadt Fünfkirchen.

g) Comitatsbehörde zu Szegszárd für das Tolnaer-Comitat.

5 Stuhlrichter-Aemter: Hogyész, Földvár, Bonyhád, Tamásl, Szegszárd.

h) Comitatsbehörde zu Veszprim für das Veszprimer-Comitat

Digitized by Google

5 Stuhlrichter-Aemter: Enying, Devecser, Zircz, Pàpa, Veszprim.

i) Comitatsbehörde zu Raab für das Raaber-Comitat.

Der Magistrat der Stadt Raab.

4 Stuhlrichter-Aemter: Téth, Martinsberg, Raab (Landbezirk).

III.

Statthalterei-Abtheilung zu Preßburg

Magistrat der Stadt Preßburg.

a) Comitatsbehörde zu Preßburg für das Preßburger-Comitat.

Die Magistrate der Städte Bösing, Sct. Georgen und Modern.

5 Stuhlrichter-Aemter: Sommerein, Szerdahely, Malatzka, Sellye, Pressburg (Landbez.).

b) Comitatsbehörde zu Tyrnau für das Ober-Neutraer-Comitat.

Der Magistrat der Stadt Tyrnau.

6 Stuhlrichter-Aemter: Miava, Pöstyen, Szenitz Wag-Neustadtl, Skalitz, Tyrnau (Landbez.).

c) Comitatsbehörde zu Neutra für das Unter-Neutraer-Comitat.

Der Magistrat der Stadt Neutra.

7 Stuhlrichter-Aemter: Oszlán, Baan, Freistadtl, Topolcsán, Privicz, Neuhäusl, Leutra (Landbezirk).

d) Comitatsbehörde zu Trencsin für das Trencsiner-Comitat.

Der Magistrat der Stadt Trencsin.

9) Stuhlrichter-Aemter: Kis-Utza-Neustadtl, Predmir, Illava, Puchó, Bicse, Csácza, Sillein, Trencsin (Landbezirk).

e) Comitatsbehörde zu Szent-Miklós für das Liptauer-Comitat.

3 Stuhlrichter-Aemter: Hrádek, Rosenberg, Szent-Miklós.

f) Comitatsbehörde zu Szent-Márton für das Arva-Thurozer-Comitat.

5 Stuhlrichter-Aemter: Mosócz, Námesto, Szent-Márton, Thurdossin, Kubin.

g) Comitatsbehörde zu Aranyos-Maróth für das Barser-Comitat.

5 Stuhlrichter-Aemter: Kremnitz, Verebely, Aranyos-Maróth, Zsarnovicz, Levencz.

h) Comitatsbehörde zu Neusohl für das Zohler-Comitat.

Magistrat der Stadt Neusohl.

3 Stuhlrichter-Aemter: Bries, Altsohl, Neusohl (Landbezirk).

i) Comitatsbehörde zu Ipolysàgh für das Honther-Comitat.

Magistrat der Städte Dillen und Schemnitz.

5 Stuhlrichter-Aemter: Bozok, Báth, Vàmos-Mikola, Ipolysàgh, Schemnitz (Landbezirk).

k) Comitatsbehörde zu Balassa-Gyarmath für das Néográder-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Gács, Fülek, Szècsèn, Lossonez-Szirák, Rètságh, Balassa-Gyarmath.

l) Comitatsbehörde zu Comorn für das Comorner-Comitat.

Magistrat der Stadt Comorn.

3 Stuhlrichter-Aemter: Muzsla, Perbete, Comorn (Landbezirk)

IV.

Statthalterei-Abtheilung zu Kaschau.

Magistrat der Stadt Kaschau.

a) Comitatsbehörde zu Kaschau für das Abauj-Tornaer-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Torna, Mislye, Szikszó, Szepsi, Szántó, Kaschau (Landbezirk).

b) Comitatsbehörde zu Rima-Szombátha für das Gömörer-Comitat.

Digitized by Google

5 Stuhlrichter-Aemter: Rima-Brezo, Nagy-Röcze, Tornallya, Rosznau, Rima-Szombáth.

c) Comitatsbehörde zu Leutschau für das Zipser-Comitat.

Magistrate der Städte Leutschau u. Käsmark.

7 Stuhlrichter-Aemter: Altendorf, Poprad, Waltendorf, Hublan, Göllnitz, Käsmark (Landbezirk), Leutschau (Landbezirk).

d) Comitatsbehörde zu Eperies für das Sároser-Comitat.

Magistrate der Städte Eperies, Bartfeld und Zeben.

6 Stuhlrichter-Aemter: Siroka, Svidnik, Giralth, Bartfeld (Landbez.), Zeben (Landbez.), Eperies (Landbez.)

e) Comitatsbehörde zu Satorálja-Ujhely für das Zempliner-Comitat.

10 Stuhlrichter-Aemter: Stropkó, Csebinye, Szerencs, Gálszécs, Tokaj, Varannó, Nagy-Mihály, Király-Helmetz, Homonna, Ujhély.

f) Comitatsbehörde zu Unghvar für das Ungher-Comitat.

4 Stuhlrichter-Aemter: Szobráncz, Kapos, Nagy-Berezna, Unghvár.

g) Comitatsbehörde zu Munkács für das Beregh-Ugocser-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Vereczke, Kaszony, Halmi, Nagy-Szöllös, Kis-Almás, Munkács, Bereghszász.

h) Comitatsbehörde zu Szigéth für das Marmaroser-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Rahó, Okörmczö, Sugatag, Vissó, Tecsö, Huszth, Szigéth.

V.

Statthalterei-Abtheilung zu Großwardein.

Magistrat der Stadt Großwardein.

a) Comitatsbehörde zu Großwardein für das Süd-Biharer-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Artánd, Elesd, Margita, Szalonta, Belényes, Tenke, Landbezirk Großwardein.

b) Comitatsbehörde zu Debreczin für das Nord-Biharer-Comitat.

Magistrat der Stadt Debreczin.

5 Stuhlrichter-Aemter: Dorogh, Diószegh, Derecske, Püspök-Ladany, Debreczin (Landbez.)

c) Comitatsbehörde zu Arad für das Arader-Comitat.

Magistrat der Stadt Arad.

6 Stuhlrichter-Aemter: Boros-Jenö, Buttyin, Kis-Jenö, Radna, Pankota, Arad (Landbez.)

d) Comitatsbehörde zu Gyula für das Békes-Csanader-Comitat.

7 Stuhlrichter-Aemter: Szeghalom, Békes, Bátonya, Csaba, Szarvas, Mako, Gyula.

e) Comitatsbehörde zu Nagy-Kállo für das Szabolcser-Comitat.

4 Stuhlrichter-Aemter: Nagy-Kallo, Nyirbátor, Kis-Varda, Nyiricgyhaza.

f) Comitatsbehörde zu Szathmár für das Szathmárer-Comitat.

Magistrat der Städte Szathmár, Németi und Nagy-Bánya.

7 Stuhlrichter-Aemter: Fejer-Gyarmath, Szinnyer-Varallya, Máte-Szálka, Erdöd, Nagy-Károly, Nagy-Bánya (Landbez.), und Szatmar-Nemeti (Landbez.)

Ungarn.

Die Verwaltungen der Pfandhäuser zu Pesth und Preßburg.

Die Deputation des ungarischen Pensions-Instituts.

K. K. Statthalterei für Kroatien und Slavonien zu Agram.

Städtischer Magistrat zu Agram.

Digitized by Google

a) Comitatsbehörde zu Agram für das Agramer-Comitat.

Städt. Magistrat zu Karlstadt.

14 Bezirks-Aemter: Bosiljevo, Modruspotok, Karlstadt (Landbez.), Jaska, Pisarovino, Sissek, Moslavina, Goricavelica, Samobor, Stubica, Agram (Landbez.), Dugoselo, St. Ivan, Vérbovec.

b) Comitatsbehörde zu Varasdin für das Varasdiner-Comitat.

Städt. Magistrate zu Varasdin, Kreutz und Kopreinitz.

13 Bezirks-Aemter: Kreutz (Landbez.), Kopreinitz (Landbez.), Ludbreg, Toplice, Varasdiu (Landbez.), Ivanec, Krapina, Zlatar, Pregrada, Klanjec, Cakathurn, Prelog, Strigovo.

c) Comitatsbehörde zu Fiume für das Fiumer-Comitat.

Städt. Magistrate zu Fiume und Buccari.

6 Bezirks-Aemter: Fiume (Landbez.), Buccari (Landbez.), Cirkvenica, Delnice, Verbovsko, Cubar.

d) Comitatsbehörde in Pozega für das Pozeganer-Comitat.

Städt. Magistrat zu Pozega.

7 Bezirks-Aemter: Verovitic, Slatina, Vucin, Daruvar, Pakrac, Pozega (Landbez.), Kutjevo.

e) Comitatsbehörde zu Esseg für das Esseger-Comitat.

Städt. Magistrat zu Esseg.

6 Bezirks-Aemter: Esseg (Landbez.), Valpo, Miholjac-dolny, Nasice, Djakovar, Vukovar.

Das Strafhaus zu Lepoglava und in Agram.

Die Direction der Skerljevo-Heilanstalt zu Porto-Ré im Fiumaner-Comitate.

K. K. Statthalterei für Serbien und das Temeser-Banat zu Temesvar.

Magistrat der Landeshauptstadt Temeswar.

a) Kreisbehörde zu Temeswar für den gleichnamigen Kreis.

6 Bezirks-Aemter: Temeswar (Umgebung), Neu-Arad, Lippa, Czakowa, Werschetz und Buziasch.

b) Kreisbehörde zu Lugos für den gleichnamigen Kreis.

4 Bezirks-Aemter: Lugos, Facset, Oraviza und Bogsan.

c) Kreisbehörde zu Gros-Becskerek s. den gleichnamigen Kreis.

8 Bezirks-Aemter: Gross-Becskerek (Umgebung), Türkisch-Becse, Modos, Gross-Kikinda, Türkisch-Kanischa, Gross-St.-Miklos, Hatzfeld und Billet.

Der Magistrat der Stadt Gross-Becskerek.

d) Kreisbehörde zu Zombor für den gleichnamigen Kreis.

6 Bezirks-Aemter: Zombor (Umgeb.), Apathin, Kula, Baja, Maria-Theresiopel (Umgebung) und Zenta.

Die Magistrate der Städte Zombor und Theresiopel.

e) Kreisbehörde zu Neusatz für den gleichen Kreis.

5 Bezirks-Aemter: Neusatz (Umgebung), Alt-Becse, Palanka, Ruma und Illoc.

Der Magistrat der Stadt Neusatz.

K. K. Statthalterei für Siebenbürgen zu Hermannstadt.

Der Magistrat d. Landeshauptstadt Hermannstadt.

a) Kreisbehörde zu Hermannstadt.

Die Magistrate zu Mühlbach, Schäßburg und Elisabethstadt.

12 Bezirks-Aemter: Mühlbach (Landbezirk), Neußmarkt, Driath, Hermannstadt (Landbezirk), Leschkirch, Freck, Marktschelken, Mediasch, Elisabethstadt,

Digitized by Google

(Landbez.), Schäßburg, (Landbez.), Groß-Schenk, Agnethlen.

b) Kreisbehörde zu Kronstadt.

Magistrat zu Kronstadt.

10 Bezirks-Aemter: Reps, Fogarasch, Sárkány, Törzburg, Marienburg, Kronstadt (Landbezirk), Hoszufalu, Szepsi-Szent-György, Barátos, Kezdi-Vásárhély.

c) Kreisbehörde zu Udvárhely.

6 Bezirks-Aemter: Baróth, Kozmás, Csik-Szereda, Gyergyö-Szent-Miklos, Szitás-Keresztúr, Udvarhély.

d) Kreisbehörde zu Maros-Vásárhely.

Magistrat zu Maros-Vásárhely.

6 Bezirks-Aemter: Maros-Vásárhely (Landbezirk), Mekfalva, Mezö-Madaras, Záh, Rádnóth, Ditsö-Szent-Marton.

e) Kreisbehörde zu Bistritz.

Magistrat zu Bistritz.

10 Bezirks-Aemter: Görgény-Szent-Imre, Sächsisch-Reen, Teckendorf, Gross-Schogen, Bistritz (Landbez.), Borgó-Prund, Bethlen, Lechnitz, Rodna, Naszód.

f) Kreisbehörde zu Dées.

Magistrat zu Szamos-Ujvár.

8 Bezirks-Aemter: Magyar-Lapos, Kápolnak-Monostor, Magy-Somkút, Retteg, Semesnye, Dées, Szamos-Ujvar (Landbez.). Mocs.

g) Kreisbehörde zu Szilagy-Somlyó.

6 Bezirks-Aemter: Tasnád, Zovány, Szilágy-Somlyó, Szilagy-Cseh, Zilah, Hidalmás.

h) Kreisbehörde zu Klausenburg.

Magistrat zu Klausenburg.

6 Bezirks-Aemter: Válaszut, Klausenburg (Landbez.), Bánffy-Hunyad, Gyalu, Thorda, Bagyon.

i) Kreisbehörde zu Karlsburg.

6 Bezirks-Aemter: Tövis, Nagy-Enyed, Blasendorf, Karlsburg, Algyógy, Abrudbánya.

k) Kreisbehörde zu Broos.

Magistrat zu Broos.

9 Bezirks-Aemter: Halmágy, Körösbánya, Illye, Solymos, Deva, Vayda-Hunyad, Hatzeg, Puj, Broos (Landbezirk).

Die Verwaltung des Strafhauses zu Samos-Ujvar.

Für die Landes-Cultur.

Die geologische Reichsanstalt [9]).

Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

Bemerkungen.

1. Der Wirkungskreis des K. K. Ministeriums des Innern umfaßt die Leitung und Ueberwachung sämmtlicher politisch-administrativer Angelegenheiten und sämmtlicher der politischen Verwaltung angehörenden Behörden, Aemter und Organe; insbesondere die Evidenzhaltung der Reichs- und Kronlandsgrenzen; die Besorgung der Adelsangelegenheiten, der Lehensachen als oberster Lehenhof, der Stiftungsangelegenheiten, insoweit selbe nicht dem Wirkungskreise anderer Ministerien zugewiesen sind, die oberste Leitung der öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten; die Regelung der Grundentlastungs- und Urbarial-Angelegenheiten; die Evidenzhaltung der Bevölkerung, der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; die Verleihung der Staatsbürgerschaft und die Bewilligung zu Namensveränderungen unadeliger Personen; das Vorspannswesen und die Mitwirkung bei den Maßregeln zur Ergänzung, Verpflegung und Bequartirung des Heeres; die oberste

Digitized by Google

Leitung und Ueberwachung der Straf-, Correktions-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten und der nicht der Leitung eines anderen Ministeriums unterstehenden politischen Fonde; ferner des Armenwesens, sowie aller öffentlichen Institute, insoferne sie nicht besondere, in den Wirkungskreis anderer Ministerien einschlagende Zwecke verfolgen; die Anstellung in systemisirte Dienstesstellen bei den gedachten Anstalten; die Aufsicht über die Gebahrung der Landes- der nicht dotirten ständischen und der politischen Fonde; die oberste Leitung aller Landesbauten, die aus den genannten Fonden bestritten werden; die oberste Leitung und Ueberwachung der Gemeindeangelegenheiten; die Einflußnahme auf die Verleihung und Ausübung der Polizeigewerbe, der Apotheker-Befugnisse und chirurgischen Offizinen; die Bewilligung zur Errichtung von Privatvereinen nach Maßgabe des Vereinsgesetzes; die Entscheidung in letzter Instanz in allen die politische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, und über die Nothwendigkeit der Expropriation; die Theilnahme an den Verhandlungen anderer Ministerien, insofern sie die politische Amtsführung berühren, oder bei welchen es sich um Bedeckung von Kosten, Erfordernissen im Conkurrenzwege, oder um eine Mitwirkung politischer Körperschaften oder politischer Verwaltungsorgane handelt; ferner die Vollziehung jener Gesetze und allerhöchsten Beschlüsse, welche die Landwirthschaft, das Forst- und Jagdwesen betreffen; und die Belebung der Produktion in diesen Zweigen; die Leitung und Ueberwachung der land- und forstwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten (mit Ausnahme der Forstlehranstalt zu Mariabrunn), dann der geologischen Reichsanstalt und der land- und forstwirthschaftlichen Vereine; endlich die Angelegenheiten der Colonisirung überhaupt. — Zur Besorgung der Medizinal-Angelegenheiten besteht bei dem Ministerium des Innern ein Arzt als Sanitäts-Referent, und eine ständige Medizinal-Commission, welche aus dem ebengenannten Sanitätsreferenten, dann dem Referenten des Quarantaine-Wesens beim Handelsministerium, dem ärztlichen Referenten beim Ministerium des Unterrichts, drei andern Aerzten, einem Wundarzt, einem Apotheker und einem Thierarzte zusammengesetzt ist.

2. Die politischen Landesstellen (Statthalterein und Landesregierungen) haben nicht nur die zunächst in das Bereich des Ministeriums des Innern gehörigen Gegenstände für ihr Verwaltungsgebiet zu besorgen, sondern auch als Organe anderer Ministerien entweder selbstständig oder mitwirkend einzuschreiten; endlich fungiren sie auch als landesfürstliche Lehenstuben. Am Sitze jeder einzelnen Landesbehörde besteht als berathender und begutachtender Körper für die Medizinal-Angelegenheiten des ganzen Kronlandes eine ständige Medizinal-Commission, die aus einer den Verhältnissen des Kronlandes und des Sitzes der politischen Landesbehörden entsprechenden Anzahl von Aerzten, dann einem Wundarzte, einem Apotheker und einem Thierarzte gebildet wird, und unter dem Praesidio des bei der Landesstelle befindlichen Landesmedizinalrathes steht.

3. Den Gemeinden ist vom Staate die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte zugewiesen, welche den übertragenen Wirkungskreis derselben bilden. Darunter gehören: die Kundmachung der Gesetze und gesetzlichen Anordnungen; die Mitwirkung bei den Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäften; die Besorgung der Militär-Bequartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten, die Handhabung der Fremdenpolizei; die Ausfertigung von Heimathscheinen, Aufenthalts- und Verhaltungszeugnissen; die Aufsicht auf Maaß und Gewicht und dergl.

4. Die Kreisbehörden (und die denselben ana-

Digitized by Google

logen Comitatsbehörden in Ungarn, sowie die Delegationen im lombardisch-venetianischen Königreiche) haben je in ihrem Kreise (Comitate, in den Provinzen des lomb.-venet. Königreiches) jene Angelegenheiten zu besorgen, welche in höherer Instanz den politischen Landesbehörden zugewiesen sind. In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise, sondern unmittelbar in Bezirke zerfallen, vereinigt die politische Landesbehörde auch die Geschäfte der Kreisbehörden in ihrem Wirkungskreise. Am Sitze einer jeden Kreisbehörde ist ein Kreisarzt aufgestellt, welcher das zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte des Kreises vom Staate aufgestellte Organ bildet.

5. Die Bezirksämter (in Ungarn Stuhlrichterämter, im lombardisch-venetianischen Königreiche Distrikts-Commissariate), sind die untersten Verwaltungsbehörden für die politische Administration, welchen, mit Ausnahme der Distriktsbehörden im lombardisch-venetianischen Königreiche, auch die Justizverwaltung zugewiesen ist, (vergl. Justiz-Ministerium), während in dem letztgenannten Gebietstheile die Trennung der Justiz von der Administration auch in den untersten Instanzen durchgeführt erscheint. Am Sitze eines jeden Bezirksamtes ist in der Regel auch ein Bezirksarzt aufgestellt, der zu dem Vorstande desselben im Verhältnisse der Unterordnung steht.

6. Für die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, die Arbeits- und Pfandhäuser, Sparkassen u. s. w. besteht eine eigene Central-Commission bei der Statthalterei zu Mailand, der die Direktionen und Administrationen der einzelnen Anstalten (9 Irrenhäuser, 9 Gebärhäuser, 12 Findelhäuser, 10 freiwillige Arbeitsanstalten) zunächst untergeordnet sind.

7. Bei der Statthalterei zu Venedig besteht ebenfalls eine Central-Commission der Wohlthätigkeitsanstalten, welcher die Direktionen und Administrationen der einzelnen Anstalten (18 Irrenhäuser, 17 Findelhäuser, 17 Gebärhäuser, 2 freiwillige Arbeitsanstalten) untergeordnet sind.

8. Die Statthalterei in Ungarn ist in fünf Abtheilungen (Sektionen) gebracht, deren jede als politische Landesbehörde für das ihr zugewiesene Verwaltungsgebiet bestellt ist, und die der Statthalterei obliegenden Amtshandlungen vollzieht.

9. Die geologische Reichsanstalt hat die Aufgabe, das ganze Kaiserreich geologisch zu untersuchen und zu durchforschen; die hiebei gesammelten Mineralien in einem eigenen Museum mineralogisch und paläontologisch zu bestimmen, sodann aber in einer systematischen Sammlung zu ordnen; alle eingesammelten Stein- und Erdarten, Erze und sonstige Fossilien in dem chemischen Laboratorium einer analytischen Untersuchung zu unterziehen; ebenso die verschiedenen Hüttenprodukte des Reiches zu sammeln und zu untersuchen; über die geognostischen Erhebungen nicht nur die bereits vorliegenden Karten zu revidiren, zu ergänzen und mit möglichst vielen Durchschnitten zu versehen, sondern auch ganz neue geologische Details- und Uebersichtskarten anzufertigen und der Oeffentlichkeit zu übergeben; alle gesammelten Wahrnehmungen und wissenschaftlichen Forschungen in ausführlichen Abhandlungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; endlich für die hienach entstandenen wissenschaftlichen Werke Karten, statistischen Tabellen u. dgl. wohlgeordnete Archive anzulegen.

Digitized by Google

K. K. Oberste Polizei-Behörde.

(Die betreffenden Bemerkungen sind am Schlusse angefügt.)

K. K. Oberste Polizei-Behörde[1]).

Nieder-Oesterreich.

Polizeidirektion zu Wien mit 26 Bezirks-Commissariaten und der Expositur zu Baden.

Ober-Oesterreich.

Polizeidirektion in Linz mit den Exposituren in Engelhardszell, Schärding, Braunau und während der Badesaison in Ischl.

Salzburg.

Polizeidirektion in Salzburg mit der Expositur in Gastein während der Badesaison.

Steiermark.

Polizeidirektion in Gratz mit den Exposituren Rohitsch und Gleichenberg während der Curzeit.

Kärnthen.

Polizeidirektion in Klagenfurt.

Krain.

Polizeidirektion in Laibach.

Triest, Görz, Gradiska und Istrien.

Polizeidirektion in Triest mit 3 Bezirks-Commissariaten.

Tirol und Vorarlberg.

Polizeidirektion in Innsbruck.

Polizei-Commissariate in Trient und Bregenz.

Lombardei[2]).

Polizeidirektion in Mailand mit 7 Bezirks-Commissariaten und den Exposituren zu Sesto Calende, Ponte nuovo, presso Magenta, della Becca, Angera, Lavena, Ponte Tresa, Ponte Chiasso, Porletza Mogli di Gonzaga, Casalmaggiore, Carossa und Chiavenna, dann den Cur-Inspektionen in Trescorre und St. Pellegrino.

Polizei-Commissariate in Pavia, Lodi Cremona, Mantua, Como, Bergamo, Brescia und Sondrio.

Venedig.

Polizeidirektion in Venedig mit 6 Bezirks-Commissariaten und den Exposituren zu Vallice und S. Maria Maddalena und der Cur-Inspektion zu Recoaro.

Polizei-Commissariate in Padua, Treviso, Udine, Belluno, Rovigo, Verona und Vicenza.

Dalmatien.

Polizeidirektion in Zara.

Polizei-Commissariat in Cattaro

Böhmen.

Polizeidirektion in Prag mit 10 Bezirks-Commissariaten und den Exposituren in Bodenbach und während der Curzeit in Carlsbad, Teplitz, Marienbad und Franzensbad.

Mähren.

Polizeidirektion in Brünn.

Polizei-Commissariat in Olmütz mit der Expositur in Luhatschowitz während der Curzeit.

Schlesien.

Polizeidirektion in Troppau mit der Expositur in Oderberg.

Galizien.

Polizeidirektion in Lemberg.

Polizei-Commissariat in Brody.

Krakau.

Polizeidirektion in Krakau mit den Exposituren in Szezakowa und Podgorze.

Bukowina.

Polizeidirektion in Czernowitz mit der Expositur in Suczawa.

Digitized by Google

Ungarn[a]).

Polizeidirektion in Preßburg mit den Cur-Inspektionen in Pestyan und Teplitz bei Trentschin.

Polizei-Commissariate in Comorn und Schemnitz.

Polizeidirektion in Oedenburg mit der Expositur in Füred während der Curzeit.

Polizei-Commissariat in Groß-Kanischa.

Polizeidirektion in Pesth-Ofen mit 6 Bezirks-Commissariaten.

Polizei-Commissariate in Szegedin und Stuhlweißenburg.

Polizeidirektion in Kaschau mit der Expositur in Schmeks und Bartfeld während der Curzeit.

Polizei-Commissariate in Käsmark und Eperies.

Polizeidirektion in Großwardein.

Polizei-Commissariate in Debreczin und Arad.

Serbien und Temeser Banat.

Polizeidirektion in Temeswar.

Polizei-Commissariate in Theresiopel und Neusatz.

Croatien und Slavonien.

Polizeidirektionen in Agram, Fiume und Essegg.

Siebenbürgen.

Polizeidirektion zu Hermannstadt mit der Curinspektion in Elopatak.

Polizeidirektion in Klausenurg.

Polizeidirektion in Kronstadt mit der Expositur in Ober-Tómós und der Cur-Inspektion in Borszek.

Militär-Grenze.

Polizei-Commissariate in Zengg, Petrinia, Brood, Semlin und Pancsowa.

Bemerkungen.

1. Der Obersten Polizei-Behörde liegt die Handhabung der Staats- und Sicherheits-Polizei ob. Sie hat ihre Wirksamkeit vorzugsweise auf die Vorbeugung, Entdeckung und Hintanhaltung der Gefahren zu richten, welche die geheiligte Person Sr. Majestät des Kaisers, das durchlauchtigste Kaiserhaus, die Staatseinrichtungen oder überhaupt die bestehende staatliche und öffentliche Ordnung bedrohen. Sie leitet und überwacht ferner das Paß- und Fremdenwesen, die Angelegenheiten der Presse, der Kunst und einschlägigen Gewerbe, insofern sie der polizeilichen Wirksamkeit angehören; ihr kommt die Ertheilung oder definitive Entziehung von Concessionen zur Herausgabe von Zeitschriften, dann zur Haltung von Leihbibliotheken, Musik-Leihanstalten und lithographischen Pressen zu; sie nimmt Einfluß bei der Verleihung von Buch-, Kunst- und Musikhandlungen und Buchdruckerei-Befugnissen; sie überwacht die Handhabung der Theaterordnung, und nimmt Einfluß auf alle Verhandlungen, welche die Benützung des Staatstelegraphen für Privatkorrespondenzen, die das Staats-Bürgerrecht gewährende Anstellung von Ausländern und die Zulassung derselben zu Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffen. Ihr unterstehen die Gensdarmerie und die Sicherheits-Wachkörper nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Normen. Die für die Handhabung der Staats- und Sicherheits-Polizei bestellten Unterbehörden sind zunächst den Statthaltern, Gouverneuren und Länder-Chefs untergeordnet.
2. In Verona befindet sich eine eigene Polizei-Sektion bei dem dortigen General-Gouvernement.
3. Bei dem Civil- und Militär-Gouvernement zu Pesth befindet sich eine eigene Polizei-Sektion.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 7. Februar **1855.**

Inhalt:

Die Distrikts-Gemeinde-Rechnung des königl. Landgerichtsbezirks Bogen pro 1853/54. — Die Concursprüfung für den königl. Forst-Verwaltungsdienst. — Erledigung der Pfarrei Lauenstein. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9,207.

(Distrikts-Gemeinde-Rechnung des kgl. Landgerichtsbezirkes Bogen pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden in Gemäßheit des Art. 21. Abs. 4. des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

		fl.	kr.	dl.
1)	Aktivrest des Vorjahres . . .	617	20	1
2)	Distriktsumlage	4143	34	1
3)	Zuschuß des Kreisfonds . . .	549	14	—
	Summa aller Einnahmen	5310	8	2

B. Ausgaben:

		fl.	kr.	dl.
1)	Auf die Verwaltung	8	27	—
2)	„ die Unterhaltung der Distrikts-Straßen	4157	32	2
3)	Auf Vaganten-Transporte . . .	78	27	—
	Summa aller Ausgaben	4244	26	2

C. Abgleichung:

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	5310	8	2
Ausgaben	4244	26	2
Aktiv-Rest	1065	42	—

Landshut, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 8138.

An sämmtliche
k. Forstämter von Niederbayern.

(Die Concursprüfung für den k. Forstverwaltungsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. d. Mts. ad Num. 1197 ist die Nachholung der Konkursprüfung für den kgl. Forstverwaltungsdienst, welche auf den 18. September

Digitized by Google

v. Js. anberaumt war, jedoch durch höchste Verfügung vom 10. September v. Js. — vide Kreisamtsblatt von Niederbayern Stück Nr. 76 — bis auf weitere Bestimmung sistirt worden ist, angeordnet und dabei festgesetzt worden, daß diese Conkursprüfung

am Dienstag den 20. März 1855 Früh 7 Uhr

am Sitze jeder k. Regierung zu beginnen hat.

Indem Solches hiemit bekannt gegeben wird, werden die k. Forstämter beauftragt, diejenigen Candidaten, welche sich bereits zur Prüfung gemeldet, und die Bewilligung zur Zulassung erhalten hatten, speziell hievon zu verständigen und sie zum pünktlichen Eintreffen am Sitze jener k. Regierung, bei welcher sie die Prüfung mitzumachen angewiesen sind, aufmerksam zu machen.

Landshut, den 31. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 1162.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lauenstein mit dem Filial Ebersdorf, Dekanats Ludwigsstadt, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die mit dieser Pfarrei verbundenen fassionsmäßigen Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

		fl. kr.	fl. kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	baar:	82 4½	
	an Naturalien:		
	18⅔ Klafter weiches Scheitholz	43 39	
	13 Scheffel 1⅓½ Metzen Korn	117 56¼	
	9 Scheffel 3²¹⁄₂₂ Metzen Haber	29 —¼	
			272 40¼
III.	Aus Realitäten:		
	a) Wohnung	20 —	
	b) Grundstücke: 4¾ Tagwerk Feld, 5¼ Tgw. Wiesen .	52 40	
			72 40
IV.	Ertrag-Rechten, baar		7 52½
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen		97 3½
		Summa	450 16¼
		Lasten	50 —
		Reiner Ertrag	400 16¼

Bayreuth, den 25. Januar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Reskripts dd. München den 16. Jänner 1855 das Hausner'sche Curatbenefizium in Hausnersdorf, Landgerichts Landau, dem Priester Max Hofmann, Cooperator in Auerbach, Landgerichts Hengersberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Sonnabend den 10. Februar **1855.**

Inhalt:

Die Qualification der zur Advokatie adspirirenden geprüften Rechtspraktikanten. — Die Wahl einer protestantischen Kirchenverwaltung in Straubing. — Die Distriktsfonds-Rechnungen für die Landgerichtsbezirke Kötzting und Mallersdorf pro 1853/54. — Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Der steuerpflichtige Uebergangsverkehr auf der Eisenbahn zwischen Aschaffenburg und Hanau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,958.

An die Vorstände sämmtlicher Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Qualification der zur Advokatie adspirirenden geprüften Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Vorständen der obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Jänner l. Js. zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 31. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6748.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Den Kreisregierungen, K. d. J., kömmt zufolge des Ausschreibens vom 16. Mai vor. Jhs. (fortges. V.-S. Bd. XXXII. §. 1981 S. 27) in Benehmen mit den kgl. Appellationsgerichten die Respicienz über die zur Advokatie adspirirenden geprüften Rechtspraktikanten zu.

In Bezug hierauf werden folgende Weisungen ertheilt:

§. 1.

Das Organ der Kreisregierungen zur Ausübung der Respicienz sind die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden, welchen daher von jeder Bewilligung des Eintrittes in die Advokatenpraxis, sowie von jeder abweislichen Bescheidung Kenntniß zu geben und die bestimmten Fristen für den Wiederaustritt zur Ueberwachung zu eröffnen sind.

Digitized by Google

§. 2.

Die Vorstände der Distriktspolizeibehörden haben für jeden in ihrem Amtssprengel zur Advokatenpraxis zugelassenen Rechtspraktikanten in dem Qualifikationsbuche der Staatsdienstadspiranten ein Folium zu eröffnen, welches bezüglich der Anlage, der Fortführung und der jährlichen Revision im Allgemeinen ganz nach den bezüglich der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten geltenden Normen, insbesondere nach §. 18 des Normatives vom 11. August 1838 (Döll. V.-S. Bd. XVII. S. 1125) und nach dem am 7. Dezember 1841 erlassenen Regulative (fortges. V.-S. Bd. XXXII. S. 40) sowie den nachgefolgten Ergänzungsvorschriften gemäß zu behandeln ist.

§. 3.

Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokatenpraxis wird unter genauem Vortrage des Datums der Entschließung und des Zeitraumes, für welchen die Genehmigung ertheilt wurde, in der für „Bemerkungen" eröffneten Rubrike des Foliums im Qualifikationsbuche angeführt und jede etwa gewährte Verlängerung nachgetragen.

§. 4.

Nachdem von den Rechtspraktikanten, welche sich der Advokatie widmen, nicht nur zweifellose Treue und Ergebenheit gegen den Monarchen und die bestehende Staatsverfassung, dann ein nach Gesetz und Sitte sich ordnendes Betragen zu heischen ist, sondern auch wohlwollendes Benehmen derselben gegen die Partheien und aufrichtige Liebe zum Frieden und zu Vergleichen, ferne von Rabulisterei und eigennütziger Ausbeutung erregter Leidenschaften, zu den wesentlichen Bedingungen ersprießlicher Wirksamkeit gehören, so ist bei der jährlichen Feststellung der Rubriken 8 und 9 des am 24. April 1853 vorgezeichneten Formulars mit aller Umsicht zu verfahren und es hat sich der Vortrag ad. a. der Rubrike „Bemerkungen" über das Benehmen der Candidaten in den bezeichneten Richtungen ausführlich zu verbreiten.

§. 5.

Die Qualifikation der bei Rechtsanwälten arbeitenden Candidaten kömmt zufolge §. 10 Abs. 3 der Vorschriften vom 5. Mai 1832 (Döll. V.-S. Bd. XVII. S. 141) zunächst dem betreffenden recipirten Advokaten zu.

Der Amtsvorstand hat zur Zeit der Jahresrevision — im September jedes Jahres — die persönlichen Verhältnisse der bei Rechtsanwälten seines Sprengels admittirten Rechtspraktikanten nach Maßgabe des Ausschreibens vom 13. d., Nr. 6057 (vid. lithogr. Regierungs-Ausschreiben vom 18. ej. ad. num. 10,846, die Revision der Qualifikationslisten der Rechtspraktikanten betr.) zu erheben und dieselben zur Vorlage der Zeugnisse ihrer Principale unter dem Präjudize aufzufordern, daß bei dem Mangel von Nachweisen ihre Ausbildung als fortschreitend nicht erachtet werden könnte.

Den Inhalt der übergebenen Zeugnisse hat er in das betreffende Folium vollständig und unverändert einzustellen, denselben auf Grund der eigenen Wahrnehmungen und sonst im Laufe des Jahres gesammelter Behelfe sorgfältig zu würdigen und das hienach geschöpfte Urtheil durch alle Rubriken, insbesondere auch zur Rubrike der Bemerkungen ad a., unterhalb der von dem Rechtsanwalte ertheilten Note einzustellen.

Die Originalzeugnisse bilden Belege des Qualifikationsbuches, welche aus gegebenem Anlasse den Berichten zu den Kreisstellen und den Ueberweisungsschreiben an andere Aemter ohne Anstand beigefügt, den Betheiligten aber nach vollzogener Eröffnung nicht wieder ausgehändiget werden können.

§. 6.

Die Vorlage an die Kreisstelle erfolgt in dem für die Einsendung der Qualifikationsbücher der Staatsdienstadspiranten gegebenen Termine; die zur Advokatie adspirirenden Rechtspraktikanten sind in den Kreisqualifikationsbüchern ganz wie die übrigen Staats-

Digitized by Google

dienstadspiranten aufzunehmen und vollkommen übereinstimmend zu behandeln, in dem lediglich bei der Feststellung der betreffenden Folien auch die erweiterte Bedeutung der Rubrike „Bemerkungen" Behufs umsichtiger und erschöpfender Würdigung des Benehmens nach §. 4 gegenwärtiger Vorschriften in's Auge zu fassen ist.

Die k. Regierung hat gegenwärtige Normen durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen und sich fortan hienach zu achten.

München, den 26. Januar 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Qualifikation der zur Advokatie adspirirenden geprüften Rechtspraktikanten betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 12,003.

(Die Wahl einer protestantischen Kirchenverwaltung in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Dezember 1853 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Straubing ein ständiges protestantisches Vikariat errichtet werde.

Nach dem Ergebnisse der zum Zwecke der Bildung einer gesonderten Kirchenverwaltung für die protestantische Gemeinde gepflogenen Wahl wurden als Mitglieder dieser Verwaltung ernannt:

1) Ludwig Rall, Handelsmann,
2) Friedrich Danschacher, Weingastgeber,
3) Wilhelm Jordens, Knopfmacher,
4) Andreas Käser, Conditor.

Diese Wahl erhielt die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 31. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,443.

(Die Distriktsfonds-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Kötzting pro 1853/54 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" werden hier nachfolgend die Resultate der Distriktsgemeindefonds-Rechnung Kötzting pro 1853/54 öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
Aktivrest des Vorjahres	442	19	3
Ersatzposten	6	37	—
An Aktivausständen	378	18	—
„ Aktiv-Kapitals-Zinsen	586	56	—
„ Beiträgen aus Kreisfonds . .	1200	—	—
„ zurückbezahlten Kapitalien . .	2550	—	—
„ zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen.	531	33	—
„ zufälligen Einnahmen . . .	46	11	—
ad I. Summa	5741	54	3

II. Ausgaben:			
Auf Ersatzposten	—	6	—
„ die Verpflegung	82	45	—
„ Straßen-} Bau	1702	54	—
„ Brücken-}	514	51	—
„ Vagantenfuhren	122	—	—
„ refundirliche Ausgaben . . .	567	43	—
„ Ausleihung von Aktiv-Kapitalien	2425	—	—
„ den Reservefond	101	16	—
ad II. Summa	5516	35	—
ad III. Aktiv-Rest	225	19	3

IV. Vermögens-Ausweis.			
An Aktiv-Kapitalien	28,075	—	—
„ Mobiliare	159	—	—
„ Aktiv-Ausständen	613	16	—
„ Aktiv-Vorschüssen	92	55	—
„ Aktiv-Rest	225	19	3
ad Nr. IV. Summa	29,165	30	3

Landshut, den 27. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11,824.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf vom Jahre 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf vom Jahre 1853/54 wie folgt öffentlich bekannt gegeben:

I. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
An Aktivrest des Vorjahres	1181	1	3
„ Aktiv-Rückständen	5	24	2
„ Zuschüssen aus Kreisfonds . .	299	29	2
„ direkten Umlagen	2391	22	2
„ Aktiv-Vorschüssen	80	14	--
ad I. Summa	3957	32	1
II. Ausgaben:			
Auf die Verwaltung	51	—	—
„ „ Landwirthschaft	50	—	—
„ Herstellung und Unterhaltung der Straßen	325	53	—
„ Reservefond	80	14	—
ad II. Summa	3439	7	—
III. Aktiv-Rest	518	25	1

Landshut, den 31. Januar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 12,228.

(Agenturen der älteren Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung bezeichneten Betreffs vom 28./30. v. Mts. ist die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt L. Negrioli in München unterm 21. November v. Js. angezeigte Aufstellung des Handelsmanns Friedrich Kerl in Pfaffenberg als Agent der gedachten Anstalt für die Landgerichtsbezirke Rottenburg und Mallersdorf bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 2. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1409.

(Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr auf der Eisenbahn zwischen Aschaffenburg und Hanau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die von Aschaffenburg nach Hanau fortgeführte und mit der Frankfurter-Hanauer Bahn in Verbindung gebrachte bayerische Westbahn zum Transport der einer Uebergangsabgabe oder einer Steuer unterliegenden Gegenstände (Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier und geschrotetes Malz, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate) benützen zu können, wurde zwischen der Königlich bayerischen und der Kurfürstlich hessischen Regierung unterm 18. Dezember v. Js. eine Uebereinkunft geschlossen, deren Bestimmungen aus Auftrag des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten den k. Hauptzollämtern und den einschlägigen Inkorporationen zur Darnachachtung, deßgleichen zur Verständigung der betheiligten Verkehrtreibenden in der Anlage bekannt gegeben werden.

Hiebei wird mit Hinweisung auf Ziffer 4 dieser Uebereinkunft noch besonders aufmerksam gemacht, wie es im Interesse der Versender selbst liege, die steuerpflichtigen Gegenstände regelmäßig schon am Orte der Versendung oder noch vor der Uebergabe an die Eisenbahn mit Uebergangscheinen versehen zu lassen, weil sonst, da die betreffenden Sendungen keinenfalls ohne solche Scheine nach Kurhessen auf der Eisenbahn übergehen dürfen, die Abfertigung noch vor dem Ueber-

Digitized by Google

tritte dahin, und zu diesem Zwecke die Stellung der Gegenstände bei dem k. Hauptzollamte Aschaffenburg stattzufinden hätte.

In gleicher Weise wie die nach Kurhessen übergehenden Gegenstände werden auch die auf der gedachten Eisenbahn beförderten steuerpflichtigen Sendungen zum Transporte nach Bayern nur mit Uebergangscheinen angenommen, und es sind deßhalb die Eisenbahnbehörden angewiesen, diese Uebergangscheine sammt der Waare unmittelbar, d. h. noch vor der Abgabe an den Empfänger, an die darin bezeichnete Abfertigungsstelle gelangen zu lassen, von welcher sie dann die vorschriftsmäßige Erledigung zu erhalten haben.

München, am 30. Januar 1855.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Abdruck. Ad Num. 1404.

1.

Die Bahnstrecke zwischen Aschaffenburg und Hanau wird als Uebergangsstraße erklärt, so zwar, daß auf derselben alle Gegenstände, welche in einem der Zollvereinsstaaten einer Uebergangsabgabe unterliegen, oder daselbst einer innern Steuer unterworfen sind, aus dem Königreiche Bayern nach dem Kurfürstenthum Hessen ein — resp. durch Letzteres nach andern Vereinsstaaten oder in das Vereinsausland durchgeführt werden können.

Dasselbe findet auch in umgekehrter Richtung bezüglich derartiger Gegenstände statt, welche aus dem Kurfürstenthum Hessen oder aus einem andern Vereinsstaate nach Bayern versendet werden, und dahin auf der genannten Eisenbahn übergehen.

2.

Als Eingangsstelle für diese Uebergangsstraße wird kurhessischer Seits Hanau, bayerischer Seits Aschaffenburg bestimmt.

3.

Steuerpflichtige Gegenstände müssen, wenn sie mittelst der bayerischen Westbahn nach dem Kurfürstenthum Hessen oder auf dieser Bahn nach Bayern übergehen sollen, mit Uebergangsscheinen nach den Vorschriften des deßhalb zwischen den Zollvereinsstaaten darüber vereinbarten Regulativs versehen seyn.

Diese Uebergangsscheine werden auf den Ladekarten besonders bemerkt, auch wird die Einrichtung getroffen, daß die Waare in der Regel in dem Wagen selbst durch die Steuerbeamten in Bezug auf Collizahl, Zeichen und Verschluß revidirt werden kann.

4.

Gegenstände, welche mit einem Uebergangsschein versehen sind, bedürfen der Anmeldung an den Zwischengrenzen nicht.

Der Uebergangsschein begleitet die Waare, auf welche derselbe lautet, bis zu der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuerstelle.

5.

In Fällen, in welchen steuerpflichtige Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in denen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigte Steuerstelle befindet, können nach Wahl des Versenders die Uebergangsscheine auf eine Steuerstelle an einem andern Orte ausgestellt werden.

6.

Die betreffenden Bahnverwaltungen sollen angewiesen werden, steuerpflichtige Gegenstände nur dann zur Weiterbeförderung für den Uebergang nach dem Kurfürstenthum Hessen, beziehungsweise nach Bayern zu übernehmen, wenn sie mit den hiefür vorgeschriebenen Uebergangsscheinen versehen sind. Deßgleichen soll eine zeitweise Kontrole der Ladungen, ob sich nicht darunter unbezettelte Gegenstände befinden, bei Ankunft der Züge zu Aschaffenburg und Hanau angeordnet werden.

&c. &c.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 29. Jänner l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Unterkreuzberg, kgl. Landgerichts Wolfstein, dem Schullehrer Anton Haindl von Edenstetten, kgl. Landgerichts Deggendorf, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 7. Februar l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Edenstetten, kgl. Landgerichts Deggendorf dem Schullehrer Peter Gruber von Schöfweg, königl. Landgerichts Grafenau, verliehen worden.

☞ Zu Nr. 12 des Kreis-Amtsblattes erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 1. Februar 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	—	84
» à 4 %	»	90	—
» à 4½ %	»	95¼	—
» à 5 %	» Ausgabe II. . . .	—	99¼
» à 5 %	» » III. . . .	100	—
» à 5 %	» » IV. . . .	—	100¼
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	99¼
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .	712	709

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Februar 1855.	Waizen	8	93	101	96	5	27	25	26	46	25	46	—	32	—	—
		Korn	—	23	23	21	2	23	18	22	35	21	45	—	—	—	8
		Gerste	—	145	145	124	21	14	21	14	11	13	57	—	19	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	8	23	8	1	7	37	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 6. Februar 1855.	Waizen	—	275	275	254	21	28	29	27	51	26	37	—	18	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	23	53	23	29	22	38	—	17	—	—
		Gerste	—	565	565	560	5	14	14	13	56	13	28	—	16	—	—
		Haber	—	79	79	77	2	7	58	7	40	7	12	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 6. Februar 1855.	Waizen	—	27	27	27	—	27	36	26	36	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	14	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Februar 1855.	Waizen	—	29	29	29	—	27	—	26	30	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	23	—	23	—	23	—	—	—	1	—
		Gerste	—	27	27	27	—	18	—	12	30	12	—	—	42	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	33	8	30	8	36	—	—	—	—
Kelheim	Vom 1. Februar 1855.	Waizen	—	16	16	14	2	28	38	28	12	27	48	—	—	—	40
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	48	—	—	--	—	1	36
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	6	10	9	1	8	42	8	33	8	22	—	—	—	10

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 5. Februar 1855.	Waizen	—	116	116	116	—	28	18	28	15	27	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	13	36	13	24	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	36	7	12	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Februar 1855.	Waizen	131	705	836	801	35	28	56	27	56	26	21	—	—	—	23
		Korn	4	75	79	75	4	24	15	23	26	22	50	—	2	—	—
		Gerste	233	757	990	830	160	15	7	14	32	13	54	—	—	—	14
		Haber	—	358	358	358	—	8	7	7	53	7	3	—	—	—	5
Mainburg	Vom 7. Februar 1855.	Waizen	107½	173	280½	233½	47	28	48	27	26	26	—	—	1	—	—
		Korn	—	24	24	17	7	23	12	22	53	22	—	—	—	—	37
		Gerste	—	51½	51½	48½	3	15	—	14	41	14	27	—	10	—	—
		Haber	2	9	11	11	—	8	—	7	49	7	30	—	—	—	29
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Februar 1855.	Waizen	9	94	103	91	12	27	30	24	56	22	6	—	10	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	23	—	22	31	22	—	—	—	—	40
		Gerste	—	27	27	27	—	14	24	13	—	11	30	1	—	—	—
		Haber	—	63	63	63	—	7	39	7	17	6	45	—	—	—	24
Passau	Vom 6. Februar 1855.	Waizen	—	½	½	½	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	15
		Korn	—	71½	71½	71½	—	25	30	25	18	25	—	—	—	1	18
		Gerste	—	30	30	20	—	15	—	14	41	14	—	—	—	—	45
		Haber	4	55	59	49½	9½	7	53	7	41	7	22	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5. Februar 1855.	Waizen	—	53	53	51	2	28	48	27	24	25	45	—	—	—	18
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	22	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	14	48	14	21	14	—	—	—	—	7
		Haber	—	12	12	12	—	7	36	7	25	7	15	—	—	—	26
Pilsting	Vom 6. Februar 1855.	Waizen	—	200	200	200	—	29	—	26	47	24	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	197	197	197	—	14	18	13	26	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Februar 1855.	Waizen	49	324	373	371	2	27	33	26	43	25	47	—	—	—	22
		Korn	11	171	182	182	—	22	28	21	57	20	58	—	—	—	56
		Gerste	52	406	458	457	1	14	8	13	40	13	9	—	—	—	36
		Haber	1	78	79	79	—	8	33	8	13	7	48	—	—	—	28
Viechtach	Vom 31. Januar 1855.	Waizen	—	2	2	1⅕	⅘	28	—	27	21	26	42	—	9	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	21	30	21	14	21	—	—	—	—	24
		Gerste	—	4	4	2	2	15	18	15	18	15	18	—	—	—	18
		Haber	—	1½	1½	1½	—	8	—	7	12	6	24	—	—	—	12
Vilshofen	Vom 7. Februar 1855.	Waizen	39	323	362	311	51	29	17	28	40	27	20	—	—	—	4
		Korn	—	27	27	27	—	24	34	24	5	23	34	—	29	—	—
		Gerste	13	247	260	197	63	14	9	13	52	13	19	—	2	—	—
		Haber	—	6	6	3	3	—	—	8	—	—	—	—	—	—	39

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Mittwoch den 14. Februar **1855.**

Inhalt:

Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes. — Befähigung zum Geschwornen-Amte. — Die Vornahme der Brod-Visitationen. — Die Landesverweisung des Friedrich August Schöller aus Stuttgart. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Korbmachers Philipp Constantin von Lützelwibelsbach, großherzoglich hessischen Landgerichts Höchst. — Eine im Landgerichtsbezirke Aibling aufgegriffene blödsinnige, taubstumme Mannsperson. — Die Anwendung des §. 94 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 auf unproduktive Gewerbe. — Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Die Quittungen über Amtsbürgschaftszinsen. — Veränderung in der Formation des Heeres, hier eine außerordentliche Aushebung zur dießjährigen Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 und 1833. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1170.

Bekanntmachung.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr. — (Regierungs-Blatt vom Jahre 1851 Seite 1345 ff.) in Ansehung des Sprunggeldes, dann der Musterung und Approbation der Zuchtstuten und Privat-Beschälhengste einer Revision untergeben lassen und unter Abänderung des §. 10. Abs. 1, 3 und 4, dann der §§. 12, 13 und 15 Abs. 1 daselbst nachfolgende Anordnungen allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) Bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 1 fl. 12 kr. zur Landgestütskassa nebst einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten; jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.
2) Eine Rückvergütung des Sprunggeldes findet in Zukunft und zwar für die vom 1. März l. Js. an bedeckten Stuten nicht mehr statt.
3) Die Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler wünschen, haben die-

Digitized by Google

selben von nun an auf eigene Kosten durch den betreffenden Bezirksthierarzt mustern und approbiren zu lassen.

4) Von dergleichen Stuten wird, wie bisher, gefordert, daß sie das dritte Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich, dabei gut gebaut, vollkommen gesund und auch sonst von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

5) Für die tauglich-befundenen Stuten hat der betreffende Bezirksthierarzt einen auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein (Approbationszeugniß) „auf Dienstespflicht" auszustellen.

6) Die von dem Stutenbesitzer an den Bezirksthierarzt unmittelbar zu entrichtende Approbations-Gebühr darf den Betrag von zwölf Kreuzern für jede approbirte Stute nicht übersteigen.

7) Die Approbation der Zuchtstute darf, wenn sie giltig sein soll, nicht früher als vier Wochen vor der Bedeckung der Stute vorgenommen werden, was durch das Datum des Erlaubniß-Scheines (Approbations-Zeugnisses) nachzuweisen ist.

8) Die mit einem Landgestütspreise bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächste Beschälzeit und bedürfen hiefür, wie bisher, keines besonderen Erlaubnißscheines.

9) Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste hat auch fernerhin nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 §. 15, dann jener vom 23. Oktober 1853 (Regierungsblatt vom Jahre 1853 Seite 1501) stattzufinden, jedoch mit der Abänderung, daß sie künftighin in den Monaten Dezember und Januar eines jeden Jahres und zwar an mehreren, von der Landgestüts-Verwaltung alljährlich je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden und rechtzeitig öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Landgestütsbezirke vorzunehmen ist.

München, den 5. Februar 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten. (gez.) v. Lüder.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 423.

Das Präsidium der Königliche Regierung von Niederbayern.

(Befähigung zum Geschwornen-Amte betr.)

Gemäß der im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz nach Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 20. Oktober v. Jrs. und nach weiterm Benehmen mit diesem und dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 18. November v. Jrs. erfolgten höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern sind

die k. Posterpeditoren und die k. Unteraufschläger unter die in Aktivität stehenden besoldeten Staatsdiener im Sinne des Artikel 76. Ziff. 1. des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 zu zählen, und daher vom Geschwornen-Amte ausgeschlossen;

die k. Poststallmeister resp. Poststallhalter, welche nicht zugleich Posterpeditoren sind, aber als Staatsdiener im obigen Sinne nicht anzusehen, und demzufolge durch die Bestimmung des angeführten Artikels 76. Ziff. 1. vom Geschwornen-Amte nicht ausgeschlossen.

Dieses wird zu künftiger genauester Beachtung, insbesondere bei der nach Artikel 86. des erwähnten Gesetzes Anfangs des nächstkommenden Monats

Digitized by Google

März vorzunehmenden Berichtigung der Urlisten bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Februar 1855.

v. Schilcher.

Höfele.

Ad Num. 11,699.

An die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Vornahme der Brodvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es hat sich gezeigt, daß bei Vornahme von Brod-Visitationen im Regierungsbezirke nicht gleichmäßig verfahren wird, weßhalb sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, in Uebereinstimmung mit den im Regierungsbezirke Oberbayern bestehenden Anordnungen zu verfügen:

§. 1.

Der Beschau ist alles Brod unterworfen, welches in den Häusern und Läden der Bäcker und andern zum Brodverkauf berechtigten Gewerbsleute auf dem Markte oder sonst an öffentlichen Plätzen so wie in den Brodhäusern zum öffentlichen Verkauf bereit gehalten oder ausgesetzt wird; ebenso können auch jene Brodvorräthe, welche in öffentlichen Wirths- und Gasthäusern zum Verbrauche, oder an Boten zum Verbringen auf das Land abgegeben werden, einer Besichtigung unterstellt werden.

§. 2.

Die Brodbeschau ist jederzeit unvermuthet, nicht an gewissen Tagen oder in einem gleichen Turnus und abwechslungsweise bald zu früher Morgenzeit, bald später vorzunehmen, damit ihr weder das frühere noch das spätere Gebäck entgehe.

§. 3.

Die Visitation hat sich bei dem der Polizeitare unterworfenen Brode auf die Beschaffenheit und das Gewicht zu erstrecken; das sogenannte Luxusbrod — für welches eine Taxe nicht besteht, ist nur rücksichtlich seiner Beschaffenheit zu prüfen.

§. 4.

Alles Brod muß mit einem Marktzeichen, welches bei der Lokalpolizeibehörde angegeben sein muß, versehen sein, worauf Visitationsseits insbesondere auch Bedacht zu nehmen ist.

§. 5.

Alles nicht vollkommen ausgebackene oder nicht aus der gehörigen Mehlgattung bereitete, der Gesundheit irgendwie schädliche Brod, ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen, und hienach weiters geeignet zu verfügen und zu beschließen, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß den Bäckern der Brodsatz nach dem Durchschnitt der mittlern und höchsten Schrannenpreise bestimmt wird, somit von denselben die Verwendung vorzüglichen Getreides zum Backen verlangt werden kann.

§. 6.

Alles einer polizeilichen Satzregulirung unterworfene Brod muß das vorgeschriebene Gewicht genau enthalten.

Bei der Gewichtsuntersuchung sind jedesmal:

a) vom Waizenbrod um den Betrag von zwölf Kreuzern,
b) vom Roggenbrod um den Betrag von acht Kreuzern Stücke zusammen zu wägen, wobei dieselben nicht ausgesucht, sondern wie sie zunächst zur Hand liegen, herzunehmen sind.

§. 7.

Wann das tarifmäßige Gewicht der einzelnen zusammen zu wägenden Brode nur ein halbes Pfund oder darunter beträgt, und der Abgang an diesem Gewicht nur ein Sechszehntheil (zwei Loth vom Pfunde) ausmacht, so hat die Visitation sich mit

Digitized by Google

der Aufzeichnung und Anzeige zu begnügen, was auch der Fall ist, wenn die zusammen zu wägenden Brode mit einander mehr als ein halbes Pfund wiegen müssen, und der Abgang nur ein Zweiunddreißigtheil (d. i. ein Loth vom Pfund) beträgt.

Beträgt der Abgang mehr als den sechszehnten, beziehungsweise zweiunddreißigsten Theil des erforderlichen Gesammtgewichtes, so ist das zu geringgewichtige Brod sogleich wegzunehmen, und hiernach weiters geeignet zu verfügen.

Jeder Gewichts-Abgang ist genau aufzuzeichnen, und dabei die Anzahl der Abwägungen, bei welchen sich ein Abgang gezeigt hat, zu bemerken.

§. 8.

Bei allem Brode, welches über 24 Stunden alt ist, tritt die Hinwegnahme gleichfalls ein, wenn der entdeckte Gewichts-Abgang das Zweifache dessen erreicht, was nach vorstehendem §. 7. bei dem neugebackenen Brode für diese Maßregel vorausgesetzt wird.

Bei dem Brode, welches über zwei Tage alt ist, hat bezüglich des Gewichtes eine weitere Untersuchung nicht mehr einzutreten.

§. 9.

Da die Richtigkeit des Brodgewichtes durch jene der Waagen und Gewichte der Bäcker bedingt ist, sind auch letztere bei der Beschau zu untersuchen, und falls sie unrichtig, mangelhaft oder ungeaicht befunden werden, sofort hinwegzunehmen, und der Behörde zur weitern Verfügung zu übergeben.

Von sämmtlichen Polizeibehörden wird erwartet, daß diese Vorschriften pünktlich vollzogen werden; auch haben die Distriktspolizeibehörden sich deren Vollzug von Seite der Lokalpolizeibehörden durch öftere unvermuthete Nachvisitationen genügend controliren, und jederzeit die gebührende Bestrafung der schuldig befundenen Gewerbsleute unter gehöriger Berücksichtigung des Rückfalls zu veranlassen.

Landshut, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,979.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Friedrich August Schöller aus Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Goldschlägergeselle Karl Friedrich August Schöller aus Stuttgart wurde durch Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 25. Oktober 1854 und beziehungsweise des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 3. Jänner 1855, wegen des Verbrechens der fortgesetzten, unter einem besonders erschwerenden Umstande verübten Unterschlagung in realem Zusammenflusse mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle zu 2½ Jahr Arbeitshaus verurtheilt, und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Demnach werden die obengenannten Behörden von dieser ausgesprochenen Landesverweisung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, beim Visiren der Pässe, Wander-, Dienstbotenbücher und sonstigen Legitimationen behufs der sofortigen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, die Gemeinden des Amtsbezirks aber unter Bekanntgabe der hier unten beigefügten Personal-Beschreibung, der Heimat und des Verbrechens des Karl Friedrich August Schöller vor Gestattung jeden Aufenthaltes an den Verwiesenen unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen und sie zur Ergreifung und Einlieferung desselben im Falle Betretens aufzufordern.

Landshut, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des ledigen Goldschlägergesellen Karl Friedrich August Schöller von Stuttgart:

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: blond.

Digitized by Google

Stirne: rund. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: desgleichen. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne. Bekleidung: brauner Tuchrock, braungestreifte Weste, schwarze Tuchhose, gestreifte Halsbinde, leinenes Hemd, Halbstiefel, blautuchene Mütze.

Ad Num. 11,807.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Korbmachers Philipp Constantin von Lützelwibelsbach, großherzoglich hessischen Landgerichts Höchst, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Korbmacher Philipp Constantin von Lützelwibelsbach, großherzoglich hessischen Landgerichts Höchst, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 9. Novbr. v. Js. wegen mehrerer zum Theile ausgezeichneter, zum Theile durch verabredete Verbindung besonders erschwerter Diebstähle in 4½ jährige Arbeitshausstrafe verfällt, und nach erstandener Strafe aus dem Königreiche verwiesen.

Die sämmtlichen k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hiemit von der Landesverweisung des unten signalisirten Philipp Constantin mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalschreibung, der Heimat, des Verbrechens u. s. w. des in rubro Genannten vor Gestattung jeden Aufenthalts an Philipp Constantin unter Strafandrohung zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, beim Visiren der Päße, Wander- und Dienstbotenbücher wegen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Philipp Constantin.

Alter: 47 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: dunkelblond. Stirne: hoch und breit. Augen: blaugrau. Augenbraunen: blond. Backenbart: dunkelblond. Nase: proportionirt. Mund: Hasenscharte in der Oberlippe links. Zähne: mangelhaft im Oberkiefer. Kinn: oval. Gesichtsform: desgleichen. Körperkonstitution: mittelmäßig, kräftig.

Ad Num. 11,389.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Aibling aufgegriffene, blödsinnige, taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 10. d. Mts. wurde im Markte Aibling eine blödsinnige taubstumme Mannsperson aufgegriffen, welche vor ungefähr 6 Wochen im Orte Wolfratshausen gesehen worden sein soll und mit unartikulirten Tönen nur die Worte: „Au und Wau," womit sie alle Fragen beantwortete, verständlich machen kann.

Indem nun nachstehend das Signalement der fraglichen Person mitgetheilt wird, erhalten die Distriktspolizeibehörden den Auftrag, Nachforschungen einzuleiten, und ein allenfalls günstiges Resultat dem königl. Landgerichte Aibling unmittelbar mitzutheilen.

Landshut, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Dieselbe ist 20 bis 22 Jahre alt, 6′ 2″ groß, von schlankem Körperbau, hat hellbraunes, stark über die Augenbrauen herabhängendes, glatt langes Haupthaar, längliches Gesicht, graue Augen, kleinen Mund mit hervorragender Unterlippe, ohne Bart und hat alle Zähne.

Am Leibe trägt sie eine lange, blaue tüchene Hose, zwei sehr beschmutzte, zum Theil zerrissene Gilets, von denen das äußere von weiß und blaugestreiftem Zwilche, das innere von hell- und dunkelblau gestreiftem Perse ist, mit blauen Punkten versehen; am äußern Gilet befinden sich hohe Metallknöpfe, am innern derlei einander ziemlich ähnlich sehende Knöpfe; ferner ein schwarzwollenes, ziemlich abgeschossenes Halstuch, einen grautüchenen abgeschossenen und geflickten Janker, dessen Kragen von schwarzer Schafwolle ist, mit messingenen Knöpfen, ein harbenes Hemd und einen runden Filzhut, in welchem sich der Name des Hutmachers Michael Einser von Rosenheim befindet; wollene Socken und dickleberne Schlappen; endlich hat er eine Tabaks-Dose von Birkenrinde, aus welcher er gerne schnupft; übrigens keine Baarschaft.

Ad Num. 12,489.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Anwendung des §. 94 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 auf unproduktive Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in einem höchsten Rescripte vom 30. vor. Mts. ausgesprochen, daß bei der allgemeinen Fassung des §. 94 Abs. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 die wechselseitige Einräumung von Gewerbsbefugnissen nahe verwandter Gewerbe nicht auf produktive Gewerbe beschränkt werden dürfe, daß aber die Wirksamkeit solch gegenseitiger Zugeständnisse in allen Fällen durch die vorerstige gewerbspolizeiliche Genehmigung bedingt sei.

Sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß bei Würdigung solcher Uebereinkommen auch jene höhere Rücksichten der Staatspolizei nicht außer Acht zu lassen sind, welche nach §. 75 loc. cit. bei wirklicher Conzessions-Verleihung bezüglich einzelner Gewerbe maßgebend erscheinen.

Landshut, den 7. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,570.

(Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Febr. l. Js. wurde die von der Verwaltung der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Ignatz Holzwarth zu Würzburg als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins an Stelle des verstorbenen seitherigen Hauptagenten Crailsheim in Würzburg bestätigt.

Landshut, den 7. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8670.

An die

1) k. Kreiskassa,
2) das k. Oberaufschlagamt,
3) die sämmtlichen k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Quittungen über Amtsbürgschaftszinsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Zuschrift der kgl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission vom 27. v. Mts. wird unter ausdrücklicher Hinweisung auf die im bezeichneten Betreffe im Kreisintelligenzblatte vom Jahre 1845 Stück 26 S. 438 abgedruckten Vorschriften zur genauesten Beachtung bekannt gemacht, daß die Quittungen über Amtsbürgschaftszinse, welche bei den die Besoldungen zahlenden Aemtern vergütet werden, künftig nur allein auf die einschlägigen k. Staats-Schuldentilgungskassen ausgestellt, die zahlenden äußern Aemter aber, wie dieß bisher geschehen, hierin nicht mehr angeführt werden.

Landshut, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,195.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Veränderungen in der Formation des Heeres, hier eine außerordentliche Aushebung zur dießjährigen Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 und 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der gegenwärtige Formations-Stand des Heeres an Gemeinen bei jedem Infanterie-Regimente um 600, bei jedem Jäger-Bataillon um 100, bei jeder Sanitäts-Compagnie um 90, bei jedem Cavallerie-Regimente um 200, bei dem I. und II. Artillerie-Regimente je um 1200, bei jeder Ouvrier-Compagnie um 80, und bei dem Genie-Regimente um 400 Mann vermehrt werde, und daß zur Herstellung dieses erhöhten Formations-Standes die Aushebung von 16,290 Mann, wovon die Hälfte mit 8145 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833, die andere Hälfte aus jenen der Altersklasse 1832 zu entnehmen ist, sofort stattfinde.

Die Einberufung dieser Mannschaften zu den Waffen hat bis auf Weiters zu unterbleiben, und sind dieselben bei den treffenden Heeres-Abtheilungen als „unmontirt assentirt" in gesonderten Listen zu führen.

In Folge dieses allerhöchsten Auftrages wird das den dießseitigen Regierungsbezirk treffende Contingent von 1957 Mann, wovon 978 Mann von der Altersklasse 1832 und 979 von der Altersklasse 1833 zu stellen sind, im Laufe des Monats März in nachstehender Reihenfolge ausgehoben werden.

1. Freitag den 2. März von den Conscriptions-Bezirken: **Abensberg, Bogen, Deggendorf, Rottenburg** und Stadt **Passau**;

2. Dienstag den 6. März von den Conscriptions-Bezirken: **Eggenfelden, Grafenau, Griesbach** und **Hengersberg**;

3. Donnerstag den 8. März von den Conscriptions-Bezirken: **Kelheim, Landau, Vilsbiburg** und Stadt **Straubing**;

4. Samstag den 10. März von den Conscriptions-Bezirken: **Landshut, Mallersdorf, Mitterfels** und Stadt **Landshut**;

5. Dienstag den 13. März von den Conscriptions-Bezirken: **Osterhofen, Passau I., Passau II.** und **Pfarrkirchen**;

6. Freitag den 16. März von den Conscriptions-Bezirken: **Regen, Rotthalmünster, Dingolfing** und **Simbach**;

Digitized by Google

7. Mittwoch den 21. März aus den Conscriptions-Bezirken: **Wegscheid, Viechtach** und **Kötzting**;

8. Freitag den 23. März aus den Conscriptions-Bezirken: **Vilshofen, Straubing** und **Wolfstein.**

Die Größe des Contingents wird besonders bekannt gegeben werden. Die Visitation wird an dem der Aushebung vorausgehenden Tage Morgens 8 Uhr im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden haben für rechtzeitige Abstellung der Mannschaft pflichtmäßig zu sorgen.

Landshut, den 13. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung dd. München den 7. Februar 1855 bewogen gefunden, auf die bei der k. Regierung von Niederbayern erledigte Stelle eines Regierungs- und Kreisbaurathes den dermaligen Regierungs- und Kreisbaurath in Speier Max von Chlingensperg vom 1. Februar 1855 an zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. d. Mts. bewogen gefunden, den Brauerei-Besitzer Anton Lang zu Kelheim zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kelheim allergnädigst zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. Februar l. Js. ist der Schuldienst zu Schöfweg, k. Ldgts. Grafenau, dem Schullehrer Joh. Ev. Rädlhammer von Finsterau, k. Ldgts. Wolfstein, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 8. Febr. 1855 ist der Schulprovisor Felix Schröfsnadel von Haid, k. Ldgts. Landau, zum Schullehrer in Finsterau, k. Ldgts. Wolfstein, befördert worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 5. Februar l. Js. ist der Schullehrer Georg Stürzlmaier von Iggensbach, k. Landgerichts Hengersberg, nach Kapfelberg, k. Landgerichts Kelheim, und der Schullehrer Alois Steer von Kapfelberg nach Iggensbach versetzt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Sonnabend den 17. Februar **1855.**

Inhalt:

Agenturen der Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die licenzirten Gaureiter. — Die Werktagsschulpflichtigkeit der Jugend. — Die Tarbehandlung der Gewerbs-Concessions-Verzichte. — Die Verloosung der älteren k. k. österreich. Staatsschuld. — Cursiren falscher Münzen. — Untersuchung gegen Barbara Freund von Edelfingen, kgl. würtemberg'schen Oberamts Mergentheim wegen Diebstahls, hier deren Landesverweisung. — Einen in der Forstrevier Sparneck aufgefundenen unbekannten männlichen Leichnam. — Die Prüfung der Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Mühlärzte für das Jahr 1855. — Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Fürth, im Dekanatsbezirke Zirndorf. — Die Erledigung des ständigen Vikariates in Eichstädt. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,488.

(Agenturen der Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. wurde die von der Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank angezeigte Aufstellung des Rentamts-Oberschreibers Gottlieb Holler in Zwiesel als Agenten der Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt der gedachten Bank bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,717.

(Die licenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der im Regierungsbezirke licenzirten Gaureiter veröffentlicht.

Landshut, den 29. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vom

Königlichen Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1855 licenzirten Gaureiter für den Regierungs-Bezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälen erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Fäuste.	Zoll		Jahr.	Monat.	Tag.
1	Franz Hofmarksrichter	Niederwinklin	Bogen	Niederbayern	Kastanienbraun	Schmale Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß.	3	15	2	im königl. Landger. Bogen	1854	Dez.	14
2	Johann Geislinger	Uttenhofen	Deggendorf	detto	Lichtfuchs	Schmale Bläße, Schnipp, Unterlippe weiß.	5½	15	2	bei seiner Behausung	"	"	13
3	Anton Beisel	Neumühl	Dingolfing	detto	Rapp	Durchgehende Bläße und Schnipp, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß.	3½	16	—	im königl. Landger. Dingolfing	"	Nov.	27
4	Georg Denl	Grottenthal	detto	detto	Kastanienbraun	Schmale durchgehende Bläße und Schnipp, der hintere rechte Fuß hoch, derselbe linke bis an die Köthe weiß.	3½	16	—	detto	"	"	27
5	Joseph Tischler	Fellerstetten	detto	detto	Kastanienbraun	Stern.	4½	16	2	detto	"	"	27
6	Lorenz Steinberger	Freunberg	detto	detto	Dunkelbraun	Durchgehende Bläße der hintere rechte Fuß um Krone und Ferse, derselbe linke über die Köthe weiß.	4½	15	1	detto	"	Dez.	16
7	Markus Kößl	Pilbertskofen	detto	detto	Hellbraun	Durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, die beiden Hinterfüße hoch über die Köthe weiß.	8½	16	—	im königl. Landger. Kelheim	"	"	16

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
8	Georg Baumgärtner	Hofstetten	Dingolfing	Niederbayern.	Schweiß-Fuchs	Halbmondförmiger Stern, Schnipp, weißen Streifen auf der Nase u. Rücken.	3½	15	3	im königl. Landger. Dingolfing	1854	Dez.	16
9	Mathias Reichart	Loitersdorf	detto	detto	Kastanienbraun	Blümchen, der hintere rechte Fuß einwärts, auf Krone und Ferse weiß.	3½	15	2	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	"	18
10	Jakob Stegmüller	Müllerödt	detto	detto	Dunkelbraun	Stern.	6½	15	3	in den k. Landgerichten Dingolfing und Wörth	"	"	27
11	Georg Buchner	Eggelsöd	Eggenfelden	detto	Lichtbraun	Stern und Schnipp.	3½	15	2	im königl Landger. Wörth	"	Nov.	27
12	Georg Buchner	detto	detto	detto	Rapp	Durchgehende Bläße Unterlippe weiß, der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	3½	15	3	im königl. Landger. Eggenfelden	"	"	27
13	Anton Wechel	Haselbann	detto	detto	Dunkelbraun	Stern.	4½	15	3	detto	"	"	27
14	Sebast. Wimmer	Lampersdorf	detto	detto	Kastanienbraun	Ohne.	3½	15	3	bei seiner Behausung	"	"	27
15	Lorenz Wechel	Diepoltskirchen	detto	detto	Hellbraun	Verlängerten Stern und Schnipp, der hintere linke Fuß einwärts um Krone und Ferse weiß.	5½	15	3	detto	"	"	27
16	Joseph Winkler	Lampersdorf	detto	detto	Kastanienbraun	Ohne.	5½	16	—	im königl. Ldg. Eggenfelden	"	"	29
17	Joseph Sperl	Hausbach	detto	detto	Kastanienbraun	Der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß und schwarz gedupft.	4½	16	1	i. d. k. Ldg. Eggenfelden, Pfarrkirchen	"	"	1

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
18	Joseph Sperl	Hausbach	Eggenfelden	Niederbayern.	Rapp	Ohne.	4½	16	—	im königl. Landger. Eggenfelden.	1854	Dez	1
19	Anton Hager	Angenberg	detto	detto	Kastanienbraun	Durchgehende Bläße und Schnipp, die vier Füße über die Köthe weiß.	4½	16	—	im königl Landger. Dingolfing	"	"	16
20	Johann Riedersberger.	Wittenskirchen	detto	detto	Lichtbraun	Ohne.	4	16	—	im königl. Landger. Egenfelden	"	"	20
21	Georg Buchner	Egelsöd	detto	detto	Hellbraun	Stern, der rechte Hinterfuß hoch weiß	4	16	—	detto	"	"	20
22	Georg Buchner	detto	detto	detto	Dunkelbraun	Weiß eingestoßene Haare auf der Stirne.	6	16	3	detto	"	"	20
23	Lorenz Maier	Tiefstatt	detto	detto	Braun	Bläße, beide Hinterfüße um die Köthe weiß.	6	16	—	detto	"	"	20
24	Andreas Almanbauer.	Hammersbach	detto	detto	Hellbraun	Bläße, beide Hinterfüße um die Köthe weiß.	4	15	1	detto	"	"	20
25	Joseph Heilmair	Wimmersdorf	detto	detto	Dunkelbraun	Bläße, beide rechte Füße bis um die Köthe weiß.	4	16	—	detto	"	"	20
26	Joseph Sperl	Hausbach	detto	detto	Rapp	Ohne.	5	15	3	detto	"	"	20
27	Georg Edhofer	Eberefelden	detto	detto	Rothbraun	Stern, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß und schwarz gedupft.	6	16	—	detto	"	"	20
28	Johann Sötzberger	Fraundorf	detto	detto	Licht-Fuchs	Durchgehende Bläße der rechte Hinterfuß über die Ferse weiß.	4	15	3	detto	"	"	20
29	Joseph Ranzinger	Ranzing	Griesbach	detto	Rapp	Stern.	3½	17	—	im k. Lbg. Pfarrkirchen.	"	"	1

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
30	Benedikt Frankenberger	Unterschwärzenbach	Griesbach	Niederbayern	Kastanienbraun	Ohne.	3½	16	—	bei seiner Behausung	1854	Dez.	1
31	Johann Frankenberger	Gerau	detto	detto	Dunkelkastanienbraun	Stern, der hintere rechte Fuß bis um die Köthe weiß und schwarz gedupft.	7½	16	—	detto	"	"	1
32	Michael Kapsreiter	Kleeberg	detto	detto	Kastanienbraun	Schmale Bläße, Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	6½	15	3	detto	"	"	1
33	Peter Stadelberger	Köllthal	detto	detto	Dunkelbraun	Stern.	3½	16	1	im königl. Landger. Pfarrkirchen	"	"	2
34	Franz Birndorfer	Singham	detto	detto	Kastanienbraun	Ohne.	3½	16	1	in den k. Landgerichten Eggenfelden und Pfarrkirchen	"	"	4
35	Joseph Hisserer	Schwaim	detto	detto	Rapp	Stern.	3½	15	3	im königl. Landger. Pfarrkirchen	"	"	4
36	Jakob Bachmann	Harbach	detto	detto	Hellbraun	Stern, die beiden Hinterfüße bis an die Köthe weiß und schwarz getupft.	3½	16	—	bei seiner Behausung	"	"	6
37	Martin Meyer	Haigerling	detto	detto	Kastanienbraun	Stern.	4½	16	—	im königl. Landger. Hengersberg	"	"	7
38	Michael Steininger	Hengersberg	Hengersberg.	detto	Kastanienbraun	Stern.	4½	17	—	bei seiner Behausung	"	"	12

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Rhuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
39	Franz Vogt	Leming	Kötzting	Niederbayern	Kastanienbraun	Ohne.	5½	16	—	im königl. Landger. Kötzting	1854	Dez.	16
40	Anton Ebenbeck	Steindorf	Landau	detto	Rapp	Stern.	3½	15	2	bei seiner Behausung	"	Nov.	29
41	Jakob Klingler	Einsdorf	Landau	detto	Kastanienbraun	Ohne.	3½	16	—	im königl. Landger. Hengersberg	"	Dez.	12
42	Sebastian Landsdorfer	Ginkofen	Mallersdorf	detto	Kastanienbraun	Blümchen.	3½	15	2	im königl. Landger. Wörth	"	"	18
43	Joseph Probst	Maierhof	Mitterfels	detto	Grauschimmel	Die beiden Hinterfüße auf Krone und Ferse weiß gedupft.	7½	16	—	im königl. Landger. Mitterfels	"	"	16
44	Simon Baumgartner	Galgweis	Osterhofen	detto	Dunkelkastanienbraun	Stern, aufwärts gehende Schnipp, der hintere linke Fuße an Krone u. Ferse weiß.	5½	16	—	im königl. Landger. Pfarrkirchen	"	"	11
45	Joseph Rithinger	Gergweis	detto	detto	Hellfuchs	Durchgehende breite Bläße und Schnipp, der vordere linke Fuß auswärts bis an die Köthe weiß, der hintere linke einwärts auf der Krone, der hintere rechte hoch weiß.	5½	16	—	im königl. Landger. Hengersberg	"	"	12
46	Joseph Rithinger	detto	detto	detto	Kastanienbraun	Ohne.	10⅓	16	–	detto	"	"	12
47	Franz Göß	detto	detto	detto	Kastanienbraun	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	3½	15	2	im königl. Landger. Bogen	"	"	12
48	Carl Baumgartner	Oberndorf	detto	detto	Kastanienbraun	Durchgehende Bläße u. Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	4½	16	2	im königl. Landger. Pfarrkirchen	"	"	12

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuße.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
49	Johann Pflügel	Wieselfing	Osterhofen	Niederbayern	Hellbraun	Ohne.	3½	15	3	im königl Landger. Eggenfelden	1854	Dez.	12
50	Xaver Plattner	Ramsdorf	detto	detto	Hellbraun	Stern, die beiden Vorderfüße bis an die Köthe, der linke hintere hoch weiß, diese 3 schwarz gedupft.	3½	16	—	bei seiner Behausung	"	"	12
51	Joseph Frankenberger	Engersham	Passau II.	detto	Lichtbraun	Schmale Bläße und Schnipp.	4½	16	–	detto	"	"	7
52	Adam Spiegelbauer	Degenbach	Pfarrkirchen	detto	Kastanienbraun	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	4½	16	—	im königl Landger. Pfarrkirchen	"	Nov.	29
53	Anton Stauder	Kohlsdorf	detto	detto	Schwarzbraun	Stern und Schnipp, Unterlippe weiß, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	5½	16	—	bei seiner Behausung	"	Dez.	11
54	Georg Kroner	Kühdorf	Regen	detto	Schwarzschimmel	Der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß und einwärts einen schwarzen Flecken.	5½	16	—	in den k. Landgerichten Bogen u Regen	"	"	14
55	Paulus Steger	Rotthalmünster	Rotthalmünster	detto	Kastanienbraun	Weiß eingestoßene Haare auf der Stirn	5½	16	1	im königl. Landger. Pfarrkirchen	"	"	5
56	Joseph Benninger	Aicha	detto	detto	Rapp	Die beiden Hinterfüße bis an die Köthe weiß.	6½	15	3	bei seiner Behausung	"	"	5
57	Martin Niedermaier	Würding	detto	detto	Rapp	Der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß und auswärts einen schwarzen Flecken.	4½	16	1	detto	"	"	6

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
58	Joseph Kretzinger	Rottenburg	Rottenburg	Niederbayern	Hellbraun	Stern und Schnipp, weißen Streifen auf den Nasenrücken, Unterlippe weiß.	4½	16	—	im königl. Landger. Rottenburg	1854	Dez.	21
59	Joseph Bründl	Fruhsdorf	Straubing	detto	Rothfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, der hintere rechte Fuß hoch weiß.	4½	16	2	im königl. Landger. Wörth	"	"	16
60	Kaspar Weninger	Altstadt	detto	detto	Rothbraun	Der hintere linke Fuß auf der Krone und Ferse weiß.	3½	16	—	detto	"	"	16
61	Joseph Krieger	Oberhartshausen	detto	detto	Rapp	Spitzstern.	5½	15	2	detto	"	"	16
62	Mathias Krieger	Pilling	detto	detto	Schwarzschimmel	Stern.	4½	15	1	im königl. Landger. Mitterfels	"	"	16
63	Joseph Groll	Kai	detto	detto	Rapp	Ohne.	4½	16	—	im königl. Landger. Dingolfing	"	"	16
64	Franz Hindlmaier	Jitling	detto	detto	Kastanienbraun	Verlängerter Stern, mit Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	5½	15	2	im königl. Landger. Bogen	"	"	16
65	Jakob Krempl	Landsdorf	detto	detto	Grauschimmel	Durchgehende Bläße und Schnipp.	3½	15	1	im königl. Landger. Wörth	"	"	16
66	Andreas Brunner	Münchshofen	detto	detto	Dunkelfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, der hintere linke Fuß bis an, derselbe rechte bis über die Köthe weiß.	5½	15	3	in den k. Landgerichten Regen und Viechtach	"	"	16
67	Lorenz Moosbuchner.	Thalhofen	Vilsbiburg	detto	Dunkelbraun	Stern, die beiden Hinterfüße bis an die Köthe weiß.	6½	15	3	bei seiner Behausung	"	Nov.	27

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
68	Johann Hingerl	Buch	Vilsbiburg	Niederbayern	Hellbraun	Abgesetzte Bläße u. Schnipp, der rechte Vorderfuß um Krone und Ferse, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz getupft.	6½	16	—	im königl. Landger. Kelheim	1854	Dez.	27
69	Simon Lehrhuber	Haunersdorf	detto	detto	Lichtbraun	Verlängerter Stern und Schnipp, der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	4½	16	—	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	"	27
70	Joseph Sterr	Raichhaid	detto	detto	Rapp	Stern und Schnipp, die beiden Vorderfüße bis an die Köthe, die beiden Hinterfüße hoch weiß.	5½	16	3	detto	"	"	27
71	Jakob Sterr	Thebald	detto	detto	Rapp	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	6½	16	—	detto	"	"	27
72	Georg Rasthofer	Aufham	detto	detto	Rothbraun	Stern und Schnipp, beide Vorderfüße und der hintere linke bis über die Köthe und der hintere rechte bis an die Köthe weiß.	4½	15	2	detto	"	"	27
73	Johann Oberwallner	Holzhausen	detto	detto	Kastanienbraun	Stern, der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupft.	3½	15	1	bei seiner Behausung	"	"	27
74	Johann Schmidtner	Berg	detto	detto	Rapp	Stern, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß.	6	16	3	im königlichen Landgerichte Vilsbiburg	"	"	27

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
75	Jakob Hinmüller	Oberammerberg	Vilsbiburg	Niederbayern	Rapp	Durchgehende Bläße u. Schnipp, weißes Untermaul, der vordere rechte und beide Hinterfüße hoch weiß.	4	15	2	im königl. Landger. Vilsbiburg	1854	Dez.	27
76	Xaver Huber	Wies	detto	detto	Dunkelkastanienbraun	Beide Hinterfüße über die Köthe weiß.	7	15	3	detto	"	"	27
77	Jakob Maurer	Wernsdorf	detto	detto	Kastanienbraun	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz getupft.	4	16	—	detto	"	"	27
78	Georg Hausberger	Müßbach	detto	detto	Dunkelbraun	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	4	16	—	im k. Ldg. Rottenburg	"	"	20
79	Simon Maier	Amsham	Vilshofen	detto	Rapp	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	10	16	2	bei seiner Behausung	"	Nov.	29
80	Johann Baumgartner	Hollbach	detto	detto	Rapp	Stern, aufwärts verlängerten Schnipp, der linke Vorderfuß bis an, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß.	3½	16	—	detto	"	"	29
81	Johann Schadenfroh	Klafterding	detto	detto	Stichelhäriger Hellfuchs	Durchgehende Bläße u. Schnipp, der vordere linke und die beiden Hinterfüße hoch weiß.	4½	16	—	im königl. Landger. Hengersberg	"	Dez.	11
82	Johann Nimmerfall	Hergößing	detto	detto	Hellbraun	Verlängerten Spitzstern, Schnipp, der linke Vorderfuß bis an, derselbe hintere bis über die Köthe weiß.	4½	16	—	im königl. Landger. Passau I.	"	"	11
83	Eva Wilsmaier	Kiefmauth	Wörth	detto	Schwarzschimmel	Stern.	4½	16	—	im k. Ldg. Wörth	"	"	16

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß: Fäuste.	Maaß: Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
84	Joseph Freinecker	Altötting	Altötting	Ober-bayern	Rapp	Spitzstern, die Unterlippe weiß	6	16	—	i. d. k. Ldg. Bogen und Mitterfels	1854	Dez.	20
85	Mathias Schmidt	Reischach	detto	detto	Kastanien-braun	Stern.	4	15	3	im k. Ldg. Dingolfing	„	„	20
86	Peter Nagel	Stett	Erding	detto	Schwarz-braun	Spitzstern u. Schnipp weiße Unterlippe, beide Vorder- und der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft	4	16	—	im königl. Landger. Vilsbiburg	„	„	27
87	Mathias Angermaier	Vorder-auerbach	detto	detto	Hellbraun	Stern und Schnipp, der vordere rechte Fuß auf Krone und Ferse, die beiden Hinterfüße hoch weiß.	3½	16	—	detto	„	„	27
88	Joseph Seibold	Rudolfing	Freising	detto	Kastanien-braun	Stern, der hintere linke Fuß bis zur Köthe, der rechte an der Krone weiß.	4	16	3	in den Gemeinden Polling u. Lichten-haag, k. Landger. Vilsbiburg	„	„	27
89	Joseph Kretzinger	Schertzel-Tambach	Neumarkt	detto	Hellfuchs	Durchgehende Bläße	4	16	2	im k. Ldg. Kelheim	„	„	20
90	Lorenz Spirgl	Veicht	detto	detto	Rothfuchs	Durchgehende Bläße der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß.	4½	15	1	detto	„	„	27
91	Thomas Eckereder	Eckenöd	detto	detto	Rapp	Ohne.	3	16	3	im k. Ldg. Rotten-burg	„	„	20

München, den 23. Jänner 1855.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

In Erledigung der Vorstandsstelle:

Jenison, Rittmeister.

Ad Num. 12,571.

(Die Werktagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde die Frage angeregt, ob solche Kinder, welche bei der Aufnahme in die deutsche Schule noch nicht volle 6 Jahre alt waren, nach vollendetem 6ten Schuljahre gleichzeitig, und obwohl sie das 12te Lebensjahr noch nicht vollständig zurückgelegt haben, in die Feiertagsschule zu überweisen seien, oder ob dieselben ungeachtet des 6jährigen Schulbesuches bis zum vollständig zurückgelegten 12ten Lebensjahre die Werktagsschule zu besuchen haben.

Hienach wird auf Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. l. Mts. Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben:

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1838, die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (Döllinger Bd. IX. S. 980) wurde sub Ziff. 1 u. 2 ausgesprochen, daß die Schulpflichtigkeit in den deutschen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6ten bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre umfassen und die Aufnahme in die Werktagsschule bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre erfolgen solle.

Hievon wurde auch Nichts durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 1. September 1839, die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr., geändert.

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß, wenn Eltern ihre Kinder schon vor dem 6ten Lebensjahre in die deutsche Schule zu schicken sich veranlaßt finden, dieses eine Sache ihres freien Willens ist, und die Zeit bis zum zurückgelegten 6ten Lebensjahre in den für die Dauer der Schulpflichtigkeit verordnungsmäßig festgesetzten und erst mit dem zurückgelegten 6ten Lebensjahre beginnenden Zeitraum nicht eingerechnet werden könne.

Landshut, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,487.

An sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Taxbehandlung der Gewerbs-Concessions-Verzichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staats-Ministerium der Finanzen die Verhandlungen über Gewerbs-Concessions-Verzichte als tax- und stempelpflichtig erklärt hat, so werden in Folge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. sämmtliche Gewerbspolizeibehörden hievon der Nachachtung halber in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,816.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 263. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 408 gezogen worden.

Dieselbe enthält Kärnthnersche ständische Aerarial-Obligationen zu 4 % von Nr. 1327 bis 6859; zu 4½ % Nr. 3 bis 76; für Körnerlieferung zu 4 % von Nr. 77 bis 1694 und für baare Einlagen zu 5 % von Nr. 2 bis Nr. 643, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,159,798 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,185.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. versuchte im Monate November 1853 der Maurermeister Fr. Ambr. Bönig aus Schloßau, großherzoglich badischen Bezirksamts Buchen, in der Stadt Amorbach bei dortigen Gewerksleuten mehrere falsche Halbguldenstücke, herzoglich nassauischen Gepräges in Umlauf zu setzen.

Im Laufe der hiernach gegen Franz Ambros Bönig, dessen Bruder Johann Joseph Bönig und den Ziegler Franz Trüger von Hardheim eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung wegen Verbrechens der Münzfälschung wurden durch Haussuchung bei den genannten Personen 17 falsche Halbguldenstücke mit der Umschrift: „Wilhelm Herzog von Nassau“ und der Jahrzahl 1839, ferner 8 falsche Sechskreuzerstücke, königl. württembergischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1853, aufgefunden.

Die erwähnten falschen Münzen bestehen aus einem Gemische unedler Metalle, wovon Zinn den Hauptbestandtheil bildet, sind sämmtliche in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt wurden, und haben am Rande Vertiefungen, die mittels eines spitzigen Instrumentes eingeschlagen wurden.

Sie lassen sich übrigens durch ihre matte Farbe und den Mangel hellen Klanges von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen obengenannten Behörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten,

Landshut, den 11. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,065.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Barbara Freund von Edelfingen, k. württemberg'schen Oberamts Mergentheim wegen Diebstahls, hier deren Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe wurde die ledige Dienstmagd Barbara Freund von Edelfingen, k. württemberg'schen Oberamtes Mergentheim, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 28. Dezember vor. Jrs. wegen des fortgesetzten, durch das Dienstverhältniß erschwerten Verbrechens des gemeinen Diebstahls in eine 2¼ jährige Arbeitshaus-

Digitized by Google

Strafe verfällt, und nach erstandener Strafe aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden hiemit von der Landesverweisung der unten signalisirten Barbara Freund mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgebung der Personalbeschreibung, der Heimat, des Verbrechens u. s. w. der in rubro Genannten vor Gestattung jeglichen Aufenthalts an die Verwiesene unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, zu deren Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, behufs entsprechender Controle beim Visiren der Pässe, Wander- und Dienstbotenbücher, sowie überhaupt zum Zwecke der Habhaftwerdung der etwa wieder nach Bayern zurückkehrenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, am 11. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
der Barbara Freund:

Alter: 23 Jahre, Größe: 5′ 7″, Statur: unersetzt, Haare: dunkelbraun, Stirne: hoch, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Ad Num. 13,038.

An sämmtliche Distriktspollizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen in der Forstrevier Sparneck aufgefundenen unbekannten männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde in der Forstrevier Sparneck, k. Landgerichtsbezirkes Münchberg, am 12. Mai v. Js. ein männlicher, bis jetzt unbekannter Leichnam gefunden, von welchem es sich bei der gerichtlichen Obduktion herausgestellt, daß der Obducirte den Tod mittelst Aufhängens gefunden hat, auch ist anzunehmen, daß der Leichnam ziemlich lange gehangen und die That wahrscheinlich bereits im Herbste 1853 ausgeführt worden sei.

Der von der Verwesung sehr angegriffene Leichnam ist der eines Mannes von mittlerer Größe (wenig über 5′) und dem Anscheine nach im gereiften Mannesalter ꝛc., die Muskulatur ist sehr schwach und es scheint der Verstorbene im Leben mager und wenig kräftig gewesen zu sein.

Der Verlebte trug folgende Kleidung an sich:

1) eine stahlgrüne halbwollene, mit langen Schößen versehene s. g. Casel oder Jacke, welcher schuppenartige Verzierungen eingewirkt waren,
2) eine wollene Hose, braun von Grund mit schwarzen Streifen; unterhalb der rechten Tasche befand sich noch eine solche zu einem Messerbesteck; letzteres selbst war aber nicht vorhanden;
3) eine blaue Tuchweste mit kleinen Metallknöpfen, auf denen Blümchen eingepreßt,
4) rindslederne noch gut beschaffene Halbstiefel, deren Sohlen durchaus benagelt, die Absätze mit Eisen versehen,
5) weiße, lange, bis über die Knie reichende Strümpfe, mit Bändern gebunden,
6) eine leinene Unterhose mit leinenen Knöpfen,
7) ein zerfetztes leinenes Hemd ohne Zeichen,
8) schwarzlederne Hosenträger,
9) eine schwarze Tuchmütze.

In der linken Westentasche befand sich ein Bleistift und in der rechten des Camisols ein zusammengewickelter Strick, ein Paß, sonstiger Ausweis oder Schriften fanden sich in den Kleidern nicht vor und ebensowenig Baarschaft.

Die obengenannten Behörden werden zur sorgsamen Recherche, ob etwa fragliche Mannsperson ihren

Digitized by Google

Bezirken angehört habe und zur Anzeige des Ergebnisses aufgefordert.

Landshut, den 13. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,296.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Mühl-Aerzte für das Jahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1853 Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Meisterprüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetze und dann der Mühlärzte, welche das Gewerbe in Bezirken ausüben wollen, wo die Verrichtungen derselben nicht zu den freien Gewerben gehört, am Sitze der unterfertigten Regierung mit

Donnerstag den 15. März

ihren Anfang nehmen wird und zwar gleichzeitig für die Bewerber um Meisterrechte in Städten I. u. II. Klasse, so wie in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Jene Gesellen, welche die Meisterprüfung in diesem Jahre mitmachen wollen, haben sich bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden rechtzeitig zu melden, damit ihre vollständig belegten Zulassungsgesuche durch die genannten Behörden längstens bis zum 3. künftigen Monats vorgelegt werden können.

Die Admissionsgesuche müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1) die Angabe, ob der Gesuchsteller im Hinblicke auf §. 66. der eingangsallegirten Verordnung die Meisterprüfung zur Erlangung einer Conzession in Städten I. u. II. Klasse oder in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden bestehen will;

2) die Nachweise, ob derselbe alle Vorbedingungen zur Meisterprüfung erfüllt hat, und zwar nach §. 42. der berührten allerhöchsten Verordnung:

   a) durch Zeugnisse über vorschriftsmässig vollendeten Werktagsschulunterricht und über vorschriftsmässigen Besuch der Sonn- und Feiertags-Schulen, dann allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten;

   b) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit;

   c) über die bestandene Lehre durch Vorlage des Lehrbriefes; endlich nach Inhalt des §. 35 der vorerwähnten Verordnung;

   d) über die vorschriftsmässig vollendete Gesellenzeit durch Vorlage des Arbeitsbuches oder im Falle erlangter Dispensation des bewilligenden Beschlusses.

Bezüglich der Prüfung, Instruirung und Vorlage der einlaufenden Admissionsgesuche werden die Distrikts-Polizeibehörden auf die diesseitige Ausschreibung im bezeichneten Betreffe vom 19. Februar v. Jahres Nr. 12,950 (Kreis-Amtsblatt Nr. 15) zur genauen Darnachachtung hingewiesen und beauftragt, die Vorlage der Admissionsgesuche so zu bethätigen, daß dieselben längstens bis zum

3. März 1855

bei unterfertigter Stelle einlaufen, von welcher sofort die Zulassungs-Dekrete zur Aushändigung an die Bittsteller an die treffenden Distrikts-Polizeibehörden ausgefertiget werden.

Gesuche, welche später oder unvollständig instruirt eingehen, werden unberücksichtiget zurückgestellt.

Alle k. Distrikts-Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirkes Zeit

Digitized by Google

und Ort der Anmeldung geeignet bekannt gemacht werde. —

Landshut, den 11. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2643.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Fürth im Dekanatsbezirke Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die III. Pfarrstelle zu Fürth hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 25. März l. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach den vorliegenden Fassionen in folgenden Bezügen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen	39	2
II.	Ertrag aus Realitäten und zwar:		
	a) Anschlag der Wohnung	75	—
	b) Pachtertrag der Grundstücke	194	3
		269	3
III.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen:		
	a) an Accidentien nach der Fassion der Pfarrstelle	306	25
	b) aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach der Personalfassion .	252	18
		558	43
IV.	An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	30	30
	Zusammen .	897	18
	Hievon die Lasten ab mit .	15	44¼
	Verbleiben als Reinertrag .	881	33¾

Die freiwilligen Geschenke sind auf 50 bis 60 fl. veranschlagt, und zur Tilgung der bestehenden Prozeßkostenschuld von 44 fl. 36 kr. hat der künftige Geistliche in den ersten vier Jahren außer den Zinsen alljährlich 11 fl. 9 kr. zu bezahlen.

Ansbach, den 7. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2570.

(Die Erledigung des ständigen Vikariats in Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das ständige Vicariat zu Eichstädt erledigt ist, dessen Einkommen sich dermalen auf 388 fl. 48 kr., wozu noch 140 fl. von Remunerationen kommen, berechnet, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung binnen 3 Wochen ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß nur auf solche Candidaten, welche die Anstellungsprüfung mit einer der beiden höheren Noten bestanden haben, Rücksicht zu nehmen ist.

Ansbach, den 14. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 8. Februar 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84
» à 4 % »	90	—
» à 4½ % »	95½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99¼
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	100¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	89½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	711	709

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Februar 1855.	Waizen	5	150	155	148	7	27	12	26	34	25	46	—	12	—	—
		Korn	2	32	34	10	24	22	27	21	48	21	—	—	47	—	—
		Gerste	21	58	79	79	—	14	5	13	57	13	29	—	14	—	—
		Haber	—	45	45	32	13	7	57	7	34	7	3	—	27	—	—
Deggendorf	Vom 13. Februar 1855.	Waizen	21	161	182	182	—	29	18	28	13	27	4	—	—	—	22
		Korn	—	67	67	67	—	23	43	23	17	22	55	—	12	—	—
		Gerste	5	280	285	285	—	14	43	14	25	14	4	—	—	—	29
		Haber	2	76	78	78	—	8	4	7	44	7	14	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 13. Februar 1855.	Waizen	—	24	24	24	—	28	30	27	—	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	13	24	13	—	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	30	7	—	5	12	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Februar 1855.	Waizen	—	60	60	60	—	28	—	27	30	27	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	14	—	13	48	13	15	—	—	1	18
		Haber	—	9	9	9	—	9	—	8	42	8	30	—	—	—	12
Kelheim	Vom 8. Februar 1855.	Waizen	2	40	42	42	—	27	33	27	7	26	30	1	5	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	23	24	22	29	22	7	1	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	16	17	14	3	8	53	8	27	8	8	—	6	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammts-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 12. Februar 1855.	Waizen	—	136	136	136	—	28	12	27	24	27	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	403	403	403	—	14	6	13	42	13	24	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. Februar 1855.	Waizen	35	901	936	882	54	28	48	27	23	25	31	—	27	—	—
		Korn	4	156	160	135	25	24	30	24	2	23	37	—	—	—	36
		Gerste	160	1411	1571	1553	18	15	22	14	31	13	27	—	1	—	—
		Haber	—	469	469	455	14	8	7	7	52	7	—	—	1	—	—
Mainburg	Vom 14. Februar 1855.	Waizen	47	305	352	332	20	28	33	28	2	27	38	—	—	—	36
		Korn	7	7	14	14	—	23	6	22	40	22	26	—	13	—	—
		Gerste	3	25	28	23	5	15	—	14	48	14	26	—	—	—	7
		Haber	—	9	9	9	—	8	45	8	4	7	43	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Februar 1855.	Waizen	12	101	113	109	4	27	21	26	—	24	50	—	—	1	4
		Korn	—	7	7	7	—	22	—	21	—	20	—	1	31	—	—
		Gerste	—	74	74	68	6	14	18	13	49	12	30	—	—	—	49
		Haber	—	64	64	64	—	7	30	6	57	6	24	—	26	—	—
Passau	Vom 13. Februar 1855.	Waizen	—	5	5	5	—	29	34	29	27	28	36	—	—	—	27
		Korn	—	81	81	67½	13½	25	9	24	58	24	28	—	20	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	15	—	14	32	13	58	—	—	—	8
		Haber	9½	68	77½	45	32½	7	55	7	30	6	47	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Februar 1855.	Waizen	2	38	40	40	—	28	15	27	29	23	—	—	—	—	5
		Korn	—	1	1	1	—	24	48	24	48	24	48	—	—	1	33
		Gerste	—	43	43	43	—	14	48	14	32	14	30	—	—	—	2
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	6	38	6	—	—	47	—	—
Pilsting	Vom 13. Februar 1855.	Waizen	—	284	284	284	—	29	—	27	40	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	533	533	533	—	14	48	14	16	13	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Februar 1855.	Waizen	2	553	555	548	7	27	45	26	53	25	33	—	—	—	10
		Korn	—	295	295	294	1	22	11	21	52	21	15	—	5	—	—
		Gerste	1	665	666	655	11	14	20	13	54	13	15	—	—	—	14
		Haber	—	220	220	218	2	8	21	8	8	7	35	—	5	—	—
Viechtach	Vom 31. Januar 1855.	Waizen	5/6	2	2 5/6	2 5/6	—	28	-	27	33	27	6	—	—	—	12
		Korn	—	9	9	6 3/6	2 3/6	21	30	21	15	21	—	—	—	—	1
		Gerste	2	2 5/6	4 5/6	4	5/6	15	36	15	18	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 14. Februar 1855.	Waizen	51	433	484	378	106	29	7	28	20	27	22	—	20	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	24	6	23	57	23	6	—	8	—	—
		Gerste	63	156	219	207	12	14	12	13	55	13	31	—	—	—	3
		Haber	3	4	7	7	—	7	48	7	42	7	30	—	18	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Mittwoch den 21. Februar **1855.**

Inhalt:

Handhabung der Polizei auf den öffentlichen Straßen. — Die Aichpfahlsetzung. — Die Wiederbesetzung der Controleursstelle bei dem k. Oberaufschlagamte von Niederbayern. — Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Andreas Volk zu Nürnberg. — Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar unterhalb Freimann. — Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hüten. — Die Heeres-Ergänzung für 1855 aus der Altersklasse 1833, hier die Nachstellung. — Untersuchung gegen Arthur Lutze in Cöthen wegen der Druckschrift „Die Schutzpocken-Impfung ꝛc." — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,295.

(Handhabung der Polizei auf den öffentlichen Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, nachstehende polizeiliche Vorschriften zur genauen Beobachtung und zur Ueberwachung des Vollzuges derselben hiemit zu veröffentlichen.

Landshut, den 11. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Handhabung der Polizei auf öffentlichen Straßen betr.)

Die vielfach vorkommenden Beschwerden wegen Uebertretung der Straßen-Polizei-Vorschriften veranlassen die unterfertigte Stelle, dieselben in nachstehender Zusammenstellung den Behörden und Unterthanen zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen:

§. 1.

Die Ausbesserung des Pflasters und der Kies-Straßen, der Brücken und Durchlässe, Straßen-Gräben und so anders in den Städten, Dörfern und Märkten, soweit sie den Gemeinden obliegt, hat stets rechtzeitig zu geschehen. Die Weg- und Brücken-Gelder oder die dafür zu beziehende Entschädigung sind vorzüglich und wo es nöthig ist, ausschließend dazu zu verwenden.

Digitized by Google

§. 2.

Düngerhaufen an den Hauptstraßen ohne Bedeckung zu halten, oder die Mistjauche anstatt dieselbe in bedeckten Gruben zum landwirthschaftlichen Gebrauche zu sammeln, über die Straßen auslaufen zu lassen, ist unbedingt untersagt. Ueberhaupt müssen die öffentlichen Landstraßen dem Verkehre auf denselben stets offen gehalten werden. Steine, Holz, Schlamm, Schutt und dergleichen sind weder auf den Straßen, noch in den Straßengräben zu dulden. Ebensowenig dürfen Dachrinnen, deren Mündung in den Straßen auslauft, gestattet werden.

§. 3.

Zäune und Mauern in den Ortschaften sollen so viel möglich von der äußersten Grenze der Landstraßen, und zwar von dem Grabenrande wenigstens 3 Schuh entfernt gehalten, und in die gleiche Baulinie mit den nächstangrenzenden Mauern oder Zäunen gebracht werden.

§. 4.

Die Landstraßen außer den Ortschaften und beziehungsweise das Straßen-Eigenthum darf in keiner Weise von den angrenzenden Grundbesitzern durch Anpflügen, Abgraben oder Auffüllen der Gräben und Böschungen oder Gebrauch derselben zu Abfahrten geschmälert werden; sondern es haben in letzterer Beziehung die Grundeigenthümer, wo es ihnen nöthig ist, sogenannte Aernte-Brücken nach Anweisung der Wegaufseher herzustellen.

§. 5.

Zäune auf freiem Felde, welche näher als 3 Fuß an dem Rande der Böschungen stehen, müssen zurückgesetzt und so niedrig gehalten werden, daß sich der Schnee nicht auf der Landstraße in Massen aufhäufen kann.

§. 6.

Die Mühl- und Grundbesitzer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs den öffentlichen Straßen hinziehen, haben deren Ufer zu unterhalten; sie dürfen nicht dieselben durch neue Anlagen über die Oberfläche der Straße hinaustreiben, oder gar das Wasser auf die Straße lenken.

§. 7.

Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straße selbst vom Schlamme gereinigt wird, und der Koth nicht zur Einebnung von Vertiefungen oder Verbesserung der Straße oder Gräben nöthig ist, haben die angrenzenden, oder wenn diese hiezu nicht geneigt sind, auch sonstige Grundeigenthümer die Befugniß, die ausgehobene Erde und den abgezogenen Schlamm und Koth in ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür eine Vergütung zu entrichten. Zur Ersparung der Abfuhr des Schlammes von den Straßen kann derselbe auch auf die angrenzenden Aecker geworfen werden, wenn diese unbesaamt sind und denselben dadurch kein Nachtheil zugeht, oder der Eigenthümer einwilligt. Erhöhung des Straßengrabenrandes durch Anhäufung des Schlammes aber darf in keinem Falle stattfinden.

§. 8.

Die Benützung des Grases der Böschungen, welche zu den Dämmen, den Einschnitten und Gräben gehören, steht dem Angrenzer nicht zu. Die Straßendämme, die Einschnitte und die Gräben mit ihren Böschungen sind als Aerarial-Eigenthum vor den Eingriffen der Adjacenten zu schützen.

§. 9.

Hinsichtlich des Treibens des Viehes auf den Straßen sind lediglich die in der Regierungs-Ausschreibung vom 12. Februar 1852 (Kreisblatt S. 128) gegebenen Bestimmungen als allein geltend zu befolgen.

§. 10.

Das Auslichten der an den Landstraßen gelegenen Waldungen hat in der Art zu geschehen, daß das Gehölze auf beiden Seiten der Straßengräben in einer Breite von 10 Schritten = 25 Fuß abgehauen werde.

§. 11.

Außer dem Schutze des Straßenkörpers selbst und der Straßengräben ist auch der Schutz der an der

Digitized by Google

Landstraße gesetzten Meilenbäume vorzüglich zu berücksichtigen. Da, wo neue Baumpflanzungen an den öffentlichen Landstraßen vorgenommen werden sollen, hat dieses stets im Benehmen mit der k. Bau-Inspektion zu geschehen. Die hierauf bezüglichen Anordnungen sind in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1804 (Regierungsblatt Seite 157), Verordnung vom 14. März 1850 (Kreisblatt Seite 217), Verordnung vom 13. Juni 1851 (Kreisblatt Seite 408), Verordnung vom 27. April 1854 (Kreisblatt Seite 448) bekannt gegeben. Die Bestrafung der Baumfrevler selbst richtet sich theils nach den Bestimmungen der Art. 385 und 436 Theil I. des Strafgesetzbuches, theils nach polizeichen Normen, wonach Frevel am öffentlichen Eigenthum, soweit sie nicht strafrechtlicher Natur, nach Umständen polizeilich durch Geld- oder Arreststrafen zu büßen sind.

§. 12.

Die Beschädigung von Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen und andern öffentlich ausgestellten Gegenständen dieser Art, sind in dem Strafgesetzbuche Theil I. Art. 436 mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten oder nach Umständen mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung bedroht; auch ist nach Artikel 434 ebendaselbst derjenige, welcher zum Staats-Eigenthume gehörige Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädiget, den Schaden vierfach zu ersetzen schuldig. Diese Bestimmungen sind bei einkommenden Anzeigen solcher Frevel zuvörderst zu berücksichtigen, und falls gleichwohl eine strafrechtliche Einschreitung gesetzlich nicht stattfinden sollte, hat angemessene polizeiliche Ahndung einzutreten.

§. 13.

Zu den wesentlichen Beschädigungen der Straßen gehört auch das Nichteinhängen des Radschuhes auf den durch Warnungstafeln bezeichneten Stellen. Dem Hemmen der Wagen durch Radschuh gleich zu achten ist das sogenannte Bremsen der Wagen, und ersteres kann dadurch ersetzt werden. Im Winter dagegen bei Glatteis sind an den Wagenrädern Eisenketten anzubringen, um Unglück zu verhüten. Die verordnungsmäßige Strafe von 6 fl. fällt zur Hälfte dem Anzeiger zu. Die leichten Postkarren allein sind blos gehalten, mit Ketten zu sperren.

§. 14.

Bezüglich der Breite der Radfelgen wird auf das Gesetz vom 25. Juli 1850 Seite 321 verwiesen, und die Bestimmung über die Breite der Frachtwagen-Ladungen, welche in der Regel 9 Fuß bayerischen Maßes nicht überschreiten darf, nach §. 11 jenes Gesetzes hiebei in Erinnerung gebracht. Bezüglich des Vollzuges des §. 17. fraglichen Gesetzes wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom 27. Sept. 1852 Kreisbl. S. 628 verwiesen.

§. 15.

Unter den übrigen straßenpolizeilichen Vorschriften nehmen vorzüglich die Aufmerksamkeit und nachdrückliche Einschreitung der Behörden die Mißbräuche in Anspruch, welche sich die Führer der verschiedenen Gespanne und leeren Pferde erlauben. Hierüber bestimmen die bestehenden Vorschriften Folgendes: 1) Alle Fuhrleute und Kutscher sind ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder Ladung des Fuhrwerkes verbunden, den Extraposten und den Eilwagen nach der entgegengesetzten Richtung, in der der Postillon fährt, auszuweichen. 2) Große Lastwagen müssen nach Beschaffenheit des Weges und zeitlich genug den Posten ausweichen. Sie können zwar, wo es ohne das sichere Vorüberkommen zu hindern geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle anhalten, damit die Postfuhr ohne Aufenthalt und Unfall vorbeifahren kann. 3) Alle auf öffentlichen Wegen und Landstraßen sich begegnenden Fuhrleute und Kutscher sind verbunden, sich gegenseitig mit ihren Fuhren **rechts** auszuweichen, und den nöthigen Raum zum Vorbeifahren zu lassen. 4) Wenn Fuhrleute oder Kutscher nach einerlei Richtung fahren, so ist der Vorausfahrende auf

Digitized by Google

das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm gibt, verbunden, links auszuweichen, und die rechte Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen. 5) Kein Kutscher oder Fuhrmann darf sich auf den Landstraßen und öffentlichen Wegen von seinem Fuhrwerke entfernen, sondern ist schuldig, seine Pferde unter steter Aufsicht, und die Straße ungestört frei zu halten. 6) Fuhrleute oder Kutscher, welche auf ihren Fuhrwerken schlafend getroffen werden, oder auf einem an der Außenseite des Wagens angebrachten Brette sitzen, und dadurch den Straßenraum für Vorbeifahrende beengen, sind gleich jenen zu behandeln, welche die schuldige Aufsicht auf ihre Pferde vernachläßigen, und die Ordnung auf den Landstraßen beeinträchtigen. 7) Auch das Zusammengehen mehrerer Fuhrleute, welche dann ihre voran- oder nachkommenden Fuhrwerke verlassen, dann das Aneinanderhängen mehrerer Wägen ist als Straßenpolizeifrevel durch allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840 (Regierungsblatt Seite 977), Kreisblatt S. 689 und Ministerial-Entschließung vom 7. Jänner 1841 (Kreisblatt S. 122) untersagt. Nur das Aneinanderhängen der Schlitten ist gestattet (Kreisblatt v. J. 1843 S. 683). 8) Das Betteln auf den Landstraßen, besonders von Kindern, alten oder gebrechlichen Menschen, die sich dem Wagen oft mit Lebensgefahr nähern, ist nach der Strenge der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, Art. 1 und 2 (Regierungsblatt Seite 859) zu beahnden. 9) Das schnelle Reiten und Fahren über hölzerne Brücken ist mit 3 Thaler Strafe polizeilich zu beahnden. 10) Schon bestehende Schießstätten, Kohlenmeiler, Abdeckereien und andere Gewerbsbeschäftigungen, wodurch die Pferde scheu gemacht werden können, sind aus der Nähe der Straßen, so weit thunlich, zu entfernen; durchaus unzuläßig ist aber, dergleichen erst dahin versetzen oder errichten zu lassen. 11) Den Equipagen, worin sich die Allerhöchsten Herrschaften befinden, darf Niemand vorfahren oder vorreiten. Eben so wenig darf Seiner Majestät dem Könige, wenn Allerhöchst dieselben Sich zu Pferde befinden, vorgefahren oder vorgeritten werden. Die Ihren königlichen Majestäten entgegenkommenden Wagen oder Reiter haben rasch zu rechter Hand, hingegen die vor denselben befindlichen auf die linke Seite zu fahren oder zu reiten, und so lange anzuhalten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

§. 16.

Den nächst den Landstraßen gelegenen Gemeinden liegt ob, nach höchster Entschließung vom 31. Oktbr. 1848 (Kreisbl. S. 860) gegen ortsüblichen Taglohn die Winterbahn zu öffnen, nämlich den Schnee von den Landstraßen zu räumen, damit die Verbindung nicht unterbrochen werde. Die Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß die Gemeinden dieser Obliegenheit jederzeit schleunigst und befriedigend nachkommen, was durch Anwendung von Bahnschlitten besonders erleichtert wird, zu deren Anschaffung sich auf gewisse Entfernungen zwei oder mehrere Gemeinden vereinigen können.

§. 17.

Die Kiesgruben dürfen nicht zu nahe an den Straßen angelegt, und bei deren Ausgrabung muß mit Vorsicht verfahren, allenthalben müssen, wo es die Gefahr für Sicherheit des Lebens und des Eigenthums erfordert, an den Straßen und Brücken dauerhafte Geländer hergestellt und im guten Zustande erhalten werden.

§. 18.

Die Untersuchung und Bestrafung der Straßen-Polizei-Frevel richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit in Polizei-Uebertretungen. Reisende, welche einer Uebertretung der Straßen-Polizei-Ordnung angeschuldigt sind, dürfen jedoch, wenn es sich nur um eine bestimmte Geldstrafe handelt, gegen Erlag des höchsten Betrages der Strafe, bei dem dem Orte der Uebertretung zunächst wohnenden Gemeindevorsteher, ihre Reise fortsetzen, und der

Digitized by Google

betreffende Vorsteher hat sofort der zuständigen Behörde das hinterlegte Geld mit Bezeichnung des Hinterlegers, sowie des Anzeigers zur weitern Verhandlung zu übergeben. Die Beweisführung bei derartigen Polizei-Uebertretungen richtet sich ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen über das Beweisverfahren in Polizeistrafsachen, daher den Aussagen der verpflichteten Wegmacher dieselbe Beweiskraft zukömmt, welche dem unbefangenen Zeugnisse obrigkeitlicher Diener überhaupt gesetzlich zugestanden ist.

§. 19.

Das Maß der Strafe ist theils in den einzelnen Fällen bestimmt, z. B. bei Beschädigung der Straßen-Eintheilungszeichen, so fern sie nicht strafrechtlich wird (Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1805 Art. VIII. — Regierungsblatt Seite 897), in Bezug auf das Einhängen des Radschuhes (Allerhöchste Verordnung vom 26. Dezember 1808 — Regierungsblatt 1809 Seite 9), theils dem Ermessen der erkennenden Behörde überlassen, und in diesem letztern Falle stets mit Rücksicht auf die Schwere der Uebertretung, auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit und deren Größe, auf die Größe der Beschädigung und die persönlichen Verhältnisse des Beklagten, sowie überhaupt mit Rücksicht auf die Analogie des Strafgesetzbuchs Theil I. Cap. 4. zu bemessen. Die anfallenden Geldstrafen gebühren zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Armenkasse des nächstgelegenen Ortes. Durch die vorstehend zusammengestellten Straßen-Polizei-Vorschriften sind übrigens weder die bezüglichen Bestimmungen der Instruktion für die Wegmacher vom 26. August 1819 (Döllinger Band XVI. Seite 157) und für die Wegmeister vom 31. März 1831 (Döllinger XVI. S. 102), noch die Dienstvorschriften der Gendarmerie vom 11. Oktober 1812 Art. 136 und 137 (Reggs.-Bl. 1769) als abgeändert und aufgehoben zu erachten. Auch muß noch bemerkt werden, daß, gleich wie einerseits das Publikum gehalten ist, den mit der Wahrung und Handhabung der Straßen-Polizei-Ordnung beauftragten Angestellten des Baudienstes, den Gerichtsdienern, Gendarmen und Gemeindedienern gebührend zu begegnen, diese hinwieder mit aller Bescheidenheit und Mäßigung sich gegen die Reisenden zu benehmen haben. Die unterzeichnete Stelle versieht sich zu den sämmtlichen Polizei- und Baubehörden, daß sie den vorerwähnten Anordnungen im öffentlichen Interesse und insbesondere auch zum Schutze der Reisenden stets den genauesten und raschesten Vollzug zuwenden, und keine Anzeige unbeachtet, vielmehr alsbald die erforderlichen Beweise sammeln, und die Strafe der Uebertretung auf dem Fuße folgen lassen werden. Es ist daher gegenwärtige Ausschreibung in allen Gemeinden zu verkünden, in Gasthäusern und andern schicklichen Orten anheften, und in die in den respektiven Amtsbezirken erscheinenden Wochenblätter einrücken zu lassen.

Landshut, den 11. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,500.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern, und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Aichpfahlsetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf Art. 11. der Verordnung vom 11. v. Mts., das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke betreffend, Reggs.-Bl. St. 4. S. 65. und folgende ergeht an die sämmtlichen kgl. Distriktspolizeibehörden, dann an die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern hiemit der Auftrag, sofort erheben zu lassen, welche Stauvorrichtungen und Triebwerke in ihren Bezirken bestehen, dann bei welchen jener Werke und Vorrichtungen sich Aichpfähle befinden und bei welchen noch nicht, bezüglich derjenigen Stauvorrichtungen und

Digitized by Google

Triebwerke aber, bei welchen Aichpfähle nicht vorhanden, nach Vorschrift der Art. 12—15. obiger Verordnung zu verfahren.

Die Errichtung neuer Triebwerke und Stauvorrichtungen anbelangend, wird auf Art. 7. der allegirten Verordnung aufmerksam gemacht, gemäß welchem die Benützung derselben nicht beginnen darf, bevor nicht die Setzung der Aichpfähle erfolgt und durch die im Art. 78. des Gesetzes vorgeschriebene Ortsbesichtigung konstatirt ist, daß die betreffenden Wasserwerke genau so ausgeführt sind, wie die Bewilligung dazu ertheilt wurde.

Endlich wird noch auf Art. 21. gedachter Verordnung hingewiesen, wonach bei den periodischen Mühlvisitationen jedesmal auch der Zustand der Höhenmaße zu untersuchen und was hieran mangelhaft befunden wird, aufzunehmen und an die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist, welche sofort in eigner Competenz zur Zurückführung der Wasserhöhe auf das zuständige Maß das Erforderliche zu verfügen und gegebenen Falls zugleich nach Art. 98. des Gesetzes über Benützung des Wassers v. 8. Mai 1852 strafend einzuschreiten hat.

Landshut, den 14. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9,106.

(Die Wiederbesetzung der Controleursstelle bei dem kgl. Oberaufschlagamte von Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der kgl. Oberaufschlagamts-Controleur Alois Schmalzl seine Funktion am 10. d. Mts. angetreten hat, so unterliegen von dieser Zeit an die Ausfertigungen und Quittungen des k. Oberaufschlagamtes von Niederbayern der Mitzeichnung des genannten k. Controleurs, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 15. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,350.

(Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Andreas Volk zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Kaufmann Andreas Volk zu Nürnberg als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Chrystie Schlößmann et Comp. zu Ludwigshafen und Havre ist auf Ansuchen vom 6/12. l. Mts. die Befugniß zum unmittelbaren Abschluß von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern aus Niederbayern ertheilt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,608.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar unterhalb Freimann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wurde am 24. September v. Jrs. in der Isar unterhalb Freimann, k. Ldg. München links der Isar, eine männliche Leiche aufgefunden. Dieselbe

Digitized by Google

war von mehr als mittlerer Körpergröße und kräftigen, gutgenährten Baues. An der Glatze bemerkte man noch röthliche Kopfhaare und eben solche am Backenbarte. Die Augen waren grau. Am rechten Oberkiefer war der erste Schneidezahn abgebrochen.

Die Kleidung bestand aus einem dunkelgrünen tuchenen Spenser mit umgelegtem Kragen und weißbeinernen Knöpfen, einer weiß- und blaukarrirten Weste mit beinernen, durchbrochenen Knöpfen, einer schwarzledernen langen Hose, einem baumwollenen Hemde, einem barchenten Unterbeinkleide und kalbledernen bis an die Kniee reichenden Stiefeln.

In der Jankertasche fand sich ein Rosenkranz von Bohnen.

Die Person mochte ein Alter von 40 Jahren erreicht haben.

Da über Namen und Herkunft derselben Nichts ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, in den untergebenen Gemeinden nachforschen zu lassen, ob Niemand vermißt wird und sachdienliche Erfahrungen sofort zu berichten.

Landshut, am 15. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9,277.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hüten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da sich gezeigt hat, daß das Verbot der Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten nicht überall mit gleichmäßiger Strenge gehandhabt wird, so werden die einschlägigen höchsten Verordnungen unter Bezug auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 23. Juli 1849 (Kreisblatt S. 396) sowie auf Abschnitt V. Ziff. 1. des allerhöchsten Land-Rathsabschiedes vom 3. Dezember 1853 (Kreisblatt S. 776) mit dem Auftrage zur entsprechenden Einschreitung in den zur Anzeige kommenden Contraventions-Fällen in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 16. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,679.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für 1855 aus der Altersklasse 1833, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Aushebung der Altersklasse 1833 am 1. l. Mts. beendigt worden ist, wird die Nachstellung für die Abwesenden, welche sich binnen der gesetzlichen Frist nicht gestellt haben, am Mittwoch den 14. März l. Js. Vormittags 9 Uhr, und deren Visitation am Tage vorher, nämlich am Dienstag den 13. desselben Monats Vormittags 8 Uhr in den gewöhnlichen Lokalitäten vorgenommen werden.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, haben daher die nachzustellende Mannschaft mittels Vorweis rechtzeitig an den kgl. Obersten Rekrutirungsrath abzuordnen, die Ablieferungslisten-Duplikate jedoch wenigstens bis zum 11. März zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen, und mit denselben zugleich bezüglich derjeni-

Digitized by Google

gen Conscribirten, welche sich in Untersuchung befinden, über den Stand der Letztern Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 17. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,872.

Bekanntmachung.

Das

Königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 9. Februar 1855, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Dietz und Gerstner, Räthe, Dr. Kolb, I. Staatsanwalt, und Kopp, Protokollist, wegen der in der Druckschrift:

„die Schutzpocken-Impfung ꝛc. Ein Mahnruf von Arthur Lutze. Mit einem Nachwort von Ludwig Mertens. Cöthen beim Verfasser. Commissionsverlag von H. Neubürger in Dessau 1854"

enthaltenen mehrfachen Aufforderung zum Ungehorsam gegen in Bayern bestehende Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auf den Grund der Art. 16. und 2. Absatz 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung besagter Druckschrift, insoweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 14. Februar 1855.

Der k. II. Direktor:

Dr. Knappe.

Kopp.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 24. Februar **1855.**

Inhalt:

Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1854/55. — Die Anwendung von Tax- und Stempelgebühren bei Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungs-Gesuchen. — Die Zulassung der k. k. privilegirten ersten Versicherungsgesellschaft als Hagelversicherungsgesellschaft in Bayern. — Die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf im Dekanatsbezirke Rothenburg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,298.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1854/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden hiemit unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte 1854 Nr. 89 Seite 1301 enthaltene Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 15. Oktober 1854 durch die beifolgende tabellarische Uebersicht von dem Einhebungssoll

a) des Brandversicherungs-Voranschlages pro 1854/55 nach dem Brandversicherungsstande pro 1853/54,

b) des Brandversicherungs-Voranschlages pro 1854/55 nach dem Beischlagsverhältnißkapitalienstande pro 1853/54,

dann von dem Verausgabungssoll der hieraus treffenden Einhebungsgebühren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 11. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandversicherungs-Voranschlag pro 18⁵⁴/₅₅ nach dem Brandversicherungsstande pro 18⁵³/₅₄. I. Klasse		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		Summa des Voranschlagbetrags nach dem Brandversicherungsstande.		Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitrags-Gulden.
		Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.	Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.	Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.	Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.			
		fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl.	kr. hl.	fl. kr. hl.
1	Abensberg	1573070	1573 4 2	799880	799 53 —	311990	311 59 4	797910	797 54 4	3482	51 2	29 1 4
2	Bogen	251580	251 35 —	22870	22 52 2	215970	215 58 2	889380	889 23 —	1379	48 4	11 30 —
3	Deggendorf	922800	922 48 —	32880	32 53 —	1015330	1015 19 6	1442510	1442 30 4	3413	31 2	28 26 6
4	Dingelfing	1009340	1009 20 4	162490	162 29 4	176000	176 — —	1746140	1746 8 4	3093	58 4	25 47 —
5	Eggenfelden	525350	525 21 —	72020	72 1 2	390380	390 23 —	1631010	1631 — 4	2618	45 6	21 49 4
6	Grafenau	66960	66 57 4	6790	6 47 4	438440	438 26 4	1347310	1347 18 4	1859	30 —	15 29 6
7	Griesbach	272580	272 35 —	50920	50 55 2	118240	118 14 4	1150460	1150 27 4	1592	12 2	13 16 2
8	Hengersberg	473870	473 52 2	28830	28 49 6	224020	224 1 2	1116380	1116 23 —	1843	6 2	15 21 4
9	Kelheim	1104580	1104 35 —	412830	412 49 6	282840	282 50 4	541470	541 28 2	2341	43 4	19 30 6
10	Kötzting	84290	84 17 4	10830	10 19 6	372320	372 19 2	627860	62. 51 4	1095	18 —	9 7 6
11	Landau	1300570	1300 40 2	125670	125 40 2	884470	884 28 2	3213000	3213 — —	5523	48 6	46 2 —
12	Landshut	988520	988 31 2	303590	303 35 4	303640	303 38 4	2445350	2445 21 —	4041	6 2	33 40 4
13	Mallersdorf	1079470	1079 28 2	104640	104 38 4	523970	523 58 2	2682740	2682 44 4	4390	40 4	36 35 4
14	Mitterfels	90520	90 31 2	2780	2 47 —	250650	256 39 —	797320	797 19 2	1147	16 4	9 33 6
15	Osterhofen	652660	652 39 4	39030	30 1 6	417440	417 26 4	1927630	1927 37 6	3036	45 4	25 18 2
16	Passau I.	308630	308 37 6	38160	38 9 4	450160	450 9 4	991490	801 29 —	1598	25 6	13 19 2
17	Passau II.	566500	566 30 —	61080	61 5 —	154560	154 33 4	1045000	1045 — —	1827	8 4	15 13 4
18	Pfarrkirchen	234430	234 25 6	33340	33 20 4	343930	343 55 2	1420940	1420 56 4	2032	38 —	16 56 2
19	Regen	33380	33 23 —	1100	1 6 —	569000	569 — —	1366170	1366 10 2	1969	39 2	16 24 6
20	Rottenburg	1238720	1238 43 2	325360	325 21 4	255600	255 36 —	1704960	1704 57 4	3524	38 2	29 22 2
21	Rotthalmünster	308250	308 15 —	49350	49 21 —	237820	237 49 2	1421780	1421 47 —	2017	12 2	16 48 6
22	Simbach	224760	224 45 4	10100	10 6 —	223190	223 11 4	1075240	1075 14 4	1533	17 4	12 46 4
23	Straubing	838040	838 2 4	146030	146 1 6	641460	641 27 4	3108020	3108 1 2	4733	33 —	39 26 6
24	Viechtach	56830	56 49 6	1200	1 12 —	251280	251 17 —	577700	577 42 —	887	— 6	7 23 4
25	Vilsbiburg	855160	855 9 4	75950	75 57 —	580270	580 16 2	2713360	2713 21 4	4224	44 2	35 11 2
26	Vilshofen	1031060	1031 3 4	115910	115 54 4	437690	437 41 4	1704850	1704 51 —	3289	30 4	27 24 6
27	Wegscheid	207800	207 48 —	6550	6 33 —	806900	806 54 —	1136010	1136 — 4	2157	15 4	17 58 4
28	Wolfstein	82600	82 36 —	3050	3 3 —	352480	352 29 —	1393820	1393 49 2	1831	57 2	15 16 —
29	Landshut, Mag.	2386330	2386 19 6	207770	207 46 2	38570	38 34 2	93100	93 6 —	2725	46 2	22 42 6
30	Passau. „	615890	615 53 4	20720	20 43 2	1295130	1295 7 6	41140	41 8 4	1972	53 —	16 26 4
31	Straubing. „	1284700	1284 42 —	53000	53 — —	880660	880 39 4	207230	207 13 6	2425	35 2	20 12 6
	Summa	20669340	20669 21 2	3324720	3324 44 2	13450390	13450 24 6	42167270	42167 16 6	79611	47 —	663 25 6

Landshut, den 11. Februar 1855.

Königliche Regierung von Nieder-

v. Schilcher,

Digitized by Google

Brandversicherungs-Vorausschlag pro $18^{54}/_{55}$
nach dem Beischlagsverhältnißcapitalienstande pro $18^{53}/_{54}$

I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				IV. Klasse.				Summa des Vorausschlagsbetrages nach dem Beischlags-Verhältniß-Kapitalienstande.			Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden.		
Beischlags-Verhältniß-Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Beischlags-Verhältniß-Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Beischlags-Verhältniß-Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Beischlags-Verhältniß-Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.								
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
101323	101	19	4	20984	20	59	2	21760	21	45	4	12468	12	28	—	156	32	2	1	18	2
33680	33	41	4	880	—	53	—	11450	11	27	—	37865	37	51	6	83	53	2	—	42	—
57300	57	18	—	60	—	3	4	75830	75	49	6	24558	24	33	4	157	44	6	1	18	6
54060	54	3	4	4221	4	13	2	6045	6	2	6	17739	17	44	2	82	3	6	—	41	—
25370	25	22	2	2076	2	4	4	20846	20	50	6	31937	31	56	2	80	13	6	—	40	2
7250	7	15	—	—	—	—	—	26376	26	22	6	52812	52	48	6	86	26	4	—	43	2
19180	19	11	—	1245	1	14	6	7970	7	58	2	16409	16	24	6	44	48	6	—	22	4
28040	28	2	4	140	—	8	4	16618	16	37	—	7836	7	50	—	52	38	—	—	26	2
98890	98	53	4	6520	6	31	2	18404	18	24	2	6511	6	30	4	130	19	4	1	5	2
7900	7	48	—	1420	1	25	2	26368	26	22	—	7980	7	59	—	43	34	2	—	21	6
68527	68	31	4	1164	1	9	6	40010	40	—	4	32660	32	39	4	142	21	2	1	11	2
66090	66	5	4	7905	7	53	6	6985	6	59	2	19655	19	39	2	100	37	6	—	50	2
76535	75	32	—	2180	2	11	—	12360	12	21	4	28644	28	38	6	118	43	2	—	59	2
6230	6	13	6	—	—	—	—	21560	21	33	4	13968	13	58	—	41	45	2	—	21	—
43730	43	43	6	—	—	—	—	9415	9	24	6	9960	9	57	4	62	6	—	—	31	—
45350	45	21	—	1450	1	27	—	25199	25	11	4	26533	26	32	—	98	31	4	—	49	2
21012	21	—	6	700	—	42	—	4140	4	8	4	6764	6	45	6	32	37	—	—	16	2
15030	15	1	6	1130	1	7	6	19101	19	6	2	26749	26	45	—	62	—	6	—	31	—
550	—	33	—	—	—	—	—	63485	63	29	2	87604	87	36	2	151	38	4	1	16	—
92716	92	43	—	6065	6	3	6	9940	9	56	4	17560	17	33	4	126	16	6	1	3	2
12950	12	57	—	794	—	47	6	22498	22	30	—	23287	23	17	4	59	32	2	—	29	6
10490	10	29	—	435	—	26	—	25050	25	3	—	27740	27	44	4	63	42	4	—	31	6
38120	38	7	2	3130	3	7	6	12140	12	8	4	23017	23	55	2	77	18	6	—	38	6
720	—	43	2	—	—	—	—	22648	22	39	—	22697	22	42	—	46	4	2	—	23	—
53690	53	41	4	4105	4	6	2	41415	41	25	—	43594	43	35	6	142	48	4	1	11	4
53475	53	28	4	3634	3	38	—	38025	38	1	4	30966	30	57	6	126	5	6	1	3	—
16150	16	9	—	—	—	—	—	64863	64	51	4	20526	20	31	4	101	32	—	—	50	6
4970	4	58	2	—	—	—	—	25659	25	39	4	27275	27	16	4	57	54	2	—	29	—
191138	191	8	2	19247	19	14	6	52	—	3	2	5275	5	16	4	215	42	6	1	47	6
34280	34	17	—	1585	1	35	2	79496	79	30	—	1058	1	3	4	116	25	6	—	58	2
61740	61	44	4	5500	5	30	—	41595	41	35	6	8790	8	47	4	117	37	6	—	58	6
1344365	1344	24	2	96560	96	34	—	817302	817	18	4	721337	721	20	4	2979	37	2	24	50	—

Bayern, Kammer des Innern.

L. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9257.

An die sämmtlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, dann Taxatur-Aemter.

(Die Anwendung von Tax- und Stempelgebühren bei Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungs-Gesuchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bezüglich der Anwendung von Tax- und Stempelgebühren bei Berichten, Entschließungen und Korrespondenzen über Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche ein sehr ungleichförmiges Verfahren stattfinde, hat das k. Staats-Ministerium der Finanzen zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens vermöge höchsten Reskripts vom 11. d. Mts. im Einverständniß mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Folgendes angeordnet:

1) Alle Gesuche um Anstellung, Beförderung, Gehaltsaufbesserung, Versetzung u. s. a., dann deren Beilagen unterliegen nach Vorschrift der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 und vom 11. September 1825 der Stempelpflicht.
2) Die durch derlei Gesuche veranlaßte Instruktion (Korrespondenzen, Berichte u. s. a.) ist als Amtssache tax- und stempelfrei zu beschäftigen.
3) Die Bescheide jedoch, deren Eröffnung an einen Bittsteller angeordnet ist, unterliegen der Tax- und Stempelpflicht, wenn sie lediglich durch Bittgesuche veranlaßt worden sind.

Nach diesen Bestimmungen ist sich von nun an genau zu achten.

Landshut, am 17. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,610.

An sämmtliche königl. Distrikts-Polizei-Behörden und die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Zulassung der k. k. privilegirten ersten Versicherungs-Gesellschaft als Hagelversicherungs-Gesellschaft in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. der k. k. privilegirten ersten Versicherungs-Gesellschaft die erbetene Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes als Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Bayern nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. II., VIII. und XI.—XVII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 (Regierungsblatt 1853 S. 995 ff.) in widerruflicher Weise und unter der besonderen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) daß kein reglementmäßig gestellter Versicherungs-Antrag von der Gesellschaft zurückgewiesen, und
2) der von derselben vorgelegte, nachstehend als Beilage 1 abgedruckte Tarif ohne vorausgegangene allerhöchste Bestätigung nicht überschritten werden dürfe,
3) die Wahl des einen der beiden rechtskundigen Männer, welche mit dem Obmanne nach §. 23 der Versicherungsbedingungen das Schiedsgericht zu bilden haben, der Gegenpartei überlassen werden müsse, endlich
4) jede Abänderung der Gesellschafts-Statuten oder Versicherungs-Bedingungen, wie solche zur Zeit bestehen, nur mit allerhöchster Genehmigung zulässig sei.

Digitized by Google

Als Hauptagent der gedachten Gesellschaft ist M. C. Krafft in München, nachdem derselbe in rechtsförmlicher Weise die Erklärung bezüglich der Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft abgegeben hat, und als Unteragenten für Niederbayern sind die in der Beilage 2 aufgeführten Geschäftsleute zugelassen worden.

Dieß wird andurch mit dem Anhange kundgegeben, daß der nunmehrigen Geschäfts-Eröffnung der besagten Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege stehe, und die eingangsbezeichneten Behörden hienach die Gemeinden durch Veröffentlichung in Lokal-Blättern oder in Ermanglung solcher auf sonst geeignetem Wege in Kenntniß zu setzen haben.

Landshut, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1433.

I. Prämien-Tarif

der

k. k. privil. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien gegen Hagelschlag.

Klasse.	Nach der Zahl der in den letzt verflossenen 20 Jahren vorgekommenen Hagelschäden — angewendet auf Landgerichte oder kleinere Bezirke.	Prämiensatz von 100 Gulden für Getraide und Hülsenfrüchte fl.	Prämiensatz von 100 Gulden für Handels-Pflanzen. fl.
1	Für Bezirke ohne Hagelschaden	1/2	1/2
2	„ „ die 1- bis 2mal vom Schaden betroffen wurden . .	1/2	3/4
3	„ „ „ 3 „ 4 „ „ „ „ „ „ . .	3/4	1
4	„ „ „ 5 „ 6 „ „ „ „ „ „ . .	1	1 1/8
5	„ „ „ 7 „ 8 „ „ „ „ „ „ . .	1 1/2	1 7/8
6	„ „ „ 9 „ 10 „ „ „ „ „ „ . .	1 3/4	2 1/2
7	„ „ „ 11 „ 12 „ „ „ „ „ „ . .	2 1/4	2 3/4
8	„ „ „ 13 mal und darüber „ „ „ . .	3	3 1/2

München, den 15. Januar 1855.

gez. M. C. Krafft,
Hauptagent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der Agenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche auch für die Hagelversicherungs-Geschäfte bestätigt sind.

Wohnort.	Stand und Name der Agenten.	Agentie-Bezirk.
	Niederbayern.	
Deggendorf . .	J. J. Schweighofer, Kaufmann.	Deggendorf, Hengersberg, Regen, Osterhofen.
Eggenfelden . .	J. Stegmeyer, Marktschreiber.	Eggenfelden, Pfarrkirchen.
Kelheim . . .	Ed. Faber, Gastwirth u. Spediteur.	Kelheim, Abensberg, Riedenburg.
Landshut . . .	J. F. Rietsch, Buchhändler.	Landshut, Vilsbiburg, Rottenburg.
Landau	Johann Ried, Lithograph.	Landau, Dingolfing.
Passau	Ph. Rothbauers Wittwe, Kaufleute.	Passau I. und II., Grafenau, Griesbach, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.
Rotthalmünster.	Georg Durmaier, Kaufmann.	Rotthalmünster.
Straubing . . .	Johann Stiglmeyer, Kaufmann.	Straubing, Bogen, Mitterfels, Kötzting, Mallersdorf, Viechtach.
Simbach	M. Schmidthamer, Gastwirth.	Simbach.

Ad Num. 13,368.

An sämmtliche königl. Landgerichte und Distriktsschul-Inspektionen Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate und Lokalschulkommissionen Landshut, Straubing und Passau.

(Die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird im nachstehenden Abdrucke die unterm 5. d. M. an den Klerus der Erzdiözese München-Freising erlassene Entschließung des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising bekannt gegeben.

Landshut, den 17. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zumaer, Sekretär.

Abdruck.

Allgem. geistl. Rath Nr. 262.

Das Ordinariat des Erzbisthumes München und Freising.

Unter Bezugnahme auf das oberhirtliche Generale vom 23. Oktober vor. Js., bezeichneten Betreffes (Generalien-Sammlung Bd. II., §. 614 S. 516—522) wird dem Clerus der Erzdiözese hiemit kundgegeben, daß die nächste Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten vom 7. bis 11. Mai l. Js., und zwar bloß für jene Kandidaten, welche diese Prüfung den bezüglichen Vorschriften gemäß bereits im Jahre 1851 hätten machen können, in der erzbischöflichen Curie dahier stattfinden, und daß die Inscription der zugelassenen Kandidaten ebendaselbst am 5. Mai Nachmittags werde vorgenommen werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Concurrenten des besagten Jahres werden demnach hiemit aufgefordert, ihr Zulassungs-Gesuch, in welchem sie anzuführen haben, auf welchem Titel ihr bayerisches Indigenat beruhe, wann sie die Priesterweihe und wann die Approbation erhalten, wo sie seither in der Seelsorge gestanden, resp. welches öffentliche Amt in königlichen Diensten sie bekleidet haben, — versehen mit einem verschlossenen Zeugnisse

a) des betreffenden Pfarramtes über Seelsorg-Eifer und Betragen,

b) der Distriktsschulen-Inspektion über Eifer für die Schule und insbesondere für den Religions-Unterricht,

c) der kgl. Distrikts-Polizeibehörde gleichfalls über Eifer für die Schule, sowie über politische Haltung,

längstens bis zum 15. März l. Js.

bei der oberhirtlichen Stelle einzureichen.

München, am 5. Februar 1855.

Dir. vac.

Dr. Prand, Domkapitular.

(Die Concursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigt-Amts-Kandidaten betreff.)

Jb. Grundler, Sekretär.

Ad Num. 2460.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf im Dekanatsbezirke Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Schweinsdorf hat sich durch Enthebung des zuletzt dahin ernannten Pfarrers von dem Antritte derselben erledigt, und wird, nachdem das neue Pfarrhaus hergestellt ist, unter Bestimmung einer Frist bis zum letzten März d. Jrs. zur Bewerbung anderweits ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der vorliegend geprüften Berechnung der Pfarrverweſung in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.
1) Ertrag aus Realitäten:		
a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches ganz neu erbaut und geräumig ist	35	—
b) Anschlag der Grundstücke von		
26¾ Morgen Aeckern	159	8
11 Tagwerk Wiesen	112	5
¾ „ Garten	6	—
	312	13
2) Ertrag aus Rechten:		
a) Zinsen aus den Ablösungs-Kapitalien für Grundrenten	406	20½
b) an fixirten Heuzehnten	6	57
c) an Gemeinde- und Weiderechten .	7	33
3) An Accidentien	51	44
Zusammen .	784	47½
Die Lasten hievon ab mit .	11	24½
Verbleiben als Reinertrag .	773	23

Die freiwilligen Geschenke sind auf 18 fl. angeschlagen.

Ansbach, den 17. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 11. Februar l. Js. wurde der Drechslermeister Johann Streidl in Abensberg als Magistrats-Rath daselbst bestätiget.

Digitized by Google

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 18. Februar l. Js. wurde der Schullehrer Peter Gruber zu Schöfweg von dem Antritte des Schul- und Meßnerdienstes in Edenstetten unter Belassung auf seiner bisherigen Dienstesstelle enthoben, und der Schul- und Meßnerdienst zu Edenstetten dem nach Schöfweg bestimmten Schullehrer Johann Evangelist Rädlhammer von Finsterau, kgl. Landgerichts Wolfstein, übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 15. Februar 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	84½	84
» à 4 %	»	—	89½
» à 4½ %	»	95½	—
» à 5 %	» Ausgabe II. . . .	—	99¾
» à 5 %	» » III. . . .	—	99¾
» à 5 %	» » IV. . . .	—	100¼
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	89½
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .	711	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Februar 1855.	Waizen	7	71	79	76	3	28	15	28	—	27	47	—	—	1	26
		Korn	34	4	28	17	11	22	52	22	29	22	12	—	—	—	41
		Gerste	—	15	15	15	—	14	28	14	15	13	39	—	—	—	18
		Haber	13	15	28	27	1	8	20	8	—	7	52	—	—		26
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Februar 1855.	Waizen	—	43	43	43	—	27	45	27	—	26	30	—	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	23	—	23	—	23	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	13	48	13	30	13	6	—	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. Februar 1855.	Waizen	—	12	12	12	—	27	45	27	21	25	18	—	--	—	14
		Korn	—	2	2	2	—	23	—	22	36	22	12	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	4	7	7	—	8	45	8	38	8	21	—	—	—	11

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 19. Februar 1855.	Waizen	—	162	162	162	—	28	36	28	12	27	36	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	410	410	410	—	14	18	14	6	13	45	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	—	7	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. Februar 1855.	Waizen	54	835	889	870	19	29	6	27	36	25	38	—	—	—	13
		Korn	25	115	140	93	47	24	22	23	43	22	48	—	19	—	—
		Gerste	18	1353	1371	1307	64	15	42	14	51	14	—	—	—	—	20
		Haber	14	359	373	366	7	8	15	7	56	7	26	—	—	—	4
Mainburg	Vom 21. Februar 1855.	Waizen	20	224½	244½	224½	20	29	5	28	33	27	56	—	—	—	31
		Korn	—	16½	16½	16½	—	22	39	22	27	21	—	—	13	—	—
		Gerste	5	14	19	16	3	15	—	14	45	14	36	—	3	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Februar 1855.	Waizen	4	48	52	47	5	28	—	26	43	25	—	—	—	—	43
		Korn	—	19	19	19	—	22	30	22	15	22	—	—	—	1	15
		Gerste	6	40	46	39	7	14	30	14	17	13	48	—	—	—	27
		Haber	—	12	12	12	—	8	—	7	47	7	30	—	—	—	50
Passau	Vom 20. Februar 1855.	Waizen	—	9	9	4	5	—	—	29	30	—	—	—	3	—	—
		Korn	12½	41	54½	42	12½	25	5	24	54	24	42	—	4	—	—
		Gerste	—	28	28	23	5	14	58	14	26	14	8	—	7	—	—
		Haber	32½	7½	40	22	18	8	5	7	57	7	38	—	—	—	27
Pfeffenhausen	Vom 19. Februar 1855.	Waizen	—	51	51	51	—	29	—	27	41	27	—	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	80	80	80	—	14	45	14	30	14	12	—	3	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	54	7	38	7	30	—	—	1	—
Pilsting	Vom 20. Februar 1855.	Waizen	—	305	305	305	—	29	21	28	57	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	220	220	220	—	15	30	14	54	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Februar 1855.	Waizen	7	547	554	548	6	28	—	27	21	26	23	—	—	—	28
		Korn	1	204	205	205	—	23	35	22	5	21	31	—	—	—	13
		Gerste	11	792	803	803	—	14	31	13	57	13	21	—	—	—	3
		Haber	2	175	177	177	—	8	34	8	16	7	41	—	—	—	10
Viechtach	Vom 14. Februar 1855.	Waizen	—	3	3	3	—	28	—	27	30	27	—	—	3	—	—
		Korn	2⅔	5	7⅔	7	⅔	22	—	21	30	21	—	—	—	—	15
		Gerste	⅔	3⅔	4⅓	4⅓	—	15	54	15	32	15	—	—	—	—	14
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 21. Februar 1855.	Waizen	106	100	206	143	63	29	1	28	14	27	12	—	6	—	—
		Korn	—	8	8	6	2	25	12	24	6	23	33	—	—	—	9
		Gerste	12	84	96	85	11	14	34	14	21	14	—	—	—	—	26
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 28. Februar **1855.**

Inhalt:

Die Bestellung eines Verwalters des St. Anna-Damenstifts in München. — Der Hausirhandel. — Album der Kalligraphie von J. G. Mayer in München. — Die Privilegien-Gesuche. — Rechnungs-Resultate der kgl. Stiftungs-Concurrenz-Cassen für Niederbayern pro 1853/54: I. der Erzdiöcese München-Freising, II. Diöcese Regensburg, III. Diöcese Passau. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,601.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bestellung eines Verwalters des St. Anna-Damenstiftes in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unterm 14. d. Mts. an die kgl. Administration des St. Anna-Damenstifts in München erlassene h. Entschließung folgt im nachstehenden Abdrucke unter besonderer Hinweisung auf Nr. 3. §. 4. derselben zur Wissenschaft und mit dem Auftrage, Anordnung dahin zu treffen, daß diese Instruktion in die Lokalblätter aufgenommen werde.

Landshut, den 21. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8053.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß dem Verwalter des Damenstiftes zur hl. Anna in München, dem k. geheimen Sekretär Carl Höfl, ein Controleur beigegeben werde und für diese Funktion der quiescirte k. Land-Commissär Georg Mayr allergnädigst bestimmt wurde, so werden über das Dienstverhältniß des Controleurs zu dem Verwalter des genannten Damenstiftes mit Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 11. Oktober v. Js. Nr. 22,074 nachstehende Vorschriften ertheilt:

I.

Der Verwalter des St. Anna-Damenstiftes dahier hat alle Geschäfte dieses Stiftes mit Ausnahme derjenigen, welche gemäß der nachstehenden Vorschriften dem Controleur übertragen sind oder bei welchen dieser gemäß gegenwärtiger Entschließung mitzuwirken hat, allein zu führen. Im Falle einer Krankheit, legalen

Digitized by Google

Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Controleurs hat der Verwalter auch sämmtliche Funktionen des letzteren zu übernehmen und unter seiner Verantwortlichkeit zu verrichten.

II.

Der Controleur ist der legale Vertreter des Verwalters in Verhinderungsfällen des letzteren und hat daher in dieser Voraussetzung alle Funktionen des Verwalters und Controleurs zu verrichten.

III.

Die besonderen Obliegenheiten des Controleurs bestehen in Folgendem:

1) Er hat die Mitsperre der Casse und haftet für die Richtigkeit derselben gemeinschaftlich mit dem Stiftsverwalter.

   Dem Verwalter ist jedoch gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Hand-Casse zu führen, welche aber nur eine Baarschaft bis zu dem Betrage von Eintausend Gulden enthalten darf.

   Wenigstens zweimal des Jahres und zwar Ende April und September ist der Cassa-Soll-Bestand mittelst eines förmlichen Cassa-Sturzes zu controliren.

2) In der unter gemeinschaftlicher Sperre befindlichen Cassa sind auch sämmtliche Werthpapiere der Stiftung aufzubewahren, wonach sich die mit dem Verwalter gemeinschaftliche Haftung des Controleurs auch auf diese Papiere erstreckt; der Controleur hat über letztere ein genaues Register zu führen.

3) Der Controleur ist verbunden, sich in fortwährender Kenntniß der Geschäfte des Damenstiftes zu erhalten und die Cassa-Hauptbücher zu führen, während die Führung der Tagbücher über Einnahmen und Ausgaben dem Stiftsverwalter zukommt.

4) Der Controleur hat die Quittungen über jede an das Stift geschehende Zahlung, welche den Betrag von 500 fl. übersteigt, sowie über alle Heimzahlungen von Aktiv-Capitalien der Stiftung mit zu unterzeichnen.

5) Ferner hat der Controleur bei Anfertigung der Jahresrechnungen der Stiftungsverwaltung, sowie des Voranschlages für das künftige Rechnungsjahr mitzuwirken und erstere sowohl als letztere mit zu unterzeichnen.

6) Der Controleur ist für jede Beschädigung sowohl der Stiftung als der Interessenten mithaftbar, wenn ihm eine Vernachlässigung seiner Pflichten zur Last fällt.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Verwaltung des Unterstützungsfondes für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung gleichmäßig Anwendung.

München, den 14. Februar 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Administration des St. Anna-Damenstiftes in München.
Die Bestellung eines Verwalters des St. Anna-Damenstiftes in München betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 14,224.

An sämmtliche
Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der dießjährigen Versammlung der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer ist über die Benachtheiligungen geklagt worden, welche den concessionirten Gewerbs- und Handelsleuten durch den unter den verschiedensten Formen geübten und geduldeten Hausirhandel zugefügt werden.

Digitized by Google

Die Beschwerden waren zunächst gegen die mit Handelslegitimationen herumziehenden Krainer, Tyroler und Pfälzer, dann aber auch gegen die Inhaber von Landkramhandels-Patenten aus den dießrheinischen Regierungsbezirken gerichtet, insoferne diese Händler die zwischen die verschiedenen Jahrmärkte fallenden Zeiträume mit hausirweisem Verkaufe ihrer Waaren auszufüllen pflegen.

Endlich wurde vorgebracht, daß die Kirchweih- und andere Kirchenfeste auf dem Lande allmählig mehr zu Marktgelegenheiten mißbraucht werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, den Distrikts-Polizeibehörden nicht nur die vielfältigen Weisungen, welche ihnen in Bezug auf die polizeiliche Controle auswärtiger und überrheinischer Händler zugegangen sind, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, sondern denselben gleichmässig eine strengere Ueberwachung der patentisirten Landkramhändler, und die pflichtmässige Obsorge dafür einzuschärfen, daß das Feilhalten an Kirchweihfesten u. dgl. nur an solchen Orten und nur in jener Ausdehnung geduldet werde, wo und wie demselben ein probehaltiges Herkommen zur Seite steht.

Bezüglich der unbedingten Unstatthaftigkeit der Ausstellung förmlicher Hausirpatente irgend einer Art wird auf §. 98 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Dezember 1853 verwiesen.

Landshut, den 21. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,946.

(Album der Kalligraphie von J. B. Mayer in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. l. Mts. wird

„das Album der Kalligraphie in den üblichen „Sprachen von J. B. Mayer, quiescirten Inspektors beim militärischen topographischen Bureau „in München, Verlag bei J. B. Seel in München 1854“

den Schreiblehrern an den verschiedenen Anstalten und beziehungsweise dem Schullehrerpersonale des Regierungsbezirkes zum Privatgebrauche und zur Benützung beim Unterrichte empfohlen.

Landshut, den 22. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,112.

(Privilegien-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem sich in neuester Zeit die Fälle immer mehr häufen, in welchen Patentgesuche angebracht werden, denen ungeachtet der klaren Bestimmung in §. §. 178 und 191 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Gesetze die entsprechenden Taxen- und Stempelgebühren nicht beigelegt sind, so wird in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. Mts hiemit bekannt gemacht, daß solche Gesuche künftighin nach §. 183 loc. cit. ohne Weiteres werden zu den Akten gelegt werden.

Landshut, den 23. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Rechnungs-Resultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Cassen für Niederbayern

pro 1853/54.

I. Erzdiözese München-Freysing.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
245	52	—	I.	An Aktiv-Kassa-Bestand des Vorjahres . .	245	52	-						
			III.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten:									
54	56	2		a) An von den Stiftungen Obergangkofen und Götzdorf, k. Landgerichts Landshut, pro $18^{52}/_{53}$ nachgeholten Concurrenz-Beiträgen ad 9 fl. 11 kr. und 45 fl. 45 kr. zusammen	54	56	2						
83	56	—		b) Als Ersatz mußten aus der Kassa für die Diözese Passau in jene für die Erzdiözese München-Freysing herübergenommen werden	83	56	—						
138	52	2		Summa ad III.	138	52	2						
			IV.	An Concurrenzen der katholischen Kultusstiftungen:									
160	34	3		a) des Landgerichts Landshut . . .	160	34	3						
786	25	—		b) des Landgerichts Vilsbiburg . .	786	25	—						
272	5	—		c) der Kirchenverwaltung St. Martin in Landshut	272	5	—						
147	58	—		d) der Kirchenverwaltung St. Jodok in Landshut	147	58	—						
162	14	1		e) des Stadtmagistrats Landshut . .	162	14	1						
1529	17	—		Summa Titl IV.	1529	17	—						
31	9	—	V.	An Leistungen von anderen Concurrenz-Kassen, nämlich der von Oberbayern	31	9	—						
31	9	—		Summa Titl V.	31	9	—						

Digitized by Google

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl	kr	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
				Wiederholung der Einnahmen:									
245	52	—	I.	An Aktivkassabestand des Vorjahres . . .	245	52	—						
138	52	2	III.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten . .	138	52	2						
1529	17	—	IV.	An Concurrenzen	1529	17	—						
31	9	—	V.	An Leistungen von andern Concurrenz-Kassen	31	9	—						
1945	10	2		Summa aller Einnahmen	1945	10	2						

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
12	44	—	I.	Auf die Verwaltung	12	44	—			
—	3	—	II.	Auf Einhebung der Concurrenzen	—	3	—			
			III.	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten:						
14	59	—		Der Kirchenstiftung Zweikirchen, Landgerichts Landshut, Rückvergütung der $18^{52}/_{53}$ einbezahlten Concurrenzbeiträge	14	59	—			
14	59	—		Summa Titel III.	14	59	—			
			IV.	Auf bewilligte Zuschüsse zu Kirchenbauten:						
200	—	—		a) der Kirche Bayerbach, Landgerichts Vilsbiburg .	200	—	—			
898	39	—		b) der Filialkirche Pauluszell, Landgerichts Vilsbiburg	898	39	—			
383	14	—		c) der Pfarrkirche zu Buch am Erlbach, Landgerichts Landshut	383	14	—			
170	—	—		d) der Kirche Jenkofen, Landgerichts Landshut . .	170	—	—			
1651	53	—		Summa ad IV.	1651	53	—			
				Wiederholung der Ausgaben:						
12	44	—	I.	Auf die Verwaltung	12	44	—			
—	3	—	II.	Auf Einhebung der Concurrenzen	—	3	—			
14	59	—	III.	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	14	59	—			
1651	53	—	IV.	Auf bewilligte Zuschüsse	1651	53	—			
1679	39	—		Summa aller Ausgaben	1679	39	—			
				Rechnungs-Abschluß:						
				Einnahmen	1945	10	2			
				Ausgaben	1679	39	—			
				Aktivrest .	265	31	2			

Digitized by Google

II. Diözese Regensburg.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
418	36	1	I.	An Aktivbestand des Vorjahres	418	36	1	—	—	—	—	—	—
1041	6	3¾	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	1041	6	3¾	—	—	—
—	55	—	III.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten . .	—	55	—	—	—	—	—	—	—
			IV.	An Concurrenz-Beiträgen der katholischen Kultusstiftungen:									
				a) der Landgerichte:									
1033	39	3		1) Abensberg	1033	39	3	—	—	—	—	—	—
87	44	—		2) Bogen	87	44	—	—	—	—	—	—	—
1404	33	—		3) Deggendorf	1404	33	—	—	—	—	—	—	—
1840	49	—		4) Dingolfing	1785	55	1	—	—	—	54	54	—
334	45	2		5) Eggenfelden	334	45	2	—	—	—	—	—	—
1253	16	2		6) Kelheim	1253	16	2	—	—	—	—	—	—
126	2	1		7) Kötzting	126	2	1	—	—	—	—	—	—
412	4	1		8) Landau	412	4	1	—	—	—	—	—	—
688	11	—		9) Landshut	688	11	—	—	—	—	—	—	—
1682	13	—		10) Mallersdorf	1634	7	—	—	—	—	48	6	—
87	13	1		11) Mitterfels	87	13	1	—	—	—	—	—	—
1771	6	—		12) Rottenburg	1769	42	2	—	—	—	1	23	2
2942	26	2		13) Straubing	2942	26	2	—	—	—	—	—	—
121	35	—		14) Viechtach	121	35	—	—	—	—	—	—	—
1361	38	3		15) Vilsbiburg	1361	38	3	—	—	—	—	—	—
				b) der unmittelbaren Kultus-Stiftungen:									
4	44	3		16) Kirchenverwaltung St. Nikola in Landshut	4	44	3	—	—	—	—	—	—
179	5	2		17) Kirchenverwaltung St. Jakob in Straubing	179	5	2	—	—	—	—	—	—
69	21	3		18) Kirchenverwaltung St. Peter daselbst .	69	21	3	—	—	—	—	—	—
15400	30	2		ad Titel IV. Summa .	15296	7	—	—	—	—	104	23	2
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivverschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
—	56	3	VI.	An zurückerhaltenen Zuschüssen	—	56	3	—	—	—	—	—	—
			VII.	An zurückbezahlten Verschüssen:									
32	—	—		Die Kirche Grafelfing, Ldg. Dingolfing, von noch 116 fl. verbleibender Rest 84 fl. — kr.	32	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—		Die Kirche Lindkirchen, Ldg. Abensberg, an noch 122 fl. verbleibender Rest 97 fl. — kr.	25	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
100	—	—		Die Kirche Wallhofen, Ldg. Mallersdorf, an noch 945 fl. 19 kr. verbleibender Rest 845 fl. 19 kr.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
				Die Kirche Waltendorf, Ldg. Bogen, an 2565 fl. noch bestehender Rest 1290 fl. 10 kr.									
				Die Kirche Vilsbiburg . 1624 „ 30 „									
				Die Kirche Englmar, Ldg. Mitterfels 1900 „ — „									
				Dieselbe aus dem Jahre 18$\frac{5}{2}$ 133 „ — „									
				dann . . . . . 293 „ 49 „									
157	—	—		Summa ad Titel VII. 6267 fl. 48 kr.	157	—	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
418	36	1	I.	An Aktivkassabestand des Vorjahres . . .	418	36	1	—	—	—	—	—	—
1041	6	3$\frac{1}{2}$	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	1041	6	3$\frac{1}{2}$	—	—	—
—	55	—	III.	An Rechnungsdefekten	—	55	—	—	—	—	—	—	—
15400	30	2	IV.	An Concurrenzen	15296	7	—	—	—	—	104	23	2
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
—	56	3	VI.	An zurückerhaltenen Zuschüssen	—	56	3	—	—	—	—	—	—
157	—	—	VII	An zurückbezahlten Vorschüssen	157	—	—	—	—	—	—	—	—
17095	5	1		Summa aller Einnahmen .	15873	35	—	1117	6	3$\frac{1}{2}$	104	23	2

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
163	38	—	III.	Auf die Verwaltung	163	38	—	—	—	—
6	59	—	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	6	59	—	—	—	—
			VI.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a) zu Kirchenbauten:						
24	—	—		1) der Kirche Teisbach, Landgerichts Dingolfing . .	24	—	—	—	—	—
239	42	—		2) derselben weiters	239	42	—	—	—	—
3000	—	—		3) der Pfarrkirche Abbach, Landgerichts Kelheim . .	3000	—	—	—	—	—
174	50	—		4) der Kirche March, Landgerichts Regen	174	50	—	—	—	—
40	14	—		5) der Kirche Irlbach, Landgerichts Straubing . .	40	14	—	—	—	—
51	30	—		6) der Kirche Edenstetten, Landgerichts Deggendorf .	51	30	—	—	—	—

Digitized by Google

Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
				b) Pfarrhofbauten:						
728	—	—		der Kirche Steinbach, Landgerichts Abensberg . . .	728	—	—	—	—	—
				c) Zu Schul- und Meßnerhausbauten:						
990	—	—		1) der Kirche Kapfelberg, Landgerichts Kelheim . .	990	—	—	—	—	—
527	30	—		2) der Kirche Einmuß, Landgerichts Kelheim . . .	527	30	—	—	—	—
305	24	—		3) der Kirche Unterrohr, Landgerichts Eggenfelden .	305	24	—	—	—	—
878	37	—		4) der Kirche Achslach, Landgerichts Viechtach . . .	878	37	—	—	—	—
414	18	—		5) der Kirche Kirchberg, Landgerichts Eggenfelden .	414	18	—	—	—	—
7374	5	2		Summa ad Titel VI. .	7374	5	2	—	—	—
			VII.	Auf Sustentationsbeiträge:						
47	41	—		Der Expositur-Kirche Bayerisch-Eisenstein, Landgerichts Regen, zur Deckung ihres grundetatmäßigen Defizits pro $18^{53}/_{54}$	47	41	—	—	—	—
			IX.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Concurrenz-Kassen:						
4714	54	—		An die Stiftungs-Concurrenz-Kassa für die Oberpfalz und von Regensburg	4714	54	—	—	—	—
1978	—	—		An die Stiftungs-Konkurrenz-Kassa von Oberbayern . .	1978	—	—	—	—	—
6692	54	—		Summa ad IX. .	6692	54	—	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
163	38	—	III.	Auf die Verwaltung	163	38	—	—	—	—
6	59	—	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	6	59	—	—	—	—
7374	5	2	VI.	Auf bewilligte Zuschüsse	7374	5	2	—	—	—
47	41	—	VII.	Auf Sustentations-Beiträge	47	41	—	—	—	—
6692	54	—	IX.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Concurrenz-Kassen .	6692	54	—	—	—	—
14285	17	2		Summa aller Ausgaben .	14285	17	2	—	—	—
				Rechnungs-Abschluß:						
				Einnahmen	15873	35	—	—	—	—
				Ausgaben	14285	17	2	—	—	—
				Aktivrest .	1588	17	2	—	—	—
				Vermögens-Stand:						
				I. Aktivstand:						
				An refundirlichen Vorschüssen	6267	48	—	—	—	—
				An Aktivrückständen	1117	6	$3^{3}/_{4}$	—	—	—
				An Kassabaarschaft	1588	17	2	—	—	—
				Aktivstand-Summa .	8973	12	$1^{3}/_{4}$	—	—	—
				II. Passivstand	—	—	—	—	—	—
				Reiner Vermögensstand .	8973	12	$1^{3}/_{4}$	—	—	—

Digitized by Google

III. Diözese Passau.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
1487	19	—	I.	An Aktiv-Kassa-Bestand des Vorjahres . .	1487	19	—	—	—	—	—	—	—
7	12	—	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	7	12	—	—	—	—
			IV.	An Concurrenz-Beiträgen der katholischen Kultus-Stiftungen:									
				a) der Landgerichte:									
570	58	1		1) Eggenfelden	570	—	—	—	—	—	—	—	—
71	42			2) Grafenau	71	42	—	—	—	—	—	—	—
336	58	3		3) Griesbach	336	58	3	—	—	—	—	—	—
456	10	2½		4) Hengersberg	436	17	1	—	—	—	19	53	1½
1052	27	½		5) Landau	1052	27	½	—	—	—	—	—	—
369	18	2		6) Osterhofen	369	18	2	—	—	—	—	—	—
170	43	2		7) Passau I.	170	43	2	—	—	—	—	—	—
51	52	1		8) Passau II.	51	52	1	—	—	—	—	—	—
1362	37	2½		9) Pfarrkirchen	1362	37	2½	—	—	—	—	—	—
97	26	3½		10) Regen	97	26	3½	—	—	—	—	—	—
1780	58	2		11) Rottbalmünster	1780	58	2	—	—	—	—	—	—
289	13	2½		12) Simbach	283	3	3	—	—	—	6	9	3½
627	56	1		13) Vilshofen	627	56	1	—	—	—	—	—	—
182	22	2		14) Wegscheid	182	22	2	—	—	—	—	—	—
251	50	3½		15) Wolfstein	251	50	3½	—	—	—	—	—	—
				b) der unmittelbaren Kultus-Stiftungen:									
4	45	3		1) der Kirchenwaltung St. Paul in Passau	4	45	3	—	—	—	—	—	—
42	41	3½		2) der Kirchenverwaltung St. Bartholomä zu Ilzstadt Passau	42	41	3½	—	—	—	—	—	—
7720	4	3½		Summa Titel IV. .	7694	1	2½	—	—	—	26	3	1
3641	19	1	VI.	An Leistungen von anderen Concurrenz-Kassen, nämlich der von Oberbayern	3641	19	1	—	—	—	—	—	—
3641	19	1		Summa Titel VI. .	3641	19	1	—	—	—	—	—	—
			VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen.									
125	—	—		1) Pfarramt Zeholfing, Ldg. Landau, an noch 3081 fl. — kr. Aussitzfristen . Verbleibender Rest 2956 fl. — kr. — dl.	125	—	—	—	—	—	—	—	—
143	31	—		2) Kirchenverwaltung Wollaberg, Ldg. Wegscheid, von noch 7395 fl. 23 kr. . Verbleibender Rest 7251 fl. 52 kr. — dl.	143	31	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
300	—	—		3) die Kirche Breitenberg, Ldg. Wegscheid, an noch 11,887 fl. 43 kr. . Verbleibender Rest 11,587 fl. 43 kr. — dl.	300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4) die Kirche Herzogsreuth, Ldg. Wolfstein . . . . 5475 fl. 28 kr. — dl.									
568	31	—		ad Titel VIII. Summa 27,271 fl. 3 kr. — dl.	568	31	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
1487	19	—	I.	An Aktivstand des Vorjahres	1487	19	—	—	—	—	—	—	—
7	12	—	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	7	12	—	—	—	—
7720	4	3½	IV.	An Concurrenzen	7694	1	2½	—	—	—	26	3	1
3641	19	1	VI.	An Leistungen anderer Stiftungs-Concurrenz-Kassen anher	3641	19	1	—	—	—	—	—	—
568	31	—	VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen	568	31	—	—	—	—	—	—	—
13424	26	½		Summa aller Einnahmen .	13391	10	3½	7	12	—	26	3	1

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
			II.	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten:						
42	29	1		Der Pfarrkirche Seebach, und der Filialkirche Halbmeil, Ldg. Hengersberg, an den bis $18^{42}/_{53}$ in debite bezahlten Concurrenzbeiträgen à 27 fl. 58 kr. 2 dl., und 14 fl. 30 kr. 3 dl. Rückersatz	42	29	1	—	—	—
83	56	-		Als Ersatz an die Kassa für die Erzdiözese München-Freysing	83	56	—	—	—	—
126	25	1		Summa ad Titel II. .	126	25	1	-	—	—
35	7	—	III.	Auf die Verwaltung	35	7	-	—	—	—
4	40		IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	4	40	—	—	—	—
			V.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a. zu Kirchenbauten:						
300	—	—		1) zur Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Landgerichts Wegscheid	300	—	—	—	—	—
300	—	—		2) der Kirche Bischofsreuth, Ldg. Wolfstein . . .	300	—	-	—	—	—
640	—	—		3) der Filialkirche Zell, Ldg. Eggenfelden	640	—	—	—	—	—
146	14	—		4) der Pfarrkirche Schwannenkirchen, Ldg. Hengersberg	146	14	—	—	—	—

Digitized by Google

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
653	—	—		5) der Kirche Eggstetten, Ldg. Simbach	653	—	—	—	—	—
3500	—	—		6) der Pfarrkirche Pleinting, Ldg. Vilshofen . . .	3500	—	—	—	—	—
2000	—	—		7) der Kirche St. Salvator zu Ilzstadt Passau . .	2000	—	—	—	—	—
500	—	—		8) der Kirche St. Gertraud zu Innstadt Passau . .	500	—	—	—	—	—
				b) zu Pfarrhofbauten:						
127	30	—		der Kirche Mettenhausen, Ldg. Landau	127	30	—	—	—	—
				c. zu Schul- und Meßnerhaus-Bauten:						
1829	—	—		der Kirche Taubenbach, Ldg. Simbach	1829	—	—	—	—	—
9995	44	—		Summa ad Titel V.	9995	44	—	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
126	25	1	II.	Auf Rechnungsdefekte ꝛc.	126	25	1	—	—	—
35	7	—	III.	„ die Verwaltung	35	7	—	—	—	—
4	40	—	IV.	„ Einhebung der Concurrenz	4	40	—	—	—	—
9995	44	—	V.	„ bewilligte Zuschüsse	9995	14	—	—	—	—
10161	56	1		Summa aller Ausgaben . . .	10161	56	1	—	—	—
				Rechnungs-Abschluß:						
				Einnahmen	13391	10	3½	—	—	—
				Ausgaben	10161	56	1	—	—	—
				Aktiv-Rest	3229	44	2½	—	—	—
				Vermögens-Stand:						
				I. Aktiv-Stand:						
				An refundirlichen Vorschüssen	27271	3	--	—	—	—
				„ Aktiv-Rückständen	7	12	—	—	—	—
				„ Kassa-Baarschaft	3229	44	2½	—	—	—
				Summa ad I.	30507	29	2½	—	—	—
				II. Passiv-Stand	—	—	—	—	—	—
				Reiner Vermögens-Stand . . .	30507	29	2½	—	—	—

Landshut, am 16. Jänner 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 3. März **1855.**

Inhalt:

Curstren eines falschen 24-Kreuzerstückes. — Der Vagant Franz Zickel von Hüttenheim. — Aufsicht auf den landesverwiesenen Jakob Steck von Oggenhausen, k. würtembergischen Oberamts Heidenheim. — Die Ausweisung des Schlossermeisters und Taglöhners Johann Michael Grund von Dörzbach, k. würtembergischen Oberamts-Gerichts Künzelsau. — Einreichung von Duplikaten der Rekursschriften. — Erledigung der Pfarrei Pilgramsreuth, Dekanats Hof. — Erledigung der Pfarrei Eckersmühlen, Dekanats Roth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,232.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curstren eines falschen 24-Kreuzer-Stückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde nach einem Berichte des k. Landgerichts Herzogenaurach in einer von der kgl. Bank ausgegebenen Rolle ein falsches 24-Kreuzerstück vorgefunden, welches zufolge einer Mittheilung des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer dem Glockengute ähnlichen Metallmasse besteht, in Formen gegossen ist und nach ächten Stücken hergestellt wurde.

Die fragliche falsche Münze ist mit der Jahreszahl 1786 bezeichnet und trägt auf der einen Seite in einem Kranze einen Kopf mit der Umschrift:

Germ. Hu. Bö. Rex Joseph II. D. G. R. I. S. M.,

auf der andern Seite den österreichischen Doppeladler mit Herzschild, unten die Zahl (20) und die Umschrift:

Loth. M. D. Het. 1786 Arch. Augt. D. Burg.

Indem hiemit vor Annahme von derlei Münzen gewarnt wird, werden die obengenannten Behörden zugleich aufgefordert, zur Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und vorkommenden Falls sachgemäß einzuschreiten.

Landshut, am 24. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 13,802.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Franz Zirkel von Hüttenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat sich laut Anzeige des k. Landgerichts Markibibart vom 26. vor. Mts. der 13jährige Knabe Franz Zirkel von Hüttenheim, ein Gewohnheitsstreuner, am 24. November vor. Js. von zu Hause heimlich entfernt und zieht als Bettler und Vagant im Lande, namentlich im Gerichtsbezirke Wassertrüdingen und im Kreise Schwaben und Neuburg herum.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine graue Tuchhose und einen grauen Tuchrock, sowie eine Schirmmütze von schwarzem Tuch.

Derselbe ist 13 Jahre alt, 4, 1¼" groß, kleiner schwächlicher Statur, hat volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, bedeckte Stirne, kleinen Mund, vollständige Zähne, länglichtes Kinn und oberhalb des rechten Auges eine 1" lange Narbe.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden demnach beauftragt, bezüglich des genannten Knaben genaue Spähe zu verfügen, und ihn, so ferne er im Regierungsbezirke betreten wird, seiner Heimathsbehörde unter Berichtserstattung anher zu überliefern.

Landshut, am 24. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,631.

An sämmtliche königl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf den landesverwiesenen Jakob Steck von Oggenhausen, kgl. württembergischen Oberamts Heidenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der ledige Weber und Bauernknecht Jakob Steck von Oggenhausen, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Heidenheim, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in Concurrenz mit einem polizeilich strafbaren Diebstahl durch das in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg vom 23. vor. Mts. zu einer Arbeitshausstrafe von 4½ Jahren, sowie zur Landesverweisung nach überstandener Strafe verurtheilt worden ist.

Indem die der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate vor Gestattung jeden Aufenthaltes an den Landesverwiesenen, Jakob Steck, dessen Signalement unten nachfolgt, nach erstandener Strafe verwarnt und zu dessen Arretirung im Falle Betretens aufgefordert werden, erhalten die kgl. Landgerichte die Weisung, eine gleiche Verwarnung den untergeordneten Stadt-, Markt- und Landgemeinden unter Mittheilung der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Landesverwiesenen mit dem Auftrage zu dessen Ergreifung und Ablieferung im Falle Betretens zugehen zu lassen, während von ihnen selbst und den k. Stadtkommissariaten gewärtigt wird, daß sie beim Visiren der Pässe und Wanderbücher, dann bei der Beglaubigung der Zeugnisse in

Digitized by Google

den Dienstbotenbüchern hierauf Rücksicht nehmen und mit aller Umsicht und Genauigkeit verfahren werden.

Landshut, den 24. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Jakob Steck, 35 Jahre alt, protestantisch, von Oggenhausen, k. württembergischen Oberamts Heidenheim, lediger Weber und Bauernknecht, ist von kleiner, ziemlich untersetzter Statur, hat schwarze Haare und Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, länglichte Gesichtsform, bräunliche Gesichtsfarbe, besonderes Kennzeichen ist die Verstümmelung des Zeigefingers der linken Hand, wovon das erste Glied fehlt.

Ad Num. 13,378.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausweisung des Schlossermeisters und Taglöhners Johann Michael Grund von Dörzbach, königl. württembergischen Oberamts-Gerichts Künzelsau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schlossermeister und Taglöhner Johann Michael Grund von Dörzbach, königl. württembergischen Oberamtsgerichts Künzelsau, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt vom 22. Januar 1855 wegen Vergehens des Diebstahls unter einem erschwerenden Umstande zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit von der Landesverweisung des unten signalisirten Johann Michael Grund mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntmachung der Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens u. s. w. des in Rubro Genannten vor Gestattung jeglichen Aufenthalts an Joh. Michael Grund unter Strafandrohung zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, Behufs entsprechender Controle beim Visiren der Pässe, Wander- und Dienstbotenbücher aber mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 24. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 50 Jahre, Größe: 5, 9″, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augen: blau, Nase: groß und spitzig, Mund: groß, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, ohne besondere Kennzeichen.

Derselbe trägt (12 Januar 1855) eine Sommerjacke von grauem baumwollenen Zeuge, eine Hose von grauem Gradelzeuge, und mit einem schwarzen Streifen, eine alte zerrissene Weste von Baumwollenzeug, grau mit blauen Streifen, ein Paar rindslederne Halbstiefel, ein schwarzes Halstuch, ein weißbaumwollenes Hemd und schwarztuchene Schirmmütze.

Ad Num. 13,685.

(Einreichung von Duplikaten der Recursschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Häufig werden Recurse gegen Polizeistrafbeschlüsse, sowie gegen Erkenntnisse in Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Gewerbs- und Heimathssachen in duplo eingereicht, wiewohl dieses unnöthig erscheint, da die Recurse nach Ziff. XI. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, Geschäftsvereinfachung betreffend (Regg.Bl. S. 1029) bei der ersten Instanz einzureichen sind, von welcher sie mit den Akten und

Digitized by Google

den etwa nöthigen Erläuterungen einbefördert werden müssen.

Da nun durch die Beifügung von Duplikaten den Parteien unnöthige Ausgaben verursacht werden, so wird eine solche mit dem Beifügen untersagt, daß künftig die Ansätze für derlei Duplikate dem Abstriche unterliegen, daß übrigens Vorstellungen in Privatsachen, welche bei der k. Regierung unmittelbar einzureichen sind, auch ferner doppelt übergeben werden müssen.

Landshut, den 17. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1893.

(Die Erledigung der Pfarrei Pilgramsreuth, Dekanats Hof, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sonntag ist die Pfarrei Pilgramsreuth in Erledigung gekommen, und wird zu vorschriftsmäßiger Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. —

Die Pfarrerträgnisse sind nach der bisherigen Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:
baar: . . . . . 26 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
a) Wohnung im guten Bauzustande und Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . 45 fl. — kr.
b) Gründe:
15¼ Tagw. Aecker } 106 fl. — kr.
5¼ „ Wiesen }
¼ „ Garten 3 fl. 30 kr.
13¾ „ Waldung 31 fl. 3¾ kr.
185 fl. 33¾ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
a) von ständigen Geld- und Naturalgefällen, Handlöhnen . . . . 3 fl. 44¾ kr.
b) von Zehnten . 540 fl. 32¾ kr. nunmehr aber fixirt und in der Ueberweisung begriffen. —
c) Waide und Holzrecht . 24 fl. 56 kr.
569 fl. 13¾ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 89 fl. 31¾ kr.
Summa 870 fl. 18¾ kr.

Lasten, mit Ausschluß der Aerarial-Steuern . . . . . 2 fl. 58 kr.
Reiner Ertrag 867 fl. 20¾ kr.

Bayreuth, den 22. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 3014.

(Die Erledigung der Pfarrei Eckersmühlen im Dekanatsbezirke Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Eckersmühlen hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 15. April l. Jhrs. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der Fassion vom Jahre 1837 in folgenden Bezügen:

1) An ständigem Gehalt aus Staats- und Stiftungs-Kassen:
a) in Geld . . . . . 111 fl. 45 kr.
b) in Naturalien:
12 Klftr. weiches Scheitholz u. 30 Stück Wellen 40 fl. 27 kr.
11 Sch. 5 Mz. 3 V.
¾ Sztl. Korn . 101 fl. 49¼ kr.
3 Schober Stroh 18 fl. 24 kr.
272 fl. 25¼ kr.

Digitized by Google

2) An Zinsen von gestifteten Kapitalien . . . . . 2 fl. — kr.

3) Ertrag aus Realitäten:

a) Anschlag der Wohnung 20 fl. — kr.

b) Ertrag einer Wiese von 46 Dez. nebst Garten 13 fl. 24 kr.

33 fl. 24 kr.

4) An Accidentien . . . . . 77 fl. 1½ kr.

5) An observanzmäßigen Gaben . . 6 fl. — kr.

Summa 390 fl. 51 kr.

dann an freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 26. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Anton Stiegler in Dingolfing auf den Grund seiner Dienstesunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und zum Landgerichtsdiener in Dingolfing den Regiments-Tambour des 14. Infanterie-Regiments Zandt zu Nürnberg, Martin Minderlein aus Bamberg, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes dd. München den 20. Jänner 1855 zu beschließen geruht, das Skt. Katharina- oder Weiher- und das Frühmeßbenefizium in Eggenfelden in Genehmigung des von dem Magistrate Eggenfelden und beziehungsweise von demselben im Einverständnisse mit dem dortigen Pfarrer geführten Vorschlages dem Priester Joh. Bapt. Hinterwimmer, Schulerpositus in Diepoltskirchen, Landgerichts Eggenfelden, zu übertragen.

Die Verwaltung des Kreis-Irrenfondes ist nach Ernennung des Jakob Prändl zum Registrator der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 1. März l. Js. an den quieszirten k. Regierungs-Sekretär Karl Wolf übertragen worden.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 22. Februar 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84½	84
» à 4 % »	—	89½
» à 4½ % »	95½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99¾
» à 5 % » » III. . . .	—	99¾
» à 5 % » » IV. . . .	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	89½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	—	710

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorläger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Februar 1855.	Waizen	3	145	148	146	2	28	2	27	38	27	—	—	22	—	—
		Korn	11	26	37	37	—	23	8	22	47	22	20	—	—	—	18
		Gerste	—	30	30	30	—	14	40	14	22	13	57	—	—	—	7
		Haber	1	20	21	21	—	8	16	7	59	7	39	—	1	—	—
Deggendorf	Vom 27. Februar 1855.	Waizen	—	227	227	217	10	29	59	29	5	28	13	—	—	—	52
		Korn	—	43	43	43	—	24	7	23	36	23	4	—	—	—	19
		Gerste	—	320	320	289	31	15	12	14	56	14	34	—	—	—	31
		Haber	—	54	54	54	—	8	6	7	51	7	38	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 27. Februar 1855.	Waizen	—	23	23	23	—	28	30	27	45	26	12	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	14	48	14	12	13	42	—	—	—	12
		Haber	—	4	4	4	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	20
Geiselhöring	Vom 27. Februar 1855.	Waizen	—	26	26	26	—	28	—	27	—	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	22	—	22	—	22	—	1	—	—	—
		Gerste	—	169	169	169	—	14	—	13	48	13	36	—	—	—	18
		Haber	—	12	12	12	—	9	—	8	36	8	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Februar 1855.	Waizen	—	15	15	15	—	28	11	28	2	27	57	—	—	—	41
		Korn	—	3	3	3	—	23	—	22	30	21	—	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	30	9	11	8	18	—	—	—	33

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 26. Februar 1855.	Waizen	—	153	153	153	—	29	12	28	45	28	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	232	232	232	—	14	12	14	6	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. Februar 1855.	Waizen	19	1108	1127	1107	20	29	10	27	39	25	33	—	—	—	3
		Korn	47	116	163	114	49	24	25	22	6	18	20	1	37	—	—
		Gerste	64	1162	1226	1102	124	15	22	14	29	13	21	—	22	—	—
		Haber	7	308	315	308	7	8	15	7	56	7	25	—	—	—	2
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Februar 1855.	Waizen	5	87	92	92	—	28	12	27	14	26	6	—	—	—	31
		Korn	—	17	17	17	—	23	—	22	30	22	—	—	—	—	15
		Gerste	7	49	56	56	—	14	36	14	—	13	18	—	17	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	8	30	8	—	7	30	—	—	—	13
Passau	Vom 27. Februar 1855.	Waizen	5	2	7	7	—	29	30	29	10	28	50	—	20	—	—
		Korn	12½	80	92½	65½	27	24	43	24	22	23	45	—	32	—	—
		Gerste	5	34	39	39	—	14	58	14	47	14	43	—	—	—	21
		Haber	18	23½	41½	40½	1	8	6	7	48	7	18	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. Februar 1855.	Waizen	—	68	68	68	—	29	—	27	55	24	30	—	—	—	14
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	15	—	14	38	14	—	—	—	—	8
		Haber	—	9	9	9	—	8	30	8	12	8	—	—	—	—	34
Pilsting	Vom 27. Februar 1855.	Waizen	—	235	235	235	—	29	18	27	26	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	291	291	291	—	15	—	14	49	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Februar 1855.	Waizen	6	630	636	636	—	28	17	27	41	27	14	—	—	—	20
		Korn	—	325	325	325	—	23	13	22	33	22	—	—	—	—	28
		Gerste	—	879	879	879	—	14	28	13	56	13	11	—	1	—	—
		Haber	—	238	238	238	—	8	37	8	17	7	42	—	1	—	—
Viechtach	Vom 21. Februar 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	½	2	2½	2½	—	22	—	22	—	22	—	—	—	—	20
		Gerste	—	4½	4½	2⅘	1⅗	16	—	15	38	15	—	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 28. Februar 1855.	Waizen	63	298	361	347	14	29	58	29	18	28	31	—	—	1	4
		Korn	2	10	12	12	—	25	8	24	36	23	42	—	—	—	30
		Gerste	11	126	137	124	13	14	29	14	20	14	2	—	1	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	7	28	7	12	—	38	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Mittwoch den 7. März **1855.**

Inhalt:

Eine im Landgerichtsbezirke Pfaffenhofen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Der Fleischsatz für den Monat März 1855. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der Pfarrei Unterpibart im Dekanatsbezirke Ansbach. — Die erledigte Pfarrei Eismannsberg. — Die erledigte Pfarrei Westheim. — Zander Ernst wegen Mißbrauchs der Presse. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,716.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Pfaffenhofen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 4. l. Mts. in Paindorf, k. Landgerichts Pfaffenhofen, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Heimath, Stand und Reiseroute keinerlei Aufschlüsse zu erzielen waren.

Dieselbe ist 20 bis 23 Jahre alt, des Lesens, Schreibens und der gewöhnlichen taubstummen Zeichensprache unkundig, scheint nach der Gesichtsbildung aber dem slavischen Volksstamme anzugehören.

Bei einer Größe von 5′ 7″ 3‴ ist die Statur untersetzt, die Gesichtsfarbe dunkel, das Angesicht voll, die Stirne nieder, die Nase breit, von den Augen ist das rechte grau, das linke erblindet, der Mund ist proportionirt, die Zähne sind wohl erhalten, das Kinn ist rund, der Bart noch flaumig.

Bekleidet war die Person mit einem grob leinenen Hemde, einer bunten wollgestrickten Halsbinde (Schlipps) einer braungrauen abgetragenen Tuchjoppe mit Metallknöpfen, einer schwarzseidenen Weste mit braunen, weißen und gelben Streifen.

Die Kopfbedeckung, bestehend in einer grüntuchenen nach oben zugespitzten Mütze mit gerade stehendem Schirm, läßt gleichfalls österreichische Heimath vermuthen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, geeignete Späße zur Ermittlung der Heimaths- und übrigen Verhältnisse dieser Person zu verfügen und

Digitized by Google

allenfallsige Resultate sofort direkt an das kgl. Landgericht Pfaffenhofen an der Ilm mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, am 28. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,247.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat März 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise und unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819 und §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844, sowie mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den mittelst Ausschreibung vom 30. Januar d. Js. (Kreisamtsblatt, Seite 171) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat März d. J. unverändert fortbestehen zu lassen, für das Kalbfleisch aber den Preis von 12 Kreuzer per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 2. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,473.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 264sten Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld ist die Serie 456 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch ständischen Aerarial-Obligationen zu 4% Nr. 164,856 mit $^1/_{32}$tel der Kapital-Summe,

b) die böhmisch ständischen Aerarial-Obligationen von der Naturallieferung vom Jahre 1810 zu 5% von Nr. 3503 bis Nr. 4359, und

c) jene böhmisch ständischen Aerarial-Obligationen von den Jahren 1758 bis 1778, welche zur Umsetzung noch nicht vorgekommen sind, zu 4% von Nr. 71 bis 4539 im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,050,266 fl. 21¾ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, am 2. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3045.

(Die Erledigung der Pfarrei Unternbibart im Dekanatsbezirke Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Unternbibart hat sich durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 15. April l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der vor-

Digitized by Google

liegenden und bereits geprüften neuen Fassion in folgenden Bezügen:

1) An ständigem Gehalte in Geld und Getraide . . . 89 fl. 58¾ kr.
und zwar: 64 fl. 3¾ kr. in Geld
25 fl. 55 kr. für 2 Schäff. 5 Mtz. 3 B. 2 Sechztl. Korn à 8 fl. 42 kr.

2) Ertrag aus Realitäten . . 255 fl. — kr.
nämlich:
30 fl. — kr. Anschlag der Wohnung,
70 fl. 30 kr. „ „ Aecker von 11¼ Tgw.
142 fl. 30 kr. „ „ Wiesen von 12 Tagw. nebst Garten.
12 fl. — kr. für drei Klafter Erlenholz.

3) Aus Rechten . . . . . 147 kr. 45 kr.
nämlich:
a) an Grund- und zehntherrlichen Rechten nach erfolgter Fixirung und Ablösung . 128 fl. — kr.
b) an Gemeinde- u. Weidrechten, worunter sich 4 Klftr. Holz u. 25 Stück Wellen befinden . 19 fl. 45 kr.

4) An Accidentien . . . . . 81 fl. 48 kr.

5) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . 9 fl. — kr.

Summa 583 fl. 31¾ kr.
Die Lasten hievon ab . . . 1 fl. 32¾ kr.
Verbleiben 581 fl. 59 kr.
nebst 15 fl. freiwilligen Geschenken.

Für Zehntfixirungskosten hat der eintretende Pfarrer 7 fl. 42 kr. zu bezahlen.

Ansbach, den 28. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1884.

(Die erledigte Pfarrei Eismannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des Pfarrers Thein erledigte Pfarrei Eismannsberg, welche bis jetzt dem Dekanate Sulzbach zugehört, über deren Zutheilung zu einem andern Dekanatsbezirke jedoch Verhandlungen eingeleitet sind, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der unterm 31. März 1854 festgesetzten Fassion folgend:

I. An ständigem Gehalte, baar . 44 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im guten Bauzustande, und Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . . . 20 fl.

b) Grundstücke:
13 Tagw. 66 Dezim Felder
— „ 99 „ Wiesen
— „ 54 „ Waldung
— „ 22 „ Garten
} 45 fl.

65 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen von Grundrenten-Obligationen . 71 fl. 12 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 38 fl. 59 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . 3 fl. 30 kr.

VII. Zuschüsse aus der Pfarr-Unterstützungs-Cassa . . . . . 177 fl. 19 kr.

Reiner Ertrag ohne Lasten 400 fl. — kr.

Bayreuth, den 27. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1929.

(Die erledigte Pfarrei Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Westheim, im Dekanate

Digitized by Google

Würzburg, wird hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben. —

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der bisherigen Fassion folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte:

1) baar . . . 466 fl. 37¼ kr.

2) an Naturalien:

Korn u. Traubenmost 64 fl. 24¾ kr.

531 fl. 1¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im guten Bauzustand und Genuß der Oekonomiegebäude 35 fl. — kr.

b) Grundstücke:

7⅞ Tgw. Aecker . 60 fl. 15 kr.

¾ „ Wiesen . 15 fl. — kr.

⅛ „ Garten . 3 fl. 45 kr.

⅜ „ Weinbergfeld 6 fl. 33 kr.

120 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 26 fl. 15¾ kr.

Summa 677 fl. 50 kr.

Lasten 5 fl. 30¾ kr.

Reiner Ertrag 672 fl. 19¼ kr.

Bayreuth, den 27. Februar 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Zander Ernst wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München links der Isar hat am 17. v. Mts. in geheimer Sitzung, in welcher der kgl. I. Direktor Freiherr von Mulzer als Vorsitzender, dann die kgl. Räthe Freiherr von Schleich und Künsberg, der k. I. Staatsanwalt Wolf und Freiherr von Pechmann als Protokollführer anwesend waren, in der Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur des Volksboten dahier, wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 303 dieses Blattes, in Erwägung, daß zwar aus der in dem Artikel: „München, 16. Dezember. Die Bemerkungen ꝛc. ꝛc." enthaltenen Zusammenstellung der in dem dortselbst bezeichneten Zeitraum stattgefundenen polizeilichen Beschlagnahmen der aufgeführten Blätter des Volksboten, sowie der Zeitpunkte der erfolgten Freigebung derselben mehrere Unrichtigkeiten zu entnehmen sind; daß jedoch die Annahme der Verbreitung einer wissentlich falschen Nachricht, somit einer absichtlichen Gesetzesverletzung nicht begründet ist, gleichwohl aber die erwähnten Unrichtigkeiten eine Störung des öffentlichen Vertrauens und Erregung von Gehässigkeiten zur Folge haben können, daß sohin Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, jedoch die Unterdrückung der bezeichneten Nr. 303 des Volksboten vom 17. Dezember 1854, soweit sie nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 2. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der königliche Direktor:

Mulzer.

v. Poißl, Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Sonnabend den 10. März **1855.**

Inhalt:

Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid. — Die Verbreitung einer Anleitung zur Pferdezucht. — Bitte des Generalagenten Kaufmanns Anton Friedrich Keim für den Kaufmann Heinrich Obermayer zu Landshut um Ertheilung der Erlaubniß, für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Wm. Stisser et Co. zu Bremen Schiffsverträge mit Auswanderern nach Nordamerika abschließen zu dürfen. — Die außerordentliche Aushebung aus den Altersklassen 1832 und 1833. — Die Verleitgabe des Nachbieres. — Die Bierausfuhr gegen Malzaufschlags-Rückvergütung auf der bayer'schen Westbahn. — Unterdrückung der Druckschrift: der enthüllte Protestantismus oder Katholizismus und Protestantismus in vergleichender Zusammenstellung. Aus dem Französ. von Mich. Sinzel. Im Verlage der Schorner'schen Buchhandlung 1854. — Untersuchung gegen den Redakteur Christoph Krug der Regensburger Zeitung wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,944.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16./19. lauf. Monats wurde die, von dem Hauptagenten der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft C. Bromberger in München unterm 18. vor. Monats angezeigte Aufstellung des Maurermeisters Georg Reichhuber von Dingolfing als Agent der gedachten Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Dingolfing und Landau an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten J. G. Hauer in Dingolfing bestätigt.

Landshut, den 21. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmair, Accessist.

Ad Num. 14,149.

(Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Untergriesbach, Lgchts. Wegscheid, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den am 28. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Evangelist Almannseder ist die kath. Pfarrei Untergriesbach, k. Patronats, in

Digitized by Google

der Diözese Passau, im Dekanate Obernzell und im Landgerichte Wegscheid in Erledigung gekommen.

Sie faßt in sich 3117 Seelen, wird von dem Pfarrer und zwei Hülfspriestern pastorirt und gewährt einen fassionsmäßigen Reinertrag von 1075 fl. 55 kr, wobei bemerkt wird, daß sich der künftige Pfarrer behufs der Instandsetzung der in baulicher Beziehung herabgekommenen Pfarr-Oekonomie-Gebäude, in so weit der Rücklaß des bisherigen Pfarrers oder sonst primär Baupflichtige nicht in Anspruch genommen werden können, die Minderung dieses Einkommens erforderlichen Falls bis zur Congrua von 600 fl. gefallen zu lassen habe.

Der Betrieb der Oekonomie erfordert bei einem Bestande von 26 Tagw. 90 Dez. Garten und Acker, 34 Tagw. 23 Dez. Wiesen und 46 Tagw. 75 Dez. Holzgrund, 2 Knechte, 3 Mägde, 2 Pferde, 2 Ochsen, und 8 Kühe.

Das Uebernahmskapital ist auf 3000 fl. anzuschlagen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung K. d. J. einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 26. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,196.

(Die Verbreitung einer Anleitung zur Pferdezucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der litterarisch artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu München ist der „praktische Unterricht über Pferdezucht von J. A. Herbst" in zweiter Auflage erschienen.

Da diese Druckschrift, als vorzüglich geeignet anerkannt ist, zum Leitfaden in der Pferdezucht zu dienen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Pferdezüchter auf die besagte Druckschrift aufmerksam zu machen und deren möglichste Verbreitung zu empfehlen.

Landshut, am 27. Februar 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,809.

(Bitte des Generalagenten, Kaufmanns Anton Friedrich Keim, für den Kaufmann Heinrich Obermayer zu Landshut um Ertheilung der Erlaubniß, für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Wm. Stisser et Comp. zu Bremen Schiffsverträge mit Auswanderern nach Nordamerika abschließen zu dürfen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Anton Friedrich Keim zu Bayreuth als Hauptagenten für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Wm. Stisser et Comp. in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Kaufmanns Heinrich Obermayer zu Landshut als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, den 5. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,177.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die außerordentliche Aushebung aus den Altersklassen 1832 und 1833 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach gemachten Erhebungen sind nicht alle Reg.-Bezirke im Stande, das ihnen anrepartirte Contingent

Digitized by Google

aus den Altersklassen 1832 und 1833 vollständig abzustellen.

In Folge h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. v. M. sollen diese Abgänge aus denjenigen Reg.-Bezirken gedeckt werden, welche nach Abstellung ihrer Contingente noch Conscribirte zur Verfügung haben.

In Folge dessen sind die Abgänge des Reg.-Bezirkes Oberfranken aus den Conscribirten des diesseitigen Regierungsbezirkes zu decken.

Es werden daher sämmtliche Conscriptions-Behörden angewiesen, alle Conscribirte der Altersklasse 1832 und 1833, welche nicht bei der außerordentlichen Aushebung zur Einreihung berufen worden sind, zur Abstellung an den k. obersten Rekrutirungs-Rath abzuordnen, von welchem die Aushebung der Altersklasse 1832

am Donnerstag den 29. und

jene der Altersklasse 1833

am Samstag den 31. l. Mts.,

die Visitation aber jedesmal an dem der Aushebung vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden wird.

Die Ablieferungslisten beider Altersklassen werden von der außerordentlichen Aushebung gleich zurückbehalten werden, sind daher nicht neuerdings anzufertigen.

Die Conscribirten hat der Gerichtsdiener zu begleiten, für denselben, so wie für die Conscribirten, welche eingereiht werden, sind die gewöhnlichen Gebühren vorschußweise von dem k. Rentamte zu erheben.

Landshut, am 7. März 1855.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Niederbayern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Goffinger, Accessst.

Ad Num. 14,813.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verleitgabe des Nachbieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die beschränkende Bestimmung, nach welcher den Bräuern der Verkauf des Nachbieres an die Consumenten nur in Fäßchen bis zu einem Achtels-Eimer gestattet ist, auf die Dauer der Höhe der Bierpreise aufzuheben und die Abgabe des Nachbieres von Seite der Bräuer an die Consumenten zu jedem Quantum, jedoch unter dem ausdrücklichen Beisatze zu genehmigen geruht, daß die hienach ertheilte allerhöchste Bewilligung zu jeder Zeit widerruflich und daher für den Fall ihrer Zurücknahme den Brauberechtigten keine Befugniß zu etwaigen Remonstrationen zugestanden sein soll.

Hiebei ist es übrigens selbstverständlich, daß hiedurch das bestehende Verbot des Verkaufes von Nachbier von Seite der Bräuer an die Wirthe in keiner Weise geändert werde, sondern aufrecht zu halten sei.

Indem die obengenannten Behörden von der erwähnten allerhöchsten Verfügung zufolge hohen Ministerial-Reskripts vom 28. v. pr. 1. d. Mts. in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, Anordnung zu treffen, daß Erstere durch Aufnahme in die Lokalblätter zur möglichsten Publicität gebracht wird.

Landshut, den 4. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmair, Acc.

Digitized by Google

Ad Num. 2892.

(Die Bierausfuhr gegen Malzaufschlags-Rückvergütung auf der bayer'schen Westbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach der zwischen der k. bayerischen und der kurfürstlich hessischen Regierung wegen Benützung der bayer'schen Ludwigs-Westbahn und der Frankfurt-Hanau-Aschaffenburger Bahn zum Transporte der — einer Uebergangsabgabe oder innern Steuer unterliegenden Gegenstände unter'm 18. Dezember v. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft alle steuerpflichtigen Gegenstände, welche aus Bayern auf den genannten Bahnen nach Kurhessen, andern Vereinsstaaten oder in das Vereins-Ausland versendet werden, mit Uebergangsscheinen versehen sein müssen (Generalausschreiben vom 30. Jänner 1855 Nr. 1409), und diese Bestimmung auch auf die Ausfuhr von Bier Anwendung findet; so wurden, um die zum Zweck der Malzaufschlag-Rückvergütung erforderliche Controle den Bestimmungen der obigen Uebereinkunft anzupassen, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Versender des mit Anspruch auf Malzaufschlags-Rückvergütung ausgehenden inländischen Bieres hat dem die Uebergangsscheine ausfertigenden Amte die mit dem Visa und Amtssiegel des betreffenden Malzaufschlags-Einnehmers versehene Anmeldung zur Bierausfuhr mit der Erklärung zu übergeben, daß die Versendung, resp. der Austritt auf der bayerischen Ludwigs-Westbahn erfolgen werde.

Letzteres geschieht durch einen eigenhändigen Beisatz unmittelbar vor der Unterschrift des Versenders auf der Anmeldung.

2. Diese Anmeldung hat insolange beim Ausfertigungs-Amte zu verbleiben, bis der Uebergangsschein vom Empfangsamte erledigt an dasselbe zurückkömmt.

3. Auf Grund der Erledigung des Uebergangsscheines wird sodann in der Anmeldung amtlich bemerkt, daß die Biersendung am vereinsländischen Bestimmungsorte eingetroffen, beziehungsweise über die Vereinsgränze ausgetreten sei.

Die Bestätigungsformel lautet:

„Auf Grund des von dem . . . . .-Amt . . . . . erledigten dießamtlichen Uebergangsscheines Nr. . . d. d. wird hiemit bestätiget, daß die vorbezeichneten . . . . (Zahl mit Worten) . . Gebinde Bier dortselbst richtig eingegangen sind.

Königlich Bayerisches . . . . . -Amt.

Amtssiegel. Unterschrift."

4. Die auf solche Weise bestätigten Anmeldungen sind sodann dem Versender Behufs der Erwirkung der Malzaufschlags-Rückvergütung gegen Empfangs-Bestätigung wieder zurückzustellen. —

Im Uebrigen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, wie es in der Anweisung vom 9. April 1842, die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betreffend (Generale vom 20. April 1842 Nr. 4005) für die Aufschlagseinnehmer und Oberaufschlagsämter vorgeschrieben ist, desgleichen auch in Beziehung auf die zollämtliche Abfertigung der fraglichen Biersendungen, nur mit der Ausnahme, daß, außer dem Wegfallen der Bierausfuhrregister (Beilage C der Anweisung), statt der gewöhnlichen Anmeldescheine die Anmeldung zur Bierausfuhr zugleich für die Ausfertigung der Uebergangsscheine benützt und auf derselben der Revisionsbefund vorgetragen, im Ausfertigungsregister aber, welchem die Anmeldung bis zum Eintreffen des Uebergangsscheins beizulegen ist, die Rubrik 8 durchstrichen und in Rubrik 9 bemerkt wird:

„Bierausfuhr-Anmeldung zum Transport auf der bayer'schen Westbahn."

Die k. Hauptzollämter und die betreffenden Incorporationen haben sich hiernach pünktlichst zu achten,

Digitized by Google

auch die betheiligten Bierversender von dieser Anordnung, soweit sie dieselben angeht, sofort in Kenntniß zu setzen.

München, am 28. Februar 1855.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

(Unterdrückung der Druckschrift: Der enthüllte Protestantismus, oder: Katholizismus und Protestantismus in vergleichender Zusammenstellung. Aus dem Französischen von Michael Sintzel. Im Verlag der Schorner'schen Buchhandlung 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Straubing hat am vierundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Direktor Gebrath, Vorsitzender, Klemm, und Freih. v. Tröltsch, Räthe, Mayer, k. I. Staatsanwalt, Menacher, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Mayer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Jakob Schorner, Buchhändler zu Straubing, wegen Preßvergehen und zwar durch Verbreitung der Druckschrift: „Der enthüllte Protestantismus, herausgegeben von Michael Sintzel."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte unterm 9. Januar d. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die im Verlage der Schorner'schen Buchhandlung zu Straubing 1854 erschienene Druckschrift: „Der enthüllte Protestantismus oder Katholizismus und Protestantismus in vergleichender Zusammenstellung. Aus dem Französischen übersetzt von Michael Sintzel" in mehreren Stellen das protestantische Glaubensbekenntniß und die protestantische Kirche in solchen Ausdrücken darstellt, welche geeignet sind, den Protestantismus und überhaupt seine Bekenner der Verachtung und Verspottung Preis zu geben, daher nach Art. 20 des zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetzes vom 17. März 1850 ein Preßvergehen angezeigt ist.

In Erwägung jedoch, daß, was die Strafbarkeit dieses Reates betrifft, mit Umgehung der Frage, ob eine Verjährung nach Art. 5 des allegirten Gesetzes in Mitte liege, dem Buchhändler Jakob Schorner, als Verleger, nach seiner abgegebenen Rechtfertigung nicht zur Last gelegt werden kann, daß er den Inhalt dieser Druckschrift wirklich in den angegebenen Beziehungen gekannt, und doch gestissentlich zu deren Veröffentlichung und Weiterverbreitung mitgewirkt habe, — weßhalb ein persönliches Verschulden desselben nach Art. 1 Nro. 2 des allegirten Gesetzes und in Conformität des Art. 43 des St.-Ges.-Bchs. Thl. 1 nicht anzunehmen ist;

In Erwägung ferner, daß wenn schon eine Verurtheilung des Verlegers wegen Verbreitung gedachter Druckschrift nicht stattfindet, dennoch, und zwar gemäß Art. 2 des allegirten Gesetzes die Verfügung zur Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift, insoweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, platzgreift,

Aus diesen Gründen

1) erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing in Beziehung auf die Schuldfrage nach Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des St.-Ges.-Bchs. von 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, und

2) verfügt zugleich, daß die vorhin bezeichnete Druckschrift, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, unterdrückt und vernichtet werden soll.

Digitized by Google

3) Die allenfalls auf die Untersuchung erlaufenen Kosten fallen dem königl. Staats-Aerar zur Last.

Also geschehen zu Straubing wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Gebrath. Klemm. Tröltsch.

Menacher.

Zur Beglaubigung

Straubing, den 24. Februar 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor

Gebrath.

Sellmaier, coll.

Ad Num. 615.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königlich Bayer. Kreis- und Stadtgericht Regensburg, versammelt am 24. Februar 1855 in geheimer Sitzung, hat nach Anhörung des Königlichen Staatsanwaltes beschlossen:

Es sey in Anwendung der Art. 19 und 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Nummer 25 der Regensburger Zeitung vom 25. Januar 1855, so weit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten; dieses Urtheil in sämmtlichen Kreisamtsblättern bekannt zu machen, im Uebrigen die Untersuchung in der Richtung gegen den Redakteur Christoph Krug einzustellen.

Dieses wird in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 loco cit. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 26. Februar 1855.

Königl. Bayer. Kreis- u. Stadtgericht Regensburg.

Der königl. Direktor

Ebnet.

Coll. Schlez.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 1. März 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84
» à 4 % »	—	89½
» à 4½ % »	95½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	—	99½
» à 5 % » » IV. . . .	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	89½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. gm Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 6. März 1855.	Waizen	10	83	93	85	8	29	36	28	55	27	34	—	10	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	24	7	23	49	23	17	—	—	—	13
		Gerste	31	72	103	72	31	15	35	15	20	14	57	—	—	—	24
		Haber	—	21	21	21	—	8	13	8	9	7	43	—	—	—	10
Dingolfing	Vom 6. März 1855.	Waizen	—	64	64	64	—	28	—	27	30	27	—	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	14	42	14	—	13	48	—	—	—	30
		Haber	—	2	2	2	—	8	51	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. März 1855.	Waizen	—	63	63	63	—	28	—	27	6	27	—	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	22	12	22	12	22	12	—	—	—	12
		Gerste	—	13	13	13	—	14	—	13	48	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	24
Kelheim	Vom 1. März 1855.	Waizen	—	23	23	23	—	28	3	27	44	27	34	—	18	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	22	—	22	49	22	45	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	30	9	22	9	—	—	—	—	11

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammts-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 5. März 1855.	Waizen	—	126	126	126	—	29	15	28	48	28	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	258	258	258	—	14	30	14	12	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	8	30	8	12	8	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. März 1855.	Waizen	20	1321	1341	1290	51	29	30	28	—	26	9	—	—	—	21
		Korn	49	91	140	108	32	24	44	23	54	23	15	—	—	1	48
		Gerste	124	910	1034	921	113	15	15	14	38	13	54	—	—	—	9
		Haber	7	277	284	283	1	8	15	8	—	7	34	—	—	—	2
Mainburg	Vom 6. März 1855.	Waizen	31	241½	272½	243½	29	29	7	27	56	26	30	—	42	—	—
		Korn	—	8½	8½	8½	—	23	—	22	49	22	—	—	16	—	—
		Gerste	3	79	82	77	5	15	—	14	30	13	48	—	26	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	48	8	5	8	—	—	—	—	1
Neustadt a. d. D.	Vom 6. März 1855.	Waizen	—	27	27	27	—	28	14	27	40	26	18	—	—	—	26
		Korn	—	12	12	12	—	22	48	22	36	22	24	—	—	—	6
		Gerste	—	9	9	9	—	14	54	14	42	14	30	—	—	—	42
		Haber	—	45	45	45	—	8	54	8	37	7	15	—	—	—	37
Passau	Vom 6. März 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	27	66½	93½	48	45½	24	52	24	18	23	41	—	4	—	—
		Gerste	—	19	19	16	3	14	54	14	52	14	48	—	—	—	5
		Haber	1	51	52	51	1	8	19	7	49	7	29	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 6. März 1855.	Waizen	—	60	60	60	—	29	30	28	4	27	—	—	—	—	9
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	24	6	—	—	—	—	1	6
		Gerste	—	70	70	70	—	15	—	14	48	14	24	—	—	—	10
		Haber	—	24	24	24	—	8	18	8	—	7	30	—	12	—	—
Pilsting	Vom 6. März 1855.	Waizen	—	316	316	316	—	30	—	26	21	21	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	14	30	13	55	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. März 1855.	Waizen	—	399	399	391	8	28	38	28	12	26	42	—	—	—	31
		Korn	—	136	136	136	—	24	1	23	27	22	53	—	—	—	54
		Gerste	—	677	677	648	29	14	33	14	1	13	46	—	—	—	5
		Haber	—	47	47	35	12	9	8	8	40	8	6	—	—	—	23
Viechtach	Vom 28. Februar 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	22	—	22	—	22	—	—	—	—	—
		Gerste	1⅗	—	1⅗	1⅗	—	15	36	15	36	15	36	—	2	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Mittwoch den 14. März **1855.**

Inhalt:

Aufforderungen zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien. — Cursiren falscher Münzen. — Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Vereine zur Fürsorge der aus Strafanstalten Entlassenen. — Das Amtssiegel der k. protest. Distriktsschul-Inspektion Rockenhausen. — Das Auffinden einer schwer erkrankten und kurz darauf im städtischen Krankenhause zu Nürnberg verstorbenen unbekannten Weibsperson. — Das Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee. — Erledigung der I. Pfarrstelle in Selb, Dekanats Kirchenlamitz. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,615.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufforderung zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet der bestehenden Verbote und Warnungen werden erfahrungsgemäß noch immer theils durch auswärtige Geschäftsleute, theils sogar durch inländische Spediteure, sowie durch Handlungsreisende Aufforderungen und Loose zu auswärtigen Lotterien, wie namentlich für die Frankfurter Stadtlotterie, das Promessenspiel mit badenschen Anlehensloosen, ferners für die Kunst-, Industrie- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbshallen zu Darmstadt und Mainz ꝛc. ꝛc. in Umlauf gesetzt, weßhalb sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, mit Bezug auf die Ausschreibungen im Kreisamtsblatte vom 21. Mai 1850 (S. 355), vom 5. Jänner 1853 (Seite 35), vom 30. November 1853 (Seite 745), sowie vom 26. Mai v. Js. (S. 609) weiters unter Hinweisung auf die besonderen autographirten Ausschreibungen in diesem Betreffe vom 3. September und 3. Dezember v. Js., dann vom 20. Februar d. Js. sämmtliche Distriktspolizeibehörden aufzufordern, nicht bloß die einschlägigen allerhöchsten Verordnungen vom 14. August 1810 (Reggs.-Bl. S. 674), dann vom 7. September 1818 (Reggs.-Bl. S. 1001), wie sie nachfolgend abgedruckt sind, durch Aufnahme in die Lokal-, Amts- oder Wochenblätter, oder in sonst entsprechender Weise neuerlich zu veröffentlichen, sondern auch gegen die Straffälligen, ob Inländer oder Ausländer, gegen Letztere, soferne es nöthig erscheint, etwa im Wege der Ediktalcitation, geeignet einzuschreiten, endlich in wie weit sich hiebei auch gegen das Preßstrafgesetz, namentlich Art. 16 desselben verfehlt

Digitized by Google

wird, auch dieses pflichtmäßig in Anwendung zu bringen, weßhalb sich namentlich auch noch auf die unterm 9. Jänner 1853 an die k. Stadtkommissariate und die Distriktspolizeibehörden erlassene autographirte Entschließung bezogen wird.

Landshut, am 4. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

Abdruck.

(Das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privatlottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I. Das Spiel in ausländische Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden:

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lotto-Anstalt, oder ein sogenanntes Wett-Komtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und die nämlichen

Digitized by Google

liche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den konstituirten Polizei-Behörden, sohin in Städten den Polizei-Direktionen, oder Polizei-Kommissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30. Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Kommissariaten statt, welche in zweiter und lezter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an Unsern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizeibehörden, werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese lezte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München, den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Abdruck.

(Das Verbot des auswärtigen Lotto-Spiels betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt, und für dieselben heimliche Collecten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Collectoren auswärtiger Classen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen verschiedenen Standes Lotterie-Loose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reizen.

Wir wollen daher Unsere Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810. hiemit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiermit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizei-Behörde überliefere, um solche ohne weiteres zu vernichten.

Digitized by Google

Diese Unsere Allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August 1810. ist im Allgemeinen Intelligenz-Blatte, und in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern bekannt zu machen.

Tegernsee, den 7. September 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
statt des General-Secretairs
von Melzl.

Ad Num. 14,657.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., kamen in einer Criminal-Untersuchung 23 Stücke falsche Vierundzwanziger, zwei falsche Einguldenstücke und ein Kronenthaler zu Handen des k. Landgerichts Werdenfels, welche nach Mittheilung des k. Hauptmünzamtes aus Zinn bestehen und in Formen gegossen wurden, die nach ähnlichen Stücken hergestellt sind.

Die Vierundzwanziger und der Kronenthaler sind nach österreichischem Gepräge gegossen, und enthalten die Jahreszahl 1841, beziehungsweise 1796. Die Guldenstücke zeigen mit der Jahreszahl 1841 bayerisches Gepräge; deren Ränder sind mit einem spitzigen Instrumente hergestellt, wogegen die Einschnitte am Rande der Vierundzwanziger mit der Schneide eines Messers und die Randverzierungen des Kronenthalers mit freier Hand geschnitten sind.

Da wahrscheinlich noch mehrere derartige Münzen im Umlaufe sich befinden, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, vor deren Weiterverbreitung zu warnen und im Falle der Entdeckung solcher Münzen nach der Sachlage einzuschreiten.

Landshut, den 8. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

Ad Num. 14,568.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wurde im vergangenen Etatsjahr in die Brandassekuranzkasse zu Miltenberg ein Kronenthaler eingezahlt, der später als unächt erkannt wurde.

Die diesfalls eingeleitete Untersuchung hat bis jetzt ein Ergebniß nicht geliefert.

Dieser Kronenthaler trägt das Bildniß Kaiser Franz II. von Oesterreich und die Jahrzahl 1795, besteht aus einer Kupferplatte, auf welche die von einem ächten Stücke abgenommenen, mit dem Gepräge versehenen Flächen aufgelöthet sind, und läßt sich durch den schlechten Klang von ächten Münzstücken unterscheiden, sein Silberwerth beträgt 30 bis 40 kr.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 8. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

Digitized by Google

Ad Num. 15,204.

(Vereine zur Fürsorge der aus Strafanstalten Entlassenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Erstattung der Anzeige bezeichneten Betreffes nach autographirter Ausschreibung vom 19. Dezember v. Js. noch rückständigen Distriktspolizeibehörden werden zu deren baldester Vorlage hiemit angewiesen.

Landshut, den 9. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Acc.

Ad Num. 15,464.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Amtssiegel der k. protest. Distrikts-Schulinspektion Rockenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die im heurigen Kreisamtsblatte Stück 9 S. 158 enthaltene Ausschreibung der unterfertigten k. Stelle vom 24. Jänner l. Js. bez. Betr. wird den obengenannten Behörden hiedurch eröffnet, daß sich nach einer neuerlichen Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, vom 3. l. Mts. das vermißte Amtssiegel der k. protestantischen Distrikts-Schulinspektion für den Kanton Rockenhausen wieder vorgefunden habe.

Landshut, am 11. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessst.

Ad Num. 15,299.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auffinden einer schwer erkrankten und kurz darauf im städtischen Krankenhause zu Nürnberg verstorbenen unbekannten Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wurde am 14. Oktober v. Js. zu Nürnberg hinter dem Militärkirchhofe eine unbekannte, schwer erkrankte Weibsperson aufgefunden und in das Krankenhaus verbracht, wo dieselbe noch am nämlichen Tage starb, ohne daß ihr Name und ihre Heimath von ihr genannt worden war.

Diese Weibsperson stand in einem Alter von beiläufig 60 Jahren, war ziemlich großer hagerer Statur und hatte graue Haare, an ihrer Nase trug sie die Spuren der Krebskrankheit und sie konnte auch nicht mehr vernehmlich und deutlich sprechen.

Bekleidet war dieselbe mit 2 alten braunen Röcken, 1 braunen und weiß gestreiften Rock, 1 blau und weiß gestreiften Schürze, 1 Leiblein von brauner Farbe, 1 braun und weiß gegitterten Kittel, 1 schwarzen und 1 braunen Tüchlein, 1 paar blauen Strümpfen und 1 Hemde, ferner wurde bei ihr ein Rosenkranz von Elfenbein mit silbergefaßtem Kruzifix vorgefunden.

Bemerkt wird noch, daß die fragliche Verstorbene von einer unbekannten Weibsperson als eine Kartenschlägerin bezeichnet wurde.

Da die bisherigen Recherchen nach Namen und Heimath der bemerkten Person fruchtlos waren, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter Berichterstattung anher dem Magistrate der Stadt Nürnberg bekannt zu geben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, am 11. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessst.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 22. Februar laufs. Js., den Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee zu 6,500,000 fl. betr. (Gesetzblatt von 1855 Stück 7 pag. 33) haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Realisirung dieses Credits mittelst eines 4½ procentigen Anlehens stattzufinden und die Aufnahme dieses Anlehens im Wege der allgemeinen Betheiligung und Subscription zu erfolgen habe, in welcher Beziehung hiemit Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das neue Anlehen erhält die Benennung:

„Militär-Anlehen von 1855"

und wird in Obligationen au porteur zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. emittirt, wobei für jede Capitalsgattung eine eigene Litera (A, B und C) und ein eigener fortlaufender Kataster-Nr. in Anwendung kömmt. Den Obligationen, deren Inhalt aus beiliegendem Formulare zu ersehen ist, werden 18 ganzjährige Zinscoupons au porteur für 1856 bis 1873 incl. und eine Coupons-Anweisung (Talon) für künftig auszustellende Coupons beigegeben.

Die Zinsen zu 4½ Prozent werden zur Verfallzeit bei allen Schulden-Tilgungscassen, den k. Oberaufschlagämtern und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. baar eingelöst.

Die Heimzahlung erfolgt vom Etatsjahre $18^{59}/_{60}$ anfangend im Wege der Verloosung zu mindestens jährlich ½tel Prozent der Gesammt-Anlehens-Summe.

Die Ausfertigung von Nominal-Obligationen findet bei dem bezeichneten Anlehen nicht statt.

II.

Das vorerwähnte Anlehen wird zu einem Curse von 94⅛ Prozent emittirt, sohin für eine Einlage

von 94 fl. 30 kr. werden 100 fl.
„ 472 fl. 30 kr. werden 500 fl.
„ 945 fl. — werden 1000 fl.

in Obligationen zu 4½ Procent verabfolgt.

III.

Vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an findet bei sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkassen die Annahme baarer Anlehen statt.

Bei Betheiligungen bis zu 10,000 fl. einschlüssig hat die Baarerlage des Anlehens immer sogleich zu erfolgen.

IV.

Bei Anmeldungen über 10,000 fl. kann die Einzahlung in höchstens drei, zusammen nicht über sechs Wochen dauernden Fristen vollführt werden, jedoch nur gegen Aufrechtmachung einer sogleich zu erlegenden baaren Caution von zehn Prozent des angemeldeten Anlehensbetrages, welche Caution an der letzten Frist der Anlehens-Einlage abgerechnet, und vom Tage der Cautions-Erlage mit 4⅛ Prozent verzinst wird.

Vorerwähnte Caution verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen auf den Grund der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen der k. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt ohne Rückvergütung, und der Anlehensvertrag wird, insoweit er nicht bereits in Vollzug gekommen, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil weiter bindend erklärt.

V.

Für größere Betheiligungen im Betrage von 50,000 fl. und darüber ist die unterfertigte Stelle ermächtigt, außer dem Emissionspreise noch eine besondere Provision zu bewilligen; die deßfallsigen Anmeldungen und Anträge sind binnen 14 Tagen a dato gegenwärtiger Bekanntmachung unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben, worauf förderlichst die weitere Entschließung erfolgen wird.

VI.

Für die gemachten Einlagen werden anfänglich bis zur Herstellung der neuen Obligationen Hafftscheine ausgestellt, es wird jedoch Sorge getragen werden,

Digitized by Google

daß so bald als möglich die Hinausgabe der Obligationen Zug für Zug erfolgen könne.

VII.

Da nach den Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung Ziff. I. über die zu dem bezeichneten neuen Anlehen erfolgenden Einlagen keine Nominal-Obligationen ausgefertigt werden, so wurde für diejenigen Darlehenslustigen, welche Nominal-Obligationen zu erhalten wünschen, allerhöchst genehmigt, daß solche a conto des Eisenbahnbau-Anlehens zu 4½ Procent unter den nämlichen Bedingungen verabfolgt werden, welche in gegenwärtiger Bekanntmachung Abs. II. bis IV. enthalten sind.

München, den 6. März 1855.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Urkunden-Formular.

Königlich bayerische Staats-Schuld.

(Vignette.)

Litera des Katasters. Kataster-Nummer.

Militär-Anlehen von 1855.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 24½ fl.-Fuß schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmäßige Gewährleistung gestellte Capitalsbetrag ist auf die Staatsfonds versichert und wird bei jeder Schuldentilgungs-Casse jährlich am ersten Juni nach vier ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset. Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung im Jahre 18⁵⁵/₅₆ beginnend nach jährlich mindestens ⅔ Procent des Gesammtanlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Bamberg, den 1. Juni 1855.

Königlich bayerische Staats-Schuldentilgungs-Special-Casse.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt und deren geschehene Vormerkung im Haupt-Kataster der Militär-Anlehens-Schuld Lit. A. Nr. . . . . hiemit bekundet.

München, den . . . . . 18 . .

Königlich bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Unterschrift der k. Staats-Schuld.-Tilg.-Commission.

Mitunterschrift der Landtags-Commissäre.

Ad Num. 1976.

(Erledigung der I. Pfarrstelle in Selb, Dekanats Kirchenlamitz, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Pfarrers Wagner in Selb ist die I. Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Bezüge stellen sich nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung noch Hindernisse entgegenstehen, in folgender Weise dar:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte 11¼ bayrischen Klaftern weiches Scheitholz . . . . . 38 fl. 15 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien — „ 33½ „

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, geräumig und in gutem Zustande, und Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl. — kr.

b) Grundstücke:

19⅞	Tgw.	Felder,	432 „ 54½ „
8⅝	„	Wiesen,	
4¼	„	Hut,	
½	„	Weiher,	
⅜	„	Garten,	
2		kleine Fischwasser,	

482 „ 54½ „

IV. Ertrag aus Rechten:

1) aus grundherrlichen Rechten 23 fl. 18 kr.

2) von Zehnten . . 998 „ 25½ „

(Letztere fixirt und in der Abtretung an die Grundrenten-Ablösungskasse begriffen.)

1021 fl. 43½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 114 „ 29½ „

Summa 1657 fl. 55½ kr.

Lasten . 254 „ 36 „

Reiner Ertrag 1403 fl. 19½ kr.

Bayreuth, den 3. März 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 17. März 1855.

Inhalt:

Die Aufnahme von Forst- und Jagdlehrlingen im Staats-Forstwesen. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Landshut pro $18^{53}/_{54}$. — Die Concursprüfung der kath. Pfarr- und Predigtamts-Candidaten im Jahre 1855. — Falsche württembergische Halbguldenstücke. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,004.

An die kgl. Forstämter von Niederbayern.

(Die Aufnahme von Forst- und Jagdlehrlingen im Staats-Forstwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit haben sich die Gesuche um Aufnahme in die Forst- und Jagdlehre auffallend gehäuft und ist einer verhältnißmäßig großen Anzahl von Jünglingen der Eintritt in dieselbe behufs ihrer dereinstigen Verwendung im Forstschutzdienste gestattet worden.

Die unterfertigte k. Stelle findet sich daher im Hinblicke auf die Bestimmung II. der gener. Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Dezember 1844 Nr. 19,304 veranlaßt, die fernere Aufnahme von Forst- und Jagdlehrlingen bis auf weitere Bestimmung und solange, als Absolventen für Dienstesstellen des Forst- und Jagdschutzes in einer dem Durchschnitte der Erledigungsfälle entsprechenden Anzahl vorhanden sind, zu sistiren und die k. Forstämter von Niederbayern zur geeigneten Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, am 2. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,148.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Landshut pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betreffend," entsprechend, werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für

Digitized by Google

den Landgerichtsbezirk Landshut pro $18^{53}/_{54}$, wie folgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Allgemeiner Distrikts-Fond.

A. Einnahmen:

Als Bestand des Vorjahres .	2131 fl.	37 kr.	— dl.
An Ausständen	152 „	— „	— „
„ Ersatzposten	1 „	— „	— „
„ Kapitalszinsen	1787 „	29 „	2 „
„ zurückbezahlten Aktivkapitalien	8225 „	— „	— „
„ „ „ „ Vorschüssen	292 „	22 „	3 „
„ außerordentlichen Einnahmen	515 „	11 „	3 „
Summa	13104 fl.	41 kr.	— dl.

B. Ausgaben:

Auf Zahlungsrückstände . .	— fl.	55 kr.	— dl.
„ Verwaltungskosten . .	193 „	3 „	2 „
„ Unterricht und Schulen .	524 „	— „	— „
„ Medizinal-Wesen . . .	160 „	38 „	— „
„ öffentliche Sicherheit . .	64 „	20 „	— „
„ Bauten	426 „	2 „	— „
„ Straßen	1951 „	33 „	— „
„ Zuschüsse an überbürdete Gemeinden	420 „	24 „	— „
„ Unterhalt der Armen .	735 „	12 „	— „
„ Reservefond	30 „	— „	— „
„ Kapitalsdarlehen . . .	7675 „	— „	— „
Summa	12151 fl.	7 kr.	2 dl.
C. Aktivrest .	923 „	33 „	2 „

D. Vermögen:

Aktiv-Kapitalien . . .	69,171 fl.	— kr.	— dl.
„ Vorschüsse . . .	427 „	37 „	1 „
„ Rückstände . . .	1,840 „	— „	— „
„ Kassa-Rest . . .	923 „	33 „	2 „
Summa .	72,362 fl.	10 kr.	3 dl.

II. Hörtinger Bezirks-Fond.

A. Einnahmen:

Aktivbestand des Vorjahres .	36 fl.	59 kr.	3 dl.
An Kapitals-Zinsen . . .	233 „	12 „	— „
„ heimbezahlten Kapitalien .	95 „	— „	— „
Summa	365 fl.	11 kr.	3 dl.

B. Ausgaben:

Auf hingeliehene Kapitalien .	200 fl.	— kr.	— dl.
„ Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	165 „	11 „	3 „
Summa	365 fl.	11 kr.	3 dl.

C. Vermögen:

Aktiv-Kapitalien	6975 fl.	— kr.	— dl.
„ Ausstände	83 „	48 „	— „
Summa	7058 fl.	48 kr.	— dl.

III. Altdorf-Ergoldinger-Bezirksfond.

A. Einnahmen:

An Aktivbestand des Vorjahres	94 fl.	22 kr.	3 dl.
„ „ Ausständen . . .	26 „	— „	— „
„ „ Kapitalszinsen . .	172 „	— „	— „
Summa	292 fl.	22 kr.	3 dl.

B. Ausgaben:

Auf zurückbezahlte Vorschüsse	292 „	22 „	3 „

C. Aktiv-Vermögen:

Kapitalien	5665 fl.	— kr.	— dl.
Vorschüsse	2000 „	1 „	1 „
Aktiv-Ausstände . . .	118 „	36 „	— „
Summa	7783 fl.	37 kr.	1 dl.

Landshut, am 2. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Kreisfisk.

Ad Num. 14,644.

An sämmtliche königliche Landgerichte und Distriktsschul-Inspektionen Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate und Lokal-Schul-Kommissionen Landshut, Straubing und Passau.

(Die Concursprüfung der kath. Pfarr- und Predigtamts-Candidaten im Jahre 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird im nachstehenden Abdrucke die unterm 1. v. M.

Digitized by Google

an den Clerus der Diöcese Paßau ergangene Entschließung des bischöflichen Ordinariats Paßau bekannt gegeben.

Landshut, den 7. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Rec.

Abdruck.

Das Bischöfliche Ordinariat Paßau

Bringt hiemit dem gesammten Diözesanklerus zur Kenntniß, daß in Folge einer von dem Hochwürdigsten Episkopate Bayerns mit der königlichen Staats-Regierung getroffenen Vereinbarung im Laufe des gegenwärtigen Jahres von unserm hochwürdigsten Herrn Bischofe, unter ausdrücklicher Verwahrung der Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes, des Konkordates, der Freisinger-Denkschrift und des kirchlichen Rechts-Zustandes der dießseitigen Diözese, die Abhaltung eines Pfarr- und Predigtamtskonkurses zu Paßau dem Allerhöchsten königlichen Erlasse vom 28. September 1854 gemäß (Regierungsblatt St. 45 v. 11 Okt. 1854) wird veranstaltet werden.

Als die Zeit dieses Konkurses ist von Seiner Bischöflichen Gnaden die Woche vor Pfingsten mit den Tagen des 22., 23., 24. und 25. Mai d. J. festgesetzt worden. Die Kandidaten für diesen Konkurs haben sich am 21. Mai d. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Amtslokale des bischöflichen Ordinariates einzufinden.

An dem fraglichen Konkurse können alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese Theil nehmen, welche noch keinen Pfarr- und Predigtamtskonkurs bestanden und wenigstens vier Jahre in der aktiven Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte zugebracht haben. Auch können Priester, welchen an der vorschriftsmäßigen vierjährigen Dienstzeit nicht mehr als drei Monate fehlen, bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse, mit Dispense des Hochwürdigsten Herrn Bischofes, zum Konkurse zugelassen werden.

Die bei dem im laufenden Jahre abzuhaltenden Pfarr- und Predigtamtskonkurse zulaßbaren Kandidaten werden in drei getrennte, die Jahrgänge 1851, 1853, und 1855 in sich begreifende Konkursreihen abgetheilt werden.

Alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese, welche an dem bezeichneten Konkurse Theil nehmen wollen, haben demnach ihre Zulassungsgesuche bei der oberhirtlichen Stelle unmittelbar, und zwar längstens sechs Wochen vor dem Beginne des Konkurses, einzureichen. Das betreffende Zulassungs-Gesuch ist in duplo abzufassen und hat alle jene Seelsorgsplätze zu benennen, an welchen der Bittsteller angestellt war, so wie die Zeit, welche derselbe an jedem dieser Seelsorgsplätze zubrachte.

Als Belege sind zu dem jedesmaligen Zulassungsgesuche beizubringen:

1. Ein Zeugniß des zuständigen Dekanates,
2. ein Zeugniß des betreffenden Pfarramtes,
3. ein Zeugniß der betreffenden königlichen Distrikts-Schulinspektion, und
4. ein Zeugniß der betreffenden königlichen Distrikts-Polizeibehörde.

Sämmtliche Zeugnisse müssen verschlossen eingereicht werden.

Die Entschließung der oberhirtlichen Stelle, ob der betreffende Gesuchsteller als zulaßbar zum Konkurse erkannt werde oder nicht, wird demselben längstens vierzehn Tage vor dem Beginne des Konkurses bekannt gegeben werden.

Paßau, den 1. Februar 1855.

Adalbert Freiherr von Pechmann,
(L. S.) Generalvikar.

Franz Paul Dietmansperger,
Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 14,950.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Falsche württembergische Halbguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wurden laut Bericht des kgl. Landgerichts Ansbach vom 17. und 25. vor. Mts. einem übelbeleumundeten Individuum zwölf Stück falsche k. württembergische Halbguldenstücke abgenommen.

Diese falschen Münzen, mit der Jahreszahl 1849 versehen, bestehen nach der Aeußerung des k. Hauptmünzamtes aus Zinn, sind in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden, und mittelst eines zweckdienlichen Instrumentes geändert.

Dieselben sind leicht als falsch zu erkennen an ihrem matten Ansehen, der zinnweisen Farbe, an dem etwas dumpfen Klange, dem fettartigen Anfühlen und dem stumpfen Gepräge.

Indem hiemit vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, vorkommenden Falls geeignet einzuschreiten und Wahrnehmungen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 14. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 26. v. M. Nr. 1669 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Aufhausen von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Mathias Hofreiter, Benefiziums-Provisor und Expositus in Aldorf unter dem Vorbehalte verliehen werde, daß dieser Priester jede Veränderung, welche hinsichtlich der genannten Pfarrei und ihres gegenwärtigen Bestandes zum Besten der Pfründe und der Parochianen für nöthig erachtet werden sollte, sich ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 26. v. Mts. Nr. 1668 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Unterdietfurth, Ldg. Eggenfelden, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Lorenz Rackersbeck, Pfarrer zu Innernzell, unter dem Vorbehalte, daß dieser Priester jede Veränderung, welche hinsichtlich der genannten Pfarrei und ihres gegenwärtigen Bestandes zum Besten der zu derselben gehörigen Parochianen nothwendig erachtet werden sollte, sich ohne Widerrede gefallen zu lassen habe, verliehen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 8. März 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84¼
» à 4 % »	90	89½
» à 4½ % »	94¾	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	—	99¼
» à 5 % » » IV. . . .	—	99¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	89¾
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	706

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. März 1855.	Waizen	2	97	99	70	29	27	13	26	35	26	—	—	59	—	—
		Korn	7	7	14	14	—	23	19	22	58	22	19	—	—	—	50
		Gerste	—	105	105	100	5	14	53	14	37	14	28	—	—		11
		Haber	—	17	17	17	—	8	42	8	24	8	14	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 13. März 1855.	Waizen	8	206	214	205	9	29	20	28	33	27	30	—	22	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	23	46	23	27	22	52	—	22	—	—
		Gerste	31	259	290	290	—	15	25	15	4	14	48	—	16	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	8	12	7	49	7	15	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 13. März 1855.	Waizen	—	28	28	28	—	27	28	26	30	26	18	1	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	14	15	13	45	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. März 1855.	Waizen	—	46	46	46	—	28	—	27	30	27	—	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	13	30	13	30	13	30	—	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 12. März 1855.	Waizen	—	115	115	115	—	29	15	28	36	28	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	146	146	146	—	14	12	14	9	13	54	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	30	8	12	7	15	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. März 1855.	Waizen	51	1041	1092	705	387	29	18	27	59	26	19	—	1	—	—
		Korn	32	99	131	72	59	25	15	24	36	23	50	—	—	—	42
		Gerste	113	743	856	814	42	15	30	14	59	14	21	—	—	—	21
		Haber	1	344	345	345	—	8	30	8	9	7	30	—	—	—	9
Mainburg	Vom 4. März 1855.	Waizen	29	149	178	125½	52½	27	30	26	52	25	46	1	4	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	22	52	22	28	21	56	—	21	—	—
		Gerste	5	42½	47½	47½	—	15	—	14	47	14	21	—	—	—	17
		Haber	—	22½	22½	22½	—	8	56	8	26	7	1	—	—	—	21
Neustadt a. d. D.	Vom 13. März 1855.	Waizen	—	92	92	92	—	27	12	26	—	23	40	1	40	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	22	30	22	15	22	—	—	21	—	—
		Gerste	—	57	57	51	6	14	18	14	—	13	48	—	42	—	—
		Haber	—	76	76	76	—	8	15	7	27	6	54	1	—	—	—
Paßau	Vom 13. März 1855.	Waizen	—	3	3	3	—	27	36	27	30	27	24	—	—	—	—
		Korn	45½	30	75½	58	17½	23	23	22	53	22	10	1	25	—	—
		Gerste	3	3½	5½	5½	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	8
		Haber	1	62	63	50½	3½	8	10	7	59	7	29	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 12. März 1855.	Waizen	—	31	31	31	—	29	—	27	2	25	—	1	2	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	22	—	—	—	2	6	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	15	—	14	55	14	36	—	—	—	7
		Haber	—	21	21	21	—	8	45	8	5	7	—	—	—	—	5
Pilsting	Vom 13. März 1855.	Waizen	—	76	76	76	—	30	—	29	42	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	252	252	252	—	14	48	13	33	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. März 1855.	Waizen	8	482	490	456	34	28	17	27	28	26	39	—	44	—	—
		Korn	—	308	308	297	11	23	51	22	58	22	14	—	29	—	—
		Gerste	29	779	808	808	—	14	56	14	21	13	50	—	—	—	20
		Haber	12	189	201	196	5	9	4	8	42	8	22	—	—	—	3
Viechtach	Vom 7. März 1855.	Waizen	—	4⅕	4⅕	4⅕	—	28	—	27	30	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	22	—	22	—	22	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3⅖	3⅖	3⅖	—	16	12	15	51	15	30	—	—	—	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 14. März 1855.	Waizen	17	386	403	231	172	29	30	28	54	27	51	1	16	—	—
		Korn	1	16	47	31	16	24	41	24	29	24	3	1	25	—	—
		Gerste	2	132	135	134	1	14	53	14	42	14	25	—	—	—	11
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 21. März **1855.**

Inhalt:

Stiftung des geistlichen Rathes, Dechants und Pfarrers Andreas Kapfenberger in Eggenfelden zur Erziehung armer Waisen. — Die hypothekenamtliche Behandlung der abgelösten Forstrechte. — Die Erledigung der Pfarrei Feucht, im Dekanatsbezirke Altdorf. — Unterdrückung der Druckschrift: „Illustrirte Weltgeschichte von Held und Carvin. Leipzig bei Hartknoch 1853. Erster Band." — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,107.

(Stiftung des geistlichen Rathes, Dechants und Pfarrers Andreas Kapfenberger in Eggenfelden zur Erziehung armer Waisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern dd. 3. d. Mts. die von dem geistlichen Rathe, Dechant und Pfarrer Andreas Kapfenberger zu Eggenfelden mit einem Capitale von 2000 fl. gegründete Stiftung zur Erziehung armer Waisen unter der Namensführung

„Pfarrer Andreas Kapfenberger'sche Stiftung"

Allerhöchst zu bestätigen und huldvollst zu befehlen geruht, daß dem Stifter wegen seines auf's Neue bewährten Wohlthätigkeitssinnes die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung ausgedrückt und durch das Kreis-Amtsblatt von Niederbayern bekannt gegeben werde.

Landshut, am 8. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

Ad Num. 15,949.

An sämmtliche Forstpolizeibehörden von Niederbayern.

(Die hypothekenamtliche Behandlung der abgelösten Forstrechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird im nachstehendem Abdrucke die von dem kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassene Entschließung vom 14. dieß Nr. 4339 mit dem Auftrage

Digitized by Google

kund gegeben, sich hienach zu achten, zugleich aber auch in jedem vorkommenden Falle die Betheiligten besonders darauf aufmerksam zu machen, damit etwaige Mißverständnisse und nachtheilige Versäumnisse dadurch fern gehalten werden.

Landshut, den 17. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

Abdruck. Ad Num. 4339.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die Instruktion der Anträge auf Fixirung und Ablösung von Forstberechtigungen auf Grund des Artikel 30 Ziff. 2 des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 ist den Forstpolizeibehörden zugewiesen, welchen denn auch die Feststellung der Ablösungsbeträge zukömmt.

Hiebei sind mehrfache Bedenken angeregt worden, zu deren Beseitigung im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen der k. Kreisregierung, K. d. Innern, eröffnet wird, was folgt:

1) Wenn die Forstpolizeibehörde eine Forstberechtigungs-Ablösung gemäß Art. 30 Ziff. 2 des Forst-Gesetzes instruirt, und den Ablösungsbetrag festgestellt hat; so bedarf es keiner weiteren gerichtlichen Verlautbarung dieser Ablösung.

Die von der Forstpolizeibehörde innerhalb ihrer gesetzlich begründeten Zuständigkeit zu Protokoll constatirte Vereinbarung der Betheiligten oder der in Rechtskraft erwachsene Beschluß dieser Behörde dient zur rechtsförmlichen Beurkundung darüber, welche Berechtigung der Ablösung unterliege, durch Erlegung welchen Betrages die Ablösung zu bewirken sei und welche allenfalls bestandenen Gegenreichnisse gleichzeitig erlöschen.

2) Hypothekgläubiger, welchen die abzulösenden Forstberechtigungen verpfändet waren, haben kein Einspruchsrecht gegen die Ablösung. —

Ihre sonst nach §. 38 des Hypothekengesetzes zu erholende Einwilligung ist hier, wie im Falle des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 durch das Gesetz surrogirt.

Sie können gerichtliche Deponirung der Ablösungssumme fordern, welche Deponirung so lange fortzudauern hat, bis zwischen Gläubiger und Schuldner ein anderweites Uebereinkommen getroffen sein wird.

Es kann also weder den Notariatsbehörden, deren Thätigkeit bei den zwangsweisen Ablösungen der Forstrechte nicht veranlaßt ist, noch den Forstpolizeibehörden aufgegeben werden, sich mit den Rechten der Hypothekgläubiger oder weiterer analog betheiligter Personen zu befassen, Anfragen bei den Hypothekenämtern und Rentämtern, welche Forstrechte etwa mit Hypotheken oder sonstigen Reichnissen belastet seien, zu stellen oder Notifikationen an die Hypothekenämter hierüber zu erlassen.

3) Es ist vielmehr Sache der ablösenden Waldeigenthümer, sich vor der Zahlung der Ablösungssumme zu versichern, ob der bisherige Forstberechtigte zum Empfange derselben legitimirt, oder hieran durch Hypothek-Nexus oder aus anderem gesetzlichem Grunde behindert sei, und deßhalb Deponirung bei Gericht einzutreten habe.

Ebenso ist es Sache der Waldeigenthümer, die Löschung der abgelösten Forstrechte, welche sich in den Hypothekenbüchern, rentamtlichen Katastern und sonst etwa vorhandenen amtlichen Grundbüchern vorgetragen finden, unter Vorlage der Ablösungsurkunden und Quittungen über die erlegten Ablösungskapitalien nachzusuchen.

München, den 14. März 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, Kammer d. Innern, von Niederbayern. Die hypothekenamtliche Behandlung abgelöster Forstrechte betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Eyplen.

Digitized by Google

Ad Num. 3,012.

(Die Erledigung der Pfarrei Feucht, im Dekanatsbezirke Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Feucht hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum letzten April l. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der im Jahre 1854 festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.
1) An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen		
a) in Geld	172	—
b) mit 6 Schäffel, 3 Metzen, 10 Maß Korn	55	21¾
2) Aus Realitäten:		
a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem Zustande befindet, und auch für eine größere Familie Raum enthält .	30	—
b) Anschlag der Gärten	3	24
3) Accidentien	360	4¼
Summa .	620	50
An Lasten ab . .	—	10
Verbleibt Reinertrag	620	40

dann 32 fl. 42 kr. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 14. März 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Das

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 9. März 1855, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Gerstner, Rath, Lutz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, und Kopp, Protokollist, in der Druckschrift:

„Illustrirte Weltgeschichte von Held „und Carvin. Leipzig bei Hartknoch, „1853. Erster Band",

wo auf pag. VI. der Vorschule und auf Seite 623 die constitutionelle Regierungsform, auf Seite 642 das ganze bestehende Regierungswesen, auf Seite 34, 58, 63, 702, 705, 715, 717 die Religion überhaupt, und insbesondere die christliche Kirche in ihren Hauptlehren und Offenbarungsquellen mit Verachtung behandelt, ferner auf Seite 676, 709 durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird, die Art. 16, 20, 21, 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für verletzt erkannt, und die Unterdrückung bezeichneter Druckschrift verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 13. März 1855.

Der k. II. Direktor:

Dr. Knappe.

Kopp.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern, d. d. 6. März l. J. wurden

1) der bisherige Schützenlieutenant Johann Schwägerl zum Hauptmann der Füsilir-Compagnie des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen,
2) zum Schützenzugs-Commandanten der bisherige Füsilir-Lieutenant Johann Nepomuk Rutschmann, und
3) zum Füsilir-Lieutenant der Landwehrmann Joseph Sinzinger,

ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-

Digitized by Google

Kreis-Commandos von Niederbayern dd. 3. März l. Js. wurde der bisherige Sergeant Georg Weber zum Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Rottenburg ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern dd. 3. März l. Js. wurde der bisherige Corporal Jakob Pollinger zum Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 24. März **1855.**

Inhalt:

Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Wegscheid pro 1853/54. — Die licenzirten Gaureiter. — Die Erledigung der Stelle eines Inspektors und Lehrers an der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,509.

(Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Wegscheid pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des kgl. Landgerichts Wegscheid pro $18^{53}/_{54}$ die Resultate derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre . .	992 fl.	17¼ kr.
2) An Zuschüssen aus Kreisfonds	4802 „	37 „
3) An Distrikts-Umlagen . .	1244 „	52¾ „
Summa .	7039 fl.	46¼ kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung . . .	50 fl.	24 kr.
2) Für den Unterhaltsbeitrag der Thierärzte	95 „	— „
3) Mehrbedarf für Vaganten-Transportkosten	36 „	35 „
4) Auf den Distrikts-Straßenbau	4981 „	49¾ „
Summa	5163 fl.	48¾ kr.

Abgleichung:

Einnahmen	7039 fl.	46¼ kr.
Ausgaben	5163 „	48¾ „
Aktivkassa-Bestand . . .	1875 fl.	58¼ kr.

Landshut, am 20. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

Ad Num. 15,331.

(Die licenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. Jänner l. Jrs. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amts-Blatt Nro. 14.) wird nachfolgend ein weiteres Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke licenzirten Gaureiter veröffentlicht.

Landshut, am 17. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bachmaier, Accessist.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vom k. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1855 außer den bereits bekannt gegebenen noch weiters licenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
1	Michael Schmidt	Schwarzach	Bogen	Niederbayern	Kastanienbraun	Stern.	4	15	2	in den k. Landgerichten Bogen u. Viechtach	1855	Febr.	23
2	Maximil. Seimel	Büfelsdorf	Dingolfing	detto	Leberfuchs	Durchgehende Bläße	5	16	—	im königl. Landger. Dingolfing	"	"	3
3	Georg Maier	Altheim	Landshut	detto	Hellbraun	Weiß eingestoffene Haare auf den Nasenrücken.	4½	15	2	im königl. Landger. Rottenburg	"	Jän.	12
4	Barthol. Ried	Schirmberg	detto	detto	Rothfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp; die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß.	3	15	3	im königl. Landger. Vilsbiburg und bei seiner Behausung	"	"	27
5	Mathias Winner	Winn	detto	detto	Kastanienbraun	Ohne.	4	15	3	im königl. Landger. Vilsbiburg und bei seiner Behausung	"	Febr.	7
6	Franz Rohrenbeck	Niederalbach	detto	detto	Stichelhäriger Kupferfuchs	Durchgehende breite Bläße, die Unterlippe weiß.	4	16	—	bei seiner Behausung	"	"	23

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreisten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
7	Georg Füsl	Oberdaching	Landau	Niederbayern	Kastanienbraun	Schmale Bläße und Schnipp.	4	15	3	in den k. Landgerichten Dingolfing und Rottenburg	1855	Jän.	27
8	Magdal. Geier	Stallwang	Mitterfels	detto	Kastanienbraun	Schmale Bläße und Schnipp; der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupft.	5	15	1	im königl. Landger. Mitterfels	"	Febr.	26
9	Lorenz Moosburner	Dolhofen	Vilsbiburg	detto	Rothfuchs	Durchgehende breite Bläße und Schnipp; der hintere rechte Fuß auf der Krone weiß.	4	16	—	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	Jän.	15
10	Alois Wimmer	Frontenhausen	detto	detto	Schwarzbraun	Ohne.	4	15	3	in den k. Landgerichten Dingolfing und Vilsbiburg	"	Febr.	23
11	Johann Weindel	Niedernursham	detto	detto	Hellbraun	Schmale durchgehende Bläße und Schnipp; die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	4	15	3	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	"	26

München, den 3. März 1855.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Major.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 22,335.

(Die Erledigung der Stelle eines Inspektors und Lehrers an der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Friedrich Weidenkeller ist die Stelle eines k. Inspektors, dann Lehrers der theoretischen und praktischen Landwirthschaft und des Zeichnens an der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg in Erledigung gekommen.

Dem kgl. Inspektor ist unter der oberen Aufsicht und Leitung des k. Rektors der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg neben Ertheilung des fraglichen Unterrichtes die unmittelbare Leitung der Erziehungs-Anstalt, die Handhabung der Disciplin und Hausordnung, und die gesammte Gutsverwaltung nach den näheren Bestimmungen der deßfallsigen Satzungen übertragen.

Das Einkommen, welches mit dieser Stelle verbunden ist, besteht in einem jährlichen Funktionsbezuge von 800 fl. in Geld, dem Genusse einer freien Wohnung in der Anstalt, und dem unentgeldlichen Bezuge des für seine Haushaltung sich ergebenden Bedarfes an Milch, Eiern und Gemüsen aus der Oekonomie des Institutes.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 15. April l. Js. unter Vorlage legaler Zeugnisse über Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und politischer Beziehung an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 15. März 1855.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Gutschneider.

Gerhardt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 1. März d. Js. haben Seine Majestät der König den Priester Dr. Ludwig Samberger der Lehrstelle der Moraltheologie an dem Lyceum zu Regensburg — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zu entheben und zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mamming von dem Herrn Bischofe von Regensburg diesem Priester Dr. Ludwig Samberger verliehen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 15. März 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84½	—
» à 4 % »	90	—
» à 4½ % »	94¾	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	—	99¾
» à 5 % » » IV. . . .	—	100¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Mindester Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. März 1855.	Waizen	29	108	137	68	69	25	39	24	38	23	39	1	57	—	—
		Korn	—	28	28	12	16	23	—	22	32	22	22	—	26	—	—
		Gerste	5	35	40	36	4	14	57	14	37	14	10	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	38	1	8	38	8	28	8	8	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 20. März 1855.	Waizen	9	105	114	93	21	28	36	28	5	27	25	—	28	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	23	46	23	1	22	15	—	26	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	14	57	14	46	14	22	—	18	—	—
		Haber	—	49	49	43	—	8	32	8	17	7	55	—	—	—	28
Dingolfing	Vom 20. März 1855.	Waizen	—	10	10	10	—	28	—	27	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	14	24	14	12	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	54	7	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. März 1855.	Waizen	—	19	19	19	—	27	45	27	30	27	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	14	30	14	12	14	6	—	—	—	42
		Haber	—	6	6	6	—	8	48	8	45	8	42	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. März 1855.	Waizen	—	34	34	32	2	28	5	27	48	27	25	—	—	—	1
		Korn	—	4	4	4	—	23	30	22	39	21	48	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	17	5	9	17	8	59	8	39	—	23	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 20. März 1855.	Waizen	—	68	68	68	—	29	12	28	48	27	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	137	137	137	—	14	48	14	30	14	12	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	—	8	18	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. März 1855.	Waizen	387	645	1032	708	324	28	26	26	46	24	26	1	13	—	—
		Korn	59	111	170	99	71	24	15	23	15	22	—	1	21	—	—
		Gerste	42	1104	1146	1107	39	16	3	15	25	14	52	—	—	—	26
		Haber	—	377	377	377	—	8	45	8	24	8	—	—	—	—	15
Mainburg	Vom 21. März 1855.	Waizen	52½	177½	230	176	54	27	—	26	5	23	42	—	47	—	—
		Korn	—	16	16	15	1	22	12	20	48	20	18	1	40	—	—
		Gerste	—	15½	15½	15½	—	15	—	14	47	14	30	—	—	—	--
		Haber	—	29½	29½	29½	—	8	24	8	4	7	30	—	22	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. März 1855.	Waizen	—	42	42	39	3	27	—	25	37	22	—	—	23	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	22	18	22	9	22	—	—	6	—	—
		Gerste	6	28	34	31	3	15	—	14	7	13	6	—	—	—	7
		Haber	—	65	65	61	4	7	48	7	—	6	—	--	37	—	—
Paßau	Vom 20. März 1855.	Waizen	--	6½	6½	6½	—	29	—	28	45	27	30	—	—	1	15
		Korn	17½	35	52½	52	½	22	43	22	21	21	38	—	32	—	—
		Gerste	—	15	15	5	10	—	—	14	12	—	—	—	48	—	—
		Haber	3½	42½	46	42	4	8	30	8	8	7	47	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 20. März 1855.	Waizen	—	29	29	29	—	28	—	26	19	25	30	—	43	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	16	—	15	12	14	45	—	—	—	17
		Haber	—	20	20	20	—	8	42	8	8	7	15	—	—	—	3
Pilsting	Vom 20. März 1855.	Waizen	—	7	7	7	—	28	—	27	42	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	282	282	282	—	15	—	14	28	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. März 1855.	Waizen	34	483	517	431	86	27	58	27	2	25	34	—	26	—	—
		Korn	11	289	300	284	16	22	56	22	12	21	32	—	46	—	—
		Gerste	—	711	711	711	—	14	51	14	24	13	50	—	—	—	3
		Haber	5	303	308	308	—	9	1	8	34	8	14	—	9	—	—
Viechtach	Vom 14. März 1855.	Waizen	—	2	2	2	—	28	—	28	—	28	—	—	—	—	30
		Korn	—	3	3	3	—	22	—	22	—	22	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1⅓	1⅓	1⅓	—	16	12	16	12	16	12	—	—	—	22
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 21. März 1855.	Waizen	172	216	388	261	127	28	21	27	50	27	3	1	4	—	—
		Korn	16	19	35	21	14	23	40	23	24	23	1	—	58	—	—
		Gerste	1	126	127	54	73	14	52	14	34	14	11	—	8	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	3	—	—	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 28. März **1855.**

Inhalt:

Die Distrikteconcurrenz-Kassarechnung des k. Landgerichts Griesbach pro 18$^{53}/_{54}$. — Versuchte Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Der Cours österreichischer Sechskreuzerstücke. — Die allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. — Die allmälige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe. — Cursiren falscher Münzen. — Die Anordnung der Blokade aller Häfen im schwarzen und asowischen Meere. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Wassertrüdingen. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 3 der Kirchenfackel. — Untersuchung wider Dr. Carl Haas wegen Preßvergehen. — Die Vernichtung der durch 1) Philipp Forster und 2) Julius Stiebel beide Banquiers in Frankfurt a/M., in Umlauf gesetzten Loose der großen Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie der vereinigten Gewerbehallen von Darmstadt und Mainz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,480.

(Die Distrikteconcurrenz-Kassarechnung des k. Landgerichts Griesbach pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Distrikts-Kassarechnung des k. Landgerichts Griesbach pro 1853/54 vorschriftsmässig superrevidirt und von dem Distriktsrathe in allen ihren Theilen ohne Erinnerung befunden und anerkannt worden ist, so werden in Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Resultate derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1)	Aktivstand des Vorjahres .	435 fl. 10 kr.	3 dl.
2)	Distriktsumlagen . . .	1558 „ 1 „	— „
3)	Besondere Einnahmen . .	39 fl. 51 kr.	— dl.
4)	Beitrag aus Kreisfonds .	200 „ — „	— „
	Summa .	2233 „ 2 „	3 „

B. Ausgaben.

1)	Auf Regie	56 fl. 23 kr.	2 dl.
2)	„ den Zweck	1432 „ 36 „	— „
3)	„ Verrechnung der Beiträge aus den Kreisfonds .	200 „ — „	— „
	Summa .	1688 „ 59 „	2 „

Abschluß.

A.	Die Einnahmen betragen .	2233 fl. 2 kr.	3 dl.
B.	Die Ausgaben dagegen .	1688 „ 59 „	2 „
	Bleibt Aktivbestand . .	544 „ 3 „	1 „

Landshut, den 16. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 15,196.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Versuchte Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wurde in Erlangen auf der dortigen Messe die Verausgabung eines falschen Kronenthalers versucht.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1780, besteht in einer Mischung von Blei und Zinn und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stück hergestellt wurden.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 17. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,021.

(Den Cours österreichischer Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in der neuern Zeit öfter die Wahrnehmung gemacht worden, daß österreichische Sechskreuzerstücke vom Jahre 1849 in größerer Anzahl circuliren.

Da diese Münzen nicht zu jenen gehören, welche in Bayern Cours haben, wie in der Bekanntmachung vom 23. November 1849 (Regierungs-Blatt S. 1249) näher angegeben ist, so wird hiemit zufolge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13./16. d. Mts. unter Bezug auf die vorerwähnte, hier abgedruckte Bekanntmachung auf die Nachtheile hingewiesen, welche aus der Annahme solcher Münzen für die Betheiligten entspringen.

Landshut, den 19. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung,

den Cours der neuen österreichischen Sechskreuzerstücke betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den an die kaiserlich königlich österreichischen Staaten grenzenden k. Landestheilen sind in jüngster Zeit Scheidemünzen in Umlauf gekommen, welche mit österreichischem Gepräge und der Jahreszahl 1849, dann der Bezeichnung eines Nominalwerthes von sechs Kreuzern im 20 fl. Fuße versehen sind. Da sich über die Annahme und den Werth dieser Scheidemünzen Zweifel ergeben haben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Münzsorte gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1837 über die Scheidemünzen zu denjenigen gehört, welche in Bayern keinen gesetzlichen allgemeinen Cours haben, daß sie sonach bei öffentlichen Kassen nicht als Zahlungsmittel zulässig ist und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Der innere Silberwerth derselben beträgt nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße $5\frac{17}{100}$ Kreuzer oder 5 Kreuzer $1\frac{3}{5}$ Heller, steht sonach noch um $2\frac{1}{10}$ Heller unter dem Silberwerthe der bayerischen Sechskreuzerstücke.

München, den 23. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Frhr. v. Brück.

Ad Num. 16,392.

(Die allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. dß. haben Se. Majestät der König der allgemeinen Eisenbahnversicherungsgesellschaft in Berlin die erbetene Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern in widerruflicher Weise unter nachstehenden Bedingungen allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) daß die Gesellschaft die Versicherung solcher Objekte gegen Beschädigung durch Feuer ausschließe, welche nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend und nach der in der Pfalz giltigen besondern Brandassekuranzordnung nur bei der allgemeinen bayerischen oder bei der pfälzischen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden dürfen;

2) daß dieselbe einen, nach §. III der allerh. Verordnung vom 27. Juli 1853 (Reggsbl. S. 995 u. ff.) entsprechend befähigten und bevollmächtigten, dann von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestätigten Hauptagenten in Bayern aufstelle, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernimmt und daher auch bei dem Gerichte seines Wohnortes belangt werden kann;

3) daß — im Falle zwischen der Gesellschaft und den Versicherten entstandene Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht reglementmäßig zu schlichten sind, letzteres lediglich aus Bayern zusammengesetzt werden dürfe, welche in der Hauptstadt des Kreises ansäßig sind, in dem der Versicherte seinen Wohnort hat;

4) daß die Gesellschaft auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aller Art gegen das k. Aerar verzichte, welche von den Versicherten reglementmäßig auf sie übergehen würden;

5) daß sie ohne allerhöchste Genehmigung weder an dem Gesellschafts-Statute noch an den vorgelegten Bedingungen für Personen-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, Versicherung der Frachtgüter auf Eisenbahnen, der Transportgegenstände auf denselben und der Transportmittel der Eisenbahnen irgend eine Abänderung vornehme;

6) daß sie die von dem Hauptagenten aufzustellenden Unteragenden dem gedachten k. Staats-Ministerium zur Bestätigung anzuzeigen, und diese Unteragenten nur aus der Klasse der in Bayern ansäßigen Personen von unbescholtenem Rufe zu wählen habe, endlich

7) daß sie ihren jährlichen Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß dem besagten k. Staatsministerium vorzulegen habe.

Nachdem nunmehr die Gesellschaft ihre Unterwerfung unter diese Bedingungen ausdrücklich erklärt, für die Regierungsbezirke Schwaben, Ober- und Niederbayern einen, mit den vorschriftsmäßigen Eigenschaften versehenen und entsprechend bevollmächtigten Hauptagenten in der Person des Handelsmannes August von Rupprecht (Firma Rupprecht et Comp.) in Lindau aufgestellt, dieser Letztere auch die unter Ziff. 2 bezeichnete Selbsthaftung in rechtsverbindlicher Weise übernommen und die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums erhalten hat, so wird hiemit bekannt gemacht, daß der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebes der gedachten Gesellschaft im Regierungsbezirke Niederbayern kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Landshut, den 22. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 16,390.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die allmälige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für das Etatsjahr 1854/55 die Summe von 3000 fl. zur Verfügung gestellt, und jene Gemeinden, welche sich durch die im Sinne und nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. März 1854 bewerkstelligte Cultivirung und bessere Bewirthschaftung ihrer unkultivirten Gemeindegründe auszeichnen, zur Erleichterung und Förderung solcher Unternehmungen Geldunterstützungen und Belohnungen zukommen zu lassen.

Ueber die Art und Weise, wie hiebei das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zu verfahren gedenkt und unter welchen Voraussetzungen deßfallsige Unterstützungen zu gewärtigen wären, hierüber hat dasselbe die bezügliche Bekanntmachung im dießjährigen Vereinshefte für den Monat März Seite 100 und 101 erlassen.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden hierauf, um im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Comités für kultureifrige unterstützungsbedürftige Gemeinden ihres Distriktes das Geeignete vorzusehen, um so mehr aufmerksam gemacht, als die amtliche Einwirkung auf Gemeindegrunds-Cultivirungen durch die Aussicht auf solche Unterstützungen leichter zu Erfolgen wird gelangen können.

Landshut, am 22. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,311.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einem kgl. Rentamte des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg wurde unlängst ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges eingezahlt. Dieses Halbguldenstück besteht aus 5 bis 6löthigem Silber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Diese Art falsche Münzen herzustellen, erfordert das Zusammenwirken mehrerer Personen, nämlich eines Graveurs, Schlossers, Gürtlers und Silber-Arbeiters.

Diese Münze ist durch ihr auffallend schlechtes und zugleich anachronistisches Gepräge leicht als falsch zu erkennen. Während nämlich alle Münzen vom Jahre 1849 an als Avers das Brustbild Seiner Majestät des Königs Maximilian tragen, zeigt diese falsche mit der Jahrzahl 1851 versehene Münze noch jenes Seiner Majestät des Königs Ludwig I.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 22. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 16,389.

(Die Anordnung der Blokade aller Häfen im Schwarzen und Asowischen Meere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Veröffentlichungen gleichen Betreffs wird hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß vom 1. Februar angefangen die Mündung des Dniester, die Häfen von Ackerman, Ovidiopol, Odessa, sämmtlich zwischen Oschakoff- und Kinburn-Cap gelegenen Häfen, in sich begreifend die Häfen von Nicolajeff und Cherson, die Flüsse Bug und Dniester, deßgleichen die Häfen zwischen Cap Kinburn und Cap Tarkan mit Einschluß der Häfen in der Bucht von Perekop, der Häfen von Sebastopol, der Häfen zwischen Cap Aia und der Straße von Kertsch, der von Yalta, Aluschta, Sudak, Kaffa und Theodosia; der Hafen Kertsch, die Straße von Kertsch, die Einfahrt nach dem Asowischen Meere und allen seinen Häfen, namentlich von Berdiansk, Taganrog und Arabat; der Donfluß sowie die Häfen von Anapa und Sujak durch eine zulängliche Macht der verbündeten Flotten von England und Frankreich blokirt worden sind; daß dagegen die Häfen von Eupatoria, Streltzka, Kamiesch, Kazatsch und Balaklawa bis auf weitere Ankündigung von jeder Blokade frei bleiben sollen.

Landshut, am 22. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3,507.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Wassertrübingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zweite Pfarrstelle zu Wassertrübingen hat sich durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 8. Mai d. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der bisherigen Fassion in folgenden Bezügen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
1)	an ständigem Gehalte			179	6¼
	und zwar:	fl.	kr.		
	in Geld	86	2		
	6 Sch. — Mz. 1 Viertl. 1 Seidl Korn à 10 fl.	60	31¼		
	2 Klafter hartes Scheitholz à 5 fl.	10	—		
	5 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	20	—		
	135 Stück weiche Wellen	2	33¼		
2)	Ertrag aus Realitäten . . .			230	12
	nämlich:				
	Anschlag der Wohnung zu	30	—		
	„ von 1 Morg. Acker	18	—		
	„ „ 8 Tgw. Wiesen	182	—		
	„ eines kleinen Gärtchens	—	12		
3)	aus Rechten			29	29½
	nämlich:				
	an Walburgis- und Michaeliszinsen	15	23½		
	Nutzanschlag des Gemeinde-Rechts	14	6		
4)	an Accidentien			111	1
5)	„ observanzmässigen Gaben und Sammlungen			2	24
			Summa	552	13¼
	An Lasten hievon ab . . .			22	56
			Verbleiben .	529	17¼

nebst den auf 4 fl. 24 kr. angegebenen freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 20. März 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. 713.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel“ in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nro. 3. der Kirchenfackel betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 16. März 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil als Vorsitzender, Gareis, Rath, Frhr. v. Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staats-Anwalt und v. Holzapfel, Protokollführer auf den Grund des Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikel 2. Absatz 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in Nr. 3. der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ und zwar in dem Artikel „Rom“ enthaltenen Angriffe gegen Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche, die Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, am 22. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor

Du Ponteil.

Rothhaft.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wider Dr. Carl Haas wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 27. Februar 1855, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Sichart, Rath, als Vorstand, Kleinschrod, Heyde, von Klarmann, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Kistenfeger, Sekretär, erkannt, daß die Nro. 4. der „Neuen Sion“ vom 17. Januar 1855 wegen eines Correspondenzartikels vom Lech, und wegen eines Artikels aus Altbayern — soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und dieses im Kreisblatte bekannt zu machen sei, in Anwendung der Art. 20. 26. und 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und der Art. 49. Nro. 5., 55. und 63. des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848.

Augsburg, am 21. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Ad Num. 455.

Bekanntmachung.

Die Rathskammer des k. Bezirksgerichts dahier, wobei zugegen waren: Damm, Präsident, Hecht, Untersuchungsrichter, Culmann, Assessor, und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat unterm 15. l. Mts. die Vernichtung der durch 1) Philipp Forster und 2) Julius Stiebel, beide Banquiers in Frankfurt a./M. in Umlauf gesetzten Loose der großen Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie der vereinigten Gewerbehallen von Darmstadt und Mainz, insoweit dieselben noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, auf Grund der Art. 16. und 2 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 verordnet, was andurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Kaiserslautern, den 23. März 1855.

Der kgl. Staatsprokurator:

Zinngraf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

„Seine Majestät der König haben unterm 10. d. Mts. unter allerhuldvollster Anerkennung der treuen und eifrigen Dienstleistung des zeitlich quiescirten k. Landrichters von Grafenau Joseph Guggenbiller allerhöchst zu beschließen geruht, daß derselbe wegen nachgewiesener andauernder Dienstunfähigkeit nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.“

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Sonnabend den 31. März **1855.**

Inhalt:

Die Unterscheidung gleichnamiger Landgerichte. — Exhumation und Transport von Leichen. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1855. — Die Normalpension der Pfarrwittwen und Doppelwaisen pro 1854/55. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas wegen Preßvergehen. — Untersuchung gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm wegen Preßvergehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,189.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Unterscheidung gleichnamiger Landgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit Erlassung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1854 „die Veränderung der Friedensgerichte in der Pfalz betr." (Reggs.-Bl. S. 337) haben sich bei den k. Landgerichten Wolfstein in der Pfalz und Wolfstein in Niederbayern mehrfach unrichtige Zustellungen durch die Verwechslung der beiden Landgerichte ergeben.

Um solchen Vorkommnissen zu begegnen, werden die obengenannten Behörden in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. beauftragt, bei Correspondenzen und Sendungen an eines der k. Landgerichte Wolfstein auf der Addresse bei der Ortsbezeichnung den Zusatz „in der Pfalz" für das pfälzische, und „in Niederbayern" für das in diesem Kreise gelegene Landgericht Wolfstein zu gebrauchen. —

In gleicher Weise ist bei den Landgerichten Landau, Neumarkt und Neustadt je nach ihrer Lage die Bezeichnung zu gebrauchen: Landau in der Pfalz, oder Landau an der Isar, — Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz, — Neustadt in der Pfalz, oder Neustadt an der Donau, oder Neustadt an der Aisch (in Mittelfranken), oder Neustadt an der Saale (in Unterfranken).

Landshut, den 24. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 16,058.

An die k. Stadtkommissariate, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, so wie die k. Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichtsärzte in Niederbayern.

(Exhumation und Transport von Leichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, in bez. Betreffe nachstehende Bestimmungen zur gleichmäßigen Darnachachtung zu veröffentlichen:

I. Die Abführung von Leichen aus einer Gemeinde oder Pfarrei in die andere, welche zu demselben Polizeibezirke gehört, so wie aus einem Polizeibezirk in den andern unterliegt keinem Anstande, wenn

a) den Anforderungen der Leichenschau-Ordnung vom 6. August 1839 vollkommen genügt ist, auch sonst kein besonderes Hinderniß, wie bei ansteckenden Krankheiten entgegensteht, in welchem Falle jederzeit die Einvernehmung und Zustimmung des einschlägigen Gerichtsarztes erforderlich ist; wenn

b) nach Benehmen mit dem betreffenden Pfarramte hiezu die Bewilligung der Orts- beziehungsweise Distrikts-Polizeibehörde ertheilt ist.

II. Bei Ueberbringung einer Leiche in einen andern Regierungsbezirk oder in das Ausland ist die Bewilligung der unterfertigten Stelle zu erholen, auch die Distrikts-Polizeibehörde des Ueberbringungsortes geeignet zu verständigen.

III. Ist vor Abführung einer Leiche zugleich die Nothwendigkeit der Ausgrabung derselben gegeben, so ist:

a) hievon der betreffende Pfarrvorstand so rechtzeitig unter Angabe der Beweggründe in Kenntniß zu setzen, daß demselben noch die Möglichkeit bleibt, hierüber an seine oberhirtliche Stelle zu berichten, und

b) darf eine solche Ausgrabung nur bei Nachtszeit mit Beseitigung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

IV. Jeder Leichentransport darf nur dann stattfinden, wenn die Leiche in einem bleiernen oder in einem Sarge von hartem Holz mit gut ausgepichten Fugen wohl verschlossen ist, und hat zur Sommerszeit nur vom späten Abend bis zum frühen Morgen zu geschehen.

Bei Todfällen in Folge ansteckender Krankheit muß abgesehen von besondern medizinalpolizeilichen Anordnungen, die Versicherung durch Doppelsarg, Anwendung von Chlorkalk ꝛc. ꝛc.; da wo etwa unterwegs angehalten wird, die Leiche außer den Wohnorten aufgestellt, und bis zur Weiterlieferung bewacht werden.

Landshut, den 27. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 74.

Das
Präsidium
des königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

bringt hiemit nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. l. Mts., eingelaufen am Heutigen, zur öffentlichen Kenntniß.

Paßau, den 25. März 1855.

Frhr. v. Waldenfels.

Abdruck. Ad Num. 5847.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

In Vollziehung des Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) wird verfügt, was folgt:

Digitized by Google

I. die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1855 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf Dienstag den 29. Mai dieses Jahres festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellations-Gerichts von Niederbayern, Emeran Persch und zu dessen Stellvertreter der Direktor des k. Kreis- und Stadt-Gerichts, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

München, den 21. März 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1855 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Hauck.

Ad Num. 263.

(Die Normalpension der Pfarrwittwen und Doppelwaisen pro 1854/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 20. März c. ist die Normalpension einer Pfarrerswittwe oder der minorennen Doppelwaisen eines Pfarrers pro 1854/55 auf siebenzig Gulden festgesetzt worden.

Davon wird den Betheiligten Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 24. März 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 40.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 27. Februar 1855, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Sichart, Senatsvorstand, die Assessoren Kleinschrod, Heyde, v. Clarmann und Hiltner, Oberstaats-Anwalt Dr. Wirschinger, Sekretär Kistenfeger erkannt, daß die Nr. 129 der Zeitschrift „Neue Sion" wegen des Artikels Bamberg im Oktober, dann die Nr. 153 dieser Zeitschrift wegen des Artikels Bamberg den 19. Dezember und endlich die Nr. 23 dieser Zeitschrift wegen der Artikel Bamberg den 28. Dezember und Bamberg den 25. Dezember, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind zu unterdrücken seien, und dieses im Kreisamtsblatte auszuschreiben sei, und zwar in Anwendung der Art. 19, 26, 31, 33 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und der Art. 49 Nr. 5, 55 und 63 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848.

Augsburg, den 21. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor
Du Ponteil.

Castell.

Ad Num. 716.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm, wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 16. März 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil als Vorsitzender, Gareis, Rath, Frhr. v. Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staats-Anwalt, v. Holzapfel, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20. des Gesetzes zum Schutz gegen

Digitized by Google

den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2. Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in Nr. 6. der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ und zwar in dem Aufsatze: „die Reformirten heutzutage“ enthaltenen Angriffe gegen Lehrer, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 22. März 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	84¼	—
» à 4 %	»	90	—
» à 4½ %	»	—	94½
» à 5 %	» Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 %	» » III. . . .	—	99½
» à 5 %	» » IV. . . .	—	100¼
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89½	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .	710	707

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 26. März 1855.	Waizen	69	43	112	86	26	23	24	22	45	21	36	1	57	—	—
		Korn	16	16	32	15	17	21	20	20	45	20	6	1	47	—	—
		Gerste	4	10	14	14	—	14	58	14	33	14	21	—	4		—
		Haber	1	57	58	56	2	8	42	8	18	7	52	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 27. März 1855.	Waizen	21	333	354	353	1	26	40	25	55	24	31	2	10	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	22	15	21	48	21	1	1	13	—	—
		Gerste	—	388	388	388	—	14	20	13	52	13	22	—	54	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	9	1	8	33	8	16	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 27. März 1855.	Waizen	—	16	16	16	—	25	9	25	—	—	—	2	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	15	30	14	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	7	30	7	6	—	—	—	—	-	—
Geiselhöring	Vom 27. März 1855.	Waizen	—	14	14	14	—	27	—	26	30	26	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	14	-	14	—	14	—	—	12	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	15
Kelheim	Vom 22. März 1855.	Waizen	2	33	35	33	2	26	9	25	26	24	28	2	33	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	22	—	—	—	—	29	—	—
		Gerste	1	1	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	14	19	19	—	8	35	8	28	8	14	—	31	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 26. März 1855.	Waizen	—	38	38	38	—	26	12	25	48	25	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	14	24	14	15	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24		8	30	8	24	8	6	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. März 1855.	Waizen	324	573	897	723	174	27	13	25	25	23	10	1	21	—	—
		Korn	71	87	158	99	59	23	26	22	48	21	30	—	47	—	—
		Gerste	39	906	945	757	188	15	7	14	14	13	20	1	11	—	—
		Haber	—	503	503	497	6	8	52	8	30	7	39	—	—	—	6
Mainburg	Vom 28. März 1855.	Waizen	54	88	142	105	37	25	24	24	2	22	12	1	56	—	—
		Korn	1	9	10	10	—	20	6	19	38	19	—	1	10	—	—
		Gerste	—	22	22	18	4	15	—	14	57	14	—	—	—	—	10
		Haber	—	75½	75½	38	37½	9	—	7	57	7	—	—	7	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. März 1855.	Waizen	3	126	129	83	46	24	—	22	—	18	—	3	37	—	—
		Korn	—	16	16	9	7	20	15	19	39	19	—	2	30	—	—
		Gerste	3	65	68	45	23	14	—	13	—	12	—	1	7	—	—
		Haber	4	116	120	96	24	8	15	6	54	5	36	—	6	—	—
Paßau	Vom 27. März 1855.	Waizen	—	13	13	6	7	27	43	27	35	27	—	1	10	—	—
		Korn	½	69	69½	50	19½	21	50	21	29	20	52	—	52	—	—
		Gerste	10	3	13	3	10	—	—	14	36	—	—	—	—	—	24
		Haber	4	80½	84½	65	19½	8	42	8	3	7	36	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. März 1855.	Waizen	—	37	37	37	—	27	—	24	—	22	—	2	19	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	15	42	14	51	14	6	—	21	—	—
		Haber	—	17	17	15	2	8	30	7	45	7	—	—	33	—	—
Pilsting	Vom 27. März 1855.	Waizen	—	22	22	22	—	28	12	26	47	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	174	174	174	—	15	—	14	51	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. März 1855.	Waizen	86	465	551	482	69	27	6	25	59	25	12	1	3	—	—
		Korn	16	300	316	287	29	21	45	20	52	20	6	1	20	—	—
		Gerste	—	1017	1017	750	267	14	54	14	20	13	47	—	4	—	—
		Haber	—	312	312	262	50	9	4	8	23	7	33	—	11	—	—
Viechtach	Vom 21. März 1855.	Waizen	—	2	2	2	—	28	—	28	—	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	5⅘	5⅘	5⅘	—	22	—	21	15	20	30	—	45	—	—
		Gerste	—	2⅖	2⅖	2⅖	—	16	12	16	12	16	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
Vilshofen	Vom 28. März 1855.	Waizen	127	276	403	349	54	28	29	27	39	26	53	—	11	—	—
		Korn	14	15	29	22	7	22	51	22	15	21	45	1	9	—	—
		Gerste	73	98	171	149	22	14	35	14	17	13	58	—	17	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	38	8	19	8	—	—	—	—	16

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 4. April **1855.**

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Frauenau. — Das unmittelbare Benehmen der k. Revierförster mit den k. Berg- und Hüttenämtern — hier Postportofreiheit der Dienstschreiben. — Lebensrettung. — Curstren eines falschen Kronenthalers. — Erledigung des Physikates Marktsteft. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,980.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Frauenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den am 2. dß. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Andreas Pöppel ist die katholische Pfarrei Frauenau, Landgerichts Regen, in der Diözese Paßau, in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist eine organisirte Pfarrei und enthält eine Schule und eine Anzahl von 1400 Seelen; sie wird pastorirt von dem Pfarrer und einem Hilfspriester, welchen der Pfarrer aus eigenen Mitteln so lange zu halten hat, bis die Dotation hiefür in einer andern Weise ausgemittelt sein wird.

Das Einkommen der Pfarrei besteht:

an ständigem Gehalt in . . .	600 fl.	— kr.,
aus Realitäten in	100 „	— „
aus Rechten in	10 fl.	36 kr.
aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen in	149 „	2 „
im Gesammtbetrage von	859 „	38 „

Die Lasten mit Ausschluß der Sustentation des Hilfspriesters sind in Ansatz gebracht mit 11 fl. ¼ kr.

daher Reinertrag 848 fl. 37¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, am 19. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11,623.

An die k. Forstämter in Niederbayern.

(Das unmittelbare Benehmen der k. Revierförster mit den k. Berg- und Hüttenämtern — hier Postportofreiheit der Dienstschreiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 18. d. Mts. Nr. 4,241 zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 25. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4,241.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß der Beilage eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handes und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. die kgl. Postanstalten angewiesen worden sind, die von den k. Revierförstern in Dienstangelegenheiten an die k. Berg- und Hüttenämter zu versendenden Schreiben, gleich jenen an die k. Landgerichte, Rentämter und Baubehörden, portofrei zu behandeln.

München, den 18. März 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. F., der Oberpfalz und von Regensburg. Das unmittelbare Benehmen der kgl. Revierförster mit den kgl. Berg- und Hüttenämtern, hier Postportofreiheit der Dienstschreiben betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Ad Num. 16,566.

(Lebensrettung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Zimmermannssohn und Schreinerlehrling Joseph Wittmann aus Straubing hat am Freitag den 2. d. Mts. Abends mit eigener Lebensgefahr während des Hochwassers den Zimmermann Rappl und dessen Tochter, welche mit ihrem Kahne verunglückt und bereits daran waren, unter das Eis zu gerathen, vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche mit Muth und seltener Entschlossenheit ausgeführte edelmüthige Handlung zur ehrenden Anerkennung unter dem Beifügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß dem Joseph Wittmann eine Belohnung von zehn Gulden zuerkannt wurde.

Landshut, den 26. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,464.

An die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wurde am 3. l. Mts. zu Nymphenburg ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges vom Jahre 1795 durch die Gendarmerie weggenommen.

Derselbe besteht aus Messing, ist versilbert, in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, mit dem Brustbilde Sr. k. k. Majestät des Kaisers Franz II. und auf der Kehrseite mit den üblichen Kreuzen und drei Kronen, sowie mit der gewöhnlichen Umschrift versehen.

Digitized by Google

Bemerkenswerth ist die verkehrte Stellung der Avers- zur Revers-Seite.

Die obenbenannten Behörden werden angewiesen, unter Verwarnung vor Annahme etwa weiterer in Umlauf gesetzten derartiger Münzen die geeignete Sphe zu verfügen, und gegen entdeckte Münzfälschung oder Verbreitung geeignete Einschreitung zu sichern.

Landshut, den 30. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,924.

An die Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Marktfest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichts-Arztes Dr. Güthe ist das k. Landgerichts-Physikat Marktfest in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 1. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb

Digitized by Google

»eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zei»erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, am 2. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Druckfehler.

Im Kreisamtsblatt Nr. 26 Seite 411 Zeile 4 von oben muß es statt „ꝛc. ꝛc. Stadtgerichte, dann Landgerichtsärzte," heißen: „Stadtgerichts-, dann ꝛc. ꝛc."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 7. April **1855.**

Inhalt:

Fleischsatz für den Monat April 1855. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Resultate der Distriktsfondsrechnung des kgl. Landgerichts Viechtach pro 1853/54. — Die Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Königsbrunn. — Die Controle der herumziehenden Musikanten, Schauträger, Kleinhändler ꝛc. — Todesfall des k. Landgerichtsarztes Dr. Gierlinger in Haag. — Die gewerblichen Verhältnisse der Maurer- und Zimmergesellen, beziehungsweise die unbefugten Bauführungen derselben. — Die wiederholte Impfung (Revaccination). — Erledigung der IV. protest. Pfarrstelle in Bayreuth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,094.

(Fleischsatz für den Monat April 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (D. V.-S. Bd. XIII. S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. Jänner d. Js. (Kreisamtsblatt S. 171) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat April d. Js. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, am 31. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 17,046.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 265sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 198 gezogen worden.

Digitized by Google

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen und zwar

zu 3½ % Nro. 40,898 mit ⅛ der Kapitalsumme,
zu 2 „ „ 47,250 „ ½ „ „ „
zu – „ „ 47,258 „ — „ „ „
zu – „ „ 47,263 „ — „ „ „
und – „ „ 47,268 „ — „ „ „
dann „ 47,264 mit der ganzen Kapitalssumme

in einem gesammten Kapitalsbetrage von 1,321,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 1. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,995.

(Die Resultate der Distrikts-Fonds-Rechnung des Landgerichts Viechtach pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distrikts-Fonds-Rechnung des k. Landgerichts Viechtach pro 1853/54 die Resultate derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
a) Aktiv-Rest des Vorjahres . .	3159	18	2
b) Aktiv-Ausstände der Vorjahre .	32	—	—
c) An Zinsen von Aktivkapitalien	150	50	—
d) Beiträge aus öffentlichen Kassen von Korporationen und Gemeinden	657	—	—
e) Ersatz des Staats-Aerars für geleistetet Vorspann	55	7	2
Summa ad A.	4054	16	—

B. Ausgaben:			
a) Auf Regie und Remuneration	28	38	—
b) „ eigentliche Distriktslasten .	3512	19	—
c) „ unvorhergesehene Fälle .	37	13	—
d) „ hingeliehene Kapitalien .	200	—	—
e) „ geleistete Vorschüsse . .	157	32	—
Summa ad B.	3935	41	—

Abgleichung:			
Einnahmen	4054	16	—
Ausgaben	3935	41	—
Aktiv-Rest	118	35	—

Landshut, den 28. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,301.

(Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Königsbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Bildung eines Baufonds für eine protestantische Kirche zu Königsbrunn, Landgerichts Schwabmünchen, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins veranstaltet werde, da die Erbauung einer eigenen Kirche für die in steter Zunahme begriffene, bereits aus 330 Seelen bestehende protestantische Gemeinde zu Königsbrunn dringendes Bedürfniß ist und

Digitized by Google

es zur Zeit an allen Mitteln für fragliche Baufährung gebricht.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Februar l. Js. hiemit bekannt gegeben.

Landshut, am 2. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,492.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Controle der herumziehenden Musikanten, Schauträger, Kleinhändler ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wiewohl vielfach über das belästigende Herumziehen von Musikanten, Schauträger, Kleinhändlern ꝛc. ꝛc. geklagt wird, sind doch erst in neuerer Zeit wieder in verschiedenen Bezirken Fälle vorgekommen, daß derlei Individuen die Distrikts- und Lokalpolizeiliche Bewilligung zu Produktionen ertheilt wurde, obgleich sie nicht blos die erforderliche Genehmigung der unterfertigten Stelle — welche zum Eintritte in den Regierungsbezirk erforderlich ist, und die Vorbedingung jeder weitern Bewilligung bildet, — noch gar nicht erlangt hatten, sondern auch noch augenfällig unrichtige und gefälschte Certificate ꝛc. mit sich führten, daß ferners insbesondere Kleinhändler mit Kindern, sowie mit Personen umherzogen, die gar keine Legitimationen hatten und sich überdieß nebenbei mit Hausiren sowie mit dem Verkauf von Reibfeuerzeugen in verbotener Verpackung befaßten, und daß endlich solche Personen bis in die Mitte des Regierungsbezirkes gelangen konnten, obgleich ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden Mißstände der Eintritt in denselben gar nicht hätte gestattet werden sollen.

Diesemnach werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die einschlägige Ausschreibung vom 12. Jänner 1853, Aufsicht auf Musikanten, Schauträger u. dgl. betr. (Kreisblatt St. V. Beilage S. 3.), dann die autographirte Ausschreibung vom 21. Juni v. Js. Nr. 23,102, Art. XX. der allgemeinen Paßverordnung betr. — insbesondere Ziff. III., Beaufsichtigung besonderer Klassen von Fremden betr. — aufgefordert, in der fraglichen Beziehung die genaueste Controle zu üben, bei jeder Bewilligung zum Aufenthalt oder zur Produktion, sowie bei der Paß-Visirung überhaupt die Legitimationen solcher Personen, und ihrer Signalements sorgsamst zu prüfen, bei obwaltenden Anständen die geziemende Zurückweisung oder sonst sachgemäße strengste Einschreitung zu verfügen, nicht minder auch die untergeordneten Magistrate bei Meidung gebührender Anzeige bei der vorgesetzten Stelle behufs weiterer disciplinären Einschreitung zur gleichmäßigen strengsten Polizeihandhabung in dieser Beziehung anzuhalten, endlich ungesäumt anher Bericht zu erstatten, soferne eine Nachbarsbehörde pflichtwidrige Außerachtlassung der bestehenden Anordnungen dem Treiben von derlei Individuen Vorschub leistet, die durch Täuschungen und Bitten sich die Nachsicht oder Uebereilung der Behörden auf gut Glück zu Nutzen zu machen gewohnt sind.

Landshut, am 2. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 17,271.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Todesfall des k. Landgerichtsarztes Dr. Gierlinger in Haag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Gierlinger ist das kgl. Landgerichts-Physikat Haag in Oberbayern erledigt worden. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bittsteller ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 2. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,227.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die gewerblichen Verhältnisse der Maurer- und Zimmergesellen, beziehungsweise die unbefugten Bauführungen derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ausschreibung vom 15. Juli 1853 (Krbl. p. 437) hat die unterfertigte Stelle in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Anordnungen der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., verfügt, daß jeder nicht an dem Wohnorte seines Meisters sich aufhaltende und unter dessen unmittelbarer Aufsicht fortwährend beschäftigte Maurer- oder Zimmergeselle von dem Meister, bei welchem er als Geselle eingeschrieben ist, mit einem Arbeitsvorweise legitimirt werden müsse, ohne dessen Besitz er weder von einem andern Meister zur Arbeit angenommen werden, noch sonst irgendwo in seinem Berufe sich beschäftigen dürfe.

Diese Vorschriften werden nach vorliegender Anzeige nicht in allen Landgerichtsbezirken mit Pünktlichkeit durchgeführt, was jene Meister, welche sich demselben pflichtmäßig fügen, mit empfindlichen Nachtheilen bedroht, und eine Einrichtung wirkungslos machen muß, die dem vielbeklagten Unfuge des unerlaubt selbstständigen Arbeitens der Maurer- und Zimmergesellen abzuhelfen allein geeignet erscheint.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden demnach angewiesen, nicht nur die Meister der gedachten Baugewerbe zur Ausstellung der vorgeschriebenen Arbeitsvorweise an die nach erfolgter Freisprechung und Erlangung des Arbeitsbuches unter Beachtung der Vorschrift der §. 23 der Gew.-Ordnung vom 17. Dezember 1853 bei ihnen in Arbeit eingetretenen Gesellen anzuhalten, sondern auch das gesammte Aufsichtspersonal zur strengen Aufsicht darüber anzuweisen, daß kein Maurer- oder Zimmergeselle ohne den Besitz seines Arbeitsvorweises sich außer der unmittelbaren Leitung seines Meisters beschäftige.

Landshut, den 2. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahin raffte, und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unstreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, je-

Digitized by Google

doch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut, am 5. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs, wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten, praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welch sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf desfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 5. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatsitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Von sämmtlichen Behörden erwartet man, daß sie diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Sorgfalt zuwenden, und alles Geeignete anwenden werden, dem beabsichtigten heilsamen Zwecke möglichst förderlich zu sein.

Landshut, den 5. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,378.

(Erledigung der IV. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Vorrücken erledigte IV. protestantische Pfarrstelle dahier wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte berechnen sich wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

		fl.	kr.
1) aus Staatskassen:			
a) baar		178	45
b) an Naturalien:			
1 Sch. $^{21}/_{32}$ Mz.	Waizen	13	51
13 „ $5^{12}/_{32}$ „	Korn	130	14
8 „ $^{27}/_{32}$ „	Gerste	60	31½
2 „ $1^{30}/_{32}$ „	Haber	8	12½
13½ Klft.	weiches Scheitholz	42	40
2) aus Stiftungskassen	baar	152	30
		fl.	kr.
		586	43½
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . .		2	30
III. Ertrag aus Realitäten (Wohnung) .		50	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .		188	50½
VI. Observanzmäßige Gaben		6	—
Summa .		834	4½
Lasten . .		10	30
Reiner Ertrag . .		823	34½

Bayreuth, den 26. März 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 23. März 1855 ist der Schulprovisor Eduard Dreßely zu Einmuß, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 2. April l. Js. ist der Schulprovisor Joseph Zacher in Lappersdorf, k. Ldgts. Landau, zum Schullehrer in Ranfels, k. Ldgts. Grafenau, befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 2. April l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Elisabethszell, k. Ldgts. Mitterfels, dem Schullehrer Joseph Arnschink zu Ranfels, k. Ldgts. Grafenau, verliehen worden.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung dd. 29. März d. Js. wurde der Landwehrmann Joseph Ostermaier zum Lieutenant bei der Compagnie Mainburg des Landwehr-Bataillons Abensberg ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 29. März 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	90	—
» à 4½ % »	94½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	—	99¾
» à 5 % » » IV. . . .	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	707

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 2. April 1855.	Waizen	26	47	73	73	—	25	15	24	19	22	47	—	—	1	34
		Korn	17	15	32	24	8	19	43	19	23	19	—	1	22	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	14	49	14	35	13	44	—	—		2
		Haber	2	91	93	78	15	8	18	7	44	7	13	—	34	—	—
Deggendorf	Vom 3. April 1855.	Waizen	1	143	144	144	—	26	57	26	13	25	18	—	—	—	18
		Korn	—	35	35	35	—	21	51	21	25	20	9	—	23	—	—
		Gerste	—	185	185	154	31	13	47	13	25	13	3	—	27	—	—
		Haber	—	162	162	159	3	8	45	8	20	7	55	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 3. April 1855.	Waizen	—	15	15	15	—	26	15	26	—	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	23	12	—	—	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	44	44	44	—	15	—	14	—	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	48	8	—	7	30	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. April 1855.	Waizen	—	8	8	8	—	26	—	26	—	26	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	—	8	54	8	39	—	6	—	—
Kelheim	Vom 29. März 1855.	Waizen	2	14	16	14	2	24	26	24	12	23	20	1	24	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	22	15	21	52	21	18	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	30	9	3	8	45	—	—	—	35

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammts Summe.	Verkauft.	Im Rest verbliebl.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. April 1855.	Waizen	—	32	32	32	—	26	—	25	30	25	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	14	36	13	54	13	42	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. März 1855.	Waizen	174	602	776	729	47	27	3	25	42	23	48	—	—	—	17
		Korn	59	31	90	90	—	23	—	22	6	21	5	—	22	—	—
		Gerste	188	400	588	378	210	14	22	13	32	12	30	—	42	—	—
		Haber	6	676	503	566	110	8	53	8	24	7	30	—	6	—	—
Mainburg	Vom 4. April 1855.	Waizen	37	116½	153½	138½	15	26	48	26	—	24	48	—	—	1	51
		Korn	—	9	9	9	—	20	—	19	30	18	54	—	8	—	—
		Gerste	4	24	28	25½	2½	14	15	13	30	12	36	1	27	—	—
		Haber	37½	14½	52	26	26	9	—	8	12	7	—	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 3. April 1855.	Waizen	46	16	62	62	—	25	—	23	—	19	6	—	—	1	—
		Korn	7	9	16	16	—	21	6	20	—	19	—	—	—	—	33
		Gerste	23	18	41	20	21	14	—	13	9	12	15	—	—	—	9
		Haber	24	76	100	85	15	8	—	7	—	6	6	—	—	—	6
Passau	Vom 3. April 1855.	Waizen	7	2½	9½	9½	—	27	20	27	6	27	—	—	29	—	—
		Korn	19½	35	54½	54½	—	21	29	21	3	20	46	—	26	—	—
		Gerste	10	—	10	10	—	14	—	13	55	13	48	—	41	—	—
		Haber	19½	44½	64	48½	15½	8	27	7	56	7	30	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. April 1855.	Waizen	—	23	23	23	—	26	24	26	5	25	30	—	—	2	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	12	4	14	—	13	51	12	30	1	28	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	8	24	7	39	6	36	—	6	—	—
Pilsting	Vom 27. April 1855.	Waizen	—	73	73	73	—	26	—	25	41	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	14	—	13	28	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. März 1855.	Waizen	69	460	529	529	—	26	5	25	6	24	8	—	53	—	—
		Korn	29	146	175	161	14	21	2	20	26	19	43	—	26	—	—
		Gerste	267	319	586	597	72	14	14	13	20	12	30	1	—	—	—
		Haber	50	359	409	381	28	9	—	8	24	7	36	—	—	—	1
Viechtach	Vom 28. März 1855.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	5½	5½	2⅔	3⅓	19	—	19	—	19	—	2	15	—	—
		Gerste	—	⅔	⅔	⅔	—	16	12	16	12	16	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 4. April 1855.	Waizen	54	153	207	153	54	28	12	27	24	26	13	—	15	—	—
		Korn	7	22	29	19	10	21	46	21	17	21	1	—	58	—	—
		Gerste	22	110	132	96	36	14	32	14	17	13	53	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	12	2	10	52	9	7	8	32	—	—	—	48

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Mittwoch den 11. April **1855.**

Inhalt:

Bitte des Kaufmanns A. Volk zu Nürnberg, als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses Schlößmann et Comp. zu Ludwigshafen und Havre, die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für Niederbayern. — Die Landesverweisung des ambulirenden Musikers Andrea Taddei aus Massanti im Großherzogthume Parma. — Die Entweichung der Arbeitshaussträflinge Adler Leonhard von Limbach, k. Landgerichts Burgau, Wirschum Gottfried von Schäfelding, k. Landgerichts Landsberg. — Die Entfernung zweier Gymnasialschüler von Nürnberg. — Aufhebung der Blokade der Donau-Mündungen. — Die Vorstellung des Kaufmanns Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagenten des Fr. W. Böbeker in Bremen, die Aufstellung eines Unteragenten. — Die erledigte protest. Pfarrstelle in Sulzkirchen. — Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, im Dekanate Ulfenheim. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehen durch Nr. 52 (Jahrgang 1854) der Kirchenfackel. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,894.

(Bitte des Kaufmanns A. Volk zu Nürnberg, als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses Schlößmann et Comp. zu Ludwigshafen und Havre, die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann A. Volk zu Nürnberg als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Schlößmann et Comp. zu Ludwigshafen und Havre beabsichtigte Aufstellung des Kaufmanns Max Kindler zu Landshut als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, am 31. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reindl, Acc.

Ad Num. 16,671.

An die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des ambulirenden Musikers Andrea Taddei aus Massanti im Großherzogthum Parma betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der herumziehende Musiker Andrea Taddei aus Massanti im Großherzogthum Parma wurde durch

Digitized by Google

rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 25. März l. Jhrs. wegen nächsten Versuches zum Vergehen des Betruges mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe belegt und aus dem Königreiche verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hiemit von der Landesverweisung des unten signalisirten Andrea Taddei mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgebung der Personalbeschreibung, der Heimath, des Vergehens u. s. w. des in rubro Genannten vor Gestattung jeden Aufenthaltes an Andrea Taddei unter Strafandrohung zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, Behufs entsprechender Controle beim Visiren der Päße, Wander- und Dienstboten-Bücher aber und überhaupt wegen Habhaftwerdung des sich etwa in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 4. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Andreas Taddei aus Massanti.

Alter: 43 Jahre, Größe: 5′ 10″ 2‴, Haare: schwarz, Stirne: hohe, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: unterseßt und kräftig, Besondere Kennzeichen: —

Ad Num. 16,659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung der Arbeitshaussträflinge Asler Bernhard von Limbach, k. Landgerichts Burgau, Wirschum Gottfried von Schäfelding, k. Landgerichts Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21. vor. Mts. Abends 7¾ Uhr entwichen aus der Strafanstalt München die Büßer Leonhard Asler von Limbach, Gerichts Burgau und Gottfried Wirschum von Schäfelding, Landgerichts Landsberg, von denen ersterer zu acht, leßterer zu 4½ jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt ist.

Sämmtliche Polizeibehörden werden beauftragt, sofort die sorgfältigste Spähe auf diese Sträflinge zu verfügen, und sie im Falle der Aufgreifung wohlverwahrt an die Strafanstalt München abzuliefern.

Landshut, den 5. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reindl, Acc.

Personalbeschreibung

für Asler Leonhard von Limbach, k. Landgerichts Burgau.

Alter: 31 Jahre, Größe: 5′ 8″ 2‴, Statur: mittlere, Haare: schwarz, Augenbrauen: —, Bart: roth, Stirne: —, Augen: grau, Nase: dick, Lippen: —, Mund: groß, Zähne: mangelhaft, Kinn: —, Gesichtsfarbe: —, Hals: —, Mundart: —.

Aeußere Zeichen: am Kopfe mehrere Schlagnarben.

Verborgene Zeichen: am Knie und Genick eine Warze.

Digitized by Google

Am Leibe trug er bei seiner Entweichung:

ein leinenes Hemd,
„ „ Halstuch,
„ „ Sacktuch,
einen weißleinernen Spenser,
„ „ Schurz,
eine wollene Hose,
„ leinerne Weste,
„ halbwollene graue Haube,
ein paar Lederschuhe.

} Sträflings-Kleidung.

Personalbeschreibung

für Wirschum Gottfried von Schäfelding, k. Landgerichts Landsberg.

Alter: 34 Jahre, Größe: 5′ 7″, Statur: untersetzt, Haare: blond, Augenbrauen: —, Bart: blond, Stirne: —, Augen: blau, Nase: länglicht, Lippen: —, Mund: groß, Zähne: mangelhaft, Kinn: —, Gesichtsfarbe: —, Hals: —, Mundart: —.

Aeußere Zeichen: an der linken Hand am mittleren Finger eine Hiebnarbe.

Verborgene Zeichen: —.

Am Leibe trug er bei seiner Entweichung:

ein leinenes Hemd,
„ „ Sacktuch,
„ „ Halstuch,
einen weißleinernen Spenser,
eine wollene Hose,
„ halbwollene graue Haube,
„ wollene Weste,
ein paar Lederschuhe,
einen weißleinenen Schurz.

} Sträflings-Kleidung.

Ad Num. 16,993.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung zweier Gymnasialschüler von Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. Februar d. Js. haben sich die beiden Gymnasial-Schüler Otto und Theodor Wagner von Nürnberg heimlich entfernt und lediglich zu der Vermuthung Anlaß gegeben, daß sie nach Oesterreich gereist sind, um als Schiffsjungen auf der Donau unterzukommen.

Da sich dieselben aber immerhin auch noch in Bayern aufhalten können, so werden sämmtliche Polizeibehörden unter Mittheilung nachstehender Signalements aufgefordert, sogleich Spähe auf die Flüchtlinge zu verfügen, und dieselben im Betretungsfalle an das k. Stadtkommissariat Nürnberg abliefern zu lassen.

Landshut, am 5. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reindl, Acc.

Signalement.

I. Otto Wagner.

Haare: dunkelblond. Augen: braun. Nase: etwas stumpf. Mund: breit, mit etwas aufgeworfenen Lippen. Gesichtsfarbe: bleich. Statur: mittlere, nicht stark. Alter: 13½ Jahre. Kleidung: Trug bei seiner Entfernung einen noch neuen braunmelirten Winterrock, mit einem Futter von gedrucktem Baumwollbiber, unter diesem Rock einen abgetragenen, braunen Kittel, dann schwarz- und weißgetupfte Beinkleider, eine schwarztuchene Studentenmütze und eine neue, grünseidene, gestreifte Halsbinde.

II. Theodor Wagner.

Haare: braunschwarz. Augen: schwarz. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: rothwangig. Statur: untersetzt. Alter: 11 Jahre. Kleidung: Trug bei seiner Entfernung einen schon etwas abgetragenen, russisch grünen Tuchrock, dunkelquarrirte Beinkleider, eine rothseidene, gestreifte Halsbinde und gleichfalls eine schwarztuchene Studentenmütze.

Digitized by Google

Ad Num. 17,150.

(Aufhebung der Blokade der Donaumündungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die Commandirenden der vereinigten englisch-französischen Flotte im schwarzen Meere die Blokade der Donau-Mündungen vom 18. Februar l. Js. an aufgehoben worden ist, so wird dieß zur Kenntniß des Handelsstandes mit dem Anhange gebracht, daß die Kreuzer der verbündeten Flotten gegenwärtig und für künftig an den Donau-Mündungen sich befinden werden, um alle Schiffe wegzunehmen, welche mit Kriegs-Contrebande für den Feind geladen seyn würden.

Landshut, den 31. März 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 17,009.

(Die Vorstellung des Kaufmanns Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagenten des Fr. W. Bödeker in Bremen, die Aufstellung eines Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagenten des F. W. Bödeker in Bremen statt des von der Agentie zurückgetretenen Kaufmann Raymund Wagner beabsichtigte Aufstellung des Kaufmannes Max Kindler zu Landshut als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr die Wirksamkeit des Kaufmanns Raymund Wagner als Agent für die bezeichnete Firma erloschen ist.

Landshut, den 1. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 1,476.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Sulzkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des Seniors Helmes erledigte Pfarrei Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben. —

Die Erträgnisse berechnen sich nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung Hindernisse entgegenstehen, folgend:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:

	fl. kr.	fl. kr.
1. baar	40 —	
2. Naturalien:		
13 Sch. 4 Mz. Korn 9 „ — „ Gerste 18 „ — „ Dinkel 36 „ — „ Haber ½ Schb. Korn-, 1 Schb. Dinkel-, 1½ Schb. Haber-Stroh.	415 22½	
20 Klaftern weiches Holz, 200 Stück Bauschen- und 1 Spanbaum . . .	88 —	
		543 22½

III. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung im guten Zustand und Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 —

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Grundstücke: 18 Tagw. Aecker, 2¼ Tgw. Wiesen, ¼ Tgw. Garten, Gemeindetheil ꝛc. . .	133	45		
			173	45
IV. Ertrag aus Rechten: Gült und Zehnten			59	6
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			61	17¼
Summa .			837	30¾
Lasten . .			33	14
Reiner Ertrag . .			804	16¾

Bayreuth, den 30. März 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 3860.

(Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, im Dekanate Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Gollachostheim hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 24. Mai ds. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben:

Das Einkommen derselben besteht nach der bereits superrevisorisch festgestellten neuen Fassion in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.
1) an ständigem Gehalte in baarem Geld	12	30
vier Klafter gemischtes Brennholz, à 7 fl.	28	—
2) an Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	10	48
3) Ertrag aus Realitäten, und zwar Anschlag		
a) der Pfarrwohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet .	20	—
b) der Gründe, Aecker, Wiesen, Krautfelder zu 16. Tagw. 69 Dezim. .	102	15

	fl.	kr.
4) Ertrag aus Rechten		
a) an grundherrlichen Rechten nach erfolgter Fixirung und Ablösung . .	223	30
b) an Weiderechten	2	—
5) aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	36	38
6) aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		
fixirtes Neujahrsdeputat] . . .	2	—
Summa	437	41
Hievon die Lasten abgezogen mit . .	7	23
verbleiben	430	18

nebst den zu 25 fl. angegebenen freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 5. April 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehen durch Nr. 52 (Jahrgang 1854) der Kirchenfackel betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 23. März 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Appellationsgerichtsdirektor als Vorsitzender, Reitmayr, Mayr, Räthe, Frankl, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Kistenfeger, Sekretair, auf den Grund von Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 des nämlichen Gesetzes wegen der in Nr. 52 (Jahrgang 1854) der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift Kirchenfackel und zwar in dem Aufsatze: „gegen den Triangelcorrespondenten des ultramonaten deutschen Volksblattes" enthaltenen Angriffe auf Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche, die Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits

Digitized by Google

in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 2. April 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor

Du Ponteil.

Möller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. und bez. 31. vorigen Monats bewogen gefunden, den k. Landrichter Krimm von Landau seiner Versetzungsbitte gemäß auf die Landrichterstelle in Alzenau zu berufen, und zum Landrichter in Landau den Assessor der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Max Joseph Bauer allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerh. Rescripts vom 23. März l. Js. die katholische Pfarrei Hohenau, Landgerichts Wolfstein, dem Priester Paul Faltner, Curatbenefiziaten und Cooperator in Perlesreut, Landgerichts Wolfstein, allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Sonnabend den 14. April **1855.**

Inhalt:

Die Errichtung eines Denkmales für den Domkapitular Christoph von Schmid in Dinkelsbühl. — Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen. — Die Annahme fremder Dekorationen. — Die Landesverweisung des Schuhmachers Beno Reichl von Schöffau. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der III. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,975.

(Die Errichtung eines Denkmales für den Domkapitular Christoph von Schmid in Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der Stadtgemeinde Dinkelsbühl zur Errichtung eines ehernen Monumentes für den verliebten Domkapitular Christoph von Schmid die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Gewinnung der erforderlichen Mittel eine Einladung zu Beiträgen erlassen und der eingehenden freiwilligen Gaben von derselben entgegengenommen werden, was gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. vor. Mts. hiedurch bekannt gegeben wird.

Landshut, am 2. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 18,097.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4./7. lfd. Mts. werden nach eingeholtem technischen Gutachten Brechhäuser mit oder ohne Flachs- und Hanf-Dörren auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachträglich derjenigen

Digitized by Google

Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist; da schon nach den bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen die Brechhäuser wegen des hohen Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur isolirt von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden errichtet werden dürfen, und Entzündungen von solchen Gebäuden unter die gewöhnlichen Erscheinungen zu rechnen sind.

Dieses wird hiemit auf höchsten Auftrag zur genauesten Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,088.

(Die Annahme fremder Dekorationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Titl IV. §. 14. der Verfassungs-Urkunde dürfen Bayern, so lange sie im bayerischen Unterthansverbande stehen, ohne ausdrückliche allerhöchste Erlaubniß von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Nach dieser verfassungsmäßigen Bestimmung muß in jedem vorkommenden Falle die Ertheilung dieser allerhöchsten Erlaubniß gebührend nachgesucht werden. Diese Verpflichtung besteht auch in dem Falle aufrecht, wenn eine Gehalts- oder Ehrenzeichen-Verleihung von einer auswärtigen Macht nicht direkt an den Betheiligten, sondern durch Vermittlung eines k. bayerischen Staatsministeriums bekannt gegeben wird, und schließt eine solche Notifikation oder die Aushändigung der betreffenden Erlasse an den Betheiligten die Seiner Majestät dem Könige vorbehaltene Ertheilung der allerhöchsten Erlaubniß zur Annahme nicht in sich.

In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Reskripts vom 6. d. Mts. werden diese Bestimmungen mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jedes Gesuch eines Bediensteten der inneren Verwaltung oder im Landgerichtsdienste Angestellten um die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen bei dem kgl. Staatsministerium des Innern einzureichen sei.

Landshut, den 10. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 17,654.

An die k. Stadtkommissariate, dann die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Schuhmachers Beno Reichl von Schöffau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schuhmacher Beno Reichl von Schöffau, k. k. österreichischen Bezirksgerichts Kufstein, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Wasserburg vom 17. März l. Js. des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, in Concurrenz mit dem Vergehen des Diebstahls, für schuldig erklärt, zu einer Arbeitshausstrafe von 2¼ Jahren verurtheilt, und des Landes verwiesen.

Indem den obengenannten Behörden hievon Kenntniß ertheilt wird, erhalten dieselben unter Kundgabe der im Abdrucke beifolgenden Personalbeschreibung den Auftrag, die Gemeinden unter Bekanntgabe des Signalements, der Heimat und des Verbrechens des Rubrikaten vor Gestattung jedes Aufenthalts zu warnen, ihn im Falle Betretens zu ergreifen und einzuliefern, und überhaupt beim Visiren der Pässe, Wanderbücher

Digitized by Google

und sonstigen Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, am 10. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Beno Reichl von Schöffau, k. k. Bezirksgerichts Kufstein.

Alter: 22 Jahre, Größe 6', Haare: hellbraun, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase: lang, Mund: klein, Bart: blond, Kinn: spitz, Gesichtsform: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank.

Kleidung.

Eine schwarze Pelzhaube, eine schwarzseidene Halsbinde mit grünen und blauen Streifen, ein schwarztuchenes Gilet, eine brauntüchene Hose, eine braune Joppe mit grünem Kragen, ein Hemd, ein Paar lange Wadenstiefel, ein Paar Handschuhe.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Kapitalien der III. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Von den gemäß der III. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vid. Bekanntmachung vom 28. Juni 1852 Regierungsblatt 1852 pag. 771 — 782) sind die Schuldbriefe:

Rothgeschriebene Serien oder Hauptkataster-Nummern:			Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:
10,563	zu	1000 fl.	15,116
35,692	„	25 fl.	50,703
35,692	„	25 fl.	50,704
35,692	„	25 fl.	50,706
48,045	„	25 fl.	72,051
70,452	„	500 fl.	109,530

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetz-Blatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten des kgl. Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen sein würden.

München, am 1. April 1855.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

Der Rest des ersten Subscriptions-Anlehens à 5 Procent au porteur und auf Namen, welcher auf die unter'm 29. Juni 1852 (Regierungs-Blatt Nro. 36 S. 781 — 788) erlassene Kündung nicht zu der, dem Wunsche der Gläubiger überlassenen Umschreibung gelangte, wurde durch weitere Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. September 1852 (Regierungsblatt Nro. 44 S. 945 u. 946) zur baaren Heimzahlung bestimmt.

Da nun hievon folgende Obligationen theils au porteur theils auf Namen lautend, bisher noch nicht zur Einlösung producirt worden sind als:

Haupt-Serien-Nummer (roth).	Capital-Betrag.
11.	20 fl.
16.	20 „
30.	20 „
82.	20 „
148.	35 „
330.	20 „
334.	20 „
451.	35 „
465.	35 „
534.	50 „
602.	20 „

Digitized by Google

Haupt-Serien-Nummer (roth).	Capital-Betrag.
626.	20 „
634.	20 „
658.	20 „
911.	20 „
931.	20 „
978.	20 „
979.	20 „
983.	20 „
1383.	35 „
1507.	20 „
1531.	20 „
1566.	20 „
1662.	35 „
1802.	20 „
1832.	20 „
1866.	20 „
1893.	20 „
2174.	20 „
2301.	50 „
2305.	50 „
2371.	50 „
2471.	20 „
2482.	20 „
2499.	20 „
2761.	20 „
3274.	50 „
3381.	20 „
3699.	20 „
4141.	50 „
4201.	20 „
4445.	50 „
4764.	50 „
4782.	50 „
4804.	20 „
4812.	20 „
5005.	50 „
5113.	20 „
5761.	20 „
5955.	50 „
6333.	20 „
6839.	50 „
7141.	100 „
7142.	100 „
8758.	50 „
9585.	50 „
9729.	50 „
9802.	50 „
9805.	50 „
9807.	50 „
9808.	50 „
9809.	50 „
9810.	50 „
9811.	50 „
9812.	50 „
9813.	50 „
9815.	50 „
9816.	50 „
9817.	50 „
9818.	50 „

so werden die Besitzer der vorbezeichneten Obligationen aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse dahier zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

Die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen lösen keinen der oben bezeichneten Schuldscheine mehr ein; dieselben müssen also zur Zahlung — soweit diese zulässig ist — unmittelbar bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse dahier producirt werden.

München, am 3. April 1855.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 5. April 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	83½
» à 4 % »	89¾	—
» à 4½ % »	94½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	—	99¾
» à 5 % » » IV. . . .	—	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	707

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minkester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	66	66	66	—	26	39	26	-	25	21	—	—	1	41
		Korn	8	7	15	13	2	20	2	19	52	19	33	—	—	—	29
		Gerste	—	10	10	3	7	—	—	15	24	—	—	—	11		—
		Haber	15	25	40	26	14	8	13	7	58	7	33	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	76	76	76	—	28	28	27	47	26	48	—	—	1	54
		Korn	—	24	24	24	—	22	48	22	12	21	42	—	—	—	47
		Gerste	31	72	103	100	3	14	12	13	41	13	14	—	—	—	16
		Haber	3	30	33	31	2	8	53	8	24	7	31	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	17	17	17	—	27	30	26	12	25	—	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	14	24	14	—	13	18	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	12	8	—	—	—	—	30	—	—
Geiselhöring	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	26	26	26	—	25	30	25	15	25	—	—	45	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	23	—	22	30	22	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	6
Kelheim	Vom 5. April 1855.	Waizen	2	8	10	8	2	26	5	25	40	25	—	—	—	1	28
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	21	—	—	—	—	52	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	25	5	8	58	8	14	7	26	—	49	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minder. Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	145	145	145	—	27	—	26	42	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	13	30	13	12	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	36	8	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. April 1855.	Waizen	47	730	777	777	—	28	—	26	49	25	11	—	—	1	7
		Korn	—	79	79	69	10	33	35	32	38	32	—	—	—	—	32
		Gerste	210	186	396	359	37	14	26	13	58	13	30	—	—	—	26
		Haber	110	326	436	399	37	8	45	8	22	7	18	—	2	—	—
Mainburg	Vom 10. April 1855.	Waizen	15	132½	147½	147½	—	28	19	27	35	26	52	—	—	1	35
		Korn	—	20½	20½	14	6½	20	54	19	57	19	—	—	—	—	27
		Gerste	2½	8	10½	10½	—	14	24	14	5	13	40	—	—	—	35
		Haber	26	6	32	10	22	7	4	6	20	5	—	1	52	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	58	58	58	—	26	30	24	57	23	6	—	—	1	57
		Korn	—	18	18	11	7	22	30	21	11	20	—	—	—	1	11
		Gerste	21	23	44	35	9	13	—	12	30	12	—	—	39	—	—
		Haber	15	49	64	57	7	8	—	7	3	6	3	—	—	—	3
Paßau	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	5½	5½	5½	—	23	—	23	42	22	15	—	—	1	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15½	15½	31	24	7	8	12	7	55	7	40	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	45	45	44	1	27	30	27	12	27	—	—	—	1	5
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	22	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	4	17	21	17	4	14	—	13	44	13	—	—	—	—	21
		Haber	—	14	14	14	—	7	42	7	35	7	30	—	4	—	—
Pilsting	Vom 10. April 1855.	Waizen	—	165	165	165	—	27	—	25	20	22	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	12	30	12	17	12	0	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. April 1855.	Waizen	—	350	350	350	—	26	35	25	45	24	24	—	—	—	39
		Korn	14	140	154	142	12	21	9	20	36	19	31	—	—	—	10
		Gerste	79	144	223	195	28	14	13	13	44	12	44	—	—	—	24
		Haber	28	191	219	194	25	8	43	8	11	7	27	—	12	—	—
Viechtach	Vom 4. April 1855.	Waizen	1	—	1	1	—	25	—	25	—	25	—	3	—	—	—
		Korn	3⅓	⅔	3⅔	3⅔	—	19	12	19	6	19	—	—	—	—	6
		Gerste	—	1⅓	1⅓	1⅓	—	15	36	15	36	15	36	—	36	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 11. April 1855.	Waizen	54	267	321	256	65	28	54	28	18	27	19	—	—	—	54
		Korn	10	36	46	22	22	21	59	21	29	20	56	—	—	—	12
		Gerste	36	57	93	72	21	14	55	14	32	14	11	—	—	—	15
		Haber	2	25	27	20	7	9	28	8	55	8	14	—	12	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 18. April **1855.**

Inhalt:

Das von der k. preußischen Regierung verfügte Ausfuhrverbot von Waffen und Kriegsmunition. — Cursiren falscher Münzen. — Die Anzeige des F. P. Hummel, Magistrats-Offizianten zu Straubing, die Aufgabe der Unteragentur über Havre, für den Hauptagenten Franz Dessauer in Aschaffenburg. — Die licenzirten Gaureiter. — Unterdrückung der Nr. 12 der in Braunschweig erscheinenden sogenannten „Blätter der Zeit" vom 25. März 1855. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,197.

(Das von der k. preußischen Regierung verfügte Ausfuhrverbot von Waffen und Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. b. General-Zoll-Administration unter dem 5./9. l. Mts. mitgetheilte Bekanntmachung des k. preußischen Finanz-Ministeriums vom 10. vor. Mts. wird hiemit den Handel- und Gewerbtreibenden des Regierungsbezirkes von Niederbayern zur Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Landshut, am 10. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3110.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Slg. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschoßen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlg. S 78) angedrohten Strafen verboten.

Digitized by Google

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister

gez. von Bodelschwingh.

Ad Num. 15,732.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde nach Anzeige des k. Landgerichts Erbendorf vom 28. v. Mts. bei einem dieser Behörde eingelieferten Arrestanten ein falscher Kronenthaler gefunden.

Dieses Geldstück trägt die Jahreszahl 1796 und scheint in einer nach einer ächten Münze genommenen Form nachgegossen zu sein.

Die Conturen erscheinen ziemlich deutlich ausgedrückt, der Klang ist hell, die Unächtheit verräth sich jedoch sogleich durch das allenthalben auf der Oberfläche des Gepräges in Folge des Gebrauches und der Abreibung hervortretenden, gelben, messingähnlichen Farbe der eigentlichen Masse, sowie durch die schwärzliche Färbung der niedern, anscheinend nur schlecht versilberten Flächen, endlich auch durch die Verwischtheit des äußern Randgepräges.

Unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen ergeht hiemit an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag zur geeigneten Spähe-Verfügung und seinerzeitigen entsprechenden Einschreitung.

Landshut, den 12. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,303.

(Die Anzeige des F. P. Hummel, Magistrats-Offizianten zu Straubing, die Aufgabe der Unteragentur über Havre, für den Hauptagenten Franz Dessauer in Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen von Auswanderern nach Amerika für das Haus Marzion und Compagnie aufgestellte F. P. Hummel in Straubing hat unter dem 4./11. l. Mts. auf die Ausübung dieser Agentur verzichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,218.

(Die licenzirten Gaureiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange der Ausschreibung vom 29. Jänner d. Js. und 17. vor. Mts. bez. Betr. (Kreis-Amts-Blatt S. 214 und 386) wird hiemit noch ein weiteres Verzeichniß der im Regierungsbezirke licenzirten Gaureiter veröffentlicht.

Landshut, am 11. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für den Regierungsbezirk Niederbayern für die dießjährige Beschälzeit noch weiters licenzirten Gaureiter.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
1	Wolfgang Häubel	Traubenbach	Cham	Niederbayern	kastanienbraun	Blümchen, aufsteigend große Schnippe, der vordere linke Fuß bis an, und die beiden Hinterfüße bis über die Köthe weiß	11	16	1	In den k. Landger. Cham, Kötzting u. Roding	1855	März	1
2	Derselbe	"	"	"	schwarzschimmel	Stern, die beiden Hinterfüße um Krone weiß	5	15	—	detto	"	"	1
3	Joseph Lohr	Hierathing	Eggenfelden	"	schwarzbraun	die beiden Hinterfüße auf Krone und Ferse weiß	5	15	2	Bei seiner Behausung	"	"	14
4	Xaver Kuislmaier	Landshut	Landshut	"	Eisenschimmel	Ohne	5	17	3	Im k. Landger. Straubing	"	"	14
5	Johann Oberhofer	Ramelkam	"	"	Dunkelfuchs	Schnipp u. Unterlippe weiß; die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	Bei seiner Behausung.	"	"	7
6	Joseph Peisenberger	Schweibn	Vilsbiburg	"	hellbraun	Stern und Schnipp; weißen Streifen auf den Nasenrücken, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz gedupft	3	15	—	Im k. Landger. Vilsbiburg	"	"	14

München, den 5. April 1855.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Major.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ordonnanz.

Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am siebenten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Boyé, Richter qua Präsident, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent, Herfeldt, Assessor und Hammersdorf, Untergerichtsschreiber, —

Nach Einsicht der Untersuchungsakten wegen Preßvergehens, enthalten in Nr. 12. der in Braunschweig erscheinenden und nach Dürkheim versendeten sogenannten „Blätter der Zeit" de dato 25. März 1855 durch Schmähung, Beschimpfung und herabwürdigenden Spott in- und ausländischer Behörden; ꝛc. ꝛc.

Verordnet auf den Grund der Art. 2. 24. und 26. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 sowie der Ministerialbekanntmachung vom 24. Oktober 1851 die Unterdrückung von Nro. 12. der sogenannten „Blätter der Zeit" de dato Braunschweig den 25. März 1855 — insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen.

Vorstehendes wird hiemit amtlich bekannt gemacht.

Frankenthal, den 11. April 1855.

Der kgl. Staatsprokurator

Hanauer

F. S.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Sonnabend den 21. April **1855.**

Inhalt:

Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft. — Jahresrechnung des Taubstummen-Institutes Straubing pro 1853/54. — Agenturen der Hagelversicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft. — Den Prämien-Tarif der k. k. privilegirten ersten österreichischen Hagelversicherungsgesellschaft. — Die Zulassung der kölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Entweichung der Criminal-Arrestanten Georg Geiger von Mossenstetten und Matthias Haberl von Günthersdorf, Gerichts Pfaffenhofen, aus der Frohnfeste zu Moosburg. — Cursiren falscher Münzen. — Instruktion über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,889.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3./5. lfd. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft M. E. Kraft in München unterm 26. Februar l. Js. angezeigte Aufstellung des Aufschlägers Johann Nepomuk Zöllner in Zwiesel als Agent der Mobiliar-Feuer- und Hagelversicherungs-Anstalt der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Regen bestätigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7820.

(Jahresrechnung des Taubstummen-Institutes Straubing pro 1853/54 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des Taubstummen-Institutes zu Straubing pro 1853/54 wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Jahres-Rechnung

des

Königlichen Taubstummen-Institutes zu Straubing

pro 1853/54.

Belegs-Numer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Titl I. An Aktivbestand aus der vorjährigen Rechnung . . .	304	49	3	—	—	—
	Titl II. An Aktivausständen	25	—	—	—	—	—
	Titl III. An Zinsen von Aktivkapitalien	448	—	—	—	—	—
Fasc. I.	Titl IV. An Sustentations-Beiträgen aus Kreisfonds	1000	—	—	—	—	—
	Titl V. An Verpflegungsbeiträgen	1478	13	—	35	—	—
	Titl VI. An Legaten und Schankungen:						
	Ein Legat der Maria Schlemmer von Oberharthausen 100 fl. — kr.						
	Ein Legat des Herrn Benefiziaten Joh. Ev. Schmid zu Straubing . . . . . 100 „ — „						
	Ein Legat der Theresia Köck von Wirnsing . . . . 100 „ — „						
	Ein Geschenk von Herrn Kaufmann Schropp . . 10 „ — „						
	Ein anderes von einem ungenannten Wohlthäter übergeben durch Herrn Distriktsschulinspektor Pius Egger von Eggenfelden . . . . . 10 „ — „						
	Ein anderes von einem Ungenannten . . . . . 5 „ — „						
	Ein anderes detto . . . . . 2 „ — „						
	Summa .	327	—	—	—	—	—
Fasc. II.	Titl VII. An Kirchenkollekten	634	25	—	—	—	—
	Recapitulation der Einnahmen.						
	Titl I. Aktiv-Kassabestand	304	49	3	—	—	—
	„ II. Aktiv-Ausstand	25	—	—	—	—	—
	„ III. Zinsen von Aktivkapitalien	448	—	—	—	—	—
	„ IV. Sustentationsbeiträge	1000	—	—	—	—	—
	„ V. Verpflegungsbeiträge	1478	13	—	35	—	—
	„ VI. Legate und Schankungen	327	—	—	—	—	—
	„ VII. Kirchenkollekten	634	25	—	—	—	—
	Summa aller Einnahmen .	4217	27	3	35	—	—

Digitized by Google

Belegs-Numer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Titl I. Auf Ersatzposten	25	—	—			
Fasc. III.	„ II. Auf Personal-Exigenz	2288	14	—			
Fasc. IV.	„ III. Auf Real-Exigenz	78	56	—			
	Recapitulation der Ausgaben.						
	Titl I. Auf Ersatzposten	25	—	—			
	„ II. Auf Personal-Exigenz	2288	14	—			
	„ III. Auf Real-Exigenz	78	56	—			
	Summa aller Ausgaben .	2392	10	—			
	Abschluß.						
	Einnahmen	4217	27	3	35	—	—
	Ausgaben	2392	10	—	—	—	—
	Activ-Rest .	1825	17	3	35	—	—

Summarischer Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

A. rentirendes:

1. Kapitalien	11200	fl.	—	kr.	—	dl.
2. Realitäten	—	„	—	„	—	„
3. Rechte	—	„	—	„	—	„

B. nicht rentirendes:

1. Aktivbestand	1825	fl.	17	kr.	3	dl.
2. Rückstände	35	„	—	„	—	„
Kapitalien	2000	„	—	„	—	„
Realitäten	—	„	—	„	—	„
Rechte	—	„	—	„	—	„
Mobilien	244	„	—	„	—	„
Summa .	15304	fl.	17	kr.	3	dl.

II. Schulden.

Keine	—	fl.	—	kr.	—	dl.

Abgleichung.

Vermögen	15304	fl.	17	kr.	3	dl.
Schulden	—	„	—	„	—	„
Reiner Vermögensstand .	15304	fl.	17	kr.	3	dl.

Straubing, den 30. November 1854.

Die königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Digitized by Google

Ad Num. 18,274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Agenturen der Hagelversicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Anzeige des Hauptagenten der Hagelversicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München vom 6. v. Mts. wurden von demselben nachbezeichnete Agenten der gedachten Anstalt aufgestellt:

1. Kaufmann Georg Dürmaier in Rotthalmünster für den Landgerichtsbezirk gleichen Namens.
2. Aufschläger Joh. Nepomuk Zöllner in Zwiesel für den Landgerichtsbezirk Regen.
3. Kaufmann Johann Stieglmayer in Straubing für die Landgerichtsbezirke Straubing, Bogen, Mitterfels, Kötzting, Mallersdorf und Viechtach,

welchen Personen gemäß höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9./10. dß. Mts. die Bestätigung als Agenten der bemerkten Versicherungs-Anstalt ertheilt wurde, was hiemit mit Bezug auf die Ausschreibung in diesem Betreffe vom 19. Februar dß. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 272.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 18,417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Prämien-Tarif der k. k. privilegirten ersten österreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben auf das allerunterthänigste Gesuch der k. k. privilegirten ersten österreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft im Anbetrachte der nachgewiesenen Unnachhaltigkeit der in ihrem Tarife festgesetzten Versicherungsprämien allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieser Tarif durch den nachfolgenden ersetzt werde, jedoch nur unter der frühern Bedingung, daß letzterer ohne vorherige allerhöchste Genehmigung in keiner Weise überschritten werden dürfe.

Indem die oben genannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie mit Bezug auf die unterm 19. Februar dß. Js. ausgeschriebene höchste Ministerial-Entschließung vom 12. selben Monats (Kreis-Amtsblatt S. 272) zugleich den Auftrag, den nunmehr geltenden fraglichen Tarif in den Gemeinden durch die Wochen- oder Lokal-Amtsblätter oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Landshut, am 14. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 3559.

Prämien-Tarif

der

K. K. privilegirten Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, zur Versicherung der Bodenerzeugnisse gegen Hagelschlag im Königreiche Bayern.

Für Bezirke, je nach der Zahl und dem Umfange der in den letzten 15 Jahren darin vorgekommenen Hagelschläge.	Getraide und Hülsenfrüchte. pro cent.	Oelfrüchte und Samenklee. pro cent.	Flachs, Hanf und Hirse. pro cent.	Tabak und Hopfen. pro cent.
I. Klasse. Bezirke ohne oder mit unbedeutendem Hagelschlag in 1 Jahre	3/8	5/8	1	1 1/8
II. „ „ dergleichen mit 1 Totalhagelschlage in 1 Jahre	1 1/8	2	2 1/4	3
III. „ „ 2 detto	3	3 3/4	4 1/2	6
IV. „ „ 3 detto	4	5	6	8
V. „ „ 4 detto	5	6 1/4	7 1/2	10
VI. „ „ 5 und mehr detto	6	7 1/2	9	12

Anmerkung: Diejenigen Bezirke, welche in obenbezeichnetem Zeitraum von mehreren, aber nur theilweisen Hagelschlägen betroffen sind, werden in der Prämienstellung besonders begünstigt.

München, den 24. März 1855.

(L. S.)

M. C. Krafft,

Hauptagent für das Königreich Bayern der K. K. privilegirten Ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien.

Ad Num. 18,542.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Zulassung der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft die erbetene Bewilligung zum Geschäfts-Betriebe in Bayern nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen §§. II. VIII. XI. XVII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 (Regierungsblatt 1853 S. 995 u. ff.) in widerruflicher Weise unter der Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht,

1. daß kein statutenmäßig gestellter Versicherungs-Antrag von ihr zurückgewiesen,
2. bei den abzuschließenden Versicherungen der anruhende Tarif nicht überschritten, und
3. bezüglich dieses Tarifes überhaupt ohne besondere allerhöchste Genehmigung eine Veränderung nicht vorgenommen werden dürfe.

Gleichzeitig mit dieser durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. kundgegebenen Bewilligung wurde die von der genannten Gesellschaft angezeigte Aufstellung des Großhändlers Wilhelm Reuffer zu Regensburg als Hauptagent derselben für die Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Niederbayern in widerruflicher Eigenschaft unter dem Beifügen bestätigt, daß der gedachte Hauptagent gemäß der von ihm abgegebenen gerichtlichen Erklärung die Selbsthaftung für alle sta-

Digitized by Google

tutenmäßigen Ansprüche der Betheiligten an die Gesellschaft bis zum Betrage ihres eigenen Vermögens übernommen hat, wonach nunmehr der Geschäftseröffnung der Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Die obenbenannten Behörden werden hievon unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieses durch die Lokal-, Wochen- oder Amtsblätter oder auf sonst entsprechende Weise zu veröffentlichen.

Landshut, am 15. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Prämien-Tarif
für das Königreich Würtemberg pro 1855.

Gegenstand der Versicherung.	Prämiensatz.
Erste Klasse.	
a) Glasscheiben an Wohn-, Fabrik- und Wirthschaftsgebäuden in senkrechter Stellung; b) Kartoffeln und Erdbirnen (topinambour); c) weiße Rüben und Turnips; d) Wiesen, Gräser, Klee jeder Art und Futterkräuter, alle insoferne sie nicht zur Samengewinnung bestimmt werden.	½, ¾, 1, 1¼, 1½, 2, 2½, 3, 4 %.
Zweite Klasse.	
a) Weizen, Roggen, Gerste, Haser, Spelz (Dinkel), Mais; b) gelbe Rüben (Möhren), Pastinaken, Cichorien, Erdkohlrabi (rutabaga); c) Schoten- und Hülsenfrüchte; d) Buchweizen (Heidekorn);	1, 1¼, 1½, 2, 2½, 3, 4, 5, 6, 8 %.
Dritte Klasse.	
a) Winter- und Sommerraps (Rübsen), Aweel, Madia sativa, Sonnenblumen, Dotter; b) Gräser, Klee jeder Art und Futterkräuter zur Saamengewinnung; c) Korbweiden;	1¼, 2, 2¼, 3, 3¼, 4¼, 6, 7, 8, 9 %.
Vierte Klasse.	
a) Runkel- und Zuckerrüben zur Rübengewinnung; b) weißer Kohl, rother Kohl, Wirsing-Kohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Kohlrabi; c) Gemüse- und Küchengärten; d) Früchte der Erdbeere, der Himbeere, der Stachelbeere, der Johannistraube, der Handbutte; e) Blumen, Zierstauden und Zierbäume auf Beeten, Ziergärten u. Parkanlagen.	2, 2½, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 %.
Fünfte Klasse.	
a) Flachs oder Lein, Hanf; b) Hirse; c) Mohn- oder Magsaamen; d) Weberkarden (Rauhkarden); e) Krapp (Färberöthe), Waid, Wau, Safran, Saflor; f) Senf, Kümmel, Fenchel, Coriander, Anis; g) Binsenpflanzungen; h) Maulbeerbäume und Maulbeersträuche zur Seidenzucht; i) Blumen in Gefäßen, Orangerien und Treibhauspflanzen; k) Glasscheiben an Gewächs-, Treibhäusern und Treibbeeten ohne Unterschied der Stellung, sodann an andern Gebäuden in geneigter Stellung.	2¼, 3, 3¾, 5, 6¾, 7½, 9, 10, 12 %.

Digitized by Google

Gegenstand der Versicherung.	Prämiensatz.
Sechste Klasse.	
a) Früchte des Weinstocks, der Kernobst-, Steinobst-, Kastanien- und Nußbäume; b) Baumschulen, Saamen-Baumschulen; c) Runkel- und Zuckerrüben zur Saamenzucht.	3, 4, 4½, 6, 7½, 9, 10, 12, 14 %.
Siebente Klasse.	
a) Tabak; b) Arzneigewächse; c) botanische Gärten; d) Hopfengärten.	4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16 %.

Die Anwendung dieser Sätze richtet sich nach der Zahl der Hagelschläge, welche die betreffende Ortschaft gemäß Statistik in den letzten 25 Jahren erlitten hat.

Köln, im Januar 1855.

Köln'sche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath A. Oppenheim. (L. S.) Der Direktor J. Albenhoven.

Ad Num. 18,113.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Memmingen vom 11. Jänner l. Js. wurde der ledige Uhrmacher Christian Klaiber von Hausen, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Tuttlingen, wegen Verbrechens des Diebstahls im realen Zusammenflusse mit zwei Vergehen der Unterschlagung in eine Arbeitshausstrafe von zweieinhalb Jahren verurtheilt, und ist derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die der unterfertigten k. Stelle unmittelbar untergeordneten Magistrate werden vor Gestattung jeden Aufenthaltes an Christian Klaiber bei Vermeidung strenger Einschreitung verwarnt und zu dessen Arretirung im Falle Betretens aufgefordert.

Die kgl. Landgerichte werden angewiesen, eine gleiche Verwarnung den ihnen untergeordneten Stadt-, Markt- und Landgemeinden zugehen zu lassen, während von ihnen und den k. Stadt-Commissären gewärtiget wird, daß sie beim Visiren der Päße, Arbeitsbücher und sonstiger Legitimationen, Ertheilung der Aufenthaltskarten, Beglaubigung der Zeugnisse in den Dienstbotenbüchern, behufs der sofortigen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Landesverwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit verfahren.

Landshut, den 15. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Christian Klaiber von Hausen, kgl. würtembergischen Oberamts Tuttlingen:

Größe: 5′ 11″. Gesicht: rund. Augen: grau. Sogenannte Sattelnase. Mund: breit mit hohen Lippen. Haare und Schnurbart: schwarz. Besondere Kennzeichen: ohne. Trägt am Leibe: einen blauen, tüchenen Spenser mit Hornknöpfen, eine alte, braun- und blaugestreifte Tuchhose, eine grau-, weiß- und gelblichtgestreifte Piquet-Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, ein schwarz baumwollenes Halstuch, eine brauntuchene Schildkappe und rindlederne Halbstiefel.

Ad Num. 18,299.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung der Criminal-Arrestanten Georg Geiger von Roffenstetten und Mathias Haberl von Günthersdorf, Gerichts Pfaffenhofen, aus der Frohnfeste zu Mooburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Ober-

Digitized by Google

bayern, K. d. J., sind in der Nacht vom 1. auf den 2. dß. Mts. die Criminal-Arrestanten Georg Geiger und Mathias Haberl aus der Frohnfeste zu Moosburg entwichen.

Indem nachstehend die Personalbeschreibung dieser sicherheitsgefährlichen Individuen mitgetheilt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, auf dieselben spähen zu lassen und sie im Falle Betretens wohlverwahrt an das kgl. Landgericht Moosburg zu liefern, der unterfertigten Stelle jedoch Anzeige zu erstatten.

Landshut, am 16. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Georg Geiger.

Alter: 28 Jahre, Statur: untersetzt, Größe: 5′ 9″, Haare: dunkelblonde, Augenbrauen: dunkelblond, Stirne: breit, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesicht: rund und voll, Gesichtsfarbe: gesund. Er trug bei seiner Entfernung die gewöhnliche Arrestanten-Kleidung.

Personalbeschreibung des Mathias Haberl.

Alter: 18½ Jahre, Größe: 5′ 5″, Körperbau: schmächtig, Haare: braun, Augenbrauen: braun, Bart: ohne, Stirne: nieder, Augen: braun, Nase: länglicht, Mund: proportionirt, Kinn: spitzig, Gesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: blaßgelb. Er trug bei seiner Entweichung die Arrestanten-Kleidung von Zwilch.

Ad Num. 17,292.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curstreu falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einer Sportelzahlung an das kgl. Landgericht Sehlach wurde im November vor. Js. auch ein falsches Dreißigkreuzerstück von einem Bauern auszugeben versucht, welcher dasselbe auf dem Markte zu Coburg für verkauftes Getreide eingenommen haben will.

Dieses falsche Einhalbguldenstück mit kgl. bayerischem Gepräge besteht aus Neusilber, ist mit eigens graviten falschen Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung geändert. Seine Unächtheit wird leicht erkannt an der gelblichen Farbe, an der auffallenden Dicke und dem minder hellen Klange, ganz besonders aber an dem schlechten und zugleich anachronistischen Gepräge, da dasselbe mit der Jahreszahl 1849 noch das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig trägt, während sämmtliche bayerische Münzen vom Jahre 1849 an das Brustbild Seiner Majestät des Königs Max II. zeigen.

Indem vor Annahme solcher Münzen, die nach einer Mittheilung des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes in letzter Zeit schon öfter zum Vorschein gekommen sind, gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Landshut, den 17. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner Sekretär.

Ad Num. 546.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Instruktion über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todes-Urtheile wird in Folge höchster Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 11. April 1855.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.
Frhr. v. Waldenfels, Präsident.
Reitmayr, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 5876.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signates vom 30. März dieses Jahres nachstehenden Vorschriften über das Verfahren bei Vollziehung der Todes-Urtheile die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

§. 1.

Zum Vollzuge der Todesstrafen durch Enthauptung in den sieben diesrheinischen Regierungsbezirken sind zwei Nachrichter, von denen der eine zu München, und der andere zu Würzburg seinen Wohnsitz hat, aufgestellt.

Der in München wohnende Nachrichter ist dem Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar untergeben, und hat die Todesstrafen in den Kreisen Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg zu vollziehen. Der in Würzburg wohnende Nachrichter steht unter dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte und demselben liegt der Vollzug der Todesstrafen in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, dann in Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg ob.

§. 2.

Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren.

Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu, jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen von dem Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts, welchem der betreffende Nachrichter untergeben ist, zu genehmigen.

Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters.

§. 3.

Die Fallschwertmaschinen, mit welchen die Enthauptungen zu vollziehen sind, werden an den Wohnorten der Nachrichter unter der Oberaufsicht der Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar und Würzburg nach den speziell hierüber ergehenden Anordnungen aufbewahrt.

§. 4.

Den Lokalbaubehörden in München und Würzburg liegt ob, von Zeit zu Zeit von der Fallschwertmaschine Einsicht zu nehmen, sich von dem unversehrten Zustande derselben zu überzeugen, bezüglich der Aufbewahrung der Maschine diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch dieselbe vor Schaden gesichert wird und die Vornahme etwa nöthiger Reparaturen zu veranlassen.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf Anweisung des Direktoriums des Kreis- und Stadtgerichts von dem betreffenden Rentamte ausbezahlt, und sind unter den Criminal-Kosten zu verrechnen.

§. 5.

Am Sitze eines jeden Schwurgerichtshofes befindet sich das Gerüste, auf welchem die Fallschwertmaschine bei stattfindenden Enthauptungen aufzustellen ist, dann das zu der Maschine gehörige hölzerne Untergestell.

Diese Gegenstände sind in einer verschlossenen Räumlichkeit der Frohnfeste oder eines andern öffentlichen Gebäudes aufzubewahren, und stehen unter der Respizienz der Lokalbaubehörde.

§. 6.

Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem gemäß Art. 218. des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 an das Kreis- und Stadtgericht zu stellenden Antrage dem Stadt-Commissär an dem Orte des Vollzugs — in der Stadt München der Polizeidirektion — von der bevorstehenden Hinrichtung Kenntniß zu geben.

§. 7.

Nachdem der Vollzugs-Commissär durch das Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts bezeichnet worden ist, veranlaßt das letztere die Abordnung des für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Nachrichters mit seinem Gehilfen, und die Uebersendung der Fallschwertmaschine.

Digitized by Google

In dem deßhalb zu erlassenden Ersuchschreiben ist unter Beachtung der im §. 9. bezüglich des Hinrichtungs-Tages angeordneten Rücksichten der Tag, an welchem der Nachrichter einzutreffen hat, zu bestimmen.

§. 8.

Das requirirte Kreis- und Stadtgericht hat ungesäumt die Fallschwertmaschine, nachdem dieselbe von einem Beamten der Lokalbaubehörde sorgfältig untersucht und brauchbar befunden worden ist, dem Nachrichter zu übergeben und denselben anzuweisen, sich am bezeichneten Tage am Hinrichtungs-Orte einzufinden und bei dem Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts sich zu melden.

Der Nachrichter hat für den Transport der Maschine Sorge zu tragen.

§. 9.

Nach Eintreffen des Nachrichters mit der Fallschwertmaschine und mit seinem Gehilfen hat der Commissär des Kreis- und Stadtgerichts den Tag der Verkündung der den Vollzug des Todesurtheiles begründenden Erlasse an den Verurtheilten festzusetzen.

Der Verkündungs-Akt ist in der Frühe des Morgens, und wenn es ohne besondere Verzögerung thunlich ist, weder an einem Sonn- oder kirchlichen Feiertage, noch an einem politischen Festtage vorzunehmen.

Keinenfalls darf aber der Vollzug des Todesurtheiles an einem solchen Tage stattfinden.

§. 10.

Am festgesetzten Tage hat sich der Commissär des Kreis- und Stadtgerichts nebst einem Aktuar in Amtskleidung unter Zuziehung des Staatsanwaltes in das Gefängnißlokal zu begeben, und daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, dann die allerhöchste, den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende, Entschließung zu eröffnen.

Der Verurtheilte hat hiebei wohl bewacht, übrigens ohne Fesseln, vor dem Richter zu erscheinen.

Der Kreis- und Stadtgerichtsarzt hat in der Nähe zu verweilen.

Dem Vertheidiger des Verurtheilten ist von dem Eröffnungstage Kenntniß zu geben, und demselben freizustellen, ob er diesem Akte beiwohnen will.

Andern Personen ist der Zutritt nicht zu gestatten.

§. 11.

Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Urtheilsverkündung erholt hat, ist demselben von dem Commissär bekannt zu geben, daß seine Enthauptung in den nächsten 24 Stunden zu geschehen habe; daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub von dreimal 24 Stunden gestatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten ist.

Wenn er eine bestimmte Erklärung verweigert, so ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden zu vollstrecken.

§. 12.

Der Verurtheilte ist sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche zu übergeben.

Sollte der Verurtheilte in dieser Beziehung einen besondern Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

§. 13.

Bezüglich der Verwahrung des Verurtheilten vom Eröffnungsakte bis zu der Vollstreckung sind die Vorschriften in Artikel 382. Abs. 1. Thl. II. Strafgesetzbuch genau zu beachten.

Der Verurtheilte ist in dem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, wenn nicht besondere Umstände dessen Fesselung nothwendig machen.

Die Bewachung desselben liegt dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen allenfalls mit Zuziehung militärischer Hilfe ob.

§. 14.

Unmittelbar nach dem Eröffnungsakte hat der Commissär des Kreis- und Stadtgerichts von dem

Digitized by Google

Tage und der Stunde der Vollstreckung des Todesurtheiles

1. das Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts,
2. den Staatsanwalt,
3. den Vertheidiger,
4. den Kreis- und Stadtgerichts-Arzt,
5. die Lokalbaubehörde und
6. den Nachrichter

in Kenntniß zu setzen.

Das Kreis- und Stadtgericht hat ferner alsbald

1. der betreffenden Geistlichkeit,
2. dem Stadt-Commissär — in der Stadt München der Polizeidirektion —
3. dem Stadtkommandanten

von dem Tage und der Stunde der Urtheilsvollstreckung Nachricht zu geben und hiemit insbesondere die Requisition wegen der nothwendigen militärischen und polizeilichen Assistenz zu verbinden.

Gleichzeitig ist für den Druck der nach Art. 383. Thl. II. des Strafgesetzbuches zu veröffentlichenden Darstellung des begangenen Verbrechens Sorge zu tragen.

§. 15.

Jedes Todesurtheil ist in früher Morgenstunde zu vollziehen. Die Hinrichtung geschieht an einem dem Untersuchungs-Gefängnisse möglichst nahe gelegenen, hiezu geeigneten öffentlichen Platze, auf einem zu diesem Zwecke aufzustellenden Gerüste.

Für die Aufstellung dieses Gerüstes hat die Lokalbaubehörde Sorge zu tragen.

§. 16.

Der Nachrichter hat nach den vom Vollzugs-Commissäre ertheilten Befehlen die Fallschwertmaschine am Morgen des zum Vollzuge bestimmten Tages aufzustellen, dieselbe noch einmal genau zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen, und daß Alles gehörig vorbereitet sei, dem Vollzugs-Commissär durch einen Gehilfen melden zu lassen.

§. 17.

Der Vollzugs-Commissär begiebt sich alsdann mit dem Aktuar in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheilsvollstreckung gekommen sei, und übergiebt denselben dem hiebei anwesenden Gehilfen des Nachrichters, welcher die nach Art. 5. Theil I. Strafgesetzbuch vorgeschriebene Bekleidung des Verurtheilten und die Abschneidung des hintern Haupthaares desselben vornimmt.

§. 18.

Der Verurtheilte wird sofort auf einen offenen Wagen gebracht, auf welchem auch die denselben begleitenden Geistlichen und der Gehilfe des Nachrichters Platz nehmen.

Der Gebrauch der Hände und Arme ist dem rücklings sitzenden Verurtheilten, wenn nicht besondere Umstände die Fesselung nothwendig machen, freizulassen, jedenfalls ist aber durch geeignetes Festhalten desselben durch den Gehilfen des Nachrichters einem Flucht- oder Befreiungs-Versuche vorzubeugen.

§. 19.

Die gemäß Artikel 382. Abs. 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatze vorzunehmenden Handlungen sind an dem Gefängnisse, in welchem der Verurtheilte verhaftet war, oder, wenn dieses nicht möglich ist, an dem nächst gelegenen öffentlichen Gebäude zu vollziehen.

Von diesem Platze ist der nächste Weg zur Richtstätte mit thunlichster Vermeidung der frequenteren Stadttheile einzuschlagen.

§. 20.

Der Wagen, auf welchem sich der Verurtheilte befindet, ist mit einer hinreichenden militärischen Mannschaft, wo möglich von der Reiterei, zu umgeben.

Der Vollzugs-Commissär und der Aktuar, dann der Kreis- und Stadtgerichtsarzt, sämmtliche in Amtskleidung, haben sich in Wagen anzuschließen und der Enthauptung beizuwohnen.

Militärische Mannschaft bildet den Kreis um das Schaffot, in welchen nur die in Dienst befindlichen Personen eingelassen werden.

Digitized by Google

§. 21.

Sobald der Zug am Richtplatze eingetroffen ist, verrichtet der Geistliche mit dem Verurtheilten ein kurzes Gebet, nach welchem auf ein von dem Commissär des Kreis- und Stadtgerichtes gegebenes Zeichen die Gehilfen des Nachrichters dem Verurtheilten die Augen verbinden und denselben auf das Schaffot führen, allwo die Enthauptung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehilfen ohne Aufenthalt vollzogen wird.

§. 22.

Das Haupt mit dem bekleideten Leichname ist vor den Augen der Zuschauer in einen bereit stehenden Sarg zu legen, worauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird.

Der Leichnam wird, wenn derselbe nicht an eine öffentliche anatomische Anstalt abgegeben werden kann, in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daselbst sogleich beerdigt.

§. 23.

Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des Andern sehen könne.

§. 24.

Das über den Eröffnungs-Akt (§. 10.) und über die Vollstreckung des Urtheils abzufassende Protokoll ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher die Vorlage derselben an das Staatsministerium der Justiz zu veranlassen hat.

§. 25.

Der Nachrichter bezieht außer seinen dekretsmäßigen Funktionsbezügen bei Exekutionen außerhalb seines Wohnortes einschließig der Reiseentschädigung ein Taggeld von fünf Gulden.

Der erste Gehilfe bezieht, insolange derselbe mit Genehmigung des Kreis- und Stadtgerichts im Dienste des Nachrichters sich befindet, einen Jahreslohn von einhundert zwanzig Gulden.

Für den zweiten Gehilfen bezieht der Nachrichter bei der Hinrichtung jedes einzelnen Verurtheilten eine Gebühr von zehn Gulden.

Außerdem erhält jeder der Gehilfen bei Exekutionen außerhalb des Wohnortes des Nachrichters nebst der Entschädigung von zwölf Kreuzern für die geometrische Stunde der Hin- und Zurückreise ein Taggeld von zwei Gulden.

§. 26.

Die Auszahlung der Taggelder und Entschädigungsgebühren, sowie die Kosten für den Transport der Hinrichtungsmaschine und für das Auf- und Abschlagen des Gerüstes erfolgt sogleich nach dem Vollzuge der Hinrichtung auf Anweisung des Commissärs durch das betreffende Rentamt.

Dem Vollzugs-Commissär wird hiebei zur Pflicht gemacht, in den betreffenden Anweisungen die Untersuchung, sowie das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, zu bezeichnen.

Wenn mehrere Todesurtheile vollzogen werden, die in verschiedenen Untersuchungen ergangen sind und sich hiebei gemeinschaftliche Kosten ergeben, so sind diejenigen Kostenbeträge, welche nicht speziell durch die einzelnen Enthauptungen veranlaßt sind, gleichheitlich nach der Zahl der Untersuchungen zu vertheilen und die treffenden Theile für jede Untersuchung gesondert zur Zahlung anzuweisen.

Die vom Rentamte ausbezahlten Beträge sind gleich den übrigen Criminal-Untersuchungskosten zu behandeln.

Vorstehende Instruktion ist durch das Amtsblatt des Kreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 1. April 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann.

An das Appellationsgericht von Niederbayern.
Instruktion über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Hauck.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 4. April l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Playbach, Landgerichts Köpting, dem Priester Franz Xaver Kroner, Cooperator-Expositus in Bernried, verliehen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 12. April 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	83½
» à 4 % »	89¾	—
» à 4½ % »	94½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	—	99¾
» à 5 % » » IV. . . .	—	100
» Grundrenten-Ablösurg à 4 % . . .	89¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 16. April 1855.	Waizen	—	173	173	165	8	25	48	25	18	24	34	—	42	—	—
		Korn	2	30	32	24	8	20	—	19	32	19	13	—	20	—	—
		Gerste	7	14	21	19	2	14	8	13	52	13	52	—	22		—
		Haber	14	51	65	42	23	7	51	7	12	6	45	—	46	—	—
Deggendorf	Vom 17. April 1855.	Waizen	—	294	294	292	2	27	28	26	51	25	46	—	50	—	—
		Korn	—	90	90	90	—	21	52	21	17	20	49	—	55	—	—
		Gerste	3	176	179	179	—	13	46	13	29	13	8	—	12	—	—
		Haber	1	132	133	132	3	8	22	7	55	7	28	—	29	—	—
Dingolfing	Vom 17. April 1855.	Waizen	—	36	36	36	—	27	36	26	30	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	22	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	13	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	6	7	48	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. April 1855.	Waizen	—	78	78	78	—	26	—	25	30	25	—	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	14	36	13	18	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. April 1855.	Waizen	2	19	21	21	—	26	13	25	54	24	57	—	—	—	14
		Korn	—	6	6	6	—	20	18	20	3	20	—	—	57	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	32	37	34	5	8	6	7	41	7	20	—	33	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. April 1855.	Waizen	—	109	109	109	—	27	48	27	30	26	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	14	—	14	—	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. April 1855.	Waizen	—	1305	1305	1179	126	29	—	27	35	25	40	—	—	—	46
		Korn	10	84	94	87	7	23	30	22	30	21	26	—	8	—	—
		Gerste	37	230	267	267	—	14	45	14	13	13	33	—	—	—	15
		Haber	37	548	585	563	22	8	45	8	16	7	39	—	6	—	—
Mainburg	Vom 18. April 1855.	Waizen	—	396½	396½	330½	66	27	—	26	26	25	—	1	9	—	—
		Korn	6½	21	27½	11	16½	20	24	19	27	18	48	—	30	—	—
		Gerste	—	18½	18½	18½	—	14	36	14	—	13	18	—	5	—	—
		Haber	22	27	49	44½	4½	8	—	7	—	6	14	—	—	—	40
Neustadt a. d. D.	Vom 17. April 1855.	Waizen	—	111	111	99	12	24	48	23	—	21	—	1	57	—	—
		Korn	7	12	19	14	5	19	48	19	—	18	—	2	11	—	—
		Gerste	9	45	54	44	10	13	—	12	27	11	30	—	3	—	—
		Haber	7	101	108	96	12	8	—	7	—	6	—	—	3	—	—
Paßau	Vom 17. April 1855.	Waizen	—	3	3	3	—	27	30	26	26	25	54	—	—	—	—
		Korn	—	107	107	80½	26½	20	43	20	8	19	38	2	34	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	—	—	14	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	82½	89½	79½	10	7	42	7	29	7	11	—	26	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. April 1855.	Waizen	1	67	68	68	—	28	—	26	24	24	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	4	5	9	8	1	13	45	12	48	11	—	—	56	—	—
		Haber	—	16	16	9	7	7	15	6	43	6	30	—	52	—	—
Pilsting	Vom 17. April 1855.	Waizen	—	217	217	217	—	28	18	25	45	22	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	14	12	13	24	12	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. April 1855.	Waizen	—	628	628	628	—	27	10	26	32	25	34	—	—	—	47
		Korn	12	186	198	198	—	21	33	20	50	20	14	—	—	—	14
		Gerste	28	306	334	330	4	14	9	13	28	12	45	—	16	—	—
		Haber	25	219	244	234	10	8	31	8	9	7	47	—	2	—	—
Viechtach	Vom 11. April 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	—	19	45	19	30	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Mittwoch den 25. April **1855.**

Inhalt:

Die Erhebung der Gebühren der Landgerichtsdiener. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Ebern. — Die Ausstellung der Heimat-Scheine und das Wandern und Reisen mit Dienstbotenbüchern und Heimatscheinen. — Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Die gegen den Handelsmann Heinrich Kühnemann aus Meura, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ausgesprochene Landesverweisung. — Urtheils-Bekanntmachung vom k. Kreis- und Stadtgericht Paßau in Sachen des Mathias Dauser, Inwohnerssohnes von Alzesberg et Compl. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm, wegen Preßvergehens durch die Nummer 12 der Kirchenfackel. — Unterdrückung der Nr. 76, 83 und 87 des Beobachters vom 31. März, 8. und 14. April 1855, sowie in Nr. 81 u. 84 der schwäb. Kronik vom 5. u. 10. April 1855 enthaltenen Anzeige: „Das ungiftige Gift." — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erhebung der Gebühren der Landgerichtsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung bez. Betr. vom 10. d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, das Gerichtsdienerpersonal zu Protokoll hierauf hinzuweisen.

Landshut, den 17. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8196.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

Es ist bereits durch den Landtags-Abschied vom 29. Dezember 1831 angeordnet worden, daß die Insinuationsgebühren der Gerichtsdiener durch die Gerichte und Aemter unmittelbar zu erheben und an dieselben hinauszuzahlen sind.

Allerhöchster Landtagsabschied vom 29. Dezbr. 1831 Abschn. II. §. 62. lit. c. Gesetzblatt S. 105.

Nachdem sich über den Umfang dieser Bestimmung Zweifel erhoben haben, so wird im Einklange mit §. 4, der am 24. August 1852 zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tarregulativ erlassenen Vorschriften hiedurch ausgesprochen, daß die Gerichtsdiener Gebühren jeder Art zu erheben nur befugt sind auf Grund schriftlicher Weisungen der betreffenden Gerichte und Tarämter.

Digitized by Google

Die k. Kreisregierung ist beauftragt, für die Veröffentlichung dieser Ausschreibung durch das Kreis-Amtsblatt Sorge zu tragen.

München, den 10. April 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J. und der Finanzen, von Niederbayern. Die Erhebung der Gebühren der Landgerichtsdiener betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 18,847.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats Ebern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Hofmann ist das Landgerichts-Physikat Ebern im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 18. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,641.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Ausstellung der Heimatscheine und das Wandern und Reisen mit Dienstbotenbüchern und Heimatscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Nr. 10,607 werden nach einer Mittheilung der großherzoglich hessischen Regierung von bayrischen Behörden noch immer häufig Heimatscheine ausgestellt, welche den Bestimmungen des Gothaer-Vertrages vom 15. Juli 1851 und den zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften nicht entsprechen, indem sie insbesondere eine Bescheinigung der Unterthanschaft (Staatsangehörigkeit) nicht enthalten, in welchen Fällen die großherzoglichen Behörden genöthigt sind, die Inhaber derartiger unförmlicher Heimatscheine zurückzuweisen.

Nebstdem hat auch die k. Gesandtschaft in Frankfurt zur Anzeige gebracht, daß die Vorschriften über die Ausstellung der Heimatscheine von bayrischen Behörden vielfach unbrachtet bleiben, insbesondere sollen sich häufig die Fälle ergeben, daß bayrische Unterthanen, und zwar vorzugsweise der dienenden Klasse Angehörige, nach Frankfurt kommen, welche entweder gar keine Heimatscheine, oder in ungenügender Form besitzen, indem diese entweder von den Gemeindeverwaltungen ausgestellt oder auf ältere, bereits abgelaufene Heimatscheine von den Polizeibehörden verlängert worden sind.

Endlich ist auch zur Anzeige gekommen, daß bayrische Unterthanen, insbesondere Dienstboten und andere dieser Categorie angehörige Individuen, welche in den benachbarten Staaten Dienste suchen, häufig zwar mit einem Dienstbotenbuche oder einem Heimatschein versehen sind, aber nicht die erforderliche Reiselegitimation besitzen, und deßhalb bei ihrem Aufenthalte im Auslande oder bei der Fortsetzung ihrer Reise nicht selten Anstände finden.

Hievon werden die eingangsbezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt, indem unter Bezugnahme auf die höchsten Ministerialentschließungen vom 18. August 1853 Nr. 13077 und 13825 — Int.-Bl. für Niederbayern S. 554 und Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. VI. der neuen Folge Seite 400 — zugleich neuerdings darauf aufmerksam gemacht wird, daß Heimatscheine oder Dienstbotenbücher die Stelle der Reise-

Digitized by Google

legitimationen nicht zu ersetzen vermögen, und deßhalb Dienstboten, welche im Auslande Dienst suchen wollen, außer dem Dienstbotenbuche und Heimatscheine auch ein vorschriftsmäßiger Paß ausgestellt werden müsse.

Landshut, am 18. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,293.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k Regierung von Oberfranken, K. d. J., ist in einem Kaufladen in Bayreuth ein falscher Kronenthaler auszugeben versucht worden, welcher mit Ausnahme eines etwas schärfern Gepräges dieselben Merkmale wie jener an sich trägt, welcher — im Landgerichtsbezirke Simbach zum Vorschein gekommen — in der Regierungs-Ausschreibung v. 7. Jän. l. Js. (Kr.-Bl. pag. 50) beschrieben ist; weßhalb die dort ertheilte Warnung und Späheanweisung wiederholt wird.

Landshut, den 19. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,754.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen den Handelsmann Heinrich Kühnemann aus Meura im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Handelsmann Heinrich Kühnemann aus Meura im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 29. März d. Js. wegen Vergehens der Bestechung und wegen des polizeilich strafbaren Reates des unerlaubten Handels mit Arzneimitteln in eine viertägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Indem dieses den oben genannten Behörden hiemit bekannt gegeben wird, erhalten dieselben gleichzeitig die Weisung, die Gemeinden unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimat und des Vergehens des Rubrikaten vor Gestattung jeden Aufenthaltes desselben zu warnen, ihn im Betretungsfalle zu ergreifen und einzuliefern, und überhaupt bei dem Visiren der Päße ꝛc. ꝛc. mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, am 19. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung

des Handelsmanns Heinrich Kühnemann aus Meura.

Alter: 33 Jahre, Größe: 6 Fuß, Haare: braun, Stirne: flach, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: gerade, spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: ohne, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: hat in den Augen die Spuren von Blattern und ist kurzsichtig.

Urtheils-Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht Passau in Sachen des Matthias Daufus, Inwohnerssohnes von Atzesberg et compl., wegen Diebstählen zu Recht, was folgt:

I. Mathias Daufus, 35 Jahre alt, Inwohnerssohn von Atzesberg, ist schuldig des erschwerten Diebstahlsverbrechens

Digitized by Google

a) an Andreas Seefellner, Wirth zu Untergriesbach, und seinen Dienstboten,

b) an Peter Sterl, Bauer zu Hundsruck, und wird hiefür

II. zur Arbeitshausstrafe zu sechs Jahren und in die auf die Untersuchung erlaufenen und den Strafvollzug erlaufenden Kosten verurtheilt, welche aber, insoweit letztere nicht am Straforte abverdient werden, der k. Staatskasse zur Last fallen.

Entscheidungsgründe ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Kreis- und Stadtgerichts Paßau am vierzehnten April 1855, wobei zugegen waren: Rath Schlag als Senatsvorstand; Kellner und Stoiber, Räthe; Dallmayr und Frhr. v. Lupin, Assessoren; Schmauß, k. Staatsanwalt, und Kühbacher, Protokollführer.

Unterschrieben sind:

Schlag. Kellner. Stoiber. Dallmayr. Lupin.

Kühbacher.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit in Abwesenheit des Mathias Daufus öffentlich bekannt gemacht und es steht letzterem das Recht zu, hiegegen binnen dreißig Tagen Einspruch zu erheben, welcher aber innerhalb nämlicher Frist auf dießgerichtlicher Kanzlei anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Paßau, am 16. April 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Schuster, Direktor.

Kühbacher.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 12 der Kirchenfackel betreffend.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 12. April 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil als Vorsitzender, Gareis, Rath, Freiherr von Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, von Holzapfel, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des nämlichen Gesetzes wegen der in Nr. 12 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" und zwar in dem Artikel: „Die unbefleckte Empfängniß Mariä" enthaltenen Angriffe auf Lehren der katholischen Kirche die Unterdrückung der genannten Nummer, soweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. April 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor

Du Ponteil.

Rothhaft.

Bekanntmachung.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Kempten hat am 14. April l. Js. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Buckingham, Direktor, Semmelmann und Obermüller, Assessoren, Abt, Staatsanwalt, und Herbeck, Protokollführer, auf den Grund des Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2. Abs. 2 desselben Gesetzes wegen der in der Nr. 76, 83 und 87 des Beobachters vom 31. März, 8. und 14. April 1855, sowie in Nr. 81 und 84 der schwäbischen Kronik vom 5. und 10. April 1855 enthaltenen Anzeige: „das ungiftige Gift" vorkommenden gesetzwidrigen Aeußerungen über die in Bayern vorgeschriebene Schutzpocken-Impfung auf Unterdrückung bezeichneter Zeitungsblätter, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird.

Kempten, den 17. April 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor

Buckingham.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Sonnabend den 28. April **1855.**

Inhalt:

Die Besetzung des Benefiziums in Perlesreut. — Die Schulvorschriften des Fr. Xav. Held. — Den vermißten Johann Lohrmann von Pfuhl. — Ein falsches halbes Guldenstück. — Die Annahme fremder Orden. — Das Gesuch des Anton Butz, beziehungsweise Friedrich Keim, um Verleihung einer Auswanderungs-Agentur. — Bestrafung von Kultur- und Weidefrevlern, hier Zuwenden von Strafgeldern. — Verausgabung falscher Münzen. — Das Wandern der Handwerksgesellen. — Kursiren falscher Münzen. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Untersuchung gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nro. 13 der Kirchenfackel. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 18,930.

(Die Besetzung des Benefiziums in Perlesreut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Priesters Paul Faltner auf die Pfarrei Hohenthan ist das Benefizium in Perlesreut, Ldg. Wolfstein, in Erledigung gekommen.

Dasselbe gewährt einen fassionsmäßigen Reinertrag von 404 fl. 6½ kr.; es hat jedoch der gegenwärtige Benefiziat auch die Dienste eines dritten Cooperators bei der Pfarrei Perlesreut zu versehen.

Bewerber um diese Pfründe werden nun in Folge Verzichts des Patrons auf das Besetzungsrecht für den gegenwärtigen Erledigungsfall aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 21. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,003.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Schulvorschriften des Fr. Xaver Held betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulan-

Digitized by Google

gelegenheiten vom 16. dß. werden sämmtlichen Schulbehörden des Regierungsbezirkes die „Vorschriften von Franz Xaver Held in München, gravirt von Georg Stempfle in Augsburg," zum Gebrauche beim Unterrichte empfohlen.

Landshut, den 21. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,676.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Johann Lohrmann von Pfuhl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Pfründner Johann Lohrmann von Pfuhl, Ldg. Neu-Ulm, hat sich am 10. Jänner l. Js. angeblich, um in's Holz zu gehen, vom Hause entfernt, und ist nicht mehr zurückgekehrt.

Nachdem die bisher angestellten Recherchen zur Ermittlung des Vermißten resultatlos geblieben sind, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur Spähe-verfügung mit dem Auftrage angewiesen, im Auffindensfalle dem k. Landgerichte Neu-Ulm Nachricht zukommen zu lassen.

Johann Lohrmann ist 64 Jahre alt, mittlerer Größe, hat schwarze mit grau vermischte Haare, und braune Augen.

Bei seiner Entfernung trug er lange Tuchhosen und einen schwarztuchenen Spenser mit schwarzen Knöpfen.

Fehlanzeigen sind erlassen, ein Ergebniß ist jedoch anher anzuzeigen.

Landshut, den 21. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,375.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Ein falsches halbes Guldenstück betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Beim k. Landgerichte Reichenhall wurde am 28. März d. Js. ein falsches bayerisches halbes Guldenstück weggenommen, welches die Jahreszahl 1838 trägt, aus Neusilber gefertiget und mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung geändert ist.

Es gleicht einem ächten halben Guldenstücke auffallend, nur ist die Farbe etwas gelblicht und die Garnirung des Kopfes nicht genau übereinstimmend mit der eines ächten halben Guldenstückes.

Indem die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie den Auftrag, vor Annahme derlei Münzen zu warnen, geeignete Späh eintreten zu lassen und im Falle der Entdeckung weiterer solcher Münzen die veranlaßte Untersuchung zu sichern.

Landshut, den 21. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num 19,179.

An das gesammte Baupersonal und das Lehrpersonal der technischen Studien-Anstalten von Niederbayern!

(Die Annahme fremder Orden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern unter'm 17. d. M. getroffenen Verfügung haben jene Staatsdiener des Geschäftskreises des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche von auswärtigen Souveränen Ordens-Dekorationen erhalten, ihre Gesuche um Annahme-Bewilligung künftig primitiv bei dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu überreichen; wovon das obengenannte Personal zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

Landshut, am 22. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,988.

(Das Gesuch des Anton Butz, beziehungsweise Friedrich Keim, um Verleihung einer Auswanderungs-Agentur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Friedrich Keim zu Bayreuth als Hauptagent für das Haus Stisser und Comp. in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Anton Butz zu Straubing als Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen an der Stelle des von der Agentur zurückgetretenen Kaufmannes Anton Hell zu Straubing wurde von der unterfertigten Stelle genehmigt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr die Wirksamkeit des Anton Hell als Agent erloschen ist.

Landshut, am 22. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,001.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Bestrafung von Kultur- und Weidefrevlern, hier Zuwenden von Strafgeldern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden Behufs der richtigen Zuwendung der erkannten Geldstrafen bei Abwandlung von Uebertretungen der Kulturs-Polizei, wozu insbesondere auch Weidefrevel gehören, auf die einschlägige höchste Entschließung der General-Landes-Direktion vom 17. August 1803 (Döll. V.-S. Bd. XIV., Th. II., S. 649), die vielfach außer Acht bleibt, hingewiesen, zufolge welcher die bezüglichen Strafgelder dem Erziehungswesen und zwar nach den dermaligen Verwaltungsnormen dem einschlägigen Lokalschulfonde zuzuwenden sind.

Landshut, den 24. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,154.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Vorlage des Stadtmagistrates Paßau wurde im dortigen Stadtbezirke ein

Digitized by Google

falsches Zwanzigerstück ausgegeben, österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1817, aus Zinn bestehend und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Dasselbe ist durch seine größere Dicke, den schlecht nachgemachten Rand und der Weichheit des Metalles leicht als unächt zu erkennen.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Thätigkeit der Untersuchungsbehörde pflichtmäßig zu unterstützen.

Landshut, den 22. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19,345.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die mit der Erledigung des Auftrags bez. Betreffs nach autographirter Ausschreibung vom 22. v. M. noch rückständigen Behörden werden zu dessen Vollzug binnen 14 Tagen aufgefordert.

Landshut, den 24. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,227.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit einer vom k. Rentamte Gräfenberg geleisteten Zahlung erhielt das kgl. Landgericht Gräfenberg ein falsches Dreißigkreuzerstück, welches aus sogenanntem Weißkupfer besteht, großherzoglich badischen Gepräges ist, die Jahreszahl 1849 trägt, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung geändert wurde.

Außer ihrer röthlich gelben Farbe ist die fragliche Münze durch den theilweisen gänzlich mißlungenen Rand als unächt leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung geeignete Späße zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig das Weitere zu verfügen.

Landshut, am 24. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4085.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Betreff der in diesem Jahre abzuhaltenden theologischen Anstellungsprüfung wird Nachstehendes bekannt gemacht:

Der Beginn der Prüfung wird nach Anordnung des k. prot. Oberconsistoriums auf den 1. Juli ds. Js., IV. Sonntag p. Trinit. festgesetzt.

Zu derselben haben sich die Predigtamts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke Ansbach und Baireuth, ingleichen des Decanats München aus dem Concursjahre 1850, so wie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die Prüfung noch nicht, oder nicht mit genügendem Erfolge bestanden haben, und die aus

Digitized by Google

späteren Aufnahmsjahren, welche bereits zur Prüfung zugelassen sind, innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden und ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um Einberufung zu der Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,

2) ein von dem Dekanate, in dessen Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem normalmäßigen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß. —

Hierbei wird an die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809, Abschn. III. §. I. — III. (Amtshandb. I. pag. 96 ff.), so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, versäumen, festgesetzt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hiervon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (A.-H.-B. II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzusendenden Prüfungs-Predigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 20. April 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 13 der Kirchenfackel betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 12. April 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil als Vorsitzender, Gareis, Rath, Frhr. von Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, von Holzapfel, Protokollführer, auf den Grund von Art. 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des nämlichen Gesetzes wegen der in Nr. 13 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" und zwar in den Artikeln:

„die Palmsonntagserzählung in der Bibel" und „drei Schriften über die unbefleckte Empfängniß"

enthaltenen Angriffe auf Lehren der katholischen Kirche die Unterdrückung der genannten Nummer, so weit selbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. April 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 15. April l. J. bewogen gefunden, den Assessor Karl Stadler von Viechtach nach Miesbach zu versetzen, die sich eröffnende Assessorstelle bei dem kgl. Landgerichte Viechtach dem Assessor Joseph von Savoye von Vilshofen zu verleihen und als Assessor des Landgerichts Vilshofen den Rechtspraktikanten Andreas Böck von Offingen, dermal zu Ebersberg, allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

In Folge allerhöchsten Reſcripts vom 10. April l. Js. haben Seine Majeſtät der König die katholiſche Pfarrei Haindsbach dem Prieſter Mathias Eggl, Pfarrer in Pfaffenberg, verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 22. April d. Js. iſt der Schullehrer Joſeph Argſchink zu Ranfels, k. Landgerichts Grafenau, auf Anſuchen von dem Antritte des Schuldienſtes zu Eliſabethszell, kgl. Landgerichts Mitterfels, enthoben, und dagegen der nach Ranfels beſtimmte Schullehrer Joſeph Zacher von Lappersdorf, als Schullehrer in Eliſabethszell ernannt worden.

Mittels gemeinſchaftlicher Entſchließung der kgl. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 21. April d. Js. wurde der Landwehrmann Johann Lamhofer von Landau zum Lieutenant des Landwehr-Bataillons Landau ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 23. April 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	89½	—
» à 4½ % »	—	94½
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	—	99¾
» à 5 % » » IV. . . .	100¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	In Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 23. April 1855.	Waizen	8	87	95	95	—	25	18	24	49	23	47	—	29	—	—
		Korn	8	16	14	22	2	18	36	18	11	17	52	—	21	—	—
		Gerste	2	12	14	9	5	14	16	13	38	12	44	—	14	—	—
		Haber	23	21	44	30	14	7	41	7	7	6	38	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 24. April 1855.	Waizen	2	234	236	213	23	26	51	26	11	24	53	—	40	—	—
		Korn	—	56	56	52	4	21	43	21	9	20	29	—	8	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	13	31	13	17	13	6	—	12	—	—
		Haber	3	99	102	102	—	8	1	7	47	7	16	—	8	—	—
Geiselhöring	Vom 24. April 1855.	Waizen	—	16	16	16	—	27	—	26	30	25	—	—	—	1	—
		Korn	—	2	2	2	—	21	—	21	—	21	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	42
		Haber	—	2	2	2	—	8	30	8	30	8	30	—	—	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. April 1855.	Waizen	—	21	21	21	—	25	58	25	33	24	44	—	21	—	—
		Korn	—	11	11	9	2	20	3	19	27	19	9	—	26	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	29½	34½	30	4½	7	51	7	24	7	—	—	17	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammte Summe. Schäff	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 23. April 1855.	Waizen	—	78	78	78	—	26	48	26	12	25	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	13	30	13	6	12	36	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	30	8	24	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. April 1855.	Waizen	126	1306	1432	746	686	27	3	25	—	23	8	2	35	—	—
		Korn	7	150	157	98	59	22	18	21	26	20	30	1	4	—	—
		Gerste	—	332	332	303	29	14	43	13	32	11	48	—	41	—	—
		Haber	22	308	330	288	42	8	55	8	20	7	45	—	—	—	4
Mainburg	Vom 25. April 1855.	Waizen	66	70	136	131	5	26	24	26	9	24	30	—	17	—	—
		Korn	16½	3½	20	13	7	21	12	19	49	19	—	—	—	—	11
		Gerste	—	2	2	2	—	14	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4½	18	22½	18½	4	8	24	7	—	6	15	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. April 1855.	Waizen	12	103	115	115	—	25	—	23	22	20	6	—	—	—	22
		Korn	5	10	15	15	—	20	18	19	39	19	—	—	—	—	39
		Gerste	10	30	40	36	4	14	—	13	9	12	12	—	—	1	21
		Haber	12	51	63	57	6	7	18	6	8	5	—	—	52	—	—
Paßau	Vom 24. April 1855.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	26	30	—	—	—	—	—	4
		Korn	26½	35½	62	56	6	20	26	20	19	19	53	—	—	—	11
		Gerste	—	7½	7½	7½	—	14	36	14	34	14	30	—	2	—	—
		Haber	10	40½	50½	40	10½	8	3	7	38	6	38	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 23. April 1855.	Waizen	—	20	20	20	—	26	—	24	51	23	30	1	33	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	20	—	18	54	18	36	—	—	—	—
		Gerste	1	1	2	2	—	14	—	13	45	13	30	—	—	—	57
		Haber	7	25	32	31	1	7	30	7	6	6	30	—	—	—	23
Pilsting	Vom 24. April 1855.	Waizen	—	131	131	131	—	28	—	26	20	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	14	—	13	11	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. April 1855.	Waizen	—	645	645	517	128	26	38	25	49	24	42	—	43	—	—
		Korn	—	266	266	209	57	21	13	20	13	19	16	—	37	—	—
		Gerste	4	331	335	261	74	13	43	13	16	12	39	—	12	—	—
		Haber	10	170	180	180	—	8	18	7	49	7	16	—	20	—	—
Viechtach	Vom 18. April 1855.	Waizen	—	4	4	4	—	26	—	25	—	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	5½	5½	5½	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	15
		Gerste	—	3½	3½	3½	—	15	18	15	9	15	—	—	27	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 25. April 1855.	Waizen	358	97	455	281	174	27	31	26	48	25	41	—	25	—	—
		Korn	2	33	35	35	—	21	48	21	22	20	50	—	—	—	5
		Gerste	60	83	143	108	35	14	33	14	10	13	50	—	16	—	—
		Haber	36	4	40	19	21	8	27	7	50	7	—	—	36	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Mittwoch den 2. Mai **1855**

Inhalt:

Die Landesverweisung des Franz Müller von Mosbach im Großherzogthum Hessen. — Die Erledigung des Physikats Berneck in Oberfranken. — Die Anwendung des Stempels zu den gerichtsärztlichen Zeugnissen für den Zweck der Ruhestandsversetzungen von Beamten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,464.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Franz Müller von Mosbach im Großherzogthum Hessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 17jährige Streuner Franz Müller von Mosbach im Großherzogthume Hessen wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 31. März 1855 der Brandstiftung vierten Grades aus grober Fahrläßigkeit für schuldig erkannt, und aus dem Königreiche verwiesen.

Die sämmtlichen k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden werden hienach von der Landes-Verweisung des unten signalisirten Franz Müller mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgebung der Personalbeschreibung, der Heimat, des Vergehens u. s. w. des in rubro Genannten vor Gestattung jeden Aufenthalts an denselben unter Strafandrohung zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, behufs entsprechender Controle beim Visiren der Päße, Wander- und Dienstbotenbücher aber mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 26. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Franz Müller von Mosbach.

Größe: circa 4 Schuh; Statur: untersetzt; Haare: dunkelbraun; Stirne: niedrig; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Ad Num. 19,596.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Berneck in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Landgerichtsarztes Dr. Thiermann ist das Physikat Berneck in Oberfranken in Erledigung gekommen; dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 26. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,812.

(Die Anwendung des Stempels zu den gerichtsärztlichen Zeugnissen für den Zweck der Ruhestandsversetzungen von Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 16. November 1854 an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, erlassene höchste Entschließung wird im Nachgange zur Nachachtung für die k. Gerichtsärzte und betheiligten Beamten veröffentlicht.

Landshut, am 26. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7005.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Berichte bezeichneten Betreffes vom 8. vor. und 3. l. Mts. wird erwiedert, daß die stempelfreie Ausfertigung der gerichtsärztlichen Zeugnisse bei Gesuchen um Quieszenz wegen physischer Gebrechlichkeit in dem §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage begründet sei, indem die Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung es unzweifelhaft macht, daß hier die Ausstellung der gerichtsärtzlichen Zeugnisse eine Dienstsache ist.

Eine Ausdehnung der Stempelfreiheit auf die gerichtsärztlichen Zeugnisse, welche Behufs der Begründung von Urlaubsgesuchen ausgestellt werden, stellt sich jedoch nicht als zulässig dar, indem bei Urlaubsgesuchen unverkennbar ein privatives Interesse vorliegt. Aus dieser Rücksicht werden auch die Urlaubsbewilligungen taxirt und auf Stempelpapier ausgefertiget.

München, den 16. November 1854.

(gez.) Dr. von Aschenbrenner.

(gez.) Schönwerth.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg ergangen.

Die Anwendung des Stempels zu den gerichtsärztlichen Zeugnissen für den Zweck der Ruhestandsversetzungen von Beamten betr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. April l. Js. ist die von dem Stadtmagistrate Abensberg beschlossene Präsentation des Cooperators Thomas Anetsberger zu Altenbuch auf das Maria Münster'sche Benefizium in Abensberg im Einverständnisse des bischöflichen Ordinariats Regensburg bestätigt worden.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 26. April l. Js. wurden

der Oberlieutenant Johann Graf zum Hauptmann,

der Lieutenant Adam Zeiler zum Oberlieutenant, und

der Junker Gottlieb Faasen zum Unterlieutenant bei der Grenadier-Compagnie; dann

der Landwehrmann Karl Joseph Schmid zum Unterlieutenant und

der bisherige Aktuar Heinrich Obermaier zum Quartiermeister mit Oberlieutenantsrang im Landwehr-Bataillon Landshut ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Sonnabend den 5. Mai **1855.**

Inhalt:

Fertigung und Gebrauch eines unächten Dienstsiegels. — Die Competenz bei Concessions-Verleihungen zur Errichtung von Kunstmühlen. — Auffinden einer männlichen Leiche im Main unterhalb Kreuzwertheim. — Fleischsatz für den Monat Mai 1855. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 19,118.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann an die Stadtcommissariate Landshut, Passau und Straubing.

(Fertigung und Gebrauch eines unächten Dienstsiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist ein falscher Reise-Vorweis des kgl. Landgerichts Erlangen mit dem Datum vom 24. März 1855 aufgefunden worden, welchem ein bei näherer Prüfung als falsch erkanntes Siegel des genannten kgl. Landgerichts beigedruckt war.

Dieses Siegel stimmt im Allgemeinen mit dem dermalen zum Gebrauche bestimmten ächten Siegel genau überein, scheint nur etwas weniger oval zu seyn, und unterscheidet sich von dem ächten dadurch, daß die Buchstaben „La“ des Wortes Landgericht im ächten Siegel an der Stelle stehen, wohin im falschen Siegel die Buchstaben „er“ des Wortes Bayr. treffen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Niederbayern werden Behufs der geeigneten Aufmerksamkeit bei der Produktion aller vom kgl. Landgerichte Erlangen ausgestellten oder visirten Urkunden, Behufs geeigneter Einschreitung in vorkommenden Fällen und Anzeige eines allenfallsigen Ergebnisses mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Untersuchung wegen des oben bezeichneten falschen Vorweises bei dem k. Landgerichte Gräfenberg in Oberfranken geführt wird.

Landshut, den 30. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,968.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden.

(Die Competenz bei Concessions-Verleihungen zur Errichtung von Kunstmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27.

Digitized by Google

l. Mts. ist ausgesprochen worden, daß die Concessionsertheilung für Kunstmühlen, wenn diese gleich im §. 209 der Gewerbs-Ordnung vom 17. Dezember 1853 Ziff. 5 nicht ausdrücklich genannt sind, doch in Kraft der Normativ-Entschließung vom 23. August 1838 (Ver.-Samml. Bd. XXVII. p. 657) auch fortan den kgl. Kreisregierungen zur erstinstanzlelen Bescheidung anheimfallen.

Landshut, den 30. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,347.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Main unterhalb Kreutzwertheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ddo. 15./22. ds. Mts. wurde am 28. Dezember vor. Js. am rechten Mainufer, gleich unterhalb Kreutzwertheim, eine männliche Leiche, die schon 3 — 4 Monate entseelt zu sein schien, aus dem Wasser gezogen.

Dieselbe befand sich schon in einem saponificirten Zustande, in einer solchen Auflösung, daß sie nicht mehr kenntlich war.

Sie mag bei Lebzeiten etwa 5′ 6 bis 8″ groß und ziemlich schlank gewesen sein und ein Alter von 25 — 40 Jahren gehabt haben. Des Kopfes Knochen- und Schedelbau deutet auf ein längliches Gesicht mit ziemlich gewölbter hoher Stirne und hervorstehendem Unterkiefer.

Der Schamberg zeigte einen Rest von schwärzlichen Haaren.

Sie trug an den Füßen fast neue kalblederne Stiefel mit starkem Nägelbeschlag, und noch nicht gesohlt, die bei dem Versuche, sie auszuziehen, sich von einander lösten, und wollene Socken von hellgrauer nicht mehr zu bestimmender Färbung, am Halse ein schwarzseidenes gekippertes Halstuch, woran auch noch einige Fetzen alter Leinwand, wahrscheinlich die Uebereste vom Hemde oder vom Futter eines andern Kleidungsstückes hingen, und war sonst von Kleidungsstücken ganz entblößt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sorgfältige Nachforschungen anzustellen, ob in ihren resp. Bezirken eine derartige Person vermißt werde, und ein etwaiges Ergebniß unter Berichtserstattung anher dem k. Landgerichte Stadtprozelten sogleich bekannt zu geben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 30. April 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,844.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Mai 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (D. B.-S. Bd. XIII. S. 889 seq. und neue Folge Band XXIX. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. Januar d. Js. (Kr.-Amtsblatt Seite 171) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreises auch für den Monat Mai d. Js. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 2. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 26. April 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	89½	—
» à 4½ % »	—	94¼
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	100¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	710	706

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minder Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. April 1855.	Waizen	—	128	128	123	5	25	27	24	42	23	51	—	7	—	—
		Korn	2	40	42	42	—	20	2	19	55	19	34	—	—	1	44
		Gerste	5	12	17	17	—	13	53	13	22	12	43	—	16	—	—
		Haber	14	30	44	32	12	7	13	6	39	6	36	—	21	—	—
Deggendorf	Vom 1. Mai 1855.	Waizen	23	265	288	283	5	27	38	26	52	25	46	—	—	—	41
		Korn	4	53	57	57	—	21	46	21	18	20	43	—	—	—	9
		Gerste	—	133	133	133	—	13	58	13	32	13	15	—	—	—	15
		Haber	—	36	36	36	—	8	11	7	56	7	31	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 1. Mai 1855.	Waizen	—	17	17	17	—	27	—	26	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	23	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	8	30	7	39	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 1. Mai 1855.	Waizen	—	31	31	31	—	27	—	26	38	25	30	—	—	—	8
		Korn	—	2	2	2	—	18	30	18	30	18	30	2	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	30	8	27	8	24	—	3	—	—
Kelheim	Vom 26. April 1855.	Waizen	—	27	27	25	2	25	20	24	52	23	24	—	41	—	—
		Korn	2	—	2	2	—	—	—	18	12	—	—	1	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4½	16½	21	21	—	8	8	7	37	7	23	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 30. April 1855.	Waizen	—	57	57	57	—	27	12	26	48	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	13	30	13	18	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	9	—	8	45	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. April 1855.	Waizen	686	546	1232	1040	192	27	22	26	5	24	32	—	—	1	5
		Korn	59	65	124	113	11	22	30	21	41	20	37	—	—	—	15
		Gerste	29	191	220	196	24	14	30	14	—	13	15	—	—	—	28
		Haber	42	600	642	561	81	8	37	8	15	7	33	—	5	—	—
Mainburg	Vom 2. Mai 1855.	Waizen	5	194	199	196	3	27	30	26	41	26	12	—	—	—	31
		Korn	7	3	10	10	—	23	—	21	17	21	—	—	—	1	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	17½	21½	15½	6	7	12	6	58	6	36	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Mai 1855.	Waizen	—	92	92	92	—	26	—	24	—	21	—	—	—	—	38
		Korn	—	18	18	18	—	20	18	19	—	17	30	—	39	—	—
		Gerste	4	23	27	27	—	12	30	12	11	12	—	—	58	—	—
		Haber	6	33	39	36	3	7	—	6	31	6	—	—	—	—	23
Paßau	Vom 1. Mai 1855.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	—	—	26	—	—	—	—	20	—	—
		Korn	6	29½	35½	35½	—	20	48	20	35	20	25	—	—	—	16
		Gerste	—	35½	35½	35½	—	14	40	14	15	14	—	—	19	—	—
		Haber	10½	63½	74	48	26	7	40	7	21	6	54	—	17	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. April 1855.	Waizen	—	41	41	41	—	27	15	26	8	24	15	1	17	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	14	30	14	10	13	30	—	—	—	25
		Haber	1	3	4	4	—	7	48	7	36	7	—	—	—	—	30
Pilsting	Vom 1. Mai 1855.	Waizen	—	110	110	110	—	28	—	26	3	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. April 1855.	Waizen	128	457	585	555	30	26	29	24	49	23	33	1	—	—	—
		Korn	57	171	228	226	2	20	33	19	56	19	—	—	17	—	—
		Gerste	74	204	278	273	5	13	13	12	54	12	18	—	22	—	—
		Haber	—	241	241	208	33	8	15	7	41	7	12	—	8	—	—
Viechtach	Vom 25. April 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2½	2½	2½	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	15	12	15	6	15	—	—	3	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 2. Mai 1855.	Waizen	174	409	583	366	217	26	16	25	6	23	20	1	42	—	—
		Korn	—	39	39	38	1	21	12	21	—	20	30	—	22	—	—
		Gerste	35	138	173	20	53	14	33	14	9	13	43	—	1	—	—
		Haber	21	—	21	12	9	7	36	7	28	7	2	—	22	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Mittwoch den 9. Mai **1855.**

Inhalt:

Postportofreiheit der Revierförster in Dienstsachen. — Eine im Gähhardschen Bierkeller in Würzburg aufgefundene erhängte Mannsperson. — Die Entweichung der Arbeitshaussträflinge Asler Leonhard von Simbach und Wirschum Gottfried von Schäffelding. — Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen. — Den landesverwiesenen Gottfried Weilbronner von Zittlingen. — Untersuchung gegen Moritz Höhner von Mannheim wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,207.

An die kgl. Forstämter von Niederbayern.

(Postportofreiheit der Revierförster in Dienstsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 26. April l. Jhs. Num. 6487 zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, am 1. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Kreßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6487.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 14. v. Mts. wird der kgl. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß der Beilagen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Folgendes eröffnet:

Was vorerst die in diesem Berichte angeregte Herbeiführung der amtlichen Portofreiheit der k. Revierförster im Korrespondenz-Wechsel unter sich anbelangt, so kann derselben nicht stattgegeben werden, indem eine solche Ausdehnung der amtlichen Portofreiheit der k. Revierförster auf den Korrespondenzwechsel unter sich mit den bezüglichen Bestimmungen der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betreffend, nicht im Einklange steht, denen gemäß keiner Kategorie von exponirten Beamten die Portofreiheit für den gegenseitigen Korrespondenz-Verkehr zugegeben ist. Dagegen ist nach der eben allegirten allerhöchsten Verordnung laut §. 4 Ziffer 1 und §. 1 lit. a. die porto-

Digitized by Google

freie Versendung der dienstlichen Vorlagen von Seite der Revierförster zur k. Regierung, so wie der dienstlichen Erlasse Letzterer an Erstere ohnehin begründet, und daher eine besondere deßfallsige Anweisung der Postanstalten nicht mehr erforderlich.

Hinsichtlich der dienstlichen Korrespondenz der Revierförster mit den k. Berg- und Hüttenämtern findet die betreffende Anregung in der generalisirten Verfügung vom 18. März lfd. Js. ad Num. 4241 ihre Bescheidung.

Bezüglich der weiter beantragten Portofreiheit bei dem dienstlichen Verkehr der Revierförster mit den Gendarmerie-Stationen, mit den k. Land- und Polizei-Commissariaten, so wie mit den Bürgermeisterämtern sind nach einer Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. April d. Js. die Postanstalten gleichzeitig angewiesen worden, die betreffenden Korrespondenzen unter den im §. 2 der vorallegirten k. allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen äußeren Kennzeichen, einer portofreien Staatsdienstsache gleich, taxfrei zu belassen.

Hiernach hat nun die kgl. Regierung, K. d. F, das Erforderliche den betheiligten Forstbehörden und Forstbediensteten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

München, den 26. April 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. F., der Pfalz. Postportofreiheit der k. Revierförster in Dienstsachen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Schönwerth.

Ad Num. 19,853.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Eine im Gädhard'schen Bierkeller in Würzburg aufgefundene erhängte Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, wurde am 11. Dezbr. v. Js. in einem Felsenkeller zu Würzburg die Leiche eines Mannes aufgefunden, der sich nach den gepflogenen Erhebungen durch Erhängen entleibte.

Die Leiche war 6′ 3″ lang, mit 3 blauen Fuhrmannshemden, einer schwarzen Weste mit einer durch Schnüren unten am Fuße befestigten Tuchhose von derselben Farbe und mit kalblebernen über die Knie reichenden Wasserstiefeln bekleidet. Neben der Leiche lag eine Pelzkappe von grüner Farbe und trug das bereits abgenützte Hemd die mit rothem Garne eingezeichneten Buchstaben G. E. Die Haare und der ziemlich starke Knebelbart waren dunkelbraun.

Da bei der Leiche nichts aufgefunden werden konnte, was die Heimath oder die Verhältnisse des Erhängten verriethe; so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, über die Identität des vorbezeichneten Verunglückten geeignete Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige hierher, dem Stadtmagistrate Würzburg mitzutheilen.

Landshut, den 3. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19,926.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung der Arbeitshaussträflinge Asler Leonhard von Simbach und Wirschum Gottfried von Schäffelding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 5. vor. Mts. (v. Kr.-Bl. St. 29. S. 448.), wird hiemit bekannt gegeben, daß die Büßer Leonhard Asler und Gottfried Wirschum bereits wieder inhaf-

Digitized by Google

tirt worden sind, sohin weitere Späße nicht mehr nothwendig ist.

Landshut, am 3. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,533.

(Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Eröffnung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. v. Mts. laufen bei dieser höchsten Stelle noch zahlreiche Unterstützungsgesuche ein, welche sich theils zur Würdigung anderer k. Staatsministerien, theils zu jener der unterfertigten kgl. Stelle eignen. Es wird deßhalb die Bekanntmachung der k. Regierung vom 12. November 1854 nochmals zur Nachachtung für die Betheiligten veröffentlicht, und hiebei den Distriktspolizeibehörden der Auftrag ertheilt, für die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokal-Blätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 4. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4252.

(Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eines höchsten Reseripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 9. d. M. wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Hilfsbedürftige aus der Klasse der Kreisstaatsdienerschaft, nämlich:

a) hilfsbedürftige Beamte der k. Kreisregierungen beider Kammern, der kgl. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, so wie der Staats-Anwaltschaft in den Kreisen,

b) hilfsbedürftige Quiescenten dieser Beamtenkategorie,

c) hilfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Kategorie haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern zu wenden;

2) diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Kategorie, welche ihren Wohnsitz in einem andern Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter, die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter, zuletzt angestellt waren;

3) hilfsbedürftige aktive und quiescirte Beamte der Staatsministerien, Centralstellen und Central-Behörden, dann den Unterbehörden der Centralstellen, ferner hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staatsministerien, beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staatsministerien zu stellen, in deren Geschäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren.

4) Die Behandlung der Gesuche von Staatsdienern und Hinterlassenen derselben um fortlaufende Unterstützungen aus Staatsmitteln richtet sich auch fortan nach den bisherigen Vorschriften.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei aufgefordert, für möglichste Verbreitung vorstehender Bekanntmachung Sorge zu tragen, und insbesondere Anordnung dahin zu treffen, daß dieselbe in die bestehenden Lokalamtsblätter aufgenommen werde.

Landshut, den 12. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Sonnabend den 12. Mai **1855.**

Inhalt:

Den Fleischverkauf von Wirthen und Privaten. — Die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten. — Das Paßwesen, hier die Kosten für die Reisepässe. — Bekanntmachung, die Kündung des Restes vom II. Subscriptions-Anlehen 1850 à 5 pCt. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,312.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischverkauf von Wirthen und Privaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen ist, daß über die Befugniß der Gastwirthe und Privaten zum Verkaufe des Fleisches von selbst geschlachtetem Vieh noch immer eine sehr verschiedenartige Auffassung besteht, — wie sie im Angesichte der lithographirten Regierungs-Ausschreibungen vom 25. Mai 1842 ad Nr. 4007, 6. Dezember 1843 ad Nr. 3507, und vom 7. August 1844, ad Nr. 21,236 wenigstens auf Seite der Behörden nicht bestehen sollte, — so wird den sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden zur eigenen Darnachachtung und weiteren Veröffentlichung in ihren Bezirken hiemit in Erinnerung gebracht, daß nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni 1821 (Verord.-Sammlung Bd. XIV., pag. 1095) demjenigen, welcher für seinen Haus- oder Wirthschaftsbedarf schlachtet und des Ganzen nicht bedarf, lediglich gestattet ist, den Rest in Vierteln (mithin nicht pfundweise) auf öffentlichem Markte feil zu bieten, oder auf Bestellung abzusetzen.

Landshut, den 3. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,554.

An die sämmtlichen k. Landgerichte und k. Distriktsschulinspektionen Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate und Lokal-Schulkommissionen Landshut, Straubing und Passau.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 17. Februar l. Js. im Kreisamtsblatte

Digitized by Google

S. 275 wird hiedurch eine weitere an den Klerus der Erzdiöcese München-Freysing ergangene Entschließung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing vom 24. v. Mts. bekannt gegeben.

Landshut, am 8. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Den Pfarr-Concurs betreffend.)

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Im Hinblicke auf das oberhirtliche Generale vom 23. Oktober vor. Jrs., rubr. Betrs., (General.-Samml. II. Nro. 614. p. 516—522) wird hiemit dem Diöcesanklerus kundgegeben, daß eine weitere Pfarrconcurs-Prüfung vom 30. Juli bis 3. August l. Jrs. stattfinden wird, und zwar für jene Seelsorgs-Priester, welche bis zum 1. Juli 1853 vier Jahre oder doch mindestens 3¾ Jahre ununterbrochen angestellt waren und die sonstigen vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt haben.

Jene Pfarramts-Candidaten, welche die Admission zu dieser Prüfung erhalten werden, haben sich Samstags den 28. Juli Nachmittags in der erzbischöflichen Curie zur Inscription zu stellen.

Behufs der Admission sind von den Betheiligten längstens bis zum 1. Juni l. Jrs. die Zulassungsgesuche anher einzureichen, in welchen anzuführen ist, auf welchem Titel ihr bayerisches Indigenat beruht, wann sie die Priesterweihe und die erste Anstellung in der Seelsorge erhalten haben, und wo sie bisher in der Seelsorge resp. in einem öffentlichen Amte des königlichen Dienstes gestanden sind.

Dieses Bittgesuch ist zu belegen mit verschlossenen Zeugnissen

1) des betreffenden Pfarramtes über Seelsorgseifer und Betragen,
2) der Distriktsschul-Inspektion über Eifer für die Schule und insbesondere für den Religions-Unterricht,
3) der königl. Distrikts-Polizeibehörde über Eifer für die Schule und über politische Haltung.

Die Pfarrvorstände werden beauftragt, diese oberhirtliche Weisung ihren Hilfspriestern mitzutheilen.

München, am 24. April 1855.

Dr. Windischmann,
Generalvicar.
M. B. Sellmayr,
geistlicher Rath und Sekretär.

Ad Num. 20,619.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern, dann an die drei Stabscommissariate zu Landshut, Passau und Straubing.

(Das Paßwesen, hier die Kosten für die Reisepässe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern unter'm 7. Juni 1837 erlassene Ausschreibung des k. Staats-Ministeriums des Innern (Döllingers V.-S. Bd. 13 S. 653) ist angeordnet worden, daß die Kosten der Paßformulare aus den nach Artikel 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 zu erhebenden Paßtaxen zu bestreiten und hienach den Paßempfängern neben diesen Taxen keine besonderen Gebühren für die Paßformulare abzufordern seien.

Ungeachtet dieser Anordnung kommt nicht selten vor, daß die Polizeibehörden für Paßformulare Geldbeträge erheben und sich auch für den Klassen-Stempel nicht nur 3 Kreuzer, sondern auch den Papierwerth des Stempelbogens zu einem halben Kreuzer vergüten lassen.

Auf Grund eines höchsten Ministerialrescriptes vom 4. d. Mts. werden sämmtliche Paßpolizeibehörden zur pflichtmäßigen Beachtung der eingangsbezeichneten Anordnungen mit dem Bemerken aufgefordert, daß deren Vollzug genau und strenge überwacht werden wird.

Landshut, den 8. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Kündung des Restes vom II. Subscriptions-Anlehen 1850 à 5 pCt. betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März l. Js. (Gesetzblatt S. 73) wird hiemit der noch bestehende Rest des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 à 5 pCt. unter folgenden näheren Bestimmungen zur baaren Rückzahlung oder Umschreibung in neue Obligationen gekündet.

I.

Das fragliche Anlehen ist in der Vignette der hierüber ausgestellten au porteur- und Nominal-Obligationen à 1000, 500 und 100 fl. als:

„Zweites königlich bayerisches Subscriptions-Anlehen 1850"

bezeichnet, der Zinstermin ist der 1. Juli und es befinden sich an den Obligationen keine Coupons, worauf für 1855 die Zinsen erhoben werden könnten.

II.

Die Tilgung des erwähnten Anlehens erfolgt je nach Wahl der Gläubiger entweder durch Baarzahlung oder mittelst Behändigung neuer 5 pCt. Obligationen, deren Inhalt aus der Anlage zu ersehen ist; dieselben werden in Capitalsbeträgen zu 1000, 500 und 100 fl. und nach dem Wunsche der Gläubiger au porteur oder auf Namen lautend ausgestellt.

Sowohl den au porteur- als Nominal-Obligationen werden ohne Unterschied 18 Stück au porteur-Coupons und den erstern auch Talons beigegeben. Der bisherige Termin (1. Juli) ist auch in den neuen Obligationen beibehalten, folglich ergibt sich bei der Umschreibung eine Zinsratenberechnung nicht.

III.

Diejenigen Staatsgläubiger, welche statt der Baarzahlung neue Obligationen à 5 pCt. zu erhalten wünschen, haben ihre diesfallsigen Anträge unter Vorlage ihrer alten Obligationen — vom 15. Mai dieses Jahres anfangend bei den kgl. Special-Schuldentilgungs-Cassen zu stellen, welche mit den Haftscheinen für die neuen Obligationen auch die Jahreszinse für 1. Juli 1855 verabfolgen und letztere auf den alten Obligationen bescheinigen zu lassen haben. Die Ausfertigung der neuen Obligationen wird möglichst beschleunigt werden.

IV.

Die unterfertigte Stelle behält sich die Einstellung der Umschreibung zu jeder Zeit ausdrücklich vor.

V.

Die baare Capitalszahlung fängt am 2. Juli dieses Jahres an, wobei nicht nur die Jahreszinse für 1855, sondern auch die halbmonatlichen Raten für diejenigen Monate baar bezahlt und auf den alten Obligationen bescheinigt werden, in welchen die Capitalszahlungen erfolgen, sohin an Jahres- und Ratenzinsen per 100 fl. in der Zeit

vom	2.	bis	15.	Juli	d. Js.	incl.	5 fl. 12 kr.
„	16.	„	letzten	„	„	„	5 „ 25 „
„	1.	„	15.	August	„	„	5 „ 37 „
„	16.	„	31.	„	„	„	5 „ 50 „
„	1.	„	15.	September		„	6 „ 2 „
„	16.	„	30.	„	„	„	6 „ 15 „

VI.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres hört die Verzinsung der bis dahin weder zur Umschreibung noch zur Zahlung produzirten Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 auf.

VII.

Die au porteur-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens sind alle bei der kgl. Specialcasse Regensburg katastrirt, können aber auch zur Baarzahlung bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse dahier, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Würzburg; zur Umschreibung aber nur bei den vorgenannten k. Specialcassen und bei jener in München producirt werden.

Jeder Vorzeiger wird ohne Vollmacht in Haupt- und Nebensache befriedigt.

Digitized by Google

VIII.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung oder Umschreibung in der Regel nur bei denjenigen Staatsschuldentilgungs-Specialcassen stattfinden, welche solche ausgestellt haben, wobei der katastermäßige Gläubiger selbst, oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat und die Aechtheit dieser Unterschriften amtlich bestätigt sein muß.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung zur Zahlung oder Umschreibung von Nominal-Obligationen auch auf eine andere als die schuldende Specialcasse erlassen werden, es ist jedoch in solchen Fällen zur Sicherheit der Gläubiger wie der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den kgl. Specialcassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs- oder Umschreibungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Specialcasse (für Capital und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

Von Zahlungsanweisungen auf die k. Specialcassen bleibt jedoch jene in München, von Umschreibungen die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse ausgenommen.

München, den 3. Mai 1855.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Königlich bayerische Staats-Schuld.

(Vignette.)

Lit. des Katasters. Kataster-Nummer.

Neues 5 procentiges Anlehen.

100 Gulden zu 5 vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von einhundert Gulden im 24½ Gulden-Fuß schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmäßige Gewährleistung gestellte Capitalsbetrag ist auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert, und wird bei jeder Schuldentilgungscasse jährlich am ersten Juli nach fünf vom Hundert gegen Abgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset.

Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt gemäß dem Gesetze vom 16. März d. Js. nach Aufräumung des noch bestehenden neuen Anlehens von 1852 und nach Maßgabe der eingehenden Ablösungsschillinge der Staatsgrundrenten im Wege der Verloosung und gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Regensburg, den 1. Juli 1855.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Specialcasse.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und deren geschehene Vormerkung im Haupt-Kataster der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, lit. C. Nr. . . . . hiemit beurkundet.

München, den . . . . 18 . .

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

Unterschrift der k. Staats-Schuld.-Tilg.-Commission.

Mitunterschrift der Landtags-Commissäre.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 3. Mai 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	84	—
» à 4 %	»	89½	—
» à 4½ %	»	94½	—
» à 5 %	» Ausgabe II. . . .	—	99½
» à 5 %	» » III. . . .	100	—
» à 5 %	» » IV. . . .	100¾	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89¾	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .	708	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 7. Mai 1855.	Waizen	5	137	142	142	—	24	55	24	21	23	45	—	21	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	20	13	19	48	19	24	—	7	—	—
		Gerste	—	10	10	9	1	14	—	13	46	13	—	—	—	—	24
		Haber	12	39	51	43	8	7	18	6	51	6	26	—	—	—	28
Deggendorf	Vom 8. Mai 1855.	Waizen	5	225	230	230	—	27	44	27	6	26	5	—	—	—	14
		Korn	—	42	42	42	—	22	12	21	58	21	25	—	—	—	40
		Gerste	—	124	124	124	—	14	8	13	42	13	28	—	—	—	15
		Haber	—	79	79	79	—	8	2	7	49	7	30	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 8. Mai 1855.	Waizen	—	34	34	34	—	27	48	27	—	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	23	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	54	7	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. Mai 1855.	Waizen	—	35	35	35	—	27	—	26	30	26	—	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	48	8	48	8	48	—	—	—	21
Kelheim	Vom 3. Mai 1855.	Waizen	2	20	22	22	—	26	11	25	26	24	32	—	—	—	34
		Korn	—	3	3	3	—	21	45	21	26	20	48	—	—	3	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	33	7	36	7	17	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 7. Mai 1855.	Waizen	—	137	137	137	—	27	30	27	12	26	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	13	42	13	24	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. Mai 1855.	Waizen	192	1291	1483	1252	231	27	45	26	12	24	22	—	—	—	7
		Korn	11	136	147	106	41	22	52	22	19	21	35	—	—	—	38
		Gerste	24	137	161	138	23	14	22	13	56	13	21	—	4	—	—
		Haber	81	346	427	354	37	8	37	8	19	7	20	—	—	—	4
Mainburg	Vom 9. Mai 1855.	Waizen	3	239½	242½	240½	2	28	12	27	31	26	48	—	—	—	50
		Korn	—	18½	18½	18½	—	22	—	20	48	19	42	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	13½	19½	15½	4	7	12	7	—	6	30	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 8. Mai 1855.	Waizen	—	189	189	177	12	25	—	23	50	21	—	—	10	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	20	12	20	6	20	—	—	—	1	6
		Gerste	—	16	16	11	5	12	18	11	39	11	—	—	44	—	—
		Haber	3	44	47	47	—	6	6	5	47	5	24	—	44	—	—
Paßau	Vom 8. Mai 1855.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	59½	59½	59½	—	21	3	20	48	20	35	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	72½	98½	70	28½	7	28	7	2	6	36	—	19	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. Mai 1855.	Waizen	—	56	56	56	—	27	30	26	26	24	—	—	—	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	10	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	42	7	17	7	—	—	19	—	—
Pilsting	Vom 8. Mai 1855.	Waizen	—	336	336	336	—	28	30	26	42	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	13	30	13	18	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Mai 1855.	Waizen	30	504	534	527	7	27	2	26	7	25	1	—	—	1	18
		Korn	2	271	273	270	3	21	56	21	21	20	45	—	—	1	25
		Gerste	5	108	113	113	—	14	8	13	46	13	19	—	—	—	52
		Haber	33	133	166	156	10	8	13	7	44	7	9	—	—	—	3
Viechtach	Vom 2. Mai 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1½	1½	1½	—	15	36	15	18	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Dienstag den 15. Mai **1855.**

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 1. bis 12. Mai 1855.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes

im Regierungsbezirke Niederbayern

vom 1. bis 12. Mai 1855.

Protokoll der ersten Landraths-Sitzung am 1. Mai 1855.

Gegenwärtige: Die Herren

1. Philipp Graf v. Hundt, Gutsbesitzer in Offenberg,
2. Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Commissär und Stadtpfarrer von Landshut,
3. Joseph Hueber, Bauer in Thann,
4. Georg Härring, Wirth und Oekonomiebesitzer in Pankofen,
5. Benedikt Rechenmacher, Bierbräuer in Dingolfing,
6. Joh. Bapt. Urban, Bierbräuer und Posthalter in Vilsbiburg,
7. Johann Schmid, Bäcker und Oekonom in Aigen,
8. Joseph Adam, Bauer in Warzenried,
9. Simon Stanglmaier, Bauer in Neuhausen,
10. Michael Krell, Bauer in Wisselfing,
11. Johann Reichenberger, Bierbräuer in Freyung,
12. Joseph Spieglbauer, Bauer in Penk,
13. Johann Kast, Leihhausinhaber und Brauereibesitzer in Landshut,
14. Franz Koller, Hausbesitzer und Regensburgerbote in Straubing,
15. Johann Forstner, Müller in Aumühle,
16. Johann Kiermaier, Bauer in Streibelhof,
17. Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen,
18. Franz Xaver Rechenmacher, Dekan und Pfarrer in Wegscheid,
19. Matthäus Höhel, Stadtpfarrer in Deggendorf,
20. Georg Eibel, Bierbrauer in Ganacker.

Digitized by Google

Die oben angeführten 20 Mitglieder fanden sich heute zur Sitzung des Landrathes von Niederbayern für das Jahr 1855/56 ein.

Behufs der Eröffnung erschien der k. Regierungs-Präsident Herr von Schilcher, begleitet von dem Herrn Landraths-Commissär Regierungsrath Hecht und dem Herrn Sekretär Dr. Höfele, und hielt folgende Anrede:

„Meine Herren!

„Nach Anordnung Seiner Majestät des Königs „sind Sie auf heute einberufen, um über die zu „Ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten des „Kreises in Berathung zu treten. Ich zweifle nicht, „daß Sie hiebei denselben regen Eifer für die Inter„essen des Kreises bethätigen werden, welcher ihre „vorjährigen Verhandlungen ausgezeichnet hat, und „wofür Ihnen in dem Landrathsabschiede die Aller„höchste Anerkennung in den huldvollsten Ausdrücken „zu Theil ward.

„Aus den Mittheilungen der k. Kreisregierung „werden Sie sich überzeugen, daß der Haushalt der „Kreisgemeinde ein geordneter ist, und in dem Vor„anschlag der Kreisausgaben für 1855/56 jede unnö„thige Belastung derselben vermieden wurde.

„Der Zustand des Kreises war im Allgemeinen „befriedigend. Ungeachtet der anhaltenden Theuerung „aller Lebensbedürfnisse war die Sicherheit des Eigen„thums durchschnittlich weder häufiger noch schwerer „gefährdet; die Raufhändel und Körperverletzungen in „merklicher Abnahme und die öffentliche Ruhe und „Ordnung nirgend in dem Maaße gestört, daß die „Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gewesen „wäre.

„Besonders rühmenswerth aber war die Haltung „derjenigen Gemeinden, welche das Unglück hatten, „von der Cholera heimgesucht zu werden, und diese „Geißel mit ächt christlicher Ergebung in eine höhere „Fügung ertrugen.

„Die Liebe und Anhänglichkeit der Niederbayern „an das Königliche Haus hat sich in der tiefen unge„heuchelten Trauer über das Ableben Ihrer Maje„stät der Königin Therese und in der allge„meinen innigen Theilnahme bei der lebensgefährlichen „Erkrankung, sowie bei der Wiedergenesung Seiner „Majestät des Königs Ludwig auf eine wahr„haft erhebende Weise kundgegeben, und ich schätze „mich glücklich, der Verwaltung eines Kreises vor„zustehen, dessen Bevölkerung so schöne, sprechende „Beweise ihrer Treue und Loyalität zu einer Zeit an „den Tag legte, in welcher von so vielen Seiten beide „zu untergraben mit den verwerflichsten Mitteln ver„sucht wird.

„Erhalten und befestigen Sie, verehrte Herren „Landräthe, diese Gesinnungen der Treue und Anhäng„lichkeit an den Monarchen in Ihrem Mitbürger; „seyen Sie überzeugt, und begründen Sie diese Ueber„zeugung auch in Andere:

„Seiner Majestät Regierung meint es gut mit „dem Lande; sie hält treu an der beschwornen Ver„fassung, sie ehrt und schützt die Rechte der Kirche „und sie wird auch in ihrer auswärtigen Politik, „— kommt der Tag der Entscheidung, — die „Sympathien des bayerischen Volkes gewiß nicht „unbeachtet lassen.

„Und nun, meine Herren, gehen Sie mit Gottes „Beistand an die Erfüllung Ihrer wichtigen Auf„gabe: sollten Sie weiterer Aufschlüsse oder Erläute„rungen bedürfen, so ersuche ich Sie, an die Herren „Regierungs-Commissäre sich zu wenden, sie werden „Ihren Wünschen bereitwilligst entgegenkommen.

„Ich übergebe Ihnen hiemit ein Schreiben der „Kreisregierung nebst Beilagen und erkläre den Land„rath als eröffnet."

Nachdem derselbe die Landrathsversammlung als eröffnet erklärt hatte, wählten die Landraths-Mitglieder unter dem Vorsitze des Landrathes Urban einstimmig den Grafen von Hundt, Gutsherrn auf Offenberg,

Digitized by Google

zum Landraths-Präsidenten und in einem weiteren Wahlakte den Stadtpfarrer Seelos zum Sekretär.

Dieses Wahlergebniß zeigten sofort zwei Abgeordnete aus dem Landrathsgremium dem hohen Präsidium der k. Regierung an.

Wie bisher wurden zur vorgängigen Prüfung und Berathung der Verhandlungsgegenstände zwei Ausschüsse gewählt, und zwar:

I. Für Angelegenheiten der innern Verwaltung:

Franz Koller mit 17,
Joh. Bapt. Urban mit 15,
Benedikt Rechenmacher mit 11,
Johann Schmid mit 10 und
Johann Forstner mit 8 Stimmen.

In den Ausschuß

II. für Angelegenheiten der Finanzverwaltung

wurden gewählt:

Dekan Rechenmacher mit 17,
Johann Kast mit 16,
Johann Reichenberger mit 16,
Georg Härring mit 15 und
Simon Stanglmaier mit 9 Stimmen.

Nach Beendung dieser Wahlen wurden die Plätze verloost, und sogleich über die eingebrachten Urlaubsgesuche nachbenannter Landrathsmitglieder Berathung gepflogen.

Mit Berufung auf Behinderungen durch unverschiebbare Geschäfte hatten Karl Herrmann aus Paßau um einen Urlaub auf 8 Tage, Joseph Pöschl von Wieshof und Alois Lang aus Wegscheid um Urlaub für die Dauer der dermaligen Landrathsversammlung nachgesucht, desgleichen auch Johann Neumaier aus Geiselhöring unter Vorlage eines nicht gerichtlichen ärztlichen Zeugnisses um Dispens von der gegenwärtigen Landraths-Sitzung gebeten.

Der Landrath fand die Beweggründe der Gesuchsteller nicht so erheblich, daß man ihnen willfahren könnte und beschloß, die königliche Regierung um Einberufung der Betheiligten anzugehen.

Hiemit wurde die erste Sitzung beschlossen, und lud der Präsident Behufs der Evidentstellung der Geschwornenliste die Mitglieder zu einer geheimen Sitzung auf Morgen Mittags 11 Uhr ein.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Zweite Landraths-Sitzung den 2. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
17 Mitglieder.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnete, wurde das Protokoll über die erste Sitzung verlesen, und erinnerungslos angenommen; sodann der Einlauf bekannt gegeben, und begann jetzt die Ergänzung der Geschwornenliste des Kreises nach den von dem Ausschusse gestellten Anträgen.

Da ein anderer Verhandlungsgegenstand nicht vorlag, schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste auf Morgen Vormittags 10 Uhr an.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Digitized by Google

Dritte Landraths-Sitzung am 3. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
18 Mitglieder.

Die Sitzung beginnt mit Verlesung des Protokolles von gestern, welches nicht beanstandet wurde, und mit Bekanntgabe des Einlaufes, den der Präsident an den einschlägigen Ausschuß vertheilt.

Der zweite Ausschuß erstattet Bericht über die Prüfung nachbenannter Rechnungen:

I. Rechnung der kgl. Kreishilfs-Kassa für Niederbayern pro $18^{53}/_{54}$.

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
a) An Aktivrest des Vorjahres	2149	47	3
b) An einbezahlten Annuitäten .	3203	6	2
c) An Kapitalszinsen . . .	64	30	—
Zusammen .	5417	24	1

Ausgaben:

Auf Darleben an stiftungsmäßige Individuen	3750	—	—
Regiekosten	12	50	—
Prozeßkosten	214	43	3
Zusammen .	3977	33	3
Aktivrest	1439	50	2

Vermögens-Ausweis.

a) Kapitalien bei stiftungsmäßigen Individuen	19,366	5	—
b) beim Staate	1,800	—	—
c) Baarschaft	1,439	50	2
Gesammtbestand	22,605	55	2

Der Landrath erkennt die Richtigkeit der Rechnung nach dem Gutachten des Ausschusses an, und votirt dem Herrn Kaufmann Deutter von hier, als Rechnungsführer, für seine uneigennützige Bemühung um diese wohlthätige Anstalt gebührende Danksagung.

Hinsichtlich der Einforderung der rückständigen Annuitäten glaubt der Landrath aussprechen zu müssen, daß denjenigen Landgerichten, welche über die Ursache der angemeldeten Rückstände Aufschlüsse nicht gegeben haben, größere Rücksichtnahme auf das Interesse dieser wohlthätig wirkenden Kreisanstalt anbefohlen werden möchte.

Den gerichtlich revidirten Deservitenbetrag von 214 fl. für Vertretung eines dem Ganverfahren unterlegenen Kapitales von 300 fl., fand der Landrath auffallend und stellte den Antrag, daß in Zukunft für ähnliche Fälle eine weniger kostspielige Vertretung ausgemittelt werden möchte.

II. Rechnung über die Kreisfondsbeiträge für die Industrie und Kultur pro $18^{53}/_{54}$.

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
a) An Aktivrest	3651	3	—
b) „ heimbezahlten Kapitalsfristen	30	—	—
c) „ Zuschüssen	1000	—	—
d) „ Zinsen	62	—	—
Zusammen	4743	3	—

Ausgaben:

Auf industrielle und Culturzwecke .	402	7	—

Abgleichung.

Einnahmen	4743	3	—
Ausgaben	402	7	—
Aktivrest und Vermögensstand	4340	56	—

Die Rechnung wurde vom Landrathe nach dem Gutachten des Ausschusses und nachdem der Commissär auf eine Anfrage über 2 Ausgabspositionen befriedigenden Aufschluß gegeben hatte, als richtig anerkannt.

Digitized by Google

III. Rechnung über den aus Kreisfondsbeiträgen zu bildenden Fond zur Errichtung von Ackerbau-Schulen pro $18^{53}/_{54}$.

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
a) An Aktivreſt	6051	55	—
b) An Zinſen	120	—	—
c) An Zuſchuß	1550	—	—
Zuſammen .	7671	55	—

Ausgaben:

Da die Inſtandſetzung der Ackerbauſchule dahier erſt ins gegenwärtige Rechnungsjahr fällt . . . . . Nichts.

Abgleichung.

Einnahmen	7671	55	—
Ausgaben	—	—	—
Aktivreſt und Vermögensſtand	7671	55	—

In Uebereinſtimmung mit dem Ausſchuſſe erkennt der Landrath dieſe Rechnung erinnerungslos an, und fügt dieſer Anerkennung den Antrag bei, daß die bei der Filialbank in Regensburg aufliegenden 6000 fl. als Fondsvermögen für den rubrizirten Zweck behandelt, und deshalb an Privaten zu dem üblichen Zinsfuße ausgeliehen werden ſollen, wie ſolches auch für die zum Kreis-Irrenfond gehörigen Kapitalien beantragt worden, und bereits geſchehen iſt.

IV. Rechnung über den Kreis-Irren-Unterſtützungsfond für Niederbayern pro $18^{53}/_{54}$.

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
1. An Aktivreſt des Vorjahres .	3272	4	2
2. An Zinsrückſtänden der Vorjahre	600	—	—
3. An Kapitalszinſen	4502	38	—
4. An heimbezahlten Kapitalien .	15681	6	—
5. An Fundirungszuſchüſſen . .	5000	—	—
6. An zufälligen Einnahmen . .	60	—	—
Zuſammen .	29115	50	2
Die Ausſtände betragen . .	1931	—	—
wovon	831	—	—
bereits einbezahlt ſind.			

Ausgaben:

a) Auf Regiebedürfniſſe	225	26	—
b) „ den Zweck	3924	29	—
c) „ hingeliehene Kapitalien . .	23281	6	—
d) „ zufällige Ausgaben . . .	193	4	—
Zuſammen .	27624	5	—

Abgleichung.

Einnahmen	29115	50	2
Ausgaben	27624	5	—
Kaſſareſt .	1491	45	2
Vermögensſtand einſchlüſſig der 1931 fl. — kr. — dl. Aktivausſtände	141,252	57	2
Zunahme gegen das Vorjahr .	5840	53	—

Auch dieſer Rechnung ertheilt der Landrath nach dem Antrage des Ausſchuſſes und nachdem die Verausgabung für einen Cretin als zur Fürſorge für Irren gehörig, ihre Rechtfertigung gefunden hatte, einſtimmig die Anerkennung.

Hierauf ſchließt der Präſident die Sitzung um $11^1/_2$ Uhr, und ſetzt die nächſte auf Morgen Vormittags 10 Uhr an.

Philipp Graf v. Hundt, Präſident.

F. Seelos, Sekretär.

Digitized by Google

Vierte Landraths-Sitzung den 4. Mai 1855.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
18 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll von gestern verlesen, das keine Beanstandung findet, der Einlauf bekannt gegeben und sodann vom II. Ausschusse über die Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{53}/_{54}$ referirt, wie folgt:

Ergebnisse
der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{53}/_{54}$.

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
I. Aus der V. Finanzperiode und zurück	166	15	—
II. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode	38,466	44	—
III. Vom laufenden Jahre:			
1) Zuschüsse aus Staatsfonds 49,492 fl. 33 kr. 2 dl.			
2) Aus Strafen für Preßvergehen 21 fl. — kr. — dl.			
3) Aus Kreisumlagen und zwar:			
a) aus der Grundsteuer 60,895 fl. 44 kr. — dl.			
b) aus der Hausteuer 5237 fl. 6 kr. — dl.			
c) aus der Gewerbsteuer 7628 fl. 41 kr. 1 dl.			
d) aus der Kapitalsteuer 2924 fl. 36 kr. 1 dl.			
e) aus der Einkommensteuer 5073 fl. 53 kr. 2 dl.			
	131,273	35	1
Zusammen .	169,740	19	1

Hievon sind abzuziehen die Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

	fl.	kr.	dl.
1) Auf den Bestand der V. Finanzperiode und zurück . .	54	46	2
2) Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode	207	6	—
3) Des laufenden Jahres . .	1479	56	—
In Summa mit .	1741	48	2

und es verbleibt sonach ein zur Bestreitung der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke verfügbarer Einnahms-Ueberschuß von 167,998 30 2

Ausgaben:

I. Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—
II. Auf den Bestand des laufenden Jahres:			
Cap. I. Auf den Etat des Landrathes	1557	57	—
„ II. Auf Erziehung und Bildung:			
1. Auf deutsche Schulen .	54,823	7	3
2. „ sonstige Anstalten für Schulzwecke . . .	1895	—	—
3. Auf Bauausgaben . .	4085	43	1
4. „ Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	354	50	—
„ III. Auf Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Cultur	15,107	54	1
„ IV. Auf allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes	5500	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	dl.
Cap. VIII. Auf Wohlthätigkeit	200	—	—
Cap. IX. Auf Straßen- und Wasserbauten:			
§. 1. Für Distriktsstraßen 15,000 fl. — kr. — dl.			
§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, die der Schiff- und Floßfahrt dienen 36,736 fl. 48 kr. 1 dl.			
	51,736	48	1
Summa der Ausgaben	135,261	20	2
Der oben ausgezeigte Einnahms-Ueberschuß beträgt . . .	167,998	30	3
es ergibt sich sonach ein Aktiv-Rest von	32,737	10	1
Aus der V. Finanzperiode und zurück betragen:			
a) die Einnahmen nach Rechnung Fol. 3 26 fl. 45 kr. — dl.			
b) die Ausgaben 39 fl. 7 kr. 3 dl.			
wonach sich ein Ausgabsmehrbetrag von 12 fl. 22 kr. 3 dl. ergibt, welcher aus Staats-Fonds zu decken kommt, und dem vorstehend ausgewiesenen Aktivreste von 32,737 fl. 10 kr. 1 dl.			
zuzuschlagen ist.			
Es eignet sich somit zum Uebertrage in die Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{54}/_{55}$ ein Aktivrest von	32,749	33	—

Nach einer von der k. Regierung gemachten Vorlage ist der genannte Aktivrest in dieser Summe nicht mehr vorhanden, sondern stellt sich auf die wirklich verfügbare Größe von . 12,331 fl. 24 kr. zurück. Der Ausschuß hatte mit Bezugnahme auf die von der k. Regierung gegebenen Erläuterung die vollständige Anerkennung der Rechnung beantragt und der Landrath ihm beigestimmt.

Hierauf wurde über den Antrag verhandelt, daß mit Aufhebung des §. 39 im Landtagsabschiede vom 1. August 1850 bei Biersätzen, die auf ungleiche Pfenninge ausgehen, die Minderung für die erste Hälfte der Satzzeit, die Höherung dagegen für die II. Hälfte, festgesetzt werden möchte.

Der Antragsteller glaubte, daß einerseits durch die Höherung, welche beispielweise mit dem Beginne der Verleitgabe des Sommerbieres ohnehin schon dem Preise nach sich ergebe, unnatürlich und für das Publikum beschwerlich sei; andererseits verursache das im bezeichneten §. gesetzlich angeordnete Nachsuchen um die Bewilligung zur Ausgleichung, Zögerungen und Belästigungen für die Betheiligten; jedenfalls sei der Antrag im Interesse der Consumenten gestellt und verdiene als ehrfurchtsvollster Wunsch an die allerhöchste Stelle gebracht zu werden.

Dagegen wird eingewendet, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen sei, für einen derartigen Wunsch keinen Erfolg hoffen ließen; daß aus dem eingebrachten Antrage eben so wenig ein erheblicher Vortheil, als aus der Festhaltung an der dermaligen gesetzlichen Bestimmung ein auffallender Nachtheil sich ableiten lasse.

Endlich schließe die gesetzliche Anordnung, der zu Folge die Betheiligten um die höhere Bewilligung zur Ausgleichung des ungleichen Pfenningsatzes nachsuchen müssen, so wenig etwas Nachtheiliges in sich, daß man vielmehr die Aufrechthaltung derselben wünschen müsse.

Ein Vorschlag mittels Gebrauches der Hellermünzen, die zur leichteren Unterscheidung von der Silberkreuzer-

Digitized by Google

münze in einer anderen Gestalt geprägt sein könnten, die Ungleichheit aufzuheben, fand wenig Anklang.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Hiemit schloß die Sitzung und wurde die nächste auf Morgen Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Fünfte Landraths-Sitzung den 5. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
17 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll verlesen, genehmiget und der Einlauf bekannt gegeben war, berieth der Landrath über nachstehende Anträge:

Der erste Antrag betrifft die Unterhaltung der Distrikts-Straßen und geht dahin, daß mit dem Auffahren der Kieshaufen alsogleich die Einbettung verbunden werden sollte, indem in einem Distrikte das Auffahren gerichtlich anbefohlen, die Einbettung aber monatelang aufgeschoben werde. Dadurch gehe nicht nur viel Material verloren, sondern werden auch die ohnehin schmalen Straßen noch mehr beengt, und die Fahrt besonders bei Begegnungen gefährlich.

Der Ausschuß stimmt dem begutachtenden Referate bei. Bei der Verhandlung wurde dagegen erinnert, daß bei jenen Straßen, für welche die Bekiesung nicht im Frohndienste, sondern auf dem Wege des Akkordes vorgenommen zu werden pflege, die Auffuhr der Kieshaufen nach Zahl und Cubikinhalt zu bemessen und schon deßhalb die Einbettung nicht alsogleich möglich sei. Als denn auch der k. Commissär dargelegt hatte, daß diese Angelegenheit zum Wirkungskreise des einschlägigen Distriktsrathes ausschließlich gehöre und von diesem für einzelne Beschwerden die gerichtliche Abhilfe nachgesucht werden sollte, ließ man den Antrag geradezu fallen.

Sodann verhandelte der Landrath über „das Ge„such des Johann Kinnberger von Mehlmäusl, „Gemeinde Julbach, um Unterstützung aus Kreisfonds „zum Schutze seines Anwesens vor Wassergefahr."

Die kgl. Regierung hat dieses Bittgesuch bevorwortend an den Landrath mit dem Antrage gebracht, daß aus den Reservemitteln für Uferschutzbauten des Jahres 1855/56 eine Unterstützung von 500 fl. bewilliget werden möchte, indem der hart bedrängte Bittsteller nicht nur schon ein paar Tagwerke von seinem kleinen Besitze durch das Einreißen des Türkenbaches verloren habe, sondern selbst die Gefahr bestehe, daß beim nächsten Hochwasser auch sein Gebäude in die Tiefe stürzen würde.

Der fleißige und brave Familienvater sei nicht im Stande, die auf 1850 fl. berechnete Kosten für den Schutzbau zu bestreiten und daher der nachgesuchten Unterstützung sehr bedürftig.

Der Ausschuß glaubte auf das Gesuch nicht eingehen zu können, da die Gefährdung, von einem Bache herbeigeführt, in den Bereich der kreislichen Verpflichtung für Uferschutz nicht gehörig sei, auch Folgerungen, die aus solchen Bewilligungen entständen, nicht hervorgerufen werden dürften.

Bei der Berathung hob der kgl. Commissär hervor, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Abhilfe in vorliegendem Falle allerdings nicht vorhanden, es jedoch dem Landrathe nicht verwehrt sei, eine derartige Abhilfe aus seinen fakultativen Mitteln zu gewähren; auch erhoben sich einzelne Stimmen für das Gesuch, das ein Nothruf sei in schwerer Bedrängniß, wogegen andererseits eine Collekte für den Hilfsbedürftigen in Vorschlag gebracht wurde.

Digitized by Google

Bei der Abstimmung wurde das Unterstützungsgesuch mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Den dritten Verhandlungs-Gegenstand bildete die Verwendung der allergnädigsten Unterstützung von 5000 fl., welche Seine Majestät der König Behufs der Begründung von Distrikts-Getreidemagazinen für die solcher bedürfenden Gemeinden des bayerischen Waldes aus dem Gewinnantheile der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt pro 1853 zu bestimmen geruht haben.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hatte in einem Erlasse an die k. Regierung von Niederbayern angedeutet, ob jene Summe nicht am zweckmäßigsten zur Begründung Eines Getreidemagazins für die betheiligten Landgerichtsbezirke zu verwenden, dieses Magazin als Filiale und Bestandtheil des Kreis-Getreidemagazins zu behandeln und daher nach Bedürfniß auch aus Kreismitteln zu erweitern, resp. der Bestand zu jener Ausdehnung zu bringen wäre, daß in Zeiten der Noth dem dringendsten Bedürfnisse der Gemeinden des bayerischen Waldes Hilfe gewährt werden könnte.

Ueber diesen Vorschlag sollte der Landrath sein Gutachten abgeben und sachgemäße Anträge stellen.

Vorerst beschloß das Plenum einmüthig, Seiner Majestät, unserm allergnädigsten Könige, den tiefstgefühlten Dank auszusprechen für die landesväterliche Fürsorge, welche Allerhöchstdieselben den Bewohnern des bayerischen Waldes allerhuldvollst zugewendet haben.

Bezüglich der Verwendung jener allergnädigsten Unterstützung hielt der Ausschuß dafür, daß die Summe entweder einsweilen fruktifizirlich angelegt werden dürfte, um mit der Zeit durch Kreiszuschüsse vermehrt, dem beabsichtigten Zwecke zu dienen oder sogleich auf die einschlägigen Distrikte zur Begründung von Distriktsmagazinen vertheilt werden sollte.

Bei der Berathung, in welche der k. Commissär die von höchster Stelle gegebene Andeutung über Verwendung hervorgehoben hatte, wurden außer dem Vorschlage zur Errichtung eines Getreidemagazins für den bayerischen Wald in Deggendorf auch Bezirks- und Distriktsmagazine genannt und besonders der Antrag auf Instandsetzung von Distriktsmagazinen unterstützt, indem in der Zutheilung der treffenden Summe eine Aufmunterung für die einzelnen Distrikte gegeben sei, Magazine zu errichten, oder wo sie schon errichtet sind, zu befestigen und wirksamer zu machen.

Einen Beweis für die Zweckmäßigkeit von Distriktsmagazinen im bayerischen Walde liefere der Kornverein im kgl. Landgerichte Kötzting; mit geringem Fonde hätte er begonnen, aber bereits freiwillige Zuschüsse erhalten und sei besonders von der ärmeren Klasse die Wohlthat einer derartigen Abhilfe dankbar anerkannt. Es stehe sicherlich zu erwarten, daß mittels der Begründung durch den treffenden Antheil von der allerhöchst zuerkannten Unterstützungs-Summe die Distriktsmagazine im bayerischen Walde gedeihen werden.

Der Landrath beantwortete deßhalb die Umfragen: „Ob die 5000 fl. aus Kreismitteln erhöht werden „sollen, um Ein Kreis-Filial-Magazin für den baye„rischen Wald zu begründen," ablehnend, und wollte sein Gutachten dahin abgegeben haben, daß jene Summe auf die einzelnen Distrikte des bayerischen Waldes zur Begründung von Distriktsmagazinen nach allerhöchstem Ermessen vertheilt werden möchten.

Damit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Digitized by Google

Sechste Landraths-Sitzung den 7. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
18 Mitglieder.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die fünfte Sitzung und Bekanntgabe des Einlaufes begann die Sitzung, zu welcher sich von den bisher nicht erschienenen vier Mitgliedern Kaufmann Herrmann von Paßau und Handelsmann Lang von Wegscheid eingefunden hatten, mit der Berathung über die eingekommenen Petitionen, daß Feiertagsschulpflichtige zur Viehhut möchten verwendet werden dürfen.

Drei Landrathsmitglieder hatten Anträge dieses Betreffes an den Landrath gebracht und damit motivirt, daß mit der strengen Aufrechthaltung des im allerhöchsten Landrathsabschiede für das Jahr 1853 erneuerten Verbotes nicht nur eine große Zahl von Kindern armer und besitzloser Eltern unbeschäftigt bleibe, und auf solche Weise die Nothwendigkeit zum Bettel für sie herbeigeführt werde, sondern auch die Mehrzahl der niederbayerischen Landwirthe außer Stand gesetzt sey; die von der kreislichen Oertlichkeit so begünstigte und für die Wohlfahrt desselben so ersprießliche Kleinviehzucht künftighin zu betreiben, woferne nicht der ärmere Besitzer sein der Werktagsschule entwachsenes Kind dazu gebrauchen und der zur Hut fremder Individuen benöthigte Landwirth, solche Kinder in den Dienst nehmen dürfe, da sonst Niemand, weder jüngere noch ältere Personen, sich mehr zum Hüten verwenden lassen wollen. Die auffallende Abnahme der Kleinviehzucht in den verschiedenen Gegenden des Kreises habe gerade hierin ihren hauptsächlichsten Grund und eine empfindliche Folge davon trete bereits in den hohen Fleischpreisen hervor, die, nachdem auch das Wildpret fast nicht mehr zu beziehen sey, nur durch besondere Förderung der Kleinviehzucht, als Schweine, Schaafe, Gänse herabgebracht werden könnten.

Der Ausschuß theilte in seinem Gutachten vollkommen die Ansicht der Antragsteller, und bei der Verhandlung im Plenum wurde von Einem derselben, der in seiner Eigenschaft als Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins dem Uebelstande auf den Grund zu schauen Gelegenheit hatte, die beachtenswerthen desfallsigen Nachtheile mittels einer rechnerischen Darlegung überzeugend hingestellt.

Der Landgerichtsbezirk, dem er angehöre, zähle 34 Gemeinden, darunter solche, welche 67 Gehöfe und 37 Einöden in sich fassen.

Es dürfe angenommen werden, daß eine Gemeinde

a) 60 Mutterschweine somit alle zusammen 2040 Stück halten, und von jedem wenigstens 8 Ferkel züchten, welche zu je nur 5 fl. veranschlagt eine Einnahme von 10,200 fl. gewähren,

b) daß jede Gemeinde 1000 Schaafe somit 34 Gemeinden 34,000 Schaafe und das Schaaf zu 4 fl. veranschlagt, sie 136,000 fl. dafür einnehmen.

Auch seyen

c) in jeder Gemeinde 1000 Gänse anzutreffen, so daß die 34 Gemeinden um 34,000 fl. Gänse zu verkaufen hätten, und die Gesammtsumme für die drei aufgezählten Gattungen 180,200 fl. betrage.

Zur Zeit werfe aber der Verkauf nicht mehr die Hälfte ab, und der Grund hievon sei hauptsächlich in der Erschwerung zu suchen, welche für die Hut des Kleinviehes durch das auf die Feiertagsschuljugend ausgedehnte Verbot herbeigeführt werde.

Obgleich der k. Commissär unter Hinweisung auf die allerhöchste Bescheidung des fraglichen Gegenstandes im Landrathsabschiede vom Jahre 1853 einen erwünschten Erfolg in Aussicht zu stellen nicht vermochte, so glaubte doch der versammelte Landrath in Anbetracht der landwirthschaftlichen Beschaffenheit des niederbayerischen Kreises, der gebotenen Vorsorge für

Digitized by Google

die Beschäftigung und theilweisen Brodgewinn der zu schwerer Arbeit noch nicht verwendbaren Feiertagsschuljugend, und um dem noch größeren Verfall eines wichtigen ökonomischen Zweiges zu begegnen, das dringliche Bedürfniß noch einmal der allergnädigsten Berücksichtigung mit der ehrfurchtsvollsten Versicherung vorlegen zu dürfen, daß er dadurch die erste und heilige Verpflichtung, welche die sittliche Wohlfahrt der Jugend ihm auflegt, dem materiellen Interesse nicht unterordnen und durch gewissenhafte Befolgung der hiezu erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, eine hinlängliche Bürgschaft für die Bewahrung derselben erzielen möchte, während er befürchten zu müssen glaubt, daß gänzliche Geschäftslosigkeit und der daraus entspringende Gewohnheitsbettel noch nachtheiliger auf das Wohl der Jugend einwirken dürfte.

Der Landrath beschloß daher: am Throne Seiner Majestät des Königs nochmal die allerunterthänigste Bitte niederzulegen:

„es möchte bei dem Vollzuge der bestehenden Vorschriften über das Viehhüten durch die feiertagsschulpflichtige Jugend unter der Voraussetzung, „daß der Besuch der Sonntagsschule, des Gottesdienstes und der Christenlehre nicht beeinträchtiget „werde, jenen Feiertagsschulpflichtigen die Vergünstigung des Hütens zugestanden werden, welchen von „Seite der Schulinspektion der Besitz von genügenden „Kenntnissen und guten Aufführung bestätiget werden könne."

Den nächsten Berathungsgegenstand bildete eine Beschwerdevorstellung über die in der Dienstboten-Ordnung vom Jahre 1781 enthaltene gesetzliche Vorschrift, daß Dienstnehmende auf ein ganzes Jahr sich verdingen und Dienstgebende, wenn sie innerhalb eines Dienstzieles (Michaeli oder Achtmeß) einen Dienstboten einstellen, die Dienstdauer vom nächstfolgenden Einstandstermine zu bemessen haben, und lautete der darauf bezügliche Antrag eines Landrathsmitgliedes dahin:

1. „daß die fragliche Vorschrift nur auf die nöthigen „ständigen, auf die zu jeder Zeit nach dem „Verhältnisse jedes einzelnen Landwirthes erforderlichen Dienstboten zu beschränken, vielmehr „nur auf diese bezüglich, zu erklären sey;
2. „daß Dienstboten, welche wegen unerwarteten „Austrittes eines anderen gedungen werden „müssen, und Dienstboten für außerordentliche „Arbeitsperioden sollen wenigstens vierteljahrweise, „wenn nicht für die Dauer des Bedürfnisses, „gedungen werden dürfen." —

Der Ausschuß hatte dem Vorschlage des Referenten beigestimmt, daß der oben angeregte Mißstand vermöge der Befugniß des Landrathes, über wahrgenommene Gebrechen sich zu äußern, in die Landrathsverhandlungen mit dem Wunsche aufgenommen werde, die nöthige Abhilfe herbeizuführen.

Während der Berathung in Plenum wurde die Nothwendigkeit einer Revision der allegirten Dienstbotenordnung angeregt, jedoch eine solche nicht anerkannt, und hatte auch der k. Commissär zu erwägen gegeben, daß jene Ordnung gesetzliche Kraft habe, weßhalb jegliche Abänderung auf dem Wege der Gesetzgebung vermittelt werden müßte.

Auch erklärten mehrere Mitglieder, daß die Mißstände, welche obige Anträge andeuten, ihnen ganz fremd seien, und nur entnehmen lassen, daß die Anwendung der Dienstbotenordnung nicht gleichmäßig gehandhabt werde.

Indeß rechtfertigte der Antragsteller seine Beschwerde, und ersah man daraus, daß dem Landwirthe neben der ständigen Dienstbotenzahl zur Bestellung dringlicher aber vorübergehender Feldarbeiten zeitweise Zuhilfe nothwendig sei und hielt der Landrath dafür, daß der Dienstgebende nicht gehalten sein soll, solche Aushilfs-Dienstboten auf ein ganzes Jahr dingen zu müssen.

Deßhalb wurde der obengenannte Antrag einstimmig angenommen.

Ein Landrathsmitglied hatte die Bitte des Diurnisten-Personals bei der kgl. Regierung von Nieder-

Digitized by Google

bayern um Aufbesserung ihrer Lage sich angeeignet, welche dahin gestellt war:

„es möchten bei genannter Kreisstelle die drei bereits bestehenden Kanzellisten-Stellen noch um drei vermehrt, oder woferne dieses nicht gewährt würde, der Gehalt der Diurnisten etwa von 10 zu 10 Jahren gesteigert, oder wenn auch dieses nicht erreichbar sei, ihnen wenigstens die Vergünstigung der Postkondukteure, Wegmacher u. s. w. zu Theil werden, und Diurnisten, welche eine gewisse Reihe von Jahren mit entsprechender Thätigkeit und Treue gedient haben, in die Eigenschaft stabiler Diener einrücken dürften."

Der Landrath vom Jahre 1848 hat ein ähnliches Gesuch zur gnädigsten Berücksichtigung empfohlen, und sind seitdem auch drei Kanzellistenstellen am Sitze der hiesigen Regierung errichtet worden.

Da es aber nur wünschenswerth erscheint, wenn dieses Personal, dessen Dienst, wie der Landrath vom Jahre 1846 es auch ausgesprochen hat, gewissenhafte Treue und Verschwiegenheit erfordert, durch die in seinem Bittgesuche angegebenen Verbesserungswege seiner Lage eine beruhigendere Aussicht in die Zukunft erlangen würde, so hat der Landrath beistimmend dem Gutachten des Ausschusses mit 17 gegen 2 Stimmen beschlossen:

„die ehrfurchtsvollste Bitte zur allergnädigsten Berücksichtigung zu empfehlen."

Schlüßlich wurde noch dem erkrankten Landrathsmitgliede Joseph Spiegelbauer Urlaub für die Dauer des dermaligen Landrathes bewilliget.

Hiemit wurde die Sitzung um 12 Uhr geschlossen, und die nächste auf Morgen Vormittags 9 Uhr angesagt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Siebente Landraths-Sitzung am 8. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
20 Mitglieder.

Der Einlauf wird bekannt gegeben, das Protokoll verlesen, und ohne Erinnerung angenommen, und mit den Berathungen über die Kreisausgaben für das Jahr 1855/56 begonnen, die von der k. Regierung von Niederbayern in nachstehenden Sätzen mit Spezial-Anschlägen und Nachweisen versehen, dem versammelten Landrathe zur Prüfung vorgelegt worden sind.

I. Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen: fl. kr. pf. 1992 29 —

Summa des Cap. I. 1992 29 —

Die Position vom Landrathe anerkannt.

Cap. II. Bedarf des Landrathes:

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—	—
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	350	—	—
Summa des Cap. II.	2000	—	—

Der Ansatz ohne Beanstandung angenommen.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen:

A. Personal-Exigenz.

	fl.	kr.	pf.
1) Fundations- u. dotationsmäßige Reichnisse	4737	51	—
2) Zuschußbedarf zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer und der Schulprovisoren, und zwar:			
a. zur Deckung der Congrua nach dem früheren Maaße . .	19,840	53	—
b. zur Erhöhung derselben auf 250 beziehungsweise auf 200 fl.	6656	56	2
3) Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen, und zwar:			
a. für die Schulgehilfen nach dem früheren Stande	6072	54	—
b. für neu aufgestellte Schulgehilfen	1217	—	—
4) Aversal-Zuschußleistungen zu Stadtschulen, und zwar:			
a. für die Stadt Landshut . .	1800	—	—
b. „ „ „ Passau . .	5361	—	—
c. „ „ „ Straubing .	760	—	—
d. „ „ „ Deggendorf .	200	—	—
5) Zuschußbedarf zur Unterstützung:			
a. von dienstunfähig gewordenen Schullehrern	1200	—	—
b. von Schullehrers-Relikten .	1635	—	—
c. Beitrag zum Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereine von Niederbayern	500	—	—
6) Zuschußbedarf zum Unterhalte der armen Schulschwestern .	600	—	—
7) Zuschußbedarf zum Unterhalte weiblicher Arbeitsschulen . .	1087	—	—
8) Zuschußbedarf für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge	1000	—	—

Die Position 1 — 7 einstimmig genehmigt.

Für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge wurden 1600 fl. in Etatsansatz gebracht; vom Ausschusse aber der Vorschlag gemacht, zwar 1000 fl., wie im Vorjahre, für den genannten Zweck einzustellen, jedoch zu beantragen, daß der Vorbereitungs-Unterricht und die Heranbildung der Schullehrlinge mit dem k. Schullehrer-Seminar in Straubing verbunden und behufs dessen die Lokalität erweitert werde, wozu der Landrath 3000 fl. aus Kreismitteln in Ansatz gebracht wissen will.

Ein Landrathsmitglied hatte eigens einen desfallsigen Antrag eingebracht, und auf den mangelhaften Vorunterricht und die ungenügende Vorbildung hingewiesen, welche bei der dermaligen Einrichtung, die Schullehrlinge durch eigens dazu bestimmte Schullehrer unterweisen und beaufsichtigen zu lassen, an den Tag treten.

Der Schullehrer, der sich mit seiner eigenen Schule täglich müde arbeite, vermöge nicht, auch noch mehrere Stunden dem Unterrichte der Schullehrlinge mit regem Geiste sich zu widmen, und beim Schullehrlinge sei nicht voraus zu sehen, daß er ungemahnt täglich 10 Stunden sich selbst überlassen, fleißig lerne und unbewacht sich wohlverhalte.

Auch der kgl. Commissär machte die genannten Gebrechen namhaft, und fügte bei, wie die Vorbereitungslehrer bei der beschränkten Räumlichkeit der Lehrerswohnungen, die für die eigene Familie kaum hinreichen, die Schullehrlinge nicht in ihr Haus aufnehmen könnten, sondern benachbarte Wohnungen ihnen anweisen müßten, wodurch die Möglichkeit der nothwendigen Aufsicht und in Achtnahme der Zöglinge nicht mehr gegeben sei.

Digitized by Google

In Erwägung der großen Wichtigkeit, welche in einer möglichst vollkommenen Heranbildung der Schullehrer liege, stimmte der Landrath dem von diesem Antrage unterstützten Ausschußgutachten bei und votirte die obengenannten Einsätze.

B. Real-Exigenz.

	fl.	kr.	dl.
1) Ständige Bauausgaben . .	38	12	—
2) Beilage zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern . .	4000	—	—

C. Schul-Aufsicht.

1) Schulvisitationsgebühren der k. Distrikts-Schul-Inspektionen .	1681	—	—
2) Gebühren für die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
3) Für lithographirte Papiere zu den Schulvisitationsverhandlungen	50	—	—
4) Gebühren für Beiziehung des k. Schullehrer-Seminars-Inspektors, dann der Musik- und Zeichnungs-Kundigen zur Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen	150	—	—

Die Position 1—4 angenommen.

D. Reservefond.

Reserve für sämmtliche vorstehende Zwecke	312	13	2

Zu §. 1. Für deutsche Schulen im Ganzen genehmigt:

a. etatsmäßige Ansätze . .	59,587	46	2
b. zur Erweiterung der Lokalitäten im Schullehrer-Seminar	3000	—	—

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar:

a. für den Taubstummen-Unterricht	1000	—	—
b. für Freiplätze im Blinden-Institut zu München . .	375	—	—
c. für Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München	390	—	—

Diesen drei so wohlthätigen Zwecken gewidmeten Unterstützungen ertheilte der Landrath gerne seine Zustimmung.

§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—

Der Vorstand des historischen Vereins von Niederbayern hatte sich an den Landrath um eine Unterstützung für diesen Verein gewendet, und wurde bei der Verhandlung die Frage gestellt, ob nicht jene 300 fl. dem genannten Vereine, der sich für die Erhaltung von Kunstdenkmälern ꝛc. berufshalber interessire, zugewendet werden sollen.

Der Ausschuß hatte aber vorgeschlagen, die Position mit dem Antrage zu genehmigen, daß hievon dem historischen Vereine eine beliebige Unterstützung zu Theil werden soll, und wurde dieser Vorschlag angenommen.

§. 4. Reserve für Erziehung und Bildung	312	13	2

ohne Erinnerung angenommen, sowie der vorgelegte Verwendungs-Antrag derselben pro 1854/55 genehmiget.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau .	7140	—	—

Die Erhöhung des Gesammtbedarfes hatte im Vergleiche zum Vorjahre in den einzelnen Ansätzen 885 fl. betragen, dagegen ward eine Minderung im Betrage zu 200 fl. vorgenommen, und somit ein Mehrbetrag von 685 fl. postulirt.

Das Gutachten des Ausschusses ging auf Abstrich dieser Erhöhung, mit Ausnahme der 200 fl. Alterszulage und war derselbe der Ansicht, daß, woferne die Mehrpostulate unabweisliches Bedürfniß wären, die Stadtkommune Paßau einstehen sollte, die ohnehin

Digitized by Google

für die Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Schule nichts leiste, während die Stadt Straubing ihre Schule größeren Theiles selbst unterhalte und die Stadt Landshut 500 fl. für ihre Landwirthschafts- und Gewerbschule jährlich beitrage.

Im Plenum wies der kgl. Commissär nach, wie nebst der 200 fl. Alterszulagen noch weitere 400 fl. Mehrausgabe unerläßlich sei, und der Landrath der Fürsorge für die Bedürfnisse der genannten Schule sich nicht entschlagen könne.

Das Bedürfniß wurde auch weiter nicht mehr in Abrede gestellt, der Abstrich aber mit 17 gegen 4 Stimmen und unter dem Beifügen beschlossen, daß die Stadtkommune den unentbehrlichen Ausfall decken soll.

Mithin genehmigte Position 6655 fl. — kr. — dl.

§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbschulen: fl. kr. dl.

a. in Landshut Etatsansatz . . 4558 — —

Der Ausschuß beantragte, daß an dieser Summe die für den französischen Sprachunterricht eingesetzten 200 fl. wegfallen sollten. Bei der Berathung wurde zwar die Ersprießlichkeit und Zweckmäßigkeit des genannten Unterrichts hervorgehoben, jedoch das Ausschlußgutachten mit 15 gegen 6 Stimem angenommen.

Sohin genehmigte Position 4358 fl. — kr. — dl.

b. Zur Erweiterung der Lokalitäten dieser Schule: fl. kr. dl.

Postulat . . . . . 6000 — —

Der Ausschuß beantragte, dieses Postulat ganz abzulehnen, indem die angeregte Erweiterung kein dringliches Bedürfniß und auch noch zuzuwarten sei, ob nicht ein geräumigeres Gebäude für die besagte Schule verfügbar werde.

c. in Straubing: fl. kr. dl.

Postulat . . . . . 1262 — —

Der Ausschuß hatte gegen diese Position in ihren Einzelnheiten nichts einzuwenden, und wurde dieselbe auch vom Landrathe nicht beanstandet, also genehmiget 1262 fl. — kr. — dl.

§. 3. Ackerbauschulen: fl. kr. dl.

Das Postulat mit . . . 1500 — —

genehmiget.

§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissionen:

Den Einsatz von . . . 200 — —

genehmiget.

§. 5. Stipendien für Zöglinge an der polytechnischen Schule in München und an den landwirthschaftlichen Schulen zu Weihenstephan u. Lichtenhof:

Den Eintrag zu . . . 800 — —

genehmiget.

Hiezu hatte der Landrath den einstimmigen Antrag votirt, daß statt Stipendien für Zöglinge an der polytechnischen Schule ꝛc. der Titel laute „Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und an den lanwirthschaftl. Schulen zu Weihenstephan und Lichtenhof."

§. 6. Bedarf der Gewerbs- und Handelskammer, Ansatz . fl. kr. dl. 1000 — —

Auch dieser Position hatte der Ausschuß die Genehmigung nicht ertheilt, indem er glaubte, daß die Gewerbs- und Handelskammern eine Staatsangelegenheit sei.

Der k. Commissär machte bei der Berathung darauf aufmerksam, daß die allerhöchste Instruktion über Industrie und Kultur die genannten Kammern als Kreisgewerbs- und Handelskammern bezeichne, deren Bestimmung sei, die Interessen der Kultur und des Handels im Kreise wahrzunehmen, mithin sollte das Postulat nicht verweigert werden.

Es wurde jedoch angeführt, daß die dem vermöglichen Handelsstande angehörigen Mitglieder dieser Kammern unentgeldlich ihrer Aufgabe obliegen könnten, wie dieß auch im benachbarten Oesterreich der Fall sei und der Abstrich zum Beschluß erhoben.

Digitized by Google

	fl.	kr.	dl.
§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur;			
Der Ansatz mit	1000	—	—

ohne Beanstandung angenommen.

Die für Industrie und Kultur postulirte Summe von 23,460 fl. wurde beschlußmäßig herabgesetzt auf 15,775 — —

Damit schloß die heutige Sitzung, zu welcher das einberufene Mitglied Joseph Pöschl von Wieshof sich eingefunden hatte, und wurde die Fortsetzung auf Morgen Vorm. 9 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Achte Landraths-Sitzung den 9. Mai 1855.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Zur heutigen Sitzung erschien das eingerufene Mitglied Johann Neumayer von Geiselhöring.

Nach Kundgabe des Einlaufes und Verlesung des Protokolls drückte das Landrathsmitglied Herrmann den Wunsch aus, es möchte dem Protokolle über die Verhandlung des Bedarfes der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschule zu Paßau die Aeußerung des k. Regierungskommissärs noch beigefügt werden, daß der Magistrat der Stadt Paßau der Vorsorge für die Bedürfnisse jener Schule sich nicht entschlagen, indem er daran sei, ein neues entsprechendes Gebäude mit einem Kostenaufwande von circa 10,000 fl. herzustellen.

Der Landrath genehmigt das Protokoll mit dem gegenwärtigen Nachtrage, und setzte sodann seine Berathung über die Kreisausgaben fort.

Cap. V. Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt:
Postulat . . 5000 fl. — kr. — dl.

Der Ausschuß hatte diesen Einsatz begutachtet, und der Landrath ihm beigestimmt.

Dem letzten Landrathsabschiede zufolge hat der wiederholte allerunterthänigste Antrag auf Erwerbung des Damenstiftes in Altenmarkt und auf Herrichtung desselben zu einer Kreis-Irren-Anstalt die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten und konnte auch der weitere Vorschlag zur Errichtung von 1 oder 2 Central-Irren-Anstalten für das ganze Königreich keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Landrath trat deshalb über weitere Anträge in Berathung, und vereinigte sich dahin, daß, nachdem der Kreis Oberbayern eine Irren-Anstalt zu errichten im Begriffe stehe, mit diesem ein Vertrag behufs der Unterbringung der niederbayerischen Irren mittelst Angebotes einer bestimmten jährlichen Aversalsumme abgeschlossen werden sollte, so daß die niederbayerischen zur Uebergabe an eine Heilanstalt geeigneten Irren ungehinderte Aufnahme dortselbst finden könnten.

Sollte dieser Antrag sich nicht verwirklichen lassen, so ist der Landrath entschlossen, eine eigene Anstalt innerhalb des Kreises herstellen zu lassen, und geht deshalb auf den schon früher gefaßten, und zum Theil schon technisch vereinleiteten Entschluß zurück, diese Anstalt auf dem Galsberg bei Deggendorf zu errichten.

Von einzelnen Mitgliedern wurden noch die Klostergebäude von Mallersdorf, das Schloß Ratzenhofen und das Schloß Neuhaus am Inn in Vorschlag gebracht, und wollte der Landrath es dem Ermessen der k. Regierung anheimgeben, ob eines dieser Gebäude oder allenfalls ein anderes zum beabsichtigten Unternehmen geeignet befunden werde.

Digitized by Google

Die Wiederaufnahme des Anschlusses an Karthaus-Prüll, sowie den Versuch eines solchen Anschlusses an die zu errichtende Irrenanstalt in Oberbayern lehnte der Landrath gänzlich ab.

Der k. Commissär bemerkte, daß die Zahl der untergebrachten Irren auf 38 sich belaufe, und bereits eine benachbarte Anstalt ein paar Aufnahmsgesuche wegen Mangel an Raum zurückgewiesen habe.

Der Landrath ist jedoch der Ansicht, daß beim Vorhandensein der verfügbaren Geldmittel es immer noch möglich sein dürfte, die Geisteskranken aus Niederbayern in den bereits bestehenden Anstalten unterzubringen, bis eine gesicherte Aufnahme hergestellt sein wird.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Benützung für niederbayerische Hebammenschülerinnen

500 fl. — kr. — dl.

Landrath genehmigt.

Ebenso

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Distrikten, die Position von 600 fl. — kr. — dl.

Der anwesende Kreismedicinalrath gab Aufschluß über die Verwendung der im Vorjahre genehmigten Summe und führt unter andern an, wie der Kreis der Aerzte nicht zu viel habe, da in anderen Kreisen auf 3000 — 4000 Seelen, in Niederbayern aber auf 5000 Ein Arzt zu stehen komme und die beantragte Unterstützung für ärmere Gegenden, zumal wenn sie wie im Verlaufe des letzten Jahres von epidemischen Krankheiten: kalten Fieber, Nervenfieber, Cholera und Scharlach in beispiellosem Maaße heimgesucht werden, eine schätzbare Wohlthat sei.

Der ganze Ansatz auf cap. V. genehmigt mit

6100 fl. — kr. — dl.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Für Errichtung eines Kreis-Getreide-Magazins:

Die angesetzte Summe zu 4000 fl. — kr. — dl. ohne Anstand bewilliget.

Die neuerliche Abstimmung über die Verwendung der dem bayerischen Walde zuerkannten Schankung von 5000 fl. gab Anlaß zur Frage: ob der Landrath die fortgesetzte Admassirung seines Zuschusses für Errichtung eines Kreis-Getreid-Magazins beabsichtige, oder ob er für eintretende Fälle der Noth eine ihm zweckmäßig scheinende Verwendung wünsche?

Darüber äußerte er sich dahin, daß für einen solchen Fall der ständige Landraths-Ausschuß sein Gutachten abgeben solle.

Der königl. Commissär hatte dagegen nichts zu erinnern.

§. 2. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre.

Die in Ansatz gebrachte Summe von

200 fl. — kr. — dl.

und somit die ganze Position zu Cap. VI. mit 4200 fl. angenommen.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbauten.

§. 1. Beiträge zum Bau und Unterhalte der Distrikts-Straßen.

Die angesetzte Summe zu

15,000 fl. — kr. — dl.

nicht beanstandet.

§. 2. Für den Uferschutz nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

a) für bereits bekannte Schutzbauten postulirt

29,490 fl. — kr. — dl.

b) Reserve für Uferschutzbauten

3510 fl. — kr. — dl.

Der Landrath faßte seine Beschlüsse nach dem ihm vorgelegten Spezialetat pro 1855/56, wie folgt:

Donau.	Antrag.		Bewilliget.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Uferschutz oberhalb Weltenburg bei Straubing am rechten Ufer	530	—	530	—
2) Zum Schutzdamm bei der Neustädter-Donaubrücke . . .	1800	—	1000	—

Digitized by Google

Donau.	Antrag. fl.	kr.	Bewilliget. fl.	kr.
3) Uferschutz am linken Ufer bei Thurmhof unterhalb Straubing	1000	—	2000	—
4) Uferschutz am linken Ufer in Reibersdorf	2000	—		
5) Für den baulichen Unterhalt der bestehenden Schutzbauten bei der Wundermühle und dem Thurmhof	500	—		
6) Uferschutz bei Kleinschwarzach, mittelst rauhen Steinwurfs	600	—	600	—
7) Uferschutz zwischen Metten u. Helfkam	800	—	700	—
8) Uferschutz an der sogenannten Bogenweide	1500	—	1000	—
9) Uferschutz am sogen. Ochsenwörth unterhalb Niederalteich	1000	—	800	—
10) Uferschutz bei Mühlau	800	—	700	—
11) „ bei Aicha u. Mühlham	800	—	600	—
12) Uferschutz bei Pfiz und Herzogau	600	—	500	—
13) Uferschutz bei Hofkirchen	460	—	460	—
14) „ bei Pleinting	2000	—	1000	—
15) „ bei Einöde unterhalb Pleinting	800	—	700	—
16) Uferschutz bei Edlhof bei Erlau	1000	—	800	—
Inn.				
1) Für den Unterhalt der im Rentamte Simbach bestehenden Kreisfondsbauten	300	—	300	—
2) Uferschutz zwischen Aiga und Aufhausen	2000	—	1200	—
3) Uferschutz bei Inzing durch Abschlußbauten	700	—	700	—
4) Für den Unterhalt der im Rentamte Griesbach bestehenden Kreisfondsbauten	400	—	400	—
Isar.				
1) Uferschutz oberhalb Eching durch Führung eines Abschlußbaues	3000	—	2000	—

Isar.	Antrag. fl.	kr.	Bewilliget. fl.	kr.
2) Uferschutz in der Liebenau oberhalb Landshut	600	—	500	—
3) Uferschutz an dem Ackergrund des Gerl Müller	400	—	300	—
4) Uferschutz unterhalb Ohu	1000	—	800	—
5) „ „ der Dingolfingerbrücke	1400	—	1300	—
6) Uferschutz bei der Weindlschwaige oberhalb Landau	1200	—	900	—
7) Uferschutz für den Unterhalt der bestehenden Kreisfondsbauten bei Goben, Usterling, Stadl	300	—	300	—
8) Uferschutz an der sogenannten Scheuer unterhalb Plattling durch Führung eines Abschlußbaues	2000	—	1000	—

Zum Uferschutz an den Ackergrund des Gerl Müller bewilliget der Landrath 300 fl. in der Zuversicht, daß der Betheiligte selbst in Mitleidenschaft gezogen wird.

Dieselbe Bemerkung gilt auch hinsichtlich der bewilligten 1000 fl. zum Uferschutz an der sogenannten Scheuer unterhalb Plattling, wozu die Betheiligten als Beitragspflichtige erachtet werden.

Der Landrath setzte, wie die Uebersicht auszeigt, die postulirte Summe von . . 29,490 fl. — kr. auf . . . . . 21,090 fl. — kr. herab, und die Reserve von 3510 fl. auf 3910 fl. hinauf, und ließ sich dabei von der Wahrnehmung leiten, daß einige der im Vorjahre bewilligten Beiträge erst theilweise verwendet sind, einige Ansätze einer Minderung unterzogen, und bei einigen Postulaten die Betheiligten zu mehr Beiträgen angehalten werden dürften.

Von zwei Landrathsmitgliedern wurden Gesuche um Unterstützung für Uferschutzbauten eingebracht.

Das Eine betrifft den nothwendigen Schutzbau an der Isarbrücke bei Teisbach, das andere einen nothwendigen Schutzbau am rechten Donauufer bei Winzer,

Digitized by Google

worüber die Betheiligten rechtzeitig bei der k. Bauinspektion um Abhilfe nachgesucht zu haben behaupten.

Der Landrath beschließt, beide Gesuche der k. Regierung zur möglichsten Berücksichtigung hinüber zu geben.

Schließlich glaubt der Landrath, der k. Regierung den Wunsch vortragen zu dürfen, es möchte Vorsorge getroffen werden, daß die Baubehörden, sobald die benöthigten Summen für Uferschutz bewilliget seien, auch baldmöglichst die Bauten in Angriff nehmen.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf den folgenden Tag Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Neunte Landraths-Sitzung den 10. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll verlesen und genehmiget war, wurde die Berathung über den Kreisbedarf zu Ende gebracht und sodann über die Deckungsmittel verhandelt.

Vorerst machte sich der Landrath mit Hinsicht auf die Regierungsvorlage II. 4 noch darüber schlüssig, daß gegen die Transferirung der Summe von

19,418 fl. 19 kr. — dl.

für Uferschutzbauten vom Jahre $18^{53}/_{54}$ auf das Jahr $18^{54}/_{55}$ zu demselben Zweck nichts zu erinnern sei. Dagegen gab er dem in der genannten Vorlage IV. 3 gestellten Antrage, die aus den bewilligten Summen des Jahres $18^{54}/_{55}$ noch disponible Reserve zu

4930 fl. 19 kr. — dl.

nach dem vorgelegten Entwurfe vom 24. April 1855 verwenden zu lassen, seine Zustimmung nicht.

Nachdem noch über den Gesammtbedarf des Kreises, welcher sich auf die Summe von

136,000 fl. — kr. — dl.

stellt, abgestimmt war, wurden für die Deckung des vorstehenden Gesammtbedarfes nachstehende Mittel in Einsatz gebracht:

		fl.	kr.	dl.
a)	die verfügbare Zuschußsumme aus Centralfonds	49,122	2	2
b)	aus sonstigen Einnahmsquellen	30	—	—
c)	vom Aktivreste der Vorjahre herübergenommen	10,000	—	—
	so daß noch eine Summe von . .	76,847	57	2

mittels Kreisumlage, deren Prozenten-Maaß sich noch nicht bestimmen läßt, zu erheben ist, wozu der Landrath seine Zustimmung ertheilte.

Zusammenstellung des Kreis-Budgets pro $18^{55}/_{56}$.

A. Kreis-Ausgaben:

		fl.	kr.	dl.
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen . .	1992	29	—
	Summa Cap. I. per se			
Cap. II.	Bedarf des Landrathes:			
§. 1.	. .	1300	—	—
§. 2.	. .	350	—	—
§. 3.	. .	350	—	—
	Summa Cap. II.	2000	—	—
Cap. III.	Erziehung und Bildung:			
§. 1. a.	.	59,587	46	2
b.	.	3000	—	—
§. 2. a.	.	1000	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
b. .	375	—	—			
c. .	390	—	—			
§. 3. . .	300	—	—			
§. 4. . .	312	12	2			
Summa Cap. III. .				64,965	—	—

Cap. IV. Industrie und Cultur:

	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
§. 1. . .	6655	—	—			
§. 2a. . .	4358	—	—			
§. 2b. . .	1262	—	—			
§. 3. . .	1500	—	—			
§. 4. . .	200	—	—			
§. 5. . .	800	—	—			
§. 6. . .	—	—	—			
§. 7. . .	1000	—	—			
Summa Cap. IV. .				15,775	—	—

Cap. V. Gesundheit:

§. 1. . .	5000	—	—			
§. 2. . .	500	—	—			
§. 3. . .	600	—	—			
Summa Cap. V. .				6100	—	—

Cap. VI. Wohlthätigkeit:

§. 1. . .	4000	—	—			
§. 2. . .	200	—	—			
Summa Cap. VI. .				4200	—	—

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau:

§. 1. . .	15,000	—	—			
§. 2a. . .	21,090	—	—			
§. 2b. . .	3910	—	—			
Summa Cap. VII. .				40,000	—	—
Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond				967	31	—
Hiezu Cap. VII.				40,000	—	—
" " VI.				4200	—	—
" " V.				6100	—	—
" " IV.				15,775	—	—
" " III.				64,965	—	—
" " II.				2000	—	—
" " I.				1992	29	—
Gesammt-Summe der Kreislasten				136,000	—	—

B. Deckungsmittel.

	fl.	kr.	pf.
Cap. I. Durch Zuschüsse aus Centralfonds:			
§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Zuschüsse des Staates	4776	3	—
§. 2. Die budgetmäßige Kreisschul-Dotation	32,889	3	—
§. 3. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer . . .	1300	—	—
§. 4. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 resp. 200 fl. . .	6656	—	—
§. 5. Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000	—	—
§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer . .	1000	—	—
§. 7. Zuschuß für Industrie und Cultur	1500	—	—
Summa Cap. I. .	49,122	2	2
Cap. II. Durch Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
Cap. III. Durch sonstige Einnahmsquellen	30	—	—
Cap. IV. Aus dem Aktivrest der Kreisfondsrechnung der Vorjahre	10,000	—	—
Cap. V. Durch eine Kreisumlage in dem nach Abzug der Rückstände und Nachlässe veranschlagten Betrage zu . . . . . welche in dem Prozentmaaße, wie es sich nach der im Artikel II. bezeichneten Steuerprinzipalsumme herausstellt, zu erheben ist.	76,847	57	2
Gesammtsumme der Deckungsmittel	136,000	—	—

Hierauf wurde das Comité zur Einsichtnahme der Kreis-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt gewählt und durch Aufruf die Landraths-Mitglieder Koller, Kast und Urban dazu bestimmt.

Digitized by Google

Ein Landrathsmitglied hatte auf eine Postverbindung zwischen Freyung und Kuschwarda Antrag gestellt, und der Ausschuß denselben unterstützt.

Erinnert wurde dabei, daß das Postärar, welches durch möglichste Erweiterung der Verkehrsanstalten und besonders durch die Herabsetzung der Postporto-Gebühren nicht gewonnen habe, auf neue Mehrausgaben sich kaum einlassen werde.

Der Antragsteller machte aber geltend, daß Freyung von Kuschwarda nur 5½ Stunden entfernt sei, und dermal seinen Postverkehr dahin auf dem Umwege über Passau, Linz, Budweis, ꝛc. unterhalten müsse; schon deßhalb sei eine Postverbindung auf der schönen und guten Straße, die inzwischen liege, bei der dermaligen anerkennungswerthen Ausdehnung der Verkehrsanstalten zu einem fühlbaren Bedürfnisse geworden.

Eine Mehrausgabe für das Postärar werde durch die Herstellung dieser Verbindung kaum herbeigeführt, und wenn auch, so dürfte dieses nur im Anfange der Fall sein; bald würden die Briefporto's und der ermöglichte größere Verkehr die beantragte Verbindung rentirlich machen. Noch müsse er den Umstand anführen, daß zur Zeit der längere Aufenthalt der Vaganten am Gerichtssitze viele Kosten verursache, die sich mindern werden, sobald die gerichtliche Correspondenz mittels der in Vorschlag gebrachten Postverbindung erleichtert sei.

Der Landrath beschloß:

„Seine Majestät der König möge allerunterthänigst gebeten werden, dem angeregten Bedürfnisse allergnädigste Rücksichtsnahme zuzuwenden."

Da die Wahlperiode für den im Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 angeordneten ständigen Landrathsausschuß mit der gegenwärtigen Versammlung zu Ende geht, so nahm man jetzt eine neue Wahl der Ausschußmitglieder für die nächsten 3 Jahre vor, und wurden von 23 Wählenden die Landräthe

Joh. Kast mit 21,
Joh. Reichenberger mit 16,
J. B. Urban mit 16,
Simon Stanglmaier mit 14,
Franz Koller mit 13, und
Franz Seelos mit 13 Stimmen

dazu bestimmt.

In einer zweiten Wahlhandlung wählten 22 anwesende Mitglieder zu Ersatzmännern:

Georg Eibl mit 17,
Joh. Forstner mit 14,
Joh. Neumayer mit 14,
Jakob Hien mit 13,
Dekan Rechenmacher mit 12, und
Joh. Schmid mit 12 Stimmen.

Der Ausschuß wählte zu seinem Vorstande Johann Kast und zu seinem Sekretär Franz Koller.

Der Präsident schloß die Sitzung um 11½ Uhr und setzte die nächste auf Morgen Vormittags 9 Uhr an.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Zehnte Landraths-Sitzung den 11. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll verlesen und ohne Erinnerung genehm gehalten.

Der Landrath verhandelte sodann über 3 von Mitgliedern eingebrachte Anträge.

1) Antrag auf Feststellung eines Regulativs für die Kaminkehrer, damit motivirt, daß sowohl hinsichtlich der Kehrzeit, als der Kehrlöhnung willkührlich verfahren und namentlich zu hohe Löhnung gefordert werde.

Digitized by Google

Der Ausschuß war der Ansicht, daß auf diesen Antrag nicht eingegangen werden könne, da auf dem Verordnungswege hinreichende Vorsorge gegen jede Unbefugtheit und Willkühr getroffen, und Beschwerden bei den zuständigen Behörden einzulegen seien.

Der kgl. Commissär theilte die Ansicht des Ausschusses und führte an, daß der angeregte Gegenstand möglichst normirt sei, jedoch die verschiedenen örtlichen Bewandtnisse gleichmäßige Normirungen nicht zulassen.

Der Landrath nahm das Ausschußgutachten einstimmig an.

2) Antrag auf „Anwendung des Eisendrathes statt der Weidenruthen zum Binden der Senkfaschinen bei Wasserbauten," dadurch veranlaßt, daß Wasserbau-Arbeiter in den benachbarten Auen zur Schädigung der Eigenthümer Bindweiden sich verschaffen und da die Bauinspektionen bereits Drath zu Senkfaschinen zu verwenden anfingen, so wäre mit dem allgemeinen Gebrauche desselben der unbefugten Aneignung von Seite der Arbeiter vorgebeugt.

Auch glaubte der Antragsteller, daß der Gebrauch des Eisendrathes auch technisch zweckmäßiger sei; doch hierin wollte der Ausschuß dem Fürgutfinden der technischen Behörden nicht vorgreifen, und nur auf Abstellung von Eigenthums-Beschädigungen antragen.

Der k. Regierungs-Commissär fand die Möglichkeit allerdings gegeben, daß Bindweiden von Akkordanten ꝛc. ꝛc. unrechtmäßig herbeigeschafft werden, und machte den Vorschlag, daß die Lieferanten Ausweise über die Erwerbung von der k. Bauinspektion vorlegen sollten.

Bei der Berathung im Plenum wurde bemerkt, daß dieser Gegenstand zu den Uebergriffen auf fremdes Eigenthum und deßhalb in den Bereich der Polizei gehöre.

Es wurde beschlossen, den Antrag als Beschwerde über Eigenthums-Schädigung der kgl. Regierung zur Berücksichtigung unterzubreiten.

3) Antrag auf Postverbindung zwischen Nürnberg und Passau, aus dem Grunde gestellt, weil wegen der dermaligen Ankunfts- und Abfahrtszeit der Eilwägen, Briefe und Packete viele Stunden liegen bleiben und ebenso auch die Reisenden zuwarten müßten.

Beispielweise wurde angeführt, daß bei Absendung eines Briefes von Passau nach Vilshofen drei Tage und von Passau nach Regensburg vier Tage bis zum Empfang der Antwort vergingen.

Der Ausschuß hatte dem Antrage auf Abhilfe beigestimmt. Der Landrath hielt auf Vorschlag eines Mitgliedes diese Abhilfe für erreicht, wenn eine Kariolpost zwischen Deggendorf und Wörth, wie schon früher beantragt wurde, hergestellt würde, indem Postverbindungen zwischen Wörth und Regensburg und zwischen Deggendorf und Passau, sowie zwischen Bogen und Straubing schon beständen, und die noch beantragte Kariolpost auch für die am linken Donauufer gelegenen Landgerichte wünschenswerth wäre; er beschloß deßhalb, die allerunterthänigste Bitte um Errichtung dieser Kariolpost nochmal allerehrfurchtvollst zu erneuern.

Zum Schlusse erstattete das zur Einsichtnahme in die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt gewählte Comité, Bericht in nachstehender Weise:

I. Die Gesammt-Immobiliar-Versicherung für den Regierungsbezirk Niederbayern beträgt am Schlusse des Etatsjahres 1853/54 von 76,904 Haupt-, dann 99,689 Nebengebäuden 79,611,720 fl., wovon . 20,669,340 fl. auf die I. Klasse,
3,324,720 fl. „ „ II. „
13,450,390 fl. „ „ III. „
42,167,270 fl. „ „ IV. „
treffen.

Digitized by Google

II. Die Kreisrechnung pro 1853/54 schließt ab mit
229,059 fl. 55 kr. 6 hl. Einnahmen,
91,950 fl. 22 kr. 1 hl. Ausgaben,

137,109 fl. 33 kr. 5 hl. Aktivrest,

und sind im Jahre 1853/54 von jedem Hundert der Versicherungs-, dann der Beischlags-Verhältniß-Kapitalssumme als Umlage pro 1852/53

in der I. Klasse	. .	7 kr.	2 hl.
„ „ II. „	. .	9 kr.	— hl.
„ „ III. „	. .	12 kr.	— hl.
„ „ IV. „	. .	13 kr.	2 hl.

erhoben worden.

III. In der bei der k. Regierung von Niederbayern vorhandenen Kreisvorschußfondskasse besteht ein Baarschaftsrest nicht und ist der in dieser Kassa im vorigen Jahre noch hinterlegt gewesene Haftschein der k. Filialbank Regensburg über 16,069 fl. 12 kr. dem kgl. Landgerichte Wegscheid zur Tilgung der Brandentschädigungs-Forderungen von Hauzenberg überwiesen worden.

Die vorgelegten tabellarischen Uebersichten gaben genügenden Aufschluß über die gehörige Geschäftsführung, und man war zu einer Bemängelung nicht veranlaßt.

Der Präsident schloß jetzt die Verhandlung und lud die Mitglieder zu einer Sitzung auf Nachmittags 3 Uhr ein.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Eilfte Landraths-Sitzung den 11. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
17 Mitglieder.

Zu dieser Sitzung hatte sich der Landrath versammelt, um noch einige allerehrfurchtsvollste Wünsche und Bitten der allergnädigsten Würdigung Seiner Majestät des Königs unterzubreiten.

I. Das zur Vermeidung mannigfaltig vorgekommener Inconvenienzen bei Cessionen von Staatsobligationen auf Namen, und zur Verhütung ungleichartiger Behandlung bezüglich der Taxirungs- und Legalisirungsfrage allgemein bindende Formularien entworfen und zum Gebrauche den Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen, dann den äußeren Gerichtsbehörden emittirt werden möchten.

II. Daß der verordnungsmäßigen Beschränkung des Besuches der Tanzmusiken bei Hochzeiten nicht eine der Art übertriebene Ausdehnung gegeben werde, daß, wie nach der Versicherung einiger Landrathsmitglieder geschehen ist, der das Eheweib vom Hochzeitsgastmahle abholende Mann wegen verbotwidrigen Besuchs bestraft wurde.

III. Bei der fortwährenden Zunahme der Hundswuth möchte der Landrath seinen im Vorjahre gestellten Antrag auf Beschränkung der 'Luxushunde nochmal in Anregung bringen mit dem Beifügen, daß eine bedeutende Erhöhung der Visitationsgebühren bei dieser Gattung von Hunden am ehesten zum Ziele führen würde.

IV. In Folge unangenehmer Wahrnehmungen, welche einige Landrathsmitglieder gemacht haben wollen, möchte der Landrath einzelne äußere Beamte zu einem bemessenen und wohlwollenden Benehmen gegen die Amtsbefohlenen von Neuem aufmahnen lassen, indem das niederbayerische Volk wegen seiner erprobten Anhänglichkeit an Thron und Gesetz ein solches zu verdienen glaube, und zu würdigen wisse.

Nachdem diese Wünsche votirt waren, setzte der Präsident die nächste und letzte Sitzung auf Morgen Vormitags 9 Uhr an.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Digitized by Google

Zwölfte und letzte Landraths-Sitzung den 12. Mai 1855.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
20 Mitglieder.

Da die von der k. Regierung dem versammelten Landrathe vorgelegten Gegenstände vollends erlediget und auch die eingebrachten Anträge vollständig zur Berathung und Beschlußfassung gebracht worden waren, so wurde nur noch das Protokoll der letztern 2 Sitzungen verlesen und genehmiget, sodann durch Abgeordnete dem Präsidium der k. Regierung die Anzeige gemacht, daß der Landrath seine Verhandlungen geschlossen habe.

Phlipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

(L. S.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Mittwoch den 16. Mai **1855.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend. — Cursiren falscher Münzen. — Die Heimath der Katharina Hollerwerther. — Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850. — Die Lebensversicherungsgesellschaft Caisse paternelle in Paris. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Entweichung des Vaganten Theodor Schnepf von Hofen. — Cursiren eines falschen Kronenthalers aus dem Jahrgange 1796. — Agenturen der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Cursiren falscher Münzen. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten.

Bekanntmachung,

die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 25. März l. Js. beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nr. 11) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Artikel 15 des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 21. l. Mts.,
b) für die Wahlen der Abgeordneten am 30. l. Mts.

vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 9. Juni l. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Artikel 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke und unter Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschwornen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 10. Mai 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Manz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung vom Jahre 1852
4,559,452.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
Genau: $144^{23452}/_{31500}$.
Annähernd: 144.

Niederbayern.

Wahlbezirk.			Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile			Genau	Annähernd
I. Landshut	Stadt Landshut		11437		
	Landger. Landshut		23065		
	Dingolfing		18264		
	Vilsbiburg		23899		
		Summa	76665	$2^{13665}/_{31500}$	2
II. Kelheim	Stadt Straubing		10021		
	Landger. Straubing		19854		
	Abensberg		19068		
	Kelheim		18108		
	Mallersdorf		18718		
	Rottenburg		15985		
		Summa	101754	$3^{7254}/_{31500}$	3
III. Paßau					
	Stadt Paßau		11205		
	Landger. Paßau I.		19021		
	Paßau II.		14093		
	Grafenau		15263		
	Wegscheid		23335		
	Wolfstein		21208		
		Summa	104125	$3^{9625}/_{31500}$	3

Digitized by Google

Wahlbezirk.				Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile				Genau	Annähernd
IV. Pfarrkirchen	Landger.	Eggenfelden		21908		
		Griesbach		13143		
		Pfarrkirchen		17337		
		Rotthalmünster		16117		
		Simbach		14451		
			Summa	82956	$2^{19956}/_{21800}$	3
V. Hengersberg	Landger.	Deggendorf		17355		
		Hengersberg		16526		
		Landau		22846		
		Osterhofen		13679		
		Vilshofen		23461		
			Summa	93867	$2^{21867}/_{21800}$	3
VI. Viechtach	Landger.	Bogen		13221		
		Kötzting		22305		
		Mitterfels		17509		
		Regen		18550		
		Viechtach		18865		
			Summa	90450	$2^{27450}/_{21800}$	3
	Recapitulation.					
Landshut	. . . . .			76665	$2^{13865}/_{21800}$	2
Kelheim	. . : . .			101754	$3^{7254}/_{21800}$	3
Paßau	. . . . .			104125	$3^{9625}/_{21800}$	3
Pfarrkirchen	. . . . .			82956	$2^{19956}/_{21800}$	3
Hengersberg	. . . . .			93867	$2^{20867}/_{21800}$	3
Viechtach	. . . . .			90450	$2^{27450}/_{21800}$	3
			Summa	549817	$14^{108817}/_{21800}$ $17^{16217}/_{21800}$	17

Digitized by Google

Ad Num. 20,476.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einer im Landgerichtsbezirke Regen vorgenommenen Hausſuchung wurden nachbezeichnete gefälſchte Münzen vorgefunden:

a) 2 Guldenſtücke bayeriſchen Gepräges, beſtehend aus einer ſehr ſpröden Metall-Legirung von Blei, Zinn und Kupfer;
b) 1 öſterreichiſches Zwanzigerſtück;
c) 3 Zwölferſtücke;
d) 2 württembergiſche Sechſer;
e) 1 Naſſauer-Groſchen;
ſämmtliche Münzen von derſelben Metall-Miſchung, wie das Guldenſtück;
f) 2 bayeriſche Sechſer von Blei;
g) 1 bayeriſcher Groſchen gleichfalls aus Blei.

Dieſe falſchen Münzen ſind in Formen von Sand gegoſſen, welche nach ächten Stücken angefertigt worden, geben ſich aber durch den größtentheils ſehr mißlungenen Abguß leicht als unächt zu erkennen.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, nach dem Umlaufe derartiger Münzen Spähe zu verfügen und die unterſuchungsrichterliche Thätigkeit des kgl. Landgerichts Regen pflichtmäßig zu unterſtützen.

Landshut, den 5. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,119.

(Die Heimath der Katharina Hollerwerther betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Triſtern, k. Landgerichts Pfarrkirchen, iſt eine dort völlig unbekannte Weibsperſon von ungefähr 50 Jahren, 5′ 4″ groß aufgegriffen worden, welche ſich in Folge von Geiſtesſchwäche über ihre Herkunft nicht verſtändlich machen konnte.

Auf mehreren bei ſich geführten Papieren ſteht der Name „Katharina Hochwald,“ auch „Hellerwartin,“ und dieſer letztere Name iſt auch in einem Gebetbuche, das ſie bei ſich hatte, mit dem Beiſatze: „Pfarrei Straßwalchen“ eingezeichnet.

Sie nennt ſich ſelbſt eine „Schuſtermannstochter,“ will ſchon 10 Jahre von ihrer Heimath entfernt, ebenſolange bei einem Bader im „Oberlande“ krank gelegen ſein, auch einmal außerehlich geboren haben, und nach dem, was aus ihr herausgebracht werden konnte, hat es den Anſchein, daß ſie in der Nähe von Salzburg entweder zu Hauſe wäre, oder dort ſich wenigſtens längere Zeit aufgehalten habe.

Fragliche Perſon hat braune Haare, ein zerſchlitztes linkes Ohr, graue Augen, etwas aufgeworfene Lippen, proportionirte Naſe, falbe Geſichtsfarbe; am Leibe trägt ſie einen rothwollenen Unterrock, darüber eine blaueinerne Schürze, lederne Halbſtiefel, einen mit verſchiedenen Flecken beſetzten Spenſer — am Rücken und auf der Bruſt braun, an den Aermeln roth und weiß gefleckt, — am Halſe und Kopfe ſchwarzwollene Tücher, zugleich war ihr Kinn mit einem alten ſchmutzigen blauen Tuche eingebunden.

Nebſt dem hatte ſie einen großen Sack bei ſich, der mit Lumpen und altem Papier angefüllt war.

Die k. Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, bezüglich dieſer Perſon in ihren Bezirken die geeigneten Nachforſchungen anzuſtellen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen dem k. Landgerichte Pfarrkirchen unmittelbar mitzutheilen.

Landshut, den 5. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 20,832.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und an die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Artikel 13 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 enthält die Bestimmung, daß jeder Jagdausübende nicht nur jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder, an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen, sondern auch bei der Ausübung der Jagd alle feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei Vermeidung der im Art. 23 desselben Gesetzes vorgesetzten Strafe bis zu 25 fl. einzuhalten hat.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung und gemäß Ziffer VII der Vollzugsvorschriften vom 2. April 1850 (Int.-Bl. S. 283) findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Kundgabe der wesentlichsten jagdpolizeilichen Vorschriften, insbesondere aber jener, welche in der Gejaidsordnung vom Jahre 1616 und in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Th. II Cap. III §. 3 enthalten sind, zur allgemeinen Darnachachtung und zur geeigneten Ueberwachung von Seite der Polizeibehörden hiemit zu erneuern. —

Für die jagdmäßige Schuß-, Hege- und Schonungszeit, welche von jedem Jagdausübenden genauestens einzuhalten und bei allen Jagdverpachtungen ausdrücklich zu bedingen sind, sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

Die jagdmäßige Schußzeit ist für den Hirsch vom 1. Juli bis Ende September,

für das Thier (Hirschkuh) vom 1. Oktober bis Ende Dezember, für den Rehbock das ganze Jahr, für den Hasen von Bartolomä, 24. August, bis Ende Januar, für den Dachs von Bartolomä, 24. August, bis Ende Dezember, für die Feldhühner vom 1. August bis Ende Februar, für Wildenten vom 1. Juli bis Ende März, für Waldschnepfen und Becassinen vom 1. Juli bis Ende April, für Auer und Birkgeflügel vom 1. August bis Ende März; die Hahnen dürfen jedoch auch noch später bei der Falzzeit geschossen werden.

Für das übrige Federwild richtet sich die Schußzeit nach dem örtlichen Striche; es muß aber während der Brütezeit verschont werden.

Die Zwischenzeit dieser aufgeführten Schußzeiten ist als Hege- und Schonungszeit zu beobachten und dürfen also in derselben die betreffenden Wildgattungen nicht beunruhiget, gejagt, geschossen oder gefangen werden. Wildkälber und Rehkitze dürfen zu keiner Zeit geschossen werden; Rehgeisen nur bei einem übermäßigen Stande, oder wenn sie gelt gehen.

Auch das sogenannte Raubzeug muß auf besondere polizeiliche Anordnung hin, z. B. Füchse bei Ueberhandnahme von Feldmäusen, geschont werden.

Als jagdordnungswidrig ist auch das Ueberschreiten der Jagdgrenze und die Beunruhigung der angrenzenden Jagden durch lang anhaltende und weitjagende Hunde verboten, und sind in allen diesen Fällen die gesetzlichen Strafeinschreitungen veranlaßt.

Sämmtlichen polizeilichen Aufsichtsorganen wird die genaue Handhabung vorstehender Anordnungen zur Pflicht gemacht und anbei unter Bezugnahme auf die hohe Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1838 Ziff. II. Döllingers Verordnungs-Sammlung neue Folge Bd. 29, S. 718 aufgetragen, den Verkauf und Handel mit Wildpret geeignet und insbesondere bei der Visitation der Viktualien-Märkte zu kontroliren, daß nur innerhalb der festgesetzten Schußzeit erlegtes Wild zu Markt gebracht, und solches nur von Personen verkauft werde, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen vermögen.

Gleichzeitig werden die k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate angewiesen, obige Vorschriften in den Lokalblättern und in sonstiger geeig-

Digitized by Google

neter Weise zur genauen Darnachachtung bekannt zu geben.

Landshut, den 8. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,748.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Lebensversicherungsgesellschaft Caisse paternelle in Paris betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten gekommen, daß bayrische Staatsangehörige bis jetzt mehrfach bei der Lebensversicherungsgesellschaft Caisse paternelle in Paris sich betheiligt haben.

Da diese Gesellschaft zu keiner Zeit die erforderliche allerhöchste Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern erhalten hat, die vorbemerkte Thatsache aber darauf schließen läßt, daß bayerische Staatsangehörige von der gedachten Gesellschaft in unerlaubter Weise zur Vermittlung von Versicherungsgeschäften sich gebrauchen lassen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden behufs geeigneter Einschreitung auf dieses verbotwidrige Treiben aufmerksam gemacht, indem zugleich an die Kreisangehörigen die Warnung ergeht, sich nicht durch Betheiligung bei einer ausländischen Gesellschaft Gefahren auszusetzen, gegen welche im Falle von Differenzen die bayerischen Gerichte keinerlei Schutz zu bieten im Stande wären.

Landshut, den 9. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,745.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hauptagent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München hat gemäß Anzeige vom 24. v. Mts.

a) von dem Agenturbezirk Paßau den Landgerichtsbezirk Grafenau und
b) von dem Agenturbezirke Straubing die Landgerichtsbezirke Kötzting und Viechtach

abgetrennt und letztere beide sammt dem Landgerichtsbezirke Grafenau dem Agenturbezirke Zwiesel zugetheilt. Diese Aenderung wurde, da hiegegen ein Bedenken nicht besteht, in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5./6. l. Mts. genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 9. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,379.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Entweichung des Vagauten Theodor Schnepf von Hofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken ist Theodor Schnepf von Hofen, k. württembergischen Oberamts Cannstadt, welcher beim k. Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges in Untersuchung gewesen, jedoch freigesprochen worden ist, und dann nach erfolgter Bestrafung wegen Vagirens unter mehr-

Digitized by Google

fach erschwerenden Umständen auf den Schub an das k. würtembergische Oberamtsgericht Ludwigsburg, wo er sich noch in Untersuchung befindet, auf Requisition desselben abgeliefert werden sollte, auf dem Transport von Nördlingen nach Neresheim entwichen, und treibt sich wahrscheinlich auf bayerischem Gebiete herum.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden demnach unter Mittheilung des Signalements des Theodor Schnepf beauftragt, nach demselben zu spähen, und ihn im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Anzeige hieher an das k. Oberamtsgericht Ludwigsburg abliefern zu lassen.

Landshut, den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

ꝛc. Schnepf ist 29 Jahre alt, 5′ 8″ bayer. groß, hat blonde Haare, hohe Stirne, blonde Augenbrauen, gräuliche Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, keine besondere Kennzeichen.

Er war gekleidet mit einem blauen Tuchrocke, schwarzer Tuchhose, grüngewirkter Unterhose, grüngestammter Weste, schwarzseidener Halsbinde, leinenem Hemd, weißem Chemisett, Halbstiefel und grüner Tuchmütze, sämmtliche Kleidungsstücke in gutem Zustande.

Ad Num. 19,548.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren eines falschen Kronenthalers aus dem Jahrgange 1796 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. März l. Js. wurde gelegenheitlich einer Steuerperception bei dem kgl. Rentamte Vohenstrauß ein falscher Kronenthaler, welcher die Jahreszahl 1796 trägt, übergeben.

Derselbe besteht aus Zinn, charakterisirt sich durch die verkehrte Stellung der Avers- zur Revers-Seite, zeigt das Bild des Kaisers Franz und die gewöhnliche Umschrift.

Die Buchstaben der Umschrift haben ungleiche Höhe und jene der Reversseite sind sichtbar mit andern Punzen verfertigt, als die der Vorderseite.

Die Randschrift des wahrscheinlich gegossenen Falsifikats fehlt größtentheils, die vorhandenen Buchstaben sind unleserlich.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises werden beauftragt, sachgemäße Recherchen anzuordnen, gegebenen Falles Untersuchung einzuleiten und das Resultat der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 9. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,744.

(Agenturen der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5./6. l. Mts. wurde die von dem General-Agenten der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft beantragte Abtrennung des Amtsbezirkes Kelheim von den Agenturen zu Abensberg und Regensburg, und die Errichtung einer eigenen Agentur in Kelheim mit der Aufstellung des Rentamtsoberschreibers Franz Seraph Riedl zu Kelheim als Agenten, so wie die Uebertragung der durch das Ableben des Egid Hayder erledigten Agentur in Abensberg an den Färberei-Besitzer Joseph Mühl-

Digitized by Google

bauer zu Abensberg genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 9. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,538.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach einer Anzeige des K. Landgerichts Berneck sind im Laufe des jüngstverflossenen Monats ein falscher Kronenthaler und ein falsches Zwölfkreuzerstück dortselbst zu Gerichtshanden gekommen.

Der Kronenthaler trägt das Brustbild Kaiser Franz II. und ist die Umschrift nur noch theilweise, wie folgt, zu lesen: Franc. II. D. G. R. S. A..... K. Hie. Hun. Boh. Rex. Unter dem Brustbild ist ein kleines lateinisches H.

Auf der andern Seite befindet sich das gewöhnliche Zeichen der drei Kronen mit dem goldenen Vließorden darunter und die Umschrift: Arch. Aust. Dux. Burg. Lo... Brab. Com. Flan. 1795.

Es ist dieses eines jener verfälschten, häufig im Curse vorkommenden Exemplare, welche mit dünnen Oberflächen ächter Stücke überzogen, im Innern aus Kupfer bestehen und deshalb sehr schwer als falsch zu erkennen sind.

Das Zwölfkreuzerstück trägt die Jahreszahl 1774, auf dem Revers das Brustbild des Churfürsten Maximilian Joseph mit folgender Umschrift: D. G. Max. Jos. U. B. & P. S. D. C. P. R. S. R. J. A. & E. L. L.

Auf der andern Seite ist das churfürstlich bayerische Wappen mit der Umschrift: In Deo Consilium.

Die Farbe dieses Geldstücks, welches aus einem werthlosen Metalle nach einem ächten Stücke gegossen ist, ist schwärzlich und stark abgeführt.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, über Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles vorschriftmäßig einzuschreiten.

Landshut, am 11. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern ddo. 6. Mai l. Js. wurden der Landwehrmann Joseph Kammermayer zum Oberlieutenant, und der Landwehrmann Xaver Altmann zum Lieutenant bei der Compagnie Neukirchen des Landwehr-Bataillons Kötzting ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Sonnabend den 19. Mai **1855.**

Inhalt:

Eine im Maine bei Himmelstadt aufgefundene männliche Leiche. — Die Versicherung gegen Hagelbeschädigungen. — Die Verehelichung von Bayerinnen nach Oesterreich. — Den Fleischverkauf von den Wirthen und Privaten. — Nachstellung für die außerordentliche Aushebung der Altersklasse 1832 u. 1833. — Die Erledigung der Pfarrei Unterhohenried. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,118.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Maine bei Himmelstadt aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 21. Juli v. Js. etwa eine Viertelstunde unterhalb Himmelstadt, kgl. Landgerichts Karlstadt, die unten beschriebene männliche Leiche am rechten Mainufer gelandet, und dann nächst Himmelstadt auch die nachbeschriebenen Kleidungsstücke am Ufer gefunden, so daß die Vermuthung besteht, diese Mannsperson möge beim Baden im Maine verunglückt sein.

Da bis jetzt noch nicht ermittelt ist, wer der Verunglückte gewesen sei, so erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hiemit den Auftrag, bezüglich der Identität des erwähnten Verunglückten geeignete Nachforschungen zu pflegen, und das allenfallsige Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige hieher, dem k. Landgerichte Karlstadt bekannt zu geben.

Beschreibung der Leiche.

Die aufgefundene Mannsperson mag etwa 50 — 60 Jahre alt gewesen sein, hatte eine Länge von 6', schwarze Haare, kurz abgeschnitten, um Wangen und Kinn einen kurzen Bart von gleicher Farbe, mittelmäßigen Mund, spitzige Nase und Kinn.

Als besondere Kennzeichen werden aufgeführt, daß die gefundene Mannsperson Fußgeschwüre und einen großen Leistenbruch hatte.

Beschreibung der Kleidungsstücke.

1. Eine blautuchene Schildkappe,
2. ein Paar Halbstiefel, an den Absätzen mit Nägeln beschlagen,
3. eine Atlascravatte, schon zerrissen, mit einem daranhängenden Lappen von Bukking, der als Chemisette diente,

Digitized by Google

4. eine gestreifte Hose von dunkelgrauem Manchestersammt,
5. eine Weste von weißem Baumwollenzeug, mit weißen überspannenen Knöpfen,
6. ein flächsenes Hemd,
7. ein langer blautuchener Rock mit schwarzen überspannenen Knöpfen,
8. ein weißgestreiftes baumwollenes Sacktuch mit rothem Grunde,
9. ein gelber Rohrstock mit eisener Zwinge,
10. ein leerer lederner Geldgurt.

Landshut, am 11. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,256.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Versicherung gegen Hagelbeschädigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Mai 1853 wird nachstehend die allerhöchste Verordnung vom 15. April 1840, den Hagel-Versicherungsverein für das Königreich Bayern betr., neuerlich bekannt gemacht, und sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden anbei aufgetragen, deren wiederholte Verkündigung gemäß der Ausschreibung vom 21. Mai 1853 (Int.-Bl. S. 340) geeignet zu bethätigen.

Landshut, den 13. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Königliche Allerhöchste Entschließung,

den Hagel-Versicherungsverein für das Königreich Bayern betreff.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern, (Regierungsbl. von 1835. Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagel-Versicherungsverein für das Königreich Bayern," ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größern oder geringern Gefahr der Behagelung (§. 18.), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32.), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikal-Rentenbesitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungsvereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen

Digitized by Google

dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär

F. von Kobell.

Ad Num 21,142.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verehelichung von Bayerinnen nach Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer an das kgl. Staats-Ministerium des Innern gelangten Mittheilung der k. k. österr. Regierung müssen Ausländerinnen, welche nach Oesterreich sich verehlichen wollen, auf Grund der Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch ein gesandtschaftlich legalisirtes Zeugniß ihrer vaterländischen Behörde ihre persönl. Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe nachweisen.

Diese Zeugnisse haben nach der von der genannten Regierung hierüber abgegebenen Erklärung nicht die Zulässigkeit der Verehlichung mit einem bestimmten Individuum, sondern lediglich die Rechtsfähigkeit zur Eingehung eines Ehevertrages überhaupt zu constatiren.

Da die Ausstellung solcher Zeugnisse von bayer. Behörden mehrfach beanstandet worden sein soll, sah sich das genannte kgl. Staats-Ministerium gemäß h. Rescripts vom 10. dß. zur Beseitigung der für die Betheiligten hieraus erwachsenden Nachtheile im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und dem kgl. Staatsministerium der Justiz zu der Anordnung veranlaßt, daß die Distriktspolizeibehörden den in ihrem Bezirke heimatberechtigten Frauenspersonen, welche nach Oesterreich sich verehlichen, auf Ansuchen das durch die österr. Gesetzgebung vorgeschriebene Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe fortan auszustellen haben, und daß es diesen Behörden anheimzustellen sei, erforderlichen Falls mit dem einschlägigen Gerichte oder Pfarramte unmittelbar in's Benehmen zu treten, oder den Bittstellerinnen die Beibringung der für nöthig erachteten Behelfe aufzugeben.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen genauestens zu achten.

Landshut, den 13. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,460.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischverkauf von den Wirthen und Privaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche etwa aus der Regierungs-Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Kreisamtsblatt pag. 549) abgeleitet werden könnten, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, diese Ausschreibung dahin zu vervollständigen, daß von derselben die mandatmäßig erweiterten Zuständigkeiten der Gastwirthe nicht berührt werden.

Landshut, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,073.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Nachstellung für die außerordentliche Aushebung der Altersklasse 1832 und 1833 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die außerordentliche Aushebung der Altersklassen 1832 und 1833 wird am

Donnerstag den 24. l. Mts.

und zwar früh 7 Uhr die Visitation und um 9 Uhr die Abstellung im Regierungsgebäude, 2ten Stock, Bureau Nro. 57, vorgenommen werden.

Jene Conscribirte, welche bei der Aushebung zu erscheinen verhindert waren, oder deren Untersuchungen durch Freisprechung oder Einstellung inzwischen erledigt wurden, sind daher zuverlässig zu der bestimmten Zeit mit Vorweis hieher abzuordnen, bezüglich derjenigen aber, bei welchen die Verhinderungs-Ursachen fortdauern, inner gleicher Frist Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 16. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2880.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterhohenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung kommende Pfarrei Unterhohenried, Dekanats Rügheim, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse berechnen sich nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung noch Hindernisse entgegenstehen — folgend:

I. An ständigem Gehalte aus Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Cassen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) baar	134	27		
b) an Naturalien:				
1. 4 Sch. 1 M. Korn } Königsberger Maas.	20	36¾		
2. 2 Sch. 2 M. Haber } Königsberger Maas.	8	16		
3. 8 Klafter gemischtes Holz	40	—		
4. 2 Schock Reißig . . .	5	—		
			208	19¾
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .			5	30
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, einiger Reparaturen bedürftig, und Genuß der Oekonomiegebäude .	25	—		
b) Grundstücke in Unter- und Oberhohenried, Silbach und Römershofen	106	47		
			131	47
IV. Ertrag aus Rechten			26	48¾
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			112	28
Summa			485	1
Lasten			30	19¾
Reiner Pfarr-Ertrag			454	41

Bayreuth, den 8. Mai 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 27. Februar 1855, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Freiherr v. Kreß, Rath, von Furtenbach, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, und Kopp, Protokollist,

die Druckschrift: „der Goldfund in Kalifornien. Vom demokratischen Standpunkt betrachtet. Hersbruck. Druck und Verlag von Konrad Pfeiffer. 1849," und

das Flugblatt: „Abschieds-Hymne," gegen den k. Landrichter Mayr, damals zu Hersbruck, gerichtet, erstere als gegen Art. 11 mit 10, 12 mit 22, dann Art. 26, letzteres als gegen Art. 31 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und die Unterdrückung besagter Preßerzeugnisse verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, am 3. Mai 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. II. Direktor

Dr. Knappe.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 10. Mai 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	89½	—
» à 4½ % »	94⅜	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	99¾	99¼
» à 5 % » » IV. . . .	—	100¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	708	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Mindester Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Mai 1855.	Waizen	—	64	64	64	—	27	16	26	50	26	20	—	—	2	29
		Korn	—	19	19	19	—	22	38	22	5	21	35	—	—	2	17
		Gerste	1	3	4	4	—	14	30	14	15	14	—	—	—	—	32
		Haber	8	16	24	21	3	7	21	6	55	6	31	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 15. Mai 1855.	Waizen	—	156	156	156	—	28	28	27	42	26	5	—	—	—	36
		Korn	—	25	25	25	—	23	52	23	5	22	21	—	—	1	7
		Gerste	—	36	36	26	—	15	14	14	48	14	5	—	—	1	1
		Haber	—	35	35	35	—	8	21	8	4	7	49	—	—	—	17
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Mai 1855.	Waizen	—	12	12	12	—	27	—	26	—	25	30	—	30	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	22	—	22	—	22	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. Mai 1855.	Waizen	—	10	10	10	—	27	38	27	16	26	51	—	—	1	23
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	52	7	30	7	18	—	20	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 14. Mai 1855.	Waizen	—	346	346	346	—	27	48	27	36	27	12	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	23	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. Mai 1855.	Waizen	231	1162	1393	1376	17	28	22	27	1	25	21	—	—	—	49
		Korn	41	121	162	162	—	23	26	22	54	22	18	—	—	—	35
		Gerste	23	58	81	81	—	14	25	13	36	12	40	—	20	—	—
		Haber	73	392	465	336	129	8	26	8	6	7	21	—	13	—	—
Mainburg	Vom 16. Mai 1855.	Waizen	2	297½	299½	290	9½	28	30	27	49	26	36	—	—	—	18
		Korn	—	21	21	21	—	24	—	23	4	21	36	—	—	2	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	12½	16½	16½	—	7	48	7	23	6	48	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Mai 1855.	Waizen	12	107½	119½	119½	—	26	30	24	—	21	—	—	—	—	10
		Korn	—	9	9	9	—	24	—	22	36	21	30	—	—	2	30
		Gerste	5	33	38	38	—	13	—	12	—	11	—	—	—	—	21
		Haber	—	37½	37½	37½	—	6	30	6	—	5	54	—	—	—	13
Paßau	Vom 15. Mai 1855.	Waizen	—	3½	3½	2½	1	—	—	27	24	—	—	—	—	1	24
		Korn	—	22	22	21	1	23	50	23	—	21	49	—	—	2	12
		Gerste	—	6	6	6	—	14	45	14	39	14	30	—	—	—	—
		Haber	28½	24½	53	53	—	7	31	6	57	6	7	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. Mai 1855.	Waizen	—	32	32	32	—	29	—	27	58	25	30	—	—	1	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	36	7	28	7	18	—	—	—	11
Pilsting	Vom 15. Mai 1855.	Waizen	—	277	277	277	—	29	12	28	—	26	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Mai 1855.	Waizen	7	670	677	668	9	27	27	26	46	25	40	—	—	—	39
		Korn	3	290	293	291	2	22	31	21	51	20	33	—	—	—	30
		Gerste	—	117	117	117	—	14	13	13	46	12	57	—	—	—	—
		Haber	10	133	143	136	7	8	19	7	52	7	11	—	—	—	8
Viechtach	Vom 9. Mai 1855.	Waizen	—	2	2	2	—	27	—	27	—	27	—	—	—	2	—
		Korn	—	4⅗	4⅗	3	1⅗	21	—	21	—	21	—	—	—	1	—
		Gerste	—	2	2	2	—	15	—	15	—	15	—	—	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 16. Mai 1855.	Waizen	71	224	295	240	55	28	26	27	36	26	35	—	—	1	1
		Korn	—	56	56	56	—	23	47	23	29	22	59	—	—	1	43
		Gerste	33	40	73	73	—	15	13	14	40	14	30	—	—	—	30
		Haber	—	22	22	17	5	7	31	7	16	6	54	—	23	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Mittwoch den 23. Mai **1855.**

Inhalt:

Die Verloosung der älteren k. k. österr. Staatsschuld. — Zahntinktur des Zahnarztes Heinrich Sternfeld in München. — Brand im Haspelmoos, hier Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen. — Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Die Blocade der Häfen in der Baltischen See. — Die am Ende des Schuljahres 1854/55 in Erledigung kommenden Civilfreiplätze im k. Maximiliansstifte zu München. — Das Programm zu dem Landwirthschafts-Feste pro 1855. — Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung. — Untersuchung wider den Redakteur Dr. Karl Haas wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,968.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. April d. Js. stattgefundenen 266. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 277 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

Obligationen der ungarischen Hofkammer von Naturallieferungen zu 3½%: Nro. 1 — 4551, dann Nro. 4852 — 10,315;

zu 4%: Nro. 4704 — 4744;

von Silberanlehen vom Jahre 1793 zu 4½%: Nro. 1 — 107;

von Silberanlehen vom Jahre 1799 zu 4½%: Nro. 1 — 48;

von Anlehen für Staatsbedürfnisse Lit. B. zu 5%: Nro. 1 — 46;

von Militärschulden Lit. M. S zu 5%: Nro. 67 — 157; ferner

Schlesische Interessen Rekognitionen zu 4%: Nro. 1 — 380; endlich

Gemeine Stadt Wien-Oberkammer-Amts-Aerarial-Obligationen zu 4%: Nro. 1 — 407 im gesammten Kapitals-Betrage von 1,238,436 fl. 30½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, am 11. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 21,453.

An sämmtliche Landgerichte in Niederbayern und die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Zahntinktur des Zahnarztes Heinrich Sternfeld in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung bez. Betreffs zur Kenntnißnahme und Ueberwachung des Vollzugs mitgetheilt.

Landshut, am 15. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels ꝛc.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält anruhend das Duplicat einer Vorstellung des Zahnarztes Sternfeld in München vom 17. v. Mts. mit dem Auftrag, dem Genannten bedeuten zu lassen, daß der öffentliche Verkauf seiner Zahntinktur nach dem gutachtlichen Antrage des k. Obermedizinalausschusses nicht beanstandet werde.

Zugleich wird bemerkt, daß der Preis fraglichen Mittels per Fläschchen den Betrag von 36 kr. nicht zu übersteigen und der Verkauf desselben, soweit er vom Bittsteller nicht unmittelbar bethätiget wird, ausschließend nur von den gewerbsberechtigten Apothekern auszugehen habe.

München, den 13. Mai 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freih. von der Pfordten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen. Zahntinktur des Zahnarztes Heinrich Sternfeld in München betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 21,235.

(Brand im Haspelmoos, hier Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10./12. l. Mts. werden nach erholtem technischen Gutachten Torftrocknungsgebäude mit Heizvorrichtungen auf Grund des Art. 61. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit II. Grades eingereiht, dieselben mögen ganz aus Holz gebaut, oder ihre Umfassungsmauern und Dachungen aus Ziegeln oder anderem feuerfesten Materiale bestehen und die Heizkanäle gemauert und feuersicher hergestellt sein oder nicht, da die leichte Entzündlichkeit des trockenen Torfes, die große Menge dieses Brennstoffes und der Umstand, daß zum Trocknen eigene Heizvorrichtungen angebracht sind, jedenfalls den angenommenen Grad erhöhter Feuergefährlichkeit bedingen.

Dieses wird hiemit zur genauesten Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21,236.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 11./12. l. Mts. nach erholtem technischen Gutachten beschlossen, daß Schießstände und Lederhütten, in so ferne letztere blos zum Lufttrocknen der Häute und des Leders gehören und nicht mit Lakirereien u. dgl. in unmittelbarer Verbindung stehen, zu den Gebäuden mit

Digitized by Google

Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit nicht gerechnet werden können.

Eben so wenig tragen Aschenhäuser dieses Merkmal an sich, da schon nach der allgemeinen Feuerordnung vom Jahre 1791 Aschenvorräthe nur in gemauerten feuersicheren Behältern aufbewahrt werden dürfen, sohin Gebäude, welche zum Zwecke der Aufbewahrung großer Quantitäten von Asche, besonders von Torfasche bestimmt sind, (Aschenhäuser) jedenfalls vollkommen feuersicher und gewölbt sein müssen, wodurch einer erhöhten Feuersgefahr schon im Voraus begegnet wird.

Dagegen werden Blaufarbfabriken, welche Smalte (kieselsaures Kali-Kobaltoxydul) erzeugen, auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit III. Klasse eingereiht, indem Schmelzungen in denselben vorgenommen werden.

Dieses wird hiemit zur genauesten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,237.

(Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat nach erholtem technischen Gutachten unter dem 11./12. l. Mts. beschlossen, daß Seegrasspinnereien, Strohsessel- und Strohwaarenfabriken, Tuchscheerereien, wenn sie mit Tuchfabriken nicht verbunden sind, und für sich allein bestehen, Zuckerbäckereien und Gewürzmühlen, dann Gyps- und Cementmühlen, insoferne sie nicht mit den Brennöfen in unmittelbarer Verbindung stehen, unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefahr nicht gerechnet werden können.

Dagegen werden auf Grund des vorerwähnten technischen Gutachtens

1) Gyps- und Cementmühlen, welche mit den Brennöfen unmittelbar in Verbindung stehen, unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit I. Grades,
2) Ledertrockenlokale, wenn in denselben lakirtes Leder getrocknet wird und das Trockenlokale mit dem Lakirlokale in unmittelbarer Verbindung steht, unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit II. Grades, endlich
3) Papiertrockenböden in unmittelbarer Verbindung mit Papiermühlen unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit III. Grades eingereiht.

Dieses wird hiemit zur genauesten Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,328.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obgleich in Ziffer 4 des Ausschreibens vom 18. Dezember 1849 (Krsbl. 1849 Nr. 96 Seite 611) ausdrücklich angeordnet ist, daß alle Gesuche um Unterstützung aus dem Gewinnantheile der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

bis 25. Dezember

eines jeden Jahres der unterfertigten Stelle vorgelegt sein müssen, und daß spätere Vorlagen bei der Vertheilung des betreffenden Jahres nicht mehr berücksichtiget werden, so mußte

Digitized by Google

doch wahrgenommen werden, daß diese Vorschrift in neuerer Zeit nicht beachtet, und die rechtzeitige Vorlage selbst auf die Gefahr der Nichtberücksichtigung und des hiedurch dem Regierungsbezirke zugehenden Nachtheiles unterlassen worden ist.

Die unterfertigte Stelle findet sich durch diese Wahrnehmung veranlaßt, die obige Vorschrift mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß in Zukunft alle nicht bis zum 25. Dezember jeden Jahres in Vorlage gebrachten Gesuche unberücksichtigt bleiben.

Nachdem ferner Seine Majestät der König der richtigen und vollständigen Verwendung der allergnädigst bewilligten Unterstützungen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wissen wollen, so ist künftig in dem Berichte, mit welchem alljährlich die Unterstützungsgesuche in Vorlage gebracht werden, nachzuweisen, daß die in dem unmittelbar vorausgegangenen Jahre bewilligten Unterstützungen ihre richtige Verwendung gefunden haben, und daß somit auch die Unterstützungs-Zwecke gehörig erfüllt worden sind.

Landshut, den 16. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,329.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Bayern treffenden Gewinnantheile aus der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1854 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Jandelsbrunn und Heindlschlag, königl. Landgerichts Wegscheid, zur Anschaffung einer Feuerspritze und 2 Handspritzen à 800 fl.

Dreihundert fünfzig Gulden,

b) der Gemeinde Biburg, k. Landgerichts Abensberg zur Anschaffung einer Feuerspritze à 775 fl.

Zweihundertsiebenzig fünf Gulden,

c) der Gemeinde Bogen zur Anschaffung eines Wasserzubringers à 603 fl.

Zweihundert fünfzig Gulden,

d) der Gemeinde Eggenfelden zur Anschaffung von 1000 Fuß Schläuchen,

Zweihundert Gulden,

e) der Gemeinde Mettenbach, k. Landgerichts Landshut, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 680 fl.

Zweihundert zwanzig fünf Gulden,

f) der Gemeinde Thürthemming, kgl. Landgerichts Dingolfing, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 336 fl.

Einhundert und fünfzig Gulden,

g) der Gemeinde Pleinting, kgl. Landgerichts Vilshofen, zur Herstellung einer Wasserleitung

Einhundert und fünfzig Gulden,

sonach im Ganzen 1600 fl.

Landshut, den 16. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,455.

(Die Blokade der Häfen in der Baltischen See betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Ausschreibungen gleichen Betreffs wird hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß der russische Hafen von Libau an der Küste von Kurland,

Digitized by Google

durch eine zureichende Anzahl von brittischen Schiffen und Fahrzeugen in strenge Blokade versetzt worden ist; und daß seit dem 19. April 1855 alle russischen Häfen, Rheden und Buchten vom 55° 54′ nördlicher Breite und 21° 5′ östlicher Länge bis zu Filsand Lighthouse, gelegen in 58° 25′ nördlicher Breite und 21° 50′ östlicher Länge (einschließlich namentlich die Häfen von Sackenbaun, Windau, Eingang in die Bucht von Riga) in strengen Blokade-Zustand versetzt wurden.

Landshut, den 18. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,456.

(Die am Ende des Schuljahres 1854/55 in Erledigung kommenden Civilfreiplätze im k. Maximilianusstifte zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. l. Mts. werden am Ende des Schuljahres 1854/55 im k. Maximilianusstifte zu München ein ganzer und ein halber Civil-Freiplatz, dessen Verleihung ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke erfolgt, in Erledigung kommen.

Gesuche um diese Freiplätze sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, bei der unterfertigten kgl. Stelle längstens bis zum 30. Juni l. Js. einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß

a) die mit einem ganzen Freiplatze begnadigten Elevinen alljährlich mit dem Beginne des Schuljahres ein Trousseau-Geld von 40 fl., die mit einem halben Freiplatze begnadigten ein solches im Betrage zu 50 fl. zu entrichten und außerdem das halbe Kostgeld mit 200 fl. in gleichen halbjährigen Raten zu 100 fl. zu bezahlen, dann daß überdieß

b) die Elevinen ohne Unterschied, ob sie auf ganzen oder halben Freiplätzen aufgenommen, die nöthigste Leibwäsche in das Stift mitzubringen, oder zur Anschaffung derselben bei ihrem Eintritte 32 fl. zu erlegen haben.

Landshut, den 18. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,952.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Programm zu dem Landwirthschafts-Feste pro 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm zu dem am 16. September lfd. Js. in Landshut stattfindenden landwirthschaftlichen Kreisfeste von Niederbayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei auf die darin aufgenommenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, sowie auf die Bekanntmachung vom 3. Juni 1849, Int.-Bl. S. 288 aufmerksam gemacht.

Landshut, den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Programm

zu dem

Landwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1855.

Das Landwirthschaftsfest wird im Jahre 1855 zu Landshut

am 16. September

abgehalten.

Bezüglich der Bewerbungen um die in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise, welche aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung gestellt worden sind, werden nachstehende nor-

Digitized by Google

mative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerungen im Allgemeinen.

A.

Eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte, und 2 Stück bayerische Dukaten

werden als Preise bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Dörfer ein reinliches Ansehen erhielten, — daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Zustand gesetzt und mit Obst- oder anderen Bäumen bepflanzt; dann daß diese Baumpflanzungen in den drei letzten Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt haben.

B.

Eine bayerische Dukate, und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güterarrondirung gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1853, 1854 und 1855 auch wirklich bezweckt haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Zwei bayerische Dukaten, eine Dukate, dann sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1853, 54 und 1855 die Urbarmachung des größten Distriktes ganz öden Landes oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, oder durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen vollständig vollendet, oder welche neue, zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften eingeführt und angewendet haben; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerk oeden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, dann, daß in den Zeugnissen, mit welchen sich um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß sie in den Jahren 1853, 54 und 1855 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt sein muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Zwei bayerische Dukaten, eine Dukate, dann 2 silberne Vereinsmünzen, sohin 4 Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre den Flachsbau eingeführt, und den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Felderumfang hiezu verwendet haben.

C.

Zwei bayerische Dukaten

für Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau, und

D.

Zwei bayerische Dukaten, eine Dukate, dann 2 silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche in demselben Zeitraume zum Repsbau den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Felderumfang verwendet zu haben, sich ausweisen werden.

Digitized by Google

E.

Zwei Dukaten, und 3 silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee's auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1854 und 1855 in den Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1854 noch nicht eingeführt war, oder durch den Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge, oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

F.

Eine Dukate

für jene Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren zum Maisbau und

G.

Eine Dukate

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

III.

Gartenbau.

A.

Eine bayerische Dukate, eine silberne Vereinsmünze und Geschichtsthaler, dann 4 weitere silberne Vereinsmünzen nebst einem Buch zu jedem dieser 6 Preise

für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

Eine silberne Vereinsmünze nebst 3 Zweiguldenstücken, und eine weitere derlei nebst 2 Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht, und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen können.

IV.

Obstbaumzucht.

A.

Eine Dukate, dann 2 silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche in den Jahren 1853, 54 und 1855 durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

Eine Dukate, und 4 silberne Vereinsmünzen

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen und bemüht sind, derselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die K. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Eine goldene Vereinsmünze im Werthe von 5 Dukate, eine Dukate, und 4 silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen, so wie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz ausgezeichnet haben.

Digitized by Google

B.

Eine Dukate

für denjenigen, welcher ein Areale von wenigstens 2 Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt hat.

VI.

Waldkultur.

A.

Zwei Dukaten, eine Dukate und 3 silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der K. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe stets in gutem Zustande zu erhalten bemüht waren, und gegenwärtig noch bemüht sind, oder daß sie die Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht anlegen, und für deren künstliche Besämung und für den Nachwuchs thätigst besorgt seien, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

B.

Eine Dukate und 2 silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Aussaat aufgeforstet haben.

VII.

Verbesserung der Weidenschaften,

wo ihre Aufhebung nicht thunlich ist, durch Ziehen von Gräben, Anpflanzen von Bäumen ꝛc.

1. Preis: zwei Dukaten,
2. „ eine Dukate,
3. „ eine silberne Vereinsmünze.

Außerdem macht man unter Bezugnahme auf das im Märzhefte des landwirthschaftlichen Centralblattes von 1855, S. 99 abgedruckte Ausschreiben des General-Komité's vom 20. Februar l. Js. „die Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe" betr., auf die in diesem Ausschreiben für Kultur-Unternehmungen festgesetzten Geldbelohnungen aufmerksam, und weiset in Hinsicht auf die dem Kreis-Komité dießfalls zu machenden Mittheilungen und Belohnungs-Vorschläge auf das an sämmtliche Distrikts-Komités des dießseitigen Kreises ergangene Ausschreiben vom 18. März h. Js. wiederholt hin.

VIII.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden als

1. Preis: ein Dukate,
2. „ eine silberne Vereinsmünze und ein Geschichtsthaler,
3. „ eine silberne Vereinsmünze,
4. „ eine dergleichen

für diejenigen Landwirthe und Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfeste über das Gedeihen durch Zeugnisse sich ausweisen können.

IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich wenigstens durch zehenjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete Treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind

24 Preise,

jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einem Geschichtsthaler bestehend, ausgesetzt.

X.

Aufmunterung der Viehzucht.

A. Für die besten 3½- und 4½jährigen Zuchthengste:

a) eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten schwer, nebst einem Buch und Fahne;

d) zwei Dukaten, ein Buch und eine Fahne;

Digitized by Google

c) eine Dukate, ein Buch und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, ein Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne;
e) eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Dann folgen noch 3 weitere Preise, ein jeder derselben in einer silbernen Vereinsmünze bestehend.

B. Für die besten, von der K. Landgestüts-Kommission approbirten 4—6 jährigen Gaureiter-Hengste:
a) eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten schwer und eine Fahne;
b) zwei Dukaten und eine Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze, nebst einem Zweiguldenstücke und einer Fahne;

C. Für die besten 3½- bis 4½jährigen Zuchtstuten:
a) eine goldene, 6 Dukaten schwere Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne;
b) eine goldene, 5 Dukaten schwere Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;
e) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;
f) eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne;
g) weitere 4 silberne Vereinsmünzen, jede mit einem Buch und einer Fahne;
h) dann werden hier noch 4 weitere Preise, bestehend ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze, ausgesetzt.

D. Für die besten 1½- bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:
a) eine goldene, 5 Dukaten schwere Vereinsmünze und eine Fahne;
b) zwei Dukaten und eine Fahne;
c) eine Dukate und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke und eine Fahne;
e) ein Zweiguldenstück, eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne.

E. Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:
a) drei Dukaten und eine Fahne;
b) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke und eine Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke und eine Fahne;
d) eine desgleichen nebst 2 Zweiguldenstücken und eine Fahne;
e) eine desgleichen nebst 1 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

F. Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:
a) eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke und ein Buch;
b) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;
c) eine desgleichen, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des K. Staatsguts Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

G. und H. Für den besten Schweinsbären und für die beste Schweinsmutter

werden gleiche Preise ausgesetzt; bestehend jeder in

Digitized by Google

einer silbernen Vereinsmünze und 2 Zwetzgildenstücken.

1. Für Mastochsen, welche in kürzester Zeit, und auf die wohlfeilste Weise gemästet werden sind:
   1. Preis: 2 Dukaten und eine Fahne;
   2. „ 1 Dukate und eine Fahne;
   3. „ 2 Geschichtsthaler und eine Fahne;
   4. „ 1 Geschichtsthaler und eine Fahne.

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Mastung, so wie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgerechnet, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Allgemeine Bemerkungen zu §. X.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird eine besondere Führersmünze oder ein neues Guldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise- und Transport des Viehes nach Landshut wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke von einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten eine Ausnahme erleidet, wohin sodann die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, zu denen eine Fahne nicht gegeben ist, verwendet werden dürfen.

Eben so können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie das vorgeführte Pferd entweder selbst gezogen, oder mindestens als 1½jährig erworben und seit dieser Zeit ohne Unterbrechung in Wart und Pflege gehalten haben.

XI.

Verbesserung der Stallungen.

Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte;

Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werthe;

2 Dukaten;

4 silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre vollzogen, sich ausweisen können.

XII.

Bienenzucht.

A.

a) zwei Dukaten und ein Buch;

b) eine silberne Vereinsmünze und zwei Bücher;

c) und d) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um den ersten Preis konkurriren will, muß wenigstens 25 Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze geworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

B.

Zwei Dukaten

demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Förderung der Bienenzucht wie immer vorzüglich beigetragen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Titl Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Digitized by Google

Mit Ausnahme der zu §. IV. B. erforderlichen Zeugnisse, welche die K. Lokal- und Distriktsschulinspektionen auszustellen haben, und jener zu §. VI. A. und B., die von den betreffenden K. Revierförstern und K. Forstämtern auszustellen sind, haben daher dieselben die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, und so bestimmt gefaßt sein, daß zwischen mehreren Bewerbern mit Sicherheit der Vorzug bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget, und auf der Blattseite rechts der §. und Nummer, oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;
2) daß diejenigen, welche wegen der Obstbaumzucht in den vorhergehenden Jahren bereits Preise erhalten haben, um dieselben sich ebenfalls nicht mehr bewerben dürfen;
3) daß diese Bestimmungen auch hinsichtlich des Gartenbaues, der Bienen- und Seidenzucht, sowie der Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserung der Stallungen, ihre Anwendung finden, außer die Leistungen hierin wären von der Art, daß sie wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal sollte erhalten haben, dießmal bewerben könne, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß, und
4) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können; endlich
5) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber, um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. X. geforderten Zeugnisse ausgenommen, — so wie die Zeugnisse der landwirthschaftlichen Dienstboten längstens

bis zum 25. August 1855

an das Kreis-Komité in Landshut einzusenden sind.

Landshut, am 28. April 1855.

Das

Kreis-Komité des landwirthschaftl. Vereins von Niederbayern.

v. Schilcher, als I. Vorstand.

Dr. Anton Wimmer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 20. April 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Direktor als Vorsitzender, Mayer, Rath, Esenbeck, v. Clarmann, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Hahn, Sekretär, auf den Grund des Art. 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Artikel ddo. München den 31. März 1855 der Nr. 91. der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1855 enthaltenen zur Störung des Vertrauens gegen die königliche Staatsregierung und zur Erregung von Gehässigkeiten gegen dieselbe geeigneten Ausdrücke die Vernichtung der genannten Nummer, soweit solche

Digitized by Google

nicht schon in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. Mai 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wider den Redakteur Dr. Karl Haas wegen Preßvergehen betr.)

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Augsburg

hat am 23. v. Mts. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil als Vorsitzender, Grabner, Rath, Rest, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, Rechtspraktikant Kolb als Protokollführer auf den Grund der Art. 20 und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch durch die Presse auf Unterdrückung der Nr. 25 der „Neuen Sion" vom 29. März l. Js., so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. Mai 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor verhindert.

Lermer, Rath.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern ddo. 13. Mai l. Js. wurden im Landwehr-Bataillon Wegscheid

1) der bisherige Oberlieutenant Xaver Kaiser zum Hauptmann,
2) der Lieutenant Andreas Osterkorn zum Oberlieutenant,
3) der Korporal Andreas Osterkorn, der Landwehrmann Joseph Fritz und der Fourier Franz Siller zu Unterlieutenants, und
4) der Landwehrmann Franz Fenzl zum Zeugwart mit Unterlieutenants-Rang

gewählt. —

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Mai dß. Js., Nro. 20,811, wurde den nachgenannten Bräuern und Wirthen des Landgerichtsbezirkes Regen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um den Schenkpreis von 6 kr. pr. Maß ertheilt:

den Bräuer: Anton Graßl, Georg Gulinas, Georg Graßl, Johann Bapt. Kopp, Joseph Winter, Anton Pals, Peter Wiedemann, Georg Mühlbauer, Nikolaus Schönauer, Joseph Winninger, und Joseph Oswald von Regen, Felix Hilz von Schlossau, und Wirth: Xaver Wieninger zu Regen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Sonnabend den 26. Mai **1855.**

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Gerzen. — Die Auffindung eines männlichen Leichnams im Pegnitzflusse bei Happurg. — Das Gesuch des Civilingenieurs Wilhelm Lipp zu München um Bewilligung zur Ausstellung seines Telluriums, Lunariums und anderer physikalischer Instrumente. — Die Druckschrift: „Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreiche Bayern." — Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt für das Jahr 1853/54. — Der Vagant Jakob Meier. — Die Bezahlung der Postporti bei Sendungen in Parteisachen zwischen Untergerichten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,177.

(Die Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Gerzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den am 30. vor. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Alois Hofmaier ist die kathol. Pfarrei Gerzen, Landg. Vilsbiburg, in der Diöcese Regensburg, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1374 fl. 49¼ kr. in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird von dem Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt, und umfaßt 1798 Seelen, 2 Filialen, 4 Nebenkirchen und 2 Schulen. —

Der Betrieb der Oekonomie erfordert bei einem Bestande von 58 Tagw. 66 Dez. Acker, 34 Tagw. 31 Dez. Wiesen, 3 Tgw. 58 Dez. Oedungen und 15 Tgw. 85 Dez. Waldung 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten. —

Das Uebernahmskapital ist auf 3000 fl. anzuschlagen. Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 20. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,352.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Auffindung eines männlichen Leichnams im Pegnitzflusse bei Happurg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine Bekanntmachung bezeichneten Betreffs des k. Land-

Digitized by Google

gerichts Hersbruck vom 24. März dß. Jahrs behufs geeigneter Recherche und Kundgabe eines etwaigen Resultates mitgetheilt. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 20. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Am 21. laufenden Monats wurde im Pegnitzflusse bei Happurg der Leichnam eines Mannes aufgefunden, dessen Heimath und persönliche Verhältnisse bis jetzt nicht ermittelt worden sind.

Der Verunglückte hatte eine Größe von 5′ 3″, ein Alter von 50 bis 60 Jahren, war regelmäßig gebaut, breitschulterig, hatte einen ziemlich kurzen Hals und etwas großen Kopf, welcher auf dem hintern Theile bis zum Scheitel mit dunkelbraunen langen vorgekämmten Haaren bewachsen, am vordern Theile aber glatt und haarlos war, trug einen dunkelbraunen etwas grauen Bart am untern Kinne, und war am obern Kiefer nur noch mit den beiden Augenzähnen und einigen Resten von Backenzähnen, am untern Kiefer mit den äußersten zweien und einem der mittleren Schneidezähne versehen.

Der Körper war bereits so stark in Fäulniß übergegangen, daß derselbe vermuthlich bereits 2 Monate lang im Wasser gelegen sein mußte.

Derselbe war mit folgenden, größtentheils schon sehr zerfetzten und verwesten Kleidungsstücken bekleidet:

Einer schwarzen baumwollenen gestreiften Halsbinde, einer braunmelirten kurzen Jacke von Buckskin mit tuchenen Knöpfen von demselben Stoffe, einer schwarztuchenen Weste mit schwarzen gläsernen Knöpfen, mit den Ueberresten einer hellblauen Hose von Halbtuch und einer dunkelblauen tuchenen Hose, welche über dieselbe getragen wurde, mit einem Hosenlatze und beinernen Knöpfen versehen war, und einem Hosenträger von gewirkter Baumwolle, weißblau, und roth gestreift und an den Enden mit Leder besetzt.

Als Fußbekleidung trug der Verunglückte zwei mit Leder besetzte s. g. Stiefelsocken, von grauer gestrickter Wolle, und unter denselben an jedem Fuß zwei weißwollene Strümpfe.

In der rechten Westentasche desselben war ein schwarzlederner leerer Geldbeutel, in der linken ein Feuerstahl und eine hölzerne Spindel mit etwas Bindfaden umwickelt, enthalten.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, Behufs der Ermittlung der Heimath und der persönlichen Verhältnisse der Person des Verunglückten geeignete Nachforschungen anzuordnen und im Falle einer etwaigen Entdeckung hierüber anher Mittheilung zu machen.

Hersbruck, den 24. März 1855.

Königliches Landgericht.

Schrodt.

Ad Num. 21,884.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Civilingenieurs Wilhelm Lipp zu München um Bewilligung zur Ausstellung seines Telluriums, Lunariums und anderer physikalischer Instrumente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird hiemit zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung eröffnet, daß nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16./17. d. Mts. dem Civilingenieur Wilhelm Lipp zu München die Bewilligung zur Aufstellung seines Telluriums und Lunariums, dann des elektromagnetischen Cabinetes und der Schöpfungsbilder für den Umfang des Königreichs auf die Dauer eines Jahres unter dem Vorbehalte ertheilt wurde, daß derselbe verpflichtet ist, überall, wo er diese Ausstellung vorzunehmen beabsichtiget, vorher

Digitized by Google

bei der betreffenden Ortspolizeibehörde sich zu melden und deren Zustimmung zu erholen.

Landshut, den 20. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,833.

(Die Druckschrift: „Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreiche Bayern" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. bez. Betr. wurde angeordnet, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf die vom Rentamts-Oberschreiber J. G. Stenglein verfaßte Druckschrift:

„Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-„Kataster im Königreiche Bayern — Bamberg „1855, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, „Preis 1 fl. 12 kr.,"

welche für diese Verwaltungen viel Brauchbares und dabei Geschäftserleichternde Uebersichten und Berechnungen enthält, aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung ermächtiget werden.

Dieses wird andurch zur Kenntniß der bezeichneten Verwaltungen gebracht.

Landshut, am 21. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,530.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für das Jahr 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. April 1855 (Regierungsblatt 1855 Nr. 23 Seite 443 u. folgd.) sind nach den Resultaten der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1853/54 zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisses von jedem Hundert des Versicherungs-, dann des Beischlagsverhältniß-Kapitals und zwar bezüglich des letzteren Kapitals nach Maaßgabe des Art. 61 des erwähnten Gesetzes für das Jahr 1853/54 folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich in der

I. Klasse	. . . .	7 kr.	2 dl.
II. „	. . . .	9 „	— „
III. „	. . . .	12 „	— „
IV. „	. . . .	13 „	2 „

Mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des vorerwähnten Gesetzes pro 1853/54 bereits geleisteten Vorausschlag von 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungs- dann Beischlagsverhältnißkapitalssumme und nach Abrechnung desselben treffen, daher für das Jahr 1853/54 als Ergänzungsbeitrag

auf die I. Klasse noch	.	1 kr.	2 dl.
„ „ II. „	„ .	3 „	— „
„ „ III. „	„ .	6 „	— „
„ „ IV. „	„ .	7 „	2 „

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden demzufolge durch die beifolgende tabellarische Uebersicht von der pro 1853/54 berechneten Beitragsschuldigkeit der Ergänzungsumlage, von den Vorschußfondsbeiträgen, sowie von den hieraus treffenden Einhebungsgebühren verständigt und angewiesen, unverzüglich zur Erhebung der verzeichneten Beiträge die entsprechenden Einleitungen zu treffen und die Beiträge längstens binnen 6 Wochen vollständig zur Brandversicherungskassa zu vereinnahmen.

Landshut, am 15. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Brandversicherungs-Ergänzungsumlage pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{53}/_{54}$.

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden.	I. Klasse		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		Summa des Ergänzungs-Beitrages.
		Versicherung.	Umlage zu 1 kr. 2 hl.	Versicherung	Umlage zu 3 kr.	Versicherung.	Umlage zu 6 kr.	Versicherung.	Umlage zu 7 kr. 2 hl.	
		fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
1	Abensberg	1573070	393 16 —	799880	399 56 4	311990	311 59 4	797910	997 23 2	2102 35 2
2	Bogen	251580	62 53 6	22870	11 26 —	215970	215 58 2	889380	1111 43 6	1402 1 6
3	Deggendorf	922800	230 42 —	32880	16 26 4	1015330	1015 19 6	1442510	1803 8 —	3065 36 2
4	Dingelfing	1009340	252 20 —	162490	81 14 6	176000	176 — —	1746140	2182 40 6	2692 15 4
5	Gaarnfelden	525350	131 20 —	72020	36 — 4	390380	390 23 —	1631010	2038 45 —	2596 28 4
6	Grafenau	66960	16 44 2	6790	3 23 6	438440	438 26 4	1347310	1684 8 2	2142 42 6
7	Griesbach	272580	68 8 6	50920	25 27 4	118240	118 14 4	1150460	1438 4 4	1649 55 2
8	Hengersberg	473870	118 28 —	28830	14 24 6	224020	224 1 2	1116380	1395 28 6	1752 22 6
9	Kelheim	1104580	276 8 6	412830	206 24 6	282840	282 50 4	541470	676 50 2	1442 14 2
10	Kötzting	84290	21 4 2	10830	5 21 6	372320	372 19 2	627860	784 49 4	1183 37 6
11	Landau	1300570	325 10 —	125670	62 50 2	884470	884 28 2	3213000	4016 15 —	5288 43 4
12	Landshut	988520	247 7 6	303500	151 48 —	303640	303 38 4	2445350	3056 41 2	3759 15 4
13	Mallersdorf	1079470	269 52 2	104640	52 19 2	523970	523 58 2	2682740	3353 25 6	4199 35 4
14	Mitterfels	90520	22 37 6	2780	1 23 4	256650	256 39 —	797320	996 39 —	1277 19 2
15	Osterhofen	652660	163 10 —	39030	19 31 —	417440	417 26 4	1927630	2409 32 2	3009 39 6
16	Passau I.	308630	77 9 4	38160	19 4 6	450160	450 9 4	801480	1001 51 2	1548 15 —
17	Passau II.	566500	141 37 4	61080	30 32 4	154560	154 33 4	1045000	1306 15 —	1632 58 4
18	Pfarrkirchen	234430	58 36 4	33340	16 40 2	343920	343 55 2	1420940	1776 10 2	2195 22 2
19	Regen	33380	8 20 6	1100	— 33 —	569000	569 — —	1366170	1707 42 6	2285 36 4
20	Rettenburg	1238720	309 40 6	325360	162 40 6	255600	255 36 —	1704960	2131 11 6	2859 9 2
21	Rottalmünster	308250	77 3 6	49350	24 40 4	237820	237 49 2	1421780	1777 13 6	2116 47 2
22	Simbach	224760	56 11 4	10100	5 3 —	223190	223 11 4	1075240	1344 3 2	1628 29 2
23	Straubing	838040	209 30 6	146030	73 1 —	641460	641 27 4	3108020	3885 1 4	4809 — 6
24	Viechtach	56830	14 12 4	1200	— 36 —	251280	251 17 —	577700	722 7 4	988 13 —
25	Vilsbiburg	855160	213 47 4	75950	37 58 4	580270	580 16 2	2713360	3391 42 —	4223 44 2
26	Vilshofen	1031060	257 46 —	115910	57 57 2	437690	437 41 4	1704850	2131 3 6	2884 28 4
27	Wegscheid	207800	51 57 —	6550	3 16 4	806900	806 54 —	1136010	1420 — 6	2282 8 2
28	Wolfstein	82600	20 39 —	3050	1 31 4	352480	352 29 —	1393820	1742 16 4	2116 56 —
29	Landshut, Mag.	2386330	596 35 —	207770	103 53 —	38570	38 34 2	93100	116 22 6	855 25 —
30	Passau, „	615890	153 58 4	20720	10 21 6	1295130	1295 7 6	41140	51 25 6	1510 53 6
31	Straubing, „	1284700	321 10 2	53000	26 30 —	880660	880 39 4	207230	259 2 2	1487 22 —
	Summa	20669340	5167 20 2	3324720	1662 22 —	13450390	13450 24 6	42167270	52709 6 —	72989 13 —

Digitized by Google

Vorschußfondsbeiträge.

Anschlags-Zugänge pro 18⁵¹/₅₂.	Beitrag zu 2 fr. pro 18⁵²/₅₃.			Anschlags-Zugänge pro 18⁵²/₅₃.	Beitrag zu 2 fr. pro 18⁵³/₅₄.			Anschlags-Zugänge pro 18⁵³/₅₄.	Beitrag zu 2 fr. pro 18⁵³/₅₄.			Summa der Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden						Summa der Einhebungs-Gebühren.		
															von den ordentlichen Concurrenz-Beiträgen.			von den Vorschuß-Fonds-Beiträgen.					
fl.	fl	kr	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
76630	25	32	4	38320	12	46	4	48750	16	15	—	54	34	—	17	31	2	—	27	2	17	58	4
9200	3	4	—	5550	1	51	—	2030	—	40	4	5	35	4	11	41	—	—	2	6	11	43	6
38970	12	59	2	5350	1	47	—	13250	4	25	—	19	11	2	25	32	6	—	9	4	25	42	2
57570	19	11	4	41380	13	47	4	40020	13	38	4	46	37	4	22	26	2	—	23	2	22	49	4
26680	8	53	6	19260	6	25	2	33410	11	8	6	26	27	6	21	38	2	—	13	2	21	51	4
13970	4	39	2	4000	1	20	—	26660	8	53	2	14	52	4	17	51	4	—	7	4	17	59	—
25350	8	27	—	17030	5	40	4	19020	6	38	4	20	46	—	13	45	—	—	10	2	13	55	2
16730	5	34	4	32120	10	42	4	35930	11	58	4	28	15	4	14	36	2	—	14	2	14	50	4
64370	21	27	4	41370	13	47	4	49970	16	39	4	51	54	4	12	1	—	—	26	—	12	27	—
23140	7	42	6	16880	5	37	4	12320	4	6	4	17	26	6	9	51	6	—	8	6	10	—	4
92010	30	40	2	50210	16	44	2	43260	14	15	2	61	49	6	44	4	2	—	31	—	44	35	2
20360	6	47	2	35860	11	57	2	87460	29	9	2	47	53	6	31	19	6	—	24	—	31	43	6
43250	14	25	—	45510	16	10	2	75310	25	6	2	54	41	4	34	59	6	—	27	2	35	27	—
12000	4	18	—	14930	4	58	4	9130	3	2	4	12	19	—	10	38	6	—	6	2	10	45	—
20810	6	56	2	21230	7	4	4	19290	6	39	6	20	40	4	25	4	8	—	10	2	25	15	—
46030	15	20	4	7830	2	36	4	10000	3	20	—	21	17	—	12	54	2	—	10	6	13	5	—
6030	2	—	4	4180	1	23	4	3010	1	—	2	4	24	2	13	36	4	—	2	2	13	38	6
48880	16	17	6	16240	5	24	6	19550	6	31	—	28	13	4	18	17	6	—	14	2	18	32	—
13800	4	36	—	47220	15	44	4	33840	11	16	6	31	37	2	19	2	6	—	15	6	19	18	4
79620	26	32	2	39430	13	8	4	63730	21	14	4	60	55	2	23	49	4	—	30	4	24	20	—
33110	11	2	2	21300	7	6	—	32890	10	57	6	29	6	—	17	38	4	—	14	4	17	53	—
19470	6	29	2	10950	3	39	—	28810	9	36	6	19	45	—	13	34	2	—	9	6	13	54	—
44500	14	50	—	31770	10	35	4	74140	24	42	6	50	8	2	30	4	4	—	25	—	40	29	4
7020	2	20	4	120	—	2	4	6900	2	19	2	4	42	2	8	14	—	—	2	2	8	16	2
56960	18	59	2	100390	33	27	6	26160	8	49	2	61	16	2	35	11	6	—	30	6	35	42	4
35240	11	44	6	17780	5	55	4	19470	6	29	4	24	9	6	24	2	2	—	12	—	24	14	2
14160	4	45	2	22340	7	27	—	15180	5	3	4	17	13	6	19	1	—	—	8	6	19	9	6
15510	5	10	2	9210	3	1	4	11300	3	46	—	12	—	6	17	38	4	—	6	—	17	44	4
48700	16	14	—	40490	13	29	6	122630	40	52	4	70	36	2	7	7	6	—	35	2	7	43	—
36580	12	11	6	5890	1	57	6	18220	6	4	4	20	14	2	12	35	4	—	10	2	12	45	6
25800	8	36	—	36580	12	11	4	17620	5	52	4	26	40	—	12	23	6	—	13	2	12	37	—
1073350	357	47	—	800730	266	54	4	1022180	340	43	6	965	25	2	608	14	6	8	2	6	616	17	4

Digitized by Google

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandversicherungs-Ergänzungsumlage pro 18$^{53}/_{54}$ nach dem Beischlagsverhältnißcapitalienstande pro 18$^{53}/_{54}$. I. Klasse. Kapital.	I. Klasse. Umlage zu 1 kr. 2 hl.	II. Klasse. Kapital.	II. Klasse. Umlage zu 3 kr.	III. Klasse. Kapital.	III. Klasse. Umlage zu 6 kr.	IV. Klasse. Kapital.	IV. Klasse. Umlage zu 7 kr. 2 hl.	Summa des Ergänzungsbeitrages vom Beischlage-Verhältniß-Kapitalienstande.	Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden.
		fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
1	Abensberg .	101323	25 19 6	20984	10 29 4	21760	21 45 4	12468	15 35 —	73 9 6	— 36 4
2	Bogen . .	33680	8 25 4	880	— 26 4	11450	11 27 —	37805	47 19 4	67 38 4	— 33 6
3	Deggendorf	57300	14 19 4	60	— 1 6	75830	75 49 6	24558	30 41 6	120 52 6	1 — 4
4	Dingelfing	54060	13 31 —	4221	2 6 4	6045	6 2 6	17739	22 10 2	43 50 4	— 22 —
5	Eggenfelden	25370	6 20 4	2075	1 2 2	20840	20 50 6	31937	39 55 4	[illegible] 9 —	— 34 —
6	Grafenau .	7250	1 48 6	—	— — —	26376	26 22 6	52812	66 1 —	94 12 4	— 47 2
7	Griesbach .	19180	4 47 6	1245	— 37 4	7970	7 58 2	16409	20 30 6	33 54 2	— 17 —
8	Hengersberg	28040	7 — 6	140	— 4 2	16618	16 37 —	7836	9 47 4	33 29 4	— 16 6
9	Kelheim .	98890	24 43 4	6520	3 15 4	18404	18 24 2	6511	8 8 2	54 31 4	— 27 2
10	Kötzting .	7800	1 57 —	1420	— 42 6	20368	20 22 —	7980	9 58 6	39 — 4	— 19 4
11	Landau .	68517	17 7 6	1164	— 34 6	40010	40 — 4	32060	40 49 4	98 33 4	— 49 2
12	Landshut .	66090	16 31 2	7895	3 57 —	6985	6 59 2	19655	24 34 —	52 1 4	— 26 —
13	Mallersdorf	75535	18 53 —	2180	1 5 4	12360	12 21 4	28044	35 48 4	68 8 4	— 34 —
14	Mitterfels .	6230	1 33 4	—	— — —	21560	21 33 4	13968	17 27 4	40 34 4	— 20 2
15	Osterhofen.	41730	10 41 —	—	— — —	9415	9 24 6	9960	12 26 6	32 32 4	— 16 2
16	Passau I. .	45350	11 20 2	1450	— 43 4	25199	25 11 4	26533	33 10 —	70 25 2	— 35 2
17	Passau II.	21012	5 15 2	700	— 21 —	4140	4 8 4	6764	8 27 —	18 11 6	— 9 2
18	Pfarrkirchen	15030	3 45 4	1130	— 33 6	19101	19 6 2	26749	33 26 2	56 51 6	— 28 4
19	Regen . .	550	— 8 2	—	— — —	63485	63 29 2	87604	109 30 —	173 7 4	1 20 4
20	Rottenburg	92716	23 19 6	6065	3 2 —	9940	9 56 4	17560	21 57 —	58 6 2	— 29 —
21	Rotthalmünster	12950	3 14 2	794	— 23 6	22198	22 30 —	23287	29 6 6	55 14 6	— 27 6
22	Simbach .	10180	2 37 2	435	— 13 —	25050	25 3 —	27740	34 40 4	62 33 6	— 31 2
23	Straubing	38120	9 32 —	3130	1 34 —	12140	12 8 4	23917	29 54 —	53 8 4	— 26 4
24	Viechtach .	720	— 10 6	—	— — —	22648	22 39 —	22697	28 22 4	51 12 2	— 25 4
25	Vilsbiburg	53690	13 25 4	4105	2 3 2	41415	41 25 —	43594	54 29 6	111 23 4	— 55 6
26	Vilshofen .	53475	13 22 2	3034	1 49 —	38025	38 1 4	30966	38 42 4	91 55 2	— 46 —
27	Wegscheid	16150	4 2 2	—	— — —	64862	64 51 4	20526	25 39 4	94 38 2	— 47 2
28	Wolfstein .	4970	1 14 4	—	— — —	25659	25 39 4	27275	34 5 4	60 59 4	— 30 4
29	Landshut, Reg.	191138	47 47 —	19247	9 37 4	52	— 3 2	5275	6 35 6	64 3 4	— 32 —
30	Passau, „	34280	8 34 2	1585	— 47 4	79496	79 30 —	1058	1 19 4	90 11 2	— 45 —
31	Straubing, „	61740	15 20 2	5500	2 45 —	41595	41 35 6	8790	10 59 4	70 46 4	— 35 4
	Summa .	1344385	336 0 6	96560	48 17 —	817302	817 18 4	721337	901 40 4	2103 22 6	17 31 6

Landshut, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num 20,949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Den Vaganten Jakob Meier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wurde am 15. Februar c. im Landgerichtsbezirke Tölz der angeblich 13jährige Jakob Meier wegen Vagirens aufgegriffen.

Derselbe ist nach seinen sich widersprechenden Angaben zu Erding oder zu Maria Klopfen, Ldg. Erding, geboren, und der Sohn des Taglöhners Jos. Junges von Erding und der ledigen Anna Meier, Schustergesellentochter von Straubing oder Passau, deren Eltern sich angeblich in Straubing befanden.

Anna Meier soll vor circa 5 Jahren in Erding gestorben sein.

Rubrikat selbst will von frühester Jugend theils mit seinen Großeltern, theils allein im Lande herumgezogen sein; wurde vorgeblich im vorigen Jahre von einem oberschwäbischen Landgericht nach Straubing geliefert und stand bis Martini v. Js. zu Aschen, Ldg. Mitterfels, im Dienste.

Da seither die Richtigkeit dieser Angaben nicht bestätigt werden konnte, und Verdacht besteht, daß die wirkliche Heimat absichtlich verläugnet werde, so ergeht unter Kundgabe des Signalements der Auftrag, über die Persönlichkeit und die Familienverhältnisse des Rubrikaten, und zwar unter entsprechender Rücksichtnahme auf dessen Vorbringen im Benehmen mit den treffenden k. Pfarrämtern Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Tölz unter gleichzeitiger Berichterstattung mitzutheilen.

Landshut, den 20. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Vaganten Jakob Meier.

Alter: 13 Jahre; Größe: 4′ 8″; Haare: hellbraun; Augen: grau; Augenbrauen: braun; Nase: stumpf; Zähne: gut; Gesicht: rund; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: —; Sprache: niederbayer'scher Dialekt in der Gegend von Straubing.

Kleidung: Eine alte Militär-Schirmmütze, ein zerrissenes, schwarzseidenes Halstuch, 2 Gilet, das eine blauquarirt mit weißen Blümchen und gelben messingenen Knöpfen versehen, von Piquet, das andere von Seidenzeug und braungestreift, ebenso mit solchen Knöpfen versehen, eine schwarztücherne zerrissene Hose, und ebenso einen alten Rock, ein paar lederne Bundschuhe und ein baumwollenes Hemd.

Ad Num. 3.

(Die Bezahlung der Postporti bei Sendungen in Parteisachen zwischen Untergerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden die Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von der nachstehenden Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz d. d. 15. pr. 20. l. Mts. zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Paßau, den 21. Mai 1855.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Reitmayr.

Abdruck. **Ad Num. 7786.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt S. 527) müssen die Postporti für Berichte und Aufgaben in Parteisachen an die höheren Behörden bei der Aufgabe, dagegen für Resolutionen und Verfügungen, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe bezahlt werden.

Ueber die Bezahlung der Postporti bei Sendungen in Parteisachen zwischen Untergerichten ist dagegen in

Digitized by Google

der bezeichneten allerhöchsten Verordnung eine Vorschrift nicht gegeben, weßhalb sich das k. Staats-Ministerium der Justiz im Einverständnisse des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens zu der Anordnung veranlaßt sieht:

„daß bei Sendungen in Parteisachen zwischen Untergerichten das Gericht des Abgabeortes, also dasjenige Gericht, an welches die Sendung gerichtet ist, alsdann das Postporto zu entrichten habe, wenn dasselbe entweder die Sendung veranlaßt hat, oder wenn die Partei, welcher die Verpflichtung zur Entrichtung der Taxen obliegt, im Bezirke des Abgabeortes wohnhaft ist; daß dagegen in allen andern Fällen von dem Gerichte des Aufgabe- oder Absendungs-Ortes das Postporto zu bezahlen sei."

München, den 15. Mai 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann.

Die Bezahlung der Postporti bei Sendungen in Parteisachen zwischen Untergerichten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Hauck.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unter'm 11. Mai d. Js. bewogen gefunden, den kgl. Landgerichts-Assessor von Kelheim Heinrich Weiß seiner Bitte gemäß an das k. Landgericht Dachau zu versetzen und zum Assessor des k. Landgerichts Kelheim den geprüften Rechtspraktikanten Jos. Dietz aus Birkach, dermal zu Bamberg, allergnädigst zu ernennen.

Den Bierbrauern Xaver Leeb, Michael Zacher, Joseph Westermaier und Joseph Ernst von Hengersberg wurde durch Regierungsverfügung vom 13. Mai l. Js. Nro. 20,098 auf Ansuchen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um den Schenkpreis von 6 kr. per Maas ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Mai d. Js. Nro. 21,104 wurde den Wirthen Georg Limbrunner von Landau und Jakob Hienle von Großköllnbach, dann dem Bräuer Loichinger von da die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. 2 dl. per Maas ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 18. Mai 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83½	—
» à 4 % »	89½	—
» à 4½ % »	94⅝	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	—	99½
» à 5 % » » IV. . . .	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	708	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 21. Mai 1855.	Waizen	—	95	95	90	5	28	21	27	45	27	14	—	—	—	55
		Korn	—	8	8	8	—	23	58	23	23	21	37	—	—	1	18
		Gerste	—	3	3	3	—	14	30	14	26	14	24	—	—	—	11
		Haber	3	14	17	16	1	7	54	7	31	7	2	—	—	—	36
Deggendorf	Vom 22. Mai 1855.	Waizen	—	264	264	264	—	28	42	27	47	26	35	—	—	—	5
		Korn	—	61	61	61	—	24	—	23	35	23	3	—	—	—	28
		Gerste	—	113	113	113	—	15	31	15	4	14	46	—	—	—	16
		Haber	—	102	102	102	—	8	18	8	4	7	47	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 22. Mai 1855.	Waizen	—	36	36	36	—	28	30	28	—	27	—	—	—	—	30
		Korn	—	3	3	3	—	24	18	23	42	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Mai 1855.	Waizen	—	5	5	5	—	26	30	25	15	24	—	—	45	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	21	30	21	30	21	30	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. Mai 1855.	Waizen	17	1296	1313	1312	1	28	54	27	36	25	55	—	—	—	35
		Korn	—	183	183	177	6	24	—	22	35	20	30	—	19	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	14	—	13	20	12	50	—	16	—	—
		Haber	129	293	422	354	68	8	32	8	—	7	8	—	6	—	—
Mainburg	Vom 23. Mai 1855.	Waizen	9½	318	327½	309½	18	29	6	28	18	27	53	—	—	—	39
		Korn	—	14½	14½	14½	—	24	12	23	33	22	37	—	—	—	29
		Gerste	—	1	1	1	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	24	7	9	6	55	—	14	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Mai 1855.	Waizen	—	180	180	180	—	28	24	27	—	25	—	—	—	3	—
		Korn	—	8	8	8	—	24	—	23	—	21	—	—	—	—	24
		Gerste	—	13	13	12	—	14	—	13	9	12	18	—	—	1	9
		Haber	—	35	35	35	—	6	24	6	10	5	54	—	—	—	10
Paßau	Vom 22. Mai 1855.	Waizen	1	2	3	3	—	27	—	26	20	25	—	1	4	—	—
		Korn	1	71½	72½	72½	—	24	14	23	57	23	36	—	—	—	57
		Gerste	—	18	18	11	7	14	48	14	37	14	—	—	2	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	7	47	7	26	7	3	—	—	—	29
Pfeffenhausen	Vom 21. Mai 1855.	Waizen	—	32	32	32	—	30	—	28	18	26	—	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	20
Pilsting	Vom 22. Mai 1855.	Waizen	—	206	206	206	—	29	24	24	12	20	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Mai 1855.	Waizen	9	643	652	652	—	27	50	27	6	26	24	—	—	—	20
		Korn	2	322	324	324	—	22	48	22	17	21	47	—	—	—	26
		Gerste	—	152	152	152	—	14	38	14	17	13	52	—	—	—	31
		Haber	7	226	233	232	1	8	8	7	43	7	17	—	—	—	1
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 23. Mai 1855.	Waizen	55	365	420	353	67	28	45	27	57	26	39	—	—	—	21
		Korn	—	37	37	37	—	24	39	24	19	23	49	—	—	—	50
		Gerste	—	87	87	84	3	14	55	14	43	14	28	—	—	—	2
		Haber	5	23	28	16	12	8	27	7	46	7	21	—	—	—	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Mittwoch den 30. Mai **1855.**

Inhalt:

Die Errichtung einer Sparkassen-Tontine bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Der Aufenthalt der Fremden, insbesondere der Fabrikarbeiter und Dienstboten. — Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen. — Das Auffinden einer männlichen Leiche an der untern Mangfallbrücke bei Rosenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Thiersheim. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,900.

(Die Errichtung einer Sparkassen-Tontine bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Befehles des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 19. d. Mts. werden die von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen für die von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank errichtete Sparkassen-Tontine hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Landshut, am 22. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Bunner, Sekretär.

Abdruck.

(Grundbestimmungen für die Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

§. 1.

Die Sparkassen-Tontine beruht auf Gegenseitigkeit, die in dieselbe geschehenen Einlagen und daraus angewachsenen Zinsen sind daher nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Eigenthum der Gesellschaften, resp. der Serien, aus welchen sie bestehen.

§. 2.

Die Bank garantirt die eingelegten Beträge und deren Verzinsung zu 4 Prozent, indem sie sich verpflichtet, halbjährlich 2 Prozent zum Kapital zu schlagen; sie führt die Verwaltung und bestreitet sämmtliche Kosten.

§. 3.

Als Entschädigung für die übernommene Garantie und den Verwaltungsaufwand erhält die Bank von den zu einmaligen oder jährlichen Einlagen unterzeichneten Summen eine Provision, welche bei denjenigen Serien, die von dem Zeitpunkte der Einzahlung an bis zur Auflösung der Gesellschaft noch

Digitized by Google

10 Jahre oder darunter zu bestehen haben, mit 5 Prozent und bei solchen, deren Dauer 10 Jahre überschreitet, mit 6 Prozent berechnet wird.

§. 4.

Es ist diese Provision, abgesehen von dem Einlagsbetrag, bei Einhändigung des Einlagscheines an die Bankkasse oder den betreffenden Agenten zu entrichten. Sollten die jährlichen Zahlungen, zu denen man sich verpflichtet hat, später nicht geleistet werden, so findet eine Rückvergütung der dafür voraus berechneten Provision nicht statt.

§. 5.

Für die Ausfertigung des Einlagscheines wird eine nach den unterzeichneten Beträgen bemessene Gebühr erhoben, welche bei Summen von fl. 100. und darunter 15 kr., bei solchen zwischen fl. 100. und fl. 500. — 30 kr. und bei Summen, welche fl. 500. übersteigen, fl. 1. beträgt.

§. 6.

Um den Zweck der Spaarkassen-Tontine zu erreichen, werden Gesellschaften gebildet, von zehn-, fünfzehn- und zwanzigjähriger Dauer, in welche ohne Beschränkung der Zahl, Personen jeden Alters, von der Geburt bis zum fünf und sechzigsten Jahre als Mitglieder eintreten können.

Die Bestimmung darüber, wann außer den schon bestehenden Gesellschaften neue und von welcher Dauer sie gebildet werden sollen, bleibt der Bankverwaltung überlassen.

§. 7.

Zur Constituirung einer Gesellschaft sind wenigstens 10 Mitglieder erforderlich und wenn diese Zahl innerhalb eines Jahres, vom Tage des ersten Beitritts an, nicht erreicht wird, so ist die Gesellschaft als nicht zu Stande gekommen zu betrachten und die eingezahlten Beträge werden mit 2 Prozent Zinsen an die Einleger wieder zurückvergütet.

§. 8.

Sind dagegen für 10 Mitglieder die Einzahlungen wirklich geleistet und ist mittlerweile ein Sterbfall nicht zur Anzeige gekommen, so hat die Verwaltung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Bank-Administration den Antrag auf Constituirung der Gesellschaft zu stellen.

§. 9.

Von dem Augenblick an, wo der Beschluß der Constituirung gefaßt und zu Protokoll ausgesprochen ist, beginnen die Wirkungen des gesellschaftlichen Verbandes und es kann folglich eine Rückvergütung des Einlagsbetrages nicht mehr angesprochen werden, es sei denn, daß nachgewiesen würde, daß das Mitglied im Augenblick der Beschlußfassung schon nicht mehr am Leben war.

§. 10.

Die Nachricht von der erfolgten Constituirung wird den Einlegern sogleich brieflich mitgetheilt, außerdem aber auch durch die drei Offizialblätter der Anstalt (S. §. 36.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zum weiteren Beitritt eingeladen.

§. 11.

Die Gesellschaften werden in Serien eingetheilt, deren jede die in einem und demselben Jahr beigetretenen Personen mit ihren Einlagen begreift und für sich eine geschlossene Unterabtheilung bildet, deren Mitglieder sich gegenseitig beerben.

§. 12.

In den letzten fünf Jahren des Bestehens einer Gesellschaft werden weder Mitglieder noch Einlagen mehr angenommen, also auch keine Serien mehr gebildet und es wird demnach eine zwanzigjährige Gesellschaft aus 15, eine fünfzehnjährige aus 10 und eine zehnjährige aus 5 Serien oder Jahrgängen zu bestehen haben.

§. 13.

Die Gleichheit hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens wird unter den in einer Serie vereinigten Personen verschiedenen Alters durch einen verhältnißmäßigen Unterschied in der Größe der ein-

Digitized by Google

fachen Einlage hergestellt. Zu diesem Zwecke ist nach bewährten Mortalitätstafeln ein Tarif berechnet, dessen Original sich bei dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hinterlegt findet und wovon die Agenten der Anstalt Auszüge in Händen haben.

§. 14.

Auf den Grund dieses Tarifs können von allen dispositionsfähigen Personen in und außerhalb Bayern sowohl zum eigenen Vortheil, als zu Gunsten Dritter Einlagen in die Sparkassen-Tontine gemacht und es kann dabei die Auszahlung des bei der Schlußabrechnung zu erwartenden Antheils, sowohl von dem eigenen Leben als dem Leben dritter Personen abhängig gemacht werden.

Derjenige, von welchem die Einlage ausgeht, heißt im Sinne der Grundbestimmungen der Einleger; derjenige, von dessen Leben sie abhängt, das Mitglied und derjenige, zu dessen Gunsten sie gemacht wird, der Berechtigte.

§. 15.

In allen Fällen, wo auf das Leben oder zu Gunsten dritter Personen Einlagen gemacht werden, sind dieselben in der Beitritts-Erklärung (S. §. 25.) genau zu bezeichnen und nöthigen Falls auch deren Einwilligungen beizubringen. Wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, so wird immer angenommen, daß derjenige, welcher als das Mitglied erscheint, auch der Berechtigte sei.

§. 16.

Die Einlagen können sowohl in einer Summe, als in der Form von jährlichen Zahlungen gemacht werden. Im ersteren Falle müssen dieselben für ein Mitglied wenigstens dem Betrage von 2 einfachen Einlagen nach dem Tarif gleichkommen; im letzteren hat der Einleger die Verpflichtung zur Zahlung der einfachen Einlage, wenigstens für 2 Serien oder Jahrgänge zu übernehmen.

Ueber das angegebene Minimum hinaus findet eine Beschränkung nicht statt und es kann daher bei beiden Arten von Einlagen der Tarifsatz beliebig vervielfältigt und die Verpflichtung zu jährlichen Zahlungen für mehrere oder alle in der Gesellschaft noch zu bildenden Serien eingegangen werden. Auch ist es zulässig, daß auf den Grund einer neuen Beitrittserklärung für ein schon in der Gesellschaft befindliches Mitglied abermals einmalige oder jährliche Einlagen gemacht werden.

§. 17.

Um die Anstalt möglichst gemeinnützig zu machen, ist bei Berechnung des Tarifs die Normalgröße einer einfachen Einlage zu fl. 10. angenommen worden. Es darf diese Ziffer jedoch nicht als eine unveränderliche Größe betrachtet werden, sondern es variirt dieselbe, je nach dem Alter des Mitgliedes und der Zeit, welche die Gesellschaft noch zu bestehen hat, bald unter, bald über diesem Normalsatz.

§. 18.

Die jährlichen Zahlungen werden in den bezüglichen Serien als einmalige Einlagen betrachtet und es kommt also bei jeder derselben der Tarif nach dem fortgeschrittenen Alter zur Anwendung.

§. 19.

Bei Bestimmung des Alters kommen Ueberschreitungen eines Jahres um 6 Monate nicht in Betracht, solche dagegen von mehr als 6 Monaten werden für ein volles Jahr gerechnet. Nur das erste Altersjahr macht hievon eine Ausnahme, da in demselben wegen der bedeutenderen Sterblichkeit die Größe der Einlagen nach Abstufungen von 0 bis 3, 3 bis 6 und 6 bis 12 Monaten bestimmt werden mußte.

Der entscheidende Tag für die Altersbestimmung ist der 1. Januar des Eintrittsjahres; bei denjenigen jedoch, welche an diesem Tage noch kein volles Jahr zurückgelegt haben, wird das Alter für die erste Serie, welcher sie beitreten; nach dem Tage

Digitized by Google

des Eintritts, für jede folgende Serie aber nach dem 1. Januar bestimmt.

§. 20.

Diejenigen, welche sich zu jährlichen Einlagen auf eine Reihe von Jahren verpflichtet haben, können das Aequivalent dafür auch in einer einmaligen Zahlung zu der gerade in der Bildung begriffenen Serie nach Maaßgabe des Tarifs erlegen.

§. 21.

Mit dem Tode des Mitgliedes hört die Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der jährlichen Zahlungen auf; es hat aber auch, wenn dasselbe fortlebt, das Unterlassen von einer oder mehreren der bedungenen Zahlungen keinen weiteren Nachtheil zur Folge, als daß die ausgefallenen Beträge bei der Schlußabrechnung unberücksichtigt bleiben.

§. 22.

Der Tarif ist in der Voraussetzung berechnet, daß die Zahlungen, gleichviel ob einmalige oder jährliche, im Januar erfolgen; wer seine Einzahlungen später leistet, hat daher außer dem Tarifsatz, für jeden folgenden Monat auch noch einen den Zinsenverlust und die Mortalität ausgleichenden Mehrbetrag von $^1/_2$ Prozent zu erlegen.

§. 23.

Mit dem 31. Dezember erlischt das Recht, eine für den bezüglichen Jahrgang (Serie) versprochene Zahlung nach zu entrichten; auf die nachfolgenden Serien hat dieß jedoch keinen Einfluß.

§. 24.

Alle zur Sparkassen-Tontine zu machenden Zahlungen haben in bayer. Bankvaluta, entweder bei den Bankkassen in München und Augsburg oder bei den dazu aufgestellten Agenten zu geschehen.

§. 25.

Wer Einlagen zu machen beabsichtigt, hat zuvor eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung abzugeben, in welcher 1. der Name und Wohnort des Einlegers, 2. der Name und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Mitgliedes, d. h. desjenigen, von dessen Leben die Einlagen abhängen sollen, 3. der Name und Wohnort des Berechtigten, d. h. desjenigen, zu dessen Gunsten die Einlagen geschehen, und 4. die Zahl der Einlagen angegeben ist, welche entweder auf einmal oder in jährlichen Zahlungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren gemacht werden wollen.

§. 26.

Die Altersangabe des Mitgliedes muß durch einen Geburtsschein oder ein anderes legales Zeugniß, aus welchem Tag und Jahr der Geburt hervorgehen, belegt sein. Bei wiederholten Einlagen in dieselbe oder eine andere Gesellschaft bedarf es der Beibringung dieses Beleges nicht mehr, sondern es braucht nur auf das frühere Zeugniß Bezug genommen zu werden.

§. 27.

Auf den Grund der abgegebenen Erklärung und des Geburtsscheines wird der Einlagschein ausgefertigt, von dem Dirigenten und einem Administrator der Bank unterzeichnet und dem Einleger gegen Zahlung des einmaligen Einlagsbetrages oder der treffenden ersten Jahresrate, sowie der Provision und Ausfertigungsgebühr zugestellt. Auf der Rückseite des Einlagscheines sind diejenigen §§. der Grundbestimmungen abgedruckt, welche auf die Auflösung der Gesellschaft und die Vertheilung ihres Vermögens Bezug haben und daher für die Mitglieder oder Berechtigten von besonderer Wichtigkeit sind.

§. 28.

Der Einlagschein ist die Urkunde über den vollzogenen Beitritt und quittirt bei einmaligen Einlagen zugleich den Empfang des Einlagsbetrages. Ist dagegen die Betheiligung in der Form von jährlichen Zahlungen erfolgt, so wird nur die erste Jahresrate durch denselben quittirt, für die nachfolgenden Zahlungen aber werden besondere Quit-

Digitized by Google

tungen ausgestellt. Die Entrichtung der Provision und Ausfertigungsgebühr ist sowohl bei einmaligen als jährlichen Einlagen durch den Empfang der Urkunde ein für alle Mal bescheinigt.

§. 29.

Wenn die für die Dauer einer Gesellschaft festgesetzte Zeit mit dem 31. Dezember des letzten Gesellschaftsjahres vollständig abgelaufen ist, so wird zur Liquidation des durch die allmählig erfolgten Einlagen und die halbjährlich kapitalisirten Zinsen angewachsenen Vermögens geschritten. Die einzelnen Serien werden dabei gesondert gehalten.

§. 30.

Sechs Monate später erfolgt die Vertheilung desselben an die Berechtigten oder ihre Erben oder Cessionare, wenn dieselben innerhalb dem 31. Dezember und dem darauffolgenden 30. Juni den vorschriftsmäßigen Beweis geliefert haben, daß die Mitglieder, auf deren Namen die Einlagen gemacht waren, sich am 31. Dezember des letzten Gesellschaftsjahres noch am Leben befanden.

§. 31.

Der Beweis des Lebens wird geführt, entweder durch eine von der competenten Polizeibehörde ausgefertigte Lebensbescheinigung, oder auch, wenn das fragliche Mitglied nach dem 31. Dezember gestorben sein sollte, durch einen vom Pfarramt oder dem Civilstandsbeamten ausgestellten Todtenschein.

Ist der ursprünglich Berechtigte nicht mehr am Leben oder sind seine Rechte (S. §. 30.) erblich oder cessionsweise auf einen Andern übergegangen, so ist der Nachweis der Beerbung oder Cession in gehörig beglaubigter Form vorzulegen.

§. 32.

Einlagen und Zinsen solcher Mitglieder, deren Leben innerhalb der im §. 30. bestimmten Frist nicht nachgewiesen werden kann, sind zu Gunsten ihrer Serie verfallen und bilden die Erbschaft der Ueberlebenden.

§. 33.

Nach dem im §. 11. ausgesprochenen Grundsatz der gegenseitigen Beerbung haben die Mitglieder einer Serie, resp. deren Berechtigte, bei der Vertheilung anzusprechen: 1. die ursprünglich in dieselbe gemachten Einlagen, 2. die daraus geflossenen und halbjährlich zum Kapital geschlagenen Zinsen und 3. im Verhältniß der Zahl ihrer Einlagen den Antheil an der Erbschaft d. h. an den von den Verstorbenen derselben Serie hinterlassenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen.

§. 34.

Zur Prüfung der Schlußrechnung und der auf die Vertheilung Bezug habenden Papiere wird, sobald die Verwaltung zur Vorlage derselben in den Stand gesetzt ist, ein aus den 12 Höchstbetheiligten der liquidirenden Gesellschaft in München und Augsburg bestehender Ausschuß eingeladen und nachdem derselbe sowohl die Rechnung, als die Art der Vertheilung und die Beweismittel über das Leben der Mitglieder in einem darüber aufzunehmenden Protokoll als richtig anerkannt hat, eine nach Serien geordnete Uebersicht der Rechnungsresultate durch den Druck veröffentlicht.

§. 35.

Die Auszahlung erfolgt bei der Bank in München in Bankvaluta gegen Zurückgabe des Einlagscheines und Quittirung des auf denselben treffenden Antheils. Diejenigen Berechtigten, welche die Zusendung ausdrücklich verlangen, haben auch die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 36.

Alle die Sparkassen-Tontine betreffenden Anzeigen, Bekanntmachungen und Aufforderungen erscheinen in dreimaliger Einrückung in den drei Offizialblättern der Anstalt, nämlich: der Augsburger Allgemeinen Zeitung, dem Nürnberger

Digitized by Google

Correspondenten von und für Deutschland und der Neuen Münchner Zeitung. In denselben wird namentlich die Constituirung der Gesellschaften ausgeschrieben und erscheint 14 Tage vor dem Ablauf des letzten Gesellschaftsjahres die Aufforderung zur Beibringung der Lebensbescheinigungen und übrigen zur Begründung der Ansprüche bei der Vertheilung des gesellschaftlichen Vermögens dienenden Papiere. Sollte es zweckdienlich erscheinen, so werden in der Folge die Bekanntmachungen auch noch andern deutschen Blättern zur Einrückung mitgetheilt werden, eine Verpflichtung dazu wird jedoch nicht übernommen.

§. 37.

Wenn ein Einlagschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach gerichtlicher Amortisation desselben eine neue Urkunde dafür ausgestellt, oder die Auszahlung des bei der Vertheilung des gesellschaftlichen Vermögens darauf entfallenen Antheils geleistet werden.

§. 38.

Unrichtige Angaben des Alters zum Nachtheil der übrigen Gesellschaftsmitglieder oder Fälschung der beim Eintritt oder behufs der Schlußabrechnung und Vertheilung beizubringenden Zeugnisse und Dokumente haben den Verlust aller aus der Einlage zu erwartenden Vortheile zur Folge und es erhält der Berechtigte oder sein Nachfolger, wenn das Mitglied die Liquidation erlebt, in solchem Fall nur den ursprünglichen Einlagsbetrag ohne Zinsen ausbezahlt, letztere aber, sowie der aus der Sterblichkeit sich ergebende Gewinn fallen der Serie als Erbschaft anheim.

§. 39.

Stirbt eine Serie vor Ablauf des letzten Gesellschaftsjahres aus, so kommt das bei der Liquidation sich ergebende Vermögen derselben unter die übrigen Serien der nämlichen Gesellschaft im Verhältniß ihres Kapitals und der Zeit ihres Bestehens zur Vertheilung, um nach den über die Erbschaft aus der Sterblichkeit bestehenden Grundsätzen wieder auf die einzelnen Einlagen vertheilt zu werden.

§. 40.

Sollte eine ganze Gesellschaft vor dem zur Liquidation bestimmten Zeitpunkt aussterben, so fällt der Betrag der ursprünglich in dieselbe geschehenen Einlagen als Erbschaft an die übrigen zur Zeit des Erlöschens bestehenden Gesellschaften im Verhältniß ihres Kapitalstocks und kommt alsdann bei der Schlußabrechnung unter die einzelnen Serien derselben nach dem im §. 39. angegebenen Verhältniß zur Vertheilung, die darauf erlaufenen Zinsen aber werden dem Bankfonds überwiesen.

Würde zu der Zeit, wo der Fall des Aussterbens der Gesellschaft eintritt, eine andere Gesellschaft gar nicht mehr bestehen, so soll der ursprüngliche Einlagsbetrag einer durch die Wahl der Bank zu bestimmenden Wohlthätigkeitsanstalt Bayerns zugewendet werden.

§. 41.

Alle über die gesellschaftlichen Verhältnisse entstehenden Differenzen werden durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus drei in München wohnenden bei der Sparkassen-Tontine nicht betheiligten Personen gebildet wird. Den einen Schiedsrichter ernennt die Bank, den andern die betheiligte Parthei und beide zusammen wählen den dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz. Gegen seinen Ausspruch findet keine Berufung statt.

§. 42.

Die Bank behält sich vor, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs Aenderungen in den Grundbestimmungen der Sparkassen-Tontine vornehmen zu dürfen; dieselben sollen jedoch in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Gesellschaften erhalten.

München, 21. September 1854.

Direktorium der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

W. Bronberger.

Digitized by Google

Ad Num. 21,832.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Aufenthalt der Fremden, insbesondere der Fabrikarbeiter und Dienstboten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ausschreibung vom 18. vor. Mts. im Kreisamtsblatte (S. 505) ist den obengenannten Behörden zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 13./14. v. Mts. eröffnet worden, daß zu Reisen in das Ausland der Besitz von Dienstbotenbüchern und Heimatscheinen nicht genüge, daß vielmehr Individuen, welche im Auslande Dienste suchen wollen, außer den bezeichneten Behelfen sich mit vorschriftsmäßigen Pässen zu versehen haben. Der Besitz gleicher Behelfe wird auch auf Seite der dem Auslande angehörigen Individuen erwähnter Categorie in Bayern in Anspruch genommen.

Diese Anforderung kann indessen, wie sich wohl von selbst versteht, nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Dienstboten verpflichtet werden, die bezeichneten Nachweise sämmtlich in förmlichen Ausfertigungen in Vorlage zu bringen, es muß vielmehr als genügend erkannt werden, wenn die fraglichen Dienstbotenbücher in einer Weise eingerichtet sind, daß denselben ein den Bestimmungen der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 Nro. 8 entsprechender Heimathschein und ein Reisepaß einverleibt und diese Einverleibung durch die betreffende Paßbehörde mit dem erforderlichen Beifügen über das Reisevorhaben bestätigt ist.

Was hiemit den genannten Behörden zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung gemäß neuerer höchster Ministerial-Entschließung vom 16./19. d. Mts. bekannt gegeben wird.

Landshut, den 22. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,896.

(Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19./20. l. Mts. wurde nach erhobenen technischen Gutachten ausgesprochen, daß Rußmühlen, soferne sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit Ruß- oder Knochenbrennereien stehen, unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuersgefahr nicht gerechnet werden können.

Dagegen werden auf Grund jenes Gutachtens Knochenbrennereien unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuersgefahr I. Grades eingereiht, da anzunehmen ist, daß dieselben beinahe fortwährend im Betriebe stehen.

Dieses wird hiemit zur genauesten Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,321.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche an der untern Mangfall-Brücke bei Rosenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. März laufs. Js. wurde an der untern Mangfall-Brücke bei Rosenheim eine z. Z. unbekannte Mannsperson ertrunken gefunden.

Indem deren Signalement nachstehend bekannt gegeben wird, ergeht der Auftrag, über Ausmittlung des Namens und der Familienverhältnisse geeignete Recherchen zu pflegen und deren allenfallsiges Resul-

Digitized by Google

tat unter gleichzeitiger Berichterstattung dem k. Landgerichte Rosenheim mitzutheilen. Fehlanzeigen werden erlassen.

Signalement.

Der Verunglückte war gegen 6′ groß, wohl genährt, einige 30 — 40 Jahre alt; dessen Augen waren grau, die Haare braun, der ziemlich starke Schnurrbart war hellbraun, in's Blonde spielend, die Nase etwas gebogen und spitzig; der rechte Schneidezahn fehlte, einige Zähne waren kariös.

Die Kleidung bestand in einem langen abgenützten Rock von russischgrünem Tuche mit schwarzseidenen Knöpfen; einem Gilet von schwarzem Tuche mit eben solchen Knöpfen; in Beinkleidern von schwarzem, brüchigen Tuche; Strümpfe von grauer Schafwolle, sogenannten stark genagelten Bundschuhen, einem Hemde von Perkal, am untern Ecke mit 1 E roth eingemerkt, was offenbar Buchstaben waren, aber durch den langen Gebrauch nicht mehr als solche kennbar.

In den Taschen fand sich nichts, als ein von vielem Tabak verunreinigtes, dunkelblaues Schnupftuch und eine schwarzgraue Salbe.

Sämmtliche Kleidungsstücke bis etwa auf Schuhe und Strümpfe scheinen schon ihrer Feinheit wegen zusammengebettelt.

Allein allem Anscheine nach dürfte fragliche Person ein Hadernsammler gewesen sein.

Landshut, den 23. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3101.

(Die Erledigung der Pfarrei Thiersheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des Pfarrers Seiferth erledigte Pfarrstelle zu Thiersheim, Dekanats Wunsiedel, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle ist nach der bisherigen, noch nicht revidirten Fassion, folgender:

	fl. kr.	fl. kr.
I. An ständigem Gehalte:		
a) baar	27 23	
b) 22⅔ Klaftern weiches Holz	62 13	
		89 36
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .		12 53
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung und Genuß der Oeconomie-Gebäude . .	45 —	
b) Gründe: 20 Tagwerk Aecker, 9⅞ Tagw. Wiesen, ⅜ Tagw. Garten, 10 Tgw. Waldung, ¾ Tgw. Weiher	341 34½	
		386 34½
IV. Ertrag aus Rechten: Zehnten sind aber bereits fixirt, und theilweise abgelöst.		
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	208 1	
VI. Observanzmäßige Sammlungen . .	2 45	
Summa	996 4½	
Lasten, jedoch ohne Aerarialsteuer .	77 42½	
Reiner Ertrag	918 21½	

Bayreuth, den 22. Mai 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Sonnabend den 2. Juni **1855.**

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Eilsbrunn. — Untersuchung gegen Johann Stöger et compl. wegen Raubmord, hier die Zuerkennung einer ausgesprochenen Belohnung. — Die Verhältnisse der Arbeiter im Torfstiche Haspelmoor. — Gesuch des Essigfabrikanten Joseph Schultes von Sulzbach um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von wohlriechendem Wasser (aqua di anatoli). — Agenturen der Leipziger-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Den Umtausch preußischer Kassenanweisungen. — Cursiren falscher Münzen. — Die Krätzkrankheit. — Den Fleischsatz für den Monat Juni 1855. — Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schraunen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,916.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Eilsbrunn betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den am 15. dß. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Karl Reiser ist die katholische Pfarrei Eilsbrunn, Ldg. Kelheim, in der Diöcese Regensburg mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1135 fl. 16¼ kr. in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 1688 Seelen, 4 Schulen, 5 Nebenkirchen und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Zum Betriebe der Oekonomie bei einem Bestande von 72 Tagw. Aeckern und Wiesen und 36 Tagw. Waldungen sind 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten erforderlich.

Das Uebernahmskapital wird auf 2000 fl. angeschlagen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 22. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,566.

(Untersuchung gegen Johann Stöger et compl. wegen Raubmord, hier die Zuerkennung einer ausgesprochenen Belohnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Gendarmerie-Stationscommandant Hölzl von Velden, dermalen in Regen, welcher zunächst

Digitized by Google

die Ermittlung des Raubmörders der Maria Still von Stetten, kgl. Landgerichts Neumarkt, veranlaßt hat, wurde wegen dieses seines dienstlichen Verhaltens belobt und erhielt die dem Anzeiger durch Regierungs-Entschließung vom 16. Juli 1852 zugesicherte Belohnung von 30 fl. zugesprochen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,016

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verhältnisse der Arbeiter im Torfstiche Haspelmoor betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 19./22. d. M. waren im ärarialischen Torfstiche Haspelmoor zwischen München und Augsburg bisher während der bessern Jahreszeit über 1000 Arbeiter beschäftigt, die aus allen Theilen des Königreichs zusammenströmten.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. dß. Mts. soll nun die Arbeiterzahl auf 4 — 500 beschränkt und bei Aufnahme der Arbeiter mit mehr Auswahl verfahren werden, weßhalb nothwendig erscheint, die Distriktspolizeibehörden, welche Vorweise an Arbeiter zur Reise nach Haspelmoor und Umgegend ausstellen oder visiren, nachdrücklich anzuweisen, daß sie die Ausstellung oder Visirung solcher Vorweise vom Besitze einigen Reisegeldes und vom Nachweise ungetrübten Leumunds abhängig machen, der durch ein Zeugniß darzuthun, oder im Vorweise bestättigend zu erwähnen ist, dann daß den Arbeitern vor der Abreise bekannt gegeben werde, wie nach neuern Beschränkungen diejenigen Individuen, denen es an Arbeits-Rüstigkeit gebricht, dann schulpflichtige Kinder nicht mehr zur Torfstich-Arbeit zugelassen werden dürfen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung verständigt.

Landshut, den 24. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,131.

An sämmtliche Landgerichte in Niederbayern und die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

(Gesuch des Essigfabrikanten Joseph Schultes von Sulzbach um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von wohlriechendem Wasser (aqua di anatoli) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unter dem 22. dß. Monats ergangene Entschließung bez. Betr. zur Kenntnißnahme und Ueberwachung des Vollzuges mitgetheilt.

Landshut, am 24. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtlichen Vorlagen bezeichneten Betreffs vom 13. Februar l. Js. wird dem Essigfabrikanten Joseph Schultes von Sulzbach nach dem gutachtlichen Antrage des kgl. Obermedizinal-Ausschusses

Digitized by Google

die erbetene Bewilligung zum Verkaufe des von ihm gefertigten wohlriechenden Waſſers (aqua di anatoli) auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Königreiches unter der Auflage ertheilt, daß er ſich bei der öffentlichen Bekanntmachung ſeines Fabrikates aller marktſchreieriſchen Anpreiſungen zu enthalten habe und der Verkaufspreis per Unze, inclus. des Glaſes und der Etiquette, den Betrag von 5 kr. nicht überſteigen dürfe.

München, am 22. Mai 1855.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

(gez.) Freiherr v. d. Pfordten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangen. Betreff wie vorſtehend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, Miniſterial-Rath: (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 22,222.

(Agenturen der Leipziger-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23./24. l. M. wird die von dem Hauptagenten der Leipziger-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt L. Negrioli in München am 20. v. Mts. angezeigte Aufſtellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Anſtalt beſtätigt:

1. des Kaufmanns Oskar Dallmer in Landshut für den Agenturbezirk gleichen Namens an die Stelle des zurückgetretenen ſeitherigen Agenten A. Huber in Landshut;

2. des kgl. Aufſchlägers Nepomuck Zöllner in Zwieſel für die Landgerichtsbezirke Regen, Kötzting und Viechtach, nach Abtrennung derſelben von den Agenturbezirken Paßau und Straubing.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 25. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,329.

(Den Umtauſch preußiſcher Kaſſen-Anweiſungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. wird nachſtehend eine Bekanntmachung der k. preußiſchen Verwaltung der Staatsſchulden, d. d. Berlin 11. Mai d. Js., veröffentlicht.

Landshut, den 27. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5197.

Bekanntmachung

der Nachfriſt zum Umtauſch der präkludirten Königlich Preußiſchen Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1835 und Darlehenskaſſenſcheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Geſetz vom 7. dß. Mts. zum Umtauſch der in Gemäßheit des Geſetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen (Geſetz-Samml. Seite 335.) präkludirten Kaſſenanweiſungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehenskaſſenſcheine vom 15. April 1848 eine Nachfriſt bis zum 1. Juli bewilligt worden iſt, werden alle Diejenigen, welche noch ſolche Kaſſenanweiſungen oder Darlehenskaſſenſcheine beſitzen, hiedurch aufgefordert, dieſe Papiere bis ſpäteſtens den 30. Juni d. Js., (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt,) bei der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt,

Digitized by Google

Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungshauptkassen oder den von Seiten der k. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehenskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. Js. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. — Mit dem 2. Juli d. Js. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. — In Zahlung bei den kgl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehenskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusiotermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiemit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den kgl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ad Num. 21,300.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Schongau wurde daselbst am 20. März l. J. ein falscher Kronenthaler (Brabanterthaler) österreichischen Gepräges mit dem Brustbilde Franz II. und der Jahreszahl 1796 vereinnahmt.

Laut Mittheilung des Haupt-Münz- und Stempelamtes München besteht derselbe aus einer werthlosen, spröden Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen.

Die Münze ist im Allgemeinen gut nachgeahmt und leicht mit einem ächten Stücke zu verwechseln.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige relevante Aufschlüsse dem k. Landgerichte Schongau als Untersuchungsgericht mitzutheilen.

Landshut, den 27. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 22,543.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Kräpkrankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. dß. bez. Betr. werden sämmtlichen Polizeibehörden die bezüglich der Verbreitung des Kräpübels durch Handwerksgesellen ꝛc. insbesonders bezüglich der genauen Untersuchung derselben bestehenden, und wiederholt in Erinnerung gebrachten

Digitized by Google

Vorschriften hiemit neuerdings in das Gedächtniß zurückgerufen und der genaue Vollzug derselben gewärtigt.

Landshut, den 28. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,617.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Juni 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der gepflogenen amtlichen Erhebungen über die Preise des Mastviehes, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München, sowie unter Beachtung und Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819 und des §. 4. der allerh. Verordnung vom 30. Oktober 1844 hat die unterfertigte k. Regierung beschlossen, den Satz des Mastochsen- und Rindfleisches für den Monat Juni 1855, wie folgt, festzusetzen:

I. für die Stadt Landshut:

a) Mastochsenfleisch das Pfund auf 13 kr. — dl. (dreizehn Kreuzer),
b) Rindfleisch das Pfund auf 12 kr. — dl. (zwölf Kreuzer);

II. für die Stadt Straubing:

a) Mastochsenfleisch das Pfund auf 12 kr. 2 dl. (zwölf Kreuzer zwei Pfenning),
b) Rindfleisch das Pfund auf 11 kr. 2 dl. (eilf Kreuzer zwei Pfenning);

III. für die Stadt Passau:

a) Mastochsenfleisch das Pfund 12 kr. — dl. (zwölf Kreuzer),
b) Rindfleisch das Pfund auf 11 kr. — dl. (eilf Kreuzer);

IV. In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich der Fleischsatz nach jenen der drei unmittelbaren Städte, in der k. Regierungsausschreibung vom 5. November 1844 (Kr.-Bl. S. 712.) und der in den später erfolgten Bestimmungen vorgeschriebenen Weise.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 11 Kreuzer per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, am 29. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 4795.

(Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Decanats Dinkelsbühl, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Weiltingen, Decanats Dinkelsbühl, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 14. Juli bs. Js. mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß das Einkommen der genannten Pfarrei nach der neu hergestellten aber noch nicht festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen besteht:

	fl.	kr.
I. Ständiger Gehalt		
a) in Geld	610	26½
b) in Naturalien:		
für 3⁹⁷/₁₀₀ Klafter hartes Scheitholz	21	17
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	—	—
III. Aus Realitäten:		
a) Wohnung	50	—
b) Gründe	320	—
IV. Ertrag aus Rechten	149	47
und zwar Zinse aus Ablösungsschuldbriefen, u. s. w.		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	103	45

Digitized by Google

	fl.	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	17	43½
VII. Freiwillige Geschenke 18 fl.		
Summa . .	1272	59
Die Lasten und Passivreichnisse ab	72	—
Reines Einkommen . .	1200	59

Das Pfarrhaus mit Oekonomiegebäuden befindet sich in gutem baulichen Zustande, übrigens werden die vom Nutznießer zu tragenden Kosten auf Unterhaltung des Pfarrgartenzauns auf jährlich 10 fl. angeschlagen.

Ansbach, den 26. Mai 1855.

Königliches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 20. Mai d. Js. Nr. 21,653 wurde der Handelsmann Gotthard Maier in Siegenburg als Magistratsrath daselbst bestätigt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Mai 1855 wurde den brauenden Bürgern Joseph Neumayer, Wenzl Späth, Anton Baumann, Mathias Späth und Joseph Lemberger von Eschelkam, k. Landg. Kötzting, bewilligt, das Sommerbier pr. Maß zu 6 kr. vom Ganter und beziehungsweise als Schenkpreis, ihrer gestellten Bitte gemäß, verleitgeben zu dürfen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 24. Mai 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83½	—
» à 4 % »	89	—
» à 4½ % »	94½	—
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	100
» à 5 % » » III. . . .	—	99½
» à 5 % » » IV. . . .	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	708	704

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	5	75	80	80	—	28	13	27	58	27	12	—	—	—	13
		Korn	—	13	13	11	2	25	12	24	53	24	11	—	-	1	30
		Gerste	—	5	5	5	—	16	6	15	53	13	30	—	—	1	27
		Haber	1	13	14	12	2	8	8	7	48	7	29	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	173	173	171	2	29	41	28	49	27	18	—	—	1	2
		Korn	—	42	42	42	—	25	19	24	53	23	55	—	—	1	20
		Gerste	—	98	98	96	2	16	13	15	56	15	27	—	—	—	52
		Haber	—	69	69	69	—	8	22	8	9	7	55	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	52	52	52	—	28	30	28	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	79	79	79	—	30	—	29	—	28	—	—	—	3	45
		Korn	—	12	12	12	—	23	—	21	45	21	30	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. Mai 1855.	Waizen	—	21	21	21	—	28	15	28	3	27	51	—	—	—	47
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	218	218	218	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	9	8	3	8	—	—	—	—	33

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammts Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	160	160	160	—	28	48	28	36	23	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	14	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. Mai 1855.	Waizen	1	1320	1321	1260	61	29	30	28	23	26	56	—	—	—	47
		Korn	6	121	127	123	4	25	—	24	3	22	50	—	—	1	28
		Gerste	—	33	33	33	—	14	45	14	25	14	—	—	—	1	5
		Haber	68	363	431	411	20	8	22	8	9	7	41	—	—	—	9
Mainburg	Vom 30. Mai 1855.	Waizen	18	267	285	277	8	29	—	28	8	27	40	—	10	—	—
		Korn	—	16½	16½	11	5½	23	48	23	26	22	36	—	7	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	15	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10½	10½	8½	2	7	12	6	46	6	—	—	23	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	104	104	87	17	28	—	26	27	24	12	—	33	—	—
		Korn	—	17	17	12	5	24	15	24	7	24	—	—	—	1	7
		Gerste	—	30	30	21	9	14	12	13	33	13	—	—	—	—	15
		Haber	—	29	29	29	—	7	—	6	31	6	15	—	—	—	21
Paßau	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	6	½	½	5½	—	—	27	6	—	—	—	—	—	46
		Korn	—	43½	43½	26½	17	24	12	23	54	23	27	—	3	—	—
		Gerste	10	2	12	12	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	23
		Haber	—	12½	12½	12½	—	8	9	7	34	7	16	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	33	33	33	—	30	—	28	28	27	—	—	—	—	20
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	24	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	55	7	30	—	—	—	7
Pilsting	Vom 29. Mai 1855.	Waizen	—	327	327	327	—	30	—	29	44	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Mai 1855.	Waizen	—	584	584	584	—	29	16	27	53	26	55	—	—	—	47
		Korn	—	280	280	280	—	24	14	23	25	22	40	—	—	1	8
		Gerste	—	64	64	64	—	15	47	15	12	14	24	—	--	—	55
		Haber	1	129	130	127	3	8	20	8	5	7	44	—	—	—	22
Viechtach	Vom 16. Mai 1855.	Waizen	—	½	½	½	—	25	12	25	12	25	12	1	48	—	—
		Korn	1½	2	3½	2	1½	21	18	21	18	21	18	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 30. Mai 1855.	Waizen	67	286	353	264	89	29	10	28	28	27	16	—	—	—	31
		Korn	—	119	119	56	63	24	52	24	24	24	1	—	—	—	5
		Gerste	3	75	78	72	6	15	11	15	5	14	57	—	--	--	22
		Haber	12	5	17	15	2	7	45	7	4	6	44	—	42	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Mittwoch den 6. Juni **1855.**

Inhalt:

Die Bitte der protestantischen Kirchengemeinde Helmbrechts in Oberfranken um Bewilligung einer Kirchen-Collekte. — Landesverweisungen. — Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Den Vollzug des Art. 6 des Targesetzes vom 28. Mai 1852. — Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knabenerziehungsstiftung in Wien. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Pfaffenberg. — Das Verdingen schulpflichtiger Kinder. — Urtheils-Verkündung in Sachen des Sebastian Nun, Steuermanns aus Altofen in Ungarn wegen Diebstahls. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,893.

(Die Bitte der protestantischen Kirchengemeinde Helmbrechts in Oberfranken um Bewilligung einer Kirchen-Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juli 1844 wurde das Städtchen Helmbrechts in Oberfranken von einer bedeutenden Feuersbrunst heimgesucht, wobei außer 42 Wohnhäusern und 46 Nebengebäuden auch die protestantische Kirche sammt Thurm, sowie das Rath- und Pfarrhaus ein Raub der Flammen wurde.

Durch dieses Unglück verarmten nicht nur einzelne Familien völlig, sondern wurde auch die ganze Gemeinde in eine große Schuldenlast gestürzt.

Insbesondere hat dieselbe noch eine Kirchenbauschuld von 11,800 fl. — kr. abzutragen.

Da ihr jedoch hiezu die eigenen Mittel gänzlich fehlen, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Besten dieser verarmten Kirchengemeinde und zwar vorzugsweise zum Zwecke der Bezahlung ihrer Kirchenbauschulden eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Dieses wird in Folge h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. l. Mts. hiemit bekannt gegeben.

Landshut, am 25. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 21,721.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die königl. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Passau wurden die nachbenannten Individuen wegen der bemerkten Verbrechen verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke, unter Bekanntgabe der unten nachfolgenden Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens der Landesverwiesenen vor Gestattung jeden Aufenthalts an die Verwiesenen unter gebührender Strafandrohung zu verwarnen, sowie zu deren Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, übrigens selbst bei dem Visiren der Päße, Wander- und Dienstbotenbücher oder sonstiger Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Die betreffenden Individuen sind:

1. Jakob Berger, Zimmergeselle vom Zingelhäuser in Böhmen, (Gericht z. Z. unbekannt,) verurtheilt unter'm 20. Jänner 1855 wegen erschwerten Verbrechens des Diebstahls, verübt im Complott zu dreijähriger Arbeitshausstrafe;

2. Johann Jungbauer, Taglöhner von Kuschwerda, Bezirksgerichts Winterberg, verurtheilt unter'm 3. Februar dß. Js. wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zu einem Jahre Arbeitshaus; und

3. Johann Gumppenberger, Inwohnerssohn von Klaffen in Böhmen, k. k. Bezirksgerichts Aign, verurtheilt am 18. vor. Mts. wegen Verbrechens der Unterschlagung zu einjähriger Arbeitshausstrafe.

Landshut, den 25. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Jakob Berger.

Alter: 36 Jahre, Größe: 6' 1", Statur: schlank, Haare: braun, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: lang, etwas gebogen, Mund: proportionirt, Kinn: oval, Zähne: gut, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglicht, Hals: lang, Mundart: deutsch und ein wenig böhmisch.

Signalement des Johann Jungbauer.

Alter: 36 Jahre, Größe: 5' 10", Statur: mittlere, Haare: braun, Bart: ebenso, Stirne: hoch, Augen: braun, Augenbrauen: braun, Nase: kurz, Lippen und Mund: proportionirt, Zähne: mangelhaft, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Hals: kurz, Mundart: deutsch.

Signalement des Johann Gumppenberger.

Alter: 43 Jahre, Größe: 5' 7", Haare: schwarz, Bart: schwarz, Stirne: nieder, Augen: blau, Augenbrauen: braun, Nase: proportionirt, Lippen: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Hals: gewöhnlich.

Ad Num. 22,333.

(Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der **XIII.** Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Dreizehnter Rechnungs-Abschluß
des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern
vom 1. Sept. 1854 mit Ende Febr. 1855.

Mit Ende Aug. 1854 waren versichert	821	Stück	mit	67,940	fl.	Hafsgeld hierauf	3115	fl. 19	kr.
Vom 1. Sept. 1854 mit ult. Febr. 1855 gingen zu	4	„	„	780	fl.	„ „	10	fl. 15	kr.
Summa	825	„	„	68720	fl.	„ „	3125	fl. 34	kr.
Abgingen v. 1. Spt. 1854 mit ult. Febr. 55	144	„	„	12710	fl.	„ „	—	fl. —	kr.
bleibt Stand Ende Febr. 1855 . . .	681	„	„	56010	fl.	„ „	3125	fl. 34	kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reserve-Fonds mit Ende August 1854 . . . . . 1519 fl. 36½ kr.

Neuer Zugang:

1)	An Statuten-Erlös	— fl. 6	kr.
2)	„ Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	11 fl. 6¾	kr.
3)	„ Surplus, vide voriger Rechnungs-Abschluß nebst Beleg 28	8 fl. 26	kr.
	Bestand des Reservefonds mit Ende Febr. 1855	1539 fl. 15	kr.

Auszuschreibende Beiträge:

1)	Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A und B nach Abzug des Erlöses	1277 fl. 30	kr.	
2)	An Schadensermittlungskosten nach Geldrechnung Titel 7 . . .	34 fl. 28	kr.	
3)	„ Besoldung der Beamten pro 13. Semester Titel 9. . . .	179 fl. 38	kr.	
4)	„ Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen Titel 11 . . .	62 fl. 2	kr.	
5)	„ Regiekosten u. zwar a) eigentl. Regie Tit. 6. 61 fl. 26 kr. b) Prozeßkosten . . . 93 fl. 33½ kr.	154 fl. 59½	kr.	
6)	Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge pro 13. Semester von 1708 fl. 37½ kr. per 100 fl. 3 Proz.	51 fl. —	kr.	
	Summa des Betrags der auszuschlagenden Beiträge . . welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:	1759 fl. 37½	kr.	

		Versicher.-Sa.		Beiträge.		trifft auf das 100 fl.		
1)	Von Post-, Fracht- u. Lohnkutscherpferden	1455	mit	149 fl. 22½	kr.	10 fl. $15\frac{8}{37}\frac{25}{37}$	=	10 fl. 16 kr.
2)	„ gewöhnlichen Pferden	28400	„	1132 fl. 45	kr.	3 fl. $59\frac{3}{8}\frac{47}{52}$	=	4 fl. — kr.
3)	„ Rindern	26155	„	477 fl. 30	kr.	1 fl. $49\frac{10}{13}\frac{46}{69}\frac{3}{3}$	=	1 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Daher berechnen sich die Beiträge:

1)	Von Post-, Fracht- u. Lohnkutscherspferden aus	1455 fl.	à 10 fl. 16 kr.	per 100 fl.	=	149 fl. 23 kr.
2)	„ gewöhnlichen Pferden . . . . . „	28400 fl.	à 4 fl. — kr.	per 100 fl.	=	1136 fl. — kr.
3)	„ Rindern . . . . . „	26155 fl.	à 1 fl. 50 kr.	per 100 fl.	=	479 fl. 30 kr.
				In Summa auf . .		1764 fl. 53 kr.
				Auszuschlagen waren . . .		1759 fl. 37½ kr.
				bleibt surplus		5 fl. 15½ kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. Sept. 1854 mit Ende Febr. 1855.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Bernhard Feulner in Marktschorgast	87	30	25	—	112	30
2	„ Martin Krauß in Leutershausen	49	45	6	30	56	15
	Summa der Lastpferde	137	15	31	30	168	45
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Nikolaus Schultheiß in Oberkotzau	60	—	15	—	75	—
2	„ Lohwaßer, kgl. Forstwart in Waldhaus	37	30	—	—	37	30
3	„ Heinrich Schmitt in Schauenstein	60	—	75	—	135	—
4	„ Eduard Voit in Oberkotzau	58	45	35	—	93	45
5	„ Reitter, kgl. Steuereinnehmer in Göcklingen	35	—	40	—	75	—
6	„ Joh. S. Fischer in Hetzweiler	62	—	13	—	75	—
7	„ Georg Flurer in Wetteringen	79	—	33	30	112	30
8	„ Nikolaus Strößner in Leipoldsgrün abschl. an 131 fl. 15 kr.	34	33	25	—	59	33
9	„ Adam Richter in Münchberg abschl. an 172 fl. 30 kr.	12	33	—	—	12	33
10	„ Joseph Müller in Rottendorf abschl. an 93 fl. 45 kr. .	43	41	—	—	43	41
	Summa der gewöhnlichen Pferde	483	2	236	30	719	32
	3. An Rindern.						
1	Herr Adelbert Krieß in Bug	16	30	21	—	37	30
2	„ Simon Bald in Wörnitz	23	15	18	—	41	15
3	„ Friedrich Auinger in Nürnberg	19	15	38	—	57	15
4	„ Andreas Meiler von Tinitz	56	15	—	—	56	15
5	„ Adam Schlegel in Unfriedsdorf	42	30	—	—	42	30
6	„ Ad. Spindler in Schwarzenbach	13	30	39	—	52	30
7	„ Michael Bauch in Würzburg	52	30	—	—	52	30
8	„ Friedrich Fischer in Zell	28	45	20	—	48	45
	Summa der Rinder	252	30	136	—	388	30
	„ „ gewöhnlichen Pferde .	483	2	236	30	719	32
	„ „ Lastpferde	137	15	31	30	168	45
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	872	47	404	—	1276	47

Digitized by Google

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse vom XIII. Semester pro 1. Sept. 1854 mit Ende Febr. 1855.

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Adam Richter von Münchberg nach gezahlten 12 fl. 33 kr. noch	159	57	—	—	159	57
2	„ Adam Dittmar in Schauenstein	65	—	25	—	90	—
3	„ Nik. Strößner in Leupoldsgrün nach gezahlten 59 fl. 30 kr. noch	71	42	—	—	71	42
4	„ Joseph Müller in Rottendorf nach gezahlten 43 fl. 41 kr. noch	50	4	—	—	50	4
5	„ Joseph Pauli in Blieskastel	58	—	17	—	75	—
	Summa Lit B der noch zu leistenden Entschädigungen für gew. Pferde	404	43	42	—	446	43
	Summa Lit. A der bereits geleisteten Entschädigungen beträgt	872	47	404	—	1276	47
	Bleibt die Entschädigungs-Summa auf	1277	30	446	—	1723	30

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungs-Kosten des laufenden XIII. Semesters, wurden die Reste von den vorhergehenden Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden 334 fl. 55 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden . . . . . 1352 fl. 8 kr.
c) „ Rindern . . . . . 228 fl. 34½ kr.

Summa 1915 fl. 37½ kr.

Zur gemeinsamen Besprechung und Berathung der Interessen der Anstalt, Vorlage der Gesammtrechnungen und Belege an die Mitgliederschaft, und Beschlußfassung über mehrere das Fortbestehen des Vereins bedingende Punkte ist Generalversammlung auf den

23. Juni laufenden Jahrs

angesetzt worden.

Die Zusammenkunft findet früh 9 Uhr im Gasthaus zum „Bayerischen Hof" dahier statt, wozu nach §. 39 der Statuten alle Vereinsmitglieder zu erscheinen hiemit dringend eingeladen werden.

Münchberg, den 12. April 1855.

Die Vereins-Direktion.

Zigelmüller, Direktor. Pöhlmann, Kassier.

Der Ausschuß.

R. Barsch. A. Krieß. N. Krauß. J. Krauß. Gg. Fickenscher. N. Strößner. Wilh. Müller.

Ad Num. 22,050.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 6 des Targesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. folgt im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Landshut, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Nachdem in Anregung gekommen ist, ob gegenüber dem Art. 6 des Targesetzes vom 28. Mai 1852 zulässig erscheint, polizeiliche Geldstrafen, welche durch Gesetze einem bestimmten Zwecke nicht zugewiesen sind, anderen physischen oder moralischen Personen, als der Staatskasse zuzuwenden, so wird deßfalls Folgendes eröffnet:

1) Diejenigen, durch königliche Verordnungen oder durch Ministerialentschließungen getroffenen Bestimmungen, wodurch polizeiliche Geldstrafen anderen physischen oder moralischen Personen als der Staatscassa zugewiesen worden, sind auch fortan als wirksam zu betrachten.
2) Verfügungen der k. Kreisregierungen und der Unterbehörden, wodurch polizeiliche Geldstrafen anderen physischen oder moralischen Personen, als der Staatskasse dermalen zugewendet sind, bedürfen für ihre fernere Giltigkeit der ausdrücklichen Genehmigung der betheiligten Staats-Ministerien.

   Zu diesem Ende ist jede solche Verfügung mit besonderem gutachtlichen Berichte vorzulegen.
3) Für die Zukunft ist weder den k. Kreisregierungen noch den Unterbehörden gestattet, aus eigener Zuständigkeit Anordnungen zu treffen, wonach polizeiliche Geldstrafen anderen physischen oder moralischen Personen als der Staatskassa zufallen sollen.

Scheint eine solche Verfügung über Geldstrafen, deren Androhung an und für sich in der Zuständigkeit der Kreisregierungen oder der Unterbehörden liegt, veranlaßt zu seyn, so ist desfalls an das kgl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

München, den 19. Mai 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Den Vollzug des Art. 6 des Targesetzes vom 28. Mai 1852 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num 22,911.

(Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knabenerziehungsstiftung in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Ausschreibung vom 27. April vor. Jrs. (Kreisamtsblatt 1854, S. 461) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien, dd. 8. April 1854, wird hiedurch bekannt gegeben, daß gemäß Mittheilung der genannten k. k. Statthalterei gegenwärtig zwei Stiftungsplätze bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungsstiftung in Wien für das Studienjahr 1855/56 erledigt seyen.

Diejenigen, welche nach Inhalt der erwähnten Kundmachung auf diese erledigten Freiplätze stiftungsgemäß Anspruch zu machen berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen, längstens bis Ende gegenwärtigen Monats Juni bei dem Herrn Bischofe zu Passau, welchem das Präsentationsrecht für die fraglichen Stiftungsplätze zusteht, zuverlässig einzureichen.

Landshut, den 1. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,378.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Pfaffenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Pfarrers Mathias Eggl ist die katholische Pfarrei Pfaffenberg, Landgerichts Mallersdorf in der Diözese Regensburg, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 576 fl. 13 kr. in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe umfaßt 748 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,905.

(Das Verdingen schulpflichtiger Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den kgl. Staatsministerien des Innern, und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gemeinschaftlich unter'm 29. Mai l. Js. an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken erlassene, und an die unterfertigte kgl. Stelle abschriftlich mitgetheilte höchste Entschließung bezeichneten Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4524.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Auf den Bericht vom 18. Oktober 1851 im bezeichneten Betreffe wird Folgendes erwidert:

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, hat den Antrag gestellt, das durch die Verordnung vom 5. Juni 1813 (Döll. V.-S. Bd. IX Abth. 3 S. 1463) beschränkte Verdingen schulpflichtiger Kinder gänzlich zu verbieten.

Nachdem jedoch das unbedingte Verbot des Verdingens schulpflichtiger Kinder manchfache Inconvenienzen nach sich ziehen, insbesondere den armen Familien die Möglichkeit benehmen würde, sich auf diese Weise eine Erleichterung in ihrem Nahrungsstande zu verschaffen, nachdem überdieß hiedurch solchen Kindern selbst die ihnen durch das Verdingen dargebotene Gelegenheit zur Arbeit entzogen und ihre Verwendung zum Betteln erleichtert würde, so kann diesem Antrage im Allgemeinen eine Folge nicht gegeben werden, und hat es auch fernerhin bei der erwähnten Verordnung vom 5. Juni 1813 sein Verbleiben.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat sich den strengen Vollzug, beziehungsweise die sorgfältige Ueberwachung derselben angelegen sein zu lassen, und namentlich darauf genau zu achten, daß Dispensationen vom Schulbesuche wegen des Verdingens, wie sie mißbräuchlich bisher in manchen Gegenden des Regierungsbezirkes vorgekommen sind, in der Folge nicht mehr stattfinden.

Eine Ausnahme von der beregten Verordnung erscheint nur hinsichtlich des Verdingens der schulpflichtigen Jugend zum Viehhüten, welches hauptsächlich im Sommer auf dem Lande gebräuchlich ist, geboten. Diese Beschäftigung entzieht die schulpflichtigen Kinder nicht nur am meisten dem Schulbesuche, sondern übt auch in intellektueller und moralischer Beziehung einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf dieselben aus, indem sie sich selbst überlassen in ein müßiges dumpfes Hinbrüten und zuletzt in Stumpfsinn verfallen, und durch den beständigen Umgang mit dem Vieh zur Rohheit und Unsittlichkeit verleitet werden.

Es wird demnach das Verdingen der schulpflichtigen Jugend zum Zwecke des Viehhütens durchgehends untersagt, und die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, dafür zu sorgen, daß dieses Verbot allerwärts genauestens beobachtet werde.

Digitized by Google

Die Berichtsbeilagen folgen hiernach zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 29. Mai 1855.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl. (gez.) Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung. K. d. Innern, von Mittelfranken.

Das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr.

Durch den Minister: der Generalsecretär Ministerialrath v. Bezold.

Urtheils-Verkündung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Passau in Sachen des Sebastian Nun, Steuermanns aus Altofen in Ungarn, wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

Sebastian Nun ist schuldig des erschwerten Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Schiffmeisters Fink von Braunau und wird hiefür zu dreijährigem Arbeitshause und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche der kgl. Staatskasse überwiesen werden, verurtheilt, überdieß aber des bayerischen Landes verwiesen.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes Passau am dreiundzwanzigsten Mai 1855, wobei zugegen waren: Schuster, Direktor, Schlag, Stoiber, Räthe, Dallmayr, Frhr. v. Lupin, Assessoren, Rohrmüller, Staatsanwalt, und Kühbacher, Protokollführer.

Unterschrieben sind:

(L. S.) Schuster. Schlag. Stoiber. Dallmayr. Lupin.

Kühbacher.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit in Abwesenheit des Sebastian Nun öffentlich bekannt gemacht mit dem Anhange, daß demselben das Recht zustehe, hiegegen Einspruch zu erheben, welcher binnen 30 Tagen von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheils an gerechnet auf der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes anzumelden ist, widrigensfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Am 30. Mai 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Schuster, Direktor.

Kühbacher.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 1. Juni l. Js. wurde der Schulgehilfe Georg Wittmann zu Gerzen, k. Landgerichts Vilsbiburg, in Folge gutsherrschaftlicher Präsentation als Schullehrer daselbst bestätiget.

Durch Regierungsverfügung vom 22. Mai l. Js. wurde den Bräuern Joh. Dürmayr, Math. Plank, Lor. Straßer, und der Wittwe A. M. Malli, dann Theres Rieder in Neustadt, sowie den Bräuern Bartlm. Bründl, Georg Zierer, Cajetan Wocheslander in Rohr die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um einen Ganterpreis zu 6 kr. — dl, dann einen Schenkpreis pr. 6 kr. 2 dl. pr. Maß ertheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Sonnabend den 9. Juni **1855.**

Inhalt:

Die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen. — Das Benehmen der Beamten gegen die Amtsuntergebenen. — Die Ueberhandnahme der Waldbrände. — Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Ausweisung des Maurergesellen Adam Mähler von Wahlert, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern. — Cursiren falscher Münzen. — Auffindung mehrerer falschen Münzen zu Gerolzhofen. — Urtheils-Verkündung in der Untersuchungssache gegen Anna Maria Ebner, Inwohnerin von Schönberg, und Genossen, wegen Betrugs. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1262.

(Die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern bezeichneten Betreffes d. d. 2. d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntnißnahme und genauen Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, am 4. Juni 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium von Niederbayern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fischer.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Gemäß Tit. IV §. 14 der Verfassungs-Urkunde hat jeder bayerische Staats-Angehörige zur Annahme der von einer auswärtigen Macht ihm ertheilten Gehalte oder Ehrenzeichen die allerhöchste Erlaubniß nachzusuchen.

Da die Wahrnehmung sich ergab, daß, wenn die fremde Auszeichnung dem Betheiligten durch Vermittlung k. Stellen und Behörden notificirt oder ausgehändigt wurde, hierin die Erlaubniß zur Annahme gefunden werden wollte, so wird diese Meinung hiemit als irrig bezeichnet und bekannt gegeben, daß auch in solchem Falle die allerhöchste Erlaubniß mittels Eingabe zum Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern nachzusuchen ist.

Da dienstliche Rücksichten es als angemessen er-

Digitized by Google

scheinen lassen, daß alle von Staats-Dienern zu stellenden Gesuche um die Ertheilung der allerhöchsten Erlaubniß zur Annahme einer fremden Auszeichnung zunächst zur Kenntniß desjenigen k. Staats-Ministeriums gebracht werden, dessen Bereiche dieselben angehören, so wird hiedurch weiter bekannt gegeben, daß solche Gesuche von Staatsdienern bei dem ihnen vorgesetzten kgl. Staatsministerium einzureichen sind.

München, am 2. Juni 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär
(gez.) Mayer.

Ad Num 23,078.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Das Benehmen der Beamten gegen die Amtsuntergebenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Abschnittes IV der eilften Landraths-Sitzung vom 11. vor. Monats haben einige Mitglieder des niederbayerischen Landrathes unangenehme Wahrnehmungen über Mangel an bemessenem und wohlwollendem Benehmen von Seite einzelner äußerer Beamten gegen Amtsbefohlene gemacht.

Obgleich bei dieser, die Angabe einzelner Fälle entbehrenden Darstellung im Landrathsprotokolle die k. Regierung außer Stand gesetzt ist, über besondere Vorfälle Erhebungen zu pflegen, und einzelnen Beamten die beantragte Aufmahnung zugehen zu lassen, — und obgleich dieselbe annehmen kann, daß die gemachten Wahrnehmungen sich auf seltene Fälle beschränken, und diese wieder vielleicht nur in einer, im Vergleiche mit frühern Amtirungen strengern Handhabung der Polizei ihren Grund haben; so will die unterfertigte k. Stelle nichts dsto weniger die ihr untergeordneten Polizeibeamten erinnern, daß ein eben so ruhiges und bemessenes, als kräftiges und entschiedenes Benehmen gegen die Parteien derartige Erinnerungen ferne halten wird.

Hiernach haben sich nicht nur die äußeren Beamten zu achten, sondern auch die Vorstände der Distriktspolizeibehörden zu überwachen, daß ein gleich bemessenes Benehmen von Seite der Praktikanten und Schreiber und des Gerichtsdienerspersonals Platz greife, ohne daß hiebei jene Ungebührlichkeiten bei Amt nachgesehen werden dürfen, die nach den vielfachen Erfahrungen in Mangel an Einsicht, in Eigensinn, Trotz und Widerspenstigkeit ihren Grund haben, damit fortwährend das amtliche Ansehen aufrecht erhalten werde, indem die erprobte Anhänglichkeit an Thron und Verfassung nie als Freibrief für Ungebührlichkeiten bei Amt gelten kann.

Landshut, den 3. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,686.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ueberhandnahme der Waldbrände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in neuerer Zeit vorgekommenen Waldbrände, welche häufig zumal bei gegenwärtiger Jahreszeit durch Fahrläßigkeit entstanden sein dürften, haben das kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt, durch Entschließung vom 28. v. Mts. anzuordnen, daß den Distrikts-Polizeibehörden die entsprechende Belehrung der Gemeinden unter Hinweisung auf die Art. 45 und 95 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 aufgetragen werde.

Es ergeht demnach mit Bezug auf die Ausschreibung vom 17. April v. Js. (Kr.-Bl. Stück 33 S. 421) an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der

Digitized by Google

Auftrag, sich hienach zu achten, benehmlich mit den k. Forstämtern den dießfallsigen Gesetzesbestimmungen genauen Vollzug zuzuwenden, und zu diesem Zwecke die Wachsamkeit der k. Gendarmerie sowohl als der übrigen Sicherheits-Organe in Anspruch zu nehmen.

Landshut, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,568.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, dann die kgl. Stadt-Commissariate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Ausweisung des Maurergesellen Adam Mähler von Wahlert, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Maurergeselle Adam Mähler von Wahlert, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg vom 10. April 1855 wegen Verbrechens der Nothzucht in realer Concurrenz mit dem Vergehen des entfernten Versuches zur Nothzucht zu einer Arbeitshausstrafe von 6 Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. Die obengenannten Behörden werden hiemit von der Landesverweisung des unten signalisirten Adam Mähler mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgebung der Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens u. s. w. des in rubro Genannten vor Gestattung jeden Aufenthaltes an Adam Mähler zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, Behufs entsprechender Controle beim Visiren der Pässe, Wander- und Dienstbotenbücher aber mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement
des Adam Mähler von Wahlert.

Alter: 22 Jahre; Größe: 5′ 2″; Haare: rothbraun; Stirne: hoch; Augen: grau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Gesicht: länglicht; Statur: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Kaffeebrauner Spenser, braun und blaugestreifte Sommerhose, graue Jacke anstatt der Weste, blaues Halstuch, schwarztuchene Kappe.

Ad Num. 21,090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Januar l. J. wurde in einem Kaufladen zu Neustadt a/S. ein falsches Halbguldenstück k. würtembergischen Gepräges vereinnahmt.

Dasselbe trägt auf der Aversseite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Wilhelm von Würtemberg, auf der Revers seite einen Eichenlaubkranz mit der Inschrift: „½ Gulden — 1844", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und sind die Randverzierungen an demselben eigens eingeschlagen.

Dasselbe läßt sich durch seine matte Farbe und den schlechten Klang von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, am 4. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 21,091.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffindung mehrerer falscher Münzen zu Gerolzhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Gerolzhofen wurden im Monate Februar l. J. theilweise auf dem Marktplatze, und theilweise in einem Garten zu Gerolzhofen 15 falsche Sechskreuzer-Stücke, kgl. würtemberg'schen Gepräges, mit der Jahrzahl „1844", aufgefunden.

Dieselben bestehen aus Kupfer, sind versilbert, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung geändert.

Das auffallend schlechte Gepräge und die überall durchscheinende Kupferfarbe lassen sie leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, am 4. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Urtheils-Verkündung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Untersuchungssache gegen Anna Maria Ebner, Inwohnerin von Schönberg und Genossen, wegen Betrugs zu Recht:

die von der Anna Maria Ebner, Joseph und Theres Koller gegen das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 28. März d. Js. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen und dieselben in die hiedurch veranlaßten, wegen ihrer Mittellosigkeit der k. Staatskasse zur Last fallenden Kosten verurtheilt.

Gründe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am acht und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wobei zugegen waren: Dr. Heintz, II. Präsident, Bleistein, Schwertfellner, Dr. Glück, Dr. Cucumus, Steyrer, von Schab, Räthe, Haubenschmid, II. Staatsanwalt, Wollschläger, Sekretär.

Unterschrieben sind:

Heintz, Bleistein, Schwertfellner, Glück, Cucumus, Steyrer, Schab, Wollschläger.

Vorstehendes Urtheil, dessen Entscheidungsgründe auf dießgerichtlicher Kanzlei eingesehen werden können, wird hiemit im Wege öffentlicher Ausschreibung zur Kenntniß des zur Zeit flüchtigen Joseph Koller, vormals Lederers von Schönberg, gebracht, und wird Letzterer aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei unterfertigtem Gerichte oder oder bei seiner Heimathsbehörde behufs des Strafantritts zu stellen, widrigenfalls dessen steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden wird.

Am 1. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Schuster, Direktor.

Kühbacher.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 31. Mai 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83½	—
» à 4 % »	89	—
» à 4½ % »	94½	94½
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	100
» à 5 % » » III. . . .	—	99½
» à 5 % » » IV. . . .	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	89	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	708	704

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Juni 1855.	Waizen	—	153	153	124	29	26	40	26	11	25	48	1	47	—	—
		Korn	2	39	41	13	28	23	28	22	29	21	41	2	24	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	15	30	15	5	14	42	—	48	—	—
		Haber	2	49	51	45	6	7	27	7	11	6	56	—	37	—	—
Deggendorf	Vom 5. Juni 1855.	Waizen	2	371	373	330	53	27	56	27	15	26	2	1	34	—	—
		Korn	—	129	129	122	7	23	16	22	50	23	8	2	3	—	—
		Gerste	2	171	173	134	39	15	13	14	50	14	25	1	6	—	—
		Haber	—	135	135	123	12	8	15	8	2	7	55	—	7	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Juni 1855.	Waizen	—	26	26	20	—	28	54	28	30	28	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	48	7	48	7	48	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. Juni 1855.	Waizen	—	14	14	14	—	28	16	28	9	28	—	—	—	—	37
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	1	51	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 4. Juni 1855.	Waizen	—	116	116	116	—	28	36	28	18	27	54	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	24	—	23	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	14	15	14	12	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	27	8	15	7	48	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Juni 1855.	Waizen	51	1286	1347	1112	235	29	30	28	25	27	1	—	—	—	2
		Korn	4	112	116	109	7	25	30	24	10	22	30	—	—	—	7
		Gerste	—	37	37	36	1	15	15	14	45	14	—	—	—	—	20
		Haber	20	416	436	369	67	8	35	8	4	7	30	—	5	—	—
Mainburg	Vom 6. Juni 1855.	Waizen	8	186	194	187	7	27	42	26	38	25	56	1	30	—	—
		Korn	5½	12½	18	13½	5½	22	—	21	42	21	—	1	44	—	—
		Gerste	—	3½	3½	3½	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	14½	16½	15½	1½	7	30	7	14	7	—	—	—	—	28
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Juni 1855.	Waizen	17	86	103	96	7	26	33	24	—	21	20	2	27	—	—
		Korn	5	23	28	21	7	23	—	22	—	20	21	2	7	—	—
		Gerste	9	11	20	11	9	14	30	14	—	13	40	—	—	—	27
		Haber	—	31	31	31	—	7	—	6	30	5	54	—	1	—	—
Paßau	Vom 5. Juni 1855.	Waizen	5½	6	11½	11½	—	28	—	27	3	26	6	—	3	—	—
		Korn	17	148½	165½	54	111½	21	10	20	20	20	1	3	34	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	15	12	15	7	15	—	—	—	—	7
		Haber	—	53½	53½	36½	17	7	49	7	19	6	48	—	15	—	—
Pfetfenhausen	Vom 4. Juni 1855.	Waizen	—	63	63	63	—	29	—	27	50	27	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	36	7	27	7	15	—	28	—	—
Pilsting	Vom 5. Juni 1855.	Waizen	—	135	135	135	—	30	—	27	16	24	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Juni 1855.	Waizen	—	811	811	786	25	29	18	28	22	27	18	—	—	—	29
		Korn	—	427	427	340	87	23	44	23	—	22	9	—	25	—	—
		Gerste	—	178	178	151	27	15	39	15	7	14	42	—	5	—	—
		Haber	3	207	210	200	10	8	15	8	—	7	30	—	5	—	—
Viechtach	Vom 30. Mai 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	2	1	25	—	25	—	25	—	—	—	2	—
		Gerste	—	1½	1½	1	½	18	36	18	36	18	36	—	—	1	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbofen	Vom 6. Juni 1855.	Waizen	89	451	540	237	303	27	24	26	47	25	49	1	31	—	—
		Korn	63	78	141	93	48	23	1	22	19	21	35	2	5	—	—
		Gerste	6	130	136	53	83	14	35	14	22	14	3	—	43	—	—
		Haber	2	31	33	18	15	7	28	7	3	6	54	—	1	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Mittwoch den 13. Juni **1855.**

Inhalt:

Anzeige der Todesfälle der aktiven und der quiescirten Staatsdiener. — Die Blocade der russischen Häfen im Baltischen Meere. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Untersuchung wegen des in der Schorner'schen Buchhandlung in Straubing ausgestellt gewesenen Rezeptes zu Wiederherstellung verdorbenen Bieres. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München 1855. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,150.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Anzeige der Todesfälle der aktiven und der quiescirten Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge h. Ministerial-Entschließung vom 4. l. Mts. wird den Polizeibehörden des Kreises in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften (vid. Döllinger V.-S. Bd. XVII. S. 824 und Bd. XVIII. S. 71, dann die Fortsetzung derselben Bd. XXXII. S. 369) über Todesfälle der Staatsdiener aller Dienstes zweige, sowohl der aktiven als der quiescirten, unverzüglich dem k. Staats-Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten ist, und daß solche bei dem im Auslande erfolgten Ableben alsbald nach erlangter Kunde von der Behörde des Heimathsortes zu geschehen hat.

Das k. Staatsministerium des Innern hat sich vorbehalten, wegen unterlassener Anzeige die sachgemäßen Einschreitungen hervorzurufen.

Landshut, am 9. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23,243.

(Die Blokade der russischen Häfen im Baltischen Meere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die früheren Veröffentlichungen gleichen Betreffs wird hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß seit dem 28. April l. Js. die Einfahrt in den finischen Meerbusen, von Hango-Head, unter dem 59° 46′ nördlicher Breite und dem 22° 58′ östlicher Länge, bis zu dem Leuchtthurme von Dager Ort unter dem 58° 55′ nördlicher Breite und dem 22° 12′ östlicher Länge, und alle Russischen Häfen, Rheden und Buchten von dem Cap

Digitized by Google

Dager Ort bis zu dem Filsander Leuchtthurm, unter dem 58° 25′ nördlicher Breite und dem 21° 50′ östlicher Länge durch die k. großbrittanische Seemacht in strengen Blokade-Zustand versetzt worden sind.

Landshut, den 9. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,667.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer beim K. Landgericht Münchberg anhängigen Verlassenschaftssache wurden bei Gelegenheit der Einzahlung einer größeren Summe von genannter Behörde auch zwei falsche Kronenthaler vereinnahmt, die als solche erst von der K. Filialbank in Bayreuth erkannt und deshalb zurückgegeben worden sind.

Beide Kronenthaler bestehen aus Kupferplatten, welche mit von ächten Stücken künstlich abgenommenen Oberflächen und Rändern überzogen sind.

Der Eine trägt die Jahreszahl 1796 und das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich, der andere die Jahreszahl 1815 mit dem Brustbilde des Königs Maximilian Joseph von Bayern.

Indem hiermit vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung geeignete Späße anzuordnen und im Entdeckungsfalle den bestehenden Vorschriften entsprechend das Weitere zu verfügen.

Landshut, am 9. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen des in der Schorner'schen Buchhandlung dahier ausgestellt gewesenen Rezeptes zur Wiederherstellung verdorbenen Bieres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Straubing hat in geheimer Sitzung vom 5. Mai 1855, wobei zugegen waren: Gleitsmann, v. Tröltsch, Räthe, Herold, Assessor, Mayer, I. Staatsanwalt, und Rabe, Protokollist, bezüglich des lithographirten und in Brandeggers Verlag zu Ellwangen 1854 erschienenen Rezeptes zur Herstellung verdorbenen Bieres, welches die Aufschrift führt: „Unerschöpfliche Erwerbsquelle für Bierbrauer, Wirthe, Oekonomen ꝛc.", wegen der darin enthaltenen Aufforderung zum Verleitgeben alterirten Bieres gegen §. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 — die Regulirung des Biersatzes betr. — auf Grund der Art. 2 Abs. 2 und Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung dieses Preßerzeugnisses, soweit es noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Am 30. Mai 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor

Gebrath.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Juni 1855 Nr. 22,933 wurde den nachgenannten Bräuern und zwar:

dem Joseph und Albert Münsterer, Johann Steiger und Georg Hofmeister von Langquaid, dann Ignatz Busch von Adelshausen,

ferner den Wirthen:

Jakob Hintermayer von Adelshausen und Joseph Hartinger von Leitenhausen, k. Landgerichts Rottenburg,

die Bewilligung ertheilt, das Sommerbier um 6 Kreuzer vom Ganter und resp. 6½ Kreuzer Schenkpreis pr. Maaß verleit zu geben.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

in München 1855.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 5. Mai 1855 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 7. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 8. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§. 32 der Satzungen) statt.

Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns und eine Geräthe-Ausstellung stattfinden.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und

sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängenden Besitzungen;

Digitized by Google

3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;

6) durch gelungenen größern Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehracen;

15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen;

19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden

Digitized by Google

haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt sein und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1852, 1853, 1854 und 1855 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, na-

Digitized by Google

mentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1852, 1853, 1854, 1855 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Konkurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbstbewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comité's durch die Kreis-Comités Bestättigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis **15. August** l. Js. in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, ohne aber mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage **III.** zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1855 zehn Preise ausgesetzt.

Die fünf Ersten mit landwirthschaftlichen Instrumenten, Medaillen und einem Diplom.

Die fünf nächsten mit landwirthschaftlichen Instrumenten und einem Diplom.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch

Digitized by Google

nachstehende, den gesammten Gemeindebistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung; durch Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe im Sinne der höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. März 1854 (Aprilheft des Centralblattes pro 1854 pag. 185);
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten, Drainage;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7) durch Aufforstung öder Gründe; durch besonders sorgfältige Pflege ihrer Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
8) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesodere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV., und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich bekannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.
Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im Oktober 1855 auf der Festwiese öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übrigen neuen Einrichtungen das Oktoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Medaillen } mit Ehren-
Achtzehn kleine silberne Medaillen } diplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist,

Digitized by Google

daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

   b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

   c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, für Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren ꝛc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche, wo möglich mit ihrem systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen sein sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind mindestens zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nro. 2, oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1855 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formular Beilage V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen, und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus

Digitized by Google

Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Cathegorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August dß. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirks-Comités zu prüfen und von den Vorständen dieser Bezirke zu bestätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestütes in der Hofreitbahn, sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere aus dem Züchtungsstalle der k. Central-Thierarznei-Schule, dann von den k. Militärfohlenhöfen, endlich der von dem landwirthschaftlichen Verein angekauften und zur Vertheilung an Gemeinden bestimmten Zuchtbullen während des Hauptfestes auf der Theresienwiese wird gleichwie in den Vorjahren stattfinden. Bei ungünstiger Witterung wird diese Vorführung in der k. Hofreitbahn geschehen.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Hengste *).

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler,

Zweiter Preis, sechs und dreißig bayerische Thaler.

Dritter Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.

Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.

Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.

Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisbewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen sein.

Digitized by Google

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten:

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, vierzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Vierter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Fünfter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder mit sechs bayer. Thalern, Vereinsdenkmünze, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Zwölf Nachpreise mit Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

C. Für vorzügliche zur Zucht taugliche Stiere, insbesondere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 2 Jahre lang beim Eigenthümer zur Zucht in größerer Ausdehnung verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern, und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen sein dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern, und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.

Digitized by Google

Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Drittet Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preisezuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.
2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.
3) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;
   b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;
   c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;
   d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirth-

Digitized

schaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizei-Behörde versiegelt sein.

c) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 5. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der k. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 5. Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 6. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 6. Oktober um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 7. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen

Digitized by Google

bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut und ohne ganz besondere nachweisbare Gründe seine Thiere aufzustellen versäumt, wird von der Preisvertheilung selbst ausgeschlossen.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe und Schweine) am Ausstellungs-Platze; — die in §. I, II, III, IV und V ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtsnahme der in der Bude des General-Comité zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. X.

Montag den 8. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der kgl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achts-

Digitized by Google

baren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1855.

Das
General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Der I. Vorstand: v. Beisler.
Der I. Schriftführer: Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comités nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeindeverwaltung) unter Bestätigung durch die k. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im k. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der k. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I, allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1852, 1853, 1854 und 1855 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeindeverwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI des Fest-Programmes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Digitized by Google

Beilage II.

Zeugniß-Fomular für Preisbewerbung nach Programm §. II, die Leistungen der Beamten,*) Geistlichen, Thierärzte, Geometer, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaften (k. Beamter oder Pfarrer, Thierarzt od. Geometer, Schullehrer od. Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1852, 1853, 1854 und 1855 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes) oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betr.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft, (welche ausübender Landwirth sein muß)

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)

Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und

c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen

Digitized by Google

moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betr.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß).

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll).

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. V B, Gewinnung von inländisch gezogenem Saatlein, C. erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomie-Betriebe betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft: (ausübender Landwirth ꝛc.)

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1855 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das angebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugortes der Leinsaat [ob z. B. Rigaer oder Innthaler,

Digitized by Google

oder inländisch bayerischer Lein] und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend beigefügt werden.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes **N. N.** hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätigt die Wahrheit des oben specifizirten Thatbestandes.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm §. V. C. ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, sowie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung der Letztern.)

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Bezirks-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen des Preisbewerbers.

Datum.

(Siegel) Unterschrift des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. A et B, Zuchthengsten und Zuchtstuten betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit ....., sohin in eigener Pflege und Wart seit ... Jahren ... Monaten.

Digitized by Google

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von ... Tgw. ... Dezimalen bestehend, befindet sich in einem .... Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in ... Stück Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Stück Schafen, ... Stück Schweinen, befindet sich in ... Zustande, und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

(Siegel) Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII. C et D, Zuchtstiere und Zuchtkühe betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Raçe, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit ..., sohin in eigener Wart .... Jahre ... Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorgeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirchschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von ... Tgw. ... Dezim. bestehend befindet sich in einem ... Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in .... Stück Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Stück Schafen, ... Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem ... Zustande und es wurde das obenbezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit ... Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII E, die veredelte Schafzucht betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:

Digitized by Google

in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftl. Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit ...

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke):

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1854 ... Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit ....., und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangende Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung .....

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von .... Tagw. ... Dez., befindet sich in einem ... Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in .... Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen, befindet sich in einem ... Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossenen Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII F, die Schweinzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren
b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in

a) Schweinbären (Anzahl)
b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1854 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Digitized by Google

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in ... Pferden, ... Stück Rindvieh und .... Schafen besteht, und in .... Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in .... Tagw. .... Dez., befindet sich in einem ... Zustande.

In den Zeugnissen für Schweinezucht ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Ferkeln von Ein- und demselben Mutterschwein herrühren.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel) Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII G, das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebene während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von .... bis .... also .... Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in .....
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag ...

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in .... Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen und befindet sich in einem .... Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von ... Tagw. .... Dez. bestehend, befindet sich in einem ... Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München .... geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Digitized by Google

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresienwiese

am 7. Oktober 1855.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nach-Rennen.

Sonntag den 7. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Karl Schießl, Georg Birzer machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Jos. Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

   Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen mit Gemälden geziert sind.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden; bei ganz durchweichtem Boden dreimal.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 6. Oktober Nachmittags von 1—5 Uhr im Gasthaus zur blauen Taube am Sendlingerthorplatz die Einschreibung, und am Sonntag um halb 8 Uhr die Verloosung vornehmen.

5) Am 7. Oktober Morgens 7 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird.

   Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Josephplatze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisetragern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Josephplatze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen sein. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

   Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

Digitized by Google

8) Am Sonntag den 14. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1 — 5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Gasthause zur blauen Taube am Sendlingerthorplatz unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 20, 16, 12, 10, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferde-Rennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 11. Oktober dieses Jahres findet unter der Leitung des bestehenden Renngerichts, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, ein Trabrennen auf der Theresienwiese unter folgenden Bestimmungen statt:

1) die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß dreimal umritten werden.

2) Bei diesem Rennen, zu welchem auch ausländische Pferde zugelassen werden, dürfen In- und Ausländer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, mitreiten.

Die Theilnehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben sich anständig zu kleiden und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen.

3) Carriere-Reiten ist strengstens verboten und hat den Verlust des Preises zur Folge, Galopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.

4) Es werden 12 Preise und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Trabrennen findet am 10. Oktober von 1 — 5 Nachmittags im Gasthaus zur blauen Taube am Sendlingerthorplatz und die Verloosung Donnerstag den 11. Oktober um 8 Uhr Morgens statt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 8. Oktober 1855 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützen eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler — in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und soll

Digitized by Google

wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 11. Oktober Mittags der Vogel nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 12. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Schütze von andern Schützen, welche wirklich auf die Scheibe oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Gewinnst 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 fl. — kr.
„ III. „ 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Oelgemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die drei ersten Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich und betragen:

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden Ersten mit Gemälden geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden Ersten ebenfalls mit Gemälden geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr; auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Trag-Riemen versehen sein;
d) muß dasselbe mit einem Zängeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedrückt werden kann, versehen sein;
e) sind die Dupfersperren untersagt und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.

2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayerische Fuß.

Digitized by Google

3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.

4) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 8. Oktober ununterbrochen bis Donnerstag den 11. Oktober Mittags.

Am Nachmittag desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt; und wenn bis dahin nicht ausgeschossen ist, wird das Schießen am Freitag den 12. Oktober geschlossen.

6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 14. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisetträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.

7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 4. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt sein.

9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 13. Oktober seine Schieß-Polette an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 8. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Zu diesem Behufe werden Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls Montag den 8. Oktober zwischen 8 — 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes: J. B. Bernreither, Filchner.

Von Seite der Stadt: B. Maurer.

Für weitere Belustigungen auf der Theresienwiese in der Festwoche wird Sorge getragen, und das Nähere jedesmal durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Teichlein zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister: v. Steinsdorf.

Weigert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Sonnabend den 16. Juni **1855.**

Inhalt:

Die Auswanderung nach Canada. — Einen Vaganten unter dem angeblichen Namen Ludwig Maier. — Die Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender. — Die Erledigung der Pfarrei Oberampfrach im Dekanatsbezirke Feuchtwangen. — Verhaftsbefehl gegen den Taglöhner Michael Engelhardt von Berneck. — Untersuchung gegen Karl Sauer wegen Mißbrauchs der Presse. — Erkenntniß des Schwurgerichtshofes in Mittelfranken in Sachen des Buchdruckereibesitzers Heinrich Sievers in Braunschweig und des Literaten Gustav Dietzel in Nassau wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 23,303.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Canada betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. großbrittanische Gesandtschaft am k. bayerschen Hofe hat mittels einer an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gerichteten Note einen von dem amtlichen Auswanderungs-Commissär zu Quebek an den Gouverneur von Canada erstatteten Bericht, von welchem ein Abdruck nachsteht, mit dem Bemerken übergeben, daß die Legislatur von Canada sich wahrscheinlich veranlaßt sehen werde, die Emigrantentaxe für die im Spätjahre in Canada anlangenden Auswanderer zu erhöhen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mts. Nro. 13,401 werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sowohl die Auswanderungs-Agenten, als auch jene Auswanderer, welche nach Canada reisen wollen, auf die berührten Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Landshut, den 10. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

An fremden Auswanderern wurden während der vergangenen Jahreszeit 422 Arme aus dem Großherzogthume Baden hierher befördert, nämlich 124 Männer, 90 Weiber und 208 Kinder, im Jahre 1853 betrug die Zahl der aus derselben Gegend kommenden nur 30 Seelen. Es scheint, daß diese Leute auf ge-

Digitized by Google

meinschaftliche Kosten der Gemeinden und Regierungsbehörden des Großherzogthums Baden befördert wurden, es wurde ihnen die Ueberfahrt bis zu diesem Hafen (Quebek) bezahlt, und jeder Erwachsene erhielt bei der Landung 10 fl. Der Umstand, daß diese Leute in einer so vorgerückten Jahreszeit, wie der Oktober, dahier eintrafen, einen Anblick von solchem Schmutz und Elend darboten, nothdürftig gekleidet, unbekannt mit unserer Sprache, ohne Aussicht auf eine bestimmte Beschäftigung, und bloß im Besitze der kleinen, ihnen bei der Landung hier ausbezahlten Summe waren, welche im besten Falle kaum ausreicht, ihnen den Unterhalt für eine Woche zu sichern, — dieß alles ist geeignet, die ernsteste Aufmerksamkeit zu erregen und scheint auf die Nothwendigkeit eines legislativen Einschreitens hinzuweisen, um der Provinz die Last des Unterhalts einer Fremden-Armeneinwanderung zu ersparen. Wären sie in früherer Jahreszeit hieher geschickt worden, wo noch gute Nachfrage nach Arbeit vorhanden war, und sie den Sommer vor sich hatten, so würde die Provinz keinen Anstand haben, sie aufzunehmen und sich der Verantwortlichkeit für ihren Unterhalt zu unterziehen; aber einem fremden Staate zu gestatten, sich seiner Armen, die schon physisch unfähig zur Arbeit sind, zu entledigen, und sie in ein Land zu werfen, das der Hilfe kräftiger und energischer Einwanderer bedarf, nicht aber kranker, schwächlicher Männer, hilfloser Weiber und Kinder, noch dazu kurz vor dem Eintritte eines strengen und unbarmherzigen Winters, dieß würde, abgesehen von der Grausamkeit eines solchen Verfahrens, der Provinz nicht nur eine bedenkliche Verantwortung aufbürden, für deren Nahrung und Unterhalt zu sorgen, sondern auch darthun, daß man stillschweigend ein Recht einräume, dieses Land mit dem Auswurfe fremden Pauperismus zu überschwemmen. In Folge der in den Häfen der Vereinigten Staaten ergriffenen strengen Maßregeln einer bedeutenden Kopfsteuer, und im Zusammenhange mit dem Umstande, daß die Kosten der Ueberfahrt auf dem Lorenzstrom beträchtlich niedriger sind, wurden die Staaten, welche darnach streben, ihrer Armenbevölkerung los zu werden, veranlaßt, sie auf diesem Wege zu befördern. Wenn die Leute gesund und zur Arbeit befähigt sind, und hier in früher Jahreszeit eintreffen, so bin ich nicht der Meinung, daß irgend eine ernste Schwierigkeit zu besorgen sei, die Provinz möchte nicht im Stande sein, in angemessener Weise für dieselben Vorkehrung zu treffen; aber der Fall ist sehr verschieden und unterliegt dem ernstesten Bedenken, wenn diese Leute erst im Oktober hier ankommen.

Ad Num. 22,485.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen Vaganten unter dem angeblichen Namen Ludwig Maier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird anmit eine Bekanntmachung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg nebst Signalement, einen Vaganten, angeblich Ludwig Maier betr., behufs gleichmäßiger sorgsamster Recherche und Anzeige eines sachdienlichen Ergebnisses mitgetheilt.

Landshut, den 10. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 25,621.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Einen Vaganten unter dem angeblichen Namen Ludwig Maier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. Februar d. Js. wurde bei dem k. Landgerichte Riedenburg der unten signalisirte Bursche eingebracht, der sich Ludwig Maier nennt, und bisher

Digitized by Google

einmal als Angehöriger des k. Landgerichts Günzburg, das anderemal als zu Eichstädt beheimathet sich ausgab.

Da die deßfalls eingeleiteten Recherchen aber die Unwahrheit dieser Angaben in jeder Beziehung darlegten, so ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes die Weisung, die geeigneten Nachforschungen nach dem Herstammen dieses Individuums zu pflegen, sachdienliche Ergebnisse sofort dem kgl. Landgerichte Riedenburg mitzutheilen und über das Resultat der eingeleiteten Recherchen jedenfalls

binnen 3 Wochen

Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Regensburg, den 23. Mai 1855.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Weyh.

Signalement.

Der angebliche Ludwig Maier ist etwa 5 Fuß groß, von etwas schwächlichem Körperbau, hat dunkelbraune, etwas gelockte Haare, niedere Stirne, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, eine kleine spitzige Nase, etwas breiten Mund mit stark hervorstehender Oberlippe, rundes Kinn, ovales Gesicht, und blühende Gesichtsfarbe.

Als besonderes Kennzeichen trägt derselbe einen von der Stirne auf die Nase senkrecht herablaufenden etwa fingerbreiten, braunen Streifen, angeblich ein Muttermal, auch hat derselbe einen leichten Anflug eines dunklen Schnurbartes. An dem Handgelenke der rechten Hand befindet sich ein Ueberbein.

Das Organ des angeblichen ꝛc. Maier ist etwas schwach, auch scheint derselbe nicht den Dialekt aus der Eichstädter Gegend zu haben.

Ad Num. 23,625.

(Die Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 27. November 1850 (Int.-Bl. S. 855) und 2. August 1852 (Int.-Bl. S. 522) im bez. Betreffe angeordnete Anzeige über die stattgefundenen neuen Marktbewilligungen sowohl, als über die eingetretenen Abgänge und Veränderungen wird denjenigen k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistraten, welche desfalls noch im Rückstande sind, hiemit zum ungesäumten Vollzuge binnen 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5046.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberampfrach im Dekanatsbezirke Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Oberampfrach hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 17. Juli curr. zur Bewerbung ausgeschrieben:

Das Einkommen derselben besteht nach der geprüften Fassion:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:		
Aus der Stiftungskasse Oberampfrach	59	6¼
II. An Zinsen aus gestifteten Capitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
1. Gebäude,	fl.	kr.
Anschlag der Wohnung, welche in wohnlichem Stande und für eine mäßig große Familie geräumig ist	40	—

Digitized by Google

			fl.	kr.	fl.	kr.
2. Gründe, von Tg.	Dez.	Nutzanschlag fl. kr.				
18	78	Aecker 77 52				
11	51	Wiesen 84 —				
1	18	Peunt, — 27 Wurzgarten }	19	—		
		Anschlag der Erträgnisse aus der Pfarrwaldung	53	56		
					234	48
					274	48
IV. Ertrag aus Rechten:						
1. Zinse aus Ablösungsschuldbriefen, sowie Bodenzinse . . . . . incl. 41 fl. 20 kr., welche noch nicht flüssig sind.			422	20		
2. Anschlag des Waiderechts			5	—		
					427	20
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen					120	23½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen					8	30
VII. An freiwilligen Geschenken 12 fl., welche außer Ansatz bleiben.						
		Summa			889	47
Die Lasten hievon ab mit . . .					50	27½
Verbleibt reines Einkommen . . .					839	19½

Die Pfarrgrundstücke sind mit Ausnahme der Gärten am Pfarrhause und des Krautgartens noch bis 1857 incl. für 243 fl. 45 kr. verpachtet. An der Pachtsumme geht indeß eine jährliche Entschädigung für Bestellungskosten von 50 fl. ab.

Ansbach, den 3. Juni 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1007.

Verhaftsbefehl.

Der Taglöhner Michael Engelhardt von Berneck, protestantisch, 39 Jahre alt, welcher durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom Gestrigen wegen Vergehens der Unterschlagung, verübt an dem Schneidermeister Adam Hörath von Berneck — Art. 229. 230. 382. Thl. I. des Strafgesetzbuches — in die öffentliche Gerichtssitzung zur Aburtheilung verwiesen worden ist, hat sich aus seiner Heimath entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Es ergeht daher an alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden das Ersuchen, den ꝛc. Engelhardt im Betretungsfalle verhaften, und in die hiesige Frohnfeste abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 5. Juni 1855.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der k. Direktor

Frhr. v. Waldenfels.

coll. Voigt.

Bekanntmachung.

(Karl Sauer wegen Mißbrauches der Presse betr.)

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung am 25. Mai 1855, wobei zugegen waren: Dr. Rinecker, I. Direktor als Senats-Vorstand, v. Krafft und v. Planckh, Räthe, Brand u. Gös, Assessoren, Mähler, II. Staats-Anwalt und Haagn, Sekretär, als Protokollführer.

Digitized by Google

In Erwägung, daß der Inhalt der in der Lindauer'schen Leihbibliothek zu München vorgefundenen Druckschrift: „les masques arrachès, histoire secrète, par Jaques le Sucur, II Tomes, Auvers 1791", an verschiedenen Stellen, insbesondere in Band I. Seite 42, 46, 47, 73, 94, 95, 120 — 121 und 135, sowie in Band II. Seite 20, 21, 26 — 27, 30, 42 — 46, 85, 210 — 211 gegen die Bestimmungen des Art. 21 des Preßstrafgesetzes verstößt, in weiterer Erwägung, daß dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, selbst in dem Falle, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, die Befugniß zusteht, die Unterdrückung oder Vernichtung wegen gesetzwidrigen Inhaltes der betreffenden Schrift zu verfügen, in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung obenbezeichneter Druckschrift, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sign. den 8. Juni 1855.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht München l. d. Isar.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Buchdruckereibesitzers Heinrich Sievers von Braunschweig und des Literaten Gustav Dietzel von Nassau wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

2c. 2c.

IV. Die incriminirten Nummern der Zeitschrift „Blätter der Zeit" Nr. 80, 81, 82, 83, 85, 86, 89, 90, 91, 93, 94, 96, 97, 98 des Jahrgangs 1854 und die Nummern 2 und 3 des Jahres 1855 sind, insoweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

V. Die in Braunschweig erschienene Zeitschrift, betitelt: „Blätter der Zeit", wird hiemit für das Königreich Bayern verboten.

Entscheidungsgründe:

2c. 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am elften Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wobei zugegen waren als Richter: Schiber, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, v. Baur-Breitenfeld, Räthe, Greiner, Lucas, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, als fungirender Staatsanwalt Dr. Kalb, Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg und als Protokollführer der k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Hellmuth.

In fidem copiae.

Ansbach, den 8. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor

Kraußold.

Sartorius.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 12. Juni l. Js. wurde der bisherige Bataillons-Tambour Xaver Leindl zum Lieutenant bei dem Landwehr-Bataillon Landau gewählt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 31. Mai l. Js. wurden im Landwehr-Bataillone Straubing der bisherige Grenadier-Oberlieutenant Karl Hofmeister zum Grenadier-Hauptmann, und zum Artillerie-Oberlieutenant der Unterfeuerwerker Joseph Ederer gewählt.

Digitized by Google

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 9. Mai l. Js. wurden der praktische Arzt Dr. Burgel zum Bataillons-Arzt, und der bisherige Corporal Andreas Schwarzenberger zum Lieutenant der Grenadier-Compagnie des Landwehr-Bataillons der Stadt Passau gewählt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Juni l. Js. Nr. 21,031 wurde den Bräuereibesitzern Paul Abomayr und Theres Pfaffinger, Bräuerswittwe von Hofkirchen, k. Landgerichts Vilshofen, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um einen Gauterpreis zu 6 Kreuzer und einen Schenkpreis zu 6 Kreuzer 2 Pfennig pr. Maaß ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 8. Juni 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	83½	—
» à 4 %	»	—	88½
» à 4½ %	»	—	94⅝
» à 5 %	» Ausgabe II. . . .	—	100
» à 5 %	» » III. . . .	—	99¾
» à 5 %	» » IV. . . .	100½	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	86½
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .	708	704

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 11. Juni 1855.	Waizen	29	63	92	89	3	25	22	24	48	23	58	1	23	—	—
		Korn	28	24	52	32	20	19	52	19	28	18	51	3	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	42	48	41	7	7	14	7	3	6	57	—	8	—	—
Deggendorf	Vom 12. Juni 1855.	Waizen	53	176	229	181	48	26	36	25	57	24	26	1	18	—	—
		Korn	7	72	79	69	10	21	50	21	17	20	45	1	33	—	—
		Gerste	39	67	106	74	33	14	58	14	36	14	13	—	14	—	—
		Haber	12	73	85	84	1	8	8	7	56	7	38	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 12. Juni 1855.	Waizen	—	82	82	82	—	27	30	26	—	25	—	1	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	24	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	—	—	—	—	—	30	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Juni 1855.	Waizen	—	25	25	25	—	27	30	27	—	26	30	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	36	8	27	8	6	—	—	—	39
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.										
Landau	Vom 11. Juni 1855.	Waizen	—	107	107	107	—	27	24	27	12	26	48	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	14	30	14	—	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	8	30	8	15	7	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. Juni 1855.	Waizen	335	974	1209	1042	167	29	10	27	52	26	20	—	33	—	—
		Korn	7	260	267	114	153	24	25	23	5	21	30	1	5	—	—
		Gerste	1	41	42	42	—	14	45	14	5	13	15	—	40	—	—
		Haber	67	260	327	270	57	8	15	8	—	7	40	—	4	—	—
Mainburg	Vom 13. Juni 1855.	Waizen	7	146	153	150	3	26	56	26	38	26	4	—	—	—	—
		Korn	5½	35½	41	36½	4½	20	5	19	27	19	—	2	15	—	—
		Gerste	—	1½	1½	1¾	—	15	30	14	30	14	—	—	—	—	—
		Haber	1½	18½	20	20	—	7	24	7	15	7	4	—	—	—	1
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Juni 1855.	Waizen	7	84	91	91	—	26	—	24	7	22	15	—	—	—	7
		Korn	7	11	18	15	3	20	—	19	37	19	12	2	35	—	—
		Gerste	9	—	9	7	2	14	15	13	33	12	30	—	27	—	—
		Haber	—	38	38	31	7	6	36	6	9	5	36	—	21	—	—
Paßau	Vom 12. Juni 1855.	Waizen	—	2	2	2	—	25	54	24	57	24	—	2	6	—	—
		Korn	111½	4	115½	87½	28	19	27	18	58	18	22	1	25	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	14	51	14	37	14	26	—	30	—	—
		Haber	17	36	53	44	9	7	39	7	14	6	24	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Juni 1855.	Waizen	—	10	10	10	—	29	—	27	10	25	15	—	40	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	36	7	18	6	30	—	9	—	—
Pilsting	Vom 12. Juni 1855.	Waizen	—	92	92	92	—	29	—	27	52	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Juni 1855.	Waizen	25	633	658	568	90	28	6	26	54	25	45	1	28	—	—
		Korn	87	188	275	213	62	23	19	22	—	21	6	1	—	—	—
		Gerste	27	137	164	139	25	15	28	14	46	14	24	—	21	—	—
		Haber	10	204	214	201	13	8	17	7	58	7	31	—	2	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 13. Juni 1855.	Waizen	303	170	473	320	153	26	45	25	56	24	23	—	51	—	—
		Korn	48	44	92	57	35	20	43	20	1	19	38	2	18	—	—
		Gerste	83	35	118	61	57	14	11	13	59	13	21	—	23	—	—
		Haber	15	8	23	23	—	6	44	6	24	6	—	—	30	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Mittwoch den 20. Juni **1855.**

Inhalt:

Die Erwerbung der herzoglich Leuchtenberg'schen Besitzungen, hier den Wiederverkauf mehrer hiezu gehöriger Brau- und Oekonomie-Güter. — Die Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 1855/56. — Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Der Umlauf gefälschter österreichischer Kronenthaler. — Die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten, hier die bezüglichen Quartalsvorlagen. — Das Zudecken der Zisternen und Wassergruben. — Distrikts-Cassa-Rechnung des k. Landgerichts Pfarrkirchen pro 1853/54. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Erwerbung der herzogl. Leuchtenberg'schen Besitzungen, hier den Wiederverkauf mehrer hiezu gehöriger Brau- und Oekonomie-Güter betreffend.)

Mit allerhöchster Genehmigung werden von den durch Kauf an das königl. bayrische Staatsärar übergegangenen herzoglich Leuchtenberg'schen zum vormaligen Fürstenthume Eichstädt gehörigen Besitzungen nachbenannte im Regierungsbezirke von Mittelfranken gelegene Güter dem Wiederverkaufe unterstellt:

1) das Oekonomiegut Weißenkirchen, kgl. Rentamts Eichstädt, ¾ Stunden von der Stadt Eichstädt entfernt, mit einem Gesammtareale von 552 Tagwerk zumeist fruchtbaren Acker- und Wies-Landes nebst einer Waldparzelle, dann großen Oekonomie-Gebäuden, einer Schäferei, Käserei und einem zweistöckigen Amthause. —

2) Das der vorbenannten Besitzung unmittelbar angränzende und bisher mit derselben gemeinsam bewirthschaftete Oekonomiegut Moritzbrunn, 1 Stunde von Eichstädt, mit 464 Tagw. größtentheils vorzüglichen Garten-, Acker- und Wies-Land und den zum Oekonomiebetriebe erforderlichen Gebäulichkeiten.

3) Das Brau- und Oekonomie-Gut Hofmühl, ½ Stunde von Eichstädt, mit 48 Tagw. Gärten, Wiesen und Aecker, umfangreichen Gebäulichkeiten für den Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Betrieb, einer Mühle und einer eigenen Verwalters-Wohnung.

4) Das Brau- und Oekonomie-Gut Hirschberg, kgl. Rentamts Kipfenberg und Beilngries, ¼ Stunde von dem Städtchen Beilngries und in unmittelbarer Nähe des Ludwigs-Canals gelegen, mit einem größtentheils aus Gärten, Wiesen und Aeckern bestehenden Flächeninhalte von 36 Tagwerk, den nöthigen Brau-, Brennerei- und Oeko-

Digitized by Google

nomie-Einrichtungen, dann einem geräumigen Amtsgebäude und einem Schlößchen mit reizender Aussicht auf drei fruchtbare Thäler.

5) Das Brau- und Oekonomie-Gut Prunn, kgl. Rentamts Kipfenberg, in der Nähe der Städte Ingolstadt, Beilngries und Kipfenberg, wobei sich ein Areale von 404 Tagw. an Gärten, Wiesen, Aeckern und Wald, ein großes Herrenhaus und alle zur Brauerei, Brennerei und Oekonomie erforderlichen Gebäude befinden.

6) Das Brau- und Oekonomie-Gut Titting, kgl. Rentamts Greding, 3 Stunden von Eichstädt und Greding entfernt, mit 115 Tagw. Gärten, Aecker, Wiesen und Wald, dann allen zum Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Betriebe nöthigen Gebäulichkeiten.

Die sämmtlichen Güter sind gut arrondirt, die Gebäude im besten Stande und alle zum gesammten Wirthschaftsbetriebe erfoderlichen und besonders verzeichneten Inventargegenstände im Kaufe mitbegriffen.

Der Verkauf erfolgt im Wege öffentlicher Versteigerung in der Stadt Eichstädt und wird durch einen kgl. Commissär geleitet.

Für die drei erstbezeichneten Güter wird der

30. Juli l. Js.,

für die drei letzteren der

31. Juli l. Js.

als Verkaufstermin bestimmt.

Inzwischen können die Kaufsbedingungen sowohl bei dem in Eichstädt anwesenden Regierungs-Commissär, kgl. Regierungsrath Grieshammer, als auch bei dem kgl. Advokaten Kolb daselbst eingesehen werden, und sind sämmtliche Guts-Verwalter angewiesen, etwaigen Kaufsliebhabern über die Local- und Betriebs-Verhältnisse der betreffenden Güter zu jeder Zeit die gewünschten näheren Aufschlüsse zu ertheilen.

München, den 12. Juni 1855.

Königl. bayrisches Staatsministerium der Finanzen.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

Ad Num. 23,598.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 1855/56 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München sind für das Jahr 1855/56 mehrere Freiplätze aus allgemeinen Stiftungen zu vergeben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern werden beauftragt, hievon die Eltern oder Vormünder taubstummer Kinder ihres Amts-Bezirkes unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. April 1848 (Intlgzblt. S. 258) und vom 7. März 1852 (Intlgzblt. S. 182) in Kenntniß zu setzen, dieselben zur sofortigen Anbringung allenfallsiger Gesuche bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes aufzufordern, die einkommenden Gesuche aber zu sammeln, und belegt mit den vorgeschriebenen Zeugnissen nebst der nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (Intlgzblt. S. 807) anzufertigenden Uebersichtstabelle längstens innerhalb 3 Wochen a dato an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,620.

(Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9./11. l. Mts. hat der Hauptagent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt den unterm 20. April l. Js. gestellten Antrag wegen Errichtung einer neuen Agentur in Zwiesel zurückgenommen

Digitized by Google

und die bisherige Einrichtung bezüglich der Agenturen Paßau und Straubing vorläufig beibehalten.

Dieses wird hiemit zur Berichtigung der Ausschreibung vom 25. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 45, S. 704, Nr. 22,222 Nr. 2) bekannt gemacht.

Landshut, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 23,499.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Den Umlauf gefälschter österreichischer Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate April l. Js. ist zu Handen des k. Landgerichts Griesbach ein falscher österreichischer Kronenthaler mit dem Brustbilde Kaiser Franz II. und der Jahreszahl 1793 gelangt.

Derselbe besteht aus Messing und ist nach Aeußerung des k. Hauptmünzamtes in einer Metallform abgeschlagen, welche von einem ächten Stücke abgenommen worden ist.

Dieses Vorkommen hängt mit jenen Erscheinungen zusammen, worüber die Distriktspolizeibehörden durch Ausschreibung vom 9. März l. Js. ad Num. 14,735, Fälschung österreichischer Kronenthaler betreffend, Mittheilung gemacht worden ist.

Es ergeht an dieselben Behörden nunmehr der Auftrag, die bereits angeordneten Nachforschungen zu erneuern und etwaige Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Landgerichte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, am 13. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23,950.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten, hier die bezüglichen Quartalsvorlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit die Vorlage der Akten, welche nach bestehender Anordnung unter dem Rubrum Verbesserung der Lage der Minderbemittelten pro III. Quartal 1854/55 in der ersten Woche des künftigen Monats einzusenden wären, vorbehaltlich der für einzelne Behörden bereits speziell gegebenen oder etwa noch zu gebenden Weisungen unter der Voraussetzung, daß die Behörden ungeachtet dessen die bezüglichen Geschäftszweige mit aller Sorgsamkeit einerseits unter Anwendung unnachsichtlicher Strenge gegen die Strafbaren, anderseits mit reger Vorsorge für die ihrer Obhut Anvertrauten handhaben, sowie unter dem Beifügen erlassen wird, daß die einschlägigen Akten behufs näherer Controle gleichzeitig mit jener pro IV. Quartal 1854/55 Anfangs Oktober d. Js. einzubefördern sind.

Landshut, am 15. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,644.

An die k. Landgerichte in Niederbayern.

(Das Zudecken der Zisternen und Wassergruben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wiederholt vorgekommene Unglücksfälle wegen mangelnder Eindeckung oder ungenügender Versicherung von Brunnen, Wassergruben ꝛc. ꝛc. veranlassen die unterfertigte Stelle die Ausschreibung vom 15. September 1841 (Kreisbl. 1841 S. 616) zu erneuern, und die k. Landgerichte aufzufordern, die Gemeinde-

Digitized by Google

Vorsteher durch die Lokal-Amts-Blätter, sowie bei den Quartals-Versammlungen und Gemeinde-Visitationen, wie auch auf sonst entsprechender Weise ernstlichst anzuweisen, nach §. 113. des revidirten Gemeinde-Edikts, dann §. 41 der Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher für die genügende Versicherung derart gefährlicher Plätze zu sorgen, übrigens den Vollzug gehörig zu controliren, deßhalb die Vollzugs-Organe geeignet anzuweisen, und bei vorkommenden Saumsal nicht blos die nöthige Abhilfe sogleich von Amtswegen anzuordnen, sondern auch gegen die säumigen Ortsbehörden gebührend einzuschreiten.

Landshut, am 15. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,126.

(Distrikts-Cassa-Rechnung des k. Landgerichts Pfarrkirchen pro 1853/54 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Bildung der Distriktsräthe betr., werden nachstehend die Ergebnisse der Distrikts-Cassa-Rechnung des k. Landgerichts Pfarrkirchen pro 1853/54 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

a)	Aktivrest des Vorjahres	1492 fl. 51 kr.	— dl.
b)	Aktivausstände . . .	100 „ 24 „	3 „
c)	Distriktsumlagen . . .	4120 „ 29 „	— „
d)	Zuschüsse aus Kreisfonds	400 „ — „	— „
e)	Besondere Einnahmen .	297 „ 31 „	— „
	Summa .	6411 fl. 15 kr.	3 dl.

B. Ausgaben.

a)	Auf die Verwaltung .	30 fl. — kr.	— dl.
b)	„ Straßen, Brücken u. Durchläße . . .	2866 „ 49 „	— „
c)	„ Vaganten-Transport	290 „ 56 „	— „
d)	„ den Reservefond .	211 „ 22 „	2 „
	Summa .	3399 fl. 7 kr.	2 dl.

C. Abschluß.

Einnahmen	6411 fl.	15 kr.	3 dl.
Ausgaben	3399 „	7 „	2 „
Aktivrest .	3012 fl.	8 kr.	1 dl.

D. Vermögens-Ausweis-Aktiva:

Aktivrest am Schlusse des Jahres 1853/54 . . . . 3012 fl. 8 kr. 1 dl.

Landshut, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 16. Juni 1855 wurde genehmiget, daß die Wirthe

Franz Salmannsberger von Frohnstetten,
Michael Weiß von Schaufling,
Michael Salmannsberger von Unding,
Michael Wieninger von Hunding,
Joh. Bapt. Weber von Sonndorf,
Ferdinand Winkler von Grattersdorf,
Johann Haider von Handlab, und
Joseph Hilz von Hengersberg,

kgl. Landgerichts Hengersberg

das Sommerbier pro 1855 pr. Maas um (sechs Kreuzer) 6 kr., ihrer gestellten Bitte gemäß, verleitgeben dürfen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Sonnabend den 23. Juni **1855.**

Inhalt:

Das Cursiren falscher k. sächsischer Fünfthaler-Kassen-Billets. — Herausgabung eines falschen preußischen Thalers. — Untersuchung wegen Betrugs durch Auszahlung eines falschen Thalerstückes. — Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Verwendung der Geldstrafen. — Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1855. — Wiederbesetzung der Pfarrei Untersteinach, Dekanats Culmbach. — Erledigung der Pfarrei Lohr mit dem Filial Tauberbockenfeld im Dekanat Insingen. — Erledigung der Pfarrei Entenberg, k. Dekanats Altdorf. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,128.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher K. sächsischer Fünfthaler-Kassenbillets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des Stadt-Magistrats Hof wurde in Hof ein K. sächsisches Fünfthaler-Kassen-Billet ausgegeben, welches sofort als falsch erkannt wurde.

Dasselbe trägt die Nr. 36,917, ist mit Lit. B. bezeichnet und unterscheidet sich von den ächten Kassen-Billets namentlich

1) dadurch, daß auf der Vorderseite desselben das trocken erhaben gepreßte Brustbild Seiner Majestät des Königs von Sachsen, das Königliche sächsische Landeswappen mit der Umschrift: „Fünf Thaler Kassen Billet“ und die Arabeskenverzierungen, welche die Namen der Commissarien, des Buchhalters und Cassiers und das eben erwähnte Wappen umgeben, fehlen;
2) durch schwächeres und nicht auf dem ganzen Billet verbreitete Wasserzeichen;
3) durch stärkeres Papier;
4) durch plumpen und weniger scharfen, sowie weniger kantigen Druck der Nummer des Billets;
5) durch den verwischten Druck der rechts und links auf dem Rande der Vorderseite untereinander stehenden Worte:

   Koenigl.
   Sächs.
   Cassen
   Billet;

6) durch den schlechten Druck der Randzeichnungen auf der Rückseite des Billets.

Digitized by Google

Dies wird unter allgemeiner Warnung vor der Annahme solcher Kassenbillets mit der Aufforderung bekannt gegeben, allenfallsige Wahrnehmungen dem K. Land- und Criminaluntersuchungsgerichte Hof mitzutheilen.

Landshut, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 23,129.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des K. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichtes Hof vom 18. d. Mts. wurde in Hof ein falscher preußischer Thaler ausgegeben, welcher aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Thalerstücke gefertigten Form gegossen worden ist. Die Vorderseite enthält das Brustbild des Königs von Preußen mit der Umschrift „Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen."

Die Rückseite das preußische Wappen mit der Umschrift: „Ein Thaler, XIV eine feine Mark 1848."

Die Randschrift: „Gott mit uns," ist schlecht gravirt.

Diese Münze scheint denselben Verfertiger zu haben, wie jene Thalerstücke, welche bereits zu Anfang Novembers vor. Js. in Hof ausgegeben worden sind und worüber die Untersuchung eingeleitet worden ist, welche eine Verurtheilung des Zimmergesellen Johann Christian Gottfried Schuster aus Leubnitz, der gegen 6 Stück solcher Thaler ausgab, zu 5jähriger Arbeitshausstrafe zur Folge hatte.

Dies wird unter allgemeiner Warnung vor der Annahme der fraglichen Münzen mit der Aufforderung bekannt gegeben, allenfallsige Wahrnehmungen dem oben genannten Gerichte mitzutheilen.

Landshut, am 15. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,404.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung wegen Betruges durch Auszahlung eines falschen Thalerstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein Einwohner aus Seßlach hat im Monat August v. Js., angeblich von zwei ihm dem Namen nach unbekannten Schweintreibern, ein falsches, sogenanntes Laub-Thalerstück eingenommen und deßhalb beim Kgl. Landgerichte Seßlach Anzeige gemacht, worauf strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde, die jedoch durch Erkenntniß des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg eingestellt worden ist.

Die fragliche falsche Münze trägt auf der einen Seite ein Brustbild mit der Umschrift: **Lud. XV. D. G. Fr. Et. Nav. Rex.**; auf der Rückseite findet sich das bourboniische Waapen und die Umschrift: **Sit Nomen Domini Benedictum 1726.**

Ihrem Stoffe nach besteht dieselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24,127.

An die kgl. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Verwendung der Geldstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 19. v. Mts., ausgeschrieben im Kreisamtsblatte S. 723. steht nun fest, daß die Bestimmungen des §. 16. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851; „die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend," Rggs.-Bl. S. 1354 durch den Art. 6 des Tax-Ges. vom 28. Mai 1852 keine Abänderung erlitten haben, und sind sonach die aus polizeilichen Untersuchungen wegen Uebertretung der Gaureiter-Ordnung anfallenden Geldstrafbeträge anstandslos je zur Hälfte dem Anzeiger und dem betr. Lokal-Armenfonde zuzuwenden.

Die eingangsbezeichneten Behörden werden hierauf zum geeigneten Vollzug aufmerksam gemacht, und auf Grund einer weitern höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Jänner 1854 angewiesen, die desfalls auf die Gendarmerie treffenden Geldstrafantheile jeweils vierteljährig an das k. Gendarmerie-Compagnie-Commando von Niederbayern einzusenden, bezüglich der übrigen Anzeigs-Gebühren aber auch noch für die Folge nach der in der Ausschreibung vom 27. Juli 1852 — Intelligenzbl. S. 511 — gegebenen Anordnung zu verfahren.

Jene Behörden, welche über die für das Etatsjahr 1853/54 angefallenen, hieher bezüglichen Strafgeldantheile noch keine Anzeige erstatteten, haben dieselbe unfehlbar binnen 8 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,022.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung bezeichneten Betreffs vom 15./16. l. Mts. ist bestimmt worden, daß Rouleaufabriken, Wattenmachereien und Steindruckereien, wenn die Trockenlokale mit gewöhnlichen Oefen geheizt werden, im Allgemeinen nicht zu den Gebäuden mit erhöhter Feuergefährlichkeit zu rechnen seien; soferne jedoch Trockenvorrichtungen anderer Art mit erhöhter Feuergefährlichkeit sich vorfinden sollten, wird vorerst unter Darlegung der Beschaffenheit der betreffenden Vorrichtungen weiterer Anzeige entgegengesehen.

Dieses wird hiemit zur genauesten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,023.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer dem k. Staatsministerium des Innern zugekommenen Anzeige haben sich in der neueren Zeit

Digitized by Google

in Nordamerika sogenannte Land- und Bau-Associationen gebildet, deren Plan dahin geht, Auswanderungslustigen die Erwerbung eines Anwesens in Amerika schon vor ihrer Auswanderung dahin zu ermöglichen.

Jene Gesellschaften haben nämlich die Absicht, große, mehr oder minder werthlose Ländereien, welche sie theils schon besitzen, theils noch zu erwerben gedenken, in kleine Besitzungen abzutheilen, jede derselben zu umzäunen und mit einem Wohnhause zu versehen und durch die Emission von Aktien Auswanderungslustigen, welche sich hiebei betheiligen, die Gelegenheit zu bieten, durch die Einzahlung von monatlichen kleinen Beiträgen nach Ablauf von 3 — 4 Jahren das Eigenthum eines solchen Anwesens im angeblichen Werthe von 2 — 300 Dollars zu erwerben.

Das Bestreben jener Gesellschaften ist aber nach der vorliegenden, aus verläßiger Quelle kommenden Anzeige, lediglich darauf gerichtet, auf Kosten der unbemittelten, mit den einschlägigen Verhältnissen nicht näher vertrauten Auswanderungslustigen sich zu bereichern, indem sie ihre Ländereien um unverhältnißmäßig hohe Preise an diese abzusetzen suchen, und nebstdem darauf rechnen, daß viele Aktien wegen nicht erfolgender regelmäßiger Einzahlung der Beiträge ihnen wieder anheimfallen werden.

Für die ärmern Auswanderungslustigen, auf welche jene Unternehmungen vorzugsweise berechnet sind, erscheint aber eine Betheiligung hieran schon deßhalb nicht räthlich, weil gerade sie am häufigsten in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihre Aktien wieder zu veräußern, was in der Regel mit Verlusten für sie verknüpft sein wird.

Da die fraglichen Land- und Bau-Associationen bereits Agenten nach Deutschland abgesendet haben sollen, um daselbst Aktien abzusetzen, so werden in Gemäßheit höchsten Auftrages vom 15./16. l. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, die strengste Wachsamkeit auf diese unbefugten Agenten zu verfügen, und gegebenen Falls nachdrücklich vorzuschreiten, nebstbei die Auswanderungslustigen vor jeder Theilnahme an den erwähnten Land- und Bau-Associationen zu warnen, und nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 21. Februar 1852, Nr. 2185 (Adm.-V.-S. Bd. II. der neuen Folge S. 43) wiederholt darüber geeignet zu belehren, daß es ihr eigner Vortheil erheische, Grundbesitz in Amerika erst nach an Ort und Stelle vorgenommener Besichtigung zu kaufen.

Landshut, den 18. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 109.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1855 betreffend.)

Das Präsidium des Kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. l. Mts., eingelaufen am Heutigen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1855 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf
Montag den 27. August dß. Js.
festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern, Andreas Sedlmaier, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Paßau, den 20. Juni 1855.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Digitized by Google

Ad Num. 3308.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Untersteinach, Dekanats Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Untersteinach, im Dekanate Culmbach, wird hiedurch zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. —

Die Erträgnisse sind nach dem Fassions-Abschlusse vom 21. September 1853 folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar . . .			12	42
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung im guten Bauzustande und geräumig, dann Genuß der Oekonomie-Gebäude	40			
b) Grundstücke: 5½ Tagw. Felder; 4 Tagw. Wiesen; ½ Tagw. Garten; 20 Tagw. Waldung . . .	222	10		
			262	10
IV. Erträg aus Rechten, nämlich Zinsen aus Ablösungs-Obligationen . . .			476	40
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			149	34
Summa			901	6
Lasten			34	18¾
Reiner Ertrag			866	47¼

Bayreuth, den 9. Juni 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 5203.

(Erledigung der Pfarrei Lohr mit dem Filial Tauberbockenfeld im Dekanate Jusingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Lohr mit dem Filiale Tauberbockenfeld hat sich durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 4. August curr. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der richtig gestellten Fassion vom Jahre 1841 in folgenden Bezügen, und zwar:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt aus den Stiftungskassen:				
a) der Pfarrei Lohr	12	11¼		
b) des Filials Tauberbockenfeld . . .	11	52¾		
			24	3¾
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien .			—	—
III. Aus Realitäten:				
a) Wohnung	45	—		
b) Gründen:				
1) der Pfarrei Lohr . .	233	6¾		
2) des Filials Tauberbockenfeld	149	21		
			427	27¼
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) der Pfarrei	255	29¾		
b) des Filials	91	44¼		
			347	13¾
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:				
a) der Pfarrei	46	9		
b) des Filials	54	8¾		
			100	17¾
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen			—	—
VII. Freiwillige Geschenke .	23 fl.	57 kr.		
Summa			899	2¾
Die Lasten ab mit			52	39
Verbleibt reines Einkommen . .			846	23¼

Das Pfarrhaus, erst vor wenigen Jahren ganz neu erbaut, befindet sich nebst den Oekonomiegebäuden in dem besten Stande.

Ansbach, den 16. Juni 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. 5204.

(Erledigung der Pfarrei Entenberg, k. Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Vollendung des Neubaues einer Pfarrwohnung in Entenberg in nächster Aussicht steht, wird die Pfarrei daselbst, die schon seit geraumer Zeit erledigt ist, unter Festsetzung einer Frist bis zum 4. August curr. mit nachstehendem Einkommen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe besteht

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt				
a) in Geld	124	—		
b) in Naturalien:				
11 Sch. 1 M. 3 V. 4 Maas Korn . . .	95	35½		
für Holz, welches nicht mehr in natura geleistet wird	37	—		
			256	35½
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien			—	—
III. Aus Realitäten:				
a) Wohnung nebst Oekonomiegebäuden	30	—		
b) Gründe	111	56½		
			144	56½
IV. Aus Rechten:				
a) Weiderecht	4	—		
b) Forstrecht	25	—		
			29	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .			115	53
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen			111	9½
VII. Freiwillige Geschenke . .	105	fl.		
Summa			657	54½
Die Lasten hievon ab mit . . .			3	45
Verbleibt reines Einkommen . . .			653	49½

Ansbach, den 16. Juni 1855.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juni l. Js. Nr. 8689 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstage den 26. Juni lfd. Js. Vormittags 9 Uhr

die Summe von

700,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizeidirection

im Odeonsgebäude Saal Nr. 1

über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Oktober 1855 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1855 hinaus vergütet.

München, den 15. Juni 1855.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 12. Juni laufs. Jhrs. haben Seine Majestät der König die kathol. Pfarrei Frauenau, Landgerichts Regen, dem Priester Johann Nepomuk Salmannsberger, Cooperator in Kötzting, Landgerichts Rothalmünster, verliehen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 14. Juni 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	—	88½
» à 4½ % »	—	95
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	100
» à 5 % » » III. . . .	—	99¾
» à 5 % » » IV. . . .	—	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	88½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	—	710

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 18. Juni 1855.	Waizen	3	71	74	74	—	26	45	26	17	25	20	—	—	1	29
		Korn	20	22	42	41	1	19	38	19	16	18	49	—	12	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	51	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	18	25	23	2	7	38	7	18	7	3	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 18. Juni 1855.	Waizen	48	162	210	207	3	27	32	26	48	25	22	—	—	—	51
		Korn	10	78	88	87	1	21	27	20	59	19	39	—	18	—	—
		Gerste	32	35	67	60	7	15	1	14	34	14	5	—	2	—	—
		Haber	1	58	59	59	—	8	18	8	3	7	46	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 19. Juni 1855.	Waizen	—	19	19	19	—	27	—	26	30	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Juni 1855.	Waizen	—	14	14	14	—	27	—	26	45	26	30	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 14. Juni 1855.	Waizen	—	22	22	22	—	27	33	26	45	25	38	1	24	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	22	40	21	36	20	—	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	52	7	39	—	8	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 18. Juni 1855.	Waizen	—	170	170	170	—	26	57	26	45	26	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	45	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Juni 1855.	Waizen	167	882	1049	781	268	27	30	26	—	24	15	1	52	—	—
		Korn	153	162	315	154	161	21	52	20	37	19	15	2	28	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	14	37	14	9	13	22	—	—	—	4
		Haber	57	422	479	477	2	8	15	7	59	7	30	—	1	—	—
Mainburg	Vom 20. Juni 1855.	Waizen	3	153	156	156	—	28	12	27	34	27	—	—	—	—	56
		Korn	4½	17	21½	19½	2	21	—	20	28	19	36	—	—	1	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11½	11½	9½	2	7	39	7	7	7	—	—	8	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Juni 1855.	Waizen	—	67	67	67	—	27	—	26	—	25	—	—	—	2	7
		Korn	3	12	15	15	—	20	12	19	42	18	20	—	—	—	5
		Gerste	2	11	13	13	—	13	30	13	-	12	37	-	33	—	—
		Haber	7	12	19	19	—	7	—	6	27	5	48	—	—	—	18
Paßau	Vom 19. Juni 1855.	Waizen	—	4	4	4	—	26	16	25	45	24	12	—	-	—	48
		Korn	28	61½	89½	79	10½	20	25	20	—	19	12	—	—	1	5
		Gerste	—	12½	12½	6	6½	14	42	14	36	14	24	—	1	—	—
		Haber	9	72½	81½	42½	39	7	40	7	14	6	44	—	-	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Juni 1855.	Waizen	—	36	36	36	—	27	—	26	30	25	—	—	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	24	5	15	—	—	—	6
Pilsting	Vom 19. Juni 1855.	Waizen	—	100	100	100	—	29	—	26	30	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Juni 1855.	Waizen	90	405	495	465	30	27	41	26	59	25	44	—	2	—	—
		Korn	62	234	296	279	17	21	48	21	21	20	37	—	29	—	—
		Gerste	25	102	127	124	3	15	11	14	46	14	16	—	—	—	—
		Haber	13	208	221	215	6	8	3	7	45	7	20	—	13	—	—
Viechtach	Vom 13. Juni 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6⅔	3⅓	10	10	—	33	—	31	30	30	—	2	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 20. Juni 1855.	Waizen	153	263	416	407	9	27	16	26	57	25	39		—	1	1
		Korn	35	55	90	78	12	21	54	21	7	20	17	—	—	1	6
		Gerste	57	43	100	86	14	14	36	14	20	13	57	—	—	—	21
		Haber	—	13	13	13	—	7	52	7	31	7	14	—	—	1	7

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Mittwoch den 27. Juni **1855.**

Inhalt:

Die Erwerbung der herzoglich Leuchtenberg'schen Besitzungen, hier den Wiederverkauf mehrer hiezu gehöriger Brau- und Oekonomie-Güter. — Die Herausgabe des V. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern von Dr. v. Hermann. — Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche im Schwabingerbache. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Besetzung der zweiten und dritten Lehrerstelle in dem k. Blindeninstitute in München. — Ermittlung der Heimat eines im k. Landgerichtsbezirke Ansbach aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1855. — Untersuchung gegen Dr. Schnitzer, Redakteur des Beobachters in Stuttgart wegen Preßvergehens durch Nr. 113 dieses Blattes. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 20 der Kirchenfackel. — Erkenntniß gegen den offenen Brief eines M. Heß aus Gräfenberg dd. New-York 28. Oktober 1853 wegen Verletzung des Art. 26 des Preßstrafgesetzes. — Unterdrückung der Nr. 2 der amtlichen Nachrichten für Kaufleute und Fabrikanten von J. C. Leuchs in Nürnberg. — Erkenntniß in Sachen des Bäckermeisters Andreas Fein von Nürnberg und des Redakteurs Andreas Hammerbacher von da wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Buchdruckereibesitzer Heinrich Sievers von Braunschweig und den Literaten Gustav Dietzel von Nassau wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Erwerbung der herzogl. Leuchtenberg'schen Besitzungen, hier den Wiederverkauf mehrer hiezu gehöriger Brau- und Oekonomie-Güter betreffend.)

Mit allerhöchster Genehmigung werden von den durch Kauf an das königl. bayrische Staatsärar übergegangenen herzoglich Leuchtenberg'schen zum vormaligen Fürstenthume Eichstädt gehörigen Besitzungen nachbenannte im Regierungsbezirke von Mittelfranken gelegene Güter dem Wiederverkaufe unterstellt:

1) das Oekonomiegut Weißenkirchen, kgl. Rentamts Eichstädt, ¾ Stunden von der Stadt Eichstädt entfernt, mit einem Gesammtareale von 552 Tagwerk zumeist fruchtbaren Acker- und Wies-Landes nebst einer Waldparzelle, dann großen Oekonomie-Gebäuden, einer Schäferei, Käserei und einem zweistöckigen Amthause. —
2) Das der vorbenannten Besitzung unmittelbar angränzende und bisher mit derselben gemeinsam bewirthschaftete Oekonomiegut Moritzbrunn, 1 Stunde von Eichstädt, mit 464 Tagw. größtentheils vorzüglichen Garten-, Acker- und Wies-Land und den zum Oekonomiebetriebe erforderlichen Gebäulichkeiten.
3) Das Brau- und Oekonomie-Gut Hofmühl, ½ Stunde von Eichstädt, mit 48 Tagw. Gärten, Wiesen und Aecker, umfangreichen Gebäulichkeiten für den Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Betrieb, einer Mühle und einer eigenen Verwalters-Wohnung.

Digitized by Google

4) Das Brau- und Oekonomie-Gut Hirschberg, kgl. Rentamts Kipfenberg und Beilngries, ¼ Stunde von dem Städtchen Beilngries und in unmittelbarer Nähe des Ludwigs-Canals gelegen, mit einem größtentheils aus Gärten, Wiesen und Aeckern bestehenden Flächeninhalte von 36 Tagwerk, den nöthigen Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Einrichtungen, dann einem geräumigen Amtsgebäude und einem Schlößchen mit reizender Aussicht auf drei fruchtbare Thäler.

5) Das Brau- und Oekonomie-Gut Prunn, kgl. Rentamts Kipfenberg, in der Nähe der Städte Ingolstadt, Beilngries und Kipfenberg, wobei sich ein Areale von 404 Tagw. an Gärten, Wiesen, Aeckern und Wald, ein großes Herrenhaus und alle zur Brauerei, Brennerei und Oekonomie erforderlichen Gebäude befinden.

6) Das Brau- und Oekonomie-Gut Titting, kgl. Rentamts Greding, 3 Stunden von Eichstädt und Greding entfernt, mit 115 Tagw. Gärten, Aecker, Wiesen und Wald, dann allen zum Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Betriebe nöthigen Gebäulichkeiten.

Die sämmtlichen Güter sind gut arrondirt, die Gebäude im besten Stande und alle zum gesammten Wirthschaftsbetriebe erfoderlichen und besonders verzeichneten Inventargegenstände im Kaufe mitbegriffen.

Der Verkauf erfolgt im Wege öffentlicher Versteigerung in der Stadt Eichstädt und wird durch einen kgl. Commissär geleitet.

Für die drei erstbezeichneten Güter wird der

30. Juli l. Js.,

für die drei letzteren der

31. Juli l. Js.

als Verkaufstermin bestimmt.

Inzwischen können die Kaufsbedingungen sowohl bei dem in Eichstädt anwesenden Regierungs-Commissär, kgl. Regierungsrath Grieshammer, als auch bei dem kgl. Advokaten Kolb daselbst eingesehen werden, und sind sämmtliche Guts-Verwalter angewiesen, etwaigen Kaufsliebhabern über die Local- und Betriebs-Verhältnisse der betreffenden Güter zu jeder Zeit die gewünschten näheren Aufschlüsse zu ertheilen.

München, den 12. Juni 1855.

Königl. bayrisches Staatsministerium der Finanzen.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

Ad Num. 24,225.

An die

k. Studien-Rektorate, die Schullehrer-Seminars-Inspektion, die k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und die k. Distriktsschulinspektionen von Niederbayern.

(Die Herausgabe des V. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern von Dr. v. Hermann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Juni l. Mts. ist das V. Heft der aus amtlichen Quellen geschöpften Beiträge zur Statistik des Königreichs, den Stand der Anstalten für Wissenschaft, Kunst, Unterricht und Erziehung vom Jahre 1851/52 und rückwärts enthaltend, im Drucke erschienen, und gegen Ersatz der Auslagen auf Druck und Papier von 1 fl. 12 kr. pr. Exemplar für k. Behörden und Aemter von der Regie-Verwaltung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beziehen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum Zwecke der Erwerbung dieses Werkes aus den betreffenden Regiefonds in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,795.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche im Schwabingerbache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. v. Mts. wurde im Schwabingerbache zu Schwabing, im Bezirke des Landgerichts München

Digitized by Google

links der Isar, ein weiblicher Leichnam aufgefunden, welcher von einer Person, die 40 Jahre überschritten zu haben scheint, mittlerer Statur, sehr gut genährt und von ungewöhnlichem Fettreichthume ist. Der behaarte Theil des Kopfes ist mit grauen langen Haaren dicht bedeckt.

Bekleidet ist dieser Cadaver mit folgenden Kleidungsstücken:

Am Halse mit einem Winter-Shawl von Wolle mit schwarzem Grunde und rothen Ballen, auf der Brust trägt er ein Leibchen von Bettbarchent mit weiß und blauen Streifen, an selbes ist ein Rock von grauem Pers mit rothen Ballen und Streifen angenäht, unter dem Leibchen ist ein Janker (Spenser) von gedrucktem Baumwollzeuge, schwarzblau und hellgrün gestreift. Ferner hat die Leiche zwei Hemden am Leibe, das erste von Leinen, das zweite von Baumwollenzeug; dieses ist auf der Brust mit J. B., das andere am Bauchschlitze mit M. H. roth eingemerkt.

Die Füße sind mit weißbaumwollenen Strümpfen bekleidet, welche ebenfalls mit M. H. eingemerkt sind. Außerdem hängt noch am Halse eine schwarzsammtene Haube mit schwarzen Spitzen nebst schwarzen und dunkelrothen Bändern.

Alle diese Kleidungsstücke sind im schlechtesten Zustande, nicht nur sehr abgetragen, sondern auch vielfach zerrissen und zerlumpt.

Einen Sack oder eine Tasche enthalten die Kleider nicht, am kleinen Finger der rechten Hand befindet sich ein kleiner schmaler Fingerring von gelbem Metall.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, die zur Ermittlung des Namens, des Standes und der Heimat dieser verunglückten Unbekannten erforderlichen Recherchen einzuleiten und deren allenfallsiges Resultat dem genannten k. Landgerichte mitzutheilen. — Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, am 21. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 23,970.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die königl. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend beschriebenen Individuen wurden wegen der beigesetzten Reate verurtheilt und des Landes verwiesen, zufolge dessen die obengenannten Behörden hiemit aufgefordert werden, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens der Verwiesenen vor Gestattung jeden Aufenthaltes an dieselben unter gebührender Strafandrohung zu verwarnen, sie zur Ergreifung und Einlieferung derselben anzuhalten, übrigens selbst bei dem Visiren der Pässe, Wander- und Dienstbücher und sonstigen Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

1) Franz Schmidt, geboren am 5. Oktober 1838, außerehelicher Sohn der verstorbenen Ernestine Jahn in Oelsnitz im Voigtlande, (Königreich Sachsen), wurde durch Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 31. Mai l. Js. wegen ausgezeichneten, fortgesetzten, theilweise unter einem erschwerenden Umstande verübten, wegen der Jugend des Uebertreters als Vergehen strafbaren Diebstahls in eine 2monatliche, doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt.

Signalement:

Alter: 16 Jahre. Größe: 4' 2''. Haare: blond. Stirne: nicht sehr hoch. Augenbrauen: schwarzbebuscht.

Digitized by Google

Augen: braun. Nase: stumpf. Lippe: proportionirt. Kinn: rund. Wange: gefärbt, rund. Figur: gedrängt, jedoch stark.

Besondere Kennzeichen:

Oberhalb dem rechten Auge nach dem Schlafe hin eine Schramme und oberhalb der rechten Nasenlappe eine kleine Hautwarze.

Die Kleidung besteht zur Zeit in einer grüntuchenen Schildkappe, einem braunen Goller von Sommerzeug, einer Piqué-Weste mit 2 Reihen Knöpfen, grauen tuchenen Hosen, einem weiß leinernen Hemde, Hosenträger von Schafwolle gestrickt, einem schwarzbaumwollenen Halstuche mit blauen Streifen, rindsledernen Halbstiefeln.

2) Die ledige Dienstmagd Anna Maria Schäfer aus Hettingbeuern, großherzoglich badischen Bezirksamts Buchen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 27. März 1855 wegen Verbrechens des Kindesmords im Sinne des Art. 6. des Gesetzes vom 29. August 1848, „einige Abänderungen des I. Theiles des Strafgesetzbuches betreffend," in eine fünfjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Signalement:

Größe: 5′ 6″. Statur: schlank. Haare, Augenbrauen und Augen: schwarz. Stirne: nieder. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: voll, rund. Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Der ledige Bürgerssohn Franz Müller von Mosbach, im Großherzogthume Hessen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 12. Mai l. Js. des Verbrechens der Rückkehr nach Bayern nach gerichtlicher Landes-Verweisung für schuldig erkannt, und deßhalb zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe, sowie nach erstandener Strafe zur Landesverweisung, unter Bedrohung schärferer Behandlung im Falle wiederholter Rückkehr verurtheilt.

Signalement:

Größe: circa 4 Schuh. Statur: untersetzt: Haare: dunkelbraun. Stirne: niedrig. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsform: oval.

Besondere Kennzeichen: keine.

Landshut, den 21. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,463.

(Die Besetzung der zweiten und dritten Lehrerstelle in dem Blinden-Institute zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, sind in dem kgl. Blinden-Institute zu München die beiden Stellen des II. und III. Lehrers zu besetzen, der Gehalt des erstern besteht in 300 fl., der des letztern in 200 fl. jährlich, außerdem genießt jeder Lehrer freie Wohnung und Verpflegung in dem Institute; Bewerber um den einen oder andern dieser Posten müssen unverehelicht sein, in einem Alter von mindestens 25 Jahren stehen, die Vorbildung zur Anstellung im deutschen Schulfache genossen haben, und eine besonders gute Qualifikation in den Elementargegenständen und in der Musik mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um den Unterricht von Blinden handelt, sowie einen vollständig verlässigen, streng sittlichen Charakter besitzen.

Zur Einreichung von Gesuchen mit entsprechenden Belegen um die eine oder andere dieser Funktionen, welche, was hier ausdrücklich bemerkt wird, widerruf-

Digitized by Google

licher Natur sind, wird eine Frist von 14 Tagen a die inserati eröffnet.

Landshut, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,469.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Ermittlung der Heimat eines im Landgerichtsbezirke Ansbach aufgefundenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. v. Mts. Morgens wurde im Bezirke des k. Landgerichts Ansbach in Mittelfranken ein ungefähr zwölfjähriger taubstummer Knabe mit zerrissener Kleidung aufgegriffen, dessen Name und Heimat unbekannt ist.

Der Kleidung nach kann derselbe aus der Pfalz oder aus Schwaben sein.

Bemerkt wird, daß derselbe bei einer nur sehr geringen Schulbildung weder schriftlich noch durch Zeugnisse sich verständlich machen und nur so viel aus ihm erforscht werden konnte, daß er mit dem Vornamen Jakob heiße, während die Schriftzüge, die seinen Zunamen bedeuten sollten, nur undeutlich das unbekannte Wort „Hilfdjo" entziffern ließen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, wegen Ausmittlung der Heimat des fraglichen Knaben in ihren Bezirken sorgsame Recherchen anzuordnen und ein entsprechendes Resultat und Berichterstattung anher dem k. Landgerichte Ansbach sogleich mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 113.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1855 betreffend.)

Das Präsidium des Kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 19. l. Mts. der k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Karl Kajetan Gebrath zu Straubing, entsprechend seiner gestellten Bitte, von der am 15. d. Mts. übertragenen Funktion des Stellvertreters des Schwurgerichts-Präsidenten bei der am 27. August l. Js. beginnenden Schwurgerichts-Sitzung enthoben, und diese Funktion dem k. Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Ludwig Paur in Straubing anvertraut wurde.

Passau, den 21. Juni 1855.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Schnitzer, Redakteur des Beobachters in Stuttgart wegen Preßvergehens durch Nr. 113 dieses Blattes betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 18. Mai 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Flembach, Rath, als Vorsitzender, Freiherr von Schnurbein und Dr. Schneider, Assessoren, Decrignis Staatsanwalt, und v. Balta, Protokollführer, auf den Grund des Art. 33. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes wegen der in Nr. 113 der zu Stuttgart erscheinenden Zeitung „der Beobachter" und zwar in dem Artikel „Aus Bayern" enthaltenen Verspottung eines öffentlichen Beamten in Beziehung auf dessen Amtshandlungen, die Unterdrückung der genannten Nummer, soweit selbe nicht bereits in Privat-

Digitized by Google

Besitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Am 22. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.
Der k. Direktor beurlaubt.
Lermer, Rath.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 20 der Kirchenfackel betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 18. Mai 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Flembach, Rath, als Vorsitzender, Freiherr von Schnurbein und Dr. Schneider, Assessoren, Decignis, Staatsanwalt, und von Valta, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des nämlichen Gesetzes wegen der in Nr. 20 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" und zwar in dem Artikel „England" enthaltenen Angriffe auf die Lehren der katholischen Kirche auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit selbe nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der k. Direktor beurl.:
Lermer, Rath.

Castell.

Ad Num. 5870.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken, wohin durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg die Sache zur weitern Beschlußfassung verwiesen war, hat in geheimer Sitzung vom 15. Juni 1855, wo zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Nürnberger, Rath, Freiherr von Aretin, Morgenroth, Maier, Assessoren, Geiger, Staatsanwalt und Mayr, Sekretär, erkannt, daß ein als Flugblatt verbreiteter offener Brief eines M. Heß aus Gräfenberg an seine Landsleute d. d. New-York, 1853 wegen Verletzung des Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Schmähung kgl. bayerischer Behörden, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sey.

Nürnberg, den 21. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.
Der königl. II. Direktor:
Dr. Knappe.

Oppelt.

Ad Num. 5852.

Bekanntmachung.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht
Nürnberg
hat in geheimer Sitzung vom 2. März l. Js., wo zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Gerstner, Rath, Hocheder, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt und Kopp, Protokollist, in dem in Nr. 2 der monatlichen Nachrichten für Kaufleute und Fabrikanten von J. C. Leuchs in Nürnberg d. d. Februar 1855 enthaltenen Aufsatze: „Fortschritt der Bierbrauerei", worin Hopfensurrogate anempfohlen werden, eine Uebertretung des Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Aufforderung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der zuständigen Obrigkeit erkannt und besagten Zeitungsblattes Unterdrückung verordnet, welche, nachdem die hiegegen ergriffene Berufung des Herausgebers durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 8. Juni l. Js. verworfen worden, nunmehr bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 18. Juni 1855.

Der k. II. Direktor
Dr. Knappe.

Digitized by Google

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Bäckermeisters Georg Andreas Fein und des Redakteurs Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

III. Die mit Beschlag belegten Exemplare der Nummer 131 des Nürnberger Beobachters vom 2. November 1854 sind zu unterdrücken.

Entscheidungsgründe.

Bei der hierauf vom Schwurgerichtshofe gepflogenen Berathung hat sich ergeben, daß hinsichtlich der ausgesprochenen Unterdrückung der mit Beschlag belegten Exemplare Art. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zur Anwendung kommt. Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 9. Mai 1855, wobei gegenwärtig waren als Richter: Schiber, Rath am kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Sauer, v. Baur-Breitenfeld, Räthe, Greiner und Beckh, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, Nusser, Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken und von Truchseß als Protokollführer.

(L. S.) Schiber.

Sauer. von Baur. Greiner. Beckh.

von Truchseß.

Ansbach, am 14. Juni 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor:

Kraussold.

Sartorius.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen den Buchdruckereibesitzer Heinrich Sievers von Braunschweig und den Literaten Gustav Dietzel von Nassau wegen Preßvergehen wurden in geheimer Sitzung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 24. März 1855, wobei zugegen waren als Richter: v. Haller, Präsident, Berchem, Rath, v. Krohne, Heim Morgenroth, Assessoren, Nusser, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, die Nummern 87, 88, 92, 95 des Jahrgangs 1854, und die Nummer 1, 4, 5 des Jahrgangs 1855 der in Braunschweig erschienenen und von Heinrich Sievers verlegten Zeitschrift: „Blätter der Zeit", soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen, unterdrückt, was hiemit im Auftrag des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 20. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor

Kraussold.

Sartorius.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 14. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid, dem Priester Jakob Wolf, Pfarrvikar in Mehring, Landgerichts Burghausen in Oberbayern, allergnädigst verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 21. Juni 1855 ist der Schulprovisor Michael Pinsker zu Kammern, k. Landgerichts Landau, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 16. Juni 1855 wurde auf gestellte Bitte der nachstehenden Bräuer und Wirthe, nämlich:

des Posthalter Rechenmacher zu Kirchdorf,
„ Wirths Probst zu Ludwigsthal,
„ Wirths Jos. Härtreiter in March,

Digitized by Google

des Wirths Englmar in Zell,
die Fabrik- und Bräuereibesitzerswittwe Elise von Kiesling von Bischofsmais,
des Fabrik- und Brauereibesitzer Benedikt von Poschinger von Oberzwieselau,
der Wirthe Hannesschläger von Oberzwieselau und Dick von Fraunau, —

letzteren zweien jedoch für den Fall, daß sie nachträglich ihre Beistimmung zu dem Ansuchen des ꝛc. von Poschinger ämtlich erklären — bewilliget, daß sie das Sommerbier pro 1855 die Maß zu 6 kr. (sechs Kreuzer) verleitgeben dürfen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 19. Juni 1855 wurde untengenannten Bräuern und Wirthen auf gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maaß ertheilt, nämlich

a) den Bräuern:

1) Anton Bergmüller,
2) Xaver Müller,
3) Joseph Unverdorben von Hengersberg,

b) den Wirthen:

4) Lorenz Loher,
5) Andreas Kurz, und
6) Caroline Schadenfroh von Winzer,
7) Wolfgg. Schadenfroh von Flintsbach,
8) Joh. Gruber von Hengersberg,
9) Peter Steinhuber von Außernzell,
10) Joh. Nep. Wittmann von Schöllnach,
11) Anton Salmannsberger von Eichberg,
12) Anna Bauer in Seebach,
13) Joh. Dietrich in Auerbach,
14) Mich. Matschilles von Euschertsfurt, und
15) Cajetan Matschilles von Lalling.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 22. Juni l. Js. wurde den untengenaunten Wirthen des k. Landgerichts Hengersberg die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbiers um den Schenkpreis zu sechs Kreuzer pr. Maß ertheilt, nämlich den Wirthen:

Jos. Bräuherr von Taiding,
Paul Stötter von Rickerding,
Joh. Bapt. Lohr von Roggesing und
Joh. Nep. Weber von Winzer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Sonnabend den 30. Juni **1855.**

Inhalt:

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Die Legalisation von Urkunden über Privatrechtsverhältnisse. — Der Besitz heimlicher Malz- wie Handschrottmühlen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,479.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Passau wurde in Passau ein falscher Kronenthaler ausgegeben, welcher aus einer werthlosen Metallcomposition bestehend in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form nachgegossen ist.

Es trägt diese Münze die Jahreszahl 1794 an sich, und als Umschrift auf der Aversseite: **FRANCISC. II. D. G. R. I. S. A. GER. HIE. HUN. BOH. REX.,**

auf der Rückseite: **ARCH. AUST. DUX. B. R. G. LOTH. BRAB. COM. FLAN.**

Dieß wird zur allgemeinen Warnung vor der Annahme solcher Münzstücke mit dem Anhange bekannt gegeben, allenfallsige Wahrnehmungen dem Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Passau mitzutheilen.

Landshut, den 24. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,934.

(Die Legalisation von Urkunden über Privatrechtsverhältnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Landgerichten wird im nachstehenden Abdrucke die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 20. Dezember v. Js. Nr. 12,736 unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 13. Februar 1850 (Kreisblt. 1850 S. 124) zur genauen Befolgung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 12,736.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die mittels Berichtes vom 3. vorigen Monats vorgelegte Urkunde der Gebrüder Rosenheim vom 12. September d. Js. wird der Königlichen Regierung in der Anlage — mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen — zur weitern Verfügung zurückgegeben und dabei Folgendes bemerkt:

Urkunden über Privatrechtsverhältnisse vermögen die diesseitige Legalisation nur dann zu erlangen, wenn sie mit der Beglaubigung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz als oberste Justizstelle versehen sind.

Das genannte königliche Staatsministerium beglaubigt aber nur solche Urkunden, die von den betreffenden k. Appellationsgerichten mit der Beglaubigung versehen worden sind, wie die königliche Regierung aus der rückgehenden Urkunde entnehmen wird, und hieraus folgt, daß die königlichen Landgerichte, die als Justizbehörden gefertigten Urkunden den betreffenden königl. Appellationsgerichten zur Beifügung und Erholung der nöthigen Beglaubigungen vorzulegen haben.

Hienach wird die Königliche Regierung das königliche Landgericht Würzburg l. M. bescheiden und sich für künftige Fälle selbst achten.

München, den 20. Dezember 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die Königliche Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg.
Die Bitte der Gebrüder Rosenheim, Weinhändler zu Heidingsfeld, um Legalisation einer von ihnen ausgestellten Urkunde betreffend.

Durch den Minister der geheime Secretär (gez.) Mayer.

Ad Num. 17,056.

(Den Besitz heimlicher Malz- und Handschrottmühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der in neuerer Zeit mehrfältig vorgekommenen Untersuchungen wegen des Besitzes heimlicher Malz- wie auch Handschrottmühlen wird gemäß höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. Mts. Nro. 8793 unter Hinweisung auf die allerhöchsten und höchsten Verordnungen, als das: Malzaufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 §. IX. (Reggsbl. v. J. 1807 S. 1282), die Verordnungen vom 30. Oktober 1839, dann 18. April und 13. Juni 1851 (Döllinger Verordn.-Sammlung Bd. 27 Thl. 1 §. 1539 und 1540 S. 660 und 661), dann das Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 14. April 1851 (Intellgzbl. v. J. 1851 St. 34 S. 317) wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß alle jene, welche auf Grund wirklicher Gewerbsrechte oder im Wege des freien Erwerbes mit der Anfertigung und dem Verkaufe transportabler Malz- wie auch Handschrottmühlen sich zu befassen befugt sind, von jedem einzelnen Verkaufe solcher Maschinen dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

Zugleich wird vor dem Besitze heimlicher Malzmühlen, so wie vor dem unbefugten Besitze von Handschrottmühlen, welche in einer das Malzaufschlagsgefäll gefährdenden Weise auch zum Malzbrechen geeignet sind, zur Vermeidung von Untersuchungen und Bestrafungen gewarnt.

Landshut, den 25. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Secretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 21. Juni 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83¼
» à 4 % »	—	89
» à 4½ % »	96⅓	95¼
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	100¼
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	—	100⅓
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	89¼
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	728	724

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. Juni 1855.	Waizen	—	116	116	116	—	27	44	27	17	26	43	—	—	1	—
		Korn	1	30	31	30	1	21	4	20	44	19	48	—	—	1	28
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	28	30	29	1	7	49	7	34	7	19	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 26. Juni 1855.	Waizen	3	214	217	217	—	28	2	27	25	26	5	—	—	—	37
		Korn	1	145	146	142	4	20	55	20	30	19	31	—	29	—	—
		Gerste	7	67	74	61	13	14	46	14	30	13	49	—	4	—	—
		Haber	—	83	83	83	—	8	15	8	2	7	45	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 26. Juni 1855.	Waizen	—	33	33	33	—	28	—	27	50	27	—	—	—	1	—
		Korn	—	6	6	6	—	23	30	23	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Juni 1855.	Waizen	—	25	25	25	—	27	—	26	45	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21. Juni 1855.	Waizen	—	36	36	36	—	26	59	26	52	25	20	—	13	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	21	3	20	53	20	24	—	44	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	52	7	40	7	18	—	12	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 25. Juni 1855.	Waizen	—	192	192	192	—	28	6	28	—	27	40	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	14	24	14	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Juni 1855.	Waizen	268	959	1227	1112	115	28	52	27	42	26	15	—	—	1	42
		Korn	161	117	278	223	55	22	37	21	29	20	7	—	—	—	52
		Gerste	—	34	34	27	7	14	30	13	58	13	10	—	11	—	—
		Haber	2	315	317	198	119	8	15	7	33	6	40	—	36	—	—
Mainburg	Vom 27. Juni 1855.	Waizen	—	307½	307½	279	28½	29	—	28	22	27	54	—	—	—	48
		Korn	2	20	22	22	—	21	30	20	33	19	48	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	4½	6½	6½	—	7	24	6	43	6	15	—	24	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Juni 1855.	Waizen	—	189	189	185	4	28	—	27	—	25	30	—	—	1	—
		Korn	—	16	16	16	—	20	—	19	45	19	30	—	—	—	3
		Gerste	—	10	10	10	—	14	—	13	39	13	18	—	—	—	39
		Haber	—	35	35	35	—	7	—	6	30	6	—	—	—	—	3
Paßau	Vom 26. Juni 1855.	Waizen	—	½	½	½	—	—	—	25	—	—	—	—	45	—	—
		Korn	10½	95½	106	97½	8½	20	18	19	43	19	1	—	17	—	—
		Gerste	6½	4	10½	5½	5	14	21	14	20	14	18	—	16	—	—
		Haber	29	35½	74½	53	21½	7	39	7	24	6	56	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 25. Juni 1855.	Waizen	—	34	34	34	—	29	24	28	42	25	—	—	—	2	12
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	48	7	29	7	18	—	—	—	5
Pilsting	Vom 26. Juni 1855.	Waizen	—	252	252	252	—	28	30	26	10	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Juni 1855.	Waizen	30	556	586	569	17	27	45	26	57	25	56	—	—	—	5
		Korn	17	297	314	260	54	20	45	20	6	19	44	1	15	—	—
		Gerste	3	139	142	112	30	15	7	14	43	14	21	—	3	—	—
		Haber	6	208	214	210	4	8	1	7	45	6	59	—	—	—	—
Viechtach	Vom 20. Juni 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	8½	8½	2⅘	5⅗	33	—	32	30	32	—	—	—	1	—
		Gerste	—	½	½	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 27. Juni 1855.	Waizen	9	552	561	385	176	27	55	27	15	26	32	—	—	—	18
		Korn	12	73	85	49	36	21	12	20	50	20	22	—	17	—	—
		Gerste	14	69	83	60	23	14	32	14	12	13	45	—	8	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	21	7	3	6	53	—	28	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Mittwoch den 4. Juli **1855.**

Inhalt:

Die Erwerbung der herzoglich Leuchtenberg'schen Besitzungen, hier den Wiederverkauf mehrer hiezu gehöriger Brau- und Oekonomie-Güter. — Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungskassen pro 1853/54. — Der Fleischsatz für den Monat Juli 1855. — Die Visitationen des Lagerbiers. — Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume. — Die Erledigung des Physikats Edenkoben in der Pfalz. — Die Aufstellung eines Lehrers der französischen Sprache an dem Gymnasium und der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg. — Erledigung der II. Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden, Dekanats Markt Erlbach. — Die Erledigung der Pfarrei Culmbach. — Unterdrückung der Druckschrift: „die Religion der Zukunft von Friedr. Feuerbach für Leser aus dem Volke bearbeitet von W. Marr; Bern. Jenni, Sohn 1846," wegen Mißbrauch der Presse. — Unterdrückung der Nr. 161 der Kölnischen Zeitung vom 12. Juni 1855 wegen Mißbrauch der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Erwerbung der herzogl. Leuchtenberg'schen Besitzungen, hier den Wiederverkauf mehrer hiezu gehöriger Brau- und Oekonomie-Güter betreffend.)

Mit allerhöchster Genehmigung werden von den durch Kauf an das königl. bayrische Staatsärar übergegangenen herzoglich Leuchtenberg'schen zum vormaligen Fürstenthume Eichstädt gehörigen Besitzungen nachbenannte im Regierungsbezirke von Mittelfranken gelegene Güter dem Wiederverkaufe unterstellt:

1) das Oekonomiegut Weißenkirchen, kgl. Rentamts Eichstädt, ¾ Stunden von der Stadt Eichstädt entfernt, mit einem Gesammtareale von 552 Tagwerk zumeist fruchtbaren Acker- und Wies-Landes nebst einer Waldparzelle, dann großen Oekonomie-Gebäuden, einer Schäferei, Käserei und einem zweistöckigen Amthause. —

2) Das der vorbenannten Besitzung unmittelbar angränzende und bisher mit derselben gemeinsam bewirthschaftete Oekonomiegut Moritzbrunn, 1 Stunde von Eichstädt, mit 464 Tagw. größtentheils vorzüglichen Garten-, Acker- und Wies-Land und den zum Oekonomiebetriebe erforderlichen Gebäulichkeiten.

3) Das Brau- und Oekonomie-Gut Hofmühl, ½ Stunde von Eichstädt, mit 48 Tagw. Gärten, Wiesen und Aecker, umfangreichen Gebäulichkeiten für den Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Betrieb, einer Mühle und einer eigenen Verwalters-Wohnung.

4) Das Brau- und Oekonomie-Gut Hirschberg, kgl. Rentamts Kipfenberg und Beilngries, ¼ Stunde von dem Städtchen Beilngries und in unmittelbarer Nähe des Ludwigs-Canals gelegen, mit einem größtentheils aus Gärten, Wiesen und Aeckern bestehenden Flächeninhalte von 36 Tag-

Digitized by Google

werk, den nöthigen Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Einrichtungen, dann einem geräumigen Amtsgebäude und einem Schlößchen mit reizender Aussicht auf drei fruchtbare Thäler.

5) Das Brau- und Oekonomie-Gut Prunn, kgl. Rentamts Kipfenberg, in der Nähe der Städte Ingolstadt, Beilngries und Kipfenberg, wobei sich ein Areale von 404 Tagw. an Gärten, Wiesen, Aeckern und Wald, ein großes Herrenhaus und alle zur Brauerei, Brennerei und Oekonomie erforderlichen Gebäude befinden.

6) Das Brau- und Oekonomie-Gut Titting, kgl. Rentamts Greding, 3 Stunden von Eichstädt und Greding entfernt, mit 115 Tagw. Gärten, Aecker, Wiesen und Wald, dann allen zum Brau-, Brennerei- und Oekonomie-Betriebe nöthigen Gebäulichkeiten.

Die sämmtlichen Güter sind gut arrondirt, die Gebäude im besten Stande und alle zum gesammten Wirthschaftsbetriebe erfoderlichen und besonders verzeichneten Inventargegenstände im Kaufe mitbegriffen.

Der Verkauf erfolgt im Wege öffentlicher Versteigerung in der Stadt Eichstädt und wird durch einen kgl. Commissär geleitet.

Für die drei erstbezeichneten Güter wird der

30. Juli l. Js.,

für die drei letzteren der

31. Juli l. Js.

als Verkaufstermin bestimmt.

Inzwischen können die Kaufsbedingungen sowohl bei dem in Eichstädt anwesenden Regierungs-Commissär, kgl. Regierungsrath Grieshammer, als auch bei dem kgl. Advokaten Kolb daselbst eingesehen werden, und sind sämmtliche Guts-Verwalter angewiesen, etwaigen Kaufsliebhabern über die Local- und Betriebs-Verhältnisse der betreffenden Güter zu jeder Zeit die gewünschten näheren Aufschlüsse zu ertheilen.

München, den 12. Juni 1855.

Königl. bayrisches Staatsministerium der Finanzen.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

Ad Num. 25,017.

(Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungskassen pro 1853/54 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 115 der Instruktion zum Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 wird die in rubro bemerkte Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hiezu Folgendes bemerkt:

I.

Das am Schlusse des Jahres $18^{53}/_{53}$ bestandene Assecuranzcapital hat sich im Laufe des Jahres $18^{53}/_{54}$ um 718,130 fl. vermehrt und betrug am letzten September 1854 die Summe von 79'611,720 fl.

II.

Die Brandentschädigungen pro $18^{53}/_{54}$ stellen sich im Vergleiche zum Vorjahre um 29,782 fl. 15 kr. niederer.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18^{53}/_{54}$ auf 69, und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäudeinhaber auf 123 entziffert.

Es stellt sich sohin für das Jahr $18^{53}/_{54}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 38, und hinsichtlich der beschädigten Gebäudeinhaber eine Minderung von 34 dar.

Die specielle Veranlassung ist bei 51 Bränden unentdeckt geblieben; 6 Brandfälle sind durch Blitz, 2 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 5 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 5 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Rechnung

über die Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungs-Cassen im Regierungs-Bezirke Niederbayern pro $18^{53}/_{54}$.

Titel.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial fl.	kr.	hl.	Total fl.	kr.	hl.
	Einnahmen.						
I.	Aktivrest vom Jahre $18^{52}/_{53}$	—	—	—	154,224	19	—
II.	Assekuranzbeiträge für das Jahr $18^{53}/_{54}$, und zwar: a) von der Versicherungs-, b) von der Beischlagsverhältnißcapitalssumme.						
	I. Klasse.						
	ad a) aus 20'669,340 fl. / „ b) „ 1'344,385 fl. } zu 7 kr. 2 dl. vom Hundert . .	27,517	9	3			
	II. Klasse.						
	ad a) aus 3'324,720 fl. / „ b) „ 96,560 fl. } zu 9 kr. vom Hundert	5,131	55	2			
	III. Klasse.						
	ad a) aus 13'450,390 fl. / „ b) „ 818,302 fl. } zu 12 kr. vom Hundert . . .	28,535	23	—			
	IV. Klasse.						
	ad a) aus 42'167,270 fl. / „ b) „ 721,337 fl. } zu 13 kr. 2 dl. vom Hundert . .	96,499	21	7			
					157,683	49	4
III.	Zuschüsse von anderen Regierungsbezirken	—	—	—	—	—	—
IV.	Vorschüsse aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
V.	Vorschußfondsbeiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assecuranzcapitalien	—	—	—	864	4	—
VI.	Besondere Zuflüsse und zwar						
	a) Zinse aus angelegten Brandassecuranzgeldern	410	36	-			
	b) Umlagenüberschuß	18	58	6			
	c) Erlös aus abgesetztem Formularpapier	6	—	—			
					435	34	6
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	313,207	47	2

Digitized by Google

Titel.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.
	Ausgaben.						
I.	Geleistete Brandentschädigungen und zwar laut der beigefügten Spezifikation:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	9,107	49	—			
	b) für das Jahr 18$^{53}/_{54}$	92,249	57	—			
					101,357	46	—
II.	Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke und zwar an den Regierungsbezirk Oberbayern	—	—	—	30,000	—	—
III.	Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden ordentlichen Concurrenz- dann Vorschußfondsbeiträgen im Ganzen zu 158,547 fl. 53½ kr. zu 4 Heller vom Gulden	—	—	—	1,321	13	7
V.	Brandschadens-Abschätzungsgebühren	—	—	—	9	30	—
VI.	Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	39	27	—
VII.	Besondere Ausgaben und zwar:						
	auf Schreibmaterialien	517	16	—			
	„ Geldverpackungskosten	2	51	—			
	„ Anschaffung von Brandversicherungskassen	60	—	—			
	„ Anfertigung von Kassaschlössern und Stellagen	16	6	—			
	„ Rechnungsvergütungen	1	7	4			
					597	20	4
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	133,325	17	3

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	313,207	fl.	47	kr.	2 hl.
„ Ausgaben „	133,325	fl.	17	kr.	3 hl.
Verbleibt Aktivrest	179,882	fl.	29	kr.	7 hl.

Landshut, den 28. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Spezification

über

die im Regierungsbezirke Niederbayern geleisteten Brandentschädigungen im Assecuranzjahre 18⁵³/₅₄.

Bezeichnung der		Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag.	
Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.		
Dingolfing	Dingolfing	Krammel, Alois	54	15
Grafenau	Waldhäuser	Hofmeister, Joseph	150	—
Passau I.	Fürstenstein	Mayer, Joseph	7,800	—
Simbach	Aidn	Blüml, Johann	400	—
Viechtach	Spirkhof	Glasl, Joseph	150	—
Vilsbiburg	Hub	Sittenauer, Matthias	403	32
Wolfstein	Freyung	List, Peter	150	2
		Summa A.	9,107	49
		B. Auf das Jahr 1853/54.		
Abensberg	Geibenstetten	Enzinger, Blasius	191	44
"	Neustadt	Bayerl, Anton	450	—
"	Haunsbach	Schwärzer, Johann	1,300	—
"	"	Kern, Vitus	500	—
"	"	Huber, Sebastian	2	—
"	Radertshausen	Westermeier, Franz	1,200	—
"	Heiligenstadt	Malzer, Johann	1,000	—
Bogen	Großlintach	Hauser, Thomas	126	40
Eggenfelden	Wagenberg	Zauner, Sebastian	50	—
"	Staudach	Orthuber, Anton	50	—
"	Elling	Hundsberger, Magdalena	2,612	30
Grafenau	Unterlangfurth	Schober, Georg	150	—
Griesbach	Griesbach	Ranzinger, Andreas	1,000	—
Hengersberg	Schöllnach	Käspeitzer, Georg	300	—
"	Niederalteich	Schaffner, Johann	400	—
"	"	Habereder, Joseph	832	45
"	Altenufer	Emlinger, Rosina	600	—
"	Irrach	Hackl, Johann	500	—
"	Renzling	Weber, Johann	1,200	—
Kelheim	Affecking	Artmann, Johann	408	50
"	Dünzling	Alkofer, Georg	400	—
"	"	Reiß, Andreas	1,080	—
"	Neukelheim	Grillmeier, Eva	50	—
"	Saal	Kirchenverwaltung	180	10
Landau	Kruckenhub	Helmbrecht, Joseph	500	—

Digitized by Google

Bezeichnung der		Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag.	
Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.
Landau	Schmiedorf	Wimmer, Joseph	266	40
Landshut	Edenland	Weinzierl, Michael	400	—
"	Essenbach	Sellmeier, Anna	350	—
"	Mettenbach	Röckl, Andreas	470	17
"	Niederkamm	Steckenbiller, Thomas	1,756	13
"	"	Attenberger, Bartlmä	580	—
Mallersdorf	Essting	Fuchs, Simon	900	—
"	Grafentraubach	Drechsler, Johann	700	—
"	"	Holzer, Sebastian	500	—
"	Hainsbach	Habermeier, Joseph	660	—
Mitterfels	Geraszell	Bach, Jakob	150	—
"	"	Simmel, Michael	180	—
"	"	Heitzer, Joseph	100	—
"	"	Groß, Georg	7	10
"	Gschwendt	Zeindlmeier, Martin	300	—
Paßau I.	Löhmreit	Lippl, Thomas	70	—
"	Oberpolling	Neumüller, Mathias	89	23
"	Schachet	Schwarz, Barbara	200	—
Paßau II.	Gföhret	Schneider, Andreas	550	—
"	Neustift	Pell'sche Erben	108	42
"	Straß	Roller, Joseph	2,312	54
Pfarrkirchen	Thurnstein	Geldern v., Graf	37	6
Regen	Bischofsmais	Ebner, Michael	309	5
"	Lindberg	Hentsch, Jakob	1,200	—
"	Schloßau	Hilz, Felix	15,900	—
"	"	Ebner, Joseph	40	—
Rottenburg	Begenhausen	Niedermaier, Gotthard	500	—
"	Herrngiersdorf	Lottner v., Ludwig	162	32
"	Langquaid	Pollinger, Georg	1	20
Simbach	Eiberg	Kirchenverwaltung	90	—
"	Elepenau	Braun, Georg	50	—
"	Kolleiten	Bogner, Franziska	100	—
"	Thann	Lang, Stephan	468	32
"	"	Zauner, Anton	194	37
"	"	Oberneder, Xaver	1,335	2
"	"	Wittmann, Xaver	461	3
Straubing	Hailing	Stoffel, Georg	2,300	—
"	Hörabach	Hiergeist, Joseph	200	—
"	Obersunzing	Kammermeier, Johann	300	—
"	Schwimbach	Schösbeck, Wolfgang	80	—
Wilsbiburg	Niemberg	Rieder, Vitus	100	—

Digitized by Google

Bezeichnung der		Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag.	
Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.
Bilshofen	Langenbruck	Mayer, Michael	280	—
"	"	Regiert, Joseph	289	15
"	Leithen	Scheibenzuber, Joseph	60	—
"	Neustift	Kochseder, Georg	300	—
"	Pleckenthal	Lederl, Joseph	350	—
"	Schöllnstein	Steinhuber, Johann	412	54
Wegscheid	Aßberg	Leitgeb, Anton	771	24
"	"	Mörtl, Georg	655	46
"	"	Fürst, Georg	1,098	4
"	"	Bauer, Franz	1,550	—
"	"	Bauer, Joseph	770	—
"	"	Scharringer, Anton	1,094	26
"	Eckmühl	Heindl, Mathias	1,201	35
"	Hauzenberg	Brunner, Lorenz	1,180	—
"	"	Hainz, Christian	900	—
"	"	Ertl, Andrä	2,106	—
"	"	Widdum, Mathias	1,310	—
"	"	Riedl, Michael	1,443	54
"	"	Kittel, Georg	751	6
"	"	Maderer, Mathias	500	—
"	"	Zimmermann, Georg	784	30
"	"	Osterkorn, Andreas	497	23
"	"	Baumgartner, Johann	1,961	35
"	"	Osterkorn, Anton	1,651	1
"	"	Osterkorn, Franz	1,996	10
"	"	Kaiser, Joseph	1,132	30
"	"	Schmied, Johann	546	26
"	"	Schwabauer, Franz	1,250	—
"	"	Breu, Michael	1,398	32
"	"	Schmid, Joseph	1,237	26
"	"	Baumgartner, Xaver	1,175	—
"	"	Kaiser, Franz	26	56
"	"	Pfarrpfründe	614	30
"	"	Marktskommune	571	51
"	"	Wurm, Ludwig	55	36
"	"	Mehrl, Joseph	15	30
"	"	Daschner, Elise	20	24
"	"	Lang, Mathias	20	30
"	"	Degler, Michael	11	54
"	"	Daschner, Franz	13	—
"	"	Baumgartner, Andrä	4,259	39

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	kr.
Wegscheid	Schabenkasing	Wimmer, Georg	524	30
Wolfstein	Bischofsreit	Puffer, Simon	400	—
Landshut, Magistrat	Landshut	Mitterwallner, Gottfried	2,000	—
" "	"	Waltenberger, Johann	49	49
" "	"	Reßl, Alois	72	28
" "	"	Schwarz, Mathias	25	29
" "	"	Kitzinger, Paul	26	40
" "	"	Ursulinenfrauenkloster	2,765	47
" "	"	Wolf, Xaver	38	53
Straubing, Magistrat	Straubing	Geiger, Lorenz	500	—
" "	"	Holzer, Anna	13	12
" "	"	Strobl, Lorenz	3	7
		Summa B.	92,249	57
		Hiezu Summa A.	9,107	49
		Totalsumma	101,357	46

Landshut, den 28. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,867.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Juli 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (D. V.-S. Bd. XIII, S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX. S. 412), endlich mit besondrer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 29. Mai d. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 705) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juli dß. Jrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 28. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 25,019.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Visitationen des Lagerbiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 2 Ziff. VIII. der Verordnung vom 18. Mai 1812 (Reggsbl. S. 900) sollen die Visitationen des Lager- oder Sommerbiers in den Lagerfässern und Kellern mit dem 30. April eines jeden Jahrs geschlossen werden, und nach §. 2 Ziffer IX. derselben Verordnung ist jede gegen diese Vorschrift vorgenommene Verhandlung als null zu betrachten.

Da in jüngster Zeit zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß diese Vorschrift nicht immer genau befolgt wird, und solche Visitationen auch noch nach dem 30. April vorgenommen werden, wird dieselbe unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 17. Okt. 1834 (Kreisbl. S. 556) und 27. Dez. 1847 (Krsbl. S. 8) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die für derartige verspätete Verhandlungen liquidirten Diäten dem Abstriche unterliegen, und nebstdem gemäß §. 2 Ziff. IX. obiger Verordnung die entgegenhandelnden Polizeibehörden mit einer Ordnungsstrafe von 25 fl. beziehungsweise 10 fl. belegt werden müßten.

Landshut, den 29. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,098.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und die 3 unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 23. v. Mts. zu befehlen geruht, daß die Ergänzungen und Nachpflanzungen in den Straßen-Alleen entsprechend vorgenommen werden sollen.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. April vor. Jahrs — Kreis-Amtsblatt S. 448 — werden daher die k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate hiemit aufgefordert, mit allem Eifer dafür besorgt zu sein und mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die fehlenden Pfähle ergänzt, die jungen Bäume gehörig angebunden, überhaupt die gehörige Pflege angewendet, und soweit es nicht in diesem Frühjahr geschehen und es der einzelnen Baumgattung entsprechend ist, im kommenden Herbste möglichst unter sachkundiger Leitung die fehlenden und mangelhaften Bäume durch neue gesunde, gehörig große und starke Bäume ersetzt, ältere Bäume aber, wo ein Bedürfniß dazu besteht, gehörig geputzt und ausgeschnitten werden.

Zugleich wird aufgetragen, darüber, was hierin geschehen, bis zum 1. Dezember h. Js. Vollzugs-Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,937

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Edenkoben in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des königl. Kantons-Arztes Dr. Glaser ist das Physikat Edenkoben in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, am 1. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zauner, Sekretär.

Ad Num. 37,290.

(Die Aufstellung eines Lehrers der französischen Sprache an dem Gymnasium und der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Ertheilung des Unterrichts der französischen Sprache am kgl. Gymnasium und an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg mit dem Beginne des nächsten Schuljahres soll ein geprüfter Lehrer aufgestellt werden, welcher für den 18 Stunden — in jeder Woche zu ertheilenden öffentlichen Unterricht einen Jahresgehalt von sechshundert Gulden rhn. beziehen wird.

Bewerber um diese Lehrstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den Nachweisen über ihre Befähigung, ihre seitherige Bestimmung, Moralität, staatsbürgerliches Verhalten u. s. w. innerhalb 6 Wochen dem kgl. Studienrektorate in Aschaffenburg zu übergeben.

Würzburg, den 20. Juni 1855.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu Rhein.

Moser.

Ad Num. 5349.

(Erledigung der II. Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zweite Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden wird, nachdem der bisherige Pfarrer in den Ruhestand versetzt worden ist, unter Bestimmung einer Frist bis zum 10. Aug. curr. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der im Jahre 1841 richtig gestellten Fassion in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1. Aus Staatscassen:				
a) an baarem Gelde . . .	115	—		
b) „ Naturalien:				
5 Sch. 4 M. – V. 2 S. Korn .	48	43		
– „ 5 „ 3 „ – „ Waizen	11	12		
1 „ 2 „ – „ – „ Haber	5	12		
21 Eimer weißes Bier nach 10jährigem Durchschnitt	77	36		
3 Eimer Wein jährlich vergütet mit 6 fl. per Eimer	18	—		
12 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl. . . .	60	—		
			335	43
2. Aus Stiftungscassen:				
a) an baarem Gelde . . .	10	—		
b) „ Naturalien:				
1½ Sre. Haber Nrbg. Gem. à 3 fl. 54 kr. pr. Schffl.	15	36		
3. Aus Gemeindecassen an baarem Gelde . .	5	—		
			30	36
			366	19
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Ein eigenes Pfarrhaus ist nicht vorhanden.				
2) An Gründen:				
¼ Mrg. Garten			2	—
IV. Aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			93	25½

Digitized by Google

	fl.	kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	24
VII. An freiwilligen Geſchenken 2 fl. 42 kr.		
Summa	467	8½
Die Laſten hievon ab mit . . .	51	42
nämlich:		
Perceptionskoſten . 1 fl. 42 kr.		
Anſchlag für ein Dienſtpferd . . . 50 fl. — kr.		
Verbleibt Reinertrag	415	26½

wovon jedoch zu dem Ruhegehalt des bisherigen Pfarrers 17 fl. 49½ kr. abgegeben werden müſſen, wogegen aber aus der Staats- reſp. Pfarrunterſtützungscaſſe ein Zuſchuß von 100 fl. zu leiſten iſt.

Ansbach, den 27. Juni 1855.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3512.

(Erledigung der I. Pfarrſtelle in Culmbach betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Pfarrers und Dekans Dr. v. Ammon in Culmbach iſt die 1. Pfarrſtelle daſelbſt, mit dem damit verbundenen Dekanate, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben. — Der Ertrag entziffert ſich nach der am 21. März 1854 feſtgeſetzten Faſſion folgend:

I. An ſtändigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
a) baar	85	2½		
b) an Naturalien:				
4 Sch. 4¾ M. Waiz				
8 „ 2⅞ „ Korn				
2 „ 2⅞ „ Gerſte			156	—¼
1 „ 2¾ „ Haber				
für 4 Klft. hartes Flößholz				
„ 18 „ weiches „			153	36
			394	38¼
II. An Zinſen von Aktivkapitalien . .			317	36
III. Ertrag aus Realitäten:				
a. Wohnung, geräumig und im guten Bauzuſtande, u. Genuß der Oekonomie-Gebäude	90	—		
b. 9¼ Tgw. Wieſen . .	166	—		
			256	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
a. 3¼ Klaftern weiches Holz	19	13½		
b. Zinſe von Ablöſungs-Kapitalien	814	32¼		
			833	46¼
V. Einnahmen aus Dienſtesfunktionen			209	15½
Summa			2011	16½
Laſten			84	37½
Reiner Ertrag			1926	39½

Bayreuth, den 25. Juni 1855.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Kempten hat am drei und zwanzigſten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Buckingham, Direktor, als Vorſtand, Pöſchel und v. Clarmann, Räthe, Abt, k. Staatsanwalt, Lotzbeck, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 des Geſetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der

Digitized by Google

Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung der Druckschrift: „die Religion der Zukunft von Friedrich Feuerbach für Leser aus dem Volke bearbeitet von W. Marr; Bern, Druck und Verlag von Jenni, Sohn, 1846," soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, wegen der in ihr enthaltenen Ausdrücke der Verachtung gegen die christliche Religion erkannt, was hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird. —

Kempten, den 23. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Buckingham.

Ad Num 6050.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 26. Juni 1855, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Freiherr v. Kreß und Dietz, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, in dem im Artikel „Bayern. Köln, 11. Juni" der Nr. 161 der Kölnischen Zeitung vom 12. Juni 1855 enthaltenen Angriffen auf die äußere Politik der k. bayerischen Staatsregierung eine Verletzung der Art. 26, 31, 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erkannt, und auf dem Grunde des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung besagten Zeitungsblattes, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet.

Nürnberg, den 27. Juni 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Juni l. Js. wurde den Bierwirthen:

Max Forster zu Waldhaus,
Haslbauer in Regen,
Anton Schlagintweit in Regen,
Pius Franz in Regen,
Andrä Müller, Pächter in St. Johann,
Xaver Schlagintweit in Regen, und
Preißler zu Hinhardt

auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um einen Schenkpreis zu sechs Kreuzer pr. Maaß ertheilt.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 24. Juni d. J. wurde den Bierwirthen

Joseph Bauer, Wirth zu Schwannenkirchen,
Andrä Wallner, Wirth zu Gaißa, und
Andrä Zacher, Wirth von Iggensbach

die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um den Schenkpreis zu sechs Kreuzer pr. Maaß — ertheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Sonnabend den 7. Juli **1855.**

Inhalt:

Die Aufstellung von Agenten für das Haus Barbe et Morisse zur Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen. — Die Erledigung des Physikats Kulmbach. — Cursiren falscher Münzen. — Cursiren falscher badischer 6 kr. Stücke vom Jahre 1848. — Die dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes. — Gesuch der Landarztenswittwe Johanna Lorrain zu Buttenheim um die Bewilligung zum Verkaufe eines Pflasters zur Heilung von Geschwüren. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Untersuchung gegen den Redakteur J. F. Rietsch zu Landshut wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,954.

(Die Aufstellung von Agenten für das Haus Barbe et Morisse zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne Karl Alexander Sieber zu Würzburg als General-Agenten des Hauses **Barbe et Morisse in Havre** beabsichtigte Aufstellung:

des Kaufmanns Heinrich Obermeyer zu Landshut,

des Kaufmanns Bartlmä Mayerhofer zu Sct. Nikola bei Paßau,

des Chorregenten Joseph Mayer zu Landau,

des Gastwirthes Eduard Faber zu Kelheim,

des Handelsmannes Herrmann Koch zu Rothalmünster und

des Kaufmanns Joseph Heider zu Osterhofen

als Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern wurde von der unterfertigten Stelle mit dem Anhange genehmigt, daß es den genannten General-Agenten gestattet sein soll, selbst unmittelbare Ueberfahrts-Verträge mit Auswanderern aus Niederbayern abzuschließen.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Karl Herrmann zu Paßau auf seine Auswanderungs-Agentur unter dem 9. l. Mts. verzichtet hat, dessen Wirksamkeit als Agent daher geschlossen ist.

Landshut, am 29. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23,376.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Fuchs ist das Physikat Kulmbach in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,988.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor Kurzem wurde bei dem k. Landgerichte Vilseck ein aus Zinn angefertigtes, bayerisches ½ Guldenstück eingezahlt.

Dasselbe zeichnet sich durch matten Klang und Farbe aus, enthält das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig und die Umschrift **LUDWIG I. KOENIG VON BAYERN.** Der Buchstabe N ist nicht gut ausgeprägt, und die einzelnen Schriftzeichen ungleich.

Die Reversseite zeigt das gewöhnliche Eichenlaub, die Jahreszahl 1848, deren Ziffern ungleich in Zeichnung und Größe sind, und die Werthbestimmung, die Buchstaben des Werthes **GULDEN** sind matt, der Rand ist an einigen Stellen doppelt, und an anderen ungleichartig.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter dieser falschen Münzen Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar dem kgl. Landgerichte Vilseck mitzutheilen.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,987.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher badischer 6 kr. Stücke vom Jahre 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des Landgerichts Neustadt a./A. sind neuerdings zwei falsche badische Sechskreuzerstücke mit der Jahrzahl 1848 zum Vorschein gekommen. Diese falschen Münzen bestehen aus Weißkupfer, sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt und auch mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden, werden angewiesen, vor Annahme dieser falschen Münzen zu warnen, dem Umlaufe derselben übrigens besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und gegebenen Falls sofort unter berichtlicher Anzeige anher das Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,895.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Land-Gestütes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der kgl. Landgestütsverwaltung mitgetheilte Bekanntmachung über die dießjährigen Preisevertheilungen für die im Regierungsbezirke Niederbayern gelegenen Beschälstationen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die königl. Distriktspolizeibehörden beauftragt, zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz hievon nicht allein die Gemeinden der Beschälstationen, sondern auch die

Digitized by Google

entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht betr.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören: 1. Ingolstadt, 2. Schrobenhausen, 3. Rain und 4. Geisenfeld, k. Landgerichts Pfaffenhofen, im Regierungsbezirke Oberbayern, dann 5. Riedenburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, 6. Eichstädt und 7. Beilngries im Regierungsbezirke Mittelfranken, 8. Neuburg im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, endlich 9. Abensberg.

Zum 2. Bezirke gehören: 1. Geiselhöring, k. Landgerichts Mallersdorf, und 2. Landshut, dann 3. Regensburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Zum 3. Bezirke gehören: 1. Deggendorf, 2. Vilshofen, 3. Altersbach, k. Landgerichts Vilshofen, 4. Osterhofen und 5. Landau. —

Zum 4. Bezirke gehören: 1. Weng und 2. Berg, k. Landgerichts Griesbach, 3. Malching, 4. Pocking und 5. Weihmörting, k. Landgerichts Rothalmünster, 6. Eholfing und 7. Fürstenzell, k. Landgerichts Passau II.

II.

Die Preise-Vertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 31. August zu Ingolstadt,
„ 2. „ am 6. September zu Geiselhöring,
„ 3. „ am 8. September zu Deggendorf,
„ 4. „ am 11. September zu Karpfham auf der Wiese.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist,
b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

In jedem Bezirke können nur solche Stuten auf Preise Anspruch machen, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten; wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich um Preise concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgestellten Maximalsumme bestimmt und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Digitized by Google

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 29. Juni 1855.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Major.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 24,123.

An sämmtliche Landgerichte in Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

(Gesuch der Landarztenswittwe Johanna Lorrain zu Buttenheim um die Bewilligung zum Verkaufe eines Pflasters zur Heilung von Geschwüren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unter dem 16. vorigen Monats ergangene Entschließung bez. Betr. zur Kenntnißnahme und Ueberwachung des Vollzuges mitgetheilt.

Landshut, den 1. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Der Landarztenswittwe Johanna Lorrain zu Buttenheim wird auf ihre unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 18. März l. Js. im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern die Bewilligung zur Anfertigung und zum Absatze eines Pflasters zur Heilung chronischer Geschwüre auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf desselben nur durch gewerbsberechtigte Apotheken vermittelt und der Preis per Loth nicht über 12 kr. gestellt werden darf.

Die von der Bittstellerin vorgelegten Zeugnisse und Pflaster folgen zur Aushändigung an dieselbe zurück.

München, den 16. Juni 1855.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen. Gesuch der Landarztenswittwe Johanna Lorrain zu Buttenheim um die Bewilligung zum Verkaufe eines Pflasters zur Heilung von Geschwüren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung

Digitized by Google

»getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesen und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert

Digitized by Google

dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur J. F. Mietsch zu Landshut wegen Mißbrauch der Presse betreffend.)

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Landshut

hat in geheimer Sitzung am 4. Juni 1855, wo zugegen waren Lippmann Direktor, Löblein, Rath, v. Widmann, Assessor, Dr. Krätzer, I. Staatsanwalt und Maußner, Protokollist, den in Nr. 26. des Couriers für Niederbayern enthaltenen Korrespondenz-Artikel: „München den 23. Januar, Schluß der gestern abgebrochenen 38. Kammersitzung" als gegen den Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend erkannt und gemäß Art. 2. Abs. 2. desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, am 28. Juni 1855.

Der königl. Direktor
Lippmann.

Bittner.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Kommandos von Niederbayern, d. d. 16. Juni dß. Js. wurden im Landwehr-Bataillone Wegscheid der bisherige Unterlieutenant Johann Hirsch zum Oberlieutenant, und der bisherige Junker Johann Stipani zum Unterlieutenant ernannt.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 28. Juni 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83⅞
» à 4 % »	—	89
» à 4½ % »	—	95¾
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	100⅝	—
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	100¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	725	723

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 2. Juli 1855.	Waizen	—	123	123	123	—	27	41	27	—	26	43	—	17	—	—
		Korn	1	47	48	37	11	20	30	20	2	19	49	—	42	—	—
		Gerste	—	2	2	1	1	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	29	30	29	1	7	54	7	28	7	5	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 3. Juli 1855.	Waizen	—	278	278	252	26	27	38	26	56	25	22	—	39	—	—
		Korn	4	172	176	174	2	20	5	19	33	19	3	—	57	—	—
		Gerste	13	62	75	68	7	14	7	13	42	13	14	—	48	—	—
		Haber	—	106	106	103	3	8	9	7	50	7	28	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 3. Juli 1855.	Waizen	—	39	39	39	—	28	—	27	—	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	22	18	31	30	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Juli 1855.	Waizen	—	28	28	28	—	27	30	27	24	27	—	—	—	—	39
		Korn	—	1	1	1	—	21	12	21	12	21	12	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Juni 1855.	Waizen	—	8	8	8	—	27	48	27	32	27	15	—	—	1	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	20	24	—	—	—	28	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	3	7	52	7	12	—	—	—	12

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. Juli 1855.	Waizen	—	363	363	363	—	27	30	27	21	26	48	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	14	—	13	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	8	—	7	45	-	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Juni 1855.	Waizen	115	1289	1404	1139	265	28	55	27	52	26	36	—	—	—	10
		Korn	55	152	207	167	40	22	32	21	17	20	—	—	12	—	—
		Gerste	7	2	9	4	5	14	—	14	—	14	—	—	2	—	—
		Haber	119	242	361	248	13	8	15	7	47	7	25	—	—	—	14
Mainburg	Vom 4. Juli 1855.	Waizen	28½	165½	194	186	8	27	18	26	36	26	10	1	46	—	—
		Korn	—	32	32	17	15	20	—	19	—	18	24	1	28	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6½	6½	6½	—	7	24	7	15	7	—	—	—	—	8
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Juli 1855.	Waizen	4	141	145	125	20	27	30	26	—	24	6	1	—	—	—
		Korn	—	20	20	17	3	20	30	20	—	19	30	—	—	—	15
		Gerste	—	16	16	16	—	13	30	12	46	12	—	1	7	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	7	—	6	30	6	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 3. Juli 1855.	Waizen	—	3	3	3	—	26	45	25	50	24	—	—	—	—	50
		Korn	8½	100	108½	95	13½	18	32	18	12	17	55	1	31	—	—
		Gerste	5	6½	11½	8	3½	14	36	14	15	14	—	—	5	—	—
		Haber	21½	44	65½	59½	6	7	25	7	12	6	48	—	12	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Juli 1855.	Waizen	—	33	33	27	6	29	—	27	34	25	15	1	8	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	54	7	40	7	15	—	—	—	11
Pilsting	Vom 2. Juli 1855.	Waizen	—	409	409	409	—	29	15	27	43	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Juni 1855.	Waizen	17	499	516	516	—	28	15	27	29	26	25	—	—	—	31
		Korn	54	162	216	211	5	21	15	20	18	19	19	-	—	—	12
		Gerste	30	80	110	105	5	15	9	14	47	14	25	—	—	—	4
		Haber	4	147	151	151	—	8	19	8	1	7	32	—	—	—	16
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 4. Juli 1855.	Waizen	166	511	677	258	419	25	45	25	10	24	36	2	5	—	—
		Korn	36	46	82	40	42	18	36	18	13	17	48	2	37	—	—
		Gerste	33	31	54	29	25	13	53	13	40	13	10	—	32	-	—
		Haber	—	40	40	34	6	7	13	6	43	6	17	—	20	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Mittwoch den 11. Juli **1855.**

Inhalt:

Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Brand im Rentamtsgebäude zu Riedenburg, hier die Ueberwachung ärarialischer Gebäude in Beziehung auf Feuersgefahr. — Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1854/55.. — Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1855/56. — Agenturen der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt für Wassertransporte. — Agenturen der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft. — Die Geschäftsordnung. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der Pfarrei Streitberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,393.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reg.-Blatt 1807 Seite 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinculirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl in neuerer Zeit wieder vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militär-Personen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar v. Js. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen

Digitized by Google

jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militär-Personen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 2. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,005.

An sämmtliche
kgl. Landgerichte und an sämmtliche Bewohner ärarialischer Gebäude.

(Brand im Rentamtsgebäude zu Riedenburg, hier die Ueberwachung ärarialischer Gebäude in Beziehung auf Feuersgefahr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung der nachstehend beigefügten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. Nr. 5994 werden sämmtliche Bewohner ärarialischer Gebäude, sowie die zur Ueberwachung dieser Gebäude besonders aufgestellten Individuen angemahnt, die erforderliche Nachsicht bei Vermeidung persönlicher Haftung für den aus Vernachlässigung dieser Nachsicht entstehenden Schaden zu pflegen oder in verläßiger Weise pflegen zu lassen.

Die k. Landgerichte haben das untergebene Dienstpersonal noch besonders aufzufodern, und daß solches richtig geschehen, aktenmäßig zu machen.

Landshut, am 3. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Spiller, Accessist.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus dem mit Bericht vom 13. v. Mts. vorgelegten und in der Anlage zurückfolgenden Akte im bezeichneten Betreffe läßt sich erkennen, daß die Ursache des am 30. Dezember vorigen Jahres in dem Rentamtsgebäude zu Riedenburg ausgebrochenen Brandes einer Dienstesvernachlässigung von Seite des inspicirenden Baubeamten nicht zugeschrieben werden kann.

Hingegen läßt sich mit Sicherheit aus den Erhebungen des Sachbestandes schließen, daß der Brand nicht zum Ausbruche gekommen wäre, wenn, wie an allen Orten geschehen soll, wo geheizt wird, rechtzeitig am Abend würde nachgesehen worden sein, ob in sämmtlichen Oefen, welche während des Tages geheizt wurden, das Feuer erloschen ist, die Ofenthüren geschlossen, und die Oefen sowie die Vorkamine nicht mit Holz zur Trocknung oder Heizung für den folgenden Tag in bedenklicher Weise angefüllt sind, dann ob überhaupt in der Umgebung der Oefen sich nichts vorfindet, was zur Entstehung eines Brandes Veranlassung geben kann.

Die Vernachlässigung dieser nothwendigen Vorsichtsmaßregel ist die Ursache vieler Brände und veranlaßt die unterfertigten k. Staats-Ministerien, die k. Regierung, K. d. J., zu beauftragen, sämmtliche Bewohner ärarialischer Gebäude in ihrem Verwaltungsbezirke, sowie die zur Ueberwachung dieser Gebäude etwa besonders aufgestellten Individuen anzumahnen, die erforderliche Nachsicht bei Vermeidung persönlicher Haftung für den aus Vernachlässigung dieser Nachsicht

Digitized by Google

entstehenden Schaden zu pflegen oder in verläßiger Weise pflegen zu lassen.

München, den 23. Juni 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

(gez.) Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J. Brand im Rentamtsgebäude zu Riedenburg betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerial-Rath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 25,611.

An sämmtliche Polizei- und Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1854/55 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr $18^{54}/_{55}$ wird am

Dienstag den 7. August l. Js.

Vormittags 8 Uhr

abgehalten werden.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die oben genannten Behörden den Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Mitglieder des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern zum Behufe allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von der bezeichneten Termins-Bestimmung besonders in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Spiller, Accessist.

Ad Num. 25,733.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1855/56 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe deren Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1855/56 am

Donnerstag den 9. August l. Js.

und den darauf folgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Deßhalb werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungs-Unterrichts-Zeit von 3 Jahren vollständig bei einem von der königl. Regierung anerkannten Vorbereitungslehrer zurückgelegt haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittag 8 Uhr im k. Schullehrer-Seminarsgebäude zu Straubing sich einzufinden.

Bei der daselbst stattfindenden Inscription hat jeder der sich meldenden Schullehrlinge ein Zeugniß der k. Distrikts-Prüfungs-Commission, bei welcher er die letzte Jahresprüfung bestanden hat, in Vorlage zu bringen, welches genau nach den ersten fünf Hauptrubriken der IV. Beilage zum obenerwähnten Regulative verfaßt sein, sohin die Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse des Schullehrlings, dann über die Zeit, den Ort und den Erfolg des genossenen Vorbereitungs-Unterrichtes enthalten muß.

Die Beibringung eines solchen Zeugnisses liegt auch denjenigen Schullehrlingen ob, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahmsprüfung mitgemacht, aber wegen ungenügender Vorkenntnisse die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar nicht erlangt haben.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde haben auch diese Schullehrlinge die vorschriftsmäßige Jahresprüfung vor der einschlägigen Distrikts-Prüfungs-Commission ihres Aufenthaltsortes zu bestehen und sich hierüber bei der Inscription zur Aufnahmsprüfung in der angegebenen Art auszuweisen.

Schullehrlinge, welche sich über die vollständige Zurücklegung der dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichts-Zeit auszuweisen nicht im Stande sind, können nur dann zur Aufnahms-Prüfung zugelassen werden, wenn sie durch besondere Bewilligung der unterfertigten k. Stelle die Zulassung erlangt haben und sich hierüber vor der Prüfungs-Commission legitimiren.

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Schullehrlinge auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen und diejenigen, welche die bezeichneten Nachweise liefern können, zu beauftragen, am erwähnten Prüfungs-Termine sich rechtzeitig in Straubing zu melden.

Landshut, den 5. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,009.

(Agenturen der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt für Wassertransporte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Advokaten Dr. Buchner in München als Anwalt der k. k. privilegirten österreichischen italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport angezeigte Aufstellung des Gastwirthes und Schiffmeisters Johann Stopfer zu Straubing als Agent der gedachten Anstalt hat durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. dß. die höchste Genehmigung erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,007.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Agenturen der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Juni h. Js. Nr. 6292 wurde die von dem Hauptagenten der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Oberpfalz und Niederbayern W. Reuffer in Regensburg unterm 15. v. Mts. angezeigte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft bestätigt:

1. des Gutsbesitzers Hirschberger in Ast für Ast, Viecht, Berghofen, Haunwang, Eching und Tiefenbach;
2. des Friedrich Kerl in Pfaffenberg für Mallersdorf und Rottenburg;
3. des Karl Luß in Frontenhausen, Landger. Vilsbiburg;
4. des Karl Arnold in Straubing;
5. des Rentamtsoberschreibers Zink in Vilshofen;
6. des Joseph Pummerer in Paßau;
7. des Maurermeisters Reichlhuber in Dingolfing;
8. des Landgerichts-Oberschreibers Schmitt in Landshut.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß hienach der

Digitized by Google

Geschäfts-Eröffnung der gedachten Agenten kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,182.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Geschäftsordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach vorliegender Anzeige von den Unterbehörden häufig die Bestimmungen der höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1825 über die Correspondenzform bei Unterbehörden (Reg.-Bl. S. 574) außer Acht gelassen werden, so wird dieselbe im nachstehenden Abdrucke wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hiemit für die genannten Behörden der strengste Auftrag verbunden, sich hienach genauest zu achten.

Landshut, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

(Die Correspondenzform bei Unterbehörden betreffend.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei Unterbehörden Antworten auf Requisitionen einkommen, die weder den Betreff der Sache, noch das Datum des Requisitionsschreibens oder den Namen der Parteien enthalten.

Da durch dieses den schon bestehenden Instruktionen zuwiderlaufende Benehmen das Verfahren verzögert wird, so werden die Unterbehörden angewiesen, in den Antworten auf Requisitionen der Gerichte und anderer Behörden nicht nur den Betreff und das Datum des veranlassenden Schreibens, sondern auch den Expeditions-Ziffer, insofern das Requisitionsschreiben damit versehen ist, unfehlbar und bei Vermeidung unnachsichtlicher Ahndung beizusetzen.

München, den 19. Juli 1825.

Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner
Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Schenk.

Ad Num. 25,484.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juni d. Js. stattgefundenen 267. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 429 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nro. 140, 383 mit ½ der Capitalssumme, dann
Nro. 143, 425 bis Nro. 144, 058 mit ihren Kapitalsbeträgen, in einem Gesammtkapitalsbetrage zu 1,21½,253 fl. 24 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münzen verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2733.

(Erledigung der Pfarrei Streitberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Müller in Erledigung gekommene Pfarrei Streitberg, Dekanats Muggendorf, wird hiemit mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrage zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) baar	25	—		
2) an Naturalien:				
4 Mz. 1 Vl. 2½ Sz. Waizen	8	45¾		
4 Sch. 1 M. 22 Maas Korn	41	31¼		
6 Nürnberger Klaftern Brennholz	26	—		
			101	20¼
II. Zinse von Aktivkapitalien			8	45
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, im guten Stande	20	—		
b) Grundstücke	97	53		
			117	53
IV. Ertrag aus Rechten			27	6
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			109	53¼
VI. Observanzmäßige Gaben			12	—
VII. Zuschuß aus der Pfarrunterstützungscassa			33	14
Summa			410	12
Lasten			10	12
Reiner Ertrag			400	—

Bayreuth, den 2. Juli 1855.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 28. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König das Inkuratbenefizium Gunacker dem Priester Joseph Dirschl, Pfarrer in Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels, verliehen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern vom 3. Juli l. Js. wurde der k. Advokat Imhof als Auditor im Landwehr-Bataillone Landshut bestätiget. —

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 3. Juli 1855 wurde den Bräuereibesitzern Jos. Kammermayer, Max Hilz, Jos. Ponholzer und Anton Stangel, Ludwig Weinberger, Adam Janka, sowie den Wirthen: Wolfgang Krieger, Jakob Stadler und Adam Leimer in Zwiesel die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres zu sechs Kreuzer per Maß ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. Juli 1855 wurde dem Guts- und Bräuereibesitzer Ludwig von Lottner zu Herrngiersdorf, dann den Wirthen Joseph Blümel von Birenbach, Georg Wallner von Wahlsdorf, Jakob Rauchenegger von Allersdorf, Georg Neumaier von Sandsbach, Vitus Reimmer von Tiefenbach, Georg Steinberger von Herrngiersdorf, Mathias Paintner von Piegendorf, und Georg Troll von Sittelsdorf, k. Landgerichts Rottenburg, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um den Gantenpreis zu sechs Kreuzer, respektive den Schenkpreis zu 6½ kr. pr. Maß ertheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Sonnabend den 14. Juli **1855.**

Inhalt:

Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungs- und Rhederhauses Wambersie et Crooswyk in Rotterdam. — Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Verwechslung der Landgerichte Dürkheim und Türkheim. — Repertorium über die Landtagsverhandlungen von 1853/55. — Erledigung der Pfarreien Kirchahorn und Betzenstein. — Die IX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,588.

(Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungs- und Rhederhauses Wambersie et Crooswyk in Rotterdam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg werden:

Joseph Ott in Osterhofen,

J. Ign. Schneider in Landshut,

B. Köstler in Kelheim,

F. P. Hummel in Straubing,

welche sämmtlich bereits als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für das Haus **Marzion & Comp.** zu Paris und Havre bestellt sind, auch als Unteragenten für das Haus **Wambersie & Crooswyk** in Rotterdam bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 6. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,176.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate in Niederbayern.

(Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Reg.-Ausschreibung bez. Betr. vom 17. Februar 1854 (außerordentl. Beilage zum Kreisamtsblatte 1854 St. 16) werden in nachstehender Zusammenstellung diejenigen auswärtigen Behörden, welche nach den anhergelangten höchsten Ministerial-Rescripten vom 23. Mai und 8. Juli vor., dann 25. Juni h. Js. in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, Herzogthum Sachsen-Altenburg, sowie in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und für die freie Stadt Hamburg gemäß des Gothaer-Vertrages vom 15. Juli 1851 zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahmsscheinen zuständig sind, anmit bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Nachtrag zum Verzeichnisse

der zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahms-Scheinen competenten Behörden der auswärtigen dem Gothaer-Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
Baden, Großherzogthum.	Zur Ausstellung von Heimathsscheinen sind die Gemeinden, in welchen die betreffende Person Heimathsrecht besitzt, zuständig. Diese Urkunden müssen vom Bürgermeister und zwei Gemeinderathsgliedern unterschrieben und vom Bezirks- (Stadt- oder Ober-) Amte beglaubigt sein. — Beurkundungen über die Unterthanseigenschaft sind bisher nicht üblich gewesen: zu deren Ausstellung ist nur das Amt, in dessen Bezirke die betreffende Person heimathsberechtigt ist, zuständig. Zusicherungen über die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen, können ebenfalls nur von den Bezirksämtern ausgestellt werden.
Hamburg, freie und Hansestadt.	Die Ausstellung von Heimathsscheinen competirt der städtischen Polizeibehörde, den Patronaten der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, den Landesherrschaften der Geest- und Marschlande und dem Amte Ritzebüttel, wogegen die Ausstellung der Uebernahmsscheine für die Stadt, die beiden Vorstädte und die Distrikte der Geest- und Marschlande ausschließlich von der städtischen Polizeibehörde und für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtmanne zu ertheilen sind.
Hessen, Landgrafthum.	Die Heimathscheine werden lediglich von den landgräflichen Verwaltungs-Aemtern (zu Homburg v. d. H. und zu Meisenheim) nach vorgängiger berichtlicher Vernehmung des betreffenden Bürgermeisters ausgestellt. Zur Ertheilung von Zusicherungen auf die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthanen des Landgrafthums Hessen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staats aufgenommen werden müssen, ist nur die landgräfliche Landesregierung 2. Deputation competent.
Sachsen-Altenburg, Herzogthum.	In Folge der mit 1. August 1854 in's Leben getretenen Gerichts-Organisation sind nachstehende Behörden, unbeschadet der ferneren Gültigkeit der in der Verordnung vom 13. März 1843 sub 2. getroffenen Bestimmung, wornach zur Gültigkeit förmlicher Heimath-Scheine für das Ausland in allen Fällen die Beglaubigung herzoglicher Landesregierung erforderlich ist, zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft und zur Ertheilung von Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen, competent: 1) die herzogliche Landesregierung zu Altenburg; 2) die herzoglichen Gerichtsämter zu Altenburg I und II., zu Schmölle, Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla; 3) die Stadträthe zu Altenburg, Schmölle, Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla und Orlamünda. —

Ad Num. 25,597.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verwechslung der Landgerichte Dürkheim und Türkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach vorliegender Anzeige in neuerer Zeit häufige Verwechslungen von Sendungen an die k. Landgerichte Dürkheim in der Pfalz und Türkheim in Schwaben vorkommen, weil auf der Adresse lediglich die Ortsnamen ohne nähere Bezeichnung angegeben sind; so werden hiedurch in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 3. d. Mts. die obengenannten Behörden beauftragt, in Zukunft bei allen Sendungen an eines der vorgenannten k. Landgerichte stets die Adresse „Dürkheim in der Pfalz," beziehungsweise „Türkheim in Schwaben und Neuburg" anzuwenden.

Landshut, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,389.

(Repertorium über die Landtagsverhandlungen von 1853/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 30. v. Mts. sind die k. Stellen und Behörden, welche die Landtags-Verhandlungen in den Jahren $18^{53}/_{55}$ von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, ermächtiget worden, das bei dem Landtagsarchivariate zur portofreien Versendung durch die Post bereitliegende Repertorium um den für das Exemplar auf 1 fl. 12 kr. festgesetzten Preis auf Regiekosten anzuschaffen. —

Landshut, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,613.

(Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen von 1853/55 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen der Jahre $18^{53}/_{55}$ liegt zur Versendung bei dem Landtagsarchivariate bereit.

Die k. Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden ermächtigt, dieses Werk, dessen Versendung wie bisher portofrei durch die Post erfolgt, um den für das Exemplar auf 1 fl. 12 kr. festgesetzten Preis auf Regiekosten anzuschaffen.

Landshut, den 8. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 3605.

(Erledigung der Pfarrei Kirchahorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Burger ist die Pfarrei Kirchahorn im Dekanate Muggendorf in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Einkünfte entziffern sich nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung noch Hindernisse entgegen stehen, folgend:

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
a. baar	26	33½		
b. Naturalien: zur Zeit nur 9¼ Klaftern Scheitholz und 3 Klaftern Stöcke	32	38½		
			59	12½

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten:

	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Wohnung, geräumig und im guten Stande . .	30	—		
b. Grundstücke	217	16¼		
			247	16¼
IV. Ertrag aus Rechten: erst theilweise fixirt			216	54
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen			35	2¼
Summa .			558	25¼
Lasten .			—	—
Reiner Ertrag .			558	25¼

Bemerkt wird dazu, daß zur Führung der über die Firationen entstandenen Rechtsstreitigkeiten die Pfarrei ein Passivkapital von 100 fl. aufgenommen hat, von denen aber erst 20 fl. verwendet worden sind.

Bayreuth, den 2. Juli 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 3675.

(Erledigung der Pfarrei Betzenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des Pfarrer Niedermann erledigte Pfarrei Betzenstein, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle entziffert sich fassionemäßig folgend:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. aus Staatskassen baar und für eine Klafter Holz	328	26¼		
2. aus Stiftungskassen baar	23	—		
			351	26¼

III. Ertrag aus Realitäten:

a. Wohnung, geräumig und im guten Bauzustand .	35	—		
b. ½ Tagwerk Garten . .	8	—		
			43	—

	fl.	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	269	31
VI. Observanzmäßige Gaben u. Sammlungen	50	—
Summa ohne Lasten .	713	57¾

Bayreuth, den 2. Juli 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 15. dieses Monats (Regierungs-Blatt S. 576 und 577) ist heute die neunte Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 108 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 70 Haupt-Serien und End-Nummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie.	End-Nummer.
II	03. = 1,003.
II	35. = 1,035.
III	10. = 2,010.
IV	45 = 3,045.
IV	90. = 3,090.
V	47. = 4,047.
VII	05. = 6,005.
VIII	30. = 7,030.
IX	16. = 8,016.
XII	43. = 11,043.
XIV	08. = 13,008.
XVII	80. = 16,080.
XX	41. = 19,041.
XXI	12. = 20,012.
XXII	37. = 21,037.
XXIV	07. = 23,007.
XXVI	29. = 25,029.
XXVI	48. = 25,048.

Digitized by Google

Haupt-Serie.	End-Nummer.
XXVI	70. = 25,070.
XXVIII	15. = 27,015.
XXX	26. = 29,026.
XXX	59. = 29,059.
XXXVII	59. = 36,059.
XXXVIII	25. = 37,025.
XLI	02. = 40,002.
XLII	15. = 41,015.
XLVII	03. = 46,003.
XLVII	36. = 46,036.
L	56. = 49,056.
LI	06. = 50,006.
LII	100 rſp. 00. = 51,100.
LIII	01. = 52,001.
LIII	66. = 52,066.
LIV	93. = 53,093.
LVI	19. = 55,019.
LVI	56. = 55,056.
LVII	28. = 56,028.
LIX	28. = 58,028.
LXI	38. = 60,038.
LXIII	71. = 62,071.
LXIV	47. = 63,047.
LXV	77. = 64,077.
LXVI	100 rſp. 00. = 65,100.
LXVII	82. = 66,082.
LXVIII	18. = 67,018.
LXVIII	23. = 67,023.
LXIX	80. = 68,080.
LXX	91. = 69,091.
LXXIII	90. = 72,090.
LXXIII	97. = 72,097.
LXXIV	82. = 73,082.
LXXXIII	07. = 82,007.
LXXXIV	59. = 83,059.
LXXXIV	65. = 83,065.
LXXXVI	100 rſp. 00. = 85,100.
XCII	36. = 91,036.
XCIII	96. = 92,096.

Haupt-Serie.	End-Nummer.
XCIV	69. = 93,069.
XCV	24. = 94,024.
XCVII	31. = 96,031.
XCVIII	67. = 97,067.
XCVIII	84. = 97,084.
XCIX	34. = 98,034.
XCIX	94. = 98,094.
CI	91. =100,091.
CII	86. =101,086.
CIII	97. =102,097.
CV	51. =104,051.
CVI	12. =105,012.
CVI	23. =105,023.

Nach den Beſtimmungen des mittelſt Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloſungs-Planes ſind auf Grund der vorſtehenden Ergebniſſe ſämmtliche Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichniſſe** enthaltenen **rothgeſchriebenen** Serien- oder Hauptkataſter-Nummern tragen, zur Heimzahlung beſtimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird ſogleich begonnen und es werden dabei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluſſe des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1855 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 15. dieſes Monats vom 1. October 1855 an die Verzinſung der gezogenen Ablöſungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinſichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachſtehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebſt Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablöſungskaſſe ſtatt.

II.

Ausnahmsweiſe kann auf den Wunſch der Betheiligten die Anweiſung der Zahlung auch bei einem

Digitized by Google

außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Cassa vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das königl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depostal-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. October 1855 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 26. Juni 1855.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der neunten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1003	3545	8016	19041	25029	29026	40002	49036	52501	56028
1035	3590	8116	19141	25048	29059	40102	49156	52566	56128
1103	3615	8216	19241	25070	29126	40202	49256	52601	56228
1135	3690	8316	19341	25129	29159	40302	49356	52666	56328
1203	3745	8416	19441	25148	29226	40402	49456	52701	56428
1235	3790	8516	19541	25170	29259	40502	49556	52766	56528
1303	3845	8616	19641	25229	29326	40602	49656	52801	56628
1335	3890	8716	19741	25248	29359	40702	49756	52866	56728
1403	3945	8816	19841	25270	29426	40802	49856	52901	56828
1435	3990	8916	19941	25329	29459	40902	49956	52966	56928
1503	4047	11043	20012	25348	29526	41015	50006	53093	58028
1535	4147	11143	20112	25370	29559	41115	50106	53193	58128
1603	4247	11243	20212	25429	29626	41215	50206	53293	58228
1635	4347	11343	20312	25448	29659	41315	50306	53393	58328
1703	4447	11443	20412	25470	29726	41415	50406	53493	58428
1735	4547	11543	20512	25529	29759	41515	50506	53593	58528
1803	4647	11643	20612	25548	29826	41615	50606	53693	58628
1835	4747	11743	20712	25570	29859	41715	50706	53793	58728
1903	4847	11843	20812	25629	29926	41815	50806	53893	58828
1935	4947	11943	20912	25648	29959	41915	50906	53993	58928
2010	6005	13009*	21037	25670	30059	46003	51100	55019	60038
2110	6105	13109*	21137	25729	30159	46036	51200	55056	60138
2210	6205	13209*	21237	25748	30259	46103	51300	55119	60238
2310	6305	13309*	21337	25770	30359	46136	51400	55156	60338
2410	6405	13409*	21437	25829	30459	46203	51500	55219	60438
2510	6505	13509*	21537	25848	30559	46236	51600	55256	60538
2610	6605	13609*	21637	25870	30659	46303	51700	55319	60638
2710	6705	13709*	21737	25929	30759	46336	51800	55356	60738
2810	6805	13809*	21837	25948	30859	46403	51900	55419	60838
2910	6905	13909*	21937	25970	30959	46436	52000	55456	60938
3045	7030	16080	23007	27015	37025	46503	52001	55519	62071
3090	7130	16180	23107	27115	37125	46536	52066	55556	62171
3145	7230	16280	23207	27215	37225	46603	52101	55619	62271
3190	7330	16380	23307	27315	37325	46636	52166	55656	62371
3245	7430	16480	23407	27415	37425	46703	52201	55719	62471
3290	7530	16580	23507	27515	37525	46736	52266	55756	62571
3345	7630	16680	23607	27615	37625	46803	52301	55819	62671
3390	7730	16780	23707	27715	37725	46836	52366	55856	62771
3445	7830	16880	23807	27815	37825	46903	52401	55919	62871
3490	7930	16980	23907	27915	37925	46936	52466	55956	62971

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

63047	66082	68080	72590	83059	91036	94024	97567	100091	104051
63147	66182	68180	72597	83065	91136	94124	97584	100191	104151
63247	66282	68280	72690	83159	91236	94224	97667	100291	104251
63347	66382	68380	72697	83165	91336	94324	97684	100391	104351
63447	66482	68480	72790	83259	91436	94424	97767	100491	104451
63547	66582	68580	72797	83265	91536	94524	97784	100591	104551
63647	66682	68680	72890	83359	91636	94624	97867	100691	104651
63747	66782	68780	72897	83365	91736	94724	97884	100791	104751
63847	66882	68880	72990	83459	91836	94824	97967	100891	104851
63947	66982	68980	72997	83465	91936	94924	97984	100991	104951
64077	67018	69091	73082	83559	92096	96032*	98034	101086	105012
64177	67023	69191	73182	83565	92196	96132*	98094	101186	105023
64277	67118	69291	73282	83659	92296	96232*	98134	101286	105112
64377	67123	69391	73382	83665	92396	96332*	98194	101386	105123
64477	67218	69491	73482	83759	92496	96432*	98234	101486	105212
64577	67223	69591	73582	83765	92596	96532*	98294	101586	105223
64677	67318	69691	73682	83859	92696	96632*	98334	101686	105312
64777	67323	69791	73782	83865	92796	96732*	98394	101786	105323
64877	67418	69891	73882	83959	92896	96832*	98434	101886	105412
64977	67423	69991	73982	83965	92996	96932*	98494	101986	105423
65100	67518	72090	82007	85100	93069	97067	98534	102097	105512
65200	67523	72097	82107	85200	93169	97084	98594	102197	105523
65300	67618	72190	82207	85300	93269	97167	98634	102297	105612
65400	67623	72197	82307	85400	93369	97184	98694	102397	105623
65500	67718	72290	82407	85500	93469	97267	98734	102497	105712
65600	67723	72297	82507	85600	93569	97284	98794	102597	105723
65700	67818	72390	82607	85700	93669	97367	98834	102697	103812
65800	67823	72397	82707	85800	93769	97384	98894	102797	105823
65900	67918	72490	82807	85900	93869	97467	98934	102897	105912
66000	67923	72497	82907	86000	93969	97484	98994	102997	105923

Die mit Sternchen bezeichneten Serien- oder Hauptcataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern 08 und 31 getreten.

München, den 26. Juni 1855.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 5. Juli 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83⅞
» à 4 % »	89½	—
» à 4½ % »	—	96
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	100⅝	—
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	89½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	718	714

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Juli 1855.	Waizen	—	132	132	132	—	25	55	25	15	24	51	1	45	—	—
		Korn	11	40	51	40	11	17	40	17	5	16	46	2	57	—	—
		Gerste	1	1	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	69	70	40	30	7	33	7	8	7	3	—	20	—	—
Deggendorf	Vom 10. Juli 1855.	Waizen	26	292	318	295	23	26	14	26	9	23	38	1	47	—	—
		Korn	2	118	120	120	—	18	6	17	31	17	1	2	2	—	—
		Gerste	7	37	44	44	—	13	31	13	10	12	52	—	32	—	—
		Haber	3	130	133	127	6	8	9	7	49	7	33	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 10. Juli 1855.	Waizen	—	34	34	34	—	26	—	25	30	25	—	1	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	—	—	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Juli 1855.	Waizen	—	34	34	34	—	27	45	27	—	26	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Juli 1855.	Waizen	—	31	31	31	—	27	58	27	36	27	21	—	2	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	20	18	19	7	18	50	1	17	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	8	11	7	58	7	44	—	—	—	6

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.										
Landau	Vom 9. Juli 1855.	Waizen	—	169	169	169	—	25	24	25	9	24	48	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	42	8	12	8	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. Juli 1855.	Waizen	265	1428	1693	1578	115	28	36	27	12	22	24	—	40	—	—
		Korn	40	284	324	238	86	20	32	19	9	17	42	2	8	—	—
		Gerste	5	31	36	36	—	14	30	14	2	13	22	—	—	—	2
		Haber	13	372	385	327	58	8	15	7	42	7	15	—	4	—	—
Mainburg	Vom 11. Juli 1855.	Waizen	8	190	198	180	18	27	30	26	53	26	—	—	—	—	17
		Korn	15	12	27	24	3	18	42	17	34	16	30	1	26	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	13½	7½	7	45	7	24	7	—	—	-	—	9
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Juli 1855.	Waizen	20	98	118	115	3	26	39	25	37	22	40	—	23	—	—
		Korn	3	22	25	25	—	18	24	16	31	15	—	3	29	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	12	24	12	12	12	—	-	34	—	—
		Haber	—	46	46	44	2	7	—	6	20	5	48	—	10	—	—
Paßau	Vom 10. Juli 1855.	Waizen	—	9½	9½	6½	3	25	12	24	20	23	—	1	30	—	—
		Korn	13½	84	97½	97	½	16	49	16	27	16	1	1	45	—	—
		Gerste	3½	3	6½	6½	—	13	42	13	9	12	52	1	6	—	—
		Haber	6	130½	136½	71	65½	6	51	6	19	6	—	—	53	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Juli 1855.	Waizen	6	90	96	96	—	28	48	27	1	24	45	—	33	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	18	—	—	—	4	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	6	7	42	7	—	—	—	—	2
Pilsting	Vom 10. Juli 1855.	Waizen	—	167	167	167	—	28	30	27	48	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Juli 1855.	Waizen	—	687	687	576	111	27	28	26	41	25	36	—	48	—	—
		Korn	5	446	451	240	211	20	—	19	14	18	26	1	4	—	—
		Gerste	5	209	214	108	106	14	13	13	50	13	35	—	57	—	—
		Haber	—	296	296	282	14	8	21	7	51	7	49	—	10	—	—
Viechtach	Vom 4. Juli 1855.	Waizen	—	1	1	1	—	27	30	27	30	27	30	—	—	—	3
		Korn	2½	9⅘	12⅕	9⅗	2⅘	22	—	20	41	19	—	—	42	—	—
		Gerste	½	—	½	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Mittwoch den 18. Juli **1855.**

Inhalt:

Errichtung von Gedenktafeln. — Errettung des Knaben Emm. Amann durch den Weber Xaver Dietl von Kelheim vom Tode des Ertrinkens. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Hagelversicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Anstalt. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die vermißte Johanna Stolle von Schweinfurt. — Voruntersuchung wegen Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau. — Der Handel mit Frankreich. — Die Blocade der russischen Häfen im Finnischen Meerbusen. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Friedrich Winter von Ansbach, heimatsberechtigt zu Neuysenburg. — Der außerordentliche Geschäftsdrang bei der k. Staatsanwaltschaft am Kreis- und Stadtgerichte Landshut. — Untersuchung gegen Paul Zipperer wegen Mißbrauch der Presse. — Unterdrückung der Nr. 150 des Regensburger Tagblattes vom 2. Juni 1855. — Unterdrückung der hannoverischen Zeitung für Norddeutschland vom 13. Juni 1855, Nr. 1879. — Bekanntmachung, die Auffindung von abgedienten Militär-Einstandskapitalien — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,630.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Errichtung von Gedenktafeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung der autographirten Entschließung bezeichneten Betreffs vom 11. Februar dß. Js. wird binnen 14 Tagen gewärtigt.

Landshut, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,631.

(Errettung des Knaben Emm. Ammann durch den Weber Xaver Dietl von Kelheim vom Tode des Ertrinkens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bürgerliche Webermeister Xaver Dietl zu Kelheim hat am 23. Juni dß. Js. Nachmittags den dreijährigen Schreinersohn Emmeran Amann von Gmünd mit eigener Lebensgefahr aus dem hochangewachsenen Altmühlfluß vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte menschenfreundliche Handlung hiemit zur wohlverdienten ehrenden Anerkennung unter dem An-

Digitized by Google

hange veröffentlicht wird, daß dem Xaver Diell eine Belohnung von zehn Gulden zuerkannt wurde.

Landshut, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,038.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6./8. lfd. Mts. wurde die, von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, M. C. Kraft in München unterm 13. v. Mts. angezeigte Aufstellung des Marktschreibers Alois Waldeck in Griesbach als Agent der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Wegscheid nach Abtrennung desselben von dem Agenturbezirke Paßau bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,039.

(Agenturen der Hagelversicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. ist auf Antrag des Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München für den Landgerichtsbezirk Wegscheid unter Abtrennung desselben von dem Agenturbezirke Paßau der Marktschreiber Alois Waldeck in Griesbach als Agent der Hagelversicherungs-Anstalt der gedachten Gesellschaft bestätigt worden, was unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffes vom 19. Februar l. Js. (Kreisamts-Blatt S. 272) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,304.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Januar l. Js. wurde nach Bericht des kgl. Landgerichts Vohenstrauß bei dem dortigen k. Rentamte ein falscher österreichischer Kronenthaler mit dem Brustbilde Kaiser Franz II. und der Jahreszahl 1793, übergeben, welcher nach Aeußerung des k. Hauptmünz-Amtes in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen ist, und aus geringhaltigem fünflöthigen Silber besteht.

Das an der rauhen porösen Oberfläche und dem Mangel der Randschrift erkennbare Falsifikate hat einen Silberwerth von 48 kr.

Indem vor Annahme dieser Fabrikate gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter Spähe zu verfügen, und sachdienliche Resultate, unter gleichzeitiger Anzeige an die unter-

Digitized by Google

fertigte Stelle, unmittelbar dem k. Landgerichte Vohenstrauß mitzutheilen.

Landshut, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,992.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die vermißte Johanna Stolle von Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit der Nacht vom 11. auf den 12. Jänner l. Js. wird Johanna Stolle, Tochter des praktischen Arztes Dr. Stolle zu Schweinfurt vermißt, und es besteht die Vermuthung, daß dieselbe den Tod in den Fluthen des Maines gesucht und gefunden habe.

Trotz aller angestellten Recherchen konnte aber bis jetzt eine Gewißheit über Leben und Tod derselben nicht erlangt werden, und da sonach noch die Möglichkeit besteht, im diesseitigen Regierungsbezirk für das eine oder andere einen Anhaltspunkt zu ermitteln, werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung einer Personalbeschreibung der genannten Frauensperson beauftragt, sorgsamste Recherche durch Ausschreibung in den Lokal-Amtsblättern oder auf sonst geeignete Weise anzuordnen und zwar mit dem Beifügen, daß die Familie der Vermißten eine Prämie von 100 Gulden auf deren Wiederauffinden gesetzt hat.

Ein sachdienliches Ergebniß ist unverzüglich dem Stadtmagistrat Schweinfurt unter Berichterstattung anher bekannt zu geben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, am 9. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Johanna Stolle hatte bei ihrem Verschwinden ein Alter von 17¼ Jahren, war von kräftig entwickeltem Körperbaue, hatte schwarzbraune Haare und ganz gesunde Zähne.

Die Kleidung bestand in drei Unterröcken, einem braunen Tibetkleide, einem schwarzseidenen Jäckchen und einem grauen Halspelze.

Außerdem trug dieselbe eine schwarze Kapuze mit schwarzem Schleier, Pelzmanchetten, am Halse ein schwarzes Sammetbändchen mit silberner Schließe, eine Perle mit Filigrann-Arbeit darstellend, eine stählerne Broche mit einer großen weißen Perle und einem goldenen Ring mit einem Steine.

Ad Num. 24,433.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Voruntersuchung wegen Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Donnerstag den 24. Mai dß. Js. wurde unweit der Bittenbrunnerschütte, kgl. Ldg. Neuburg, in der Donau ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Derselbe ist 5′ 5″ lang, von nicht sehr kräftiger Körperkonstitution und gehörte dem jugendlichen Alter an.

Die Kleidung bestand in einem abgetragenen Spenser von schwarzem Manchester mit weißzinnernen Knöpfen und einem Gilet von gleichem Stoffe mit einer doppelten Reihe angeöhrter Münzknöpfe von Zinn, in einem Beinkleide und Schurze von grobem Zwillich, schafwollenen, kurzen weißen Socken, und kalbledernen Bundschuhen.

Um den Hals trug der Leichnam einen grün- und violettgefärbten wollenen Schlipps.

In der Hosentasche befand sich ein kleiner Tiegel mit 18 — 20 Blutigeln vor und im Hemde waren die Buchstaben I. O. K. eingemerkt.

Digitized by Google

Da der Leichnam schon 4 — 5 Wochen lang im Wasser sein mochte, so war das Gesicht ganz zerschunden und unkennbar.

Indem die obengenannten Behörden hievon verständigt werden, erhalten sie den Auftrag, wegen des Abgangs der fraglichen Mannsperson zu recherchiren und sachdienliche Ergebnisse unter Berichterstattung anher dem k. Landgerichte Neuburg a./D. mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 10. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,230.

(Den Handel mit Frankreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die kais. französische Regierung beabsichtiget, vom 1. August l. Js. an die Eingangszölle um 10 Prozent zu erhöhen, so wird dieß zur Kenntnißnahme des Handelsstandes hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 12. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26,304.

(Die Blokade der russischen Häfen im Finnischen Meerbusen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Ausschreibungen gleichen Betreffs wird hiedurch zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß seit dem 27. Mai l. Js. alle Häfen, Buchten und Zugänge in den Golf von Finnland mit Einschluß des Hafens von Kronstadt, durch die vereinigte königl. großbrittanische und französische Flotte einer strengen Blokade unterworfen sind.

Landshut, am 12. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,357.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Anweisung des Friedrich Winter von Ansbach, heimathsberechtigt zu Neuysenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Friedrich Winter, früher Postfunktionär zu Frankfurt a./M., gebürtig aus Ansbach, heimathsberechtigt zu Neuysenburg, großherzoglich hessischen Kreisamts Offenbach, wurde durch Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt vom 30. Mai lfd. Js. wegen Verbrechens des Betruges II. Grades durch Gewohnheits-Betrug in realer Concurrenz mit einer polizeilich strafbaren Betrügerei und vier polizeilich strafbaren Fälschungen von Pässen und Attesten in eine Arbeitshausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe aus dem Königreiche verwiesen.

Die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden erhalten von dieser Landesverweisung des ꝛc. Winter, dessen Signalement nachsteht, andurch Kenntniß, mit dem Auftrage, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personal-Beschreibung, der Heimath, des Verbrechens, und so weiter des Genannten vor Gestattung jeden Aufenthalts an denselben zu warnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, behufs entsprechender Controle beim Visiren der Pässe,

Digitized by Google

Wander- und Dienstbotenbücher aber mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 12. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung

des Friedrich Winter, vormaligen Postfunktionärs zu Frankfurt a./M., gebürtig von Ansbach, 33 Jahre alt, Sohn des verlebten Zolleinnehmers Johann Winter von Ansbach in Folge eines ihm zugestellten Indigenats-Dekretes des großherzoglich hessischen Ministeriums vom 26. Mai 1852 Ortsbürger und heimathsberechtigt zu Neuysenburg im Kreisamte Offenbach aus diesseitigem Unterthansverbande entlassen laut Reskript der k. Regierung von Mittelfranken vom 25. Juni 1852.

Alter: 33½ Jahre im März 1855. Größe: 5′ 7″ 2‴. Haare: hellbraun. Augen: grau. Nase: gerade und proportionirt. Mund: proportionirt. Wangen: voll und farbig. Kinn: rund. Bart: schwacher Kinn- und Schnurbart. Körperbau: untersetzt. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: trägt eine Brille und oberhalb des Nasenrückens eine kleine Narbe.

Kleidung im März 1855: 1. schwarzer Tuchrock mit einer Reihe Knöpfen und Stulpaufschlägen; 2. rehfarbene, groß schwarz carrirte Buckskinhosen; 3. alte weiße Piqueweste mit Knöpfen vom nämlichen Zeug; 4. hellblau seidene Halsbinde; 5. kalblederne Halbstiefel mit Gummiüberschuhen; 6. dunkelblaue Tuchmütze.

Ad Num. 499.

(Den außerordentlichen Geschäftsdrang bei der k. Staatsanwaltschaft am Kreis- und Stadtgerichte Landshut betr.)

Das Directorium

des kgl. bayr. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen des außerordentlichen Geschäftsdranges bei der Staatsanwaltschaft am k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut im Hinblicke auf Artikel 58 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (die Gerichtsverfassung betr.) der k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor von Widmann zu Landshut auf die Dauer von drei Monaten mit der Funktion eines Staatsanwalts am genannten Gerichte durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 3. l. Mts. beauftragt wurde.

Paßau, den 13. Juli 1855.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Dr. Heigl, Dir.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Paul Zipperer wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung am 26. Juni l. Js., wobei zugegen waren: Dr. Rinecker, I. Direktor als Senats-Vorstand, Dobmayer und Zöhnle, Räthe, Göschl und Schmidt, Assessoren, v. Reichert, III. Staatsanwalt, und Haagn, Sekretär als Protokollführer, in Erwägung, daß der Inhalt der in dem veröffentlichten Kataloge des Antiquars Paul Zipperer feilgebotenen Druckschriften:

a) die Philosophie der Staatsökonomie, oder die Nothwendigkeit des Elendes — von P. J. Proudhon, deutsch bearbeitet von Karl Grün, Darmstadt bei Leske 1847, 2 Bände,

b) die Widersprüche der Nationalökonomie oder die Philosophie der Noth von P. J. Proudhon, deutsch von Wilhelm Jordan, Leipzig bei Otto Wigand 1847, 2 Bände, in vielen Stellen

Digitized by Google

und in beiden Bänden nach Art. 20 und 16 des Preßstrafgesetzes und

c) der Inhalt der Druckschrift „Thomas Paines Menschenrechte“ aus dem Englischen übersetzt, mit einer Vorrede von Dr. Friedrich Hecker, Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung 1851 desgleichen in vielen Stellen nach Art. 16 des bezeichneten Gesetzes ein gesetzwidriger ist,

sodann in Erwägung, daß auch in dem Falle, wenn eine Person, welche für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich gemacht werden kann, nicht vorhanden ist, auf Unterdrückung von Preßerzeugnissen gesetzwidrigen Inhaltes erkannt werden kann, in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschriften, soweit solche noch nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 8. Juli 1855.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht München l. d. Isar.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Ebnet, Vorsitzender, Körner und Freiherr von Schleich, Räthe, Greimel, II. Staatsanwalt, Hartmann, Protokollführer, durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 23. Juni 1855 in Anwendung der Art. 2 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, die Unterdrückung der Nr. 150 des Regensburger Tagblattes vom 2. Juni 1855, so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was nunmehr durch sämmtliche Kreisamtsblätter bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 10. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Ebnet.

Ad Num. 6138.

Das Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 3. Juli 1855, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Freiherr v. Kreß und Gerstner, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, wegen der im Artikel: „Römisch katholische Lehre und Praxis“ der hannoverischen Zeitung für Norddeutschland vom 13. Juni 1855 Nro. 1879 angeblich wiedergegebenen, Verachtung ausdrückenden, Angriffe auf Lehren und Einrichtungen der protestantischen Confession die Unterdrückung besagten Zeitungsblattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund der Art. 20 und 2 Absatz 2 des Preßstrafgesetzes vom 10. November 1848 verordnet.

Am 6. Juli 1855.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

Oppelt.

Bekanntmachung,

die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandscapitalien betr.

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstands-Capitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptions-Behörden freigegeben sind, aber von den betreffenden Eigenthümern nicht erhoben werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiemit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13. (Gesetzblatt S. 202) zur Heimzahlung auf den 15. Oktober dieses Jahres mit dem Bemerken, öffentlich aufzukünden, daß die Zinse hieraus — soweit solche nicht schon sistirt sind — nur bis zu dem eben bestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einsteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligationen haben sich demnach mit der Erhebung der neben bezeichneten Capitalien bei der schuldenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderungen nur sich selbst beizumessen hätten.

München, den 28. Juni 1855.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht

der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär-Einstands-Capitalien.

Zu- und Vorname dann Wohnort des Einstehers.	Schuldende k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.	Bezeichnung der Obligationen. Com.- Kataster-Nr.	Cassa	Ausfertigungszeit Tg.	Monat.	Jahr	Zins-Fuß.	Capitals-Betrag.	Bemerkungen.
1. Hafner Joseph, Einsteher von Holzgünz, k. Landger. Ottobeuern.	München	18,400	5929	9.	Mai	1848	3½	300 fl.	
2. Reis Wolfgang, Einsteher von Muckenreuth, k. Landgerichts Bayreuth.	"	18,504	6033	24.	Mai	1848	3½	150 fl.	Die Urkunde befindet sich bei dem königl. Landgerichte Kemnath.
3. Berger Joseph, Einsteher von Kößlarn, k. Landgerichts Griesbach.	"	19,008	6088	9.	Juni	1848	3½	200 fl.	Die Obligation dürfte bei dem kgl. Landgericht Rothalmünster deponirt sein.
4. Feilmeier Jos., Einsteher von Cham.	"	19,051	6131	30.	Juni	1848	3½	200 fl.	Die Urkunde soll bei dem k. Landgerichte Stadtamhof hinterlegt sein.

München, den 28. Juni 1855.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Suiner.

v. Appell, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Sonnabend den 21. Juli **1855.**

Inhalt:

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1855. — Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1855. — Cursiren zweier falscher Sechskreuzerstücke. — Cursiren eines falschen Halbguldenstückes. — Die Verausgabung eines falschen Vierundzwanzigers zu Erlangen. — Agenturen der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. — Erledigung der II. protest. Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creussen. — Bekanntmachung, die Annahme von Eisenbahn-Anlehen. — Untersuchung gegen den Redakteur Andr. Neuß von Würzburg wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6,999.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1855 betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staats-Baudienst wird

am 15. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 15. September l. Js. bei der k. obersten Bau-Behörde im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4 der allerh. Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, sowie ferner

a) ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizei-Behörde über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an der polytechnischen Schule und der k. Akademie der bildenden Künste.

b) Zeichnungsproben, mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, die Probearbeiten aus dem Steinschnitt sind bei der persönlichen Anmeldung der Prüfungs-Commission vorzulegen.

c) Das durch allerh. Anordnung vom 9. April 1854 (Reggsblatt v. J. 1854 pag. 241) vorgeschriebene gerichtsärztliche Zeugniß über körperliche Beschaffenheit.

Ueber sämmtliche Beilagen zu dem Gesuche ist ein mit Namensunterschrift versehenes Verzeichniß beizufügen und der Ort zu benennen, wohin dem Bittsteller die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

Digitized by Google

Zugleich wird im Einklange mit der obenallegirten allerh. Verordnung bemerkt, daß alle Gesuche um Dispensirung von der Beibringung der Zeugnisse über den Besuch der lateinischen Schule, des Gymnasiums oder der k. Akademie der bildenden Künste die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, den 14. Juli 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerial-Rath
(gez.) Wolfanger.

Ad Num. 26,217.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. l. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt am 15. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 5. November d. Js.

Diejenigen, welche sich einer von den bezeichneten Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertigt werden wird.

Gesuche, welche nach dem 20. September l. Js. bei genanntem k. Staatsministerium einlaufen, werden nicht mehr berücksichtiget.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen. Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, insoferne Letztere nicht etwa Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 12. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,121.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren zweier falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Vorlage des k. Landgerichts Vilsbiburg wurden im dortigen Gerichtsbezirke zwei falsche Sechskreuzerstücke ausgegeben, das eine bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1817 aus Kupfer, das andere großherzoglich hessischen Gepräges mit der Jahreszahl 1820 aus Neusilber bestehend.

Indem man vor Annahme derartiger Geldstücke Warnung erläßt, werden die Distrikts-Polizeibehörden

Digitized by Google

hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Thätigkeit der Untersuchungsbehörde pflichtmäßig zu unterstützen. —

Landshut, am 13. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,235.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren eines falschen Halbguldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Juni d. Js. wurde in einem Gasthause zu Neustadt a./S. ein Halbguldenstück eingenommen, welches später als unächt erkannt wurde.

Dasselbe besteht aus Neusilber, trägt das bayerische Gepräge und die Jahreszahl 1838, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung geändert, und läßt sich seine Unächtheit leicht an der Farbe erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,155.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verausgabung eines falschen Vierundzwanzigers zu Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Juni d. Js. wurde in der Stadt Erlangen jüngst die Ausgabe eines falschen österreichischen 24 kr. Stückes mit der Jahrzahl 1806 versucht. Dieser falsche Vierundzwanziger besteht aus einem der Glockenspeise ähnlichen Metalle und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. An der Oberfläche trägt derselbe Spuren von Versilberung.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vor Annahme dieser Münzen zu warnen, und im Falle der Wahrnehmung weiterer Verbreitung unter Anzeige anher sofort das Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,442.

(Agenturen der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittelst Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. lauf. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Berliner Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg unter'm 8. Mai lauf. Js. angezeigte Aufstellung des Handels-Agenten Edmund Reuner in München als Agent der gedachten Gesellschaft für die Bahnstrecke von München bis zur Station Stierhof inclus.,

Digitized by Google

dann für die München-Starnberger-Bahn bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3792.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creussen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des k. Pfarrers Ziegler erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Pegnitz wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	baar	125	22½		
	5 Scheffel 21/32 Metz. Korn	44	35½		
				169	57½
II.	Zinse von Aktivkapitalien			3	—
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung im guten Stande, für eine kleine Familie geeignet	50	—		
	b) Gründe:				
	3 Tagw. Aecker, ½ Tagwerk Wiese, 5/16 Tagwerk Garten . . .	43	25		
				93	25
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			190	52
VI.	Observanzmäßige Gaben			27	—
			Summa	484	14½
			Lasten	—	30½
			Reiner Ertrag	483	44½

Bayreuth, den 16. Juli 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Annahme von Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli l. Js. wird wegen Erfüllung des gesetzlichen Gesammtcredits für Eisenbahn-Anlehen mit dem 20. Juli l. Js. auch die Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4 pCt. mit und ohne Arrosirung geschlossen, und es finden daher von obigem Tage an keine weitern Capitals-Anlagen statt.

München, den 11. Juli 1855.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Bekanntmachung.

Das königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 19. Juni l. Js., wo zugegen waren: v. Papius, Präsident, Vorsitzender, Laubmann, Köhler, Räthe, Dr. Höfling, Kahl, Assessoren, Petersen, Oberstaatsanwalt, und Sekretär Rüdiger, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur Andreas Reuß dahier wegen Preßvergehens, in der Erwägung, daß der in der von dem Beschuldigten herausgegebenen Zeitschrift „Telegraph Nro. 70“ des Jahrgangs 1855 veröffentlichte Artikel, datirt Würzburg, den 20. März l. Js. am Schlusse und in der Note objektiv einen ganz ungerechtfertigten beleidigenden Ausfall gegen öffentliche Kirchenbehörden wegen einer in den Gränzen ihrer Dienstesbefugnisse und Obliegenheiten gelegenen Handlung enthält, zu Recht erkannt, daß in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung und Vernichtung des mit Beschlag belegten Blattes Nr. 70 der Zeitschrift „Telegraph“ vom 22. März 1855, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, Statt zu finden habe, was andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg, 12. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Schrunk.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 12. Juli 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84½
» à 4 % »	—	89½
» à 4½ % »	—	96½
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	101½	—
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	—	101
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	90
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	718

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 16. Juli 1855.	Waizen	—	81	81	81	—	25	16	24	55	24	30	—	30	—	—
		Korn	11	21	32	32	—	17	8	16	33	16	5	—	32	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	12	30	—	—	1	30	—	—
		Haber	30	22	52	49	3	7	10	6	40	6	16	—	28	—	—
Deggendorf	Vom 17. Juli 1855.	Waizen	23	242	265	262	3	24	59	24	—	21	54	1	9	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	18	5	17	13	16	15	—	18	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	13	32	13	22	13	—	—	—	—	12
		Haber	6	118	124	124	—	7	41	7	28	7	—	—	21	—	—
Dingolfing	Vom 17. Juli 1855.	Waizen	—	58	58	58	—	25	15	24	—	21	24	1	30	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	19	42	—	—	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	36	7	18	—	—	—	—	—	-
Geiselhöring	Vom 17. Juli 1855.	Waizen	—	41	41	41	—	26	—	25	45	25	30	1	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	7	30	7	30	1	30	-	—
Kelheim	Vom 12. Juli 1855.	Waizen	—	30	30	30	—	27	5	26	7	25	52	1	23	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	17	48	17	14	15	—	1	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	23	5	7	17	7	—	6	33	—	58	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. Juli 1855.	Waizen	—	380	380	380	—	24	24	23	54	23	45	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Juli 1855.	Waizen	115	1932	2047	1291	756	26	3	24	41	23	2	2	31	—	—
		Korn	86	158	244	144	100	17	30	16	38	15	41	2	31	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	14	—	13	20	12	30	—	42	—	—
		Haber	58	508	566	531	35	8	—	7	39	7	3	—	4	—	—
Mainburg	Vom 18. Juli 1855.	Waizen	18	150½	168½	150½	18	25	48	24	50	24	30	2	3	—	—
		Korn	3	9	12	12	—	17	48	16	46	16	12	—	48	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7½	18½	26	19½	6½	7	—	6	17	6	—	1	7	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Juli 1855.	Waizen	3	74	77	74	3	25	10	24	37	22	40	1	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	17	30	16	39	16	—	—	—	—	7
		Gerste	—	5	5	5	—	12	—	11	45	11	30	—	27	—	—
		Haber	2	38	40	37	3	6	45	6	13	5	45	—	7	—	—
Paßau	Vom 17. Juli 1855.	Waizen	3	12	15	12½	2½	24	19	23	53	23	—	—	27	—	—
		Korn	½	19½	20	20	—	18	28	17	38	15	50	—	—	1	31
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	65½	23	88½	67½	21	7	5	6	20	5	41	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 16. Juli 1855.	Waizen	—	26	26	26	—	25	30	23	56	21	—	3	5	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	45	2	7	30	6	36	6	—	1	6	—	—
Pfisting	Vom 17. Juli 1855.	Waizen	—	174	174	174	—	28	—	25	15	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Juli 1855.	Waizen	111	570	681	585	96	24	58	23	13	22	13	3	28	—	—
		Korn	211	155	366	295	71	18	21	15	58	14	42	3	16	—	—
		Gerste	106	56	162	97	65	12	—	11	32	10	48	2	18	—	—
		Haber	14	354	368	320	48	7	27	6	56	6	25	—	55	—	—
Viechtach	Vom 11. Juli 1855.	Waizen	—	3½	3½	3½	—	27	30	27	30	27	30	—	—	—	—
		Korn	2⅘	4	6⅘	5⅘	1	21	—	20	30	20	—	—	11	—	—
		Gerste	½	—	½	½	—	16	12	16	12	16	12	1	48	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 18. Juli 1855.	Waizen	131	338	469	350	119	24	49	24	—	22	37	—	—	—	—
		Korn	14	29	43	43	—	17	13	16	27	15	57	—	—	—	1
		Gerste	20	11	31	15	16	12	16	12	3	12	—	—	28	—	—
		Haber	5	6	11	11	—	6	49	6	41	6	20	—	—	—	8

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Mittwoch den 25. Juli **1855.**

Inhalt:

Die Bitte des Nikolaus Wagner von Landau um Erweiterung seiner Auswanderungs-Agentur. — Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei. — Die Blokade russischer Häfen ꝛc. im finnischen Meerbusen. — Das Gesuch des Fabrikanten Johann Wagner zu Mainz um die Bewilligung zum Verkauf eines Mittels zur Klärung und Schönung von Flüssigkeiten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,342.

(Die Bitte des Nikolaus Wagner von Landau um Erweiterung seiner Auswanderungs-Agentur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Dessauer in Aschaffenburg als Hauptagenten der Rhederhäuser V. Marziou & Comp. in Havre und Wambersie et Crooswyck in Rotterdam beantragte Aufstellung des bereits als Agenten für das Haus Pokranz & Comp. in Bremen bestätigten Hausbesitzers Nikolaus Wagner zu Landau als Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika für Rechnung der Eingangs genannten beiden Häuser hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 13. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,947.

(Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vielfache Wahrnehmungen lassen entnehmen, daß die hauptsächlichsten Ursachen häufiger und verheerender Brände insbesondere auch in einer ungenügenden Handhabung der Bau- und Feuerpolizei begründet sind, weßhalb sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 12. v. Mts., dann mit Bezug auf die höchsten Ministerial-Rescripte zu diesem Betreff vom 12. Oktober 1851, sowie vom 23. September v. Js. — ausgeschrieben

Digitized by Google

im Kreis-Amts-Blatte unter'm 9. November 1851 (S. 721) und am 26. September v. Js. (S. 1169) die genaueste Beobachtung der dießhalb bestehenden Vorschriften in Nachstehendem wiederholt strengstens einzuschärfen:

1) Die bis auf weiters bestehenden dermaligen Lokalbaucommissionen haben bei Meidung sachgemäßer Einschreitung wegen des durch Fahrläßigkeit in Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittel- oder unmittelbar verursachten Schadens bei Prüfung von Bauplänen mit aller Genauigkeit, Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, dabei nicht bloß die rein baulichen, sondern auch insbesondere die auf Beseitigung von Feuersgefahr bezüglichen Momente reiflichst zu erwägen, und selbstverständlich jeden Plan zur Umänderung zurückzugeben, aus welchem sich in den fraglichen Richtungen irgendwie ein begründetes Bedenken entnehmen läßt.

2) Es ist strengstens darüber zu wachen, daß nur nach den genehmigten Plänen gebaut, und jede, auch anscheinend unbedeutende Abweichung vom Plane angezeigt und bestraft werde, weil die Betheiligten oft selbst außer Stand sind, die üblen Folgen einer vermeintlich geringen Aenderung zu ermessen, während sich erfahrungsgemäß die Werkmeister um des Gewinnes wegen nicht selten pflichtwidrig dazu hergeben, gleichgiltig auf die Wünsche der Bauherren einzugehen, übrigens sich keine Gränzlinie bestimmen läßt, bis wie weit eine Abänderung wirklich ohne allen Einfluß auf Stärke der Umfassungswände, Tragkraft, Symetrie, Nachbarsrechte ꝛc. ꝛc. und Feuersgefahr bleiben kann.

Bauherren und Baumeister sind deßhalb besonders darauf hinzuweisen, daß jede Abänderung, die nach der Hand vorgenommen werden will, vor der Ausführung bei Strafmeidung angezeigt und genehmigt sein muß.

3) Einen hauptsächlichen Mißstand, welcher nach den vorliegenden Erfahrungen die nachtheiligsten Folgen für die betheiligten Privaten, wie für die Feuer-Versicherungsgesellschaft nach sich zieht, bildet die noch fortwährend vorkommende unerlaubte Bauführung der Maurer- und Zimmergesellen, weßhalb namentlich auf §. 23 der Instruktion zum Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853 — wornach jeder Meister über einen bei ihm in Arbeit tretenden Gesellen der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Arbeitsbuchs binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten hat — hingewiesen, und noch außerdem die genaueste Einhaltung der in dieser Angelegenheit durch Ausschreibung vom 15. Juli 1853 (Krblt. S. 437) sowie vom 2. April d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 435) gemachten besonderen Anordnungen eingeschärft wird.

4) Nicht selten ist die Feuersgefahr in der schlechten Beschaffenheit des Baumaterials, namentlich der Ziegelsteine begründet, weßhalb darüber zu wachen ist, daß nur fleißigst gearbeitete, gut gebrannte, haltbare Ziegelsteine zu Bauten verwendet werden.

5) Bis die im Regierungsbezirke geltende Feuerordnung vom 30. März 1791 (v. M. G.-S. Bd. V S. 212, D. V.-S. Bd. XIII Thl. II S. 996), welche mit großer Vollständigkeit auf die meisten hieher einschlägigen Punkte Bedacht nimmt, ist neuerlich einzuschärfen, und gehörig zum Vollzug zu bringen, nicht minder sind die mehrfach bestehenden, meist auf obiges Mandat gegründeten lokalen Feuerordnungen den Ortsangehörigen nicht bloß mitzutheilen, sondern auch gehörig, und unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

6) Die Herstellung von Ziegeldächern mit in verdünnten Lehm eingetauchten Strohfiedern ist durch die Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1848 Nr. 9476 (Fortges. Döll. V.-S. Bd. XXXI S. 435) unter bestimmten Voraussetzungen in solchen Gegenden, wo diese Art der Bedachung durch die klimatischen Verhältnisse nothwendig und gerechtfertigt erscheint, gestattet worden.

Es ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese ausnahmsweise gestattete Dachbedeckung jedenfalls nur in dem in der Ministerial-Entschließung vom

Digitized by Google

11. Mai 1848 bezeichneten Falle und mit den angegebenen Vorsichts-Maßregeln zur Anwendung komme und daß namentlich auch die zwischen den Hohl- oder Falzziegeln sich bildenden Fugen auf das Sorgfältigste mit Mörtl ausgefüllt und auf diese Weise dem Feuer von Außen der Zugang zu den unterlegten Strohfiedern verwehrt werde.

7) Die in einzelnen Gegenden vorkommende Anbringung metallener Spitzen auf den Dächern ohne gleichzeitige Anbringung von Ableitungs-Drähten erscheint im Hinblick auf die in Betracht kommenden physikalischen Gesetze durchaus unzulässig und ist daher zu verbieten.

8) Nicht selten werden sogenannte Nothbauten mit Dachbedeckungen von Holz oder Stroh im Falle eines Brandunglückes u. dgl. hergestellt, welche sodann oft Jahre lang bestehen bleiben und häufig auch gar nicht mehr entfernt werden.

Im Interesse der allgemeinen Feuer-Sicherheit ist unbedingt geboten, daß auch Nothbauten nur mit manbatmäßigem Bedachungsmateriale, welches ja bei dem Hauptbaue selbst wieder verwendet werden kann, hergestellt werden und eine Ausnahme hievon nur in ganz besonderen, unabweisbaren Fällen eintrete.

9) Bezüglich der häufig vorkommenden Einrichtung, geschlossene Räume, in denen Holz oder sonstige leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, von Innen zu heizen, wird auf die Ministerial-Entschließung vom 23. August 1846 (Fortges. Döll. Verordn.-Samml. Bd. XXIX S. 489 und 490) zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

10) Nach fast täglicher Erfahrung ist die Hauptquelle der namentlich auf dem platten Lande so häufig vorkommenden Brände in den feuerpolizeiwidrigen Mängeln und Gebrechen gelegen, deren rechtzeitige Entdeckung und Beseitigung Aufgabe der angeordneten Feuer-Beschau wäre.

Es wird sich bezüglich der Vornahme der Feuer-Beschau insbesondere auf die Ausschreibung vom 19. Oktober 1853 (K.-A.-Bl. S. 658) berufen, und gewärtigt, daß die bestehenden und dort erneuerten Direktiven allseitig eifrigst befolgt werden.

11) Vielfach werden Brandunglücke dadurch hervorgerufen, daß einerseits Private die rechtzeitige Reinigung der Kamine nicht vornehmen lassen, anderseits die Meister unerfahrne, leichtsinnige, dem Geschäfte nicht gewachsene Lehrlinge selbstständig umherschicken, und somit fahrläßiger Weise durch ungenügende Reinigung der Kamine die entstehenden Brände und deren Folgen verschulden. Private wie Kaminkehrermeister sind verpflichtet, gegenseitig bei obwaltenden Versäumnissen oder Nachläßigkeiten die in ihrem eigenen Interesse gelegene Anzeige zu erstatten und hiedurch die verdiente Einschreitung gegen den Strafbaren zu veranlassen.

12) Anlangend die Veröffentlichung dieser erneuerten Einschärfungen, sowie deren genauen Vollzug, und dessen zuverläßige Controle, ohne welche die besten Anordnungen fruchtlos bleiben, haben die Distrikts-Polizeibehörden die Aufnahme dieser Ausschreibung und den erneuerten Abdruck der angeführten hauptsächlichsten früheren Entschließungen in den Lokalamtsblättern, oder deren Bekanntgabe auf sonst entsprechende Art zu verfügen, gelegentlich der Quartalversammlungen der Vorsteher, sowie der Gemeindevisitationen wiederholt ernstlichst daran zu erinnern, und den Amtsangehörigen, die sich oft erst spät zum größten Elend für einzelne Familien oder ganze Ortschaften und Städte geltend machenden — aber unvermeidlichen Folgen von Außerachtlassungen in fraglicher Beziehung an's Herz zu legen, übrigens im steten Benehmen mit den k. Bauinspektionen und den k. Brandversicherungs-Inspektoren, welche zur möglichsten Mitwirkung bei der Controle gelegentlich ihrer vielfachen Dienstesreisen aufgefordert wurden, fortwährend den Vollzug strengstens zu überwachen, endlich jede Contravention thatkräftig und consequent unnachsichtlich zur gebührenden Bestrafung zu bringen.

Landshut, den 16. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Blokade russischer Häfen ꝛc. im finnischen Meerbusen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Kenntnißnahme des Handelsstandes wird hiemit unter Bezugnahme auf die früheren Regierungs-Ausschreibungen gleichen Betreffs bekannt gemacht, daß den 15. Juni alle russischen Häfen, Ankerplätze und Buchten an der finnischen Küste bei Nystad — im 60° 46′ nördlicher Breite und 21° 20′ östlicher Länge des Greenwicher Meridians liegend, von der Hangoe-Höhe im 59° 60′ nördlicher Breite und 22° 55′ östlicher Länge mit speziellem Einschluß des Hafens von Abo, mit weiterem Einschlusse aller Insel und Inselchen entlang der genannten Küste, sowie alle Kanäle und Passagen, welche in der Nähe der genannten Inseln bis zu der erwähnten Küste hin liegen, oder insbesondere die Canäle, welche liegen an und um die Inseln zwischen Nystad und der Insel Landtoe 60° 23′ nördlicher Breite 20° 47′ östlicher Länge von Greenwich und die übrigen Canäle, welche liegen auf der Ostseite der Inseln von Landtoe Enklinge, Kumblinge, Seglinge und der Felsenriffe von Kokar im 59° 52′ nördlicher Breite und 21° östlicher Länge von Greenwich, ferner alle Canäle an der finnländischen Küste zwischen den Felsenriffen von Kokar und dem Leuchtthurm von Cutoc und zwischen Ontac und der vorhin erwähnten Höhe von Hangoe — in einen strengen Blokadezustand durch eine hinlängliche Schiffsmacht der vereinigten Flotten versetzt worden sind.

Landshut, am 17. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,641.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Fabrikanten Johann Wagner zu Mainz um die Bewilligung zum Verkauf eines Mittels zur Klärung und Schönung von Flüssigkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Perlen- und Hausenblasen-Fabrikant Johann Wagner zu Mainz hat das Gesuch gestellt, ihm den Verkauf eines Mittels zur Klärung und Schönung von Flüssigkeiten, — einer Klärgallerte — im Umfange des Königreiches zu gestatten.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat jedoch nach dem gutachtlichen Antrage des k. Obermedizinal-Ausschusses diesem Gesuche nicht stattgegeben.

Zufolge h. Ministerial-Entschließung vom 14./15. dß. Mts. werden die obengenannten Behörden hievon unter Bezugnahme auf die am 7. Jänner 1853, im Kreis-Intelligenz-Blatte S. 45 ausgeschriebene h. Ministerial-Entschließung vom 2. ejusd. mens., dann auf die autographirte Ausschreibung vom 7. Jänner 1853 Nr. 8420, die Ankündigung und Anpreisung von sogenannten Arznei- und Geheim-Mitteln betr., mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vorkommenden Falls wegen der hienach unstatthaften Feilbietung oder Anpreisung dieser Wagner'schen Klärgallerte in öffentlichen Blättern um so mehr das Geeignete zu verfügen, als dieses Klärungsmittel bereits im Königreiche feilgeboten und in öffentlichen Blättern angekündigt worden ist.

Landshut, den 18. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, vom 17. Juli l. Js. wurde dem Bräuer Andreas Träger von Köpting die Bewilligung ertheilt, das Sommerbier um 6 Kreuzer pr. Maaß verleit zu geben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Sonnabend den 28. Juli **1855.**

Inhalt:

Vermächtniß des Bierbräuers Simon Weinzierl von Neuhausen zum Waisenhaus in Landshut. — Zeitweise Sperrung der Donau-Schifffahrt. — Die Erledigungen der Pfarreien: Kalchreuth, Dekanats Erlangen; Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg; Steinheim, Dekanats Leipheim. — Unterdrückungen von Privatlotterien. — Untersuchung gegen Friedr. Albrecht wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,594.

(Vermächtniß des Bierbräuers Simon Weinzierl von Neuhausen zum Waisenhaus in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bierbräuer und Realitätenbesitzer Simon Weinzierl von Neuhausen, k. Landgerichts Landshut, hat in seinem Testamente dem Waisenhause zu Landshut eine Vermächtnißsumme von 3720 fl. zugedacht.

In Folge höchsten Befehls des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. wird hiemit wegen dieses durch Zuwendung eines namhaften Vermächtnisses an eine bereits bestehende Stiftung beurkundeten Wohlthätigkeits-Sinnes des nunmehr verlebten Bierbräuers Simon Weinzierl die besondere Anerkennung ausgesprochen und andurch im Kreis-Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 27,428.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Zeitweise Sperrung der Donau-Schifffahrt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Linz vom 21. d. Mts. sind die in der Donaustrecke bei Abwinden vorgenommenen Regulirungsbauten so weit gediehen, daß die Schifffahrt zu Thal und zu Berg in dem Hauptarme der Donau in der Richtung von Abwinden gegen rechts nach Enghagen und umgekehrt anstandslos stattfindet, und eine gänzliche Sper-

Digitized by Google

rung des linkseitigen Seitenarmes von Abwinden nach Gusen und Spielberg ohne Nachtheil der Schifffahrt eingeleitet werden konnte.

Diese Absperrung des Gusner oder Spielberger Seitenarmes an seiner Einmündung unterhalb Abwinden wird mehrere Wochen hindurch bestehen.

Von dieser Anordnung sind die betreffenden Schiffer unverzüglich behufs geeigneter Darnachachtung zu verständigen.

Landshut, den 26. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5803.

(Die Erledigung der Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrei Kalchreuth erledigt und wird nun dieselbe unter Bestimmung einer Frist bis zum 1. September curr. mit nachstehendem Einkommen zur Bewerbung ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen:		
An Naturalien:		
5 Maas weiches Scheitholz,		
5 „ Stöcke,		
500 Wellen,		
im Anschlage zu	53	50
aus dem Staatsforst Sebaldi.		
2) aus Stiftungscassen		
a) an baarem Gelde	165	
b) an Naturalien		
2 Schffl. 5 Mz. 1 Vrl. $3\frac{104}{1000}$		
Sz. Korn, à 9 fl. 1 kr. . .	26	$12\frac{1}{2}$
aus dem landalmosenamtlichen Stiftungsfond Kalchreuth.		
3) Aus Gemeindecassen		
an baarem Geld	20	$18\frac{1}{2}$
II. Ertrag aus Realitäten		
Anschlag der Wohnung und Oeconomiegebäude	20	—
III. Ertrag aus Rechten		
Anschlag des Weiderechts	1	
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	142	42
V. An freiwilligen Geschenken 107 fl. 24 kr.		
Summa	429	3
Hievon die Lasten ab mit . . .	15	—
Verbleibt reines Einkommen	414	3

Ansbach, den 19. Juli 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Feigel.

Ad Num. 5837.

(Erledigung der Pfarrei Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Tauberscheckenbach hat sich durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt und wird nun unter Festsetzung einer Frist bis 5. September c. mit folgendem Einkommen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe besteht:	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte	31	15
II. Ertrag aus Realitäten	113	$56\frac{1}{2}$
III. Ertrag aus Rechten nach erfolgter Fixirung und Ablösung	225	39
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	42	$30\frac{1}{2}$
Summa	413	21

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 20. Juli 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Feigel.

Digitized by Google

Ad Num. 5838.

(Die Erledigung der Pfarrei Steinheim, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrei Steinheim erledigt und wird nun dieselbe unter Bestimmung einer Frist bis 5. September c. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht in Folgendem:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt	358	46¾
II. Ertrag aus Realitäten	47	24
III. Ertrag aus Rechten nach erfolgter Fixirung und Ablösung	161	12
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	28	45¾
V. An freiwilligen Geschenken 50 fl.		
Summa	596	8¾
Die Lasten ab mit . .	13	30
Verbleibt reines Einkommen .	582	38¾

Ansbach, den 20. Juli 1855.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat in geheimer Sitzung vom 31. Mai 1855, wo zugegen waren: Schmitt, Rath, als Vorsitzender, Haus und Bruder, Assessoren, Seel, k. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Hager als Protokollführer, die Unterdrückung der bei den Akten befindlichen, ihrem Inhalte nach zum Theile von Julius Stiebel jun. et Compl., zum Theile von Jakob Reinganum in Frankfurt a./M. ausgegangenen, theils gedruckten, theils lithographirten Einladungen zur Theilnahme an einer mit dem großherzoglichen badischen Staatseisenbahn-Lotterie-Anlehen vom 21. Febr. 1845 in Verbindung gesetzten Privatlotterie der genannten Handlungshäuser, wodurch die Bestimmungen der Art. 16 und 50 des Preßstrafges. vom 17. März 1850 verletzt seyen, erkannt, was andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 18. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

K. Dir. beurl.

Wilhelm.

Henfinger.

Bekanntmachung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat in geheimer Sitzung vom 31. Mai 1855, wo zugegen waren: Schmitt, Rath, als Vorsitzender, Haus und Bruder, Assessoren, Seel, k. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Hager als Protokollführer, die Unterdrückung der bei den Akten befindlichen, ihrem Inhalte nach von Simon Trier jun. in Frankfurt a./M. ausgegangenen theils gedruckten, theils lithographirten Einladungen zur Theilnahme an einer mit dem großherzogl. baden'schen Staatseisenbahn-Lotterie-Anlehen vom 21. Febr. 1845 in Verbindung gesetzten Privatlotterie des genannten Handlungshauses, wodurch die Bestimmungen der Art. 16 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt seyen, erkannt, was andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 18. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dir. beurl.

Wilhelm.

Henfinger.

Bekanntmachung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat in geheimer Sitzung vom 31. Mai 1855, wo zugegen waren: Schmitt, Rath, als Vorsitzender, Haus und Bruder, Assessoren, Seel, k. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Hager als Protokollführer, die Unterdrückung der bei den Akten befindlichen, ihrem Inhalte nach von August Kott zu Frankfurt a./M. ausgegangenen, gedruckten Einladungen zur Theilnahme an der Frankfurter Stadtlotterie, wodurch die Bestimmungen des

Digitized by Google

Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt seyen, erkannt, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 18. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dir. beurl.

Wilhelm.

Henfinger.

Bekanntmachung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat in geheimer Sitzung vom 31. Mai 1855, wo zugegen waren: Schmitt, Rath, als Vorsitzender, Haus und Bruder, Assessoren, Seel, k. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Hager als Protokollführer, die Unterdrückung der bei den Akten befindlichen, ihrem Inhalte nach von dem Hauptcollekteur Moritz Sonneberg zu Frankfurt a./M. ausgegangenen lithographirten Einladungen zur Theilnahme an der Frankfurter Stadtlotterie, wodurch die Bestimmungen des Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt seyen, erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Würzburg, am 18. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dir. beurl.

Wilhelm.

Henfinger.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehen durch Nr. 26 dieses Blattes betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 14. Juli 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Lermer, Rath, als Vorsitzender, Roth und Gareis, Räthe, Decrignis, Staatsanwalt, und Möller, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes wegen der in Nr. 26 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" und zwar in dem Artikel: „Polemische Aufsätze eines Nichtwürttembergers gegen die Evangelische Kirchenzeitung in Berlin" enthaltenen Angriffe auf die Lehren der katholischen Kirche auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit selbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 19. Juli 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	—	85½
» à 4 %	»	—	90½
» à 4½ %	»	—	97
» à 5 %	» Ausgabe II. . . .	—	101¾
» à 5 %	» » III. . . .	—	100
» à 5 %	» » IV. . . .	—	101¼
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	90½
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	—	730

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 23. Juli 1855.	Waizen	—	125	125	123	2	26	30	26	6	25	38	—	—	1	11
		Korn	—	25	25	25	—	20	52	20	8	19	47	—	—	3	45
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	18	—	—	—	—	2	12
		Haber	3	49	52	45	7	7	13	6	53	6	35	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 24. Juli 1855.	Waizen	3	220	223	220	3	26	27	25	24	23	36	—	—	1	24
		Korn	—	40	40	40	—	20	18	19	44	18	48	—	—	2	31
		Gerste	—	6	6	6	—	13	33	13	22	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	98	98	98	—	7	58	7	35	7	9	—	—	—	7
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Juli 1855.	Waizen	—	17	17	17	—	25	30	25	12	24	48	—	33	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	18	8	18	8	18	—	—	—	48
Kelheim	Vom 19. Juli 1855.	Waizen	—	24	24	24	—	26	6	25	18	24	20	—	49	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	30	—	—	1	44	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	25	30	20	10	7	2	6	48	6	30	—	12	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammts-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 23. Juli 1855.	Waizen	—	380	380	380	—	24	24	24	12	23	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	8	—	7	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Juli 1855.	Waizen	756	757	1513	1296	217	26	40	25	25	23	50	—	—	—	44
		Korn	100	52	152	143	9	18	15	17	23	16	10	—	—	—	45
		Gerste	—	18	18	18	—	13	45	13	20	13	—	—	—	—	—
		Haber	35	609	644	486	158	7	45	7	20	6	42	—	19	—	—
Mainburg	Vom 25. Juli 1855.	Waizen	18	210	228	210	18	27	—	26	25	25	36	—	—	1	35
		Korn	—	8	8	8	—	19	42	19	11	15	30	—	—	2	25
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6½	12	18½	18½	—	7	12	6	57	6	30	—	—	—	40
Neustadt a. d. D.		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24. Juli 1855.	Waizen	2½	1½	4	4	—	23	48	23	16	23	—	—	37	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	18	31	17	56	16	45	—	2	—	—
		Gerste	3	—	3	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21	118½	139½	96½	43	6	28	6	5	5	44		15	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Juli 1855.	Waizen	—	10	10	7	3	27	—	26	40	26	—	—	—	3	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	11	13	11	2	7	30	6	30	5	30	—	6	—	—
Pilsting	Vom 24. Juli 1855.	Waizen	—	253	253	253	—	26	30	24	57	22	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Juli 1855.	Waizen	96	334	430	425	5	25	45	24	7	23	9	—	—	—	54
		Korn	71	107	178	178	—	18	37	17	45	15	23	—	—	1	27
		Gerste	65	7	72	72	—	14	16	12	51	12	7	—	—	1	19
		Haber	48	324	372	347	25	7	8	6	51	6	11	—	9	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 25. Juli 1855.	Waizen	119	348	467	365	102	24	58	24	6	23	6	—	—	—	6
		Korn	—	22	22	22	—	17	12	16	37	16	20	—	—	—	10
		Gerste	16	—	16	10	6	13	—	12	31	12	28	—	—	—	28
		Haber	—	24	24	20	4	7	17	7	3	6	49	—	—	—	22

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Mittwoch den 1. August **1855.**

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Reiselegitimationen nach Oesterreich. — Die Trauungen bayrischer Unterthanen im Auslande. — Das Paßwesen, hier die Kosten für Reisepässe. — Die Erledigung des Kantons-Physikats Mutterstadt in der Pfalz. — Fleischsatz für den Monat August 1855. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,356.

An die kgl. Stadtkommissariate, dann die Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom k. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg wurde durch Erkenntniß vom 22. Juli v. Js. der ledige Taglöhner Joh. Georg Schrimpf aus Unterbimbach, churfürstlich hessischen Landrathsamts Fulda — wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs II. Grades durch Privaturkundenfälschung zu 4jährigem Arbeitshaus verurtheilt, — weiters vom k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt durch Erkenntniß vom 16. Mai dß. Js. die ledige Dienstmagd Elisabeth Berkes von Mittelsdorf, großherzoglich hessischen Justizamts Kaltennordheim — wegen Verbrechens des Diebstahls unter dem erschwerenden Umstande des Einschleichens zur zweijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt, und ist gegen die eben benannten beiden Personen die Verweisung aus dem Königreiche nach erstandener Strafe verfügt worden.

Von diesen Landesverweisungen sind die Gemeinden unter Bekanntgabe des Signalements, der Heimath und des Verbrechens fraglicher Individuen in Kenntniß zu setzen, dabei vor Gestattung jeden Aufenthalts unter Strafandrohung zu verwarnen, zu deren Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfall aufzufordern, und überhaupt ist bezüglich ihrer Habhaftwerdung und Behufs entsprechender Controle beim Visiren der Päße, Wander- und Dienstbotenbücher mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Bemerkt wird noch, daß Joh. Gg. Schrimpf in Folge allerhöchster Begnadigung bereits am 6. dß. Mts. aus der Strafanstalt entlassen wurde.

Landshut, am 22. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

62

Digitized by Google

Signalement des Georg Schrimpf.

Alter 26 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare schwarzbraun, Stirne nieder, Augenbrauen und Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Zähne gut, Bart ohne, Kinn oval, Gesicht lang, Farbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Elisabeth Berkes.

Alter 20 Jahre (im Mai 1855), Größe 5′ 5″, Statur schlank, Haare hellblond, Stirne nieder, Augen blaugrau, Augenbrauen blond, Nase spitzig, Mund proportionirt, Gesichtsform oval, Farbe gesund.

Kleidung im April 1855.

Eine dunkelblaue und grün gedruckte Jacke von Baumwollenzeug, dunkelbraunes neues Kopftuch, ein Schurz mit weißem Grunde und braun gedruckt, dunkelblau gedruckter Rock, hellblau wollene Strümpfe, kalblederne Schuhe.

Ad Num. 27,231.

(Reiselegitimationen nach Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 3 der k. k. österreichischen Verordnung vom 3. Mai 1853, die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich betr., ist bestimmt, daß Reisedokumente von Ausländern, ohne bestimmte Giltigkeits-Dauer ausgestellt, von den k. k. Behörden im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden können.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. d. Mts. zu Fernhaltung von den Nachtheilen einer Zurückweisung, welche selbst dann erfolgen würde, wenn die Reiselegitimation mit einem k. k. österreichischen Gesandtschafts-Visa versehen wäre, bekannt gegeben.

Landshut, den 24. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,334.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Trauungen bayerischer Unterthanen im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich in neuerer Zeit die Gesuche um Nachlaß der wegen unerlaubter Verehelichung im Auslande erkannten Arreststrafen wieder mehren, so wird in Folge allerhöchster Anordnung nicht nur die fortwährende Giltigkeit des in der Verordnung vom 12. Juli 1808 begründeten Verbotes derartiger Verehelichungen in Erinnerung gebracht, sondern auch den Distriktspolizeibehörden die genaue Einhaltung der durch Regierungs-Ausschreibung vom 19 Februar 1853 (Kr.-Bl. pag. 137) ertheilten Vorschriften nachdrücklich anempfohlen.

Landshut, am 25. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,247.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Paßwesen, hier die Kosten für Reisepässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 8. Mai l. Js. Nr. 20,619 im Kreisamtsblatte pag. 552 wird den vorgenannten k. Behörden die im aus-

Digitized by Google

gesetzten Betreffe neuerlich herabgelangte höchste Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. Nr. 15,894 nachstehend zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 15,894.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist bei mehreren Anlässen die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Erhebung der Gebühren für Ausstellung der Reisepässe nicht allenthalben gleichmäßig verfahren, und daß namentlich für Vergütung der Paßformularien verschiedene Beträge erhoben werden.

Diesem Mißstande sollte durch die in Folge Ministerial-Verfügung vom 4. Mai l. Js. bewerkstelligte Hinweisung auf die Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1837 (Döll. V.-S. Bd. XIII S. 653) begegnet werden. Diese Hinweisung scheint jedoch Anlaß zu der Annahme gegeben zu haben, daß mit Ausnahme der durch die allerhöchste Verordnung vom 25. November v. Js. regulirten Taxe von — fl. 36 kr. die Erhebung jeder weiteren Gebühr für die Ausfertigung eines Reisepasses cessire. Diese Annahme ist indessen ungegründet, indem in der angezogenen Ministerial-Entschließung eine Umgangnahme von Erhebung der durch §. 7 lit. e der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen begründeten Stempelgebühr eben so wenig, als von Perception des Zustellgeldes für den Gerichtsdiener oder Amtsboten ausgesprochen ist, wo solche nach Maßgabe der Verhältnisse veranlaßt erscheint.

Die k. Regierung wird demnach hierauf im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 4. Mai l. Js. mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Stempelgebühr mit Einschluß der Vergütung für das Paßformular mit dem Betrage von 4 kr. zu berechnen sei, wornach sofort das Weitere zu verfügen ist.

München, den 6. Juli 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. — v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Das Paßwesen, hier die Kosten für Reisepässe betr.

Durch den Minister der General-Secretär. An dessen Statt der Ministerial-Rath v. Dillis.

Ad Num. 27,493.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats Mutterstadt in der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Kantons-Arztes Dr. Oberle ist das Physikat Mutterstadt in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,524.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat August 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung

Digitized by Google

des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Okt. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Okt. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII. S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 29. Mai d. Js. (Kreisamtsblatt S. 705) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleisch-Preis auch für den Monat August dß. Jhrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von elf Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens betr.)

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 20. l. Mts. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Paur, als Vorsitzender; Grabner, Rath; Dr. Schneider, Assessor; Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Wilhelm, als Protokollführer, auf Grund der Art. 20 und 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse auf Unterdrückung der Nr. 27 der Kirchenfackel vom 8. Juli 1855, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor:
Du Ponteil.
Castell.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Sonnabend den 4. August **1855.**

Inhalt:

Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume. — Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1855. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Elisabethszell. — Die Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensationen von der Approbation zum Hufbeschlage. — Cursiren falscher Münzen. — Verbreitung falscher Münzen. — Cursiren eines falschen halben Guldenstückes. — Den Transport der Schübslinge. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,098.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und die 3 unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 23. v. Mts. zu befehlen geruht, daß die Ergänzungen und Nachpflanzungen in den Straßen-Alleen entsprechend vorgenommen werden sollen.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. April vor. Jahrs — Kreis-Amtsblatt S. 448 — werden daher die k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate hiemit aufgefordert, mit allem Eifer dafür besorgt zu sein und mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die fehlenden Pfähle ergänzt, die jungen Bäume gehörig angebunden, überhaupt die gehörige Pflege angewendet, und soweit es nicht in diesem Frühjahr geschehen und es der einzelnen Baumgattung entsprechend ist, im kommenden Herbste möglichst unter sachkundiger Leitung die fehlenden und mangelhaften Bäume durch neue gesunde, gehörig große und starke Bäume ersetzt, ältere Bäume aber, wo ein Bedürfniß dazu besteht, gehörig geputzt und ausgeschnitten werden.

Zugleich wird aufgetragen, darüber, was hierin geschehen, bis zum 1. Dezember h. Js. Vollzugs-Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26,217.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. l. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt am 15. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 5. November d. Js.

Diejenigen, welche sich einer von den bezeichneten Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertigt werden wird.

Gesuche, welche nach dem 20. September l. Js. bei genanntem k. Staatsministerium einlaufen, werden nicht mehr berücksichtiget.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen. Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, insoferne Letztere nicht etwa Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 12. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,184.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Elisabethszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Dirschl ist die katholische Pfarrei Elisabethszell in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Pfaffenmünster und im Landgerichte Mitterfels in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 730 Seelen, 33 Nebenorte und eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen 744 fl. 15 kr., die Lasten 16 fl. 2 kr. Reinertrag 728 fl. 13 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,578.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensationen von der Approbation zum Hufbeschlage betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird den Gewerbs-Polizei-Behörden eine höchste Entschließung des kgl.

Digitized by Google

Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. l. Mts. zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Landshut, den 30. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 6710.

Staats-Ministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Es muß als Regel gelten, daß die Grob- und Waffenschmiede auch den Hufbeschlag ihres Bezirkes zu besorgen haben, somit die Bewerber um eine derartige Concession auch die Befähigung zum Hufbeschlage in vorschriftsmäßiger Art nachzuweisen gehalten sind.

Nur ausnahmsweise und nur in jenen Fällen, wo nach verläßigen Erhebungen für den Hufbeschlag des betreffenden Ortes oder Bezirkes bereits ausreichende und nachhaltige Vorsorge getroffen ist, erscheint es zuläßig, den Bewerber um eine Schmids-Concession auf seinem Antrag von der Verpflichtung und von der Befugniß zum Hufbeschlage zu entheben und unter Umgangnahme von dem hiezu erforderlichen Befähigungsnachweise demselben eine auf die übrigen Schmidarbeiten beschränkte Gewerbsconcession im ordnungsmäßigen Competenzverhältnisse zu ertheilen.

Hiebei ist von selbst verständlich, daß der Besitzer einer also beschränkten Schmidsconzession sich jeder Ausübung des Hufbeschlages zu enthalten hat und daß gegen Uebergriffe dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten ist.

Die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 10. April 1833 und 16. Jänner 1836 (Döllingers V.-S. Bd. 14 Thl. 3 S. 128 und 129) erscheinen hienach modifizirt.

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 2. l. Mts. folgen anruhend zurück.

München, den 25. Juli 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freih. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, K. d. I., ergangen.
Die Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensationen von der Approbation zum Hufbeschlage betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerial-Rath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 27,223.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ende des vorigen Monats wurde in der Vorstadt Au ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges vereinnahmt, welches die Jahreszahl 1844 trägt, aus Meßing gegossen und an der Oberfläche versilbert ist. Dasselbe unterscheidet sich auf den ersten Blick durch seine matte Farbe und das schlechte Gepräge von ächten Guldenstücken.

Dieß wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung weiterer derartig gefälschter Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 31. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,455.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monat April l. Js. wurde in einem Geschäftslokale in der Stadt Würzburg ein Kronenthaler auszugeben versucht, welcher sofort als unächt erkannt wurde.

Digitized by Google

Diese Münze ist aus Messing gefertigt, in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, an der Oberfläche sind Spuren einer früheren Versilberung sichtbar, dieselbe trägt das österreichische Gepräge, die Jahreszahl 1796 und das Bild Kaisers Franz II.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeignete Spähe gegen die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu bethätigen und gegebenen Falls nach den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, am 31. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,305.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren eines falschen Halbgulden-Stückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Karlstadt wurde vor einiger Zeit ein Halbguldenstück ausgegeben, welches sich bei näherer Untersuchung als falsch erwies.

Dasselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt, trägt die Jahreszahl 1849 und großherzoglich badisches Gepräge, und ist leicht an seiner Farbe, sowie der schlechten Schrift kenntlich, indem der Buchstabe U in dem Worte „Gulden“ nicht gerade, sondern etwas von der rechten zur linken Seite schief geneigt steht und in dem Worte „Baden“ das N bezüglich des letzten Striches unsymetrisch von der Rechten zur Linken geformt ist.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon Kenntniß mit dem Auftrage zur geeigneten Späheverfügung bezüglich der Verfertigung und Verbreitung solcher unächten Münzen und zwar um so mehr, da nach einer Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes mehrere unächte Geldstücke gleichen Gepräges in Umlauf gesetzt wurden.

Von einem etwaigen günstigen Ergebnisse der angeordneten Nachforschungen ist sofort der unterfertigten k. Regierung Bericht zu erstatten.

Landshut, den 31. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 27,612.

An die Distrikts-Polizeibehörden, dann die Gerichtsärzte von Niederbayern.

(Den Transport der Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrfache Wahrnehmungen, daß Schüblinge ohne Bedürfniß, ja selbst ohne daß ein ärztliches Zeugniß erholt wurde, zur großen Benachtheiligung des kgl. Aerars mittelst Vorspann transportirt werden, veranlassen die unterfertigte Stelle, die genaueste Beachtung der bezüglichen höchsten Verordnung vom 1. Februar 1815 (Reggs.-Blt. S. 113, dann Döll. V.-S. Bd. XIII S. 532) mit besonderer Bezugnahme auf die darin für Pflichtverletzungen bestimmten Strafen neuerlich einzuschärfen, und hiemit den Auftrag zu verbinden, Außerachtlassungen der Nachbarsbehörden zur gebührenden Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

Landshut, am 31. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 26. Juli 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85½
» à 4 % »	—	91½
» à 4½ % »	—	97½
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	102	101½
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	102	101½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	91½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	740	734

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Juli 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 31. Juli 1855.	Waizen	3	191	194	194	—	26	54	25	58	23	36	—	—	—	54
		Korn	—	83	83	83	—	19	36	18	59	17	45	—	45	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	38
		Haber	—	109	109	100	9	7	57	7	36	7	17	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 31. Juli 1855.	Waizen	—	42	42	42	—	26	12	25	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Juli 1855.	Waizen	—	33	33	33	—	25	—	24	30	24	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 26. Juli 1855.	Waizen	—	37	37	24	13	27	—	26	38	26	5	—	—	1	20
		Korn	—	11	11	11	—	19	36	18	43	18	30	—	—	3	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	17	27	27	—	7	8	6	50	6	29	—	—	—	3

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 30. Juli 1855.	Waizen	—	372	372	372	—	24	30	24	18	24	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	13	—	13	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	30	7	12	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Juli 1855.	Waizen	217	1575	1782	1393	389	26	51	26	15	23	19	—	10	—	—
		Korn	9	125	134	130	4	20	35	19	36	18	18	—	—	2	13
		Gerste	—	18	18	4	14	15	—	14	20	13	—	—	—	1	—
		Haber	158	420	578	371	207	7	15	7	10	6	15	—	10	—	—
Mainburg	Vom 1. August 1855.	Waizen	18	132½	150½	142½	8	26	42	26	18	25	36	—	7	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	20	—	19	6	17	30	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	—	6	54	6	9	—	3	—	—
Neustadt a. d. D.		Waizen	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	--	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 31. Juli 1855.	Waizen	—	3½	3½	3½	—	24	—	23	48	23	24	—	-	—	32
		Korn	—	81	81	81	—	17	4	16	32	15	57	1	24	—	—
		Gerste	—	½	½	½	—	—	—	10	48	—	—	1	12	—	—
		Haber	43	46½	89½	65½	24	6	30	6	2	5	31	-	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Juli 1855.	Waizen	3	19	22	22	—	27	—	26	5	25	18	—	35	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	2	7	9	9	—	7	—	6	30	6	15	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31. Juli 1855.	Waizen	—	126	126	126	—	27	12	25	43	24	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Juli 1855.	Waizen	5	661	666	611	55	25	21	24	52	23	58	—	—	--	45
		Korn	—	226	226	226	—	18	48	18	9	16	58	—	—	—	44
		Gerste	—	31	31	31	—	14	3	13	36	13	20	—	--	—	45
		Haber	25	185	210	202	8	7	22	7	1	6	37	—	—	—	14
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbofen	Vom 1. August 1855.	Waizen	102	182	284	231	53	25	46	25	6	24	14	—	—	1	—
		Korn	—	26	26	23	3	16	58	16	19	15	43	—	18	—	—
		Gerste	6	3	9	9	—	13	48	13	26	13	9	—	—	--	55
		Haber	4	24	28	20	8	7	1	6	40	6	14	—	23	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Mittwoch den 8. August **1855.**

Inhalt:

Die dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes. — Münzfälschung. — Dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Erledigung der protestantischen Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Bamberg. — Untersuchung gegen den deutschkatholischen Pfarrer Friedrich Albert in Ulm wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen die Webersfrau Rosina Margaretha Zanzinger wegen Uebertretung des Preßgesetzes. — Untersuchung gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen die verantwortliche Redaktion des deutschen Volksblattes in Stuttgart wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,717.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Mittheilung der königl. Landgestüts-Verwaltung zu München d. d. 26./28. v. Mts. wurde besonderer Verhältnisse wegen die zu Deggendorf für den 3ten Bezirk, wozu die Stationen 1) Deggendorf, 2) Vilshofen, 3) Altersbach, k. Landgerichts Vilshofen, 4) Osterhofen und 5) Landau gehören, auf den 8. September h. Js. anberaumte Landgestüts-Preisevertheilung

auf den 9. September

verlegt.

Solches wird unter Hinweisung auf die im Kreisamtsblatt Stück Nro. 55 erschienene Bekanntmachung der k. Landgestütsverwaltung vom 29. Juni l. Js. und unter Wiederholung des den Distriktspolizeibehörden in der Regierungsausschreibung vom 30. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Stück 55 pag. 880) hinsichtlich der Veröffentlichung jener Bekanntmachung ertheilten Auftrages zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 2. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,030.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuere Zeit wurden von einem Individuum in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach, sowie

Digitized by Google

in benachbarten Landgemeinden nachstehende falsche Münzen verausgabt:

1) zwei bayerische 2 fl. Stücke mit der Jahrzahl 1854.
2) ein bayerisches 1 fl. Stück mit der Jahrzahl 1845.
3) „ „ 1 fl. „ „ „ „ 1851.
4) sieben großherzoglich hessische 2 fl. Stücke 1853.

Ferner wurden im Besitze dieses Individuums die nachverzeichneten falschen Münzen aufgefunden, nämlich:

1) zwölf bayerische Zweiguldenstücke, sämmtlich mit der Jahreszahl 1854,
2) fünfzehn bayerische Eingnldenstücke
   2 mit der Jahrzahl 1840,
   1 „ „ „ 1841,
   3 „ „ „ 1842,
   4 „ „ „ 1850,
   2 „ „ „ 1851,
   3 „ „ „ 1852.
3) Drei österreichische sogenannte halbe Conventions-Thaler mit der Jahrzahl 1844.
4) Vier badische Eingnldenstücke
   2 mit der Jahrzahl 1843,
   2 „ „ „ 1845.
5) Sieben bayerische halbe Guldenstücke
   1 mit der Jahrzahl 1839,
   3 „ „ „ 1846.
   3 „ „ „ 1853.
6) Ein falsches badisches Halbguldenstück mit der Jahrzahl 1847.

Sämmtliche Münzen sind durch Guß in Formen hergestellt, welche von ächten Stücken abgenommen worden sind. Sie bestehen aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung und sind an der Oberfläche versilbert. Die Punkte am Rande sind nach dem Gießen und Abfeilen eigens eingeschlagen. Eine solche Münze stellt sich auf den ersten Anblick nicht als ein geprägtes, sondern als ein gegossenes Stück dar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, auf die etwa noch weiter verbreiteten derartigen Münzen Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls den gesetzlichen Bestimmungen gemäß unter gleichzeitiger Anzeige anher einzuschreiten.

Landshut, am 2. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5971.

(Dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmeprüfung auf den 3. September ds. Jrs. festgesetzt worden ist, werden die Candidaten der Theologie, welche dieser Prüfung sich zu unterstellen gesonnen sind, aufgefordert, sich rechtzeitig zu derselben zu melden, und auf folgende genau zu beachtende Bestimmungen hingewiesen:

1) Die Meldungen sind auf 3 kr. Stempelbogen zu verfassen, in duplo einzureichen und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen, nämlich:
   a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreisamtsblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen,
   b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift nebst einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,
   c) dem Lebenslauf des Candidaten, welcher von ihm selbst auf einem 3 kr. Stempelbogen zu verfassen ist;
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I pag. 82) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, sind gehalten, ein von der

Digitized by Google

geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in kommenden Jahren prüfen lassen wollen, müssen um Befreiung von der dießjährigen Prüfung unter gültiger Motivirung einkommen, wobei bemerkt wird, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als eine Verzichtleistung auf die Prüfung wird angesehen werden.

4) Auf Meldungen, welche später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin einkommen, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden. Diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung unterstellen wollen, werden daher wohlthun, bei guter Zeit auf die Erlangung der erforderlichen Zeugnisse Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Meldung nicht aufgehalten werde, und das hier ausgesprochene Präjudiz nicht geltend gemacht werden müsse.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Reggs.-Bl. 1817 S. 1011 ff.) censirt und classificirt werden.

Ansbach, den 2. August 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 3846.

(Erledigung der protestantischen Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Dekan Bauer ist die protestantische Pfarrstelle in Bamberg mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrage ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte baar incl. 100 fl. — Miethwohnungs-Entschädigung	900 fl. — kr.
II.	An Zinse von Activ-Capitalien	13 „ 26 „
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	206 „ 1½ „
	Summa	1119 fl. 27½ kr.
	Lasten baar .	50 „ — „
	Reiner Pfarr-Ertrag .	1069 fl. 27½ kr.

Nebenbezüge:

a) Dekanatsfunctions-Gehalt	200 fl. — kr.
b) Remuneration für Religions-Unterricht	100 „ — „
c) Freiwillige Geschenke . .	100 „ — „
	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 31. Juli 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den deutsch-katholischen Pfarrer Friedr. Albert in Ulm wegen Preßvergehens betr.)

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 24. Juli 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Paur, Rath, als Vorsitzender, Grabner, Rath, Dürrschmidt, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, Rechtspraktikant Wilhelm als Protokollführer, auf Grund des Art. 20 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt,

„daß die Nr. 28 der Kirchenfackel vom 15. lau-

Digitized by Google

„fenden Monats, insoweit sie nicht in den Pri„vatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sei."

Augsburg, den 30. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen die Webersfrau Rosina Margaretha Zanzinger wegen Uebertretung des Preßgesetzes betr.)

In der Untersuchung gegen die Webersfrau Rosina Margaretha Zanzinger von Rothenburg wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 hat das unterfertigte Gericht durch Erkenntniß vom 21. ds. Mts. in geheimer Sitzung zwar das Verfahren gegen Rosina Margaretha Zanzinger eingestellt, jedoch auf Grund des Art. 2 des gedachten Preßstrafgesetzes ausgesprochen, daß die Druckschriften „Merkwürdige Prophezeihungen auf die Jahre 1850 bis 1860 aus hinterlassenen Papieren der berühmten Lamormain, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei.

Ansbach, den 26. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Krauffold.

Bourdon.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens betr.)

In der Untersuchung gegen den deutsch-katholischen Pfarrer und Redakteur der Zeitschrift „Kirchenfackel" Friedrich Albrecht von Ulm wegen Preßvergehens hat das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg am 13. Juli 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Schart, Vorsitzender, Freiherr von Lupin, Freiherr von Tucher und Dr. Mayr, Räthe, Braun, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt und Kistenfeger, Sekretär, die Nummern 2, 7, 8, 9, 10 und 22, dann die Beilagen zu Nr. 20 des Jahrganges 1855 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel", soweit solche noch nicht in den Privatbesitz übergegangen, unterdrückt, was hiemit im Auftrag des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 30. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor

Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen die verantwortliche Redaktion des deutschen Volksblattes in Stuttgart wegen Preßvergehens betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 24. Juli 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Direktor, als Senatsvorstand; Schollweck, Frhr. v. Lupin, Räthe, Kleinschrott und v. Clarmann, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt und Kistenfeger, Sekretär als Protokollführer, auf Grund der Art. 26 und 33 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt,

daß die Nummer 144 des deutschen Volksblattes vom 21. Juni ds. Js., in so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sei.

Augsburg, den 30. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor

Conrad.

Möller.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Sonnabend den 11. August **1855.**

Inhalt:

Die Blokade der russischen Häfen. — Die Aufsicht auf die Hunde. — Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter. — Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion in Augsburg, wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,140.

(Die Blokade der russischen Häfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem seit dem 11. Juni 1855 alle russischen Häfen, Rheden, Buchten und Ankerplätze im weißen Meere, gelegen vor Orloska aus im 67° 11′ 30″ nördlicher Breite, 41° 22′ 12″ östlicher Länge, vom Cap Karoushin im 67° 11′ 30″ nördlicher Breite, 43° 48′ 42″ östlicher Länge — mit speciellem Einschluß der Häfen von Archangel und Onega von der k. großbrittanischen Seemacht in strengen Blokade-Zustand versetzt sind, wird diese Maßregel hiedurch zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht.

Landshut, den 5. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,517.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Niederbayerns.

(Die Aufsicht auf die Hunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zufolge h. Ministerial-Entschließung vom 4. l. Mts. und zur Erzielung einer verstärkten Beaufsichtigung und Controle über die Hunde veranlaßt, unter theilweiser Abänderung des §. 1 der polizeilichen Anordnungen zur Verhütung der Unglücksfälle durch Hundswuth vom 22. August 1852 (aufs. Beilage z. Intell.-Bl. Nr. 67) zu bestimmen, daß bis auf weiters die vorgeschriebene Visitation der Hunde

a) in den Städten Landshut, Passau und Straubing jährlich viermal, und zwar in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober,

b) in den übrigen Städten, sowie in allen Märkten, ohne Rücksicht, ob dieselben eine magistratische Verfassung haben oder nicht, jährlich zweimal und zwar in den Monaten Jänner und Juli — vorzunehmen ist, wogegen es

Digitized by Google

c) rücksichtlich des platten Landes bei der jährlich einmal in den Monaten Juni und Juli vorzunehmenden Visitation sein Bewenden hat.

Im Uebrigen hat es bei der vorbemerkten Verordnung vom 22. August 1852 lediglich sein Verbleiben und wird rücksichtlich der etwa zu verhängenden Geldstrafen nur noch auf die Ausschreibung vom 28. Mai 1853 (Intell.-Bl. S. 356) verwiesen, wonach dieselben zu ganz in die Staatskassa zu fließen haben.

Schlüßlich werden die Behörden mit Bezug auf die Ausschreibung vom 28. Jänner d. Js. in Anbetracht der gräßlichen Unglücksfälle, welche durch Hundswuth herbeigeführt werden, wiederholt angewiesen, die bezüglichen Anordnungen strengstens zu handhaben, den Vollzug genügend zu überwachen, und verläßige Controlen hiefür fortwährend in Anwendung zu bringen.

Landshut, den 8. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 3978.

(Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Nägelsbach ist die Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Muggendorf, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Der Dienstes-Ertrag besteht nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung Hindernisse entgegenstehen — in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte, baar . 148 fl. 12½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a. Wohnung, geräumig und in gutem Zustande, 20 fl. — kr.

b. Grundstücke:

¼ Tgw. Aecker, ¼ Tgw. Wiesen, ¼ „ Garten 44 fl. 33 kr.

von der Waldung und vom Fischwasser . . 2 fl. 30 kr.

67 fl. 3 kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . 162 „ 44½ „

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 29 „ 19 „

VI. Observanzmäßige Gaben . . 8 „ — „

Summa 415 fl. 18½ kr.

Lasten 15 „ 18½ „

Reiner Ertrag 400 fl. — kr.

Bayreuth, den 30. Juli 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens betreffend.)

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 20. Juli 1855 Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Paur, Vorsitzender, Grabner, Rath, Dr. Schneider, Assessor als Beisitzer, Decignis, k. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Wilhelm als Protokollführer, in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 auf Einstellung des Strafverfahrens und gemäß Art. 20 und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 auf Vernichtung der Nummer 53 der Neuen Sion erkannt, was andurch öffentlich kundgegeben wird.

Augsburg, den 1. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Conrad.

Castell.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 2. August 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85⅞
» à 4 % »	—	91¾
» à 4½ % »	—	98
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	101⅝
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	—	101⅝
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . . .	—	740

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. August 1855.	Waizen	4	120	124	107	17	24	27	23	48	21	40	2	16	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	18	45	17	34	16	24	1	52	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	21	32	26	6	6	49	6	36	6	16	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 7. August 1855.	Waizen	—	197	197	197	—	27	8	26	18	24	59	—	—	—	20
		Korn	—	87	87	87	—	19	12	18	37	17	36	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	164	173	165	8	7	11	6	44	6	26	—	52	—	—
Dingolfing	Vom 7. August 1855.	Waizen	—	34	34	34	—	25	15	24	30	23	54	—	36	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	19	—	—	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. August 1855.	Waizen	—	76	76	76	—	25	15	25	—	24	54	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 2. August 1855.	Waizen	13	31	44	44	—	24	46	24	14	23	51	2	24	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	1	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	29	2	7	4	6	23	6	4	—	27	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 6. August 1855.	Waizen	—	232	232	232	—	23	48	23	27	23	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. August 1855.	Waizen	489	1036	1425	1114	311	25	51	24	28	22	50	—	47	—	—
		Korn	4	249	253	112	141	18	15	17	12	16	7	2	24	—	—
		Gerste	14	3	17	15	2	13	30	12	50	11	30	—	30	—	—
		Haber	207	176	383	303	80	7	30	6	50	6	15	—	20	—	—
Mainburg	Vom 6. August 1855.	Waizen	8	89½	97½	96½	1	26	48	25	48	25	8	—	30	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	17	54	17	8	16	36	1	58	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	4	6	57	6	30	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 7. August 1855.	Waizen	—	44	44	41	3	26	10	24	47	23	—	1	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	13	44	16	50	15		2	10	—	—
		Gerste	1	1	2	2	—	—		12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	16	2	6	15	5	47	5	30	—	3	—	—
Paßau	Vom 7. August 1855.	Waizen	—	9½	9½	9½	—	23	34	22	58	21	13	—	50	—	—
		Korn	—	107	107	100	7	16	3	15	4	14	45	1	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	86	110	72	38	6	3	5	44	5	24		18	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. August 1855.	Waizen	—	18	18	18	—	26	—	25	29	24	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	48	6	24	5	24	—	6	—	—
Pilsting	Vom 7. August 1855.	Waizen	—	104	104	104	—	26	36	25	54	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. August 1855.	Waizen	55	493	548	498	50	26	6	25	14	24	32	—	—	—	32
		Korn	—	94	94	94	—	19	38	18	26	17	45	—	—	—	11
		Gerste	—	3	3	3	—	14	—	13	31	12	45	—	5	—	—
		Haber	—	275	283	233	50	6	56	6	42	6	28	—	19	—	—
Viechtach	Vom 1. August 1855.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	19	—	19	-	19	—	1	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Mittwoch den 15. August **1855.**

Inhalt:

Die Generalversammlung des Apotheker-Greminms von Niederbayern für 1855. — Die gegen Georg Grötzinger von Rothenacker in Württemberg ausgesprochene Landesverweisung — Die Militärentlaßscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1812, beziehungsweise 1833. — Eine im Maine bei Lichtenfels aufgefundene männliche Leiche. — Die Druckschrift „die Hochzucht außerhalb des Waldes" von dem Regierungs- und Forstrathe v. Herigoyen — Die [illegible]g der Pfarrei Steinheim, Dekanats Leipheim. — Die Erledigung der Pfarrei Lohr mit dem Filial Tauberbockenfeld im Dekanatsbezirke Ingolstadt. — Untersuchung gegen den deutschkatholischen Pfarrer Friedrich Albrecht von Ulm wegen Preßvergehens. — Unterdrückung der Einladungen zur Kunst- und Geldlotterie der Gewerbshallen von Darmstadt und Mainz des J. Nachmann et Comp. — Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Anzeigblattes, wegen Preßvergehens durch Nr. 157 dieses Blattes — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,543.

An sämmtliche Apotheker in Niederbayern.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Greminms von Niederbayern für 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die General-Versammlung des Apotheker-Greminms von Niederbayern für 1855 wird nach dem Antrage des Vorstandes desselben auf den

17. September l. Js.

anberaumt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 8. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Spiller, Accessist.

Ad Num. 27,604.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen Georg Grötzinger von Rothenacker in Württemberg ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte ledige Taglöhner Georg Grötzinger von Rothenacker, k. württemberg. Oberamtsgerichts Ehingen, wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg vom 20. v. Mts. wegen Vergehens des Betruges in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die der unterfertigten k. Stelle unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate werden vor Gestattung jeden Aufenthaltes an den Genannten bei Vermeidung strenger Einschreitung verwarnt und zu dessen Arretirung im Falle Betretens aufgefordert.

Digitized by Google

Die k. Landgerichte werden angewiesen, eine gleiche Verwarnung der ihnen untergeordneten Stadt-, Markt- und Landgemeinden zugehen zu lassen, während von ihnen und den k. Stadtcommissären gewärtiget wird, daß sie beim Visiren der Pässe, Arbeitsbücher und sonstiger Legitimationen, Ertheilung der Aufenthaltskarten, Beglaubigung der Zeugnisse in den Dienstbotenbüchern behufs der sofortigen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Landesverwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit verfahren.

Landshut, am 8. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Signalement des Georg Grötzinger.

Alter: 34 Jahre; Statur: untersetzt; Maaß: 5′ 10″ 10‴; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Bart und Haare: schwarz; Stirne: hoch; Augen: braun; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: gewöhnlich; Kinn: oval; Sprache: schwäbisch.

Kleidung: eine schwarze Haube, ein blaupersenes Halstuch, eine brauntuchene Hose, ein brauntuchener Spenser, ein Paar Stiefel, ein Hemd.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 28,590.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Militär-Entlaßscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1832, beziehungsweise 1833 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden werden hiemit angewiesen, die Militärentlaßscheine der militärdienstuntauglichen Conscribirten der Alters-Klasse 1832 und 1833 mit den vorschriftsmäßigen Verzeichnissen und bezüglich der unentgeldlich auszufertigenden mit den legalen Armuths-Zeugnissen binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 8. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Accessist.

Ad Num. 28,049.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Maine bei Lichtenfels aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung des k. Landgerichts Lichtenfels vom 27. Mai d. J. bez. Betr. behufs geeigneter Recherche mit dem Auftrage mitgetheilt, ein sachdienliches Ergebniß zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 8. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Accessist.

Abdruck.

Lichtenfels, den 27. Mai 1855.

(Eine im Maine bei Lichtenfels aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Nach gepflogenen Erhebungen ist am Sonntag den 22. vor. Mts. in der Gegend von Schney ein Mann in dem Mainflusse ertrunken, und dessen Leiche am 21. dß. in der Nähe des hiesigen Bahnhof-Gebäudes aufgefunden worden.

Da über dessen Heimath nichts bekannt ist, so stellt man an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, deßhalb Recherchen anzustellen, und sachdienliche Nachrichten schleunigst anher gelangen zu lassen.

Die Leiche ist 6′ lang, die Gesichtszüge waren wegen der bereits stark eingetretenen Fäulniß nicht

Digitized by Google

mehr erkennbar, die obern und untern Zähne etwas schadhaft, die Haare schwarzbraun und hinten am Nacken kurz geschoren.

Der Todte scheint ein Alter von 40—50 Jahren gehabt zu haben.

Die Leiche war angethan mit einem bis an die Knie reichenden dunkelblauen Ueberrock, einer weißen Halsbinde, schwarzsammtnen ziemlich abgetragenen Weste, und zwischen der Weste und dem Hemde einen hellblauen gestrickten wollenen Kollet, einer schwarz und weißlich gegitterten langen Sommerhose, tuchenen Schnürschuhen, weißleinenem, ziemlich feinem Hemde, welches an der Brust offen und bis an den Unterleib mit Falten versehen ist. Zum Schließen der Brustöffnung sind Perlenmutterknöpfchen angebracht.

Königliches Landgericht Lichtenfels.
Eschenbach.

Ad Num. 28,586.

(Die Druckschrift „die Holzzucht außerhalb des Waldes" von dem Regierungs und Forstrath d'Herigoyen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Regierungs- und Forstrath d'Herigoyen hat unter dem Titel:

„die Holzzucht außerhalb des Waldes oder Anleitung zur Anzucht, Cultur und Behandlung nützlicher Baum- und Straucharten, behufs Einfassung der Fluren, Wege, Ufer, Bepflanzung von Weidegründen, Triften, Wiesen, öffentlichen Plätzen und Anlagen, Friedhöfen und zur Umgebung von Gebäuden ꝛc."

eine für die Verwaltungsbehörden und für die Gemeinden sehr nützliche Druckschrift herausgegeben.

Die k. Landgerichte und die Gemeinden werden in Folge h. Ministerial-Entschließung vom 6. l. Mts. auf diese Schrift mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, dieselbe aus Regie- und beziehungsweise aus Gemeinde-Mitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränzen anzuschaffen.

Der Preis eines Exemplars der in der Palm'schen Hofbuchhandlung in München erschienenen Schrift beträgt bei der Abnahme einzelner Exemplare und sofortiger Baarzahlung 1 fl. 38 kr., bei Abnahme in Partien von mindestens 10 Exemplaren 1 fl. 20 kr.

Landshut, den 9. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Spller, Acc.

Ad Num. 6068.

(Die Erledigung der Pfarrei Steinheim, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. vor. Mts. wird hiemit nachträglich bemerkt, daß der Ertrag der Pfarrei Steinheim aus Rechten sich auf 187 fl. 26 kr. und demnach das Gesammteinkommen auf 608 fl. 52¼ kr. berechnet.

Ansbach, den 7. August 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 6122.

(Die Erledigung der Pfarrei Lohr mit dem Filial Tauberbockenfeld im Dekanats-Bezirke Jusingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Nachtrag zu dem Ausschreiben der erledigten Pfarrstelle Lohr mit dem Filiale Tauberbockenfeld vom 16. Juni d. Js. wird auf den Grund des inzwischen neuhergestellten Fassionsabschlusses hiemit bekannt gegeben, daß außer den bereits angegebenen Lasten zu 52 fl. 39 kr. auch noch 39 fl. 8 kr. zu leistende Steuern auf den Pfarreinkünften haften, so daß sich nunmehr nur noch ein reines Einkommen von 807 fl. 15¾ kr. entziffert.

Digitized by Google

Der fatirte Ertrag aus Rechten fließt aus Zinsen von Ablösungs-Schuldbriefen.

Ansbach, den 6. August 1855.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den deutschkatholischen Pfarrer Friedr. Albrecht von Ulm, wegen Preßvergehens betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 31. Juli 1855 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Lermer, Rath, als Vorsitzender, Ott, Rath, Rest, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, Treu, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes, wegen der in Nr. 49 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" und zwar in dem Artikel: „die Taufe" enthaltenen Angriffe gegen die katholische Kirche auf Confiskation der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 2. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor

Conrad.

Castell.

Ad Num. 6731.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat in geheimer Sitzung vom 31. Mai 1855, wo zugegen waren: Schmitt, Rath, als Vorsitzender, Haus und Bruder, Assessoren, Seel, kgl. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Hager als Protokollführer, die Unterdrückung der bei den Akten befindlichen gedruckten Einladungen zur Kunst- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbshallen von Darmstadt und Mainz, ausgegeben von J. Nachmann & Comp. zu Mainz, wodurch die Bestimmungen des Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt seien, erkannt, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 4. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

D. b.

Wilhelm.

Heufinger.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Anzeigblattes wegen Preß-Vergehen durch Nr. 157 dieses Blattes betreffend.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner Direktor als Senatsvorstand, Schallwöck, Frhr. v. Lupin Räthe, Kleinschrod und v. Clarmann, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, und Kistenfeger Sekretär, wegen der in Nro. 157 des Augsburger Anzeigblattes vom 10. Juni dß. Js. enthaltenen Verletzung der Art. 19 und 26 des Preß-Gesetzes vom 17. März 1850 auf den Grund dieser Artikel und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 des nämlichen Gesetzes die Vernichtung der genannten Nummer, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 28. Juli d. Js. das Benefizium zu Perlesreut, k. Ldg. Wolfstein, dem Priester Johann Sebastian Jungwirth, Cooperator in Tiefenbach, k. Ldg. Passau I, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Sonnabend den 18. August **1855.**

Inhalt:

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1855. — Die Verleihung zweier Georg Fürst'scher Stipendien in Wien. — Unterdrückung der Nummer 1923 für Norddeutschland. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,217.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. l. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt am 15. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 5. November d. Js.

Diejenigen, welche sich einer von den bezeichneten Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertigt werden wird.

Gesuche, welche nach dem 20. September l. Js. bei genanntem k. Staatsministerium einlaufen, werden nicht mehr berücksichtiget.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen. Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über

Digitized by Google

den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, insoferne Letztere nicht etwa Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 12. Juli 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,947.

(Die Verleihung zweier Georg Fürst'scher Stipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu Wien unter'm 7. d. Mts. erlassene Kundmachung im bezeichneten Betreffe mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerbungsgesuche bis längstens 10. September h. Js. bei dem Herrn Bischofe zu Passau, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen sind.

Landshut, den 13. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Syller, Accessist.

Copia
der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei
vom 7. August 1855 Z. 36,740.

Bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung sind zwei Stiftungsgenüsse vom I. Semester $18^{55}/_{56}$ angefangen zu besetzen.

Studirende der Gymnasialklassen werden künftig nicht mehr mit dem Handstipendium von 300 fl. betheilt, sondern in das gräflich Lauenburg'sche Convikt in Wien aufgenommen, wo sie die vollständige Verpflegung und den Unterricht unentgeldlich erhalten, indem alle Auslagen für die Stiftlinge aus dem Stiftungsfonde bestritten werden. Fakultätsstudirende erhalten jedoch auch ferner das Stipendium in jährlichem Betrage von 300 fl. C.-M. auf eigene Hand.

Zu diesem Stiftungsgenusse während der Studien in Wien sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftsbriefes vorzüglich die Abkömmlinge der Verwandtschaft des Stifters Georg Fürst aus nachfolgenden vier Stämmen berufen, nämlich:

1) Descendenten des Joseph Fürst, bürgerlichen Pächters im Markte Plainting, des kgl. bayerischen Landgerichtes Vilshofen;
2) die Descendenten des Michael Fürst, Bauers zu Gneisting, der kgl. bayerischen Damenstiftsherrschaft Ramfels, Landgerichts Passau;
3) die Descendenten des Jos. Fürst, Bauers zu Stetting, einst des kgl. bayerischen Landgerichts Passau, dermalen Vilshofen, und
4) die Descendenten der Therese Eder, Bäuerin zu Bichelberg, geborene Fürst, des kgl. bayerischen Landgerichts Vilshofen, dergestalt, daß die Abkömmlinge dieser 4 Stämme alle gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familienstiftung haben sollen.

Im Falle aber, daß sich aus den benannten vier Stämmen keine Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder keiner zum Genusse geeignet sein sollte, werden die in der Pfarrei Aicha vorm Wald, des kgl. bayerischen Landgerichtes Passau, zum Genusse dieser Stiftung erkannten Jünglinge in die Rechte der Ersteren eintreten.

Im Falle, als ein zum Genusse dieser Stiftung berufener Knabe wegen Mangels der erforderlichen Vorkenntnisse der Normalschulgegenstände zum Eintritte in die Gymnasialklassen noch nicht geeignet befunden sein sollte, so wird für denjenigen, welcher mit der Stiftung betheilt wird, der Stiftungsbetrag durch ein Jahr verwendet werden, damit er die zur Aufnahme

Digitized by Google

erforderliche Vorbereitung in den Normalschulgegenständen einhole.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Vollendung der Studien.

Die Bewerber um die zwei obgedachten Stiftungsplätze, oder beziehungsweise um zwei Handstipendien haben ihre Bewerbungsgesuche bis 10. September d. Js. bei dem bischöflichen Sekretariate zu Passau einzureichen, nachdem stiftungsmäßig das Präsentations-Recht zu dieser Stiftung dem hochwürdigen Herrn Bischof von Passau eingeräumt ist.

Die Bewerber haben ihren Bewerbungsgesuchen nebst den Beweisen ihrer Descendenz folgende Urkunden beizuschließen:

1) den Taufschein,
2) das Blattern- oder Schutzpocken-Impfzeugniß,
3) das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß über den guten Zustand des Körperbaues und der Gesundheit des Bewerbers,
4) das Zeugniß über dessen Mittellosigkeit, endlich die Schul- und Studienzeugnisse der beiden letzten Semester.

Ad Num. 6992.

Bekanntmachung.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 10. August 1855, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Dietz und Gerstner, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt und Kopp, Protokollführer, wegen der im Schlußsatze des Aufsatzes: „Bayerische Zustände" in der nach Bayern verbreiteten Nummer 1923 der Zeitung für Norddeutschland vom 27. Juli 1855 enthaltenen Schmähung der bayerischen Staatsregierung auf dem Grunde der Art. 24 und 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung besagter Zeitungsnummer, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet.

Nürnberg, den 10. August 1855.

Der k. II. Direktor
Dr. Knappe.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Reskripts d. d. Nürnberg den 15. Juli 1855 bewogen gefunden, die durch die Ernennung des Studien-Rektors und Gymnasial-Professors geistl. Raths Lichtenauer zu Landshut zum Domkapitular in München erledigte Professur der IV. Gymnasialklasse zu Landshut dem bisherigen Professor der II. Gymnasialklasse zu Paßau, Dr. Michael Fertig, vom 1. September an und demselben zugleich auch die Funktionen als Studienrektor in Landshut und als Direktor des Erziehungsinstituts für Studierende zu Landshut, beide in widerruflicher Weise, allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Nürnberg den 15. Juli h. Js. bewogen gefunden, auf die durch Berufung des k. Gymnasial-Professors Dr. Michael Fertig von Paßau zum k. Gymnasial-Professor, Studien-Rektor und Direktor des Erziehungs-Instituts für Studirende in Landshut vom 1. September l. Js. an sich erledigende Professur der zweiten Gymnasial-Klasse zu Paßau den Professor der dortigen ersten Gymnasialklasse, Michael Beutelhauser, allergnädigst vorrücken zu lassen; zum Professor der ersten Gymnasialklasse in Paßau ebenfalls vom 1. Sept. h. J. an den Studienlehrer der zweiten Klasse der lateinischen Schule daselbst, Priester Franz Xaver Greil, vorbehaltlich der Verleihung einer angemessenen Pfründe in der Seelsorge zu ernennen; die hiedurch in Erledigung kommende Studienlehrerstelle der zweiten Klasse der

lateinischen Schule zu Paßau aber gleichfalls vom 1. September l. Js. an dem geprüften Lehramtskandidaten Priester Jakob Leitl, dermalen Kaplan zu Schwarzach, Landgerichts Hengersberg, in provisorischer Eigenschaft und vorbehaltlich seiner Versetzung auf eine angemessene Pfründe in der Seelsorge zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung dd. Nürnberg den 28. Juli h. Js. bewogen gefunden:

1) den Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule zu Landshut, Ignatz Luber', nach §. 19 des Edikts über die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener vom 16. August l. Js. an in den Ruhestand zu versetzen;
2) dem Studienlehrer der III. Klasse der lateinischen Schule zu Landshut, Priester Franz Xaver Kohl, das Vorrücken in die IV. Klasse mit seinen bisherigen Bezügen allergnädigst zu gestatten;
3) die sich hiedurch erledigende Studienlehrerstelle der III. Klasse der lateinischen Schule zu Landshut dem Studienlehrer und Subrektor der isolirten lateinischen Schule zu Lohr, Priester Ludwig Göbel, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung an eine mit einem Gymnasium verbundene lateinische Schule entsprechend vom 1. September l. Js. an in provisorischer Eigenschaft und vorbehaltlich seiner Versetzung auf eine angemessene Pfründe in der Seelsorge allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung dd. Nürnberg den 15. Juli 1855 bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der katholischen Moral am k. Lyceum zu Passau dem bisherigen Religionslehrer an der Studienanstalt und Gewerbsschule zu Passau, Priester Professor Dr. Michael Bauer vom 1. September h. Js. an in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu übertragen.

Der geistliche Rath und Stadtpfarrer zu St. Martin, Joseph Werner, hat auf das neu gegründete Hagengruber'sche Zehnuhrmeßbenefizium bei St. Martin den Probstmaier'schen Benefiziaten Wilhelm Dobler in Landshut präsentirt. Dieser Präsentation wurde unterm 13. August 1855 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch die am 6. August d. Js. im Markte Hengersberg stattgefundene Wahl wurde zum Bürgermeister in Hengersberg der Handelsmann Joseph Müller von dort gewählt, und durch Entschließung der k. Regierung vom 10. August bestätigt.

Unter'm 8. August 1855 wurde von der königl. Regierung und dem k. Kreiscommando von Niederbayern die Wahl des bisherigen Lieutenants Franz Koller zum Oberlieutenant bei der Grenadier-Compagnie im k. Landwehr-Bataillone Straubing bestätiget.

Digitized by Google

III. Augsburger-Course
vom 9. August 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85½
» à 4 % »	—	92¾
» à 4½ % »	—	98⅛
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	—	101¾
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	—	101⅝
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	740

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 13. August 1855.	Waizen	15	28	43	35	8	28	54	27	46	25	49	—	—	3	58
		Korn	—	14	14	6	8	20	—	19	32	18	54	—	—	1	58
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	6	17	15	2	7	12	6	56	6	37	—	—	—	20
Deggendorf	Vom 14. August 1855.	Waizen	—	229	229	227	2	27	19	26	15	25	4	—	3	—	—
		Korn	—	94	94	91	3	19	24	18	40	18	8	—	—	—	3
		Gerste	—	13	13	13	—	14	33	13	55	13	12	—	—	—	—
		Haber	8	35	43	43	—	7	51	7	23	6	59	—	—	—	39
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. August 1855.	Waizen	—	91	91	91	—	26	36	25	48	25	—	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. August 1855.	Waizen	—	14	14	14	—	26	40	25	37	25	2	—	—	1	22
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	19	—	—	—	—	—	2	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	2	4	4	—	7	—	6	36	6	12	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 13. August 1855.	Waizen	—	323	323	323	—	27	12	26	30	26	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. August 1855.	Waizen	311	606	917	878	39	27	30	26	3	24	17	—	—	1	35
		Korn	141	74	215	104	111	17	30	16	37	15	30	—	35	—	—
		Gerste	2	25	27	27	—	13		12	12	11	17	—	38	—	—
		Haber	80	237	317	210	107	7	37	6	30	6	—	—	20	—	—
Mainburg	Vom 14. August 1855.	Waizen	1	68	69	69	—	31	43	29	46	27	59	—	—	3	58
		Korn	—	27	27	27	—	20	17	19	19	18	33	—	-	2	11
		Gerste	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	7	24	7	12	—	—	—	27
Neustadt a. d. D.	Vom 14. August 1855.	Waizen	3	53	56	52	4	29	—	26	17	24	—	—	-	2	—
		Korn	—	13	13	13	—	13	30	18	—	17		—	-	1	10
		Gerste	-	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	10	12	12	—	7	—	6	17	6	15	—	—	1	10
Passau	Vom 14. August 1855.	Waizen	—	10½	10½	10½	—	23	48	22	54	21	48	—	4	—	—
		Korn	7	81½	88½	87½	1	14	36	14	19	12	6	—	45	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	38	28½	66½	66½	—	5	54	5	34	5	5		10	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13. August 1855.	Waizen	—	16	16	16	—	26	—	25	24	25	—	—	5	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	6
Pilsting	Vom 14. August 1855.	Waizen	—	105	105	105	—	27	—	25	43	21	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. August 1855.	Waizen	50	443	493	491	2	26	54	25	38	23	50	—	—	—	4
		Korn	—	142	142	142	—	20	11	19	3	18	2	—	—	—	43
		Gerste	—	37	37	37	—	13	53	13	6	12	19	—	25	—	—
		Haber	50	145	195	188	7	7	26	6	59	6	29	—	—	—	17
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 14. August 1855.	Waizen	104	196	300	218	82	24	28	23	50	23	6	—	—	—	—
		Korn	2	20	22	22	—	15	24	15	6	14	55	—	—	—	13
		Gerste	—	12	12	3	9	12	12	12	8	12	—	—	26	—	—
		Haber	7	—	7	6	1	6	54	6	38	6	30	—	—	—	11

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Mittwoch den 22. August 1855.

Inhalt:

Die allmähliche Cultivirung und bessere Bewirthschaftung der Gemeindegründe. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Beutelsbach. — Die Blocade russischer Häfen im Bottnischen Meerbusen. — Baumpflanzungen an den Landstraßen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfeffenhausen. — Den Todesschein des Mathias Cramer. — Erledigung der 1. Pfarrstelle in Weißenstadt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,950.

(Die allmähliche Cultivirung und bessere Bewirthschaftung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben den Gemeindevorstehern Jakob Prieler von Gindlhofen und Nikolaus Rampl von Eugenbach, kgl. Landgerichts-Landshut, die Allerhöchst belobende Anerkennung ihres verdienstlichen Wirkens in Cultivirung von Gemeindegründen auszusprechen, und allergnädigst anzubefehlen geruht, daß diese Anerkennung öffentlich bekannt gemacht werde.

Landshut, den 13. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Rec.

Ad Num. 28,920.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Beutelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Michael Vilsmaier ist die katholische organisirte Pfarrei Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Dekanate Aldenbach, in der Diözese Paßau, hat 36 Nebenorte, 1 Schule und enthält 1303 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer ein Hilfspriester beigegeben ist.

Die Einnahmen betragen:

1)	an ständigem Gehalte incl. des Gehalts des Hilfspriesters . .	942 fl. — kr.
2)	aus Realitäten	59 „ — „
3)	„ besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	227 „ 58½ „
	in Summa	1228 fl. 58½ kr.

Digitized by Google

Die Lasten dagegen:

1)	für Staatszwecke	16 fl. 40 kr.
2)	wegen des Diöcesanverbandes .	4 „ 18 „
3)	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse	341 „ 24 „
	in Summa	362 fl. 22 kr.

wonach sich ein Reinertrag von 866 fl. 36¾ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen a dato bei den ihnen vorgesetzten Regierungen einzureichen.

Landshut, den 13. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 28,951.

(Die Blokade russischer Häfen im Bottnischen Meerbusen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Ausschreibungen gleichen Betreffs wird hiemit zur Kenntnißnahme des Handelsstandes gebracht, daß vom 12. Juli an alle russischen Häfen, Buchten, Rheden und Ankerplätze im bottnischen Meerbusen, — gelegen von Fornea im 65° 46′ nördlicher Breite und 24° 7′ östlicher Länge des Greenwicher Meridians bis Nystad im 60° 46′ nördlicher Breite und 21° 20′ östlicher Länge, mit speziellem Einschluß der Häfen von Alcaborg, Brahestadt, Gamla Carleby, Nyâ-Carleby, Wasa, Christinesstadt, Biörnborg und Raumo und mit Rücksicht auf die unterm 15. Juni eingetretene Blokade der Küste von Finnland zwischen Nystad und Hangoe-Head, dann der die genannte Küste begrenzenden Eilande an der Küste von Finnland und alle russischen Inseln im bottnischen Meerbusen, mit speziellen Einschluß der Alandsinseln durch eine hinlängliche Schiffsmacht der alliirten Flotten in Zustand strenger Blokade versetzt wurden.

Landshut, den 14. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 19,919.

An sämmtliche königliche Forstämter von Niederbayern.

(Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung eines Reskriptes des Staats-Ministeriums des Innern, des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juli d. Js. ad Num. 7205, in welchem als ein Haupt-Unterstützungspunkt für das schnellere Gedeihen der Baumpflanzungen an den Straßen die möglichst billige Abgabe von Baumpflanzen aus den Staats-Waldungen für die Alleen an solchen Plätzen, wo keine Obstbäume mehr gedeihen und ebenso die Abgabe von Pfahlholz bezeichnet worden ist, wird den kgl. Forstämtern eröffnet, daß die Verabfolgung entsprechender Baumpflanzen und der nöthigen Stangen zu den Baumpflanzungen an den Straßen, so weit es als forstwirthschaftlich zulässig, und zwar ersterer gegen möglichst billige Preise, letzterer gegen Entrichtung der Forsttaxe keinem Anstande unterliegen, und daher desfallsigen Anmeldungen die geeignete Rücksicht zuzuwenden sei.

Landshut am 14. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 29,004.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfeffenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Pfarrers Priester Eustach Gareis ist die katholische Pfarrei Pfeffenhausen, kgl. Landgerichts Rottenburg, im Dekanate Rottenburg, und in der Diözese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt ein Benefizium, eine Schule, 21 Nebenorte und 1426 Seelen, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte bestehen in . .	812 fl. 3 kr.
Die Lasten betragen . . .	12 fl. 37 kr.
es ergibt sich sonach ein Reinertag von	799 fl. 26 kr.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a dato einzureichen.

Landshut, den 14. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Accessist.

Ad Num. 29,236.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Niederbayerns.

(Den Todesschein des Mathias Craner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. November 1854 ist in Algier Mathias Craner, angeblich aus Nürnberg, Sohn des Joseph und der Therese Craner, gestorben.

Das k. Staatsministerium des Innern hat der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., den Todesschein desselben zur zuständigen Verfügung mitgetheilt, für den Fall aber, daß die zur Ermittlung des Geburtsortes und der etwa vorhandenen Verwandten des Verlebten im mittelfränkischen Regierungsbezirke angestellten Nachforschungen erfolglos bleiben sollten, derselben aufgetragen, mit den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zum Zwecke der Anordnung weiterer Erhebungen in's Benehmen zu treten.

Da nun Mathias Craner den eingeholten Aemter-Berichten zu Folge weder in Nürnberg noch einer andern Gemeinde Mittelfrankens geboren ist, oder daselbst Verwandte hinterlassen hat, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, in fraglicher Weise geeignete Nachforschungen zu pflegen, und ein günstiges Ergebniß unter Berichterstattung anher unmittelbar der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., in Ansbach anzuzeigen.

Fehlberichte sind erlassen.

Landshut, den 18. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 4217.

(Erledigung der I. Pfarrstelle in Weißenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Clocter erledigte I. Pfarrstelle in Weißenstadt, Decanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem nachstehenden bisherigen fassionsmäßigen Ertrag, der durch Fixation und Ablösung, auch durch Ankauf von Grundstücken inzwischen verändert worden ist, — ausgeschrieben:

	fl. kr.	fl. kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. baar	— 32½	
2. 14⅔ Klaftern weiches Scheitholz und 4⅔ Klaftern Torf	57 28½	
		58 1
II. An Zinsen von Aktivcapitalien . .		15
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung, im guten Stande und Genuß der Oeconomie-Gebäude .	50 —	

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. Gründe: 3¼ Tagwerk Aecker, 6½ Tgw. Wiesen, ½ Tgw. Garten und 4 kleine Weiher	105	23		
			155	23
IV. Ertrag aus Rechten, nämlich Zehnten			720	41½
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen			202	54
Summa			1137	14½
Lasten			100	2½
Reiner Pfarrertrag			1037	12½

Bayreuth, den 14. August 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Ebelmann, v. n.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich allerhöchster Entschließung d.d. Hohenschwangau, den 13. August 1855 bewogen gefunden, an die 4. Gymnasialklasse zu Kempten den k. Gymnasial-Professor Joh. Ev. Schuster in Landshut zu versetzen und ihm zugleich die Funktion eines Studien-Rektors dortselbst in widerruflicher Weise zu übertragen; sodann dem Professor der 1. Gymnasialklasse in Landshut, Maximilian Fuchs das Vorrücken an die 2. Gymnasialklasse zu Landshut allergnädigst zu gestatten, und zum Professor der 1. Gymnasialklasse in Landshut den Studienlehrer Franz Kremmer in Neuburg, vom 1. September h. Js. an allerhuldvollst zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Sonnabend den 25. August **1855.**

Inhalt:

Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1855. — Verausgabung eines falschen Vierundzwanzigers. — Den Vaganten Michael Riederer von Stocksgrub. — Den vermißten Salomon Drey von Heidingsfeld. — Die Entfernung eines blödsinnigen, stummen Mädchens, Namens Eva Burghart aus Falkenberg. — Erledigung der Pfarrei Burgfarrnbach, Dekanats Zirndorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,649.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1855 am Sitze der k. Regierung abgehalten, mit derselben

am Mittwoch den 26. September l. Js.

begonnen, und an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienst-Exspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminar drei Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder allenfalls im Wege der Dispensation die Zulassung von Seite der unterfertigten Stelle erhalten haben, sowie jene Schulgehilfen, welche die Anstellungs-Prüfung schon im vorigen Jahr mitgemacht haben, aber wegen ungenügender Befähigung behufs nochmaliger Erstehung derselben zur dießjährigen Prüfung hingewiesen wurden, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen.

Sämmtliche bezeichnete Schulgehilfen haben mit einem von der betreffenden k. Distriktsschulinspektion genau nach Vorschrift der Beilage XI zu dem Eingangserwähnten Regulative ausgefertigten Zeugnisse sammt hiezu gehörigen Belegen, insbesondere mit dem Austrittszeugnisse aus dem k. Schullehrer-Seminare und mit einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxiszeit versehen, am 26. September l. Js. Vormittags 8 Uhr im k. Regierungs-Gebäude zu Landshut zum Behufe der Inscription sich zu melden.

Diejenigen der betreffenden Schulgehilfen, welche gehindert sind, bei der Prüfung sich einzufinden, sind verpflichtet, ihre Entschuldigungsgründe durch die betreffende k. Distriktsschulbehörde bei der k. Regierung rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, in so ferne dieselben

Digitized by Google

auf Anreihung an gegenwärtiges Concursjahr Anspruch machen.

Die k. Distriktsschulinspektionen werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen, welche die dießjährige Aufnahmsprüfung zu erstehen haben, auf vorstehende Ausschreibung unter geeigneter Anweisung aufmerksam zu machen. —

Landshut, am 19. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 29,014.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Niederbayerns.

(Verausgabung eines falschen Vierundzwanzigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde in der Stadt Erlangen jüngst die Verausgabung eines falschen k. k. österreichischen Vierundzwanzigers mit der Jahreszahl 1825 versucht.

Dieser falsche österreichische Zwanziger besteht aus einer dem Kanonenmetalle ähnlichen Metallverbindung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Derselbe ist durch seine stark durchscheinende röthliche Metallfarbe, durch rauhe Oberfläche und das stumpfe Gepräge leicht als falsch zu erkennen.

Die königl. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, gegen die etwaige Verbreitung solcher falschen Münzen Spähe zu verfügen und Wahrnehmungen alsbald berichtlich anher anzuzeigen.

Landshut, den 21. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Accessist.

Ad Num. 29,298.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Michael Riederer von Stocksgrub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich nach Anzeige des k. Landgerichts Falkenstein schon seit Lichtmeß d. Js. der Häuslerssohn Michael Riederer von Stocksgrub, k. Landgerichts Falkenstein, dessen Signalement unten folgt, aus den Diensten des Bauern Höcherl von Erpfenzell entfernt, und treibt sich seitdem ohne Legitimation herum, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden demgemäß beauftragt, Spähe auf das beschriebene Individuum zu verfügen, dasselbe auf Betreten anhalten und dem k. Landgerichte Falkenstein überliefern zu lassen.

Allenfalls entgegenstehende Hindernisse sind der letztgenannten Behörde ungesäumt mitzutheilen.

Landshut, den 21. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Accessist.

Signalement.

Michael Riederer ist 14½ Jahre alt, mittlerer Größe, starker Statur, dunkelbraunen Haaren, gesunder Gesichtsfarbe, schielt am rechten Auge und ist dessen rechter Fuß etwas verkrümmt.

Derselbe trug bei seiner Entfernung am Leibe eine blau und weiß gestreifte Sommerhose, einen dunkelblautuchenen Janker, ein rothpersenes Leibl (Gilet), lange Stiefel und einen niedern, runden, schwarzen Filzhut.

Digitized by Google

Ad Num. 29,119.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Salomon Drey von Heidingsfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird anmit eine Ausschreibung des kgl. Landgerichts Würzburg dez. Betr. vom 3. Mai d. Js. behufs gleichmäßiger Recherche bezüglich des Salomon Drey mit dem Auftrage mitgetheilt, ein Ergebniß unter Berichterstattung anher dem genannten k. Landgerichte unmittelbar bekannt zu geben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 22. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Accessist.

Abdruck.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Heidingsfeld vom 4. pr. 5. l. Mts. hat sich der ledige unten signalisirte Salomon Drey von Heidingsfeld unterm 23. Mai 1854 von seiner Heimath entfernt und konnte der angestellten Recherchen ungeachtet bis jetzt dessen Aufenthalt resp. Schicksal nicht erforscht werden.

Da Salomon Drey an Epilepsie und periodischer Geistesabwesenheit leidet, so ist wohl zu vermuthen, daß derselbe irgendwie verunglückt sei.

Man stellt daher an sämmtliche Polizeibehörden das dienstliche Ersuchen, etwaige Anhaltspunkte über das Loos des S. Drey unverzüglich anher mittheilen zu wollen.

Würzburg, den 3. Mai 1855.

Königliches Landgericht l/M.

Weigand.

Signalement.

Salomon Drey ist 25 Jahre alt, 5′ 7″ groß, hat schwarze Haare, desgleichen Augen und Augenbrauen, dicke Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, untersetzte Statur und trug einen kleinen schwarzen Schnur- und Backenbart.

Die Kleidung desselben bestand in einer schwarzen Schildkappe, einer schwarztuchenen Hose, schwarzem Sommerrocke und kalbsledernen Stiefeln.

Ad Num. 28,895.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung eines blödsinnigen, stummen Mädchens, Namens Eva Burghart aus Falkenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg auf Anzeige des k. Landgerichts Tirschenreuth hat sich seit 6. vor. Monats die blödsinnige, stumme und etwas harthörige Eva Burghard aus Falkenberg von ihrer Mutter, der Steinmetzwittwe Magdalena Burghard, von dort entfernt, ohne daß dieses Individuum in den benachbarten k. bayerischen und k. k. österreichischen Amtsbezirken ausgekundschaftet werden konnte.

Dieses Mädchen ist 17 Jahre alt, etwa 4 Schuh groß, schwächlichen Körperbaues, bekleidet mit einem abgetragenen baumwollenen Spenser, blau gestreiften leinenen Rock, blauwerchener Schürze und einem baumwollenen weiß und roth gegitterten Kopftüchel.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Kreises ergeht demgemäß Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach dieser Person vorzukehren, eine deßfallsige Ermittlung dem k. Landgerichte Tirschenreuth unmittelbar mitzutheilen und das Ergebniß der eingeleiteten Recherchen binnen 3 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 22. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Act.

Digitized by Google

Ad Num. 6463.

(Erledigung der Pfarrei Burgfarrnbach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrei Burgfarrnbach erledigt und wird nun unter Bestimmung einer Frist von 6 Wochen mit nachstehendem Einkommen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe besteht nach der vorliegenden aber noch nicht festgesetzten Fassion.

I.	An ständigem Gehalte . .	28 fl. 35¾ kr.
II.	Ertrag aus Realitäten . .	87 „ — „
III.	„ „ Rechten . . .	859 „ 16 „
	und zwar Zinsen aus Ablösungskapitalien.	
IV.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	313 „ 30 „
V.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	6 „ — „
VI.	An freiwilligen Geschenken: Nichts.	
	Summa	1294 fl. 21¾ kr.
	Die Lasten hievon ab mit	37 „ 34¼ „
	Verbleibt reines Einkommen	1256 fl. 47¼ kr.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß die Auspfarrung der Ortschaften Bernbach, Hiltmannsdorf, Taubenhof und Taubenhöflein instruirt wird.

Ansbach, den 21. August 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. d. Mts. bewogen gefunden, den Assessor Math. Gschaider von Eggenfelden als I. Assessor an das k. Landg. Tittmoning zu berufen und zum Assessor des Landg. Eggenfelden den Rechtspraktikanten Thomas Wittmann von Hellberg, zur Zeit in Trostberg, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. August l. Js. bewogen gefunden, den Assessor Joh. Bapt. Höß zu Bogen nach Bruck zu versetzen und den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern Karl von Hueb zum Landgerichts-Assessor in Bogen allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die eröffnete Assessors-Stelle am Landgerichte Pfarrkirchen dem Assessor Georg Wild zu Krumbach zu verleihen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehrkreiskommandos von Niederbayern wurde der praktische Arzt Dr. Ludstek zu Neukirchen, k. Landgerichts Kötzting, zum Unterarzte im Landwehrbataillon Kötzting ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des kgl. Landwehrkreiskommandos von Niederbayern wurde der bisherige Landwehrmann Andreas Burgmayer zum Unterlieutenant im Landwehrbataillon Rottenburg ernannt.

Den brauenden Bürgern von Neukirchen: Xaver Altmann, Dr. Ludstek, Anton Pirzer, Sigmund Kammermeyer, Anton Riederer, Georg Kelnhofer, Jos. Rötzer, Franz Roßberger, Jos. Riederer, Joseph Kammermeyer, Franz Simmet, Sebastian Rötzer, Michael Plöderl, Joseph Neumayer, Joseph Pongratz und der Wittwe Magdalena Gruber wurde die Bewilligung der Verleitgabe des Sommerbieres zu sechs Kreuzer pr. Maaß ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. d. Mts. wurde dem Bierbräuer Thomas Sallacher in Dingolfing die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um sechs Kreuzer per Maaß ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 16. August 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85½
» à 4 % »	—	93
» à 4½ % »	—	98½
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	102⅛	101¾
» à 5 % » » III. . . .	—	—
» à 5 % » » IV. . . .	102⅛	101¾
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	748

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Mindester Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. August 1855.	Waizen	8	37	45	45	—	22	11	19	19	16	23	—	—	1	33
		Korn	8	7	15	12	3	19	49	19	13	18	54	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	14	16	16	—	7	16	6	19	5	45	—	18	—	—
Deggendorf	Vom 21. August 1855.	Waizen	2	196	198	192	6	28	56	27	36	25	54	—	—	1	21
		Korn	3	65	68	68	—	19	26	18	29	18	14	—	1	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	14	7	13	44	12	49	—	11	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	37	7	16	6	59	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 21. August 1855.	Waizen	—	24	24	24	—	31	30	30	—	26	30			5	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	24	—		—	—	2	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Geiselhöring	Vom 21. August 1855.	Waizen	—	97	97	97		29	30	28		27	—	—		2	12
		Korn	—	2	2	2	—	20		20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	36	6	36	6	36		24		—
Kelheim		Waizen	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 20. August 1855.	Waizen	—	153	153	153	—	29	12	28	36	27	54	--	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. August 1855.	Waizen	39	611	650	645	5	32	52	31	5	28	28	—	—	5	2
		Korn	111	59	170	146	24	19	10	17	41	16	15	—	—	1	4
		Gerste	—	30	30	30	—	15		14	25	13	30	—	—	2	13
		Haber	107	48	155	81	74	7	45	7	30	7	15	—	—	1	—
Mainburg	Vom 22. August 1855.	Waizen	—	191	191	184	7	29	58	27	55	23	45	1	51	—	—
		Korn	—	16	16	14	2	19	2	18	—	16	5	1	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	7	30	-	-	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. August 1855.	Waizen	4	101	105	99	6	29	30	26	—	23	—	—	47	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	13	30	18	—	17	-	—	-	—	—
		Gerste	--	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	30	6	—	—	7	—	—
Paßau	Vom 21. August 1855.	Waizen	—	8	8	8	—	24	55	23	56	21	30	—	-	1	2
		Korn	1	85	86	86	—	15	32	15	10	14	56	—	—	—	51
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	221	221	221	—	5	59	5	50	5	44		—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 20. August 1855.	Waizen	—	21	21	18	3	33	—	31	—	30	—	—	—	5	36
		Korn	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	24	6	21	6	12	—	9	—	—
Pilsting	Vom 21. August 1855.	Waizen	—	204	204	204	—	31	-	30	28	25	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. August 1855.	Waizen	2	404	406	406	—	29	26	27	45	26	27	—	--	2	17
		Korn	—	136	136	132	4	20	28	19	38	19	—	—	—	--	35
		Gerste	—	85	85	85	—	13	43	13	9	12	32	—	—	—	3
		Haber	7	137	144	144	—	7	33	7	15	6	41	—	—	—	16
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 22. August 1855.	Waizen	82	344	426	322	104	27	28	26	30	24	59	—	—	2	40
		Korn	—	14	14	14	—	16	24	15	59	14	57	—	—	—	53
		Gerste	9	13	22	22	—	13	50	13	3	12	31	—	—	--	55
		Haber	1	12	13	8	5	6	25	6	10	5	46	—	28	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Mittwoch den 29. August **1855.**

Inhalt:

Curfiren falscher Münzen. — Die grünen Anstrichfarben. — Paßwesen, hier insbesonders die Leichenpässe. — Curfiren falscher österreichischer Zwanziger. — Curfiren falscher Münzen. — Fleischsatz für den Monat September 1855. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 5procentigen Eisenbahnschuld. — Bekanntmachung, die Kündung des II. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., wurde nach Bericht des Stadtmagistrats Regensburg vom 26. v. Mts. am 28. Juni dieß Jahrs daselbst ein falsches bayerisches Einhalbguldenstück auszugeben versucht.

Dasselbe ist von Zinn gefertigt, hat einen matten Klang, schlechte Prägung und Ränderung, trägt die Jahreszahl 1836 und das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig.

Die Randschrift und die Buchstaben der Werthsbezeichnung sind ungleich, die Eichenlaub-Verzierung ist matt. Als besonderes Kennzeichen ist die unmittelbar nach dem Worte „König" folgende Einbiegung des Randes anzuführen.

Nachdem die bisher eingeleiteten Recherchen ein sachdienliches Resultat nicht erzielt haben, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden angewiesen, nach dem Verfertiger und Verbreiter solcher Falsifikate Spähe zu verfügen, und allenfalls sachdienliche Erhebungen unmittelbar dem Stadtmagistrate Regensburg mitzutheilen.

Landshut, den 21. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Spiller, Acc.

Ad Num. 29,231.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte von Niederbayern.

(Die grünen Anstrichfarben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Ministerial-Verfügung vom 4. Juli 1845, den Gebrauch des Arseniks, resp. arsenikſauern

Digitized by Google

Kupfers zum Färben des Papiers ꝛc. betr. und durch Regierungsausschreibung vom 20. Juli 1845 desselben Betreffs (Intelligenzblatt von Niederbayern 1845 Seite 505) wurde der Gebrauch von arsenikſauerem Kupfer als Farbestoff für Tapeten und Anstriche verboten.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1848 und Regierungs-Ausschreibung vom 30. Jänner 1848, Färbung des Papiers und der Tapeten mit arsenikſaurem Kupfer betr. (Intelligenzblatt von Niederbayern Seite 95), wurde dieses Verbot modifizirt und die Anwendung des Schweinfurtergrüns u. ſ. w. (arsenikſauren Kupfers) in ſo fern gestattet, daß die damit angestrichenen Tapeten gehörig geglättet ſind und die für Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel befeſtiget iſt.

Diese Verfügung wird mit dem Auftrage an die Distriktspolizeibehörden in Erinnerung gebracht, die Buntpapier- und Tapetenfabrikanten, ſowie die Maler und Anſtreicher zur genaueſten Einhaltung dieſer Vorſichtsmaßregeln anzuhalten, welche auf folgende grüne Farbſtoffe auszudehnen ſind:

1) Schweinfurther Grün, 2) Scheele's Grün, 3) Mitisgrün, 4) Jahrnügger Grün, 5) Kirchberger Grün, 6) Originalgrün, 7) Wienergrün, 8) Neugrün, 9) engliſches Mineralgrün, 10) Schwediſchgrün, 11) Kurrers Grün, 12) Zwickauergrün, 13) Neuwiedergrün, 14) Papageigrün, 15) Hörmansgrün, 16) Kaiſergrün und 17) Patentgrün.

Landshut, am 22. Auguſt 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Syller, Acc.

Ad Num. 29,960.

An die kgl. Stadtcommiſſariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Magiſtrate in Niederbayern.

(Paßweſen, hier insbeſonders die Leichenpäſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachſtehend wird eine in bezeichnetem Betreffe erfolgte höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 23. dß. Mts. zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. Auguſt 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Syller, Acceſſiſt.

Abdruck ad Num. 18,428.

Königreich Bayern.
Staatsminiſterium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird hiemit eröffnet, daß auf Grund der von der k. ſächſiſchen Regierung gegebenen Zuſicherung der Reciprocität die von den competenten Behörden des Königreichs Sachſen ausgeſtellten Leichenpäſſe für die Verbringung der Leichen nach oder durch den bayeriſchen Staat, ſei es per Eiſenbahn oder auf eine andere Transportweiſe, als giltige Legitimationen anzuerkennen ſeien.

München, den 23. Auguſt 1855.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

G. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern
Paßweſen, hier insbeſonders die Leichenpäſſe betr.

Durch den Miniſter der General-Secretär Miniſterial-Rath Epplen.

Ad Num. 29,529.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden Niederbayerns.

(Curſiren falſcher öſterreichiſcher Zwanziger betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Vorlage des k. Landgerichts

Digitized by Google

Kötzting wurden im dortigen Gerichtsbezirke mehrere falsche Zwanzigerstücke verausgabt.

Dieselben tragen die Jahreszahl 1847 und das österreichische Wappen, sind nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stück angefertigten Form gegossen, übrigens an Klang und Farbe leicht kenntlich.

Indem man vor Annahme derartiger Geldstücke verwarnt, werden die Distriktspolizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Thätigkeit der Untersuchungsbehörde pflichtgemäß zu unterstützen.

Landshut, den 25. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 29,290.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Juni l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Dachau ein Halbguldenstück würtembergischen Gepräges verausgabt, welches die Jahreszahl 1844 trägt, aus Zinn bestand und in einer Form gegossen war, welche nach einem ächten Stücke hergestellt wurde.

Die Kennzeichen von dessen Unächtheit bestehen in der blau-grauen Farbe, der rauhen Oberfläche, der größeren Dicke und dem gänzlichen Mangel der Randverzierung.

Unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung weiterer derartig gefälschter Münzen, wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 25. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 30,084.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat September 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 29. Mai d. Js. (Kreisamtsblatt S. 705) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat September d. Jrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von eilf Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen. —

Landshut, den 28. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Accessist.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 5 procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. August l. Js. ist die Verloosung der 4- und 5prozentigen Eisenbahnschuld behufs der Heimzahlung fortzusetzen:

Es wird demnach:

Dienstag den 28. laufenden Monats Vormittags 9 Uhr

im königlichen Odeonsgebäude dahier die III. Verloosung der 4procentigen und die II. Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld auf Namen und auf den

Digitized by Google

Inhaber (au porteur) lautend, gemäß dem bereits veröffentlichten Verloosungs-Plan vom 17. Juli 1851 (Regierungs-Blatt S. 906) vorgenommen werden, worüber noch Folgendes bemerkt wird:

1) Die erwähnte Verloosung umfaßt die gesetzliche Tilgung für $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$, und erstreckt sich
   a) für die 4procentige Schuld auf:
      140,000 fl. nach 11 Serien und 14 End-nummern für au porteur-Obligationen und
      40,000 fl. nach 4 Serien und 4 End-Nummern für die Nominal-Obligationen;
   b) für die 5procentige Schuld auf:
      180,000 fl. nach 10 Serien und 18 End-Nummern für die au porteur-Obligationen und auf
      30,000 fl. nach 2 Serien und 3 End-Nummern für die Nominal-Obligationen.

   in Sa. 390,000 fl.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. November l. Js. außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 31. Oktober 1855 hinaus, vergütet werden.

3) Die Wiederanlage der verloosten Capitalien kann zur Zeit bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt nicht stattfinden, dieselben sind also sämmtlich baar zu erheben.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 16 August 1855.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des II. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. betr.

Nachdem durch die bisher stattgefundene Umwandlung von Anlehens-Scheinen des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 in neue 5procentige Anlehens-Obligationen die hiefür festgesetzte Summe erreicht ist, so wird nach Absatz IV. der Bekanntmachung vom 3. Mai l. Js. (Regierungsblatt Nro. 23 pag. 447 — 452) die Umwandlung des bezeichneten Anlehens in neue Obligationen geschlossen, und es findet von nun an nur mehr die Baarzahlung des noch bestehenden Restes des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 bei den in der Bekanntmachung vom 3. Mai l. Js. bestimmten Staatsschuldentilgungs-Cassen statt.

München, den 18. August 1855.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 13. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Gerzen, k. Landgerichts Vilsbiburg, dem Priester Anton Plöderl, Pfarrer in Sattelbeilstein, k. Landgerichts Cham, allergnädigst verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 13. d. M. haben Seine Majestät der König die kathol. Pfarrei Pfaffenberg, k. Landgerichts Mallersdorf, dem Priester Johann Bapt. Schwaiger, Cooperator-Expositus in Pfraundorf, k. Landgerichts Burglengenfeld, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Sonnabend den 1. September **1855.**

Inhalt:

Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume. — Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1855/56 — Landesverweisung des ledigen Weberssohnes Anton Kalenda aus Taus in Böhmen. — Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung der ledigen Taglöhnerin Dorothea Steinbach von Obersinn. — Augsburger Cours und Schrann-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,098.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und die 3 unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 23. v. Mts. zu befehlen geruht, daß die Ergänzungen und Nachpflanzungen in den Straßen-Alleen entsprechend vorgenommen werden sollen.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. April vor. Jahrs — Kreis-Amtsblatt S. 448 — werden daher die k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate hiemit aufgefordert, mit allem Eifer dafür besorgt zu sein und mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die fehlenden Pfähle ergänzt, die jungen Bäume gehörig angebunden, überhaupt die gehörige Pflege angewendet, und soweit es nicht in diesem Frühjahr geschehen und es der einzelnen Baumgattung entsprechend ist, im kommenden Herbste möglichst unter sachkundiger Leitung die fehlenden und mangelhaften Bäume durch neue gesunde, gehörig große und starke Bäume ersetzt, ältere Bäume aber, wo ein Bedürfniß dazu besteht, gehörig geputzt und ausgeschnitten werden.

Zugleich wird aufgetragen, darüber, was hierin geschehen, bis zum 1. Dezember h. Js. Vollzugs-Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 30,065.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1855/56 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Einsicht und Würdigung der kommissionellen Erhebungen über die im gegenwärtigen Monate abgehaltene Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing bewilliget die unterfertigte k. Stelle nachgenannten Schullehrlingen den Eintritt in den ersten Kurs des Schullehrer-Seminars mit dem Beginne des nächsten Schuljahres 1855/56, als nämlich: dem

1) Birkner Joseph von Haberöd, königl. Landgerichts Grafenau;
2) Schrödl Xaver, Fischerssohne von Wettenburg, königl. Landgerichts Kelheim;
3) Maitl Jakob, Wirthssohne von Pielweichs, k. Landgerichts Deggendorf;
4) Prändl Emeran, Schullehrerssohne von Salbach, königl. Landgerichts Mallersdorf;
5) Stanzlmaier Joh. Nep., Schullehrerssohne von Haunersdorf, königl. Landgerichts Landau;
6) Mückl Xaver, Schullehrerssohne von Zenching, königl. Landgerichts Kötzting;
7) Högner Paul, Musikerssohne von Regensburg;
8) Gröschl Sebastian, Magistratsbotenssohne von Landshut;
9) Renner Ignaz, Schullehrerssohne von Pürkwang, königl. Landgerichts Rottenburg;
10) Weber Ignaz, Chirurgenssohne von Rottenburg, königl. Landgerichts gleichen Namens;
11) Holzapfel Karl, Schullehrerssohne von Loitzenkirchen, königl. Landgerichts Vilsbiburg;
12) Ruland Joseph, Schullehrerssohne von Waldkirchen, königl. Landgerichts Wolfstein;
13) Sämmer Joh. Evang., Schullehrerssohne von Straubing;
14) Schöttl Johann von Deggendorf;
15) Bremauer Michael, Goldarbeitersohne von Velden, königl. Landgerichts Vilsbiburg;
16) Lippel Georg, Schullehrerssohne von Ruhmannsfelden, königl. Landgerichts Viechtach;
17) Wopfner Georg von Deggendorf;
18) Neumaier Anton, Söldnerssohne von Oberkaltenbach, königl. Landgerichts Kötzting;
19) Pyhr Max, Schullehrerssohne von Biburg, kgl. Landgerichts Abensberg;
20) Zdrahal Joseph, Schulverwesersohne von Regenhütte, königl. Landgerichts Regen;
21) Fellerer Thomas, Färbersohne von Dingolfing;
22) Stubenrauch Xaver, Schullehrerssohne von Hohenthan, königl. Landgerichts Rottenburg;
23) Bartenstein Franz, Sailerssohne von Eltmann, königl. Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;
24) Schwarzmaier Michael, Schullehrerssohne von Ottering, königl. Landgerichts Dingolfing;
25) Kleinhäupl Gustav, Schullehrerssohne von Paßau;
26) Großmann Georg, Söldnerssohne von Frontenhausen, königl. Landgerichts Vilsbiburg;
27) Pastowitz Joh. Evang., Melbersohne von Heining, königl. Landgerichts Paßau I.;
28) Gradl Michael, Schullehrerssohne von Thann, königl. Landgerichts Kelheim;
29) Scheibenzuber Theodor, Musikerssohne von Paßau;
30) Schelchshorn Mathias, Schullehrerssohne von Mamming, k. Landgerichts Dingolfing und
31) Zizlsperger Xaver, Schullehrerssohne von Oberlauterbach, königl. Landgerichts Rottenburg.

Die k. Distrikts- und Lokalschulbehörden werden aufgefordert, die betheiligten Schullehrlinge ihrer Bezirke von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, und denselben zu bedeuten, daß sie sich am

Montag den 8. Oktober l. Js.

Nachmittags 4 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-

Digitized by Google

Seminars zu Straubing zuverlässig einzufinden, und nebst einem Verpflegskosten-Vorschusse von 30 fl. die nach §. 8 der Schullehrer-Seminars-Ordnung (Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836, Beilage VIII., Kreis-Intelligenzblatt 1836 S. 145) erforderlichen Kleidungsstücke mitzubringen haben, als:

a. eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf;
b. ein Feiertagskleid von schwarzer Farbe;
c. einen runden schwarzen Hut und eine einfache Kappe;
d. zwei Paar kurze Stiefel;
e. die nothwendige Leibwäsche an Hemden, Unterbeinkleidern, Strümpfen, Sacktüchern, Halsbinden, und Handtüchern je zu einem halben Dutzend;
f. ein wollenes gestricktes Jäckchen;
g. ein Kopfkissen;
h. ein Tischbesteck, und
i. das zur Reinigung erforderliche Geräthe.

Landshut, den 23. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 29,418.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisung des ledigen Webersohnes Anton Kalenda aus Taus in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Webersohn Anton Kalenda aus Taus, gleichnamigen k. k. Bezirksamtes in Böhmen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing vom 30. vr. Mts. des Verbrechens des einfachen Diebstahls im Zusammenflusse mit einem Diebstahlsvergehen, zweien polizeilich strafbaren Entwendungen und einer polizeilich strafbaren Unterschlagung schuldig zur Arbeitshausstrafe in der Dauer von zwei ein halb Jahren, dann zur Verweisung aus dem Königreiche Bayern und Ablieferung an seine Obrigkeit nach erstandener Strafe unter Verwarnung vor den im Art. 331 Thl. I. des St.-G.-B. für den Fall der Wiederkehr angedrohten Folgen verurtheilt.

Die obgenannten Behörden erhalten von dieser Ausweisung mit dem Auftrage Kenntniß, die Gemeinden ihrer Bezirke unter Bekanntgabe des nachfolgenden Signalements des Kalenda, sowie seines Verbrechens, vor jeder Aufenthaltsgestattung an denselben zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens behufs strafrechtlicher Einschreitung aufzufordern, übrigens selbst behufs seiner Ausmittlung im Falle der Wiederkehr zur geeigneten Controle bei Visirung der Pässe, Wander- und Dienstbotenbücher ꝛc. ꝛc. mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 25. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Signalement.

Name: Anton Kalenda; Alter: 22 — 24 Jahre; Größe: 5′ 5″ 7‴; Haare: schwarz; Stirne: niedrig; Augenbrauen: schwarz; Augen: braun; Nase: dick und stumpf; Mund: gewöhnlich; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: braun; Bart: schwarzlichter Anflug.

Ad Num. 29,674.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. l. Mts. wurde zu Hohenpolding wegen

Digitized by Google

Bettelns und Vagirens eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath unbekannt ist.

Unter Mittheilung von deren Signalement ergeht der Auftrag, die zweckentsprechenden Recherchen einzuleiten und deren Resultat dem k. Landgerichte Erding mitzutheilen.

Landshut, am 28. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Syller, Acc.

Signalement.

Alter: beiläufig 16 bis 17 Jahre, Größe: 5′ 2″, Haare: braun und zugeschnitten, Augen: graue, Nase: klein und spitzig, Mund: proportionirt, untere Lippe vorstehend, Kinn: rund.

Kleidung: blau und weiß gestreifte Schlafhaube, vorne mit weißen Spitzen von Leinwand, circa 1 Zoll breit, rothes Halstuch mit 3 Ecken, schon geflickt, ein altes schwarzes Mieder, ein blauer Rock mit weißen Streifen und getupft, ein blaues Fürtuch von ganz grober Leinwand, grob leinenes Hemd.

Besondere Eigenschaften: klatscht öfters mit den Händen und lacht bisweilen.

Ad Num. 29,421.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung der ledigen Taglöhnerin Dorothea Steinbach von Obersinn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Taglöhnerin Dorothea Steinbach von Obersinn, kurfürstlich hessischen Gebiets, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 31. Juli l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer durch Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern und Entziehung aller warmen Speise an jedem dritten Tage doppelt geschärften Gefängnißstrafe von neun Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die sämmtlichen kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern erhalten von dieser Ausweisung der Dorothea Steinbach andurch Kenntniß mit dem Auftrage, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der nachstehenden Personal-Beschreibung der ꝛc. Steinbach, ihres Vergehens, ihrer Heimath u. s. w. vor jeder Gestattung eines Aufenthaltes an dieselbe zu warnen, zur Ergreifung und Einlieferung derselben im Betretungsfalle behufs strafrechtlicher Einschreitung aufzufordern, zur gehörigen Controle beim Visiren der Wander- und Dienstbotenbücher, sowie der Päße aber mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 28. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Syller, Acc.

Signalement
der Dorothea Steinbach von Obersinn.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: blond. Stirne: gewölbt. Augenbrauen: wenig und blond. Augen: dunkelgrau. Nase: länglicht. Mund: etwas starke Lippen. Kinn: rund. Gesichtsform: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Ein braun geblümtes wollenes Halstuch mit Franzen, ein roth- und gelb geblümtes Halstuch, ein mehrfärbiges quadrillirtes Mützchen, ein Leibchen mit rothen Streifen, grün wollener Schurz, roth wollener Rock, gestreifter Unterrock, ein Paar blaue baumwollene Strümpfe, lederne Schuhe.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 23. August 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85¾
» à 4 % »	—	93
» à 4½ % »	—	98½
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	101¾	—
» à 5 % » » III. . . .	—	—
» à 5 % » » IV. . . .	101¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	750	747

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Minderster Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. August 1855.	Waizen	—	117	117	92	25	25	38	23	42	20	15	5	37	—	—
		Korn	3	11	14	12	2	20	15	19	47	17	30	—	—	—	34
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	26	6	57	6	15	—	—	—	38
Deggendorf	Vom 27. August 1855.	Waizen	6	191	197	156	41	27	57	26	20	23	49	1	16	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	18	21	17	59	17	3	—	40	—	—
		Gerste	—	34	34	32	2	14	:	13	3	12	32	—	41	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	40	7	22	6	56	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 28. August 1855.	Waizen	—	36	36	36	—	29	15	27	48	25	6	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	
Geiselhöring	Vom 28. August 1855.	Waizen	—	34	34	34	—	29	—	28	30	28	15	—		—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. August 1855.	Waizen	—	37	37	37	—	29	30	26	47	23	47	—	—	1	10
		Korn	—	4	4	4	—	22	45	20	35	19	52	—	—	1	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	30	6	55	6	21	—	—	—	19

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.										
Landau	Vom 27. August 1855.	Waizen	—	376	376	376	—	28	30	27	36	27	12	--	-	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	—	—	—	—	—	—	—		—
		Gerste	—	26	26	26	—	14	30	14	—	13	36	-	—	-	—
		Haber	—	7	7	7		8	—	8		—	-	—	-	—	—
Landshut	Vom 24. August 1855.	Waizen	5	1366	1371	1259	112	30	27	28	10	25	3	2	55	—	—
		Korn	24	59	83	73	10	19	7	18	2	16	3	—	—	—	21
		Gerste	—	107	107	107	—	15	30	14	46	13	50	—	—	—	21
		Haber	74	115	189	189	—	7	45	7	10	6	15	—	20	—	—
Mainburg	Vom 29. August 1855.	Waizen	7	106	113	105½	7½	28	16	23	5	19	51	4	50	—	—
		Korn	2	10	12	12	—	18	8	17	45	17	13	—	18	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	14	—	13	20	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	10	6	26	5	42	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. August 1855.	Waizen	6	90	96	96	—	24	30	20	27	17		5	33	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13		—	—	—		—		—	—
		Gerste	--	10	10	10	—	13	-	12	—	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	48	5	24	5	-	1	6	—	—
Paßau	Vom 28 August 1855.	Waizen	—	7	7	5	2	24	18	21	34	20	40	2	22	—	—
		Korn	—	87	87	70½	16½	16	16	15	49	15	26	—		—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	6	16	5	49	5	7		1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. August 1855.	Waizen	3	20	23	18	5	31	15	24	42	22	—	6	18	—	—
		Korn	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	15	—	14	53	14	36	-	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	6	30	6	15	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. August 1855.	Waizen	—	43	43	43	—	31	-	26	42	21		—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	14	--	13	53	13	--	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. August 1855.	Waizen	—	871	871	797	74	29	17	26	45	23	10	1	--	—	—
		Korn	4	119	123	114	9	19	5	18	27	17	43	1	11	--	—
		Gerste	—	204	204	201	3	13	37	13	9	12	30	—	10	—	—
		Haber	—	179	179	179	—	7	56	7	42	7	17	—	—	—	7
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbofen	Vom 29. August 1855.	Waizen	104	270	374	306	68	25	6	24	17	23	23	2	13	—	—
		Korn	—	25	35	33	2	17	6	16	36	16	7	—	—	—	37
		Gerste	—	8	8	8	—	13	4	12	43	11	42	—	26	--	—
		Haber	5	8	13	9	4	6	30	6	29	6	24	—	—	—	19

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Mittwoch den 5. September **1855.**

Anhalt:

Das Gesuch der Kirchengemeinde Poppenhausen um Bewilligung einer Kollekte für die Kosten der Erweiterung der dortigen Pfarrkirche. — Auffindung einer männlichen Leiche im Maine am Steinberge, Himmelspforten gegenüber. — Auffinden einer männlichen Leiche im Maine. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Nanuertshausen, k. Landgerichts Rottenburg. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Todesschein des in Algier verstorbenen Joh. Brunner, angeblich aus München. — Das Cursiren eines falschen sächsischen Thalerstücks. — Die Hauptrechnung der Feuerversicherungsanstalt pro 1852/53 und 1853/54, hier die nachträgliche Einhebung von Brandversicherungsbeiträgen. — Untersuchung gegen Mich. Thumser, vormals Hauptmann in Schleswig-Holstein'schen Diensten wegen Preßvergehen. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion zu Augsburg, wegen Preßvergehens durch die Nr. 56 dieses Blattes. — Unterdrückung der Nummer 1930 der Zeitung für Norddeutschland vom 3. August 1855. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,270.

An sämmtliche k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Das Gesuch der Kirchengemeinde Poppenhausen um Bewilligung einer Kollekte für die Kosten der Erweiterung der dortigen Pfarrkirche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für Aufbringung der Kosten der dringend nothwendigen Erweiterung der katholischen Pfarrkirche in Poppenhausen, k. Landgerichts Weyhers, bei der Unmöglichkeit, diese Kirchenerweiterung ohne besondere Hilfe zur Ausführung zu bringen, die Vornahme einer Kollekte in den katholischen Kirchen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hienach werden die sämmtlichen k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. d. Mts. angewiesen, die Vornahme dieser Kollekte ungesäumt zu bewirken, und das Sammlungs-Ergebniß an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle, unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen sechs Wochen einzusenden.

Landshut, den 30. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Spller, Ass.

Digitized by Google

Ad Num. 30,139.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffindung einer männlichen Leiche im Maine am Steinberge, Himmelspforten gegenüber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. praes. 26. l. Mts. wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke eine Ausschreibung des Untersuchungsrichters am k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg vom 6. Mai vor. Js. mit dem Auftrage bekannt gegeben, geeignete Nachforschungen über die Persönlichkeit und sonstigen Verhältnisse des Verunglückten anzustellen und binnen 4 Wochen a dato das Ergebniß hanher zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 31. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Abdruck.

Am 5. dieß Monats wurde im Maine unterhalb Würzburg, gegenüber dem Kloster Himmelspforten eine männliche Leiche aufgefunden. Dieselbe trug folgende Kleidungsstücke:

1) eine Jacke von blauem Manchester mit erhabenen Knöpfen von schwärzlichem Metall, einem umliegenden Kragen und 2 Seitentaschen,
2) ein schwarzseidenes altes Halstuch,
3) eine Weste von schwarzem Baumwoll-Sammet, vorne herunter mit einer Reihe Knöpfe von demselben Zeug,
4) zwei Hosenträger von gewürfeltem Band,
5) ein altes verflicktes werchenes Hemd, vorne am Brustschlitz mit J. H. gezeichnet,
6) eine graue baumwollene Hose mit blauen Streifen, und mit einem Schlitzlatz, sowie mit verschiedenartigen metallenen Knöpfen besetzt. Die Hose ist vom Bund an bis in die Mitte des Oberschenkels heruntergerissen, und hängt über den Unterleib die Schenkel herunter,
7) ein Paar lederne Halbstiefel.

Die Kleidung läßt darauf schließen, daß der Verlebte etwa ein Floßknecht gewesen sein möchte.

Die Leiche war 5′ 10″ lang, von Fäulniß bereits so zerstört, daß sich keine Gesichtszüge mehr erkennen ließen. Auf dem Kopfe befanden sich nur noch wenige schwarzbraune Haare, die übrigen Haare waren sammt der Oberhaut abgestreift. Die gut erhaltenen Schneidezähne waren ziemlich breit abgeschliffen. Die Leiche mag schon 8 bis 10 Wochen im Wasser sich befinden, und das Alter des Verlebten läßt sich nur annähernd als ein schon vorgerücktes zwischen 50 und 60 Jahren bestimmen.

Außer einem alten Taschenmesser mit weißer Hornschale und einer ausgeschliffenen Brodmesserklinge, worauf das Fabrikzeichen „Kehr“ sich befindet, dann 2 Kupfermünzen fand man bei der Leiche Nichts vor.

Ich ersuche um Recherchen über den Namen des Verlebten und dessen Todesart.

Würzburg, den 6. Mai 1854.

Der Untersuchungsrichter
am königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier.
Dr. Kurz.

Ad Num. 29,246.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden empfangen hiemit einen Abdruck der Ausschreibung des kgl. Landgerichts Würzburg r/M. bezeichneten Betreffs Behufs gleichmäßiger genauer Nachforschung bezüglich der frag-

Digitized by Google

lichen Person mit dem Auftrag, ein sachdienliches Ergebniß anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 31. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Spller, Accessist.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Randersacker betreffend.)

Am 16. d. M. wurde im Maine zwischen Randersacker und Heidingsfeld eine unbekannte männliche Leiche, die höchsteps einige Stunden im Wasser gelegen war, aufgefunden.

Dieselbe ist 6 Schuh groß, 30 — 40 Jahre alt, hat braune Haare, blaue Augen, eine spitzige Nase, proportionirten Mund und eine gebräunte Gesichtsfarbe.

Die Kleidungsstücke, welche ungefähr 60 Schritte oberhalb des Platzes, wo die Leiche lag, gefunden wurden, bestehen in einem blauen gestrickten Mutzen, einer blauen leinernen geflickten Sommerhose, einer braunen Weste mit weißen Streifen, einer dunkelblauen Schildkappe, einem Paar etwas zerrissenen ledernen Halbstiefeln, einem weißen Halstuche und einem Paar alten Hosenträgern. Das Hemd war von Leinen und sehr geflickt, weder mit Buchstaben noch Ziffern gezeichnet.

Besondere Kennzeichen waren an der Leiche nicht sichtbar.

Indem man Vorstehendes behufs Ermittlung der Persönlichkeit des Verunglückten zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht man, sachdienſame Behelfe sofort anher mitzutheilen.

Würzburg, den 17. Juli 1855.

Königliches Landgericht r/M.

v. n.

Schmitt, Assessor.

Götzelmann.

Ad Num. 30,307.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rannertshausen, k. Landgerichts Rottenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kathol. Pfarrei Rannertshausen ist durch den Tod des bisherigen Pfründebesitzers erlediget worden. Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Rottenburg, und im Landgerichtsbezirke Rottenburg, zählt 478 Seelen, 13 Nebenorte, 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfründe bestehen

fassionsmäßig in	1209 fl.	2 kr.
die Ausgaben betragen . . .	99 fl.	57 kr.
wornach sich ein Reinertrag von	1109 fl.	5 kr.

ergiebt.

Zum Betriebe der Oekonomie sind 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde und 10 Stück Hornvieh, und zur Uebernahme 3000 bis 4000 fl. erforderlich.

Der dermalige Zustand der Pfarrgebäude stellt die Nothwendigkeit zur Aufnahme eines Baukapitales ad onus successorum in Aussicht.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato zu überreichen.

Landshut, den 31. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Spller, Acc.

Ad Num. 29,189.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachbenannten Individuen wurden wegen der

Digitized by Google

bemerkten Verbrechen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obgenannten Behörden werden vor Gestattung jeden Aufenthaltes gewarnt, die Landgerichte haben insbesondere deßhalb die Gemeinden geeignet unter Kundgabe der beigefügten Personalbeschreibungen und Reate anzuweisen und zur Arretirung der fraglichen Individuen im Falle Betretens aufzufordern; schlüßlich ist beim Visiren von Pässen, Arbeitsbüchern und sonstigen Legitimationen, Ertheilung von Aufenthalts-Karten mit aller Umsicht und Genauigkeit Behufs der Habhaftwerdung der sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen zu verfahren:

I.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts München l./J. vom 17. Jänner l. Js. wurde der Tapezierers-Lehrling Georg Thomann aus Bistritz, k. k. Bezirksgerichts Neueren in Böhmen, des Verbrechens des ausgezeichneten fortgesetzten Diebstahls für schuldig erklärt, zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach bestandener Strafe des Landes verwiesen.

Im Wege der allerhöchsten Gnade wurde gemäß höchster Entschließung vom 30. April l. Js. die Freiheitsstrafe in dreimonatliches Gefängniß gemildert, und der Vollzug der Landesverweisung gemäß weiterer höchster Entschließung vom 21. Juli c. bis zum 1. November l. Js. aufgeschoben.

Signalement.

Georg Thomann ist am 24. April 1838 geboren, 5′ 7″ groß, hat eine schlanke Gestalt, gesunde Gesichtsfarbe, braune Haare, graue Augen, dicke Nase, gute Zähne und einen proportionirten Mund.

Derselbe trug bei seiner Einlieferung eine grautuchene Haube, einen blautuchenen Rock, eine brauntuchene Hose, gleiches Gilet, ein rothleinenes Halstuch, ein leinenes Hemd und Halbstiefel.

II.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 23. Juli l. Js. wurde der ledige Zimmer- und Müllergeselle Franz Feistenauer aus der Gemeinde Wiesing in Tyrol wegen Verbrechens des durch Einsteigen und Einbruch doppelt ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich dem Betrage nach Verbrechen ist, in eine Zuchthausstrafe von 8½ Jahr, wovon 6 Monate als unverschuldet erlittene Untersuchungshaft in Abzug zu bringen sind, verurtheilt.

Signalement.

Größe: 6′ 3″; Haare: schwarz; Stirne: breit; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: lang; Mund: proportionirt; Bart: braun; Gesichtsform: lang; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank.

III.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 25. Juni l. Js. wurden Johann Gösele, lediger Schäfer von Sinnstetten, k. württemberg'schen Oberamtsgerichts Heidenheim und Michael Reiblein, lediger Schäfer von Erkerbrechtshausen, kgl. württembergischen Oberamts Krailsheim, des Verbrechens der Unterschlagung, erschwert durch verabredete Verbindung, und auf Seite des Johann Gösele unter dem weiter erschwerenden Umstande des Dienstesverhältnisses für schuldig erkannt, zu 2½ beziehungsweise 3jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Nach Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Wasserburg vom 28. April 1853 wurde weiters Franz Mitterhofer, led. Dienstknecht von Sand in Tyrol, des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls für schuldig erklärt, in eine Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt, und ist derselbe nach erstandener Strafe des Landes unter Androhung einer Arbeitshausstrafe von 1—4 Jahren für den Fall seiner Rückkehr zu verweisen.

Derselbe wurde am 30. v. Mts. aus allerhöchster Gnade aus dem Straforte entlassen und mittelst Schubes in seine Heimath verbracht.

Digitized by Google

Signalement.

Familien-Name: Göſele, Vorname: Johann, Geburts- und Wohnort: Simnſtetten, Religion: proteſtantiſch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5′ 9″, Haare: blond, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Naſe und Mund: proportionirt, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: unterſetzt, Sprache: ſchwäbiſche (würtembergiſche). Beſondere Kennzeichen: ohne.

Bekleidung: Ein baumwollenes Hemd, eine alte Sommerhoſe mit Träger, eine graue Joppe, einen alten Mantel, eine Sommerweſte, einen Schlipps, ein Taſchentuch, eine Schirmmütze, einen Haarkamm und ein Paar lange ſteife Stiefel.

Signalement des Michael Reidlein:

Größe: 5′ 9″, Statur: proportionirt, Haare: ſchwarz, Bart: ohne, Stirne: gewölbt, Augen: blau, Augenbrauen: braun, Naſe: ſpitz, Lippen und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſichtsform: länglich, Hals: gewöhnlich, Mundart: deutſch — ſchwäbiſch wenig, — mehr altbayriſch. Kleidung und ſonſtige Kennzeichen: ohne.

Signalement des Franz Mitterhofer.

Alter: 34 Jahre, Größe: 6′, Statur: unterſetzt, Haare: ſchwarz, Stirne: gewölbt, Augen: blau, Augenbrauen: braun, Naſe: proport., Lippen: detto, Mund: detto, Zähne: gut, Kinn: oval, beſondere Kennzeichen: ohne.

IV.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 7. Juli 1855 wurde die ledige Dienſtmagd Anna Maria Hornbach von Walldürn, großherzegl. badiſchen Bezirksamts gleichen Namens, wegen des beſonders erſchwerten Verbrechens der Unterſchlagung zu einer Arbeitshausſtrafe von 2 Jahren verurtheilt.

Signalement.

Familienname: Hornbach, Vorname: Maria Anna, Geburtsort: Walldürn, Alter: 25 Jahre, Größe: 4′ 5″, Haare: ſchwarzbraun, Stirne: niedere, Augenbrauen: ſchwarzbraune, Augen: braune, Naſe: ſpitzige, Mund: gewöhnlichen, Kinn: oval, Geſichtsform: breit, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: unterſetzt, beſondere Kennzeichen: ohne.

Bekleidung: 1. ein grauwollenes Halstuch, 2. eine grün- und gelbſeidene Binde, 3. ein weißes Halstüchlein, 4. einen grau geblümten Oberrock, 5. eine braune Schürze, 6. einen weißgeblümten Unterrock, 7. einen weißwollenen deßgleichen, 8. ein weißes Leibchen, 9. ein Paar Lederſchuhe, 10. ein Paar blaue Strümpfe.

Landshut, den 31. Auguſt 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Spiller, Acc.

Ad Num. 30,342.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden Niederbayerns.

(Den Todesſchein des in Algier verſtorbenen Joh. Brunner, angeblich aus München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach vorliegendem Todesſcheine der franzöſiſchen Mairie von Philippeville in Algerien iſt im Militärſpital der genannten Stadt am 18. Juli v. Js. ein gewiſſer Johann Brunner, Landmann, 35 Jahre alt, Sohn des Michael und der Katharina Fritz (vielleicht Stiefſohn) geſtorben, welcher nach Inhalt des Todesſchein zu München in Bayern geboren ſein ſoll.

Da jedoch die genannte Perſon nach bisheriger Recherche weder der Haupt- und Reſidenzſtadt München, oder einer andern Gemeinde Oberbayerns, noch auch der Ortſchaft München, Ldg. Paſſau I, angehört, werden zufolge h. Miniſterial-Entſchließung die obengenannten Behörden beauftragt, bezüglich deren Herkunft nähere Nachforſchungen in ihren Bezirken ſogleich

Digitized by Google

anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß sogleich anher zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, am 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 29,450.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curiren eines falschen sächsischen Thalerstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Rehau wurde in dessen Bezirk ein aus Zinn oder Blei bestehender sächsischer Thaler ausgegeben, der das Brustbild des Königs von Sachsen mit der Umschrift: **Friedrich August v. G. G. König von Sachsen** und auf der Kehrseite das k. sächsische Wappen mit der Umschrift: **Ein Thaler XIV eine f. M. 1852** trägt, und auf dessen Rande nicht eingeprägt, sondern eingravirt ist: **Gott segne Sachsen.**

Es wird hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, bei etwaigen Wahrnehmungen wegen Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 3. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 28,677.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hauptrechnung der Feuerversicherungsanstalt pro 1852/53 und 1853/54, hier die nachträgliche Einhebung von Brandversicherungsbeiträgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den pro $18^{52}/_{53}$ und pro $18^{53}/_{54}$ wirksam gewordenen Versicherungszugängen (Beitritten und Höherungen) ist bisher für die Assekuranzjahre $18^{53}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ lediglich die Differenz des Haupt- und Vorausschlages d. i. die Ergänzungsumlage erhoben worden, indem der Vorausschlag für das Assecuranzjahr $18^{53}/_{53}$ nur nach dem Brandversicherungsstande von $18^{51}/_{52}$ und der Vorausschlag für das Assekuranzjahr $18^{53}/_{54}$ nur nach dem Brandversicherungsstande von $18^{52}/_{53}$ berechnet, sohin hiebei der Versicherungszugang für die Jahre $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ nicht in Computation gezogen worden ist.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher nachträglich über den Rest ihrer Umlagenschuldigkeit, welcher sie von den im Jahre $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ wirksam gewordenen Versicherungszugängen für diese beiden Versicherungsjahre noch trifft, sowie von den Einhebungsgebühren hieraus durch die beifolgende Tabelle mit dem Auftrage verständigt, unverzüglich zur nachträglichen Erhebung der verzeichneten Restbeträge unter entsprechender Aufklärung des Sachverhalts gegenüber den Betheiligten zu schreiten, und diese Beiträge binnen längstens 4 Wochen vollständig zur Brandversicherungs-Cassa zu vereinnahmen.

Schlüßlich wird zur Vermeidung allenfallsiger Irrungen bemerkt, daß der in den Jahren $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ erhobene Vorausschlag von den Beischlags-Verhältnißkapitalien nicht für die Assecuranzjahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$, sondern erst für jene von $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ geleistet worden ist, sohin die in den beiden Ausschreibungen gebrauchte Bezeichnung „Vorausschlag pro $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ nach dem Stande der Beischlagsverhältnißcapitalien von $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ lediglich auf einem Schreibverstoße beruht und „Vorausschlag pro $18^{52}/_{53}$ $18^{53}/_{54}$ nach dem Stande der Beischlagsverhältnißcapitalien pro $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$“ heißen soll.

Für die Folge darf übrigens überhaupts nur von der Versicherungssumme höchster Anordnung zufolge ein Vorausschlag erhoben werden.

Landshut, den 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller.

Digitized by Google

Fortlaufende Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Restumlage pro 18⁵³/₅₄. Versicherungs-Zugänge pro 18⁵³/₅₄.	Restumlage pro 18⁵³/₅₄. Nachträglicher Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert			Restumlage pro 18⁵³/₅₄. Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitrags-Gulden.			Restumlage pro 18⁵⁴/₅₅. Versicherungs-Zugänge pro 18⁵⁴/₅₅.	Restumlage pro 18⁵⁴/₅₅. Nachträglicher Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Restumlage pro 18⁵⁴/₅₅. Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitrags-Gulden.		
		fl	fl	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.
1	Landgericht Abensberg	38310	38	19	2	—	19	2	48750	48	45	—	—	24	4
2	" Bogen	5550	5	33	—	—	2	6	2030	2	1	4	—	1	—
3	" Deggendorf	5350	5	21	—	—	2	6	13250	13	15	—	—	6	4
4	" Dingolfing	41380	41	23	—	—	20	6	40920	40	55	—	—	20	4
5	" Eggenfelden	19260	19	15	4	—	9	4	33440	33	26	4	—	16	6
6	" Grafenau	4000	4	—	—	—	2	—	26660	26	39	4	—	13	2
7	" Griesbach	17030	17	1	4	—	8	4	19920	19	55	—	—	10	—
8	" Hengersberg	32120	32	7	—	—	16	—	35930	35	55	4	—	18	—
9	" Kelheim	41370	41	22	—	—	20	6	49970	49	58	2	—	25	—
10	" Kötzting	16880	16	53	—	—	8	4	12320	12	19	—	—	6	2
11	" Landau	50210	50	12	4	—	25	—	43260	43	15	4	—	21	4
12	" Landshut	35860	35	51	4	—	18	—	87460	87	27	4	—	43	6
13	" Mallersdorf	45510	45	30	4	—	22	6	75310	75	18	4	—	37	6
14	" Mitterfels	14930	14	55	6	—	7	4	9130	9	7	4	—	4	4
15	" Osterhofen	21230	21	13	6	—	10	4	19990	19	59	4	—	10	—
16	" Passau I.	7830	7	49	6	—	3	6	10000	10	—	—	—	5	—
17	" Passau II.	4180	4	11	—	—	2	—	3010	3	—	4	—	1	4
18	" Pfarrkirchen	16240	16	14	4	—	8	—	19550	19	33	—	—	9	6
19	" Regen	47220	47	13	2	—	23	4	33840	33	50	4	—	17	—
20	" Rottenburg	39450	39	25	6	—	19	6	63730	63	43	6	—	31	6
21	" Rotthalmünster	21300	21	18	—	—	10	4	32890	32	53	4	—	16	4
22	" Simbach	10950	10	57	—	—	5	4	28840	28	50	4	—	14	4
23	" Straubing	31770	77	1	2	—	38	4	74140	74	8	4	—	37	—
24		45250													
25	" Viechtach	120	—	7	—	—	—	—	6960	6	57	4	—	3	4
26	" Vilsbiburg	100390	100	23	4	—	50	2	26460	26	27	4	—	13	2
27	" Vilshofen	17780	17	47	—	—	8	6	19470	19	28	2	—	9	6
28	" Wegscheid	22340	22	20	4	—	11	2	15180	15	13	—	—	7	4
29	" Wolfstein	9220	9	13	2	—	4	4	11300	11	18	—	—	5	6
30	Stadtmagistrat Landshut	40490	40	29	4	—	20	4	122630	122	37	6	1	1	2
31	" Passau	5890	5	53	4	—	3	—	18220	18	13	—	—	9	—
	" Straubing	36550	36	35	—	—	18	2	17620	17	37	—	—	8	6
	Summa	845980	845	59	—	7	2	4	1022180	1022	11	—	8	31	—

Landshut, den 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Michael Thumser, vormals Hauptmann in Schleswig-Holstein'schen Diensten, wegen Preßvergehen durch Veröffentlichung des offenherzigen Briefes dd. Hof den 3. August 1853.)

Das königliche Appellationsgericht von Oberfranken hat am vierzehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig versammelt in geheimer Sitzung wobei zugegen waren: 1. Greiner, Direktor, als Senatsvorstand, Prell, Wiesner, v. Grundherr, Räthe, Hütter, Assessor, v. Dall-Armi, Oberstaatsanwalt, Schöner, Sekretär, in Anwendung des Art. 2. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Unterdrückung des gedruckten offenherzigen Briefes dd. Hof den 3. August 1853, insoweit derselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, wegen der darin enthaltenen Uebertretung der Art. 26, 28 und 30 obigen Gesetzes beschlossen.

Dies wird, nachdem dieser Beschluß durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 7. August 1855 seine Bestätigung gefunden hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Freiherr von Waldenfels.

coll. Voigt.

Ad Num. 314.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion zu Augsburg, wegen Preßvergehens durch Nr. 56 dieses Blattes betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat in der Untersuchung gegen den Redakteur der neuen Sion, Dr. Karl Haas zu Augsburg, wegen Preßvergehens am vierzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Sichart, Rath, als Vorsitzender, v. Renner, Reitmayr, Dr. Mayr und Sartorius, Räthe, v. Inama, Staatsanwalt, Kistenfeger, Sekretär, die Unterdrückung der Nr. 56 des genannten Blattes, insoweit dieselbe nicht schon in den Privatbesitz übergegangen ist, wegen der darin enthaltenen Angriffe gegen die evangelische Kirche in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 und Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 ausgesprochen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Rothhaft.

Ad Num. 7394.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 28. August 1855, wo zugegen waren: Rath Dr. Bauer, Vorsitzender, Dietz, Rath, Küffner, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, wegen der im Artikel: „Römisch-katholische Lehre und Praxis" der Zeitung für Norddeutschland vom 3. August 1855 gegen Richter des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg enthaltenen Beschimpfung und Beleidigung durch herabwürdigenden Spott die Unterdrückung der Nummer 1930 des besagten Zeitungsblattes auf Grund der Art. 26 und 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 verordnet.

Nürnberg, den 28. August 1855.

Der kgl. II. Direktor:

Knappe.

Oppelt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Sonnabend den 8. September **1855.**

Inhalt:

Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht. — Agenturen der Hagelversicherungsanstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft. — Cursiren falscher Münzen. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Die in das Eigenthum von Gemeinden und Stiftungen übergegangenen Staats-Obligationen au porteur resp. deren Vinkulirung. — Die Cantonsarzt-Stelle zu Waldmohr. — Die Entwendung eines Altarbildes zu Bologna. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 4procentigen und die II. Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,338.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. ds. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft M. E. Krafft in München unter'm 4. vor. Mts. angezeigte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft bestätigt:

1) des Handelsmanns Ignaz Brucker in Griesbach für den von dem Agenturbezirke Paßau abgezweigten Landgerichtsbezirk Griesbach;
2) des Marktschreibers Michael Reiter in Pfarrkirchen für den von dem Agenturbezirke Eggenfelden abgezweigten Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen;
3) des Handelsmanns Bartholomä Kindler in Vilsbiburg für den von dem Agenturbezirke Landshut abgezweigten Landgerichtsbezirk Vilsbiburg;
4) des Silberarbeiters Karl Wagner in Abensberg für den von dem Agenturbezirke Kelheim abgezweigten Landgerichtsbezirk Abensberg;
5) des Stadtschreibers Max Rothbauer in Dingolfing für den von dem Agenturbezirke Landau a./J. abgezweigten Landgerichtsbezirk Dingolfing;
6) des Kaufmanns Heinrich Obermayer in Landshut für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Landshut an Stelle des abgetretenen seitherigen Agenten Johann Rietsch dortselbst;

Digitized by Google

7) des Bierbrauers und Post-Expeditors Georg Seefelder in Rottenburg für den von dem Agenturbezirke Landshut abgezweigten Landgerichts-Bezirk Rottenburg, und

8) des Handelsmannes Anton Grober in Simbach für den Landgerichtsbezirk Simbach an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten M. Schmidthammer dortselbst,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 31. August 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 30,611.

(Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August d. Js. stattgehabten 268. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 363 gezogen worden, welche Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar: Nr. 3178 mit 1/12 incl. der Capitalssumme, dann Nr. 3519 bis Nr. 4109 incl. mit ihren ganzen Kapitalssummen im Gesammtkapitals-Betrage von 1,060,576 fl. 47 kr. enthält.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständigt, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 30,719.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend eine h. Ministerial-Entschließung vom 27. vor. Mts. bezeichneten Betreffes im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Die Verordnung vom 20. Oktober 1813, die von Ausländern nachgesucht werdende Erlaubniß zum Privat-Unterrichte betreffend, (Döll. V.-S. Bd. IX. Thl. 3. S. 1736) setzt im Allgemeinen voraus, daß Jeder, welcher Privatunterricht gewerbsmäßig ertheilen will, die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben müsse. Sodann unterscheidet dieselbe zwischen Inländern und Ausländern. In der Regel soll nur geborenen Inländern unter dieser Voraussetzung von den Kreisregierungen, K. d. J., die Bewilligung zur Ertheilung von Privatunterricht gegeben werden. Nur ausnahmsweise sollen zur Unterrichts-Ertheilung in lebenden Sprachen auch Ausländer zugelassen werden. In diesem Falle kann jedoch nicht die Kreisregierung die Bewilligung hiezu geben, sondern es muß jedesmal unter Erstattung umständlichen Gutachtens die Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums erholt werden.

München, den 27. August 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner,

Durch den Minister der General-Secretär: Ministerial-Rath v. Bezold.

Digitized by Google

Ad Num. 30,335.

(Agenturen der Hagel-Versicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreich'schen Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hauptagent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft M. C. Kraft in München hat gemäß Anzeige vom 4. vorig. Mts. nachbezeichnete Agenten der Hagelversicherungsanstalt der gedachten Gesellschaft aufgestellt:

1) den Handelsmann Ignaz Brucker in Griesbach für den von dem Agenturbezirke Passau abgezweigten Landgerichtsbezirk Griesbach;
2) den Marktschreiber Michael Reiter in Pfarrkirchen für den von dem Agenturbezirke Eggenfelden abgezweigten Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen;
3) den Handelsmann Barth. Kindler in Vilsbiburg für den von dem Agenturbezirke Landshut abgezweigten Landgerichtsbezirk Vilsbiburg.

Inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vorig. Mts. haben genannte Personen die Bestätigung als Agenten obenbezeichneter Anstalt erhalten, was hiemit unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Febr. h. J. (Kreisamtsblatt pag. 272) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,844.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curs falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, ist in der Stadt Nürnberg ein falscher französischer Sechs Livres-Thaler mit der Jahreszahl 1793 zum Vorschein gekommen.

Derselbe besteht nach der Beschreibung des Hauptmünzamtes aus Messing, ist mit falschen Stempeln geprägt, und an der Oberfläche versilbert. Er ist von den ächten Stücken sehr leicht durch sein schlechtes Gepräge, die an den erhabenen Stellen durchscheinende Messingfarbe und den Mangel einer Randschrift zu unterscheiden.

Indem vor Annahme etwa vorkommender ähnlicher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden die Weisung, allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Nürnberg unmittelbar mitzutheilen.

Landshut, den 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,530.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, wurde am 7. Juli d. J. beim kgl. Landgerichte Schongau ein falscher Kronenthaler, s. g. Brabanterthaler, österreichischen Gepräges mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1796 vereinnahmt.

Derselbe besteht laut Mittheilung des k. Hauptmünzamtes aus einem mit der abgesägten Oberfläche ächter Stücke belegten Kupferblättchen; er ist daher ächten Stücken täuschend ähnlich, selbst am Rande und Klange kaum zu unterscheiden und hat einen Silberwerth von 40 — 42 kr.

Die obenbenannten Behörden werden angewiesen vor Annahme und Verbreitung etwa weiters in Um-

Digitized by Google

lauf gesetzter derartig gefälschter Münzen Verwarnung zu erlassen, und gegebenen Falls das Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,713.

(Die in das Eigenthum von Gemeinden und Stiftungen übergegangenen Staats-Obligationen au porteur, resp. deren Vinkulirung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen haben in der Berücksichtigung, daß die Erwerbung von Staats-Obligationen au porteur ohne Vinkulirung derselben das Interesse der Gemeinden und Stiftungen gefährden würde, und die Gemeinde- und Stiftungskapitalien vorzugsweise zur Unterstützung der Landwirthschaft und Gewerbe, soweit es ohne Nachtheil der betreffenden Körperschaften geschehen kann, angelegt werden sollen, in einer höchsten Entschließung vom 30. August d. Js. Nr. 18,822 bez. Betr. nachfolgende Verfügungen getroffen:

1. außer dem Falle der Erwerbung von Staats-Obligationen au porteur durch Schankung oder Vermächtniß sind die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen in der Regel nicht in Staatspapieren au porteur anzulegen;
2. ausnahmsweise kann dieses geschehen in Fällen entschiedener Nothwendigkeit, d. h. wenn nachgewiesen werden kann, daß die Gemeinde- oder Stiftungs-Kapitalien in vorschriftsmäßiger Weise nicht untergebracht werden können, und daß die deßfallsigen Versuche fruchtlos geblieben sind.
3. Zu jeder Anlegung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Staatsobligationen au porteur ist deßhalb die Curatelgenehmigung erforderlich, und diese nur bei dem Vorhandensein obiger Voraussetzungen zu ertheilen.

   Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die persönliche Haftung des Schuldtragenden oder die Zurückweisung des Vinkulirungs-Antrages zur Folge.
4. Die Vinkulirungs-Anträge sind dem einschlägigen kgl. Staats-Ministerium unter Nachweisung des Daseins der erforderlichen Voraussetzungen in Vorlage zu bringen.
5. Bezüglich der nach Art. 10 des Gesetzes über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht vom 28. Mai 1852 zu erwerbenden Staats-Obligationen au porteur hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden, wornach die k. Grundrenten-Ablösungskassa ohne spezielle höhere Ermächtigung die Vinkulirungen von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen au porteur jedesmal auf den Grund des über die deßfallsige Erwerbung gelieferten Nachweises sofort vorzunehmen hat.

Diese Anordnungen werden zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, am 3. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 30,761.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Kantonsarzt-Stelle zu Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle eines Kantonsarztes zu Waldmohr in der Pfalz in Erledigung gekommen ist. Bewerber

Digitized by Google

haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Landshut, den 4. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,711.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Niederbayerns und an die Magistrate der unmittelbar untergeordneten Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die Entwendung eines Altarbildes zu Bologna betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer dem k. Staatsministerium des Innern zugegangenen Mittheilung der kgl. Gesandtschaft in Rom wurde am 16. Juli l. J. zu Bologna aus der Kirche di St. Bartholomeo a Porta Ravegnana ein 68 Centimetres hohes, 55 Centimetres breites Altarbild — die Madonna mit dem Kinde von Guido Reni entwendet. Dieses Meisterwerk, eine der Zierden der Stadt Bologna, wieder zu erlangen, ist der Gegenstand der umfassendsten Nachforschungen der römischen Polizei. In der Besorgniß, es möchte der Verkauf dieses Bildes im Auslande an eine der vorzüglichsten Pinakotheken Europas beabsichtigt sein, hat die päpstliche Regierung auch an die Regierungen der auswärtigen Staaten das Ersuchen um Beihilfe zur Entdeckung des Entwendeten oder des Entwenders gerichtet.

In Folge dessen werden gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 28. v. M. die obengenannten Behörden von diesem Vorkommnisse mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeignete Nachforschung anzuordnen und das etwaige sachdienliche Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Landshut, am 5. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 4procentigen und die II. Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16. dieses Monats (Regierungsblatt S. 973) wurde heute die **III.** Verloosung der 4procentigen und die **II.** Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend für die Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ vorgenommen, wobei folgende Serien und Endnummern gezogen worden sind, und zwar:

A. Für die 4procentige au porteur-Schuld von 11 Serien:

Serie	I	Endnummer	24.
„	I	„	57.
„	II	„	09.
„	II	„	94.
„	III	„	96.
„	IV	„	53.
„	V	„	65.
„	VI	„	84.
„	VII	„	65.
„	VIII	„	19.
„	VIII	„	33.
„	IX	„	15.
„	X	„	17.
„	XI	„	42.

B. Für die 4procentige Schuld auf Namen von 4 Serien:

Serie	I	Endnummer	96.
„	II	„	39.
„	III	„	23.
„	IV	„	60.

C. Für die 5procentige au porteur-Schuld von 10 Serien:

Serie	I	Endnummer	03.
„	I	„	70.
„	II	„	32.
„	II	„	53.
„	III	„	16.
„	III	„	54.
„	IV	„	06.
„	IV	„	58.
„	V	„	100. resp. 00.
„	VI	„	45.
„	VI	„	62.

Digitized by Google

Serie	VII	Endnummer	56.
„	VIII	„	52.
„	VIII	„	68.
„	IX	„	37.
„	IX	„	85.
„	X	„	20.
„	X	„	60.

D. Für die 5procentige Schuld auf Namen von 2 Serien:

Serie	I	Endnummer	71.
„	I	„	95.
„	II	„	79.

Da nun gemäß dem Verloosungsplane für die 4- und 5procentige Eisenbahnschuld vom 17. Juli 1851 (Regierungsblatt S. 906) jede Serie 1000 Commissions-Cataster-Nummern (zum Beispiel:

I	Serie:	Nummer	1 — 1000.
II	„	„	1001 — 2000.
III	„	„	2001 — 3000.

und so fort)

enthält, so werden nach vorstehenden Ziehungs-Ergebnissen hiermit alle jene Obligationen genannter Schuld zur Heimzahlung gekündet, welche den gezogenen Serien angehören und mit einer der in der Anlage nach der Nummerfolge speciell verzeichneten, **rothgeschriebenen** Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummern (oben links) versehen sind.

Mit der Rückzahlung dieser Eisenbahn-Anlehens-Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Oktober 1855 hinaus, vergütet, da vom 1. November l. Js. an die verloosten Obligationen außer Verzinsung gesetzt sind.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung vorerwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

A. Bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der bei der gegenwärtigen Verloosung betheiligten königlichen Special-Cassen Augsburg, Bamberg und Regensburg erfolgen.

B. Die kgl. Special-Cassen Augsburg, Bamberg, Regensburg, Nürnberg und Würzburg zahlen ebenfalls die verloosten au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Cassen selbst ausgestellt sind, nur auf 14 Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Casse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den k. Special-Cassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigen bezeichnete Casse (sowohl für das Capital wie für die Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 31. Oktober d. Js. hinaus) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Heimzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. November 1855 an nicht zu hindern vermögen.

Schließlich wird unter Hinweisung auf die oben angezogene Bekanntmachung vom 16. l. Mts. bemerkt, daß eine Wiederanlage der verloosten Capitalien nicht stattfinden könne, dieselben also sämmtlich baar zu erheben seien.

München, den 28. August 1855.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

In Verhinderung des Vorstandes:

De Ahna.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit vorstehender Ziehungs-Ergebnisse bei der III. und beziehungsweise II. Verloosung zur Heimzahlung kommenden Eisenbahn-Schuldbriefe à 4 und 5 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) à 4%.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern.

24	724	1409	2296	3653	5084	6465	7419	8215	9617
57	757	1494	2396	3753	5184	6565	7433	8315	9717
124	824	1509	2496	3853	5284	6665	7519	8415	9817
157	857	1594	2506	3953	5384	6765	7533	8515	9917
224	924	1609	2606	4065	5484	6865	7619	8615	10042
257	957	1694	2796	4165	5584	6965	7633	8715	10142
324	1609	1709	2896	4265	5684	7019	7719	8815	10242
357	1094	1794	2996	4365	5784	7033	7733	8915	10342
424	1109	1809	3053	4465	5884	7119	7819	9017	10442
457	1194	1894	3153	4565	5984	7133	7833	9117	10542
524	1209	1909	3253	4665	6065	7219	7919	9217	10642
557	1294	1994	3353	4765	6165	7233	7933	9317	10742
624	1309	2096	3453	4865	6265	7319	8015	9417	10842
657	1394	2196	3553	4965	6365	7333	8115	9517	10942

B. Schuldbriefe auf Namen à 4%.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern.

96	496	896	1239	1639	2023	2423	2823	3260	3660
196	596	996	1339	1739	2123	2523	2923	3360	3760
296	696	1039	1439	1839	2223	2623	3060	3460	3860
396	796	1139	1539	1939	2323	2723	3160	3560	3960

C. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) à 5%.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern.

03	603	1232	1832	2416	3006	3606	4500	5345	5945
70	670	1253	1853	2454	3058	3658	4600	5362	5962
103	703	1332	1932	2516	3106	3706	4700	5445	6056
170	770	1353	1953	2554	3158	3758	4800	5462	6156
203	803	1432	2016	2616	3206	3806	4900	5545	6256
270	870	1453	2054	2654	3258	3858	5000	5562	6356
303	903	1532	2116	2716	3306	3906	5045	5645	6456
370	970	1553	2154	2754	3358	3958	5062	5662	6556
403	1032	1632	2216	2816	3406	4100	5145	5745	6656
470	1053	1653	2254	2854	3458	4200	5162	5762	6756
503	1132	1732	2316	2916	3506	4300	5245	5845	6856
570	1153	1753	2354	2954	3558	4400	5262	5862	6956

Digitized by Google

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern.

7052	7352	7652	7952	8237	8537	8837	9120	9420	9720
7068	7368	7668	7968	8285	8585	8885	9160	9460	9760
7152	7452	7752	8037	8337	8637	8937	9220	9520	9820
7168	7468	7768	8085	8385	8685	8985	9260	9560	9860
7252	7552	7852	8137	8437	8737	9020	9320	9620	9920
7268	7568	7868	8185	8485	8785	9060	9360	9660	9960

D. **Schuldbriefe auf Namen** à 5 %.

Rothgeschriebene Haupt- oder Kommissions-Kataster-Nummern.

71	195	371	495	671	795	971	1179	1479	1779
95	271	395	571	695	871	995	1279	1579	1879
171	295	471	595	771	895	1079	1379	1679	1979

München, den 28. August 1855.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Verhinderung des Vorstandes:

De Ahna.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 20. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Heining, k. Landgerichts Passau II, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Anton Huber, Cooperator an der Stadtpfarrei Sct. Paul in Passau verliehen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 30. August 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	86	—
» à 4 % »	—	92
» à 4½ % »	—	98⅝
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	102	—
» à 5 % » » III. . . .	—	—
» à 5 % » » IV. . . .	102	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	750	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 3. September 1855.	Waizen	25	60	85	75	10	24	44	22	50	20	19	—	52	—	—
		Korn	2	8	10	9	1	20	38	19	40	17	34	—	7	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	13	33	13	20	13	—	—	—	2	20
		Haber	—	6	6	6	—	7	53	7	23	6	15	—	—	—	26
Deggendorf	Vom 4. September 1855.	Waizen	41	228	269	263	6	27	9	25	32	23	21	—	47	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	18	39	18	7	17	23	—	—	—	8
		Gerste	2	103	105	105	—	14	35	14	2	13	25	—	—	—	59
		Haber	—	52	52	52	—	7	30	7	13	6	58	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 4. September 1855.	Waizen	—	28	28	28	—	28	—	26	—	23	48	—	48	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	14	30	13	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	15	—	—	—	—	1	12	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. August 1855.	Waizen	—	23	23	23	—	25	50	23	36	21	10	3	11	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	18	12	18	3	18	—	2	32	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	6	51	6	12	—	4	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamm. Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 3. September 1855.	Waizen	—	127	127	127	—	27	36	27	12	26	42	--	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	13	48	13	30	13	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. August 1855.	Waizen	112	826	938	925	13	30	2	27	—	23	13	1	10	—	—
		Korn	10	52	62	50	12	19	—	18	10	17	—	—	—	—	8
		Gerste	—	456	456	455	1	15	45	14	33	12	55	—	13	—	—
		Haber		230	230	220	10	7	50	7	15	6	15	—	—	—	5
Mainburg	Vom 5. September 1855.	Waizen	7½	89½	97	96	1	29	—	26	26	23	30	—	—	3	21
		Korn	—	8	8	8	—	21	30	20	30	20	—	—	-	2	45
		Gerste	—	6½	6½	6½	—	14	9	13	30	12	24	—	—	—	10
		Haber	—	4	4	4	—	7	12	6	49	6	30	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 4. September 1855.	Waizen	—	103	103	103	—	25	27	21	—	17	—		—	—	33
		Korn	—	6	6	6	—	19		18	27	18		—	-	—	27
		Gerste	--	20	20	18	2	13	36	13	24	13	12	—	—	1	24
		Haber	—	10	10	10	—	7	12	6	24	5	24	—	—	1	—
Paßau	Vom 4 September 1855.	Waizen	2	2½	4½	4½	—	24	37	23	14	22	6	—	—	1	40
		Korn	16½	105½	122	106	16	16	10	15	36	15	9	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	6	40	6	28	5	38		—	—	39
Pfeffenhausen	Vom 3. September 1855.	Waizen	5	8	13	10	3	29	15	24	47	21	—	—	—	—	5
		Korn	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	-	—	—	-	53	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	15	6	25	6	—	—	5	—	—
Pilsting	Vom 4. September 1855.	Waizen	—	122	122	122	—	30	-	29	21	22	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	135	135	135	—	14	—	13	20	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. September 1855.	Waizen	74	428	502	495	7	28	29	25	40	22	26	1	5	—	—
		Korn	9	84	93	93	—	19	13	18	25	17	54	—	2	--	—
		Gerste	3	365	368	368	—	14	3	13	37	12	57	—	—	—	18
		Haber	—	253	253	253	—	7	59	7	29	6	57	—	13	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 5. September 1855.	Waizen	68	202	470	242	28	26	13	25	8	24	8	—	—	—	51
		Korn	2	22	25	25	—	17	56	17	7	16	8	—	—	—	31
		Gerste	—	3	3	3	—	—	-	13	21	—	--	—	—	--	38
		Haber	4	13	17	13	4	6	28	6	10	5	54	—	19	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Mittwoch den 12. September **1855.**

Inhalt:

Das Curſiren falſcher Münzen. — Die Militär-Entlaßſcheine für die Conſcribirten der Altersklaſſe 1832, beziehungsweiſe 1833. — Die Anwendung des Stempels zu Beſchlüſſen über Anſäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbeconceſſions-Geſuche. — Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Druckſchrift „Syphilis“ von Stinany. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,620.

An ſämmtliche k. Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde nach Anzeige des k. Landgerichts Nordhalben die Ausgabe eines falſchen Sechskreuzerſtückes verſucht. Dasſelbe iſt badiſchen Gepräges, von Blei, trägt auf der Vorderſeite die Aufſchrift: „6 Kreuzer“ und die Jahreszahl 1832, mit einem ſehr unvollkommen ausgeprägten Eichenkranz; auf der Rückſeite ein Bruſtbild mit der Umſchrift: „Leopold, Großherzog von Baden“ in lateiniſchen Buchſtaben; ferners

wurde dem k. Rentamte Kulmbach bei einer Zahlung ein Kronenthaler übergeben, welcher ſich als falſch erwies.

Derſelbe beſteht nämlich aus einer falſchen Platte, auf welche die einem ächten Stücke künſtlich abgenommenen Seitenflächen aufgelegt ſind; ebenſo iſt der Rand aufgelegt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und etwaige ſachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Nordhalben beziehungsweiſe dem k. Landgerichte Kulmbach mitzutheilen.

Landshut, den 2. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,590.

(Die Militär-Entlaßſcheine für die Conſcribirten der Altersklaſſe 1832, beziehungsweiſe 1833 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die mit Einſendung der Militär-Entlaßſcheine noch im Rückſtande befindlichen Conſcriptionsbehörden wer-

Digitized by Google

den an die schleunigste Erledigung des Auftrages vom 8. v. Mts. (Kr.-Amtsbl. S. 1011) erinnert.

Landshut, den 7. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,620.

(Die Anwendung des Stempels zu Beschlüssen über Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessions-Gesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich über die Anwendung des Stempels zu Beschlüssen über Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessions-Gesuche Zweifel ergeben haben, so wurden im Zwecke eines richtigen und gleichförmigen Vollzuges der einschlägigen Gesetzes-Bestimmungen durch das k. Staats-Ministerium der Finanzen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vermöge höchsten Rescripts vom 1. l. Mts. die nachfolgenden Anordnungen getroffen, deren genaue Beachtung gewärtiget wird:

1. Jeder Beschluß über Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessions-Gesuche unterliegt dem Klassen-Stempel von 15 kr., gleichviel, ob derselbe das Gesuch abweise oder genehmige.
2. Dieser Stempel ist von dem Beschlusse in einer Sache nur einmal zu erheben, und in dem höheren Klassenstempel für die Concessions-Urkunde, welche in Folge eines genehmigenden Beschlusses auszufertigen ist, bereits enthalten; dieß gilt namentlich auch in dem Falle, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Bewerber um ein und dieselbe Concession der gewerbspolizeiliche Beschluß theilweise willfahrend, theilweise abschlägig erfolgt.
3. Der Stempel wird im Falle der förmlichen Ausfertigung des Beschlusses zu dieser Ausfertigung verwendet und außerdem dem Concepte beigeheftet, gleichviel, ob dasselbe einem Protokolle unmittelbar angereiht oder auf ein selbstständiges Blatt geschrieben ist.
4. Einfache Abschriften von dergleichen Beschlüssen, wenn und so oft deren Ertheilung veranlaßt erscheint, unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr., welcher nach Maßgabe des §. 7 Klasse I lit. b des Stempel-Mandats vom 18. Dezember 1812 von jedem Bogen der Abschrift zu erheben ist und wodurch die Stempelpflicht von dem Original-Beschluß, wie solche oben Ziff. 1 und 2 näher erörtert ist, selbstverständlich nicht aufgehoben wird.

Landshut, am 7. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Syphilis" von Stiasny betr.)

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung am 17. August 1855, wobei zugegen waren: Dr. Rinecker, I. Direktor als Vorstand, Fick und v. Planckh, Räthe, Engel und Geyr, Assessoren, Koch, funkt. Staatsanwalt, Flamige, Sekretär, als Protokollführer, in Erwägung, daß der Inhalt der in der Palm'schen Hofbuchhandlung dahier vorgefundenen und zur Ausgabe bereit gehaltenen Druckschrift „Syphilis" humoristisch didaktisches Gedicht von Karl Styasni, prakt. Arzte in Wien, Leipzig 1855, gegen die Bestimmungen des Art. 21 des Preßstrafgesetzes verstößt, sohin ein gesetzwidriger ist, in weiterer Erwägung, daß dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, selbst in dem Falle, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, die Befugniß zusteht, die Unterdrückung oder Vernichtung wegen gesetzwidrigen Inhaltes der betreffenden Schrift zu verfügen, in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und der Vollzugsverordnung vom 25. desf. Monats sub Nr. 4 auf Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift, soweit diese noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 1. September 1855.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht München l. d. Isar.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Mulzer.

v. Voißl.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Sonnabend den 15. September **1855.**

Inhalt:

Agenturen der Hagelversicherungsanstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft. — Das Cursiren falscher Münzen. — Handhabung der Polizei auf den Staatsstraßen. — Ortstafeln und Wegweiser. — Die Landesverweisung des Dienstbuben Georg Karl von Neubau in Böhmen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,857.

(Agenturen der Hagel-Versicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hauptagent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft M. C. Kraft in München hat gemäß Anzeige vom 10. Juli l. Js. nachbezeichnete Agenten der Hagelversicherungsanstalt der gedachten Gesellschaft aufgestellt:

1) den Silberarbeiter Karl Wagner in Abensberg für den von dem Agenturbezirke Kelheim abgezweigten Landgerichtsbezirk Abensberg;
2) den Stadtschreiber Max Rothbauer in Dingolfing für den von dem Agenturbezirke Landau abgezweigten Landgerichtsbezirk Dingolfing;
3) den Kaufmann Heinrich Obermayer in Landshut für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Landshut an Stelle des abgetretenen seitherigen Agenten Joh. Rietsch dortselbst;
4) den Bierbrauer Georg Seefelder in Rottenburg für den von dem Agenturbezirk Landshut abgezweigten Landgerichtsbezirk Rottenburg, und
5) den Handelsmann Anton Grober in Simbach für den Landgerichtsbezirk Simbach an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten M. Schmidthammer dortselbst.

Da inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vorig. Mts. genannte Personen die Bestätigung als Agenten für die genannten Bezirke erhalten haben, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 8. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 30,040.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, kam nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Erding vor Kurzem ein falsches Guldenstück zu Gerichts Handen.

Dasselbe besteht laut Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamts München aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Guldenstücke angefertigten Form gegossen, wobei die Randvertiefungen besonders eingeschlagen sind.

Indem vor Annahme derartiger Guldenstücke gewarnt wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, Spähe nach Verfertigung und Verbreitung solcher Geldstücke zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Landgerichte Erding unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 8. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,256.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde in Reichenhall vor einigen Wochen ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück entdeckt. Dasselbe ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form aus Messing gegossen, und auf der Oberfläche versilbert. Es zeigt

auf seinem Revers das Bild Kaiser Franz II. mit der gewöhnlichen Umschrift, die Jahreszahl ist unleserlich. Von ächten unterscheidet es sich insbesondere durch sein stumpfes Gepräge und die durchscheinende Messingfarbe.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, sachdienliche Ergebnisse der einzuleitenden Spähe dem k. Landgerichte Reichenhall mitzutheilen.

Landshut, den 8. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,257.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des k. Landgerichts Dachau wurde inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im Monate Juni h. Js. ein falscher Kronenthaler entdeckt.

Derselbe war innen von Blei und mit der dünnen Oberfläche eines ächten Stückes überzogen. Solche Münzen können am Gepräge nicht wohl, aber durch den Mangel eines Klanges leicht als falsch erkannt werden, und wenn man sie genau am Rande betrachtet, so kann man das Blei zwischen den Silberplatten unschwer erkennen. Der Silberwerth eines solchen Kronenthalers beträgt circa 40 kr.

Indem vor Annahme und Verbreitung ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag zur sachgemäßen Einschreitung in vorkommenden Fällen.

Landshut, den 8. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 31,514.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen von Niederbayern.

(Handhabung der Polizei auf den Staatsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Bauinspektionen von Niederbayern der pünktliche Vollzug der im Ausschreiben vom 11. Februar d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nro. 15) bekannt gegebenen Vorschriften bezeichneten Betreffs in Erinnerung gebracht wird, findet sich die unterfertigte Stelle noch insbesondere zu dem wiederholten ernstbemessenen Auftrage veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Radfelgen-Breite vom 25. Juli 1850 mit aller Strenge zu handhaben und dem noch immer vorkommenden, zu Eingriffen in das Staatseigenthum Veranlassung gebenden Mißbrauch der Anlagerung von Hölzern und andern Gegenständen in den Ortschaften auf den Fußbänken und über den Straßengräben mit Nachdruck zu steuern.

Das unterhabende Aufsichtspersonal ist zur strengen Erfüllung seiner dießfalls obliegenden Pflichten anzuhalten, und dessen Anzeigen sind gehörig zu würdigen.

Landshut, den 10. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,515.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bauinspektionen von Niederbayern.

(Ortstafeln und Wegweiser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es befinden sich viele Ortschaftstafeln, Wegweiser und Radschuhtafeln in einem vernachläßigten der Wiederherstellung oder Renovirung bedürfenden Zustand, daher deren Instandsetzung unfehlbar binnen drei Monaten hiemit angeordnet und der Vollzugsanzeige entgegen gesehen wird.

Landshut, den 10. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,981.

An die k. Stadtkommissariate u. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Dienstbuben Georg Karl von Neubau in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 20. v. Mts. ist der fünfzehnjährige Dienstbube Georg Karl von Neubau, aus Böhmen, wegen Raubes dritten Grades zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obigen Behörden mit dem Auftrage Kenntniß, gemäß den im gleichen Betreffe schon mehrfach erlassenen Ausschreibungen die nöthigen Anordnungen genauest in Vollzug zu setzen.

Landshut, am 12. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 29. August l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ellsbrunn, k. Landgerichts Kelheim, dem Priester Georg Greßmann, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Winklarn, k. Landgerichts Oberviechtach, verliehen.

Digitized by Google

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 6. September 1855 ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Weihmichel dem Schullehrer Joseph Hoppichler zu Gramolbkeim, k. Landgerichts Landshut, verliehen worden.

Der Handelsmann Andreas Knollmüller zu Griesbach wurde als Magistratsrath dortselbst gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom 11. September 1855 in dieser Eigenschaft bestätigt.

Mit Verfügung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 11. Sept. l. Js. wurde der Spinnfabrikant Carl Maurer von Oberngell, k. Landgerichts Wegscheid, als Magistratsrath dortselbst bestätigt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 6. September 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85¼	—
» à 4 % »	—	93
» à 4½ % »	—	98½
» à 5 % » Ausgabe II. . . .	104	—
» à 5 % » » III. . . .	—	—
» à 5 % » » IV. . . .	102	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93⅝	93⅞
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	746	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 10. September 1855.	Waizen	10	40	50	50	—	28	7	26	27	24	51	—	—	3	37
		Korn	1	16	17	17	—	22	32	21	24	20	31	—	—	1	44
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	18	—	—	—	—	—	58
		Haber	—	7	7	7	—	7	43	7	26	7	—	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 11. September 1855.	Waizen	6	158	164	164	—	27	13	25	52	23	52	—	—	—	19
		Korn	—	42	42	40	2	19	45	19	12	18	15	—	—	1	5
		Gerste	—	144	144	142	2	15	2	14	42	14	17	—	—	—	40
		Haber	—	21	21	21	—	7	44	7	32	7	7	—	—	—	19
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Geiselhöring	Vom 11. September 1855.	Waizen	—	7	7	7	—	26	—	25	—	24	—	—	6	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	30
		Gerste	—	25	25	25	—	15	—	14	15	14	—	—	—	—	15
		Haber	—	10	10	10	—	7	30	7	18	7	—				—
Kelheim	Vom 6. September 1855.	Waizen	—	18	18	18	—	26	16	24	50	19	49	—	—	1	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	37	7	20	7	16	—	—	—	29

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 10. September 1855.	Waizen	—	285	285	285	—	28	48	28	30	27	36	--	--	—	—
		Korn	--	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	--	13	45	13	30	13	18	—	—	--	—
		Haber	—	3	3	3	.	7	30	—	-	-	-	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. September 1855.	Waizen	13	777	790	663	127	30	—	27	5	23	19	—	—	—	5
		Korn	12	78	90	84	6	21	—	19	10	16	45	—	—	1	—
		Gerste	1	497	498	444	54	15	39	14	7	12	18	—	26	—	—
		Haber	10	340	350	222	128	7	56	7	18	6	40	—	—	—	3
Mainburg	Vom 12. September 1855.	Waizen	1	73	74	70½	3½	29	28	27	29	24	33	—	—	1	3
		Korn	—	12½	12½	8½	4	24	30	23	28	21	—	—	--	2	58
		Gerste	—	9½	9½	9½	—	14	45	14	13	13	51	—	—	—	43
		Haber	—	4½	4½	4½	—	7	—	6	5	5	50	—	—	—	44
Neustadt a. d. D.	Vom 11. September 1855.	Waizen	—	86	86	86	--	26	46	24	50	22	42	—	—	3	50
		Korn	--	2	2	2	—	—		19	—	—	—	—	—	—	33
		Gerste	2	16	18	18	—	15	—	14	15	13	30	—	—	—	51
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	18	5	42	—	—	—	6
Paßau	Vom 11. September 1855.	Waizen	—	½	½	½	—	—		21	—	—	—	2	14	—	—
		Korn	16	54½	70½	70½	—	16	13	16	—	15	12	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	--	--	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61	61	52	9	6	20	6	15	5	38		13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. September 1855.	Waizen	3	18	21	21	—	30	30	26	28	23	—	--	--	1	41
		Korn	—	—	--	--	--	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	--	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	30	6	20	6	15	—	5	—	—
Pilsting	Vom 11. September 1855.	Waizen	—	173	173	173	—	30	-	29	50	23	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	--	15	--	14	24	13	—	—	--	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. September 1855.	Waizen	7	573	580	560	20	28	28	25	12	21	27	--	28	—	—
		Korn	—	99	99	95	4	20	25	19	39	18	53	--	—	1	14
		Gerste	—	457	457	453	4	14	35	14	7	13	42	—	—	—	39
		Haber	—	202	202	170	32	7	46	7	18	6	44	—	11	—	--
Viechtach		Waizen	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	--	—	—	--	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 12. September 1855.	Waizen	28	200	228	225	3	27	16	26	28	24	55	—	—	1	20
		Korn	—	130	130	128	2	17	45	17	13	16	—	—	—	—	6
		Gerste	—	20	20	11	9	14	25	13	54	13	—	—	—	--	33
		Haber	4	8	12	12	—	6	32	6	20	6	9	—	—	—	10

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Mittwoch den 19. September **1855.**

Inhalt:

Entfernung der Elisabetha Höcherl, Austräglerstochter von Loisling. — Das Cursiren falscher Münzen. — Untersuchung gegen Ernst Zander, wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,105.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Entfernung der Elisabetha Höcherl, Austräglerstochter von Loisling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Gendarmerie-Anzeige vom 6. praes. 13. August hat sich die irrsinnige Elisabeth Höcherl, ledige Austräglerstochter von Loisling, Landgerichts Cham, am 30. Juli d. Js. vom Hause entfernt, und konnte deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden, daher es nicht unwahrscheinlich ist, daß selbe irgendwie verunglückte.

Diese Weibsperson ist 45 Jahre alt, 5 Schuh groß, hat schwarze Haare, braune Augen und solche Augenbrauen, lange Nase, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe.

Sie trug bei ihrer Entfernung am Leibe ein schwarzes Kopftuch, einen baumwollenen, mit gelben Tupfen gedruckten Spenser, baumwollenen, lichtblau gedruckten Spenser, einen baumwollenen, weißgedruckten Rock.

Sämmtliche Kleidung ist schon ziemlich abgetragen.

Elisabetha Höcherl war baarfuß.

Besondere Kennzeichen: Die Person ist am Kinn und Gesicht etwas behaart.

Es ergeht daher der Auftrag, zur Recherchirung dieser Weibsperson die nöthigen Einleitungen zu treffen, und sachdienliche Resultate unter Berichterstattung anher dem k. Landgerichte Cham mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, am 14. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 31,432.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Berichtigung der Brandassekuranz-Beiträge im Monate März l. Js. ist bei dem kgl. Landgerichte Kirchenlamitz der Versuch zur Verausgabung eines falschen bayerischen Halbguldenstückes mit der Jahreszahl 1848 gemacht worden. Dasselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, auch mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert, und unterscheidet sich von ächten Stücken durch seine in's Gelbe gehende Farbe und durch die schlechte Gravirung der Kopfseite.

Indem vor Annahme solcher Halbguldenstücke hiemit gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern zugleich den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falschen Münzen die geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 15. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht München l. J. hat in geheimer Sitzung am 28. Juli 1855, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, I. Direktor als Senatsvorstand, v. Krafft und Künßberg, Räthe, Wolf, Staatsanwalt, Seitz, Protokollist, als Protokollführer, in Erwägung, daß durch den zweiten Satz des in Nro. 146 und 147 des dahier ausgegebenen und verbreiteten, von Ernst Zander redigirten Tagblattes „der Volksbote" vom 24. Juni l. Js. Seite 594 enthaltenen, mit „Hessen. In Mainz sollen die barmherzigen Schwestern ꝛc." beginnenden Artikels, wenn auch die rechtswidrige Absicht des Verfassers in Zweifel gezogen werden muß, doch objektiv der Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint, in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung der Nr. 146 und 147 des Volksboten, soweit dieselben noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 11. September 1855.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht München l. d. Isar.

Der kgl. Direktor
Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 14. September l. Js. ist der Schulprovisor Georg Pichlmaier von Mettenhausen, k. Landgerichts Landau, zum Schullehrer in Gramoldkaim, k. Landgerichts Landshut, befördert worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Sonnabend den 22. September **1855.**

Inhalt:

Die Heimath eines in Oberndorf aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Untersuchung gegen den Herrn Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein wegen Preßvergehen. — Unterdrückung der in Hamburg bei Berendsohn erschienenen Broschüre: „das grüne Buch." — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,866.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Heimath eines in Oberndorf aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21. Juli l. Js. wurde nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, in Oberndorf, k. Landgerichts Schweinfurt, ein taubstummer Knabe ohne alle Legitimation aufgegriffen und an das genannte Landgericht eingeliefert.

Da die von dem k. Landgerichte Schweinfurt auf Grund der von dem Aufgegriffenen über seinen Namen, seine Heimath und Herkunft nur höchst mangelhaft zu erlangenden schriftlichen Angaben eingeleiteten Recherchen bis jetzt zu keinem Resultate geführt haben, so werden sämmtliche obenbezeichnete Behörden hiemit angewiesen, sofort geeignete Nachforschungen zu pflegen, ob der fragliche taubstumme Knabe, dessen Signalement unten folgt, und welcher seinen Namen mit „Konrad Fries" bezeichnet, nicht etwa einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre.

Sachdiensame Ergebnisse der desfalls anzustellenden Erhebungen sind sogleich dem k. Landgerichte Schweinfurt unter Berichterstattung anher mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 15. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Der Knabe ist 11 — 12 Jahre alt; Größe: 4 Schuh; Haare: blond; Stirne: gewölbt; Augen: grau, häufig mit stierendem Blicke auf einen und denselben Gegenstand fixirt; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich mit gering aufgeworfener Unterlippe; Kinn:

Digitized by Google

oval; Aussehen: bleich; Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: einige Sommersprossen im Gesichte.

Seine Kleidungsstücke sind dürftig und bestehen in einer schwarztuchenen Schildkappe, einem leinenen, ganz zerrissenen Hemde, einer alten zerrissenen Hose von ungebleichter Leinwand und einer alten Jacke von demselben Stoffe; er war ohne Fußbekleidung.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Herrn Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein wegen Preßvergehens betreffend.)

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 17. August 1855, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der königl. Direktor Conrad, als Vorsitzender, Dr. Ordolff und Freiherr von Schnurbein, Assessoren, Miller, k. Staatsanwalt und von Balta, Protokollführer, auf den Grund von Art. 19 und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Vernichtung

1) der Flugschrift:
„das Budget und die künftige Abgeordnetenkammer des bayerischen Staates von Ludwig Fürsten von Oettingen-Wallerstein."
2) der den Inhalt dieser Flugschrift theilweise wiedergebenden Nr. 1871 der Zeitung für Norddeutschland (Morgenausgabe) ausgesprochen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 17. September 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

Ordonnanz.

Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal versammelt in seiner Rathskammer am siebenten September achtzehnhundert fünfundfünfzig in Gemäßheit des Art. 127 Cod. d'instr. crim., wo zugegen waren: Bayé, Richter, qua Präsident, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent, Metzner, Richter und Hammersdorf, Untergerichtschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

1) Eduard Witter, Buchhändler in Neustadt,
2) Daniel Kranzbühler, verantwortlicher Redakteur der Neustadter Zeitung daselbst,

wegen Preßvergehens durch Verbreitung der — unsittliche Darstellungen enthaltenden in Hamburg bei Berendsohn 1854 — erschienenen Broschüre „das grüne Buch" in Neustadt im August 1855.

Nach Anhörung ꝛc. ꝛc.

Aus diesen Gründen

verordnet Einstellung des Strafverfahrens gegen die beiden Beschuldigten und Unterdrückung der fraglichen Druckschrift — so weit solche nicht schon in Privatbesitz übergegangen ist — in Gemäßheit der Art. 2, 21 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850.

Also beschlossen ꝛc. —

Vorstehendes wird hiemit bekannt gemacht.

Frankenthal, den 1. September 1855.

Der kgl. Staatsprokurator

Hanauer.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 13. September 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	—
» à 4 % »	—	98
» à 4½ % »	—	99
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	101¼
» à 5 % » » III. . . .	—	101
» à 5 % » » IV. . . .	—	101¾
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	747

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 17. September 1855.	Waizen	—	67	67	64	3	29	25	27	6	25	12	—	—	—	39
		Korn	—	14	14	11	3	23	—	22	29	21	30	—	—	1	5
		Gerste	—	6	6	5	1	15	15	15	1	15	—	—	—	—	43
		Haber	—	13	13	13	—	8	9	7	47	7	30	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 18. September 1855.	Waizen	—	205	205	205	—	27	22	25	55	23	30	—	—	—	3
		Korn	2	86	88	84	4	19	34	18	45	17	55	—	27	—	—
		Gerste	2	206	208	205	3	15	38	15	7	14	38	—	—	—	25
		Haber	—	47	47	47	—	7	32	7	24	6	59	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 11. September 1855.	Waizen	—	42	42	42	—	29	12	27	—	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	14	6	12	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. September 1855.	Waizen	—	14	14	14	—	25	—	24	—	23	—	1	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	20	—	19	—	18	—	—	—	—	30
		Gerste	—	7	7	7	—	14	30	14	15	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	42	7	39	7	36	—	—	—	21
Kelheim	Vom 13. September 1855.	Waizen	—	15	15	15	—	25	43	24	42	22	38	—	8	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	14	30	14	22	14	15	—	—	3	52
		Haber	—	11	11	11	—	7	20	6	54	6	8	—	36	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 17. September 1855.	Waizen	—	128	128	128	—	29	24	28	48	27	36	--	--	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	14	30	14	18	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. September 1855.	Waizen	127	1070	1197	972	225	30	—	26	57	24	26	—	8	—	—
		Korn	5	166	172	156	16	22	25	20	18	18	—	—	—	1	8
		Gerste	54	359	413	410	3	16	34	15	22	13	55	—	—	1	15
		Haber	128	150	278	173	105	7	45	7	15	5	49	—	3	—	—
Mainburg	Vom 19. September 1855.	Waizen	3½	218½	222	222	—	30	8	28	34	25	40	—	—	1	5
		Korn	4	21½	25½	22	3½	23	45	21	30	20	28	1	58	—	—
		Gerste	—	9½	9½	9½	—	16	12	15	34	14	53	—	—	1	21
		Haber	—	3	3	3	—	7	21	7	9	6	45	—	—	1	4
Neustadt a. d. D.	Vom 18. September 1855.	Waizen	—	119	119	119	—	27	—	25	—	22	50	—	—	—	10
		Korn	—	6	6	6	—	22	—	21	—	20	—	—	—	2	—
		Gerste	—	28	28	28	—	17	—	15	33	14	—	—	—	1	18
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	6	20	6	12	—	—	—	12
Paßau	Vom 18. September 1855.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	25	—	24	—	23	—	—	--	3	—
		Korn	—	94½	94½	94½	—	16	30	16	27	16	12	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	39	48	48	—	6	44	6	28	5	53	-	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 17. September 1855.	Waizen	—	16	16	16	—	26	—	24	56	24	—	1	32	—	—
		Korn	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	14	36	14	25	14	12	—	—	—	25
		Haber	—	6	6	6	—	6	36	6	23	6	15	—	—	—	6
Pilsting	Vom 18. September 1855.	Waizen	—	144	144	144	—	30	-	28	10	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	265	265	265	—	15	12	14	28	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. September 1855.	Waizen	20	582	602	539	63	25	33	26	11	21	29	--	—	—	59
		Korn	4	188	192	192	—	22	24	21	25	20	27	—	—	1	46
		Gerste	4	723	727	727	—	15	13	14	52	14	10	—	—	—	45
		Haber	32	103	135	135	—	8	25	7	59	7	24	—	--	—	41
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 19. September 1855.	Waizen	3	226	229	200	29	28	37	27	52	26	37	—	—	1	24
		Korn	2	67	69	69	—	17	26	17	2	16	39	—	11	—	—
		Gerste	9	12	21	15	6	14	41	13	31	12	30	—	23	--	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	54	6	30	6	10	—	—	—	10

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Mittwoch den 26. September **1855.**

Inhalt:

Untersuchung gegen Heinrich Müller von Michelbach und Consorten wegen Diebstahls, hier Landesverweisung. — Das Paßwesen, hier insbesondere die Leichenpässe. — Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson. — Die Entweichung des Pfleglings Christian Zinn von Kaiserslautern aus der Kreisirrenanstalt in Erlangen. — Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1855. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,912.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Heinrich Müller von Michelbach und Consorten wegen Diebstahls, hier Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 18. vor. Mts. wurden:

1. Heinrich Müller von Oberamstadt, großherzoglich hessendarmstädtischen Landger. Darmstadt und
2. Michael Bähmüller, ledig, von Ehingen, k. würtembergischen Oberamts Ehingen, wegen Vergehens des ausgezeichneten und besonders erschwerten Diebstahls, dann eines weiteren einfachen, jedoch fortgesetzten und besonders beschwerten Verbrechens des Diebstahls, endlich
3. der verheirathete Müllergeselle Christian Löbrich aus Hütengesäß, churfürstlich hessischen Justizamts Hanau, wegen des letztgenannten Verbrechens, und zwar der Erstere in eine siebenjährige, ꝛc. Bähmüller in eine sechsjährige, und ꝛc. Löbrich in eine zwei- und einhalbjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und sämmtliche Vorgenannte nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements dieser Personen andurch Kenntniß mit dem Auftrage, sofort die Gemeinde-Vorsteher ihres Bezirkes von dem Verbrechen, der Personalbeschreibungen, der Heimat u. s. w. der Genannten in Kenntniß zu setzen, vor jeder Gestattung eines Aufenthaltes an dieselben zu verwarnen, zur Ergreifung und Einlieferung derselben im Betretungsfalle anzuweisen, und behufs gehöriger Controle beim

Digitized by Google

Visiren der Päße, der Wander- und Dienstbotenbücher mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 19. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Heinrich Müller von Oberamstadt.

Alter: 44 Jahre, Größe: 5′ 9″, Haare: dichtbraun, Augen: blau, Nase: länglicht, Mund: etwas aufgeworfen, Bart: blond, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Franz Bähmüller von Ehingen.

Alter: 29 Jahre, Größe: 5′ 8″, Haare: braun, Augen: braun, Nase: klein, Mund: geregelt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Christian Löbrich von Hüttengesäß.

Alter: 25 Jahre, Größe: 5′ 6″, Haare: blond, Nase: stumpf, Mund: geregelt, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 32,398.

An die k. Stadtkommissariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Das Paßwesen, hier insbesondere die Leichenpäße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 25. v. Mts., mit welcher die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben worden ist (Kreisamtsblatt Stück 70 Seite 1052), wird nachfolgend die in obenbezeichnetem Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern weiter erlassene höchste Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 20. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 20,304.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Mittelst Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. Nr. 18,428 ist der k. Regierung bereits eröffnet worden, daß die von den zuständigen Behörden des Königreiches Sachsen ausgestellten Leichenpäße für die Verbringung der Leichen nach oder durch den bayrischen Staat als giltige Legitimationen anzuerkennen seyen.

Unter Bezugnahme auf diese Entschließung wird die k. Regierung in Kenntniß gesetzt, daß

1) inhaltlich einer Mittheilung der k. sächsischen Gesandtschaft zur Ausstellung fraglicher Leichenpäße im Königreiche Sachsen das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirektionen zuständig seien, daß
2. wegen unbeanstandeter Anerkennung der von den bayerischen Behörden ausgestellten Leichenpäße als giltiger Legitimationen für den Transport der betreffenden Leichen nach dem und durch das sächsische Gebiet die erforderliche Anordnung bereits getroffen worden, und
3) daß die Ausfertigung derartiger Leichenpäße im Königreiche Bayern auf Grund erfolgter Ministerial-Bewilligung der Zuständigkeit der k. Kreisregierung K. d. J. anheimgegeben sei.

Hienach hat die k. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten.

München, den 19. September 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Paßwesen, hier insbesondere die Leichenpäße betr.

Durch den Minister der General-Secretär: Ministerial-Rath Eyplen.

Digitized by Google

Ad Num. 32,177.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Bogen wurde im Gemeindebezirke Schwarzach durch die k. Gendarmerie am 15. l. Mts. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath unbekannt ist und welche aller Wahrscheinlichkeit nach aus Böhmen durch den bayerischen Wald an den Ort, wo sie aufgegriffen wurde, kam.

Es ergeht daher an sämmtliche Distriktspolizeibehörden Niederbayerns der Auftrag, ungesäumt Recherchen nach den Personal- und Heimathsverhältnissen dieses Individuums anzustellen und ein sachdienliches Resultat unmittelbar dem k. Landgerichte Bogen unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, am 20. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Der Eingelieferte ist ungefähr 20 oder 22 Jahre alt, 5′ 4″ 1‴ groß, kräftiger untersetzter Statur, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, lichtblonde auf der linken Seite gescheitelte Haare, blaugraue Augen, rundes Kinn, proportionirte Nase und eine ziemlich aufgeworfene Unterlippe.

Seine Kleidung besteht in einem weißleinenen ganz zerrissenen Kittel, einer blau- und weißgestreiften leinenen und gleichfalls zerrissenen Hose, einem abgeschossenen grünbaumwollenen mit schwarzen Streifen und weißbeinernen Knöpfen versehenen zerrissenen Gilet, einem ganz beschmutzten zerrissenen Hemde, einem schmutzigen leinenen Schurze und einer blau tuchenen mit einem ledernen Schirme versehenen Kappe.

Seine Baarschaft besteht in 7 Zwanzigern und einem k. k. österr. Bankscheine zu 10 fr., außerdem führt derselbe noch einen Nähpolster von gelbem und grauem Tuche mit 2 Nadeln und einem gewöhnlichen Fingerhute, dann ein Taschenmesser mit schwarzer Schaale und ein Federmesser bei sich.

Ad Num. 31,410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung des Pfleglings Christian Zinn von Kaiserslautern aus der Kreisirrenanstalt in Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Pflegling der Kreisirrenanstalt in Erlangen, früherer Criminalsträfling Christian Zinn von Kaiserslautern, hat sich am 24. v. M. seinem Aufseher durch die Flucht entzogen, ohne daß man desselben bis jetzt wieder habhaft werden konnte.

Derselbe befindet sich im Stadium der Wiedergenesung und sprach und handelte vor seiner Entweichung ganz vernünftig.

Sein Signalement ist folgendes: 1. Alter: 34 Jahre; 2. Größe: 6′ 4″; 3. Haare und Augenbrauen: dunkelblond; 4. Augen: braun; 5. Kopf: länglicht geformt mit hoher Stirne und zwei kleinen Narben auf derselben; 6. Nase: gewöhnlich; 7. Mund: gewöhnlich, mit etwas aufgeworfener Oberlippe und kleinem blonden Schnurrbart.

Bei seiner Entweichung trug Zinn einen halbtuchenen dunkelgrauen Sommerrock, graumelirte Beinkleider, schwarze Halsbinde, eine Sommerweste und einen grauen niedern Filzhut.

Da Alles daran gelegen ist, dieses Flüchtlings wieder habhaft zu werden; so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, sorgfältige Spähe auf denselben zu verfügen und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die k. Verwaltung der Kreisirrenanstalt in Erlangen abliefern zu lassen.

Landshut, den 23. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1855 betreffend.)

Das Präsidium
des Königl. Bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vermöge höchster Verfügung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz rubr. Betr. vom 16. d. Mts., eingelaufen am Heutigen,

I. die Eröffnung der vierten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1855 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 26. November dß. Js.

festgesetzt, dann

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern, Eduard Gietl, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichtes Straubing, Cajetan Gebrath, ernannt worden sei.

Passau, den 20. September 1855.

In abs. Praes.

Dr. Heigl, Criminal-Direktor.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 7. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. kommenden Monates Oktober an und mit den in der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni laufenden Jahres, die Aufstellung eigener Tarbeamten ꝛc. betreffend, normirten Gehaltsbezügen — jedoch ohne pragmatische Rechte — als Tarbeamte aufgestellt werden:

A. bei den k. Kreis- und Stadtgerichten:

1. Landshut: der Schreiber dieses Gerichtes, Franz Xaver von Gäßler, unter Vorbehalt seiner als Stadtgerichts-Schreiber bereits erworbenen pragmatischen Rechte,

2. Straubing: der Schreiber dieses Gerichtes, Georg Andreas Vogl, unter dem gleichen Vorbehalte seiner als solcher erworbenen pragmatischen Rechte,

3. Paßau: der bisherige Appellationsgerichts-Diurnist Joseph Günther in Neuburg a. d. Donau.

B. bei den k. Landgerichten:

Abensberg: Brunner, Felix, Landgerichtsschreiber in Abensberg. Bogen: Gallauer, Jos., Landgerichtsoberschreiber daselbst. Deggendorf: Recheis, Math., Landgerichtsoberschreiber daselbst. Dingolfing: Kögerl, Joseph, Landgerichtsoberschreiber in Simbach. Eggenfelden: Herold, Alois, Landgerichtsoberschreiber daselbst. Grafenau: Weiher, Modestus, Landgerichtsoberschreiber daselbst. Griesbach: Lippenberger, Joh. Martin, Landgerichtsoberschreiber in Griesbach. Hengersberg: Weig, Andreas, Landgerichtsoberschreiber in Pfarrkirchen. Kelheim: Kugler, Marqu., Rechnungs-Revisor bei der Regierung, Kammer d. J., in Landshut. Kötzting: Schub, Xaver, Landgerichtsoberschreiber in Viechtach. Landau: Greyner, Friedr., Landgerichtsoberschreiber daselbst. Landshut: Kraus, Georg, Rechnungs-Revisor bei der Regierung, Kammer d. F., in Landshut. Mallersdorf: Petzl, Ludwig, Rechnungs-Revisor bei der Regierung, Kammer d. F., in Landshut. Mitterfels: Löffler, Jakob, Landgerichtsoberschreiber daselbst. Osterhofen: Atzinger, Joh. Nep., Landgerichtsoberschreiber daselbst. Paßau I.: Schöller, Albert Philipp, Rechnungs-Revisor bei der Regierung, K. d. F., in Landshut. Paßau II.: Mauser, Georg, Landgerichtsoberschreiber in Paßau II. Pfarrkirchen: Zeier, Franz Xaver, Landgerichtsoberschreiber in Kötzting. Regen: Peter, Anton, Landgerichtsoberschreiber daselbst. Rottenburg: Kiendl, Jos., Landgerichtsoberschreiber daselbst. Rotthalmünster: Zink, Johann Baptist, Rentamtsoberschreiber in Vilshofen. Simbach: Sar, Georg, Rentamtsoberschreiber in Vilsbiburg. Straubing: Schmid, Mich., Landgerichtsoberschreiber in Landshut. Viechtach: Stadelmann, Joh., Landgerichtsoberschreiber in Straubing. Vilsbiburg: Felbinger, Wolfg., Landgerichtsoberschreiber in Wolfratshausen. Vilshofen: Stangl, Max Jos., Revisor bei der Regierung, K. d. F., in Landshut. Wegscheid: Lindl, Joh. Bapt., Landgerichtsoberschreiber daselbst. Wolfstein: Müller, Georg, Rentamtsoberschreiber in Griesbach.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Sonnabend den 29. September **1855.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers zu Gemünden. — Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Wörth. — Die Unterstützung verwahrloster Kinder, hier den Vaganten Karl Bröbl. — Die Landesverweisung des ledigen Eisengießers Johann Kaspar Beyl aus Aalen. — Den Bedarf an Kreisamtsblättern pro 1856. — Verleitung zur Auswanderung. — Todesschein des in Algier verstorbenen Johann Sobert. — Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Entfernung des geistesschwachen Andreas Forster aus seinem Heimathsorte Baar. — Cursiren falscher Sechskreuzerstücke. — Das Musikfest und das Oktoberfest. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,648.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. v. Mts. wurde auf dem Markte zu Würzburg eine Münze mit dem Gepräge eines churfürstlich hessischen ½ Thalers, dem Brustbilde des Churfürsten Wilhelm II. von Hessen und der Jahrzahl 1828 verausgabt, die später als falsch anerkannt wurde.

Dieselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und ihre Unächtheit leicht an der auffallend matten Farbe und dem ungleichen und mangelhaften Gepräge kenntlich.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten hievon Kenntniß mit dem Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen geeignete Spähe zu verfügen, und im Falle eines günstigen Ergebnisses sofort die nöthige Einschreitung zu bethätigen.

Landshut, den 22. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,620.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers zu Gemünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Fastnachtsdienstage dieses Jahres wurde versucht, bei einem Kaufmanne zu Gemünden einen un-

Digitized by Google

ächten Kronenthaler zu verausgaben, wobei jedoch dieses Geldstück als falsch erkannt wurde.

Diese Münze besteht aus Messing, ist versilbert, und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Metallform abgeschlagen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben genannten Behörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung Späße zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, am 22. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,729.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Wörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. August heur. Js. Vormittags 10 Uhr wurde eine taubstumme blödsinnige Mannsperson, welche Tags zuvor Abends im Markte Donaustauf durch die dortige k. Gendarmerie aufgegriffen wurde, in Wörth eingeliefert.

Dieselbe antwortete auf keine der an sie gerichteten Fragen, selbst nicht mit unartikulirten Tönen. Ihr Signalement ist folgendes:

Sie ist ungefähr 40 Jahre alt, 5′ 5″ groß, von untersetztem Körperbau, hat braungraues, glattes, ziemlich kurzes Haupthaar, rundes volles Gesicht, graue Augenbrauen und graue Augen, rothe spitzige Nase, kleinen Mund, keinen Bart.

Am Leibe trägt sie eine lange, an beiden Knieen zerrissene, baumwollene, mit schwarzen schmalen Streifen besetzte Hose, ein leinenes Hemd, eine wollene, blaugestreifte Weste mit 2 Reihen messingenen Knöpfen besetzt und vorne an der Brust sehr beschmutzt, ferner eine blaue gedruckte, mit weißen Blümchen versehene, einfach und locker umhängende Halsbinde, jedoch hat sie kein Ueberkleid, keine Kopfbedeckung, keine Schuhe und auch keine Baarschaft.

Sie agirt immer mit den Händen, als wenn sie spinnen, stricken oder eine ähnliche Handarbeit vornehmen wollte.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, über die Heimat dieser Person ungesäumt in ihren Bezirken zu recherchiren, und ein sachdienliches Resultat unmittelbar dem kgl. Landgerichte Wörth unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 23. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,710.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Unterstützung verwahrloster Kinder, hier den Vaganten Karl Brödl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrates Eichstädt hat sich der 12jährige Karl Brödl von dort am 19. Mai v. Js. baarfuß, mit einer grüntuchenen Schirmmütze bedeckt, einer weißen Jacke, schwarztuchenen Hose und ein Hemd mit einem ausgeschlagenen Kragen am Leibe tragend, aus dem Hause seiner Pflegeeltern dortselbst entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe ist ziemlich klein, hat blonde Haare, graue Augen, eine spitze Nase, und ein volles rundes Gesicht.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf diesen Knaben Späße zu verfügen, und selben im Falle Betretens unter gleichzeitiger Anzeige an die

Digitized by Google

unterfertigte Stelle an den Stadtmagistrat Eichstädt abzuliefern.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 23. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,550.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des ledigen Eisengießers Johann Kaspar Beyl aus Aalen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Eisengießer Johann Kaspar Beyl von Aalen wurde durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes für Mittelfranken vom 11. November 1854 wegen Verbrechens der Nothzucht I. Grades bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erkannt, deßhalb in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt, und des Landes verwiesen.

Johann Kaspar Beyl ist, nachdem ihm durch Allerhöchste Entschließung vom 15. vor. Mts. das letzte Viertel der Strafe aus Gnade erlassen wurde, bereits am 24. vor. Mts. aus der Strafanstalt an das k. württembergische Oberamt Aalen abgeliefert worden.

Auf den Grund der Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1854 werden die obengenannten Behörden von dieser ausgesprochenen Landesverweisung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, beim Visiren der Pässe, Wander-, Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen behufs der sofortigen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, die Gemeinden des Amtsbezirkes aber unter Bekanntgabe der hier unten beigefügten Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Johann Kaspar Beyl vor Gestattung jedes Aufenthaltes an den Verwiesenen, unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, und sie zur Ergreifung und Einlieferung desselben im Falle Betretens aufzufordern.

Landshut, den 23. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Familienname: Beyl; Vorname: Johann Kaspar; Geburtsort: Aalen (im Königreich Würtemberg); Religion: protestantisch; Alter: 21 Jahre; Größe: 5′ 8″; Haare: schwarzbraun; Stirne: nieder; Augenbrauen: braun; Augen: schwarzbraun; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekleidung: einen dunkelblauen Rock, eine grauwollene Weste, eine grau und schwarze Hose, ein Paar rindslederne Stiefel, einen schwarzen Schlipps, ein leinenes Hemd, eine grüne Tuchmütze, welche Kleider gut sind.

Ad Num. 32,745.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter und übrige Behörden in Niederbayern.

(Den Bedarf an Kreisamtsblättern pro 1856 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden des Kreises erhalten den Auftrag, den Bedarf an Kreisamtsblättern für das Jahr 1856 ungesäumt der Redaktion des Kreisamtsblattes anzuzeigen.

Die Abonnementsgebühren à 3 fl. 30 kr.

drei Gulden dreißig Kreuzer

pr. Exemplar sind bis Mitte Januar 1856 an die Redaktion in gangbaren Münzsorten einzusenden.

Landshut, den 24. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 32,645.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verleitung zur Auswanderung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach öffentlichen Blättern sollen dermal in einigen Regierungsbezirken von Bayern Anwerbungen von Auswanderern nach Australien stattfinden.

Zufolge höchsten Auftrages vom 22./23. l. Mts. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern zur unausgesetzten Wachsamkeit auf alle Versuche der Verleitung zur Auswanderung aufgefordert, und dieselben angewiesen, vorkommenden Falles nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften entweder in eigener Competenz sofort einzuschreiten, oder die gebotene Einschreitung geeigneten Orts zu veranlassen.

Etwaige Ergebnisse sind unverzüglich der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, am 24. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,513.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Todesschein des in Algier verstorbenen Johann Sobert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. Dezember vor. Js. ist in Algier Johann Sobert, angeblich zu Nürnberg geboren, in einem Alter von 31 Jahren gestorben.

Da dessen Heimathsort und etwa vorhandene Verwandten im Regierungsbezirke von Mittelfranken nicht ermittelt werden konnten, so werden in Folge höchster Anordnung sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiemit angewiesen, deßfalls geeignete Nachforschungen zu pflegen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Landshut, am 24. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,538.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 20./22. dieß ist die im Kreis-Amtsblatte für Niederbayern Nr. 71 pag. 1062 — Num. 29,674 — signalisirte taubstumme Weibsperson bereits aufgefunden, weßhalb weitere Recherchen nicht mehr nothwendig sind.

Landshut, den 24. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,530.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des geistesschwachen Andreas Forster aus seinem Heimathsorte Baar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. vor. Mts. hat sich der Weber Andreas Forster von Baar, k. Landgerichts Neuburg, von zu Hause entfernt, und ist bis jetzt nicht mehr zurückgekommen.

Man vermuthet, daß derselbe, schon seit 2 Jahren geisteskrank, bei dem damaligen Hochwasser in's Wasser gefallen und ertrunken sei.

Digitized by Google

Forster ist 62 Jahre alt, circa 5½' groß, hat weißgraue ganz gekrauste Kopfhaare, graue Augen, länglichtes eingefallenes Gesicht, länglichtes Kinn und gut erhaltene Zähne.

Er trug eine schwarzwollene Zipfelhaube, ein wergenes Hemd, ein schwarzwollenes Halstuch, ein schwarzsammtenes Gilet mit zinnernen Knöpfen, einen blau gedruckten Spenser, lange schwarzlederne Hosen, kalblederne Halbstiefel und blaue baumwollene Strümpfe.

Es ergeht demnach an die oben bezeichneten Behörden die Weisung, nach dieser Person die geeigneten Recherchen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Landgerichte Neuburg a./D. mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 24. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 32,337.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Landgerichtsbezirke Altötting wurden falsche Sechskreuzerstücke verausgabt. Sie bestehen aus Messing, sind versilbert, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1831, nicht völlig abgerundet, mit plattem Rande, mit dem ganz schlecht getroffenen und schwach ausgedrückten Brustbilde Seiner Majestät des Königs Ludwig mit der gewöhnlichen Umschrift:

LUDWIG I. KOENIG VON BAYERN.

auf der Rückseite mit dem bayerischen Wappen, der Jahreszahl 1831 und der Umschrift:

LANDMÜNZ.

Die Jahreszahlen und Buchstaben sind sehr unsymetrisch und plump, insbesondere das Gepräge neben dem Wappen 6 K., wie überhaupt das Gepräge sehr unrein und manchmal fast unkenntlich, die Ränder sehen hie und da wie beschnitten aus, so daß einzelne Theile der Buchstaben fehlen. Sie sind sowohl aus dem Klange, als der matt weißen Farbe, durch welche hie und da an abgewetzten Stellen das Messinggelb durchblinkt, leicht erkennbar; dieselben sind meist mit Grünspan wahrscheinlich absichtlich beschmutzt.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate dem k. Landgerichte Altötting mitzutheilen.

Landshut, den 25. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Königl. Bayer. Staats-Eisenbahnen.

(Das Musikfest und das Oktoberfest in München betr.)

Für die Besucher des am 4. und 5. Oktober l. J. in München stattfindenden Musikfestes und des am 7. Oktober l. Js. beginnenden Oktoberfestes findet auf den königl. bayer. Staats-Eisenbahnen eine Taxermäßigung in der Art statt, daß von den an der Aschaffenburg-Bamberger- und an der Hof-Bayreuth-Bamberger-Bahn gelegenen Expeditionen

am 30. September, 2. und 5. Oktober

dagegen von sämmtlichen übrigen Eisenbahnstationen

am 1., 3. und 6. Oktober

für die unten bezeichneten Züge Fahrbillete **II.** und **III.** Wagenklasse nach München um die einfache Taxe abgegeben werden, welche zur taxfreien Rückbeförderung an die Einsteigstation, von welcher das Billet lautet,

bis inclus. 15. Oktober l. J.

an irgend einem beliebigen Tage berechtigen.

Digitized by Google

Die Beförderung mit diesen Billeten nach **München** findet mit folgenden Zügen statt:

A. Aschaffenburg-München,
am 30. September, 2. und 5. Oktober:

Aschaffenburg	Abgang:	6	Uhr	40	Min.	Abends.
Würzburg	"	10	"	—	"	Nachts.
Schweinfurt	"	11	"	30	"	"
Bamberg	Ankunft:	1	"	5	"	"

B. Hof-Bayreuth-München,
am 30. September, 2. und 5. Oktober:

Hof	Abgang:	8	Uhr	30	Min.	Abends.
Bayreuth	"	9	"	—	"	Nachts.
Neuenmarkt	"	10	"	50	"	"
Bamberg	Ankunft:	1	"	15	"	"

Am 1., 3. und 6. Oktober:

a. Bamberg	Abgang:	3	Uhr	30	Min.	Morgens.
b. Nürnberg	Ankunft:	5	"	40	"	"
	Abgang:	6	"	30	"	"
c. Gunzenhausen	"	9	"	—	"	"
d. Nördlingen	"	11	"	15	"	Mittags.
e. Donauwörth	"	1	"	—	"	"
f. Augsburg	Ankunft:	2	"	40	"	Nachmitt.
	Abgang:	3	"	40	"	"
g. München	Ankunft:	5	"	50	"	Abends.

C. Lindau-München,
am 1., 3. und 6. Oktober:

Lindau	Abgang:	6	Uhr	30	Min.	Morgens.
Kempten	"	10	"	40	"	Vormittags.
Augsburg	Ankunft:	3	"	—	"	Nachmittags.
	Abgang:	3	"	40	"	"
München	Ankunft:	5	"	50	"	Abends.

D. Ulm-München,
am 1., 3. und 6. Oktober:

Ulm	Abgang:	11	Uhr	15	Min.	Vormittags.
Günzburg	"	12	"	20	"	Mittags.
Augsburg	Ankunft:	3	"	—	"	Nachmittags.
	Abgang:	3	"	40	"	"
München	Ankunft:	5	"	50	"	Abends.

Nur für die hier bezeichneten Züge findet Tax-Ermäßigung statt.

Die Abfahrtszeiten bei den Zwischenstationen werden bei jeder einzelnen speziell bekannt gegeben werden.

Die taxfreie Rückreise wird nur gegen Vorzeigung und Rückgabe des gelösten Billetes gestattet, und begreift taxfreie Rückbeförderung des Gepäckes nicht in sich — indem eine Taxermäßigung für Reisegepäck überhaupt nicht stattfindet. —

München, den 18. September 1855.

Generaldirektion der K. B. Verkehrsanstalten.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 24. Septemb. 1855 wurde der Wirths-Wittwe Anna Arnold zu Laberweinting und dem Wirth Michael Kreitmeier zu Mitterhaslbach, kgl. Landgerichts Mallersdorf, die Bewilligung ertheilt, ihr Sommerbier zu 6 kr. 2 dl. per Maß für die noch bestehende Dauer des Lagerbieres verleit geben zu dürfen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 20. September 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85¼
» à 4 % »	—	93
» à 4½ % »	—	99½
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	102
» à 5 % » » III. . . .	—	101
» à 5 % » » IV. . . .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	94	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	748	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 24. September 1855.	Waizen	5	78	81	79	2	28	27	26	15	24	41	—	51	—	—
		Korn	3	7	10	7	3	22	27	21	51	18	12	—	38	—	—
		Gerste	1	4	5	5	—	15	40	15	—	14	—	—	1	—	—
		Haber	—	13	13	12	1	7	53	7	37	7	24	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 25. September 1855.	Waizen	—	182	182	182	—	28	7	26	50	24	59	—	—	—	55
		Korn	4	42	46	46	—	19	2	18	39	18	1	—	6	—	—
		Gerste	3	116	113	113	—	16	35	16	—	15	26	—	—	—	53
		Haber	—	77	77	77	—	7	24	7	13	7	8	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 25. September 1855.	Waizen	—	30	30	30	—	30	—	28	—	26	15	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	16	48	15	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	21
Geiselhöring	Vom 25. September 1855.	Waizen	—	111	111	111	—	26	24	25	—	24	—	—	—	1	—
		Korn	—	6	6	6	—	23	—	22	12	21	24	—	—	2	12
		Gerste	—	9	9	9	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	45
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	7	36	7	12	—	3	—	—
Kelheim	Vom 20. September 1855.	Waizen	—	18	18	18	—	28	5	26	48	24	56	—	—	2	6
		Korn	—	6	6	6	—	24	—	23	35	23	32	—	—	2	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	30	7	20	7	14	—	—	—	26

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 24. September 1855.	Waizen	—	222	222	222	—	29	48	28	54	28	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	15	24	15	12	14	42	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. September 1855.	Waizen	225	966	1191	942	249	29	45	27	—	23	22	—	—	—	3
		Korn	16	124	140	132	8	22	5	20	21	18	30	—	—	—	3
		Gerste	3	794	797	794	3	17	51	16	40	15	18	—	—	1	18
		Haber	105	171	276	202	74	7	5	7	20	7	3	—	—	—	5
Mainburg	Vom 26. September 1855.	Waizen	—	188	188	172	16	29	30	27	39	25	54	—	55	—	—
		Korn	3½	6½	10	9	1	22	24	20	54	19	18	—	36	—	—
		Gerste	—	49½	49½	49½	—	18	12	17	20	15	49	—	—	1	46
		Haber	—	27	27	27	—	7	30	7	24	6	48	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 25. September 1855.	Waizen	—	118	118	116	2	27	20	25	—	22	32	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	22	—	20	40	19	—	—	20	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	17	12	16	27	16	—	—	—	—	54
		Haber	—	15	15	15	—	7	12	6	33	6	—	—	—	—	6
Paßau	Vom 25. September 1855.	Waizen	—	10	19	10	—	26	32	25	17	24	39	—	—	1	17
		Korn	—	67½	67½	66½	1	17	15	17	—	16	31	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	24	4	6	27	6	10	5	56	—	18	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. September 1855.	Waizen	—	17	17	17	—	28	45	24	53	21	30	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	1	35
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	54	—	—	—	—	1	28
Pilsting	Vom 25. September 1855.	Waizen	—	146	146	146	—	31	—	30	36	22	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	401	401	401	—	17	12	16	5	14	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. September 1855.	Waizen	63	653	716	669	47	27	59	25	4	21	46	1	7	—	—
		Korn	—	227	227	207	20	21	13	20	8	19	59	1	17	—	—
		Gerste	—	829	829	829	—	16	11	15	51	15	17	—	—	—	59
		Haber	—	185	185	185	—	8	11	7	48	7	20	—	11	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 26. September 1855.	Waizen	29	292	321	293	28	29	36	28	49	27	17	—	—	—	57
		Korn	—	46	46	46	—	17	58	17	48	16	55	—	—	—	46
		Gerste	6	10	16	16	—	15	—	14	39	14	4	—	—	1	8
		Haber	—	8	8	8	—	6	56	6	39	6	30	—	—	—	9

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Mittwoch den 3. Oktober **1855.**

Inhalt:

Ermittlung der Herkunft eines gewissen angeblichen Dagobert Blangs von Dresden. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Den Consularschutz k. bayerischer Unterthanen im Oriente. — Fleischsatz für den Monat Oktober 1855. — Den provisorischen Winterbiersatz pro 1855/56. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats in Neuburg a./D. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,625.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Ermittlung der Herkunft eines gewissen angeblichen Dagobert Blangs aus Dresden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Distrikts-Polizei-Behörden erhalten den Auftrag, in Gemäßheit der nachstehend abgedruckten Ausschreibung des k. Landgerichts Markt-Bibart vom 27. v. Mts. Spähe zu verfügen, und ein allenfallsiges Resultat anher zur berichtlichen Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 23. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Späh e-Brief.

Von der k. Gendarmerie wurde am 30 Juli ds. Js. ein angeblicher Dagobert Blangs, ungefähr 40 Jahre alt, dahier eingeliefert, der den Ort seiner Geburt und Heimath nicht kennen will, übrigens behauptet, im Waisenhause zu Dresden erzogen worden zu sein, welch' letzteres sich aber als Unwahrheit herausstellte.

Derselbe ist ohne alle Legitimation und hat sich nach seiner eigenen Angabe seit mehreren Jahren in Ungarn, den Donaufürstenthümern, Italien und Kurhessen, Herzogthum Nassau und auch im Königreiche Bayern bald da, bald dort herumgetrieben, wo er eben in bäuerlichen und Gartenarbeiten Verdienst gefunden habe.

Um nun die Herkunft dieser Mannsperson zu ermitteln, wird das Ansuchen an alle Militär- und Civilbehörden, beziehungsweise Gemeinden, gestellt, geeignete Nachforschungen darüber anzustellen, ob diese Person nicht ihren Bezirken angehöre oder sich früher oder später allda aufgehalten habe.

Digitized by Google

Allenfallsige Ergebnisse, namentlich auch darüber, ob gegen diese Person strafrechtliche Handlungen oder gar eine Entweichung aus einem Untersuchungs- oder Strafarreste vorliegen, wollen ungesäumt hieher mitgetheilt werden.

Das Signalement dieser Person folgt unten bei.

Markt-Bibart, den 27. August 1855.

Königliches Landgericht

(gez.) Plaßer.

Signalement.

Derselbe ist gegen 40 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat eine mittlere Stirne, schwarzbraune Haare, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund, spitziges Kinn, röthlichen Bart, länglichte Gesichtsform, gelbliche Gesichtsfarbe, und mittlern Körperbau.

Kleidung.

Dieselbe besteht aus

1. einem schwarztuchenen ganz zerrissenen Oberrock, mit schwarz getupftem Orleansfutter;
2. eine zerrissene mit blauen Streifen versehene Buckskinghose;
3. eine zerrissene weiß- und blaugestreifte barchente Weste;
4. ein schwarzzerrissenes zeugenes Halstuch;
5. ein altes Sackuch mit roth und weißen Streifen;
6. eine schwarztuchene Haube mit schwarzem Schild und Sturmband;
7. ein Paar kalblederne zerrissene Halbstiefel und
8. ein altes zerrissenes baumwollenes Hemd.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 32,738.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung bez. Betreffs vom 22. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München unterm 28. Juli l. Js. angezeigte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft bestätigt:

1) des Weingastgebers Karl Föckerer in Vilshofen für den von dem Agenturbezirke Paßau abgetrennten Landgerichtsbezirk Vilshofen;
2) des Kaufmanns F. Jos. Pröll in Freyung für den von dem vorgedachten Agenturbezirke abgezweigten Landgerichtsbezirk Wolfstein.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 25. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,985.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Consularschutz k. bayerischer Unterthanen im Oriente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Artikel 19 des Zollvereinsvertrages vom 4. April und Artikel 20 des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 sind die k. k. österreichischen und k. preußischen Consulate im Oriente verpflichtet, den königl. bayerischen Unterthanen denselben Schutz angedeihen zu lassen, wie den Angehörigen des eigenen Staates.

Dagegen sind aber auch die im Oriente sich aufhaltenden k. bayerischen Unterthanen gehalten, sich der Auctorität und Jurisdiktion dieser Consulate in eben derselben Weise zu unterwerfen, wie dieß bei den k. k. österreichischen und k. preußischen Unterthanen der Fall ist.

Erkenntnisse und Entscheidungen dieser Consulate würden daher in Bayern auch dann als von der zuständigen Behörde erlassen zu betrachten und zu voll-

Digitized by Google

ziehen sein, wenn sich der betreffende bayerische Unterthan faktisch unter den Schutz einer außerdeutschen Macht begeben haben würde.

Damit indessen letzteres verhütet und jenes Verhältniß bayerischer Unterthanen zu den genannten Consulaten gehörig evident gestellt werde, hat in die Reisepässe nach dem Orient sich begebender Inländer die Bemerkung Aufnahme zu finden, daß die k. k. österreichischen und k. preußischen Consuln an die Stelle der k. bayerischen an allen jenen Orten treten, an welchen keine k. bayerischen Gesandtschaften oder Consulate sich befinden.

Zugleich sind die Paßinhaber zu belehren, daß von dieser Unterwerfung unter die Auctorität der Consulate nur der Verlust des bayerischen Indigenates und die definitive Aufnahme in einen fremden Unterthanen-Verband frei machen; dann daß die Wahl zwischen den k. k. österreichischen oder k. preußischen Consulaten zwar der freien Willensbestimmung eines Jeden anheimgegeben sei; daß jedoch beim Mangel bestimmter Erklärung der Grundsatz der Prävention entscheide, und daß der Uebertritt in den Schutz des anderen Consulats von der Bewilligung des primär gewählten abhängig sei, welche indessen nur in sehr dringenden Fällen verweigert werden könne.

Hievon werden aus Anlaß der höchsten Entschließung vom 25./26. l. Mts. sämmtliche Paßbehörden mit dem Auftrage verständigt, gegebenen Falles die Betheiligten geeignet zu belehren und hienach die Pässe zu vervollständigen.

Landshut, den 29. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,958.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Oktober 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 29. Mai d. Js. (Kreisamtsblatt S. 705) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Oktober d. Jrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen. —

Landshut, den 29. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1855/56 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Erhebungen des Durchschnitts-Preises der Gerste beim Beginne des Subjahres 1855/56 hat sich gegen jenen, welcher dem definitiven Winterbiersatze des Subjahres 1854/55 zu Grunde lag, eine Preiserhöhung von mehr als 2 fl. — per Schäffel Gerste ergeben, die jedoch den Betrag von 4 fl. nicht erreicht.

Digitized by Google

Auf den Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 wird demnach in ganz Niederbayern der provisorische Winterbiersatz um 1 dl. i. e. Einen Pfenning per Maß erhöht; so daß die Maß Winterbier 5 kr. 1 dl. (Fünf Kreuzer einen Pfenning) vom Ganter, und mit Hinzurechnung des Schenkpreises 5 kr. 3 dl. (Fünf Kreuzer drei Pfenninge) kostet.

Diesem Preise wird noch der Lokal-Aufschlag in denjenigen Orten beigerechnet, wo dieser mit allerhöchster Bewilligung erhoben werden darf.

Beim Ausschenken des Bieres über die Gasse haben die Bräuer, nach der Verordnung vom 18. Dezember 1847 (Reg.-Bl. 1847 Seite 1045) den Ganterpreis einzuhalten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben diese Satzbestimmung sogleich zu veröffentlichen, die genaue Einhaltung derselben zu überwachen, und darüber stete Kenntniß sich zu verschaffen, daß nur völlig ausgegohrnes, reines tarifmäßiges Bier — bei Vermeidung von Strafe in Kontraventionsfällen — verleitgegeben werde.

Dagegen haben sich dieselben aber auch jeder Einwirkung auf die Bräuer, behufs der Herabsetzung des Bierpreises zu enthalten, jeder eigenmächtigen Verleitgabe des Bieres unter dem Satze mit Strafeinschreitung zu begegnen, und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den Satznormen den Vollzug zu sichern, damit den Gewerbsberechtigten sowohl, als den Consumenten gleicher Schutz zugewendet werde.

Landshut, den 30. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,084.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Neuburg a./D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Peudele ist das Physikat Neuburg a. d. Donau, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, am 30. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreiscommando's vom 22. September 1855 wurden der Unterlieutenant Joseph Buchmeier zum Oberlieutenant und der Corporal Martin Rieder zum Unterlieutenant im Landwehrbataillon Rottenburg ernannt.

Mittelst gemeinsamer Entschließung der k. Regierung und des kgl. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern dd. 22. September 1855 wurden der bisherige Oberlieutenant Georg Dantscher zum Hauptmann, Unterlieutenant Karl Wagner zum Oberlieutenant, und der Landwehrmann Johann Lustek zum Quartiermeister mit Oberlieutenantsrang im Landwehrbataillon Abensberg ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Sonnabend den 6. Oktober **1855.**

Inhalt:

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung des Physikats Kitzingen. — Die Zigeunerfamilie Johann Dieffenberger aus Perlenbach bei Weisenburg in Frankreich. — Den Bedarf an Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1856. — Geschäftsbetrieb der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. — Die praktische Prüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1855. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33,174.

(Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. September d. Js. stattgefundenen 269. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 403 gezogen worden.

Dieselbe enthält steierische ständische Aerarial-Obligationen und zwar:

1) mit den Zinsterminen Mai und November zu 4 % von Nr. 23,701 bis Nr. 24,574 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, Nr. 24,577 mit der Hälfte der Kapitalssumme und Nr. 24,578 bis Nr. 24,599 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen;
2) mit den Zinsterminen Mai und November für Körnerlieferung vom Jahre 1789 zu 4 % von Nr. 95 bis Nr. 1556 incl;
3) mit den Zinsterminen von Februar, August, Mai und November für die Körnerlieferung vom Jahre 1790 zu 4 % von Nr. 356 bis 2458 incl.;
4) von baaren Anlagen:
   a) mit den Zinsterminen Februar und August, Mai und November zu 4½ % von Nr. 3 bis Nr. 198 incl.;
   b) mit den Zinsterminen Januar und Juli zu 5 % von Nr. 1 bis Nr. 1195 incl. und
   c) mit den Zinsterminen Februar und August zu 5 % von Nr. 1 bis Nr. 1218 incl. im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,172,688 fl. 14½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit bekannt geben.

Landshut, den 30. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 33,092.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Physikat Kitzingen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ist durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Braun in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, am 30. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,056.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Zigeuner-Familie Johann Diessenberger aus Perlenbach bei Weisenburg in Frankreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 24. v. M. wurde im Landgerichtsbezirke Stadt-Steinach unterm 17. v. M. eine Zigeuner-Familie, welche sich mit Wahrsagen u. drgl. bei den Leuten Geld zu verdienen suchte, bestehend aus dem Seiltänzer Johann Diessenberger aus Perlenbach bei Weisenburg in Frankreich nebst Frau, drei Kindern, dann einem angeheiratheten Kinde und zwei Schwestern, aufgegriffen, und nach gebührender Abstrafung unter einfacher Zurückvisirung und unter dem Bedrohen mit körperlicher Züchtigung auf den Fall ihres Wiedereintrittes in das Königreich mittelst Schublieferung über die Grenze gewiesen.

Hievon werden die obengenannten kgl. Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung im Falle Betretens dieser Familie in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 1. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,273.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Den Bedarf von Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1856 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die eingangsbezeichneten Behörden werden hiemit angewiesen, den muthmaßlichen Bedarf an Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1856 binnen 14 Tagen anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 2. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,269.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Geschäftsbetrieb der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung bez. Betr. vom 29./30. v. Mts. sind dem k. Staatsministerium des

Handels und der öffentlichen Arbeiten wiederholt glaubwürdige Anzeigen über das ebenso verordnungswidrige als verwerfliche Gebahren zugekommen, mit welchem einzelne Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bei dem Betriebe ihres Geschäftes bis jetzt zu Werke gegangen sind.

Abgesehen nämlich davon, daß dieselben nicht darauf sich beschränken, Versicherungen durch öffentliche Ankündigungen und in sonstiger zulässiger Weise zu suchen, sondern von Gemeinde zu Gemeinde herumziehen und die Versicherung bei bereits Versicherten wie Nichtversicherten persönlich ausbeuten, indem sie namentlich den ersteren geringere Prämien in Aussicht stellen, als sie bei der bisherigen Versicherungs-Gesellschaft zu entrichten hatten, so trugen dieselben sogar kein Bedenken, die theilweise Versicherung solcher Personen, welche bereits einer anderen Versicherungs-Gesellschaft beigetreten waren, auf das Bereitwilligste zu übernehmen, ja zu solchen Versicherungen sogar förmlich aufzumuntern.

Das Strafwürdige eines solchen in seinen möglichen Folgen höchst bedenklichen Treibens fällt im Hinblicke auf §§. IX. und XVII. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli 1853 und §§. 4 und 23 der allerhöchsten Verordnung über die Controle bei Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend, von demselben Tage von selbst in die Augen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher auf die bezeichneten Verordnungswidrigkeiten und Mißstände besonders aufmerksam gemacht, und zur strengsten Ueberwachung der betreffenden Agenten, sowie zur unnachsichtlichen Einschreitung gegen dieselben im Falle eines wahrgenommenen ordnungswidrigen Geschäftsbetriebes aufgefordert.

Insbesondere werden dieselben angewiesen, bei der nach §. 7 der oben allegirten allerhöchsten Verordnung über die Controle bei Mobiliar-Feuer-Versicherungen ihrer obliegenden Prüfung der an sie gelangenden Versicherungs-Anträge ein strenges Augenmerk darauf zu richten, ob der Versichernde nicht bereits einer andern Versicherungs-Gesellschaft beigetreten und gegebenen Falles der Voraussetzung des §. 4 der obigen allerhöchsten Verordnung Genüge geleistet ist. Dabei bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß der Angabe des Versicherten, als habe er bei der bisherigen Gesellschaft seinen Austritt und unter Entrichtung der für die noch übrige Dauer des Versicherungs-Vertrages treffenden Prämien seinen Verzicht auf Entschädigung von Seite der früheren Gesellschaft bei vorkommenden Brandfällen erklärt, insolange keine Berücksichtigung zugewendet werden kann, als nicht der Nachweis geliefert ist, daß die frühere Gesellschaft bei dem, vor Ablauf des Vertrages erklärten Austritte sich beruhigt und beziehungsweise den Verzicht des nach Entrichtung der betreffenden Prämien Ausgetretenen acceptirt habe.

Landshut, den 2. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 212.

(Die praktische Prüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die praktische Prüfung der Staatsdienstadspiranten beginnt Samstag den 1. Dezember d. Js. am Sitze der unterfertigten kgl. Stelle.

Rechtskandidaten, welche im niederbayerischen Kreise ihre Heimat besitzen oder in demselben bis dorthin ihre zweijährige Praxis vollenden, haben bis zum 1. November d. Js. ihre Admissionsgesuche hierorts einzureichen.

Etwaige Dispensationsgesuche sind gleichfalls bis zu dem bezeichneten Tage in den Einlauf der k. Regierung zu bringen.

Digitized by Google

Mit diesen Gesuchen sind die auf vorschriftmäßigen Stempelbögen gefertigten Zeugnisse über die vorgeschriebene Praxis zu überreichen, in denen nicht nur die Dauer der Praxis, sowie die Art der Verwendung und der Erfolg dieser bestimmt erörtert, sondern auch die Geburtszeit, der Geburtsort, Religion und Heimat des Kandidaten ausgedrückt sein müssen.

Geprüfte Rechtspraktikanten und Kandidaten, welche den praktischen Fall aus der Finanzverwaltung bearbeiten wollen, haben entweder gesonderte Gesuche einzureichen, oder diese mit den Admissionsgesuchen in Verbindung zu bringen und mit den erforderlichen Zeugnissen bis zu dem erwähnten Zeitpunkte einzuführen.

Solchen Kandidaten, welche bis zum 1. November die zweijährige Praxis nicht gänzlich vollenden, wird in den Admissionsdecreten bezüglich der Ergänzungsnachweise weitere Eröffnung gemacht werden.

Landshut, den 3. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 27. September 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85¾
» à 4 % »	—	93
» à 4½ % »	99¼	—
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	102
» à 5 % » » III. . . .	—	101
» à 5 % » » IV. . . .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	94	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	744	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Oktober 1855.	Waizen	2	112	114	106	8	26	35	25	5	23	29	1	10	—	—
		Korn	3	10	13	9	4	21	25	20	14	19	41	1	37	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	17	31	16	59	15	47	—	—	1	59
		Haber	1	33	34	27	7	7	22	7	4	6	34	—	31	—	—
Deggendorf	Vom 2. Oktober 1855.	Waizen	—	151	151	147	4	28	30	26	48	23	36	—	3	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	18	58	18	42	17	54	—	—	—	3
		Gerste	—	187	187	181	6	16	24	15	50	15	17	—	10	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	29	7	22	7	10	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 2. Oktober 1855.	Waizen	—	27	27	27	—	28	—	26	—	24	—	1	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	—	—	—	—	—	2	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	15	36	15	—	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Oktober 1855.	Waizen	—	30	30	30	—	28	—	27	—	26	30	—	—	2	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	16	30	16	—	15	30	—	—	1	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	12	8	6	8	—	—	—	—	30
Kelheim	Vom 27. September 1855.	Waizen	—	47	47	47	—	28	22	26	24	23	20	—	24	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	23	—	22	45	22	30	—	50	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	34	7	22	6	39	—	—	—	1

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 1. Oktober 1855.	Waizen	—	236	236	236	—	28	54	28	42	28	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	16	12	15	30	15	18	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. September 1855.	Waizen	249	1056	1305	1102	203	30	—	27	23	23	51	—	—	—	23
		Korn	8	100	108	91	17	20	—	18	53	17	40	1	28	—	—
		Gerste	3	1386	1389	1167	222	18	—	16	34	14	57	—	6	—	—
		Haber	74	188	262	255	7	8	—	7	42	6	45	—	—	—	22
Mainburg	Vom 3. Oktober 1855.	Waizen	16	272½	288½	265	23½	30	30	25	18	19	36	2	21	—	—
		Korn	1	8	9	7	2	19	12	19	—	18	—	1	54	—	—
		Gerste	—	152½	152½	152½	—	18	33	18	3	17	2	—	—	—	43
		Haber	—	14½	14½	14½	—	7	—	6	30	6	—	—	54	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Oktober 1855.	Waizen	2	124	126	126	—	26	28	24	31	22	46	-	29	—	—
		Korn	--	2	2	2	—	20	-	19	30	19	—	1	10	—	—
		Gerste	—	93	93	81	12	17	30	16	-	14	6	—	27	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	7	40	6	57	6	15	—	—	—	24
Paßau	Vom 2 Oktober 1855.	Waizen	—	3½	3½	2½	—	27	—	26	40	26	—	—	--	1	23
		Korn	1	82½	83½	75	8½	17	45	17	26	17	4	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	18	22	22	—	6	52	6	31	6	5	-	—	—	21
Pfeffenhausen	Vom 1. Oktober 1855.	Waizen	—	39	39	39	—	27	30	26	20	24	—	—	—	1	37
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	17	30	17	25	17	—	-	—	1	25
		Haber	—	7	7	7	—	7	48	7	34	7	—	—	20	—	—
Pilsting	Vom 2. Oktober 1855.	Waizen	—	139	139	139	—	30	-	29	53	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	498	498	498	—	17	36	16	3	14	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. September 1855.	Waizen	47	714	761	742	19	26	58	24	20	21	30	—	45	—	—
		Korn	20	148	168	168	—	20	20	19	21	18	32	—	47	--	—
		Gerste	—	974	974	963	11	16	50	15	51	14	43	—	—	—	—
		Haber	5	269	274	268	6	8	12	7	48	7	24	—	—	—	--
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbofen	Vom 3. Oktober 1855.	Waizen	28	346	374	225	149	28	8	27	27	25	41	1	22	—	—
		Korn	—	15	15	10	5	18	3	17	34	16	52	—	14	--	—
		Gerste	—	12	12	12	—	15	44	15	21	14	59	—	—	—	42
		Haber	—	23	23	21	2	6	53	6	33	6	18	—	6	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Mittwoch den 10. Oktober **1855.**

Inhalt:

Die Errichtung einer Sparkassen-Tontine der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Agenturen der Hagelversicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft. — Ausgesprochene Landesverweisungen. — Die Aufstellung eines Haupt-Agenten der Pensions- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. — Entfernung der Johanna Schiener aus Fuhrmannsreuth von der Heimath. — Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen pro 1855. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens durch Nro. 189 der Augsburger Postzeitung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,820.

(Die Errichtung einer Sparkassen-Tontine der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung vom 22. Mai dß. Js. (v. Kr.-A.-Bl. St. 44 S. 681) folgt auf den Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 21. dß. Mts. nachstehend ein Abdruck der von der Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank veröffentlichten: „Kurzen Erläuterungen" über den Zweck der Sparkassen-Tontine, ihre Einrichtung und die verschiedenen Anwendungen, welche sie gestattet, zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Landshut, den 27. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Kurze Erläuterungen über den

Zweck der Sparkassen-Tontine, ihre Einrichtung und die verschiedenen Anwendungen, welche sie gestattet.

Der Zweck der Sparkassen-Tontine ist, wie bereits in der Einleitung zu den Grundbestimmungen angedeutet wurde, der, sowohl durch einmalige, als durch jährlich wiederholte Einlagen, mit Hinzuschlagung der Zinsen, in einer Reihe von Jahren die Ansammlung einer mehr oder weniger großen Summe zu ermöglichen, welche als Vermögen des Besitzers betrachtet werden kann. Sie ist in so fern eine Art Sparkasse, unterscheidet sich jedoch von den diesen Namen tragenden Anstalten wesentlich dadurch:

1) daß vor dem zur Liquidirung bestimmten Zeitpunkt die abmassirte Summe nicht erhoben werden kann,

Digitized by Google

2) daß sie nur dann ausbezahlt wird, wenn derjenige, auf dessen Namen die Einlagen gemacht wurden, sich noch am Leben befindet,
3) daß dagegen Kapital und Zinsen zu Gunsten der Ueberlebenden verfallen sind, wenn das Mitglied vor dem Zeitpunkt der Abrechnung mit Tod abgeht.

Auf den ersten Blick könnte diese Beschränkung der freien Verfügung und der im Todesfall drohende Verlust, als ein Gebrechen der Sparkassen-Tontine erscheinen, sie ist aber im Gegentheil ihr größter Vorzug, denn nur durch diese Einrichtung wird es möglich, die Einlagen durch den Zinsenzuschlag bis zu einem gewissen Zeitpunkt anwachsen zu lassen und bei der endlichen Vertheilung den Ueberlebenden eine Summe zu übergeben, welche das bei einer gewöhnlichen Sparkasse Erreichbare weit überbietet, da der einzelne Theilhaber nicht nur Kapital und Zinsen seiner eigenen Einlagen, sondern auch seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Hinterlassenschaft der Verstorbenen erhält. Wer mit vergleichsweise geringen Mitteln ein großes Resultat erreichen will, der darf auch vor den Bedingungen nicht zurückschrecken, welche die Erreichung möglich machen.

Die Sparkassen-Tontine beschränkt sich nicht, wie ähnliche unter dem Namen: Kinderversorgungs-, Ausstattungs-Anstalten und dergl. bestehende Institute, blos auf das jugendliche Alter, sondern bietet allen Altersklassen bis zum fünfundsechzigsten Jahre ihre Hülfe zur Anlegung der Ersparnisse an. Dabei sind die Einlagsbeträge (§. 17) so niedrig angenommen, daß auch der wenig bemittelte Arbeiter und Dienstbote Gebrauch davon machen kann, während sie dem Reichen in der Zahl der Einlagen keine Beschränkung auflegt; sie darf daher auf den Titel der Gemeinnützigkeit wohl mit Recht Anspruch machen.

Da je nach den individuellen Verhältnissen der eine erst nach einer längeren Reihe von Jahren, der andere schon in kürzerer Zeit das Ergebniß seiner der Anstalt anvertrauten Ersparnisse mit dem darauf treffenden Gewinnantheil zu erhalten wünscht, so werden Gesellschaften verschiedenartiger Dauer von 10, 15 und 20 Jahren gebildet und der Eintretende hat die Wahl, bei welcher er sich betheiligen will. Jede einzelne Gesellschaft zerfällt wieder in Serien, indem alle, welche in einem und demselbem Jahr ihre Einzahlung gemacht haben, für sich eine solche geschlossene Unterabtheilung bilden (§. 11). In den letzten fünf Jahren des Bestehens einer Gesellschaft werden, um die Vortheile des Beitritts nicht illusorisch zu machen, keine Serien mehr gebildet; denn es wird jedem einleuchten, daß von einem zu kurzen gesellschaftlichen Verbande, Beispielweise von einem oder zwei Jahren, weder hinsichtlich der Zinsenadmassirung, noch bezüglich der Sterblichkeit bedeutende Resulate zu erwarten sein würden.

Man kann sich nach Wunsch nicht nur an allen Gesellschaften, sondern auch an allen Serien einer und derselben Gesellschaft mit einer beliebigen Zahl von Einlagen betheiligen (§. 16), nur dürfen es im Fall der einmaligen Betheiligung nicht weniger als zwei Einlagen sein und bei jährlichen Zahlungen muß die Verpflichtung zur Erlegung des einfachen Tarifsatzes wenigstens auf zwei Jahre übernommen werden.

Da alle Lebensalter von der Geburt bis zum fünfundsechzigsten Jahre der Sparkassen-Tontine beitreten können, so finden sich diese verschiedenen Alter natürlich auch in den einzelnen Serien vertreten und der reife Mann, ja der Greis steht neben dem Kind mit gleicher Berechtigung hinsichtlich der Erbschaft. Bei Gleichheit der Einlagen würde dadurch ungerechter Weise der eine in Vortheil, der andere in Nachtheil gesetzt werden, da jedes Alter hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, daß es den Zeitpunkt der Abrechnung erleben werde, eine andere Chance hat. Sollte also das Nebeneinanderbestehen möglich werden, so mußten die Einlagen ungleich gemacht, d. h. nach dem Alter des Mitgliedes und der Dauer der Gesellschaft bemessen werden. Nach diesem Grundsatz ist der Tarif (§. 13) berechnet und es hat z. B. in

Digitized by Google

Folge deſſelben ein dreijähriges Mitglied, das in eine fünfzehnzährige Geſellſchaft tritt, fl. 10. 1 kr., ein zwölfjähriges fl. 10. 36 kr., ein zwanzigjähriges fl. 10. 19 kr., ein fünfzigjähriges fl. 8. 41 kr. für eine einfache Einlage zu erlegen. Bei einer Geſellſchaft dagegen, welche nur zehn Jahre bis zu ihrer Auflöſung zu beſtehen hat, berechnet ſich die einfache Einlage für den dreijährigen auf fl. 9. 36 kr., den zwölfjährigen auf fl. 10. 18 kr., den zwanzigjährigen auf fl. 10. 4 kr. und den fünfzigjährigen auf fl. 8. 54 kr.

Die definitive Feſtſtellung des Tarifſatzes geſchieht in dem concreten Fall nach Maßgabe des §. 19 der Grundbeſtimmungen immer durch die Verwaltung ſelbſt, nachdem die Erklärung (§. 25) des Einlegers begleitet von dem vorſchriftsmäßigen Altersnachweis (§. 26) vorgelegt iſt und es werden die dafür zu erlegenden Beträge in dem Einlagſchein (§. 27) bemerkt; die Agenten haben jedoch, um vorläufige Auskunft ertheilen zu können, Auszüge von dem Tarif in Händen. Die Einhändigung des Einlagſcheines kann nur gegen Erlegung des Einlagbetrages und der Proviſion und Ausfertigungsgebühr (§. 28) geſchehen.

Die Einzahlungen zur Sparkaſſen-Tontine werden mit dem Januar 1856 eröffnet und es wird dieſer Monat auch in den folgenden Jahren als der eigentliche Einzahlungstermin betrachtet. Wer ſeine Zahlungen ſpäter leiſtet, hat für jeden folgenden Monat bis einſchließlich Dezember einen den Zinſenverluſt und die Sterblichkeitsgefahr ausgleichenden Mehrbetrag von $^3/_8$ Prozent zu erlegen (§. 22).

Ein beſonderer Vorzug der Sparkaſſen-Tontine liegt darin, daß das Unterlaſſen einer verſprochenen jährlichen Zahlung nicht wie bei anderen derartigen Anſtalten den ganzen oder theilweiſen Verluſt der ſchon einbezahlten Beträge zur Folge hat, ſondern daß bei der Schlußabrechnung nur die unterbliebenen Zahlungen in Wegfall kommen (§. 21), die andern aber ihren Antheil ungeſchmälert erhalten. Kein Familienvater, oder wer es ſonſt ſei, wird alſo aus Beſorgniß, daß er ſpäter in die Lage kommen könnte, die verſprochenen Zahlungen nicht einzuhalten, Anſtand nehmen dürfen, Verpflichtungen auf eine Reihe von Jahren zu übernehmen; er wagt dabei nichts und kann ſogar, nachdem ein oder mehrere Jahre ausgefallen ſind, die Zahlungen wieder aufnehmen und bis zum Schluß der noch übrigen Serien fortführen. Geht ein Mitglied mit Tod ab, ſo erliſcht ſelbſtverſtändlich auch die Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der Zahlungen.

Ueber die Schlußabrechnung und Vertheilung des geſellſchaftlichen Vermögens ſprechen ſich die §§. 29 — 35 ſo deutlich aus, daß eine Erläuterung dazu überflüſſig erſcheint, nur das dürfte hervorzuheben ſein, daß bei der Abrechnung jede Serie für ſich rechnet; wenn jedoch Jemand bei mehreren oder allen Serien einer Geſellſchaft betheiligt iſt, er auch an dem Gewinn derſelben Antheil nimmt und in ſolchem Fall das Geſammtergebniß für ihn aus der Summe der auf die einzelnen Serien im Verhältniß der Zahl der Einlagen treffenden Beträge bildet.

Eine Wahrſcheinlichkeits-Rechnung darüber anzuſtellen, wie ſich bei den einzelnen Geſellſchaften und ihren Serien das Reſultat der Schlußabrechnung ſtellen werde, iſt nicht wohl möglich, da dabei zu viel von Zufälligkeiten, namentlich von der Größe der Betheiligung der abgegangenen Mitglieder abhängt. In einer Serie kann es ſich treffen, daß unter den Geſtorbenen vorzugsweiſe ſolche ſich befinden, welche mit anſehnlicheren Summen von fl. 1000, fl. 1500 u. ſ. w. betheiligt waren, hier werden die Gewinnſt-Antheile alſo bedeutend ausfallen, während einer anderen Serie ein ſolches Glück nicht zu Theil wird und ſie ſich mit einer mäßigeren Erbſchaft begnügen muß. Wer eines durchſchnittlich günſtigen Erfolges ſicher ſein will, wird ſich daher immer bei mehreren, wo möglich allen Serien einer Geſellſchaft zu betheiligen haben.

Die Anſtalt beruht auf Gegenſeitigkeit (§. 1) und die Bank garantirt wie es in den §§. 2 und 3 klar ausgeſprochen iſt, die eingelegten Beträge und deren Verzinſung zu 4%, und führt gegen eine Proviſion

Digitized by Google

die Verwaltung mit Uebernahme sämmtlicher Kosten. Wenn die Zeit der Schlußabrechnung gekommen ist, wird sie jeder Gesellschaft das aus ihren Einlagen angewachsene Kapital unverkürzt zur Vertheilung an die überlebenden Mitglieder übergeben, indem sie es dem berufenen Ausschuß der 12 Höchstbetheiligten (§. 34) überläßt, die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen und die darnach vorzunehmende Vertheilung gut zu heißen.

Zum Schluß noch einige Worte über die Anwendungen, welche die Sparkassen-Tontine gestattet.

Sie bietet Jedem ohne Unterschied der Vermögens-Verhältnisse eine Gelegenheit, seine Ersparnisse fruchtbringend anzulegen, unter so günstigen Bedingungen (nämlich zu 4%), wie eine gewöhnliche Sparkasse sie nicht gewährt und er kann dieselben nach einer Reihe von Jahren vergrößert durch die kapitalisirten Zinsen und den Gewinnantheil wieder herausnehmen, um ihnen eine geschäftliche Verwendung zu geben oder sich durch den Abschluß eines Leibrentenvertrages mit der Bank eine sorgenfreie Zukunft zu sichern. Eine der häufigsten Anwendungen wird die sein, daß ein Familienvater für seine Kinder Einlagen macht, um ihnen für ihren Eintritt in die Welt, ihre Verheirathung oder zu andern Zwecken eine Ausstattung zu sichern. Da Gesellschaften von verschiedener Dauer gebildet werden, so hat er dabei volle Freiheit nach dem Alter der Kinder und der Zeit, wann ungefähr das Bedürfniß für dieselben eintritt, seine Wahl zu treffen.

Die Anwendungen, welche außer den angeführten Fällen noch weiter von der Sparkassen-Tontine gemacht werden können, sind so mannigfaltig, wie die Verhältnisse des menschlichen Lebens selbst es sind, es muß daher dem Ermessen eines Jeden überlassen bleiben, welche Combinationen er in seinem speziellen Fall darauf gründen will. Möge nur die Betheiligung eine recht lebhafte sein, die bürgerliche Gesellschaft wird nicht ermangeln, die wohlthätigen Folgen davon zu empfinden, da der Sinn für Sparsamkeit nothwendig dadurch gefördert wird und unzählige kleine Summen, welche man sonst nutzlos verausgabt hätte, zur Versorgung der Familienglieder oder zum eigenen Gebrauch in spätern Jahren erhalten bleiben.

Ad Num. 32,741.

(Agenturen der Hagelversicherungs-Anstalt der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München als Agenten der Hagelversicherungs-Anstalt der gedachten Gesellschaft aufgestellten

Weingastgeber Karl Föckerer in Vilshofen für den von dem Agenturbezirke Passau abgetrennten Landgerichtsbezirk Vilshofen, und

Kaufmann Joseph Pröll in Freyung für den gleichfalls von vorbezeichnetem Agenturbezirke abgetrennten Landgerichtsbezirk Wolfstein

durch höchstes Ministerial-Rescript vom 22. lauf. Monats als solche bestätiget wurden.

Landshut, am 30. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,707.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Ausgesprochene Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Memmingen wurde Elisabetha Ittensohn von Ochsenhausen, k. württembergischen Oberamts Biberach, wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren, dann Joh. Gg Fritz, Handelsmann von Hattenhofen,

Digitized by Google

k. württembergischen Oberamts Göppingen, wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs II. Grades in eine Arbeitshausstrafe von 5 Jahren, dann Joseph Riederer, Webersohn aus Störz, k. k. österr. Bezirkshauptmannschaft Taus in Böhmen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu einer 2½-jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt, und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten k. Behörden werden von diesen Ausweisungen unter Bekanntgabe der unten abgedruckten Signalements mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gemäß den im gleichen Betreffe schon mehrfach erlassenen Ausschreibungen die nöthigen Anordnungen genau in Vollzug zu setzen.

Landshut, den 30. September 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung der Elisabetha Ittensohn.

Alter: 20 Jahre; Größe: 5'; Haare: braun; Stirne: flach; Augen: braun; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Kinn: spitzig; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

Joh. Georg Fritz, 36 Jahre alt, 6' groß, starker Körperconstitution, länglichter Gesichtsform, und gesunder Gesichtsfarbe, blonden Augenbrauen und Haaren, blauen Augen, spitziger Nase, proportionirtem Mund, vollen Wangen und guten Zähnen, ohne besondere Kennzeichen.

Derselbe trug zur einschlägigen Zeit ein blau leinenes Staubhemd, Hosen vom Sommerzeug, die Stiefel über die Hosen, einen grüntuchenen Mantel und eine s. g. Grimmerkappe mit länglichtem Schild.

Personalbeschreibung des Jos. Riederer.

Alter: 18½ Jahre; Größe: 5' 9"; Statur: schlank; Haare: blond; Bart: blond; Stirne: schmal; Augen: braun; Augenbrauen: blond; Nase: stumpf; Lippen und Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: länglicht; Hals: gewöhnlich; Mundart: böhmisch und deutsch; sonstige Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 78.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der Pensions- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der §§. II. V. VII. VIII. XI. XV. XVII. der analog zur Anwendung kommenden allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 (Reggs.-Bl. 1853 p. 997 ff.) allergnädigst zu ertheilen geruht.

Nachdem nunmehr auch dem von der besagten Gesellschaft für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten, dem Kaufmanne Ferdinand Klaußner, Firma Donatus Daselmeyer, in München die landesherrliche Bestätigung zu Theil geworden, und nach Vereinigung des Cautionspunktes von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittels Rescripts vom 28. Septbr. l. Js. die Eröffnung des Geschäftsbetriebes bewilligt worden ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 55.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Entfernung der Johanna Schiener aus Fuhrmannsreuth von der Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Landgerichts Kemnath vom 27. vor. Mts. hat sich die schulpflichtige Stieftochter des Taglöhners Wolfgang Bodner von Fuhrmannsreuth, Namens Johanna Schiener, schon am 26. März h. Js. aus ihrer Heimath entfernt, und ist seitdem nicht mehr sichtbar geworden.

Dieselbe ist 10½ Jahre alt, hat ein breites Gesicht, graue Augen, blonde Haare, und bei ihrer Entfernung trug dieselbe am Leibe einen weißgestreiften baumwollenen Rock, einen blauen baumwollenen Schurz, blaue baumwollene Strümpfe und lederne Schnürschuhe.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden mit dem Auftrage verständigt, geeignete Nachforschungen zu verfügen, die Entwichene im Falle Betretens unmittelbar an das k. Landgericht Kemnath abliefern zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 3. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 443.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Behörden, welche noch mit der berichtlichen Vorlage bez. Betr. im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, die fragliche Vorlage binnen acht Tagen unfehlbar zu bewirken.

Landshut, den 4. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 442.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen pro 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, welche noch mit den Anzeigen bez. Betr. im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, die fraglichen Anzeigen nunmehr unfehlbar binnen acht Tagen zu erstatten. —

Landshut, den 4. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem

Digitized by Google

»1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, am 5. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens durch Nr. 189 der Augsburger Postzeitung betr.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 17. August 1855, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender, Dr. Ordolff und Freiherr von Schnurbein, Assessoren, Miller, Staatsanwalt und v. Malta, Protokollführer, auf den Grund von Art. 12 und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung von Nr. 189 der Augsburger Postzeitung vom 12. Juli d. J. soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, ausgesprochen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 1. Oktober 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts dd. Berchtesgaden 26. Sept. lfd. Jrs. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den königl. Gymnas.-Professor Joh Ev. Schuster seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Uebernahme der IV. Gymnasialklasse in Kempten, sowie der Rektoratsfunktion daselbst zu entbinden und in seiner bisherigen Stellung als Lehrer der II. Gymnasialklasse in Landshut bis auf Weiters zu belassen; den zum Professor der II. Gymnasialklasse in Landshut ernannten Professor der I. Gymnasialklasse daselbst Maximilian Fuchs gleichfalls in seiner bisherigen Eigenschaft bis auf Weiters zu belassen, und den Professor der I. Gymnasialklasse in Landshut Franz Kemmer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, an die III. Gymnasialklasse in Neuburg a/D. zu versetzen.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 29. September l. Js. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden:

1) den Gymnasialprofessor Priester Georg Worlitschek in Landshut wegen körperlicher Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

2) den Professoren der II. und I. Gymnasialklasse zu Landshut Joh. Evangelist Schuster und Maximilian Fuchs das Vorrücken in die nächst höheren Klassen huldvollst zu gestatten;

3) Zum Professor der I. Gymnasialklasse in Landshut den Studienlehrer Joseph Wallner von der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums zu München vom 1. Oktober l. Js. beginnend allergnädigst zu befördern.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Sonnabend den 13. Oktober **1855.**

Inhalt:

Die Entfernung des geistesschwachen Andreas Forster aus seinem Heimathsorte Baar. — Resultate der diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1855/56. — Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der IV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens durch die Beilage Nr. 164 zur Augsburger Postzeitung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Das Kreislandwirthschaftsfest pro 1855. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 514.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des geistesschwachen Andreas Forster aus seinem Heimathsorte Baar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 2. ds. ist das im Kreisamtsblatte für Niederbayern Nro. 79 p. 1148 Num. 32,530 bezeichnete Individuum eingeliefert, weßhalb weitere Recherchen nicht mehr nöthig sind.

Landshut, den 8. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 76.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Resultate der diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das von der k. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Namensverzeichniß derjenigen Pferdezüchter von Niederbayern, welche bei den diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben, öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden: Farbe.	Jahre alt.
1	Nistl	Sebastian	Bauer	Haindling	Mallersdorf	Grauschimmel	3½
2	Buchner	Georg	"	Burgstall	Straubing	kastanienbraun	3½
3	Rödlbacher	Georg	Bierbräuer	Geiselhöring	Mallersdorf	Lichtfuchs	3½
4	Bründl	Joseph	Bauer	Fruhstorf	Straubing	" "	3½
5	Huber	Mathias	"	Helmprechting	Mallersdorf	kastanienbraun	4½
6	Hiendlmayer	Michl	"	Oberast	Straubing	" "	3½
7	Huber	Joseph	"	Seibersdorf	"	" "	3½
8	Bründl	Lorenz	"	Alburg	"	hellbraun	3½
9	Murrer	Michael	"	"	"	Hellfuchs	3½
10	Engiram	Georg	"	Hundersdorf	"	hellbraun	3½
11	Kiermayer	Johann	"	Streiblhof	Osterhofen	Fuchs	3½
12	Helldobler	Rupert	"	Anham	Vilshofen	kastanienbraun	4½
13	Loibl	Joseph	"	Altenufer	Hengersberg	hellbraun	5½
14	Baumgarten	Karl	"	Oberndorf	Osterhofen	" "	3½
15	Wallner	Georg	"	Bodenau	Hengersberg	Kupferfuchs	3½
16	Fischer	Michl	"	Arndorf	Deggendorf	Eisenschimmel	3½
17	Kreiler	Johann	"	Heidendorf	Pfarrkirchen	schwarzbraun	4½
18	Winklmgier	Georg	"	Freundorf	Deggendorf	Fliegenschimmel	4½
19	Straßer	Johann	Söldner	Natternberg	" "	kastanienbraun	4½
20	Grundner	Andreas	Bauer	Fischerdorf	" "	hellbraun	4½
21	Schmid	Felix	"	" "	" "	dunkelkastanienbraun	4½
22	Berger	Joseph	"	" "	" "	dunkelbraun	3½
23	Altmann	Joseph	"	Schneipping	Osterhofen	hellbraun	4½
24	Sedelmeier	Johann	"	Höhenram	Deggendorf	schwarzbraun	3½
25	Bauer	Johann	"	Weidenbach	Osterhofen	kastanienbraun	4½
26	Kraus	Georg	Müller	Natternberg	Deggendorf	" "	4½
27	Zauner	Theres	Bauers-W.	Rettenbach	" "	hellbraun	3½
28	Rittinger	Xaver	Bauer	Grünöd	Osterhofen	kastanienbraun	3½
29	Fischer	Georg	Wirth	Rettenbach	Deggendorf	" "	3½
30	Grüll	Georg	Bauer	Kasten	Osterhofen	" "	3½
31	Jungmayr	Michl	"	Schneepoint	Rotthalmünster	hellbraun	7
32	Frankenberger	Johann	"	Parzham	Griesbach	hellkastanienbraun	3½
33	Hofbauer	Georg	"	Reichertsheim	" "	" "	3½
34	Geiselberger	Michl	"	Höhfelden	Paßau II.	Dunkelfuchs	3½
35	Fischer	Joseph	Meisauer	Zell	Rotthalmünster	dunkelkastanienbraun	3½
36	Meier	Afra	Bauers-W.	Hausmaning	Griesbach	Grauschimmel	3½
37	Winklhofer	Jakob	Müller	Höhfelden	Paßau II.	Gelbfuchs	3½
38	Urlhart	Ferdinand	Bauer	Grund	Griesbach	kastanienbraun	3½

Digitized by Google

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden: Farbe.	Jahre alt.
39	Gerauer	Lorenz	Bauer	Berg	Griesbach	hellbraun	4½
40	Riermayr	Martin	"	Pocking	Rotthalmünster	kastanienbraun	3½
41	Wimmer	Leopold	"	Schalkham	" "	Hellfuchs	3½
42	Köckerbauer	Vitus	"	Schambach	" "	hellkastanienbraun	4½
43	Jungmayr	Michael	Dobler	Schneepoint	" "	hellbraun	3½
44	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	Griesbach	dunkelkastanienbraun	3½
45	Schacherbauer	Johann	Bauer	Scheibelhueb	Simbach	hellkastanienbraun	3½
46	Wasner	Johann	"	Poigham	Griesbach	Dunkelfuchs	5½
47	Hopper	Johann	"	Steindorf	Rotthalmünster	hellkastanienbraun	3½
48	Lechner	Johann	Zankl	Schwain	Griesbach	" "	3½
49	Frankenberger	Benedikt	Bauer	Berg	Rotthalmünster	hellbraun	3½
50	Ranzinger	Georg	"	Hütting	Griesbach	dunkelkastanienbraun	4½
51	Heigl	Michael	"	Engertéham	Paßau II.	hellkastanienbraun	3½
52	Stapfer	Johann	"	Griesbach	Pfarrkirchen	hellbraun	4½
53	Leitner	Georg	"	Münchham	Simbach	" "	3½
54	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	Griesbach	dunkelbraun	3½
55	Frankenberger	Johann	Bauer	Gerau	" "	hellbraun	3½
56	Niedermaier	Michl	"	Luderbach	Rotthalmünster	kastanienbraun	3½
57	Priller	Johann	"	Inzing	" "	" "	3½
58	Hießerer	Joseph	"	Wangham	" "	hellkastanienbraun	3½
59	Ortner	Michl	"	Hundshaupten	Griesbach	dunkelbraun	3½
60	Ranzinger	Johann	"	Riedhof	" "	hellkastanienbraun	3½

Wegen besonderen Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:

a.	Knollmüller	Mathias	Bäcker	Stephansposching	Deggendorf	
b.	Straßer	Johann	Bauer	Hunthof	Hengersberg	
c.	Plebl	Joseph	"	Fischerdorf	Deggendorf	
d.	Grüll	Georg	"	Kasten	Osterhofen	

München, den 27. September 1855.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Major.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 860.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und sämmtliche Tarämter der kgl. Landgerichte von Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1855/56 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf Art. 67 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 erhalten hiemit sämmtliche Tarämter der k. Landgerichte von Niederbayern, dann die Stadtmagistrate in Landshut, Paßau und Straubing den Auftrag, als Brandversicherungs-Vorausschlag pro $18^{55}/_{56}$ sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen nach dem revidirten und festgestellten Brandversicherungskapitalienstande pro $18^{54}/_{55}$ zu erheben, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß von den im Etatsjahre $18^{54}/_{55}$ bereits angemeldeten, der unterfertigten Stelle zur Verbuchung auch angezeigten und für das Etats-Jahr $18^{55}/_{56}$ in Wirksamkeit getretenen Minderungen und Austritten im Capitalversicherungsstande der fragliche Vorausschlag **nicht** erhoben werden darf.

Die k. Landgerichte haben den Taratoren von vorstehender Ausschreibung durch unverzügliche Mittheilung des Kreisamtsblattes Kenntniß zu geben, denselben von der bereits ergangenen, beziehungsweise erst noch zu gewärtigenden Entschließung der unterfertigten Stelle die Feststellung des Brandassekuranz-Abschlusses pro $18^{54}/_{55}$ betreffend, eine beglaubigte Abschrift, ferner die bezüglichen nach dem Revisionsergebnisse nachgestrichenen und berichtigten Duplikate der Spezial- und Hauptübersichten über den Capitalversicherungsstand pro $18^{54}/_{55}$, sowie das Verzeichniß über die im Etatsjahre $18^{54}/_{55}$ angemeldeten und pro $18^{55}/_{56}$ in Wirksamkeit getretenen Austritte und Minderungen mitzutheilen und den Tarbeamten die Einsicht der Grundbücher jederzeit zu gestatten.

Auf den Grund der obenbezeichneten aktenmäßigen Behelfe sind von den Tarämtern die Einhebungsregister für jede einzelne Gemeinde des Landgerichtsbezirkes evident zu stellen, und werden dieselben für die genaue Uebereinstimmung der in diesen Registern vorgetragenen Capitalssummen mit den in der revidirten und festgestellten Zusammenstellung der Grundbuchsabschlüsse für jede einzelne Gemeinde enthaltenen Capitalssummen jeder der bestehenden 4 Klassen jedoch selbstverständlich über Abzug der oben bemerkten Austritts- und Minderungsbeträge speciell haftbar erklärt.

Die Vereinigung allenfallsiger Differenzen im Capitalversicherungsstande hat auf Anregung der Tarämter von der betreffenden Distriktspolizeibehörde unverzüglich zu geschehen und wenn diese Vereinigung wider Erwarten auf Grund der vorliegenden Akten, Grundbücher und sonstigen Behelfe nicht ermöglichet wäre, so ist hierüber Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Die vollständige Einhebung des Vorausschlages pro $18^{55}/_{56}$ ist von sämmtlichen Tarämtern, dann den genannten drei Stadtmagistraten zuverläßig binnen 3 Monaten zu bewirken und bis zum 15. Februar 1856 längstens über den Stand des Einhebungsgeschäftes Anzeige zu erstatten, wobei noch bemerkt wird, daß nach erfolgter Feststellung der Brandassekuranz-Abschlüsse sämmtlicher Distriktspolizeibehörden die Bekanntgabe des Einhebungs-Soll des erwähnten Vorausschlages, dann des Verausgabungs-Soll der treffenden Einhebungs-Gebühren hieraus durch das Kreisamtsblatt erfolgen wird.

Landshut, am 8. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 870.

(Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Zeit in der Stadt Straubing ein Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge in der bisherigen Weise nicht mehr besteht, so findet sich die k. Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 9 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 und in Folge höchster Ministerialentschließung vom 19. Juli l. Js. veranlaßt, unter genauer Würdigung der Orts- und sonst zu berücksichtigenden Verhältnisse für das Jahr $18^{55}/_{56}$. den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge nachgenannten Lehrern gegen eine Remuneration aus allgemeinen Fonds zu übertragen, als:

1) dem Schullehrer Johann Baptist Stoll zu Kelheim;
2) dem Schulbenefiziaten Priester Joseph Straubinger zu Abbach, k. Landgerichts Kelheim, im Vereine mit dem Schullehrer Mathias Haid daselbst als Musiklehrer;
3) dem Schullehrer Mathäus Forster zu Mainburg, k. Landgerichts Abensberg;
4) dem Schullehrer Joseph Stiegler zu Mallersdorf, k. Landgerichts gleichen Namens;
5) dem Schullehrer Michael Mierwald zu Berg ob Landshut, k. Landgerichts Landshut;
6) dem Schullehrer Joseph Rothfischer zu Velden, k. Landgerichts Vilsbiburg;
7) dem Schullehrer Joseph Beck zu Dingolfing;
8) dem Schullehrer Jakob Kißlinger zu Gern, k. Landgerichts Eggenfelden;
9) dem Schullehrer Martin Spießl zu Birnbach, k. Landgerichts Griesbach;
10) dem Schullehrer Franz Silbereisen zu Paßau im Vereine mit dem Musiklehrer Joseph Mader daselbst;
11) dem Schullehrer Joseph Rutschmann zu Bilshofen im Vereine mit dem Schullehrer Michael Gugler daselbst als Musiklehrer.
12) dem Schullehrer Johann Nepomuk Kapfhammer zu Schönberg, k. Landgerichts Grafenau;
13) dem Schullehrer Joseph Dresely zu Deggendorf im Vereine mit dem Schulprovisor Johann Evangelist Altmannsperger daselbst als Musiklehrer;
14) dem Schullehrer Joseph Bauer zu Bogen, k. Landgerichts gleichen Namens, und
15) dem Schulprovisor und Kantor Karl August Schwarz zu Kötzting, k. Landgerichts gleichen Namens.

Die k. Distrikts- und Lokalschulbehörden werden beauftragt, die Schullehrlinge ihres Bezirkes auf vorstehende Verfügung aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, bei einem der vorgenannten Vorbereitungslehrer in den Unterricht zu treten, indem der Vorbereitungsunterricht für den Schulunterricht im gegenwärtigen Schuljahre auf die erwähnten Lehrer beschränkt bleibt, und kein Schullehrling zur nächsten Jahresprüfung zugelassen werden kann, welcher nicht von einem der voraufgeführten Vorbereitungslehrer seine Vorbildung erhalten hat.

Landshut, den 9. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der IV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Von den gemäß der IV. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vid. Bekanntmachung vom 3. Januar 1853 Regierungsblatt 1853 pag. 27—36) sind die Schuldbriefe:

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nro.	Schwarz geschriebene Cassa-Kataster-Nro.		
3	95	zu	25 fl.
3	96	„	25 „
5593	6083	„	100 „
5593	6086	„	100 „
5593	6087	„	100 „
5693	10,934	„	100 „
38,991	55,917	„	100 „
61,062	92,843	„	25 „
68,578	106,785	„	25 „
68,578	106,786	„	25 „
68,578	106,787	„	25 „
68,578	106,804	„	25 „
82,399	131,141	„	1000 „

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten des königlichen Grundrenten-Ablösungsfondes erloschen sein würden.

München, den 1. Oktober 1855.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens durch die Beilage Nr. 164 zur Augsburger Postzeitung betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 28. September 1855, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Reitmair, Urban, Räthe, Frankl, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Wehner, Protokollführer, auf den Grund von Art. 26, 31 u. 33 und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung der Beilage Nr. 164 der Augsburger Postzeitung, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, ausgesprochen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 2. Oktober 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 9. Oktober l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst in der Vorstadt St. Nikola in Landshut dem bisherigen Schulverweser daselbst, Andreas Hausladen, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, verliehen worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1855 mit Preisen für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste belohnt worden sind.

§ I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landes-Verschönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten: Franz Frammersberger, Gemeindevorsteher von Göttersdorf, k. Landgerichts Osterhofen.

2. Preis. Eine bayerische Dukate: Joseph Westermoser, Marktsvorstand von Taisbach, kgl. Landgerichts Dingolfing.

3. Preis. Eine bayerische Dukate: Kaspar Kölbl, Gemeindevorsteher von Pörndorf, k. Landg. Pfarrkirchen.

B.

Wegen Güter-Arrondirungen, bewirkt durch Orts-Vorstände oder Gemeindeglieder in den Jahren: 1853, 1854, 1855.

1. Preis. Eine bayerische Dukate: Joseph Groß, Bauer von Sanzing, kgl. Landg. Passau I.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Joh. Wimmer, Oekonom von Ergoldsbach, kgl. Landg. Rottenburg.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Philipp Wienninger von Sanzing, Landgerichts Passau I.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Michael Sittinger, Oekonom von da.

§ II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Urbarmachung des größten Distrikts öden Landes und Vollendung in den letzten drei Jahren, Ent- und Bewässerung, dann Einführung oder Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften.

Die hier ausgesetzten Preise erhielten und zwar:

1. Zwei bayerische Dukaten: Alois Wimmer, k. Posthalter und Oekonom in Frontenhausen, königl. Landgerichts Vilsbiburg.

2. Eine Dukate: Jakob Thurnbauer, Bauer von Frath, k. Landgerichts Viechtach.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Graf v. Gelbern, k. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Thurnstein.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Moritz, Bauerssohn von Lindach, kgl. Landgerichts Vilshofen.

5. Eine silberne Vereinsmünze: Johann Sperl, Schullehrer und Landwirth in Altdorf, k. Landgerichts Landshut.

6. Eine silberne Vereinsmünze: Mich. Rampel, Oekonom von Eugenbach, kgl. Landgerichts Landshut.

7. Eine silberne Vereinsmünze: Jakob Prieler, Bauer von Gindlkofen, Landgerichts Landshut.

8. Eine silberne Medaille: Georg Burgl, Schuhmacher und Oekonom von Bogen.

9. Eine silberne Vereinsmünze: Joh. Umkehrer, Wampelmüller in der Münchner-Au, Ldg. Landshut.

10. Eine silberne Vereinsmünze: Andrä Heidn, Wirth und Bäcker zu Wegscheid.

11. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Hochleitner, Bauer von Heimbuch, Landg. Vilshofen.

12. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Hasreiter, Bauer von Mühlham, Landg. Osterhofen.

13. Eine silberne Vereinsmünze: Jos. Wimmer, Bauer von Niederwattenbach, Landg. Landshut.

Digitized by Google

Für Verfertigung und Ausstellung besonders zweckmäßiger Ackergeräthe und landwirthschaftlicher Maschinen erhalten als besondere Anerkennung:

Eine silberne Vereinsmünze: Vitus Scheuchenpflug, Huf- und Waffenschmid zu Hohenthan, Ldg. Rottenburg.

Eine silberne Vereinsmünze: Joh. Dobmayer von Landshut,

und eine desgleichen: Joseph Rösler von Abensberg.

B.

Für Verwendung des größten Feldumfanges zum Flachsbau in den letzten drei Jahren.

Bleiben die hiefür ausgesetzten Preise wegen Mangel an Konkurrenz unvertheilt.

C.

Für Bebauung des größten Feldumfanges während der letzten drei Jahre mit Hanf.

1. Zwei bayerische Dukaten: Maria Loblin, verwittibte Landwirthin zu Schwarzach, Landgerichts Hengersberg.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Josepha Sturm, Oekonomie-Besitzerin zu Schönbrunn, Ldg. Landshut.

D.

Bebauung des größten Feldumfanges im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale mit Reps.

1. Zwei bayerische Dukaten: Herr Joseph Hirschberger, Gutsbesitzer ꝛc. von Ast, Landger. Landshut.

2. Eine bayerische Dukate: Herr Baron von Closen, k. Kämmerer und Staatsrath ꝛc. in Gern.

E.

Für den Anbau von Luzerner-Klee auf dem größten Feldumfang in den Jahren 1854 und 1855 in Gegenden, wo derselbe bis zum Jahre 1854 noch nicht eingeführt war.

Preis. Zwei bayerische Dukaten; Jos. Stanglmayer, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins und Wirth in Pfettrach, Landgerichts Landshut.

Die übrigen hiefür ausgesetzten Preise blieben wegen Mangel an Bewerbern hierum unvertheilt.

F.

Bebauung des größten Felderumfanges inner der letzten drei Jahre mit Mais.

Preis. Eine Dukate: Christian Bürchly, Wirthschaftspächter zu Kronwinkel, Landg. Landshut.

G.

Für Bebauung des größten Felderumfanges inner der letzten drei Jahre mit Riesenmöhren.

Ohne Bewerbung.

§. III.

Gartenbau.

A.

Gartenkultur und Gemüsebau.

1. Preis. Ein bayerischer Dukate nebst einem Buch: Georg Kampfl, lediger Häuslerssohn von Poppenberg, Landgerichts Hengersberg.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Geschichtsthaler und ein Buch: Joseph Staudinger, Realitätenbesitzer in Vilshofen.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Adam Kiener, Braumeister bei der Brauers-Wittwe Anna Maria Heigl zu Mainburg, Landger. Abensberg.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Johann Kaufmann, Kleingütler zu Winklarn, Landgerichts Osterhofen.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Joseph Peitz, Ansiedler in Schmiedorf, Ldg. Landau.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Herrn Sebastian Absmayer, k. Pfarrer in Pleinting, Landgerichts Vilshofen.

B.

Blumenzucht.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken: Jodok Fellerer, Färbermeist. in Landshut.

Digitized by Google

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst zwei Zweiguldenstücken: Georg Klampfl, Häuslers-Sohn von Poppenberg, Landgerichts Hengersberg.

§. IV.

Obstbaumzucht.

A.

Bewerbungen für Landwirthe.

1. Preis. Eine Dukate: Mich. Artmayer, Schloßgärtner zu Egg, Landgerichts Deggendorf.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Lorenz Gabelberger, Weinzierl zu Hofberg, Ldg. Landshut.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Fichtner, Unteraufschläger zu Osterhofen.

B.

Bewerbungen für Schullehrer.

1. Preis. Eine Dukate: Anton Denk, Schullehrer in Gottszell, Landgerichts Viechtach.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Keller, Schullehrer in Osterhofen.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Pflanzungen von Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten: Ludwig Freiherrn von Gumppenberg, Gutsbesitzer in Bayerbach, Landgerichts Mallersdorf.

2. Preis. Eine Dukate: Johann Sagerer, Bauerssohn von Lindach, Landgerichts Osterhofen.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmedaille: Phil. Eßlbeck, Landwirth zu Hund, Ldg. Rotthalmünster.

B.

Für Anlegung von Eichenschäl-Waldungen.

Fand eine Bewerbung nicht statt.

§. VI.

A.

Waldkultur.

1. Preis. Zwei Dukaten: Walburga Schleinkofer, Bräuerswittwe von Ergoldsbach, Landgerichts Rottenburg.

2. Preis. Eine Dukate: Herr Ludwig Freiherr von Gumppenberg, Gutsbesitzer von Bayerbach, Landgerichts Mallersdorf.

B.

Aufforstung der größten Grundflächen.

Blieb ohne Bewerbung.

§. VII.

Verbesserung der Weidenschaften.

Die einzige eingekommene Bewerbung wurde des ersten Preises würdig erkannt, und erhielt diesen mit zwei Dukaten: Anton Würf, Landwirth in der Gemeinde Schwarzach, Landgerichts Hengersberg.

§. VIII.

Seidenzucht.

Ohne Bewerbung.

§. IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten in Bezug auf Dienstjahre.

Eine silberne Medaille und einen Geschichtsthaler:

1. Joseph Hämml, Oekonomieknecht, zusammen 47 Jahre bei 2 Dienstherrschaften. Die letzten 38 Jahre auf dem Oberbauerngute zu Bernsham, Ldg. Simbach.

2. Joseph Bauer, seit 47 Jahren als Oekonomieknecht bei Leonhard Sagstetter und dessen Gutsvorfahren, Bauern zu Ruhmannsfelden, Ldg. Viechtach.

3. Apollonia Schnedenberger, seit 46 Jahren als Dienstmagd bei Florian Stöger, dessen Gutsnachfolger und Andrä Gartner zu Langeneke, Ldg. Pfarrkirchen.

4. Michael Schwarzbauer, Oekonomieknecht seit 46 Jahren bei Sebastian Resch zu Essenbach, Landgerichts Griesbach.

5. Madgalena Pöller, Haushälterin seit 44 Jahren bei Anton Bergmüller, Bierbrauer zu Hengersberg.

Digitized by Google

6. Joseph Gstätter, Dienstknecht seit 43 Jahren bei Joseph Hienblmayer, Bauer zu Ganacker, Landg. Landau.

7. Vitus Kleeberger, seit 43 Jahren Gemeinde-Schaafhirt von Viecht, Landgerichts Landshut.

8. Michael Obermayer, Dienstknecht seit 40 Jahren bei Andrä Heigl, Landwirth und dessen Vorfahren zu Rohr, Landgerichts Deggendorf.

9. Georg Lorsch, Dienstknecht seit 38 Jahren, hievon 27 Jahre ohne Unterbrechung bei Xav. Zachmann, Wirth und Oekonom zu Mitterfels.

10. Anna Kaspeizer, Oekonomie-Magd seit 37 Jahren bei der Ederischen Familie zu Thalham, Landgerichts Vilshofen.

11. Thomas Prandl, seit 37 Jahren Gemeinde-Viehhirt zu Högldorf, Landgerichts Rottenburg.

12. Adam Kiener, seit 36 Jahren als Bräumeister ꝛc. im Dienste bei Maria Hagl, Bräuerei- und Oekonomiebesitzerin zu Mainburg, Landgerichts Abensberg.

13. Georg Schmid, Baumann seit 34½ Jahr bei Katharina Seidl, Gastgeberin und Landwirthin zu Rathsmannsdorf, Landgerichts Vilshofen.

14. Joseph Schober, Dienstknecht seit 33 Jahren beim Bauer Georg Scheingrab zu Oblfing, Landger. Hengersberg.

15. Max Ecker, Werkführer seit 33 Jahren bei Rettenbek, Halbhofbesitzers zu Reismannsed, Ldg. Eggenfelden.

16. Joseph Wabersberger, Oekonomieknecht seit 32 Jahren bei Johann Stodter, Landwirth und Müller zu Pörndorf, Landgerichts Pfarrkirchen.

17. Magdalena Rumpelsteiner, Dienstmagd seit 32 Jahren bei Joseph Gündl, Bauer zu Asenham, Landgerichts Rotthalmünster.

18. Joseph Frisch, Vorarbeiter seit 31 Jahren bei Xaver Müller, Bierbrauer und Oekonom zu Hengersberg.

19. Mathias Schöffberger, Wirthschaftsführer seit 30 Jahren bei der Eder'schen Familie zu Thalham, Landgerichts Vilshofen.

20. Joseph Schaußberger, Baumann seit 29½ Jahren bei der von Streber'schen Familie zu Niederviehbach, Landgerichts Dingolfing.

21. Joseph Huber, 2. Oekonomieknecht seit 28 Jahren bei Chrisant Fischer, k. Posthalter und Oekonom zu Poking, Landgerichts Rotthalmünster.

22. Maria Oberneder, Dienstmagd seit 28 Jahren bei Paul Oberneder, Müller und Landwirth zu Thurnreit, Landgerichts Wegscheid.

23. Maria Winterl, Dienstmagd seit 28 Jahren bei Michael Groll, Wirth und dessen Vorfahren zu Essenbach, Landgerichts Landshut.

24. Anna Maria Zacher, Kleindirne seit 27 Jahren bei Michael Reitberger und dessen Gutsnachfolger Johann Fürst zu Vorndinz, Ldg. Hengersberg.

X.

Viehzucht.

A.

Hengste.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Joh. Pflügl von Wisselfing, Landgerichts Osterhofen.

2. Preis. Zwei Dukaten, ein Buch, eine Fahne: Alois Schmidbauer von Alburg, k. Ldg. Straubing.

3. Preis. Eine Dukate, ein Buch, eine Fahne: Joseph Ertl von Atting, k. Landgerichts Straubing.

4. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne: Michael Hofmann, Schmerbeck von Deggendorf.

5. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Buch und eine Fahne: Stephan Hirschenauer von Viehhausen, Landgerichts Passau II.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Sebastian Zaufinger von Pfeltrach, k. Ldg. Landshut.

Digitized by Google

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Mathias Huber von Helmbrechting, k. Ldg. Mallersdorf.

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Adam Preißer von Straubing.

9. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Joseph Hirschberger, Gutsbesitzer von Ast, kgl. Landgerichts Landshut, und Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

B.

Gaureiter-Hengste.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten und eine Fahne: Joseph Frankenberger von Engertsham, k. Landgerichts Passau II.

2. Preis. Zwei Dukaten und eine Fahne: Kaspar Wenninger von Straubing.

3. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne: Georg Bucher von Engelsöd, k. Landgerichts Eggenfelden.

C.

Zuchtstutten.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 6 Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Georg Buchner von Burgstall, k. Landgerichts Straubing.

2. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Georg Redlbacher von Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf.

3. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, sechs Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Michael Fischer von Arndorf, k. Landgerichts Deggendorf.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Sebast. Nißl von Haindling, Landgerichts Mallersdorf.

5. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, zwei Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Joseph Kiermayer von Osterhofen.

6. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, zwei Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne: Joseph Briendl von Amselfing, k. Landgerichts Straubing.

7. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Buch, eine Fahne: Jos. Wenninger von Straubing.

8. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Buch, eine Fahne: Mathias Huber von Helmbrechting, Landgerichts Mallersdorf.

9. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Buch und eine Fahne: Johann Sellmayer von Höhenrain, k. Landgerichts Deggendorf.

10. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Buch, eine Fahne: Michael Murrer von Alburg, Landgerichts Straubing.

11. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Sebastian Zeiler von Geisenhausen, k. Ldg. Vilsbiburg.

D.

Zuchtstiere.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten und eine Fahne: Christian Bürchly, Wirthschafts-Pächter von Kronwinkel, k. Ldg. Landshut.

2. Preis. Zwei Dukaten und eine Fahne: Joh. Bapt. v. Zabuesnig, Oekonom von Siebensee, von Landshut.

3. Preis. Eine Dukate und eine Fahne: Anton Fischer von Ergoldsbach, k. Ldg. Rottenburg.

4. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, zwei Zweiguldenstücke und eine Fahne: Herr Ant. Gottstein, freiresignirter Pfarrer von Gamelsdorf, und gegenwärtiger Gutsbesitzer vom Gilmayer-Schlößl bei Landshut.

5. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne: Karl Bürchly von Niederaichbach, Landgerichts Landshut.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Alois Faistenhammer von Berg, Landgerichts Landshut.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Joh. Bernlochner, Harscherguts-Besitzer bei Landshut.

E.

Zuchtkühe.

1. Preis. Drei Dukaten und eine Fahne.

Digitized by Google

Herr Baron v. Frauenhofen, k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Neufrauenhofen, k. Ldg. Vilsbiburg.

2. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, vier Zweiguldenstücke und eine Fahne: Herr Joh. Bapt. v. Zabuesnig, Oekonomie-Besitzer in Siebensee bei Landshut.

3. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, drei Zweiguldenstücke und eine Fahne: Josepha Sturm, Wittwe von Schönbrunn, kgl. Landgerichts Landshut.

4. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, zwei Zweiguldenstücke, eine Fahne: Herr Baron v. Frauenhofen, k. Kämmerer ꝛc. auf Neufrauenhofen.

5. Preis. Eine silberne Vereins-Münze und eine Fahne: Herr Johann Bernlochner, Harschergut-Besitzer bei Landshut.

F.

Zuchtwidder.

1. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, drei Zweiguldenstücke und ein Buch: Herr Hirschberger, Gutsbesitzer von Ast.

2. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Zweiguldenstück und ein Buch: Sebastian Zausinger von Höfen, Landgerichts Landshut.

3. Preis. Eine silberne Vereins-Münze, ein Zweiguldenstück und ein Buch: Herr Hirschberger, Gutsbesitzer von Ast, k. Landgerichts Landshut.

G.

Schweinsbären.

Ohne Bewerber.

H.

Mutterschweine.

Preis. Eine silberne Vereins-Münze und zwei Zweiguldenstücke: Schwimbeck, Oekonom von Ast, k. Landgerichts Landshut.

I.

Ziegen.

Von dem Militär-Pensionisten Sebast. Vogel von Niederkam, Landgerichts Landshut, wurde eine von demselben selbst aufgezogene Ziege von vorzüglicher Schönheit vorgeführt, und dem Vogel hiefür zuerkannt die silberne Vereinsmünze und eine Fahne.

K.

Mastochsen.

1. Preis. Zwei Dukaten und eine Fahne: Georg Dandl, Brenner von Landshut.

2. Preis. Eine Dukate und eine Fahne: Gg. Sedlmayer, Oekonom und Metzgermeister von Velden, k. Landgerichts Vilsbiburg.

3. Preis. Zwei Geschichtsthaler und eine Fahne: Franziska Gschlößl, Stärkmacherswittwe von Landshut.

§. XI.

Verbesserung der Stallungen.

1. Preis. Eine goldene Vereins-Münze, sechs Dukaten im Gewichte: Joseph Habersbrunner, ausübender Landwirth zu Zahhof, k. Ldg. Osterhofen.

2. Preis. Eine goldene Vereins-Münze von fünf Dukaten: Andrä Hahn, k. Pfarrer in Kirchberg, k. Landgerichts Regen.

3. Preis. Zwei bayerische Dukaten: Bartholomä Goberbauer, Landwirth in Greilsberg, Ldg. Mallersdorf.

4. Preis. Eine silberne Vereins-Münze: Jos. Rittmayer, Landwirth von Gergweis, k. Landger. Osterhofen.

XII.

A.

Bienenzucht.

Preis: Zwei Dukaten und ein Buch: Johann Sagerer, Bauerssohn von Buchhofen, k. Landger. Osterhofen.

B.

Vorzügliche Förderung der Bienenzucht.

Der hiefür ausgesetzte Preis blieb ohne Bewerbung.

Landshut, am 16. September 1855.

Das Kreis-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.
v. Schilcher.

Dr. Wimmer.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 4. Oktober 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	86½	—
» à 4 % »	—	93½
» à 4½ % »	99½	—
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	102
» à 5 % » » III. . . .	—	101
» à 5 % » » IV. . . .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	94	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	740	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Oktober 1855.	Waizen	8	143	151	141	10	24	2	22	36	20	9	2	29	—	—
		Korn	4	12	16	15	1	19	14	18	45	18	11	1	29	—	—
		Gerste	—	201	201	199	2	16	53	16	30	15	51	—	29	—	—
		Haber	7	31	38	35	3	6	44	6	15	5	24	—	49	—	—
Deggendorf	Vom 9. Oktober 1855.	Waizen	4	253	257	250	7	26	35	25	15	22	41	1	33	—	—
		Korn	—	33	33	33	—	18	52	18	29	17	50	—	13	—	—
		Gerste	6	549	555	446	109	14	22	13	25	13	8	2	25	—	—
		Haber	—	76	76	76	—	7	28	7	13	6	58	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 9. Oktober 1855.	Waizen	—	16	16	16	—	28	30	26	—	24	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	14	42	14	15	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Oktober 1855.	Waizen	—	25	25	25	—	28	—	26	30	25	—	—	30	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	15	30	15	15	15	—	—	45	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	48	7	48	7	48	—	18	—	—
Kelheim	Vom 4. Oktober 1855.	Waizen	—	44	44	41	3	26	15	24	22	22	53	2	2	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	24	20	15	20	11	2	30	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	15	24	—	—	—	—	1	24
		Haber	—	8	8	8	—	7	29	7	20	7	5	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 8. Oktober 1855.	Waizen	—	241	241	241	—	28	12	27	15	25	45	--	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	218	218	218	—	15	45	14	24	14	15	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Oktober 1855.	Waizen	203	867	1070	780	290	28	38	25	52	22	32	1	31	—	—
		Korn	17	37	54	54	—	20	31	19	28	18	15	—	—	—	35
		Gerste	222	1372	1594	1297	297	17	9	15	53	14	45	—	41	—	—
		Haber	7	258	265	258	7	8	15	7	57	6	30	—	—	—	15
Mainburg	Vom 10. Oktober 1855.	Waizen	23½	142	165½	161½	4	27	18	24	14	22	35	1	4	—	—
		Korn	2	7	9	9	—	19	4	18	42	18	—	—	18	—	—
		Gerste	—	168	168	160	8	16	55	16	16	15	35	1	47	—	—
		Haber	—	19½	19½	19½	—	6	47	6	24	6	11	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Oktober 1855.	Waizen	--	114	114	104	10	24	6	22	11	19	20	2	20	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18		—	—	—	—	1	30	—	—
		Gerste	12	140	152	140	12	15	16	14	—	12	54	2	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	6	18	6	9	5	48	—	48	—	—
Paßau	Vom 9 Oktober 1855.	Waizen	—	14½	14½	12½	2	27	14	26	34	25	37	—	6	--	—
		Korn	8½	62½	71	62½	8½	17	10	16	44	16	25	—	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	64½	64½	46½	18	6	43	6	31	6	24	-	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. Oktober 1855.	Waizen	—	57	57	57	—	28	—	23	50	18	—	2	30	—	—
		Korn	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	16	30	15	37	14	18	1	48	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	30	6	56	5	—	—	38	—	—
Pilsting	Vom 9. Oktober 1855.	Waizen	—	226	226	226	—	31	-	25	40	21	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	138	138	138	—	17	—	16	50	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Oktober 1855.	Waizen	19	658	677	644	33	25	31	23	9	20	55	1	11	—	—
		Korn	—	78	78	75	3	19	22	18	32	17	46	—	49	--	—
		Gerste	11	948	959	953	6	16	46	15	27	14	31	—	24	—	—
		Haber	6	362	368	351	17	7	48	7	19	6	46	—	29	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbofen	Vom 10. Oktober 1855.	Waizen	149	263	412	316	96	27	17	26	13	24	35	1	14	—	—
		Korn	5	24	29	25	4	17	7	16	43	16	17	—	51	--	—
		Gerste	—	23	23	19	4	15	27	14	38	13	43	—	43	—	—
		Haber	2	20	22	20	2	6	28	6	22	6	13	—	11	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Mittwoch den 17. Oktober **1855.**

Inhalt:

Curfren eines gefälschten Creditpapieres. — Das gemeindliche Widerspruchsrecht bei Ansäßigmachungsgesuchen von Post- und Eisenbahn-Bediensteten. — Die im Jahre 1854 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtskandidaten. — Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1855/56. — Untersuchung gegen J. A. Pfanz, Redakteur des deutschen Volksblattes in Stuttgart. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 722.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfren eines gefälschten Creditpapieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. September d. Js. wurde in einem Kaufladen zu Grafenau von einem unbekannten Bauernburschen eine österreichische Zehnguldenbanknote ausgegeben, welche auf den ersten Blick sich als gefälscht darstellt, und lediglich die mit Bleistift und scharfer Feder bewirkte Pause einer ächten mit:

Wien, den 4. Jänner 1847 Serie O. Nro. 295198

bezeichnete Banknote bildet.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die von dem k. Landgerichte Grafenau eingeleitete Spähe zu unterstützen und etwaige sachdienliche Ergebnisse dieser Behörde mitzutheilen.

Landshut, den 9. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1241.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das gemeindliche Widerspruchsrecht bei Ansäßigmachungsgesuchen von Post- und Eisenbahn-Bediensteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern durch höchstes Rescript vom 10. l. Mts. die den Distriktspolizeibehörden von Niederbayern mittelst Ausschreibens vom 24. April 1852 (K.-Bl. p. 288) bekannt gegebene Ministerial-Entschließung vom 15. dess. Mts. u. Js. dahin zu erläutern sich veranlaßt gesehen hat, daß auch bei Ansäßigmachungsgesuchen solcher

Digitized by Google

Post- und Eisenbahn-Bediensteten, welche gemäß Ziff. II der allerhöchsten Verordnung vom 11. Oktober 1848 (St.-B. D. XXVIII p. 166) nach 10jähriger Dienstzeit zur Stabilität gelangen können, das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde nicht ausgeschlossen ist, — so wird dieß zur geeigneten Darnachachtung den Behörden hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die im Jahre 1854 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der im Dezember v. Js. zu München abgehaltenen Concursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse bei dem Taramt der unterfertigten Stelle, und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren in Empfang genommen werden.

München, den 9. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

(gez.) Frhr. von Zu-Rhein.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1855/56 betreffend.)

Am 12. November (Martini) l. Js. wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingerstraße Nro. 8/2 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März (Josephi) künft. Jrs. ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben Dienersgasse Nro. 3 über 3 Stiegen Nro. 35 zu geschehen.

München, den 30. September 1855.

Der Vorstand der kgl. Baugewerks-Schule.

Civilbauinspektor Reuter.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen J. A. Pfanz, Redakteur des deutschen Volksblattes in Stuttgart wegen Preßvergehens durch die Nr. 189 dieses Blattes betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 29. September 1855, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Freiherr von Lupin und Sartorius, Räthe, Kleinschrod und Esenbeck, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt und Scharf, Sekretär, wegen der in Nr. 189 des zu Stuttgart erscheinenden deutschen Volksblattes und zwar in dem Artikel aus Bayern: „ein Blick nach Innen“ enthaltenen Angriffe auf die bayerische Staatsregierung auf den Grund von Art. 19 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, die Vernichtung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, ausgesprochen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird. —

Augsburg, den 5. Oktober 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 30. Sept. d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Landrichter Joseph Wiesinger von Griesbach an das k. Landgericht Hilpoltstein zu versetzen, und auf die hiedurch erledigte Landrichterstelle von Griesbach den I. Assessor des Landgerichts Amberg, Franz Micheler zu befördern.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 24. Sept. l. J. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Thurmannsbang, kgl. Landgerichts Grafenau, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Mich. Riebauer, Cooperator zu Ottersкirchen, verliehen werde.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Sonnabend den 20. Oktober **1855.**

Inhalt:

Den ärztlichen Distrikt Ering, k. Landgerichts Simbach. — Die Entweichung des Zuchthaussträflings Johann Baptist Sonnendorf aus München aus der Strafanstalt München. — Die Erledigung des Incurat-Beneffiziums Postau, Landgerichts Landshut. — Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Der Vollzug des Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850 Schutz gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 die Versammlungen und Vereine betr. — Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1855/56. — Untersuchung gegen Ernst Zander, wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1501.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Den ärztlichen Distrikt Ering, k. Landgerichts Simbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt, den schon seit längerer Zeit erledigten ärztlichen Distrikt Ering wieder mit einem praktischen Arzte zu besetzen, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 16. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 1076.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung des Zuchthaussträflings Joh. Bapt. Sonnendorf aus München aus der Strafanstalt München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., entwich am 9. l. Mts. Nachmittags 3 Uhr aus dem k. Strafhause zu München der Zuchthaussträfling Johann Baptist Sonnendorf aus München.

Unter Mittheilung seiner Personal-Beschreibung ergeht der Auftrag, gegen dieses sicherheitsgefährliche Individuum sofortige Spähe anzuordnen, und dasselbe im Falle des Betretens wohlverwahrt an die königl. Strafhaus-Commission München abzuliefern.

Landshut, den 16. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung.

Alter: 34 Jahre. Größe: 6′ 2″. Statur: schlank. Haare: braun. Augen: braun. Nase: dick und stumpf. Mund: groß. Zähne: gut. Bart: braun.

Besondere Kennzeichen. Auf dem Bauche eine Warze, ebenso hinten am Hals. Am linken Arm die Buchstaben: S. B.

Kleider. Gefängnißkleider und Fesseln.

Ad Num. 1340.

(Die Erledigung des Inkurat-Benefiziums Postau, Landgerichts Landshut, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Priesters Johann Baptist Tafelmaier ist das Inkurat-Benefizium Postau, im Dekanate Geiselhöring, in der Diöcese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse desselben belaufen sich auf 323 fl. 57½ kr.,
die Lasten auf 30 fl. 10½ kr.,
der Reinertrag auf 293 fl. 47 kr.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 16. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 27,885.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. Js., ist der schweizer'sche Kanton Glarus der Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handels-Reisenden von Patent-Gebühren oder Gewerbssteuer beigetreten, was unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. August v. Js. Kreisblatt S. 1053 ꝛc. hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 16. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 1310.

(Den Vollzug des Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit den im bez. Betr. nach autograph. Ausschreibung vom 15. Oktober 1852 am Ende des Etatsjahres zu erstattenden Anzeigen rückständigen Behörden werden zu deren ungesäumten Vorlage hiemit angewiesen.

Landshut, den 17. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1855/56 betreffend.)

Am 12. November (Martini) l. Js. wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingerstraße Nro. 8/2 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt,

Digitized by Google

daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März (Josephi) künft. Jrs. ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben Dienersgasse Nro. 3 über 3 Stiegen Nro. 35 zu geschehen.

München, den 30. September 1855.

Der Vorstand der kgl. Baugewerks-Schule.

Civilbauinspektor Reuter.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung am 29. September 1855, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, I. Direktor als Senatsvorstand, Frhr. v. Schleich und Künßberg, Räthe, Wolf, Staatsanwalt, v. Doß, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Artikel in der bereits verbreiteten Nummer 210 des dahier unter Redaktion des Ernst Zander erscheinenden Volksboten vom 4. September lfd. Jrs., S. 833, „Bayern, München, 3. August. Nach Frieden verlangt Europa", der Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr., objektiv als verletzt erscheint, in Erwägung übrigens, daß die rechtswidrige Absicht des Verfassers jenes Artikels keineswegs als zweifellos zu betrachten ist, in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des erwähnten Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, die Unterdrückung der angeführten Nummer des Volksboten, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 10. Oktober 1855.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht München l. d. Jsar.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich h. Ministerialentschließung vom 7. Oktbr. d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Stelle des Religionslehrers an der k. Studien-Anstalt in Passau dem Priester Dr. Joseph Nirschl, z. Z. Benefiziums-Verweser in Oberhaus bei Passau, in widerruflicher Weise mit dem den Religionslehrern zustehenden Titel und Rang eines Gymnasialprofessors übertragen werde.

Inhaltlich allerhöchsten Reskripts vom 8. l. Mts. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Lyceal-Professor Priester Joh. Bapt. Dirschedl zu Passau behufs der Uebernahme der Stelle als Regens im bischöflichen Klerikal-Seminar zu Regensburg die nachgesuchte Enthebung von seiner bisherigen Stelle zu gewähren und zum Professor der Philologie und Geschichte am Lyceum zu Passau den k. Gymnasial-Professor Priester Franz Xaver Greil daselbst allerhuldvollst zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 10. l. Mts. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die am Gymnasium zu Straubing erledigte Mathematiklehrersstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten Joseph Schmidt aus Amberg, z. Z. Verweser der Mathematiklehrersstelle zu Kempten, vom 1. Oktober l. Js. an in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 12. Oktober l. Js. ist der Schulprovisor Joseph Heilmaier in Holztraubach, k. Landgerichts Mallersdorf, zum Schullehrer in Aschoiishausen, desselben k. Landgerichts, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 12. Oktober l. Js. ist der Schul- und Chorregentendienst zu Griesbach, k. Landgerichts gleichen Namens, dem Schullehrer Franz Xaver Gögl zu Gindlkofen, k. Landgerichts Landshut, verliehen worden.

Digitized by Google

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 12. Oktober l. Js. ist der Schullehrer Friedrich Hochreiter von Aschotshausen, k. Landgerichts Mallersdorf, nach Gindlkofen, k. Landgerichts Landshut, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 17. Oktober l. Js. wurde der Schullehrer Alois Krätzl von Asenham, kgl. Landgerichts Rotthalmünster, nach Hinterskirchen, kgl. Landgerichts Vilsbiburg, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt.

Mittels gemeinschaftlicher Verfügung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern vom 1. Oktober 1855 wurden im k. Landwehr-Bataillon Wolfstein der bisherige Lieutenant Joseph Altenedder zum Oberlieutenant und der bisherige Corporal Joseph Loibl zum Unterlieutenant ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 11. Oktober 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	—	86
» à 4 %	»	—	93½
» à 4½ %	»	99	98½
» à 5 %	» Ausgabe neue . .	—	102
» à 5 %	» » III. . . .	—	101
» à 5 %	» » IV. . . .	—	102
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	94	—
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	736	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 15. Oktober 1855.	Waizen	16	75	85	85	—	24	12	22	53	21	1	—	—	—	17
		Korn	1	3	4	4	—	19	21	19	7	18	57	—	—	—	32
		Gerste	2	121	123	123	—	15	32	15	1	14	35	1	29	—	—
		Haber	3	27	30	29	1	6	57	6	38	6	18	—	—	—	23
Deggendorf	Vom 16. Oktober 1855.	Waizen	7	173	180	180	—	26	41	25	9	22	30	—	6	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	18	46	18	10	18	—	—	19	—	—
		Gerste	109	254	363	328	35	14	24	13	59	13	20	—	—	—	34
		Haber	—	100	100	99	1	7	6	6	56	6	30	—	17	—	—
Dingolfing	Vom 16. Oktober 1855.	Waizen	—	22	22	42	—	25	30	23	—	18	—	5	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	15	9	14	30	13	30	—	15	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	6	—	—	—	—	—	8	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Oktober 1855.	Waizen	—	17	17	17	—	26	—	24	—	23	—	2	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	15	36	15	15	14	48	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	—	7	48	7	36	—	—	—	—
Kelheim	Vom 11. Oktober 1855.	Waizen	3	21	24	23	1	25	21	23	40	22	1	—	42	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	20	18	—	—	—	—	—	3
		Gerste	—	2	2	2	—	16	15	16	7	16	—	—	—	—	43
		Haber	—	20	20	20	—	7	23	7	14	6	58	—	6	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 15. Oktober 1855.	Waizen	—	114	114	114	—	28	18	27	24	26	12	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	286	286	286	—	15	—	14	48	14	6	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	15	7	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Oktober 1855.	Waizen	390	945	1335	1041	194	28	46	25	43	22	—	—	9	—	—
		Korn	—	68	68	66	2	20	52	20	6	19	15	—	—	—	38
		Gerste	297	1122	1419	1201	218	16	54	15	25	13	51	—	28	—	—
		Haber	7	342	349	322	27	8	15	8	3	6	52	—	—	—	6
Mainburg	Vom 17. Oktober 1855.	Waizen	4	133	137	136	1	25	8	23	15	21	42	—	59	—	—
		Korn	—	6½	6½	6½	—	19	30	19	2	18	50	—	—	—	30
		Gerste	8	110½	118½	118½	—	16	10	15	40	15	8	—	36	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	57	6	37	6	12	—	—	—	13
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Oktober 1855.	Waizen	10	110	120	120	—	24	—	22	—	19	12	—	11	—	—
		Korn	—	5	5	2	3	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	12	99	111	104	7	15	—	14	—	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	7	—	6	30	6	—	—	—	—	21
Passau	Vom 16. Oktober 1855.	Waizen	2	10½	12½	12½	—	26	46	26	15	25	32	—	19	—	—
		Korn	8½	76	84½	81½	3	17	6	16	54	16	33	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	54	72½	72½	—	6	51	6	34	6	28	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 15. Oktober 1855.	Waizen	—	30	30	30	—	26	30	23	54	18	30	—	—	—	4
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	17	—	16	12	15	6	—	—	—	35
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	9	6	24	—	—	—	13
Pilsting	Vom 16. Oktober 1855.	Waizen	—	55	55	55	—	30	—	28	38	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	199	199	199	—	15	30	15	9	13	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Oktober 1855.	Waizen	33	491	524	522	2	25	49	23	27	21	25	—	—	—	18
		Korn	3	61	64	64	—	18	53	18	25	17	26	—	7	—	—
		Gerste	6	1076	1082	1082	—	15	57	15	8	14	27	—	19	—	—
		Haber	17	214	231	231	—	7	37	7	11	6	45	—	8	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 17. Oktober 1855.	Waizen	96	402	498	419	79	26	23	25	13	23	48	1	—	—	—
		Korn	4	10	14	14	—	17	36	17	17	16	58	—	—	—	34
		Gerste	4	27	31	27	4	15	1	14	36	14	—	—	2	—	—
		Haber	2	21	23	21	2	6	30	5	20	6	8	—	2	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Mittwoch den 24. Oktober **1855.**

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Gesuch der Kirchengemeinde Hüttenhausen um Bewilligung einer Collekte. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 895.

An die k. Stadtkommissariate, dann sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 18. Aug. d. Js. wurde die ledige Taglöhnerin Katharina Storch von Wertheim wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges I. Grades, verübt durch Mißbrauch des Aberglaubens und der Religion, weiters nach Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichts Amberg vom 28. v. Mts. wurde Magdalena Engelbrecht aus Eger wegen Diebstahlsverbrechens verurtheilt, und überdieß jede dieser unten signalisirten Weibspersonen nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, wovon die obengenannten Behörden hiemit unter dem Auftrage verständigt werden, bezüglich der Habhaftwerdung der Genannten, im Falle der Rückkehr, nach Maßgabe der in diesem Betreffe bereits mehrfach ertheilten Weisungen zu verfahren.

I. Signalement der Katharina Storch.

Alter: 43 Jahre, Größe: 5′ 3″, Haare: braun, Augenbrauen: braun, Augen: dunkelgrau und groß, Nase: spitzig und klein, Mund: groß, Ober- und Unterlippen stark aufgeworfen, Kinn: rund, Gesichtsform: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: keine, als Harthörigkeit.

Kleidung: Eine schwarz gehäkelte Haube mit Spitzen, ein großes graues Halstuch, ein roth und weiß gefärbter Oberrock von Kattun, ein Paar blaue baumwollene Strümpfe und ein Paar kalblederne Schuhe.

II. Signalement der Magdalena Engelbrecht aus Eger:

Alter: 32 Jahre, Größe: 5′ 5″, Haare: blond, Stirne: breit, Augen: grau, Nase: spitzig, Mund: breit, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: untersetzt, dickleibig. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Kleidung: Schwarzbaumwollenes Kopftuch, roth und schwarzgestreiftes Halstuch, zerrissenes Leibchen, alten Spenser, blauleinene Schürze, alter leinerner Rock, ohne Fußbekleidung.

Landshut, den 17. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

Ad Num. 1736.

(Gesuch der Kirchengemeinde Hättenhausen um Bewilligung einer Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu dem Umbaue und der Erweiterung der im Jahre 1651 errichteten, nunmehr ganz baufällig gewordenen protestantischen Kirche zu Hättenhausen, Landgerichts Weihers in Unterfranken, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen dießseits des Rheines veranstaltet werde, da die arme Kirchengemeinde nicht im Stande ist, die auf 8000 fl. veranschlagten Baukosten aus eigenen Mitteln vollständig zu bestreiten.

Dieß wird gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. dieß Monats hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 18. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Syller, Acc.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 14. Oktober l. Js. haben sich Se. Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Studienlehrer Priester Fr. Seraph Romeis zu Bamberg auf die erledigte Professorsstelle der I. Gymnasialklasse in Passau in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 17. Oktober lauf. Js. ist der Schullehrer Alois Haarmutter von Hinterskirchen, k. Landgerichts Vilsbiburg, nach Asenham, k. Landgerichts Rotthalmünster, seinem Gesuche gemäß, versetzt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. Oktober l. Js. wurde den nachgenannten Bräuern und Wirthen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um vier Kreuzer zwei Pfenninge vom Ganter resp. fünf Kreuzer Schenkpreis per Maß ertheilt, und zwar an: die Bierbrauer Johann Saxinger, sowie die Wirthe Joseph Pilstinger, Michael Oberneder, Joseph Fritz, Andrä Seefeldner, Michael Wimmer und Franz Kronawitter in Griesbach, k. Landgerichts Wegscheid.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Sonnabend den 27. Oktober **1855.**

Inhalt:

Gesuch des Druckereigehilfen Friedrich Halter in Nürnberg um die Concession zur fabrikmäßigen Anfertigung von Druckarbeiten. — Das Verbot der Leichenschmause. — Verausgabung eines falschen Laubthalers. — Die zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Hagel-Versicherungsgesellschaften. — Auffindung von Leichen. — Curiren falscher Münzen. — Curiren eines falschen Frauenthalers. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1819.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Druckereigehilfen Friedrich Halter in Nürnberg um die Concession zur fabrikmäßigen Anfertigung von Druckarbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Erwägung, daß nach einem Gutachten des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines die Anfertigung von Gold-, Farben-, Congreve'schen und Hochdruckarbeiten die Befähigung eines Lithographen nicht erfordert, vielmehr der Etiquettendruck als ein vom Steindrucke verschiedener anzusehen ist und in Anbetracht, daß nach derselben gutachtlichen Aeußerung die Hebung dieses neuen Industriezweiges nur dadurch erzielt werden kann, wenn derselbe unter die freien Erwerbsarten subsummirt wird, hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst Entschließung vom 17. l. Mts. beschlossen, die Ausführung der Gold-, Farben-, Congreve'schen und Hochdrucker-Arbeiten mit oder ohne lithographische Pressen der freien Betriebsamkeit im Sinne des §. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. Spt. 1825 anheim zu geben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß hievon die Anfertigung aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindrucker-Arbeiten strenge ausgeschlossen bleibt.

Landshut, den 21. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 1458.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Leichenschmause betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Ausschreibungen vom 21. Sept. 1835 (Kr.-Int.-Bl. Seite 613), vom 22. Februar 1843 (Kr.-Int.-Bl. S. 110), und vom 11. Mai 1850 (Kr.-Int.-Bl. S. 345), das Verbot der Abhaltung von Leichenschmausen betr., mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, gegen Zuwiderhandelnde nach neuerlicher Einschärfung des Verbotes durch Bekanntmachung in den Lokal-, Amts- oder Wochenblättern oder auf sonst entsprechende Weise mit aller Strenge einzuschreiten und die Gemeindevorsteher, sowie die Sicherheitsmannschaft zur geeigneten Ueberwachung der Befolgung der bezüglichen Anordnungen anzuweisen.

Landshut, den 21. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1844.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Laubthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Stadt Straubing ist ein falscher Laubthaler zur Verausgabung gekommen, welcher das Brustbild des Königs Ludwig XV. von Frankreich und die Jahreszahl 1729 trägt, aus niederhaltigem etwa 4löthigem Silber besteht und mittelst Gusses aus einer Form hervorgegangen ist, die nach einem ächten Stücke hergestellt worden, übrigens an dem stumpfen Gepräge und den vielen Poren an der Oberfläche als falsch erkennbar ist.

Sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden werden hievon zum weitern sachgemäßen Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 21. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2045.

An die sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern und an die Magistrate Landshut, Straubing und Passau.

(Die zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Hagelversicherungs-Gesellschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das höchste Rescript, welches das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 19. dieß bezüglich der zum Geschäftsbetriebe in Bayern admittirten auswärtigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften über die ihren Versicherungsaufnahmen nach der Hagelgefährlichkeit der Bezirke zum Grunde zu legenden Classifikationen erlassen hat, zum entsprechenden Vollzuge mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die betreffenden Gesellschaften von den ergangenen Anordnungen behufs der Unterweisung ihrer Unteragenten bereits verständiget sind.

Landshut, den 23. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 7287.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge der Verpflichtungen, welche die k. k. privilegirte erste österreichische, dann die kölnische Hagel-Versicherungsgesellschaft bei ihrer Zulassung in Bayern übernommen haben, dürfen dieselben den von ihnen abzuschließenden Versicherungs-Verträgen keine höheren Prämien zu Grunde legen, als die von ihnen vorgelegten, allerhöchst genehmigten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarife sie enthalten.

Dieser Verpflichtung erscheint thatsächlich nur dann genügt, wenn neben der Einhaltung der vorgeschriebenen Prämiensätze zugleich die Classe richtig festgesetzt ist, in welche der betreffende Bezirk nach Maßgabe der Anzahl der in den letzten 15 und resp. 25 Jahren vorgekommenen Hagelschäden eingereiht wurde.

Obwohl nun den Gesellschaften zu einer richtigen Classifizirung im vorbezeichneten Sinne durch das bei den Distrikts-Polizeibehörden im Anlasse früherer amtlicher Erhebungen vorhandene statistische Material die verläßigsten Anhaltspunkte geboten waren, so scheinen dieselben doch nicht überall benutzt, vielmehr die Classen-Anlagen zum Theil auf Angaben gestützt worden zu sein, welche der erforderlichen, thatsächlichen Grundlage ermangeln.

Um nun der hiedurch entstandenen unrichtigen Classifizirung für die Folge zu begegnen und der allerhöchst getroffenen Anordnung überall den entsprechenden Vollzug zu sichern, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1) Die sämmtlichen Agenten der oben bezeichneten beiden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften sind verpflichtet, die von letzterer für ihren Bezirk festgesetzten Classifikationen innerhalb 2 Monaten der einschlägigen Distriktspolizeibehörde abschriftlich vorzulegen.

2) Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Classifikationen auf Grund des bei ihnen vorliegenden statistischen Materials mit Zuziehung der betreffenden Gemeinde-Vorsteher zu prüfen und nach dem Ergebnisse entweder zu bestätigen oder entsprechend abzuändern.

3) Werden die Classifikationen, wie sie von Seite der Distrikts-Polizei-Behörden festgestellt worden sind, von den Agenten oder von den Betheiligten des betreffenden Bezirkes beanstandet, so steht denselben hiegegen das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., zu.

4) Gegen die von der Kreis-Regierung festgestellte Classifikation findet eine weitere Beschwerde nicht mehr statt.

5) Eine Abänderung der definitiv festgestellten Classifikationen wegen späteren Hinzutretens neuer Hagelschläge findet nur mit Zustimmung und unter Bestätigung der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, vorbehaltlich des Rechts der Beschwerdeführung bei der k. Kreis-Regierung, K. d. J., von Seite des betreffenden Agenten oder der Betheiligten statt.

6) Die auf obige Weise festgestellten Classifikationen so wie die späteren nach Ziffer 5 etwa eingetretenen Abänderungen derselben sind den betreffenden Gemeindeverwaltungen mitzutheilen und von denselben alljährlich im Laufe des Monats März in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7) Ueberschreitungen der amtlich festgesetzten Classifikationen von Seite der Agenten werden nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen §. XVII. Absatz I. der aller-

Digitized by Google

höchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 (Regierungsbl. 1853 S. 1002) unter Beobachtung des in §. 23 der allerhöchsten Verordnung de eodem dato, (Rggsbl. S. 1016) vorgezeichneten Verfahrens bestraft.

München, den 19. Oktober 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Hagelversicherungs-Gesellschaften betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 1409.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffindung von Leichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgehends wird den oben genannten Behörden eine im bezeichneten Betreffe von dem k. Landgerichte München l./J. unterm 23. Juli d. Js. (Kr.-A.-Bl. von Oberbayern Beil. 338) und vom kgl. Landg. Volkach unterm 4. August dß. Js. (Kr.-A.-Bl. von Unterfranken und Aschaffenburg Beil. S. 2701) erlassene Ausschreibung zur Wissenschaft und Anordnung gleichmäßiger Recherche bezüglich der Person der Verunglückten mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein sachdienliches Ergebniß der bezüglichen Behörde unter Berichterstattung anher mitzutheilen. Fehlanzeigen sind zu erlassen.

Landshut, den 23. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche zu Oberschleißheim betr.)

Am 2. Juli d. J. Morgens 6 Uhr wurde durch die ledige Hüterin Katharina Steiner bei der Kanalbrücke zu Lustheim, Gemeinde Oberschleißheim, eine Leiche männlichen Geschlechtes aufgefunden.

Der Leichnam ist im Ganzen modern gekleidet und trägt eine schwarze Atlas-Cravatte, einen grauen Oberrock von Sommerzeug, ein graues Beinkleid von Burking, eine Weste von ähnlichem Zeug.

Von diesen Kleidungsstücken liegen Stücke zur Einsicht im Bureau IV. des diesseitigen Gerichtes vor.

Ferner ist die Leiche bekleidet mit einem Chemisette, einem feinen Hemd, einer barchentenen Unterhose und Halbstiefeln von Kalbsleder. An allem diesem Weißzeug befindet sich kein Merkzeichen.

Am Chemisette befindet sich eine Vorsteknadel, die in der Mitte einen grünen Stein hat, welcher mit weißen Steinen umgeben ist. Diese Nadel liegt gleichfalls bei dem Gerichte.

Die Taschen im Rocke und in der Hose sind leer, in der linken Tasche der Weste befinden sich drei Zündhütchen und ein Zeichen aus Metall, in welches die Buchstaben F. X. T. und die Zahl 89 eingeprägt ist. Auch dieses liegt bei Gericht vor.

Es scheint, daß alle diese Kleidungsstücke zur Zeit, als dieser Mann in das Wasser gekommen ist, sich in ganz gutem Zustande befunden haben; namentlich scheinen die Stiefel damals noch ganz neu gewesen zu sein. Gegenwärtig sind alle Kleider und die Stiefel durch das lange Liegen im Wasser so verdorben, daß sie werthlos und an der Leiche belassen worden sind.

Diese Leiche mißt von der Fußsohle bis zum Scheitel 5′ 11″ und ist die eines Mannes, welcher ohne besonders fett zu sein, gut genährt erscheint, ohne gerade einen sehr robusten Körper besessen zu haben. Das Lebensalter läßt sich nicht genau bestimmen, weil der ganze Kopf zerstört ist. Es scheint jedoch, daß dieser Mann zur Zeit des Todes im besten

Digitized by Google

Mannesalter gestanden hat. Aus dem ärztlichen Gutachten kann hier nur soviel zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß die Zerstörnng des Kopfes von einer vorausgegangenen Kopfverletzung durch einen Schuß herrührt, und bei Abschießung des Gewehres die Mündung desselben in den Mund selbst hineingesteckt gewesen sei; ebenso, daß bei dieser Leiche nur ein Selbstmord vorliege. Im Zusammenhalte mit diesem gerichtsärztlichen Ausspruche wird auf die diesseitige im Kreisamtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung vom 19. vorig. Mts., die Selbstentleibung einer bis jetzt unbekannten Mannsperson betreffend, Bezug genommen, wobei noch bemerkt wird, daß der Kanal in seinem Laufe derselbe ist, in welchen die am 19. v. Mt. beschriebene Person sich gestürzt hat und an dessen Ufern vorstehend beschriebene Leiche aufgefunden wurde.

Allenfallsige Aufschlüsse, welche zur Kenntniß der öffentlichen Behörden kommen, wollen bei der nächst gelegenen Distrikts-Polizei-Behörde angezeigt und anher mitgetheilt werden.

München, den 23. Juli 1855.

Königliches Landgericht München l. d. J.

Eder, Landrichter.

(Untereisenheim.)

Am 3. d. M. früh wurde bei Untereisenheim im Maine eine männliche Leiche aufgefunden. Dieselbe mißt 5′ 11″ und hat einen kräftigen Körper- und Muskelbau. Die Gesichtszüge des Verunglückten, welcher ungefähr 3 Tage im Wasser gelegen haben mag, waren bis zur Unkenntlichkeit entstellt, das Alter wird auf 26 bis 30 Jahre angegeben. Die Kopfhaare des Leichnams waren hellbraun, derselbe trug einen Spenser von grauem Sommerzeug, welcher zweireihig gemacht und mit schwarzhornenen Knöpfen versehen war, auf der Rückseite befanden sich gleichfalls

4 Knöpfe, auf beiden Seiten des Spensers und der linken Brustseite waren Taschen angebracht; — ferner eine schwarze Bukskinhose, schwarze lederne Halbstiefel, weiße wollene Socken, baumwollenes Halstuch mit schwarzem Grunde und rothen und gelben Streifen, eine rothpunktirte Chemisette mit einem rothen kettenartigen Streife in der Mitte, ein Paar Hosenträger mit blauen Streifen und rothen und gelben Blumen; endlich ein Sacktuch von rother Farbe, mit einem großen blauen Sterne in der Mitte und mit blauen Blumen garnirt.

Da die Person des Verunglückten diesseits unbekannt ist, so macht man diesen Vorfall hiemit öffentlich bekannt, und werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, etwaige Wahrnehmungen und Erhebungen bezüglich der Identität der Leiche ungesäumt anher mitzutheilen.

Volkach, den 4. August 1855.

Königliches Landgericht.

Ammersbacher.

Ad Num. 1538.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Regensburg wurden dem Müllergesellen Nikodemus Bader aus Mittenwald acht falsche bayerische Zweiguldenstücke vom Jahre 1852 und zwei österreichische Zwanziger, der eine mit der Jahreszahl 1848, der andere mit einer unleserlichen Zahl, abgenommen.

Diese Falsifikate bestehen aus einer Composition von Zink und Blei, haben eine bläuliche Farbe, sind

Digitized by Google

durch Klang und Gepräge kennbar und wahrscheinlich in einer Gypsform gegossen.

Baber will diese Münzen von einem unbekannten Handwerksburschen in der Gegend von Vilshofen erhalten haben.

Indem vor Annahme dieser Falsifikate gewarnt wird, ergeht an die k. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, unmittelbar dem Stadtmagistrate Regensburg mitzutheilen.

Landshut, den 24. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1302.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Frauenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Landgerichte Dachau wurde im August l. Js. ein falscher Frauenthaler zu Amtshanden gebracht, welcher von Neusilber in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen war. Derselbe unterschied sich von solchen durch seine in's Gelbe scheinende Farbe und bei näherer Betrachtung durch sein stumpfes Gepräge und seine poröse Oberfläche.

Unter dem Bemerken, daß eine nähere Beschreibung nicht ertheilt werden kann, wird Spähe angeordnet und vor Annahme und Verbreitung derartiger etwa weiters in Umlauf gesetzter Münzen gewarnt.

Landshut, den 24. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 18. Oktober 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	—	86
» à 4 %	»	—	93½
» à 4½ %	»	99	98½
» à 5 %	» Ausgabe neue . .	—	102
» à 5 %	» » III. . . .	—	101
» à 5 %	» » IV. . . .	—	102
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93⅞
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	736	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 22. Oktober 1855.	Waizen	—	66	66	66	—	24	24	23	21	22	16	—	—	—	28
		Korn	—	7	7	6	1	21	—	20	—	19	30	—	—	—	53
		Gerste	—	80	80	80	—	15	32	15	10	14	55	—	—	—	9
		Haber	3	9	12	11	1	6	59	6	36	6	16	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 22. Oktober 1855.	Waizen	—	267	267	267	—	27	9	25	47	22	37	—	—	—	38
		Korn	—	17	17	17	—	19	7	18	47	18	29	—	—	—	37
		Gerste	35	309	344	223	121	14	23	13	41	12	2	—	18	—	—
		Haber	1	34	35	35	—	7	4	6	50	6	31	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 23. Oktober 1855.	Waizen	—	5	5	5	—	27	—	26	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	80	80	80	—	15	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Oktober 1855.	Waizen	—	16	16	16	—	26	—	25	—	23	6	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	15	30	15	18	15	—	—	—	—	3
		Haber	—	9	9	9	—	7	48	7	42	7	30	—	6	—	—
Kelheim	Vom 18. Oktober 1855.	Waizen	1	21	22	22	—	25	22	24	33	22	46	—	—	—	53
		Korn	—	2	2	2	—	31	—	30	30	30	—	—	—	—	12
		Gerste	—	12	12	12	—	15	9	14	28	14	—	1	39	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	25	6	58	6	36	—	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 22. Oktober 1855.	Waizen	—	108	108	108	—	26	12	25	48	25	30	--	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	382	382	382	—	14	42	14	24	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	31	7	18	7	12	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Oktober 1855.	Waizen	194	817	1011	729	282	27	30	24	15	19	55	1	28	—	—
		Korn	2	109	111	111	—	21	—	20	7	19	15	—	—	—	1
		Gerste	218	1771	1989	1692	297	16	21	14	45	12	55	—	40	—	—
		Haber	27	405	432	401	31	8	22	8	10	7	20	—	—	—	7
Mainburg	Vom 24. Oktober 1855.	Waizen	1	125½	126½	126½	—	25	42	23	18	21	45	—	--	—	3
		Korn	—	5	5	5	—	20	24	19	53	19	7	—	—	—	51
		Gerste	—	148½	148½	148½	—	16	10	15	38	15	11	—	2	—	—
		Haber	—	23½	23½	23½	—	6	36	6	26	6	—	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Oktober 1855.	Waizen	—	73	73	73	—	24	54	22	57	21	30	—	—	—	57
		Korn	3	1	4	4	—	20	27	20	—	19	31	—	—	1	—
		Gerste	7	108	115	110	5	15	--	13	50	12	30	—	10	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	24	7	—	6	24	—	—	—	30
Paßau	Vom 23. Oktober 1855.	Waizen	—	19½	19½	12½	7	26	32	25	25	22	14	—	40	--	—
		Korn	3	64½	67½	67½	—	17	25	17	9	16	30	—	—	—	15
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	55	55	53½	1½	6	46	6	32	6	18		2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. Oktober 1855.	Waizen	—	26	26	26	—	25	—	24	4	22	—	—	—	—	10
		Korn	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	16	—	15	14	14	—	—	58	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	24	7	2	6	30	—	7	—	—
Pilsting	Vom 23. Oktober 1855.	Waizen	—	78	78	78	—	30	36	28	40	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	206	206	206	—	16	—	15	54	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Oktober 1855.	Waizen	2	595	597	590	7	25	46	23	43	21	37	—	—	—	16
		Korn	—	61	61	61	—	19	19	18	44	17	57	—	—	--	19
		Gerste	—	864	864	861	3	16	-	15	28	14	48	—	--	—	20
		Haber	—	207	207	207	—	7	40	7	18	6	42	—	—	—	7
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 24. Oktober 1855.	Waizen	79	305	384	382	2	26	30	25	33	24	20	—	—	—	20
		Korn	—	22	22	22	—	17	35	17	7	16	18	—	10	--	—
		Gerste	4	40	44	28	16	15	11	14	24	13	7	—	12	—	—
		Haber	2	17	19	19	—	6	30	6	21	6	3	—	—	—	1

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Mittwoch den 31. Oktober **1855.**

Inhalt:

Die Erhaltung der Pfarrhöfe und Benefizialhäuser im baulichen Stande. — Untersuchung gegen Heinrich Feder von Wagenhausen et Cons. wegen Diebstahls, hier die Landesverweisung der ledigen Elisabetha Will. — Auffindung eines weiblichen Leichnams zwischen Weihern und Grünhund. — Todesschein des in Algier verstorbenen Johann Sobert. — Cursiren eines falschen Halbguldenstückes mit k. württembergischen Gepräge. — Untersuchung gegen Eduard Witter, Buchhändler in Neustadt, und Daniel Kranzbühler, Redakteur der Neustadter Zeitung, wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen Michael Friedrich Reinhart von Neustadt a./S. wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2,256.

An die sämmtlichen k. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Straubing und Passau.

(Die Erhaltung der Pfarrhöfe und Benefizialhäuser im baulichen Stande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. d. Mts. Nr. 8017 wird den k. Landgerichten Niederbayerns, dann den Stadt-Magistraten Landshut, Straubing und Passau die genaue Handhabung des Vollzuges der in der Ministerial-Entschließung vom 23. August 1829 und in der Regierungs-Ausschreibung im Intelligenz-Blatte des Unterdonaukreises St. 38 vom 3. September 1829 sub Ziffer 2, 3 und 4 gegebenen Bestimmungen hiedurch in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 26. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1764.

An die k. Stadtkommissariate, und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Heinrich Feder von Wagenhausen et Cons. wegen Diebstahls, hier die Landesverweisung der ledigen Elisabetha Will betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wurde die le-

Digitized by Google

dige Dienstmagd Margaretha Elisabetha Will von Ellingshausen, Herzogthums Sachsen-Meiningen, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofs von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. v. M. wegen des Verbrechens der Hilfeleistung I. Grades zu dem Verbrechen des ausgezeichneten, auch dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren besonders erschwerten Diebstahls, sodann wegen mehrerer im Vergehensgrade strafbarer Begünstigungen zu verschiedenen Diebstahls-Vergehen in eine Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden erhalten andurch hievon Kenntniß mit dem Auftrage, sofort bezüglich der genannten unten näher signalisirten Weibsperson nach den in gleichem Betreff bereits mehrfach erlassenen Weisungen genauest zu verfahren.

Landshut, den 27. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter: 28 Jahre, Größe: 5′ 3″, Statur: mittlere, Haare: blond, Stirne: niedrig, Augen: blaugrau, Augenbrauen: blond, Nase: spitzig, Mund: klein, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 1508.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden eines weiblichen Leichnams zwischen Weihern und Grünhund betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., wurde inhaltlich einer Anzeige des k. Landgerichts Eschenbach am 17. August l. Js. in der Staatswaldung zu Grafenwöhr der Leichnam einer unbekannten Weibsperson, welche nach gerichtsärztlichem Gutachten ohne alle äußere gewaltsame Einwirkung ihr Leben endete, aufgefunden.

Diese Weibsperson war beiläufig 5′ 3″ groß, mag in einem Alter von 48 bis 52 Jahren gestanden sein, hatte schwarzbraune 1½′ lange Kopfhaare, um die Stirne etwas grau, braune Augen, sämmtliche vordere Zähne und einen stark abgemagerten Körper.

Am Leibe trug sie ein Hemd, oben von feinerer, unten von gröberer Leinwand, ein Mieder von Baumwollenzeug, gelb und blau gestreift, mit Leinwand gefüttert und unten mit einem klein gewürfelten rothen und weißen Vorstoß mit 4 Hafteln, und hinten mit einem Haken von Neusilber; einem blau leinernen Spenser mit hellblauen und gelben Tupfen, einem zerfetzten und geflickten blau leinernen Rock mit weißen Tupfen; ein blau leinernes noch gut erhaltenes Vortuch mit roth und blau gestreiften Bändchen.

Neben ihr lag ein rothbaumwollenes Tuch mit gelben Blumen, an allen Ecken etwas zerrissen, das als Kopfbedeckung, und ein schwarzbaumwollenes Tuch mit bunter Tour, das als Halstuch gedient zu haben scheint.

In der Rocktasche hatte sie ein Stückchen Kuchen, einen Silberkreuzer, 2 Zweipfennig- und 2 Einpfennigstücke.

Da die bisher vom kgl. Landgerichte Eschenbach eingeleiteten Recherchen nach der Herkunft und den nähern Verhältnissen dieser Person erfolglos blieben, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen im obigen Sinne im Amtsbezirke zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem erwähnten k. Landgerichte Eschenbach unmittelbar unter Berichterstattung anher mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 27. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2704.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Todtenschein des in Algier verstorbenen Johann Sobert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit angewiesen, den Auftrag bez. Betr. vom 24. v. Mt. soferne es noch nicht geschehen, binnen 8 Tagen zuverlässig zu erledigen.

Landshut, am 27. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 1696.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Halbguldenstückes mit k. württembergischen Gepräge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Juni l. Jrs. wurde bei einem k. Landgerichte ein Halbguldenstück auszugeben versucht, welches sich jedoch auf der Stelle als falsch erwies.

Die fragliche Münze trägt das k. württembergische Gepräge mit dem Bilde Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Württemberg und der Jahrzahl 1850, besteht aus Zinn und ist in einer, nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, während die Randvertiefungen eigens eingeschlagen sind.

Die Unächtheit derselben ist an ihrer Farbe, der Ungleichartigkeit der Randvertiefungen und der Zwischenräume zwischen denselben, endlich durch ihre Biegsamkeit leicht zu erkennen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon Kenntniß mit dem Auftrage, gegen die Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 28. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ordonnanz.

Das Königlich Bayer. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am siebenten September achtzehnhundert fünf und fünfzig, in Gemäßheit des Artikels 127 code d'instr. crim., wo zugegen waren Boyé, Richter, qua Präsident, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent, Metzner, Richter, und Hammersdorf, Untergerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

1. Eduard Witter, Buchhändler in Neustadt,
2. Daniel Kranzbühler, verantwortlicher Redakteur der „Neustadter Zeitung" daselbst,

wegen Preßvergehens durch Verbreitung der, — unsittliche Darstellungen enthaltenden in Hamburg bei Berendsohn 1854 erschienenen, — Broschüre „das grüne Buch" in Neustadt im August 1855.

Nach Anhörung des Referenten ꝛc. ꝛc.

Verordnet Einstellung des Strafverfahrens gegen die beiden Beschuldigten und Unterdrückung der fraglichen Druckschrift — soweit solche nicht schon in Privatbesitz übergegangen ist — in Gemäßheit der Art. 2, 21 und 50 des Preßstrafgesetzes vom siebenzehnten März 1850.

Also beschlossen ꝛc.

Vorstehendes wird hiemit bekannt gemacht.

Frankenthal, den 12. September 1855.

Der Königliche Staatsprokurator.

Hanauer, s. S.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Michael Friedrich Reinhart von Neustadt a./S. wegen Preßvergehens betr.)

Das königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 13. Oktober l. Js., wobei zugegen waren: Präsident von Papius, Vorsitzender, Escherich, Laubmann, Räthe, Höfling und Arnold, Assessoren, Helfreich, Staatsanwalt und Rüdiger, Sekretär, in Anwendung des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erkannt:

daß die Druckschrift, betitelt: „Freimüthige Beleuchtung der am 25. Februar l. Js. erfolgten Auflösung der Kammer der Abgeordneten zu München von dem zweimal aufgelösten Landtags-Abgeordneten Michael Friedrich Reinhart, Kaufmann zu Neustadt a./S., Druck von J. G. Müller in Frankfurt a./M.", soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei,

was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Schweinfurt, den 19. Oktober 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Welser.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 22. Oktober l. Jrs. ist die Funktion eines Schreiblehrers an der lateinischen Schule zu Paßau dem Staats-Anwaltschafts-Diurnisten Karl Bierdimpfel alldort in widerruflicher Weise übertragen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Sonnabend den 3. November **1855.**

Inhalt:

Den Fleischsatz für den Monat November 1855. — Curstren falscher Münzen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2616.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat November 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Satz des Mastochsen- und Rindfleisches für den Monat November 1855 wie folgt festzusetzen:

I. Für die Stadt Landshut.

a) Mastochsenfleisch das Pfund auf 13 kr. 2 dl.,
(Dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

b) Rindfleisch das Pfund auf 12 kr. 2 dl.,
(Zwölf Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Für die Stadt Straubing.

a) Mastochsenfleisch das Pfund auf 13 kr.,
(Dreizehn Kreuzer.)

b) Rindfleisch das Pfund auf 12 kr.,
(Zwölf Kreuzer.)

III. Für die Stadt Passau.

a) Mastochsenfleisch das Pfund auf 12 kr. 2 dl.,
(Zwölf Kreuzer zwei Pfenninge.)

b) Rindfleisch das Pfund auf 11 kr. 2 dl.,
(Eilf Kreuzer zwei Pfenninge),

IV. In den übrigen Polizeidistrikten von Niederbayern richtet sich der Fleischsatz nach jenem der drei unmittelbaren Städte, in der k. Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kr.-Bl. S. 712) und der in den später erfolgten Bestimmungen vorgeschriebenen Weise.

Digitized by Google

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 13 kr. (Dreizehn Kreuzer) nicht überschreiten.

Landshut, den 28. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2111.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Landgerichts Eschenbach wurde vor Kurzem zu Pressath ein falsches bayerisches Eingudenstück mit der Jahreszahl 1840 ausgegeben, welches hauptsächlich aus Zinn besteht, in nach einem ächten Stücke verfertigten Formen gegossen und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert ist.

Dasselbe fällt durch die eigenthümliche graue Farbe, das stumpfe Gepräge, und viele kleine vom Gusse entstandenen Poren auf der Oberfläche auf.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen, und sachdienliche Resultate unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar dem k. Landgerichte Eschenbach mitzutheilen.

Landshut, den 28. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 25. Oktober 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	86¼
» à 4 % »	94	—
» à 4½ % »	—	98⅝
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	102
» à 5 % » » III. . . .	101¼	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93⅝
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	740

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. Oktober 1855.	Waizen	—	109	109	94	15	24	—	22	42	21	9	—	39	—	—
		Korn	1	10	11	11	—	21	10	20	50	19	50	—	—	—	50
		Gerste	—	115	115	115	—	15	19	14	58	13	46	—	12	—	—
		Haber	1	19	20	20	—	7	6	6	58	6	37	—	—	—	22
Deggendorf	Vom 30. Oktober 1855.	Waizen	—	229	229	233	6	27	1	25	31	22	1	—	16	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	19	3	18	35	17	10	—	12	—	—
		Gerste	121	176	297	284	13	14	16	13	32	13	--	—	9	—	—
		Haber	—	102	102	102	—	7	3	6	48	6	23	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 30. Oktober 1855.	Waizen	—	15	15	15	—	27	—	24	—	21	—	1	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	15	—	14	—	13	40	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	40	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Oktober 1855.	Waizen	—	14	14	14	—	26	25	25	6	23	--	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	15	30	15	15	15	—	—	3	—	—
		Haber	--	9	9	9	—	7	48	7	42	7	30	-	—	—	—
Kelheim	Vom 25. Oktober 1855.	Waizen	—	17	17	17	—	24	52	24	—	21	13	—	33	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—	47
		Haber	—	18	18	18	—	7	15	6	57	6	45	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 29. Oktober 1855.	Waizen	—	75	75	75	—	25	54	25	42	24	30	—	—	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	244	244	244	—	14	36	14	24	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Oktober 1855.	Waizen	282	758	1040	927	113	27	—	23	37	19	45	—	38	—	—
		Korn	—	113	113	108	5	20	30	19	39	18	37	—	28	—	—
		Gerste	297	1124	1421	1337	84	16	18	15	9	13	48	—	—	—	24
		Haber	31	434	465	399	66	7	40	7	26	6	42	—	44	—	—
Mainburg	Vom 31. Oktober 1855.	Waizen	—	159	159	159	—	25	5	24	9	22	37	—	—	—	51
		Korn	—	9½	9½	9½	—	20	4	19	54	19	27	—	—	—	1
		Gerste	—	141	141	141	—	16	5	15	36	15	24	—	2	—	—
		Haber	—	24½	24½	24½	—	6	48	6	16	5	57	—	10	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Oktober 1855.	Waizen	—	239	239	203	36	24	50	22	—	19	—	—	57	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	21	—	20	30	20	—	—	—	—	30
		Gerste	5	143	148	134	14	14	52	13	46	12	30	—	4	—	—
		Haber	—	63	63	63	—	7	12	6	37	5	48	—	23	—	—
Paßau	Vom 30. Oktober 1855.	Waizen	7	9½	16½	7½	9	25	54	23	59	22	30	1	36	—	—
		Korn	—	48½	48½	48½	—	17	59	17	48	17	12	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1½	55	56½	56½	—	6	56	6	35	6	22	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 29. Oktober 1855.	Waizen	—	32	32	32	—	26	6	23	7	17	24	—	57	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	16	—	15	29	14	12	—	—	—	15
		Haber	—	14	14	14	—	8	—	7	10	6	54	—	—	—	8
Pilsting	Vom 30. Oktober 1855.	Waizen	—	54	54	54	—	27	30	23	24	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	355	355	355	—	16	—	15	7	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Oktober 1855.	Waizen	7	778	785	659	126	24	46	22	18	20	24	1	35	—	—
		Korn	—	94	94	94	—	19	42	19	20	18	47	—	—	—	36
		Gerste	3	1266	1269	1155	114	15	42	15	6	14	20	—	22	—	—
		Haber	—	389	389	344	45	7	18	6	49	6	18	—	29	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 31. Oktober 1855.	Waizen	2	113	115	115	—	27	34	26	41	25	22	—	—	1	8
		Korn	—	9	9	8	1	17	45	17	25	17	6	—	—	—	18
		Gerste	16	5	21	20	1	14	46	14	7	13	36	—	17	—	—
		Haber	—	14	14	12	2	6	54	6	33	6	22	—	—	—	12

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Mittwoch den 7. November **1855.**

Inhalt:

Verwendungsnachweise über Fortsetzung der vorgeschriebenen Amtspraxis — Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Beilage.

Außerordentliche Beilage: Die Eröffnung der unterfränkisch-aschaffenburgischen Irren-Anstalt Werneck, resp. Satzungen für die unterfränkisch-aschaffenburgische Kreis-Irren-Anstalt Werneck.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2161.

(Verwendungsnachweise über Fortsetzung der vorgeschriebenen Amtspraxis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Ablauf des Etats-Jahres 1854/55 haben einige geprüfte Rechts-Praktikanten, die eine Anzeige über den Austritt aus diesseitigem Kreise nicht erstatteten, darunter mehrere, denen die Bewilligung zur Advokaten-Praxis ertheilt wurde, ihre Verwendungs-Nachweise an die unterfertigte Stelle nicht vorgelegt.

Indem die Betheiligten auf diese Unterlassung aufmerksam, und die Advokatenconcipisten insbesondere an die Vorschrift erinnert werden, daß sie die Zeugnisse ihrer Prinzipale dem Vorstande des betreffenden k. Kreis- und Stadtgerichts oder Landgerichts behufs Contrasignatur vorzulegen haben, werden dieselben auf Abs. III der h. Normativ-Entschließung vom 7. Dezember 1841 mit dem Anhange verwiesen, daß von nun an ohne weitere Aufforderung bei unterlassener jährlicher Vorlage der Verwendungs-Nachweise unnachsichtlich nach den hier gegebenen Vorschriften verfahren werden wird.

Landshut, den 2. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3066.

(Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der **XIV.** Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindvieh für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Vierzehnter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Vom 1. März mit Ende August 1855.

Mit Ende Febr. 1855 waren versichert	681 Stück	mit 56,010 fl.	Haftgelt hierauf	3125 fl. 34 kr.
Vom 1. März mit Ende August 1855 gingen zu vide Journal IV. S. 88	35 „	„ 5390 fl.	„ „	79 fl. 19½ kr.
desgleichen durch die Revision . . .	181 „	„ — fl.	„ „	— fl. — kr.
Summa	897 „	„ 61400 fl.	„ „	3204 fl. 53½ kr.
Abgingen v. 1. März mit ult. Aug. 1855	411 „	„ 13725 fl.	„ „	— fl. — kr.
bleibt Stand Ende Aug. 1855 . . .	486 „	„ 47675 fl.	„ „	3204 fl. 53½ kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reserve-Fonds mit Ende Febr. 1855 . . . . . 1539 fl. 15 kr.

Neuer Zugang.

1) An Statuten-Erlös . . . . . 1 fl. 6 kr.
2) „ Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel . . . . . 4 fl. 34 kr.
3) „ Surplus vide voriger Rechnung . . . . . 5 fl. 15½ kr.
4) „ Zinsen a. vom vorigen Semester . . . 4 fl. 34 kr.
„ b. „ laufenden „ . . . . 10 fl. 43 kr. = . . . 15 fl. 17 kr. = 26 fl. 12½ kr.

Bestand des Reserve-Fondes mit Ende Aug. 1855 . . . . . 1565 fl. 27½ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A und B nach Abzug des Erlöses . . . . . 1428 fl. 30 kr.
2) An Schadenermittlungskosten nach Geldrechnung Titel 5 . . . . . 16 fl. 51 kr.
3) „ Besoldung der Beamten pro 14. Semester Titel 8 . . . . . 241 fl. 52 kr.
4) „ Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen Titel 9 . . . . . 55 fl. 27 kr.
5) „ Regiekosten und zwar a) eigentl. Regie Titel 3 60 fl. 34 kr. } 126 fl. 40 kr.
b) Prozeßkosten . . . 66 fl. 6 kr. }
6) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge pro 14. Semester 56 fl. — kr.

Summa des Betrags der auszuschlagenden Beiträge 1925 fl. 20 kr.
welche sich folgendermaßen repartiren,
nämlich:

	Versicher.-Sa.	Beiträge	trifft auf das 100 fl.
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	1135 mit	220 fl. 50 kr.	19 fl. $27^{273}/_{681}$ = 19 fl. 28 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	27635 „	1292 fl. 15 kr.	4 fl. $40^{9420}/_{16561}$ = 4 fl. 41 kr.
3) „ Rindern	18905 „	412 fl. 15 kr.	2 fl. $10^{9510}/_{11843}$ = 2 fl. 11 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherspferden aus 1135 fl. à 19 fl. 28 kr. per 100 fl. = 220 fl. 57 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden . . . . . 27635 fl. à 4 fl. 41 kr. „ 100 fl. = 1294 fl. 15 kr.
3) „ Rindern . . . . . 18905 fl. à 2 fl. 11 kr. „ 100 fl. = 412 fl. 46 kr.

In Summa auf . . 1927 fl. 58 kr.
Auszuschlagen waren . . . . 1925 fl. 20 kr.
bleibt surplus 2 fl. 38 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Digitized by Google

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1855.

Fortl. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baar Zahlung. fl.	kr	Anrechnung des Erlöses fl.	kr	Summa fl.	kr
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Bernhard Feulner in Marktschorgast	49	—	11	—	60	—
2	„ Erhard Ruckdessel in Marktleuten 3 Pferde abschl. an 251 fl. 15 kr.	84	24	91	15	175	39
	Summa	133	24	102	15	235	39
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Seb. Potzel in Volkach abschl. an 116 fl. 15 kr.	28	17	—	—	28	17
2	„ Johann Funk in Dettelbach	28	—	9	30	37	30
3	„ Michael Weiß in Lenzersdorf	52	30	60	—	112	30
4	„ Johannes Seybold in Warberg	56	15	—	—	56	15
5	„ Gottfried Kochendörfer in Haundorf	90	—	60	—	150	—
6	„ Bernhard Streng in Oestheim	47	30	50	—	97	30
7	„ Balthasar Stöcker in Grafenneuses	93	45	15	—	108	45
8	„ Georg Uhl in Gailnau	35	—	40	—	75	—
9	„ Heinrich Bauer in Naila abschl. an 187 fl 30 kr.	10	—	35	—	45	—
	Summa	441	17	269	30	710	47
	3. An Rindern.						
1	Herr Pfarrer Brander in Weißdorf	37	30	—	—	37	30
2	„ J. A. Bäuerlein in Gailnau	12	—	—	—	12	—
3	„ R. Barsch in Kaiserhammer	21	15	50	—	71	15
4	„ M. Lamprecht in Schweinfurt	37	30	3	45	41	15
5	„ Ferdinand Bauer in Neuses	37	30	—	—	37	30
6	„ Johann Mauder in Geldersheim	45	—	—	—	45	—
7	„ Abraham Wolfg. Schwarz in Nürnberg	24	30	28	—	52	30
	Summa	215	15	81	45	297	—

Digitized by Google

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse vom XIV. Semester pro 1. März mit Ende August 1855.

Fortl. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Erhard Ruckdeschel in Marktleuten nach gezahlten 175 fl 39 kr. noch	75	36	—	—	75	36
	Summa	75	36	—	—	75	36
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Seb. Dotzel in Volkach nach gezahlten 28 fl. 17 kr. noch	57	58	30	—	87	58
2	„ Christian Jakob in Miltenberg	187	30	—	—	187	30
3	„ Georg Konrad Strößner in Berneck	63	45	30	—	93	45
4	„ Heinrich Bauer in Naila nach gezahlten 45 fl. noch	142	30	—	—	142	30
5	„ Thomas Lochmüller in Gefrees	88	45	5	—	93	45
6	„ Johann Glattrer in Leutershausen	22	30	30	—	52	30
	Summa	562	58	95	—	657	58
	Summa I.	75	36	—	—	75	36
	Summa der noch zu leistenden Entschädigungen	638	34	95	—	733	34
	Hiezu die bereits geleisteten Entschädigungen:						
	a. für Lastpferde	133	24	102	15	235	39
	b. für gewöhnliche Pferde	441	17	269	30	710	47
	c. für Rinder	215	15	81	45	297	—
	Totalsumma	1428	30	548	30	1977	—

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und der Verwaltungskosten des laufenden vierzehnten Semesters wurden die Reste von den vorhergehenden Semester bezahlt:

a) an Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden 97 fl. 55 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden . . . 534 fl. 43 kr.

Summa: 632 fl. 38 kr.

Zur Vorlage der Vereins-Rechnungs-Ergebnisse von 5. bis 14. Halbjahrs-Rechnungen und zur endgültigen Vereinigung derselben, resp. der zu ertheilenden Rechnungsabsolutorium, hat der Ausschuß im Einverständniß der Direktion gemäß §. 39 der Statuten beschlossen, eine außerordentliche Generalversammlung am

Montag den 26. November l. Js. Vormittags 10 Uhr im Bayerischen Hof zu Münchberg abzuhalten,

wozu die sämmtlichen Vereins-Mitglieder zu erscheinen eingeladen werden.

Münchberg, den 15. September 1855.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. **Fickenscher,** Kassier.

Der Ausschuß:

M. Barsch. A. Kriess. M. Krauß. Gg. Fickenscher. M. Strößner. Wilh. Müller.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreis-Amts-Blatte von Niederbayern Nro. 90.

Mittwoch, den 7. November 1855.

Ad Num. 1635.

(Die Eröffnung der unterfränkisch aschaffenburgischen Irren-Anstalt Werneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., werden nachstehend die Statuten der Kreis-Irrenanstalt Werneck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 30. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Satzungen

für die unterfränkisch-aschaffenburgische

Kreis-Irren-Anstalt

zu Werneck.

Tit. I.

Zweck und Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die zu Werneck errichtete Irrenanstalt — zunächst für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg — führt den Namen:

„Kreis-Irren-Anstalt Werneck"

§. 2.

Der Zweck der Anstalt ist Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken beiderlei Geschlechts.

Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen, sowie die Verwendung der dazu gehörigen Grundflächen, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt ausschließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Da sie zunächst für die Bedürfnisse des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg bestimmt ist, können Kranke und Pfleglinge aus andern Regierungsbezirken oder dem Auslande nur in so weit Aufnahme und Verpflegung finden, als die Räumlichkeiten es erlauben.

Die Anstalt ist unbeschadet der organischen Einheit in eine Heil- und Pflege-Anstalt geschieden.

Tit. II.

Unterhaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

a) aus den Zinsen ihres Fundations-Vermögens,

b) aus dem Ertrage des Hausgartens und der sonstigen Realitäten,

c) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz,

d) aus den etatsmäßigen Zuschüssen des Kreisfonds.

Geschenke und Vermächtnisse, welche aus wohlthätigem Sinne der Anstalt zufallen, werden strenge nach dem Willen des Gebers verwendet, oder, wenn desfalls eine nähere Bestimmung nicht gegeben ist, dem Stammvermögen einverleibt und nur die Zinsenanfälle hieraus zur fortwährenden Verbesserung der Einrichtungen der Anstalt verwendet.

Digitized by Google

Tit. III.
Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4.

Unter Oberaufsicht des k. Staatsministeriums des Innern wird die höhere Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt durch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ausgeübt.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt geschieht durch eine aus zwei Beamten, dem ärztlichen Vorstande und dem Verwalter bestehende Behörde, welche den Namen „Königliche Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Werneck" führt.

§. 5.

Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte k. Oberarzt.

Unter den Weisungen und Instruktionen der Kreisstelle (§. 4) ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und die gesammte Polizei der Anstalt, mit Inbegriff der Dienstes-Disciplin, sowie ihm auch der ökonomische Dienst der Anstalt, insbesondere soweit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, untergeordnet ist.

§. 6.

Der ärztliche Vorstand ist gehalten, seine Zeit ungetheilt und ausschließlich dem Dienste der Anstalt zu widmen. Bei Erkrankung des Dienstpersonals der Anstalt liegt ihm deren unentgeldliche Behandlung ob. Außerhalb der Anstalt darf er keine ärztliche Praxis ausüben, jedoch bleibt ihm die Consiliarpraxis namentlich bei Irren unverwehrt, vorausgesetzt, daß der primäre Dienst der Anstalt darunter nicht leidet.

Ebenso ist es ihm untersagt, Geisteskranke in Privatpflegung und Behandlung aufzunehmen, soweit nicht die kgl. Regierung hiezu in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt.

§. 7.

Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes wird dem ärztlichen Vorstande ein Assistenz-Arzt in widerruflicher Anstellung beigegeben.

§. 8.

Als zweiter Beamter der Anstalt ist ein Verwalter angestellt. Er hat das Vermögen der Anstalt zu verwalten, alle Einnahmen und Ausgaben derselben, so wie auch die auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten sich beziehenden Geschäfte zu besorgen, die Rechnungen zu stellen, über die Erhaltung des Grundbesitzes und des Inventars der Anstalt zu wachen, ihre gesammte Oekonomie mit Inbegriff der Bewirthschaftung des Gartens zu leiten, und bei Beschäftigung der Verpflegten das Oekonomische zu besorgen.

Ihm zunächst ist das niedere Dienstpersonal in den nicht auf den Krankendienst sich beziehenden Verrichtungen untergeordnet.

Er unterstützt den ärztlichen Vorstand in Handhabung der Hauspolizei, sowie nöthigenfalls in der Disciplin des Krankendienstes, führt die Haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen.

In seinem Wirkungskreise als Kassen- und Rechnungsbeamter ist ihm ein Rechnungsgehilfe beigegeben.

§. 9.

Mit der Besorgung theils des Gottesdienstes in der Anstalt, theils der seelsorglichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei Geistliche, ein katholischer und ein protestantischer beauftragt. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Andeutungen gleich bestimmten Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Kranken überhaupt und den besonderen Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird. Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken sowohl in sittlich religiöser Richtung, als in intellektueller und pädagogischer Beziehung mitzuwirken.

Digitized by Google

§. 10.

Zur näheren Beobachtung und Beaufsichtigung der den Geisteskranken zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzt für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tags-Ordnung sind ein Oberwärter, der zugleich den wundärztlichen Dienst in der Anstalt versieht, und eine Oberwärterin aufgenommen, die zugleich Weißzeug-Verwalterin ist.

§. 11.

Theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt besteht das entsprechende Dienstpersonale, dessen Obliegenheiten, Aufnahme und Entlassung sich nach den gesonderten betreffenden Instruktionen richtet, welche für jeden Bediensteten der Anstalt bestehen.

Tit. IV.

Benützung der Anstalt.

1. Aufnahme.

§. 12.

Nach §. 1 und 2 ist die Irrenanstalt zu Werneck vorzugsweise für Angehörige des unterfränkischen Regierungsbezirkes bestimmt und können andere Geisteskranke nur nach Maßgabe des disponiblen Raumes Aufnahme finden. In Collissionsfällen gelten folgende Bestimmungen:

1) die kreisangehörigen Pfleglinge haben vor allen Andern den Vorzug,
2) die Angehörigen der übrigen Regierungs-Bezirke Bayerns haben vor Ausländern den Vorrang,
3) die Aufnahme neuerkrankter heilbarer Individuen soll möglichst gefördert werden, gleichwie
4) die Aufnahme jener Kranken, welche außerhalb einer Anstalt die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden.

§. 13.

Nichtaufnahmsfähig sind zur Zeit:

1) Idioten d. i. Blödsinnige von Geburt an, Cretine, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige und körperliche Entwicklung auf einer niederen Stufe geblieben ist.
2) Seelenkranke, welche mit äußerlichen, im hohen Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als: Krebs, allgemeiner Syphilis ꝛc. behaftet sind.

§. 14.

Als Belege des Aufnahmsgesuches werden erfordert:

1) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Art und Dauer durch den behandelnden Arzt — und, insoferne dieser nicht zugleich Gerichtsarzt ist, die Bestätigung des kgl. Gerichtsarztes.

   Die näheren Vorschriften hierüber sind in der Anlage enthalten.
2) Die distriktspolizeiliche Bestätigung der Thatsache des gestörten Geisteszustandes, welche Thatsache unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen auf besondere, genau zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist;
3) ein von der Bezirks-Polizeibehörde beglaubigtes Zeugniß über die Heimath, den Stand, das bürgerliche Prädikat, Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden;
4) die zustimmende Erklärung der Eltern, beziehungsweise des Vormundes zur Aufnahme des Pfleglings mit der Angabe, in welcher Verpflegungsklasse der Irre aufgenommen werden soll, endlich
5) die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes.

§. 15.

Die wegen des Kostenersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt:

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anstalt entrichtet werden

Digitized by Google

muß, und wofür ärztliche Behandlung, Besorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heitzung, Beleuchtung und Waschreinigung, sodann die der betreffenden Verpflegsklasse entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird.

2) Den Ersaz des Aufwandes der Anstalt an Kleidungsstücken, wenn die Versorgung der Kranken mit denselben der Anstalt überlassen wird, oder auf sonstige nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden;

3) den Ersaz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung des Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 16.

Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Lagerstätte eingeführten Abstufung drei verschiedene Klassen; das Verpflegsgeld beträgt:

I. Klasse

a) von kreisangehörigen Irren täglich 1 fl. 12 kr.,
b) von andern bayerischen Irren täglich 1 fl. 24 kr.,
c) von ausländischen Irren täglich 1 fl. 54 kr.

II. Klasse

a) von kreisangehörigen Irren täglich — fl. 48 kr.,
b) von andern bayerischen Irren täglich — fl. 54 kr.,
c) von ausländischen Irren täglich 1 fl. — kr.

III. Klasse

a) von kreisangehörigen Irren täglich — fl. 22 kr.,
b) von andern bayerischen Irren täglich — fl. 27 kr.,
c) von ausländischen Irren täglich — fl. 33 kr.

§. 17.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährig auf Abrechnung an die Anstalts-Kasse **voraus** bezahlt werden.

Unentgeldliche Aufnahme findet zur Zeit noch nicht statt, weil die Anstalt die Mittel hiezu nicht besizt.

Eine veranlaßte Ermäßigung oder Erhöhung des Verpfleggeldes wird öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 18.

Zur Sicherstellung des Kostenansazes genügt, so weit derselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde.

Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen, oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit durch eine deßhalb von Gerichtswegen ausgestellte Urkunde zu sichern.

Ausländer müssen überdieß einen Landes-Einwohner stellen, an den die Anstalt wegen ihrer Forderung Regreß nehmen kann.

§. 19.

Die Anmeldung um Aufnahme — mit den dazu erforderlichen Belegen — ist an den Vorstand der Anstalt zu übersenden, welcher in Gemeinschaft mit dem Verwalter dieselbe prüft, und wenn die Nachweise genügend befunden wurden, die Genehmigung der Kreisregierung erfolgt.

Dieß gilt insbesondere bei der Eröffnung der Anstalt und, insolange hierwegen nichts anderes verfügt wird, mit Ausnahme jener besonderen Fälle, in welchen dem Oberarzte zur Aufnahme eines Pfleglings instruktionsgemäß die Ermächtigung ertheilt ist.

Ebenso kann in dringenden Fällen, wenn kein Anstand hinsichtlich der Aufnahmsbedingungen obwaltet, die Anstaltsverwaltung den Eintritt in die Anstalt vorläufig gestatten, sie muß jedoch die Anzeige an die Regierung nachträglich erstatten.

§. 20.

Gesellschaften oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltsbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit und gegen sicher gestellten vollen Ersaz des der Anstalt zugehenden Aufwandes eintreten.

§. 21.

In Fällen, wo die Unterbringung eines Geisteskranken **obrigkeitlich** verfügt wird, ist zunächst über seine Aufnahme in die Anstalt die Genehmigung zuständiger k. Regierung (§. 19) im vorgeschriebenen Wege zu veranlassen.

Digitized by Google

Soweit in einem solchen Falle der Kostenersatz (§. 15) nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden kann, hat die zuständige Polizeibehörde für die Sicherung und Leistung desselben durch die Heimathsgemeinde oder die treffende öffentliche Kasse besorgt zu sein.

§. 22.

Auch außer den in den vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden sich es zur angelegenen Pflicht zu machen, unbemittelten Geisteskranken, die statutengemäß zur Theilnahme an den Wohlthaten der Irrenanstalt Wernek sich eignen, hierzu durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeträge und rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme zu verhelfen.

Die Gerichtsärzte haben die Bezirkspolizeibehörden von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen.

2. Einbringungen.

§. 23.

Die Einlieferung der Kranken kann geschehen, sobald vom Vorstande der Anstalt die Aufnahmsbewilligung mitgetheilt ist (§. 19), die Zeit der Ankunft muß vorher angezeigt werden.

Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken oder der Alimentationspflichtigen bestritten; die Irrenanstalt übernimmt dieselben in keinem Falle.

§. 24.

Immer muß dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter, verlässiger Begleiter, der den Anstalts-Aerzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke werden nach dem Stande der Kranken mitgegeben. Erforderlich ist jedenfalls ein vollständiger guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher.

Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden ist.

§. 26.

Die Einbringung des Kranken in die Anstalt hat mit einer von der Distriktspolizeibehörde ausgefertigten verschlossenen Einbringungs-Urkunde zu geschehen, in welcher neben der Person der Einzubringenden zugleich jene des Begleiters zu bezeichnen und ein Verzeichniß der Effekten beizulegen ist.

§. 27.

Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise und gegen Fluchtversuch haben die Behörden das Erforderliche zu veranstalten.

3. Sicherung des Heilverfahrens.

§. 28.

Mit der Einbringung eines Kranken in die Heilanstalt übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung:

1) den Kranken ohne Genehmigung der Aufsichtsstelle resp. gutachtlichen Antrag des Anstaltsvorstandes nicht aus der Anstalt zurückzunehmen,
2) im Falle einer im Genesungszustande erfolgten Beurlaubung des Verpflegten die Behandlung desselben während des Urlaubes nach den Vorschriften einzurichten, welche von dem ärztlichen Vorstande oder im Wege der Berufung von der Aufsichtsstelle zur Sicherung der Genesung gegeben werden.

4. Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 29.

Die möglichst sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Bediensteten der Anstalt.

Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfnisse zum Zwecke bemessen, und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur und ihrer Grundgesetze eingerichtet seyn.

Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist auf's Strengste untersagt.

Digitized by Google

Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken versuchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle innern Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben im Haus und Garten, welche der ärztliche Vorstand durch Aufmunterungsgeschenke aus dem hiefür bestimmten Etatsansatze und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt sein wird.

§. 30.

Die klassenmäßige Verköstigung ist in guter und gesunder Beschaffenheit und in reinlicher Bereitung zu reichen.

Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Instituisarzt zu bestimmen.

§. 31.

Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit der Wäsche, der Kleidung und Betten und in allen Räumen der Anstalt, desgleichen auf gehörige Reinigung der Luft im Schlaf- und Wohnzimmer ist sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

§. 32.

Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit des Arztes in gleichem Maße gerichtet sein.

§. 33.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben werden, wird aber solchen, die ein höheres wissenschaftliches oder Berufs-Interesse herbeiführt, nicht erschwert werden. Der Arzt ist verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's Sorgfältigste vermieden werde.

Den Vertretern der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken, so oft es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen, sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zulässigkeit eines persönlichen Besuches oder Verkehres mit dem Kranken selbst und die Zeit und die Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

§. 34.

Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen streng bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben muß die strengste Discretion beachtet werden. Gleiches gilt bezüglich der Aufnahme und Entlassung.

§. 35.

Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die k. Regierung bringen, werden sorgfältigst erörtert, und den Beschwerdeführern motivirter Bescheid gegeben werden.

§. 36.

Die k. Kreisregierung wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

Tit. V.
Austritt aus der Anstalt.

§. 37.

Der Austritt des Aufgenommenen wird unter allen Umständen verfügt:

1) wenn es sich ergibt, daß irgend eine wesentliche Voraussetzung der Aufnahme, namentlich die genügende Sicherstellung des Kostenansatzes nicht stattfindet,

Digitized by Google

2) wenn das betreffende Verpflegungsgeld (§. 16 u. 17) nach der Verfallzeit ergangener Mahnung ungeachtet nicht berichtiget wird,

3) wenn der Vertreter des Verpflegten denselben zurückverlangt, wobei indessen vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 28 die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde bezüglich der Inländer bestätigen muß, daß für dessen unschädliche und entsprechende Unterbringung anderweitige Vorsorge getroffen sey,

4) wenn bei einem einzeln Verpflegten Umstände eintreten, welche die Beibehaltung desselben ohne nicht zu beseitigende Störung des Dienstes der Anstalt rücksichtlich der übrigen Kranken nicht länger gestatten (z. B. §. 13 Nr. 2).

§. 38.

Genesende Verpflegte kann der ärzliche Vorstand vor ihrem völligen Austritte aus dem Verbande der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen.

Derselbe trifft in diesem Falle in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältnisse und Leistungsfähigkeiten des Beurlaubten und seiner Vorsorge gebührend zu beachten hat und requirirt die Wahrung derselben von den betreffenden Polizeibehörden beziehungsweise Gerichtsärzten, welche angewiesen sind, diesen Requisitionen geeignet zu entsprechen.

Die Dauer eines solchen Urlaubs wird im Einklang mit dem Willen der Versorger des Beurlaubten nach Sachlage von dem Vorstande der Anstalt bestimmt.

§. 39.

Der gänzliche Austritt eines Verpflegten aus dem Verbande der Anstalt, sowie der versuchsweise Abgang von Pfleglingen und deren Wiederaufnahme ist der kgl. Regierung anzuzeigen.

§. 40.

Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind von deren Vollziehung seine Versorger in der Regel durch die treffende Polizeibehörde unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge für die Gerichts- und resp. behandelnden Aerzte zu benachrichtigen.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt zu Entlassenden, wenn nicht dessen sofortige Uebernahme in die Verpflegs-Anstalt stattfindet, haben die Anstaltsbeamten die für die Einlieferung bestehenden Vorschriften zu beachten.

§. 41.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird die Beerdigung von der Anstalt nach dem Stande des Verlebten angeordnet.

Die Kosten hiefür fallen jenen zur Last, welchen für die Alimentation desselben die Fürsorge oblag.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.
Körig.

Beilage.

Von dem Arzte zu berücksichtigende und zu erörternde Verhältnisse über die in der Kreisirrenanstalt Werneck aufzunehmenden Kranken.

1) Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter, Religion, Stand und Erwerb, Geburts- und Wohnort.

2) Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern, Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.

3) Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung:

a) Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-Entwicklungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten, Erscheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei seelengestörten Müttern während der Schwangerschaft und Wochenbett ꝛc.

Digitized by Google

b) Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüths, Temperament, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiösität.

Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war, Lebensweise, Maß im Essen, Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geschlechtsverrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse? — ob Kinder, wie viele und von welchen besonderen körperlichen oder geistigen Eigenschaften.

c) Zusammenstellung der Momente, die nach Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponirende (erbliche Anlage) oder ocasionelle — sodann physische: Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Congestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hemmorhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre ꝛc. ꝛc. oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projekte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen ꝛc.

4) Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmähligen Entwicklung mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruches, des weiteren Verlaufs in Beziehung auf Seele und Leib, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer.

Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterienschlag, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Excretionen, Complication mit andern körperlichen Leiden z. B. Lähmung (partieller) mit Epilepsie ꝛc., Schäden. Spezielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, Sinnestäuschungen, fixe Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüths, Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen. Benehmen der Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Geberden, Sprache, Lebensweise, Reinlichkeit, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben sowie etwaige Recitive. Vorgenommene Kurmethode, somatische und physische und deren Erfolg - Angabe der Lokalität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hause von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht.

5) Gutachten über die Aufnahmsqualifikation mit Entwicklung der Gründe,

a) warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldetes oder simulirtes Irrsein anzunehmen ist,

b) warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muß und in letzterem Falle, warum für den Unheilbaren die Aufnahme in die Anstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hülflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere u. s. w. ꝛc.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Sonnabend den 10. November **1855.**

Inhalt:

Den vermißten Knaben Johann Enzinger von Allersberg. — Bekanntmachungen, unerhobene Capitalien betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2842.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Knaben Johann Enzinger von Allersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wird in Folge Anzeige des kgl. Landgerichts Hilpoltstein Johann Enzinger, außerehelicher Sohn der ledigen Häuslerin Maria Enzinger von Allersberg, seit 8 Wochen vermißt, und konnte bisher trotz aller Nachforschungen bei Bekannten und in der Umgegend Nichts mehr von ihm erkundet werden.

Derselbe wird aufs Frühjahr 9 Jahre alt, ist für sein Alter korpulent, hat hellblonde Haare, stumpfe Nase, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und graublaue Augen.

Am Leibe trug derselbe einen gedruckten Janker von Sommerzeug, eine Kattun-Weste, war ohne Kopfbedeckung und barfuß.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach dem fraglichen Knaben im Amtsbezirke zu verfügen, denselben im Betretungsfalle an seine Heimathsbehörde abliefern zu lassen und über den Vollzug gegenwärtiger Weisung im Falle eines sachdienlichen Ergebnisses der Recherchen Bericht zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 6. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

Von der gemäß VI. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb procentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 9. und 28. Januar 1853 S. 41 und 57) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Digitized by Google

Commissions-Kat.-Nro. (roth.)	Capitalsbetrag.
33,163	1000 fl.
18,682	100 fl.
24,682	100 fl.
28,463	100 fl.
33,363	100 fl.
38,382	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staats-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, am 31. Oktober 1855.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

Von der gemäß Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachung vom 9. und 28. Januar 1853 Regierungsblatt S. 44 und 62) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a. Aus der II. Verloosung der 4% Eisenbahnschuld au porteur:

Commissions-Kat.-Nro. (roth.)	Capitalsbetrag.
1251	500 fl.
1608	100 fl.
4251	100 fl.
4851	100 fl.
5010	100 fl.
5204	100 fl.
5304	100 fl.
7384	100 fl.

b. Aus der I. Verloosung der 5% Eisenbahnschuld au porteur:

Commissions-Kat.-Nro. (roth.)	Capitalsbetrag.
1501	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staats-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 31. Oktober 1855.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 24. Okt. 1855 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, dem Priester Andreas Altmann, freiresignirten Pfarrer in Stamham, derzeit Comorant in Regensburg verliehen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 25. Oktober 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	86½
» à 4 % »	94	—
» à 4½ % »	—	98⅝
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	102
» à 5 % » » III. . . .	101½	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	93⅝
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	740

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 5. November 1855.	Waizen	15	51	66	66	—	25	7	23	50	22	45	—	—	1	8
		Korn	—	11	11	11	—	20	27	20	14	19	54	—	36	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	15	31	15	18	15	2	—	—	—	20
		Haber	—	33	33	32	1	7	11	6	59	6	25	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 6. November 1855.	Waizen	6	157	163	163	—	27	43	26	39	24	44	—	—	1	8
		Korn	—	16	16	16	—	20	3	19	35	19	8	—	—	1	—
		Gerste	13	271	284	258	26	14	44	14	4	13	26	—	—	—	32
		Haber	—	56	56	56	—	7	12	7	—	6	35	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 6. November 1855.	Waizen	—	8	8	8	—	27	36	26	9	24	—	—	—	-	—
		Korn	—	4	4	4	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 6. November 1855.	Waizen	—	23	23	23	—	26	—	24	—	23	—	1	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	15	—	14	48	14	36	—	27	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	18
Kelheim	Vom 31. Oktober 1855.	Waizen	—	3	3	3	—	26	—	25	20	25	—	—	—	1	20
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	21	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	13	36	—	—	1	39	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	36	6	35	6	30	—	24	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 5. November 1855.	Waizen	—	168	168	168	—	27	20	27	6	26	9	--	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	361	361	361	—	16	—	14	54	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. November 1855.	Waizen	113	506	619	585	34	28	18	25	22	21	48	—	—	1	45
		Korn	5	42	47	45	2	20	22	19	53	19	10	—	—	—	14
		Gerste	84	958	1042	973	69	17	6	15	50	14	25	—	—	—	41
		Haber	66	252	318	254	64	7	45	7	12	6	55	—	14	—	--
Mainburg	Vom 7 November 1855.	Waizen	—	143½	143½	143½	—	27	30	25	52	22	36	—	—	1	43
		Korn	—	1½	1½	1	½	20	--	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	169	169	166	3	16	3	15	28	15	—	—	8	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	—	6	39	5	52	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 6. November 1855.	Waizen	36	100	136	136	—	24	54	23	—	21	6	—	—	1	—
		Korn	—	5	5	5	—	32	--	31	—	29	—	—	—	—	30
		Gerste	14	65	79	79	—	15	—	14	22	13	48	—	—	—	36
		Haber	—	42	42	42		7	—	6	41	6	15	—	—	—	4
Paßau	Vom 6. November 1855.	Waizen	9	5½	14½	14½	—	26	10	25	32	22	34	—	—	1	22
		Korn	—	56½	56½	56½	—	18	42	18	26	18	19	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	40	4	6	47	6	39	6	23	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 5. November 1855.	Waizen	—	24	24	24	—	28	12	24	29	22	30	—	—	1	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	16	6	15	32	15	—	—	—	—	2
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	7	36	7	6	—	—	—	26
Pilsting	Vom 6. November 1855.	Waizen	—	207	207	207	—	29	30	22	25	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	376	376	376	—	16	—	15	32	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. November 1855.	Waizen	126	301	427	423	4	25	38	23	32	21	1	—	—	1	14
		Korn	—	87	87	87	—	21	28	20	33	19	32	—	—	1	13
		Gerste	114	931	1045	1029	16	16	30	15	11	14	22	—	—	—	5
		Haber	45	147	192	184	8	7	24	6	58	6	24	—	--	—	9
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 7. November 1855.	Waizen	—	286	286	265	21	27	52	27	3	25	37	—	—	—	22
		Korn	1	5	6	6	—	18	3	17	54	17	36	—	—	--	29
		Gerste	1	13	13	12	1	14	58	14	8	13	57	—	—	—	1
		Haber	2	9	11	11	--	6	33	6	19	6	18	—	4	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Mittwoch den 14. November **1855.**

Inhalt:

Die Theuerung der Lebensmittel, hier die Errichtung von Speiseanstalten für gering bemittelte Leute, insbesondere für die arbeitenden Klassen. — Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größern Städten des Königreichs. — Die zweite große Waaren- und Staats-Prämien-Lotterie zu Greiz. — Die Aufstellung eines Untersuchungsrichters am Kreis- und Stadtgerichte Passau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

Außerordentliche Beilage: Normalprogramme für die Landbauten des Staates betr.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3593.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Theuerung der Lebensmittel, hier die Errichtung von Speise-Anstalten für gering bemittelte Leute, insbesondere für die arbeitenden Klassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den vorgenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke die mittels Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern de dato 3./5. d. Mts. herabgelangten Notizen über die Egestorff'sche Speiseanstalt in Hannover zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, ergeht an dieselben im höchsten Auftrage die Weisung,

diese Notizen, welche eine genaue Einsicht in die bei erwähnter Anstalt bestehenden Einrichtungen und in die Art und Weise ihres Betriebes gewähren, möglichst zu verbreiten und die Begründung solcher Anstalten an Orten, wo sie, nach den gegebenen Verhältnissen für angemessen und ausführbar erachtet werden, mit Eifer und Ernst anzuregen und kräftigst zu unterstützen.

Hiebei wird den Distriktspolizeibehörden noch insbesondere bemerkt: Eine Armen-Anstalt, von welcher die Speise ganz oder theilweise unentgeltlich bezogen werden kann, darf das Unternehmen nicht werden; es können jedoch auch wirklich Arme davon Gebrauch machen, in so ferne die Pflege-Organe dafür sorgen, daß der Preis für die abonnirten Portionen der Armen beim Empfange immer sogleich bezahlt werde.

Die Egestorff'sche Speise-Anstalt ersetzt die Consum-Vereine und gewährt deren Vortheile in noch höherer Potenz — da dieselbe durch den Massenankauf der Vorräthe, durch den möglichst geringen Feuerungs-Verbrauch und Arbeitsaufwand die Preise billiger stellt, als dieses in den einzelnen Familien geschehen

Digitized by Google

kann, und überdieß durch die größere Aufmerksamkeit, Fertigkeit und Reinlichkeit bei Bereitung der Speisen die gesunde und nahrhafte Beschaffenheit der Kost zu erhöhen geeignet ist.

Da das Unternehmen, dessen Ausgaben aus den Baarzahlungen wieder eingebracht werden, weder großes Anlage-, noch bedeutendes Betriebs-Capital erfordert, so verdient dessen weitere Verbreitung und Anwendung bei der andauernden Höhe der Lebensmittel-Preise die ernsteste Beachtung, die auch selbst dann noch veranlaßt erscheint, wenn ein Zurückweichen jener das Bedürfniß minder fühlbar macht, weil die mit einer solchen Anstalt verbundenen Vortheile zu jeder Zeit sich geltend machen.

Nach der Natur und dem Zwecke der Anstalt kann jedoch deren Errichtung und Erhaltung nicht Gegenstand der amtlichen Thätigkeit der Armenpflege sein; vielmehr müssen hiefür entweder einzelne, geeignete, menschenfreundlich gesinnte Privatpersonen oder die bestehenden Privat-Wohlthätigkeits-Vereine gewonnen, insbesondere auch die Johannis-Zweig-Vereine an solchen Orten, wo die thatsächlichen Voraussetzungen zur Gründung einer derartigen Speise-Anstalt gegeben sind, in das Interesse gezogen werden. In den Händen größerer Fabrikbesitzer wird das Unternehmen den besten Fortgang finden.

Landshut, den 8. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1438.

Notizen

über die Egestorff'sche Speiseanstalt in Hannover.

Der Fabrikbesitzer Georg Egestorff zu Hannover hat im Laufe des heurigen Sommers eine Speiseanstalt alldort zu dem Zwecke in's Leben gerufen, um der minder bemittelten Volksklasse zu einem mäßigen Preise eine consistente, gesunde, kräftige und schmackhafte Mittagsmahlzeit zu verschaffen.

Die Anstalt ist eingerichtet zur täglichen Lieferung von 3000 Portionen. Der Preis der Portion zu 1 Quartier (zwei gewöhnliche tiefe Suppenteller voll) ist vorläufig auf 12 Pfennige festgesetzt.

Die Abgabe der Speise geschieht von 11—1 Uhr Mittags täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Die Kost kann entweder gleich in der Anstalt verzehrt oder abgeholt werden.

Den im Gebäude Verzehrenden wird die Speise in einem eigens hiezu eingerichteten heizbaren Lokale in schönem reinlichem Geschirre, nämlich in großen tiefen weißen Porzellainschüsseln mit Löffeln von Britannia-Metall gereicht. Jeder Eintretende löst im Gebäude eine Marke für einen guten Groschen (12 Pfennige) und erhält dann in der Küche für seine Marke eine Portion. Sobald die Kost verzehrt ist, muß sich jeder entfernen, Getränke werden nicht verabreicht. Für diejenigen, welche die Kost abholen lassen wollen, sind Abonnements-Speisemarken eingeführt, welche, durchaus ohne Namensangabe, vorher gelöst und beim Abholen des Essens abgegeben werden.

Die verabreichten Speisen bestehen — mit täglichem Wechsel in den Gattungen der Suppen, des Fleisches ꝛc. — in Graupen — Reis, Bohnen, Linsen, Erbsen, Backobst, jungem Gemüse, soweit es die Jahreszeit erlaubt, und dergleichen nebst Kartoffeln und als Beikost in Fleisch, Wurst, Speck, welche im Gemüse gekocht und so steif, consistent und nahrhaft zubereitet werden, daß ein kräftiger Arbeiter sich daran sättigen kann.

Für die Zubereitung der Speise ist eine hinlänglich geräumige Küche eingerichtet, in welcher sich ein Herd mit den Kesseln für die Bereitung der Suppe, des dazu gehörigen Fleisches und der Ingredienzien befindet. Der Herd wird durch heiße Dämpfe mittelst einer außerhalb der Küche angebrachten Feuerung geheizt. Letztere kostet für 3000 Portionen 1⅓ Thlr.

Digitized by Google

Zur Bereitung dieser Quantität ist ein Koch vorhanden, dem 8—10 weibliche Individuen zur Seite stehen, während an 20 andere Personen mit den Vorbereitungen der Speise, Schälen der Kartoffeln, Reinigen und Ausschneiden der Gemüse ꝛc. ꝛc. beschäftigt sind. In Allem herrscht die größte Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe.

Dieses Unternehmen beruht nicht auf Speculation — es wird durchaus kein Gewinn, keine Rente beabsichtigt — die Preise der abgegebenen Portionen sollen blos die Kosten der Anstalt decken; — dasselbe ist aber auch keine Armen-Anstalt, in welcher Armensuppen den Armen ganz oder theilweise unentgeltlich verabreicht würden, sondern ist für Jedermann ohne Ausnahme bestimmt, der davon Gebrauch machen will und den ganzen Kostenpreis der Speisen baar bezahlt.

Durch diese Einrichtungen wird der doppelte Zweck der Anstalt, nämlich eine gesunde, kräftige und schmackhafte Mittagskost zu dem möglichst billigen Preise verabreichen zu können, vollständig erreicht.

Die Nahrungsmittel werden nämlich nur in den besten Qualitäten angekauft und in großen Quantitäten mittelst Dampfheizung zu Speisen bereitet. Hiedurch wird eine bessere, kräftigere und schmackhaftere Kost beschafft, als dieß in den gewöhnlichen kleinen Haushaltungen möglich ist. Bouillon, Fett und Fleischtheile werden durch diese Bereitungsart dem ganzen Fleischkessel gleichmäßig mitgetheilt, so daß die zuletzt ausgefüllten Portionen den ersten völlig gleich sind, und alles Anbrennen der Speisen vermieden wird.

Der Ankauf geschieht aber auch in großen Vorräthen, zur rechten Zeit und an den billigsten Orten.

Auf solche Weise vermittelt die Speise-Anstalt dem Einzelnen, der von ihr Gebrauch macht, die Theilnahme an allen den großen Vortheilen, welche der Massen-Ankauf der Vorräthe und die Zubereitung der Speisen in großen Quantitäten mit dem möglichst geringen Feuerungs-Verbrauch und Arbeits-Aufwand zu bieten vermögen. Hiebei ist von selbst einleuchtend, daß der Preis der Portion um so wohlfeiler gestellt werden kann, je stärker die Betheiligung des Publikums sein wird.

Die Einrichtung einer solchen Anstalt erfordert kein bedeutendes Anlage- und ebensowenig ein großes Betriebs-Capital, da die tägliche baare Bezahlung die Auslagen hereinbringt.

Nach den Wahrnehmungen eines Augenzeugen entspricht die Egestorff'sche Speise-Anstalt ihrem Zwecke vollkommen.

Ad Num. 3823.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird das höchste Ministerial-Rescript vom 5. November 1855 bezeichneten Betreffs Nr. 19,522 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 8. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 19,522.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in der Haupt- und Residenzstadt München und in den Städten I. Klasse des Königreiches künftighin nur solchen Aerzten ertheilt werden dürfe, welche vorher wenigstens drei Jahre lang die Praxis auf dem Lande ausgeübt haben, und daß eine Ausnahme von dieser Bestimmung nur bezüglich der Privatdozenten an den 3 Landes-Universitäten und bezüglich der Militärärzte, hinsichtlich derer es bei den bisherigen deshalb bestehenden Bestimmungen verbleibt, stattfinde.

Digitized by Google

Nur im Falle ganz besonderer Verhältnisse haben Allerhöchstdieselben eine Dispensation von dieser Bestimmung Sich vorbehalten.

Gesuche um diese Allerhöchste Dispensation sind gleichzeitig mit dem Gesuche um die Bewilligung der Praxis bei der betreffenden Kreisregierung zu übergeben, welche dieselben vollständig zu instruiren, und sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Dispensationsgesuche, welche bei dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar einkommen, werden unberücksichtigt zu den Akten gelegt.

München, den 5. November 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größern Städten des Königreiches betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath Eppler.

Ad Num. 3096.

An die Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die zweite große Waaren- und Staats-Prämien-Lotterie zu Greiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. vorigen Monats wurde einem Einwohner von Nürnberg eine große Anzahl gedruckter Exemplare eines Planes der Industrie-Union in Greiz zur zweiten großen Waaren- und Staats-Prämien-Vertheilung durch Lottoziehung zugesendet.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 4. März ds. Jahrs (Kreisamtsblatt S. 349), betreffend die Aufforderung zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien, ergeht der Auftrag, das Publikum vor Betheiligung an der eingangs bemerkten Lotterie zu warnen, gegen Uebertretungen gebührend einzuschreiten, und beim Mißbrauch der Presse die Beschlagnahme des fraglichen Preßerzeugnisses gesetzlicher Ordnung nach zu verfügen.

Landshut, den 9. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die Aufstellung eines Untersuchungsrichters am Kreis- und Stadtgerichte Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. pr. d. 7. l. Mts. wurde der k. Kreis- und Stadtgerichtsrath Edenhofer in Passau, seiner Bitte entsprechend, vom 1. Dezember d. J. anfangend von der Funktion des Untersuchungsrichters am k. Kreis- und Stadtgerichte Passau enthoben, und diese Funktion von demselben Tage anfangend in Anwendung des Art. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 dem Assessor des königlichen Kreis- und Stadtgerichts Passau, Simon Dallmayer, übertragen. — Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 8. November 1855.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 7. November l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Straßkirchen, königl. Landgerichts Straubing, dem Schullehrer Ignatz Neumaier von Aldersbach, königl. Landgerichts Vilsbiburg, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 7. November l. Js. wurde der Schullehrer Johann Wasler von Straßkirchen, k. Landgerichts Straubing, nach Aldersbach, k. Landgerichts Vilshofen, versetzt.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreis-Amts-Blatte von Niederbayern Nro. 92.

Mittwoch, den 14. November 1855.

Ad Num. 2805.

An sämmtliche

Distriktspolizeibehörden, Bauinspektionen, Forst- und Rentämter von Niederbayern.

(Normalprogramme für die Landneubauten des Staates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den genannten Behörden werden hiemit die Normalprogramme für die Landneubauten des Staates, welche Seine Majestät der König unter dem 5. Oktober Allerhöchst zu genehmigen geruhten, zur genauen Darnachachtung in Abdruck mitgetheilt.

Dieselben dienen zunächst nur für die eigentlichen Neubauten als genaue Anhaltspunkte, wogegen bei Adaptirung bereits bestehender Gebäude zugleich auch die Größenverhältnisse dieser maßgebend sein sollen. Selbst bei den eigentlichen Neubauten müssen alle durch die speziellen Lokalverhältnisse sich ergebenden Mehr- oder Minderbedürfnisse berücksichtiget, daher die hiedurch veranlaßten Abweichungen von dem Normalprogramme, bei Vorlage des speziellen Programmes, Planes- und Kostenanschlages jedesmal entsprechend motivirt werden.

Landshut, den 30. Oktober 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Programme

für die

Landneubauten des Staates.

I.

Programm

für den Neubau von Geschäfts-Lokalitäten eines k. Landgerichts I. Classe.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar.	1. Zimmer des k. Landrichters	280′	— 360′
	2. Hypotheken-Amt . . .	270′	— 540′
	3. Größeres Zimmer für Versammlungen dienend . .	490′	— 580′
	4. Kanzlei für Scribenten .	440′	— 510′
	5. ein Zimmer für jeden der Nebenbeamten	240′	— 320′
	5.* ein Zimmer für feierliche Abnahme des Eides . . .	100′	— 150′
	6. Kassazimmer mit feuerfesten Kassalokal	150′	— 170′
	7. für die 3 Registraturen in 2 bis 3 Zimmern zusammen	990′	—1250′
heizbar	8. Gerichtsdiener- und Wartzimmer	300′	— 350′
	9. 3 Abtritte mit Pißoir und Holzlege	140′	— 160′
	10. Lokal für zu Gerichtshanden gekommene Gegenstände .	100′	— 150′
	11. Holzhütte	500′	— 700′

* Lichte Stockwerkhöhe 10 bis 12′.

* * Nöthigenfalls kann das Versammlungszimmer mit der Kanzlei für die übrigen Scribenten verbunden werden, wo dann dieses aber wegen der Versammlungen wenigstens das Maximum des Erstern an Grundfläche erhalten muß.

Digitized by Google

2.

Programm

für den Neubau von Geschäftslokalitäten der k. Landgerichte II. und III. Classe.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Zimmer des k. Landrichters	280′	— 360′
	2. Hypothekenamt . . .	270′	— 340′
	3. Kanzlei für die Scribenten, zugleich für Versammlungen dienend	390′	— 510′
	3.* ein Zimmer für feierliche Abnahme des Eides . .	100′	— 150′
	4. ein Zimmer für jeden der Nebenbeamten	240′	— 320′
	5. Cassa-Gewölbe . . .	110′	— 170′
	6. für die 3 Registraturen zusammen	610′	— 880′
heizbar	7. Gerichtsdiener- und Wartzimmer	290′	— 350′
	8. zwei Abtritte mit Pißoir und Holzlege	100′	— 130′
	9. Holzhütte	400′	— 500′

* Lichte Stockwerkhöhe 10 bis 12′.

3.

Programm

für den Neubau von Geschäfts-Lokalitäten der k. Rentämter.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Zimmer des k. Rentbeamten	280′	— 350′
	2. Zimmer des allenfalls bestehenden k. Controleurs	260′	— 300′
	3. Feuersicheres Cassalokal .	90′	— 170′
heizbar	4. erstes Canzleizimmer . .	310′	— 410′
	5. zweites Canzleizimmer, wo solches nothwendig erscheint, zugleich für den Boten dienend	230′	— 360′
	6. für die beiden Registraturen zusammen	430′	— 860′
	7. Abtritt (doppelt) mit Pißoir und Holzlege	100′	— 130′
	8. Holzhütte	270′	— 450′

* Lichte Stockwerkhöhe 10 bis 12′.

** Wo kein Controleur besteht, fällt dessen Zimmer weg. Kann das 1. Canzleizimmer auf 500′ Fläche gebracht werden, so läßt sich nöthigenfalls das 2. Canzleizimmer entbehren, indem der Bote im Ersteren sich ebenfalls aufhalten kann.

4.

Programm

für den Neubau von Geschäfts-Lokalitäten der k. Forstämter.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Forstamts-Bureau . . .	350′	— 500′
	2. Zimmer des k. Forstmeisters	220′	— 230′
	3. Zimmer für die Registratur und Requisiten . . .	210′	— 230′
heizbar	4. Wohnzimmer des k. Forstactuars	200′	— 260′
	5. doppelter Abtritt mit Pißoir und Holzlege	100′	— 130′
	6. Holzhütte, im Falle sie nicht mit der Wohnung des k. Forstmeisters vereiniget sind .	250′	— 400′

* Lichte Stockwerkhöhe 10 — 11′.

5.

Programm

für den Neubau der Wohnung eines kgl. Landrichters.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Wohnzimmer	340′	— 380′
	2. Schlafzimmer	230′	— 260′
	3. Besuchzimmer	280′	— 300′
	4. Fremdenzimmer . . .	260′	— 290′
	5. u. 6. zwei Zimmer für die Kinder	440′	— 500′
	7. Koch- und Gesindestube .	220′	— 260′

Digitized by Google

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
8.	Kammern in dem Wohnstocke	140′	— 250′
9.	Küche	180′	— 230′
10.	Speise	80′	— 110′
11.	Garderobe	180′	— 200′
12.	Abtritt mit Holzlege	80′	— 120′
13.	Keller	340′	— 380′
14.	Dachkammern	360′	— 480′
15.	Stallung für 2 Pferde	220′	— 260′
heizbar 16.	Kutscherzimmer	100′	— 150′
17.	Geschirr- und Sattelkammer	100′	— 120′
18.	Futter- und Haberlager im Dachraum	—	— —
19.	Waschküche u. Nebenraum zu	300′	— 400′
20.	Remise für 2 Wägen und 1 Schlitten	200′	— 300′
21.	Holzremise	400′	— 500′

* Lichte Stockwerkhöhe des Wohngebäudes 10 — 11′, ebenso des Oekonomie-Gebäudes.

6.

Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Rentbeamten.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar 1.	Wohnzimmer	340′	— 380′
heizbar 2.	Schlafzimmer	230′	— 260′
heizbar 3.	Besuchzimmer	280′	— 300′
heizbar 4.	Fremdenzimmer	260′	— 290′
heizbar 5. u. 6.	zwei Kinderzimmer zusammen	440′	— 500′
7.	Koch- und Gesindezimmer	220′	— 260′
8.	Garderobe	180′	— 200′
9.	Küche	180′	— 230′
10.	Speiskammer	80′	— 110′
11.	Magdkammer	120′	— 160′
12.	Abtritt und Holzlege	80′	— 120′
13.	Keller	300′	— 350′
14.	Dachkammern	300′	— 350′

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
15.	Waschküche mit Nebenraum	300′	— 400′
16.	Holzremise	350′	— 400′

* Stockwerkshöhe im Lichten für das Wohngebäude 10—11′, für das Oekonomie-Gebäude 9 — 10′.

7.

Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Forstmeisters.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar 1.	Wohnzimmer	340′	— 380′
heizbar 2.	Schlafzimmer	230′	— 260′
heizbar 3.	Besuchzimmer	280′	— 300′
heizbar 4.	Fremdenzimmer	260′	— 290′
heizbar 5. u. 6.	zwei Kinderzimmer zusammen	440′	— 500′
7.	Koch- und Gesindezimmer	220′	— 260′
8.	Garderobe	180′	— 200′
9.	Küche	180′	— 230′
10.	Speisekammer	80′	— 110′
11.	Magdkammer	120′	— 160′
12.	Abtritt und Holzlege	80′	— 120′
13.	Keller	300′	— 350′
14.	Dachkammern	300′	— 350′
15.	Waschküche mit Nebenraum und Backofen	300′	— 400′
16.	Holzremise für 20—24 Klafter Holz	350′	— 400′
17.	Stallung für 2 Pferde und 2 Kühe	340′	— 380′
18.	Wagenremise, zugleich Dreschtenne	460′	— 500′
heizbar 19.	Kutscherzimmer	100′	— 150′
20.	Geschirrkammer	100′	— 120′
21.	Futter- und Getreid-Einlage, je nach den dazu gehörigen Dienstgründen.		

* Lichte Stockwerkhöhe für das Wohngebäude 10 bis 11 Fuß.
„ „ Oek.-Gebäude 9 bis 10 Fuß.

Digitized by Google

8.

Programm

für den Neubau der Wohnung eines kgl. Revierförsters.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Arbeitszimmer des königl. Revierförsters	240′	— 260′
heizbar	2. Gehilfenzimmer	180′	— 220′
heizbar	3. Wohnzimmer	360′	— 400′
heizbar	4. Schlafzimmer	180′	— 220′
heizbar	5. Gastzimmer	180′	— 220′
heizbar	6. Kinds- und Kochzimmer	210′	— 230′
	7. Kinderzimmer	210′	— 230′
	8. Magdkammer	70′	— 90′
	9. Küche	160′	— 180′
	10. Speisekammer	70′	— 90′
	11. Abtritt mit Holzlege	80′	— 120′
	12. Dachkammern — je nach Möglichkeit	—	— —
	13. Keller	280′	— 320′
	14. Holzremise für 12 bis 20 Klft.	300′	— 350′
	15. Dreschtenne mit Viertel	480′	— 520′
	16. Stall für 3 bis 4 Kühe	360′	— 400′
	17. Wasch- und Backhaus	300′	— 340′
	18. Heu- und Strohlager unterm Dache	—	— —

* Lichte Stockwerkhöhe für das Wohngebäude 9—10 Fuß
„ „ Oek.-Gebäude 9—10 Fuß.

9.

Programm

für den Neubau der Wohnung eines k. Forstwartes.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Wohnzimmer	300′	— 320′
heizbar	2. Schlafzimmer	180′	— 200′
heizbar	3. Gastzimmer	150′	— 170′
	4. Kindszimmer	180′	— 200′
heizbar	5. Kinds- und Kochzimmer	180′	— 200′
	6. Magdkammer	80′	— 100′
	7. Küche	100′	— 120′
	8. Speisekammer	70′	— 80′
	9. Abtritt mit Holzlege	80′	— 100′
	10. Keller	220′	— 250′
	11. Dachkammern — je nach Möglichkeit	—	— —
	12. Stallung für 2 bis 3 Stück Rindvieh	180′	— 220′
	13. Dreschtenne mit Viertel	380′	— 400′
	14. Wasch- und Backhaus	280′	— 300′
	15. Holzremise für 4 bis 8 Klafter	200′	— 220′
	16. Heu- und Getreidlage unter dem Dache.		

* Lichte Stockwerkhöhe für Wohn- und Oekonomiegebäude 9—10 Fuß.

10.

Programm

für den Neubau der Wohnung eines kgl. Gerichtsdieners in Frohnfesten.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Wohnzimmer	260′	— 300′
heizbar	2. Schlafzimmer	200′	— 230′
heizbar	3. Krankenzimmer	220′	— 250′
	4. Kinderzimmer	200′	— 250′
	5. Magdkammer	100′	— 120′
	6. Kochzimmer ist für gewöhnlich das Wohnzimmer.		
	7. Küche	250′	— 280′
	8. Speisekammer	80′	— 100′
	9. Dachkammer, so viel als der Raum unterm Dach erlaubt.		
	10. Abtritt mit Holzlege	80′	— 120′
	11. Keller	250′	— 300′
	12. Stallung für 1 Pferd	150′	— 160′
	13. Geschirr- u. Haberkammer	80′	— 90′
	14. Futterlage unterm Dach des Oek.-Gebäudes.		
	15. Wasch- und Backhaus	300′	— 320′

Digitized by Google

	Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
16. Wagenremise	180′	— 200′
17. Holzremise	300′	— 400′

* Stockwerkhöhe des Haupt- und Nebengebäudes im Lichten . . . 9 bis 10′.

* * Die Gehilfenzimmer sind bei den Frohnfesten selbst aufgeführt.

11.
Programm
für den Neubau eines Dekanat- oder größern katholischen Pfarrhofes in der Stadt oder auf dem Lande.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar.	1. Wohn- und Arbeitszimmer	270′	— 300′
	2. Schlafzimmer	180′	— 200′
	3. Bibliothek- u. Sitzungszimmer	350′	— 380′
	4. Gastzimmer	230′	— 250′
	5. Cooperatorzimmer mit Alkoven — für jeden . .	300′	— 340′
	6. Speisezimmer	340′	— 360′
	7. Haushälterin-Zimmer .	200′	— 230′
	8. Gesindestube	200′	— 220′
	9. Archiv- und Kassalokal .	100′	— 120′
	10. Garderobe	120′	— 140′
	11. Magdkammer	130′	— 150′
	12. Küche	180′	— 200′
	13. Speisekammer . . .	80′	— 110′
	14. Requisitenkammer . . .	90′	— 120′
	15. Holzlegen mit Abtritt — für jeden	80′	— 100′
	16. Dachkammern, so viel das Bedürfniß im Dachraum zuläßt.		
	17. Keller	300′	— 350′
	18. Wasch- und Backhaus .	300′	— 320′
	19. Holzremise	350′	— 400′
	20. Geflügelstall	80′	— 100′
	21. Oekonomie-Räume, für den Fall Oekonomie damit verbunden ist, nach dem jedesmaligen Bedürfniß und den dazu gehörigen Gründen.		

* Lichte Stockwerkhöhe für das Wohngebäude 10 bis 11′,
„ „ Oek.-Gebäude 9 bis 10′.

* * Gesindestube nur dann, wenn Oekonomie damit verbunden ist.

12.
Programm
für den Neubau eines organisirten Pfarrhofes des katholischen Cultus mit kleiner Oekonomie.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar.	1. Wohn- und Arbeitszimmer	270′	— 300′
	2. Schlafzimmer	180′	— 200′
	3. Gastzimmer	290′	— 320′
	4. Kochzimmer	200′	— 220′
	5. Haushälterin-Zimmer . .	200′	— 230′
	6. Cooperatoren- „ für jeden	290′	— 320′
	7. Speisezimmer	300′	— 320′
	8. Magdkammer	180′	— 200′
	9. Garderobe	100′	— 120′
	10. Küche	180′	— 200′
	11. Speisekammer	80′	— 110′
	12. Abtritt mit Holzlege in jedem Stockwerk	80′	— 100′
	13. Dachkammern, soviel der Dachraum für das Bedürfniß zuläßt.		
	14. Keller	300′	— 350′
	15. Wasch- und Backhaus .	280′	— 300′
	16. Holzremise	300′	— 350′
	17. Geflügelstall	80′	— 100′
	18. Oekonomie-Räume nach Verhältniß der dazugehörigen Gründe und hienach möglichen Viehstandes.		

* Stockwerkshöhe im Lichten für das Wohngebäude 9—10′
„ „ Oek.-Gebäude 9—10′

* * Wo kein Cooperator beigegeben ist, fällt dessen Zimmer weg.

Digitized by Google

13.

Programm

für den Neubau eines Pfarrhofes des protestantischen Cultus.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Wohnzimmer	300′	— 320′
	2. Schlafzimmer	200′	— 220′
	3. Arbeitszimmer u. Bibliothek	200′	— 220′
	4. Besuch- oder Speisezimmer	300′	— 320′
	5. Gastzimmer	240′	— 260′
	6. Vikariatszimmer für jeden mit Alkoven	290′	— 320′
	7. Koch- und Gesindezimmer	220′	— 240′
	8. Kinderzimmer	220′	— 240′
	9. unheizbares Kinderschlafzimmer	200′	— 220′
	10. Dienstboten-Kammer	180′	— 200′
	11. Garderobe	120′	— 160′
	12. Küche	180′	— 200′
	13. Abtritt mit Holzlege, in jedem Stockwerk	80′	— 100′
	14. Speisekammer	80′	— 120′
	15. Keller	300′	— 350′
	16. Wasch- und Backhaus	280′	— 300′
	17. Holzremise	300′	— 350′
	18. Geflügelstube	80′	— 100′
	19. Oekonomie-Räume, wo Oekonomie damit verbunden ist, und soviel, als es die damit verbundenen Gründe erfordern.		
	20. Dachkammern, soweit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.		

* Stockwerkhöhe im Lichten für Wohn- und Nebengebäude 9 — 10′.

* * Bei Pfarrhäusern kleinerer Gattung kann das Wohnzimmer zugleich als Besuchzimmer dienen, sowie wo kein Vikar beigegeben ist, auch dessen Zimmer wegfällt, so daß noch sechs heizbare Zimmer verbleiben.

14.

Programm

für den Neubau eines Benefiziatenhauses.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Wohn- und Arbeitszimmer	270′	— 300′
	2. Schlafzimmer	180′	— 200′
	3. Gastzimmer	200′	— 220′
	4. Speisezimmer	210′	— 230′
	5. Zimmer der Haushälterin	180′	— 200,
	6. Magdkammer	80′	— 100′
	7. Kammer	80′	— 100′
	8. Küche	160′	— 180′
	9. Speiskammer	80′	— 100′
	10. Abtritt mit Holzlege	80′	— 100′
	11. Keller	280′	— 300′
	12. Dachkammern, soviel das Bedürfniß erfordert und der Dachraum zuläßt.		
	13. Wasch- und Backhaus	260′	— 280′
	14. Holzremise	150′	— 200′
	15. Geflügelstall	60′	— 80′
	16. Oekonomie-Räume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß für die dazu gehörigen Gründe.		

* Stockwerkhöhe im Lichten für Haupt- und Nebengebäude 9 — 10′.

15.

Programm

für den Neubau eines Meßnerhauses.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Wohnzimmer	270′	— 300′
	2. Schlafzimmer	200′	— 230′
	3. heizbares Nebenzimmer	200′	— 220′
	4. Gehilfenzimmer	150′	— 180′
	5. Kindszimmer	200′	— 230′
	6. Kammer	120′	— 130′
	7. Küche	160′	— 180′
	8. Speiskammer	70′	— 80′

Digitized by Google

	Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
9. Abtritt mit Holzlege . .	80′	— 100′
10. Keller	250′	— 280′
11. Dachkammer, soweit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.		
12. Wasch- und Backhaus .	250′	— 260′
13. Holzremise	150′	— 200′
14. Oekonomie-Räume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß für die dazu gehörenden Gründe.		

* Lichte Stockwerkhöhe für Wohn- und Nebengebäude 9 — 10′.

** Das geheizte Nebenzimmer ist besonders dort auch nothwendig, wo eine Filiale von dem Pfarrhof aus durch einen Hilfspriester versehen wird, damit er sich zeitweilig aufhalten kann.

Sonst soll es auch als Krankenzimmer dienen.

*** Wo kein Gehilfe beigegeben ist, fällt dieses Zimmer weg.

16.

Programm

für den Neubau einer Schullehrer-Wohnung.

		Quadrat-fuß	bis Quadrat-fuß
heizbar	1. Wohnzimmer	270′	— 300′
heizbar	2. Schlafzimmer	200′	— 230′
heizbar	3. heizbares Nebenzimmer .	200′	— 220′
heizbar	4. Gehilfenzimmer . . .	180′	— 200′
	5. Kindszimmer	200′	— 230′
	6. Magdkammer	120′	— 150′
	7. Kammer	120′	— 130′
	8. Küche	160′	— 180′
	9. Speis	70′	— 80′
	10. Abtritt mit Holzlege . .	80′	— 100′
	11. Keller	250′	— 280′
	12. Dachkammern, soviel nöthig und soweit es der Dachraum zuläßt.		
	13. Wasch- und Backhaus .	250′	— 260′
	14. Holzremise	150′	— 200′

15. Oekonomie-Räume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß der dazu gehörigen Gründe.

* Lichte Stockwerkhöhe für Haupt- und Nebengebäude 9 — 10′.

** Wo kein Gehilfe beigegeben ist, fällt dessen Zimmer weg.

*** Für eine nur durch unverheirathete Lehrer versehene Stelle fällt das Kindszimmer, das Gehilfenzimmer, die Garderobe und das heizbare Nebenzimmer weg, es sei denn, daß Letzteres wegen des beim Meßnerhaus angegebenen Falles für den Hilfspriester nothwendig erscheint.

17.

Anhaltspunkte

für die Bestimmung der Räume bei dem Neubau von Oekonomie-Gebäuden des Staates.

1. Stallungen.

a. Pferde.

Der Stand eines Pferdes erfordert

5 — 6′ Breite, 9 — 10′ Länge,

detto eines Mutterpferdes erfordert

10′ Breite, 11′ Länge,

detto eines Füllen erfordert 32 Quadratfuß.

Die Höhe des Stalles ist je nach der Zahl der Pferde 8 — 11′,

die Breite des einfachen Ganges 6′, des Mittelganges bei doppelter Aufstellung 8′.

Die Knechtkammer für einen Knecht bedarf 100 Quadratfuß bei 8′ Höhe, für jeden Knecht mehr 50 Quadratfuß.

Die Geschirrkammer erhält bei gleicher Höhe je nach der Größe der Oekonomie 150 — 300□′.

b. Rindvieh.

Der Stand eines Stückes erfordert durchschnittlich 4½ — 5′ Breite, 7½ — 9′ Länge.

Der Stand für ein Jungvieh 30□′.

Die Breite des einfachen Ganges ist 4′, des Mittelganges bei doppelter Aufstellung 7′ und bei nasser Fütterung 10′.

Die Höhe des Stalles 9 — 10′.

Digitized by Google

c. Schaafe.

Ein Stück Schaaf erfordert durchschnittlich 6 □′
hiezu die Hälfte für den nothwendigen freien
Raum 3 □′, gibt 9 □′.

Höhe des Stalles 12—14′.

d. Schweine.

Raum für ein Zuchtschwein 24 □′,
do. do. Mastschwein 12 □′,
do. do. Ferkel 4 □′.

Breite des Ganges 4′.

Höhe des Stalles 6—8′.

2. Nöthige Futterräume für Pferde, Rindvieh ꝛc.

a. ein Pferd bedarf jährlich 50—60 Zentner Heu und Stroh a 20c′
gibt 1000 bis 1200c′,
dann 12—16 Schäffel Haber a 9c′
gibt 108 bis 144c′,

b. ein Stück Rindvieh bedarf jährlich
70—80 Zentner Heu und Stroh a 20c′, also
1400 bis 1800c′,

c. ein Schaaf bedarf jährlich
7—9 Zentner Heu und Stroh a 20c′, also
140 bis 180c′.

3. Die Dreschtenne erfordert 12—13′ Höhe, und je nach der Größe der Oekonomie 360—510 Quadratfuß Grundfläche.

4. Die Schüttböden erfordern 6 bis 7 Fuß Höhe, die Bensen und Viertel 12′ Höhe. Ihre Fläche richtet sich nach der Größe der Dienstgründe und die zu haltenden Pferde ꝛc.

Ein Tagwerk Feld gibt 3—5 Schober Winterfrucht
(60 Garben),
2—4 Schober Sommerfrucht,
der Schober der Winter- und Sommerfrucht hat
240—300c′.

Ein Tagwerk Feld gibt ferners 3—4 Schober Brachfrucht, wovon der Schober 100—120c′ einnimmt.

Ein Schäffel Getreide nimmt 9c′ ein, braucht daher ohne die Gänge bei einfüßiger Schüttung
9 Quadratfuß,
bei ein einhalbfüßiger Schüttung 6 do.
„ zweifüßiger do. 4½ do.

Die Gänge sollen wenigstens 4′ breit seyn.

Waizen und Korn kann bis zu 1½ Fuß Höhe,
Haber bis zu 2′ Höhe geschüttet werden.

Ein Tagwerk Wiese gibt 20—30 Zentner Heu,
per Zentner a 18—20 Cubikfuß,
dann 10—15 Zentner Ohmat
per Zentner a 14—16 Cubikfuß.

Der Zentner Stroh erfordert durchschnittlich 20c′.

5. Die Wagen-Remise bedarf 7 bis 8′ Höhe, und je nach der Größe der Oekonomie 300—510 Quadratfuß Grundfläche.

6. Die Holzremise erfordert für ein bayr. Klafter Brennholz von 126 Cubikfuß bei 9 Fuß hoher Setzung 14 Quadratfuß Fläche ohne Gang und Platz zum Holzmachen, welcher 4′ breit und so lang als der Holzraum anzunehmen ist.

18.

Programm

für den Neubau eines Stadtgerichts-Gefängnisses.

1. Wohnung des Gerichtsdieners gleich derjenigen eines 2. Landgerichtsdieners.

heizbar.

2. Die gehörige Zahl Verhörzimmer à 230—270 Quadratfuß.

3. Aerztliches Visitations- und Wartzimmer 140—170 Quadratfuß.

* Lichte Stockwerkhöhe dieser Räume und der Arreste ꝛc. 10′.

heizbar.

4. Criminal-Arreste. Die Anzahl derselben wird jedesmal vorerst zu bestimmen sein, und kann die Hälfte als einmännige, die Hälfte als zweimännige angenommen werden.

Der einmännige Arrest erfordert mindestens 1000 Cub.-Fuß Raum, mithin bei obiger Lichthöhe 100 — 120 Quadratfuß.

Der zweimännige Arrest erfordert mindestens 1500 Cubikfuß Raum, daher bei obiger Lichthöhe 150 bis 180 Quadratfuß.

Digitized by Google

heizbar.
5. Ein weibliches und ein männliches Krankenzimmer, jedes 180 — 200 Quadratfuß.
6. Ein Badzimmer 80 — 100 □'.
7. Ein bis zwei Arreste für bessere Stände à 120 — 130□'.
8. Eisenkammer und Repositorium 200—250□'.
9. Abtritt mit Holzlege, 2 für jede Abtheilung nach Geschlechtern getrennt, à 80—120□'.
10. Für jede Abtheilung eine Localität zur Aufbewahrung der Wäsche, Fournituren und abgenommenen Kleider 120 — 150□'.

heizbar.
11. Für jedes Stockwerk oder Abtheilung ein Zimmer für 1 bis 2 Gehilfen à 170—200□'.
12. Die nöthige Zahl von Civilarresten à 350 — 400□' und von Polizeiarresten à 180 — 220□'.

heizbar.
13. Wo Schlaf- und Arbeitssäle bestehen, erhalten dieselben eine lichte Stockwerkhöhe von 10 – 11'. Bei einem Schlafsaal werden pr. Kopf 36 bis 42□'
„ „ Webſaal bto. 50—56□'
„ „ Spinnsaal bto. 28—32□'
gerechnet.
14. Waschküche und Holzlege wie bei den Landgerichtsdienerswohnungen, nur nach Verhältniß des Bedarfs größer.
15. Hofraum zur zeitweisen Bewegung der Gefangenen im Freien, daher entsprechend abgeschlossen und nach Geschlechtern getrennt.

19.

Programm

für den Neubau einer Landgerichts-Frohnfeste.

* Lichte Stockwerkhöhe 10 Fuß.

1. Die Anzahl der Criminalarreste muß vorher durch zehnjährigen Durchschnitt bestimmt werden, ebenso die nöthigen Vagantenzimmer und Civilarreste.

Vagantenzimmer müssen jedoch jedenfalls 2 nach Geschlechtern getrennt bestehen.

heizbar
a) ein geräumiger Arrest erfordert 1500 — 1800 Cubikfuß Raum, also bei obiger Höhe 150 — 180□',
b) ein einmänniger Arrest 1000 — 1200 Cubikfuß, mithin 100 bis 120 Quadratfuß,
c) ein Vagantenzimmer fordert 350 — 400 Quadratfuß,
d) ein Civilarrest 180 — 220 Quadratfuß.

2. Verhörzimmer 200 — 260 Quadratfuß.
3. Gerichtsdienersgehilfenzimmer 170—200 Q.-F.
4. Ein Krankenarrest 180 — 200 Quadratfuß.
5. Ein Strafarrest 80 — 100 Quadratfuß.
6. Eine Badkammer 80 — 100 Quadratfuß.
7. Kammer für Wasch, Fournituren ꝛc. 120—150□'.
8. Abtritte mit Holzlege 80—120 Quadratfuß.
9. Eisenkammer mit Repositorium 150—190□'.

Waschküche, Holzremise und Keller bei der Wohnung des Gerichtsdieners, erstere und 2te im Nebengebäude.

20.

Programm

für den Neubau von katholischen Kirchen.

a) Was die Zahl der Kirchenbesucher betrifft, welche das Schiff einer Kirche aufnehmen soll, so läßt sich dieselbe durchschnittlich auf $^{7}/_{12}$. der Seelenzahl der Pfarrgemeinde annehmen, doch kann dieselbe bis zu $^{8}/_{12}$. in größeren Städten oder bei zerstreut in rauher Gebirgsgegend liegenden Gemeinden, bei Pfarrorten mit entlegenen Filialen, in welchen ebenfalls Gottesdienst gehalten wird, oder überhaupt, wo mehr als ein Geistlicher für ein und dieselbe Kirche angestellt ist, herabgehen, sowie andererseits bis zu $^{9}/_{12}$. hinaufgehen, wenn es sich um solche Kirchen handelt, die in Filialorte kommen, wo nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

Digitized by Google

b) Es ist daher zur Bestimmung des Raumes für die Sitz- und Stehplätze am besten, durch zehnjährige Durchschnitts-Erhebung festzustellen, wie viel Werktags-Schulkinder, wie viele junge Leute, und wie viel Erwachsene als Kirchenbesucher anzunehmen sind. Für den Sitzplatz eines Werktagsschulkindes ist dann ohne Gänge 4□′, für den der jungen Leute 5□′ und für einen Sitzplatz von Erwachsenen 5½□′, 4□′ für einen Stehplatz überhaupt anzunehmen. Auch sollen die Sitzplätze ungefähr $^5/_7$., die Stehplätze oder Gänge $^2/_7$. des Schiffes einnehmen.

c) Die kleinste Dimension des Altarchores ermittelt sich folgendermassen; der Hauptaltar mit Podium und Stufen erhält nach der Länge des Chors wenigstens 8′, hiezu den Gangraum hinter demselben von 3′ und den geringsten Raum von der untersten Altarstufe bis an die Communionbank mit 15, giebt eine geringste Chorlänge von 26′.

Der Hauptaltar erhält ferners mit den Stufen eine geringste Länge nach der Breite des Chores von 11′, hiezu auf beiden Seiten den Gang a 3′, giebt eine geringste Breite des Chores von 17′. Der Hauptaltar kann jedoch nach dem Verhältniß der Größe der Kirche sich nach der Breite des Chores sammt Stufen selbst 21′, und nach der Länge des Chores 15′ erhalten, wornach sich dann auch die Größe des Letzteren, welche häufig $^1/_3$. der Länge des Schiffes als Länge erhält, richtet.

d) Der Mittelgang erhält 6 — 7′ Breite, ein Seitengang 3 — 4′ Breite. Hinter der Communionbank soll ein freier Platz von 4 — 5′ Breite bleiben.

e) Wo keine Paramentenkammer besteht, ist das geringste Flächenmaaß der Sakristei 200□′ (heizbar); wo eine gleichgroße Paramentenkammer gegenüber oder oberhalb der Sakristei kömmt, erhält jede derselben im geringsten Maß 100□′. Für jeden Hilfsgeistlichen dürfen der Sakristei und Paramentenkammer je 50□′ zugelegt werden.

f) Ein Seitenaltar mit Podium und Stufen soll 6 — 7′ Breite, und 8 — 10′ Länge erhalten.

g) Die Kanzel mit Stiege bedarf 50 — 80□′ Raum.

h) Die Beichtstühle werden 8 — 9′ lang, und mit dem freien Raum derer 6 — 8′ breit.

i) Der Taufstein sammt Stufe und Umgang bedarf 40 — 60 Quadratfuß.

k) Die Orgel und Musikempore bedarf je nach der Größe der Kirche 300 — 800□′.

l) Die lichte Höhe der kleinsten Kirche soll nicht unter 30 Fuß sein.

m) Der Thurm soll im Lichten wenigstens 10 Fuß im Gevierten weit sein.

21.

Programm.

für den Neubau protestantischer Kirchen.

1) Die Zahl der Kirchenbesucher, welche das Schiff sammt den allenfallsigen Emporen, jedoch ohne die Orgelempore, aufnehmen soll, kann durchschnittlich auf $^5/_{12}$. der Seelenzahl der Pfarrgemeinde angenommen werden, jedoch dort, wo auch Nachmittags Gottesdienst und Predigt gehalten wird, selbst auf weniger herabgehen.

2) Auch hier ist es für die Bestimmung des Raumes der Sitzplätze besser, durch zehnjährige Durchschnittserhebung festzustellen, wieviel Werktagsschulkinder, junge Leute und Erwachsene als gleichzeitige Kirchenbesucher anzunehmen sind. Der Sitzplatz der Ersteren ist dann zu 4□′, der zweiten zu 5□′, der Letztern zu 5½□′ anzunehmen, sowie ein Stehplatz zu 4□′, welch' letztere Gattung jedoch hier nur sehr gering angeschlagen werden darf, indem die Gänge während des Gottesdienstes möglichst frei sein sollen.

Digitized by Google

3) Der Altar von ungefähr 3 — 4′ Breite und 6 bis 8′ Länge bedarf einen freien Umgang von 4 bis 5′; und nimmt daher mit letzterem eine Grundfläche von 154 bis 252□′ ein, wozu noch der Pfarrstuhl und der gegenüber zu stehende Stuhl zusammen mit 50 — 100□′ kommen, wonach sich die Größe des Chors, falls der Altar in einen solchen zu stehen kommt, richtet.
4) Die Mittel- oder Hauptgänge sollen 5 — 6′, die Seiten- oder Nebengänge 3 — 4′ breit werden.
5) Falls die Kanzel nicht über den Altar angebracht wird, erfordert dieselbe mit Stiege einen eigenen Raum von 50 — 60□′ mit Stiege.
6) Die Orgelempore darf 200 bis 350□′ einnehmen.
7) Die Sakristei soll wenigstens 200□′ enthalten und heizbar seyn, kann aber nach Bedürfniß selbst 350□′ erreichen.
8) Der Thurm soll im Lichten wenigstens 10′ im Gevierten enthalten.
9) Die geringste lichte Höhe des Schiffes soll wenigstens 30′ haben.

22.

Programm

für den Neubau von Schulhäusern.

1) Nach Erhebung der Schulkinderzahl aus einem zehnjährigen Durchschnitt für einen bestimmten Schulsaal ist für einen Sitzplatz durchschnittlich 2,36′ Länge und 2′ Breite oder 4,7′ Quadratfläche ohne Gang anzunehmen. Wo mit Rücksicht auf das Alter die Kinder in mehrere Classen und Schulsäle getheilt sind, erhält ohne Gänge

	Länge.	Breite.	
der Sitzplatz für Kinder bis 8 Jahre	2,25′	— 1,75′	= 3,9□′,
der Sitzplatz für Kinder bis 10 Jahre	2,33′	— 2′	= 4,7□′,
der Sitzplatz für Kinder bis 12 Jahre	2,5′	— 2,25′	= 5,6□′.

2) Der Mittelgang soll 4 — 5′, ein Seitengang 2 — 3′ breit werden.
3) Der Lehrersitz von 3′ Breite und 4′ Länge soll auf 3 Seiten einen freien Raum von 3 bis 4′ um sich haben, daher derselbe im Ganzen eine Quadratfläche von 63 — 88′ erfordert.
4) Wo das Licht der Fenster nur von einer Seite her stattfindet, soll dieß die linke Seite der Kinderplätze seyn; fällt dasselbe noch von einer zweiten Seite ein, so soll diese wo möglich zur vordern Seite der Kinderplätze gemacht werden.
5) Der Ofen soll wenigstens 3 Fuß freien Raum bis an die Schulbänke haben.
6) Unter 400 Quadratfuß soll kein Schulzimmer Fläche haben.
7) Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und dort, wo in einem und demselben Schulsaal Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, der Abtritt zweifach seyn.

   Er erhält mit der Holzlege 70 bis 100□′.
8) Die lichte Stockwerkhöhe der Schulsäle ist je nach der Größe derselben 10 bis 12′.
9) Die Holzremise richtet sich nach der Anzahl der zu setzenden Klafter Holz, wie bei den Oekonomie-Räumen nachgewiesen ist, und wird dort, wo sich eine Lehrerswohnung bei dem Schulsaale befindet, mit der Holzremise des Lehrers vereinigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Sonnabend den 17. November **1855.**

Inhalt:

Eine zu Naßenau gestorbene unbekannte Weibsperson — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Ueberhandnahme der Körperverletzungen, hier das Verbot des Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer. — Auffindung einer männlichen Leiche im Maine am Steinberge, Himmelspforten gegenüber. — Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Ankündigung der Mayer'schen Geschichtsbibliothek. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2388.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine zu Naßenau gestorbene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg kam um Mitte Januar 1853 nach Naßenau, kgl. Landgerichts Burglengenfeld, eine unbekannte kranke Weibsperson, welche nach einigen Tagen daselbst verstarb.

Da die über das Herkommen und sonstigen Verhältnisse derselben eingeleiteten Recherchen bisher erfolglos blieben, so ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, hierauf abzielende Nachforschungen im Amtsbezirke zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Mittheilung an das kgl. Landgericht Burglengenfeld anher zu berichten. Fehlanzeigen sind erlassen.

Bezüglich der Personalbeschreibung kann nichts weiter mehr angegeben werden, als daß sich bei der gedachten Weibsperson weder eine Legitimation noch sonst etwas vorfand, was einen Anhaltspunkt zu weiteren Recherchen geben konnte, daß dieselbe nach den gepflogenen Erhebungen von mittlerer Größe, in den siebziger bis achtziger Jahren war, eine alte zusammengeflickte Kleidung hatte, in verschiedener Münze 15 fl. 18 kr., welche zur Deckung der Krankheits- und Leichenkosten verwendet wurden, bei sich hatte, und von ihr nicht mehr erfahren werden konnte, als daß sie heimathlos herumzog und Walburga hieß.

Landshut, den 6. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

93

Digitized by Google

Ad Num. 3246.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, sowie die kgl. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachbenannten unten signalisirten Personen wurden wegen der bemerkten Reate verurtheilt, und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

1. Johann Trettwer von Krugsreuth in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Kreis-Stadtgerichts Bayreuth vom 22. v. Mts. wegen Diebstahls-Vergehen zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt;

2. Anna Raab, ledige Dienstmagd aus Coburg, durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 29. September dß. Js. wegen Vergehens der Unterschlagung unter einem doppelt erschwerenden Umstand in eine achttägige, doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt;

3. Barbara Dippolder, ledige Dienstmagd von Bartenstein, kgl. würtembergischen Oberamts Gerabronn, durch Erkenntniß des königl. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 23. Aug. d. J. wegen Verbrechens der Hilfeleistung I. Grades zum Verbrechen des fortgesetzten, unter einem besonders erschwerenden Umstande verübten, einfachen Diebstahls zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, behufs der Ausmittlung und Verhaftung der bezeichneten Personen im Falle ihrer Wiederkehr in das Königreich genauest nach den bereits in dieser Beziehung vielfach bekannt gegebenen Maaßregeln zu verfahren.

Landshut, den 8. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung

Ad 1. Johann Trettwer. Alter: 23 Jahre, Haare: hellblond, Stirne: breit, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Kleidung.

Eine schwarztuchene Deckelmütze, oben breit; ein braunseidenes Halstuch; ein leinenes Hemd; eine weiße Weste mit schmalen dunklen Streifchen; ein Paar schafwollene dunkelblaue Hosen; ein dunkelblaues Tuchgoller mit überzogenen Knöpfen.

Ad 2. Anna Raab. Alter: 29 Jahre, Statur: groß und hager, Haare: braun, Augen: graubraun, Nase: etwas spitzig und gebogen, Mund: proportionirt, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gelblich.

Ad 3. Barbara Dippolder. Alter: 19 Jahre, Größe: 5′ 4″, Haare: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Kleidung.

Spenser von schwarzem Orleans; Rock von violettem Cattun.

Ad Num. 4031.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ueberhandnahme der Körperverletzungen, hier das Verbot des Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit mehren sich die Anzeigen über Körperverletzungen und führen zu der Annahme, daß das Verbot des Tragens von spitzigen, im Griffe feststehenden Messern, von Stech- und Schlag-Instrumenten und sonstigen Waffen nicht allenthalben mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt werde.

Demnach werden die Distrikts-Polizeibehörden zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 8./9. d. Mts. beauftragt, das bezügliche Verbot, insbesondere

Digitized by Google

die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 12. Jänner 1853 (Kreisblatt Beil. zu Stück V) in den Gemeinden durch Veröffentlichung in den Wochen- oder Lokalamtsblättern, oder auf sonst entsprechende Weise neuerlich zu verkünden, hiemit aber auch die entsprechende Ueberwachung des Vollzuges sowohl in Rücksicht auf das Tragen, wie auf das Feilhalten und Verkaufen fraglicher Messer ꝛc. zu verbinden und gegen Zuwiderhandlungen eben so schleunig als nachdrucksam einzuschreiten.

Bei der Bekanntmachung ist übrigens noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß einerseits nach Ziffer 7 der Ausschreibung vom 12. Jänner 1853, polizl. Einschreiten gegen Raufhändel und andere Rohheits-Excesse betreffend, die Sicherheitsmannschaft verpflichtet ist, derartige Werkzeuge, wie hier in Frage stehen, den Besitzern vorbehaltlich pflichtmäßiger Anzeige abzunehmen, daß aber auch anderseits Widersetzungen gegen obrigkeitliche Diener gemäß Art. 316 seq. Thl. I. des St.-G.-B. mit zwei- bis vier-, beziehungsweise vier- bis achtjährigem Arbeitshaus vorbehaltlich größerer Bestrafung bei Concurrenz höherer Reate zu bestrafen sind.

Landshut, den 13. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4203.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffindung einer männlichen Leiche im Maine am Steinberge, Himmelspforten gegenüber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Erledigung des nach Ausschreibung vom 31. August dß. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 1071) in bezeichnetem Betreffe erhaltenen Auftrages noch rückständigen Behörden werden zur Erstattung des abverlangten Berichts zuverläßig binnen 14 Tagen hiemit angewiesen.

Landshut, den 14. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauche der Presse betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom 22. September l. Js., wobei zugegen waren: Frh. v. Mulzer, I. Direktor, als Senatsvorstand, v. Krafft und Künßberg, Räthe, Frh. v. Pechmann, funkt. III. Staatsanwalt, Seitz, Protokollführer,

in Erwägung, daß zwar in Nr. 203 des dahier ausgegebenen und verbreiteten von Ernst Zander redigirten Tagblattes „der Volksbote" vom 26. Aug. l. Js. durch den auf Seite 805 befindlichen, mit:

„Aus Franken wird dem Volksboten berichtet ꝛc. ꝛc." beginnende Artikel der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv als verletzt erscheint, wenn auch bei dem Verfasser dieses Artikels eine strafbare Absicht in Zweifel gezogen werden muß,

in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Preßstraf-Gesetzes auf Unterdrückung der Nr. 203 des erwähnten Blattes, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 5. November 1855.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht München l. d. Isar.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Ankündigung der Mayer'schen Geschichts-Bibliothek betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am zweiten November achtzehnhundert fünf

Digitized by Google

und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung wo zugegen waren: Freih. v. Oefele, Rath, als Vorsitzender, v. Lupin, Dr. Mayer, Räthe, Braun, Esenbeck, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt und Scharf, Sekretair, in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Ankündigung der Mayer'schen Geschichtsbibliothek auf Grund des Art. 16 und in Anwendung des Art. 2 Absatz 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung des diese Ankündigung enthaltenden Flugblattes, so weit dasselbe noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, wegen des darin befindlichen Angriffs gegen die europäischen Souveräne und darunter auch gegen das bayrische Staatsoberhaupt, sowie die bayrische verfassungsmäßige Regierungsgewalt, ausgesprochen, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 6. November 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königliche Direktor:
Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 12. Nov. lfd. Jrs. wurde der von dem kgl. Kammerjunker und Oberlieutenant Frhr. v. Schleich für den kgl. Tischtitulanten Priester Johann Georg Michel, Schulerpositus zu Wendelskirchen, ausgestellten Präsentation auf die durch die Resignation des Priesters Andreas Wittmann erledigte kathol. Pfarrei Griesbach und das damit verbundene Benefizium Warth die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 8. November 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	86	—
» à 4 % »	94	—
» à 4½ % »	99	—
» à 5 % » Ausgabe neue . .	107⅝	—
» à 5 % » » III. . . .	101½	—
» à 5 % » » IV. . . .	102⅜	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93¼	93¼
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	750	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. November 1855.	Waizen	—	154	154	153	1	24	44	23	54	23	47	—	—	—	4
		Korn	—	15	15	13	2	20	46	20	24	19	58	—	—	—	10
		Gerste	—	126	126	126	—	15	33	15	13	14	41	—	5	—	—
		Haber	1	62	63	49	14	7	9	6	37	6	29	—	22	—	—
Deggendorf	Vom 13. November 1855.	Waizen	—	172	172	170	2	27	26	26	11	23	35	—	28	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	20	6	19	46	19	—	—	—	—	11
		Gerste	26	364	390	379	11	14	32	13	59	13	30	—	5	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	7	17	7	5	6	56	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 13. November 1855.	Waizen	—	18	18	18	—	26	—	25	—	24	—	—	—		—
		Korn	—	1	1	1	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	14	40	14	—	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	—	6	48	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. November 1855.	Waizen	—	43	43	43	—	23	—	22	6	21	12	1	54	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	14	45	14	30	14	—	—	18	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	45	7	22	7	—		37	—	—
Kelheim	Vom 8. November 1855.	Waizen	—	34	34	34	—	26	8	25	14	24	31	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	21	48	—	—	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	16	7	1	6	55	—	—	—	36

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 12. November 1855.	Waizen	—	242	242	342	—	27	12	27	—	26	18	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	367	367	367	—	15	48	14	48	14	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. November 1855.	Waizen	34	989	1023	981	42	28	28	25	28	21	56	—	—	—	6
		Korn	2	104	106	81	25	20	30	19	18	18	—	—	35	—	—
		Gerste	69	1945	2014	1696	318	16	22	15	3	13	27	—	47	—	—
		Haber	64	443	507	451	56	7	35	7	2	6	2	—	9	—	—
Mainburg	Vom 14. November 1855.	Waizen	—	201½	201½	192	9½	27		25	20	22	30	—	32	—	—
		Korn	½	7½	8	6	2	19	42	19	14	18	39	—	—	—	—
		Gerste	3	58½	61½	137	24½	16	1	15	10	15	12	—	—	—	12
		Haber	—	11½	11½	9½	2	7	—	6	28	6	—	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. November 1855.	Waizen	—	293	293	286	7	24	50	22	57	21	—	—	3	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	21	—	20	30	20	—	—	30	—	—
		Gerste	—	133	133	131	2	15	—	14	—	12	48	—	22	—	—
		Haber	—	49	49	49		6	10	6	—	5	30		41	—	—
Paßau	Vom 13. November 1855.	Waizen	—	7½	7½	7½	—	26	51	26	30	26	4	—	—	1	8
		Korn	—	119	119	119	—	18	16	18	9	17	55	—	17	—	—
		Gerste	—	½	½	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	99½	103½	91	12½	7	9	6	53	6	14		—	—	14
Pfeffenhausen	Vom 12. November 1855.	Waizen	—	81	81	75	6	29	—	24	18	20	—	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	16	—	15	33	14	48	—	—	—	1
		Haber	—	20	20	20	—	7	30	6	43	6	—	—	53	—	—
Pilsting	Vom 13. November 1855.	Waizen	—	231	231	231	—	29	3	26	17	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	464	464	464	—	16	18	14	46	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. November 1855.	Waizen	4	767	771	762	9	25	29	23	3	21	3	—	29	—	—
		Korn	—	124	124	117	7	20	28	19	56	19	9	—	37	—	—
		Gerste	16	1137	1153	1047	106	15	29	14	50	13	53	—	21	—	—
		Haber	8	240	248	243	5	7	18	6	53	6	18	—	5	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 14. November 1855.	Waizen	21	357	378	345	33	26	33	25	53	24	23	1	10	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	18	19	17	58	16	55	—	—	—	4
		Gerste	1	21	22	12	10	15	24	14	39	14	7	—	—	—	31
		Haber	—	12	12	12	—	6	18	6	10	6	2	—	19	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Mittwoch den 21. November **1855.**

Inhalt:

Landesverweisung der ledigen Anna Asbeck von Polling in Oesterreich. — Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Expeditionshauses Strecker et Stöck in Antwerpen. — Die Verpflichtung der Müller. — Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe. — Depositum aus der Gantsache des Ant. v. Schnegg, ehemaligen Gutsbesitzers auf Malling und Atzing. — Erledigung der 1. Pfarrstelle in Münchberg. — Untersuchung gegen Jos. Kieslinger wegen Unterschlagung. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4078.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Landesverweisung der ledigen Anna Asbeck von Polling in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Paßau vom 11. vor. Mts. wurde Anna Asbeck, außereheliche Tochter der Maria Reiter von Polling, k. k. österreichischen Bezirksamts Mauerkirchen, wegen Diebstahlsvergehens schuldig erachtet, deßhalb über die Grenze geschafft, ihrer Obrigkeit überliefert, und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Art. 331 Thl. I. des St.-G.-B. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung bedroht.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, behufs der Ausmittlung und Einlieferung der genannten Weibsperson, deren Personal-Beschreibung nachfolgt, im Falle ihrer Rückkehr nach Bayern genauest nach den in fraglicher Beziehung bereits mehrfach ertheilten Weisungen zu verfahren.

Landshut, den 15. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personal-Beschreibung.

Anna Asbeck ist 26 Jahre alt, 5′ 3‴ groß, von mittelmäßigem Körperbau, hat röthliche Haare, solche Augenbrauen, graue Augen, proportion. Nase, Mund und Kinn und einen Satthals.

Ihre Sprache ist schwerfällig und undeutlich, ihre geistige Befähigung und Bildung äußerst gering. Die Kleidung ist die bei der ländlichen Bevölkerung des Innviertels gewöhnliche.

Digitized by Google

Ad Num. 4319.

(Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Expeditionshauses Strecker et Stöck in Antwerpen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des als Generalagenten der Kaufleute und Schiffsbefrachter Strecker et Stöck in Antwerpen aufgestellten Kaufmannes und Fabrikanten Franz Deßauer von Aschaffenburg werden hiemit die bereits für andere Häuser bestellten Agenten

Jos. Ott von Osterhofen,
B. Köstler in Kelheim,
J. P. Humel von Straubing,
J. G. Schneider in Landshut,
Nik. Wagner in Landau a./J.

als Agenten für Rechnung des Hauses Strecker und Stöck in Antwerpen bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 16. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4135.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verpflichtung der Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das allerhöchste Malzaufschlags-Mandat vom 28. Juli 1807 §. VII. und die nachgefolgte Verordnung vom 30. August 1811 (Reggs.-Bl. 1807 pag. 1279 und 1811 pag. 1129) ist den Polizeibehörden die von Amtswegen und ohne anderweite Anregung vorzunehmende Verpflichtung aller neu concessionirten Müller und ihrer Stellvertreter, sowie die Mittheilung des Verpflichtungs-Protokolles an das einschlägige k. Oberaufschlagamt auferlegt, und diese Obliegenheit durch Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juni 1822 (D. V.-S. Bd. XIII. pag. 1530), dann durch Ausschreibung der k. Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises vom 28. August 1821 (Kreisblatt pag. 415.) in Erinnerung gebracht worden.

Da gleichwohl kürzlich der Fall einer neuen Mühlkonzessionirung vorgekommen ist, von welcher das k. Oberaufschlagamt erst Kenntniß erlangt hat, nachdem auf dieser Mühle bereits längere Zeit Malz gebrochen worden war, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, den Distriktspolizeibehörden die pünktliche Einhaltung der vorerwähnten Vorschriften mit dem Beifügen einzuschärfen, daß nicht nur vor jeder neuen Mühlkonzessions-Verleihung, es mag dieselbe von der Unterbehörde oder nach §. 209 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 Ziff. 8 von der Kreisstelle ausgegangen sein, sogleich nach beschrittener Rechtskraft dem k. Oberaufschlagamte Nachricht zu geben, sondern auch die Verpflichtung der Concessionsinhaber ohne Abwartung einer speziellen Aufforderung vorzunehmen und das Verpflichtungs-Protokoll der genannten Behörde mitzutheilen ist.

In gleicher Weise darf die Verpflichtung der zur Fortsetzung eines bereits bestehenden Mühlgewerbes gewerbspolizeilich zugelassenen Person, ferner der etwa aufgestellten Werkführer und Pächter niemals unterlassen oder verzögert werden.

Landshut, den 16. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4424.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das kgl. Staasministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Ent-

Digitized by Google

schließung vom 10. l. Mts. ausgesprochen hat, daß die Anordnung im Ziff. 2 der Regierungsausschreibung vom 20. September 1854 (Kreisamtsblatt p. 1100) nicht nur auf die Real-Constatirung von Gewerben als solchen, sondern auch auf die Constatirung einzelner Gewerbsbefugnisse Anwendung zu finden habe, so wird solches den Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 16. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ediktalladung.

In der im Jahre 1769 eröffneten Gantsache des Anton v. Schnegg, ehemaligen Gutsbesitzers auf Malling und Atzing, kgl. Landgerichts Eggenfelden, befindet sich beim unterfertigten kgl. Gerichtshofe ein Depositum von 382 fl. 28 kr. zur Vertheilung an die Gläubiger.

Es werden daher alle jene Betheiligten, welche nach Maßgabe des in den Gantakten vorliegenden Prioritäts-Erkenntnisses vom Jahre 1774 auf dieses Depositum Rechtsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Tage der Ausschreibung an unter Vorlage der erforderlichen Legitimation ihre Ansprüche darauf geltend zu machen, außerdessen nach Umfluß dieser Frist dieses Depositum als ein herrenloses Gut an den kgl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Passau, den 10. November 1855.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Raimer, Secretär.

Ad Num. 386.

(Erledigung der 1. Pfarrstelle in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des l. Pfarrers und Dekans Lehmus erledigte erste Pfarr- und Dekanatsstelle in Münchberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben, wobei jedoch bemerkt wird, daß mit der Zeit durch eventuelle Exparochirungen ein Verlust von etlichen Gulden eintreten kann, und daß die Veränderungen durch Fixation und Ablösung noch nicht berücksichtigt sind.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:				
	1) baar	3	3¼		
	2) 3⅓ Klft. Buchenholz 18⅓ „ weiches Holz 4⅔ „ weiche Stöcke	79	46¾		
				82	50¼
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung im guten Zustande, für eine größere Familie reichend .	85	—		
	b) Grunstücke: 17½ Tagwerk Aecker, 7 Tagwerk Wiesen, ⅔ Tagwerk Garten	392	3		
				477	53¼
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	1. ständige Geldabgaben	15	23¾		
	2. unständige „ „	7	30		
	3. Zehnten . . .	1079	41¼		
				1102	35
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen			166	55¾
	Summa			1829	24¼
	Lasten			224	1¾
	Reiner Ertrag			1605	22½

Bayreuth, den 6. November 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Beeh.

Digitized by Google

Urtheils-Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Josefh Kieslinger wegen Unterschlagung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Landshut in Sachen des Jos. Kieslinger von Katharinenberg wegen Unterschlagung und Diebstahl zu Recht, was folgt:

Jos. Kieslinger, lediger Dienstknecht von Katharinenberg, k. Landgerichts Ingolstadt, ist

1. des Verbrechens der Unterschlagung, verübt zum Schaden des Thom. Schlagenhauser von Kasing, und
2. des Vergehens des Diebstahls, verübt zum Schaden des Jak. Pfaffinger von Alzhausen schuldig und wird deßhalb in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren, sowie in sämmtliche Kosten verurtheilt, die jedoch, insoweit die Strafvollzugkosten seiner Zeit nicht durch Arbeit abverdient werden, wegen seiner Vermögenslosigkeit ohne Ausscheidung dem k. Aerar zur Last fallen.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut am zwanzigsten Oktober 1855, wobei zugegen waren: Direktor Lippmann als Senatsvorstand, Hohenleitner, Löblein, v. Egger, Räthe, v. Gäßler Assessor, v. Walmenich kgl. Staatsanwalt, und Wutz als Protokollführer.

Unterschrieben sind:

Lippmann, Hohenleitner, Löblein, von Egger, von Gäßler, Wutz.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit in Abwesenheit des Jos. Kieslinger öffentlich bekannt gemacht und steht letzterem das Recht zu, hiegegen binnen 30 Tagen Einspruch zu erheben, welcher aber innerhalb derselben Frist auf dießgerichtlicher Kanzlei anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergehe.

Den 13. November 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Lippmann, Direktor.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 15. Nov. lfd. Jrs. wurde der von dem Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis für den freiresignirten Pfarrer Priester Alois Schuhmann d. Z. in Straubing ausgestellten Präsentation auf das Kuen'sche Benefizium zu Straubing die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 15. November l. Js. wurde die von dem Stadtmagistrate Straubing für den kgl. Tischtitularen Priester Joh. Bapt. Haman z. Z. Cooperator an der Stadtpfarrkirche zu St. Jakob in Straubing ausgestellte Präsentation auf das Gwandschneider'sche Benefizium zu Straubing die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Sonnabend den 24. November **1855.**

Inhalt:

Den Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit pro 1854/55. — Die Egestorff'sche Speiseanstalt für die arbeitenden Klassen. — Cursiren eines falschen Halbguldenstücks — Entfernung des Knaben Georg Diez in Beerbach. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Cursiren falscher Münzen. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4824.

(Den Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit pro 1854/55 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Einsendung des Sicherheits-Jahresberichts pro 1854/55 rückständigen Distrikts-Polizei-Behörden werden zu dessen Vorlage längstens binnen acht Tagen mit besonderer Bezugnahme auf die autographirte Entschließung vom 17. November 1853 in fraglichem Betreff aufgefordert.

Landshut, den 19. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4430.

An die sämmtlichen Landgerichte von Niederbayern, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Egestorff'sche Speiseanstalt für die arbeitenden Klassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungsausschreibung vom 8. d. Mts. (v. Kreisamtsblatt Stück 92 Seite 1289) wird den vorgenannten Behörden bekannt gegeben, daß die unterfertigte Stelle durch höchste Ministerial-Entschließung de dato 12. d. Mts. in den Besitz einer genauen Beschreibung über die Ausführung, Einrichtung und Betriebsweise der von dem Fabrikbesitzer Georg Egestorff in Hannover errichteten Speise-Anstalt gelangt ist, daß für den Fall der beabsichtigten Gründung ähnlicher Anstalten Exemplare jener Beschreibung hierorts erholt werden können,

Digitized by Google

daß übrigens auch der Nummer 269 der Neuen Münchner-Zeitung ein Exemplar hievon beiliege.

Landshut, den 19. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3774.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monat Mai l. Js. wurde zu Neustadt a/S. von einem Gewerbsmanne ein Halbguldenstück vereinnahmt, welches sich bei genauer Besichtigung als falsch erwies.

Die fragliche Münze trägt das großherzoglich badische Gepräge mit dem Bildnisse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold von Baden und der Jahrzahl 1842, besteht aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stück angefertigten Form gegossen.

Die Unächtheit derselben ist leicht an ihrer Farbe, dem matten Gepräge und der Ungleichartigkeit der Randvertiefungen zu erkennen.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten hievon Kenntniß mit dem Auftrage, gegen die Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen geeignete Spähe zu verfügen, und ein etwaiges zweckdienliches Resultat der obengenannten Behörde mitzutheilen.

Landshut, den 19. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4530.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Entfernung des Knaben Georg Dietz von Beerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der k. Regierung von Mittelfranken wird den obengenannten Behörden eine Ausschreibung des k. Landgerichts Neustadt a./A. bezeichneten Betreffs vom 12. Juli d. Js. zur Wissenschaft und geeigneten Recherche mit dem Auftrage mitgetheilt, ein sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem genannten k. Landgerichte unter Berichterstattung anher bekannt zu geben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 20. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Der 9 jährige Knabe des Taglöhners Simon Dietz in Beerbach, Namens Georg Dietz, hat sich am 7. Mai d. Js. von dort entfernt und ist noch nicht zurückgekehrt. Derselbe zieht muthmaßlich auf dem Betteln herum und ersucht man sämmtliche Polizeibehörden auf ihn vigiliren, im Betretungsfall arretiren und hieher liefern zu lassen.

Er ist von mittlerer seinem Alter angemessener Größe, hat dunkle Haare, breite Stirne, schwarze Augenbrauen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, längliches Gesicht, und trug bei seiner Entfernung eine rothe gestreifte Zipfelkappe, dunkelblau zeugenen Kittel mit Knöpfen vom nämlichen Stoffe, gestreifte Weste von Baumwollenzeug, leinene Hosen, deren Farbe, ursprünglich blau, abgetragen ist, leinenes Hemd und Halbstiefel.

Neustadt a./A., den 12. Juli 1855.

Königliches Landgericht.

Mibel.

Digitized by Google

Ad Num. 4955.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreffe unterm 18. pr. 19. dß. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung wird den obengenannten Behörden zur Verständigung der Bierbräuer und geeigneten Darnachachtung übrigens mit dem Auftrage bekannt gegeben, zu wachen, daß nicht etwa in Folge der Freigebung der Fabrikation von Doppelbier das nach dem Tarif einzusiedende Bier an dem vorgeschriebenen Gehalt verliere.

Landshut, den 21. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2450.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis dafür zu bestimmen, den Bräuern des Königreichs auf ein weiteres Jahr vom 1. Januar 1856 beginnend, unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst frei zu geben geruht:

1) daß der Doppelbier fabricirende Bräuer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen, und
2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlags vom exportirten Bier Verzicht leiste.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, vorstehende Entschließung unverzüglich durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 18. November 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath Eyplen.

Ad Num. 4214.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Reichenhall wurde im vorigen Monat ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges verausgabt, welches auf der Aversseite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Max II. und auf der Reversseite die Aufschrift: ½ Gulden 18 . . (das Uebrige ist unleserlich) führt.

Dasselbe ist aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und unterscheidet sich von ächten Münzen auffallend durch das unvollständige Gepräge, den Mangel eines Randes und durch seine Biegsamkeit.

Unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung etwa weiters in Umlauf gesetzter derartigen Münzen wird dieß bekannt gegeben und Spähe verfügt.

Landshut, den 21. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

(Untersuchung wegen Preßvergehen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am 22. Oktober 1855, wo zugegen waren: Bomhard, Präsident, Werner, Untersuchungsrichter und Referent, Schuler, Richter, und Tiator, stellvertretender Gerichtschreiber,

hat in der Untersuchung gegen 1. August Carl Gräf, 2. Julius Stiebel jun., 3. Gustav Cassel, alle 3 von Frankfurt a. M. wegen Preßvergehens durch Verbreitung gedruckter Einladungen zur Betheiligung an verbotenen Lotterien im Oktober 1855, nacht Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, die Unterdrückung der mit Beschlag belegten Einladungen verordnet.

Landau, den 13. November 1855.

Der Königl. Staatsprokurator.

Croissant, f. S.

(Untersuchung wegen Preßvergehen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am 29. September 1855, wo zugegen waren: Bomhard, Präsident, Werner, Untersuchungsrichter und Referent, Schuler, Richter, und Tiator, stellvertretender Gerichtschreiber,

hat in der Untersuchung gegen 1. Julius Stiebel jun., 2. August Carl Gräf, 3. Bernhard Du Mont, 4. L. F. Cahn und 5. Johann Georg Schlapp, alle von Frankfurt a. M., wegen Preßvergehens durch Verbreitung von gedruckten Einladungen zur Theilnahme an ausländischen Lotterien im Jahr 1855, nach Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, die Unterdrückung der mit Beschlag belegten Einladungen verordnet.

Landau, den 13. November 1855.

Der Königl. Staatsprokurator.

Croissant, f. S.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 15. November 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	86	—
» à 4 % »	94	—
» à 4½ % »	99	—
» à 5 % » Ausgabe neue . .	102⅝	—
» à 5 % » » III. . . .	101½	—
» à 5 % » » IV. . . .	102⅜	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	748

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 19. November 1855.	Waizen	1	123	124	118	6	23	46	22	48	21	54	1	6	—	—
		Korn	2	17	19	15	4	20	33	20	18	20	14	—	6	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	15	9	14	58	14	19	—	15	—	—
		Haber	14	35	49	47	2	6	24	6	14	6	4	—	23	—	—
Deggendorf	Vom 20. November 1855.	Waizen	2	195	197	187	10	26	47	25	20	22	41	—	51	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	19	45	19	58	19	8	—	18	—	—
		Gerste	11	427	438	396	42	14	36	13	46	12	9	—	12	—	—
		Haber	—	70	70	70	—	7	5	6	57	6	40	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 20. November 1855.	Waizen	—	40	40	40	—	27	12	25	—	20	—	—	—		—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	80	80	80	—	16	—	15	—	14	24	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	6	30	—	—	—	18	—	—
Geiselhöring	Vom 20. November 1855.	Waizen	—	31	31	31	—	23	30	22	—	21	—	—	6	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	17	—	16	15	15	30	—	—	1	45
		Haber	—	9	9	9	—	7	18	7	9	7	—	—	14	—	—
Kelheim	Vom 15. November 1855.	Waizen	—	28	28	28	—	25	40	24	25	23	10	—	49	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	20	52	20	24	19	55	1	24	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	7	6	55	6	34	—	6	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 19. November 1855.	Waizen	—	318	318	318	—	26	18	26	—	24	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	302	302	302	—	13	—	12	6	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6		6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. November 1855.	Waizen	44	1063	1105	1026	79	28	8	25	3	21	46	—	25	—	—
		Korn	25	96	121	112	9	19	37	18	35	17	23	—	43	—	—
		Gerste	318	1384	1702	1287	415	16	4	15	2	14	49	—	—	—	—
		Haber	56	349	405	373	33	7	30	6	58	6	10	—	5	—	—
Mainburg	Vom 21. November 1855.	Waizen	9½	213	222½	204	18½	25	12	23	25	21	24	1	55	—	—
		Korn	2	7	9	7	2	19	-	18	42	18	6	—	32	—	—
		Gerste	24½	149½	174	153½	20½	16	3	15	40	15	6	—	—	—	—
		Haber	2	22	24	20	4	6	50	6	14	5	48	—	14	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. November 1855.	Waizen	7	186	193	183	10	24	57	22	31	20	6	—	26	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	20	--	19	30	19	—	1	—	—	—
		Gerste	2	85	87	87	—	15	27	14	51	14	6		—	—	51
		Haber	—	51	51	51		6	21	6	3	5	30		—		3
Passau	Vom 20. November 1855.	Waizen	—	6½	6½	6½	—	26	3	25	3	20	—	1	27	—	—
		Korn	—	84½	84½	77	7½	17	53	17	37	17	22	—	31	—	—
		Gerste	½	½	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12½	69	81½	72	9½	6	37	6	26	6	6		27	—	—
Pfeffenhausen	Vom 19. November 1855.	Waizen	6	49	55	55	—	26	—	23	11	21	30	—	37	—	—
		Korn	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	16	—	15	5	14	30	—	28	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	15	6	50	6	30	-	-	—	7
Pilsting	Vom 20. November 1855.	Waizen	—	239	239	239	—	28	—	19	35	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	203	203	203	—	16	—	15	54	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. November 1855.	Waizen	9	679	688	628	60	24	32	22	32	20	47	—	31	—	—
		Korn	7	89	96	94	2	19	11	18	42	18	7	1	14	-	—
		Gerste	106	957	1063	932	131	15	13	14	15	13	55	—	35	—	—
		Haber	5	265	270	266	4	7	25	7	4	6	37	—	—	—	11
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 21. November 1855.	Waizen	33	291	324	306	18	26	28	25	7	24	7	—	16	—	—
		Korn	—	28	28	26	2	17	50	17	32	17	23	—	26	-	—
		Gerste	10	19	29	26	3	15	34	14	46	13	51	—	—	—	7
		Haber	—	14	14	14	--	6	38	6	27	6	7	—	—	—	17

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Mittwoch den 28. November **1855.**

Inhalt:

Die Erledigung des Kantonsphysikats Obermoschel in der Pfalz. — Ankauf junger Pferde für die k. Militär-Fohlen-Hofs-Anstalt. — Die Erledigung des Physikats Monheim im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4991.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantonsphysikats Obermoschel in der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Kantonsphysikats Obermoschel in der Pfalz wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 21. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5161.

(Ankauf junger Pferde für die k. Militär-Fohlen-Hofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach einer Mittheilung der k. b. Administrations-Kommission der Militär-Fohlen-Höfe v. 20./21. l. Mts. wird auch heuer wieder eine Anzahl 3½ und 4½ jähriger Pferde schweren und leichten Reitschlages für die k. Militär-Fohlenhöfe im Innkande aufgekauft.

Der Ankauf wird von den hiezu abgeordneten Kommissionen an nachstehenden Orten und Tagen stattfinden.

Am	3.	Dezember	l. Js.	in Landau,
„	5. u. 6.	„	„ „	in Plattling,
„	7.	„	„ „	in Deggendorf,
„	10. u. 11.	„	„ „	in Bilshofen,
„	13.	„	„ „	in Griesbach,
„	14.	„	„ „	in Karpfham,
„	15.	„	„ „	in Rotthalmünster,
„	17.	„	„ „	in Pocking,
„	19.	„	„ „	in Straubing,
„	21.	„	„ „	in Geiselhöring,
„	19.	„	„ „	in Abensberg.

Digitized by Google

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, die Tage des Eintreffens der Ankaufs-Kommission in den Gemeinden unverzüglich bekannt machen zu lassen, damit die Pferdezüchter veranlaßt werden, recht zahlreich sich mit ihren Pferden auf den Ankaufs-Stationen einzufinden.

Landshut, den 23. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5311.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Monheim im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Gleitsmann nach Neuburg a. d. D. erfolgte Erledigung des Physikats Monheim wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 24. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 30. Oktober d. Js., wo zugegen waren: von Papius, Präsident, Dr. Sartorius, Thelemann, Kahl, Freytag, Assessoren, Petersen, Oberstaatsanwalt, Sekretär Rüdiger als Protokollführer, in der Untersuchung gegen S. H. Nester und Melle, Buchhändler in Hamburg und Paul Halm, Buchhändler zu Würzburg, wegen Preßvergehens in der Erwägung, daß die inkriminirte Druckschrift: „Eine höhere Weltanschauung zur Lösung der allgemeinen Lebensfrage und zur Versöhnung aller Parteien. Hamburg 1854", die monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt, und in gleicher Weise die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche angreift, überhaupt gegen die bestehende Ordnung und gegen die staatlichen und kirchlichen Grundlagen feindselig gerichtet ist, wie aus den §§. 45 — 47 S. 39 — 41, §. 107 S. 103, §. 118 S. 109, §. 133 S. 118, §. 148 S. 126 und vieler anderer Stellen hervorgeht, zu Recht erkannt, daß in Gemäßheit der Art. 2, 16, 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung der oben besagten Druckschrift, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, stattzufinden hat, was andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 15. November 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert. Alin.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 15. November l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Pfeffenhausen im Landgerichte Rottenburg dem Priester Sebastian Pinter, Pfarrer in Ernsgaden, Landgerichts Ingolstadt in Oberbayern verliehen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. November 1855 bewogen gefunden, dem Landwehrmajor und bisherigen Commandanten des Landwehr-Bataillons Paßau I., Norbert Hilber, die erbetene Entlassung allergnädigst zu ertheilen, und an dessen Stelle den Tristinspektor Franz von Stürzer zu Paßau zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Paßau I. zu ernennen.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern, vom 19. November 1855, wurde der bisherige Hauptmann Mathias Delefant als Quartiermeister mit Oberlieutenants-Achtung, im k. Landwehr-Bataillon Deggendorf bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Sonnabend den 1. Dezember **1855.**

Inhalt:

Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes im k. Cadetten-Corps. — Das Auswanderungs-Agenturgesuch des Expeditionshauses Strecker et Stöck in Antwerpen. — Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich und die Verehelichung bayerischer Frauenspersonen mit österreichischen Unterthanen. — Die Approbation der Gaureiter-Hengste für das Jahr 1856. — Beschränkungen in der Donau-Schifffahrt in Oesterreich. — Fleischsatz für den Monat Dezember 1855. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5345.

(Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes im k. Cadettencorps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., unter dem 13. lfd. Mts. in bez. Betr. erlassene Ausschreibung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6675.

(Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfondes zu Würzburg dotirten Freiplatzes im k. Cadettencorps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird durch den im gegenwärtigen Schuljahre erfolgenden Austritt des Junkers Max Graf v. Holnstein aus dem k. Cadettencorps ein aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung kommen.

Dieser Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb 8 Wochen hiemit ausgeschrieben und hiebei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen und überhaupt aus

Digitized by Google

den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüssig — unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei;

3) daß die auf vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seien.

Würzburg, den 13. November 1855.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Zu Rhein.

König.

Ad Num. 5265.

(Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Expeditionshauses Strecker et Stöck in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 16. l. Mts. wird auf Antrag des General-Agenten und kgl. spanischen Consuls ꝛc. Franz Dessauer in Aschaffenburg der von dem frühern General-Agenten Karl Bromberger in München als Unteragent in Obergriesbach für das Haus Strecker et Stöck in Antwerpen bestellte Kaufmann Otto Bernhard sowohl für das Haus Strecker et Stöck, als auch für die übrigen von dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Dessauer als General-Agent vertretenen Häuser Marzion et Co. in Havre, J. Wichelhausen et Co. in Bremen und Wambersie et Crooswyck in Rotterdam hiemit bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 25. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5484.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich und die Verehelichung bayerischer Frauenspersonen mit österreichischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer durch das k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern an das k. Staatsministerium des Innern gelangten Mittheilung der k. k. österreichischen Regierung wird bezüglich der Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich und hinsichtlich der Verehelichung bayerischer Frauenspersonen mit österreichischen Unterthanen von Seite der bayerischen Behörden, ein sehr ungleichförmiges, den hierüber bestehenden Vorschriften mehr oder minder widersprechendes Verfahren beobachtet, wodurch nicht nur den Betheiligten häufig empfindliche Nachtheile, sondern auch den betreffenden österreichischen Behörden und Pfarrämtern mannigfache Verlegenheiten bereitet werden.

Auf höchsten Auftrag vom 22./24. lfd. Monats werden daher die deßfalls bestehenden Bestimmungen nachstehend zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) Nach der Ministerial-Entschließung vom 22. Dezemb. 1853 Nr. 5178 ist jenen bayerischen Unterthanen, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich nachsuchen, nach vollständiger Instruirung des Gesuches im Falle der Erfüllung aller Vorbedingungen, insbesondere auch des Nachweises

Digitized by Google

über die eventuelle Aufnahmszusicherung, zunächst lediglich ein Zeugniß darüber auszustellen, daß der beabsichtigten Auswanderung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, die Urkunde über die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande aber erst bei erbrachtem Nachweise über die stattgefundene Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband verabfolgt werde, und daß die Betheiligten bis zu dem Zeitpunkte dieser Aufnahme allen ihren Verpflichtungen als bayerische Unterthanen unterworfen bleiben, sonach insbesondere (insoferne sie den Regierungsbezirken diesseits des Rheins angehören) eine Verehelichung im Auslande ohne Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörde bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe und einer einmonatlichen Arreststrafe nicht eingehen dürfen.

2) Durch die Ministerial-Entschließung vom 12. Februar l. Js. Nr. 6900 (autogr. Ausschreiben vom 16. Februar l. Jrs. Nr. 13,488) wurde ferner angeordnet, daß die erwähnten Zeugnisse über die Zulässigkeit der Auswanderung genau nach dem mitgetheilten Formulare auszustellen seien; in dieser Beziehung ist übrigens noch zu bemerken, daß der Beisatz über die Verehelichung im Auslande hinweg zu bleiben hat, wenn es sich um die Auswanderung von bereits verehelichten Individuen handelt, und daß die Dauer der Giltigkeit jener Zeugnisse mindestens auf drei Monate festzusetzen ist.

3) Die Vorschriften, welche bezüglich der Auswanderung bayerischer Unterthanen nach Oesterreich bestehen, finden aber keine Anwendung auf bayerische Frauenspersonen, welche nach Oesterreich an einen österreichischen Staatsangehörigen sich verehelichen, indem die Verehelichung einer Bayerin an einen Ausländer, wie bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 26. November 1852 Nro. 19,197 (Kreisblatt 1852 Nro. 97 S. 765) ausgesprochen wurde, als eine selbstständige legale Art der Auswanderung zu betrachten ist. Hieraus folgt, daß solche Frauenspersonen weder einer Bewilligung zur Auswanderung,

noch einer Erlaubniß zur Verehelichung bedürfen, und daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808, Ziff. 16 und 17, dann des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 §. 6 Ziff. 4 auf eine Ehe, welche eine bayerische Frauensperson in Oesterreich mit einem österreichischen Unterthan etwa ohne Vorwissen ihrer Heimatbehörde eingegangen, nicht anwendbar sind.

Frauenspersonen, welche im bayerischen Unterthansverbande stehen, ist vielmehr im Falle der beabsichtigten Uebersiedlung nach Oesterreich behufs der Verehelichung mit einem österreichischen Staatsangehörigen lediglich das durch die Ministerialentschließung vom 10. Mai l. Js. Nr. 12,792 (ausgeschrieben im Kreisamtsblatt 1855 Nr. 41 S. 629) vorgeschriebene Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe auf Ansuchen auszustellen, ohne daß von solchen Frauenspersonen zu diesem Zwecke ein Nachweis über die ihnen zugesicherte Aufnahme in Oesterreich erbracht zu werden braucht.

Landshut, den 25. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5552.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizei-Behörden und die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Approbation der Gaureiter-Hengste für das Jahr 1856 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Musterung der Gaureiterhengste für die Beschälperiode 1856 wird im diesseitigen Regierungsbezirke von der kgl. Landgestüts-Verwaltung

Digitized by Google

in Pfarrkirchen am 14. Januar 1856,
„ Griesbach „ 16. „ „
„ Vilshofen „ 18. „ „
„ Straubing „ 21. „ „
„ Landshut „ 24. „ „

vorgenommen, was den eingangsbezeichneten Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß bei dem Musterungstermine auch der einschlägige Bezirksthierarzt anwesend zu sein hat.

Landshut, den 26. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5423.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Beschränkungen in der Donau-Schifffahrt in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Ems vom 21. d. Mts. ist es bei der Absprengung der unter Wasser befindlichen Parthien der sogenannten Geländerkugeln im Struder zur Hintanhaltung eines gefährlichen Zusammenstoßes der Wasserfahrzeuge mit den in den Strom vorgeschobenen Gerüstungen und sonstigen hierauf bezüglichen Vorrichtungen nothwendig, daß die Bergfahrt durch den Donaustrudel für getauchte Gegenzüge und Remorqueure mit Schleppern auf die Zeit von 6 — 9 Uhr Morgens, dann die Thalfahrt für alle Gattungen Fahrzeuge auf die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags beschränkt wird.

Die Bergfahrt der nicht getauchten Gegenzüge, dann die Stau- und Gegenfahrt der Dampfschiffe ohne Schlepper wird zwar in den Nachmittagsstunden, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die Führer derselben bei sonstiger Haftung die äußerste Vorsicht anwenden, um von den Gerüstungen möglichst entfernt zu bleiben.

Dieses wird hiemit unter dem Auftrage an die obgenannten Behörden veröffentlicht, die betheiligten Schiffer zur geeigneten Darnachachtung sogleich hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 26. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5471.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Dezember 1855 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Okt. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Okt. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII. S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 28. Oktober d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 89, Seite 1265) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Dezember d. J. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. 20. November 1855 haben Seine Majestät der König beschlossen, die katholische Pfarrei Ensdorf, Landg. Mühldorf, dem Priester Andreas Schwaiger, Pfarrer zu Zweikirchen, Ldg. Landshut, zu übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 22. November 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85⅝
» à 4 % »	—	93½
» à 4½ % »	99	—
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	100½
» à 5 % » » III. . . .	101⅛	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102⅞
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	98⅞	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	756	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 26. November 1855.	Waizen	6	94	100	100	—	24 1	23 57	21 15	— —	— 9
		Korn	4	11	15	11	4	20 52	19 49	19 12	— 29	— —
		Gerste	—	93	93	85	8	15 —	14 46	14 23	— 12	— —
		Haber	2	28	30	24	6	6 41	6 29	5 51	— —	— 15
Deggendorf	Vom 27. November 1855.	Waizen	10	207	217	196	21	26 39	25 43	24 5	— —	— 33
		Korn	—	39	39	39	—	19 55	19 34	19 13	— —	— 6
		Gerste	42	399	441	381	60	16 9	13 28	1 6 57	— 18	— —
		Haber	—	70	70	70	—	7 16	7 3	6 52	— —	— 6
Dingolfing	Vom 27. November 1855.	Waizen	—	13	13	13	—	25 —	24 —	22 6	1 —	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	53	53	53	—	15 30	14 —	12 48	1 —	— —
		Haber	—	7	7	7	—	7 —	6 45	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 27. November 1855.	Waizen	—	28	28	28	—	21 —	20 30	20 —	1 30	— —
		Korn	—	1	1	1	—	19 —	19 —	19 —	1 —	— —
		Gerste	—	127	127	127	—	14 42	14 30	14 15	1 45	— —
		Haber	—	2	2	2	—	7 36	7 36	7 36	— —	— 27
Kelheim	Vom 33. November 1855.	Waizen	—	51	51	51	—	24 36	23 15	21 25	1 10	— —
		Korn	—	3	3	3	—	21 —	20 20	20 —	— 4	— —
		Gerste	—	34	34	34	—	15 12	14 48	12 —	— —	— 18
		Haber	—	22	22	22	—	7 —	6 53	6 24	— 2	— —

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 26. November 1855.	Waizen	—	151	151	151	—	26	—	25	24	24	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	210	210	210	—	14	30	14	12	13	18	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	-	7	36	7	12	6	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. November 1855.	Waizen	79	1193	1272	1250	22	25	40	24	57	24	6	—	6	—	--
		Korn	9	80	89	85	4	19	3	18	33	17	44	—	12	—	—
		Gerste	415	1083	1498	1353	145	15	10	14	15	13	5	--	48	—	—
		Haber	32	373	405	360	45	6	57	6	44	6	20	—	14	—	—
Mainburg	Vom 28. November 1855.	Waizen	18½	254½	273	253	20	25	48	23	43	21	54	—	—	—	18
		Korn	3	10	13	12	—	19	12	18	2	17	30	—	40	—	—
		Gerste	20½	98½	119	115	4	15	54	14	43	14	30	—	57	—	—
		Haber	4	4½	8½	8½	—	6	48	5	51	5	36	—	23	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. November 1855.	Waizen	10	244	254	242	12	25	—	22	30	20	—	—	1	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	20	--	19	17	18	30	—	13	—	—
		Gerste	—	87	87	79	8	15	—	14	—	13	—	-	51	—	—
		Haber	—	34	34	34		6	24	6	12	6	—	-	-	-	9
Paßau	Vom 27. November 1855.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	25	—	24	—	23	—	1	3	—	—
		Korn	7½	52	59½	47½	12	17	52	17	35	16	59	—	2	—	—
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	55	64½	61½	3	6	34	6	24	6	2		2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. November 1855.	Waizen	—	45	45	45	—	26	—	24	29	22	—	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	15	30	14	55	14		—	10	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	6	45	6	22	6	—	-	28	—	—
Pilsting	Vom 27. November 1855.	Waizen	—	123	123	123	—	26	—	20	40	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	178	178	178	—	15	24	14	11	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. November 1855.	Waizen	60	754	814	811	3	23	47	22	4	20	21	—	38	—	—
		Korn	2	109	111	111	—	19	9	18	42	18	1	—	—	-	—
		Gerste	131	852	983	909	74	14	34	13	36	12	24	—	39	—	—
		Haber	4	406	410	384	26	7	18	6	56	6	26	—	8	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbofen	Vom 28. November 1855.	Waizen	18	331	349	308	41	26	20	25	49	24	30	—	—	—	42
		Korn	2	10	12	9	3	18	4	17	34	17	12	—	—	--	2
		Gerste	3	14	17	14	3	15	32	14	36	13	40	—	10	—	—
		Haber	—	1	1	1	--	—	—	6	12	—	—	—	15	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Mittwoch den 5. Dezember 1855.

Inhalt:

Errichtung eines Denkmals für Johann Turmair, genannt Aventin. — Auffinden einer unbekannten Leiche. — Collekte für die Kosten der innern Einrichtung der kath. Pfarrkirche in Abensberg, k. Landgerichts Pleinfeld. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachung.

(Errichtung eines Denkmals für Johann Turmair, genannt Aventin, betreffend.)

Eine nur zu lange bestehende Ehrenschuld unsers Vaterlandes an den berühmten Altmeister der Geschichte Johann Turmair, genannt Aventin, soll abgetragen und das Standbild des großen Todten in der Stadt Abensberg auf möglichst würdige Weise errichtet werden.

Se. Majestät der König geruhten unterm 20. d. M. allergnädigst zu bewilligen, daß zur Bestreitung der für dieses Denkmal erlaufenden Kosten durch den unterzeichneten Verein eine Einladung zur Beitragsleistung erlassen und die Summe der eingehenden freiwilligen Gaben entgegen genommen werde.

Landshut, den 25. November 1855.

Die Herren Vereins-Mandatare werden nun angelegentlichst hiedurch gebeten, allenfalls unter Beizug und Beihilfe der übrigen Herren Bezirks-Mitglieder und sonstigen Freunde des historischen Instituts sich der durch solch' einen schönen Zweck wohl motivirten Mühe der hier gemeinten Gaben-Sammlung unterziehen und die empfangenen Beiträge in Zeit von

„zwei Monaten"

an den unterzeichneten Verein gefälligst senden zu wollen.

Historischer Verein für Niederbayern.

Wiesend, d. Z. Vorstand.

Fenzl, I. Schriftf.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4537.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer unbekannten Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde Anfangs August h. Js. in einem Gehölze unweit der kgl. Militärschwimmschule bei Mildertshofen der Leichnam einer erhängten unbekannten Mannsperson aufgefunden, deren Name, Stand und Heimat seither nicht ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden demnach zu geeigneter Recherche mit dem Anhange beauftragt, daß deren allenfallsige Resultate unter gleichzeitiger Berichterstattung dem kgl. Landgerichte München l. d. J. mitzutheilen sind, und Fehlanzeigen erlassen bleiben.

Die Leiche war mit einem hellgrünen ziemlich abgetragenen Rocke, einem gelbgestreiften Halstuche, dunkelbrauner Hose, und kalbledernen, ziemlich guten Stiefeln bekleidet.

In der Nähe derselben lag eine dunkelgrüne, gleichfalls guterhaltene Mütze, und ein blauer, ziemlich abgetragener Schurz, an welchem sich Spuren von Farben und Mörtel sehen ließen.

Der Leichnam war 6' groß, hatte sehr lange dunkelbraune Haare, röthlichen Kinnbart, und mag in einem Alter von beiläufig 30 Jahren gestanden sein.

Landshut, den 27. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5553.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Collecte für die Kosten der innern Einrichtung der kath. Pfarrkirche in Abenberg, k. Landgerichts Pleinfeld, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche in Abenberg, k. Landgerichts Pleinfeld, eine Collecte in den katholischen Kirchen diesseits des Rheines allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. dß. Mts. werden daher die vorgenannten Behörden angewiesen, diese Collecte ungesäumt zu bethätigen, und das Sammlungs-Ergebniß an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen 6 Wochen einzusenden.

Landshut, den 30. November 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, K. d. J., und des kgl. Landwehr Kreiskommandos v. Niederbayern, dd. 24. Nov. 1855 wurde

a. der bisherige Oberlieutenant Kasp. Holzapfel zum Hauptmann,

b. der bisherige Unterlieutenant Georg Weber zum Oberlieutenant und

c. der Landwehrmann Andreas Neumaier zum Unterlieutenant bei der Kompagnie Rottenburg im k. Landwehr-Bataillon Rottenburg ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 8. Dezember **1855.**

Inhalt:

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Agenturen der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Errichtung eines ärztlichen Distrikts in Oberschneiding, k. Landgerichts Straubing. — Die Uebersicht über die vorgefallenen Selbstentleibungen. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6167.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. vorigen Monats stattgefundenen 270sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 253 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 1 mit $\frac{1}{17}$tel der Kapitalssumme, dann Nr. 72 bis 81 inclusive, und

b) die 5%tigen Hofkammer-Obligationen von Nr. 1 bis 190 mit ihren ganzen Kapitalssummen, in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,157,631 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden, werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 3. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6072.

(Agenturen der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

Digitized by Google

beiten vom 29. vor. praes. 1. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München unterm 11. d. Mts. angezeigte Aufstellung des Handelsmannes Georg Egger in Eggenfelden als Agenten der gedachten Gesellschaft für den von dem Agenturbezirke Pfarrkirchen abgetrennten Landgerichtsbezirk Eggenfelden bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6301.

An sämmtliche angehende und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Errichtung eines ärztlichen Distrikts in Oberschneiding, kgl. Landgerichts Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtiget einen ärztlichen Distrikt in Oberschneiding, k. Landgerichts Straubing, zu errichten.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre mit den nothwendigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Uebersicht über die vorgefallenen Selbstentleibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach autographirter Ausschreibung vom 3. Dezember 1844 vorzulegende Uebersicht über die im Kalender-Jahre 1855 vorgekommenen Selbstentleibungen ist bis zum 8. künftigen Monats einzusenden.

Landshut, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 3. Dezember l. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Appersdorf, k. Landgerichts Abensberg, dem Schullehrer Johann Baptist Queri von Attenhofen, desselben k. Landgerichts, übertragen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 3. Dez. 1855 wurde die erledigte Schulstelle an der Knabenschule der Hauptstadt zu Passau dem Schullehrer Max Joseph Bartl zu Eggenfelden verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung d. d. 3. Dez. 1855 ist der Schul- und Chorregentendienst in Eggenfelden, Landgerichts gleichen Namens, dem Schul- und Vorbereitungslehrer Jakob Kißlinger von Gern, desselben k. Landgerichts, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. Dez. l. Js. ist der Schulprovisor Max Vogl zu Rettenbach, k. Landgerichts Deggendorf, zum Schullehrer in Haidlfing, k. Landgerichts Landau, befördert worden.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 29. November 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85¼	—
» à 4 % »	93¾	—
» à 4½ % »	99⅓	—
» à 5 % » Ausgabe neue . .	102⅜	—
» à 5 % » » III. . . .	101⅛	—
» à 5 % » » IV. . . .	102⅜	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93¼	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	754	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Dezember 1855.	Waizen	—	206	206	184	22	23	46	22	—	21	—	—	57	—	—
		Korn	4	10	14	10	4	19	54	18	57	18	—	—	52	—	—
		Gerste	8	91	99	99	—	15	—	14	50	14	18	—	—	—	4
		Haber	6	7	13	13	—	6	54	6	39	6	25	—	—	—	10
Deggendorf		Waizen	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 4. Dezember 1855.	Waizen	—	27	27	27	—	25	—	20	12	19	12	1	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	19	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	14	36	14	—	13	36	1	12	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6	42	6	15	—	—	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Dezember 1855.	Waizen	—	20	20	20	—	21	54	20	30	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	14	30	14	6	14	—	—	24	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	24	7	20	7	15	—	16	—	—
Kelheim	Vom 29. November 1855.	Waizen	—	54	54	50	4	23	8	22	20	21	9	—	55	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	20	—	19	28	19	12	—	52	—	—
		Gerste	—	4	4	2	2	12	24	12	12	12	—	2	36	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	53	6	44	6	14	—	9	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler fl.	kr	Mindester fl.	kr	Gegen die vorigen Mittlerpreise gefallen fl.	kr	gestiegen fl.	kr
Landau	Vom 3. Dezember 1855.	Waizen	—	250	250	250	—	25	30	24	48	23	12	--	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	242	242	242	—	13	6	12	36	12	18	-	—	-	—
		Haber	—	6	6	6		6	30	—	—	-	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. November 1855.	Waizen	57	1793	1850	1601	249	25	16	23	52	21	55	1	5	—	--
		Korn	7	52	59	58	1	19	45	19	6	18	5	—	--	—	43
		Gerste	360	737	1097	1071	26	15	21	14	40	13	57	-	—	—	25
		Haber	53	428	481	449	32	6	54	6	35	6	10	—	9	--	—
Mainburg	Vom 5. Dezember 1855.	Waizen	20	202	222	196	26	24	36	23	13	21	42	—	30	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	20	—	19	20	18	—	—	—	1	18
		Gerste	4	63½	67½	67½	—	15	57	15	6	14	36	—	—	—	23
		Haber	—	12½	12½	12½	—	6	57	6	21	5	48	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Dezember 1855.	Waizen	12	194	206	185	21	23	40	21	—	18	—	2	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	19	—	18	31	18	-	2	29	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	15	9	14	—	13	—	-	23	—	—
		Haber	—	20	20	20		6	30	6	21	6	12	-	-	-	9
Paßau	Vom 4. Dezember 1855.	Waizen	—	7	7	7	—	25	44	23	28	20	21	—	32	—	—
		Korn	12	55½	67½	66	1½	17	53	17	41	17	21	—	—	—	6
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	64½	67½	65	2½	6	50	6	30	6	24		—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 3. Dezember 1855.	Waizen	—	106	106	91	15	26	15	23	20	21	—	1	9	-	—
		Korn	—	--	--	—		-	—	—	—	-	-	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	16	12	15	30	13	39	—	—	-	35
		Haber	—	7	7	7	—	6	45	6	35	6	6	-	—	—	13
Pilsting	Vom 4. Dezember 1855.	Waizen	—	257	257	257	—	29	24	23	39	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	313	313	313	—	15	6	14	19	12	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	-	—	—	—
Straubing	Vom 1. Dezember 1855.	Waizen	3	825	828	815	13	23	25	21	57	20	21	—	7	—	—
		Korn	-	84	84	82	2	19	5	18	47	18	17	—	—	-	5
		Gerste	74	855	929	910	19	14	15	13	47	12	33	—	—	—	11
		Haber	26	253	279	274	5	7	6	6	19	5	24	—	7	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Mittwoch den 12. Dezember 1855.

Inhalt:

Entweichung der Knaben Georg und Wilhelm Lehr aus Feuchtwangen. — Vereinswesen. — Das Berufungsrecht der k. Forstämter in Forstpolizeisachen. — Die Einhebung der Brandversicherungs-Vorausschläge. — Die Taxen für die Bewilligung zum früheren Biersieden. — Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5416.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Entweichung der Knaben Georg und Wilhelm Lehr aus Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken haben sich die unten bezeichneten zwei Knaben am 17. Juni dieß Jahrs Abends heimlich aus Feuchtwangen entfernt, und ist deren Aufenthalt bisher unbekannt geblieben, wovon die obengenannten Behörden hiemit unter dem Auftrage verständigt werden, Spähe auf dieselben im Amtsbezirke zu verfügen, und sie im Falle des Aufgriffes an das kgl. Landgericht Feuchtwangen, unter Berichterstattung anher zu überliefern; Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

1) Georg Lehr, Schusterlehrling, 14 Jahre alt, 4½' groß, blonde Haare, hohe Stirn, länglichtes Gesicht, graue Augen, etwas gebogene spitzige Nase;

2) Wilhelm Lehr, 11 Jahre alt, beiläufig 4' groß, blonde Haare, runde Gesichtsform, graue Augen, stumpfe Nase.

Ad Num. 6367.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Vereinswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obgenannten Behörden werden angewiesen, die nach autographirter Ausschreibung vom 30. No-

gitized by Google

vember 1853 am Schlusse des Kalenderjahres vorzulegende Anzeige, beziehungsweise Fehlanzeige über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine rechtzeitig zu erstatten.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Vollzugsvorschriften zum Vereinsgesetze vom 3. März 1850 Kreblt. St. 21 S. 198 Ziff. 28 Abs. 2 am Jahresschlusse auch überdies bezüglich des Standes der nichtpolitischen Vereine vorgekommenen Aenderungen, namentlich deren Zu- oder Abgänge Anzeige zu machen ist, und in mehreren Bezirken Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge, dann Sct. Johannis-Vereine bestehen dürften, die bisher in den betreffenden Verzeichnissen ausgelassen wurden, weßhalb die bevorstehende Berichterstattung geeignet zu vervollständigen ist.

Landshut, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6445.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Das Berufungsrecht der k. Forstämter in Forstpolizeisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden als Forstpolizeibehörden (Art. 108 Ziffer 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852) wird im nachstehenden Abdrucke die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. Num. 2109, Waldrodung des Georg Wildgruber von Maßenhausen, hier die Zuständigkeit der Forstämter in Forstpolizei-Gegenständen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut den 6. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2109.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Frage angeregt worden, ob den kgl. Forstämtern eine Berufung gegen die Beschlüsse der Forstpolizeibehörden zustehe.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen wird der k. Regierung eröffnet, daß die Zulässigkeit einer solchen Berufung gegen die Beschlüsse der Forstpolizeibehörden I. Instanz nach dem Geiste des Forstgesetzes keinem Zweifel unterliege.

Hienach hat die kgl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten.

München, den 4. Dezember 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath Cyplen.

Waldrodung des Georg Wildgruber von Maßenhausen, hier die Zuständigkeit der Forstämter in Forstpolizeigegenständen betr.

Ad Num. 6539.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden (incl. der 3 Stadtmagistrate) und sämmtliche Taxämter der kgl. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Einhebung der Brandversicherungsvoranschläge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle in jüngster Zeit die Wahrnehmung gemacht hat, daß von einer Behörde die Erhebung des Brandversicherungs-Voranschlages pro 1855/56 auch von den Beischlagsverhältnißkapitalien angeordnet worden ist, diese Erhebung aber in der desfallsigen Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 8. Okt. d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 83 S. 1199) keineswegs anbefohlen, in der früheren Ausschreibung vom 2. Sept. d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 72 S. 1080)

Digitized by Google

vielmehr ausdrücklich am Schlusse beigefügt worden ist, daß künftig höchster Anordnung zufolge ein Vorausschlag überhaupts nur von der Versicherungssumme erhoben werden darf, so wird hiemit zur Beseitigung jeden Zweifels ausdrücklich bekannt gegeben, daß vom Etatsjahre 1855/56 an die Erhebung eines Vorausschlages von den Beischlagsverhältnißkapitalien nicht mehr stattfinden darf, von diesen Kapitalien vielmehr bei Einhebung der Ergänzungsumlage erst der hieraus treffende Hauptausschlag, resp. die ganze Jahresconcurrenz zu erheben ist.

Von vorstehender Ausschreibung haben die königl. Landgerichte die Taxbeamten zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Landshut den 6. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4880.

An sämmtliche Polizeibehörden, dann die betreffenden Taräm̃ter von Niederbayern.

(Die Taxen für die Bewilligung zum frühern Biereinsieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke folgt ein höchstes Reskript, welches unterm 30. vor. Mts. von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen in rubriz. Betreff an die kgl. Regierung von Mittelfranken K. d. F. erlassen wurde, zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 6. Dez. 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 18,820.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht, bez. Betr., vom 9. l. Mts. wird unter Rückschluß der Beilagen nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Nachfolgendes erwiedert:

Die Ministerialentschließung vom 19. Jänner 1810 (Regierungsblatt von 1810 Seite 55) bezieht sich lediglich auf jene Taxe von 10 fl., welche nach der Taxordnung von 1759 Seite 77 für die Erlaubniß, vor der bestimmten Zeit Bier sieden zu dürfen, zu entrichten war. Eine taxfreie Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zum früheren Biereinsieden ist aber dadurch nicht ausgesprochen worden. Derlei Gesuche, und beziehungsweise die dadurch veranlaßten Verhandlungen sind vielmehr nach den Bestimmungen des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 taxiren zu lassen, da in der Gestattung des Einsiedens von Winterbier vor der Sudzeit offenbar zunächst eine Vergünstigung der betreffenden Bräuer liegt, und demnach eine taxfreie Behandlung der hierauf bezüglichen Gesuche nicht statthaft, hier vielmehr der Art. I. des erwähnten Taxregulativs von 1852 als maßgebend erscheint.

München, den 30. November 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. F. Die Taxen für die Bewilligung zum früheren Biereinsieden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: an dessen Statt: Knilling.

Ad Num. 6266.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Nachpflanzungen der Straßen-Alleebäume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate, welche mit den nach Regierungs-

Ausschreiben vom 30. Juni l. Js. Num. 25,098, Kreisamtsblatt 1855 St. 54 pag. 869 bezeichneten Betreffs angeordneten Vollzugsanzeigen noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, diese unfehlbar binnen 8 Tagen zur Vorlage zu bringen.

Landshut, den 8. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 5524.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden, dann die kgl. Stadtkommissariate von Niederbayern.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 27. Oktober d. Js. wurde der ledige Dienstknecht Lorenz Günther aus Baiersdorf, herzogl. sächsischen Justizamts Coburg II., wegen Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betrugs II. Grades durch Gewohnheitsbetrug in Concurrenz mit einem Vergehen des Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von fünf Jahren; weiters wurde durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 13. v. Mts. Johann Faulhaber aus Weidengesäß, großherzogl. hessischen Kreisamts Erbach, wegen Vergehens des fortgesetzten besonders erschwerten Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten verurtheilt und zugleich jedes dieser nachgehends näher beschriebenen Individuen nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obgenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrag verständiget, hiernach wegen der Habhaftwerdung der genannten Personen im Falle der Rückkehr nach den in bezeichnetem Betreff ertheilten Weisungen genauest zu verfahren.

Landshut den 8. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Lorenz Günther.

Alter 21 Jahre, Größe 6 Schuh, Haare braun, Stirn hoch, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Mund desgleichen, Zähne 1 Stück fehlt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Körperbau schlank.

Signalement des Johann Faulhaber.

Alter 37 Jahre, 6' 6" hessisches Maß, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 388.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrei Pfuhl erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 15. Januar 1856 unter Vorbehalt der Auspfarrung der Protestanten zu Neu-Ulm, die eine Minderung der Einnahme von Dienstesfunktionen herbeiführen wird, zur Bewerbung ausgeschrieben.

	fl.	kr.
Das Einkommen derselben besteht:		
I. An ständigem Gehalt	370	44
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	6	—
III. Ertrag aus Realitäten	73	45
Das Pfarrhaus ist geräumig und in gutem baulichen Zustande.		
IV. Ertrag aus Rechten	2	—
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	298	9
VI. Freiwillige Geschenke 30 fl.		
Summa	750	38
Die Lasten hievon ab mit . .	10	51¼
Verbleibt reines Einkommen	739	46¼

Ansbach, den 30. November 1855.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigl.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 15. Dezember 1855.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Das Hebammenwesen. — Die Wiederbesetzung der Predigerstelle bei der Pfarrkirche St. Martin in Landshut. — Das Sektenwesen, insbesondere die Thätigkeit ausländischer Emissäre. — Cursiren falscher Münzen. — Untersuchung gegen Dr. Louis Büchner wegen Mißbrauch der Presse. — Rechnungs-Resultate der k. Stiftungs-Concurrenz-Cassen für Niederbayern pro 1854/55. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6134.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im vor. Monate wurde zu Nürnberg ein falscher Laubthaler verausgabt.

Derselbe besteht aus einer werthlosen, der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt sind, und trägt die Spuren unächter, mit Quecksilber erzeugter Versilberung.

Er ist als falsch erkennbar an seinem eigenthümlichen Klange, der schmutzig grauen Farbe, den vielen vom Gusse herrührenden Poren und dem Mangel einer deutlichen Randschrift.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, gegen Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen sofort Spähe zu verfügen, und gegebenen Falls geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 9. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6747.

An sämmtliche Physikate und Lokalschul-Inspektionen in Niederbayern.

(Das Hebammenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als ein Hauptgrund, warum hin und wieder Hebammen den Anforderungen nicht entsprechen, wird erkannt, daß nicht selten Candidatinen zum Hebammen-Unterrichte geschickt werden, welche die Fähigkeit nicht

Digitized by Google

haben, Begriffe leicht zu faſſen und zu halten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung keine Empfänglichkeit beſitzen.

Solche Mißſtände könnten nicht vorkommen, wenn die organiſchen Beſtimmungen über das Hebammenweſen vom 7. Jänner 1816 §. 3 lit. d. und e. allerwärts genau gehandhabt würden.

Die königl. Gerichtsärzte werden daher in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 6. dieß Mts. bez. Betr. angewieſen, vor Ausfertigung der nach den erwähnten Edikts-Beſtimmungen auszuſtellenden Zeugniſſen ſich ſtets die volle Gewißheit zu verſchaffen,

1) daß die Candidatinen vollkommen fertig leſen und ſchreiben, auch etwas rechnen können, in welcher Beziehung die bloße Vorlage von Schul-Zeugniſſen nicht genügt, weil die Erfahrung lehrt, wie leicht die Schulkenntniſſe bei dem Mangel an Uebung in Vergeſſenheit kommen;

2) daß dieſelben ein ſolches Faſſungs- und Begriffs-Vermögen beſitzen, welches mit Sicherheit erwarten läßt, daß ſie den Unterricht an der Hebammenſchule nicht nur verſtehen, ſondern auch behalten.

Den Gerichtsärzten wird außerdem zur Pflicht gemacht, nicht nur von dem Geſundheits-Zuſtande der Candidatin, ſondern auch davon ſich genügend zu überzeugen, daß dieſelbe auch die Fähigkeit zur praktiſchen Ausbildung in der Hebammenkunſt in vollem Maße beſitze.

Die Lokalſchulinſpektoren werden unter Hinweiſung auf §. 3 lit. d. des angezogenen Edikts beauftragt, in dem auszuſtellenden Schulzeugniſſe zu beſtätigen, daß die Candidatin die vorgeſchriebene Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen, dann die Fähigkeit leichter Faſſung und Behaltung der Begriffe u. ſ. w. nicht nur bei dem Beſuche der Schule beſeſſen habe, ſondern dieſelben noch gegenwärtig beſitze.

Den kgl. Gerichtsärzten und Lokalſchulinſpektoren wird die genaueſte und gewiſſenhafteſte Beobachtung dieſer Beſtimmungen um ſo mehr eingeſchärft, als die Hebammenſchul-Vorſtände durch §. 3 der Inſtruktion über die Hebammenſchulen angewieſen ſind, unfähige Schülerinen von der Schule wegzuſchicken, wodurch für die betreffenden Gemeinden nicht unbedeutende Nachtheile entſtehen können.

Gegen die Ausſteller ungenauer und unwahrer Zeugniſſe wird gegebenen Falls ſtrenge eingeſchritten werden.

Landshut, den 10. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6703.

(Die Wiederbeſetzung der Predigerſtelle bei der Pfarrkirche Sankt Martin in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Prieſters Joſeph Pfaffenberger auf die Pfarrei Tölz in Oberbayern iſt die Predigerſtelle bei der Pfarrkirche St. Martin in Landshut in Erledigung gekommen.

Dieſelbe gewährt neben freier Wohnung im Predigerhauſe einen Jahresertrag von 717 fl. 20 kr., nämlich für Leſung der Siebenuhrmeſſe 229 fl. — kr., aus dem Fonde der Pfarrkirchenſtiftung 100 fl. — kr., von der Grabchriſti-Bruderſchaft . . 75 fl. — kr., von beſondern Andachten . . . . . 13 fl. 20 kr., aus der Staatskaſſa . . . . . 300 fl. — kr.

Außer der Einkommenſteuer beſtehen keine Laſten.

Bewerber um dieſe Predigerſtelle haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Geſuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk ſie ihren Wohnſitz haben.

Landshut, den 11. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 6849.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Sektenwesen, insbesondere die Thätigkeit ausländischer Emissäre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche die im bezeichneten Betreffe durch autographirte Entschließung vom 12. September d. Js. Num. 31,241 abverlangte Anzeige noch nicht erstattet haben, werden zu deren Einbringung längstens binnen 14 Tagen aufgefordert.

Landshut, den 12. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6047.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Landgerichtsbezirke Laufen wurde kürzlich ein falsches Halbguldenstück vereinnahmt, welches von großherzoglich badischem Gepräge die Jahreszahl 1849 trägt. Dasselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mittelst einer eigenen Vorrichtung geändert und trägt auf seiner Oberfläche die Spuren ächter Versilberung.

Man erkennt dasselbe als falsch an seinem messingähnlichen Klange, seiner gelblichen Farbe an jenen Stellen, bei welchen die Versilberung sich abgerieben hat, an der undeutlichen Zeichnung des Eichenlaubes, und insbesondere an der schlechten Schrift, die auf dem Averse zu groß, auf dem Reverse zu klein ist, und nicht in gerader Linie steht.

Unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen wird dieß zur Späheverfügung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Louis Büchner wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 30. Novemb. 1855, wobei zugegen waren: Graf v. Guiot du Ponteil, Direktor als Senatsvorstand; Zeckl und von Hofstetten Räthe, Gös und Frhr. v. Gumppenberg Assessoren, Mähler Staatsanwalt, Mayer, Sekretär als Protokollführer,

in Erwägung, daß die dahier verbreitete Druckschrift „Kraft und Stoff, empirisch naturphilosophische Studien von Dr. Louis Büchner, vormaligen Privatdocenten in Tübingen", im Hinblick auf Artikel 20 des Gesetzes vom 17. März 1850, den Mißbrauch der Presse betr., als gesetzwidrig sich darstellt,

in weiterer Erwägung, daß die Unterdrückung einer Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes auch dann verfügt werden kann, wenn eine gerichtliche Verfolgung gegen den Verfasser nicht stattfindet,

in Anwendung der Art. 2 Ziff. 2 und 20 des angeführen Preß-Straf-Gesetzes und Nro. 104 der Vollzugs-Verordnung vom 25. März 1850

auf Unterdrückung der Druckschrift „Kraft und Stoff", insoweit dieselbe noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 6. Dezember 1855.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht München l. d. Isar.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Mulzer.

v. Poltl.

Digitized by Google

Rechnungs-Resultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Cassa für Niederbayern

pro 1854/55

I. für die Erzdiözese München-Freysing.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
265	31	2	I.	An Aktiv-Kassabestand des Vorjahres . .	265	31	2	—	—	—	—	—	—
			IV.	An Concurrenzen der katholischen Kultusstiftungen:									
178	42	2		a) des Landgerichts Landshut . . .	178	42	2	—	—	—	—	—	—
2034	58	2		b) des Landgerichts Vilsbiburg . .	2026	42	—	—	—	—	8	16	2
2213	41	—		Summa Titl IV.	2205	24	2	—	—	—	8	16	2
				Wiederholung der Einnahmen.									
265	31	2	I.	An Aktiv Kassabestand des Vorjahres . .	265	31	2	—	—	—	—	—	—
2213	41	—	IV.	An Concurrenzen	2205	24	2	—	—	—	8	16	2
2479	12	2		Summa aller Einnahmen	2470	56	-	—	—	—	8	16	2

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
40	58	—	I.	Auf die Verwaltung	40	58	—			
1	35	—	II.	Auf Einhebung der Concurrenzen	1	35	—			
			IV.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a) zu Kirchenbauten:						
132	39	—		a) der Pfarrkirche Vilslarn, Landgerichts Vilsbiburg .	132	39	—			
89	40	—		b) der Pfarrkirche Buch am Erlbach, Ldg. Landshut .	89	40	—			
68	12			c) der Kirche Jenkofen, Ldg. Landshut	68	12	—			
				b) Zu Schul- und Meßnerhausbauten:						
1538	30	—		der Kirche Gindlkofen, Landgerichts Landshut . . .	1538	30	—			
1829	1	—		Summa Titl IV. .	1829	1	—			

Digitized by Google

Ausgaben. Soll. fl.	kr	dl	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr	dl.
293	20	—	VII	An Leistungen an andere Stiftungs-Concurrenz-Kassen:						
293	20			nämlich an jene von Oberbayern	293	20	—			
				Summa Titl VII.	293	20	—			
				Wiederholung der Ausgaben:						
40	58	—	I.	Auf die Verwaltung	40	58	—			
1	35	—	II.	Auf Einhebung der Concurrenzen	1	35	—			
1829	1	—	IV.	Auf bewilligte Zuschüsse	1829	1	—			
293	20	—	VII.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Concurrenz-Kassen . .	293	20	—			
2164	54	—		**Summa aller Ausgaben**	2164	54	—			
				Rechnungs-Abschluß:						
				Einnahmen	2470	56	—			
				Ausgaben	2164	54	—			
				Aktivrest .	306	2	—			

Landshut, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Rechnungs-Resultate der k. Stiftungs-Concurrenz-Cassa für Niederbayern pro 1854/55

III. für die Diözese Paßau.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
3229	14	2½	I.	An Aktiv Kassabestand des Vorjahres . .	3229	14	2½	—	—	-	—	—	—
7	12	—	II.	An Aktivrückständen	—	—		7	12	—	—		—
			IV.	An Concurrenzbeiträgen der kath. Kultusstiftungen:									
				a) der Landgerichte:									
570	58	1		1) Eggenfelden	570	58	1	—	—	—	—		—
71	42	—		2) Grafenau	71	42		—	—	—	—	—	—
326	35	—		3) Griesbach	326	35		—	-	—	—	—	—
419	59	1		4) Hengersberg	419	59	1	—	—	—	—	-	—
1113	29	—		5) Landau	1113	29	—	—	—	—	—	—	—
435	4	—		6) Osterhofen	435	4	—	—	—	—	—	—	—
195	53	2		7) Paßau I.	195	53	2	—	—	—	—	—	—
67	54	3		8) Paßau II.	67	54	3	—	—	—	—	—	—
1362	37	2		9) Pfarrkirchen	1362	37	2	—	-	—	—	—	—
106	—	2		10) Regen	106		2	—	—	—	—	—	—
1780	58	2		11) Rottalmünster	1780	58	2	—	—	—	—	—	
565	27	—		12) Simbach	560	27	—	—	—	—	4	45	3
627	56	1		13) Vilshofen	627	56	1	—	—	—	—	—	—
186	3	—		14) Wegscheid	176	12	—	—	—	—	9	51	—
251	50	3		15) Wolfstein	251	50	3	—	—	—	—	—	—
				b) der unmittelbaren Kultus-Stiftungen:									
4	45	3		der Kirchenverwaltung St. Paul in Paßau	4	45	3	—	—	-	—	-	—
42	42	—		der Kirchenverwaltung St. Partlmä zu Ilzstadt Paßau	42	42	—	—		—	—	-	-
8129	57	—		Summa Titl IV.	8115	20	1		—	-	14	36	3
1671	44	3	VI.	An Leistungen von anderen Concurrenzkassen, nämlich der von Oberbayern	1671	44	3	—	—	—	—	—	
1671	44	3		Summa Titl VI.	1671	44	3	—	—	—	—	—	—
			VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen:									
125	—	—		1) Pfarramt Zeholfing, Ldg Landau, an 2956 fl. — kr. Auesitzfristen . . . Verbleibender Rest 2831 fl. — kr.	125	—	-	—	—	-	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
143	31	—		2) Kirchenverwaltung Wollaberg, Ldg Wegscheid, von noch 7251 fl. 52 kr. Verbleibender Rest 7108 fl. 21 kr.	143	31	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—		3) die Kirchenverwaltung Breitenberg, Ldg. Wegscheid, an noch 11.587 fl. 43 kr. Verbleibender Rest 11.287 fl. 43 kr	300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4) die Kirche Herzogsreuth, Ldg. Wolfstein . . . . . 5475 fl 28 kr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
568	31	—		ad Titl VIII. Summa 26,702 fl. 32 kr.	568	31	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
3229	14	2½	I.	An Aktivstand des Vorjahres	3229	14	2½	—		—	—	—	—
7	12	-	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	7	12	—	—	—	—
8129	57	—	IV.	An Concurrenzen	8115	20	1	—	—	—	14	36	3
1671	44	3	VI.	An Leistungen anderer Stiftungs-Concurrenz-Kassen anher	1671	44	3	—	—	-	—	—	—
568	31	-	VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen	568	31	—	—	-	—	—		—
13606	39	1½		Summa aller Einnahmen	13584	50	2½	7	12	—	14	36	3

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
—	32	—	II.	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	32	—			
—	32	—		Summa Titel II.	—	32	—			
124	24	—	III.	Auf die Verwaltung	124	24	—			
11	54	—	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	11	54	—			
			V.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a) zu Kirchenbauten:						
300	—	—		1) zur Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Landger. Wegscheid	300	—	—			
300	—	—		2) der Kirche Bischofsreuth, Ldg. Wolfstein . . .	300	—	—			
100	—	—		3) der Kirche Unterkreuzberg, Ldg. Wolfstein . .	100	—	—			
500	—	—		4) der Kirche St. Gertraud zu Innstadt Passau . .	500	—	—			
1000	—	—		5) eben dieser Kirche weiters	1000	—	—			
1500	—	—		6) der Pfarrkirche zu Pleinting, Ldg. Vilshofen . .	1500	—	—			
6227	38	—		7) der Kirche St. Salvator zu Ilzstadt Passau . .	6227	38	—			

Digitized by Google

Ausgaben. Soll. fl.	kr	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl	kr.	dl.
				b) zu Pfarrhof- ꝛc. Bauten:						
59	24	3		der Kirche Plaut, Ldg. Wolfstein	59	24	3			
9987	2	3		**Summa ad Titl V.**	9987	2	3			
				Wiederholung der Ausgaben:						
—	32	—	II.	Auf Rechnungsdefekte	—	32	—			
124	24	—	III.	Auf die Verwaltung	124	24	—			
11	54	—	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	11	54	—			
9987	2	3	V.	Auf bewilligte Zuschüsse	9987	2	3			
10123	52	3		**Summa ad Titl V.**	10123	52	3			
				Rechnungs-Abschluß:						
				Einnahmen	13584	50	2½			
				Ausgaben	10123	52	3			
				Aktivrest .	3460	57	3½			
				Vermögens-Stand:						
				I. Aktivstand:						
				An refundirlichen Vorschüssen	26702	32	—			
				An Aktivrückständen	7	12	—			
				An Kassabaarschaft	3460	57	3½			
				Summa ad I. .	30170	41	3½			
				II. Passivstand	—		—			
				Reiner Vermögensstand .	30170	41	3½			

Landshut, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Rechnungs-Resultate der k. Stiftungs-Concurrenz-Cassa für Niederbayern pro 1854/55

III. für die Diözese Regensburg.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
1588	17	2	I.	Aktivstand des Vorjahres	1588	17	2	—	—	—	—	—	—
1117	6	3¾	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	1117	6	3¾	—	—	—
			IV.	An Concurrenz-Beiträgen der katholischen Kultus-Stiftungen: a) der Landgerichte:									
936	10	2		1) Abensberg	936	10	2	—	—	—	—	—	—
109	40	1		2) Bogen	102	10	1	—	—	—	7	30	—
1755	41	1		3) Deggendorf	1755	41	1	—	—	—	—	—	—
2547	35	2		4) Dingolfing	2547	35	2	—	—	—	—	—	—
418	27	—		5) Eggenfelden	418	27	—	—	—	—	—	—	—
1523	18	—		6) Kelheim	1523	18	—	—	—	—	—	—	—
140	24	1		7) Kötzting	140	24	1	—	—	—	—	—	—
496	47	—		8) Landau	496	47	—	—	—	—	—	—	—
867	5	—		9) Landshut	852	41	2	—	—	—	14	23	2
2055	1	3		10) Mallersdorf	2055	1	3	—	—	—	—	—	—
114	31	2		11) Mitterfels	109	1	2	—	—	—	5	30	—
2222	43	3		12) Rottenburg	2212	16	1	—	—	—	10	27	2
3597	12	—		13) Straubing	3597	12	—	—	—	—	—	—	—
151	59	1		14) Viechtach	151	59	1	—	—	—	—	—	—
1955	22	1		15) Vilsbiburg	1879	48	1	—	—	—	75	34	—
				b) der unmittelbaren Kultus-Stiftungen:									
5	56	—		16) Kirchenverwaltung St. Nikola in Landshut	5	56	—	—	—	—	—	—	—
223	51	2		17) Kirchenverw. St. Jakob in Straubing	223	51	2	—	—	—	—	—	—
86	42	—		18) Kirchenverwaltung St. Peter daselbst	86	42	—	—	—	—	—	—	—
19208	28	3		ad Titl IV. Summa	19095	3	3	—	—	—	113	25	—
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
			VII.	An zurückbezahlten Vorschüssen:									
32	—	—		Die Kirche Grafelkofen, Ldg. Dingolfing, von noch 84 fl. . . . . Verbleibender Rest 52 fl.	32	—	—						
25	—	—		Die Kirche Lindkirchen, Ldg. Abensberg, von noch 97 fl. . . . . Verbleibender Rest 72 fl.	25	—	—						
100	—	—		Die Kirche Wallkofen, Ldg. Mallersdorf, von noch 845 fl. 19 kr. . . . . Verbleibender Rest 745 fl. 19 kr.	100	—	—						

Digitized by Google

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
				Die Kirche Waltendorf, Ldg. Bogen, an 2565 fl. noch bestehender Rest 1290 fl. 10 kr									
				Die Kirche Vilsbiburg 1624 fl. 30 kr.									
				Die Kirche Englmar, Landg. Mitterfels, 1900 fl. — kr									
				Dieselbe aus d. Jahre $18^{51}/_{52}$ 133 fl. — kr									
				Dann . . . . . 293 fl. 49 kr.									
157	—	—		Summa ad Titl. VII. 6140 fl. 48 kr.	157		—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
1588	17	2	I.	An Aktivkassabestand des Vorjahres . . .	1588	17	2	—	—	—	—	—	—
1117	6	$3\frac{3}{4}$	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	1117	6	$3\frac{3}{4}$	—	—	—
19208	28	3	IV.	An Concurrenzen	19095	3	3	—	—	—	113	25	—
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
157	—	—	VII	An zurückbezahlten Vorschüssen	157	—	—	—	—	—	—	—	—
22146	53	$1\frac{1}{4}$		Summa aller Einnahmen	20840	21	1	1193	6	$3\frac{3}{4}$	113	25	—

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl	kr.	dl.
94	55	—	III	Auf die Verwaltung	94	55	—	—	—	—
5	49		IV.	Auf Einhebung der Concurrenz	5	49	—		—	—
			V.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a. zu Kirchenbauten.						
9	—	—		1) der Kirche Teisbach, Ldg. Dingolfing . . .	9	—	—	—	—	—
431	10	—		2) der Kirche Sittelsdorf, Ldg. Rottenburg . .	431	10	—	—	—	—
292	6	—		3) der Kirche Lichtenhaag, Ldg. Vilsbiburg . .	292	6	—	—	—	—
688	24	—		4) der Kirche Hankofen, Ldg. Straubing . . .	688	24	—	—		—
1670	33	—		5) der Kirche Sossau, Ldg. Straubing	1670	33	—	—	—	—
1107	—	—		6) der Kirche Schwimbach, Ldg. Straubing . . .	1107	—	—	—	—	—
112	11	—		7) der Kirche Irlbach, Ldg. Straubing	112	11	—	—	—	—
794	—	—		8) der Kirche Dirnaich, Ldg. Vilsbiburg . . .	794	—	—	—	—	—
400	—	—		9) der Kirche Aschа, Ldg. Mitterfels	400	—	—	—	—	—
814	8	—		10) der Kirche Siegenburg, Ldg. Abensberg . . .	814	8	—	—	—	
100	—	—		11) der Kirche Hohenwart, Ldg. Kelheim . . .	100	—	—	—	—	—
150	—	—		12) der Kirche Dechantsreuth, Ldg. Vilsbiburg .	150	—	—	—	—	—
292	42	—		13) der Kirche Staudach, Ldg. Eggenfelden . . .	292	42	—	—	—	—

Digitized by Google

Ausgaben. Soll. fl.	kr	dl.	Titel.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr	cl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
1658	—	—		14) der Kirche Abbach, Ldg. Kelheim	1658	—	—	—	—	—
492	—	—		15) der Kirche Walpersdorf, Ldg. Rottenburg . .	492	—	—	—	—	—
				b. zu Pfarrhofbauten:				—	—	—
700	46	—		16) der Kirche Hüttenkofen, Ldg. Landshut . . .	700	46	—	—	—	—
				c. zu Schul- zugleich Meßnerhaus-Bauten:				—	—	—
649	52	—		17) der Kirche St. Nikola in Landshut	649	52		—	—	
47	27	—		18) der Kirche Einmuß, Ldg. Kelheim	47	27		—		—
159	3	—		19) der Kirche Kapfelberg, Ldg. Kelheim . . .	159	3	—	—	—	—
1400	—	—		20) der Kirche Niedermotzing, Ldg. Straubing . .	1400	—	—	—	—	—
1366	30	—		21) der Kirche Schatzhofen, Ldg Landshut . . .	1366	30	—	—	—	—
882	30	—		22) der Kirche Steinbach, Ldg. Abensberg . . .	882	30	—	—	—	—
549	—	—		23) der Kirche Rimbach, Ldg Dingolfing	549	—	—	—	—	—
155	—	—		24) der Kirche Mariaposching, Ldg. Bogen . .	155	—	—	—	—	—
141	—	—		25) der Kirche Mitterfels	141	—	—	—	—	—
1007	—	—		26) der Kirche Appersdorf, Ldg. Abensberg . . .	1007	—		—	—	—
987	—	—		27) der Kirche Hofendorf, Ldg. Rottenburg . . .	987	—	—	—	—	—
1262	30	—		28) der Kirche Ebertshausen, Ldg. Abensberg . .	1262	30		—	—	—
1100	—	—		29) der Kirche Kleeham, Ldg. Rottenburg . . .	708	54	—	391	6	
19418	52	—		Summa ad Titl V.	19027	46	—	391	6	
				Auf Sustentations-Beiträge:						
47	41	—	VI.	Der Expositurkirche Bayer.-Eisenstein, Ldg. Regen, zur Deckung ihres grundetatmäßigen Defizits pro 18$^{84}/_{85}$	47	41	—	—	—	—
			VIII	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Concurrenz-Kassen:						
1664	20	2		An die Stiftungs-Concurrenz-Kassa für die Oberpfalz und Regensburg	1664	20	2	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
94	55	—	III.	Auf die Verwaltung	94	55	—	—	—	—
5	49	—	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	5	49		—	—	—
19418	52	—	V.	Auf bewilligte Zuschüsse	19027	46	—	391	6	—
47	41	—	VI.	Auf Sustentations Beiträge	47	41	—	—	—	—
1664	20	2	VIII.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Concurrenz Kassen .	1664	20	2	—	—	—
21231	37	2		Summa aller Ausgaben	20840	31	2	391	6	—
				Rechnungs-Abschluß:						
				Einnahmen	20849	21	1			
				Ausgaben	20840	31	2			
				Passiv-Rest	—	10	1			

Digitized by Google

Vermögens-Stand:

I. Aktivstand:

An refundirlichen Vorschüssen	6110 fl.	48 kr.	— dl.
An Aktiv-Rückständen	1193 „	6 „	3¾ „
Aktivstand-Summa	7303 fl.	54 kr.	3¾ dl.
II. Passivstand	391 „	16 „	1 „
Reiner Vermögensstand . .	6912 fl.	38 kr.	2¾ dl.

Landshut, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 6. Dezember 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85¼	—
» à 4 % »	93¾	—
» à 4½ % »	—	99⅓
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	101⅞
» à 5 % » » III. . . .	101⅛	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102⅛
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	762

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 10. Dezember 1855.	Waizen	22	121	143	130	13	22 23	21 7	19 58	— 53	— —
		Korn	4	16	20	20	—	20 34	20 15	20 6	— —	1 18
		Gerste	—	100	100	77	23	14 59	14 45	14 9	— 5	— —
		Haber	—	21	21	20	1	7 2	6 44	6 20	— —	— 5
Deggendorf	Vom 11. Dezember 1855.	Waizen	21	144	165	135	30	26 26	25 8	22 51	— 12	— —
		Korn	—	11	11	11	—	20 34	20 13	19 6	— —	— 37
		Gerste	67	184	251	186	65	13 47	13 15	12 27	— 39	— —
		Haber	—	54	54	54	—	7 18	7 8	7 1	— —	— 4
Dingolfing	Vom 11. Dezember 1855.	Waizen	—	30	30	30	—	25 30	25 —	24 24	— —	— —
		Korn	—	2	2	2	—	19 48	— —	— —	— —	— 12
		Gerste	—	34	34	34	—	14 36	14 —	— —	— —	— —
		Haber	—	8	8	8	—	7 6	6 30	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 11. Dezember 1855.	Waizen	—	51	51	51	—	23 —	22 30	22 —	— —	2 —
		Korn	—	4	4	4	—	19 —	19 —	19 —	— —	— —
		Gerste	—	83	83	83	—	14 24	14 12	14 6	— —	— 6
		Haber	—	5	5	5	—	7 —	7 —	7 —	— 20	— —
Kelheim	Vom 6. Dezember 1855.	Waizen	4	37	41	27	14	23 51	22 13	21 45	— 7	— —
		Korn	—	8	8	8	—	19 48	19 36	19 —	— —	— 8
		Gerste	2	2	4	2	2	— —	13 24	— —	— —	1 12
		Haber	—	18	18	18	—	7 —	6 54	6 41	— —	— 10

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 10. Dezember 1855.	Waizen	—	145	145	145	—	26	30	25	45	23	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	366	366	366	—	13	48	12	30	12	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Dezember 1855.	Waizen	249	1046	1295	1063	232	25	16	23	20	21	20	—	32	—	—
		Korn	1	58	59	58	1	20	52	20	12	19	30	—	—	1	6
		Gerste	26	891	917	880	37	15	43	15	—	14	37	—	—	—	20
		Haber	32	205	237	221	16	6	53	6	42	6	27	—	—	—	7
Mainburg	Vom 12. Dezember 1855.	Waizen	26	224	250	220	30	24	18	22	14	21	36	—	59	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	21	12	20	17	19	35	—	—	—	57
		Gerste	—	45	45	45	—	15	36	15	8	14	24	—	—	—	2
		Haber	—	9	9	8	1	7	—	6	35	6	12	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 11 Dezember 1855.	Waizen	—	11	11	11	—	25	29	23	30	21	7	—	—	—	2
		Korn	1½	76½	78	78	—	17	29	17	19	17	4	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2½	116½	119	101	18	6	12	6	2	5	53		28	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Dezember 1855.	Waizen	15	60	75	71	4	24	30	21	40	18	—	1	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	16	—	15	26	15	—	—	4	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	36	7	1	6	36	—	—	—	26
Pilsting	Vom 11. Dezember 1855.	Waizen	—	128	128	128	—	29	—	27	42	18	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	321	321	321	—	14	30	14	16	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Dezember 1855.	Waizen	13	552	511	541	30	24	50	24	21	20	49	—	—	—	24
		Korn	2	75	77	77	—	19	19	19	—	18	35	—	—	—	13
		Gerste	19	607	626	611	15	14	24	13	58	13	5	—	—	—	11
		Haber	5	186	191	191	—	7	3	6	41	6	31	—	2	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 12. Dezember 1855.	Waizen	52	546	598	446	152	25	30	24	42	23	18	—	48	—	—
		Korn	6	15	21	21	—	17	46	17	9	16	20	—	9	—	—
		Gerste	9	12	21	16	5	14	9	12	59	11	48	1	8	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	20	5	57	5	28	—	24	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Mittwoch den 19. Dezember **1855.**

Inhalt:

Errichtung eines Denkmals für Johann Turmair, genannt Aventin. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1855/56. — Zeitweise Sperrung der Donau-Schifffahrt. — Den definitiven Winterbiersatz pro 1855/56. — Erledigung des Physikats Bischofsheim. — Depositum aus der Gantsache des Ant. v. Schnegg, ehemaligen Gutsbesitzers auf Malling u. Azing. — Die Errichtung eines ständigen protestantischen Pfarrvikariats in Straubing. — Erledigung der Pfarrei Hohentrüdingen, Decanats Dittenheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachung.

(Errichtung eines Denkmals für Johann Turmair, genannt Aventin, betreffend.)

Eine nur zu lange bestehende Ehrenschuld unsers Vaterlandes an den berühmten Altmeister der Geschichte Johann Turmair, genannt Aventin, soll abgetragen und das Standbild des großen Todten in der Stadt Abensberg auf möglichst würdige Weise errichtet werden.

Se. Majestät der König geruhten unterm 20. d. M. allergnädigst zu bewilligen, daß zur Bestreitung der für dieses Denkmal erlaufenden Kosten durch den unterzeichneten Verein eine Einladung zur Beitragsleistung erlassen und die Summe der eingehenden freiwilligen Gaben entgegen genommen werde.

Landshut, den 25. November 1855.

Die Herren Vereins-Mandatare werden nun angelegentlichst hiedurch gebeten, allenfalls unter Beizug und Beihilfe der übrigen Herren Bezirks-Mitglieder und sonstigen Freunde des historischen Instituts sich der durch solch' einen schönen Zweck wohl motivirten Mühe der hier gemeinten Gaben-Sammlung unterziehen und die empfangenen Beiträge in Zeit von

„zwei Monaten"

an den unterzeichneten Verein gefälligst senden zu wollen.

Historischer Verein für Niederbayern.
Wiesend, d. Z. Vorstand.

Fenzl, I. Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 6244.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im verflossenen Monate wurde bei einer Unterbehörde des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg ein Kronenthaler verausgabt, welcher sich bei näherer Untersuchung als falsch erwies.

Derselbe besteht nämlich aus einer Kupferplatte, auf welche die von einem ächten Stücke abgenommenen, mit dem Gepräge versehenen Oberflächen, sowie die Randirung desselben sorgsam aufgelöthet sind, trägt das Bildniß Seiner Majestät des Kaisers Franz II. von Oesterreich, das k. k. österreichische Gepräge und die Jahrzahl 1797, und hat einen Silberwerth von etwa 40 — 50 Kreuzern.

Derartige Falsifikate sind von den ächten Münzen äußerst schwer und selbst kaum am Klange zu unterscheiden.

Es wird vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt, und den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden anmit der Auftrag zur strengsten Spähe gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben, so wie zur geeigneten Einschreitung im Falle eines günstigen Ergebnisses dieser Nachforschungen ertheilt.

Landshut, den 12. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7198.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungscommissionen pro 1855/56 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit den Anzeigen bez. Betr. noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dieselben nunmehr binnen 8 Tagen unfehlbar zu erstatten.

Landshut, den 13. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7028.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Zeitweise Sperrung der Donauschifffahrt unterhalb Grein betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend eine am 7./12. dß. Mts. mitgetheilte Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 7. dß. Mts. mit Bezug auf die Ausschreibung vom 26. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 139) unter dem Auftrage bekannt gegeben, die betheiligten Schiffer unverzüglich hievon zur geeigneten Darnachachtung zu verständigen.

Landshut den 14. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Bei dem Eintritte des niedrigen Wasserstandes der Donau werden in diesem Winter ebenso wie in den früheren Jahren die Vertiefungs- und Räumungs-Arbeiten im Felsenbette des Donaustrudels unterhalb Grein zur Erleichterung der Schifffahrt wieder fortgesetzt werden.

Der Beginn dieser Arbeiten tritt ein, sobald der Wasserspiegel der Donau den Nullpunkt am älteren Strudnerpögel erreicht, und es werden diese Arbeiten

Digitized by Google

so lange fortgesetzt werden, als der Wasserstand unter diesem Nullpunkte oder unter 1' — 6" oder Null am ältern Linzer Brückenpögel bleibt.

Da jedoch während des Betriebes dieser Sprengungen die Schifffahrt zwischen Grein und St. Nikola nicht gleichzeitig stattfinden kann, so wird hiemit bekannt gegeben, daß, wenn der oben angedeutete Wasserstand eintritt, vom Montage bis einschlüssig Freitag die Durchfahrt durch den Strudel ganz gesperrt bleibt, und nur an jedem Samstage und Sonntage die Schifffahrt in dieser Strecke unter den mit Kundmachung vom 21. November 1855 Z. 19,208 angeordneten Modalitäten stattfinden darf, wornach sämmtliche Schiffer sich zu richten haben.

Linz, am 7. Dezember 1855.

Sr. k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns

Eduard Freiherr von Bach.

Ad Num. 7132.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1855/56 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Resultate der Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in den Monaten Oktober und November 1855 behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes haben keine Veranlassung gegeben, von der Vereinigung sämmtlicher Polizeibezirke von Niederbayern in einen einzigen Distrikt abzugehen.

In Folge dessen, und auf den Grund der sich berechnenden Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, wird sofort nach den noch geltenden Bestimmungen des Biersatzregulativs vom 25. April 1811 beziehungsweise nach §. 2 des Gesetzes vom 23. May 1846 der definitive Winterbiersatz für das Jahr 1855/56 für den ganzen Regierungsbezirk von Niederbayern wie folgt, festgesetzt, und zwar:

1.

Der Ganterpreis auf 4 kr. 3 dl.,
d. i. vier Kreuzer drei Pfenninge;

der Schenkpreis auf 5 kr. 1 dl.,
d. i. fünf Kreuzer einen Pfenning

für die Maaß.

2.

In denjenigen Orten, in welchen ein Lokalmalzaufschlag bewilligt ist, ist dieser dem Ganterpreis beizurechnen, wonach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

3.

Die Bräuer haben beim Ausschenken des Bieres über die Gasse den Ganterpreis einzuhalten.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen unverzüglich an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben werde.

Dieser Anordnung und Satzbestimmung ist übrigens der pünktlichste Vollzug zu sichern; und gegen Contravenienten gesetzlich einzuschreiten.

Landshut den 16. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7213.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Bischofsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Landgerichtsarztes Dr. Franz Bauer auf das Physikat Haßfurt ist das Physikat Bischofsheim im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen.

Landshut, den 16. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Edikt-Alladung.

In der im Jahre 1769 eröffneten Gantsache des Anton v. Schnegg, ehemaligen Gutsbesitzers auf Malling und Atzing, kgl. Landgerichts Eggenfelden, befindet sich beim unterfertigten kgl. Gerichtshofe ein Depositum von 382 fl. 28 kr. zur Vertheilung an die Gläubiger.

Es werden daher alle jene Betheiligten, welche nach Maßgabe des in den Gantakten vorliegenden Prioritäts-Erkenntnisses vom Jahre 1774 auf dieses Depositum Rechtsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Tage der Ausschreibung an unter Vorlage der erforderlichen Legitimation ihre Ansprüche darauf geltend zu machen, außerdessen nach Umfluß dieser Frist dieses Depositum als ein herrenloses Gut an den kgl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Passau, den 10. November 1855.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

Raimer, Secretär.

Ad Num. 690.

(Die Errichtung eines ständigen protestantischen Pfarrvikariats in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch einen vorgekommenen Fall veranlaßt, hiemit nachträglich bekannt zu machen, daß mit allergnädigster Genehmigung Seiner Majestät des Königs auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Dezemb. 1853 in Straubing ein ständiges protestantisches Pfarrvikariat errichtet worden ist, und daß diesem Pfarrvikariat mit weiterer allergnädigster Genehmigung Seiner Majestät des Königs nach Inhalt höchsten Reskripts vom 26. September 1854 die jetzt und in Zukunft im Bezirke der katholischen Stadtpfarrei Straubing wohnenden Protestanten zugetheilt worden sind.

Bayreuth, den 6. Dezember 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Peetz.

Ad Num. 1192.

(Erledigung der Pfarrei Hohentrüdingen, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Emeritirung des k. Pfarrers Dillinger hat sich die Pfarrei Hohentrüdingen erledigt, und wird nun unter Bestimmung einer Frist bis zum 23. Januar 1856 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der geprüften Fassion in Folgendem:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt	510	14
II. Ertrag aus Realitäten	105	45
Die Pfarrgebäude sind in gutem baulichen Stande und die Wohnung ist für eine größere Familie geräumig genug.		
III. Ertrag aus Rechten	184	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	38	3¼
V. An freiwilligen Geschenken Nichts.		
Summa	838	2¼
Die Lasten hievon ab mit . . .	26	59¼
Verbleibt reines Einkommen . .	811	2¼

Von dieser Summe hat jedoch der künftige Pfarrer an den emeritirten k. Pfarrer Dillinger 270 fl. 21 kr. auf Lebensdauer zu verabreichen.

Ansbach den 8. Dezember 1855.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 14. Dez. 1855 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Gern, k. Landgerichts Eggenfelden, nach vorgängigem Verzichte der dortigen Gutsherrschaft auf das Präsentationsrecht für gegenwärtigen Fall, dem Schulprovisor Karl Kumpfmüller von Schwarzenberg, k. Landgerichts Kötzting, unter Beförderung desselben zum Schullehrer verliehen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Sonnabend den 22. Dezember **1855.**

Inhalt:

Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen pro 1856/58. (vid. außerordentliche Beilage). — Die Selbstentleibung eines Unbekannten im Reiter'schen Bräuhause zu Würzburg. — Der Umlauf eines gefälschten österreichischen Kronenthalers. — Die von dem Maler und Bildhauer Christoph Schenkenhofer in Augsburg verfertigte Büste des verstorbenen Jugend-Schriftstellers Domkapitulars Christoph von Schmid. — Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Grammkam, k. Landger. Landshut. — Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, hier Veränderungen in den Zeitungen. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen diesseits des Rheins pro 1854/55. — Die erledigte protest. Pfarrstelle in Thierstein. — Unterdrückung der Nr. 131 des Nürnberger Beobachters. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4693.

(Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen pro 1856/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 werden in der außerordentl. Beilage die nach Gerichtsbezirken aufgestellten Werthbestimmungstabellen über Forstprodukte, welche für die nächsten 3 Jahre 1856 mit 1858 zu gelten und in Anwendung zu kommen haben, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 7138.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Selbstentleibung eines Unbekannten im Reiter'schen Bräuhause zu Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden nachgehends von einer Ausschreibung bez. Betr. des Stadtmagistrats Würzburg vom 19. September d. Js. mit dem Auftrage verständigt, sachgemäße Recherche anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß sogleich anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 16. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

(Würzburg.) Am 7. d. M. wurde in einem dahiesigen Brauhause die Leiche eines Mannes aufgefunden, der sich durch Erhängen entleibt hatte.

Die Leiche war 6′ 1″ groß, war von kräftigem Muskelbaue, ohne besondere Kennzeichen.

Die Kopfhaare, welche ziemlich abgeschnitten waren, sowie der Kinn- und Schnurrbart waren von rothbrauner Farbe und zeigten die geöffneten Augenlieder graue Augen.

Die Stirne war schmal und nicht hoch, die Nase oben eingedrückt und unten etwas breit, der Mund mit starken aufgeworfenen Lippen, die Zähne waren sämmtlich gut, und der Hals stark und kurz.

Die Leiche gab den Anscheine nach eines gut genährten, nicht an harte Arbeiten gewöhnten Mannes, der 30 bis 35 Jahre alt seyn mochte.

Die Kleidung des Verlebten bestand aus einem ziemlich guten leinenen Hemde, wollener Unterhose, fast neuen Stiefeln, leinen Socken, einer etwas abgetragenen schwarzen Hose, aus einem noch wenig getragenen schwarzen Tuchrocke und Kappe von gleicher Farbe.

In der roth gewirkten baumwollenen Weste befand sich eine silberne Sackuhr mit römischen Ziffern, welche an einer schwarzen Kordel um den Hals hing.

Der Verunglückte kam am 6. d. M. mit dem Abendzuge der Eisenbahn hier an, und wurde, da sich keinerlei Papiere oder sonstige Anhaltspunkte über seine Persönlichkeit vorfanden, trotz der angestellten Recherchen hierorts nicht erkannt.

Wir stellen daher an sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden das dienstfreundliche Ersuchen, Recherchen nach dem Verlebten anzustellen und deren Resultat uns gefälligst mitzutheilen.

Würzburg, den 19. September 1855.

Der Stadtmagistrat.

I. Bürgermeister

Dr. Treppner.

Bürchl.

Ad Num. 6288.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Umlauf eines gefälschten österreichischen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des verflossenen Monats ist nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Paßau im dortigen Stadtbezirke ein falscher österreichischer Kronenthaler verausgabt worden.

Derselbe trägt das Brustbild des Kaisers Franz II., die Jahreszahl 1797 und besteht nach Aeußerung des k. Hauptmünzamtes aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und trägt auch die Spuren von äußerer Versilberung an sich.

Unter Hinweisung auf die autographirte Regierungs-Entschließung v. 9. März h. J. Num. 14,735 Fälschung österreichischer Kronenthaler betreff., werden die obengenannten Behörden zur Erneuerung der angeordneten Nachforschungen mit dem Beifügen beauftragt, etwalge Ergebnisse unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte kgl. Stelle dem Stadtmagistrate Paßau mitzutheilen.

Landshut, den 16. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7300.

An sämmtliche Studien- und Schulbehörden von Niederbayern.

(Die von dem Maler und Bildhauer Christoph Schenkenhofer in Augsburg verfertigte Büste des verstorbenen Jugendschriftstellers Domkapitulars Christoph v. Schmid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Reskripts vom 12. lfd. Mts. werden die oben genannten Behörden auf die von dem Maler und Bildhauer Christoph

Digitized by Google

Schenkenhofer in Augsburg verfertigte Büste des verstorbenen Jugendschriftstellers Domkapitulars Christoph v. Schmid mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Anschaffung dieser Büste für diejenigen Volksschulen, welche hiezu verfügbare Mittel besitzen, bewilliget werde.

Landshut, den 17. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 7284.

(Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Grammkam, Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Priesters Alois Stächeter ist die katholische Pfarrei Grammkam in der Erzdiözese München-Freysing in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 525 Seelen und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Sie ist eine Oekonomie-Pfarrei, und erfordert 1 Knecht, 1 Magd, einen Viehstand von 2 Pferden und 5 Kühen und ein Uebernahmskapital von 1000 fl.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in
891 fl. 26⅔ kr.,
die Lasten in . . . . . 44 „ 38⅔ „

der Reinertrag in 846 fl. 47½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 17. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7680.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, hier Veränderungen in den Zeitungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit der Anzeige rubrizirten Betreffs nach autographirter Regierungs-Ausschreibung vom 24. März 1850 Nr. 14,470 noch rückständigen Behörden werden hiemit zu deren Vorlage längstens binnen 8 Tagen erinnert, und wird künftig die genaue Einhaltung des in obiger Ausschreibung, sowie in der Beilage der Präsidial-Entschließung vom 17. September 1852 Terminswesen betr. ausdrücklich vorgemerkten Einsendungs-Termines gewärtiget.

Landshut, den 18. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 101.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen diesseits des Rheins pro 1854/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des die diesseits des Rheins befindlichen Consistorialbezirke treffenden Antheils an dem Staatsbeitrage pro 1854/55 für Pfarrers-Wittwen und Waisen hat nach hoher Entschließung des königlichen Oberkonsistoriums vom 12. ds. Mts. das Resultat ergeben, daß eine Rate 112 Gulden beträgt.

Von diesem Ergebnisse werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 17. Dezember 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.
Biedermann.

Digitized by Google

Ad Num. 750.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Thierstein betr.)

Die durch Beförderung des Pfarrers Wilferth erledigte Pfarrei Thierstein, Dekanats Wunsiedel, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. — Der Ertrag entziffert sich nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung noch Hindernisse entgegenstehen, folgend:

I. An ständigem Gehalte:

1) baar	19 fl. 15 kr.	
2) 8⅝ Klftr. weiches Holz	21 fl. 55½ kr.	
3) 4⅞ Mtz. Korn . .	6 fl. 42 kr.	
		47 fl. 52½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im guten Zustande und für eine zahlreiche Familie geräumig . .	40 fl. — kr.	
b) Grundstücke	211 fl 51 kr.	
		251 fl. 51 kr.
IV. Ertrag aus Rechten . . .		348 fl. 19½ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		180 fl 27½ kr.
Summa		828 fl. 30¾ kr.
Lasten mit Ausschluß der Aerarialsteuern		4 fl. 48¾ kr.
Reiner Ertrag		823 fl. 41¾ kr.

Bayreuth, den 14. Dez. 1855.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1768.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 30. November 1855, wo zugegen waren: Dr. Knappe Direktor, von Grundherr Rath, Lutz Assessor, Luz I. Staats-Anwalt, Kopp Protokollführer, wegen der in Nro. 131 des Nürnberger Beobachters vom 30. Oktober 1855 auf der ersten Spalte der Seite 518 objektiv enthaltenen Verletzung der Art. 12, 19 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Schmähung der deutschen Fürstenhäuser und Staatsregierungen, wie auch zur Beunruhigung der Staatseinwohner geeignete Darstellung der politischen Zustände Deutschlands gemäß Artik. 2 Absatz 2 des angeführten Gesetzes, die Unterdrückung besagten Zeitungsblattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, angeordnet.

Am 11. Dezember 1855.

Der k. II. Direktor.

Dr. Knappe.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 10. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Innernzell von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Franz Paul Albrecht, Pfarrer in Breitenberg, k. Landgerichts Wegscheid, verliehen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 13. Dezember 1855.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt	85½	—
» à 4 %	»	94	—
» à 4½ %	»	—	99½
» à 5 %	» Ausgabe neue . .	—	102½
» à 5 %	» » III. . . .	101½	—
» à 5 %	» » IV. . . .	—	102½
»	Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93½	—
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	—	770

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	In Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 17. Dezember 1855.	Waizen	13	141	154	142	12	21 50	20 32	19 25	— 35	— —
		Korn	—	22	22	22	—	20 5	19 50	19 34	— 25	— —
		Gerste	23	92	116	113	3	15 —	14 45	14 16	— —	— —
		Haber	1	26	27	27	—	7 3	6 49	6 30	— —	— 5
Deggendorf	Vom 18. Dezember 1855.	Waizen	30	451	481	347	134	24 38	23 37	21 42	1 31	— —
		Korn	—	143	143	141	2	18 42	18 16	18 —	1 57	— —
		Gerste	65	425	490	464	26	13 20	13 1	12 52	— 14	— —
		Haber	—	156	156	156	—	6 51	6 35	6 20	— 33	— —
Dingolfing	Vom 18. Dezember 1855.	Waizen	—	30	30	30	—	24 45	23 6	20 —	1 30	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	50	50	50	—	15 36	14 30	13 30	— —	— —
		Haber	—	5	5	5	—	6 42	— —	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 18. Dezember 1855.	Waizen	—	65	65	65	—	22 30	22 —	21 30	— 30	— —
		Korn	—	2	2	2	—	18 —	18 —	18 —	1 —	— —
		Gerste	—	104	104	104	—	14 24	14 —	13 30	— 12	— —
		Haber	—	7	7	7	—	7 30	7 15	7 —	— —	— 15
Kelheim	Vom 13. Dezember 1855.	Waizen	14	39	53	53	—	23 8	22 10	21 1	— 3	— —
		Korn	—	2	2	2	—	20 —	19 30	19 —	— 6	— —
		Gerste	2	—	2	2	—	— —	14 30	— —	— —	1 6
		Haber	—	6	6	6	—	7 33	7 11	7 —	— —	— 17

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 17. Dezember 1855.	Waizen	—	118	118	118	—	26	12	25	30	23	42	--	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	601	601	601	—	13	36	12	12	12	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Dezember 1855.	Waizen	232	1147	1379	1093	286	24	24	22	14	20	21	1	6	—	--
		Korn	1	115	116	101	15	21	51	21	7	20	7	—	—	—	55
		Gerste	37	1366	1403	1281	122	15	21	14	53	14	12	--	8	—	—
		Haber	16	267	283	258	25	6	52	6	44	6	27	—	—	—	2
Mainburg	Vom 19. Dezember 1855.	Waizen	30	172	202	181	21	22	25	21	49	20	37	—	25	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	19	50	19	25	19	7	—	52	—	—
		Gerste	—	139½	139½	139½	—	15	48	15	36	15	1	—	—	—	28
		Haber	1	3½	4½	4½	—	7	-	6	12	6	21	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Dezember 1855.	Waizen	20	254	274	251	23	21	27	19	--	17	57	1	—	--	—
		Korn	—	8	8	8	—	19	30	18	39	18	—	—	36	—	—
		Gerste	—	71	71	64	7	15	—	14	—	13	-	--	33	—	—
		Haber	—	32	32	32		7	—	6	30	6	—	-	18	--	—
Passau	Vom 18. Dezember 1855.	Waizen	—	21	21	19½	1½	25	6	24	—	21	45	—	—	—	30
		Korn	—	67	67	66	1	17	16	17	6	16	53	—	13	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	95	113	103½	9½	6	14	6	2	5	54		—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Dezember 1855.	Waizen	4	51	55	50	5	24	-	20	40	17	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	16	—	15	14	13	30	—	12	—	—
		Haber	—	14	14	13	1	7	6	6	47	6	30	-	14	—	—
Pilsting	Vom 18. Dezember 1855.	Waizen	—	107	107	107	—	28	15	26	5	17	30	--	—	—	—
		Korn	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	--	352	352	252	—	15	--	13	20	13	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Dezember 1855.	Waizen	30	908	938	847	91	23	29	21	54	20	15	—	27	—	—
		Korn		129	129	129	--	19	1	18	30	18	3	—	30	-	—
		Gerste	15	899	914	903	11	14	24	13	47	12	54	—	11	—	—
		Haber	--	323	323	320	3	7	—	6	45	6	30	—	2	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 19. Dezember 1855.	Waizen	152	236	388	347	41	25	10	24	19	23	18	—	23	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	17	48	17	44	17	31	—	—	--	35
		Gerste	5	18	23	19	4	14	15	13	48	12	50	—	—	—	49
		Haber	—	12	12	12	—	6	55	6	34	6	22	—	—	—	37

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreis-Amts-Blatte von Niederbayern Nr. 103.

Sonnabend, den 22. Dezember 1855.

Forstproducten-Werthbestimmungs-Tabelle

für den

Regierungs-Bezirk von Niederbayern

für die Zeit vom 1. Januar 1856 bis letzten Dezember 1858.

Bau-, Nutz- und Werkholz.

Gerichtsbezirk.	Eiben per Cubikfuß.		Eichen per Cubikfuß.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen per Cubikfuß.			Birken, Erlen per Cubikfuß.			Linden, Aspen, Weiden, Pappeln per Cubikfuß.			Fichten, Tannen, Föhren Lärchen per Cubikfuß.			Garnen: Reifenholz
			Qualität			Qualität			Qualität			Qualität			Qualität.			
			I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	fl.	kr.	Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			
Abensberg	—	—	26	18	14	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Bogen	—	—	18	15	10	8	7	6	7	6	5	6	4	3	6	4	3	—
Deggendorf	—	—	24	18	12	8	7	6	6	5	4	6	4	3	6	5	4	—
Dingolfing	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Eggenfelden	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Grafenau	1	12	15	12	8	6	5	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	9
Griesbach	—	—	18	15	10	8	7	6	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—
Hengersberg	—	—	18	15	10	8	7	6	6	5	4	6	4	3	6	5	4	—
Kelheim	—	—	24	18	12	8	7	6	5	4	3	4	3	2	8	6	5	—
Kötzting	—	—	15	12	8	7	6	5	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—
Landau	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Landshut	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Mallersdorf	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Mitterfels	—	—	18	12	8	7	6	5	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—
Osterhofen	—	—	24	18	12	9	8	7	6	5	4	6	4	3	7	6	5	—
Paßau I.	—	—	20	16	10	8	6	4	6	4	3	5	4	3	6	4	3	—
Paßau II.	—	—	24	16	10	10	8	6	5	4	3	5	4	3	6	4	3	—
Pfarrkirchen	—	—	24	20	18	8	7	6	6	5	4	5	4	3	6	5	4	—
Regen	1	12	24	16	8	6	5	4	5	4	3	4	3	2	5	4	3	9
Rottenburg	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Rotthalmünster	—	—	18	12	8	9	8	7	6	5	4	5	4	3	5	4	3	—
Simbach	—	—	20	15	10	15	12	8	9	7	5	5	4	3	8	6	4	—
Straubing	—	—	32	22	14	16	12	9	9	7	6	7	6	5	12	10	8	—
Viechtach	1	12	24	16	8	7	6	4	5	4	3	5	4	3	5	4	3	—
Vilsbiburg	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Vilshofen	—	—	24	16	10	10	8	6	5	4	3	5	4	3	6	4	3	—
Wegscheid	—	—	15	12	9	8	6	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	—
Wolfstein	1	12	15	12	9	6	5	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	9

Digitized by Google

Gerichtsbezirk.	Klein.																			
	Eichen-, Buchen-, Eichen-, Birken-, Ahorn-, Ulmen-, Erlen-Wagnerstangen				Schlittkufen per Stück						Birken- u. Hasel Reifstangen per Stück			Birken-, Hasel- und Weidenreife per 100 Stück (Geschirrreife)				Nadel- Brunnteichen per Stück			
	groß		mittel	klein	2spännig		1spännig		Handschl		groß	mittel	gering	groß		klein		I Qual		II. Qual.	
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
Abensberg	—	54	40	26	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1		—	40
Bogen	—	36	24	18	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Deggendorf	—	40	30	20	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	30	1	40	—	40	—	30
Dingolfing	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Eggenfelden	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Grafenau	—	30	20	12	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	5	1	40	—	24	—	12
Griesbach	—	24	18	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Hengersberg	—	40	30	20	1	12	1	—	—	36	4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30
Kelheim	—	40	30	20	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	30	1	40	—	40	—	30
Kötzting	—	36	24	18	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	30	1	40	—	—	—	—
Landau	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Landshut	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Mallersdorf	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Mitterfels	—	86	24	18	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Osterhofen	—	40	30	20	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	30	1	40	1	12	1	—
Passau I.	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24
Passau II.	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Pfarrkirchen	—	24	18	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40		30	—	24
Regen	—	36	24	12	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	5	—	50	—	30	—	24
Rottenburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Rotthalmünster	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Simbach	—	40	36	20	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	50	—	25	—	30	—	24
Straubing	1	6	48	33	—	—	—	—	—	—	7	6	5	3	12	2	12	1	36	1	24
Viechtach	—	36	24	12	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Vilsbiburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Vilshofen	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Wegscheid	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	6	4	3	2	30	1	40	—	24	—	18
Wolfstein	—	30	20	10	1	12	1	—	—	36	6	4	3	2	30	1	40	—	18	—	12

Digitized by Google

Nutz-Holz.

Holz.																													
Nasen- und Bruck Hölzer per Stück			Kleb-stangen per Stück		Floß-reidl per St.	Leiterb. per St	Latten per St.	Zaunstangen per Stück			Hopfenstangen per Stück			Rechenstiele, Hannichel, Bohnenstecken per 100 Stück.						Faschinen pr. Stück 1½' Durchm.	Kork- u. Bindweid. per Bd. 1½' Dchm.	Besenreis per Bund 1½' Durchm.	Bloßwieden per 100 Stück
I. Qual.		II. Qu	groß	klein				groß	mittl	gerg.	groß	mittel	gerg	groß		mittel		gering					
fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	kr.	kr.	kr	kr.
—	48	36	24	18	—	12	9	6	4	3	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
—	24	18	18	12	9	6	4	6	5	4	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	9	6	—
—	30	24	18	12	12	9	6	9	5	3	5	3	2	1	40	—	50	—	25	6	9	8	50
1	—	48	24	18	18	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	25
1	—	48	24	18	—	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
—	15	9	6	4	--	5	4	3	—	1	3	2	1	1	40	—	50		25	—	—	6	—
—	30	24	15	12	—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	9	8	—
—	30	24	15	9	12	7	6	9	6	3	5	4	3	1	40	—	50	—	25	6	9	6	—
—	40	30	20	10	—	12	9	6	4	2	6	5	4	1	40	—	50	—	25	6	12	6	25
—	16	8	12	6	7	7	6	3	2	1	—	—	—	1	40	—	50	—	25	—	6	3	50
1	—	48	24	18	18	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	25
1	—	48	24	18	18	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	25
1	—	48	24	18	—	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
—	24	18	18	12	9	5	4	6	5	4	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	9	6	—
—	52	40	18	12	12	12	8	12	9	6	6	5	3	1	40	—	50	—	25	6	10	8	25
—	30	20	12	9	18	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	12	8	20
—	30	20	12	9	18	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	12	8	20
—	30	20	15	12	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—
—	24	18	15	9	18	6	4	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	—	6	50
1	—	48	24	18	—	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
—	30	24	15	9	—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40		50	—	25	—	12	8	—
—	30	24	24	18	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	10	8	—
1	12	54	30	24	18	15	12	7	6	5	8	7	6	3	20	2	36	1	48	6	24	8	25
—	24	18	15	9	18	6	4	4	3	2	4	3	2	2	5	1	40	—	50	3	20	6	50
1	—	48	24	18	—	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24	8	—
—	30	20	12	9	—	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	12	8	25
—	30	24	12	9	18	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	12	8	25
—	18	12	6	4	—	6	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	6	6	—

Digitized by Google

Gerichtsbezirk.	Brenn- und Scheitholz im bayrischen Normal-																	
	Eichen			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen			Birken, Erlen			Pappeln, Weiden, Linden		
	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	7 30	6 30	4 —	8 30	7 —	4 30	6 24	5 24	4 48	4 30	3 30	2 12
Bogen	5 —	4 30	3 48	7 —	6 —	5 —	4 48	4 12	3 48	4 —	3 36	3 12
Deggendorf	7 —	5 4	— —	8 —	7 —	6 —	7 —	5 —	4 —	4 30	3 30	3 —
Dingolfing	8 —	7 —	6 —	10 —	9 —	7 —	7 —	6 —	5 —	5 —	4 —	3 —
Eggenfelden	8 —	7 —	6 —	10 —	9 —	7 —	7 —	6 —	5 —	6 —	5 —	3 —
Grafenau	4 —	3 —	2 —	6 —	4 —	3 —	4 —	3 —	2 —	3 —	2 30	1 30
Griesbach	5 —	4 —	3 —	7 —	5 —	3 —	5 —	3 30	2 36	4 —	3 —	2 30
Hengersberg	7 —	6 —	5 —	8 —	6 —	5 —	7 —	6 —	5 —	4 12	3 12	2 —
Kelheim	8 30	7 —	5 12	9 40	8 30	6 24	7 30	6 12	5 —	4 12	3 —	2 —
Kötzting	4 —	3 —	2 —	6 —	5 —	4 —	4 —	3 —	2 —	3 —	2 30	1 30
Landau	8 —	7 —	6 —	10 —	9 —	7 —	7 —	6 —	5 —	6 —	5 —	3 —
Landshut	8 —	7 —	6 —	10 —	9 —	7 —	7 —	6 —	5 —	6 —	5 —	3 —
Mallersdorf	8 —	7 —	6 —	10 —	9 —	7 —	7 —	6 —	5 —	6 —	5 —	3 —
Mitterfels	4 48	4 12	3 48	7 —	6 —	5 —	4 48	4 12	3 48	4 —	3 36	3 12
Osterhofen	8 —	7 —	6 —	9 —	8 —	7 —	8 —	7 —	6 —	7 —	6 —	5 —
Paßau I.	6 36	5 —	3 —	8 —	6 —	4 —	6 36	5 —	3 —	4 30	3 30	2 —
Paßau II.	6 —	5 —	3 —	8 —	6 —	4 —	5 —	4 —	3 —	4 30	3 30	2 —
Pfarrkirchen	5 —	4 —	3 —	7 —	5 —	3 —	5 —	3 30	3 12	3 30	2 30	2 6
Regen	— —	— —	— —	6 —	5 —	3 —	4 —	3 —	2 —	3 —	2 30	1 30
Rottenburg	8 —	7 —	6 —	10 —	9 —	7 —	7 —	6 —	5 —	6 —	5 —	3 —
Rotthalmünster	5 —	4 —	3 —	7 12	5 30	3 36	6 —	4 —	3 —	4 —	3 —	2 —
Simbach	8 —	5 —	3 —	9 —	6 —	4 —	7 —	5 —	3 30	4 —	3 —	2 —
Straubing	8 48	7 30	6 24	11 —	9 48	7 36	7 30	6 30	5 30	6 24	5 24	3 12
Viechtach	— —	— —	— —	6 —	5 —	4 —	4 —	3 —	2 —	2 —	1 30	1 —
Vilsbiburg	8 —	7 —	6 —	10 —	9 —	7 —	7 —	6 —	5 —	6 —	5 —	3 —
Vilshofen	6 —	5 —	3 —	8 —	6 —	4 —	6 —	5 —	3 —	4 30	3 30	2 —
Wegscheid	6 —	5 —	3 —	8 —	6 —	4 —	6 36	5 —	3 —	4 30	3 30	2 —
Wolfstein	— —	— —	— —	6 —	4 —	3 —	5 —	3 —	2 —	3 —	2 —	1 30

Digitized by Google

Kohl-Holz.

Klafter-Maße. Nadelhölzer I. Qual. fl.	kr.	II. Qual. fl.	kr.	III. Qual. fl.	kr.	Prügelholz im bayrischen Normal-Klaftermaße. hartes I. Qual. fl.	kr.	II. Qual. fl.	kr.	weiches I. Qual. fl.	kr.	II. Qual. fl.	kr.	Stockholz im Lokalklaftermaße hartes fl.	kr.	weiches fl.	kr.	Kienstöcke im Lokal-Klafter-Maße. fl.	kr.	Reisig u. Wellen pr. Stück zu 1½' Durchmesser hartes kr.	weiches kr.	Klaub- und Leseholz 2spännige Fuhr fl.	kr.	Schubkarren. kr.	Traglast. kr.
6	48	5	30	3	30	5	30	4	30	4	12	3	—	2	30	1	30	3	48	2	1	—	48	9	6
6	—	5	—	4	—	3	36	2	48	3	—	2	12	1	30	1	—	2	30	1	½	—	40	6	3
6	—	5	—	4	—	5	30	3	30	4	—	2	30	2	24	1	48	3	—	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
4	—	3	—	2	—	3	—	1	30	1	12	—	54	—	—	—	18	—	—	¼	¼	—	24	6	3
4	30	3	30	2	30	3	30	2	30	2	36	1	30	—	36	—	30	3	—	2	1	—	36	6	3
6	—	5	—	4	—	6	—	4	—	4	—	2	30	2	—	1	48	2	30	2	1	—	36	6	3
6	24	5	24	4	24	7	—	5	—	4	12	3	12	2	24	1	24	3	—	2	1	—	48	9	6
4	—	3	30	3	—	2	30	1	30	2		1	12	—	30	—	12	2	30	½	¼	—	36	6	3
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
6	—	5	—	4	—	3	36	2	—	3	—	2	—	1	30	1	—	2	30	1	½	—	36	6	3
7	—	6	—	5	—	7	—	5	—	5	—	3	—	2	24	1	48	3	—	2	1	—	48	9	6
6	—	4	—	2	30	5	30	3	—	3	30	1	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
6	—	4	—	2	30	5	30	3	—	3	30	1	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
4	30	4	—	3	—	3		1	30	2	—	1	30	—	36	—	—	3	—	1	1	—	36	6	3
4	—	3	30	3	—	3	—	2	—	2	30	2	—	1	—	—	30	—	—	½	¼	—	24	6	3
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
4	—	3	—	2	24	3	—	2	—	3	—	1	30	1	30	1	—	3	—	2	1	—	36	9	3
6	30	5	—	3	—	5	—	2	30	4	—	1	30	1	—	—	30	2	—	1¼	½	—	45	9	3
7	48	6	48	5	24	7	—	6	—	6	—	5	—	3	30	2	30	4	30	2½	1½	1	—	12	9
4	—	3	30	3	—	3	—	2	—	2	30	2	—	1	—	—	30	—	—	½	¼	—	24	6	3
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
6	—	4	—	2	30	5	30	3	—	3	30	1	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
5	30	3	30	2	30	5	30	3	—	3	30	1	48	2	—	1	—	2	30	2	1	—	36	9	3
4	—	3	—	2	—	2	—	1	30	1	12	—	54	—	—	—	18	2	30	1	½	—	36	9	3

Bemerkung. Die Schubkarren und Traglasten sind beim Klafterholze in der Art zu bestimmen und zu berechnen, daß für eine Schubkarrenlast der 15te Theil und für eine Traglast der 30ste Theil einer Klafter und deren Werthes angenommen und berechnet wird. —

Wenn sich bei der Division Brüche ergeben, so ist der nächst höhere Kreuzerbetrag anzurechnen, z. B. $\frac{6 \text{ fl. } 48 \text{ kr.}}{15} = 27\frac{1}{15}$ also 28 kr.

Gerichtsbezirk.	Forst-Neben: Futtergras 2spännige Fuhr fl.	kr.	Schubkarr. kr.	Traglast kr.	Bausteine 2spännige Fuhr fl.	kr.	Quarz zum Glasmachen per 2 spänn. Fuhr fl.	kr.	Thon und Mergel per 2 spänn. Fuhr fl.	kr.	Lehm per 2sp Fuhr kr.	Bausand, Kies oder Schotter pr. 2sp. F. kr.	Torf per 2 spänn. Fuhr fl.	kr.	Laub-, Moos- u. Nadelstreu 2spännige Fuhr fl.	kr.	Schubkarr. kr.	Traglast kr.	Gras-, Schilf- u. Haidestreu 2spännige Fuhr fl.	kr.	Schubkarr. kr.	Traglast kr.
Abensberg	3	36	27	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Bogen	3	36	30	15	—	18	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Deggendorf	3	36	30	15	—	18	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Dingolfing	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	15	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Eggenfelden	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Grafenau	2	—	15	9	—	6	1	—	—	—	12	6	—	24	1	30	15	9	1	—	12	6
Griesbach	2	30	15	9	—	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	30	12	6
Hengersberg	3	36	30	15	—	6	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Kelheim	2	30	24	12	—	24	—	—	—	18	12	12	—	—	2	—	18	9	1	30	9	6
Kötzting	2	—	24	12	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Landau	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	15	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Landshut	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Mallersdorf	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Mitterfels	3	36	30	15	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Osterhofen	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Passau I.	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	1	—	2	30	18	9	1	30	15	6
Passau II.	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Pfarrkirchen	2	30	15	9	1	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	—	12	6
Regen	2	—	24	12	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Rottenburg	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Rotthalmünster	2	30	18	9	—	—	—	—	—	6	3	4	—	24	2	—	18	9	1	—	9	6
Simbach	2	30	15	9	—	—	—	—	—	6	6	4	—	24	2	—	18	9	1	12	12	6
Straubing	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	36	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Viechtach	2	—	24	12	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Vilsbiburg	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Vilshofen	2	30	24	12	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Wegscheid	2	30	15	9	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	30	18	9	1	—	15	6
Wolfstein	2	—	15	9	—	6	1	—	—	12	12	—	1	—	1	30	15	9	1	—	9	6

Landshut am 16. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Nutzungen.

Ast- oder Schneidelstreu: 2 spännige Fuhr		Ast- oder Schneidelstreu: Schubkarr.	Ast- oder Schneidelstreu: Traglast	Eichen-Lohrinde von 1 Klafter Holz: Rauchrinde	Eichen-Lohrinde von 1 Klafter Holz: Spiegelrinde	Fichten-Lohrinde von einem Klafter Holz		Eicheln per Schäffel		Bucheln per Schäffel		Wildes Obst per Schäffel		Nadelholzzapfen mit Samen per Schäffel		Uebrige Holz-Samen per Pfd.	Rohharz per Pfd.	Feuer-Schwamm per Pfd.	Ameiseneier per Maß.
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	4	4	—	—
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	6	4	—	—
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	—	—	—	36	—	—	6	—	3	—	—	24	3	3	3	15
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	48	4	4	—	—
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	4	5	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	8	—	6	—	—	—	1	30	6	3	—	—
—	36	9	3	1	5	—	36	—	—	4	—	—	—	—	24	3	4	—	—
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	3	4	—	—
—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	—	1	—	6	5	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	4	—	—	—	2	—	—	48	4	5	—	—
—	36	9	3	1	5	—	36	4	—	6	—	—	—	—	24	3	4	—	—
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	—	—	1	—	4	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	—	—	1	12	3	2	—	15
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	—	—	—	36	4	—	6	—	—	—	—	24	3	4	3	18
—	48	12	6	2	5	1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	4	—	—
—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	—	—	36	4	4	—	—
—	36	9	3	—	—	—	36	—	—	6	—	—	—	—	36	4	4	—	15

Kammer des Innern und der Finanzen.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Sonnabend den 22. Dezember **1855.**

Inhalt:

Die Heeresergänzung für das Jahr 1856 aus der Altersklasse 1834. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7880.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1856 aus der Altersklasse 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wird der oberste Rekrutirungs-Rath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse **1834** in öffentlichen Sitzungen, soferne nicht anders befohlen wird, in nachstehender Reihenfolge vornehmen:

I. am 15. Jänner 1856
für die Conscriptions-Bezirke: **Griesbach, Regen** und **Paßau II.**;

II. am 17. Jänner 1856
Rotthalmünster, Paßau I., Pfarrkirchen, Wegscheid und **Eggenfelden**;

III. am 19. Jänner 1856
Straubing, Dingolfing, Simbach, Grafenau und Stadt **Paßau**;

IV. am 22. Jänner 1856
Bogen, Wolfstein, Hengersberg;

V. am 24. Jänner 1856
Kötzting, Stadt **Straubing**, Stadt **Landshut**;

VI. am 26. Jänner 1856
Viechtach, Deggendorf, Osterhofen und **Vilshofen**;

VII. am 29. Jänner 1856
Landshut, Rottenburg, Vilsbiburg, Mitterfels;

VIII. am 31. Jänner 1856
Abensberg, Kelheim, Mallersdorf und **Landau.**

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten, und beginnen jedesmal um 9 Uhr Vormittags.

Die Conscriptions-Behörden haben die einschlägigen Termine in den Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe erscheinen können, um ihr Interesse wahrzunehmen.

Digitized by Google

Die Verhandlungen, besonders die Aufnahme der Zurückstellungsgesuche, und die Nachforschungen über den Aufenthalt und die Dienstesfähigkeit der Abwesenden sind mit der erforderlichen Gründlichkeit zu führen, und mit möglichster Beschleunigung, jedenfalls aber in der festgesetzten Frist, in Vorlage zu bringen.

Die Aushebung wird, soferne nicht anders befohlen wird, am 1. März 1856 beginnen, und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

I. am 1. März 1856

für die Conscriptions-Bezirke: **Griesbach, Regen, Passau II., Wegscheid;**

II. am 4. März 1856

Rotthalmünster, Passau I., Pfarrkirchen, Eggenfelden;

III. am 6. März 1856

Straubing, Dingolfing, Simbach, Grafenau und Stadt **Passau;**

IV. am 8. März 1856

Bogen, Wolfstein, Hengersberg, Stadt **Landshut** und Stadt **Straubing;**

V. am 11. März 1856

Kötzting, Mitterfels, Viechtach;

VI. am 13. März 1856

Deggendorf, Osterhofen, Vilshofen, Rottenburg;

VII. am 15. März 1856

Landshut, Vilsbiburg, Abensberg;

VIII. am 18. März 1856

Kelheim, Mallersdorf und **Landau.**

Die Aushebung wird jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen, und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird jedesmal an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr stattfinden.

Die Größe des Contingents wird den Conscriptionsbehörden besonders bekannt gegeben werden.

Vor der Hand ist ein Contingent in der Größe des Contingents der ordentlichen Aushebung der Altersklasse 1833 und eine Reserve von zwei Drittel des Contingents bereit zu halten.

Die Beobachtung der in der authographirten Ausschreibung vom 8. Februar v. Js. Nr. 12,739 gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen.

Landshut, den 21. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern vom 14. Dezbr. 1855 wurde der bisherige Schützenlieutenant Anton Schluttenhofer zum Hauptmann der Füsilier-Kompagnie des k. Landwehr-Bataillons Deggendorf ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Sonnabend den 29. Dezember **1855.**

Inhalt:

Die Competenz zur Adjudikation der Detentions-Kosten in Zwangsarbeitshäusern. — Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Rohr, Landgerichts Abensberg. — Die Distriktsraths-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen vom Jahre 1854/55. — Aufsicht auf [illegible]erwiesene. — Die allmälige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe. — Der Vollzug des §. 7 Abs. 3 der Gewerbs-Instruktion. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, Landgerichts Landshut. — Die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1856 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung. — Die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7678.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Die Competenz zur Adjudikation der Detentionskosten in Zwangs-Arbeitshäusern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. zur Wissenschaft und genauesten Befolgung bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Staatsministerium des Innern.

Bei dem unterfertigten k. Staatsministerium wurde von einer Kreisregierung, K. d. J., die Frage in Anregung gebracht, ob bei der Einschaffung eines Correctionärs in eine Zwangsarbeits-Anstalt der Ausspruch über den Kostenpunkt der einschlägigen Polizei-Behörde oder der ihr vorgesetzten Kreisstelle zustehe.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen wird hierüber nachstehende Entschließung ertheilt.

Nach Art. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., haben die Polizeibehörden ein zur Aufnahme in ein Zwangsarbeitshaus reif befundenes Individuum dahin bringen zu lassen, gleichzeitig aber die hierüber erlaufenen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisstelle einzusenden, welche darüber förmlich entscheidet und die Dauer und Art der Verwahrung bestimmt. Der von einer Polizeibehörde auf Einschaffung eines Indi-

Digitized by Google

viduums in eine Zwangsarbeits-Anstalt gefaßte Beschluß hat hienach nur die Natur eines Antrages, welcher von der Kreisstelle zu bescheiden ist. Letztere entscheidet somit über die Einschaffung als die Hauptsache und kann daher auch nur allein zur Bescheidung des Kostenpunktes als der Nebensache zuständig seyn.

Eine bereits unterm 4. August 1831 an die kgl. Regierung des damaligen Unterdonaukreises ergangene Ministerialentschließung (Döll. V.-S. Bd. XIII. S. 429) hat deshalb auch die Weisung ertheilt, daß die Kreisregierung in den Einweisungs-Entschließungen auszusprechen habe, wer die Detentionskosten über Abzug des Arbeits-Verdienstes zu tragen habe.

Bei dieser Weisung hat es auch für die Zukunft sein Verbleiben, wobei zugleich die Anordnung ergeht, daß die Distriktspolizeibehörden in ihren Einschaffungs-Beschlüssen jederzeit auch über die Frage, wem die über Abzug des Arbeitsverdienstes eines eingeschafften Individuums erlaufenden Detentions-Kosten zur Last fallen sollen, sich auszusprechen haben. Dieser Ausspruch der Distrikts-Polizei-Behörde hat gleich jenem über die Einschaffung nicht die Natur eines instanziellen Beschlusses, sondern ist lediglich als ein von der Kreisstelle zu bescheidender Antrag aufzufassen.

Bezüglich der hienach weiter sich ergebenden Frage, wie es mit der fiskalischen Erinnerung gegen die, die Tragung der Detentionskosten dem Staats-Aerar überbürdenden Beschlüsse der Kreisstellen zu halten sey, wird hiemit verfügt, daß das ärarialische Erinnerungsrecht gegen derartige Kosten-Beschlüsse den kgl. Kreisfiskalaten übertragen würde, an welche zu diesem Behufe unmittelbar nach der Beschlußfassung die sämmtlichen, einschlägigen Akten von kurzer Hand abzugeben sind.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Geeignete zu verfügen und sich selbst hienach künftighin genauest zu achten.

München, den 17. Dezember 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die
k. Regierungen, K. d. J.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerial-Rath
Eyplen.

Die Competenz zur Adjudikation der Detentionskosten in Zwangs-Arbeitshäusern betreffend.

Ad Num. 7117.

(Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Rohr, Landgerichts Abensberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Resignation des bisherigen Pfründebesitzers ist die kath. Pfarrei Rohr in der Diözese Regensburg, im Dekanate Rottenburg in Erledigung gekommen. —

Dieselbe umfaßt 1393 Seelen, eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die unbedeutende Oekonomie ist größtentheils verpachtet, und nur so viel Grundstücke sind reservirt, als zur Haltung von zwei Kühen erfordert werden; es genügen daher zwei weibliche Dienstboten; das Uebernahmskapital ist auf 600 fl. anzuschlagen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1250 fl. 44 kr.
die Lasten in . . . . . 433 fl. 6¾ kr.
der Reinertrag in 817 fl. 37¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Regierung Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 20. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5165.

(Die Distriktsraths-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen vom Jahre 1854/55 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betreffend," werden die Resultate der Distriktsgemeinderechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen vom Jahre 1854/55 wie folgt zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
a. Aktivrest des Vorjahres . .	150	21	2
b. An Ersatz von Seite des Aerars	214	45	—
c. An Zuschuß aus Kreisfonds	500	—	—
d. An Distriktsumlagen und zwar Anschlag der Naturalleistungen	12,459	44	—
in Geld	2536	30	1
e. Aus veräußerten Vermögenstheilen	24	25	—
f. An besondern Einnahmen .	2	—	—
ad I. Summa .	15,887	45	3

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
1. Auf die Verwaltung . . .	50	—	—
2. Auf Vaganten- und Militär-Transporte	438	—	—
3. Auf Distriktsanstalten und den Unterhalt der Distriktsstraßen:			
a. in Naturalleistungen . .	12,459	44	—
b. in Geld	2136	30	2
4. für Bildung eines Distriktsfondes	587	41	—
ad II. in Summa .	15,671	55	2

III. Aktiv-Cassa-Rest.

215 50 1

Landshut, den 20. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7030.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend benannten und beschriebenen Personen wurden wegen der beigesetzten Reate verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, in Folge dessen hiemit die obengenannten Behörden beauftragt werden, behufs der Aufgreifung der fraglichen Individuen im Falle der Rückkehr nach den in bez. Betr. ertheilten Weisungen genauest zu verfahren.

Landshut, den 20. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts München l./J. vom 16. August 1855 wurde der ledige Hausknecht Franz Baaß von Thanhausen, kgl. würtembergischen Oberamts Ellwangen, des Verbrechens des fortgesetzten einfachen Diebstahls, dann des Verbrechens der Unterschlagung unter einem besonders erschwerenden Umstande für schuldig erklärt, in eine Arbeitshausstrafe von 6½ Jahren verurtheilt.

Signalement des Franz Baaß.

Religion: katholisch, Geburtsort: Thannhausen, Stand und Gewerbe: Hausknecht, Wohnort: München, Alter: 38 Jahre, Gestalt: schlank, Maaß: 5′ 6″, Gesichtsfarbe: blaß, Bart: braun, Haare: schwarzbraun, Augen: grau, Nase: länglicht, Zähne: gut, Mund: gewöhnlich, Sprache: bayerisch.

Kleidung.

1 graue Sommerkappe, 1 grauleinene Sommerhose, 1 grauzeugener Sommerrock, 1 weißgestreiftes seidenes Halstuch, 1 weißes zeugenes Gilet, 1 baumwollenes Hemd, 1 baumwollene Unterhose, 1 gewirkter Hosenträger und 1 Paar Schuhe.

Besondere Eigenschaften: keine.

II. Der ledige Leinwebergeselle Seb. Goldschmidt aus Langenbieben, kurfürstlich hessischen Amtes Fulda, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt vom 8. vorigen Mts. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in realer Concurrenz mit einem Diebstahls-Vergehen in eine Arbeitshausstrafe von 3 Jahren verurtheilt.

Digitized by Google

Signalement
des Seb. Goldschmidt von Langenbieber.

Alter: 26 Jahre, (Oktober 1855) Größe: 5' 9", Haare: braun, Stirne: nieder, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: mittlerer Größe, Mund: klein, Bart: ohne, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt.

Ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung (Oktober 1855.)

1 schwarzer runder Fuhrmannshut mit Quaste, 1 blauer leinener Kittel, 1 grünbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, 1 abgetragene blautuchene Weste, 1 leinene blaugraue Hose. Trägt Halbstiefel.

Ad Num. 7677.

(Die allmälige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. März l. Js. — Kr.-Amtsbl. S. 403 — werden in nachstehender Uebersicht die Preise, welche vom General-Comité des landwirthschaftl. Vereines einzelnen Gemeinden für Cultivirung öder Gemeindegründe zuerkannt wurden, öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 22. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Uebersicht

der in der Sitzung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins vom 19. Novbr. l. Js. zuerkannten Preise für Förderung der Cultur öder Gemeindegründe.

1. Niederbayern.

Der Gemeinde Winzer für die erfolgreiche Cultivirung von 20 Tgw. Oedung einen Unterstützungs-Beitrag von fl. 100 (einhundert Gulden) zuerkannt.

2. Oberpfalz und von Regensburg.

a) Der Gemeinde Erbendorf für Aufforstung von 23 Tgw. Hutgrund einen Unterstützungsbeitrag von fl. 80 (achtzig Gulden).

b) der Gemeinde Berazhausen, welche 17 Tgw. öder Gründe zu Wald anlegte — einen solchen von fl. 50 (fünfzig Gulden) ausgesetzt.

3. Oberfranken.

a) Die Gemeinde Waischenfeld, welche nach einem festgestellten förmlichen Culturplane bereits vor dem Jahre 1854 153 Tgw. öder Gründe mit Erfolg kultivirte, seitdem noch 60 Tgw. solcher Gründe in Cultur genommen hat und die Cultivirung weiterer 75 Tgw. beabsichtigt, mit einem Kostenbeitrage von 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden) wegen ihres ausgezeichneten Cultureifers zu unterstützen beschlossen;

b) der Gemeinde Selb, welche 35 Tgw. Oedung zu kultiviren unternommen hat, womit eine Entwässerung verbunden ist, die beträchtliche Kosten veranlaßt, eine Unterstützung von fl. 150 (einhundert fünfzig Gulden) bestimmt und

c) der Gemeinde Gößersdorf für die Aufforstung von 32 Tgw. eine solche von fl. 80 (achtzig Gulden) ausgesetzt.

4. Mittelfranken.

a) Der Gemeinde Mönchsroth, welche 132 Tgw. öden, sumpfigen Landes in Wiesen und Ackerland mit Erfolg umwandelte und dadurch die Einführung der Stallfütterung bewirkte, eine Unterstützung von fl. 300 (dreihundert Gulden) zu gewähren beschlossen;

b) der Gemeinde Ornbau für die Entwässerung und Cultivirung von 82 Tgw. öden Sumpfbodens in sehr ergiebige Wiesen einen Beitrag zu den Kosten dieses erfolgreichen Unternehmens von fl. 200 (zweihundert Gulden) zuerkannt, dann den Gemeinden

c) Ippesheim für Aufforstung von 16 Tgw.,

d) Ostheim, welche 5 Tgw. Oedung zu Wald angelegt, noch andere kleinere Parzellen kultivirt und weitere 50 Tgw. zu kultiviren vorhat,

Digitized by Google

e) Heidenheim zur Fortsetzung der bereits unternommenen Cultivirung von 16 Tagw. öder Gründe, endlich

f) Untermichlbach wegen ihrer Vorkehrungen zur besseren Benützung von 65 Tgw. öder Gemeindegründe eine Unterstützung von je fl. 50 (fünfzig Gulden) bestimmt.

5. Unterfranken und Aschaffenburg.

a) Zur Unterstützung der Gemeinde Hörstein in ihrem Unternehmen, 125 Tagw. mittels Entwässerung zu kultiviren, fl. 230 (zweihundert dreißig Gulden) ausgesetzt;

b) der Gemeinde Bischofsheim v. d. Rh. wegen Aufforstung von 66 Tgw. Oedung und zur Belohnung ihres Cultureifers überhaupt fl. 200 (zweihundert Gulden) zuerkannt;

den Gemeinden

c) Haselbach, welche die Aufforstung von 84 Tagw. in der jüngsten Zeit vollendete, eine Unterstützung von fl. 150 (einhundert fünfzig Gulden),

d) Kitzingen in Anerkennung ihres Eifers bei Cultivirung von 53 Tagw. Oedungen in Ackerfeld und Wiesen eine solche von fl. 100 (einhundert Gulden) bestimmt;

den Gemeinden

e) Gnodstatt für mit bedeutenden Kosten ausgeführte Kultivirung von 11 Tagw.,

f) Oberbach wegen begonnener Aufforstung von 16 Tagw.,

g) Wildflecken für Aufforstung von 17 Tgw.,

h) Pfaffenhausen, welche 15 Tagw.,

i) Feuerthal, welche 24 Tagw.,

k) Goßmannsdorf, die 12 Tgw. Oedung mit Obstbäumen bepflanzte, jeder derselben einen Culturkosten-Beitrag von fl. 50 (fünfzig Gulden) zugesprochen.

6. Pfalz.

a) Der Gemeinde Haßloch in Anerkennung und Belohnung ihres seit Jahren bewährten Cultureifers und zur Unterstützung bei Durchführung der bereits unternommenen Kultivirung von 21 Tagw. wie einer kostspieligen Entwässerung fl. 200 (zweihundert Gulden) zuerkannt;

b) der Gemeinde Mechtersheim, welche 11 Tagw. mit großer Anstrengung kultivirte, als Beitrag fl. 60 (sechzig Gulden) und

c) der Gemeinde Weisenheim am Sand wegen besserer Nutzbarmachung von 16 Tagw. Wiesen ein solcher von fl. 50 (fünfzig Gulden) bestimmt.

7. Schwaben und Neuburg.

a) Der Stadtgemeinde Oettingen wegen Cultivirung von 40 Tagw. öder Gründe, welcher eine solche von 65 Tagw. voranging in Anerkennung des dadurch bewiesenen Cultureifers eine Unterstützung von fl. 150 (einhundert fünfzig Gulden) zuerkannt und

b) der Gemeinde Mönchsdeggingen, welche 10 Tagw. Oedung in Baumfeld und Ackerland umwandelte, eine solche von fl. 50 (fünfzig Gulden) bestimmt.

Zusammenstellung.

Oberbayern . .	— —
Niederbayern . .	100 fl.
Oberpfalz . . .	130 fl.
Oberfranken . .	580 fl.
Mittelfranken . .	700 fl.
Unterfranken . .	980 fl.
Pfalz	310 fl.
Schwaben . . .	200 fl.
Summa	3000 fl.

Ad Num. 7870.

An sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 7 Abs. 3 der Gewerbs-Instruktion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst Entschließung vom 18. l. Mts. den Schlußsatz des §. 7 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezemb. 1853 dahin er-

Digitized by Google

läutert hat, daß die in einzelnen Fällen statthafte Abkürzung der für ein Gewerbe festgesetzten Lehrzeit nicht nur beim Antritte, sondern auch im Verlaufe der Lehrzeit eintreten kann, je nachdem nämlich die Voraussetzungen dieser Abkürzung und die Möglichkeit ihrer Würdigung durch die Vereins-Vorstände oder Sachverständige schon sogleich anfänglich oder erst in der Folge gegeben sind, — so wird dieß den Gewerbs-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 22. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7701.

An sämmtliche angehende und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, kgl. Landgerichts Landshut, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Schleglmann auf den ärztlichen Distrikt Oberschneiding ist die Stelle eines praktischen Arztes in Postau, k. Ldg. Landshut, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Belegen versehen, innerhalb 14 Tagen hier einzureichen.

Landshut, den 25. Dezember 1855.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das
Präsidium des Kgl. Bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern
bringt hiemit nachstehende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. laufend. Mts., eingelaufen am Heutigen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1856 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf
Montag den 25. Februar 1856
festgesetzt;

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern, Emeran Persch und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing Karl Caj. Gebrath ernannt.

Passau, den 24. Dezember 1855.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. d. M. Nr. 19,490 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am
Donnerstag den 3. Januar 1856
Vormittags 9 Uhr
die Summe von 600,000 fl. nach dem mittelst dießseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Blatt 1851 pag. 35 -- 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirektion im königl. Odeons-Gebäude Saal-Nr. 1 über eine Stiege von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verlooften Schuldbriefe werden vom 1. April 1856 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März 1856 hinaus, vergütet.

München, den 18. Dezember 1855.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Aschendrier, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 20. Dezember 1855.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85¾	—
» à 4 % »	93⅝	—
» à 4½ % »	—	99½
» à 5 % » Ausgabe neue . .	—	102½
» à 5 % » » III. . . .	101½	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	102½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93½	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	775	771

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	12	92	104	95	9	21	14	20	29	19	23	—	3	—	—
		Korn	—	25	25	23	2	19	12	18	43	18	17	1	7	—	—
		Gerste	3	109	112	109	3	15	—	14	58	14	32	—	—	—	13
		Haber	—	4	4	3	1	8	—	7	4	6	42	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	134	87	221	176	45	23	41	22	23	20	13	1	14	—	—
		Korn	2	5	7	5	2	18	12	18	4	18	—	—	12	—	—
		Gerste	26	61	87	72	15	13	57	13	56	11	30	—	5	—	—
		Haber	—	57	57	57	—	6	54	6	34	6	17	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	—	23	23	23	—	24	—	22	—	19	—		6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	54	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	15	18	15	—	14	42	—	—	—	18
		Haber	—	16	16	16	—	7	30	6	24	6	6	—	—	1	—
Geiselhöring	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	—	36	36	36	—	21	30	21	—	20	30	1	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	19	—	18	25	17	30	—	—	—	15
		Gerste	—	62	62	62	—	14	—	13	30	13	—	—	30	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	7	—	7	—	—	15	—	—
Kelheim	Vom 20. Dezember 1855.	Waizen	28	28	26	2	—	22	45	21	36	19	50	—	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
		Haber	—	9	9	9	—	7	3	6	56	6	42	—	15	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	—	224	224	224	—	25	30	24	36	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	588	588	588	—	13	15	13	—	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	—	6	48	6	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Dezember 1855.	Waizen	286	1127	1413	1364	59	24	24	22	24	20	32	—	—	—	10
		Korn	15	130	145	116	29	21	12	20	31	19	42	—	36	—	—
		Gerste	122	1209	1331	1213	118	15	41	15	6	14	38	—	—	—	14
		Haber	25	454	479	458	21	6	49	6	40	6	23	—	4	—	—
Mainburg	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	21	158½	179½	126½	53	21	47	21	7	19	54	—	42	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	19	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	16	1	15	48	15	21	—	—	—	12
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	46	6	36	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	23	92	115	115	—	21	40	18	57	17	—	—	3	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	19	30	19	15	19	—	—	—	—	36
		Gerste	7	12	19	10	9	14	6	14	3	14	—	—	—	—	3
		Haber	—	14	14	14		7	12	7	—	6	48	—	—	—	30
Passau	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	1½	1	2½	1½	1	—	—	20	—	—	—	4	—	—	—
		Korn	1	14½	15½	15½	—	17	33	17	22	17	11	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	69½	79	57½	21½	6	17	6	10	5	51	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	5	30	35	31	4	22	15	20	28	16	—	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	21	15	20	56	20	42	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	16	—	15	21	14	30	—	—	—	7
		Haber	1	6	7	7	—	7	—	6	34	6	—	—	13	—	—
Pilsting	Vom 24. Dezember 1855.	Waizen	—	211	211	211	—	28	—	21	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	240	240	240	—	15	—	14	50	12	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Dezember 1855.	Waizen	91	699	790	761	29	22	22	20	5	19	19	1	3	—	—
		Korn	—	105	105	105	—	18	33	18	15	17	55	—	15	—	—
		Gerste	11	941	952	909	43	14	24	13	57	13	2	—	—	—	10
		Haber	3	275	278	263	15	6	58	6	37	6	23	—	8	—	—
Viechtach		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1855.

Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnungen, dann Entschließungen der kgl. Staats-Ministerien, der kgl. Regierungen und Central-Behörden.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Aerztlicher Distrikt Ering 1125.

— — Oberschneiding 1351.

— — Obernzell 86.

— — Postau 117. 1427.

Aerztliche Praxis, Bewilligung zur Ausübung derselben in München und in den größeren Städten des Königreichs 1294.

Agenturen der älteren Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt 187. 701. 808.

— — Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Flüß- und Land-Transporte 208.

— — Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalt der kgl. Hypotheken- und Wechselbank 213.

— — zu Auswanderungen, Kaufmann Volk zu Nürnberg 260.

— — Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 333, 1350.

— — für den Kaufmann Heinrich Obermayer zu Landshut zu Auswanderungen nach Nordamerika 336.

— — für den Hauptagenten Franz Dessauer zu Aschaffenburg 472.

— — zur Auswanderung für das Handlungshaus Schlöger zu Ludwigshafen, dem Handelsmann Kindler zu Landshut 445.

Agenturen für Kaufmann Stießberger zu München für den Handelsmann Kindler zu Landshut 451.

— — der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 622.

— — der k. k. priv. ersten österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 477. 620. 927. 1085. 1159.

— — der Hagelversicherungs-Anstalt, der k. k. priv. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft 483. 484. 1089. 1109. 1184.

— — für die Pensions- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg 1186.

— — Aufstellung derselben für das Haus Barbe et Morisse zu Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen 877.

— — der k. k. priv. österreichisch-italienischen General-Assekuranz Anstalt für Wasser-Transporte 899.

— — der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft 900.

— — des Handlungs- und Rhederhauses Wambersie et Crooswyk zu Rotterdam 905.

— — der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin 946.

— — des Nikolaus Wagner zu Landshut 953.

Aichpfahlsetzung 258.

Album der Kalligraphie von J. G. Meyer zu München 289.

Altarbild zu Bologna, Entwendung desselben 1093.

Digitized by Google

Amtsbürgschaftszinse, Quittungen hierüber 209.
Amtspraxis, verordnungsweise Fortsetzung der vorgeschriebenen 1273.
Amtssiegel der k. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion zu Rockenhausen 158, 357.
Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armen 359.
Ansäßigmachungsgesuche, das gemeindliche Widerspruchsrecht, von Post- und Eisenbahnbediensteten 1222.
Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche, die Anwendung von Taxen- und Stempel-Gebühren bei denselben 271.
Anstellungsprüfung, die jährliche, theologische protestantische 520.
Anstreichfarben grüne 1050.
Anzeigen über Geburten, Trauungen, Sterbfälle der Adeligen pr. 1855 1188.
Apotheker-Gremium, Generalversammlung, niederbayerische, pro 1855 1009.
Arbeiter im Torfstiche Haspelmoos, Verhältnisse derselben 699.
Arbeitshaussträfling Bernhard Asler von Limbach und Gottfried Wirschum von Schäfelding, Entweichung derselben aus der Arbeitshausstrafanstalt München 448. 544.
Aufnahmsprüfung, diesjährige theologische 996.
Ausfuhrverbot der kgl. preußischen Regierung von Waffen und Kriegsmunition 469.
Ausgewiesene, Gothar Vertrag, wegen gegenseitiger Uebernahme derselben 906.
Auswanderung nach Canada 789.
— — nach Nordamerika 818.
— — nach Oesterreich, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß nach Oesterreich und Verehelichung bayerischer Frauenspersonen mit österreichischen Unterthanen 1336.
— — Verleitung hiezu 1147.
Auswanderungs-Gesuch des Anton Buß, beziehungsweise Friedrich Keim 517.
— — des Expeditionshauses Strecker et Stöck zu Antwerpen 1335.
Auszeichnungen, fremde, allerhöchste Bewilligung zur Annahme derselben 729.

B.

Bau- und Feuerpolizei, Handhabung derselben 954.
Baufuhrung, unbefugte, hier die gemeindlichen Verhältnisse der Maurer- und Zimmergesellen 435.
Baumpflanzungen an den Landstraßen 1032.
Baugewerks-Schule zu München, Eröffnung des Lehrkurses pro 1855/56 1223. 1228.
Beamte, Benehmen derselben gegen die Amtsuntergebenen 731.
Beneficium Perlesreut, Besetzung desselben 513. 522.
— — Incurat-, Postau, Erledigung desselben 1227.
Beschälgeschäft, Eröffnung desselben bei dem allgemeinen Landgestüte im Jahre 1855 23.
Bestellung eines Verwalters am St. Anna Damenstift zu München 285.
Bier-Ausfuhr gegen Malzaufschlags-Rückvergütung auf der bayer. Westbahn 339.
Biersatz, provisorischer, für den Winter 1855/56 1162.
— — definitiver, „ „ „ 1855/56 1397.
Biereinsieden, früheres, Erhebung von Taxen, hier Bewilligung hiezu 1361.
Blinden-Institut zu München, Besetzung der 2. und 3. Lehrstelle 836.
Blokade der russischen Häfen der Ostsee, Aufhebung derselben 63.
— — aller Häfen im schwarzen, asowschen Meere, Anordnung derselben 403.
— — der Donaumündungen, Aufhebung derselben 451.
— — der russischen Häfen im finnischen Meerbusen 931. 959.

Digitized by Google

Blocade der Häfen in der baltischen See 644. 742.
— — der russischen Häfen im weißen Meere 1001.
— — der russischen Häfen im bottnischen Meerbusen 1031.
Brand im Rentamtsgebäude zu Riedenburg, hier die Ueberwachung der ärarialischen Gebäude auf Feuersgefahr 895.
Brandversicherungs-Voranschlag pro 1854/55 265.
— — pro 1855/56 1199. 1360.
Brandversicherungs-Kassen-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1853/54 856.
Brodvisitationen, die Vornahme derselben 201.
Büste für den Domkapitular Christoph v. Schmid 1404.

C.

Capitalien, unerhoben gebliebene 462. 1202. 1282. 1283.
Controleurstelle bei dem Oberaufschlagamte von Niederbayern, Wiederbesetzung derselben 259.
Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten 550.
Creditpapiere, Cursiren eines gefälschten 1221.
Criminal-Arrestanten, Georg Geiger von Rossenstetten und Mathias Haberl von Günthersdorf, Entweichung derselben aus der Frohnveste zu Moosburg 490.

D.

Damenstift St. Anna zu München, Bestellung eines Verwalters 285.
Decorationen, fremde, Annahme derselben 459.
Denkmal für den Domkapitular Christoph v. Schmid zu Dinkelsbühl, Errichtung desselben 457.
— — Johann Turmair, genannt Aventin 1345. 1393.
Depositum aus der Gantsache des Ant. v. Schnegg, ehemaligen Gutsbesitzer auf Malling und Atzing 1313. 1399.
Deserteure, österreichische, Kosten für solche 172.
Dienstes- und sonstige Nachrichten 14. 15. 16. 44. 96. 116. 180. 191. 192. 211. 212. 278. 279. 289. 317. 318. 372. 382. 383. 392. 408. 440. 455. 456. 500. 522. 523. 524. 532. 548. 624. 660. 675. 705. 728. 744. 798. 799. 800. 812. 824. 842. 843. 844. 876. 888. 904. 960. 1016. 1022. 1023. 1024. 1036. 1043. 1044. 1056. 1099. 1114. 1115. 1116. 1124. 1139. 1140. 1152. 1164. 1192. 1204. 1224. 1230. 1231. 1232. 1240. 1264. 1284. 1296. 1304. 1316. 1332. 1340. 1348. 1352. 1400. 1408. 1416.
Dienstsiegel, Fertigung und Gebrauch eines unächten 533.
Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichts Abensberg pro 1853/54 139.
— — — — — — — Bogen 177.
— — — — — — — Deggendorf 168.
— — — — — — — Dingolfing 79.
— — — — — — — Eggenfelden 103.
— — — — — — — Grafenau 133.
— — — — — — — Griesbach 397.
— — — — — — — Hengersberg 61.
— — — — — — — Kelheim 105.
— — — — — — — Kötzting 186.
— — — — — — — Landau 134.
— — — — — — — Landshut 366.
— — — — — — — Mallersdorf 181.
— — — — — — — Mitterfels 106.
— — — — — — — Osterhofen 37.
— — — — — — — Paßau I. 77.
— — — — — — — Paßau II. 135.
— — — — — — — Pfarrkirchen 811.
— — — — — — — Regen 136.
— — — — — — — Rottenburg 107.
— — — — — — — Rotthalmünster 108.
— — — — — — — Simbach 80.
— — — — — — — Straubing 109.
— — — — — — — Viechtach 431.
— — — — — — — Vilsbiburg 81.

Digitized by Google

Distriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Wilshofen 80.
— — — — — — — — Wegscheid 385.
— — — — — — — — Wolfstein 137.
— — — — — — — — Wilshofen pro 1854/55 1420.
Donau-Schifffahrt, zeitweise Sperrung derselben 962.
— — unterhalb Grein 1396.
— — in Oesterreich, Beschränkung derselben 1339.
Doppelbier, Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe desselben 1321.
Druckschrift, Erläuterung über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreich Bayern 665.

E.

Einquartierungs-Vorspanns-Leistung in Friedenszeiten, Vollzug des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, in specie die Vergütungssätze für das Kalenderjahr 1855 170.
— — in Friedenszeiten, Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, hier die Wahl der Einquartierungs-Commissionen pro 1856 1395.
Eisenbahn-Anlehen, Annahme desselben 948.
— — Schuld, Verloosung der 4- und 5 procentigen 1054. 1094.
— — Versicherungs-Gesellschaft in Berlin 401.
Entfernung zweier Gymnasialschüler von Nürnberg 449.
— — der Taglöhner Geigerschen Kinder zu Heuchling 112.
— — der Elisabetha Höcherl, Austrägerstochter von Loisling 1121.
— — des Pfleglings Christoph Zinn von Kaiserslautern aus der Kreisirrenanstalt in Erlangen 1138.
— — des geisteskranken Andreas Forster aus seinem Heimathsorte Baar 1148. 1193.
— — des Joh. Schiener von Fuhrmannsreith 1187.
— — der Knaben Georg und Wilhelm Lehr aus Feuchtwangen 1357.
Entweichung des Vaganten Theodor Schnepf von Hofen 620.
— — des Zuchthaussträflings Joh. Bapt. Sonnendorf aus München aus der Strafanstalt München 1226.
Ermittlung der Herkunft eines gewissen angeblichen Dagobert aus Dresden 1157.
Errettung des Knaben Em. Amman durch den Weber Xav. Dietl von Kelheim vom Tode des Ertrinkens 926.
Erwerbung der herzogl. Leuchtenberg'schen Besitzungen, hier den Wiederverkauf mehrerer hiezu gehöriger Bräu- und Oekonomiegüter 805. 829. 853.

F.

Feiertagsschüler, die Erfüllung der Schulpflicht von Seite der in Dienst tretenden 84.
Feuerversicherungs-Anstalt, Hauptrechnung pro 1852/53 — 1853/54, hier die nachträgliche Erhebung von Brandversicherungsbeiträgen 1079.
Feuerversicherungs-Anstalt (s. Immobiliar-).
Feuerversicherungswesen des im Verlage des Buchhändlers Georg Franz in München hierüber erschienenen Werkes 149.
Fischzucht, Hebung derselben 158.
Fleischsatz für den Monat Januar 1855 9. Februar 171. März 327. April 429. Mai 536. Juni 705. Juli 867. August 978. September 1054. Oktober 1162. November 1265. Dezember 1340.
Fleischverkauf von Wirthen u. Privaten 549. 630.
Flüssigkeiten, Mittel zur Klärung derselben von Joh. Wagner zu Mainz 950.
Forstgesetz, Vollzug desselben, hier die Aufstellung von Werthbestimmungstabellen pro 1856/58 1401. Siehe Extra-Beilage zu Nr. 103.
Forst- und Jagdlehrlinge, Aufnahme derselben im Staatsforstwesen 365.
Forstpolizeisachen, Berufungsrecht der Forstämter in Forstpolizeisachen 1359.

Digitized by Google

Forstrechte, abgelöste, die hypothekenamtliche Behandlung derselben 378.
Forstverwaltungsdienst, Concursprüfung für denselben 178.
Fremde, insbesondere der Fabrikarbeiter und Dienstboten, Aufenthalt derselben 693.

G.

Gaureiter, licencirte 214. 386. 472.
— — Hengste, Approbation derselben für das Jahr 1856 1338.
Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen 458. 640. 641. 694. 818.
Gedenktafeln, Errichtung derselben 925.
Gemeindegründe, allgemeine Cultivirung und bessere Bewirthschaftung derselben 403. 1423.
— — allmählige Cultivirung und bessere Bewirthschaftung derselben 1029.
Geschäftsdrang, außerordentlicher, bei der Staatsanwaltschaft am Kreis- und Stadtgerichte Landshut 934.
Geschäftsordnung 901.
Geschichte von Bayern, die in der lithographischen Kunstanstalt von Thomas Driendl in München erschienene 17.
Geschwornen-Amt, Befähigung hiezu 200.
Gesuch des Civilingenieur Wilhelm Lipp zu München um Bewilligung zur Ausstellung seines Telluriums ꝛc. 664.
— — der Landarztenswittwe Johanna Lorrain zu Buttenheim um die Bewilligung zum Verkaufe eines Pflasters zur Heilung von Geschwüren 883.
— — des Fabrikanten Wagner zu Mainz zum Verkaufe eines Mittels zur Klärung und Schönung von Flüssigkeiten 959.
— — des Druckereigehilfen Friedrich Haller von Nürnberg um eine Concession zur Anfertigung von Druckarbeiten 1241.
Gewerbe, das Verfahren bei Constatirung der Realitäten derselben 1312.
— — unproduktive, Anwendung des §. 94 der Gewerbe-Instruktion vom 17. Dez. 1853 207.
Gewerbs-Concessions-Verzichte 236.
— — Instruktion, Vollzug des §. 7 Abs. 3 1426.
Gewinn-Antheil der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Verwendung derselben 642. 644.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, VIII. Verloosung der 4procentigen 88.
— — III. Verloosung der 4procentigen 461.
— — Verloosung der 4procentigen 824.
— — IX. Verloosung der 4procentigen 912.
— — Verloosung der 4procentigen 1428.
Gymnasialschüler, zweier von Nürnberg, Entfernung derselben 449.

H.

Hagelbeschädigungen, Versicherung gegen dieselben 627.
Hagelversicherungs-Gesellschaft der k. k. privil. ersten, Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Bayern 272. 485. 1244.
Handel mit Frankreich 288. 931.
Handschrottmühlen, heimlicher Besitz derselben 848.
Handwerksgesellen, das Wandern derselben 519.
— — Arbeitszeugnisse derselben 7.
Hausirhandel 288.
Hebammen 1366.
Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 und 1833 209.
— — der Altersklasse 1833, hier die Nachstellung 262.
— — der Altersklasse 1833 336.
— — außerordentliche Aushebung aus der Altersklasse 1832 und 1833 630.
— — für das Jahr 1856 aus der Altersklasse 1834 1413.
Heimat der Katharina Hollerwerther 615.
Heimatscheine, hier das Wandern und Reisen mit Dienstbotenbüchern und Heimatscheinen, Ausstellung derselben 507.

Digitized by Google

Holzzucht, außerhalb des Waldes, Druckschrift des Forstrathes d'Herigoyen 1013.
Hufbeschlage, Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensationen und der Approbation zu derselben 984.
Hunde, Aufsicht auf dieselben 1002.
Hundswuth, Vorkehrungen gegen dieselbe 169.

J.

Jagd, Ausübung derselben, Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 617.
Jagdkarten und Schutzgewehrscheine, Formularien, Bedarf derselben für das Kalenderjahr 1856 1168.
Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit pro 1854/55 1317.
Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, allgemeine Hauptrechnung für das Jahr 1853/54 665.
Impfung (Revaccination) 436. 437. 439.
Johannisfeuer, Verbot desselben 73.
Irrenanstalt Wernek, unterfränkische, Eröffnung derselben. Extra-Beilage zu Nr. 90.

K.

Kassenanweisungen, preußische, Umtausch derselben 702.
Kinder, schulpflichtige, Verwendung derselben zum Hüten 261.
— — das Verdingen derselben 725.
— — verwahrloste, hier den Vaganten Karl Bröbl von Eichstädt 1144.
Kirchenverwaltung, protestantische, zu Straubing; Wahl derselben 185.
Kleinhändler in der Pfalz 42.
Knabe, Ermittlung der Heimat eines im Landgerichtsbezirk Ansbach aufgegriffenen taubstummen 837.
— — taubstummer, die Heimat eines in Oberndorf aufgegriffenen 1125.
— — der vermißte, Johann Enzinger von Allersberg 1281.
Knabe, Entfernung des Gg. Dietz von Beerbach 1320.
Knaben-Erziehungs-Stiftung, Gg. Fürst'sche zu Wien, Verleihung eines Stiftungsplatzes 724.
Knaben, Georg und Wilhelm Lehr aus Feuchtwangen 1357.
Körperverletzungen, Uebereinkunft derselben, hier das Verbot des Tragens spitziger im Griffe stehender Messer 1300.
Kollekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Königsbrunn 432.
— — zu Helmbrechts 713.
— — Erweiterung des kath. Pfarrhauses zu Poppenhausen 1069.
— — für die Gemeinde Hüttenhausen 1239.
— — zur Einrichtung der kath. Pfarrkirche zu Abenberg, Landgerichts Pleinfeld 1348.
Kräutersaft, Schweizer, Gesuch des Apotheker Sallinger um Bewilligung zum Verkaufe desselben 110.
Krätze-Krankheit 704.
Kreisamtsblätter, Bedarf derselben pro 1856 1146.
Kultur- und Waldefrevler, Bestrafung derselben, hier die zu verwendenden Strafgelder 518.
Kunstmühlen, die Competenz bei Concessionsverleihungen zur Errichtung derselben 534.

L.

Lagerbier, Visitationen desselben 869.
Landesverwiesene, Georg Mann von Leutkirchen 49.
— — Anton Vetter von Lüstenau 113.
Landesverweisung gegen den wegen Münzfälschung verurtheilten Christian Gottfried Schuster aus Leubnitz im Fürstenthume Reuß-Plauen 139.
— — des Friedrich Schöller aus Stuttgart 204.
— — des Philipp Constantin von Leitzelwidelsbach 205.
— — der Barbara Freund von Edelfingen 238.

Digitized by Google

Landesverweisung gegen den Jakob Steck von Oggenhausen, k. wärt. Oberamts Heidenheim 312.
— — Taglöhners Mich. Grund von Dörzbach 313.
— — des ambulirenden Musikers Andrä Taddei aus Messentin im Großherzogthum Parma 446.
— — des Schuhmachers Benno Reichl von Schöffau 460.
— — des Uhrmachers Christian Kloiber von Hausen 489.
— — des Handelsmanns Heinrich Kühnemann aus Meura 509.
— — des Franz Müller von Mosbach im Großherzogthum Hessen 529.
— — des Gottfried Weilbronner von Zittlingen 547.
— — des Jakob Berger von Ziegelhausen 715.
— — des Maurergesellen Adam Mehler von Wahlort 733.
— — des Franz Schmidt von Oelenitz im Voigtlande 834.
— — des Friedrich Winter aus Ansbach 932.
— — des Joh. Georg Schrimpf von Unterbirnbach 973.
— — des Georg Grätzinger von Rothenacker in Würtemberg 1010.
— — des Webersohn Anton Kalenda aus Taus in Böhmen 1061.
— — der Dorothea Steinbach von Oberfinn 1063.
— — des Georg Thoman aus Bistritz et Cons. 1074.
— — des Gg. Karl von Neubau in Böhmen 1114.
— — des Heinr. Müller von Michaelsbach et Cons. 1133.
— — des Johann Kaspar Veil aus Aalen 1145.
— — der Elisabetha Ittensohn aus Ochsenhausen 1184.
— — der Magdalena Englbrecht et Cons. 1237.
— — der Elisabetha Will von Ellingshausen 1258.
— — des Johann Trettwer von Königsreuth 1290.
— — der Anna Asbeck von Polling in Oesterreich 1309.
— — des Lorenz Günther aus Bayersdorf 1363.
Landesverweisung des Franz Baaß von Thannhausen 1421.
Landgerichte, Unterscheidung gleichnamiger 400.
— — Dürkheim und Türkheim, Verwechslung derselben 909.
Landgerichtsdiener, die Erhebung der Gebühren von denselben 505.
Landgestüte, allgemeines, die Einrichtung und Verwaltung desselben 197. 817.
— — die diesjährige Preisvertheilung 880. 903. 1012. 1194.
Landrath von Niederbayern, Verhandlungen desselben vom 1. bis 12. Mai 1855 561.
Landtags-Abgeordnete, Wahl derselben 609.
Landtags-Verhandlungen von 1853/55, Repertorium hierüber 909. 910.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule Aschaffenburg, Aufstellung eines Lehrers der französischen Sprache 871.
— — Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof, Erledigung der Stelle eines Direktors 391.
Landwirthschaftsfest von Niederbayern pro 1855, Programm hiezu 646.
— — Preise für Landwirthe im Jahre 1855 1205.
— — Central-, in München, Programm hiezu 645.
Landwirthschaftlicher Verein im Regierungsbezirke Niederbayern, Leistung desselben im Jahre 1854 45.
— — Jahresbericht pro 1854 Beilage zu Nr. 4.
Lebensmittel, Theurung derselben, hier die Errichtung von Speise-Anstalten 1289.
Lebensrettung 424.
Lebensversicherungs-Gesellschaft Caisse paternelle zu Paris 619.
Legalisation von Urkunden über Privatrechtsverhältnisse 846.
Legitimationsscheinstellen, Revision des Status 52.
Legitimations-Urkunden für Handlungsreisende von und nach der Schweiz 1227.

Digitized by Google

Leiche, männliche, eine in der Forstrevier Sparneck aufgefundene 239.
— — — in der Isar bei Freimann aufgefundene 260.
— — — im Maine bei Kreuzwertheim aufgefundene 535.
— — — im Maine bei Himmelstadt aufgefundene 625.
— — — Auffinden derselben im Pegnitzflusse bei Happurg 662.
— — — an der untern Mangfallbrücke bei Rosenheim 694.
— — — im Maine bei Lichtenfels 1012.
— — — im Maine am Steinberge 1071.
— — — im Maine bei Raudesacker 1072.
— — — im Maine zu Oberschleißheim 1247.
— — — zu Untereisenheim, Auffindung derselben 1249.
— — — im Maine am Steinberge, Himmelspforten gegenüber 1301.
— — — zu Mitterfohsen 1347.
— — weibliche, eine im Maine bei Volkach aufgefundene 186.
— — — im Schierlingsbache aufgefundene 832.
— — — in der Donau aufgefundene 930.
— — — zwischen Weihern u. Grünhund 1259.
Leichen, Exhumation und Transport derselben 411.
Leichenschmause, Verbot derselben 1243.
Lotterie, auswärtige, Aufforderung zur Theilnahme an denselben 349.

M.

Mädchen, vermißtes, Eva Burghart aus Falkenberg 1042.
Malz- und Handschrottmühlen, heimlicher Besitz derselben 848.
Malzbrechgänge mit Cylinder-Walzen, Errichtung und Benützung derselben 39.
Mannsperson, taubstumme, aufgegriffene, Leopold Weiß aus München 109.
Mannsperson, blödsinnige und taubstumme im Landgerichtsbezirke Aibling aufgegriffene 206.
— taubstumme, Josef Stark von Oggenhausen 312.
— taubstumme im Landgerichte Pfaffenhofen an der Ilm aufgegriffene 325.
— — vermißte Jos. Lehmann von Pfühl 515.
— — eine im Erbhauder Bierkeller zu Würzburg erhängte 643.
— — taubstumme, im Gerichtsbezirke Schwarzach aufgegriffene 1137.
— — — — zu Wöhr aufgefundene 1143.
Marktsverzeichnisse, Herstellung authentischer, für den landwirthschaftlichen Kalender 794.
Maximiliansstift zu München, hier die am Ende des Schuljahres 1854/55 in Erledigung kommenden Civilfreiplätze 645.
Medicinalpersonal, Schematismus 118.
Militär-Einstandskapitalien, Auffindung von abgedienten 936.
Militär-Entlaßscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1832, beziehungsweise 1833 1011. 1106.
Minderbemittelte, Verbesserung derselben, hier die bezüglichen Quartalsbeiträge 810.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, Geschäftsbetrieb derselben 1108.
Musikanten, Schautänzer, Kleinhändlerei, Control über die herumziehenden 433.
Musikfest im Oktoberfest zu München 1150.
Müller, Verpflichtung derselben 1311.
Münzen, falsche, Cursiren von 3½ Guldenstücken 6.
— — — — von Laubthalern 11. 816. 1243. 1365.
— — — — von Kronenthalern 5. 50. 51. 356. 399. 424. 471. 509. 621. 623. 704. 743. 809. 845. 928. 987. 1090. 1112. 1142. 1395. 1404.
— — — — von 2 fl. Stücken 615. 904. 1250.
— — — — von preuß. Thalern 815. 816.
— — — — von Frauenthalern 1252.

Digitized by Google

Münzen, falsche, Cursiren von Guldenstücken 986. 1111. 1207.
— — — — von ⅓ Guldenstücken 237. 371. 404. 491. 516. 519. 734. 879. 945. 987. 1049. 1052. 1123. 1261. 1319. 1322. 1360.
— — — — von sächsischen Thalern 1079.
— — — — von hessischen ⅓ Thalern 1141.
— — — — von 24 kr. Stücken 9. 309. 355. 518. 946. 1030. 1052. 1059. 1072. 1111.
— — — — von 12 kr. Stücken 87.
— — — — von 6 kr. Stücken 63. 735. 880. 944. 1149. 1105.
— — — — von französischen Sechslivres-Thalern 1089.
— — Sechskreuzerstücke, österreichische, Cours derselben 399.
— — falsche sächsische Cassen-Billet 812.

R.

Nachbier, Verleitgabe desselben 338.
Naturalien-Normalpreise pro $18^{54}/_{55}$ 46.
Normalpension der Wittwen und Waisen pro $18^{54}/_{55}$ 413.
Normalprogramm für die Landbauten des Staates Extra-Beilage zu Nr. 92.

O.

Oelsamen, Ermäßigung der französischen Eingangszölle auf solchen 101.
Orden, Annahme fremder 517.
Organisation, neue, der k. k. österreichischen Justiz- und Administrativ-Behörden 165. mit besonderer Beilage.
Ortstafeln und Wegweiser 111. 1113.

P.

Paßwesen, hier die Kosten für Reisepässe 552. 976.
— — hier insbesondere die Leichenpässe 1052. 1135.
Pfarreien, katholische, Erledigung derselben zu Beutelsbach 1030.
— — — — — — — Eisbrunn 697.
— — — — — — — Elisabethszell 984.
— — — — — — — Frauenau 421.
— — — — — — — Gerzen 661.
— — — — — — — Grammelkam 1405.
— — — — — — — Hainsbach 86.
— — — — — — — Pfaffenberg 724.
— — — — — — — Pfeffenhausen 1033.
— — — — — — — Pleybach 82.
— — — — — — — Rannertshausen 1074.
— — — — — — — Rohr 1420.
— — — — — — — Untergriesbach 334.
Pfarreien, protestantische, Erledigung und Wiederbesetzung. Bamberg 997.
— — — — — — Bayreuth III. 42.
— — — — — — „ IV. 439.
— — — — — — Betzenstein 910.
— — — — — — Burgfarnbach 1043.
— — — — — — Culmbach I. 873.
— — — — — — Eckartsmühlen 316.
— — — — — — Eismannsberg 330.
— — — — — — Entenberg 823.
— — — — — — Eschelborf 44.
— — — — — — Feucht 381.
— — — — — — Fürth III. 243.
— — — — — — Gollachostheim 453.
— — — — — — Höhentrüdingen 1400.
— — — — — — Kalchreuth 963.
— — — — — — Kirchahorn 911.
— — — — — — Lauenstein 179.
— — — — — — Lohr 821. 1015.
— — — — — — Mitteldachstetten 95.
— — — — — — Münchberg I. 1314.
— — — — — — Neustadt I. 115.
— — — — — — Oberampfrach 794.
— — — — — — Pegnitz II. 947.
— — — — — — Pfühl 1364.

Digitized by Google

Pfarreien, protestantische, Erledigung und Wiederbesetzung derselben zu Pilgramsreuth 315.
— — — — — — Rappersdorf 43.
— — — — — — Schweinsdorf 277.
— — — — — — Selb I. 361.
— — — — — — Streitberg 903.
— — — — — — Steinheim 965. 1014.
— — — — — — Sulzkirchen 452.
— — — — — — Tauberscheckenbach 964.
— — — — — — Thiersheim 696.
— — — — — — Thierstein 1407.
— — — — — — Unterbibart 328.
— — — — — — Unterhohenried 631.
— — — — — — Unterleinleiten 1003.
— — — — — — Untersteinach 821.
— — — — — — Volkertshofen 75.
— — — — — — Wasserträdingen II. 405.
— — — — — — Weiltingen 706.
— — — — — — Weißenstadt I. 1034.
— — — — — — Westheim 330.
— — — — — — Wildenholz 55.
— — — — — — Wilhermsdorf II. 871.

Pfarr- und Predigtamts-Candidaten, Concursprüfung der Diöcese München-Freising 275.
— — — — der Diöcese Paßau im Jahre 1855. 368.

Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser, Erhaltung derselben im baulichen Stande 1257.

Pfarrvikariat, protestantisches, zu Straubing, Errichtung eines ständigen 1399.

Pferdeankauf für die kgl. Militärfohlenhof-Anstalt 1330.

Pferdebedarf zur Mobilmachung der Bundeshilfe, Sicherung desselben 1187.

Pferde, Rinder, Versicherungs-Vereine gegen Schaden, für das Königreich Bayern 716. 1274. Beilage zu Nr. 74.

Pferdezucht, Verbreitung einer Anleitung zu derselben 335.

Physikat, Cantons-, Erledigung desselben, Mutterstadt 978.
— — — — Obermischl 1329.
— — — — Waldmöhr 1092.
— — Stadtgerichts-, Erlangen 110.
— — Landgerichts-, Berneck 534.
— — — — Bischofsheim 1398.
— — — — Culmbach 878.
— — — — Ebern 507.
— — — — Edenkoben 870.
— — — — Haag 435.
— — — — Kitzingen 1167.
— — — — Monheim 1331.
— — — — Neuburg a./D. 1164.
— — — — Mkt. Steft 425.

Postportofreiheit der Dienstschreiben, hier das unmittelbare Benehmen der k. Revierförster mit den k. Berg- und Hüttenämtern 423.
— — der k. Revierförster in Dienstsachen 541.

Postporto bei Sendungen in Parteisachen zwischen den Untergerichten 674.

Predigerstelle bei der Pfarrkirche zu St. Martin in Landshut, Wiederbesetzung derselben 1368.

Presse, Vollzug des Art. 22. des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, Art. 25. des Gesetzes vom 25. Febr. 1850, die Versammlung der Vereine 1228.
— — Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen den Mißbrauch derselben, hier Veränderungen der Zeitungen 1406.

Privat-Unterricht, Erlaubniß zur Ertheilung desselben 1088.

Privilegien-Gesuche 390.

Prüfung der Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Mühlärzte das Jahr 1855 241.

Digitized by Google

R.

Recursschriften, Einreichung von Duplikaten 314.

Rechts-Kandidaten, die im Jahre 1854 abgehaltene Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden 1223.

Rechtspraktikanten, die Qualifikation der zur Advokatie adspirirenden 181.

Reiselegitimationen nach Oesterreich 975.

S.

Schüblinge, Transport derselben 988.

Schulbesuch 49.

Schulgehilfen, Anstellungsprüfung derselben für das Jahr 1855 1037.

Schulpflichtige Kinder, das Verdingen derselben 725.

Schullehrlinge, Prüfung derselben zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro $18^{55}/_{56}$. 898. 1059.

Schullehrlinge, Vorbereitungs-Unterricht für solche 1201.

Schulvorschriften des Fr. Xav. Held zu München 514.

Schwurgerichts-Sitzung, zweite im Jahre 1855. 412.

— — — — — — dritte 820. 838.

— — — — — — vierte 1139.

— — — — — — erste im Jahr 1856. 1427.

Sektenwesen, insbesondere die Thätigkeit ausländischer Emissäre 1369.

Selbstentleibung, Uebersicht über die vorgefallenen 1352.

— — eines Unbekannten im Reuterschen Bräuhause zu Würzburg 1402.

Seminarfond, adeliger zu Würzburg, Erledigung eines Freiplatzes im k. Cadettenkorps 1334.

Sommerbiersatz 140.

Sparkassen-Tontine bei der k. bayr. Hypotheken- und Wechselbank, Errichtung derselben 681. 1177.

Speise-Anstalt, Eggenstorfersche, für die arbeitenden Klassen 1281. 1318.

Staatsbandienst, theoretische Prüfung für denselben im Jahre 1855. 941.

Staatsbeitrag für die Pfarrer-Wittwen u. Waisen diesseits des Rheins pro $18^{54}/_{55}$, Vertheilung desselben 1406.

Staatsdienst-Adspiranten, praktische Prüfung derselben pro 1855. 1170.

Staatsgefälle, Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an dieselben 20. 425. 884. 1188.

Staatsobligationen au porteur, der in das Eigenthum von Gemeinden und Stiftungen übergegangenen resp. Vinkulirung 1091.

Staatsschuld, k. k. österreichische, Verloosung der älteren 73. 236. 327. 430. 637. 902. 1087. 1165. 1349.

Staatsstraßen, Handhabung der Polizei auf denselben 1113.

Statistik des Königreichs Bayern, Herausgabe des V. Heftes der Beiträge hiezu 832.

Stadtschulen-Kommissionen, dann Lokalschul-Inspektionen in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten 19.

Stempelanwendung zu den ärztlichen Zeugnissen für den Zweck zur Ruhestandesversetzungen von Beamten 531.

— — desselben zu Beschlüssen über Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuche 1107.

Steuer-Nachlässe pro 1853/54 64.

Steuerpflichtige, Uebergangsverkehr auf der Eisenbahn zwischen Aschaffenburg und Hanau 188.

Stiftung des geistl. Raths, Dechants und Pfarrers Andrä Kapfenberger zu Eggenfelden zur Erziehung armer Kinder 377.

Stiftungen, allgemeine, zu Bayreuth, die Vertretung derselben in ihren Rechtsangelegenheiten 41.

Stiftungs-Concurrenz-Cassen für Niederbayern, Rechnungsresultate pro 1853/54 294.
— — — — pro 1854/55 1371.
Stipendien, Verleihung zweier, Georg Fürstischen 1019.
Straßen-Alleebäume, Nachpflanzung derselben 869. 981. 1057. 1362.
Strafanstalt Kaisheim, Aufstellung eines Funktionärs bei derselben 141.
Straßenpolizei, Handhabung derselben, hier die Nothwendigkeit zur Anwendung gehöriger Aufhalte bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke 29.
— — Handhabung der Polizei auf öffentl. Straßen 249.
Studienfonds-Verwaltung St. Paul zu Regensburg, Vertretung derselben 83.
Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1855 943. 983. 1017.
Subscriptions-Anlehen II. von 1850 á 5 proc., Kündung desselben 553. 1056.

T.

Taubstummen-Instituts-Rechnung Straubing pro 1853/54 478.
Taubstummen-Institut, Jahresprüfung pro 1854/55. 897.
— — zu München, Erledigung von Freiplätzen an demselben pro 1855/56 808.
Targesetz, Vollzug des Art. 6. vom 28. May 1852 721.
Tax- und stempelfreie Ausfertigung von Zeugnissen, welche blos zur Sicherheit der kgl. Kassen dienen 157.
Tarbehandlung (s. Gewerbs-Concessions-Gesuche.)
Todesfälle, Anzeige von activen und quiescirten Staatsdienern 741.
Todtenschein des Mathias Cramer 1033.
— — des in Algier verstorbenen Joh. Brunner, angeblich aus München 1078.
— — des in Algier verstorbenen Joh. Sobert von Nürnberg 1147. 1261.
Todesurtheile, Instruktion über das Verfahren bei dem Vollzuge desselben 492.
Trauungen bayer. Unterthanen im Auslande 976.

U.

Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ wegen Preßvergehens in Nr. 50 dieses Blattes 13.
— — gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes wegen Preßvergehen durch Nr. 302 dieses Blattes 13.
— — gegen Karl Vogel wegen Preßvergehens 76.
— — gegen Heinrich Haine wegen Mißbrauch der Presse durch die Druckschrift: vermischte Schriften ꝛc. 142.
— — wegen der Druckschrift: „Deutschlands Aussichten“ 143.
— — gegen Arthur Lutze wegen der Druckschrift: „Schutzpocken-Impfung ꝛc.“ 263.
— — gegen Ernst Zander wegen der Druckschrift: „Volksbote“ 331.
— — gegen die Schorner'sche Buchhandlung zu Straubing wegen der Druckschrift: „der enthüllten Protestantismus“ von Mich. Sintzel 341.
— — gegen die Regensburger Zeitung Nr. 25 vom 25. Januar 1855 343.
— — gegen die Druckschrift: „Illustrirte Weltgeschichte von Held ꝛc.“ 381.
— — gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm durch Nr. 3 der Kirchenfackel 407.
— — gegen Carl Haas wegen Preßvergehen durch Nr. 4 der neuen Sion 407.
— — gegen Philipp Forster et Cons. zu Frankfurt a./M. wegen der in Umlauf gesetzten Loose der großen Kunst- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbehallen in Darmstadt und Mainz 408.
— — gegen Dr. Carl Haas wegen Preßvergehen durch Nr. 129 der Zeitschrift neue Sion 414.

Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehen 414.

— — gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehen durch Nr. 12 Jahrgang 1854 454.

— — gegen die in Nr. 12 der in Braunschweig erscheinenden s. g. Blätter der Zeit v. 12. März 1855 475.

— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel, wegen Preßvergehens in Nr. 12 der Kirchenfackel 511.

— — gegen die Druckschrift der Beobachter v. 31. März 1855: „das ungiftige Gift" 512.

— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehen durch Nr. 13. 522.

— — gegen Moritz Hähner von Mannheim wegen Preßvergehen 548.

— — wegen der Druckschrift: „der Goldfund in Kalifornien" 632.

— — gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung 658.

— — gegen den Redakteur Karl Haas 659.

— — gegen Karl Sauer wegen Mißbrauchs der Presse 796.

— — gegen Heinrich Sievert von Braunschweig wegen Mißbrauch der Presse 797.

— — gegen Dr. Schnitzer, Redakteur des Beobachters in Stuttgart wegen Preßvergehens durch Nr. 11 dieses Blattes 838.

— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens in Nr. 20 dieses Blattes 839.

— — gegen den offenen Brief eines M. Heß aus Grafenberg wegen Verletzung des Preßgesetzes 839.

— — gegen Nr. 2 der amtlichen Nachrichten für Kaufleute und Fabrikanten von Leuchs zu Nürnberg 840.

Untersuchung gegen den Bäckermeister Andreas Fein zu Nürnberg wegen Preßvergehens 841.

— — gegen den Buchdruckereibesitzer Sievers von Braunschweig wegen Preßvergehens 841.

— — gegen die Druckschrift: „die Religion der Zukunft" von Friedrich Feuerbach, wegen Mißbrauch der Presse 875.

— — gegen Nr. 161 der kölnischen Zeitung vom 12. Juli 1855 wegen Mißbrauch der Presse 875.

— — gegen den Redakteur Ferd. Rietsch zu Landshut wegen Mißbrauch der Presse 887.

— — gegen Paul Zipperer wegen Mißbrauch der Presse 934.

— — gegen Nr. 150 des Regensburger Tagblattes vom 2. Juni 1855 935.

— — gegen die hannoversche Zeitung für Norddeutschland vom 13. Juni 1855 Nr. 1879 935.

— — gegen den Redakteur Andr. Reuß von Würzburg wegen Preßvergehens 948.

— — gegen den Mißbrauch der Presse durch Justus Stiebel wegen Privatlotterien 965. 966. 967.

— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 28 dieses Blattes 968.

— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel durch Nr. 27 dieses Blattes 980.

— — gegen den deutsch-katholischen Pfarrer Friedr. Albrecht zu Ulm 998. 1015.

— — gegen Rosina Zanzinger von Rothenburg wegen Uebertretung des Preßgesetzes 999.

— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens 999.

— — gegen den verantwortlichen Redakteur des deutschen Blattes zu Stuttgart wegen Preßvergehens 1000.

— — gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion zu Augsburg 1004.

— — gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Anzeigblattes wegen Preßvergehens durch Nr. 157 dieses Blattes 1016.

Digitized by Google

Untersuchung gegen die Nr. 1823 für Norddeutschland 1021.
— — gegen Mich. Thunser wegen Preßvergehens durch die Veröffentlichung des offenherzigen Briefes vom 3. August 1854. 1083.
— — gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens durch Nr. 56. 1033. 1083.
— — gegen Nr. 1930 der Zeitschrift für Norddeutschland vom 3. August 1855. 1084.
— — gegen die Druckschrift „Syphilis" von Stiasny 1108.
— — gegen Ernst Zander wegen Mißbrauch der Presse, Volksbote den 24. Juli 1854 Nr. 594. 1124.
— — gegen den Hrn. Fürsten Ludwig von Oetting-Wallerstein wegen Preßvergehens 1127.
— — gegen die in Hamburg bei Berendsohn erschienene Broschüre „das grüne Buch" 1128.
— — gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens durch Nr. 189 der Augsburger Postzeitung 1191. 1204.
— — gegen J. A. Pflanz, Redakteur des deutschen Volksblattes Nr. 189 zu Stuttgart 1224.
— — gegen Ernst Zander wegen Mißbrauch der Presse 1229.
— — gegen Eduard Miller und Daniel Kranzbühler wegen Preßvergehen durch die Neustadter Zeitung 1262.
— — gegen Michael Reichart zu Neustdat a./S. wegen Preßvergehens 1263.
— — gegen Ernst Zanderer wegen Mißbrauch der Presse 1302.
— — gegen die Ankündigung der Mayer'schen Geschichts-Bibliothek 1302.
— — gegen August Carl Gräf zu Frankfurt wegen Preßvergehens 1323.
Untersuchung gegen Julius Stiebel zu Frankfurt wegen Preßvergehens 1324.
— — gegen S. H. Nester zu Hamburg wegen Preßvergehens 1331.
— — gegen Dr. Louis Buchner wegen Mißbrauch der Presse 1370.
— — gegen den Nürnberger Beobachter Nr. 31. 1408.
— — wegen Vernichtung der durch Philipp Forster et Comp. zu Frankfurt a./M. in Umlauf gesetzten Loose der großen Kunst- ꝛc. Geldlotterie 408.
— — gegen die Einladung zur Kunst- und Geld-Lotterie von Darmstadt und Mainz 1015.
— — gegen Mathias Daufus von Aßelsberg wegen Diebstahl 510.
— — gegen Jos. Steger et Compl. wegen Raubmordes, hier die Zuerkennung einer ausgesetzten Belohnung 698.
— — gegen Sebastian Nun aus Alkofen in Ungarn wegen Diebstahls 727.
— — gegen Anna Maria Ebener von Schönberg wegen Betrug 735.
— — gegen die Schorner'sche Buchhandlung zu Straubing wegen ausgestellt gewesenen Receptes zur Wiederherstellung verdorbenen Biers 744.
— — gegen Joseph Kislinger wegen Unterschlagung 1315.
Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgericht Paßau, Aufstellung desselben 1296.
Unterstützungen, vorübergehende, von Staatsdienern und deren Hinterlassenen 545.
Unterthanen, k. bayr., im Oriente 1160.

V.

Vagant Lorenz Zirkel von Hüttenheim 211.
— — Theres Schnepf von Hofen, Entweichung derselben 620.
— — Jakob Meyer 673.
— — Ludwig Mayer 792.
— — Michael Riederer von Stuttgart 1040.

Digitized by Google

Verehelichung der Bayerinnen nach Oesterreich 629.

Verein zur Fürsorge der aus Strafanstalten Entlassenen 357.

Vereinswesen 1358.

Verhaftsbefehl gegen Michael Engelhardt von Berneck 796.

Vermächtniß des Bierbrauers Simon Weinzierl von Neuhaus zum Waisenhaus in Landshut 961.

Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit, Verbot desselben 74. 893.

Vermißter Johann Stolle von Schweinfurt 929.

— — Salomon Drey von Heidingsfeld 1041.

Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern 30. 716.

Vikariat, protestantisches, zu Eichstädt, Erledigung desselben 244.

W.

Waaren- und Staats-Gewinn-Lotterie, die zweite große zu Grätz 1294.

Waldbrände, Ueberhandnahme derselben 732.

Wasser, wohlriechende (aqua di anatoli), Gesuch des Essigfabrikanten Joseph Schultes von Sulzbach um Bewilligung zur Bereitung und Verkauf desselben 700.

Weibsperson, eine im Orte Wünschenberg aufgegriffene taubstumme 8.

— — eine zu Nürnberg aufgegriffene schwer erkrankte 358.

— — taubstumme, zu Hohenpolding aufgegriffene 1062. 1148.

— — eine zu Restenau gestorbene unbekannte 1297.

Werktagsschulpflichtigkeit der Jugend 235.

Z.

Zahntinktur des Zahnarztes Heinrich Sternfeld zu München 630.

Zigeuner-Familie Johann Deissenberger aus Pertenbach bei Weissenburg in Frankreich 1167.

Zisterne und Wassergruben, das Zudecken derselben 810.

Zuchtwidder, die Abgabe feinwolliger, auf Rechnung des Centralfonds 151.

Zwangsarbeitshäuser, hier die Detentionskosten, Competenz zur Adjudikation derselben 1417.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Mittwoch den 3. Januar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

(Allgemeine Gant des Christoph Stinglwagner betreffend.)

Nachdem sich der Tuchmacher Christoph Stinglwagner von Tristern dem Gantverfahren unterworfen hat, wird

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf Montag den 5. Februar 1855,
2) zur Anbringung der Einreden auf Montag den 5. März

und

3) zur Abgabe der Repliken auf Montag den 26. März 1855

anberaumt.

Die Dupliken mögen vom 10. bis 25. April 1855 abgegeben werden.

3) Zur Versteigerung des schön und neu gebauten Hauses Nr. 147, geschätzt auf 3000 fl., sowie der Mobiliarschaft wird Tagsfahrt auf den 1. März 1855 Mittags 11 bis 12 Uhr im Markte Tristern anberaumt.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypotheken- und §§. 95 bis 98. des Prozeßgesetzes von 1837 und oberstrichterlichen Plenarbeschluß vom 19. Mai 1847.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

5) Alle Hypothek- und Nichthypothekgläubiger haben am ersten Ediktstag, welcher so wie der zweite eine Tagsfahrt (terminus in quo) und nicht terminus ad quem bildet, bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren — Das Nichterscheinen am zweiten und dritten Tag wird den Ausschluß der betreffenden Handlung nach sich

Der dritte Ediktstag wird nach der für ihn Gesetzeskraft habenden Novelle vom 9. August 1810 als terminus ad quem behandelt.

Am 25. November 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut, Landrichter.

2.

(Untersuchung gegen Sebastian Nun, Steuermann von Altofen, wegen Diebstahls betreffend.)

Sebastian Nun, Steuermann von Altofen, ist durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichtes vom 22. l. Mts. wegen eines hier an dem Schiffmeister Fink

Digitized by Google

von Braunau im Monate Juni d. Js. begangenen Diebstahlsverbrechens in Anklage versetzt worden.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe gemäß Art. 341 & 343 des bayr. Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Am 27. Dezember 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

v. Langenmantel.

3.

In Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 19. Mai l. Js. ist in dem Debitwesen des Georg Fronauer, Müllers von der Moosmühle, auf Eröffnung der Gant erkannt worden.

Es werden daher die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 7. Februar k. Js.,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf
   Mittwoch den 7. März,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar
   a) für die Replik auf
   Donnerstag den 12. April k. Js.,
   b) für die Duplik auf
   Montag den 30. April
   jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Fronauer'schen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß der Aktivstand des Schuldners 11,011 fl. 25 kr., der Passivstand dagegen 17,917 fl. 50 kr., darunter 14,445 fl. Hypothekkapitalien beträgt.

Diejenigen, welche vom schuldnerschen Vermögen etwas in Handen haben, oder dem Schuldner etwas haften, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Den 22. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

4.

Aufforderung!

Am 23. Oktober l. Js. wurde in Hartkirchen, b. G., eine zweijährige Kalbe eingefangen, und nachdem sich kein Eigenthümer derselben gemeldet, am 27. d. Mts. versteigert. Es ergeht nun der Auftrag, rechtliche Ansprüche an den in dießamtlichem Deposito befindlichen Erlös hieraus binnen drei Monaten a dato um so gewisser geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist die erlöste Baarsumme dem kgl. Fiskus als herrenloses Gut zugesprochen werden würde.

Am 23. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Freitag den 5. Januar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

5.

(Verakkordirung der Umänderung der Pfarrgebäude und des Neubaues der Oekonomie zu Langquaid betr.)

In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 23. praes. 26. November l. Js, ad Num. 31,088 wird die Verakkordirung der an den Pfarrgebäuden zu Langquaid vorzunehmenden Umänderung und Neuherstellung der Oekonomiegebäude unter Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, die Verakkordirung der öffentlichen Arbeiten im Königreiche Bayern betreffend, dahier künftigen

Montag den 29. Jänner 1855
Vormittags 9 bis 12 Uhr

auf dem Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken, als: Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schlosser, Glaser, Hafner an die Wenigstnehmenden vorgenommen, und liegen Baupläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft hierorts täglich, sowie am Versteigerungstage von 8—9 Uhr zur Einsicht der steigerungslustigen Meister offen.

Die herzustellenden Arbeiten, welche zur Verakkordirung kommen, betragen laut Kostenanschlag:

1)	für den Maurer nebst Steinmetz	1059 fl.	26 kr.
2)	„ „ Zimmerer	597 fl.	3 kr.
3)	„ „ Schreiner	95 fl.	24 kr.
4)	„ „ Schlosser	90 fl.	— kr.
5)	„ „ Glaser	32 fl.	48 kr.
6)	„ „ Hafner	46 fl.	— kr.
	zusammen .	1919 fl.	41 kr.

Die allgemeinen und besonderen Bedingungen werden am Steigerungstermin bekannt gegeben.

Den 26. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

6.

(Höglmaier c. Höglmaier peto. deb. betreffend.)

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Gegenstände des Sattlermeisters Georg Höglmaier von Langquaid, als:

1) ein einschläfriges Bett sammt Bettlade,
2) zwei Sessel,
3) ein Tisch sammt Decke, zwei Ueberröcke, zwei Scheikl, ein persener Rock, ein Kasten, ein Barometer, drei Halbekrügl, ein gläserner Maßkrug, drei steinerne Krüge, ein eichener Tisch, einiges Heu und Stroh;

Digitized by Google

4) eine Kuh, zwei Schweine,

5) ein Schubkarren und sieben große Pferdkumet, im Gesammtwerthe von 103 fl. 16 kr. am

Mittwoch den 17. Jänner 1855

Vormittags 10 — 12 Uhr

zu Langquaid im Höglmaier'schen Hause an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Am 21. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schüß, Landrichter.

7.

Vermöge höchster Regierungs-Entschließung vom 4. November d. Js. wurde die Einführung einer Getreidschranne und eines Viktualien-Wochenmarktes im Markte Viechtach an jedem Mittwoch und wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag einfallen sollte, an dem nächst vorhergehenden Werktage gnädigst genehmigt.

Am 28. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, Landrichter.

8.

(Eine in der Gemeinde Wilhelmsreut aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Am 24. Dezember l. Js. wurde zu Alzesberg, d. G., eine taubstumme Mannsperson, circa 15 Jahre alt, und hierorts unbekannt, aufgegriffen.

Indem man unten das möglichst genaue Signalement mittheilt, ersucht man unter geeignete Recherche über die Heimath dieses Menschen.

Signalement.

Die Person ist circa 15 Jahre alt, 5′ 3″ 9‴ groß, taubstumm, hat hellbraune kurze Haare, flache Stirne, sehr geringe Augenbraunen, braune Augen, eine stumpfe, eingedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, den er nach der linken Seite gewöhnlich zu verziehen pflegt, blasse Gesichtsfarbe, etwas längliches Gesicht, ein rundes Kinn, und wird bemerkt, daß die Person auf ein ihm gegebenes Zeichen nur ein kurzes, unverständliches Gemurmel von sich stoßt, wobei er mit beiden Händen eine verneinende Bewegung macht.

Als Kleidung trägt derselbe einen zerlumpten, braun und grau gestreiften leinenen Janker ohne Knöpfe, ein Gilet von weiß und blau gestreifter Leinwand mit gelben Knöpfen, eine schwarz gefärbte leinene Hose, stark geflickt, leinene Socken, mit Holzschuhen, eine alte schwarzsammte Kappe mit Schild, ein braun und weiß gestreiftes altes Halstuch von Baumwolle, und ein grobes Hemd. Am Leibe trägt er noch eine leinene Tasche.

Am 27. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

9.

(Stummhuber Georg c. Scheuchenpflug Sebastian von Niedervieh-bacherau peto. deb. nunc exec. betreffend.)

Bei der in rubr. unter'm 5. Oktober l. Js. anberaumten Versteigerungs-Tagsfahrt des Sebastian Scheuchenpflug'schen Anwesens haben sich Kaufsliebhaber nicht eingefunden, und wird auf weitern Antrag zu dem vorigen Zwecke Termin auf

Donnerstag den 18. Jänner 1855

Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Niederviehbach in der Klosterschenke anberaumt, und hiebei bemerkt, daß dießmal der Zuschlag auch ohne erreichten Schätzungswerthe erfolgt.

Am 22. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 10. Januar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

10.

(Krieninger Franz gegen Samberger Georg p. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird hiemit das Haus Nr. 114 in der hiesigen Löwengrubengasse in der Innstadt nebst dem dabei befindlichen Hofraume, gerichtlich auf 2000 fl. gewerthet und mit 1000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, dem öffentlichen Zwangsverkauf unterstellt und hiezu Versteigerungstermin auf

Dienstag den 6. März 1855 Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird und inzwischen die nähere Beschreibung des Anwesens, sowie die Größe der hierauf ruhenden Lasten in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen liegt.

Am 27. Dezember 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

11.

(Leopold Nußbaum gegen Wolfgang Holzapfel wegen Forderung betreffend.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird die auf 400 fl. geschätzte reale Schneidergerechtigkeit des Wolfgang Holzapfel in Straubing am Dienstag den 30. Jänner 1855 Vormittags 10 — 12 Uhr im Commissionszimmer des Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Vogt im Riemer-Schätz'schen Hause dahier der zweiten öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf und Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 und die §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 23. Dezember 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor

Gebrath.

v. Langenmantel.

12.

Nachdem bei der Versteigerungstagsfahrt vom 27. September d. Js. ein Käufer für das Joseph

Digitized by Google

Schmid'sche Gütleranwesen zu Märzing nicht erschien, so wird nun im Wege der Hilfsvollstreckung weiterer Verkaufstermin auf

Samstag 27. Jänner 1855 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Außernzell anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf diesseitige Ausschreibung vom 25. Juli d. Js. vid. Beil. z. Kr.-A.-Blt. von Niederbayern Nr. 65 und Beil. z. neuen Passauer Zeitung zu Nr. 213 Bezug genommen.

Am 27. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

13.

Johann Schelischinsky, ein unehelich geborner Sohn der Bauerstochter Theresia Reindl von Gabelöd, der Gemeinde Dornach, d. G., geboren am 20. März 1817, seiner Profession ein Maurer und Bräuer, gedenkt nach Landeck im Königreiche Preußen auszuwandern.

Dieses wird mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, damit alle jene, welche aus irgend einem Titel Forderungen ꝛc. an Johann Schelischinsky zu machen haben, dieselben binnen 4 Wochen dahier geltend machen können, weil nach Verlauf dieses Termines keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Am 2. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

14.

(Eine in der Gemeinde Wilhelmsreut aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Man ersucht, die Spähe bezeichneten Betreffs vom 27. Dezember v. Js. Nr. Exped. 3179 als nunmehr überflüssig zu unterlassen.

Am 5. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

15.

(Verlassenschaft der Theres Anzinger betreffend.)

Am 23. Juli vor. Jrs. ging Theresia Anzinger, ehemalige Brandstetterbäuerin zu Brandstatt, in Weiden mit Tod ab.

Der überlebende Ehemann beansprucht auf Grund angeblicher Ehepakten, wovon aber zur Zeit die bezüglichen Urkunden nicht aufgefunden werden, den Gesammtrücklaß der Defunktin. — Es ergeht nun an alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, dieselben inner 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen der Rücklaß mit Rücksicht auf Thl. I. cap. VI. §. 38 des b. L.-R. ohne weiters an den Wittwer ausgeantwortet werden würde.

Den 3. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 5. Landshut, Mittwoch den 17. Januar 1855.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

16.

(Wurzinger gegen Ratzesberger p. deb. betr.)

In Folge creditorschaftlichen Antrages steht zur öffentlichen Versteigerung des Xaver Ratzesberger'schen Häusler- und Weber-Anwesens in Freyung an den Meistbietenden auf Mittwoch den 31. Jänner k. Js. früh 10 — 12 Uhr in der schuldner'schen Behausung in Freyung Termin an, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag Schlag 12 Uhr nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 103 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Gebote durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht:

1) Gebäude: das ganz gemauerte Wohnhaus mit Stallung und hölzernem Stadel unter einem Dache, die Gebäude in ordentlichem Zustande, dann Hofraum mit Brunnen, und realer Webergerechtsame, geschätzt auf . . . . . 1500 fl.,
2) Gärten: a. das Grasgärtchen zu 6 Dez. 14. Bonität, geschätzt zu . . . . . 12 fl.,
3) Wiesland: a. die Point zu 0 Tagw. 91 Dez., 14. Bonität, geschätzt auf . . . 364 fl.,
   b. die Gstötten hievon 0 Tagw. 15 Dez. 60 fl.,
4) Ackerland: a. der Peintacker zu 0 Tagw. 35 Dez, 7 Bon., geschätzt auf . . . . . 105 fl.,
   b. das kleine Krautgartenackerl zu 0 Tagw. 14 Dez. 7. Bon., geschätzt auf . . . . 28 fl.,
   c. der große Krautacker zu 0 Tagw. 47 Dezim., 8. Bon., geschätzt auf . . . . . 94 fl.,
   d. der Krautacker zu 0 Tagw. 67 Dez. 7. Bon. 134 fl.
   e. der Krautgartenacker am Panholz zu 0 Tagw. 15 Dez., geschätzt auf . . . . 30 fl.,
5) Rechte: das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf . . . . . 3 fl.,

Gesammtschätzungswerth 2330 fl.

Die auf dem Anwesen haftenden Abgaben und Lasten, sowie die näheren Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben.

Am 20. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

17.

Franz Xaver Pacher, Knopfmacher in Deggendorf, wurde in der gegen ihn anhängigen Polizeiuntersuchung wegen Winkelagentie durch dießgericht-

Digitized by Google

lichen Strafbeschluß vom 18. November, bestätigt von der k. Regierung von Niederbayern unter'm 27. Dezember v. Js., der Winkelagentie für schuldig erachtet, deßhalb zu einer Arreststrafe von 6 Tagen verurtheilt, und ist als Winkelagent zur Warnung der Parteien nach der höchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 öffentlich auszuschreiben, was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Am 5. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.
Ablmanseder, Landrichter.

18.

(Kast c. Seiler Nikolas zu Achdorf Schuldenwesen betr.)

Im Wege der Exekution wird das Schuhmacher Seiler'sche Anwesen zu Achdorf nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 96 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837

am Samstag den 3. März l. Jrs. Nachmittags 2 Uhr

im Zollwirthshause zu Achdorf öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Die zu versteigernden Objekte sind:

1) das von den Seiler'schen Eheleuten neu erbaute massiv aufgeführte 2stöckige mit Ziegeltaschen eingedachte Wohnhaus, das aber noch nicht ganz ausgebaut ist, Schätzungswerth . . 1450 fl.
2) Pl. Nr. 103b Gras-, Baum und Wurzgarten, mit Brunnen zu 0,63 Dezm. 20. B.-Kl, Schätzungswerth . . . . . 189 fl.
3) Pl. Nr. 103c der Gartenacker zu 0,21 Dezm. 6. B.-Kl. . . . . 30 fl. 30 kr.
4) das Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen bei Besitz Nr. ½ . . . . . 1 fl.
5) Pl.-Nr. 83¾ der Birkettheil-Acker per 0,34 Dez. 5. B.-Kl. . . . . 22 fl. 40 kr.
6) Pl. Nr. 81¹⁄₁₀ der Birkettheil-Acker per 0,54 Dez. 5. B.-Kl. . . . . 36 fl.
7) Pl. Nr. 83¹⁄₁₁ der Birkettheil-Acker per 0,26 Dez. 5. B.-Kl. . . . . 17 fl. 20 kr.
8) Pl. Nr. 83¹⁄₁₂ der Birkettheil-Acker per 0,23 Dez. 5. B.-Kl. . . . . 15 fl. 20 kr.
9) Pl.-Nr. 83¹⁄₁₉ der Birkettheil-Acker per 0,53 Dez. 6. B.-Kl. . . . . 39 fl. 45 kr.
10) Pl. Nr. 83¹⁄₄₉ der Birkettheil-Acker per 0,51 Dez. 3. B.-Kl. . . . . 25 fl. 30 kr.
11) Pl.-Nr. 83¹⁄₅₁ der Birkettheil-Acker per 0,53 Dez. 2. B.-Kl. . . . . 26 fl. 30 kr.

Summa 1853 fl. 35 kr.

Die Rechte und Lasten des Anwesens, sowie die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 8. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber, Landrichter.

19.

(Curatel über Alois Auanger, Metzgerssohn von Pfeffenhausen betr.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 26. September l. Js. wurde der Metzgerssohn Alois Auanger von Pfeffenhausen förmlich unter Curatel gestellt und ihm als Curator der Schneidermeister Joseph Allwein von dort beigegeben.

Dieß wird mit Hinblick auf §. 37 des L.-R. Theil I. cap. 7 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit Auanger ohne Zustimmung dieses seines Curators von nun an keine onorosen Rechtsgeschäfte mehr abgeschlossen werden können und daß die deßfalls eingegangenen Rechtsgeschäfte für rechtsunwirksam erklärt werden; vorzüglich wird vor Leihen oder Borgen an Auanger gewarnt.

Am 13. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

20.

(Gant der Joseph Schabmüller'schen Kramersehelente von Hienheim betreffend.)

Da die Ueberschuldung des Joseph und der Franziska Schabmüller vormalige Kramersehelente von Hienheim unbestritten, in dem aus dem Erlös deren Anwesens pr. 7663 fl. nicht einmal alle Hypothekgläubiger befriedigt werden, so wird hiemit der Universal-Concurs gegen dieselben eröffnet, demzufolge zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweis zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen Tagsfahrt in der Kanzlei des k. Landgerichts Kelheim, auf

Mittwoch den 7. März 1855 Früh 9 Uhr

festgesetzt, wozu sämmtl. Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung der Forderung von der Gantmasse resp. den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hätte.

Wer immer von dem Vermögen der Gemeinschuldner Etwas in Handen hat, hat dasselbe bei Vermeidung des Ersatzes nicht an die Gant-Schuldner, sondern bis längstens zur Verhandlungs-Tagsfahrt dem Gerichte zu übergeben.

Im Termine findet auch der Sühneversuch statt.

Den 5. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

21.

Bei der übelbeleumundeten Antonia Weinzierl zu Pleckenthal wurden unlängst nachbezeichnete neue Stoffe vorgefunden, welche höchst wahrscheinlich entwendet sind:

1) ein roth und gelb baumwollenes Sacktuch, werth 12 kr.
2) ein rothgeblümtes baumwollenes Halstuch, werth 24 kr.
3) ein roth und weiß gedupftes baumwollenes Sacktuch, werth 15 kr.
4) ein rothbaumwollenes Sacktuch mit gelben Dupfen und gelbem Dessin, werth 15 kr.
5) ein brauner Pers mit schwarz, blau und weißen Blumen ad 3 Ellen zu 36 kr.
6) ein brauner Pers mit schwarz und weißen Ringen zu 2½ Ellen zu 24 kr.
7) ein schwarzer Seidenzeug mit blauen Streifen und weißer Bordur, werth 3 fl.
8) ein blauer Seidenzeug mit schwarzen Blumen zu 2 fl. 24 kr.
9) ein schwarzgepreßter Seidenzeug mit blauen Streifen und weißem Dessin, werth 1 fl. 48 kr.
10) ein weißbaumwollenes Halstuch gemerkt mit T. H.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird daher aufgefordert, seine Ansprüche hierauf hierorts oder bei seinem zuständigen Gerichte geltend zu machen und nachzuweisen.

Am 10. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner.

22.

Georg Christlmaier, Bauerssohn von Agndorf dieß Gerichts, wird seit dem russischen Feldzuge, welchen er als Soldat in der bayerischen Armee mitmachte, vermißt.

Für denselben ist auf dem Anwesen seines Bruders Michael Christlmaier zu Agndorf ein Vermögen von 480 fl. eingetragen, resp. an den Elterngütern seiner Brüder dieser Betrag für ihn vinkulirt.

Ueberdieß ist derselbe zur Erbschaft seiner im J. 1835 zu Agndorf verlebten Mutter Katharina Christlmaier, bestehend in einem Uebergabsschillingsreste von 100 fl. mit 6 anderen Erbsinteressenten berufen.

Auf Antrag eines Betheiligten nun werden Georg Christlmaier oder dessen gesetzliche Erben aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato von ihrem Leben und Aufenthalte hierorts Anzeige zu machen, widrigenfalls Georg Christlmaier für verschollen erklärt, die an dem

Digitized by Google

Vermögen seiner Brüder zu Gunsten geschehene Vinkulation gelöscht, und in der Verlassenschaft seiner Mutter ohne Rücksicht auf ihn vorgeschritten würde.

Am 7. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner.

23.

(Verakkordirung der Umänderung der Pfarrgebäude und des Neubaues der Oekonomiegebäude zu Langquaid betreffend.)

Eingetretener besonderer Verhältnisse wegen unterbleibt die auf Montag den 29. dß. Mts. angesetzte Versteigerung der Akkordarbeiten rubrizirten Betreffes.

Am 14. Januar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Sonnabend den 20. Januar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

24.

(Den Neubau zu Hebertsfelden betr.)

Durch hohe Regierungs-Entschließung vom 27. November v. Js. ist die Versteigerung der alten Pfarrgebäude zu Hebertsfelden Hs.-Nr. 26 nebst den dazu gehörigen Widdums-Gründen angeordnet.

Die Gebäulichkeiten bestehen aus einem Wohnhause mit Stall- und Oekonomie-Gebäuden, Backhaus und Keller und haben einen Schätzungswerth von 1075 fl.

Die hiezu gehörigen und mit diesen Gebäuden zum Aufwurfe kommenden Grundstücke mit einem Gesammtflächeninhalte von 14 Tagw. 42 Dez. bestehen:

a) Aus einem Gras- und Baumgarten mit 0 Tgw. 76 Dez. im Schätzungswerthe zu 150 fl. — kr.
b) Aus 5 Tgw. 18 Dez. Ackergrund mit einem Schätzungswerth von . . . . 515 fl. 36 kr.
c) Aus 6 Tgw. 20 Dez. Wiesen, geschätzt auf 1173 fl. — kr.
d) Aus 2 Tgw. 46 Dez. Waldung, geschätzt auf 246 fl. — kr.

und endlich

e) aus einem 12 Dezimalen fassenden Weiherl, im Werthe zu . . . . . 6 fl. — kr.

Außer den oben aufgeführten Objekten kommen noch einzelne zur Versteigerung:

a) die sogenannte Steinseelenwiese mit einem Flächenraum von 2 Tgw. 56 Dez. und einem Schätzungswerth von . . . 206 fl. 48 kr.
b) die s. g. Wenglwiese mit 4 Tgw. 57 Dez. und einem Schätzungswerthe von . 319 fl. 54 kr.

und endlich

c) die Mooswiese 0 Tgw. 81 Dez. enthaltend und geschätzt auf . . . . . 64 fl. 18 kr.

Zur Versteigerung der oben aufgeführten Realitäten wird hiemit Termin auf

Dienstag den 6. Februar l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in loco Hebertsfelden Kommission angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die nähern Bedingnisse am Verkaufstermine bekannt gegeben werden und der Zuschlag nur gegen baare Bezahlung des Kaufschillings, jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung geschehe.

Den 11. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

25.

Am Mittwoch den 31. Jänner l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr werden in der Behausung der Söldnerseheleute Joseph und Theres Klingenbeck zu Höllring zwei Ochsen, zwei Kühe, ein Mutterschwein, zwei Schäffl Gerste und ein Schäffl Korn an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung des Kaufspreises öffentlich veräußert.

Wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Den 7. Januar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

26.

(Kapfhammer c. Kapfhammer peto. debiti betr.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird am

Montag den 26. Februar k. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Bräuhause zu Garham das Anwesen der Mathias und Anna Maria Kapfhammer'schen Gütlerseheleute von Unterriegel an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen, welches in seiner Gesammtheit auf 1116 fl. 48 kr. geschätzt wurde, besteht:

1) aus dem gezimmerten einstöckigen Wohnhause, dem bretternen Stadl, gezimmerten Stall und Backofen,
2) aus — Tgw. 78 Dez. Garten,
3) „ 9 „ 83 „ Aecker,
4) „ 2 „ 31 „ Wiesen.

Es werden zur Versteigerung Kauflustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß

a) zur Versteigerung nur derjenige gelassen werde, welcher sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermag,
b) der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht,
c) daß bei dem Verkaufe die Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 maßgebend seien, und
d) daß die sonstigen Bedingungen am Steigerungs-Termine selbst bekannt gegeben werden.

Am 30. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner.

27.

(Die Verpachtung der Wirthstaferne zu Schierling betr.)

Das in dem großen und sehr lebhaften Orte Schierling am günstigsten Platze gelegene fürstliche Tafernwirthsanwesen, bei welchem neben der realen Taferngerechtsame und den erforderlichen Gebäuden

36 Tgw. 95 Dez. Aecker

und 12 „ 51 „ Wiesen

sich befinden und ein jährlicher Bierabsatz aus dem fürstl. Bräuhause von 1000 bis 1200 Eimern nachgewiesen ist, wird am 1. April h. Js. pachtlos, daher dasselbe unter Vorbehalt hoher Genehmigung neuerlich auf 12 Jahre öffentlich verpachtet und hiezu auf

Dienstag den 6. Februar d. J. von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr

in der fürstl. Tafern Schierling Termin festgesetzt wird.

Die näheren Pachtbedingnisse werden vor der Verpachtungs-Verhandlung gehörig bekannt gemacht werden.

Zu dieser Verpachtung werden Pachtliebhaber, welche gut beleumundet, zur entsprechenden Wirthschaftsführung, sowie zur Cautionsstellung befähiget sind, und sich hierüber durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, hiemit eingeladen.

Eggmühl, den 14. Januar 1855.

Fürstl. Thurn- und Tax'sches Rentamt Eggmühl.

Endner, Rentbeamter.

Faust.

Digitized by Google

28.

Philipp Waitl, lediger Bauerssohn von Kainerting d. G., 37 Jahre alt, und Besitzer einer halben Behausung zu Tristern ohne Ansässigmachung, will nach Nordamerika auswandern.

Es werden alle Jene, die an ihn irgend eine Forderung zu machen haben, aufgerufen, sie inner 14 Tagen dahier anzumelden, indem später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 17. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

29.

(Eggmühl fürstl. Rentamt c. Weber Ant. und Theres, Hausbesitzerseheleute von Schierling pct. deb. betr.)

Nachdem bei der am Samstag 16. Dezember v. Js. stattgehabten Versteigerung des Anwesens der Beklagten der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird auf weiteren Antrag des Gläubigers abermals zur Versteigerung desselben auf

Mittwoch 11. Februar l. Js. Morgens 10 bis 12 Uhr

in der Behausung der Schuldner Tagsfahrt anberaumt, und bemerkt, daß bei dieser Versteigerung, als der Zweiten, das Anwesen auch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, zugeschlagen wird.

Im übrigen wird auf die öffentliche Ausschreibung vom 26. Oktober v. Js. (vid. Neue Münchnerzeitung, Beilage zu Nr. 277, Beilage zum Kreisamtsblatt für Niederbayern, Stück 95, Laberbote Nr. 47, Amtsblatt Nr. 48) hingewiesen.

Den 4. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

30.

(Auswanderung des Lorenz Nagl und der Rosalia Rotthaler betr.)

Lorenz Nagl, Webersohn von Ulbering, und Rosalia Rotthaler, Schneidertochter von Haasmaning, gedenken noch Nordamerika auszuwandern.

Alle Jene, welche an sie Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, diese hieramts term. 30 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 15. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

31.

(Entschädigung der Kultusstiftung Ranoldsberg nach Art. 25. Abschn. 2. des Ablös.-Ges. betr.)

Die Pfarrkirche Ranoldsberg hat die im Rentamtsbezirke Vilsbiburg entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen. —

Da aber auf diesen überwiesenen Renten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und diese nach Art. 34. des Ablösungsgesetzes auf die Ablösungs-Schuldbriefe übergehen, so ergeht an alle diejenigen, die Ansprüche machen zu können glauben, namentlich an die Kultusstiftungen die öffentliche Aufforderung, dieselben inner 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen nach Ablauf dieser Frist die Ablösungs-Schuldbriefe an die Pfarrkirche Ranoldsberg verabfolgt werden.

Am 17. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

32.

Am 5. Juli 1854 ist zu Schöllnöd dß. Gerichts in einem Alter von 63 Jahren Philipp Walersdorfer, Zimmermann, gebürtig aus Efferting in Oesterreich, seit dem Jahre 1813 aber in Bayern im Aufenthalte, gestorben.

Derselbe hinterließ ein Vermögen von 150 fl., wogegen bereits 276 fl. 42 kr. Passiven angemeldet sind.

Digitized by Google

Es werden demnach alle jene, welche sich als zur Erbschaft berufen, legitimiren zu können glauben, aufgefordert, ihre Erbsansprüche binnen 3 Monaten a dato hierorts geltend zu machen, widrigenfalls über den Rücklaß nach den gesetzlichen Bestimmungen über vacirendes Gut weiter verfahren werden würde.

Ebenso ergeht an alle Jene, welche Forderungen an die Verlassenschaft geltend machen wollen, die Aufforderung zur Anmeldung derselben innerhalb obiger Frist, widrigenfalls bei der weitern Behandlung der Verlassenschaft auf sie nicht weiter Rücksicht genommen würde.

Den 15. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner.

33.

(Polizei-Untersuchung gegen die ledige Barbara Pittner von Solla wegen Diebstahls betr.)

Nachdem der nunmehrige Aufenthaltsort der ledigen Häuslerstochter Barbara Pittner von Solla, vormaligen Inwohnerin von Linden, nicht auszuforschen ist, so wird hiemit der Tenor des im rubr. Betreffe unterm 1. Sept. v. Js. gegen diese Barbara Pittner gefaßten polizeilichen Beschlusses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Barbara Pittner hiegegen innerhalb 30tägiger präclusiver Frist mit ihrer allenfallsigen Berufung einzukommen habe, widrigenfalls dieser Beschluß für rechtskräftig erachtet werden würde.

Am 12. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Beschluß.

Das königliche Landgericht Wolfstein

als Distriktspolizeibehörde beschließt in der polizeilichen Untersuchung gegen die ledige Barbara Pittner von Solla z. Z. in Speltenbach, wegen Diebstahls:

1) daß dieselbe schuldig sei, am 18. März v. Js. dem Dienstknecht Joseph Binder — beim Bäcker Pröbstl in Freyung — bei der Bruckmühle vom Wagen weg einen Sack voll Werch mit 22 Pfd., im Werthe zu 3 fl. 12 kr. entwendet zu haben;
2) daß dieselbe daher diesen Betrag mit 3 fl. 12 kr. an den Dienstknecht Jos. Binder zurückzuersetzen habe;
3) daß sie mit 8tägigem S. P. M. doppeltgeschärftem Polizei-Arreste id est liegend auf bloßen Brettern und Entziehung der warmen Speisen jeden dritten Tag, bestraft werde, und
4) daß das höchste Aerar die Kosten zu tragen habe.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am 1. September 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

34.

(Sauerer c. Zitzelsberger, peto. pat et alim.)

Der kgl. Advokat Dr. Duprée von Passau hat hieramts nom. der Elisabeth Sauer, Schiffmanns-Tochter von Ilz, gegen den Schneidergesellen Andreas Zitzelsberger von Wasching auf Anerkennung der Vaterschaft und Kindesalimentation Klage gestellt.

Tagsfahrt zum Sühneversuch event. zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren steht fest auf Montag den 5. März l. Js. früh 9 Uhr und wird hiezu der Beklagte, dessen Aufenthalt dahier unbekannt ist, mit dem Bemerken geladen, daß er das Duplikat seiner Klage jederzeit dahier in Empfang nehmen kann, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten entweder persönlich oder durch einen Anwalt sich zu vertreten habe.

Am 4. Jänner 1855.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Mittwoch den 24. Januar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

35.

Alle jene Personen, die an die Philipp Penninger'schen Metzgerseheleute zu Rotthalmünster irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, am

Montag den 5. Februar 1855 früh 10 Uhr

dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden, und dem versucht werdenden gütlichen Arrangement beizuwohnen.

Wer nicht erscheint, wird dem Beschlusse der Mehrheit beigezählt werden.

Am 17. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

36.

(Untersuchung gegen Mathias Daufus, ledigen Inwohnerssohn von Alzesberg et Compl. wegen Diebstahls betr.)

Mathias Daufus, 34 Jahre alt, geboren zu Wilhelmsreut, k. Landgerichts Wolfstein, lediger Bauernknecht und außerehelicher Sohn der ledigen Inwohnerin Magdalena Eichinger, dessen Aufenthalt seit seiner Flucht aus der Frohnfeste zu Wegscheid in der Nacht vom 8. auf den 9. August v. Js. nicht erforscht werden konnte, ist durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 16. d. Mts.

a) wegen erschwerten Diebstahlsverbrechens, verübt in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 1854 zum Schaden des Wirthes Andreas Seefellner und seiner Dienstboten zu Griesbach, k. Landgerichts Wegscheid, und

b) wegen erschwerten Diebstahlsverbrechens, begangen in der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 1854 an dem Bauern Jakob Sterl zu Hundsruck zur Aburtheilung in die dießgerichtliche öffentliche Sitzung verwiesen.

Mathias Daufus wird demgemäß aufgefordert, binnen dreißig Tagen bei dem unterfertigten Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Den 18. Jänner 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Kühbauer.

Digitized by Google

37.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Gütlers Andreas Osterholzer von Hitzling, bestehend

a) aus Gebäuden, nämlich dem Wohnhause mit unter einem Dache befindlichen Stadel u. Stalle,
b) aus — Tagw. 21 Dez. Gartenland,
c) „ 11 „ 5 „ Acker- „
d) „ 1 „ 81 „ Wiesen,
e) „ — „ 53 „ Waldung,

und am 12. d. Mts. auf 2274 fl. geschätzt wurde, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterworfen.

Zum Zwecke dieses Verkaufes ist auf

Dienstag den 13. Februar l. J.
Vormittags 9—11 Uhr

in loco Hitzling Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß

1) der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht,
2) daß zur Versteigerung nur derjenige zugelassen werde, welcher sich über Zahlungsfähigkeit ausweisen kann,
3) daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges., dann nach §. 98—107 des Proz.-Ges. v. J. 1837 verfahren und
4) die näheren Bedingungen am Kaufstermine selbst bekannt gegeben werden.

Den 29. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.
D. l. a.
Wagner.

38.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das zweistöckige hölzerne im Vormarkte gelegene Wohnhaus des Taglöhners Jakob Kleingütl zu Arnstorf, auf 700 fl. geschätzt, dann dessen Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 91b zu 0 Tagw. 5 Dez. im Schätzungswerthe zu 25 fl. sammt dem Nutantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 1. März 1855
Vormittags 9—12 Uhr

in loco Arnstorf angesetzt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu eingeladen, daß jene, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben.

Am 21. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

39.

(Schuldenwesen des Groß Michael, Austrags-Krämers von Aicha betreffend.)

Das in der Gantsache des Michael Groß von Aicha am 13. dß. Mts. gefällte Prioritäts-Erkenntniß wird am 1. Februar dieß Jahrs an die Gerichtstafel angeheftet.

Am 17. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

40.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung das Oberwinkler-Anwesen des Bauers Georg Sonnecker, Gemeinde Hamersbach, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin zur erstmaligen Versteigerung

auf Montag den 12. März 1855
Nachmittags 1—3 Uhr

im Wirthshause zu Hofau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Digitized by Google

Dieses Anwesen, welches auf 8544 fl. 42 kr. geschätzt worden, enthält:

Kauf. Nr.	Pl.-Nr.		Tagw.	Dezim.
1	30	das ganz hölzerne Wohnhaus, zweistöckig mit Pferd- und Kuhstallung unter einem Legschindeldache .	—	35
2	"	den Getreidstadl mit darangebauter Streuschupfe	—	—
3	"	die gemauerte Stallung und Wagenschupfe und darauf gezimmerten Getreidekasten nebst Futterboden	—	—
4	33 b	den Baumgarten	1	30
5	33 a	den Gartenacker	1	70
6	44, 46, 47	das große und kleine Baumland	4	56
7	91, 95	den Weiheracker mit Bechgarten-Acker und Lindberglandl . .	2	65
8	96 a	den Lindbergacker	2	62
9	106	die Haidpoint	1	67
10	110, 111, 112, 115½	die unteren Heideckeräcker . .	2	67
11	117, 118, 119	das Hof- und Gartenland mit Heckenacker	3	37
12	34, 35	Ameisland	2	35
13	45	das Berglandl	0	82
14	84, 31, 110½	das Holzlandl	2	36
15	111½, 112½	den oberen Heideracker . . .	2	30
16	95¼	Neubruchacker	1	62
17	93 a	Bachgartenacker	0	34
18	96 b	Lindberggrund	0	21
		Wiesgründe:		
19	33	die Bachwiese	2	56
20	43	die Brandlohwiese	1	17
21	90	die Lindbergwiese	1	53
22	93	die Bachgartenwiese	0	62
23	109	die Haidpoint	1	49
		Waldungen:		
24	33b	das Berghölzl	0	78
25	82	das Brandholz	5	26
26	84a	das Kirchenholz	6	45
27	85	das Ameisholz	1	35
28	99	das Lindbergholz	6	93
29	101	das Heideckerholz	2	70

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Fremde oder dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen.

Den 2. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

41.

(Den Verkauf von Staats-Waldungen betr.)

In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Dezember vor. Js. und Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 9. dß. Mts. werden die in der Forstwartei Griesbach gelegenen Staatswaldungs-Parzellen, als:

Distrikt Waldl, in der Nähe von Wegscheid, pr. 30 Tagw. 31 Dezim.

Distrikt Tumpenberg, zwischen Wegscheid und Gottsdorf, pr 48 Tagw. 8 Dezim.

im Kanzlei-Lokale des unterfertigten kgl. Rentamts — vorbehaltlich der höchsten Genehmigung —

Montag den 12. Februar lauf. Js.

früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Digitized by Google

Dem kgl. Rentamte unbekannte Licitanten haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatarien sich zu ihrer eintretenden Falls erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen.

Alle näheren Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggs.-Blatt S. 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sowie auch sonstige sachdienliche Aufschlüsse bis dahin im oben angeführten Lokale ertheilt.

Obernzell, am 20. Januar 1855.

Königliches Rentamt Wegscheid und königliches Forstamt Passau.

Gistl, k. Rentbeamter. Hilber, k. Forstmeister.

42.

Gemäß Gendarmerie-Anzeige vom 3./5. dieß hat sich Anton Huber, vulgo Wuddi Toni, aus der Gemeinde Zachenberg d. G. wiederholt der Polizeiaufsicht entzogen; weßhalb sämmtliche Behörden ersucht werden, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen, wegen Betrügereien und Diebstählen bereits 14mal in Straf- und Zwangsarbeitshäusern detinirten Burschen thätigste Spähe zu verfügen, und ihn im Betretensfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Am 9. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 27. Januar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

43.

Der Abgang des Postomnibus aus Landshut nach Passau ist vom 1. künftigen Monats an auf 4 Uhr früh festgesetzt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 25. Januar 1855.

Königliches Oberpostamt von Niederbayern.
Böttinger.

Unger.

44.

In dem im Vilsthale gelegenen Orte Haunersdorf zwischen Reisbach und Eichendorf wird mit dem 1. Februar l. Js. eine Posterpedition mit Poststallhaltung eröffnet.

Landshut, den 29. Jänner 1855.

Königliches Oberpostamt von Niederbayern.
Böttinger.

Unger.

45.

Nachdem der bereits mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 13. November 1847 vorgeladene Bauerssohn Georg Wagner von Münchszell weder selbst noch auch eine allenfallsige Descendenz innerhalb des 3 monatlichen Termins erschienen ist, und derselbe deßhalb unterm 6. April 1848 für verschollen erklärt wurde, nachdem ferner derselbe auf abermalige unterm 18. Jänner v. Js. erfolgte Ladung sich nicht gemeldet hat, Georg Wagner auch bereits das 74. Lebensjahr erreicht haben würde und über sein im russischen Feldzuge bei Tobolzk erfolgtes Ableben eine beeidigte Zeugenaussage vorliegt, so wird derselbe nunmehr für wirklich todt erklärt, und da dessen Vermögen bereits gegen Caution an seine Verwandten vertheilt worden ist, auch diese Caution per 811 fl., wie sie auf dem Anwesen des Hammerschmiedes Lorenz Liebl von Obermichlbach hypothekarisch versichert ist, sofort gelöscht werden.

Am 17. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

46.

(Buchner gegen Faistl pet. put. et alim. betreffend.)

In der Streitsache der Magd. Buchner von Arnstorf und deren Kinds-Curatel gegen Stephan Faistl, Schmidsohn von Vilsbiburg, wegen Vater-

Digitized by Google

schaft und Alimentation ist zur Verhandlung der Klage auf Samstag den 24. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wozu der Beklagte, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, mittels gegenwärtiger Ausschreibung unter dem Beifügen vorgeladen wird, daß die Klage zu seiner Einsicht hier bei Gericht bereit liege und daß er bis zum Verhandlungstermine einen Insinuations-Mandatar im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg um so gewisser aufzustellen habe, als außerdessen die künftigen Erlasse an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet nnd als ihm richtig insinuirt erachtet werden würden.

Am 18. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

47.

(Auswanderung der Andreas und Kath. Littl'schen Eheleute nach Nordamerika betr.)

Andreas Littl, vormaliger Anwesensbesitzer von Proßmering bß.Gts., z.Z. in Regensburg, beabsichtiget mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen die Littl'sche Familie sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 28. Februar l. Js. hierorts anzumelden.

Am 24. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

48.

(Polizei-Untersuchung wegen Raufexcesses im Georg Ecker'schen Wirthshause zu Perlesreut gegen Joseph Wohlmuth et Compl. betr.)

Der Inwohnerssohn Joseph Koller von Haus wurde mit Polizeibeschluß vom 9. November vor. Js. außer Anderen als der Betheiligung am rubr. Excesse schuldig erkannt und in eine zweitägige doppelt geschärfte Polizei-Arreststrafe verfällt. — Nachdem aber nunmehr dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgeforscht werden kann, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß Joseph Koller gegen diesen Beschluß innerhalb 30tägiger Frist mit einer allenfallsigen Berufung einzukommen habe, widrigenfalls dieser Beschluß sofort als rechtskräftig erachtet werden würde.

Den 24. Jänner 1855.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

49.

(Den Zwangsverkauf des Huber'schen Anwesens zu Ergoldsbach betreffend.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Jakob und Anna Huberischen Bierwirthseheleute von Ergoldsbach, sammt realer Taferngerechtsame dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 24. Februar l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Huberischen Wirthshause zu Ergoldsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige, mit den nöthigen Vermögensatteſten versehen, geladen werden.

Dieses Anwesen sammt Taferngerechtsame, geschätzt auf 18,670 fl., besteht

a) aus Wohnhaus, Stallungen, Hofraum und Holzremise;
b) dem Wurzgarten zu 0,05 Tgw.,
c) der kleinen Siegersdorferleithe zu 8,19 Tgw.,
d) der Hutlohe zu 0,75 Tgw.,
e) der weitern Hutlohe zu 7,39 Tgw.,
f) der weitern Hutlohe zu 1,66 Tgw.,
g) dem Metzgerangerl zu 0,50 Tgw.,
h) der großen Landstraßwiese zu 1,87 Tgw.,
i) dem Siegersdorfer Wiesacker zu 6,07 Tgw.,
k) der Dörnbacherwiese zu 0,45 Tgw.,

Digitized by Google

l) der kleinen Siegersdorferleithe zu 3,08 Tgw.,
m) dem Ziegelstadel auf dem Siegersdorfer Wiesacker.

Am 13. Januar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

50.

(Magistrat Ingolstadt c. Portenhauser Joseph und Margaretha p. dab. berr.)

Zum öffentlichen Verkaufe des Joseph und Margaretha Portenhauser'schen Wagner-Anwesens zu Schwaig an den Meistbietenden ist wiederholt Termin auf

Donnerstag den 22. Februar l. J.
Mittags 11 Uhr

im Großwirthshause zu Schwaig bestimmt, und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse nachzuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung und Belastung des Anwesens, sowie des Verfahrens bei der Versteigerung wird auf die Bekanntmachung vom 2. November v. J. — Neue Münchner Zeitung Nr. 272 — Beilage zum Kreis-Amtsblatte von Niederbayern Nr. 94 und Abensberger Wochenblatt Nr. 48 — Bezug genommen.

Am 24. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Abensberg.
Sartori, k. Landrichter.

51.

(Schuldenwesen des Benedikt Wührmann von Reckenberg betreff.)

Nachdem das Adjudikationsdekret vom 23. Dezember v. Js. im Schuldenwesen des Benedikt Wührmann von Reckenberg rechtskräftig geworden ist, so steht zur Liquidstellung der Forderungen und wo möglich gütlichen Vereinigung der Sache oder anderweitigen Antragstellung Termin auf

Montag den 26. Februar d. Js.
Vormittags 9 Uhr

an, wobei die gerichtsbekannten Gläubiger bei Meldung der Annahme, daß die ausbleibenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beipflichten, die unbekannten Gläubiger aber unter dem Rechtsnachtheil zu erscheinen haben, daß sie bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden.

Dabei wird im Voraus bemerkt, daß der Erlös nicht einmal zur Deckung der privilegirten Forderungen hinreicht, weßhalb Diejenigen, welche sich etwa für Durchführung der Gant entschließen sollten, nicht allein den nöthigen Kostenvorschuß zu leisten, sondern die Kosten allein zu tragen haben, wenn sie für die Masse nicht hinreicht.

Am 19. Januar 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Dir. impd.
Hundsrucker, Assessor.

52.

In der Verlassenschaftssache des Mathias Loidl, Rosenbauersgütlerssohnes von Hohenthan, der seit dem Jahre 1814 vermißt wird, wurde gemäß Erkenntnisses vom 8. November 1848 zu Recht erkannt,

1) sei derselbe als verschollen zu erklären, und
2) dessen in 718 fl. bestehendes Vermögen an dessen Bruder Sebastian Loidl von Hohenthan gegen Kaution zu verabfolgen.

Da nun dessen Bruder Sebastian Loidl den Nachweis geliefert hat, daß Mathias Loidl am 11. Februar 1782 geboren wurde, sohin wenn er noch am Leben wäre, demnächst das 73. Lebensalter erreichen würde, übrigens auf Extradition dessen Vermögens ohne Kaution gedrungen hat, welcher jedenfalls die Todeserklärung vorauszugehen hat, so wird hiemit Mathias Loidl oder dessen eheliche Deszendenz aufgefordert, sich um so mehr

binnen 2 Monaten

hierorts zu melden, als außerdem die Todeserklärung ausgesprochen und das in 718 fl. bestehende Ver-

Digitized by Google

mögen desselben an obengedachten Sebastian Loidl ohne Kaution ausgeantwortet werden müßte.

Am 23. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

53.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauers Johann Gstettenbauer zu Anning, der Gemeinde Pfelling, d. G., der erstmaligen öffentl. Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Hinblick auf §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 24. März 1855 von 10 — 12 Uhr Vormittags in loco Anning anberaumt.

Das Anwesen besteht I. aus den Gebäuden, nämlich

1) Wohnhaus sammt Stall unter einem Dache, gemischter Bauart mit Legschindeldachung,
2) freistehendem Stadel mit Schwein- und Schafstall, separirt stehend mit Strohdach,
3) gemauertem Backofen mit Daschendach,
4) einem Pumpbrunnen im Hofraum, dann

II. einem Grundbesitze von 87 Tagw. 73 Dez. worauf Lasten ruhen

a) zum k. Rentamte Mitterfels
Gefällsbodenzins 82 fl. 54 kr. 1½ dl. aus 2072 fl. 40 kr. 3 dl. Capital
Handlohnsbodenzins 6 fl. 40 kr.
Kornbodenzins — Sch. 1 M. 3 V. 2 Schz.

b) zur Ablösungscassa
Gefällsbodenzins 27 fl. 39 kr. 6 hl.

c) besondere Leistungen

α) dem Meßner von Pfelling jährlich
fünf Korn, fünf Waizen, fünf Gersten, fünf Haber } Läutgarben,
einen weißen, einen schwarzen } Laib Brod,

β) dem Pfarrer von Pfelling jährlich zehn zwei Kreuzer Beydgeld.

Das Gesammtanwesen ist gerichtlich auf 12,995 fl. gewerthet und werden die nähern Bedingungen am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Gerichte Unbekannte über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 21. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

54.

Gemäß hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen dd. 9. Jänner 1855 Nr. 6938 werden die in den Steuerdistrikten Eberspoint und Pauluszell liegenden Staatswaldparzellen Oberpaßberg, Unterpaßberg und Anholz mit einem Flächeninhalte zu 353 Tagwerken 44 Dezimalen mit dem darauf befindlichen theils schlagbaren Holze, theils Mittel- und theils Jungholzbestande dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege unter Zugrundlegung der allgemeinen und besonderen Bedingungen über die Staatsgüterveräußerungen nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 unterstellt. —

Hiezu wird Termin auf

Montag den 26. Februar 1855
Vormittags 10 Uhr

im Trappentreu'schen Bräuhause zu Eberspoint anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kaufsliebhaber, welche dem unterfertigten Rentamte und Forstamte unbekannt sind, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen. —

Der königl. Forstwartei-Verweser Steinmetz zu Eberspoint wird den Kaufslustigen die obenbezeichneten Waldparzellen auf Verlangen vorzeigen.

Am 13. Januar 1855.

K. Rentamt Vilsbiburg. K. Forstamt Landshut.
Friedl, k. Rentbeamter. Klein, k. Forstmeister.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 3. Februar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

55.

(Schuldenwesen des Joseph Pfaffinger von Haslmühl modo Härtl Jakob gg. Baumgartner Joseph wegen Kaufserfüllung betr.)

Auf Antrag des Gläubigers Jakob Härtl und zufolge Gerichtsbeschlusses vom 10. l. Mts. wird das von Joseph Baumgartner von Oberhaslbach bei der öffentlichen Versteigerung vom 2. Oktober v. Js. um das Meistgebot von 1100 fl. versteigerte Joseph Pfaffinger'sche Häusleranwesen zu Haslmühle gemäß §. 105 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 einer wiederholten Versteigerung unterworfen und hiezu auf

Montag den 26. Februar l. Jrs.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Mayer'schen Bräuhause zu Haslbach Termin anberaumt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge und gerichtsunbekannte Käufer nur nach legalem Ausweis über zureichendes Vermögen zur Steigerung zugelassen werden.

Das obige auf 869 fl. 30 kr. gewerthete Anwesen besteht aus einem Wohnhaus mit Stadel und Oelstampf, 6 Dezimalen Wiesen und 14 Tagwerk 20 Dezimalen Holzgrund und wird sich bezüglich der einzelnen Bestandtheile auf die dießseitige Ausschreibung vom 25. August v. J. bezogen, so wie sich hierüber, gleichwie über die nähern Kaufsbedingnisse und Belastungsverhältnisse aus den hierorts aufliegenden Gerichtsakten und seiner Zeit am Steigerungstermine Aufschluß erholt werden kann.

Am 18. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Passau I.
Der kgl. Amtsverweser
Dorner.

56.

(Verlassenschaft der Zimmermeistersehleute Wendelin und Creszenz Hunkele von Plattling, und deren Schuldenwesen betr.)

Nach gerichtlicher Uebereinkunft zwischen Gläubigern und Erbsinteressenten vom 21. v. Mts. wird das Anwesen der verlebten Zimmermeistersehleute Wendelin und Creszenz Hunkele von Plattling hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben:

Dieses Anwesen besteht:

A. in Gebäuden:

1) in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit dem daran gebauten Stadel und der darunter

Digitized by Google

befindlichen Stallung nebst Hofraum Pl.-Nr. 2559a zu 17 Dez. gewerthet auf 2600 fl.

2) in der noch nicht ganz ausgebauten Schupfe gewerthet auf . . . . 125 fl.

und

3) in dem einstöckigen gemauerten Wohnhause und dem Stadel und Stallung Pl.-Nr. 249 gewerthet auf . . . 1100 fl.

der Schätzungswerth der Gebäude beträgt sohin . . . . . 3825 fl.

B. in Gärten:

1) in dem Obst- und Grasgarten Pl.-Nr. 249½ zu 7 Dez. geschätzt auf . 20 fl.
2) in dem kleinen Obstgartl Pl.-Nr. 250 zu 8 Dez. geschätzt auf . . . . 24 fl.
3) in dem Wurzgarten Pl.-Nr. 1559b zu 5 Dez. geschätzt auf . . . . 15 fl.
4) in dem Gras- und Obstgarten Pl.-Nr. 1559 zu 15 Dez. geschätzt auf 45 fl.

C. in Ackergründen:

1) in dem Hausackerl Pl.-Nr. 1559b zu 9 Dez. gewerthet auf . . . . 27 fl.
2) in dem Schützengarten Pl.-Nr. 1448 zu 67 Dez. gewerthet auf . . . 130 fl.
3) in 36 Pifang von Mistacker Pl.-Nr. 1655 zu 1 Tagw. 72 Dezim. gewerthet auf . . . . . 240 fl.
4) in 22 Pifangacker Pl.-Nr. 1693 zu 1 Tagw. 15 Dez. gewerthet auf 180 fl.
5) in dem Pfarrpoint Pl.-Nr. 1558 zu 0 Tagw. 49 Dez. gewerthet auf . 150 fl.
6) in dem Spitalacker Pl.-Nr. 379 zu 0 Tgw. 75 Dez. gewerthet auf . . 100 fl.
7) in dem Spitalacker zu 21 Pifang Pl.-Nr. 384½ zu 0 Tgw. 81 Dez. gewerthet auf . . . . . 110 fl.
8) in dem Pointackerl Pl.-Nr. 1956 zu 98 Dez. gewerthet auf . . . . 145 fl.

9) in den zwei Quanten ober dem Fischergarten Pl.-Nr. 1986 zu 64 Dez. gewerthet auf . . . . . 75 fl.
10) in dem Breitenacker Pl.-Nr. 1998 zu 1 Tgw. 58 Dez. gewerthet auf . 170 fl.
11) in dem Stiegellochacker Pl.-Nr. 2087 zu 1 Tgw. 11 Dez. gewerthet auf . 80 fl.
12) in dem Stiegellochacker Pl.-Nr. 2088 zu 1 Tgw. 26 Dez. gewerthet auf 90 fl.
13) in dem obern Höhackerl Pl.-Nr. 2630 zu 0 Tgw. 55 Dez. gewerthet auf 45 fl.
14) in dem Gestocketackerl Pl.-Nr. 623 zu 0 Tgw. 61 Dez. gewerthet auf 60 fl.
15) in dem obern Griesacker Pl.-Nr. 1486a zu 1 Tagw. 1 Dezim. gewerthet auf . . . . . 60 fl.
16) in dem St. Jakobsgries Pl.-Nr. 528 zu 0 Tgw. 76 Dez. gewerthet auf 45 fl.
17) in 10 Pifang im Neugebäu Pl.-Nr. 593 zu 0 Tgw. 42 Dez. gewerthet auf 45 fl.
18) in 6 Pifang im Weiler Pl.-Nr. 901 zu 0 Tgw. 24 Dez. gewerthet auf 20 fl.
19) in dem Mühlwörth außerhalb der Isarbrücke Pl.-Nr. 690 zu 0 Tagw. 29 Dez. gewerthet auf . . . . 20 fl.

D. in Wiesgründen:

1) in dem Mühlwörth Pl.-Nr. 773 zu 0 Tgw. 48 Dez. gewerthet auf . 60 fl.
2) in der Thauwiese Pl.-Nr. 1078 zu 1 Tgw. 31 Dez. gewerthet auf . 70 fl.
3) in der Blöße Pl.-Nr. 510$\frac{1}{3}$ zu 0 Tgw. 51 Dez. gewerthet auf . 15 fl.
4) in der Blöße mit dem Altwasser Pl.-Nr. 510$\frac{1}{2}$ zu 0 Tgw. 75 Dezim. gewerthet auf . . . . . 20 fl.
5) in dem schlechten Theil in Kühbach Pl.-Nr. 1144$\frac{1}{5}$ zu 0 Tagw. 52 Dez. gewerthet auf . . . . . 20 fl.

Digitized by Google

6) in der Gestockelwiese Pl.-Nr. 623 b zu 0 Tgw. 21 Dez. gewerthet auf 12 fl.
7) in der Angerwiese Pl.-Nr. 1485 zu 2 Tagw. 8 Dez. gewerthet auf . 200 fl.
8) in der Hirschenwörth Pl.-Nr. 1551 zu 0 Tgw. 70 Dez. gewerthet auf 55 fl.
9) in dem Angergries Pl.-Nr. 1486b zu 1 Tgw. 30 Dez. gewerthet auf 120 fl.
10) in der Breitfeldwiese mit Acker Pl.-Nr. 1240 zu 5 Tgw. 95 Dezim. gewerthet auf . . . . . 300 fl.

E. in Waldungen:

1) in dem untern Hirschenwörth Pl.-Nr. 1591 zu 0 Tagw. 73 Dezim. gewerthet auf . . . . . 36 fl.
2) in dem obern Hirschenwörth Pl.-Nr. 1592 zu 0 Tagw. 51 Dezim. gewerthet auf . . . . . 30 fl.
3) in dem guten Theil in der Blöße Pl.-Nr. 510 1/3 zu 0 Tgw. 76 Dez. gewerthet auf . . . . . 25 fl.
4) in dem mittlern Theil in der Blöße Pl.-Nr. 510 1/3 zu 0 Tgw. 70 Dez. gewerthet auf . . . . . 25 fl.
5) in dem dritten Theil in der Blöße Pl.-Nr. 510 1/3 zu 0 Tagw. 69 Dez. gewerthet auf . . . . . 25 fl.
6) in dem obern Reservetheil Pl.-Nr. 510 1/3 zu 0 Tgw. 46 Dezim. gewerthet auf . . . . . 15 fl.
7) in dem Schustergries Pl.-Nr. 1791 zu 0 Tgw. 14 Dez. gewerthet auf 8 fl.
8) in dem Enzkoferaltwasserholz Pl.-Nr. 486a zu 1 Tagw. 92 Dezim. gewerthet auf . . . . . 100 fl.
9) in dem Enzkoferaltwasserholz Pl.-Nr. 486 1/4 zu 2 Tagw. 38 Dezim. gewerthet auf . . . . . 120 fl.
10) in dem Hölzl auf der Blöße Pl.-Nr. 582 1/2 zu 0 Tagw. 11 Dezim. gewerthet auf . . . . . 5 fl.
11) in dem schlechten Theil im Jakobsgries Pl.-Nr. 1447 1/7 zu 0 Tgw. 53 Dez. gewerthet auf . . . . 20 fl.
12) in dem Enzkoferaltwasser Pl.-Nr. 486 1/3 b zu 1 Tgw. 3 Dez. . . ohne Werth.
13) in dem Enzkoferaltwasser Pl.-Nr. 486 1/4 b zu 0 Tgw. 54 Dez. . ohne Werth.
14) in dem schlechten Theil im Kühbach Pl.-Nr. 1114 1/10 zu 0 Tagw. 50 Dez. gewerthet auf . . . . . 18 fl.
15) in der Waldung guter Theil auf der Blöße Pl.-Nr. 510 1/7 zu 0 Tgw. 78 Dez. gewerthet auf . . . . . 30 fl.
16) in dem Spitalacker Pl.-Nr. 384 1/3 zu 0 Tgw. 36 Dez. gewerthet auf . 45 fl.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 14. März l. Js.
Früh 9 bis 12 Uhr

in loco Plattling bestimmt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß sie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Am 22. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Krieger, Landrichter.

57.

(Eine in der Staatswaltung Spechtenthal aufgefundene erhängte Mannsperson betr.)

Am 16. Dezember v. Js. wurde in der Staatswaltung Spechtenthal bei Pfeffenhausen b. Gs. eine Mannsperson aufgefunden, welche sich

Digitized by Google

dem Tod durch Erhängen allem Anscheine nach kurz vorausgehend gegeben hatte.

Nachdem bisher nicht ermittelt werden konnte, wer dieser Unglückliche ist, so bringt man dieß unter Beifügung dessen Signalement mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß, daß allenfalls sachdienliche Aufklärung anher gegeben werden wolle.

Am 27. Januar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Signalement.

Alter, in den zwanziger Jahren,
Größe 5, 6″
Gesicht breit,
Nase groß und stumpf,
Augenbraunen schwarz,
Bart braun (Schnurbärtl),
Stirne hoch,
Haare dunkelblond,
Statur von kräftigem Baue.

Besonderes Kennzeichen:

Fehlt am kleinen Finger der linken Hand die Fingerspitze sammt Nagel bis auf eine Linie.

Kleidungsstücke resp. Anzug.

Ein abgetragener blauer Tuchrock mit zwei Taschen von rückwärts an den beiden Rockflügeln, eine braune und blaugestreifte Buckskinghose, englisch vorgeschuhte Halbstiefel, ein baumwollenleinwandenes Hemd, eine baumwollene dunkelfärbige Halsbinde und eine gleiche Weste, eine schwarze Wintertuchkappe, dessen Schild außen mit Plüsch besetzt ist und rückwärts gleichfalls mit solchem zum Herabziehen versehen war.

In den Taschen befand sich weiter nichts als ein baumwollenes hellgestreiftes Taschentuch.

Felleisen oder Legitimation fand sich nicht vor.

58.

Gemäß hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, dd. 9. Jänner 1855 Nr. 6938 werden die in den Steuerdistrikten Eberspoint und Pauluszell liegenden Staatswaldparzellen Oberpaßberg, Unterpaßberg und Anholz mit einem Flächeninhalte zu 353 Tagwerken 44 Dezimalen mit dem darauf befindlichen theils schlagbaren Holze, theils Mittel- und theils Jungholzbestande dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege unter Zugrundlegung der allgemeinen und besonderen Bedingungen über die Staatsgüterveräußerungen nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 unterstellt. —

Hiezu wird Termin auf

Montag den 26. Februar 1855
Vormittags 10 Uhr

im Trappentreu'schen Bräuhause zu Eberspoint anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kaufsliebhaber, welche dem unterfertigten Rentamte und Forstamte unbekannt sind, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen. —

Der königl. Forstwartei-Verweser Steinmetz zu Eberspoint wird den Kauflustigen die obenbezeichneten Waldparzellen auf Verlangen vorzeigen.

Am 13. Januar 1855.

K. Rentamt Vilsbiburg. Friedl, k. Rentbeamter.

K. Forstamt Landshut. Klein, k. Forstmeister.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 7. Februar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

59.

(Grundrentenüberweisung des Markus Königsbauer von Helmsdorf an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Markus Königsbauer, Bauer von Helmsdorf, hat seine im Rentamtsbezirke Vilsbiburg entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Die Uebernahmssumme, auf 2568⅞ fl. sich berechnend, wird demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da aber auf diesen überwiesenen Renten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten ruhen können und diese nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes auf die Ablösungs-Schuldbriefe übergehen, so werden hiemit alle Diejenigen und insbesondere die Kultusstiftungen, welche Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, diese innerhalb 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdem das Abnahmskapital ohne Weiteres an die Ueberweiser verausgabt werden würde.

Am 29. Januar 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

60.

(Kirchenverwaltung Michaelsbuch c. Johann Trumm Häusler von Mettenwald p. debiti betr.)

Nachdem bei der am Montag den 8. Jänner l. J. stattgehabten erstmaligen Versteigerungstagsfahrt sich kein Steigerungslustiger eingefunden hat, so wird zur zweitmaligen öffentlichen Feilbietung der Realitäten des Häusler Johann Trummet zu Mettenwald, bestehend in Wohnhaus mit angebauter Holzschupfe und Schöpfbrunnen, dann 0,46 Dez. Gras- und Obstgarten auf

Samstag den 3. März l. Js.

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

im Wirtshaus zu Metten Termin anberaumt.

Steigerungslustige, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Am 29. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

Digitized by Google

61.

(Jakob Wimmer'sche Gantsache zu Schönau betr.)

Den sämmtlichen Kreditoren der Jakob Wimmer'schen Eheleute zu Schönau wird hiemit vernachrichtet, daß das Prioritäts- und resp. Lokations-Erkenntniß in der Jakob Wimmer'schen Gantsache publicationis loco an die Gerichtstafel vom

1. Februar 1855

an zur Einsicht angeheftet sei.

Am 29. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

62.

(Kast c. Huber pct. deb. betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Samstag den 24. Februar l. Js. anberaumte Versteigerung des Huber'schen Wirthsanwesens zu Ergoldsbach vorläufig unterbleibt.

Am 3. Februar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Mittwoch den 14. Februar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

63.

Der ledige Fabrikarbeiter Anton Goß von Loch, kgl. Landgerichtes Hemau, 42 Jahre alt, an welchen der Rest der ihm durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 1. August 1853 wegen Vergehens der unfreiwilligen Unzucht u. s. w. zuerkannten einjährigen Gefängnißstrafe noch zu vollziehen ist, hat sich aus seinem Heimathsorte entfernt und ist dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Es werden daher alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden ersucht, den ꝛc. Goß, im Falle seines Betretens, verhaften und in die hiesige Frohnfeste abliefern zu lassen.

Am 27. Jänner 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der königliche Direktor verhindert.

Opel, v. n.

coll. Voigt.

Signalement.

Körperbeschaffenheit: Größe: 6', Haare: braun, Stirne: flach, Augen: grau, Nase: spitzig, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitzig, Gesichtsfarbe: gesund, trägt einen Backenbart von brauner Farbe.

Kleidung: trägt eine schwarztuchene runde Schirmmütze, ein schwarztuchenes Gilet, eine Weste von Wollzeug, braun-, blau-, roth- und weißgestreifte grüne Tuchhosen mit blauen Streifen, kalblederne Stiefel.

64.

Zu einer neuen Brücke über die Donau zunächst Straubing werden circa 360 Zentner verschiedene eiserne Schrauben und Hängebolzen, von 3 bis 180 Pfund Schwere per Stück, nöthig, deren Lieferung an den Wenigstnehmenden auf dem Wege schriftlicher Anerbietung in Akkord gegeben werden soll.

Detailzeichnungen und Akkordsbedingungen sind bei unterfertigter Bau-Inspektion einzusehen, und haben Steigerungslustige ihre verschlossene Vorschrift gemäß überschriebenen Angebote bis längstens

Mittwoch den 14. März d. Js.

bei unterfertigtem Stadtmagistrate einzureichen.

Dießorts nicht genügend bekannte Steigerungslustige haben sich hiebei über Leistungs- und Kautionsfähigkeit giltig auszuweisen.

Am 7. Februar 1855.

Stadtmagistrat und K. Bauinspektion Straubing.

D. B. v. Dümler.

Dandl, r. Rath.

Digitized by Google

65.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 9. v. Mts. ad Num. 6937 werden von der Abtheilung II. des Distrikts Steingrub im kgl. Revier Ergolsbach zwei Waldabschnitte und zwar:

1) Der eine zu 2 Tgw. 0 Dez. Oedgrund,
2) Der andere zu 7 Tgw. 60 Dez. sammt dem davon stockenden Holze

unter den in der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 über die Normen bei Veräußerung von Staatsrealitäten festgesetzten Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu man auf

Donnerstag den 22. Februar,
Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Postau Termin angesetzt hat, und Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß der k. Revierförster Spachtholz zu Ergolsbach beauftragt ist, die Verkaufsobjekte auf Ansuchen vorzuzeigen.

Am 8. Februar 1855.

Königl. Rentamt und Forstamt Landshut.
Göß, kgl. Rentbeamter. Klein, kgl. Forstmeister.

66.

(Zwangsverkauf des Georg Maier'schen Anwesens in Hackenkam betreffend.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Georg und Maria Maier'schen Bauerseheleute Haus-Nr. 16 zu Hackenkam am

Freitag den 13. April l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Behausung der Schuldner zu Hackenkam öffentlich gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus nebst Pferdstall, aus Viehstall nebst Schupfe, aus Stadl und Getreidkasten, endlich aus dem Backofen, und aus 57 Tagw. 65 Dez. Grundstücken. Es wurde unlängst auf 7241 fl. gerichtlich geschätzt.

Die einzelnen Bestandtheile, sowie die Belastung sind aus der dießgerichtlichen Ausschreibung vom 11. September v. Js. (Kreisamtsblatt Stück 78, Landshuter-Zeitung Nr. 216) zu ersehen.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird und daß sich Gerichtsunbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung über ausreichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Am 7. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, k. Landrichter.

67.

(Müller c. Stangl pct. pat. et aliment. betr.)

Nachdem der Beklagte Leopold Stangl bei der auf 29. Dezember 1854 anberaumten Tagsfahrt weder in Person noch durch einen Vertreter erschien, so wird auf klägerischen Antrag wiederholte Tagsfahrt auf

Mittwoch den 11. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt und der Beklagte hiezu mit dem Bedeuten geladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Klage für geläugnet erachtet, Klägerin zum Beweise der Klage gelassen und sofort gerichtsordnungsgemäß verfahren würde.

Den 8. Februar 1855.

Königl. Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

68.

(Verlassenschaft des Krämers Sebastian Dengler von Aich betr.)

In rubrizirter Verlassenschaftssache ergeht hiemit die öffentliche Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an diese Rücklaßmasse binnen 2 Monaten a dato, mithin längstens bis zum 8. April l. Js. bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde um so sicherer anzumelden, als außerdessen die gegenständige Verlassenschaft ohne weitere Rücksichtnahme auseinandergesetzt werden würde.

Am 8. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Sonnabend den 17. Februar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

69.

(Verlassenschaft eines unbekannten Bettlers betreffend.)

Am 10. Dezbr. v. Js. kam Abends ein gänzlich unbekannter Bettler nach Piegendorf, erkrankte plötzlich und starb in derselben Nacht am Schlagflusse.

Derselbe war circa 60 Jahre alt, von großer Statur, langen schwarzen Haaren und Bart und trug eine alte und werthlose Kleidung.

Da sich derselbe nicht mehr verständlich machen konnte, ohne Legitimation und sonstige Briefereien war, aus denen dessen Heimath und sonstigen Verhältnisse hätten entnommen werden können, bisherige Recherchen aber in dieser Beziehung erfolglos geblieben, stellt man an sämmtliche Gerichtsbehörden das Ansuchen, über Namen, Stand, Heimath und sonstige Verhältnisse dieses unbekannten Verstorbenen Recherche zu pflegen, und das Ergebniß hieher mitzutheilen.

Am 9. Februar 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

70.

(Auswanderungsgesuch des Sebastian Fink von Oberschneiding betreffend.)

Sebastian Fink, lediger Söldnerssohn von Oberschneiding, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen denselben sind bei Meidung der Nichtbeachtung längstens binnen 14 Tagen hier anzumelden.

Am 9. Februar 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

71.

(Auswanderungsgesuch des Sebastian Wimmer von Ittling betreff.)

Sebastian Wimmer, Wagnermeister von Ittling, beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen denselben sind daher bei Meidung der Nichtbeachtung längstens binnen 14 Tagen hier anzumelden.

Am 9. Februar 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

72.

(Auswanderungsgesuch des Johann Guggenbiller von Oberschneiding betreffend.)

Johann Guggenbiller, lediger Söldnerssohn von Oberschneiding, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen denselben sind bei Meidung der Nichtbeachtung längstens binnen 14 Tagen hier anzumelden.

Am 9. Februar 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

73.

(Magdalena Promersberger Verlassenschaft modo Joseph und Ignaz Steinberger Vermögenskuratel betreffend.)

Nachdem die durch Ausschreibung vom 12. Juli 1812 für verschollen erklärten Branntweinerssöhne Joseph und Ignaz Steinberger aus Straubing sich innerhalb dem präfigirten Termine zur Empfangnahme ihres Vermögens nicht gemeldet haben, auch eine solche Anmeldung Seitens einer ehlichen Descendenz derselben nicht geschah, so werden sie hiemit für todt erklärt, und wird die Ausantwortung ihres Vermögens an die sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen juratorische Kaution vollzogen werden.

Am 27. Jänner 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgerichtt Straubing.

Der königl. Direktor

Gebrath.

v. Langenmantel.

74.

(Schuldenwesen der Xaver Rothaft'schen Eheleute von Reisbach betreffend.)

Dem Antrage der Gläubigerschaft entsprechend, wird das die Aktiv-Masse bildende Wohnhaus der genannten Rothaft'schen Eheleute, sammt dem darauf haftenden realen Hutmacherrechte einem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 21. März l. Js. Mittags 12 Uhr in loco Reisbach angesetzt.

Dasselbe ist zweistöckig von Stein mit Taschen gedeckt, und befindet sich noch eine Schupfe an dasselbe angebaut.

Als Lasten ruhen auf dem Wohnhaus außer der Grundsteuer 3 fl. 11 kr. Bodenzins, und ein Nahrungsauszug für die Wittwe Maria Rothaft im jährlichen Anschlage zu 50 fl.

Der Schätzungswerth beträgt inclus. des Hutmacherrechtes 2200 fl.

Die Versteigerung selbst erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und haben sich fremde dem Gerichte nicht bekannte Käufer über ihre Verhältnisse sowie Zahlungsfähigkeit auszuweisen, wenn sie wollen zum Kaufe zugelassen werden.

Am 8. Februar 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

75.

(Pferds-Ankauf betreffend.)

Vom Kgl. 2. Artillerie-Regimente Lüder wird eine große Anzahl Reit- und Zugpferde aus freier Hand angekauft und damit übermorgen früh begonnen. Es werden daher die Inhaber tauglicher fehlerfreier Pferde inländischer Zucht eingeladen, dieselben im Hofe der Artillerie-Kaserne dahier vorzuführen, wo die Musterung vom bezeichneten Tage anfangend an jedem Werktage Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

Das Alter hat in 4½ bis 8½ Jahren zu bestehen, die Reitpferde müssen 15 Fäuste bis 15 Fäust 2 Zoll, und die Zugpferde 15 Fäust 2 Zoll bis 16 Fäuste messen.

Würzburg, am 12. Februar 1855.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Mittwoch den 21. Februar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

76.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

(Untersuchung gegen den Kupferstecher Gottfried Falch et Compl. wegen Verbrechens der Fälschung von Kreditpapieren betreffend.)

Es sind seit einiger Zeit falsche kgl. würtembergische Zweigulden-Banknoten in Umlauf gekommen und die muthmaßlichen Urheber der Fälschung bereits verhaftet.

Um nun das Publikum von den Kennzeichen der ausgegebenen falschen Banknoten genau zu unterrichten, theile ich unten folgende Beschreibung der wesentlichsten Unterschiede der falschen von den ächten Banknoten mit.

Am 14. Februar 1855.

Der kgl. Untersuchungsrichter
Feichter.

Ihle.

Beschreibung.

a) Die falschen Banknoten erscheinen in zweierlei Papierfarben, von denen die eine den ächten Banknoten ähnlich, die andere weißer und glätter ist.

b) Das Wasserzeichen, welches sich bei den ächten Banknoten durch das Licht besehen, deutlich erkennen läßt, ist bei den falschen undeutlich und mangelhaft, insbesondere in den Zacken der äußern Einfassung.

c) Die beiden Stempel rechts und links, nämlich das kgl. würtembergische Wappen und die geblümte Zahl 2, sind bei den falschen Banknoten und insbesondere die Zahl 2 glänzend transparent und diese nach oben in der Einfassung nicht ganz ausgedrückt, während dagegen fragliche Stempel in den ächten Banknoten matt und gleichförmig gepreßt erscheinen.

d) Der Druck der falschen Banknoten ist gegen die ächten Banknoten viel matter und stumpfer.

e) Das für Jedermann kennbarste Zeichen aber ist, daß in der falschen Banknote in der Randumschrift rechts bei den Worten:

»die Würtembergischen Posten«

bei Würtembergischen der letzte Buchstabe »n« fehlt und es sofort heißt:

Die Würtembergische Posten ꝛc. ꝛc.

77.

(Den Vaganten Paul Schildheim betreffend.)

Am 14. Dezember v. Js. wurde zu Rahstorf d. G. eine blödsinnige Mannsperson, angeblich Paul

Digitized by Google

Schildheim, aufgegriffen und in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichtes eingeliefert.

Da aus dieser Person weder dessen Heimath noch anderweitige sachdienſame Aufschlüsse erholt werden können, so werden sämmtliche Distriktspolizei-Behörden ersucht, über die Heimath des angeblichen Paul Schildheim Recherchen anzustellen, und ein allenfallsiges Resultat schleunigst hieher bekannt zu geben.

Am 12. Februar 1853.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Signalement.

Paul Schildheim, gegen 35 Jahre alt, 5′ 8″ groß, hat langes Gesicht mit ziemlich großen vom Kopfe vorstehenden Ohren, blasse Gesichtsfarbe, und ziehen sich an den beiden Backen rechts und links Runzeln hin.

Derselbe hat braune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, prop. Nase, weiten Mund, breites Kinn, niedere Stirne und braunen Bart; dessen Statur ist hager.

Bei der Arretirung trug Schildheim einen alten abgetragenen schwarzen Hut und hatte am Leibe einen alten zerlumpten schwarzen Mantel, eine zerlumpte schwarze Hose und zerrissene Schuhe.

78.

(Finger c. Dengler p. pat. et alim.)

Dem ledigen Hutmachergesellen Michael Dengler von Pielweichs, dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit eröffnet, daß, nachdem derselbe auf die klägerische Beweisantretung d. d. 28. Septbr. v. Js. in termino mit einer Gegenweisung und einer Erklärung über den ihm zugeschobenen Haupteid nicht eingekommen ist, er auf Antrag der Klagspartei mit diesen Rechtshandlungen ausgeschlossen, auch der Eid für verweigert erachtet werde, und daß man sofort das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt requirirt habe, zur Vernehmung der von der Klägerin vorgeschlagenen Weisungszeugen Termin anzuberaumen.

Zugleich wird Michael Dengler beauftragt, binnen 14 Tagen einen am Gerichtssitze wohnhaften Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls in Zukunft die an ihn erlassenen Dekrete lediglich an die Gerichtstafel geheftet, und dadurch als rite insinuirt erachtet würden.

Am 7. Februar 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

Weinberger, coll.

79.

(Kuffner'sches Schuldenwesen betreffend.)

Nachdem das Adjudikationsdekret vom 15. Dezbr. v. Js. im Paul Kuffner'schen Schuldenwesen Rechtskraft erlangt hat, so steht zur Liquidstellung der Forderungen und wo möglich gütlicher Vereinigung dieses Schuldenwesens, in welchem Falle auch sofort die Massevertheilung statt findet, oder anderweitigen Antragstellung Termin auf

Freitag den 16. März l. Js. Vormittags 8 Uhr

an, und werden hiezu die gerichtsbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beipflichtend erachtet werden, die unbekannten Gläubiger aber bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen anher geladen.

Am 8. Februar 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

80.

(Verlassenschaft des Anton Schmid, Nahrungsnießers von Kreuzberg betreffend.)

Auf Antrag des k. Advokaten Wisnet in Passau nom. des Bauern Jakob Fuchs von Oberpreß d. d. 27./31. Dezbr. 1854 ist zur gütlichen Vereinigung rubr. Verlassenschaft Tagfahrt auf

Mittwoch den 30. Mai 1855 Früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Joseph Schmid, Bruder des De-

Digitized by Google

funkten, welcher sich als Bräuknecht unbekannt wo aufhält, unter dem Präjudize geladen wird, daß er im Falle des Ausbleibens, als den Beschlüssen der Mehrheit sich anschließend erachtet würde, wenn nicht ausdrücklich von ihm der Verzicht auf die Erbschaft erklärt und bei hiesigem Gerichte übergeben wird.

Am 11. Februar 1855.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Singer.

81.

(Das Schuldenwesen des Tischlers Kaspar Hubinger von Grafenau betreffend.)

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen des hiesigen Tischlers Kaspar Hubinger, welches aus den um 800 fl. assekurirten Gebäuden mit Wurzgarten auf 0,05 Tgw., der realen Tischlergerechtsame, 1,60 Tgw. Gründen und dem Gemeinderechte besteht, und nach gerichtlicher Schätzung vom 13. Jänner l. Js. einen Werth von 1775 fl. hat, dem Zwangsverkaufe durch Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Donnerstag den 29. März l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in hiesiger Gerichts-Kanzlei Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung und der Zuschlag nach §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgen wird, und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, letztere können aber auch bis dahin aus den dahier zur Einsicht vorliegenden Akten und dem Grundsteuerkataster ersehen werden.

Am 12. Februar 1855.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

82.

(Amortisation mehrerer Hypothekenposten auf dem Anwesen des Johann Waninger von Kreuzbach betreffend.)

Auf dem Anwesen des Halbbauern Johann Waninger von Kreuzbach d. G. sind seit dem Jahre 1824 für dessen nichtbenannte Kreditoren 1000 fl., und für Anna Maria Waninger von dort, deren Erben unbekannt sind, 400 fl. Leibthumsanschlag und 23 fl. Zehrpfenning im Hypothekenbuche eingetragen.

Wer auf die eine oder andere dieser Posten aus welch immer einem Titel Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche binnen 6 Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit die Forderungen auf Grund des §. 82 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt und gelöscht werden.

Am 5. Februar 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

83.

(Mosbauer c. Wallner pct. aliment.)

Da sich Joseph Wallner, Hausbesitzer zu Pleinting, freiwillig dem gerichtlichen Verkaufe seines Anwesens unterworfen hat, so ist zur öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens, welches besteht:

1) aus dem zweistöckigen mit Legschindeln gedeckten Wohnhaus, dann dem darunter befindlichen Stadel und Stall,
2) dem großen Gemeindeholztheil zu 0,06.
3) dem Dobl am Gemeindeholz zu 0,27.
4) dem kleinen Gemeindeholzantheil zu 0,07 und im Ganzen auf 659 fl. geschätzt wurde, auf

Donnerstag den 22. März l. Js. Früh von 10—12 Uhr

im Hammer'schen Bräuhause zu Pleinting Termin anberaumt.

Es werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur derjenige zur Steigerung zugelassen werde, welcher sich durch legale Zeugnisse über

Digitized by Google

das entsprechende Vermögen auszuweisen vermag, daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 des Hyp.-Ges. von 1837 verfahren, übrigens aber die näheren Bedingungen am Kaufstermine selbst bekannt gegeben werden.

Am 8. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner.

84.

(Auswanderung des Joseph Lang von Holztraubach betreffend.)

Joseph Lang, Söldnerssohn von Holztraubach, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtliche Ansprüche gegen denselben sind bis

Montag den 5. März d. Js.

diesseits bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Am 9. Februar 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

85.

(Obermaier et 5 Cons. gegen Bayer pct. litter.)

Wird Bayer Joseph, ehem. Söldner zu Straßkirchen, aufgefordert, entweder persönlich oder schriftlich dahier in allen seinen dahier anhängigen Streitsachen einen Insinuations-Mandatar um so gewisser binnen 4 Wochen a dato zu benennen, als man außerdem von Amtswegen den Gerichtsdiener Banser als solchen bezeichnet haben wolle.

Die Bäckerin Zink von hier verweigert Insinuanda anzunehmen.

Am 15. Februar 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

86.

In Folge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember vorigen Jahres und Entschließung der kgl. Regierung vom 9. Jänner l. Js. wird die in dem Forstrevier Thürnau, Gemeinde-Bezirks Kellberg, gelegene Staatswaldparcelle Edelauleite zu

23 Tagw. 65 Dez.

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamts vorbehaltlich der höchsten Genehmigung

Samstag den 10. März l. Js. Früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche dem unterfertigten Rentamte unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatoren sich zu ihrer eintretenden Falls erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen. Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Rggsblatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der k. Revierförster Stiefler zu Thürnau wird den Kauflustigen oben bezeichnete Waldparcelle auf Verlangen vorzeigen.

Am 16. Februar 1855.

Königl. Rentamt und Königl. Forstamt Passau.

Rambauer. Stilber.

87.

(Untersuchung gegen Xaver Fuchsluger, Inwohnerssohn von Reitenhaslach wegen Diebstahls betreffend.)

In der Untersuchung gegen Xaver Fuchsluger, Inwohnerssohn von Reitenhaslach, k. Ldg. Burghausen, sind zwei unbedeutende Leinwandreste zu Gerichtshanden gekommen, welche gestohlen sind, deren Eigenthümer mit Bestimmtheit aber nicht zu ermitteln war.

Wer auf dieselben rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, hat dieselben innerhalb 6 Wochen um so sicherer hierorts geltend zu machen, als dieselben außerdessen dem k. Fiskus zuerkannt und an das k. Rentamte übergeben würden.

Am 12. Februar 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 24. Februar **1855.**

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

88.

(Verlassenschaft des Georg Huber, Bauerssohn von Friesing betr.)

Am 26. Dezember v. Js. ging der Schneiders-Geselle Georg Huber von Friesing mit Tod ab.

Allenfallsige Ansprüche sind binnen 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen die Verlassenschaft ohne weitere Rücksichtsnahme auseinander gesetzt werden würde.

Am 9. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

89.

In Folge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember vorigen Jahres und Entschließung der kgl. Regierung vom 9. Jänner l. Js. wird die in dem Forstrevier Thürnau, Gemeinde-Bezirks Kellberg, gelegene Staatswaldparcelle Edelauleite zu

23 Tagw. 65 Dez.

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamts vorbehaltlich der höchsten Genehmigung

Samstag den 10. März l. Js. Früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche dem unterfertigten Rentamte unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatoren sich zu ihrer eintretenden Falls erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen. Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Rggsblatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der k. Revierförster Stiesler zu Thürnau wird den Kaufslustigen oben bezeichnete Waldparcelle auf Verlangen vorzeigen.

Am 16. Februar 1855.

Königl. Rentamt und Königl. Forstamt Passau.

Rambauer. Stilber.

Digitized by Google

II. Nichtamtliche Anzeige.

90.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Geschäfts-Abschluß pro 1854.

Das **Versicherungs-Kapital** der Anstalt laut Ausweis des vorigjährigen Rechenschaftsberichtes am Schlusse des Jahres 1853 in Kraft mit . .	fl.	**183,005,390.**
erhielt im Jahre 1854 einen Netto-Zugang (abzüglich aller aufgehobenen und abgelaufenen Versicherungen) von	fl.	**17,102,310.**
betrug somit ultimo Dezember 1854	fl.	**200,107,700.**
Für **Brand-Beschädigungen** wurden an **669** Beschädigte verausgabt .	fl.	**338,315.**
und seit dem Bestehen der Anstalt	fl.	**2,644,954.**

Deckungsmittel sind:

Das ursprüngliche **baar eingezahlte** Garantie-Kapital von	fl.	**3,000,000.**
Der **Kapitalreservefond** von	fl.	**727,000.**
Die **Prämienreserve** von	fl.	**180,158.**
	fl.	**3,907,158.**

Zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen und Vermittlung von Versicherungen gegen Zusage billiger Prämien und prompter Entschädigung im Unglücksfalle erbieten ihre Dienste

Georg Braun in Kelheim.
Anton Egger in Griesbach.
Georg Eglauer in Passau.
Chr. Freitag in Abensberg.
Joseph Mayer in Landau a/Isar.
Dr. Mayr in Straubing.
M. Morasch in Rottenburg.
L. Pollinger in Eggenfelden.
J. Raizer in Landshut.
L. Rüger in Simbach a./Inn.
J. J. Schneider in Landshut.
Th. Schneider in Vilshofen.
Johann Seitz in Pfaffenberg.
Joseph Sinzinger in Pfarrkirchen.
M. Späth in Dingolfing.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 28. Februar **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

91.

(Verkauf des Strohhofer'schen Bauernanwesens zu Unterbreitenau betreffend.)

Nachdem die am 10. v. Mts. stattgefundene Versteigerung des Strohhofer'schen Bauern-Anwesens zu Unterbreitenau kein entsprechendes Resultat ergab, so wird wiederholt zum rubrizirten Zwecke neuerlicher Termin auf

Mittwoch den 4. April l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Strohhofer'schen Behausung zu Unterbreitenau anberaumt.

Fragliches Anwesen geht nach dem Zuschlage, welcher von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung abhängig ist, an den Meistbietenden hypothekenfrei über.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich des Anwesensbeschriebes wird sich auf die frühere Ausschreibung vom 12. Dezember v. Js. (Beilage zum Kreisamtsblatte Stück 102 vom 16. Dezember v. Js. S. 542, Landshuter-Zeitung Nro. 289 vom 16. Dezember v. Js.) bezogen und dabei wiederholt bemerkt, daß sich gerichtsunbekannte Kaufslustige über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Zugleich ergeht wiederholt die öffentliche Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß des Steindlbauers Anton Strohhofer von Unterbreitenau inner 30 Tagen a dato, soweit solche noch nicht angemeldet sind, um so sicherer zur Kenntniß der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde zu bringen, als außerdessen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Am 22. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

92.

(Gant des Wirths J. B. Jungtäubel von Haslach betreffend.)

Nachdem der Bäckermeister Joseph Bauer von Hengersberg an dem bei der erstmaligen Versteigerung der Gantrealitäten geschlagenen Meistgebot per 7580 fl. bis jetzt erst 2996 fl. 15 kr. erlegt hat, so wird auf Antrag des Massagläubigers Bierbräuer Platiel von Deggendorf vom 25. Jänner l. Js. zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung des Jungtäubl'schen Gantanwesens auf

Samstag den 24. März l. Js. Nachmittags von 2 — 4 Uhr

im Wirthshause zu Haslach Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber ladet man hiezu mit dem Bemer-

Digitized by Google

ten ein, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Bezüglich der Gutsbestandtheile wird auf das Kreisamtsblatt für Niederbayern vom 21. Oktober 1854 Beilage Nro. 86, die neue Münchner-Zeitung vom 20. Oktober 1854 Nro. 250 und das Deggendorfer-Wochenblatt vom 21. Oktober 1854 Nro. 43 verwiesen.

Am 16. Februar 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

93.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von Zöglingen in das Erziehungsinstitut für Studierende betr.)

Für das kommende Semester laufenden Studien-Jahres sind zwei Freiplätze im hiesigen kgl. Erziehungs-Institute für Studierende der Bewerbung offen geblieben. Für die Antragstellung behufs der allergnädigsten Verleihung derselben ist vorgeschrieben, daß die Bewerber Söhne mittelloser Eltern seien, daß sie ihren Beruf zum Studieren an einer öffentlichen Studien-Anstalt beurkundet, und über Fähigkeiten, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit entsprechende Noten-Prädikate erhalten haben. Auch wird ganz vorzüglich auf Musik-Kenntnisse Rücksicht genommen.

Bewerber, welche die vorgezeichnete Qualifikation besitzen, haben ihre Gesuche mit dem vorgeschriebenen Studienzeugnisse, dann mit weiteren Zeugniß-Ausweisen über Geburt, Impfung, Gesundheit und Dürftigkeit innerhalb drei Wochen a dato beim unterfertigten Direktorate einzureichen.

Landshut am 19. Februar 1855.

Königliches Instituts-Direktorat.

Lichtenauer.

94.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember vorigen Jahres und Entschließung der kgl. Regierung vom

9. Jänner l. Js. wird die in dem Forstrevier Thürnau, Gemeinde-Bezirks Kellberg, gelegene Staatswaldparcelle

Edelauleite zu

23 Tagw. 65 Dez.

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamts vorbehaltlich der höchsten Genehmigung

Samstag den 10. März l. Js. Früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche dem unterfertigten Rentamte unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatoren sich zu ihrer eintretenden Falls erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen. Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Rggsblatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der k. Revierförster Stiefler zu Thürnau wird den Kaufslustigen oben bezeichnete Waldparcelle auf Verlangen vorzeigen.

Am 16. Februar 1855.

Königl. Rentamt und Königl. Forstamt Passau.

Rambauer. Stilber.

95.

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 14. Oktober v. Js. ist Johann Karl Rudolf, geboren am 26. Dezember 1829, lediger Seifensiedergeselle von Krautheim und Soldat im großherzoglich badischen 2. Infanterie-Regimente, wegen Verbrechens des fortgesetzten einfachen Diebstahls unter zwei besonders erschwerenden Umständen zum Nachtheile der Seifensieder Johann Köhl'schen Eheleute dahier zu einer Arbeitshausstrafe von zwei ein halb Jahren verurtheilt worden.

Auf Grund dieses nunmehr rechtskräftigen Erkenntnisses ergeht nun, nachdem der Verurtheilte bereits der Voruntersuchung sich durch die Flucht entzogen hat, an alle Gerichts- und Militärbehörden das Ersuchen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und wohlverwahrt in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichts abzuliefern.

Würzburg, am 14. Februar 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Senffert. Mößner.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 3. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

96.

Nachdem nunmehr in der Debitsache des vormaligen Patrimonialgerichtshalters und nunmehrigen kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Registrators Johann Bapt. Braun zu Nürnberg der dießgerichtliche Beschluß auf Eröffnung der Gant dd. 4. März 1853 auch durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 13. Jänner l. Js. bestätiget wurde, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
   2. April d. Js.,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den
   2. Mai l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
   a) für die Replik auf den
      4. Juni l. Js.,
   b) für die Duplik auf den
      19. Juni l. Js.,

   jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des obengenannten kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Registrators Braun zu Nürnberg unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird:

1) daß Cridar Registrator Braun in einer Eingabe vom 8. Juli 1852
   a) seinen Schuldenstand auf 28,130 fl. 26¾ kr.,
   b) sein Aktiv-Vermögen auf 24,883 fl.

   angab, demnach damals schon eine Ueberschuldung von 3247 fl. 26¾ kr. vorlag, wobei noch insbesondere bemerkt wird, daß obiges Aktiv-Vermögen sich auf hypothekarische Schätzungswerthe stützt, und daß man bei jedenfalls vorliegender nicht unbedeutender Ueberschuldung am ersten Ediktstage zur Verminderung der Kosten eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern versuchen wird;
2) daß am ersten Ediktstage von den Gläubigern die geeigneten Anträge wegen Aufstellung von Guts-Curatoren rücksichtlich des zur Gantmasse gehörigen Besitzthumes zu Prinkofen, sowie die Benennung eines Schätzmannes behufs der Abschätzung dieses Anwesens gewärtiget werden.

Digitized by Google

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, oder demselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Den 18. Februar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

97.

(Neumüller c. Faltermaier wegen Hypothek-Forderung betr.)

Auf gläubigerisches Andringen wird das in den um 500 fl. assekurirten Gebäuden auf 0,19 Tgw., 1,60 Tgw. Aeckern, 3,10 Tgw. Wiesen und 6,17 Tgw. Ded- und Waldgründen bestehend, und gerichtlich auf 1517 fl. 12 kr. gewerthete Anwesen der Gütersehe-leute Joseph und Anna Maria Faltermaier von Waldhäusern am

Samstag den 31. März l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Schönanger zur zweiten Versteigerung ausgeboten und dieses mit dem öffentlichen Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Schätzungsprotokoll und Grundsteuerkataster liegen dahier zur Einsicht offen und die Anwesensbelastung wird am Strichtermine bekannt gegeben.

Den 15. Februar 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

98.

Die Kramers- und Strickers-Wittwe Maria Demm von Ganghofen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und um Zusammentritt der Gläubiger Behufs der Erzielung eines Nachlasses gebeten.

Es wird daher zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens oder Stellung weiterer sachgemäßen Anträge auf

Donnerstag den 14. Juni h. Js., Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt dahier angesetzt, und werden hiezu sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die ausbleibenden Gläubiger dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen als beistimmend erachtet werden.

Bemerkt wird, daß nach dem unterm 11. Jänner h. Jrs. aufgenommenen gerichtlichen Inventar die Wittwe Demm nur ein Vermögen von 2607fl. 47 kr. besitzt, dagegen die Schulden und zwar:

a) Hypothekschulden 3063 fl. — kr.
b) Currentschulden 1973 fl. 49 kr.

im Ganzen 5036 fl. 49 kr.

betragen.

Den 12. Februar 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

99.

(Zwangsverkauf des Ludwig Zankl'schen Wasenmeisters-Anwesens zu Gerzen betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Ludwig und Maria Zankl'schen Wasenmeisters-Eheleute Hs.-Nr. 85 zu Gerzen am

Freitag den 27. April l. Jrs., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in der Behausung der Schuldner zu Gerzen öffentlich gegen baare Bezahlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

1) Gebäude:
das von Holz erbaute, mit Legschindeln gedeckte zweistöckige Wohnhaus mit Kuh- und Pferdstall unter einem Dach nebst realer Waserstatt, aus

Digitized by Google

dem hölzernen, gleichfalls mit Legschindeln gedeckten Stadel,

aus der hölzernen mit Legschindel gedeckten Fallhüte,

aus dem gemauerten mit Taschen gedeckten Backofen.

Das Wohnhaus und der Backofen sind in gutbaulichem, die übrigen Gebäude in mittelmässig baulichem Zustande.

Wohnhaus und Gebäude tragen die Pl.-Nr. 319a und haben ein Areal von 0,25 Dezim. incl. des Hofraumes;

2) aus 19,41 Dezim. theils reluirt eigenen, theils walzenden Gründen, wovon 0,05 Dezim. auf Garten, 12,73 Dezim. auf Ackerland, das übrige auf Holz- und Wiesenland treffen.

Die Gebäude sind auf 1800 fl. geschätzt und um 1000 fl. der Brandassekuranz einverleibt; die Grundstücke haben einen Schätzungswerth von 2964 fl. und entziffert sich sonach ein Gesammtschätzungswerth von 4764 fl.

Dieses Anwesen ist belastet:

a) mit 1 fl. 35 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer,
b) » — fl. 6 kr. — hl. » Hausteuer,
c) » einem Gesammtgefällsbodenzins von 22 fl. 13 kr. 2 hl.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird, und daß sich gerichtsunbekannte Steigerer bei Vermeidung der Zurückweisung über ausreichendes Vermögen und vorzüglich guten Leumund legal auszuweisen haben.

Den 22. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

100.

(Abmaier gegen Rott Joseph pct. deb.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Joseph und Katharina Rott'schen Glaseres-Eheleute von Windorf, welches unten näher beschrieben ist, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu auf

Dienstag den 3. April l. J., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Hiedl'schen Wirthshause zu Windorf, Termin anberaumt ist, und Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden:

1) daß nur Derjenige zur Steigerung zugelassen werde, welcher durch legale Zeugnisse über die entsprechenden Zahlungsmittel sich auszuweisen vermag;
2) daß bei diesem Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 verfahren, und daß
3) die nähern Bedingungen, insbesondere rücksichtlich des Zuschlages, dann die auf dem Anwesen haftenden Lasten am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Das Anwesen besteht aus:

a)	dem halbgemauerten, halbgezimmerten, zweistöckigen, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, geschätzt auf	1200 fl.,
b)	dem hölzernen Verkaufsladen, geschätzt auf	100 fl.,
c)	dem an das Wohnhaus angebauten, einstöckigen, halbgemauerten, mit Legschindeln eingedeckten Häuschen, gewerthet auf	400 fl.,
d)	dem Obstgärtl beim Haus zu 0,05 Tgw., geschätzt auf	50 fl.,
e)	dem Herrnholzacker zu 0,45 Dez., geschätzt auf	70 fl.,
f)	dem realen Glaserrechte, geschätzt auf	550 fl.
	Gesammtschätzungswerth	2370 fl.

Den 20. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Der kgl. Amtsverweser
Wagner.

Digitized by Google

101.

(Auswanderungsgesuch des Joseph Kraus von Wolferszell betr.)

Joseph Kraus, led. Inwohnerssohn von Wolferszell, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen denselben sind bei Meidung der Nichtbeachtung längstens binnen 14 Tagen hier anzumelden.

Den 24. Februar 1855.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

102.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von Zöglingen in das Erziehungsinstitut für Studierende betr.)

Für das kommende Semester laufenden Studien-Jahres sind zwei Freiplätze im hiesigen kgl. Erziehungs-Institute für Studierende der Bewerbung offen geblieben. Für die Antragstellung behufs der allergnädigsten Verleihung derselben ist vorgeschrieben, daß die Bewerber Söhne mittelloser Eltern seien, daß sie ihren Beruf zum Studieren an einer öffentlichen Studien-Anstalt beurkundet, und über Fähigkeiten, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit entsprechende Noten-Prädikate erhalten haben. Auch wird ganz vorzüglich auf Musik-Kenntnisse Rücksicht genommen.

Bewerber, welche die vorgezeichnete Qualifikation besitzen, haben ihre Gesuche mit dem vorgeschriebenen Studienzeugnisse, dann mit weiteren Zeugniß-Ausweisen über Geburt, Impfung, Gesundheit und Dürftigkeit innerhalb drei Wochen a dato beim unterfertigten Direktorate einzureichen.

Landshut am 19. Februar 1855.

Königliches Instituts-Direktorat.
Lichtenauer.

103.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember vorigen Jahres und Entschließung der kgl. Regierung vom 9. Jänner l. Js. wird die in dem Forstrevier Thürnau, Gemeinde-Bezirks Kellberg, gelegene Staatswaldparcelle Edelauleite zu

23 Tagw. 65 Dez.

in der Kanzlei des unterfertigten kgl.-Rentamts vorbehaltlich der höchsten Genehmigung

Samstag den 10. März l. Js. Früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche dem unterfertigten Rentamte unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatoren sich zu ihrer eintretenden Falls erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen. Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regsblatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der k. Revierförster Stiefler zu Thürnau wird den Kaufslustigen oben bezeichnete Waldparcelle auf Verlangen vorzeigen.

Am 16. Februar 1855.

Königl. Rentamt und Königl. Forstamt Passau.
Rambauer. Stilber.

Nichtamtlicher Artikel.

104.

Dringende Bitte.

Am 9. d. Mts. Februar entfernten sich mit einander von Nürnberg zwei hübschgekleidete Latein-Schüler von 11 und 13 Jahren, ohne bis jetzt in ihr älterliches Haus zurückgekehrt zu sein. Der ältere derselben hat eine bleiche Gesichtsfarbe, einen breiten Mund und dunkelblonde Haare; der andere ist rothwangig mit schwarzbraunen Haaren. Sie tragen dunkle Röcke und kleine schwarztuchene Mützen. Wer ihren Aufenthaltsort kennt, wird auf's Dringendste gebeten, sie unverzüglich auf Kosten der tiefbekümmerten Eltern durch die Fahrpost oder Eisenbahn nach Nürnberg bringen und ordentlich verpflegen zu lassen.

Nürnberg, den 27. Februar 1855.

G. L. Wagner.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Mittwoch den 7. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

105.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Bäckerseheleute Joseph und Elisabetha Lagl im Markte Hals dem öffentlichen erstmaligen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem gemauerten Wohnhause, dem s. g. Zinngießerhause sammt Hofraum, Steuerkataster Besitz-Nr. 73 das Haus, welches mit ebener Erde 2 Stock hoch ist, steht auf dem Marktplatze in Hals, ist durchaus massiv von Steinen erbaut, mit einem Ziegeldache versehen und befindet sich in gutem baulichen Zustande.

   In dem an das Wohnhaus anstossenden Hofraume befindet sich ein gemauerter Schweinstall, ein hölzerner Kuhstall und ein Kellergewölbe.

   Der Schätzungswerth ist 1800 fl.

2) Aus einer realen Bäckergerechtsame, gewerthet auf 400 fl.

Tagsfahrt zu dieser erstmaligen Versteigerung ist im Hofwirthshause zu Hals auf

Samstag den 31. März Vorm. 10—12 Uhr

anberaumt und werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Belastungs-Verhältnisse aus den dießgerichtlichen Akten, deren Einsicht frei steht, ersehen werden können, und daß man die Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt geben wird.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Am 17. Februar 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

Der kgl. Amtsverweser

Dr. Schmid.

106.

(Den Verkauf des Distrikts-Krankenhauses zu Ganghofen betr.)

Das bisherige Distrikts-Krankenhaus zu Ganghofen bß. Gerichts für seinen Zweck entbehrlich geworden, wird durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden veräußert.

Dieses Haus ist entlegen im Markte Ganghofen, durchaus solid gemauert, mit Ziegeldachung versehen, steht in sehr geringer Entfernung von der Kirche.

Am Gebäude befindet sich ein gemauertes, gewölbtes Waschhaus und ein kleines Gärtchen.

Das Haus enthält zu ebener Erde 4 Zimmer mit Speise und Abtritt, und den Eingang zu dem Keller,

Digitized by Google

und über eine Stiege 6 Zimmer mit Abtritt, auf den Dachboden befinden sich verschlossene Räumlichkeiten.

Das Gebäude 50½' lang und 48' breit, ist in gutem baulichen Zustande, und hat einen Schätzungswerth von 4000 fl.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Behausung sammt Zugehörungen wird auf

Dienstag den 27. März l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Markte Ganghofen Termin anberaumt, wo sich eine dießgerichtliche Kommission zu diesem Behufe einfinden wird.

Die Genehmigung der Kaufs-Angebote wird vorbehalten.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Die Einsicht der Verkaufs-Objekte kann inzwischen geschehen und wird Gemeinde-Vorstand Müller zu Ganghofen dieselben vorzeigen.

Den 26. Februar 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

107.

Dem Käufer Joseph Beck, Söldnerssohn von Rahstorf, ist für die Dauer eines halben Jahres der Besuch der Wirthshäuser und anderer Belustigungs-Orte untersagt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß jeder Bräuer oder Wirth, welcher dem Beck einen Aufenthalt gestattet oder geistige Getränke verabreicht, strenge Strafe zu gewärtigen hat.

Den 13. Februar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

108.

(Grundrentenüberweisung des Andrä Degernbeck von Jesendorf betr.)

Andreas Degernbeck von Jesendorf hat seine im Rentamtsbezirke Vilsbiburg entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und ist das Uebernahmskapital in einem Gesammtbetrage von 1200 fl. 50 kr. hierorts deponirt.

Es ergeht nun die öffentliche Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an dieses Ablösungskapital inner 30 Tagen a dato um so sicherer anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieser Frist die deponirten Ablösungsschuldbriefe an den Ueberweiser ohne weitere Rücksichtsnahme ausgehändiget werden würden.

Am 28. Februar 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

109.

Nachdem nunmehr in der Debitsache des vormaligen Patrimonialgerichtshalters und nunmehrigen kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Registrators Johann Bapt. Braun zu Nürnberg der dießgerichtliche Beschluß auf Eröffnung der Gant dd. 4. März 1853 auch durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 13. Jänner l. Js. bestätiget wurde, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
2. April d. Js.,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den
2. Mai l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
a) für die Replik auf den
4. Juni l. Js.,
b) für die Duplik auf den
19. Juni l. Js.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des obengenannten kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Registrators

Digitized by

Braun zu Nürnberg unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird:

1) daß Cridar Registrator Braun in einer Eingabe vom 8. Juli 1852
   a) seinen Schuldenstand auf 28,130 fl. 26¾ kr.,
   b) sein Aktiv-Vermögen auf 24,883 fl.

   angab, demnach damals schon eine Ueberschuldung von 3247 fl. 26¾ kr. vorlag, wobei noch insbesondere bemerkt wird, daß obiges Aktiv-Vermögen sich auf hypothekarische Schätzungswerthe stützt, und daß man bei jedenfalls vorliegender nicht unbedeutender Ueberschuldung am ersten Ediktstage zur Verminderung der Kosten eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern versuchen wird;
2) daß am ersten Ediktstage von den Gläubigern die geeigneten Anträge wegen Aufstellung von Guts-Curatoren rücksichtlich des zur Gantmassa gehörigen Besitzthumes zu Prinkofen, sowie die Benennung eines Schätzmannes behufs der Abschätzung dieses Anwesens gewärtiget werden.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, oder demselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Den 18. Februar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

110.

(Die Schullokalitäten, resp. das Schul- und Meßnerhaus zu Kläham betr.)

In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 20. pr. 25. Jänner l. Js. ad Num. 10,826 steht zur Verakkordirung der Bauarbeiten an dem Schulgebäude zu Kläham unter Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 — die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern betreffend — auf dem Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an die Wenigstnehmenden Termin auf

Freitag den 30. März lauf. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr an, wobei sich auch die Schulgemeinde Kläham als Mitsteigernde betheiligen darf.

Die herzustellenden Arbeiten umfassen das Wohnhaus und die Oekonomiegebäude und betragen laut Kostenanschlag:

1)	für Maurer . . .	2369 fl.	31 kr.
2)	„ Zimmerer . . .	455 „	14 „
3)	„ Schreiner . . .	341 „	4 „
4)	„ Schlosser . . .	148 „	30 „
5)	„ Glaser	48 „	— „
6)	„ Spängler . . .	49 „	42 „
7)	„ Hafner	110 „	— „
8)	„ Anstreicher . . .	69 „	30 „
	Summa	3591 fl.	31 kr.

Außer der Schulgemeinde werden zu der im hiesigen Amtslokale vorzunehmenden Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen, welche obrigkeitlich konzessionirt und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind, die Schulgemeinde darf sich aber hieran nur unter der Bedingung betheiligen, daß, wenn sie in dem einen oder andern Handwerke Wenigbietender bleibt, die deßfallsige Arbeit nur unter der haftbaren Leitung und Aufsicht eines bekannt zu gebenden tüchtigen Werkmeisters geliefert werden dürfe.

Die Pläne und Kostenvoranschläge können mit dem Bedingnißhefte in der Zwischenzeit und am Versteigerungs-Termine von 8 bis 9 Uhr Vormittags im Amtslokale eingesehen werden.

Am 19. Februar 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

111.

(Die Getreidschranne in Viechtach betr.)

Der unterfertigte Markts-Magistrat hat in der Ueberzeugung, daß alle Hemmnisse und Beschränkungen auf den öffentlichen Verkehr nur benachtheiligend einwirken können, die nach §. 23 der hiesigen Schrannen-Ordnung geltende Bestimmung, wornach das unverkauft gebliebene Getreide eingestellt und in den nächst folgenden zwei Schrannen wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt werden muß, versuchsweise aufgehoben, und gestattet sonach allen Getreideverkäufern, die nicht verkauften Getreid-Quantitäten nach jeder Schranne abzuführen, ohne daß hiefür weitere Gebühren entrichtet werden dürfen. —

Dieß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Wiedereinführung der durch die Umstände gebotenen beschränkenden Maaßregeln ebenso vorbehalten bleibe, wie die Anwendung derjenigen Normen, welche bezüglich des Getreidhandels und der Schrannen-Ordnungen auf gesetzlichem oder verordnungsmäßigem Wege zu erwarten sind. —

Viechtach, den 1. März 1855.

Markts-Magistrat Viechtach.

Schmaus, Bürgermeister.

Nichtamtlicher Artikel.

112.

Wichtige Anzeige.

Mit kgl. allerh. Genehmigung sind erschienen und in Unterzeichneter zu beziehen:

a) Die Gesetze des Königreich Bayern über Benützung des Wassers, Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur und der Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen. Mit den Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages und einem vollständigen Repertorium hierüber. 8. Preis 1 fl. 36 kr.

b) Das Gesetz über die Ablösung des Weiderechts. 12. Preis 18 kr.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Gesetze bedarf es zu deren Abnahme wohl keiner weitern Empfehlung.

Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung in Landshut.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Mittwoch den 14. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

113.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründe Rupprechtsberg an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Pfarrpfründe Rupprechtsberg hat nunmehr nachträglich den Rest ihrer Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Das Uebernahmskapital wird demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da nun auf diesen Zehntrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, die nach Art. 34 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungs-Schuldbriefe übergehen, so werden hiemit alle, welche Ansprüche machen zu können glauben, und insbesondere die Kultusstiftungen aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieser Frist das Uebernahmskapital an die überweisende Pfründe ohne weitere Rücksichtsnahme verausgabt werden würde.

Am 6. März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

114.

(Zehntrentenüberweisung des Xaver Breitenaichner von Altebers-point an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Xaver Breitenaichner von Altebers point hat seine Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und wird das Uebernahmskapital demnächst in Ablösungs-Schuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen. Da aber auf diesen überwiesenen Zehentrenten Bau- und sonstige Verbindlichkeiten lasten können, die nach Art. 34 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, so ergeht hiemit an alle diejenigen, welche Ansprüche machen zu können glauben, die öffentliche Aufforderung, diese ihre Ansprüche inner 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen das Uebernahmskapital ohne weitere Rücksichtnahme an den Ueberweiser ausgehändigt werden würde.

Am 6. März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

115.

(Zehntrentenüberweisung des Andrä Limmer, Gärtner von Gangkofen, an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Andreas Limmer, Gärtner von Gangkofen, hat seine im Rentamtsbezirke Vilsbiburg entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates über-

Digitized by Google

wiesen und wird das Uebernahmskapital demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da aber auf den überwiesenen Zehntrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, die nach Art. 34 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, so werden hiemit alle diejenigen, welche Ansprüche machen zu können glauben und insbesondere die Kultusstiftungen aufgefodert, ihre Ansprüche inner 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen das Uebernahmskapital ohne weiters an den Ueberweiser ausgehändigt werden würde.

Am 6. März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

116.

(Grundrentenüberweisung der Bauerswittwe Maria Rieder von Schmelling betr.)

Die Bauerswittwe Maria Rieder von Schmelling hat ihre im Rentamtsbezirke Vilsbiburg entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und wird das Uebernahmskapital demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da aber auf diesen überwiesenen Zehntrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, so ergeht hiemit an alle diejenigen, und insbesondere an die Kultusstiftungen, welche Ansprüche machen zu können glauben, die öffentliche Aufforderung, diese Ansprüche binnen 30 Tagen a dato um so sicherer hierorts anzumelden, als außerdessen das Uebernahmskapital ohne weiters an die Ueberweiser ausgehändigt werden würde.

Am 6. März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

117.

(Die Entweichung des Jakob Gleich von Aidenbach betr.)

Der unten beschriebene Knabe Jakob Gleich, illeg. der Inwohnerstochter Katharina Geyer von Aidenbach d. G., welcher schon öfters seinen frühern Pflegeeltern und Meistern entlaufen ist, hat sich auch am 21. vor. Mts. wieder von seinem Lehrmeister Bernauer, Schuhmacher von Vilshofen, heimlich entfernt, und soll sich dem Vernehmen nach zunächst in den Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen begeben haben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden demnach ersucht, denselben im Betretungsfalle aufzugreifen und hieher zu liefern.

Den 5. März 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Der kgl. Amtsverweser
Wagner.

Signalement des Jakob Gleich.

Jakob Gleich ist dermalen 11 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, hohe Stirne, schwarzbraune Augen, etwas aufgeworfene Lippen, kleines Kinn, ovale Gesichtsform.

Bei seiner Entfernung trug er einen niedern, schwarzen Filzhut, eine schwarzbaumwollene Halsbinde mit blauen Tupfen, einen kurzen braunen Biberrock, ein ähnliches Gilet, eine lichte grablartige Hose mit schwarzen Streifen, Stiefel von Juchtenleder.

Er spricht den schwäbischen Dialekt.

118.

Der Bäckergeselle Mathias Tack von Gutwiesen d. G., dermal zu Meuerbach bei Wien sich aufhaltend, hat um die förmliche Auswanderungsbewilligung dorthin nachgesucht.

Es ergeht daher an alle jene, welche Ansprüche an denselben machen wollen, öffentliche Ladung, solche innerhalb 4 Wochen a dato hierorts anzubringen,

Digitized by Google

widrigenfalls keine Rücksicht mehr darauf würde genommen werden.

Den 22. Februar 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

Der kgl. Amtsverweser

Dr. Schmid.

119.

(Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Itling auf Ableben des Pfarrers Moosmüller betr.)

An den Pfarrhof- und Oekonomie-Gebäuden zu Itling sind die Baufallskosten von der kgl. Regierung von Niederbayern auf 609 fl. 9 kr. festgesetzt worden und hat die deßfallsige Verakkordirung nach der Verordnung vom 29. April 1833 — Regierungsbl. S. 395 — an den Mindestnehmenden zu geschehen.

Demnach wird hiezu Tagsfahrt auf

4. April Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Landgerichtskanzlei angesetzt und werden akkordnehmende Meister hiezu mit dem Beisatz eingeladen,

a) daß die Verakkordirung nach §. 25 der bestehenden Verordnung geschehe,

b) daß sich unbekannte Steigerer über ihre Qualifikationen durch Zeugnisse auszuweisen haben, und

c) daß Pläne, Bedingnißheft ꝛc. bei hiesigem Gerichte schon 8 Tage vorher in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Den 6. März 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

120.

(Vorgefundenes Trinkgeschirr betr.)

Bei der am 14. Jänner l. J. in der Wohnung der ledigen Inwohnerin Anna Rengauer zu Gieham in der Gemeinde Wittibreuth vorgenommenen Haussuchung wurden nachstehende Trinkgeschirre vorgefunden und zu Amtshanden gebracht, als:

1) ein steinerner Maßkrug mit zinnernem Deckel, auf welchem die Buchstaben „I. R." „Z. O." stehen;

2) ein gleicher steinener Maßkrug mit zinnernem Deckel, auf dem ein Dampfschiff abgebildet ist;

3) ein Halbeglas, mit zinnernem Deckel, auf dem die Walhalla abgebildet ist, dann der Buchstab A. noch zu lesen, der andere jedoch ausgekratzt ist;

4) ein gleiches Halbeglas mit zinnernem Deckel und die Buchstaben I. S., 32, am Rand dieses Deckels sind mehrere Jagdstücke abgebildet und auf dem Glase selbst steht das Wort »Andenken«; und

5) ein zinnerner Untersatzteller mit den Buchstaben G. D. auf der innern Seite.

Da diese Gegenstände entwendet zu sein scheinen, so werden alle Jene, welche hierauf rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen a dato bei dem gefertigten Amte geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist Eigenthums-Ansprüche nicht mehr berücksichtigt würden.

Am 9. März 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

121.

(Auswanderung des Karl Groß nach Nordamerika betr.)

Karl Groß, Sailersohn von hier und verabschiedeter Soldat des k. VIII. Infanterie-Regiments, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche überhaupt gegen denselben sind bei Vermeidung der Nicht-

Digitized by Google

berücksichtigung bis zum 30. dieß Monats hierorts anzumelden.

Den 6. März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

122.

Bekanntmachung.

Auf Grund allerhöchster Entschließung des königl. Staatministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. Mts. und des unterm gestrigen gefaßten Beschlusses der Mitglieder des Direktoriums und des ständigen Ausschusses beruft das unterfertigte Direktorium sämmtliche bisherige Mitglieder des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern zu einer General-Versammlung auf

Dienstag den 27. März 1855
Vormittags 9 Uhr

im kleinen Saale des kgl. Odeons in München zur Berathung und Beschlußfassung über die Vorlage eines Entwurfes neuer Vereins-Satzungen und wünscht, daß die General-Versammlung möglichst zahlreich besucht werde.

München, am 9. März 1855.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Nichtamtlicher Artikel.

123.

Wichtige Anzeige.

Mit kgl. allerh. Genehmigung sind erschienen und in Unterzeichneter zu beziehen:

a) Die Gesetze des Königreich Bayern über Benützung des Wassers, Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur und der Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen. Mit den Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages und einem vollständigen Repertorium hierüber. 8. Preis 1 fl. 36 kr.

b) Das Gesetz über die Ablösung des Weiderechts. 12. Preis 18 kr.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Gesetze bedarf es zu deren Abnahme wohl keiner weitern Empfehlung.

Reull'sche Universitäts-Buchhandlung
in Landshut.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 17. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

124.

(Krinninger Franz, Hausbesitzer in Paßau, gegen Samberger Georg, Maurer in der Innstadt Paßau wegen Hypth.-Kapitals betreff.)

Nachdem bei der ersten Feilbietung des Hauses Nro. 114. in der Innstadt dahier ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird hiemit auf Antrag eines Gläubigers unter Hinweisung auf die dießgerichtliche Ausschreibung vom 27. Dezember v. Js. dieses Anwesen wiederholt dem öffentlichen Zwangsverkauf unterstellt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 3. April l. Js. Vormittags von 11—12 Uhr Commissions-Zimmer Nr. III.

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß dabei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 9. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Schuster, Direktor.

Heindl.

125.

In der Streitsache des k. Fiskalats von Niederbayern gegen den vormaligen Metzgermeister Georg Sellmayer von Vilshofen wegen Holzkaufschillings wird dessen reale Schiffmeisters-Gerechtsame in Stadtamhof, unter Steuerbesitznummer 172 Hyp.-Buch fol. 64. vorgetragen und durchschnittlich auf 32 fl. 30 kr. geschätzt, am

Mittwoch den 11. April l. Js. Vormittags 11 Uhr im Bureau Nro. 76. dahier

dem öffentlichen gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. — 69. des Hypotheken-Gesetzes von 1822 und §. 90 — 102 der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Am 7. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Regensburg.

Der k. Direktor

Ebnet.

126.

(Die Baufälle im Pfarrhofe zu Mariaposching betr.)

Die Oekonomie-Gebäude im Pfarrhofe zu Mariaposching, bestehend aus Pferde-, Kuh- und Schweinstallung, Wagen- und Holzremise, dann Hühnerstube sollen mandatmäßig neu aufgebaut und in Folge hoher Regierungsentschließung vom 12. August v. J. diese Neubauten an die Wenigstnehmenden versteigert werden.

Digitized by Google

Die für diese Gesammtneubauten genehmigten Kostenvoranschläge entziffern eine Summe von 7122 fl. — kr., welche sich für die einzelnen Arbeiten auf nachstehende Weise ausscheidet:

1) Maurerarbeit . . .	5080 fl.	55 kr.
2) Steinmetzarbeit . . .	360 fl.	54 kr.
3) Zimmermannsarbeit .	1124 fl.	35 kr.
4) Schmidarbeit . . .	37 fl.	30 kr.
5) Schreinerarbeit . . .	75 fl.	36 kr.
6) Schlosserarbeit . . .	301 fl.	— kr.
7) Glaserarbeit	49 fl.	30 kr.
8) Hafnerarbeit	15 fl.	— kr.
9) Spänglerarbeit . . .	27 fl.	30 kr.
10) Anstreicherarbeit . . .	49 fl.	30 kr.
	7122 fl.	— kr.

Zu dieser Verakkordirung ist auf

Donnerstag den 12. April l. Js.

Morgens 9 — 12 Uhr

im hiesigen Amtslokale Termin anberaumt, und werden hiezu nur konzessionirte Werk- und Gewerbsmeister zugelassen, welche sich über diese Eigenschaft sowohl als über die Fähigkeit zur Leistung der gesetzlichen Caution auszuweisen vermögen, wobei bemerkt wird, daß die Verakkordirung nach den einzelnen Gewerben, wie sie oben aufgeführt sind, geschieht.

Bei Ausführung der Bauten selbst ist jeder Akkordant an die genaue Einhaltung der Pläne und des Bedingnißheftes gebunden, welche, sowie die Kosten-Voranschläge hierorts eingesehen werden können.

Die nöthigen Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und werden hiezu befähigte Steigerungslustige eingeladen.

Am 8. März 1855.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

127.

(Verlassenschaft der beiden ledigen Inwohnerinnen Zisler Barbara und Theresia von Bachlern.)

Zur Versteigerung der Verlassenschafts-Effekten der ledigen Inwohnerinnen **Zisler** Barbara und Theresia wird auf

Samstag den 31. März d. Js.

Vormittags 8 Uhr in loco »Bachlern«

Termin bestimmt, wozu die zur Zeit gerichtsunbekannten Erben und Interessenten vorgeladen werden.

Am 8. März 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 21. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

128.

(München Hypothek- und Wechselbank c. Atzinger Joseph und Maximiliana, Bäckerseheleute in Grafenau wegen Hypothekforderung betreffend.)

Auf Andringen einiger Hypothekgläubiger ist das Atzinger'sche Anwesen zu Grafenau dem Zwangsverkauf unterstellt und findet die erste Versteigerung

am Samstag den 12. Mai l. Js.
von 10 bis 12 Uhr

im hiesigen Amtslokale statt.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus Nr. 36 vollständig gemauert, mit Legschindeln gedeckt, sammt darangebauter Stallung und Remise und einem vor der Stadt stehenden hölzernen Stadl, ferner 14 Tgw. 01 Dez. Acker-, Wies- und Oedland und einem radizirten Bäckerrechte, und ist dieses Besitzthum gerichtlich auf 10,428 fl. gewerthet.

Den Steigerungslustigen und Kaufsliebhabern wird hiebei bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—102 der Novelle vom 17. Nov. 1837 nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Schätzungsprotokoll und Steuerkataster können inzwischen hierorts eingesehen werden, während die weitern Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Am 8. März 1855.

Königl. Landgericht Grafenau.

(L. S.) Wolf, Landrichter.

129.

(Untersuchung gegen Math. Niedermaier, Häuslerssohn von Seibersdorf, wegen Diebstahls betr.)

Mathias Niedermaier, Häuslerssohn von Seibersdorf, d. G., wurde laut diesseitigen Beschluß vom 8. Februar 1855 wegen Diebstahls im polizeilich strafbaren Grade in eine 4tägige Arreststrafe und in die Atzungskosten verfällt.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt diesseits unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden die Requisition, den Niedermaier im Betretungsfalle von erwähntem Beschlusse in Kenntniß zu setzen, im Submissionsfalle die Strafe an ihm zu voll-

Digitized by Google

ziehen, oder ihn direkt hieher zu weisen; jedenfalls aber wolle hieher Nachricht gegeben werden.

Den 14. März 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

130.

(Gant des Tuchmachers Christoph Stinglwagner von Tristern betr.)

Nachdem sich bei der am 1. März anberaumten Versteigerung kein Käufer gemeldet hat, wird zur zweiten Versteigerung des Christoph Stinglwagner'schen Wohnhauses zu Tristern Tagsfahrt auf

Osterdienstag den 10. April l. Js.

von 12 — 1 Uhr Mittags im Gastzimmer des Bräuers Weinhäupl zu Tristern anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 3000 fl. erfolgt, und daß das Einlösungsrecht der mit einem Verlust bedrohten Hypothek- und Currentgläubiger nur dann, wenn auch dießmal der Schätzungswerth nicht erreicht würde, und überdieß nur unter den übrigen im §. 64 des Hypothekengesetzes vorgeschriebenen Bedingungen Statt finden darf.

Dabei versteht sich von selbst, daß gänzlich vermögenslose oder gänzlich unbekannte Personen zur Versteigerung nicht zugelassen werden können.

Was die vorhandene wenige Mobiliarschaft betrifft, so wird solche am genannten Tage früh 10 — 12 Uhr versteigert.

Am 5. März 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut, Landrichter.

131.

Unter Bezugnahme auf das höchste Ministerial-Rescript vom 27. Dezember v. Js. und Regierungs-Entschließung vom 9. Jänner lauf. Js. und in Gemäßheit weiterer Entschließung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 7. dß. Mts. werden nachfolgende in der Forstwartei Griesbach gelegene Staatswaldungsparzellen, als:

1) Distrikt Schlehreut, in der Nähe von Wegscheid, pr. circa 145 Tagwerk in 4 Verkaufsloosen;
2) Distrikt Bannholz, in der Nähe von Wegscheid an der österreichischen Gränze, pr. circa 112 Tagwerk in 2 Verkaufsloosen,

am Donnerstag den 29. März lauf. Js.

Vormittags 10 Uhr; ferner

3) Distrikt Hofleite, zwischen Obernzell und Griesbach, pr. circa 69 Tagwerk in 2 Verkaufsloosen;
4) Distrikt Jochensteinerleite pr. circa 275 Tagwerk in 4 Verkaufsloosen,

am Mittwoch den 4. April l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Kanzleilokale des unterfertigten k. Rentamts vorbehaltlich der höchsten Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dem königl. Rentamte unbekannte Lizitanten haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatoren sich zu ihrer eintretenden Falles erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen.

Alle näheren Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regg.-Bl. Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sowie auch sonstige sachdienliche Aufschlüsse bis dahin im oben angeführten Lokale ertheilt.

Obernzell, am 16. März 1855.

Königliches Rentamt Wegscheid und königliches Forstamt Paßau.

Gistl. Hilber.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 24. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

132.

Im Dorfe Ruhstorf bß. Gts., wird auf hohen Regierungsbefehl vom 14. Mai 1853 ein neues Schulhaus erbaut, und ist der Bau auf dem Wege der Herabsteigerung an den Wenigstnehmenden durch mündlichen Aufruf zu verakkordiren. Zu diesem Zwecke wird

Donnerstag den 12. April bß. Jrs., Vormittags 10 — 12 Uhr,

festgesetzt, und wird die Verakkordirung ganz nach der Instruktion vom 29. April 1833 vorgenommen.

Material und Arbeiten sind auf folgende Weise veranschlagt:

a)	für die Maurer	1636 fl.	20 kr.,
b)	„ „ Zimmerleute . . .	872 „	48 „
c)	„ „ Schreiner	299 „	8 „
d)	„ „ Schlosser	224 „	30 „
e)	„ „ Glaser	68 „	30 „
f)	„ „ Hafner	70 „	— „
g)	„ „ Spengler	70 „	28 „
	dann für 12 Stück Winterfenster für Schreiner, Schlosser und Glaser	48 „	— „

Diese Arbeiten werden zuerst einzeln, dann aber auch im Ganzen in Aufstrich gebracht.

Die Hand- und Spanndienste werden von der Schulgemeinde geleistet, und sind in obigen Ansätzen nicht mit inbegriffen.

Plan, Kostenvoranschlag und Bedingungsheft können vom 1. — 12. April d. Jrs. im Amtslokale dahier eingesehen werden, und werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Die Genehmigung der kgl. Regierung wird vorbehalten.

Dieses wird zur Betheiligung für steigerungsfähige Meister bekannt gegeben, und haben sich fremde Meister über Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Den 15. März 1855.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

133.

(Blümelhuber Ignaz und Anna, Färbersehelente von Irlbach, deren Debitwesen betr.)

Wird hiemit zur ersten öffentlichen Versteigerung des Anwesens der Ignaz und Anna Blümelhuber'schen Färbersehelente zu Irlbach Tagsfahrt auf

Digitized by Google

7. Mai, Vormittags von 10—12 Uhr, im Gerichtssitze angesetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß

1) das Anwesen am 12. März 1855 gerichtlich auf 1062 fl. geschätzt wurde,
2) dasselbe einen Flächenraum von 0,72 Tagw.,
3) daß jeder Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen habe,
4) daß der Zuschlag nach §. 64. des Hyp.-Ges. von 1822 und §. 97. der Novelle von 1837 erfolge,
5) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Den 16. März 1855.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

134.

(Der Zwangs-Verkauf des Schmidschen Wirthsgütl-Anwesens in Dambach betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Wirthsgütlers-Wittwe Susanna Schmid von Dambach am

Mittwoch den 9. Mai, Vormittags 9 bis 11 Uhr,

in der schuldnerischen Behausung öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf §. §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über zureichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen.

Das fragliche Anwesen besteht:

1) aus dem theils gemauerten, theils von Holz erbauten, mit Legschindeln gedeckten zweigädigen Wohnhause nebst Pferd- und Kuhstall, Stadel und Wagenschupfe unter einem Dache, geschätzt auf 1400 fl.;
2) aus 10 Tagw. 43 Dez. Grundstücke, darunter ein Wurzgärtl und circa 2 Tagw. Wiesen, geschätzt auf 1422 fl.

Auf diesem Besitzstande lasten:

a) zum k. Rentamte Vilsbiburg
1 fl. 49¾ kr. Steuersimplum,
2 fl. 36 kr. Bodenzins,
5 fl. 30 kr. Handlohnsfixum;
b) zur Ablösungskassa
— fl. 25 kr. 7 hl. Bodenzins;
c) zur Kirche St. Martin in Landshut
1 fl. 19 kr. 5 hl. Zehntgrundzins.

Den 12 März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

135.

Nachdem die unterm 10. dieß stattgehabte Versteigerung der in der Forstrevier Thürnau entlegenen Staatswaldparzelle Edelauleite zu 83 Tagw. 65 Dez., die Genehmigung nicht erhalten hat, und durch Entschließung der kgl. Regierung vom 15. dieß die wiederholte Versteigerung anbefohlen wurde, so wird gedachte Edelauleite in der Kanzlei des unterfertigten Rentamtes vorbehaltlich der höchsten Genehmigung

Dienstag den 10. April 1855, Früh 10 Uhr,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche den unterzeichneten Behörden unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatare sich zu ihrer eintretenden Falles erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen.

Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regierungs-Blatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der kgl. Revierförster Stiesler zu Thürnau wird den Kaufslustigen die obige Waldparzelle auf Verlangen vorzeigen.

Paßau, den 18. März 1855.

Königliches Rentamt und kgl. Forstamt Paßau.
Rambauer. Hilber.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Mittwoch den 28. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

136.

(Kuratel über Walburga Koch von Arnhofen betr.)

Nach Antrag der Gemeinde und Armenpflege Arnhofen und auf gerichtliches Gutachten hin ward die Söldnerswittwe Walburga Koch von Arnhofen unter Kuratel gestellt und der Verwaltung ihres Vermögens enthoben, weshalb alle Rechtsgeschäfte mit ihr ungiltig sind, welche nicht mit Beiziehung ihres verpflichteten Kurators des Lenzbauern Mathias Brunner von Arnhofen abgemacht werden.

Den 15. März 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

137.

(Den Bau der Distriktsstraße von Viechtach über Wettzell nach Kötzting betr.)

Zur Versteigerung der Erd- und andern Arbeiten rubrizirten Betreffs steht bei dem unterfertigten Gerichte auf

Samstag den 14. April d. Js.

Vormittags 9—12 Uhr

Termin an, wozu Steigerungsfreunde eingeladen werden, und zwar Gerichtsunbekannte mit dem Auftrage, sich über Geschäftsfähigkeit, Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißheft liegen bis dahin zur Einsichtsnahme hier bereit.

Nach Maßgabe der Instruktion für die Verakkordirungen öffentlicher Bauten vom 29. April 1833 (Reggs.-Bl. Nr. 19 S. 395 et seq.) wird verfahren, was ausdrücklich eröffnet wird.

Am 19. März 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, Landrichter.

138.

(Abémais gegen Rott pct. deb. betr.)

Da dem Schuldner bis auf weiters Nachsicht ertheilt worden ist, so hat die auf 3. April l. Js. anberaumte Anwesensversteigerung (vide Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 18, Beilage zur neuen Paßauer-Zeitung Nr. 63) zu unterbleiben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 17. März 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Der kgl. Amtsverweser

Wagner.

Digitized by Google

139.

(Rall Gebrüder gegen Eisenreich Anna Maria wegen Hypothekschuld betr.)

Der Krämerswittwe Anna Maria Eisenreich von Jubelheim, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird eröffnet, daß in Folge schriftlicher Klage der Gebrüder Rall von Straubing vom 25. Oktober 1854, von welcher ihr das Duplikat bereits am 15. Dezember v. Js. gelegenheitlich ihrer Durchreise behändiget wurde, zur Urkundenproduktion auf

Dienstag den 15. Mai d. Js.
Vormittags 9 Uhr

Tagfahrt dahier anberaumt sei, und sie um so gewisser entweder in Person oder durch einen legal Bevollmächtigten hiebei zu erscheinen habe, als außerdessen die produzirt werdende Urkunde als eingesehen erachtet würde.

Zugleich wird dieselbe beauftragt, bis zum Commissionstage einen Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Dekrete an die Gerichtstafel affigirt und auf diese Weise als ihr rite insinuirt erachtet würden, da der von ihr früher als Insinuationsmandatar benannte Gemeinde-Vorsteher von Ratiszell dieses Geschäft abgelehnt hat. Die Duplikate der kläger'schen Eingaben vom 2. und und 19. Jänner, dann 23. Februar d. Js. können von ihr dahier in Empfang genommen werden.

Am 13. März 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Brenner, Landrichter.

140.

(Schuh et Cons. gegen Wimmer wegen Forderung betr.)

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Katharina Wimmer in Hundsruck, welches aus den um 400 fl. assekurirten Gebäuden und 21,12 Tagw. Gründen besteht, und einen gerichtlichen Schätzungswerth von 1447 fl. 57 kr. hat, und dann eine zu diesem Anwesen gehörige Waldung zu 7,93 Tagw. auf 118 fl. 37 kr. gewerthet — der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu auf

Donnerstag den 19. April 1855
Vormittags 10—12 Uhr

im Bräuhause zu Saldenburg Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothek-Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Die Kaufsbedingungen mit der Anwesensbelastung werden vor der Versteigerung bekannt gegeben; Steuerkatasterauszug und Schätzungsprotokoll liegen dahier zur Einsicht offen.

Den 9. März 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

141.

Nachdem die unterm 10. dieß stattgehabte Versteigerung der in der Forstrevier Thürnau entlegenen Staatswaldparzelle Edelauleite zu 83 Tagw. 65 Dez., die Genehmigung nicht erhalten hat, und durch Entschließung der kgl. Regierung vom 15. dieß die wiederholte Versteigerung anbefohlen wurde, so wird gedachte Edelauleite in der Kanzlei des unterfertigten Rentamtes vorbehaltlich der höchsten Genehmigung Dienstag den 10. April 1855, Früh 10 Uhr, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche den unterzeichneten Behörden unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatare sich zu ihrer eintretenden Falles erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen.

Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regierungs-Blatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der kgl. Revierförster Stiefler zu Thürnau wird den Kaufslustigen die obige Waldparzelle auf Verlangen vorzeigen.

Paßau, den 18. März 1855.

Königliches Rentamt und kgl. Forstamt Paßau
Rambauer. Hilber.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Sonnabend den 31. März **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

142.

(Untersuchung gegen Michael Stauber von Adlholz, wegen Widersetzung betr.)

Durch dießseitiges, nunmehr rechtskräftig gewordenes Urtheil vom 24. Jänner 1855 wurde der verwittibte Maurer Michael Stauber, vulgo Spitzerer von Adlholz, k. Ldg. Vilsek, wegen Verbrechens der Widersetzung in idealer Concurrenz mit dem Vergehen der Körperverletzung in die Strafe des Arbeitshauses von 8 Jahren verurtheilt.

Michael Stauber, welcher sich schon der Voruntersuchung durch die Flucht entzogen hat, ist dermalen noch auf flüchtigem Fuße und ergeht zum Behufe der Vollstreckung obigen Urtheils an alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden das dringende Ersuchen, auf diesen höchst sicherheitsgefährlichen Menschen eifrige Spähe zu verfügen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt in die dießseitige Frohnfeste abliefern zu lassen, von der erfolgten Arretirung aber sofort anher Nachricht zu geben.

Bemerkt wird, daß Michael Stauber 42 — 43 Jahre alt und von untersetzter Statur ist, 5′ 7″ mißt, braune Augen, braune Haare und eine stumpfe Nase hat, und blatternarbig sein soll.

Amberg, den 17. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Unger.

Riedhammer.

143.

(Die Verlassenschaft des Johann Grötzinger, Stephelbauers zu Sölgerding betr.)

Am 5. März 1854 ist Johann Grötzinger, Stephelbauer von Sölgerding, dieß Gerichts, mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben.

Alle Diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche geltend machen zu können glauben, werden hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato dieselben um so gewisser hierorts anzumelden, als dieselben außerdem bei gänzlicher Verlassenschaftsbereinigung eine Berücksichtigung nicht mehr finden könnten.

Am 16. März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

144.

(Göß gegen Meyer p. deb. comb. modo subhast. betr.)

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Landshut

wird hiemit bekannt gemacht, daß die Realitäten der Goldarbeitersehelente Heinrich und Hedwig Meyer dahier, nämlich:

I.

Das einschlüßig des Erdgeschosses dreistöckige, in jeder Etage drei bis vier Piecen enthaltende ludeigene Haus Nr. 340½ in der Rosengasse dahier, in dem sich zu ebener Erde ein Laden, eine Werkstätte und zwei Zimmer, dann unter dem Erdgeschoß ein gewölbter Keller befinden und das wegen seiner Lage in einer frequenten Straße zum Betrieb eines offenen Geschäfts besonders geeignet ist, geschäzt auf 6000 fl.

II.

Deren reale Goldarbeitersgerechtsame, gewerthet auf 1600 fl. —

im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §§. 98 — 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und daß zur Versteigerung auf

Dienstag den 5. Juni l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im dießgerichtlichen Kassalokale Tagsfahrt angesetzt ist, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag jeder der erwähnten Realitäten erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird, daß die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden, und daß die Belastungsverhältnisse in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können.

Den 12. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Lippmann.

c. Schaaf.

145.

(Johann Baptist Seidl von Straubing gegen Joseph Gruber von Dingolfing pct. deb. nun exec. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte dem Joseph Gruber von hier gehörige Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, zweistöckig, mit Ziegeln gedeckt,
2) Stall und Stadel unter besonderem Dache mit Ziegeln gedeckt, und letzterer gewölbt,
3) 5 Dezim. Gärtchen und Hofraum,
4) 8 Tagw. 76 Dezim. Wiesen,

einem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt und wird hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 7. Mai l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts anberaumt.

Es werden zahlbare Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Verhältnisse der Verkaufsobjekte vor dem Verstriche können dahier bei Gericht eingesehen werden.

Den 24. März 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

146.

(Seidl Johann c. Grill Kaspar wegen Forderung betreffend).

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Kaspar Grill'sche Schneideranwesen in Freyung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben auf

Donnerstag den 3. Mai l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im schuldner'schen Wohnhause zu Freyung anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht

A. Gebäude:

Aus dem im Jahre 1833 neu erbauten Wohnhause mit Stallung und Stadel unter einem Dache mit Hofraum zu 0 Tagw. 6 Dez., dann dem separirt stehenden Stadel und realer Schneidersgerechtsame, gewerthet auf 1800 fl.

Digitized by Google

B. Grundstücke:

1) 0 Tagw. 12 Dez. der Garten am Hause, geschätzt auf . . . . . 24 fl.
2) 3 Tagw. 31 Dez. Ackerland, geschätzt 445 fl.
3) 0 Tagw. 96 Dez. Holzland, geschätzt 96 fl.
4) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil 3 fl.

Gesammtschätzungswerth 2368 fl.

Es wird bemerkt, daß

1) der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht; daß
2) bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 verfahren, und
3) die auf dem Anwesen haftenden Lasten, sowie die übrigen Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben, und
4) nur Derjenige zur Steigerung zugelassen werde, welcher sich, foferne dessen Zahlungsfähigkeit und Leumund dem Gerichte nicht gut bekannt ist, durch legale Zeugnisse hierüber auszuweisen vermag.

Am 11. März 1855.

Königl. Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

147.

(Sauerer c. Zitzelsberger pto. pat. et alim. betreffend.)

Nachdem der Beklagte Andreas Zitzelsberger, Schneidergeselle von Wasching, bei der Verhandlungstagsfahrt am 5. März l. Js. weder in Person noch durch einen Vertreter erschienen ist, steht auf Anrufen der Klägerin wiederholt und zu gleichem Zwecke Tagsfahrt auf

Mittwoch den 23. Mai l. Js. früh 9 Uhr an

und wird der Beklagte Andreas Zitzelsberger in Hinblick auf die Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1819 Abs. III. §. 6. mit dem Bemerken geladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet erachtet, Klägerin zum Beweis der Klage gelassen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, alle Dekrete an ihn künftig an die Gerichtstafel angeheftet, und so als an ihn insinuirt erachtet würden.

Am 21. März 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

148.

(Holzverkäufe betr.)

Donnerstag den 12. April 1855 werden vom unterfertigten k. Forstamte auf dem Rathhause zu Zwiesel von Morgens 9 Uhr angefangen nachverzeichnete, an den resp. Triftbächen lagernde Holzsortimente aus den Revieren Zwiesel, Zwieslerwaldhaus, Rabenstein und Bodenmais öffentlich versteigert, und zwar:

circa 17,000 Stück 10½ Fuß lange Fichten- und Tannenblöcher,
„ 1000 Normalklafter Buchenscheitholz,
„ 2000 „ Fichten- und Tannenscheitholz,
„ 20 „ Fichtenscheitholz zu Zündhölzlfabrikation geeignet.

Samstag den 14. April 1855 früh 9 Uhr kommen aus dem k. Forstrevier Kötzting auf der Post zu Kötzting zum öffentlichen Verkaufe:

circa 100 Stämme Floßhölzer verschiedener Stärke, am Holzlagerplatze bei Blaibach am großen Regen angefahren,

dann am Holzlagerplatze am sogenannten Watzelsteg am weißen Regen

circa 200 Stücke 21 Fuß lange Fichten- und Tannenblöcher,
„ 100 „ 10½ „ „ detto
„ 500 Normalklafter Buchen-, Scheit- und Prügelholz,
„ 300 „ Fichten- und Tannenscheitholz.

Zu diesen beiden Holzverkäufen werden zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die resp. Steigerungslustigen über ihre Zahlfähigkeit

Digitized by Google

vor der Verhandlung genügend auszuweisen haben, und daß die einschlägigen k. Revierförster die der Versteigerung unterstellten Holzquantitäten auf Verlangen werden vorzeigen lassen.

Den 24. März 1855.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Heindl.

149.

Nachdem die unterm 10. dieß stattgehabte Versteigerung der in der Forstrevier Thürnau entlegenen Staatswaldparzelle Edelauleite zu 83 Tagw. 65 Dez., die Genehmigung nicht erhalten hat, und durch Entschließung der kgl. Regierung vom 15. dieß die wiederholte Versteigerung anbefohlen wurde, so wird gedachte Edelauleite in der Kanzlei des unterfertigten Rentamtes vorbehaltlich der höchsten Genehmigung Dienstag den 10. April 1855, Früh 10 Uhr, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche den unterzeichneten Behörden unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatare sich zu ihrer eintretenden Falles erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen.

Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regierungs-Blatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der kgl. Revierförster Stiefler zu Thürnau wird den Kaufslustigen die obige Waldparzelle auf Verlangen vorzeigen.

Paßau, den 18. März 1855.

Königliches Rentamt und kgl. Forstamt Paßau.

Rambauer. Hilber.

150.

In Folge höchster Ermächtigung werden folgende im Eigenbau erzeugte Weine aus dem königlich bayerischen Hofkeller zu Würzburg meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

64	Eimer	1853er Lämerberg Rießling,
16	„	1852er Spielberg gemischt,
16	„	1852er Lämmerberg Oesterreicher,
16	„	1852er Pfülben Rießling,
16	„	1852er Ständerbühl Traminer,
16	„	1852er Schalksberg Rießling,
32	„	1852er Stein Rießling,
16	„	1852er Leisten Rießling,
8	„	1852er Ruländer und Elävner,
24	„	1853er rother Hörsteiner,
24	„	1852er rother Hörsteiner,
24	„	1852er rother Schalksberger,
8	„	1822er Leisten.

Zu dieser Versteigerung wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. April 1855, Vormittags 9 Uhr,

im Lokale des k. Stadtrentamts anberaumt, und hiezu die Liebhaber eingeladen.

Entfernt wohnenden Kauflustigen werden auf Verlangen kleine Proben abgegeben werden.

Würzburg, den 24. März 1855.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 4. April **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

151.

(Polizei-Untersuchung gegen Sebastian Riggl von Werenein betr.)

Dem Sebastian Riggl, ledigen Baumgraber und Inwohnerssohn von Werenein, kgl. Landgerichts Wolfstein, 36 Jahre alt, ist ein Polizei-Beschluß rubrizirten Betreffes zu publiciren.

Da aber sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man alle Polizeibehörden, Recherchen über den Aufenthalt pflegen zu lassen, und das Resultat anher bekannt zu geben.

Am 24. März 1855.

Königl. Landgericht Paßau I.

D. l. a.

Dr. Schmid.

152.

(Verlassenschaft der Anna Maria und des Peter Brauner von Möllersdorf betr.)

Wer an den Rücklaß der am 23. Oktober 1848 verstorbenen Anna Maria Brauner, Bauerstochter von Möllersdorf, dann des am 21. April 1854 mit Tod abgegangenen Peter Brauner, Bauerssohnes von dort, Ansprüche aus was immer für einem Titel machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Am 28. März 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

153.

(Bauer'sches Schuldenwesen zu Langquaid betreffend.)

Im Zwangswege wird der Resticomplex des nachbeschriebenen Anwesens des Weißgärbers Kaspar Bauer von Langquaid auf Verlangen eines Gläubigers nunmehr zum Drittenmale an den Meistbietenden, gegen baare Erlage des Kaufspreises, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 16. April l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr im Albert Münsterer'schen Bräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 99 der Prozeß-

Digitized by Google

Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Anwesen ist geschätzt auf 1250 fl. 40 kr. und besteht noch

1) in dem im Jahre 1838 neuerbauten Wohnhaus Hs. Nro. 42, dann Werkstätte, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 5 Dez.,
2) aus dem Wurzgarten zu 0 Tagw. 5 Dez.,
3) „ „ Grasgarten zu 0 „ 16 „
4) „ „ Weiher . zu 0 „ 4 „
5) „ „ Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Am 18. März 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

154.

(Gesuche der Brüder Georg und Leonhard Feldmeier von Schwimbach um Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika betr.)

Georg und Leonhard Feldmeier, ledige Häuslerssöhne von Schwimbach, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen dieselben sind bei Meidung der Nichtachtung längstens binnen 14 Tagen hier anzumelden.

Den 30. März 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

155.

Michael Stinglhammer, Holzpointnerssohn von Holzpointen, Gemeinde Baumgarten b. G., geboren am 16. September 1785, machte im Jahre 1812 unter Napoleon den Feldzug gegen Rußland mit und wird seitdem vermißt. Derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Nachkommenschaft werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem Michael Stinglhammer für todt erklärt, seine Verlassenschaft verhandelt und dessen in 225 fl. Elterngut und 62 fl. 30 kr. Erbtheil bestehendes Vermögen an die bereits gerichtsbekannten Intestaterben derselben ohne Caution ausgefolgt werden würde.

Am 17. März 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut, Landrichter.

156.

In Folge höchster Ermächtigung werden folgende im Eigenbau erzeugte Weine aus dem königlich bayerischen Hofkeller zu Würzburg meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

64 Eimer 1853er Lämerberg Rießling,
16 „ 1852er Spielberg gemischt,
16 „ 1852er Lämmerberg Oesterreicher,
16 „ 1852er Pfülben Rießling,
16 „ 1852er Ständerbühl Traminer,
16 „ 1852er Schalksberg Rießling,
32 „ 1852er Stein Rießling,
16 „ 1852er Leisten Rießling,
8 „ 1852er Ruländer und Elävner,
24 „ 1853er rother Hörsteiner,
24 „ 1852er rother Hörsteiner,
24 „ 1852er rother Schalksberger,
8 „ 1822er Leisten.

Zu dieser Versteigerung wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. April 1855, Vormittags 9 Uhr,

im Lokale des k. Stadtrentamts anberaumt, und hiezu die Liebhaber eingeladen.

Entfernt wohnenden Kauflustigen werden auf Verlangen kleine Proben abgegeben werden.

Würzburg, den 24. März 1855.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Digitized by Google

157.

Nachdem die unterm 10. dieß stattgehabte Versteigerung der in der Forstrevier Thürnau entlegenen Staatswaldparzelle Edelauleite zu 83 Tagw. 65 Dez., die Genehmigung nicht erhalten hat, und durch Entschließung der kgl. Regierung vom 15. dieß die wiederholte Versteigerung anbefohlen wurde, so wird gedachte Edelauleite in der Kanzlei des unterfertigten Rentamtes vorbehaltlich der höchsten Genehmigung Dienstag den 10. April 1855, Früh 10 Uhr, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber, welche den unterzeichneten Behörden unbekannt sind, haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatare sich zu ihrer eintretenden Falles erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht zu versehen.

Alle nähern Kaufsbedingungen, insbesondere jene der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regierungs-Blatt Seite 473) werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der kgl. Revierförster Stiesler zu Thürnau wird den Kaufslustigen die obige Waldparzelle auf Verlangen vorzeigen.

Paßau, den 18. März 1855.

Königliches Rentamt und kgl. Forstamt Paßau.
Rambauer. Hilber.

158.

Am 22. l. Mts. wurden dahier 3 als sicherheitsgefährlich bekannte Individuen arretirt, die im Besitze nachstehend verzeichneter Effekten, über deren rechtlichen Erwerb sich dieselben nicht ausweisen konnten, waren, nämlich

A. Seidenstoffe:

18⅞ Ellen braunen moiré-Tafent,
18 Ellen braunen Tafent,
6¼ Ellen schwarzen Tafent,
2⅞ Ellen schwarzen Tafent,
18⅝ Ellen schwarz und blau schillernder Seidenzeug,
7¼ Ellen schwarzen Seidenstoff mit rothbraunen Atlasstreifen,
8⅓ Ellen aufgefärbten schwarzen Seidenzeug,
5 Ellen detto,
8⅓ Ellen schwarzen Atlas,
4¼ Ellen schwarzen Atlas,
5 Ellen gros de naples mit braunen und grünen Schiller,
3¼ Ellen gros de naples mit Blauschiller,
2 Ellen gros de naples mit braunen und blauen Schiller,
1¹¹⁄₁₂ Ellen detto,
6 Stück ordinäre schwarzseidene Tücher,
3 Stück schwarzseidene Kopftücher kleinerer Sorte,
2 Stück schwarzseidene Kopftücher ⁵/₄ Ellen groß,
1 Stück schwarzseidenes Kopftuch ⁷/₄ Ellen groß,
2 Stück gelbgedruckte, große, ostindische Foulardtücher,
3 Stück Foulardtücher, croiſſirt und mit rothen Grund,
2 Stück Foulardtücher, croiſſirt und mit gelben Grund,
3 Stück glatte größere und
2 Stück croiſſirte kleinere } Foulardtücher,
5 Stück viereckigte seidene Fransentücher größerer Sorte,
5 Stück detto kleinerer Sorte,
3 Stück halbe dreieckige seidene Fransentücher.

B. Halbseidenstoffe.

49½ Ellen grauer Halbseidenzeug mit schwarzen Blumen,
30 Ellen grauer Halbseidenzeug mit blauseidenen Streifen und schwarzen Blumen,
30⅔ Ellen halbseidene mit grauen Boden, weißen und schwarzen kleinen Careaux,
15¾ Ellen Halbseidenstoffe mit braunen Grund, blau, gelb und weißen Careaux.

C. Wollstoffe.

24⅓ Ellen schwarzen Orleans,
3¼ Ellen schwarzes dekatirtes Wolltuch,
3¼ Ellen detto,
3¼ Ellen detto.

Digitized by Google

D. Vermischte Gegenstände.

1 silberne Sackuhr größerer Gattung mit weißlakirten Zifferblatt, arabischen Ziffern und schwarzstählernen Zeigern, vorne aufzuziehen,
1 Port-monnaie von grünen Safian und mit stählerner Einfassung,
1 Doppelsohle,
2 Cigarrenspitzen von Holz,
1 Augenglas mit Schildkroteinfassung,
1 Schreibkalender für 1855 gedruckt zu Ried.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, dieser Bekanntmachung in ihrem Bezirke die möglichste Verbreitung zu geben und allenfallsige Erhebungen unverzüglich hieher mitzutheilen.

Paßau, am 26. März 1855.

Magistrat der k. b. Stadt Paßau.
Der rechtskundige Bürgermeister
Praßlsberger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 7. April **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

159.

(Schuldenwesen des Krämers Schlögl zu Lindberg betreffend.)

Gemäß der am 5. d. Mts. zwischen Gläubigern und Schuldner getroffenen Uebereinkunft wird das Anwesen des Krämers Jos. Schlögl von Lindberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 10. Mai Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Lindberg anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen, welches bei der gerichtlichen Schätzung vom 22. d. Mts. auf 2950 fl. geschätzt wurde, besteht:

a) aus dem mit 1500 fl. der Brandversicherung einverleibten einstöckigen, gemauerten und mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause nebst gemauertem Stall, hölzerner Streuschupfe und Stadel, mit dem Hofraum 17 Dezimal Grundfläche haltend, im Schätzungswerthe zu 900 fl.,
b) aus 53 Dezimal Garten,
c) 7 Tagwerk 66 Dezimal Aeckern,
d) 13 Tagwerk 6 Dezimal Wiesen,
e) 5 Tagwerk 9 Dezimal Gehölz,
f) 90 Tagwerk Oedung,
g) aus dem Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wovon mindestens 30 Tagwerk auf dieses Anwesen treffen, geschätzt auf 330 fl.,
h) aus dem realen Krämerrechte im Anschlage zu 200 fl.

Auf dem Anwesen ruhen folgende Lasten:

2 fl. 51,54 kr. Grundsteuer $2^3/_{10}$ Simplum,
48,60 kr. „ Beischlag,
30,60 kr. Haussteuer 6 Simplum,
3,60 kr. „ Beischlag,
45,00 kr. Gewerbssteuer,
18,47 kr. Kreisumlage,
50,50 kr. Gefällsbodenzins,
5 fl. 47,63 kr. Ablösungskassa-Bodenzins.

Am 26. März 1855.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

28

Digitized by Google

160.

(Hypotheken- und Wechselbank in München gegen Karl Mathias und Walburga, Gütersehelente in Sommeran, wegen Hypothekkapitalszinsen betr.)

Auf Gläubiger'sches Andringen wird das Geier'sche 1/16tel Gütl Haus.-Nr. 89. der Webersehelente Mathias und Walburga Karl zu Sommerau sammt deren walzenden Besitze dem öffentlichen Zwangs-Verkaufe unterstellt, und ist zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens auf

Mittwoch den 16. Mai l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

zu Hals im Hause des Gemeinde-Vorstandes von Saldenburg, Termin bestimmt.

Das Ganze besteht:

1) in der Steuergemeinde Saldenburg nach Kat. Lit. A.

aus der realen Webergerechtsame, dann				
„ dem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Schupfe, Backofen und Hofraum zu	—	Tgw.	24	Dez.,
„ dem Garten zu .	—	„	7	„
„ Acker zu . . .	4	„	97	„
„ Wiesen zu . . .	2	„	07	„
„ Oedung zu . . .	—	„	41	„
„ Waldung zu . .	9	„	90	„
und endlich				
einer Wasserleitung, nach Kat. Lit. B.				
aus Acker zu . . .	—	Tgw.	43	Dez.,
„ Waldung zu . .	5	„	49	„
nach Kat. Lit. C.				
aus einer Wiese zu .	—	„	15	„
nach Kat. Lit. D.				
aus einer Wiese zu .	1	„	12	„
nach Kat. Lit. E.				
aus einer Waldung zu .	4	„	18	„

2) in der Steuergemeinde Salla

aus Wiesen zu . . .	6	„	86	„

zusammen gerichtlich gewerthet auf 3691 fl. und bezüglich der Gebäude auf 900 fl. der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt.

Die nähere Beschreibung dieses 35 Tgw. 90 Dez. haltenden Webergütls, sowie die Belastungsverhältnisse desselben werden am Versteigerungstermin bekannt gegeben, und können inzwischen auch hierorts eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannte Personen durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 28. März 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

161.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das eigene Anwesen der Bauersehelente Simon und Viktoria Lettl zu Hütt, Gemeinde Hartkirchen, geschätzt auf 10,103 fl.

am Donnerstag den 24. Mai l. Js.

Nachmittags von 1 — 3 Uhr und zwar auf Antrag der Gläubiger im Gasthause des Johann Nep. Steinberger in Eichendorf öffentlich an den Meistbietenden zum Zweitenmal versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse sich auszuweisen haben, dann daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekargläubiger nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 96 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht.

Uebrigens wird sich wegen dieses Anwesens auf die Ausschreibung vom 11. März v. Js. und zwar:

Digitized by Google

1. in Nro. 43 der Beilage zum Kreisamtsblatte für Niederbayern,
2. in Nro. 121 der Neuen Münchener-Zeitung,
3. in Nro. 21 des Amtsblattes des k. Landgerichts Landau,
4. in Nro. 143 der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland,
5. in Nro. 140 der Donauzeitung, und
6. in Nro. 118 der Landshuter Zeitung

bezogen und bemerkt, daß auf die bisher eingelaufenen Exekutions-Anrufen weiters nicht verfügt wird.

Am 28. März 1855.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

162.

(Rall Gebrüder gegen Eisenreich Anna Maria wegen Hypothekschuld betr.)

Der Krämerswittwe Anna Maria Eisenreich von Jubelheim, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird eröffnet, daß in Folge schriftlicher Klage der Gebrüder Rall von Straubing vom 25. Oktober 1854, von welcher ihr das Duplikat bereits am 15. Dezember v. Js. gelegenheitlich ihrer Durchreise behändiget wurde, zur Urkundenproduktion auf

Dienstag den 15. Mai d. Js.
Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt dahier anberaumt sei, und sie um so gewisser entweder in Person oder durch einen legal Bevollmächtigten hiebei zu erscheinen habe, als außerdessen die produzirt werdende Urkunde als eingesehen erachtet würde.

Zugleich wird dieselbe beauftragt, bis zum Commissionstage einen Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Dekrete an die Gerichtstafel affigirt und auf diese Weise als ihr rite insinuirt erachtet würden, da der von ihr früher als Insinuationsmandatar benannte Gemeinde-Vorsteher von Ratiszell dieses Geschäft abgelehnt hat. Die Duplikate der kläger'schen Eingaben vom 2. und und 19. Jänner, dann 23. Februar d. Js. können von ihr dahier in Empfang genommen werden.

Am 13. März 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Brenner, Landrichter.

163.

(Untersuchung gegen den ledigen Joseph Schönauer von Pommersfelden et Compl. wegen Münzfälschung betreffend.)

Nachdem der ledige Kaufmann Joseph Schönauer von Pommersfelden am 28. vor. Mts. zu Erlangen im Besitze einer Anzahl unächter Münzen, als bayer'scher Zweiguldenstücke, bayer'scher, österreichischer, badischer Einguldenstücke, bayer'scher, baden'scher Einhalbguldenstücke, betroffen worden ist, wird das Publikum vor der Annahme solcher unächten, allenfalls noch kursirenden Münzen mit dem Bemerken gewarnt, daß die Machart dieser Münzen so plump ist, daß die Unächtheit derselben von Jedermann auf den ersten Anblick erkannt werden kann.

Am 3. April 1855.

Der Untersuchungsrichter am königlichen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.
Feichter.

Ihle.

164.

In Folge höchster Ermächtigung werden folgende im Eigenbau erzeugte Weine aus dem königlich bayerischen Hofkeller zu Würzburg meistbietend in Fässern zu 1 und 2 Ohm versteigert:

64	Eimer	1853er	Lämerberg Rießling,
16	„	1852er	Spielberg gemischt,
16	„	1852er	Lämmerberg Oesterreicher,
16	„	1852er	Pfülben Rießling,
16	„	1852er	Ständerbühl Traminer,
16	„	1852er	Schalksberg Rießling,
32	„	1852er	Stein Rießling,

Digitized by Google

16	Eimer	1852er Leisten Rießling,
8	„	1852er Ruländer und Elävner,
24	„	1853er rother Hörsteiner,
24	„	1852er rother Hörsteiner,
24	„	1852er rother Schalksberger,
8	„	1822er Leisten.

Zu dieser Versteigerung wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 25. April 1855, Vormittags 9 Uhr,

im Lokale des k. Stadtrentamts anberaumt, und hiezu die Liebhaber eingeladen.

Entfernt wohnenden Kauflustigen werden auf Verlangen kleine Proben abgegeben werden.

Würzburg, den 24. März 1855.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.
Schierlinger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Mittwoch den 11. April **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

165.

(Debitwesen der Lauer Rothhaft'schen Eheleute in Reisbach betr.)

Nachdem bei der unter dem 21. d. Mts. stattgefundenen gerichtlichen Versteigerung des zu rubrizirtem Schuldenwesen gehörenden Wohnhauses sammt realer Hutmachergerechtsame zu Reisbach, der Schätzungswerth nicht erreicht worden, so wird auf den Antrag mehrerer Gläubiger eine zweite Versteigerung versucht, und hiezu Termin auf

Samstag den 28. April l. Js., Mittags 12 Uhr,

in loco Reisbach anberaumt.

In Beziehung auf die Beschreibung des Objektes wird sich auf das gerichtliche Ausschreiben vom 8. Februar l. Js. berufen und bemerkt, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 23. März 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

166.

(Schuldenwesen des Tischlers Kaspar Hubinger von Grafenau betr.)

Auf gläubigerisches Andringen wird zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens des hiesigen Tischlers Kaspar Hubinger unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in der Paßauerzeitung Nr. 50, in der Donauzeitung Nr. 48 und in der neuen Münchener-Zeitung Nr. 44 auf

Montag den 30. April h. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei Termin anberaumt und dieß mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Den 2. April 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

167.

(Verschollenheit des Urban Sterzer von Neufahrn betr.)

Urban Sterzer, geboren zu Mühlberg am 27. Juni 1784, Müllerssohn und gewesener Soldat wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Digitized by Google

Nach dem Antrage seiner nächsten Verwandten wird obiger Urban Sterzer oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen sich um so gewisser zur Empfangnahme seines Vermögens per 700 fl. hierorts zu melden, als außerdem er, Urban Sterzer, als verschollen erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten als nächsten Intestaterben ohne Kaution ausgefolgt werden würde.

Den 26. März 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

168.

(Universalkonkurs der Bachmaier'schen Eheleute in Freundorf betr.)

Nachdem im Schuldenwesen der Bachmaier'schen Eheleute in Freundorf nunmehr rechtskräftig auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben und zwar:

I.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 7. Mai 1855.

II.

Zur Anbringung der Einreden auf Mittwoch den 6. Juni 1855.

III.

Zur Schlußverhandlung auf Freitag den 6. Juli 1855.

Das Nichterscheinen am 1. Ediktstage hat Ausschließung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen Ausschließung mit den an diesen Tagen zu pflegenden Verhandlungen zur Folge.

Zugleich hat man beschlossen zur öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Mai l. Js. früh 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Michaelsbuch anzuberaumen.

Das Anwesen besteht aus dem ganz gemauerten mit Legschindeln gedeckten Wohnhause mit Pferd- und Kuhstall, dem hölzernen mit Ziegeln gedeckten Stadl, dem gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wasch- und Backhaus und der hölzernen Schweinstallung, dann 33 Tagw. 19 Dez. Aecker, 4 Tagw. 66 Dez. Wiesen und 1¼ Tagw. Holzgrund.

Dieses Gesammtanwesen wurde am 23. Dezbr. 1852 auf 9156 fl. gerichtlich geschätzt.

Die öffentliche Versteigerung ist die erste und geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 ff. der Prozeßnovelle von 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich vor der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit um so gewisser durch legale Zeugnisse auszuweisen, als sie außerdem zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Alle jene, welche Vermögensstücke der Schuldner in Händen haben, werden aufgefordert, sie vorbehaltlich ihrer Rechte zur Massa zu bringen.

Am 31. März 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

169.

(Verschollenheit des Sebastian Groß von Weserting betr.)

Sebastian Groß, außerehelicher Sohn der Bauerstochter Maria Winter von Weserting, ist im Jahre 1812 als Soldat der bayerischen Armee mit dieser nach Rußland marschirt, und wird seit jener Zeit vermißt.

Da nun seine Mutter A. M. Winter mit Hinterlassung einigen Vermögens gestorben ist, so wird derselbe, sowie seine etwaige rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich bis zum 1. August l. Js. um so sicherer hierorts zu melden, als außerdem Sebastian Groß für verschollen erklärt und über den Nachlaß seiner Mutter, welcher übrigens durch eine angemeldete Forderung als aufgezehrt erscheint, in rechtlicher Ordnung weiter verfügt würde.

Paßau, am 30. März 1855.

Königl. Landgericht Paßau I.

Der kgl. Amtsverweser

Dr. Schmid.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Sonnabend den 14. April **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

170.

(Götz gegen Meyer p. deb. comb. modo subhast. betr.)

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Landshut wird hiemit bekannt gemacht, daß die Realitäten der Goldarbeitersehleute Heinrich und Hedwig Meyer dahier, nämlich:

I.

Das einschlüßig des Erdgeschosses dreistöckige, in jeder Etage drei bis vier Piecen enthaltende ludeigene Haus Nr. 340½ in der Rosengasse dahier, in dem sich zu ebener Erde ein Laden, eine Werkstätte und zwei Zimmer, dann unter dem Erdgeschoß ein gewölbter Keller befinden und das wegen seiner Lage in einer frequenten Straße zum Betrieb eines offenen Geschäfts besonders geeignet ist, geschätzt auf 6000 fl.

II.

Deren reale Goldarbeitersgerechtsame, gewerthet auf 1600 fl. —

im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §§. 98 — 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und daß zur Versteigerung auf

Dienstag den 5. Juni l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im dießgerichtlichen Kassalokale Tagsfahrt angesetzt ist, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag jeder der erwähnten Realitäten erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird, daß die Kaufsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden, und daß die Belastungsverhältnisse in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können.

Den 12. März 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Lippmann.

c. Schaaf.

171.

Auf Andringen des k. Bankfiskalats Nürnberg ist der öffentliche Verkauf des Anwesens des Michael Koch, Bräuers zu Windorf, an den Meistbietenden zu beschäftigen.

Dieses Anwesen besteht:

Digitized by Google

gefallen. Da Martin Loher bereits 60 Jahre alt und 40 Jahre landesabwesend ist, seine 2 Brüder Johann und Joseph Loher von Ruhstorf um Ausfolglassung des Erbtheiles ihres Bruders Martin gebeten haben, so wird solcher oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, von ihrem Aufenthalte binnen 3 Monaten um so gewisser Nachricht zu geben und obigen Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Martin Loher und dessen Descendenz für verschollen erklärt und der Erbtheil an seine beiden Brüder ohne Caution verabfolgt werden wird.

Am 19. April 1855.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

195.

(Amortisation mehrerer Hypothekenposten auf dem Anwesen des Johann Wanninger betreffend.)

Auf dem Anwesen des Halbbauers Johann Wanninger von Kreuzbach sind seit dem Jahre 1824 für dessen nichtbenannte Creditoren 1000 fl. und für Anna Maria Wanninger von dort, deren Erben unbekannt sind, 23 fl. Zehrpfennig und 400 fl. Leibthumsanschlag im Hyp.-Buch eingetragen.

Wer auf die eine oder andere diese Posten aus welch immer einem Titel Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche binnen vier Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit die Forderungen auf Grund des §. 82 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt und gelöscht werden.

Am 5. April 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

D. l. a.

Dorner, Assessor.

196.

(Peter Mehlstäubl gegen Michael Harlander pct. deb. m. exek.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das schuldnerische Anwesen dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und zur Versteigerung desselben Termin auf Montag den 14. Mai 1855 Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause auf der Warth anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohnhause von Stein mit Ziegeln gedeckt und — Tgw. 39 Dezim. Baum- und Würzgarten und ist nach gerichtlicher Schätzung vom 20. Nov. 1854 auf 600 fl. gewerthet.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erst nach erreichtem Schätzungswerthe erfolge, Kaufsbedingungen, sowie Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine bekannt gegeben werde und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über ihr Vermögen legal auszuweisen haben.

Am 18. April 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

197.

(Huber c. Maurer modo Abele c. Maurer p. deb. cumb.)

In Folge Requisition des k. Wechsel- und Merkantilgerichts Straubing wird das Färberanwesen Hs. Nr. 21 in Zwiesel nebst realer Färbersgerechtsame am Montag den 18. Juni l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr einer wiederholten öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben, und daß der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Anwesen umfaßt

A. an Gebäulichkeiten

das ganz gemauerte zweistöckige mit Legschindeln eingedeckte Wohnhaus, Stall mit Schupfe nebst angebautem Sommerhaus und Mang, eine kleine Holzschupfe nebst Hofraum zu 0,19 Dez. Pl. Nr. 73 und dem Getreidstadel auf dem sogenannten Gwendacker;

B. an Grundstücken

2,01 Dez. Grasgarten hinter dem Wohnhause Pl. Nr. 74, 11 Tgw. 32 Dez. Aecker Pl. Nr. 744, 768, 770, 1254, 116a, 1253, 840, 1239, 0 Tagw. 98 Dez. Pl. Nr. 714 und 116b;

C. an Rechten

das reale Färberrecht und das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Das ganze Anwesen ist auf 10,007 fl. gewerthet und belastet mit 10,960 fl. Hypothekschulden, 4 fl. 17 80/100 kr. Haus- und Grundsteuersimplum, 3 fl. Gewerbssteuer und 4 fl. 27 kr. 1 hl. Bodenzins zum kgl. Rentamte.

Die nähern Bestandtheile des Anwesens, die nähere Belastung desselben, sowie die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben werden und können bis dahin dießamts Bureau III. eingesehen werden.

Am 16. April 1855.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

198.

(Einen in der Donau bei Matting aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Am 18. l. Mts. Vormittags 10 Uhr wurde in der Donau bei Matting ein Leichnam aufgefangen.

Derselbe ist der eines Mannes von circa 40 Jahren, 5½ Schuh Größe, kräftigen Körperbaues, mit schwarzen Haaren und Kinnbart, war bekleidet mit einem weißleinenen Halstuche, blautuchenem groben Janker, weißleinenem Hemde mit grobem Unterstock, auf der Brust mit G. M. rothgezeichnet, einer ledernen alten Hose, rindledernen Stiefeln bis zu den Knieen reichend, einer leinernen Unterhose, einem Vorleib und Socken von Garn; trug eine Tabaksdose von Papiermaché, ein an der Spitze abgebrochenes stehendes Messer bei sich.

Er scheint ertrunken zu sein, und die bereits vorgeschrittene Verwesung ließ darauf schließen, daß er schon wenigstens ¼ Jahr im Wasser gelegen sein müsse.

Da die Herkunft dieses Todten durchaus unbekannt ist, so ersucht man, Nachforschung zu verfügen, und sachdienliches Ergebniß mitzutheilen.

Am 20. April 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

199.

(Schuldenwesen des Joseph Auer, Bauers von Hintergrub betr.)

Michael Dullinger von Denhart, als gerichtlich aufgestellter Curator des im Arbeitshause befindlichen Joseph Auer von Hintergrub hat die Zahlungsunfähigkeit seines Curanden gerichtlich erklärt und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten. Diesem gemäß werden die gesetzlichen Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf Freitag den 18. Mai 1855,
2. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 19. Juni 1855,
3. zur Schlußverhandlung, und zwar:
   a) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 12. Juli 1855,
   b) zur Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 26. Juli 1855

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen an der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Ediktstage als termini intra quem erklärt, je-

Digitized by Google

doch für Abgabe der Duplik nur ein vierzehntägiger Termin gewährt werde.

Im ersten Termine wird zugleich eine gütliche Ausgleichung dieses Schuldenwesens versucht werden, zu welchem Zwecke bemerkt wird, daß der Aktivstand 3392 fl. beträgt, und der Passivstand auf 11,182 fl. 40 kr. sich beläuft, und man daher schon jetzt auf die Zweckmäßigkeit einer solchen gütlichen Vereinigung und die außerdem voraussichtlich zur Anwendung kommenden §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung aufmerksam macht. Weiters werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes an die Massa, unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte auszuliefern.

Am 29. März 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

200.

(Verlust einer der Filialkirche Otterding gehörigen Staatsobligation betreffend.)

Der Filialkirche Otterding, b. G., ist die von der k. St.-Sch.-T.-Spec.-Kassa München unterm 30. Junius 1844 gefertigte 2% Staatsobligation

Cass.-Nro. 1255

Commiss.-Cat.-Nro. . . 1413

zu 100 fl. sammt 11 Stück Zinscoupons von 1852 — 1862 incl. zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird demnach aufgefordert, dieselbe binnen 3 Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist für kraftlos erklärt würde.

Am 21. April 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

201.

(Rothmaier gegen Steininger p. deb.)

Im Vollzuge eines zwischen den Erben des verstorbenen Lohnkutschers Friedrich Steininger dahier getroffenen Vergleiches wird das zu dessen Rücklaß gehörige, in der großen Klingergasse im Neumarkte dahier gelegene Haus Nro. 307, welches 3 Stockwerke hoch, ganz gemauert, mit Schaarschindeln gedeckt und auf 5500 fl. gerichtlich geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe um das Meistgebot unterstellt.

Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf

Donnerstag den 31. Mai 1855 Vormittags von 11 — 12 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nro. V

anberaumt, mit dem Bemerken

a) daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot die Summe von 6000 fl. erreicht und daß auch für diesen Fall den Steininger'schen Erben die Genehmigung vorbehalten bleibt,

b) daß der Kaufschilling binnen 4 Wochen vom Tage der kundgegebenen Kaufsgenehmigung an baar bei Gericht erlegt werden muß, wenn sich nicht die Schwestern Barbara und Thekla Steininger, für welche ein Kapital von 3600 fl. auf dem Hause versichert ist, zur Ueberweisung desselben an den Käufer verstehen sollten, dann

c) daß den genannten zwei Schwestern in zwei bestimmten Zimmern des Hauses auf ihre Lebensdauer das Wohnungsrecht zusteht, welches nur von Seite der Berechtigten gegen einen jährlichen Ersatzanspruch von 30 fl. aufgelöst werden kann.

Näher werden die Kaufsbedingungen am Verkaufstermine selbst noch bekannt gegeben werden.

Am 23. April 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, k. Direktor.

Langenmantel.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Mittwoch den 2. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

202.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Die unterm 1. Juni 1853 von dem unterzeichneten Expeditionsamte angekündete:

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtlichen Quellen bearbeitet von Freiherrn von Strauß, k. Staatsrath im ordentlichen Dienst, ist nun vollständig erschienen.

Dieselbe besteht einschließlich des chronologischen und des Sach-Registers aus 15. Bänden und kostet geheftet 40 fl. 10 kr.

Unter Bezugnahme auf die erwähnte in der Neuen Münchner Zeitung Nr. 134 und 149, dann in den Kreisamtsblättern enthaltene Ankündigung vom 1. Juni 1853 wird bemerkt, daß das Werk wie bisher bezogen werden kann

a) in München bei dem unterzeichneten Expeditionsamte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung (im Gebäude des k. Staatsministeriums des Innern, Theatinerstraße Nr. 21 im Erdgeschoße) oder bei dem Expeditionsamte der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

b) außerhalb München bei den Expeditionsämtern der k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Uebrigens schließen nur die beiden ersten Bände mit dem in jener Ankündigung als Endpunkt aufgeführten Jahre 1852 ab, wogegen die übrigen Bände auch die nach dem Jahre 1852 erschienenen Verordnungen bis zu dem Zeitpunkte enthalten, mit welchem der betreffende Band in den Druck gegeben wurde.

München, den 21. März 1855.

Das

Expeditionsamt für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung.

Meyer,

geheimer Registrator im k. Staats-Ministerium des Innern.

203.

(Rall Gebrüder gegen Eisenreich Anna Maria wegen Hypothekschuld betr.)

Der Krämerswittwe Anna Maria Eisenreich von Jubelheim, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird eröffnet, daß in Folge schriftlicher Klage der Gebrüder Rall von Straubing vom 25. Okto-

Digitized by Google

der 1854, von welcher ihr das Duplikat bereits am 15. Dezember v. Js. gelegenheitlich ihrer Durchreise behändiget wurde, zur Urkundenproduktion auf

Dienstag den 15. Mai d. Js.
Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt dahier anberaumt sei, und sie um so gewisser entweder in Person oder durch einen legal Bevollmächtigten hiebei zu erscheinen habe, als außerdessen die produzirt werdende Urkunde als eingesehen erachtet würde.

Zugleich wird dieselbe beauftragt, bis zum Commissionstage einen Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Dekrete an die Gerichtstafel affigirt und auf diese Weise als ihr rite insinuirt erachtet würden, da der von ihr früher als Insinuationsmandatar benannte Gemeinde-Vorsteher von Ratiszell dieses Geschäft abgelehnt hat. Die Duplikate der kläger'schen Eingaben vom 2. und 19. Jänner, dann 23. Februar d. Js. können von ihr dahier in Empfang genommen werden.

Am 13. März 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

204.

(Forster c. Forster wegen Austrags betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Objekte des Bäckermeisters Lorenz Forster von Neufahren, als:

1) zwei Stutpferde,
2) zwei Kühe,
3) zwei Kälber und
4) zwei Pferdgeschirre,

im Gesammtwerthe von 300 fl. am

Donnerstag den 10. Mai l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

zu Neufahren im Forster'schen Hause an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Den 25. April 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz Landrichter.

205.

(Auswanderung der Joseph und Thekla Seibold'schen Häuslerseheleute von Binderhügl nach Nordamerika betr.)

Rubrikaten beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb alle jene, welche Forderungen an selbe zu machen haben, diese bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung der Reisepässe binnen 3 Wochen hierorts anzumelden haben.

Am 18. April 1855.

Königliches Landgericht Wegscheid.

D. l. a.

Rubenbauer, Assessor.

206.

(Auswanderung betr.)

Der Maurergeselle Joseph Reithmaier von Oberlauterbach beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a die ins. bei Meidung des Ausschlusses bei unterfertigtem Amte anzubringen.

Am 26. April 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, k. Landrichter.

207.

(Den Bau der Distriktsstraße von Viechtach über Weitzell nach Kötzting betr.)

Zur Versteigerung der Erd- und anderen Arbeiten rubr. Betreffs steht bei dem unterfertigten Gerichte auf

Samstag den 12. Mai d. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr Mittags wiederholt Termin an, wozu Steigerungsfreunde eingeladen, und zwar Gerichtsunbekannte mit der Auflage, sich über Geschäftsfähigkeit, Leumund und Vermögen auszuweisen.

Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißheft liegen bis dahin zur Einsichtsnahme hier bereit.

Digitized by Google

Nach Maaßgabe der Instruktion für die Verakkordirungen öffentlicher Bauten vom 29. April 1833 (Regierungsblatt Nr. 19 S. 395 et seq.) wird verfahren, was ausdrücklich eröffnet wird.

Am 26. April 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

D. l. a.

Costa, Assessor.

208.

(Schuldenwesen des Joseph Schmid von Märzing betr.)

Nachdem das im Joseph Schmid'schen Debitwesen ergangene Adjudikationsdekret die Rechtskraft erlangt hat, wird zur Liquidstellung der Forderungen und wo möglich gütlichen Vereinigung des Schuldenwesens und zur Geldvertheilung oder zur anderweitigen Antragstellung Termin auf

21. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners bei Meidung der Nichtberücksichtigung, die bekannten aber unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beipflichtend erachtet werden.

Da übrigens der Erlös nicht einmal für die Hypothekgläubiger ganz hinreicht, so wird im Voraus aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche sich etwa für Durchführung des Concursverfahrens entschließen sollten, nicht nur den nöthigen Kostenvorschuß zu leisten, sondern die Kosten selbst allein zu tragen haben, wenn nach Befriedigung der zum Zuge kommenden Gläubiger für sie ein Massaüberschuß sich nicht ergibt. Bezüglich der Forderung des Hypothek-Gläubigers Wittmann wird sich auf das Adjudikationsdekret vom 7. Februar d. Js. bezogen.

Am 21. April 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

209.

(Die Gant der Baumgartner'schen Bräuerseheleute von Hanzenberg betreffend.)

In Folge der gegen die Bräuerseheleute Andrä und Rothburga Baumgartner von Hauzenberg rechtskräftig erkannten Gant werden folgende Ediktstage ausgeschrieben.

Tagsfahrt zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 18. Juni l. Js.,

zur Anbringung von Einreden auf

Montag den 23. Juli,

zur Abgabe der Repliken auf

Montag den 20. August

und zur Abgabe der Dupliken auf

Montag den 3. September l. Js.

jedesmal von Vormittags 8 Uhr, wozu unter dem Rechtsnachtheile, daß die Versäumung des ersten Ediktstages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der folgenden aber den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat, bekannte und unbekannte Gläubiger der Gantirer geladen werden.

Die Aktivmasse wurde gerichtlich einschläßlich der für die abgebrannten Gebäude bewilligten Brandentschädigungssumme auf 33,158 fl. 21 kr. inventarisirt, wogegen die liquiden Schulden zur Zeit 36,292 fl. 32 kr., darunter 27,000 fl. Hypotheken, einschläßlich älterer Zinsrückstände betragen; zu diesem Vermögensstande kommen noch 7002 fl. 25 kr. von den Gantirern angegebene Aktivausstände, deren Liquidität noch ungewiß gelassen ist, und 2859 fl. 34½ kr. angemeldete, von den Schuldnern jedoch nicht anerkannte Currentforderungen.

Alle jene, welche den Gemeinschuldnern gehörige Gegenstände in Händen haben, werden beauftragt, selbe bei Meidung doppelten Ersatzes dem Gantgerichte binnen vier Wochen von heute an zu übergeben.

Zum Verkauf der Liegenschaften, und zwar

a) der Reste der abgebrannten Bräuhaus-Realitäten, des Sommerkellers zu Rastreuth, der realen

Digitized by Google

Bräugerechtsame, sowie der hiezu gehörigen 40 Tagw. 16 Dezim. Holzgründe, einschlüßlich des Brandassekuranzkapitales zu 11,867 fl. 45 kr. auf die Summe von 30,807 fl. 21 kr. geschätzt, wird Tagsfahrt auf

Montag den 25. Juni Früh 10 Uhr

in loco Hauzenberg im Wurm'schen Wirthshause und eben daselbst auch Termin auf

Dienstag den 26. Juni Früh 10 Uhr

b) zum Verkaufe der hypothekfreien Gründe, sowie des Baumgartner'schen Breitweitlhauses bestimmt.

Die hypothekfreien Gründe bestehen in

3,27 Dezim. Wies-,
2,07 „ Acker- und } Grund
2,41 „ Holz-

und sind auf 1091 fl. 42 kr. geschätzt.

Das Breitweitlanwesen besteht in einem Bauplatze zu 13 Dezim., einem realen Krämer- und Weberrechte, ferner in einem Obstgarten zu 38 Dez.

Dasselbe ist einschlüßlich der Brandentschädigungssumme zu 800 fl. auf den Betrag von 1870 fl. gewerthet.

Zur Versteigerung werden nur jene Kauflustige zugelassen, die sich über hinreichendes Vermögen vollkommen legal auszuweisen vermögen; die Versteigerung selbst wird nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 98 — 101 der jüngsten Prozeß-Novelle vorgenommen; das Schätzungsprotokoll und der Kataster-Auszug können hierorts und am Versteigerungstage zu Hauzenberg eingesehen werden.

Zur Versteigerung der beweglichen Habe wird auf Montag den 25. Juni Nachmittags 2 Uhr und auf

Montag den 2. Juli Früh 10 Uhr

anfangend Termin in loco Hauzenberg bestimmt.

Am ersten Tage werden die sämmtlichen Bräu-Requisiten und am letzten Tage verschiedene Hausfahrnisse zum Verkauf kommen; dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Baarzahlung zu geschehen hat.

Schlüßlich wird bemerkt, daß nach gestelltem kreditorschaftlichem Antrage am 2ten Ediktstage eine gütliche Vereinigung versucht werde.

Am 12. April 1855.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

210.

(Verlassenschaft des Michael Fritsch, Ausnahmsgütler in Riekofen betreffend.)

Joseph Graßinger, Wagnermeisters-Sohn von Eichen im Walde, ist im Testamente des Defunkten als Erbe eingesetzt. Da der Aufenthaltsort desselben bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so ergeht an denselben die Aufforderung, sich in zwei Monaten hierorts über den Erbschaftsantritt zu erklären, widrigenfalls ein Curator für ihn aufgestellt und Weiters in der Sache verfügt werden würde.

Am 29. März 1855.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Peyr.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Sonnabend den 5. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

211.

(Bauer c. Strohmaier p. deb. merc.)

In Folge Requisition des k. Wechsel- und Merkantilgerichts Straubing wird das Anwesen des Hutmachers Wolfgang Strohmaier, H.-Nro. 94 zu Zwiesel, nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Nov. v. 17. Nov. 1837 am

Samstag den 23. Juni 1855 Vorm. von 10 — 12 Uhr

am Rathhaussaale zu Zwiesel der erstmaligen Versteigerung unterstellt und Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus dem mit zu ebener Erde zweistöckigen ganz gemauerten und mit Schneidschindeln eingedeckten Stadl, dem Backofen mit Hofraum zu 0,12 Dez., dem Grasgarten hinter dem Hause zu 0,09 Dez., dem vordern Schererbrunnfeld zu 0 Tagw. 30 Dez., dem Grasrain an diesem Felde zu 0,22 Dez., dem Gemeinderecht und einem Wasserleitungsrecht, ist auf 1810 fl. gewerthet und belastet mit 710 fl. Hypothekschulden, dann zum kgl. Rentamt mit $8^{92}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 23 kr. 6 Hl. Bodenzins.

Die Gebäulichkeiten sind mit 1800 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Am 21. April 1855.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

212.

(Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Nachstehende beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern:

1) Franz Vogl, lediger Inwohnerssohn von Hohenröhre.
2) Franz Schmid, lediger Häuslerssohn, und Barbara Schmid, ledige Häuslerstochter nebst 2 Kindern von dort.
3) Wenzel Kastl, lediger Häuslerssohn von Leopoldsreut.
4) Xaver Wurm, lediger Häuslerssohn von Kleinphilippsreut.

Digitized by Google

5) Johann Kellermann und deſſen Eheweib Katharina, Büchſenmacherseheleute von Vorderfirmiansreut mit ſechs Kindern.

6) Johann Nebl, lediger Schuhmachergeſelle von Thereſienreut.

7) Philipp Krückl und deſſen Eheweib Maria, Häuslerseheleute von Heinrichsbrunn.

8) Joſeph Blöchl nebſt deſſen Eheweib Theres, Inwohnerseheleute von Herzogsreut, mit 4 Kindern.

9) Michael Nigl und deſſen Eheweib Anna Maria, Häuslerseheleute von Biſchofsreut, mit 6 Kindern.

10) Wenzel Kloiber, lediger Häusler von Biſchofsreut.

11) Ferdinand Neuſtifter und deſſen Eheweib Amalie, Häuslerseheleute von Biſchofsreut, mit 6 Kindern.

Anſprüche an die Genannten wollen innerhalb 8 Tagen hierorts geltend gemacht werden, widrigenfalls angenommen wird, daß derartige Hinderniſſe der Auswanderung nicht entgegenſtehen, und daher denſelben die betreffenden Päſſe ausgehändigt werden.

Am 1. Mai 1855.

Königl. Landgericht Wolfſtein.

Asmus, Aſſeſſor.

213.

Dem Sicherheits- und Eigenthumsgefährlichen Peter Schieder von hier wurde unlängſt ein ziemlich großer, ſchwarzer, wollener Shawl mit ſchwarzen Franzen und bunt ſcheckigen Blumen verſehen, abgenommen.

Da derſelbe aller Wahrſcheinlichkeit nach entwendet iſt, ſo wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, ſich deßhalb dahier zu melden.

Landshut, den 3. Mai 1855.

Magiſtrat der k. Kreishauptſtadt Landshut.

Der rechtskundige Bürgermeiſter

Harhammer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Sonnabend den 12. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

214.

(Verlassenschaft der ledigen Inwohnerinnen von Bachern, Barbara und Theres Zißler betreffend.)

Wer an den Rücklaß der bezeichneten Defunktin aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen vermeint, hat dieselben binnen 30 Tagen vom Tage des Einrückens in dieses Blatt hier geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt würden, und nach Lage der Akten verfügt werden würde.

Am 26. April 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

215.

(Grundlasten-Ablösung der Pfarrei Riekofen, resp. Verkauf pfarramtlichen Grundeigenthums betr.)

Von der unterfertigten Behörde werden aus Anlaß einer Entschließung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 9. April l. Js. aus dem Pfarr-Widdume Riekofen mehrere Grundstücke in der Tainінger-, Ehringer-, Schönacher- und Riekofer-Flur zu verschiedener Größe und im Gesammt-Flächen-Betrage von circa 90 Tagwerk an Meistbietende öffentlich versteigert, und ist hiezu auf

Donnerstag den 31. Mai l. Js.

Vormittags 10 Uhr

und, wenn nöthig, die darauf folgenden Tage, im Orte Riekofen Tagsfahrt anberaumt.

Steigerungslustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Personen zur Steigerung zugelassen werden, welche entweder dem Gerichte als zahlungsfähig persönlich bekannt, oder sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse ihrer Heimats-Behörden auszuweisen im Stande sind, sowie daß bis zum Versteigerungstermine selbst die Tagwerkzahl der einzelnen Plan-Nummern und die speciellen Kaufsbedingnisse im Pfarrhofe zu Riekofen vorläufig in Einsicht genommen werden können.

Stadtamhof, den 24. April 1855.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Peyr.

Digitized by Google

216.

(Vorunterſuchung gegen Johann Maier, Taglöhnersſohn von Bruck, wegen Diebſtahl betreffend.)

Der ledige Dienſtknecht Joſeph Leutner aus Offenſtätten ſoll in obenbemerkter Unterſuchung vernommen werden. Der gegenwärtige Aufenthaltsort desſelben iſt dahier unbekannt, er ſoll aber im Dienſte eines Getreidhändlers in Niederbayern ſtehen. Es ergeht daher an alle Gerichts- und Polizei-Behörden Niederbayerns das Anſuchen, über den Aufenthalt des Joſeph Leutner in ihrem Gerichtsbezirke Nachforſchung anſtellen und denſelben hieher bekannt zu geben, um ſeine Vernehmung veranlaſſen zu können.

Bruck bei Fürſtenfeld, den 29. April 1855.

Königliches Landgericht Bruck.

Paur.

217.

Am 26. April l. Js. iſt dahier der Rechtspraktikant Joſeph Beck, Sohn des geweſenen Zollverwalters Martin Beck aus Amberg geſtorben, und hat keine letztwillige Verfügung über ſein nicht unbedeutendes Vermögen zurückgelaſſen.

Seine Mutter hieß Maria Anna Philippine, war eine geborne Feichter, und vor der Ehe mit Martin Beck mit einem Feldwebel Lorenz Hilber verheirathet.

Da die nächſten Inteſtaterben des Defunkten hierorts nicht bekannt ſind, indem desſelben Vater und Mutter, und hier geweſene Geſchwiſterte bereits mit Tod abgegangen ſind, ſo ergeht an alle Jene, welche Erbanſprüche erheben wollen, die Aufforderung, ſolche in Zeit von 30 Tagen anzumelden, und ihre Verwandtſchaft mit Defunkten genau nachzuweiſen, außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Am 4. Mai 1855.

Königliches Landgericht Rotthalmünſter.

Drexler, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Mittwoch den 16. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

218.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Die unterm 1. Juni 1853 von dem unterzeichneten Expeditionsamte angekündete:

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtlichen Quellen bearbeitet von Freiherrn von Strauß, k. Staatsrath im ordentlichen Dienst, ist nun vollständig erschienen.

Dieselbe besteht einschließlich des chronologischen und des Sach-Registers aus 15. Bänden und kostet geheftet 40 fl. 10 kr.

Unter Bezugnahme auf die erwähnte in der Neuen Münchner Zeitung Nr. 134 und 149, dann in den Kreisamtsblättern enthaltene Ankündigung vom 1. Juni 1853 wird bemerkt, daß das Werk wie bisher bezogen werden kann

a) in München bei dem unterzeichneten Expeditionsamte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung (im Gebäude des k. Staatsministeriums des Innern, Theatinerstraße Nr. 21 im Erdgeschoße) oder bei dem Expeditionsamte der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

b) außerhalb München bei den Expeditionsämtern der k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Uebrigens schließen nur die beiden ersten Bände mit dem in jener Ankündigung als Endpunkt aufgeführten Jahre 1852 ab, wogegen die übrigen Bände auch die nach dem Jahre 1852 erschienenen Verordnungen bis zu dem Zeitpunkte enthalten, mit welchem der betreffende Band in den Druck gegeben wurde.

München, den 21. März 1855.

Das
Expeditionsamt für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung.
Meyer,
geheimer Registrator im k. Staats-Ministerium des Innern.

219.

(Wittenzellner Georg, Gütler von Schwimmbach, dessen Debitwesen betreffend.)

Wird hiemit zur ersten öffentlichen Versteigerung des Wittenzellner Georg, Gütlers von Schwimmbach Termin auf

21. Juni 1855 Vormittags 11—12 Uhr

Digitized by Google

am Gerichtssitze angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß

1) das Anwesen am 2. Mai 1855 gerichtlich auf 1238 fl. geschätzt wurde,
2) daß dasselbe einen Flächenraum von 6 Tagw. 25 Dezimalen,
3) daß jeder dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen habe.
4) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 §. 97 der Novelle von 1837 erfolge,
5) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 7. Mai 1855.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

220.

(Gant des Simon Ellkofer von Deggendorf betr.)

Da bei der am 24. August v. Js. anberaumten öffentlichen Versteigerung des Anwesens des Sattlers Simon Ellkofer zu Deggendorf ein Steigerungslustiger sich nicht eingefunden hat, so wird dieses Anwesen nunmehr zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 20. Juni l. Js.
Früh 10 — 12 Uhr

bei diesseitigem Amte anberaumt.

Das Anwesen bestehend aus dem ganz gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhaus sammt Hofraum und Holzschupfe in der hiesigen Rosengasse, aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, ist auf 1910 fl. und das Sattlerrecht auf 900 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Zur Versteigerung der Mobiliarschaft, gewerthet auf 71 fl., wird im Wohnhaus des Schuldners Tagsfahrt auf

Mittwoch den 6. Juni l. Js.
Früh 9 Uhr

bestimmt, und werden Kaufslustige eingeladen.

Die Mobiliarschaft besteht aus einiger Hauseinrichtung.

Am 2. Mai 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Krieger, Landrichter.

221.

(Steiner c. Lipp pct. pat. et alim. betr.)

Der königl. Advokat Billinger von Abensberg als Armenanwalt der Taglöhners-Tochter Theresia Steiner von Mainburg und die Kindskuratel hat gegen den Kranzwirthssohn Mathias Lipp von Schierling wegen Kindbettkosten, Vaterschaft und Kindsnahrung s. a. hierorts Klage gestellt.

Zum Sühneversuche, event. zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren steht demnach auf

Montag den 18. Juni 1855
Morgens 9 Uhr

hierorts Termin an, und wird daher beklagter Math. Lipp, dessen Aufenthaltsort nicht ausgeforscht werden, und welcher das Klageduplikat inzwischen hierorts einsehen oder in Empfang nehmen kann, hiemit auf diesem Wege bei Vermeidung der Kostenzahlung hiezu vorgeladen.

Zugleich ist er beauftragt, bis zum oder am Termine um so sicherer einen Insinuations-Mandatar am hiesigen Gerichtssitze zu bestellen, als sonst alle künftigen Erlasse an ihn in dieser Sache lediglich an das

Digitized by Google

Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Am 12. April 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

222.

(Verlassenschaft des Georg und der Anna Steinmayer von Dietelskirchen betr.)

Am 24. Februar 1846 ist Georg Steinmayer, Hofbauerssohn von Dietelskirchen, dieß Gerichts, und am 15. Dezember desselben Jahres dessen Schwester Anna Steinmayer, Beyde ledigen Standes, mit Tode abgegangen.

Wer an den Rücklaß dieser beiden Defunkten aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

hierorts um so gewisser anzumelden, als außerdessen bei Auseinandersetzung rubrizirter Verlassenschaft weitere Rücksicht hierauf durchaus nicht genommen werden wird.

Am 10. Mai 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

223.

(Untersuchung gegen Joseph Zizelsberger von Klingermühl wegen Meineids betr.)

Joseph Geier, Müllerssohn von der Münzmühle, k. Landgerichts Passau I., soll in rubrizirter Untersuchung als Zeuge vernommen werden.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht an ihn der Auftrag, den Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts durch sein derzeitiges Domizilgericht anher bekannt zu geben.

Am 9. Mai 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, k. Landrichter.

224.

(Seidl Johann, von Kreuzberg, gegen Grill Kaspar, von Freyung wegen Forderung betr.)

Nachdem bei dem ersten Steigerungs-Termine rubr. Betr. am 3. dß. Mts. kein Angebot erfolgte, so wird hiemit auf klägerischen Antrag, nach §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 eine zweite öffentliche Versteigerung des Kaspar Grill'schen Schneider-Anwesens zu Freyung auf

Mittwoch den 30. Mai l. Js.

Früh 10 — 12 Uhr

im schuldner'schen Wohnhause zu Freyung anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht, wie schon bekannt gegeben:

A. Gebäude:

aus dem im Jahre 1833 neu erbauten Wohnhause mit Stallung und Stadl unter einem Dache mit Hofraum zu 0 Tgw. 6 Dez., dann dem separirt stehenden Stadl und realer Schneidersgerechtsame, gewerthet auf . . . . . 1800 fl. — kr.

B. Grundstücke.

1)	0 Tagw. 12 Dez. Gartenland, geschätzt auf . . .	24 fl. — kr.
2)	2 Tagw. 31 Dez. Ackerland, geschätzt auf . . .	445 fl. — kr.
3)	0 Tagw. 96 Dezim. Holzland, geschätzt auf . . .	96 fl. — kr.
4)	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, geschätzt auf	3 fl. — kr.
	Gesammt-Schätzungswerth	2368 fl. — kr.

Es wird bemerkt, daß

1) der Zuschlag nach §. 99 der Prozeß-Novelle

Digitized by Google

von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

2) bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes von §. §. 96 — 103 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 verfahren wird,

3) die auf dem Anwesen haftenden Lasten und übrigen Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben, und

4) nur Derjenige zur Steigerung zugelassen werde, welcher sich, soferne dessen Zahlungsfähigkeit und Leumund dem Gerichte nicht gut bekannt ist, durch legale Zeugnisse hierüber auszuweisen vermag.

Am 4. Mai 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Sonnabend den 19. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

225.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 6. pr. 14. Juni 1854 werden die Reparaturen des Skt. Georgi-Kirchleins von Walpersdorf künftigen Dienstag den 29. d. Mts. Vormittags 9 — 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittels Aufrufs mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt, und bemerkt man hiebei, daß

1) für den Maurer . . .	302 fl.	30 kr.,
2) für den Zimmerer . .	169 „	30 „
3) für den Glaser . . .	8 „	— „
Zusammen .	480 „	— „

veranschlagt sind, welche nach den einzelnen Handwerken versteigert werden.

Die Pläne und Kostenvoranschläge können mit dem Bedingnißhefte in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermin eingesehen werden und zwar von 8 — 9 Uhr Vormittags.

Am 13. Mai 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

226.

(Grundrenten-Ueberweisung der Cultusstiftungen der Pfarrei Michaelsbuch an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 14. v. Mts. sind von der Grundrenten-Ablösungskassa München für die von der Pfarrkirche Michaelsbuch an die Ablösungskassa überwiesenen Renten, worunter 198 fl. 14 kr. Zehntrenten sind — 16,839 fl. 14 kr. und für die von der Sepulturkirche Rettenbach überwiesenen Gefälle, worunter 53 fl. 54 kr. 1 hl. Zehntrenten sind — 8152 fl. 6 kr. Ablösungskapitalien in Nominal-Obligationen zur gerichtlichen Deponirung hierher gesendet worden.

Da auf diesen Renten Verbindlichkeiten und insbesondere auf den überwiesenen Zehntrenten — Baukonkurrenzpflichten zu Gunsten von Cultusstiftungen — liegen können, so ergeht hiemit nach Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes die Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an diese Ablösungskapitalien binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines die betreffenden Kapitalien an die zuständigen Kirchenverwaltungen hinausgegeben werden würden.

Am 6. Mai 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

Digitized by Google

227.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Nachstehende beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

1) Johann Blöchl, Häusler von Marchhäuser, Gemeinde Bischofsreut, mit Eheweib und 6 Kindern.
2) Joseph Stadler, Häusler von Bischofsreut, mit Eheweib und 6 Kindern.
3) Franz Binder, Häusler von Bischofsreut, mit Eheweib und 3 Kindern.
4) Sophie Blöchl, verwittibte Häuslerin von Bischofsreut.

Ansprüche an die Genannten wollen innerhalb 8 Tagen hierorts geltend gemacht werden, außerdessen angenommen wird, daß derartige Hindernisse der Auswanderung derselben nicht entgegenstehen, und die betreffenden Pässe zugefertigt werden.

Am 9. Mai 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

228.

(Amortisation einer Hypothekpost betreffend.)

Auf dem Hypothekfolium des Söldners Wolfgang Neumaier von Ottenzell sind seit dem Jahre 1826 für die Georg Neumaier'sche Creditorschaft 872 fl. 30 kr. eingetragen, angemeldet aus einem Uebergabsvertrage vom Jahre 1818.

Da diese Forderungen längst getilgt sein sollen, und sich die Creditoren nicht ermitteln lassen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre etwaigen noch bestehenden Anforderungen binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden; widrigenfalls diese Post nach Umfluß dieser Frist auf Grund des §. 82 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt und gelöscht werden würde.

Am 10. Mai 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

229.

(Verlassenschaft der Kath. Stahl von Sonnberg betreffend.)

Wer immer an den Nachlaß der verstorbenen Söldnerswittwe Kath. Stahl von Sonnberg irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato dahier anzumelden, als außerdessen bei Vereinigung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Am 10. Mai 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

230.

Edictalcitation.

(Untersuchung gegen den Lotterie-Collekteur Langenbach zu Frankfurt wegen verbotenen Collektirens in Paßau betr.)

Der Lotterie-Collekteur J. D. Langenbach zu Frankfurt a./M. ist angeschuldigt, Ende Dezember 1854 einem hiesigen Einwohner eine schriftliche Einladung zur Theilnahme an der Frankfurter Stadtlotterie durch die Post zugesendet zu haben.

Da durch die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr., das Collektiren für ausländische Lotterien verboten ist, so ergeht an den besagten Lotterie-Collekteur Langenbach zu Frankfurt a./M. hiemit die Aufforderung, sich

binnen 2 Monaten

von heute wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung des Collektirens für die Frankfurter Stadtlotterie hieramts zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Paßau, den 9. Mai 1855.

Magistrat der kgl. Stadt Paßau.

Der rechtskundige Bürgermeister

Praßlsberger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Mittwoch den 23. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

231.

(Debitwesen des Joseph Zankl, Binder zu Mengkofen betr.)

Nachdem das bei der am 30. Sept. v. Js. stattgefundenen Versteigerung erfolgte Angebot um das Zankl'sche Anwesen den Schätzungswerth nicht erreicht, so wird dasselbe wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterworfen und zu dem Ende auf

Samstag den 9. Juni d. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in loco Mengkofen Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß diesmalen der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich des Bestandes und der Lasten dieses Zankl'schen Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 12. August v. Js. bezogen vid. Amtsblatt Nr. 34, S. 138, Straubinger Wochenblatt Nr. 37 S. 423, Beilage zum Kreisamtsblatt Nr. 70 S. 389.

Am 12. Mai 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

232.

Dem Räuser Martin Märkl, Hirtenssohn von Ettenkofen, ist für die Dauer eines halben Jahres der Besuch der Wirthshäuser und anderer Belustigungs-Orte untersagt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß jeder Bräuer oder Wirth, welcher dem Märkl einen Aufenthalt gestattet und geistige Getränke verabreicht, strenge Strafe zu gewärtigen hat.

Am 11. Mai 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz Landrichter.

233.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Georg Hazolh, Häuslers von Breitenberg, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache Pl.-Nr. 92, dem Acker an der Auwiese Pl.-Nr. 94 zu 1 Tgw. 36 Dez. so wie Pl.-Nr. 99¼ und 99⅓ zu 1 Tgw. 95 Dez. und der Auwiese Pl.-Nr. 93 und 94b zu 1 Tagw. 73 Dez., zusammen unterm 1. Mai l. Js. auf 2710 fl. geschätzt, incl. des Anbaues, im Wege der Exekution

am Samstag den 14. Juli 1855
Vormittags von 10—12 Uhr

Digitized by Google

im Baumgartner'schen Gasthause zu Breitenberg öffentlich versteigert.

Es werden hiemit Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dies die erstmalige Versteigerung sey, der Hinschlag nur nach Erreichung des Schätzungs-Werthes erfolge, und dem Gerichte unbekannte Steigerer nur nach Beibringung legaler Vermögens-Ausweise zur Versteigerung zugelassen werden können.

Das Schätzungsprotokoll, sowie die Belastungsverhältnisse des fraglichen Anwesens können bis zum Steigerungstage bei Gericht eingesehen werden, in gleicher Weise sind die übrigen Kaufsbedingungen daselbst einzusehen.

Der Zuschlag erfolgt übrigens vorbehaltlich der Rechte der Hypothekargläubiger nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Wegscheid, den 9. Mai 1855.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Der k. Landrichter beurlaubt:

Rubenbauer, Assessor.

234.

(Die Gant des Hausbesitzers Michael Meindl von Bilshofen betr.)

Durch diesgerichtliches Erkenntniß vom gestrigen Tage ist ausgesprochen worden, daß über das Vermögen des Hausbesitzers Michael Meindl von Bilshofen der Universalconcurs zu eröffnen sey.

Demnach werden die Ediktstage in folgender Weise festgesetzt:

I. Zur Liquidation der Forderungen:
Samstag 23. Juni l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden:
Samstag 21. Juli l. Js.

III. Zur Abgabe der Replik:
Samstag 25. August l. Js.

IV. Zur Abgabe der Duplik:
Mittwoch den 12. September l. Js.

Alle jene, welche an die rubr. Gantmasse etwas zu fordern haben, werden aufgefordert, an den so eben bezeichneten Ediktstagen zu erscheinen, mit dem Beifügen, daß die Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumniß der übrigen Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge haben werden.

Wer Gegenstände im Besitze hat, welche dem Gantner gehören, hat diese bei Meidung des Ersatzes dem Gantgerichte einzuantworten, wie sich denn derjenige, der dem Cridar mit einer Forderung haftet, seiner Verbindlichkeit nur dadurch entledigen kann, daß er diese Forderung bei Gericht bezahlt.

Das Immobiliar- und Mobiliarvermögen des Michael Meindl besteht in 1242 fl. 33 kr., während der Passivstand auf 2728 fl. sich beläuft, also eine Ueberschuldung von 1484 fl. 27 kr. vorliegt.

Da übrigens auf

Dienstag den 19. Juni l. Js.,
Früh 10 bis 12 Uhr,

zum Verkaufe des Michael Meindl'schen Anwesens dahier, welches besteht:

a) aus dem zweistöckigen, gemauerten, mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause mit Schweinstall, gewerthet auf 1200 fl.
b) dem Wurzgarten zu 0,03 Dez., gewerthet auf 20 fl.
1220 fl.

Termin anberaumt ist, so werden Kauflustige gleichzeitig mit dem Bemerken hiezu eingeladen,

1) daß nur derjenige zur Versteigerung zugelassen werde, welcher sich über das entsprechende Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen vermag,
2) daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht,
3) daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 verfahren, daß
4) die nähern Bedingungen am Verkaufstermine selbst bekannt gegeben, endlich daß

5) zugleich am obigen Tage auch die geringe Mobiliarschaft der Versteigerung unterworfen werde.

Am 12. Mai 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, k. Landrichter.

235.

Auf Gläubiger Antrag werden die der Bauers-Wittwe Anna Kainz von Oberalmannsbach gehörigen Realitäten, nämlich:

I.

Das sogen. Kainzengut, bestehend aus dem hölzernen, mit Legschindeln eingedeckten Wohnhaus sammt Pferdestall, dem halb gemauerten, halb gezimmerten, ebenso gedeckten Kühstall sammt Schupfe, dem hölzernen, ebenso gedeckten Stadel sammt Schwein- und Schafställen und Schupfe, dem hölzernen mit Ziegel gedeckten Backofen, dem Hofraum sammt Hausbrunnen und Areal per 0,44 Dez., den Aeckern per 53 Tagwerk 94 Dezim., den Wiesen per 6 Tagw. 51 Dez., den Waldungen, halb schlagbar, halb Anflug per 28 Tagw. — Dez. und den Oedungen zu 3 Tgw. 14 Dezim., gerichtlich gewerthet auf 8535 fl.; sodann auch und zwar einzeln, oder mit in den Verkauf des Obigen

II.

das sogen. Obermaier- oder Groschlgut, bestehend aus dem halb gemauerten, halb gezimmerten, mit Legschindeln eingedeckten, ziemlich gut erhaltenen Wohnhaus mit Pferd- und Kuhstallung, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel, dem auf Säulen stehenden, mit Ziegeln gedeckten Wasch- und Backhaus, dann dem Hofraume und Areal per 0,33 Dez., ferner dem Obst- und Grasgarten per 0,89 Dezim., den Aeckern per 55 Tagw. 62 Dez., den Wiesen per 6 Tagw. 93 Dezim. und den Oedungen zu 0,95 Dezim, gerichtlich gewerthet auf 6755 fl. dem öffentlichen Zwangs-Verkaufe untergestellt, und wird demnach zur erstmaligen Versteigerung derselben an den und beziehungsweise die Meistbietenden auf

Samstag den 7. Juli l. Jhs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Hagenau Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtbeachtung ihrer Angebote durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Schätzung, Belastung und sonstige Verhältnisse können inzwischen in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Zugleich wird wegen Concurrenz mehrerer bis zur Execution gelangter und anderer Gläubiger und Unsicherheit der kridarischen Vermögens-Suffizienz zur Vorlage dessen Bestandes, Bekanntgabe des Verkaufs-Resultates, Liquidation sämmtlicher Forderungen, und zum Versuche der gütlichen Ausgleichung dieses Schuldenwesens, im Falle ihres Mißlingens aber zur Vernehmung der Gläubiger-Anträge auf

Dienstag den 10. Juli l. Jhs.

Morgens 9 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Kainz mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß in ihrem Ausbleibens-Falle die Ersteren für den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet, die Letzteren aber von den weiteren Verhandlungen in diesem Schuldenwesen ausgeschlossen werden würden.

Am 10. Mai 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

236.

(Münchener Hyp.- und Wechselbank gegen Atzinger Joseph und Maximiliana wegen Hypothekforderung betreffend.)

Da bei der am Samstag den 12. Mai l. Js. von 10 — 12 Uhr stattgehabten Versteigerung des Atzinger'schen Bäckeranwesens zu Grafenau ein Angebot nicht erfolgt, so findet am

Donnerstag den 14. Juni l. Js. von 10 — 12 Uhr Mittags

im hiesigen Amtslokale die zweite Versteigerung dieses Anwesens statt. Der Kürze wegen wird sich lediglich auf die Bekanntmachung vom 8. März l. Js. (vid. Amtsblatt Nro. 14, Kreisamtsblatt Nro. 23, neue Münchner Zeitung Beil. Nr. 67, Korrespondent von und für Deutschland Nro. 79, Donauzeitung Nro. 76, Paßauerzeitung Nr. 81 und Landshuter Zeitung Nro. 64) mit dem Anhange bezogen, daß diesesmal der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Am 14. Mai 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

237.

(Die Abhaltung des Wohlmarktes und der Hopfenmärkte in Augsburg im Jahre 1855 betr.)

Der diesjährige Wollmarkt in Augsburg wird am 13., 14., 15. und 16. Juni und die beiden Schafmärkte am 24. Juli und 17. Sept. d. Js. abgehalten.

Die Lokalitäten zur Abhaltung des Wollmarktes befinden sich nunmehr bei St. Margaretha zunächst dem rothen Thore, sind neu geschaffen und nach dem Muster der neuesten und beliebtesten Wollmärkte organisirt. Ueber die Zweckmäßigkeit der Einrichtung haben sich Wollzüchter und Sachverständige überhaupt in der anerkennendsten Weise ausgesprochen.

Die Markt-Commission wird bemüht seyn, wie bisher allen billigen Wünschen der Marktbesucher möglichst zu entsprechen.

Augsburg den 19. Mai 1855.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Forndran.

Rott.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Sonnabend den 26. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

238.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Sattlersleuten Sebastian und Katharina Huber zu Weng zugehörige Anwesen Hs.-Nr. 6 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in dem 1/32 Sattlergütchen und zwar aus

0 Tgw, 04 Dez. dem Wohnhause, dem Kuhstalle und der Streuschupfe, dem Brunnen und Hofraum,
1 Tgw. 06 Dez. Acker,
1 Tgw. 11 Dez. Wiese,
0 Tgw. 85 Dez. Waldung,

dann ganzem Gemeinderechte und Forstrechte in den herrschaftlichen Waldungen mit einem Bezuge von zwei Normalklaftern weichen Scheitholzes.

Hiezu gehören noch die Gemeindetheile Lit. C.

0 Tgw. 12 Dez. Acker,
6 Tgw. 75 Dez. Wiesen und
1 Tgw. 50 Dez. Waldung, sohin aus

11 Tgw. 43 Dez. im Ganzen, und ist unterm 12. April 1855 auf 1580 fl. gewerthet worden.

Hierauf lastet zur Ablösungskassa des Staates 4 fl. 48 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins.

Strichstermin ist auf

Donnerstag den 19. Juli 1855
Vormittags 11 Uhr

im Orte Weng bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Den 9. Mai 1855.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber, Landrichter.

239.

In Sachen des Handelsmannes David Koch von Burghausen gegen den Zeugmacher Thomas Bernstorfer von Pfarrkirchen wegen Waarenforderung wird auf klägerischen Antrag hin und in Folge Requisition des k. Wechsel- und Merkantilgerichtes Passau vom 3./7. Febr. l. Js. zum Verkauf des schuldnerschen Anwesens, bestehend

a) in dem 1/2tel Wohnhaus Hs.-Nr. 79 zu Pfarrkirchen, bestehend in der Wohnung über zwei Stiegen mit 1 Wohnstube, Nebenzimmer, vorne heraus, daranstossender Kammer, dem hintern Stübel, der Küche, dem Vorsetz, dem 1/2tel Antheil am obern Boden und dem ganzen Keller

Digitized by Google

rechts am Kellereingange unter dem Hause, dann dem hintern Neubau geschätzt auf . 950 fl.

b) der realen Zeugmachersgerechtsame, taxirt auf 15 fl.

c) in 0,51 Dez. Waldung, Theil im Ziegelgraben, Pl.-Nr. 1895 B.-Kl. 3, geschätzt auf 15 fl.
1,06 Dez. zwei Theile in der Binderin Pl.-Nr. 2009, B.-Kl. 3, jetzt zur Wiese kultivirt, werth 53 fl.

geschritten und Termin hiezu auf

Montag den 23. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in diesseitiger Amtskanzlei angesetzt, wozu Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Die nähere Beschreibung und Belastung der Verkaufs-Objekte kann aus den Gerichtsakten ersehen werden, der Hinschlag geschieht nach erreichter Taxe in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und die übrigen Verkaufs-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben.

Am 14. Mai 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

a. d.

Strehler.

240.

(Untersuchung wegen Kindsmord betreffend.)

Am 14. dieß Mts. wurde in der Isar in der Nähe des Dorfes Ettling auf einer Insel ein neugebornes Kind, männlichen Geschlechts, todt aufgefunden, und hatte dasselbe ein leinenes röthliches Bändchen doppelt um den Hals geschlungen.

Da dringender Verdacht besteht, daß dieses Kind gleich nach der Geburt erdrosselt und sodann in die Isar geworfen wurde, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, sorgfältige Spähe nach den Urhebern dieses Verbrechens anzuordnen und zu pflegen, allenfallsige Resultate sogleich anher bekannt zu geben, und für den Fall der Ausfindigmachung der Thäter dieselben sogleich zu arretiren und anher mit dem Bemerken abzuliefern, daß sie gegen ihre Verhaftung dahier Beschwerde zum kgl. Kreis- und Stadtgericht stellen können.

Am 18. Mai 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Mittwoch den 30. Mai **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

241.

Die Bauerssöhne Peter und Michael Wimmer von Obertillbach, d. G., für welche auf dem Anwesen der Joseph und Magdalena Niedermaierischen Bauerseheleute von dort ein Vermögen von 100 fl. hypothekarisch eingetragen ist, werden seit dem russischen Feldzuge, den sie mitgemacht haben, vermißt. — Auf Antrag der Interessenten werden Peter und Michael Wimmer oder ihre Descendenz hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche auf obiges Vermögen binnen 3 Monaten um so gewisser geltend zu machen, als gemäß des vorgelegten Vertrags vom 25. November 1808 dieses Vermögen im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 12. Mai 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, k. Landrichter.

242.

(Voruntersuchung wider Georg Reithmaier, led. Gärtner von Radlkofen, kgl. Landgerichts Dingolfing, wegen Widersetzung betr.)

Dem wegen Widersetzung dahier in Untersuchung und Haft befindlichen Georg Reithmaier, ledigen Gärtner von Radlkofen, kgl. Landgerichts Dingolfing, wurden bei seiner Arretirung nachfolgende Gegenstände abgenommen:

1) zwei mit Silber beschlagene Messerbestecke und ein Löffel von Neusilber,
2) drei Rasirmesser, wovon eines auf der Klinge verschiedene Figuren trägt, ein s. g. Freimaurermesser,
3) eine bockleberne lange Hose mit rothledernen Hosenträgern,
4) ein weißes und drei färbige Sacktücher,
5) 14 fl. 36 kr. an baarem Gelde, darunter drei angeöhrt gewesene Stücke, nämlich:

   ein Zwölfer östereichischen
   ein Zwölfer bayerischen
   ein Sechser bayerischen
   } Gepräges.

Alles in einem schwarzledernen Geldbeutel, woran zwei kleine Schlüssel hängen.

Da sich derselbe über den rechtlichen Erwerb dieser Gegenstände nicht ausweisen kann, und die Vermuthung besteht, daß er sie gestohlen hat, so ergeht das Ansinnen, desfalls Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat anzuzeigen.

Am 23. Mai 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

243.

(Schuldenwesen des Joseph Würzinger von Arbing betr.)

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen des Joseph Würzinger, Bauern von Arbing, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Samstag den 14. Juli
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Schöllnach Termin an.

Dieses Anwesen besteht aus:

a) dem Wohnhause mit Stallung ganz gemauert, mit Ziegeln eingedeckt, nebst daran gemauerter Streuschupfe, gewerthet auf 2400 fl.;
b) dem Stadel mit Pferdstall, theilweise gemauert, theilweise von Holz, gewerthet auf 500 fl.,
c) dem Backofen und Hofraum mit laufendem Wasser, gewerthet auf 150 fl.,
d) dem Inhause von Holz mit Legschindeln eingedeckt, gewerthet auf 75 fl.,
e) einer neugebauten Holzschupfe, gewerthet auf 20 fl.,
f) aus 23 Tagw. 56 Dez. Aecker in 5. bis 8. Bonitätsklasse, gewerthet auf 1655 fl. 42 kr.,
g) 30 Tagw. 50 Dezim. Wiesen in 2. bis 15. Bonitätsklasse, gewerthet auf 1637 fl.,
h) aus 71 Tgw. 99 Dez. Waldungen in 2. und 3. Bonitätsklasse, gewerthet auf 5221 fl. 12 kr.
i) aus 1 Tagw. 40 Dez. Weidenschaft in 3. und 5. Bonitätsklasse, gewerthet auf 40 fl.,
k) Berechtigung auf Mitbenützung eines Brechhauses gegen Verpflichtung der Mitunterhaltung, geschätzt auf 50 fl.

Auf diesem Anwesen haften folgende Lasten:

Lit. A. auf dem zinsbaren $\frac{1}{4}$ Arbingerhof
einfache Rustikalsteuer . . . 6 fl. $56\frac{23}{100}$ kr.
„ Hausteuer . . . . — fl. $19\frac{20}{100}$ kr.
an jährlichen Gefällsbodenzinsen zum
Staate . . . . . 14 fl. 5 kr.
derlei zur Ablösungskasse . . . . 6 fl. 15 kr.

Lit. B. auf dem ebenfalls zinsbaren $\frac{1}{16}$ Söldnerhof:
einfache Grundsteuer . . . . — fl. $50\frac{40}{100}$ kr.
an Gefällsbodenzins . . . . 1 fl. 30 kr. 2 hl.

Lit. C. auf dem Ziegelstadl und dem Arbinger Holz eine ehemalige Staatsrealität:
einfache Grundsteuer . . . . 2 fl. $43\frac{20}{100}$ kr.
an Kornbodenzins 2 Sch. — Mz. 2 V. $3\frac{1}{2}$ S.,
welcher bis zur Ablösung jährlich nach dem Normalpreis zu entrichten ist.

Die Schätzung und was sonst über die Verkaufsobjekte amtlich bekannt ist, kann inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer, oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 11. Mai 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Hennebérger, Landrichter.

244.

(Silverio gegen Himpsl wegen Forderung betr.)

Auf Gläubiger'sches Andringen wird das Anwesen der Krämerseheleute Joseph und Anna Himpsl von Saldenburg dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens auf Samstag den 23. Juni l. Js. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

zu Saldenburg im Brauhause dortselbst Termin bestimmt.

Das Anwesen besteht

a) aus Wohnhaus mit Stallung und Stadel und einem hölzernen Kramladen auf 0,06 Tagw.,
b) aus 0,16 Tagw. Garten mit Backofen,
c) aus 0,48 Tagw. Aeckern,
d) aus 1,15 Tagw. Wiesen,
e) aus 0,70 Tagw. Waldung, endlich

Digitized by Google

f) aus dem realen Krämerrechte nebst Trieb- und Weiderechte auf den herrschaftlichen Hofmarks- und Haarhausödern, und ist zusammen auf 1320 fl. gewerthet.

Die nähere Beschreibung dieses Anwesens, sowie die Belastungsverhältnisse desselben werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben und können inzwischen auch hierorts eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Personen durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 14. Mai 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

245.

(Auswanderung der Franziska Eckmann nach Ungarn betr.)

Die ledige Franziska Eckmann, Inwohnerstochter von Rohrberg, ist gesonnen, nach Ungarn auszuwandern.

Ansprüche an dieselbe sind daher binnen 14 Tagen a die ins. bei unterfertigtem Amte um so gewisser anzumelden, als außerdem hierauf eine Rücksicht nicht mehr genommen würde.

Am 23. Mai 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

246.

(Grimps c. Porleitner pct. deb merc.)

In Folge Requisition des k. Wechsel- und Merkantilgerichts Passau wird das Anwesen der Johann und Juliana Porleitner'schen Webersehelente zu Lindberg nebst dem realen Weberrechte nach Maßgabe des §. 64 des Hypothek.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 am

Mittwoch den 27. Juni 1855 Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Lindberg der erstmaligen Versteigerung unterstellt und Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus:

Pl. Nr. 478, Wohnhaus und Stadel unter einem Dache, Inhaus, Stallung und Hofraum	0,20 Dez.
Pl. Nr. 479½, Gras- und Baumgarten .	0,21 „
„ „ 479a, zwei Gartenackerl . . .	0,41 „
„ „ 709, dem Reuthölzl	0,61 „
„ „ 716, dem Langholz	0,97 „
„ „ 479b, Gstetten am Gartenackerl .	0,46 „
in Summa	2 Tgw. 86 Dez.

ist nebst dem realen Weberrechte, im Werthe zu 100 fl. auf 1481 fl. 42 kr. gewerthet und sind die Gebäude mit 1100 fl. assekurirt.

Dasselbe ist mit 2700 fl. Hypothekschulden belastet, außer diesen ist die lebenslängliche Nahrung für die Stiefmutter Theresia Porleitner und nach deren Absterben für den Vater Simon Porleitner im jährlichen Anschlage zu 20 fl., die lebenslängliche Abnährung und Kleidung des taubstummen Bruders Joseph Porleitner im jährlichen Werthsanschlage zu 15 fl. und das lebenslängliche Bleiben für die fünf Geschwisterte und für die Stiefschwester Karolina Brugger hypothekarisch versichert.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Am 15. Mai 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Digitized by Google

247.

(Curatel über den Metzgerssohn Joseph Auanger von Pfeffenhausen betreffend.)

Bereits mit rechtskräftigem Beschluß vom 20. September 1851 wurde der Metzgerssohn Joseph Auanger von Pfeffenhausen förmlich unter Curatel gestellt, was mit Bezug auf §. 37. des b. L.-R. Thl. I. Cap. 7. mit dem Bemerken wiederholt öffentlich bekannt gemacht wird, daß mit Joseph Auanger ohne Zustimmung des ihm beigegebenen Curators, des Wirthes Joseph Stiegler von Tabakried, Rechtsgeschäfte welch immer Art nur immer bei Meidung deren Rechtsunwirksamkeit nicht eingegangen werden können.

Am 25. Mai 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

dir. imp.

Dobmayr.

248.

Am Montag den 11. Juni lfd. Js. wird folgendes Holzmaterial aus den k. Walddistrikten Ober- und Unterpaßberg, der Forstwartei Eberspoint, öffentlich versteigert, als:

303 Stämme Fichten-, Tannen- und Föhren-Bauhölzer und Säglängen,

363 Klafter Fichten-, Tannen- und Föhren-Scheit- und Prügelholz,

sowie mehrere Partien Ueberholz.

Die Zusammenkunft findet am obigen Tage Vormittags 10 Uhr am Schlage in Oberpaßberg statt.

Kaufslustige, welche vorstehendes Material noch vor der Versteigerung einsehen wollen, haben sich deßfalls an den k. Forstwartei-Verweser Steinmetz in Eberspoint zu wenden.

Siebensee, den 28. Mai 1855.

Königliches Forstrevier Siebensee.

Rey, k. Revierförster.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Mittwoch den 6. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

249.

(Gant der Bachmeier'schen Eheleute zu Freundorf betreffend.)

Nachdem bei der am 23. Mai l. J. anberaumten Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht geschlagen worden ist, so wird nunmehr das Anwesen der Joh. und Theresia Bachmeier'schen Eheleute von Freundorf auf Andringen der Gläubigerschaft zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 21. Juni 1855 früh 10 — 12 Uhr

im Wirthshaus zu Michaelsbuch anberaumt. Diesmal erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich des Einlösungsrechtes.

Das Anwesen besteht aus dem ganz gemauerten, mit Legschindeln gedeckten Wohnhaus mit Pferd- und Kühstall, dem hölzernen, mit Ziegel gedeckten Stadl, dem gemauerten, mit Ziegel gedeckten Wasch- und Backhaus und der hölzernen Schweinstallung, dann 34 Tgw. 58 Dez. Ackerland, 4 Tgw. 65 Dez. Wiesen, 1 Tgw. 12 Dez. Holz und wurde das Gesammtanwesen am 23. Dez. 1852 auf 9156 fl. gewerthet.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich vor der Versteigerung über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Am 24. Mai 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

250.

(Schuldenwesen des Joseph Auer, Bauers von Hintergrub betreff.)

In Folge Antrages der sämmtlichen Gläubiger wird das Anwesen des Joseph Auer, Bauers von Hintergrub, der Gemeinde Obertürken, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Dasselbe besteht aus einem neuen, aber nicht ausgebauten Wohnhause mit Stallung und einem Ziehbrunnen, einem Grasgarten zu 0,08 Dezim., Gras- und Baumgarten mit Backofen und Wasserreserve 3,12 Dez., Grasgarten 0,23 Dez., Straßland 1,91 Dezim., ein Theil vom Hofland 2,19 Dezimal., ein Theil vom Spitzland mit Dobl 1,82 Dezim., Spitzland 1,51 Dezim., Steinbruckland 0,97 Dez., Birnbaumland 1,68 Dez., Großhagen mit Lohland 3,04 Dezim., ein Theil vom Breitland 0,62 Dezim., Falterland 0,37 Dezim., Baumwies-

Digitized by Google

landl 0,32 Dezim., Pointlandl 0,72 Dezim., Sternlandl 0,58 Dezim., Sternlandl 1,70 Dezim., Bergland 0,80 Dezim., Berglandl 0,64 Dezim., Breitlandl 0,86 Dezim., Neubruch 0,22 Dezim., Umriß 0,26 Dezim., Nachbarwiesl 0,74 Dezim., Müllerwiesl 0,55 Dezim., Doblwies am Großhagen 0,75 Dezim., Döberl am Brunnlandl 0,27 Dezim., Brunnwiesl 1,31 Dezim., Pointwiesl 0,52 Dezim., Dobl am Straßholz 0,31 Dezim., Mitterloch 0,14 Dezim., Langdobl 0,59 Dezim., Oberloch 0,18 Dezim., breiter Lohdobl 0,81 Dezim., Falterdobl und Bergland 0,47 Dezim., — Wald vom Falterlandl 0,28 Dez., Mühlgraberhölzl 0,84 Dezim., Straßholz 3 Tagwerk 30 Dezim., Fuchsholz 2,54 Dezim., Sternholz 2,79 Dezim., Berglandlhölzl 0,36 Dezim.

Sämmtliche oben verzeichnete Gebäude und Grundstücke wurden auf 3392 fl. geschätzt.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist nun Commission auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

beim Bräuer Martin Grainer in Thann bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden daher hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige mit gerichtlich bestätigten Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, außerdessen Angebote nicht angenommen werden könnten.

Sollten weiters über die näheren Verhältnisse dieses Anwesens Aufschlüsse gewünscht werden, so ist man bereit, auf Verlangen dieselben jederzeit zu ertheilen.

Am 24. Mai 1855.

Königliches Landgericht Simbach.
Schönmezler, Assessor.

251.

(Bauer c. Leißl wegen Kaufschillingsrest betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Gesammtanwesen sammt realer Metzgergerechtsame des Metzgers Johann Leißl von Oberhöcking dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiemit zur gerichtlichen Versteigerung desselben an den Meistbietenden Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juli 1855 Vormittags
von 9 bis 12 Uhr

im Orte Oberhöcking anberaumt. Das Anwesen besteht aus dem zweigädigen Wohnhause mit gemischten Umfassungswänden und mit Legschindeln gedeckt, aus der eingemauerten Fleischbank und Schlaghaus mit daran gebauter Schupfe, dem Hofraum und Wurzgärtl zu 0,15 Dez., aus einem untermauerten, gezimmerten und mit Stroh gedeckten Stadl sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und endlich aus 6 Tagw. 2 Dez. Acker- und Wiesgründen. — Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 18. April 1855 — 1770 fl. — Die reale Metzgergerechtsame ist am 18. April l. Js. gerichtlich auf 500 fl. gewerthet worden. Die Gutslasten können aus dem bei Gericht liegenden Grundsteuerkataster entnommen werden. Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung, deren nähere Bedingungen am Verkaufstage selbst bekannt gegeben werden, mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden können.

Den 23. Mai 1855.

Königliches Landgericht Landau.
Bauer, Landrichter.

252.

(Buchecker c. Fruth pct. ded. betr.)

Auf Andringen eines Current-Gläubigers wird das Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Anna Maria Fruth in Raben, welches noch in den ziemlich herabgekommenen Wohn- und Oekonomiegebäuden im

Digitized by Google

Werthe von 725 fl., den Gärten zu 16 Dezim. im Werthe zu 27 fl., den Aeckern zu 17 Tagw. 35 Dezim. geschätzt auf 898 fl. 50 kr., den Wiesen zu 18 Tgw. 80 Dezim. im Schätzungswerthe von 1706 fl. 45 kr., der Waldung zu 17 Tagw. 92 Dezim. im Werthe von 486 fl. und der Oedung zu 0,21 Dezim. ad 2 fl. besteht, im Wirthshause von Klebstein am

Samstag den 14. Juli l. Js.
von 10—12 Uhr

zum Erstenmal gerichtlich versteigert.

In Gemäßheit der §§. 98 u. 102 des Proz.-Ges. von 1837 erfolgt der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe von 3845 fl. 43 kr. und werden sofort Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben.

Am 25. Mai 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

253.

(Untersuchung wegen des vermißten Gränzaufsehers Mathias Pongratz von Löwmühl betr.)

Am Sonntag den 20. Mai verließ der bayer. Gränz-Zollaufseher Mathias Pongratz ungefähr um 8 Uhr Abends die Gaststube in der Löwmühle d. G. und kehrte seitdem nicht mehr auf seinen Dienstposten zu Löwmühle zurück. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist derselbe, da in dem trockenen Theile des Donauflußbettes am linken Donauufer zwischen der Ortschaft Lindau und Löwmühle d. G. seine Dienstkappe und eine blutige Stelle im Kies gefunden wurde, entweder durch einen Sturz von dem hohen und steilen Ufer herunter verunglückt, oder vielleicht gewaltsam ums Leben gebracht und in die Donau geworfen worden. Indem man daher beifolgend seine möglichst genaue Personalbeschreibung mittheilt, ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden in und außer Bayern um sorgfältige Spähe bezüglich dieses vermißten Aufsehers und vorkommenden Falls um schleunige Mittheilung aller auf sein Verschwinden resp. auf seinen muthmaßlichen Tod und die Auffindung der Leiche bezüglichen Thatmomente.

Am 29. Mai 1855.

Königliches Landgericht Passau I.
Fink, k. Landrichter.

Personalbeschreibung.

Mathias Pongratz ist 41 Jahre alt, 5′ 10″ 6‴ groß, untersetzter Statur, hat schwarzes krauses Haar und Bart, rundes Gesicht und weiße Zähne, von welchen ein Vorderzahn fehlt. Er trug die Uniform der Gränzaufseher, grünen Waffenrock mit 9 weißen Metallknöpfen und grautuchene Hose, hatte jedoch keine Waffen bei sich.

254.

(Curatel über Joseph Simmerl von Langeneck, Gemeinde Walburgskirchen betr.)

Joseph Simmerl von Langeneck, vormals Besitzer des Simmerlgutes allhort, wurde durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. März laus. Js. wegen Geistesbeschränktheit unter Curatel gestellt, was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß Simmerl ohne Genehmigung des für ihn bestellten Curators, des Gemeindevorstehers Joseph Fuchs, Schüßleders von Gollerbach, Gemeinde Walburgskirchen, lästige Verträge in rechtserheblicher Weise nicht abzuschließen vermag.

Am 16. Mai 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
v. Eggelkraut, Landrichter.

255.

(Den Neubau eines Schul- und Meßnerhauses zu Pfaffenberg betr.)

In Folge hoher Regierungs-Resolution vom 9. März d. Js. Nr. 15,265 hat man zur Verakkordirung der Bauarbeiten zum neuen Schul- und Meßnerhause zu Pfaffenberg unter Zugrundelegung der allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 29. April 1833 — die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern betr. — auf dem Wege der öffentlichen und mündlichen Versteigerung nach den verschiedenen Handwerken an die Wenigstnehmenden auf

Mittwoch den 4. Juli d. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

Termin dahier anberaumt, bei der sich auch die Schulgemeinde betheiligen kann.

Die herzustellenden Arbeiten umfassen das Wohnhaus und Nebengebäude und betragen laut Kostenanschlag:

1)	für Maurer	2900 fl.	16 kr.
2)	„ Zimmermann . . .	779 „	24 „
3)	„ Schreiner	534 „	6 „
4)	„ Schlosser	286 „	30 „
5)	„ Glaser	100 „	12 „
6)	„ Anstreicher	151 „	24 „
7)	„ Spängler	87 „	45 „
8)	„ Hafner	204 „	— „
	Summa .	5043 fl.	37 kr.

Die Hand- und Spanndienste sind zusammen für diese Bauarbeiten auf 601 fl. 54 kr. berechnet.

Außer der Schulgemeinde werden zu dieser Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen, welche obrigkeitlich concessionirt und die vorgeschriebene Caution zu leisten fähig sind.

Daß sich die Schulgemeinde nur unter der haftbaren Leitung eines tüchtigen Werkmeisters betheiligen dürfe, versteht sich von selbst.

Die Pläne und Kosten-Voranschläge können mit dem Bedingnißhefte in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermine von 8 bis 9 Uhr im Amtslokale eingesehen werden.

Am 26. Mai 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Sonnabend den 9. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

256.

(Robolt Peter c. Rail Christoph pct. mut.)

Wird hiemit zur ersten öffentlichen Versteigerung des Anwesens des Christoph Rail, Söldner zu Rinkam, Tagsfahrt

auf 18. Juli h. Js. Vormittags von 11—12 Uhr am Gerichtssitze angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß

1) das Anwesen am 24. Mai 1855 gerichtlich auf 3299 fl. 30 kr. geschätzt wurde,
2) daß dasselbe einen Flächenraum von 12 Tagw. 72 Dez. enthalte,
3) daß jeder dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen habe,
4) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 und §. 97 der Nov. 1837 erfolge,
5) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 30. Mai 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

257.

Am Mittwoch den 27. l. Mts. Vormittags von 9—12 Uhr wird bei der unterfertigten Distriktspolizeibehörde im Geschäftszimmer des k. Landrichters die Veraccordirung der Bauführung eines neuen Schul- und Meßnerhauses und der Transferirung des zum Meßnerhause gehörigen Oekonomiegebäudes zu Hunderdorf an den Wenigstnehmenden, dann die Veräußerung des dermaligen Schulhauses, sowie des alten Meßnerhauses auf Abbruch an den Meistbietenden beschäftiget, wozu obrigkeitlich concessionirte Meister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach dem eingeholten Bedingnißhefte von dem Zimmermanne auch die Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Hafnerarbeit zu übernehmen ist, die abzubrechenden Gebäude aber ohne Unterschied, ob der Bietende ein Bauaccordant ist oder nicht, an den Meistbietenden veräußert werden.

Die Pläne, Preisverzeichnisse, Anschläge und das Bedingnißheft können an jedem Montage, Mittwoche und Freitage, soferne kein Feiertag fällt, dahier eingesehen werden.

Am 3. Juni 1855.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

Digitized by Google

258.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 30. Juni 1855 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Paßau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz, Broken- und Brügiholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 7000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Paßau.

Paßau, den 4. Juni 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Paßau.

Rambauer. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Mittwoch den 13. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

259.

(Hypothek- und Wechselbank in München c. Karl Mathias und Walburga wegen Hypothekkapitalszinsen betr.)

Auf Gläubig'schen Andringen wird zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Gütlersehleute Mathias und Walburga Karl von Sommerau unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. März l. Js. (vid. Amtsblatt Nr. 16, Beilage zum Kreisbl. Nr. 28, Passauer Zeitung Nr. 96 und Donauzeitung Nr. 95)

auf Samstag den 23. Juni l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Saldenburg Termin anberaumt und dies mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Am 23. Mai 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

D. l. a.

Friedl, k. l. Assessor.

260.

In der Gantsache der Michael und Theres Grübl'schen Webersehleute von Landau a. d. Isar wird das appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 19/29. Mai l. Js., welches auf die gegen das Prioritätserkenntniß vom 28. Febr. 1854 von Joseph Grübl, Bortenmacher in Regen, unterm 22./24. April 1854 eingereichte Berufung erlassen wurde, gemäß Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 15 am 30. Juni l. Js. an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 2. Juni 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

261.

Am 28. April l. Js. früh 3½ Uhr haben 3 gerichtsunbekannte Personen bei Annäherung der Grenz-Zollschutzwache 1 Päckchen mit Schnupftabak im Gewichte von 18 Pfd. Zollgewicht brutto weggeworfen und sind entflohen.

Diese Personen oder insbesondere die Eigenthümer dieses Schnupftabakes werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so sicherer bei gefertigtem Gerichte zu melden und ihre Eigenthumsansprüche geltend zu machen, als nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist in Gemäß-

Digitized by Google

heit §. 37. des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 angenommen würde, daß das Zollgefäll in Beziehung auf die fragliche Waare verkürzt worden, und selbe in Folge dessen confiscirt würde.

Am 3. Mai 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

262.

Der Krämerssohn Joseph Münch von Neukirchen, geb. am 26. Febr. 1794, wird seit dem Jahre 1819, in welchem er sich auf Wanderschaft begab, vermißt. Derselbe oder dessen legitime Descendenz werden daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls er nach Verfluß dieser Zeit für verschollen erklärt und sein in 500 fl. bestehendes Elterngut seinem einzigen Bruder Alois Münch, Lebzelter von Neukirchen, als Erben gegen juratorische Kaution ausgeantwortet resp. auf dessen Hypothekfolium gelöscht werden würde.

Am 18. Mai 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

263.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird im Wege der Hilfsvollstreckung zur Versteigerung des Hammerschmieds-Anwesens des Klemens und der Karolina Frößl, Hammerschmiedseheleute Hs.-Nr. 37 am Gries dahier Tagfahrt auf

Dienstag den 14. August l. J. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung der schuldner'schen Eheleute anberaumt und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag des Anwesens nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhause geschätzt auf 1200 fl., aus einem Remisgebäude, in dem sich eine Radhütte, eine Kohlenkammer, ein Wasserschöpfwerk und ein kleines Eßfeuer befindet, sowie einem Hausgärtchen, geschätzt auf 600 fl. — und mehreren als Pertinenzien erklärten Gewerbsutensilien, deren Schätzungswerth 46 fl. beträgt.

Landshut, 4. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Lippmann.

Hofreiter, Acc.

264.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 30. Juni 1855 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Paßau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge uebst Schindlholz, Broken- und Brügholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 7000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Paßau.

Paßau, den 4. Juni 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Paßau.

Rambauer, Rentbeamter. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Sonnabend den 16. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

265.

(Die Gant des Bräuers Michael Koch von Windorf betr.)

Der Bräuer Michael Koch von Windorf hat sich nach Eingabe vom 29. v. Mts. für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen, dessen Einleitung durch Erkenntniß vom 11. d. Mts. auch beschlossen worden ist.

Demgemäß werden die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Dienstag 3. Juli 1855 Früh 8 Uhr,

II. Zur Abgabe der Exception
Donnerstag 2. August 1855 Früh 8 Uhr,

III. Zur Abgabe der Replik
Dienstag 4. September 1855 Früh 8 Uhr,

IV. Zur Abgabe der Duplik
Mittwoch 19. September 1855 Früh 8 Uhr,

und alle jene, welche an die Gantmaße eine Foderung zu machen haben, hiezu und zwar unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Versäumen der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge haben werde.

Dieser Bekanntmachung wird Nachstehendes beigefügt:

1) Derjenige, welcher Vermögenstheile des Michael Koch in Handen hat, wird aufgefordert, diese bei Vermeidung des Doppelersatzes vorbehaltlich seiner Rechte an das Gantgericht abzuliefern.
2) Der Vermögensstand des Michl Koch beläuft sich nach den gepflogenen Erhebungen auf 33,268 fl., der Passivstand dagegen auf 35,981 fl.
3) Das Immobiliarvermögen, auf welchem bei 27,000 fl. Hypotheken haften, ist bereits mit Ausschreibung vom 27. Februar l. Js. auf Anrufen des k. Bankfiskalats Nürnberg ausgeboten gewesen, es ist aber am Verkaufstermine vom 3. d. Mts. ein Steigerungslustiger nicht erschienen, weßhalb in dieser Beziehung den weiteren Anträgen der Creditorschaft und zwar am I. Ediktstage entgegengesehen wird.

Am 15. Mai 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.
D. l. a.
Wagner.

266.

(Die Baureparaturen an der Filialkirche Geiselstorf betreffend.)

Gemäß hoher kgl. Regierungs-Entschließung vom 30. vorigen Monats soll die Wendung der Baufälle

Digitized by Google

an der Filialkirche Geiselstorf, der Pfarrei Kirchberg dieß Gerichts, am Sitze der unterfertigten Behörde, im Wege der öffentlichen, mündlichen Herabsteigerung in Akkord gegeben werden.

Es ist hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 30. Juni dieß Jahres Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, und betragen die zur Verakkordirung kommenden Bauarbeiten:

für Maurer-Arbeit . . . 455 fl. 24 kr.,

für Zimmermanns-Arbeit . 72 fl. 35 kr.

welche besonders nach Handwerken in Akkord gegeben werden.

Berechtigte Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß die betreffenden Kostenvoranschläge in der Zwischenzeit in hiesiger Gerichts-Kanzlei eingesehen werden können.

Am 8. Juni 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

267.

(Verlassenschaft des Aufschlägers Gottlieb Strelin betreffend.)

Am 24. Februar l. Js. ist der kgl. Unteraufschläger Gottlieb Strelin in Velden gestorben.

Foderungen und Ansprüche gegen denselben sind um so gewisser binnen 30 Tagen bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als sonst bei Vereinigung der Verlassenschaft keine Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Am 8. Juni 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

268.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 30. Juni 1855 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Paßau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz, Broken- und Brügholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 7000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Paßau.

Paßau, den 4. Juni 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Paßau.

Rambauer, Rentbeamter. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Mittwoch den 20. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

269.

Verhaftsbefehl.

(Untersuchung gegen des dem Sebastian Weilerman in Furth zugegangenen Diebstahles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Landgericht Grafenau verordnet wegen des zum Schaden des Bauers Sebastian Weilerman von Furth verübten Diebstahls, welcher wegen Auszeichnung nach Art. VI der Novelle von 1816 als Verbrechen strafbar ist, gegen den dieser That verdächtigen Joseph Koller von Haus die Verhaftung und Einlieferung in die hiesige Frohnfeste.

Bei der Verhaftung ist ihm zu bedeuten, daß ihm hiegegen bei dem k. Kreis- und Stadtgericht Passau das Recht der Beschwerde zustehe.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden sofort requirirt, zum Vollzuge der Verhaftung den erforderlichen Beistand zu leisten.

Signalement des Joseph Koller:

Alter: 32 Jahre, Größe: 5' 11", Haare: dunkelbraun, Augen: grau, Kinn: rund, Nase: proportionirt.

Den 11. Juni 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

270.

(Verlassenschaft des Anton Schmid, Auszüglers von Kreuzberg betr.)

Auf Andringen des Mathias Schwarz, Wirthes zu Kreuzberg, wird der unbekannt wo als Bräuknecht abwesende Joseph Schmid, Bruder des Defunkten, hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen peremtorischer Frist, hieramts seine Ansprüche an die Verlassenschaft des Anton Schmid auf dem Klagswege geltend zu machen oder ewig stillzuschweigen.

Am 5. Juni 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

271.

(Debitwesen der Georg und Anna Bogner'schen Häuslerschelente zu Obersallberg betreffend.)

Nachdem bei der am 5. d. Mts. abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt in rubrizirtem Betreffe ein Käufer sich nicht eingefunden hatte, wird das Anwesen

Digitized by Google

der Rubrikaten der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und zu diesem Zwecke

auf Mittwoch den 25. Juli Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Obersailberg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die öffentliche Ausschreibung dd. 6. April l. Js. (vide Münchener Zeitung dd. 21. April 1855 Nr. 95, Passauer Zeitung dd. 23. April Nr. 111, Amtsblatt für Wolfstein dd. 8. Mai 1855 Nr. 19, Kreisamtsblatt für Niederbayern dd. 25. April l. Js. Nr. 33) ausdrücklich zurückbezogen.

Am 8. Juni 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

272.

(Amortisation mehrerer Hypothekposten auf dem Anwesen des Joh. Wanninger betr.)

Auf dem Anwesen des Halbbauers Johann Wanninger von Kreuzbach sind seit dem Jahre 1824 für dessen nichtbenannte Creditoren 1000 fl. und für Anna Maria Wanninger von dort, deren Erben unbekannt sind, 23 fl. Zehrpfenning und 400 fl. Leibthumsanschlag im Hyp.-Buche eingetragen.

Wer auf die eine oder andere dieser Posten, aus welch immer einem Titl Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche binnen 2 Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit die Forderungen auf Grund des §. 82 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt und gelöscht werden.

Am 5. Juni 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

273.

(Zweite Versteigerung des Schmid'schen Wirths- und Gütler-Anwesens zu Dambach betr.)

Da das bei der am 9. Mai l. Js. abgehaltenen ersten Versteigerungstagsfahrt erzielte Meistgebot zu 2400 fl. für das Schmid'sche Anwesen zu Dambach den Schätzungswerth nicht erreicht hat, so wird dieses aus Wohnhaus, Pferd- und Kuh-Stallung, Stadel und Wagenschupfe, dann aus 10 Tagw. 43 Dezim. Grundstücken bestehende und auf 2822 fl. geschätzte Anwesen, wie dasselbe in der Bekanntmachung vom 12. März l. Js. näher beschrieben ist, (vide landgerichtliches Amtsblatt, das Kreisamtsblatt Beil. Nr. 24, Landshuter Zeitung Nr. 66) zum zweitenmale öffentlich versteigert und ist hiezu auf

Mittwoch den 11. Juli Vorm. 9—11 Uhr

in der Behausung der schuldner'schen Ehefrau Termin anberaumt. Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis. Steigerungslustige werden hiezu eingeladen.

Den 14. Juni 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

274.

Auf Andringen einiger Gläubiger wird das Schmidanwesen des Schmides Franz Bühler von Plattling

am Mittwoch den 25. Juli l. Js.
früh von 10 bis 12 Uhr

der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Die Versteigerung findet im Hause des genannten Schmides statt.

Das Anwesen besteht aus dem neugebauten Wohnhause zu Plattling mit Schmidwerkstätte, gewerthet auf 600 fl., und der realen Schmidgerechtigkeit, geschätzt auf 1000 fl.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der P.-N. vom Jahre 1837.

Digitized by Google

Kaufslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Am 6. Juni 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

275.

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Hammerschmidanwesen des Lorenz Liebl von Obermühlbach nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 96—101 der Prozeß-Novelle von 1837 am Samstag den 7. Juli d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr in loco Obermühlbach an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus dem hölzernen mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, dem Stadel mit Viehstallung, dem Getreidkasten mit Wagenremise, dem Austragshäusel mit Pferde- und Ochsenstall, Backofen und Gumpbrunnen, dann der ganz gemauerten Hammerschmide mit darauf befindlicher Wohnung und der radizirten Hammerschmidgerechtsame, ferner aus 0,74 Dez. Gärten, 7 Tagw. 15 Dez. Aeckern, 6 Tagw. 20 Dez. Wiesen, 12 Tagw. 05 Dez. Waldung und 0,10 Dez. Oedung, und wurde, einschlüssig der Inventarstücke, welche ebenfalls mit dem Anwesen verkauft werden, auf 10,498 fl. gerichtlich gewerthet.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können dahier eingesehen werden und die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Am 6. Juni 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

276.

(Das Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche in einem Innarme bei Eglsee betr.)

Am 16. l. Mts. früh ½9 Uhr wurde bei Eglsee b. G. der Leichnam einer unbekannten, muthmaßlich 70 Jahre alten Mannsperson, welche ein Seitenarm des Innes herabtrieb, aufgefangen.

Diese Leiche, welche des eingetretenen Verwesungszustandes gemäß schon längere Zeit im Wasser gelegen haben muß, zeigte bei der gerichtlichen Besichtigung keine Spuren geübter Gewaltthat, ist mager, von kleiner Statur und erscheint altersschwach. Der Scheitel ist kahl und hat eine Balggeschwulst von der Größe einer kleinen Welschnuß. Nur hinter den Ohren gegen die Hinterhauptsgegend hin verlaufend befinden sich einige kurze, graue Haare, auch das untere Kinn ist mit kurzen grauen Haaren versehen.

Bekleidet war dieselbe mit einem Mantel von dunkelblauem Tuche, unter welchem sich weder Rock noch Janker befand, mit einem alten schadhaften schwarzbaumwollenen Halstuche; einem schwarzen abgeschabten manchesternen Gilet, dessen Rückseite aus demselben Stoffe besteht. Gilet und Mantel sind mit Baumwollenzeug, ersteres von schmutziger, letzteres von hellblauer Farbe gefüttert. Am Gilet befinden sich zwei Reihen metallene Knöpfe. Am Leibe trägt Sie ein langes, grob leinenes Hemd, welches an dem Halse und den Aermeln gelbmessingene Haften hat; außerdem eine schwarzlederne Hose, die unterm Knie mit ledernen Riemen festgebunden ist, mit gepreßten Metallknöpfen; einem grobleinenen Hosenträger, und Taschen von gelbem Leder; an den Füßen noch gut erhaltene braunlederne Stiefel, an der Sohle mit Nägel beschlagen und blaugefärbte baumwollene Strümpfe.

Baarschaft oder Papiere wurden bei demselben nicht gefunden.

Wir ersuchen, nach der Heimath und den Angehörigen dieser Person die nöthigen Nachforschungen

Digitized by Google

anstellen zu lassen, ein allenfallsiges Resultat aber baldgefälligst anher bekannt geben zu wollen.

Am 18. Mai 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

277.

Freitag den 22. Juni Vormittags 9 Uhr werden vom königlich 2ten Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert vor der Winter-Reitschule in Landshut und in Freising am Schrannenplatze eine Anzahl Cavalerie-Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Landshut, den 18. Juni 1855.

278.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 30. Juni 1855 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Paßau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz, Broken- und Brügelholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 7000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Paßau.

Paßau, den 4. Juni 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Paßau.

Rambauer, Rentbeamter. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Sonnabend den 23. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

279.

Auf weiteres Andringen wird das auf 2384 fl. geschätzte und in der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. September 1854 näher beschriebene Anwesen des Webers Johann Raith von Osterhofen, (siehe Beilage zu Nr. 262 der neuen Münchener-Zeitung S. 2866 — Kreisamtsblatt für Niederbayern, Nr. 90. S. 489 und Donau-Zeitung Nr. 302) wiederholt zur Versteigerung auf

Samstag den 7. Juli l. Js. Vormittags von 11 — bis 12 Uhr

im Gerichtslokale ausgeschrieben, wozu Kauflustige unter den frühern Bedingungen eingeladen sind. Der Hinschlag geschieht dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Als Hypothekgläubiger sind betheiliget

1) eine sichere Maria Sahrné, Posamentir- und Galanteriewaarenhändlersfrau zu Wien, vielmehr deren Erben,
2) Franziska Pillmaier, geborne Kaut, Bräumeisterin zu Igg bei Stuhlweißenburg,
3) Anna Maria Raith, ehemals Maier, Weberwittwe von Osterhofen, angeblich ad 2 ihrer Tochter im Aufenthalte.

Ohngeachtet mehrfacher Correspondenzen mit den Behörden zu Wien und Stuhlweißenburg konnte der Aufenthalt dieser Personen nicht erforscht werden und es ergeht demnach an dieselben hiemit ediktaliter der Auftrag, binnen 30 Tagen a dato einen Insinuations-Mandatar am hiesigen Gerichtssitze aufzustellen und zu benennen, widrigenfalls für sie gemäß Landrecht Thl. I. cap. 7. §. 39. nr. 2 ein Curator aufgestellt und diesem alles zu Erlassende insinuirt werden würde.

Am 25. Mai 1855.

Königliches Landgericht Osterhofen in Niederbayern.

v. Rüdt, Landrichter.

280.

(Die Gant der Baumgartner'schen Bräuers-Eheleute zu Hanzenberg betreffend.)

In Folge schuldnerischen Antrages und der hierauf erfolgten Genehmigung desselben von Seite der gesammten Kreditorschaft werden die in anhängiger Gant angesetzten Verkaufstermine verlegt, und zwar wird

a) zum Verkaufe der Bräuhaus-Realitäten nebst Bräugerechtsame und den dazu gehörigen 40, 16

Dez. Gründen, zum gesonderten Verkaufe des Sommerkellers zu Raßreuth auf

Montag den 6. August früh 10—12 Uhr und auf denselben Tag Nachmittags 2 Uhr anfangend zum Verkaufe der Braurequisiten Termin bestimmt.

b) Am Dienstag den 7. August früh 10 — 12 Uhr kommen sodann die hypothekfreien Gründe und das Baumgartner'sche Breitweitl-Anwesen zum Aufwurfe.

c) Zum Verkaufe der Mobiliarschaft wird Termin auf Montag den 13. August früh 10 Uhr anfangend festgesetzt.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 12. April l. Js. (Beilage zum Kreisamtsblatte Nro. 35) bezogen.

Am 19. Juni 1855.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Der kgl. Landrichter beurl.

Assessor I. abs.

Wolf.

281.

(Den Verlust von Reisepässen, Wanderbüchern und ähnlichen Legitimations-Papieren betreffend.)

Nach vorliegender Anzeige sind der Buchbinders-Ehefrau Sophie Kurt, geb. Schrödler, von Dona, kgl. sächsischen Landgerichts Pirna, am 31. v. Mts., vermuthlich in dem Bahnhofe zu Augsburg, folgende Urkunden, als:

1) die ihr vom kgl. sächsischen Landgerichte Pirna im Monate Mai d. Js. ausgestellte Paßkarte, und

2) der ihrem Ehemanne, dem Buchbindermeister Gustav Friedrich Kurt von Dona, von der kgl. sächsischen Polizei-Direktion zu Dresden im Monate April d. Js. ausgefertigte Heimathschein — abhanden gekommen, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Füssen, den 14. Juni 1855.

Königliches Landgericht.

Saile, Landrichter.

282.

(Kaufzeß im Gerbelleller betreffend.)

Dem Michael Pfundeis, ledigen Dienstknecht von Entau, k. Landgerichts Straubing, ist dahier die Polizeistrafe „Beschluß vom 24. Jänner h. Js." zu eröffnen.

Da dessen dermaliger Aufenthalt hier gänzlich unbekannt ist und nicht erforscht werden kann, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden ersucht, benannten Michael Pfundeis im Falle Betretens hieher liefern zu lassen.

Am 13. Juni 1855.

Stadtmagistrat Straubing.

Leeb.

283.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 30. Juni 1855 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Paßau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz, Broken- und Brüglholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 7000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Paßau.

Paßau, den 4. Juni 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Paßau.

Rambauer, Rentbeamte. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Mittwoch den 27. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

284.

(Den vermißten Joseph Heigl, Schuhmacher von Unterwattenbach betreffend.)

Joseph Heigl, Badersſohn von Unholzing, und ſpäter als Schuhmacher anſäßig in Unterwattenbach, wird ſeit 1835 vermißt.

Auf Anrufen ſeiner Anverwandten wird nun dieſer Joſeph Heigl oder deſſen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten a dato

um ſo ſicherer hierorts ſich zu melden, als außerdem Joſeph Heigl für verſchollen erklärt und ſein Vermögen von 93 fl. 12 kr. den nächſten Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Am 13. Juni 1855.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

285.

(Eluri gegen Hilz wegen Hypothekſchuld und Kapitalskündung betr.)

In Kraft der Hilfsvollſtreckung wird das Haus Nr. 348 im gelben Diſtrikte am Hauptplatze dahier ſammt realem Handlungsrechte der verlebten Kaufmanns-Wittib Maria Hilz, und deren Erben im Taxationswerthe des Hauſes zu 6500 fl. und des Realrechtes zu 6000 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 16. Auguſt Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 9 beziehlt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß die genauere Beſchreibung des Hauſes und das Schätzungsprotokoll von allenfallſigen Kaufsluſtigen in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden können, jedenfalls ſolche aber, ſowie die Strichsbedingungen am Termine werden bekannt gemacht werden.

Den 15. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor

Gebhart.

286.

(Verlaſſenſchaft der Bauersehelente Joſeph und Franziska Amberger von Unterzeitling betreffend.)

Auf Antrag der Vormundſchaft und in Gemäßheit obervormundſchaftlichen Beſchluſſes vom Heutigen wird

Digitized by Google

das Amberger'sche Anwesen zu Unterzettling in öffentlicher Versteigerung verkauft und hiezu Tagsfahrt anberaumt auf

Mittwoch 11. Juli d. Js. früh 10 — 12 Uhr,
in loco Unterzettling.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß zum Hinschlage die vor- und obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten werde, und daß gerichtsunbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht:

aus dem Wohnhause mit 2 Nebenhäusern und Oekonomiegebäuden, Alles in gutem Baustande, mit einem ganzen Gemeinderechte und dem Weiderechte auf dem Hohenbogen, sodann

aus einem Grundkomplexe von 167 Tg. 55 D., worunter Wiesen . . . . 38 Tg. 34 D.,
Aecker . . . . . 31 „ 95 „
Waldungen . . . 56 „ 31 „
Oedungen und Birkenberge . . . . . 40 „ 95 „

und wurde in gerichtlicher Schätzung vom 11. d. M. gewerthet auf 8109 fl. 45 kr.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten mit den darauf haftenden Lasten und Abgaben liegt dahier zur Einsicht auf und werden die Kaufsbedingnisse am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Tags nach dem Anwesensverkaufe, nämlich am Donnerstag den 12. Juli von früh 9 Uhr angefangen, wird die gesammte Mobiliarschaft, nämlich Vieh, Hausrath, Baumannsfahrnisse, Futterei ꝛc. ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Zugleich werden alle Jene, welche an die Verlassenschaftsmasse Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bis

Mittwoch den 11. Juli

dahier anzumelden, widrigenfalls auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft weiter keine Rücksicht genommen wird.

Ebenso werden Jene, welche zur Masse Etwas schulden, aufgefordert, selbes bis zum obigen Tage bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde in Abführung zu bringen.

Am 14. Juni 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

287.

(Den Zwangsverkauf des Wirthsanwesens zu Kaltenegg betreffend.)

Auf Gläubigers-Antrag wird das Wirthsanwesen der Joseph und Anna Gerlischen Wirths-Eheleute zu Kaltenegg dß. G. sammt radizirter Wirthsgerechtsame dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen Baarerlage des Kaufschillings nach §. 64 des H.-G. und der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837 untergestellt, und hiezu auf

Donnerstag den 26. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Kaltenegg Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Gerichtsunbekannte durch gerichtlich bestätigte Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden.

Das Anwesen besteht

a) aus dem Wohnhause mit Stadl, Stall, Schupfe, Schwemm- und Hofraum — Pl.-Nr. 1242 sammt radizirter Tafernwirthschaftsgerechtigkeit — dann einem weitern Inhause mit Stall, Schupfe und Backofen, Pl.-Nr. 1259, —
b) einem Grund-Complex von 132 Tgw. 17 Dez. Felder, Wiesen, Oedungen und Waldung, —
c) einem Weiderechte mit den Besitzern Hs.-Nro. 57, 60, 62 und 64 von Grün, auf Pl.-Nro. 1264 im Gesammt-Flächenraum zu 65 Tgw. 32 Dez., endlich

Digitized by Google

d) dem ehemaligen Forstrechte in der Staatswaldung Lindenauerwald, welche Grundfläche nur sämmtlichen Berechtigten zum gemeinschaftlichen Eigenthum überlassen ist,

Dieser gesammte Besitzstand, dessen Gebäude um 1500 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, wurde am 12. Mai l. Js. gerichtlich auf 8663 fl. 31 kr. gewerthet.

Die nähern Kaufsbedingnisse, dann die auf dem Besitzstand ruhenden grundherrlichen Lasten und Abgaben, Hypotheken und sonstige Verhältnisse werden am Versteigerungstermine durch Vorlage des Steuer-Katasters, Hypothekenbuchs-Extrakts ꝛc. ꝛc. bekannt gegeben, und können mittlerweile auch bei Gericht eingesehen werden.

Am 14. Juni 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.
Adlmanseder, Landrichter.

288.

(Azinger Joseph und Maxmiliana, Bäckerseheleute in Grafenau, deren Gant betreffend.)

Nachdem das Ganteröffnungs-Dekret vom 15. März l. Js. in Rechtskraft getreten ist, so werden die vorgeschriebenen Ediktstage

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 25. Juli l. Js. früh 8 Uhr;
2) zur Anbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 25. August früh 8 Uhr
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
   a. für die Replik auf Montag den 10. September l. Js. Morgens 8 Uhr;
   b) für die Duplik auf Samstag den 29. September l. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, und zwar mit dem Rechtskompelle, daß die unterlassenen Anmeldungen und Nachweisungen der Forderungen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der ganzen Massa, das Nichterscheinen an einem der übrigen Ediktstage aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weiters wird bemerkt, daß die bekannten Schulden bereits 11,467 fl. betragen, daß das Mobiliar auf 120 fl. und das Immobiliar auf 10,428 fl. geschätzt ist.

Gläubiger, welche außerhalb dem Gerichtsbezirke wohnen, haben, sofern dieß nicht schon geschehen ist, Insinuations-Mandatare im Gerichtsbezirke zu bestellen, widrigenfalls künftige diesseitige Zustellungen an sie, welche die Gantkosten vermehren und den Lauf der Verhandlungen verzögern, unterbleiben und es ihnen überlassen bleibt, sich vom Verlaufe der Verhandlungen Kenntniß zu verschaffen und sie auch den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger beistimmend erachtet werden.

Am 18. Juni 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

289.

(Auswanderung betreffend.)

Die Söldnerstochter Maria Bauer von Oberhatzkofen beabsichtiget mit ihrem minderjährigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a dto. hier bei Meidung des Ausschlusses bei unterfertigtem Amte anzubringen.

Den 20. Juni 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

290.

(Hörndl gegen Reiter wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Metzgeranwesen des Franz Reiter zu Thann, bestehend in Wohnhaus Nr. 38, Stallung und Holzlege unter einem Dache und kleinem Hofraum, Pl.-Nr. 66 a zu 0,05 Dez., Grasgarten Pl.-Nr. 66 b zu 0,08 Dez., große Bergwiese Pl.-Nr. 102 zu 1,11 Dez., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann realer Metzgergerechtsame, zusammen am 30. l. Mts. geschätzt auf 2549 fl., im Wege der Exekution am

Mittwoch den 1. August l. Js.

Vormittags von 9—12 Uhr

im Grainer'schen Bräuhause zu Thann öffentlich versteigert.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieß die erstmalige Versteigerung ist, der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes, im Uebrigen nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt, dem Gerichte unbekannte Steigerer aber sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Schätzungsprotokoll, Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszug, aus welchem zugleich die Lasten zu entnehmen sind, können bis zum Versteigerungstage hier eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Am 31. Mai 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, k. Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Sonnabend den 30. Juni **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

291.

(Fiurl gegen Hilz wegen Hypothekschuld und Kapitalskündung betr.)

In Kraft der Hilfsvollstreckung wird das Haus Nr. 348 im gelben Distrikte am Hauptplatze dahier sammt realem Handlungsrechte der verlebten Kaufmanns-Wittib Maria Hilz, nun deren Erben im Taxationswerthe des Hauses zu 6500 fl. und des Realrechtes zu 6000 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 16. August Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 9 bezielt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß die genauere Beschreibung des Hauses und das Schätzungsprotokoll von allenfallsigen Kaufslustigen in diesseitiger Registratur eingesehen werden können, jedenfalls solche aber, sowie die Strichsbedingungen am Termine werden bekannt gemacht werden.

Den 15. Juni 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor
Gebrath.

292.

(Den Pfarrhofbau zu Hebertsfelden betr.)

Da die unterm 6. Febr. l. Js. vorgenommene Versteigerung des alten Pfarrhofgebäudes nebst den dazu gehörigen Grundstücken die Genehmigung der k. Regierung nicht erhalten hat, sondern durch Entschließung vom 7. Juni l. Js. die nochmalige Versteigerung der alten Pfarrhofsgebäude mit 14 Tagw. 42 Dez. Grund angeordnet ist, so wird zur wiederholten Versteigerung der bezeichneten Realitäten auf Samstag den 17. Juli l. Js. Vorm. 10 Uhr in loco Hebertsfelden angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die nähern Bedingnisse im Kaufstermine bekannt gegeben werden.

Uebrigens wird sich bezüglich der nähern Beschreibung der Gebäulichkeiten und der Grundstücke, und deren Schätzungswerth auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Jänner l. Js. (vid. Neue Münchener-Zeitung d. d. 18. Jänner 1855 Beil. Nr. 15, Beil. zum Kreisamtsblatt St. 6. S. 22 und Amtsblatt St. 2 S. 6) bezogen.

Am 20. Juni 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

293.

Die ehmaligen Zimmermeistersehelente Ludwig und Maria Kühnlein zu Eichendorf sind gesonnen, mit ihren 5 minderjährigen Töchtern: Magdalena, Maria, Emma, Anna, Rosa Kühnlein nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche sind binnen 8 Tagen dahier bei Meidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 15. Juni 1855.

Königliches Landgericht Landau an der Isar.
Bauer, Landrichter.

294.

Johann Pölsterl, verwittibter Schuhmacher zu Wallersdorf, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 8 Tagen dahier bei Meidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 19. Juni 1855.

Königliches Landgericht Landau an der Isar.
Bauer, Landrichter.

295.

(v. Streber c. Gruber p. inj. verb.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird die eigene, jedoch zum k. Rentamte Dingolfing gefällsbodenzinsige Reischlfölde des Lorenz und der Walburga Gruber von Niederviehbach nach §§. 64 und 69 des Hyp.-Gesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe

am Montag den 6. August l. J.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in Niederviehbach unterworfen, wo Kauflustige ihre Angebote zu Protokoll geben können; dem Gerichte unbekannte Personen haben sich aber über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Dieses Söldneranwesen besteht aus Wohnhaus, Stadl und Stallung unter einem Dache, mit Legschindeln eingedeckt und von Holz aufgebaut, dann aus Schupfe, ebenfalls von Holz aufgebaut, jedoch mit Stroh eingedeckt, zu 0 Tagw. 23 Dez., aus einem Baumgarten zu 0 Tagw. 13 Dez., aus 1 Tagw. 27 Dez. Wiesen und 8 Tagw. 71 Dez. Aeckern. Die Gebäulichkeiten sind mit 300 fl. der Brandassekuranz einverleibt. Die nähere Beschreibung des Anwesens und insbesondere das Schätzungsprotokoll kann bis zur Versteigerung bei Gericht eingesehen werden.

Am 19. Juni 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Gößmann, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Mittwoch den 4. Juli **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

296.

(Gant des Krämers Mathias Sulzbeck von Oberhaselbach betr.)

Nachdem sich der Krämer Mathias Sulzbeck von Oberhaselbach dieß Gerichts selbst dem Gantverfahren unterworfen und bei einer angezeigten Schuldenlast pr. 8841 fl. 33 kr., dagegen aber dem bereits gerichtlich erhobenen Aktivstande pr. 666 fl. 50 kr. diese sofortige Eröffnung nicht nur zulässig, sondern im Interesse der Gläubiger selbst geboten erscheint, so wird denselben, — bekannten sowohl als unbekannten — hiemit eröffnet, daß die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 14. August 1855,
II. zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf Dienstag den 11. September 1855,
III. zu den Schlußverhandlungen auf Dienstag den 19. Oktober 1855

jedesmal Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumt seien, wobei dieselben entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte unter der Rechtsfolge zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, jenes an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur rechtlichen Folge habe.

Dabei wird bemerkt, daß bei der enormen Ueberschuldung sogleich am 1. Ediktstage eine gütliche Bereinigung dieser Gantsache um so mehr nachdrücklichst versucht werden wird, als das einzige Immobiliar-Vermögen das zu 150 fl. gewerthete Krämerrecht bildet, selbes aber mit einer Hypothekschuld pr. 842 fl. belegt ist, und schon nach dermaliger Aktenlage einer der Currentisten mit 205 fl. 28 kr. als bevorzugt erscheint, und daß man wegen Versilberung der Massa so anderm, dort geeignete Anträge gewärtige.

Wer schlüßlich ein Faust- oder Nutzungspfand oder sonstiges Vermögen des Cridars in Handen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte hieran, bei Vermeidung eigener Haftung hiefür, lediglich dahier zu übergeben.

Am 20. Juni 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

297.

(Entschädigung der Pfarrpfründe-Stiftung, dann der Meßnerstelle Aholming nach Art. 25. Abs. 2. des Ablösungs-Gesetzes betr.)

Inhaltlich hoher Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 7. d. Mts. hat der k. Pfarrer Strobl zu Aholming neuerlich die Entschädigung für den Rest der in Bodenzins umgewandelten Grund-

Digitized by Google

und Zehntrenten seiner Pfarrpfründe in den Rentämtern Landau und Vilshofen zu 176 fl. 32 kr., dann für die ebenso umgewandelten Grundrenten der Meßnerpfründe Aholming zu 19 fl. 33 kr. 1 dl. im Rentamte Vilshofen nachgesucht, welche sich auf 353 fl. 44 kr., beziehungsweise 39 fl. 6 kr. 2 dl. berechnet und nach Maaßgabe der höchsten Entschließung vom 28. Mai 1849 vom 1. Jänner 1854 an verzinslich ist.

Diese Summen wurden zur Anweisung beantragt, und werden demnächst bei dem unterfertigten königl. Landgerichte eintreffen.

Die Kultusstiftungen, welche auf diesem Zehntfirum die Konkurrenzpflicht zu Bauten zu beanspruchen haben, sowie die pfarrlichen Hypothekgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als außerdem die betreffenden Ablösungsschuldbriefe an den Rentenüberweiser hinausgegeben würden.

Am 22. Juni 1855.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rädt, Landrichter.

298.

Nach vorliegender Anzeige hat der Buchbinder-Geselle Johann Höchtl aus Landshut, Magistrates daselbst, das ihm von dieser Behörde im September 1851 ausgestellte Wanderbuch unterm Gestrigen auf dem Wege von Kempten nach Lindau verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Lindau, den 27. Juni 1855.

Königl. bayer. Stadt-Commissariat.

Eckart, Landrichter.

299.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers ist das Gütleranwesen des Michael Schmid, Bauer zu Kemauthen, Gemeinde Haarbach, Hs.-Nr. 97 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem Wohnhause, Stadel, Schaf-, Schwein-, Kuh-, Pferd- und Gänsstalle, Getreidkasten, Holz- und Wagenschupfe und Hofraum zu 38 Dez., Pl.-Nr. 1782, einem Gras- und Baumgarten zu 32 Dezimalen, Pl.-Nr. 1785, 1 Tagw. 87 Dezim. Wiesen, 21 Tagw. 47 Dezim. Aeckern und 25 Dezim. Waldungen. — Die Gebäulichkeiten sind aus Holz gezimmert und befinden sich in einem mittelmäßigen baulichen Zustande. —

Das Gesammtanwesen ist gerichtlich auf 3406 fl. gewerthet. —

Termin zum öffentlichen Verkaufe ist auf

Montag den 27. August l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

in dem Wirthshause zu Wolfakirchen anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die genauere Beschreibung des Anwesens, des Schätzungs-Protokolls und des Cataster-Auszugs in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage bei Gericht eingesehen werden können, die weitern Verkaufsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Fremde und unbekannte Kaufsliebhaber haben sich zugleich über ihren Leumund und Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Am 27. Juni 1855.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Mittwoch den 11. Juli **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

300.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das neuerbaute Haus der Lohmeier'schen Eheleute dahier in der hl. Geistgasse Hs.-Nr. 820¾ laut Schätzung vom 18. Juni l. Js. auf 1333 fl. 20 kr. gewerthet, dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellet und zu diesem Zwecke auf

Dienstag den 21. August l. Js. Vorm. von 10 — 12 Uhr

hierorts im 2. Kommissionszimmer Termin anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Pr.-Nov. vom 17. November 1837 §§. 98 — 101, vorbehaltlich des §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 erfolgt, und daß sich die Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen haben.

Am 27. Juni 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königl. Direktor

Lippmann.

Kirschner.

301.

(Den entlaufenen Knaben Nepomuck Wernatshammer von Mayring betreffend.)

Nepomuck Wernatshammer, Gütlerssohn von Mayring, hat sich vor einem Jahre heimlich vom Hause entfernt, bis zum Spätherbst v. Js. in den Landgerichten Pfarrkirchen und Griesbach herumgetrieben, und seither ist über seinen Aufenthalt gar nichts mehr bekannt geworden.

Wir ersuchen, auf diesen Knaben sorgfältig spähen, und ihn auf Betreten sogleich anher liefern zu lassen.

Am 28. Juni 1855.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

Signalement

des Nepomuck Wernatshammer.

Alter: 13 Jahr, Augen: grau, Haare: braun, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Die Kleidung bestand bei seiner Entfernung aus einer ganz schlechten Sommerhose und einem Leibjanker.

Digitized by Google

302.

(Curatel über den landesabwesenden Melchior Heininger betr.)

Nachdem der dem Metzgerssohne Melchior Heininger von hier und seiner allenfallsigen rechtmässigen Descendenz durch die öffentliche Ausschreibung vom 19. Septembrr v. Js. (siehe Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 79) vorgesetzte sechsmonatliche Anmeldungs-Termin fruchtlos verstrichen ist, so wird auf Antrag des Metzgers Felix Heininger dahier der gedachte Melchior Heininger in Gemäßheit der Vorschrift des bayr. Landrechts Thl. I. cap. 7. §. 39. Nr. 6. hiemit für todt erklärt und dessen Vermögen dem Felix Heininger als dem rechtmäßigen Intestaterben gegen juratorische Caution ausgefolgt.

Den 3. Juli 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, k. Direktor.

Kühbacher.

303.

(Gesuch der Rosina Herold, Schuhmacherstochter von Pilsting, um Auswanderungs-Bewilligung nach Amerika betr.)

Rosina Herold, ledige Schusterstochter von Pilsting, ist gesonnen, mit ihren 2 minderjährigen Kindern Franz Xaver Siegert und Joseph Brims nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen dahier bei Meidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 5. Juli 1855.

Königliches Landgericht Landau an der Isar.

Bauer, Landrichter.

304.

(Das Baden im Ilzfluße betr.)

Das öffentliche Baden im Ilzflusse außerhalb der Ilzstadt bis zum Markte Hals ist im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit verboten.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die betreffenden Lokalpolizeibehörden und die k. Gendarmerie requirirt sind, dieses Verbot strenge zu handhaben und die Zuwiderhandelnden angemessene Geld- oder Arreststrafe, nach Umständen sogar die Arretirung zu gewärtigen haben.

Am 5. Juli 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, k. Landrichter.

305.

(Gschaider c. Unterholzer p. deb.)

Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das eigene, jedoch gefällsbodenzinsige Anwesen des Simon Unterholzner in Teisbach, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, halb gemauert, halb gezimmert und mit Ziegeln eingedeckt, dann aus Hofraum und Wurzgärtl in einem Flächeninhalte zu 0 Tagw. 10 Dezim., ferner aus einer Mooswiese zu 4 Tagw. 98 Dezim. und in einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen mit dem Bemerken

am Freitag den 7. September l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr in Teisbach

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, daß dieses Anwesen am 4. Juni h. Jrs. auf 1908 fl. 48 kr. geschätzt wurde, und daß sich der Hinschlag nach §§. 64 und 69 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 richtet, wobei Steigerungslustige erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können; dem Gerichte unbekannte Personen aber haben sich über Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die Gebäulichkeiten dieses Anwesens, dessen genauere Beschreibung bei Gericht eingesehen werden kann, sind mit 1200 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Am 5. Juli 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Sonnabend den 14. Juli **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

306.

Durch Gerichtsbeschluß vom heutigen wurde die am 15. Dezember 1851 verfügte Bestellung der Kuratel über Andrä Auer, Bauer zu Deingrub, wieder aufgehoben, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 30. Juni 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

307.

(Verschollenheits-Erklärung des Joseph Plattner von Mariakirchen betreffend.)

Joseph Plattner, Söldnerssohn von Mariakirchen, geboren am 1. November 1789, machte im Jahre 1812 als Soldat des k. Infanterie-Regiments Herzog Pius den russischen Feldzug mit, und wird seitdem vermißt. Derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem Joseph Plattner für todt erklärt, dessen Verlassenschaft verhandelt, und sein in 75 fl. bestehendes Elterngut an seine bereits gerichtsbekannte Seitenverwandte ohne Caution ausgefolgt werden würde.

Am 2. Juli 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut.

308.

(Auswanderung der Anna Steinhauser aus Rottenburg nach Oesterreich betreffend.)

Die ledige Schuhmacherstochter Anna Steinhauser aus Rottenburg ist gesonnen, nach Oesterreich auszuwandern.

Ansprüche an dieselbe sind daher binnen 14 Tagen a dto ins. bei unterfertigtem Amte um so bestimmter anzumelden, als außerdem eine Rücksicht nicht mehr genommen würde.

Am 6. Juli 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schüz, Landrichter.

309.

(Seebauer'sche Relikten gegen Graf Anna p. deb.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Hausbesitzerin Anna Graf von Zwiesel, bestehend aus dem zweistöckigen, mit Schneidschindeln eingedeckten, ganz gemauerten Wohnhause, einer Holzschupfe, einem Hofraum und einem Garten zu 0,06 Dez.,

Digitized by Google

am Samstag den 18. August l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Rathhaussaale zu Zwiesel der erstmaligen Versteigerung unterstellt, und Steigerungslustige hiezu mit dem Anhange geladen, daß sich das Verfahren hiebei nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Nov. vom 17. Nov. 1837 richtet, und daß gerichtsunbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen ist auf 1310 fl. gewerthet, mit 674 fl. Hypothekschulden, dann zum k. Rentamt mit 2,50 kr. Grundsteuer und 43,00 kr. Hausteuer belastet und mit 1600 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Am 4. Juli 1855.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

310.

(Gant des Friedrich Adam Gebhardt betreffend.)

Nachdem nunmehr der Universalconcurs über das Vermögen des F. A. Gebhardt von Zwiesel rechtskräftig erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
   Montag den 27. August lf. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Montag den 1. Oktober lf. Js.,
3) zu den Schlußverhandlungen, und zwar:
   a. für die Replik auf
      Montag den 29. Oktober lf. Js.,
   b) für die Duplik auf
      Dienstag den 13. November lf. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger hiemit unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird bemerkt, daß der erste Ediktstag auch zu einem allenfallsigen gütlichen Arrangement sowohl im Allgemeinen, als auch in Bezug auf die angemeldeten Separationsrechte, dann zur Wahl eines Gläubigerausschusses bestimmt ist, und müssen die nichterscheinenden Gläubiger den deßfallsigen Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Ferner werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben oder an denselben etwas schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt aller Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes resp. bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht zu übergeben resp. zu bezahlen.

Bemerkt wird weiters, daß das Aktiv-Vermögen beiläufig 14,300 fl., die bereits angemeldeten Passiven aber 47,432 fl. betragen.

Endlich hat man zur Versteigerung der zu Zwiesel und bayerisch Eisenstein vorhandenen Vorräthe an bereits gefertigtem Resonanz- und Claviaturholz, an gehobelten Zündhölzchen, Zündholzbüchseln und an sonstigem Holz, zweier Sägwerke, mehrerer Sägblätter und andern derlei Werkzeuges gegen sofortige Baarzahlung auf

Montag den 20. August lf. Js. Vormittags v. 10—12 Uhr und Nachmittags v. 2—6 Uhr zu Zwiesel und auf

Mittwoch den 22. August lf. Js. Vormittags v. 10—12 Uhr und Nachmittags v. 2—6 Uhr und wenn nöthig auch die folgenden Tage zu bayr. Eisenstein Termin anberaumt und werden hiezu Steigerungslustige eingeladen.

Am 2. Juli 1855.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Mittwoch den 18. Juli **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

311.

(Das Baden im Isarflusse betr.)

Das öffentliche Baden im Isarflusse außerhalb der Isarstadt bis zum Markte Hals ist im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit verboten.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die betreffenden Lokalpolizeibehörden und die k. Gendarmerie requirirt sind, dieses Verbot strenge zu handhaben und die Zuwiderhandelnden angemessene Geld- oder Arreststrafe, nach Umständen sogar die Arretirung zu gewärtigen haben.

Am 5. Juli 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, k. Landrichter.

312.

(Aneignung eines Reisebündels nebst Wanderbuches durch Blasius Hilpert, Nagelschmidgesellen, betreffend.)

Am 5. l. Mts. will der Nagelschmidgeselle Christian Bauer von Weissenstadt, Landgerichts Kirchenlamitz, seines Wanderbuchs und eines Wanderbündels mit etlicher Wäsche durch den Blasius Hilpert, Nagelschmidgesellen von Weissenstadt, bestohlen worden sein, und habe dieser Hilpert nach Fürstenfeldbruck visiren lassen.

Wir ersuchen, sonach Spähe zu verfügen, und sollte von besagtem Wanderbuch oder Bündel etwas zum Vorschein kommen, sogleich Anzeige zu erstatten.

Regensburg, den 8. Juni 1855.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: Satzinger.

Bergmann.

313.

(Rauferceß zu Ettenkofen betreffend.)

Dem Rauser Peter Braun, Metzgerssohn aus Piegendorf, ist für die Dauer eines halben Jahres der Besuch der Wirthshäuser und anderer Belustigungsplätze untersagt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß jeder Brauer oder Wirth, welcher dem Braun einen Aufenthalt gestattet oder geistige Getränke verabreicht, strenge Strafe zu gewärtigen hat.

Am 6. Juli 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

314.

(Haslinger c. Philipp pct. deb. betreffend.)

Auf gläubigerisches Anbringen wird das Anwesen des Gütlers Jos. Philipp, Hs.-Nr. 14 zu Arsen-

Digitized by Google

reith dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und ist zur erstmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf Mittwoch den 22. August l. J. Vormittags 10 — 12 Uhr in der schuldnerischen Behausung zu Arsenreith Termin bestimmt.

Das Anwesen besteht aus

—	Tagw.	27	Dezim.	Wohnhaus, Nebengebäude u. Hofraum,
4	„	10	„	Garten,
7	„	65	„	Aecker,
1	„	94	„	Wiesen,
1	„	05	„	Oedungen,
3	„	53	„	Waldungen,
Summa 18	Tagw.	54	Dezim.,	

dann einer walzenden Parzelle zu 4 Tgw. 87 Dez. Thannetackerwaldung, zus. gerichtlich gewerthet auf 4294 fl. und bezüglich der Gebäude mit 800 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die nähere Beschreibung, sowie die Belastungsverhältnisse dieses Anwesens werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben, und können inzwischen auch hierorts eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannte Personen durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 30. Juni 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

315.

(Heilmaier c. Retzer p. d.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das hölzerne, zweistöckig gebaute, sogenannte Saitenmacherhaus in Furth — Gemeinde Voglarn — zur Hälfte nämlich Pl. Nro. 48 mit angefügter Holzschupfe, der realen Zeugmachersgerechtsame und einiger dazu gehörigen Utensilien, zusammen auf 437 fl. geschätzt, in loco Furth

am Donnerstag den 23. August Vormittags 10 Uhr

öffentlich versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des H.-G., vorbehaltlich der Bestimmungen der Pr.-Nov. von 1837 §. 98 — 101 incl., wobei sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Am 6. Juli 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut.

316.

(Voruntersuchung gegen die Häuslerstochter Anna Maria Ebner von Weibing wegen Diebstahlsverdacht betreffend.)

Auf dem am 18. Juni l. Js. in der Stadt Deggendorf stattgehabten Jahrmarkte wurde die ledige Häuslerstochter Anna Maria Ebner von Weibing wegen Entwendung eines s. g. Madrastuches im Werthe von 1 fl. 12 kr. arretirt.

Sie besaß eine Baarschaft von 162 fl. 12 kr., was um so verdächtiger erschien, als sie Mutter von 2 außerehelichen Kindern und ohne alles Vermögen ist.

Bisher hat sich ergeben, daß sie 13 fl. von dieser Baarschaft entlehnt habe. Dagegen haben sich ihre Angaben über den Erwerb des übrigen Betrags als freche Lügen erwiesen, somit zur Verstärkung des Verdachts gegen sie, das fragliche Geld auf unredliche Weise erworben zu haben, beigetragen.

Die noch in Gerichtshanden befindliche Baarschaft besteht:

a) aus 1 fl. 6 kr., in alten Groschen,
b) „ 6 fl. 24 kr. in Sechsern verschiedenen Gepräges,
c) aus 28 fl. in österreichischen Vierundzwanzigern,

Digitized by Google

d) „ 9 fl. in bayrischen, badischen und großherzoglich hessischen halben Guldenstücken, darunter ein ganz altbayrisches,

e) aus 22 fl. in ¼ Guldenstücken, nämlich 19 bayrischen und 2 würtembergischen aus dem Jahre 1846 bis 1852,

f) aus 38 fl. in Zweiguldenstücken, nämlich 17 bayrischen und 2 würtembergischen, aus den Jahren 1846 — 1852.

Ein bayerisches Guldenstück ist noch ganz gut erhalten.

g) Aus 27 fl. in Kronenthalern, nämlich 9 österreichischen und 1 bayerischen, letzterer aus der Jahrzahl 1826,

h) einem sächsischen ²/₃tel Thalerstück, d. i. 1 fl. 12 kr. mit der Jahreszahl 1766.

Man stellt an die Behörden das Ansuchen, zu recherchiren, ob nicht in ihren Bezirken Diebstähle verübt worden seien, an denen sich besagte Ebner, nach den bei ihr vorgefundenen Geldmünzen zu schließen, betheiligt haben könnte, und das allenfallsige Resultat anher mitzutheilen.

Am 4. Juli 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

317.

(Zehntrentenüberweisung der Pfarr-Pfründe Grasling betr.)

Der k. Pfarrer Ferdinand Ring zu Grasling hat die Zehntrenten seiner Pfarrpfründe in der Steuergemeinde Grasling und Hirschberg vom 1. Januar 1855 an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und es ist für dieselben in einem jährlichen Betrag von 140 fl. 55 kr. ein Uebernahmskapital von 2818 fl. 20 kr. angewiesen.

Es ergeht demnach unter Hinweisung auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes die Aufforderung, allenfallsige Ansprüche (insbesonders wegen zehntherrlicher Kirchen-Baupflicht) auf dieses Uebernahmskapital binnen 30 Tagen a dio ins. um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist das Kapital an den Berechtigten hinausgegeben werden wird.

Am 11. Febr. 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

318.

(Entschädigung für die Pfarrpfründe Velden nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes betreffend.)

Der Pfarrpfründe Velden wurden neuerdings Zehnt-Renten im Geldanschlage von 2462 fl. 35 kr. 5 hl. in Bodenzins umgewandelt, für welche der Pfründebesitzer, k. Pfarrer Weigl von Velden, die gesetzliche Entschädigungssumme vom 18- zum 20fachen Betrage nachgesucht hat. — Die sich auf 4925 fl. 11 kr. berechnende Entschädigungssumme wird demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen. Da aber auf diesen Zehntrenten Bau- und sonstige Verbindlichkeiten lasten können und diese nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, so wird Obiges mit der Aufforderung bekannt gemacht, allenfallsige Ansprüche an diese Renten binnen 30 Tagen um so sicherer anher anzumelden, als nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist das fragliche Entschädigungskapital an den dermaligen Pfründebesitzer, k. Pfarrer Weigl, ausgehändigt würde.

Am 13. Juli 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

319.

Die Kirchenverwaltung Viechtach hat die Grundrenten

a) der Pfarrkirche Viechtach, und

b) der Allerseelenbruderschaft

vom 1. Jänner 1855 an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und werden die Ablösungsschuld-

Digitized by Google

briefe und Baarzuschüsse zu 11,235 fl. 53 kr. 1 dl. demnächst zur amtlichen Verwahr dahier eintreffen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes ergeht an alle Betheiligte, insbesondere die Cultusstiftungen wegen Vauconcurrenzpflicht-Ansprüche der Auftrag, binnen 30 Tagen ihre Ansprüche dohier anzumelden, widrigenfalls diese unberücksichtigt bleiben und jene Briefe und Baarschaften der überweisenden Stiftung hinausgegeben würden.

Am 11. Juli 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

320.

Bei dem unterfertigten Oberpostamte liegen unanbringlich vor

a) ein Packet in Leinen, aufgegeben in Landshut an Hartl, Schuhmachergeselle in München, post rest.,

b) ein Brief mit 3 fl. baar, aufgegeben in Landshut an den Soldaten Pantaleon Steiger in München, —

worüber nach Vorschrift verfügt werden wird, wenn die Eigenthümer innerhalb 3 Monaten a dato ihre Ansprüche nicht geltend machen.

Landshut, am 14. Juli 1855.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Unger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Sonnabend den 21. Juli **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

321.

(Untersuchung gegen Kieslinger wegen Unterschlagung und Diebstahl betr.)

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 25. v. M. wurde die Untersuchungssache gegen Joseph Kieslinger (vulgo Lausepp), 33 Jahre alt, lediger Taglöhner von Katharinenberg, k. Landgerichts Ingolstadt, angeblich zu Neustadt a./D. gebürtig,

a) wegen erschwerten Verbrechens der Unterschlagung, verübt im Februar 1854 zu Pickenbach an dem Wirth Thomas Schlagenhauser von Kasing und

c) wegen Vergehens des Diebstahls verübt zu Alzhausen nach Ostern 1854 an dem Hirten Jakob Pfaffinger daselbst

zum weitern Verfahren gegen Joseph Kieslinger in die öffentliche Sitzung des unterfertigten Gerichts verwiesen und die Ediktalladung des flüchtig gegangenen Angeschuldigten nach Art 343 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 verordnet.

In Folge dessen ergeht hiemit die Aufforderung an Joseph Kieslinger, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens und Vergehens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Am 11. Juli 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königl. Direktor:

Lippmann.

c. Hiltner.

322.

(Kraning c. Ernst wegen Zinsenforderung.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird der Marzillhof des Privatiers Eduard Ernst von München, in der Gemeinde Oberempfenbach gelegen, und bestehend in einem einstöckigen Wohnhause mit Pferde- und Ochsenstallung, Schupfe und Sommerhaus, gemauert und mit Schneidschindeln eingedeckt und ziemlich baufällig, unterm 12. Juli 1854 geschätzt auf . . 1800 fl.,

einem hölzernen Getreidstadl mit gemauerter Kühstallung, zum Theil mit Ziegeln, zum Theil mit Schneidschindeln eingedeckt, sehr baufällig, geschätzt auf 800 fl.,

einer ebenfalls baufälligen, gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Schwein- und Schafstallung mit Wagenremise, geschätzt auf . . . . . 600 fl.,

einem ebenfalls baufälligen, hölzernen und mit Schneidschindeln eingedeckten Getreidkasten mit Einfahrt

Digitized by Google

und Wagenremise unter einem Ziegeldache, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,

einem gemauerten, mit Ziegeln und Schneidschindeln eingedeckten Wasch- und Backhaus, geschätzt auf 100 fl.,

einem Gumpbrunnen, geschätzt auf . 5 fl,

0,84 Tgw. Hausstätte und Hofraum, geschätzt auf 84 fl.,

1,05 Tgw. Gärten, geschätzt auf 73 fl. 30 kr.,

129 Tgw. 99 Dez. Aecker, geschätzt auf 6166 fl. 39 kr.,

22 Tgw. 88 Dez. Wiesen (darunter jedoch 2 Tgw. 89 Dez. Oedung und 5 Tgw. 65 Dez. Weidenschaft geschätzt auf . . . . . 3447 fl. 45 kr.,

47 T. 55 Dez. Waldung, geschätzt auf 1188 fl. 45 kr.

0,56 Tgw. Oedung, geschätzt auf 5 fl. 30 kr.,

0,47 Tgw. Weiher, geschätzt auf 5 fl. 36 kr.,

zusammen also 203 Tgw. 34 Dez. geschätzt auf 14,476 fl. 45 kr. und mit — fl. 42 kr. 6 hl. Bodenzins zum k. Rentamte, 78 fl. 18 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse und 79 fl. 44 kr. 2 hl. Zehntbodenzins belastet, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 12. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

auf dem Marzillhofe selbst Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98—101 des Civilprozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 geschieht, und sich über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sogleich bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung auszuweisen ist.

Bemerkt wird, daß die Gebäude mit 5100 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, und inzwischen das Anwesen beliebig besichtiget und auch von dem Grundsteuer-Kataster und den Akten dahier Einsicht genommen werden kann.

Am 9. Juli 1855.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

323.

(Forstner c. Forstner wegen Austrags betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Objekte des Bäckermeisters Lorenz Forstner von Neufahrn, als:

1) zwei Stutpferde,
2) zwei Kälber und
3) zwei Pferdgeschirre

am Montag den 6. August l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

zu Neufahrn im Forstner'schen Hause an die Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Am 11. Juli 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

324.

Der Schmid Franz Färber zu Rathsmannsdorf hat seine fixirten Zehntrenten in der Steuergemeinde Bradlberg, Rentamts Deggendorf, im Betrage zu 18 fl. vom 1. Jänner l. Js. an der Ablösungskasse des Staates überwiesen, wofür sich das Uebernahmskapital auf 300 fl. berechnet.

Da nun die Uebernahmssumme demnächst in Ablösungsschuldbriefen dahier zur Hinterlegung gelangen wird, so werden mit Bezugnahme auf Artikel 34 des Ablösungsgesetzes alle diejenigen, welche auf die Renten Ansprüche zu machen haben, insbesondere die Stiftungen, welche auf fraglichen Renten die Baukonkurrenzpflicht anzusprechen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen a dato um so gewisser dahier anzumelden und zu begründen, als außerdessen die Urkunden als hievon befreit betrachtet und dem Eigenthümer behändigt werden würden.

Am 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

D. l. a.

Hundsrucker, Assessor.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Mittwoch den 25. Juli **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

325.

(Das Baden im Isarflusse betr.)

Das öffentliche Baden im Isarflusse außerhalb der Isarstadt bis zum Markte Hals ist im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit verboten.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die betreffenden Lokalpolizeibehörden und die k. Gendarmerie requirirt sind, dieses Verbot strenge zu handhaben und die Zuwiderhandelnden angemessene Geld- oder Arreststrafe, nach Umständen sogar die Arretirung zu gewärtigen haben.

Am 5. Juli 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, k. Landrichter.

326.

(Gant des Bräuers Michael Koch von Windorf betr.)

Nachdem bei der Versteigerungstagsfahrt vom 3. Mai lfd. Js. ein Steigerungslustiger sich nicht eingefunden hat, und von den Gantgläubigern der zweitmalige Verkauf des Michael Koch'schen Bräuanwesens zu Windorf beantragt worden ist, so wird zu diesem Zwecke neuerlich auf

Donnerstag den 6. September lfd. Js.
früh von 10 bis 12 Uhr

Termin anberaumt und jeder Kaufsliebhaber hiezu mit dem Beifügen eingeladen,

1) daß die Beschreibung des Anwesens in Nr. 30 des Kreisamtsblattes von Niederbayern 1855, Nr. 16 des Vilshofener Wochenblattes 1855, Nr. 103 der neuen Passauer Zeitung 1855, in der Beilage zu Nr. 88 der neuen Münchner Zeitung 1855 ersehen werden könne,
2) daß nach Beschluß der Gläubiger vom 3. dß. Mts. die Summe von 33,913 fl. 54 kr. als Schätzungspreis zu betrachten sey, und das Anwesen bei dieser Versteigerung ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreis zugeschlagen werde, und daß
3) die näheren Bedingungen am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Am obigen Termine wird auch, und zwar von 1 bis 3 Uhr die vorhandene Mobiliarschaft nebst sonstigen Haus- und Baumannsfahrnissen versteigert.

Am 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

Digitized by Google

327.

(Eine im Landgerichtsbezirke Kastl aufgegriffene, dem Anscheine nach blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Am 21. d. Mts. wurde unweit Kastl eine dem Anscheine nach blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, aus der bisher verständliche Laute nicht hervorgebracht werden konnten.

Indem man unten das Signalement mittheilt, ersucht man um Recherchen, wohin diese Person gehört und um schleunige Nachricht gegebenen Falls.

Kastl, den 23. Juni 1855.

Königliches Landgericht Kastl.

Stöcklein.

Signalement.

Diese Person steht wahrscheinlich in den dreißiger Jahren, ist 5' 4" groß, hat braune Haare, graue Augen, breite Stirne, ein gebräuntes längliches Gesicht und ist der Bart um die Oberlippe, am Kinn und unter demselben schwärzlich grau und scheint mehrere Wochen nicht rasirt zu sein. Die Nase ist spitzig, die Zähne sind ziemlich gut. Am Leibe trägt er eine gewirkte schwarzwollene Zipfelkappe, eine alte baumwollene Halsbinde von bläulicher Farbe, ein grobes werchenes Hemd ohne Zeichen, eine Weste von Wollenstoff und ein Wams von hellgrauem Tuche, an mehreren Stellen geflickt, mit schwarzbeinernen Knöpfen, die Beinkleider sind von schwarzgefärbtem leinernen Tuch, und die Füße blos ohne alle Bekleidung.

Uebrigens hat derselbe am Körper keine äußerlich besonders sichtbaren Kennzeichen.

328.

(Schuldenwesen der Bauerswittwe Anna Kainz von Oberallmannsbach betreffend.)

Zum beantragten zweitmaligen Verkaufe des der Bauerswittwe Anna Kainz von Oberallmannsbach gehörigen sogenannten Obermaier- oder Gröschlgutes von dort, bestehend aus Wohnhaus mit Pferd- und Kuhstallung, Stadel, Wasch- und Backhaus, dann dem Hofraume pr. 33 Dez., dem Obst- und Grasgarten pr. 89 Dez., dann Aeckern pr. 55 Tagw. 62 Dez., dann Wiesen pr. 6 Tagw. 93 Dezim. und den Oedungen pr. -- Tgw. 95 Dez. — gerichtlich gewerthet auf 6755 fl. — steht auf

Samstag den 11. August l. Js. Morgens von 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Steinbach

neuerlicher Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolge und gerichtsunbekannte Steigerer bei Vermeidung der Nichtbeachtung ihrer Angebote sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

329.

(Buchecker c. Fruth pct deb.)

Unter Bezug auf die Bekanntmachung rubr. Betreffs vom 25. Mai l. Js. (vide Amtsblatt Nr. 24, Passauer Zeitung Nr. 151, neue Münchener Zeitung Beil. zu Nr. 133, Kreisamtsblatt Beilage zu Nr. 46) wird kundgegeben, daß die zweite Versteigerung des Anwesens der Bauersheleute Joseph und A. Maria Fruth von Raben am

Donnerstag den 16. August l. Js.

von 10 bis 12 Uhr früh

im Wirthshause zu Klebstein stattfindet und hier der Zuschlag des Gutes an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth eintreten wird. Im Uebrigen bleibt es bei der Bekanntmachung vom 25. Mai d. Js.

Am 16. Juli 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Digitized by Google

330.

Der Bauer Joh. Seidl von Babing hat seine Zehntrenten zu 15 fl. im Rentamtsbezirke Deggendorf der Ablösungskasse des Staats überwiesen, wofür sich das Uebernahmskapital auf 300 fl., verzinslich vom 1. Jänner l. Js. an, berechnet, und es wird diese Summe nächstens dahier zur Hinterlegung kommen.

Demgemäß werden alle jene, welche allenfalls auf diese Renten Ansprüche zu machen haben, insbesondere die Stiftungen, welche auf den überwiesenen Renten die Baupflicht anzusprechen haben, mit Rücksicht auf §. 34 des Ablösungsgesetzes aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Ansprüche dahier anzumelden und zu begründen, als außerdem die Urkunden als hievon befreit betrachtet und dem Eigenthümer verabfolgt werden würden.

Am 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

D. l. a.

Hundsrucker, Assessor.

331.

Johann Baptist u. Theresia Eder, ehemalige Hausbesitzersehelente zu Landau sind gesonnen, mit ihren 6 Kindern Johann Nep., Theresia, Rosina Edbauer, Franz Xav., Nothburga und Georg Eder nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 8 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 12. Juli 1855.

Königliches Landgericht Landau an der Isar.

Bauer, Landrichter.

332.

(Verkauf von Staatswaldungen betr.)

In Gemäßheit hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 30. vor. Mts. ad Num. 17,794 werden nachfolgende in der Forstwartei Griesbach gelegene Staatswaldparzellen, als

1) Distrikt Schlehreut in der Nähe von Wegscheid zu beiläufig 145 Tagwerk in 6 bis 7 Verkaufsloosen;
2) Distrikt Hofleite zwischen Obernzell und Griesbach, zu circa 69 Tagwerk in 2 Verkaufsloosen;
3) Distrikt Jochensteinerleite zu circa 275 Tagwerk in 4 Verkaufsloosen

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe im Kanzlei-Lokale des unterfertigten k. Rentamts vorbehaltlich der höchsten Genehmigung unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 30. August l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt.

Den unterzeichneten Behörden unbekannte Lizitanten haben sich durch Zeugnisse hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen, und Mandatarien sich zu ihrer eintretenden Falls erforderlichen Legitimation mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Alle näheren Kaufsbedingungen, insbesondere jene der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. Seite 473), werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sowie auch inzwischen alle sonstigen sachdienlichen Aufschlüsse im oben erwähnten Lokale ertheilt.

Obernzell am 20. Juli 1855.

K. Forstamt Passau. (L. S.) Hilber.

K. Rentamt Wegscheid. (L. S.) Gistl.

333.

(Transferirung der Pfarrgebäude in Stallwang betr.)

Zur öffentlichen Versteigerung der alten Pfarrgebäude in Stallwang und mehrerer zum dortigen Pfarrwiddum gehörigen Gründe ist auf

Mittwoch den 22. August d. Js.

Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in dem Gasthause zu Stallwang Termin bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen unmittelbar vor Beginn der Versteigerung werden bekannt gemacht werden und bis dahin auch in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Am 19. Juli 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

334.

Johann Nepomuk Graf, Schneidermeister von Eichendorf, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 8 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 21. Juli 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Sonnabend den 28. Juli **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

335.

(Schuldenwesen des Jos. Würzinger von Arbing betr.)

Nachdem am 14. d. Mts. als der zum Zwangsverkaufe des Joseph Würzinger'schen Bauernanwesens von Arbing anberaumten Tagsfahrt kein Kaufsangebot gelegt wurde, so wird auf creditorschaftlichen Antrag weiterer Verkaufstermin auf

Samstag den 18. August d. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Schöllnach anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die diesseitige Ausschreibung vom 11. Mai d. Js. vide Beilage zum Kreisamts-Blatt Nr. 44 S. 219, Beilage zu Nr. 128 der Neuen Münchner-Zeitung S. 1378 und Deggendorfer Wochenblatt Nr. 23 S. 134 Bezug genommen, und werden Kaufslustige zu obiger Tagsfahrt hiemit eingeladen.

Den 19. Juli 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Dir. leg. abs.
Hundsrucker, Assessor.

336.

(Erweiterungsbaute am Schulhause zu Neukirchen betr.)

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 16. d. Mts. ist am Schulhause zu Neukirchen eine Hauptreparatur am Dachstuhle und am Gebäude selbst eine Erweiterungsbaute vorzunehmen.

Die Bauarbeiten sind veranschlagt und zwar:

a) die Reparatur am Dachstuhle auf 614 fl. 46 kr.,
b) die Erweiterungsbauten am Schulhause auf . . . . . 1270 fl. — kr.

Diese Bauarbeiten werden im Wege der öffentlichen mündlichen Herabsteigerung in Akkord gegeben, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 18. August
Vormittags 11—12 Uhr

in der Amtskanzlei bestimmt.

Berechtigte Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Kostenvoranschläge in der Zwischenzeit in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Die Hand- und Spanndienste müssen von der Schulgemeinde geleistet werden, und sind im obigen Voranschlag nicht eingerechnet.

Den 23. Juli 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

337.

(Gilardi c. Maier wegen Hypothek betr.)

Der unterm 18. Juni l. Js. auf

Samstag den 28. Juli l. J6.

ausgeschriebene öffentliche Verkauf des Joseph Maier'schen Schloßbesitzthums in Fürstenstein unterbleibt.

Am 17. Juli 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, k. Landrichter.

338.

(Würz c. Wenig wegen Schuld, jetzt Exekution betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Joseph Wenig Hs.-Nr. 50 zu Hochdorf nach Maßgabe des §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837

Samstag den 15. September 1855

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Hochbruck der erstmaligen Versteigerung unterstellt, und Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen, welches bei der gerichtlichen Schätzung auf 1080 fl. geschätzt wurde, besteht

a) aus dem einstöckigen, gemauerten Wohnhause nebst aus Holz erbautem Stalle und Stadl unter einer Rietschindeldachung zu 0,9 Dez.,
b) aus dem Backofen und Keller,
c) aus dem Grasgarten zu 0,14 Dez.,
d) aus dem Brechhausacker zu 0,35 Dez.,
e) aus der Roßweide, jetzt Wiese zu 0,80 Dez.,
f) aus dem kleinen Hofgartenackerl zu 0,16 Dez.,
g) aus dem Hölzlackerl zu 0,58 Dez.,
h) aus dem Brechhausackerl zu 0,28 Dez.,
i) aus dem Grasrain am Hölzlackerl zu 0,27 Dez.,
k) aus der Oedung am Brechhausacker zu 0,16 Dez.,
l) aus dem Wasserleitungsrecht gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 51, 52, 53, 55, 57, 58, 64 u. 72.

Auf dem Anwesen, wovon die Gebäude mit 600 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, haften 950 fl. Hypothekschulden.

Bezüglich der Lasten und Abgaben und sonstiger Verhältnisse kann in der Zwischenzeit hier bei Gericht das Nöthige ersehen und in Erfahrung gebracht, die Kaufsbedingnisse aber werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden.

Am 21. Juli 1855.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

339.

Die Kirchenverwaltung Viechtach hat für die theils abgelöseten, theils in Bodenzins umgewandelten Grund-Renten der Stiftungen

a) Pfarrkirche Viechtach,
b) Allerseelenbruderschaft daselbst und
c) Chorregentenstiftung daselbst

die Entschädigung nachgesucht, die sich berechnet ad

a) auf	. . .	40 fl.	59 kr.	3 dl.
b) „	. . .	1 fl.	4 kr.	1 dl.
c) „	. . .	120 fl.	36 kr.	— dl.
Summa		162 fl.	40 kr.	— dl.

worüber die Ablösungsschuldbriefe und Baarzuschüsse demnächst zur amtlichen Verwahr dahier eintreffen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes ergeht an alle Betheiligte, insbesondere die Kultusstiftungen, wegen Baukonkurrenzpflicht-Ansprüche der Auftrag, binnen 30 Tagen ihre Ansprüche hier anzumelden, widrigenfalls diese unberücksichtigt bleiben, und jene Briefe und Baarzuschüsse der genannten Kirchen-Verwaltungen hinausgegeben würden.

Am 24. Juli 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Mittwoch den 1. August **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

340.

(Verschollenheit des Thomas Maier, Maierbauerssohn von Gaisberg betreffend.)

Auf Antrag eines Erbsinteressenten wird Thomas Maier, Maierbauerssohn von Gaisberg b. G., geboren den 13. Dezember 1804, welcher vor ungefähr 30 Jahren als Tischlergeselle auf Wanderschaft ging, oder seine allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a die inserti um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zur Empfangnahme seines elterlichen Vermögens per 630 fl. sich zu melden, als außerdessen Maier als verschollen erklärt und sein Vermögen dessen Intestaterben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 19. Juli 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, k. Landrichter.

341.

(Amortisation einer Hypothek-Post betr.)

Auf dem Hypothekfolium des Söldners Wolfgang Neumaier von Ottenzell sind seit dem Jahre 1826 für die Georg Neumaier'sche Creditorschaft 872 fl. 30 kr. eingetragen, angemeldet aus einem Uebergabsvertrage vom Jahre 1818.

Da diese Forderungen längst getilgt seyn sollen und sich die Creditoren nicht ermitteln lassen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre etwa noch bestehenden Anforderungen binnen 4 Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, widrigensalls diese Post nach Umfluß dieser Frist auf Grund des §. 82 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt und gelöscht werden wird.

Am 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

342.

(Hypothek- und Wechselbank in München c. Schuster Georg und Barbara p. deb hyp.)

Auf Andringen der k. Hypothek- und Wechselbank in München und vermöge Collegial-Beschlusses vom Heutigen wird das Anwesen der Georg und Barbara Schuster'schen Wirthseheleute zu Gaishofen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen besteht

A. an Gebäulichkeiten

aus dem gemauerten Wohnhaus mit Keller, Stadel, Stallung, Backofen und Brunnen, geschätzt auf . . . . . 3500 fl.

B. an Gärten	1 Tgw.	20 Dez.,	geschätzt auf			400 fl.
C. an Aeckern	12 „	45 „	„	„		1683½ fl.
D. an Wiesen	4 „	42 „	„	„		798 fl.
E. an Waldungen	8 Tgw.	15 Dz.	„	„		474 fl.
F. an Oedungen	0 Tgw.	46 Dez.	„	„		14 fl.
G. dem radizirten Tafernrecht						500 fl.
H. dem Fischerrecht						200 fl.
				Gesammtschätzungswerth		7569½ fl.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist auf

Donnerstag den 16. August d. Js.,
Früh von 10—12 Uhr,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zur Steigerung zugelassen werde, welcher sich durch legale Art über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermag, — daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 des Proz.-Ges. v. J. 1837 verfahren und die näheren Bedingungen, sowie die auf dem Anwesen haftenden Lasten am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Am 6. Juli 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

343.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag den 21. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die II. öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz und Senkholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 10,000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Passau, den 23. Juli 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Passau.
Rambauer, Rentbeamte. v. Stürzer.

344.

Das unterfertigte k. Forstamt versteigert auf Requisition des k. Forstamts Zwiesel nachstehend verzeichnete aus den Staatswaldungen des genannten Forstamts hieher abgestößte und in Rainhausen im Regenflusse in Kuppeln hängende Langhölzer, und zwar

22	Stücke	Fichten und Tannen	zu 60	Fuß	Länge
27	„	„	65	„	„
45	„	„	70	„	„
18	„	„	75	„	„
28	„	„	80	„	„
9	„	„	85	„	„
18	„	„	90	„	„
4	„	„	95	„	„
4	„	„	100	„	„
2	„	„	105	„	„

in Summa 177 Stücke zu obigen Längen, und circa
$^{60}/_{120}$ „ von geringerem Längenmaaße.

Termin zu diesem Verkaufe steht auf

Mittwoch den 8. August d. Js.,
Vormittags 9 Uhr

an und werden Kauflustige hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die resp. Käufer sich mit Zahlungsfähigkeits-Attesten ihrer k. Rentämter auszuweisen oder unbekannte Kauflustige annehmbare und sichere Bürgen zu bestellen haben, und daß die weiteren Verkaufsbedingnisse vor der Versteigerung selbst werden bekannt gegeben werden.

Das verzeichnete Material kann täglich am bezeichneten Lagerplatze eingesehen werden und ist sich deßhalb an das unterfertigte k. Forstamt zu wenden.

Regensburg den 24. Juli 1855.

Königliches Forstamt Regensburg.
(L. S.) Reindl.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Sonnabend den 4. August **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

345.

(Gant des Webers Johann Gansl von Plattling betr.)

Der Weber Johann Gansl von Plattling hat sich am 6. Juli l. Js. zahlungsunfähig erklärt und sein ganzes Vermögen an seine Gläubiger abgetreten.

Zufolge des bereits aufgenommenen Gantinventars beläuft sich der Werth seines Anwesens (Realitäten) auf 1597 fl., der Werth der vorhandenen Mobilien incl. des Waarenlagers auf 172 fl. 30 kr., in Summa 1769 fl. 30 kr.

Der Schuldenstand dagegen beträgt

a) an Hypotheken einschlüßlich der Illaten der Ehefrau Katharina Gansl, geb. Nirschl, 2750 fl.,

b) an angemeldeten und zugestandenen Kurrent-Schulden . . . . . 2630 fl.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt und zwar

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf

Montag den 3. September l. Js.,
Vormittag 9 Uhr angefangen;

II. Zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Donnerstag den 4. Oktober l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

III. Zur Gegen- und Schlußerinnerung auf

Montag den 5. November l. Js.,
Vormittags 9 Uhr.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß aus der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Gerichtshandlungen zur Folge.

Zugleich werden alle jene, welche Vermögensstücke des Schuldners in Handen haben, aufgefordert, selbe vorbehaltlich ihrer Rechte in die Masse abzuliefern und wird bemerkt, daß an Gansl rechtsgiltig Zahlungen nicht mehr geleistet werden können, sondern solche an das unterfertigte Gericht zu machen sind.

Hiebei wird den Gläubigern im Hinblicke auf die große Masse der bevorzugten Schulden dem Realitätenwerthe gegenüber bekannt gegeben, daß am ersten Ediktstage eine Vereinigung der Gant ohne weiteres Verfahren versucht wird.

Schlüßlich sieht man Anträgen auf allenfallsige Verwerthung der Mo- und Immobilien entgegen, da solche bis jetzt noch nicht vorliegen.

Am 17. Juli 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Krieger, Landrichter.

63

Digitized by Google

346.

(Den landesabwesenden Martin Loher betreffend.)

Nachdem laut dießgerichtlicher Ausschreibung vom 19. April 1855 sich der seit dem russischen Feldzuge vermißte Martin Loher von Ruhstorf, oder dessen allenfallsige Descendenz innerhalb des bestimmten Termins nicht gemeldet hat, so wird derselbe und dessen allenfallsige Descendenz hiemit als verschollen erklärt und das in 560 fl. 42⅜ kr. bestehende Vermögen an seine nächsten Erben ausgeantwortet werden.

Am 30. Juli 1855.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

347.

(Verlassenschaft des Simon Krenn von Kirchberg betreffend.)

Der am 11. Jänner 1840 in einem Alter von 84 Jahren zu Epping verstorbene Simon Krenn aus Kirchberg hatte mehrere Jahre vor seinem Tode dem Brodhüter Krätzer dahier 197 fl. 12 kr. Baarschaft zur Aufbewahrung übergeben, und nicht mehr zurückgefordert.

Krätzer hat nun kurz vor seinem im Monate April dß. Js. erfolgten Ableben diese Summe dahier übergeben lassen.

Simon Krenn starb ledigen Standes, und mußte mehrere Jahre von der gemeindlichen Armenpflege Kirchberg verpflegt werden; dieselbe macht daher nunmehr auch Anspruch auf dieses jetzt erst zum Vorschein gekommene Vermögen desselben.

Es werden daher diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Anforderungen, insbesondere Erbsansprüche an diesen Rücklaß erheben zu können glauben, aufgefordert, dieselben hierorts binnen 3 Monaten a dato anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieser Rücklaß an die Armenpflege Kirchberg ausgeantwortet würde.

Bemerkt wird, daß sich eine Schwester des Erblassers, deren Name nicht bekannt ist, in der Gegend am rechten Ufer der Donau (im Landgerichtsbezirke Vilshofen, Griesbach, Passau II) verehelicht haben soll.

Am 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dir. abs.

Barth.

348.

(Grundrentenüberweisung der Benefizien Sct. Crucis und Sct. Catharinä an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der Benefiziat Eichmayer von hier hat nachträglich noch Renten der Benefizien Sct. Crucis und Sct. Catharinä an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und wird das desfallsige Uebernahmskapital demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da sich unter diesen überwiesenen Renten noch Zehntrenten befinden und auf diesen Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, welche nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, so ergeht hiemit die öffentliche Aufforderung, diese Ansprüche binnen 30 Tagen anher anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieser Frist das deponirte Kapital ohne weiters an den genannten Benefiziaten verausgabt werden würde.

Am 30. Juli 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

V. l. abw.

Zierer, Assessor.

349.

(Gesuch der Anna Maria Pettinger und der Anna Harlander, Schmidswittwe von Landau, um Auswanderungsbewilligung nach Oesterreich betreffend.)

Anna Pettinger, Schmidswittwe, ihre Tochter Anna, und Anna Harlander, Schmidswittwe, sämmtlich von Landau, sind gesonnen, nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an selbe sind binnen 8

Digitized by Google

Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 26. Juli 1855.

Königliches Landgericht Landau.
Bauer, Landrichter.

350.

Michael Eberer, katholisch, 30 Jahre alt, lediger Häuslerssohn von Treffstein, k. Landgerichts Waldmünchen, Bräu- und Metzgerknecht, hat am 13. l. Mts. zur Anzeige gebracht, daß er auf der Straße zwischen Adelsdorf und Wildthurn b. G. sein vom k. Landgerichte Waldmünchen ausgestelltes Wanderbuch verloren habe, was zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches dieses Wanderbuches hiemit veröffentlicht wird.

Am 27. Juli 1855.

Königliches Landgericht Landau.
Bauer, Landrichter.

351.

Erkenntniß.

Das Königliches Landgericht Mitterfels erkennt in Sachen Früchtl Katharina gegen Dollinger Joseph wegen Vaterschaft und Kindsalimentation auf erstatteten Vortrag und collegialer Berathung zu Recht:

I.

Sei die Klage der Katharina Früchtl vom 28. März h. Jrs. für abgeläugnet zu erachten und Beklagter Joseph Dollinger seiner Einreden für verlurstiget zu erklären.

II.

Habe Klägerin

a) den inner zerstörlicher Frist von 30 Tagen anzutretenden Beweis darüber zu liefern,
   1) daß sie am 18. Dezember 1853 außerehelich ein Kind Namens „Joseph" geboren,
   2) daß ihr Beklagter inner der mit der Geburt dieses Kindes correspondirenden gesetzlichen Schwängerungsperiode fleischlich beigewohnt habe;

b) inner gleicher peremtorischer Frist die Vermögensverhältnisse des Beklagten zu bescheinigen.

III.

Susp. int. expensis.

concl. in sess. am 25. Juli 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Brenner, Landrichter.

352.

(Feldmeier Georg und Kuchler Anton gegen Bayer Joseph wegen Kaufsverbriefung betreffend.)

Wird Bayer Joseph, ehemaliger Söldner von Straßkirchen, aufgefordert, entweder persönlich oder schriftlich dahier in allen seinen dahier anhängigen Streitsachen einen Insinuations-Mandatar um so gewisser binnen 4 Wochen a dato zu benennen, als man außerdem von Amtswegen den Gerichtsdiener Bauer dahier als solchen bezeichnet haben wolle.

Die Bäckerin Zink von hier verweigert Insinuanda anzunehmen.

Am 21. Juli 1855.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

353.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmachergeselle Johann Stark von Eichstätt, Magistrats daselbst, das ihm von dieser Behörde ausgestellte Wanderbuch am 13. Juli auf dem Marsch von Dingolfing nach Vohburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Eichstätt, den 21. Juli 1855.

Königliches Stadt-Commissariat.
Nar, Stadtcommissär.

354.

(Alzertrifftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag den 21. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die II. öffentliche Versteige-

Digitized by Google

rung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz und Senkholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 10,000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Ausrufspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Passau, den 23. Juli 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, Rentbeamte. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Mittwoch den 8. August 1855.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

355.

Michael Stauber, Weßsteinersohn von Hördt, geboren am 31. August 1783 wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812, welchen er als Soldat des k. Infanterie-Regiments Herzog Pius mitmachte, vermißt und wurde bereits durch Erkenntniß vom 23. November 1842 für verschollen erklärt. Auf Antrag ergeht nun wiederholt an ihn oder seine erbfähige Descendenz die Aufforderung sich innerhalb 3 Monaten von heute an hierorts zum Empfange seines Elterngutes zu 600 fl. und der Ausfertigung im Anschlage zu 30 fl. zu melden, widrigenfalls Michael Stauber als todt erklärt und sein vorerwähntes Vermögen seinem sich bereits legitimirten Intestaterben gegen juratorische Caution ausgefolgt, sofort die zur Zeit aufgerichtete hypothekarische Caution gelöscht würde.

Am 14. Juli 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

356.

Für den k. Stadtpfarrer und Kammerer Höhel von hier ist nach h. R.-E. v. 23. pr. 30. Juli h. Js. für an die Ablösungskassa des Staats überwiesene Grund- und Zehntrenten zu 285 fl. 56 kr. 1 dl. ein Uebernahmskapital zu 5718 fl. 42 kr. 2 dl. in Ablösungs-Obligationen angewiesen.

Es ergeht demnach gemäß Art. 34 des Abl.-Ges. an Alle, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde, insbesondere wegen zehntherrlicher Bauconcurrenzpflicht auf dieses Ablösungskapital einen Anspruch machen zu können glauben, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen a die ins. hier um so gewisser geltend zu machen, als sonst dieses Kapital an den Berechtigten zur zuständigen weitern Verfügung hinausgegeben werden wird.

Am 1. August 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Krieger, Landrichter.

357.

(Curatelbestellung für Benjamin Billmayer betr.)

Benjamin Billmayer, lediger und großjähriger Bauerssohn von Hilling, wurde gemäß Beschlusses vom heutigen wegen Vermögens-Verschwendung unter Curatel gestellt und Anton Beisl, Oberhohofer von Oberhilling, als Curator desselben verpflichtet.

Digitized by Google

Man gibt dieses mit der Warnung bekannt, da lästige Verträge für Benjamin Billmayer nur mit Zustimmung seines Curators rechtsverbindlich eingegangen werden können.

Am 31. Juli 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

358.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Fragners Johann Dutterer von Hofberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht in dem zum Theile neugebauten Wohnhause mit Holzschupfe, Keller und Garten zu 0,8 Dez., dann Gemeinderecht und der realen Fragnergerechtsame, geschätzt mitsammen unterm 11. Juni 1855 auf 2450 fl. und belastet außer den allgemeinen Landessteuern mit 3 fl. 53 kr. 5 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates aus 97 fl. 20 kr. Kapital.

Strichtermin ist auf

Mittwoch den 3. Oktober 1855
Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle bestimmt.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Am 30. Juli 1855.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

359.

Der Pfarrpfründe-Besitzer in Grottersdorf hat neuerlich wieder Zehntrenten im Rentamtsbezirke Deggendorf im Geld und Geldanschlage zu 548 fl. 36 kr. vom 1. Jänner v. Js. an der Ablösungskasse des Staates überwiesen, und es wird das sich berechnende Ablösungs-Kapital von 10,992 fl. demnächst dahier in Ablösungs-Schuldurkunden und baaren Zuschüssen zur Hinterlegung gelangen.

Indem man sofort alle diejenigen, welche auf diese Renten Rechtsansprüche zu haben vermeinen, insbesondere die Kultusstiftungen, welche auf den überwiesenen Renten die Baukonkurrenzpflicht anzusprechen haben, mit Rücksicht auf Art. 34 vom Ablösungsgesetze hiemit in Kenntniß gesetzt, will man dieselben zugleich aufgefordert haben, ihre Rechtsansprüche um so gewisser binnen 6 Wochen a dato dahier anzumelden und zu begründen, als außerdem die Ablösungsbriefe als hievon befreit betrachtet und dem Eigenthümer ausgehändigt werden würden.

Am 1. August 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

360.

(Anna v. Haasy c. Käser p. ded. hyp.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Jos. und Anna Käser'schen Häuslers-Eheleute zu Höbersberg nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 am

Montag den 17. September lfd. Js.
in loco Höbersberg

der erstmaligen Versteigerung unterstellt und werden Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus dem III. Compler aus dem Pöschlhofe Nr. 31.

Pl.-Nr. 1900, Wohnhaus Hs.-Nr. 31½, Stallung, Stadl und Hofraum zu 0,08 Dez. nebst dem Inhause . . . . . 400 fl.

Digitized by Google

Pl.-Nr. 1901¾, Gras- und Baumgarten 0 Tgw. 51 Dez. . . . . 153 fl.
Pl.-Nr. 1931, Aucker zu 1 Tgw. 41 Dez. 282 fl.
„ „ 1955½, Wiestrumm 0 „ 50 „ 100 fl.
„ „ 1974½, Stockwiesl 0 „ 19 „ 19 fl.
„ „ 1989½, Roßwiese 0 „ 40 „ 80 fl.

Ohne Gemeinderecht.

Ausbruch aus dem ¾ Strasserhofe Nr. 23

Pl.-Nr. 1890a, Grubtrumm 0 Tg. 67 Dz. 67 fl.
„ „ 1890b, Grubtrummödern 0 „ 13 „ 13 fl.

Summa 3 Tgw. 89 Dez. 1114 fl. laut Schätzung vom 20. vor. Monats.

Die Kaufbedingungen werden am Versteigerungs-Tage besonders bekannt gemacht und wird jetzt schon bemerkt, daß mit fraglichem Anwesen eine Nahrung für Matthäus Käser im jährlichen Anschlage zu 50 fl. zu übernehmen ist.

Am 31. Juli 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

361.

(Hagender c. Klinger p. deb.)

In Folge Gerichtsbeschlusses vom 25. ds. wird auf Andringen eines Gläubigers das Anwesen der Schneidersehelente Ferdinand und Anna Klinger im Markte Hals nebst deren realer Schneidergerechtsame dem öffentlichen Verkaufe im Zwangswege unterstellt und ist hiezu auf Dienstag den 28. August Vormittags 10 — 12 Uhr im Hofwirthshause zu Hals Tagfahrt anberaumt. Kaufslustige werden hiemit mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben; die Belastungs- und sonstigen Verhältnisse können aus den diesgerichtlichen Akten ersehen werden.

Das Anwesen liegt auf dem Schloßberge und besteht:

1) aus dem 2stöckigen gemauerten und mit Schorschindeln eingedeckten Wohnhaus mit der dazu gehörigen Holzschupfe von gleicher Bauart und mittelmäßig gutem baulichen Zustande im Schätzungswerthe zu 500 fl.,
2) aus dem Pflanzgärtchen zu 3 Dezim., gewerthet auf 10 fl.,
3) die reale Schneidergerechtsame ist geschätzt auf 300 fl.

Am 24. Juli 1855.

Königl. Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

362.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag den 21. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die II. öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz und Senkholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 10,000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Digitized by Google

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Passau, den 23. Juli 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, Rentbeamte. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Sonnabend den 11. August 1855.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

363.

Auf Antrag eines Currentgläubigers wird das Anwesen der Spänglerseheleute Christoph und Theres Schmid von Pfaffenberg der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu auf

Montag den 24. September l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in loco Pfaffenberg in der Behausung der schuldner'schen Eheleute Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem durchaus gemauerten Wohnhaus in einer Länge von 19, und einer Breite von 11 Schritten, einstöckig, der daran gebauten Kohlenkammer von gleicher Beschaffenheit,
2) Schupfe von Holz,
3) Hofraum und Garten per 0,17 Dez.,
4) Keller im Erdgeschoße,
5) Wiesen Pl. Nr. 174 mit 13 Dez. und Pl. Nr. 277 mit 0,15 Dez.
6) Gemeindeholztheil Pl. Nro. 536 mit 0,88 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 1605 fl.; die Lasten können dahier eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und nach §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über Zahlungsvermögen und guten Leumund auszuweisen vermögen.

Am 28. Juli 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

364.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Sattlerleuten Sebastian und Katharina Huber zu Weng gehörige Anwesen Hs. Nro. 6 wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen, das 1/32 Sattlergütchen, enthält 04 Dez. Gebäude und Hofraum, 1 Tgw. 18 Dez. Aecker, 7 Tgw. 86 Dez. Wiesen, 2 Tgw. 35 Dez. Waldung, sohin im Ganzen 11 Tgw. 43 Dez. und ist sammt dem dazu gehörigen Gemeinderechte und Forstrechte zu 2 Normalklaftern weichen Scheitholzes unter'm 12. April 1855 auf 1580 fl. gerichtlich gewerthet worden.

Hierauf haften 4 fl. 48 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins.

Digitized by Google

Strichtermin ist auf

Donnerstag den 4. Oktober 1855

Vormittags 11 Uhr

im Orte Weng im dortigen Wirthshause bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 31. Juli 1855.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

365.

(Verschollenheit des Georg Lichtenecker, Müllerssohns von Vilslern betreffend.)

Georg Lichtenecker, Müllerssohn von Vilslern, geboren am 23. Oktober 1791, wird seit dem russischen Feldzuge, den er als Soldat mitmachte, vermißt.

Auf Antrag eines Erbsinteressenten ergeht nun an Georg Lichtenecker und seine rechtmäßige Descendenz der Auftrag, sich binnen 6 Monaten von heute an bei unterfertigtem Gerichte zu melden, und sein in 300 fl. bestehendes Elterngut in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 1. August 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

366.

(Silverio c. Himpsl wegen Forderung betreffend.)

Auf gläubigerisches Andringen steht zur zweitmaligen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens der Krämerseheleute Joseph und Anna Himpsl von Soldenburg auf

Samstag den 25. August l. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Soldenburg Termin an.

Es wird dieß hiemit unter Bezugnahme auf die diesseitige öffentiche Bekanntmachung vom 14. Mai l. J. (vide Beilage zu Nr. 23 des Grafenauer Amtsblattes, Beilage zu 44 des Kreis-Amtsblattes, Beilage zu Nr. 150 des Correspondenten v. u. f. Deutschland, Donauzeitung Nr. 146 und Passauerzeitung Nr. 147) mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Am 19. Juli 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

367.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag den 21. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die II. öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz und Senkholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 10,000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Ausrufspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Passau, den 23. Juli 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, Rentbeamte. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Mittwoch den 15. August **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

368.

(Grimps c. Porleitner pcto. deb. mere. belr.)

Nachdem bei der auf den 27. Juni d. Js. anberaumten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens der Johann und Juliana Porleitner'schen Weber-Eheleute zu Lindberg nebst Zugehörungen ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird auf weitern Antrag genanntes Anwesen der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 4. September l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

an Ort und Stelle in Lindberg anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiemit mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag des Anwesens ohne Rücksicht auf dessen Schätzungswerth erfolgt und gerichtsunbekannte Steigerer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden, im Uebrigen aber wird sich auf die Ausschreibung vom 15. Mai l. Js. Neue Münchener Zeitung Nr. 128, Kreisamtsblatt für Niederbayern Nr. 44, Donau-Zeitung Nr. 146, Passauer-Zeitung Nr. 146, Grafenauer ꝛc. ꝛc. Amtsblatt Nr. 23 bezogen.

Am 2. August 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Dir. abs.

Bonop, Assessor.

369.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmachergeselle Mathias Rattlinger aus Dittling, kgl. Landgerichts Paßau l., das ihm von dieser Behörde unter dem 5. Mai ds. Js. ausgestellte Arbeitsbuch am 4. ds. Mts. auf dem Wege von Mühlhof nach Eibach verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Den 4. August 1855.

Königliches Landgericht Schwabach.

Vorstand beurlaubt.

Groß.

370.

Nachdem der Weber Johann Baptist Wiebauer zu Unterauerbach seine fixirten Zehnte im Rentamtsbezirke Deggendorf im Geld und Geldanschlage zu 25 fl. 36 kr. der Ablösungskasse des Staats überwiesen, wofür sich das Uebernahmskapital auf 512 fl.

Digitized by Google

verzinslich vom 1. Jänner l. Js. an, berechnet, welche demnächst in Ablösungsschuldbriefen und baaren Zuschuß dahier zur Hinterlegung gelangen wird, so werden unter Hinweisung auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle diejenigen, welche auf diese Renten Rechtsansprüche zu machen, insbesondere die Kultusstiftungen, welche auf den überwiesenen Renten die Baukonkurrenzpflicht anzusprechen haben, hiemit aufgefordert, ihre Rechtsansprüche um so gewisser binnen 6 Wochen a dato anzumelden und zu begründen, als außerdem die Renten als hievon befreit betrachtet und die Urkunden dem Eigenthümer ausgehändigt werden.

Am 7. August 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

371.

(Peter Simetsches Debitwesen betr.)

Der Krämer Peter Simet von Hofendorf hat unterm 22. Juni l. Js. ein Nachlaßgesuch eingereicht und um Convokation seiner Gläubiger Antrag gestellt.

Zur Befriedigung der Forderungen und zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft eventuell zur Stellung weiterer Anträge steht auf

Donnerstag den 6. September l. Js.

Früh 9 Uhr

Tagfahrt an, und werden hiezu die Gläubiger des Simet mit dem Präjudize geladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend erachtet werden würden.

Am 2. August 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

372.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Feilenhauergesellen Lorenz Mitterer von Dingolfing sein ihm unterm 23. August 1854 vom kgl. Landgerichte Landshut ausgestelltes, von Haag hieher und von hier heute nach Vilsbiburg visirtes Wanderbuch abhanden gekommen, was anmit zur geeigneten Späheverfügung zur Kenntniß gebracht wird.

Den 9. August 1855.

Königliches Landgericht Mühldorf.

Schmid.

373.

(Müller c. Kronschnabl pct. deb. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Gesammtanwesen der Bäckerseheleute Joseph und Anna Maria Kronschnabl zu Entschenreith dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur erstmaligen Versteigerung desselben auf

Donnerstag den 27. September l. Js.

Vormittags im Wirthshause zu Entschenreith Termin bestimmt.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stallung, Getreidstadel, Schwein- und Schafstall, Grasschupfe, Hofraum und Baumgärtl zu — Tgw. 25 Dez. mit realer Bäckergerechtsame, dem Gemeinderechte und dem Wasserrechte mit Leitung, dann

21	Tagw.	59	Dez. Aeckern,
7	„	21	„ Wiesen,
24	„	53	„ Waldungen und
1	„	47	„ Oedungen,

unterm 2. Juni l. Js. auf 4470 fl. gerichtlich gewerthet und ist bezüglich der Gebäude mit 1000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt.

Die nähere Beschreibung dieses Anwesens, sowie die Belastungs-Verhältnisse desselben werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben und können inzwischen auch hierorts eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Digitized by Google

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Personen durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 4. August 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

374.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Bräu-Anwesen zu Oberndorf Plan-Nr. 30 ꝛc. bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadel, Bräuhaus, Bräugerechtigkeit, Backofen, Sommerkeller, Hofraum und Garten zu 1,37 Tagw., sodann 20,08 Tagw. Aecker, 0,99 Tagw. Wiesen, 7,79 Tagw. Waldungen und 1,97 Tagw. Oedung, zusammen geschätzt auf 10,320 fl., mit 6700 fl. Brand-Ass.-Kap., am

Dienstag den 18. Septbr. h. J. früh 10 Uhr

im Orte Oberndorf durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß nach §. 64. des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 verfahren wird.

Am 23. Juli 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.
Dir. leg. abs.
Hibl, Assessor.

375.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Andreas Folger von Wahlsdorf zugehörige Anwesen zu Hofberg Hs.-Nr. 17 wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe — das Schreinerhäusl — besteht in dem Wohnhause mit Schupfe, Wurzgärtchen und Hofraum zu 14 Dezimalen Pl.-Nr. 1898, mit Brunnenrechte und Gemeinderechte, ist mit 46½ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse belastet, und wurde gerichtlich auf 1510 fl. gewerthet.

Strichtermin ist auf

Mittwoch den 12. September 1855
Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Am 6. August 1855.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber, Landrichter.

376.

(Polizeiliche Untersuchung wegen Raufexcesses gegen Michael Saler et Cons. betr.)

Ein gewisser Michael Saler, Bauernssohn und Schmidgeselle von Ramperting, k. Landgerichts Hengersberg, ist hierorts zur Vernehmung nothwendig.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden das Ansuchen, deßhalb recherchiren zu lassen und im Falle der Ausfindigmachung den Aufenthalt desselben hieher mittheilen zu wollen.

Am 28. Juli 1855.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

377.

(Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 1855/56 betr.)

An der königl. bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 1855/56 am 29., 30. und 31. Oktober l. Js. mit der Immatrikulation der neu eintretenden Forstkandidaten, welche folgende Nachweise beizubringen haben:

1) den Taufschein resp. den Nachweis, daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten haben;
2) ein amtliches Zeugniß über tadelloses, sittliches Verhalten;
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußern Forst-

Digitized by Google

dienstes angemessene Körperbeschaffenheit, wobei der Besitz guter Seh- und Gehör-Organe insbesondere bestätigt seyn muß;

4) ein legales Zeugniß, worin nachgewiesen wird, daß der Bewerber die IV. Klasse der Lateinschule nicht nur besucht, sondern sich, dem allgemeinen Fortgange nach, in einem der zwei ersten Drittheile der Schüler befunden habe; ferner

5) das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums; und endlich

6) ein amtliches Zeugniß über den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel und im Falle noch nicht erlangter Selbstständigkeit einen legalen Nachweis über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Uebertritte in die Forstlehranstalt.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der kgl. Direktion auf den vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahms-Bedingungen bei Vermeidung der Zurückweisung bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der andern dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden k. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat am Immatrikulations-Termine anher in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg den 8. August 1855.

Königliche Direktion der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Direktor.

Grob, Kt.

378.

(Curatel über Simon Lettl, Bauer zu Hütt betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß über Simon Lettl, Bauer zu Hütt, die Curatel wieder aufgehoben wird, daher er rechtsverbindliche Handlungen vornehmen kann.

Am 8. August 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

379.

(Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag den 21. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die II. öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindlholz und Senkholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 10,000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwursspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Passau, den 23. Juli 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, Rentbeamte. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Sonnabend den 18. August **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

380.

(Verschollenheit des Joseph und Michl Graser, Häuslerssöhne von Arnstorf betr.)

Auf Andringen der Intestaterben werden Joseph und Michl Graser von Arnstorf, die im Jahre 1813 nach Rußland ins Feld gezogen sind, und seit dieser Zeit von ihrem Aufenthalte nicht mehr Nachricht gegeben haben, oder deren rechtmäßige Descendenz aufgefordert, innerhalb 6 Monaten beim unterfertigten Amte ihre Ansprüche auf das in 40 fl. bestehende Vermögen des Joseph und Michl Graser um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen solches an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 7. August 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

381.

Durch das Ableben des bisherigen Wirthschaftspächter ist das fürstliche Tafernwirthsanwesen zu Thalmassing pachtlos geworden, und es soll dasselbe vermöge hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Oberadministration vom 10. d. M. Nr. 1616 einer neuerlichen Verpachtung unterstellt werden.

Es befinden sich bei diesem Anwesen neben den entsprechenden Gebäuden und der realen Wirths- und Taferngerechtsame

0 Tagw. 47 Dez. Hofraum und Garten,
12 „ 49 „ Aecker und
3 „ 46 „ Wiesen,

einige Wirtschaftseinrichtungen, dann Vieh und Fahrnisse.

Das bedeutende Pfarrdorf Thalmassing, k. Landgerichts Stadtamhof, liegt an der Käfringer Langquaider Distriktsstraße und es steht wegen den günstigen Umgebungen die daselbst befindliche Wirthschaft in gutem Verkehr, und kann durchschnittlich der Bierverschleiß auf jährlich 1200 Eimer angenommen werden.

Zur Verpachtung wird auf

Dienstag den 4. September h. Js.

von Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Thalmassing Termin anberaumt, und werden vorher die Pachtbedingnisse bekannt gegeben.

Pachtliebhaber werden hiedurch mit der Bemerkung eingeladen, daß sich über Heimath, Vermögen, guten

Digitized by Google

Leumund und Befähigung zur Wirthschaftsführung durch legale Zeugnisse auszuweisen ist.

Eggmühl, den 11. August 1855.

Fürstlich Taxissches Rentamt Eggmühl.

Endner, fürstl. Rentbeamter. Faust, fürstl. Controleur-Verw.

382.

(Falter o. Bayer pot. litterar. betr.)

Erhält Bayer Joseph, ehemaliger Söldner von Straßkirchen, die Mittheilung, daß zur Verbriefung der an Johann Falter et Cons. verkauften Grundstücke auf 1. Oktober l. Js. Vormittag 8 Uhr Tagsfahrt angesetzt sei.

Hiezu hat sich Bayer um so gewisser einzufinden, als im Falle seines Nichterscheinens die fragliche Verhandlung vorgenommen und er gemäß Protokoll vom 31. Dezember 1854 durch den Rechtspraktikanten Wilhelm Stauffer von hier vertreten wird.

Am 7. August 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

383.

(Peter Simetsches Debitwesen betr.)

Der Krämer Peter Simet von Hofendorf hat unterm 22. Juni l. Js. ein Nachlaßgesuch eingereicht und um Convokation seiner Gläubiger Antrag gestellt.

Zur Befriedigung der Forderungen und zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft eventuell zur Stellung weiterer Anträge steht auf

Donnerstag den 6. September l. Js.

Früh 9 Uhr

Tagsfahrt an, und werden hiezu die Gläubiger des Simet mit dem Präjudize geladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend erachtet werden würden.

Am 2. August 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

384.

(Stehberger Johann, Dienstknecht von Geisling, wegen unerlaubten Aufenthaltes betr.)

Dem Johann Stehberger, Dienstknecht von Geisling, kgl. Landgerichts Stadtamhof, ist dahier noch ein polizeilicher Strafbeschluß zu verkünden.

Da dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, ersuchen wir sämmtliche Distriktspolizeibehörden, im Falle hievon selben etwas bekannt ist, uns Mittheilung zukommen zu lassen.

Straubing am 11. August 1855.

Stadtmagistrat.

Leeb.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Mittwoch den 22. August **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

385.

(Gant der Sebastian und Katharina Peislischen Tuchmachersehe-leute in Landau betreffend.)

In der Gantsache der Sebast. und Katharina Peislischen Tuchmachersehe-leute von Landau wird das unter'm 10. August l. Js. gefällte Erkenntniß nach der Prioritäts-Ordnung cap. XIX. §. 15 ad valvas publicas judicii am 20. l. Mts. affigirt werden.

Am 13. August 1855.

Königliches Landgericht Landau.
Bauer, Landrichter.

386.

Durch das Ableben des bisherigen Wirthschaftspächter ist das fürstliche Tafernwirthsanwesen zu Thalmassing pachtlos geworden, und es soll dasselbe vermöge hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Ober-Administration vom 10. d. M. Nr. 1616 einer neuerlichen Verpachtung unterstellt werden.

Es befinden sich bei diesem Anwesen neben den entsprechenden Gebäuden und der realen Wirths- und Taferngerechtsame

0 Tagw. 47 Dez. Hofraum und Garten,
12 „ 49 „ Aecker und
3 „ 46 „ Wiesen,

einige Wirtschaftseinrichtungen, dann Vieh und Fahrnisse.

Das bedeutende Pfarrdorf Thalmassing, k. Landgerichts Stadtamhof, liegt an der Käfringer Langquaider Distriktsstraße und es steht wegen den günstigen Umgebungen die daselbst befindliche Wirthschaft in gutem Verkehr, und kann durchschnittlich der Bierverschleiß auf jährlich 1200 Eimer angenommen werden.

Zur Verpachtung wird auf

Dienstag den 4. September h. Js.

von Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Thalmassing Termin anberaumt, und werden vorher die Pachtbedingnisse bekannt gegeben.

Pachtliebhaber werden hiedurch mit der Bemerkung eingeladen, daß sich über Heimath, Vermögen, guten Leumund und Befähigung zur Wirthschaftsführung durch legale Zeugnisse auszuweisen ist.

Eggmühl, den 11. August 1855.

Fürstlich Taxisches Rentamt Eggmühl.
Endner, fürstl. Rentbeamter. Faust, fürstl. Controleur-Verw.

Digitized by Google

387.

(Die vermißte blödsinnige Theres Bleininger betr.)

Am 2. d. Mts. hat sich die blödsinnige Tochter des Bauers Jakob Bleininger von Westerskirchen, Namens Theres, aus dem älterlichen Hause entfernt, und ist bisher nicht mehr dahin zurückgekehrt.

Es ergeht nun an alle Distrikts- und Lokalpolizei-Behörden das Ansuchen, Nachforschungen nach der Vermißten, deren Signalement unten folgt, anstellen zu wollen, und allenfallsige Ergebnisse anher bekannt zu geben.

Signalement.

Theres Bleininger ist bereits 16 Jahre alt, von mittlerer Größe, mager und abgezehrt, hat blonde, ganz kurz geschnittene Haare, graue Augen, braune Augenbrauen, niedere Stirne, Mund und Nase prop.

Ihre Kleidung besteht in einer Schlafhaube von gedrucktem Zeuge mit weißen Spitzen, einem Rock vom nämlichen Zeuge, einem persenen alten Halstuch und einem ganz neuen Hemde.

Fußbekleidung und Strümpfe trug sie nicht.

Als besonderes Kennzeichen wird angegeben, daß die Vermißte immer einen oder mehrere Stäbe mit sich herumträgt, die sie ohne Gewaltanwendung nicht aus den Händen läßt.

Am 16. August 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

388.

(Amortisation mehrerer Hypothekposten auf dem Anwesen des Johann Wanninger betreffend.)

Nachdem innerhalb des 6monatlichen Termines auf die öffentlichen Ausschreibungen vom 5. Februar, 5. April und 5. Juni l. Js. in rubrizirtem Betreffe Niemand Ansprüche auf die auf dem Anwesen des Johann Wanninger von Kreuzbach für unbenannte Creditoren eingetragenen 1000 fl., ferner 400 fl. Leibthumsanschlag und 23 fl. Zehrpfenning der verstorbenen Anna M. Wanninger erhoben hat, so werden diese Hypothekposten auf Grund des §. 82 des Hyp.-Gesetzes vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt.

Am 5. August 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

D. l. a.

Dorner, Assessor.

389.

Da der bereits mittels diesseitiger Ausschreibung vom 19. Juli 1822 vorgeladene Mathias Penzkofer, Viertlbauerssohn von Wichmannsried, d. G., weder selbst, noch eine allenfallsige Descendenz innerhalb des viermonatlichen Termins erschienen ist, und derselbe deßhalb für verschollen erklärt wurde, — Mathias Penzkofer bereits das 70ste Lebensjahr erreicht haben würde, falls noch Wahrscheinlichkeit für sein Leben bestünde; so wird derselbe nunmehr für wirklich todt erklärt, und da sein Vermögen bereits gegen Caution an seine Verwandten vertheilt, und hypothekarisch versichert worden ist, diese hypothekarische Sicherheit auf gestellten Antrag sofort gelöscht werden.

Am 7. August 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Sonnabend den 25. August **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

390.

Nachdem weder Urban Sterzer, Müllerssohn von Mühlberg und gewesener Soldat, noch eine eheliche Descendenz desselben, ungeachtet der dießseitigen öffentlichen Vorladnng vom 26. März l. Js. sich innerhalb der vorgesetzten viermonatlichen Frist hierorts gemeldet hat, so wird oben genannter Urban Sterzer in Folge des fürgesetzten Präjudizes für verschollen erklärt und dessen Vermögen an seine nächsten Intestaterben, jedoch ohne Kaution, ausgefolgt.

Am 14. August 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

391.

(Die Haslerische Verlassenschaft resp. Löschung einer Erbschafts-Caution betr.)

Auf den ehemals zum Kloster Niederviehbach gehörigen Realitäten der Gutsbesitzerin Frau Johanna von Streber zu Niederviehbach wurde unterm 9. September 1824 eine Caution von 600 fl. für die Erbschaftsquote aus der Johann Felix und Maria Ursula Hasler'schen Masse im Hypotheken-Buche für Niederviehbach Band I. Fol. 55 laut Cautions-Instrumente vom 2. Jänner 1815 vorgemerkt, und unterm 29. September 1824 eingetragen. Nach §. 82 des Hypoth.-Gesetzes werden nun, da die bisherigen Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben sind, und vom Tage der letztern auf diese Forderung sich beziehenden Handlungen angerechnet, 30 Jahre verstrichen sind, nämlich vom Cautions-Eintrag vom 29. September 1824, alle Diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist dieselbe für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Am 7. August 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Dir. leg. abs.

(L. S.) Bösl, I. Assessor.

392.

(Den Zwangsverkauf des Wirthsanwesens zu Kaltenegg betreffend.)

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt kein Anbot erzielt wurde, so wird auf creditorschaftliches Andringen zur zweiten Versteigerung des bezeichneten Anwesens, wie solches in der Ausschreibung vom 14. Juni l. Js. näher beschrieben ist —

Digitized by Google

Kreisamtsblatt von Niederbayern St. 52 in der Beilage, Straubinger Wochenblatt St. 26, Deggendorfer Wochen-, zugleich Amtsblatt für die königl. Landgerichtsbezirke Deggendorf und Regen St. 27,

Tagsfahrt auf

Samstag den 22. September Vormittags 10 — 12 Uhr

im Orte Kaltenegg anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Ausdrücklich werden gerichtsunbekannte Personen zum Ausweis durch legale Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit aufgefordert.

Am 8. August 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanfeder, Landrichter.

393.

Eva Wirthmüller, Müllerstochter von der Adenmühle, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. —

Forderungen und Ansprüche gegen dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hieroris anzumelden.

Am 21. August 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

394.

(Gerstl c. Scheuer pct. aliment. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird

am Montag den 17. September l. Js. Früh 10 — 12 Uhr

das Anwesen des Balthasar Scheuer, Häuslers von Oberthannet, welches aus einem gezimmerten mit Legschindeln gedeckten Wohnhause sammt Stall und Stadel und 3,85 Tagw. Garten-, Acker- und Wiesgründen besteht und gerichtlich auf 555 fl. 12 kr. geschätzt wurde, der öffentlichen Versteigerung im Wirthshause zu Oberthannet unterworfen.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgen könne, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, daß die näheren Bedingungen, insbesonders die auf dem Anwesen haftenden Lasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und endlich daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 verfahren werde.

Am 2. August 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

395.

Montag den 3. September 1855 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commission des 2ten Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Freysing, dann

Dienstag den 4. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro $18^{55}/_{56}$ an Brennholz, und zwar in kleineren Parthien, dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, sowie an Dochtgarn an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 70 Landshut, Mittwoch den 29. August **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

396.

(Franz Kerlaigner gegen Michael Hasinger wegen Forderung betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Häusleranwesen des Michael Hasinger zu Kronberg bß. Gts. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht aus einem Wohnhause mit Stall, Schupfe und Hofraum zu 4 Dez. Pl.-Nr. 1201. — Das Wohngebäude ist theils aus Stein, theils Holz gebaut, ist einstöckig, enthält im Erdgeschoße zwei Wohnzimmer, eine Nebenkammer und eine Küche, im oberen Stocke ein Wohnzimmer und eine Nebenkammer und befindet sich in einem mittelmäßig baulichen Zustande, ferner aus 14 Dez. Wurzgarten Pl.-Nr. 1200¼, 34 Dez Krautackerl Pl.-Nr. 1200¼, 34 Dez. Wiesen Pl.-Nr. 1200 I/15 und 1200 I/17 und ungefähr 4 Dez. Ackerl im Gesammtwerthe von 653 fl., worauf 1075 fl. Hypotheken haften.

Termin zum gerichtlichen Verkaufe ist auf

Donnerstag den 11. Oktober l. Js.

Vormittags 9—12 Uhr

in der Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dem Hause die Verbindlichkeit hafte, daß dem jeweiligen Meßner bei der Kronberger Kapelle die nöthige Wohnung eingeräumt werden müsse, und daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 und dem §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die nähere Anwesensbeschreibung, das Schätzungs-Protokoll und der Katasterauszug kann bis zum Versteigerungstage bei Gericht eingesehen werden. — Fremde und unbekannte Steigerer haben sich über den Leumund und Vermögensverhältnisse genau auszuweisen.

Am 23. August 1855.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

397.

(Debitwesen der Peter und Therese Sackmeister'schen Hausbesitzers-Eheleute von Berg betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Peter und Therese Sackmeister'schen Hausbesitzerseheleute von Hofberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus dem zweistöckigen mit Ziegeln gedeckten Wohnhause im gutbaulichen Zustande sammt Hofraum und einem Nutzungsrechte am Brunnen in dem sogenannten Brunnengäßchen zu Berg. Das Gebäude ist assekurirt um 1000 fl. und sammt Zugehörung auf 1300 fl. unterm 26. Mai l. Js. gerichtlich geschätzt worden.

Digitized by Google

Was die Belastungs- und Steuerverhältnisse des fraglichen Anwesens betrifft, so können dieselben bis zum Versteigerungstermin jederzeit in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Strichstermin ist auf

Samstag den 15. September 1855

Vormittags 9 Uhr

im Hause der Schuldner zu Hofberg festgesetzt.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 —101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich hiebei mit dem nöthigen Vermögens- und Leumunds-Ausweise zu versehen.

Am 5. August 1855.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

398.

(Magistrat Ingolstadt gegen Portenhauser Joseph und Margaretha wegen Forderung betr.)

Zum öffentlichen Verkaufe des Joseph und Margaretha Portenhauser'schen Wagneranwesens zu Schwaig an den Meistbietenden ist zum Drittenmale Termin auf

Freitag den 14. September l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Großwirthshause zu Schwaig bestimmt, und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse nachzuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung und Belastung des Anwesens, sowie des Verfahrens bei der Versteigerung wird auf die Bekanntmachung vom 2. Novbr. v. Js. — Neue Münchener Zeitung Nr. 272 — Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 94 und Abensberger Wochenblatt Nr. 48 — Bezug genommen.

Am 16. August 1855.

Königliches Landgericht Abensberg.

D l. a.

Lechner, I. Assessor.

399.

(Hypothek- und Wechselbank München gegen Schuster Georg und Barbara wegen Hypothekzinsen betr.)

Da sich am gestrigen Steigerungstermine ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so wird das Wirthsanwesen der Georg und Barbara Schuster'schen Eheleute von Gaishofen, welches im Vilshofener Wochenblatte 1855 Nr. 31, in der Passauer-Zeitung 1855 Nr. 208, in der neuen Münchner-Zeitung 1855 Nr. 181 und in dem Kreisamtsblatte Nr. 1855 Nr. 62 näher beschrieben ist, wiederholt feilgeboten mit dem Beisatze, daß zur Versteigerung

auf Donnerstag den 13. September l. Js.

früh 10—12 Uhr

in loco Gaishofen Termin anberaumt sei, und dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ausgesprochen werde.

Den 17. August 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

400.

Montag den 3. September 1855 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commission des 2ten Curassier-Regiments Prinz Adalbert zu Freysing, dann

Dienstag den 4. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro $18^{55}/_{56}$ an Brennholz, und zwar in kleineren Parthien, dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, sowie an Dochtgarn an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Sonnabend den 1. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

401.

(Erbauung eines neuen Schul- und Meßnerhauses in Neukirchen betreffend.)

Zur Verakkordirung der bei rubrizirtem Baue nöthigen Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Hafner-, Kupferschmieds- und Anstreicher-Arbeiten mittels Versteigerung wird Termin auf

Donnerstag den 20. September l. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr

in hiesiger Amtskanzlei festgesetzt, und werden konzessionirte Gewerksmeister der obenbezeichneten Gewerbe zur Steigerung mit dem Anhange eingeladen, daß die Pläne, Kostenvoranschläge, sowie das Bedingnißheft alle Tage in hiesiger Kanzlei und am Termine selbst eingesehen werden können.

Am 23. August 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut.

402.

(Schwabacher c. Hermann p. deb. betr.)

Der zufolge dießseitigen Ausschreibens vom 23. Juli c. (neue Münchener Zeitung Nr. 194, Kreisamtsblatt von Niederb. Nr. 66, Amts- und Wochenblatt für Kelheim Nr. 33) auf Dienstag den 18. Septbr. angesetzte Termin zum Verkaufe des Bräuanwesens zu Oberndorf wird eingetretener Hindernisse halber auf

Samstag den 20. Oktober l. Js.

Früh 10 Uhr

verlegt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß es im Uebrigen bei obigem Ausschreiben sein Bewenden habe.

Am 27. August 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

403.

(Bauer c. Leißl wegen Forderung betreffend.)

Bei der zur öffentlichen Versteigerung des Anwesens und der realen Metzgergerechtsame des Johann Leißl zu Oberhöcking auf den 25. Juli h. Js. anberaumt gewesenen ersten Tagsfahrt hat sich kein Steigerungslustiger eingefunden.

Auf Anbringen eines Gläubigers wird daher wiederholt zu öffentlicher Versteigerung dieses Anwesens sammt realer Metzgergerechtsame Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. September h. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

in der Behausung des Johann Leißl zu Oberhöcking

Digitized by Google

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß bei dieſer zweiten Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Das Anweſen beſteht aus dem zweigädigen Wohnhauſe mit gemiſchten Umfaſſungswänden, mit Legſchindeln gedeckt, aus der eingemauerten Fleiſchbank und Schlaghaus mit daran gebauter Schupfe, dem Hofraum und Wurzgärtl zu 15 Dez., aus einem untermauerten, gezimmerten und mit Stroh gedeckten Stadel ſammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und endlich aus 6 Tagw. 2 Dez. Acker- und Wiesgründen; Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 18. April 1855 — 1770 fl. — Die reale Metzgergerechtſame iſt am nämlichen Tage auf 500 fl. — gewerthet worden.

Die Gutslaſten können aus dem bei Gericht liegenden Grundſteuer-Kataſter entnommen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungs-Tage ſelbſt bekannt gegeben werden.

Am 22. Auguſt 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

404.

(Magiſtrat Paſſau c. Kellermann wegen Zinsrückſtänden betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers iſt das Anweſen der Häuslerswittwe A. Maria Kellermann von Schindlſtatt, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel, Stall und Getreidkaſten, dann

1,49 Dez. Hofraum und Garten,
11,54 „ Aecker,
5,95 Dez. Wieſen,
1,14 „ Waldung,

am 5. Mai gerichtlich auf 2062 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zur erſtmaligen Verſteigerung Termin auf

Samstag den 29. September l. Js.
zwiſchen 10 und 12 Uhr

im Bräuhauſe zu Jandelsbrunn anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Verfahren ſich nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und §§. 98—101 des Geſetzes von 1837 richtet, und daß die dem Gerichte Unbekannten ſich über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben.

Den 16. Auguſt 1855.

Königliches Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

405.

(Verlaſſenſchaft des Joh. Oſtenbauer von Aning betreffend.)

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des Joh. Oſtenbauer, Bauers von Aning, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelbe binnen dreißig Tagen hierorts um ſo mehr geltend zu machen, als ſonſt bei Auseinanderſetzung der fraglichen Verlaſſenſchaft nicht mehr Rückſicht darauf genommen, ſondern der Rücklaß an den Erben verabfolgt werden würde.

Den 24. Auguſt 1855.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Mittwoch den 5. September 1855.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

406.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Bräuersehelcute Jakob und Magdalena Lutz dahier, bestehend in der als radizirt katastrirten Bräuergerechtsame, dem zweistöckigen gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, worin sich die Bräustätte, Brennhaus, Schenk- und Kartoffelkeller befinden, in dem Stadl qua Fremdenstall, dem Gumpbrunnen, dem gemauerten mit Legschindel gedeckten Kellerhause an der Vilshofenerlandstraße nebst Lagerkeller und gedeckter Kugelstätte, ferner in dem in den Steuergemeinden Perhofen, Altenmarkt, Künzing und Niedermünchsdorf entlegenen Grundbesitze, theils Acker, theils Wiesland zusammen 20 Tagw. 93 Dezim. — alles dieses eingeschätzt auf 21,736 fl. 9 kr. — jedoch die eigens spezifizirten, auf 978 fl. 30 kr. gewertheten Bräuhausrequisiten mit inbegriffen — dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 3. November 1855

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 – 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehen werde.

Auf dem Anwesen lasten übrigens 17,012 fl. 46½ kr. Hypothekschulden, einschlüßig einer Zinsenkaution zu 550 fl. und eines jährlichen Reichnißanschlages zu 214 fl., ferner für zwei Individuen Unterschluf ledigen Standes bei Hause- oder Jahreszins zu 12 fl., vierwochentliche Krankenkost, Medizin und ärztliche Hilfe ohne Anschlag, und sind die Gebäude mit 6700 fl gegen Brand versichert.

Die Einsicht der Schätzungen und des Steuerkatasters aus den Gerichtsakten und die Besichtigung des Anwesens selbst steht inzwischen frei.

Steigerer haben sich sogleich bei der Tagsfahrt selbst bei Meidung sofortiger Zurückweisung über Leumund und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Den 11. August 1855.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

407.

(Johann Brunner, Verlassenschaft resp. Verschollenheit betr.)

Durch öffentliches Ausschreiben vom 1. April 1819 wurde Johann Brunner, Bauerssohn von hiesiger Altstadt, früher Soldat bei dem k. 4. Infanterie-

Digitized by Google

Regiment, welcher seit dem russischen Feldzuge als vermißt in den Listen aufgeführt wurde, zur Empfangnahme seines Vermögens zu 1660 fl. binnen 6 Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß außerdem solches an die Intestaterben verabfolgt würde, und darauf hin durch Beschluß vom 22. April 1820 die Vermögenshinausgabe ohne Caution verfügt.

Es ergeht nunmehr auf Andringen dieser Intestaterben an den Johann Brunner oder dessen allenfallsige Descendenten wiederholt die Aufforderung, sich binnen weitern 6 Monaten zur Empfangnahme des Vermögens zu melden, widrigenfalls die Hinausgabe desselben an die nächsten Intestaterben ohne Caution verfügt werden würde.

Den 18. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor beurl.

Der k. Rath

Stautner.

v. Langenmantel.

408.

Verhaftsbefehl.

Das königliche Landgericht Viechtach verordnet wegen des am Sonntage den 15. Juli Vormittags bei der Inwohnerin Anna Artmaier zu Aschersdorf verübten Einbruches und Diebstahls, die dieser That verdächtige Inwohnerstochter Anna Maria Jung aus der Gemeinde Teißnach d. G. zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß zu Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher der benannten Jung vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt sey, sich gegen die vollzogene Verhaftung bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing zu beschweren.

Sämmtliche kgl. Gerichtsbehörden werden ersucht, zur Habhaftwerdung der Anna Maria Jung den nöthigen Beistand zu leisten, da sich dieselbe ihrer Verhaftung durch die Flucht entzog, und dem Vernehmen nach jenseits der Donau herumsträunt.

Am 24. August 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Dir. beurlaubt.

Costa.

409.

(Grundrentenüberweisung des Johann Leyerseder von Lamprechtsöd an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Johann Leyerseder von Lamprechtsöd hat seine in den Rentamtsbezirken Dingolfing und Vilsbiburg entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und wird das Uebernahmskapital demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da aber auf diesen Zehntrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und diese nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes auf die Ablösungs-Schuldbriefe übergehen, so ergeht hiemit an alle diejenigen, welche an diese Ablösungsschuldbriefe Ansprüche machen zu können glauben, und insbesondere an die Cultusstiftungen die öffentliche Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, um so sicherer hierorts anzumelden, als man nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist das Ablösungskapital ohne weitere Rücksichtenahme an den Rentenüberweiser verabfolgen lassen würde.

Am 31. August 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Sonnabend den 8. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

410.

(Verlust eines Wanderbuches betreffend.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Müllergeselle Franz Förstner aus Passau, k. Landgerichts gl. N., das ihm von dieser Behörde unter'm 16. März 1848 ausgestellte Wanderbuch heute auf dem Wege von hier nach Augsburg verloren; das letzte Visum wurde hierin am 28. August 1855 eingetragen nach Augsburg von dem unterfertigten Landgerichte, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 29. August 1855.

Königl. Landgericht Aichach.

v. Plank.

411.

(Roßmeier c. Bayer Jos. punct. vend.)

Wird die am 6. Dezember 1854 circumducirte Tagsfahrt auf Antrag des Klägers auf 25. September Vormittags 10 Uhr reassumirt, und wird hiezu Beklagter Jos. Bayer von Straßkirchen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines wiederholten Ausbleibens er mit seinen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeläugnet erachtet, und Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen würde. Auch erhält Beklagter den Auftrag, binnen 30 Tagen anher um so gewisser einen Insinuations-Mandatar zu bezeichnen, als außerdem wider ihn in contumaciam fürgefahren, und alle Ausfertigungen dem Gerichtsdiener Bauer von hier als dessen offiziell aufgestellten Insinuations-Mandatar zugestellt würden.

Am 24. August 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

412.

(Schuldenwesen des Joh. Schwaiger, Bauer von Laukersberg betr.)

In Folge Anbringens eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Schwaiger, Bauer von Laukersberg, in der Gemeinde Kirchdorf, im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert. Dasselbe besteht: aus einem zweistöckigen halbgemauerten Wohnhaus Nr. 156 und Ochsenstalle unter einem Dache, einer halbgemauerten Kühstallung mit Streuschupfe und einem Futterboden, einem ganz hölzernen Getreidstadl mit Wagenschupfe und einem mit hölzernen Verschallungswänden versehener Backofen. — Gras- und Baumgarten 54 Dez., Krautlandl 4 Dez., Aecker 16 Tagw. 87 Dez., Wiesen 6 Tagw. 51 Dez. und Waldungen 6 Tagw. 93 Dez.

Digitized by Google

Sämmtliche obengenannte Gebäude und Grundstücke werden auf 2431 fl. gerichtlich geschätzt.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist Commission

auf Donnerstag den 27. Septbr. l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Julbach bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden nun hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige mit gerichtlich bestätigten Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben, außerdessen Angebote nicht angenommen werden könnten. Sollten übrigens über die näheren Verhältnisse dieses Gutes Aufschlüsse verlangt werden, so ist man bereit, auf Verlangen dieselben zu jeder Zeit zu ertheilen.

Am 27. Juli 1855.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, k. Landrichter.

413.

(Verlust eines Wanderbuches betreffend.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Hadernsammler Anton Demhartner von hier das ihm dahier am 23. Mai d. Js. zum Hadernsammeln ausgestellte Vorweisbuch am 18. v. Mts. in Altötting verloren. Das letzte Visum wurde hierin am 16. v. Mts. bei hiesigem Gerichte (nach Altötting) eingetragen. Vorstehendes wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Am 1. September 1855.

Kgl. Landgericht Neumarkt.

Freyherr v. Audrizky, k. Landr.

Coll. Hauer.

414.

(Untersuchung gegen Theres Fischer, ledig von Schwarzeneck, k. Landgerichts Neunburg v. W., wegen Diebstahls an dem Söldner Mathias Dechend von Eilsbrunn betreffend.)

Theres Fischer, ledig von Schwarzeneck, kgl. Landgerichts Neunburg v. W., soll über rubrizirten Diebstahl verhört werden. Nachdem aber ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, dieselbe auf Betreten anzuhalten und mit Zwangspaß anher zu instradiren, derselben auch bekannt zu geben, daß, wenn sie sich nicht in angemessener Zeit hier stelle, ihre Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen werde. Die deßfallsige Verfügung wolle anher communicirt werden.

Ihr Signalement kann zur Zeit nicht gegeben werden.

Am 27. August 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

415.

Wein-Versteigerung

aus dem königlich bayerischen Hofkeller zu Würzburg.

Nachverzeichnete in dem ärarialischen Weingute im Eigenbau gezogene und im Königlich bayrischen Hofkeller zu Würzburg aufgelagerte Weine werden am

Donnerstag den 27. September 1855

Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten kgl. Stadtrentamte öffentlich versteigert werden.

I. Weiße Weine.

1852er	Hörstein Rießling	2	Stück 32	Eimer,
1852er	Saaleck . . .	2	„ 30	„
1852er	Lämmerberg Rießling	2	„ 32	„
1852er	Schalksberg Rießling . .	16		„
1852er	Ständerbühl Traminer . .	16		„
1852er	Pfülber Ruländer . . .	16		„
1852er	Pfülber Rießling . . .	16		„
1852er	Stein Rießling	16		„
1852er	Leisten Rießling . . .	16		„
1846er	Hörstein Auslese . . .	6		„

II. Rothe Weine.

1853er	Schloßberg	1	Zulaß . . 8	Eimer,
1853er	Schalksberg	3	„ . . 24	„
1853er	Leisten	1	„ . . 8	„
1853er	Hörstein	2	„ . . 16	„
1852er	Saaleck	2	„ . . 16	„
1852er	Randersacker	1	„ . . 8	„
1852er	Schalksberg	2	„ . . 16	„

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Abgabe größtentheils in Gebinden zu 2 und 4 Eimern erfolgt.

Würzburg, am 3. September 1855.

Königlich bayrisches Stadtrentamt.

Schierlinger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Mittwoch den 12. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

416.

(Johann Brunner, Verlassenschaft resp. Verschollenheit betr.)

Durch öffentliches Ausschreiben vom 1. April 1819 wurde Johann Brunner, Bauerssohn von hiesiger Altstadt, früher Soldat bei dem k. 4. Infanterie-Regiment, welcher seit dem russischen Feldzuge als vermißt in den Listen aufgeführt wurde, zur Empfangnahme seines Vermögens zu 1660 fl. binnen 6 Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß außerdem solches an die Intestaterben verabfolgt würde, und darauf hin durch Beschluß vom 22. April 1820 die Vermögenshinausgabe ohne Caution verfügt.

Es ergeht nunmehr auf Anbringen dieser Intestaterben an den Johann Brunner oder dessen allenfallsige Descendenten wiederholt die Aufforderung, sich binnen weitern 6 Monaten zur Empfangnahme des Vermögens zu melden, widrigenfalls die Hinausgabe desselben an die nächsten Intestaterben ohne Caution verfügt werden würde.

Den 18. August 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor beurl.

Der k. Rath

Stautner.

v. Langenmantel.

417.

In Folge creditorschaftlichen Anbringens wird das Anwesen des Johann Duschl, Häuslers zu Schöllnstein, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Samstag den 6. Oktober l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Iggensbach Termin an.

Dieses Anwesen besteht aus

a) dem Wohnhause, ganz gemauert, zweistöckig, mit Stall und Stadel unter einem Ziegeltaschendache, gewerthet auf 500 fl.,

b) dem beim Wohnhause befindlichen Gärtchen mit circa 11 Dezim. in 10. Bonitätsklasse, gewerthet auf 40 fl. — und

c) aus 55 Dezim. Acker- und Wiesgrund in 2. und 5. Bonitätsklasse, gewerthet auf 40 fl.

Auf diesem Anwesen haften folgende Lasten und zwar zum k. Rentamte Deggendorf

einfache Grundsteuer . .	— fl.	1 $\frac{67}{100}$	kr.,
Hausteuer	— „	3	„
Gefällsbodenzins . . .	1 „	12 kr. 6 hl.,	
Handlohnsbodenzins . .	— „	48	„
dann zum k. Rentamte Vilshofen	1 „	6	„

Digitized by Google

Die Schätzung und was sonst über die Verkaufs-Objekte amtlich bekannt ist, kann inzwischen in dießseitiger Registratur eingesehen werden.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 21. August 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

418.

(Einen bei Irring aufgefundenen Leichnam betr.)

Am 30. v. Mts. wurde bei Irring, bß. G., von der Donau der männliche Leichnam eines Individuums an das Land geschwemmt, dessen Name, Stand und Herkunft sich bisher nicht hat ermitteln lassen.

Indem unten eine Beschreibung, soweit dieses möglich ist, beigefügt wird, stellt man an die Distriktspolizeibehörden das Ansuchen, Recherchen nach der Person dieses Leichnams anzustellen, und das Resultat bekannt geben zu wollen.

Beschreibung.

Alter: 40 — 50 Jahre, Größe: 5′ 8″, Kopfhaare: braun und kurz geschoren, Kinnbart: einige Linien lang und braun, Zähne: die zwei inneren Schneidezähne am Unterkiefer wurden als karrjös befunden, während diese Zähne am Oberkiefer bis auf wenige faule Stumpen gänzlich fehlten.

Kleidung: ein leinenes Hemd, an welchem in der Brustgegend die lateinischen Buchstaben I. R. roth eingemerkt sind; eine Weste von Piquet mit blauen und gelben über das Kreuz gehenden Streifen; ein brauner Tuchjanker.

In die Weste sind silberne Salzburgerbatzen als Knöpfe eingenäht, während am Janker durchbrochene weiße Metallknöpfe sich befinden.

Eine schwarzlederne Hose. —

Um den Hals war eine Spagatschnur gebunden, an welcher sich eine kleine messingene Medaille befindet, auf deren einer Seite das Muttergottesbild mit der Umschrift „Sancti Wolfgang“, auf der anderen das Muttergottesbild allein angebracht ist.

Am 3. September 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

419.

(Auswanderung der Maria Hellmer betr.)

Die Müllersfrau Maria Hellmer von Weiling — wegen Betruges zu achtjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, gegenwärtig aber aus Gesundheitsrücksichten auf die Dauer von 4 Monaten aus dem Strafforte in ihre Heimath entlassen — beabsichtigt für den Fall Allerhöchster Begnadigung nach Amerika auszuwandern, wohin bereits vor mehreren Jahren deren Ehemann und ihre acht Kinder vorausgegangen sind.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche gegen die Maria Hellmer sind binnen längstens 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und geltend zu machen.

Am 31. August 1855.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

420.

(Wandl gegen Hazod p. dcb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Häuslers und vormaligen Boten Georg Hazod von Breitenberg der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 29. September
Vormittags 10—12 Uhr

anberaumt, wozu allenfallsige Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die Beschreibung dieses Anwesens und die näheren Bestimmungen, wie selbe im Ausschreiben vom 9. Mai l. Js. (siehe Beilage zu St. 42 des

Digitized by Google

Kreisamtsblattes pro 1855, Amtsblatt vom 28. Mai 1855 Nr. 22 und Paßauer-Zeitung vom 26. Mai 1855 Nr. 144) zu entnehmen sind, mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 55 der Prozeß-Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 30. August 1855.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

421.

(Eder c. Graser wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Tischlers Joseph Graser in Wallersdorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiemit zu gerichtlicher Versteigerung desselben an den Meistbietenden Tagsfahrt auf Dienstag den 16. Oktbr. 1855 Vormittags 10 — 12 Uhr in der Behausung des Joseph Graser anberaumt.

Das Anwesen besteht aus

a) Pl.-Nr. 366½, Wohnhaus gemauert und mit Ziegeltaschen gedeckt sammt Hofraum zu 3 Dez.

b) Pl.-Nr. 299, Gemeindetheil zu 1 Tgw. Eigen;

werth zusammen nach gerichtlicher Schätzung vom 14. Juni 1855 — 850 fl. —

Die Lasten des Anwesens können aus dem bei Gericht liegenden Grundsteuerkataster ersehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung, deren Bedingungen am Verkaufstage selbst bekannt gegeben werden, mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Am 27. August 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

422.

(Die Erbauung eines neuen Schul- und Meßnerhauses zu Holzhausen betr.)

Die Herstellung des neu zu erbauenden Schul- und Meßnerhauses zu Holzhausen dieß Gerichts, wird am

Montag den 1. Oktober dieß Jahres Vormittags 9 bis 12 Uhr

am Sitze des diesseitigen Gerichtes an den Wenigstnehmenden oder vorbehaltlich der Genehmigung von Seite der k. Regierung von Niederbayern im Wege der öffentlichen und mündlichen Herabsteigerung in Akkord gegeben.

Die zur Verakkordirung kommenden Bauarbeiten betragen laut des genehmigten Kostenvoranschlages in Geld:

für Maurer-Arbeit	3052	fl. —	kr.,
„ Zimmermanns-Arbeit . .	1291	„ —	„
„ Schreiner- „ . .	320	„ —	„
„ Schlosser- „ . .	300	„ —	„
„ Glaser- „ . .	124	„ —	„
„ Anstreicher- „ . .	104	„ —	„
„ Spängler- „ . .	110	„ 36	„
„ Hafner- „ . .	200	„ —	„
zusammen .	5501	fl. 36	kr.

Die bezüglichen Arbeiten werden nach den verschiedenen Handwerken einzeln in Akkord gegeben.

Die Kosten, Voranschläge, Pläne und das Bedingnißheft können bis zum Versteigerungstage jederzeit hierorts eingesehen werden.

Berechtigte Steigerungslustige werden hiezu eingeladen.

Am 5. September 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

423.

(Grundrenten-Ueberweisung des Johann Leierseder von Lamprechtsöd an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Johann Leierseder von Lamprechtsöd hat seine in den Rentamtsbezirken Dingolfing und Vilsbiburg ge-

Digitized by Google

legenen Zehntrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Die Ablösungskapitalien für diese Renten sind bei dem k. Landgericht Vilsbiburg deponirt.

Wer immer an dieselben rechtliche Ansprüche zu machen hat, insbesondere die Cultusstiftungen des Gerichtsbezirkes, welche Bauconcurrenz ansprechen, werden aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato diese Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Kapitalien ohne weiters an die Berechtigten ausgehändigt würden.

Am 5. September 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

424.

Verhaftsbefehl.

Simon Leidl, lediger Inwohnerssohn und Metzgerknecht von Maierek, k. Landgerichts Regenstauf, ist dringend verdächtig, am 9. August h. Js. im Orte Hadersbach b. G., einen als Vergehen strafbaren Diebstahl in Complicität begangen zu haben.

Man ersucht daher, diesen höchst übel berufenen stets als Vagant herumstreunenden Leidl zu verhaften und hier einzuliefern.

Beim Vollzuge ist dieser Befehl dem Leidl vorzuzeigen und selber über das Beschwerderecht beim k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut zu belehren.

Alle Behörden werden zur Vollstreckung dieß den erforderlichen Beistand leisten.

Am 3. September 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

425.

(Weber'sches Schuldenwesen von Schierling betr.)

In rubriz. Sache ist bei einem Vermögensstande von 3713 fl. und einem Hypothekschuldenstande von 4255 fl. eine Ueberschuldung gegeben.

Es steht zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung dieses Schuldenwesens, und im Falle Mißlingens zur Vernehmung der Anträge der Gläubiger auf

Mittwoch den 17. Okt. h. Js. Morg. 9 Uhr hierorts Tagsfahrt an, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Anhange geladen werden, daß in ihrem Ausbleibensfalle die ersteren für den Beschluß der Mehrheit beistimmend erachtet, die letzteren aber von der weitern Verhandlung in diesem Schuldenwesen ausgeschlossen würden.

Am 30. August 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

426.

Wein-Versteigerung

aus dem königlich bayerischen Hofkeller zu Würzburg.

Nachverzeichnete in dem ärarialischen Weingute im Eigenbau gezogene und im Königlich bayrischen Hofkeller zu Würzburg aufgelagerte Weine werden am

Donnerstag den 27. September 1855

Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten kgl. Stadtrentamte öffentlich versteigert werden.

I. Weiße Weine.

1852er	Hörstein Rießling	2 Stück	32	Eimer,
1852er	Saaleck . . .	2 „	30	„
1852er	Lämmerberg Rießling	2 „	32	„
1852er	Schalksberg Rießling . .		16	„
1852er	Ständerbühl Traminer . .		16	„
1852er	Pfülber Ruländer . . .		16	„
1852er	Pfülber Rießling . . .		16	„
1852er	Stein Rießling		16	„
1852er	Leisten Rießling . . .		16	„
1846er	Hörstein Auslese . . .		6	„

II. Rothe Weine.

1853er	Schloßberg	1 Zulaß . .	8	Eimer,
1853er	Schalksberg	3 „ . .	24	„
1853er	Leisten	1 „ . .	8	„
1853er	Hörstein	2 „ . .	16	„
1852er	Saaleck	2 „ . .	16	„
1852er	Randersacker	1 „ . .	8	„
1852er	Schalksberg	2 „ . .	16	„

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Abgabe größtentheils in Gebinden zu 2 und 4 Eimern erfolgt.

Würzburg, am 3. September 1855.

Königlich bayrisches Stadtrentamt.

Schierlinger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Sonnabend den 15. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

427.

(Filialkirche Fürstenstein c. Böhamsche Eheleute p. 500 fl. betr.)

Auf Andringen eines Creditors werden nachstehend beschriebene den Mathäus und Theres Böham'schen Bauerseheleuten in Oberkümmering, dß. G., gehörige 2 Anwesen durch eine Gerichtskommission an den Meistbietenden am Donnerstag den 25. Oktbr. Vorm. 10 — 12 Uhr in loco Oberkümmering zum erstenmal versteigert. Der Hinschlag geschieht dießmal nicht unter dem Schätzpreis und werden die beiden Anwesen wegen verschiedenartig darauf lastender Hyp.-Forderungen gesondert zum Aufwurf gebracht. Lasten und Abgaben, Bedingungen und nähere Verhältnisse werden am Commissionstage näher bekannt gegeben, und haben sich Kaufsliebhaber über Vermögen legaliter auszuweisen. Die Anwesen können in der Zwischenzeit, ebenso die Steuerkataster eingesehen werden.

Beschrieb der beiden Anwesen.

I. Der halbe Lukashof zu Oberkümmering, Gem. Raßberg, gemauertes Bauernhaus mit Nahrungshaus unter gemeinsamem Legdach, gemauerten Viehstallungen unter Legdach, gemauertem Pferdstall mit Strohdach, Schwein- und Kuhstall, gemauert, letzterer gewölbt, mit darüber gebautem Getreidekasten und Kammer unter Legdach, mit gezimmertem Stadel und gemauertem Backofen, Obstgarten zu 49 Dez. 23. Bon., Acker zu 21,49 Tgw. durchschnittlich 7. Bon., Wiesen 7,96 Tgw. 7. Bon., Waldungen 9,13 Tgw. 2 Bon., Oedung 17 Dez., dann Ausbrauch aus dem Wolferlehen zu 1,98 Tgw. Besitzthum zum Lukashofe in der Gemeinde Wotzdorf: Wiesen zu 7,86 Tgw., Waldungen 22,89 Tgw. Zu diesem Anwesen gehört der ¼. Antheil von der Leithenmühle, auf welcher nur für den Hausbedarf gemalen werden darf und nach welchem zur Herhaltung der Mühle kontribuirt werden muß. Das Ganze ward am 9. August d. J. gerichtlich gewerthet auf 7035 fl. 54 kr.

II. Zimmerbauerlehen H.-Nr. 8 in Oberkümmering, gemauertes Wohnhaus, einstöckig mit Legdach, gemauerte Stallung und hölzerner Stadel mit gleichem Dach, Backofen, Saghäusl mit Schardach und neugebauter Stall mit Ziegeldachung; Obstgarten zu 44 Dez., Acker 21,53 Tgw. 7. Bon., Wiesen 11,88 Tgw., (darunter die Hofwiese zu 93 Dezim. und das kleine Hofwiesl zu 38 Dez. 18¾. Bonit.,) Waldungen 10,46 Tgw., Oedungen 1,21 Tgw.

Digitized by Google

In der Steuergemeinde Wotzdorf Wiesen 5,08 Tgw., Waldungen 15,01 Tgw.

Zu diesem Anwesen gehört gleichfalls wie oben ½. Antheil an der Leithenmühle und das Schneidsägrecht; jedoch sind zur Zeit die Austräglerin und nach derem Tode noch andere Berechtigte in die Nutzungen desselben hypothekarisch eingewiesen, und ist das Bleiben im Saghäusl derselben eingeräumt; das Anwesen ad II. ward am 9. dieß Mts. zusammen gerichtlich eingeschätzt auf 5364 fl. 18 kr.

Am 22. August 1855.

Königliches Landgericht Paßau I.
Fink, Landrichter.

428.

(Gant des Krämers Sulzbeck Mathias von Oberhaslbach betr.)

Termin zur Vornahme der Schlußverhandlungen in der Krämer Sulzbeck'schen Gant von Oberhaslbach findet nicht wie im diesseitigen Gantproklam vom 20. Juni h. Js. aus Copialversehen veröffentlicht worden, am 19. Oktober h. Js., sondern am Dienstag den 9. Oktober h. Js. statt, was hiemit berichtiget wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe des Schuldner'schen auf 150 fl. gewertheten, realen Krämerrechtes in Oberhaslbach in Gemäßheit der §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. von 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges. auf Mittwoch 10. Oktober h. Js. Vormittags von 9—10 Uhr in der Communschuldner'schen Wohnung dortselbst Termin anstehe, und daß hierauf an demselben Tage und nöthigenfalls den folgenden solchen mit dem Verkaufe der sämmtlichen Haus- und Ladeneinrichtungsgegenstände, dann der vorhandenen Krämerwaaren gegen sofortige Baarzahlung vorgeschritten werden wird.

Die letztern bestehen vorzugsweise in Druck- und Wollenzeugen, Persen, seidenen und wollenen Stoffen, Hals-, Sack-, Kopftüchern, Piquets, Sommerboukskings, Manchester, Wollbiber, Bett- und Futterzeugen, Canafaß, Flanell, Strickgarn, Socken und Strümpfen, Hauben, Seiden-Bändern, verschiedenen Kurz- und Materialwaaren, Sensen, Sicheln, Nägeln, Seilen, Stricken s. a.

Kaufsliebhaber, insbesondere Krämer sind hiezu eingeladen.

Am 9. September 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

429.

Wein-Versteigerung

aus dem königlich bayerischen Hofkeller zu Würzburg.

Nachverzeichnete in dem ärarialischen Weingute im Eigenbau gezogene und im Königlich bayrischen Hofkeller zu Würzburg aufgelagerte Weine werden am

Donnerstag den 27. September 1855
Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten kgl. Stadtrentamte öffentlich versteigert werden.

I. Weiße Weine.

1852er	Hörstein Rießling	2	Stück 32	Eimer,
1852er	Saaleck . . .	2	„ 30	„
1852er	Lämmerberg Rießling	2	„ 32	„
1852er	Schalksberg Rießling . .		16	„
1852er	Ständerbühl Traminer . .		16	„
1852er	Pfülber Ruländer . . .		16	„
1852er	Pfülber Rießling . . .		16	„
1852er	Stein Rießling		16	„
1852er	Leisten Rießling . . .		16	„
1846er	Hörstein Auslese . . .		6	„

II. Rothe Weine.

1853er	Schloßberg	1 Zulaß . .	8	Eimer,
1853er	Schalksberg	3 „ . .	24	„
1853er	Leisten	1 „ . .	8	„
1853er	Hörstein	2 „ . .	16	„
1852er	Saaleck	2 „ . .	16	„
1852er	Randersacker	1 „ . .	8	„
1852er	Schalksberg	2 „ . .	16	„

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Abgabe größtentheils in Gebinden zu 2 und 4 Eimern erfolgt.

Würzburg, am 3. September 1855.

Königlich bayrisches Stadtrentamt.
Schierlinger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Mittwoch den 19. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

430.

(Verlassenschaft des Georg Aschenbrenner, ledigen Braumeisters aus Neunburg vorm Wald betreffend.)

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des zu Unsleben verstorbenen ledigen Braumeisters Georg Aschenbrenner aus Neunburg v./Wald sind

am Mittwoch den 3. Okt. l. J. Vorm. 9 Uhr

um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst der Nachlaß an die rechtzeitig sich gemeldet habenden Intestaterben ausgeliefert wird.

Den 4. September 1855.

Königliches Landgericht Neustadt a. / Saale.

B. l. v.

Breyer.

431.

(Verlassenschaft und resp. Verschollenheit des Bauerssohnes Mathias Mittermeier von Niedertunding betreffend.)

Auf Antrag einiger Erbsinteressenten des Mathias Mittermeier, Bauerssohnes von Niedertunding, welcher durch Erkenntniß des k. Landgerichts Mallersdorf vom 2. Februar 1824 als verschollen erklärt wurde, wird derselbe, nachdem er gemäß pfarrämtlichen Geburtsscheines vom 10. Mai 1823 am 12. Jäner 1785 geboren ist, und daher bereits über 70 Jahre alt wäre, zufolge Gerichtsbeschlusses vom Heutigen nunmehr als todt, und die von seinen Intestaterben für die an sie extradirten Erbtheile bestellte Hypothek-Caution als erloschen erklärt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 27. August 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

432.

Zur öffentlichen Veräußerung des zur Gantmasse des Kürschners Anton Dambeck zu Ergoldsbach gehörigen und nachhin beschriebenen und auf die Summe von 1426 fl. 40 kr. geschätzten Anwesens und einiger weniger Hauseinrichtung an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises wird Termin auf den

25. Oktober l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Hause des genannten Anton Dambeck anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund und Vermögen versehen, geladen werden.

Der Anwesensverkauf erfolgt nach den Bestim-

Digitized by Google

mungen der §§. 96 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hyp.-Ges. vom Jahre 1822.

Dieses Anwesen besteht

a) in dem gemauerten Wohnhause mit Schüpfen, Stall, Hofraum und dem Hausgart zu 0 Tgw. 18 Dez.

Belastung: — fl. 4 kr. 4 hl. einfache Grundsteuer und — fl. 59 kr. 4 hl. jährlicher Zins zum k. Rentamte in Mallersdorf ab 20 fl. 2 kr. Maierschaftskapital.

b) Ackerland 1 Tagw. 88 Dez.
Wiesen 0 „ 38 „

Belastung: — fl. 15 kr. 2 hl. einfache Grundsteuer und — fl. 10 kr. — hl. jährlicher Zins ab 3 fl. 20 kr. Maierschaftskapital zum obigen Rentamte, und 1 fl. 16 kr. Jahreszins ab 31 fl. 39 kr. Kapital zur Ablösungskassa.

Bemerkt wird, daß nachdem für beide Besitzstände gesonderte Hypotheken-Folien bestehen, selbe auch getrennt zum Verkaufe ausgeboten oder gar wohl von dem einen und demselben Käufer können erworben werden.

Die näheren Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Am 10. September 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.
Schütz, Landrichter.

433.

(Untersuchung gegen den vormaligen Kaffetier Franz Schneider von Landshut wegen Winkelagentie betr.)

Laut Rathsbeschluß vom 12. August d. Js., bestätigt durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 5. September l. Js. wurde der vormalige Kaffetier Franz Schneider von hier wegen unbefugter Anfertigung von Partei-Schriften der Winkel-Agentie überwiesen erklärt, und deßhalb mit einem 3tägigen einfachen Polizeiarreste abgestraft.

Indem der unterfertigte Magistrat dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird Jedermann zur Wahrung seines Interesses in dieser Beziehung verwarnt.

Am 14. September 1855.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.
Der rechtsk. Bürgermeister
Harhammer.

434.

Nachdem bei der Versteigerungsverhandlung vom 14. August l. Js. sich ein Käufer der Realitäten der Hammerschmids-Eheleute Klemens und Karolina Fröschl am Gries nicht einfand, so werden diese Realitäten auf kreditorschaftlichen Antrag unter Bezug auf die dießgerichtliche Ausschreibung vom 4. Juni l. Js. (sieh in Nro. 48 des Kreisamtsblattes von Niederbayern, in Nro. 25 des Landshuter Wochenblattes, in Nro. 158 des Kuriers von Niederbayern) wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Termin auf

Dienstag den 2. Okt. l. Js. Vormittags 10 — 11 Uhr

in der Wohnung der schuldner'schen Eheleute, H.-N. 37 am Gries dahier, bezielt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unbeschadet der den Gläubigern nach §. 64 und 69 des Hyp.-Ges. eingeräumten Befugniß erfolgt und daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 10. September 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der königl. Direktor:
Lippmann.
Kirschner.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Sonnabend den 22. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

435.

Zur öffentlichen Veräußerung des zur Gantmasse des Kürschners Anton Dambeck zu Ergoldsbach gehörigen und nachhin beschriebenen und auf die Summe von 1426 fl. 40 kr. geschätzten Anwesens und einiger weniger Hauseinrichtung an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises wird Termin auf den

25. Oktober l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Hause des genannten Anton Dambeck anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund und Vermögen versehen, geladen werden.

Der Anwesensverkauf erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 96 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hyp.-Ges. vom Jahre 1822.

Dieses Anwesen besteht

a) in dem gemauerten Wohnhause mit Schupfen, Stall, Hofraum und dem Hausgarten zu 0 Tgw. 18 Dez.

Belastung: — fl. 4 kr. 4 hl. einfache Grundsteuer und — fl. 59 kr. 4 hl. jährlicher Zins zum k. Rentamte in Mallersdorf ab 20 fl. 2 kr. Maierschaftskapital.

b) Ackerland 1 Tagw. 88 Dez.
Wiesen 0 „ 38 „

Belastung: — fl. 15 kr. 2 hl. einfache Grundsteuer und — fl. 10 kr. — hl. jährlicher Zins ab 3 fl. 20 kr. Maierschaftskapital zum obigen Rentamte, und 1 fl. 16 kr. Jahreszins ab 31 fl. 39 kr. Kapital zur Ablösungskassa.

Bemerkt wird, daß nachdem für beide Besitzstände gesonderte Hypotheken-Folien bestehen, selbe auch getrennt zum Verkaufe ausgeboten oder gar wohl von dem einen und demselben Käufer können erworben werden.

Die näheren Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Am 10. September 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.
Schütz, Landrichter.

436.

Den Kürschner Anton Dambeck zu Ergoltsbach hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sich dem Gantverfahren unterworfen, und werden demnach die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

23. Oktober l. Js.,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den

22. November l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) für die Replik auf den

21. Dezember l. Js.,

b) für die Duplik auf den

4. Januar 1856

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden nun sämmtliche Gläubiger des obengenannten Anton Dambeck unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß Gantleider seinen Schuldenstand im Betrage zu 3384 fl. 6 kr. angegeben hat, worunter sich 1360 fl. Hypothekkapitalien befinden.

Der am 25. v. Mts. gerichtlich erhobene Schätzungswerth beträgt

a) von dem Anwesen . . 1426 fl. 40 kr. und
b) „ den Mobilien . . 49 „ 25 „

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, oder demselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Am 10. September 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schüß, Landrichter.

437.

(Entfernung des Knaben Nep. Wernetshamer von Majring betr.)

Repomuk Wernetshamer, Gütlersohn von Majring, hat sich vor einem Jahre heimlich vom Hause entfernt, bis zum Spätherbst vor. Js. in den Landgerichten Pfarrkirchen und Griesbach herumgetrieben, und seither ist über seinen Aufenthalt gar nichts mehr bekannt geworden.

Wir ersuchen, auf diesen Knaben sorgfältig spähen und ihn auf Betreten sogleich anher liefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 13 Jahr — Augen: grau — Haare: braun — Gesicht: rund — Gesichtsfarbe: gesund — Statur: untersetzt.

Die Kleidung bestand bei seiner Entfernung aus einer ganz schlechten zerrissenen Sommerhose und einem Biberjanker.

Am 6. September 1855.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

438.

(Verlassenschaft der Appollonia Reckerer von Wurmannsquick betr.)

Rubrikatin verstarb mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes.

Als Intestaterbe erscheint auch der Sohn des verstorbenen Bruders Michl mit Namen Jos. Reckerer, vormals Weber zu Kettendorf, dessen dermaliger Aufenthalt aber nicht ausgemittelt werden kann.

Dieser Jos. Reckerer wird nun hiemit aufgefordert, zur Publikation dieses Testamentes sich binnen 6 Wochen hierorts zu melden, außerdem nach Umfluß dieser Zeit das Testament als von ihm anerkannt erachtet würde.

Den 6. September 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Mittwoch den 26. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

439.

Der Kürschner Anton Dambeck zu Ergoltsbach hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sich dem Gantverfahren unterworfen, und werden demnach die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

23. Oktober l. Js.,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den

22. November l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) für die Replik auf den

21. Dezember l. Js.,

b) für die Duplik auf den

4. Januar 1856

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden nun sämmtliche Gläubiger des obengenannten Anton Dambeck unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß Gantleider seinen Schuldenstand im Betrage zu 3384 fl. 6 kr. angegeben hat, worunter sich 1360 fl. Hypothekkapitalien befinden.

Der am 25. v. Mts. gerichtlich erhobene Schätzungswerth beträgt

a) von dem Anwesen . . 1426 fl. 40 kr. und
b) „ den Mobilien . . 49 „ 25 „

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, oder demselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Am 10. September 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.
Schütz, Landrichter.

440.

Vom k. Landgerichte Bogen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Häuslanwesen des Peter Hirsch zu Bogen zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe hat zu Zugehörungen außer dem Wohnhause Pl.-Nro. 2833 mit Stall und Stadel unter einem Dache, Hofraum und Wurzgärtl, Gras- und Baumgarten an Aeckern, Wiesen und Oedungen, im Ganzen einen Besitzstand zu 4 Tgw. 25 Dez. von

Digitized by Google

der zweiten bis zur 30ten Bonitätsklasse nebst einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dasselbe ist ludeigen, jedoch haftet ein Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse zu 1 fl. 18 kr. 4 hl. auf demselben.

Dasselbe ist auf 977 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzt und kann die Schätzung und was sonst über dieses gebotene Anwesen bei Gericht bekannt ist, in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Dienstag den 23. künftigen Monats früh 11 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer des kgl. Landrichters dahier anberaumt.

Den 7. September 1855.

Königliches Landgericht Bogen.

D. a.

Seelus, Assessor.

441.

(Konrad c. Stangl pt. alim.)

Kath. Konrad, Fabrikarbeiterstochter von Himpfhof, und deren Kindskuratel haben durch ihren Anwalt, den k. Adv. Reydl, gegen Anton Stangl, Schneidergesellen von Freyung, wegen Kindsalimentation u. s. w. unterm 6. September l. Js. hierorts im ordentlichen Verfahren Klage gestellt.

Zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache im ordentlichen Verfahren ist Termin auf

Donnerstag den 11. Oktober l. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu der unbekannt wo abwesende Anton Stangl nach G.-O. cap. 5 §. 3 mit dem Bemerken geladen wird, daß er im Nichterscheinungsfalle die veranlaßten Kosten zu tragen habe.

Zugleich wird derselbe beauftragt, bis dahin einen Insinuations-Mandatar im Gerichtsbezirke aufzustellen, widrigenfalls alle Dekrete an ihn an die Gerichtstafel geheftet, und so als ihm rite insinuirt erachtet würden.

Das Duplikat der Klage nebst Beilage vom 28. August pr. 6. September l. Js. können vom Stangl hierorts in Empfang genommen und die Akten eingesehen werden.

Den 12. September 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

442.

(Verschollenheit des Joseph Münch betreffend.)

Nachdem auf die Ausschreibung vom 18. Mai d. Js. weder der seit dem Jahre 1819 vermißte Krämerssohn Joseph Münch von Neukirchen, noch auch dessen Descendenz sich binnen der 3monatlichen Frist bei dem unterfertigten Gerichte gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein in 500 fl. bestehendes Elterngut seinem einzigen Bruder und Erben Alois Münch, Lebzelter von Neukirchen, gegen juratorische Caution ausgeantwortet, resp. auf dessen Hypothekfolium gelöscht werden. —

Den 5. September 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

443.

Beim unterfertigten Gericht liegen in Verwahr ein Sackel mit Heu und ein Mantel.

Wer hierauf Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen vermeint, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen auszuführen, widrigenfalls jene Gegenstände als herrenlos betrachtet und dem k. Fiskus zuerkannt würden.

Den 18. September 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

444.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Unterdietfurth betr.)

Zufolge höchster Regierungs-Entschließung vom 9. August l. Js. werden die auf 3074 fl. 23 kr. festgesetzten Baufälle an den Pfarrhofgebäuden zu Unterdietfurth

Donnerstag den 11. Oktober l. Js. Vorm. 10 Uhr im Pfarrhofe zu Unterdietfurth

an den Wenigstnehmenden zur Wendung öffentlich versteigert.

Steigerungslustige Werkleute werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die Versteigerung auf den Grund der allerhöchsten Instruktion v. 29. April 1833 geschehe, und die Baufallschätzungs-Protokolle und das Bedingnißheft bei Gericht dahier eingesehen werden können.

Am 19. September 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

445.

(Haslinger c Philipp pt. deb. betreffend.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das aus 23 Tgw. 41 Dez. an Gebäuden und Gründen bestehende und auf 4294 fl. gerichtlich gewerthete Anwesen des Gütlers Joseph Philipp, Hs.-Nro. 14. zu Arsenreith der 2maligen Versteigerung am Samstag den 13. Oktober l. Js. Vormitt. 10 — 12 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Arsenreith unterworfen, wozu Kauflustige unter Bezugnahme auf die dießgerichtliche Ausschreibung vom 30. Juni lfd. Js. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Am 17. September 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

446.

(Aufräumung älterer Justiz-Depositen betreffend.)

Im hiesigen Justiz-Depositorio liegen seit Jahren folgende Massen aufbewahrt, ohne daß die causa deponendi und die rechtmäßigen Eigenthümer bisher erforscht werden konnten, als:

a) Depositum des Georg Ehrnthaler von Kelheim ad 6 fl. 38 kr., bestehend in einer Quittung der k. b. Central-Staatskasse München, d. d. 1. April 1812.

b) Reitmaier'sches Hofbauschillingsgeld von Teug, ad 256 fl. 13⁴/₈ kr., bestehend in einem Depositenscheine der königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Regensburg, d. d. 29. Dez. 1825 Nro. 1758 und bestätigt von der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission am 4. Februar 1826 sub Nr. 12,259.

c) Pfarrer Streicher'sche Verlassenschaft von Kelheim ad 545 fl. 9 kr., bestehend in einem Depositenscheine derselben Kasse, wie oben, d. d. 27. Oktober 1832 Nro. 4654 und bestätigt, wie vor, am 21. Mai 1833 sub Nr. 26,306.

Zufolge höherer Anordnungen werden nun die unbekannten Eigenthümer obiger Depositen hiemit öffentlich aufgefordert, ihre rechtmäßigen Ansprüche hierauf binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser geltend zu machen, und namentlich die Depositenscheine zu produziren, als außerdessen die Massen als herrenlos dem k. Fiskus zugesprochen würden.

Am 19. September 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

447.

Nach vormundschaftlichem Antrage und obervormundschaftlichem Beschlusse wird das Anwesen der verstorbenen Bauers-Eheleute Joseph und Theres Pritzl von Heibühl öffentlich versteigert, und ist hiezu Termin anberaumt auf

Digitized by Google

Mittwoch den 24. Oktober Vormittags 10 — 12 Uhr in loco Heibühl.

Das Anwesen besteht in dem Wohnhaus mit Stall, Schupfe, Stadl und Backofen, dem Inhaus mit gleichen Nebengebäulichkeiten, 0 Tgw. 56 Dez. Gartenland, 18 Tgw. 14 Dez. Aeckern, 11 Tgw. 68 Dez. Wiesen und 90 Tgw. 19 Dez. Waldung und ist geschätzt auf 6109 fl. 54 kr.

Die Kaufsbedingungen, sowie alle auf dem Anwesen ruhenden Lasten, worunter auch ein Naturalaustrag, werden bei der Versteigerungstagsfahrt genau bekannt gegeben werden und wird noch bemerkt, daß der Hinschlag von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung abhängig gemacht wird.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß gerichtsunbekannte Steigernde über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Am 25. und 26. Oktober, jedesmal von früh 9 Uhr an, erfolgt sodann die Versteigerung des Mobiliar-Rücklasses, bestehend in Vieh, Wägen, Pflügen, Eggen und sonstigen Feldgeräthen, Betten, Kleidung, Kästen, Tischen, Geschirr und andern Haus- und Küchengeräthen.

Zugleich wird Jedermann aufgefodert, allenfallsige Forderungen an die Verlassenschaftsmasse längstens bis zum 23. Oktober lfd. Js. bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Ebenso wird Jedermann, wer zur Verlassenschaft etwas schuldet, aufgefodert, gewissenhafte Meldung davon hierorts zu machen.

Am 19. September 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, k. Landrichter.

448.

(Dreier c. Gamer pt. deb. betreffend.)

Auf kreditorischen Antrag werden künftigen Mittwoch den 10. Oktober lfd. Js. früh 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Alzesberg nachbezeichnete Objekte gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft, als:

1.	zwei Pferde, im Werthe zu	.	.	100 fl.,
2.	zwei Ochsen-Kalben, im Werthe zu			230 fl.,
3.	2 blassete Kühe,	„	„	90 fl.,
4.	1 braune Kalbe,	„	„	10 fl.,
5.	3 Wägen sammt Ketten,	„	„	60 fl.
	Gesammtwerth	.	.	490 fl.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom J. 1837 geschieht.

Am 19. September 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

449.

(Käuf Pfarrer von Andermannsdorf c. Stadler, Pfarrer von dort pt. deb. betreffend.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden am Donnerstag den 11. Oktober Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Pfarrhofe zu Andermannsdorf an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert

1. zwei Paar Ochsen,
2. ein Paar Pferde,

im Gesammtwerthe zu 560 fl.,

wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Am 11. September 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Sonnabend den 29. September **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

450.

Nachdem über das Vermögen des Webers Johann Gansl zu Plattling der Universalkonkurs ausgebrochen ist, so wird auf Antrag mehrerer Gläubiger dessen Anwesen zu Plattling, bestehend

a) aus dem von Fachwerk erbauten Wohnhause Nr. 59 mit hölzerner Schupfe zu 0,05 Dez.,
b) dem Hofraume, Brunnen, dann Gras-, Obst- und Wurzgarten zu 0,11 Dez.,
c) dem Acker auf der Blöße zu 0,28 Dez. zum größten Theile von der Isar weggespült,
d) der Wiese am Tanet zu 1,20 Dez.,
e) der Waldung zwischen den Brücken im Steingries zu 1,09 Dez.,
f) dem schlechten Theil im Tradgries zu 0,25 Dez.,
g) dem realen Weberrecht, welches Anwesen in seiner Gesammtheit am 11. Juli l. Js. auf 1597 fl. geschätzt worden am

Samstag den 24. November l. Js.

von Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr

im Deferbräuhause zu Plattling an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung nach Vorschrift der §§. 96—102 des Gesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. vorgenommen werde, ferner daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich durch vorschriftsmäßig ausgefertigte Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Die Versteigerungs-Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben, inzwischen können das Schätzungsprotokoll und der Steuerkataster in der diesseitigen Amtskanzlei eingesehen werden.

Am 17. September 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

451.

(Gant der Landstorfer'schen Bäckerseheleute von Wiesenfelden betr.)

Auf Antrag der Gläubiger und in Folge Erkenntnisses des unterfertigten Gerichtes vom 12. d. Mts. ist in dem Debitwesen der Landstorfer'schen Bäckerseheleute von Wiesenfelden auf Eröffnung des Universal-Concurses erkannt worden.

Es werden daher die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

Digitized by Google

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 14. November d. Js.,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf

Mittwoch den 12. Dezember l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnungen und zwar

a) für die Replik auf

Mittwoch den 9. Jänner 1856

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 31. Jänner 1856

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Landstorfer'schen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung an der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß der Aktivstand des Schuldners 10,231 fl. 42 kr., der Passivstand dagegen 13,920 fl. 39 kr. beträgt, worunter 10,311 fl. 44 kr. Hypothek-Kapitalien begriffen sind.

Diejenigen, welche vom schuldnerischen Vermögen etwas in Handen haben, oder dem Schuldner etwas haften, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. —

Am 19. Sept. 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

452.

(Schuldenwesen der Jakob und Anna Danzer'schen Häuslersehelente zu Hinterschmiding betr.)

Die Jakob und Anna Danzer'schen Häuslers-Eheleute von Hinterschmiding haben sich insolvent erklärt und den gerichtlichen Verkauf ihres nachbeschriebenen Anwesens beantragt.

Zu diesem Zwecke steht nun

auf 6. November l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Hinterschmiding Commission an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes §§. 98—101 v. 17. Nov. 1837 erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsmittel und guten Leumund auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus dem Pl.-Nr. 82 aus Stein erbauten Wohnhause mit Stallung und Stadel, dem Inhause unter einem Dache nebst Hofraum zu 0,09 Dez., ferners

aus Pl.-Nr. 83a Grasgarten zu 0,33 Dez.
» » » 83b Krautgarten » 0,10 »
» » » 859 kleine Holzwiese zu 1,39 Dez.

aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Waldungen.

Pl.-Nr. 751 vorderes Holz zu 4,63 Dez.
» » 764 hinteres Holz » 2,51 »
» » 764a » » » 2,42 »

Acker.

Pl.-Nr. 228a Gernacker zu 0,53 Dez.
» » 229 detto » 0,70 »
» » 567a Madlacker » 3,13 »

Wiesen.

Pl.-Nr. 228b Gernödern zu 0,12 Dez.
» » 567a Madlackerwiese » 1,18 »

und wurden die vorbezeichneten Objekte laut gerichtlicher Schätzung dd. 12. Septbr. l. Js. auf 1437 fl. 48 kr. gewerthet.

Die übrigen auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können sowohl bei Gericht als am Versteigerungstermine eingesehen werden.

Am 16. Sept. 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

453.

Franz Geraner, Bauer von Gern, in der Gemeinde Pocking, hat seine Grundrenten an die Ab-

Digitized by Google

lösungskasse des Staates überwiesen und 2075 fl. Entschädigung, die in Ablösungs-Obligationen hier hinterlegt sind, erhalten.

Wer hierauf einen Realanspruch erheben will, insbesondere Stiftungen wegen Bauverbindlichkeiten, wird aufgefordert, solche in Zeit von 4 Wochen dahier anzumelden, außerdem die Obligationen ohne weitere Rücksichtnahme an Franz Gerauer verabfolgt werden.

Am 22. Sept. 1855.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

454.

(Schuldenwesen des Johann Kreis von Gögging betr.)

In obiger Debitsache ist zur erstmaligen Versteigerung des communschuldnerischen Anwesens auf

Freitag den 21. Dezember l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Gögging Tagsfahrt anberaumt.

Dieses Anwesen umfaßt:

1) Das einstöckige, von Bruchsteinen erbaute und mit Ziegelplatten eingedeckte Wohnhaus mit einer Wohnstube, Nebenstübel, 2 Flötzkammern, Küche, Rindviehstallung, doppeltem Hausboden, Flötz mit Gumpbrunnen und Stallgang, in gutem baulichen Zustande, unterm 10. d. Mts. gerichtlich geschätzt auf 1100 fl.
2) Den gleichfalls von Bruchsteinen erbauten und mit Ziegelplatten eingedeckten Getreidstadel, im guten baulichen Zustande, geschätzt auf 700 fl.
3) Hausstätte Pl.-Nr. 38a zu 0 Tgw. 08 Dez. geschätzt auf 40 fl.
4) Das Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil, geschätzt auf 10 fl.
5) 10 Tgw. 09 Dez. Aecker, geschätzt auf 910 fl. 30 kr.
6) 7 Tgw. 13 Dez. Wiesen, geschätzt auf 943 fl.

im Ganzen also 17 Tgw. 22 Dez. Grundstücke und alles zusammen geschätzt auf 3703 fl. 30 kr. und mit 25 fl. 18 kr. 6 hl. Handlohnsäquivalent und 8 fl. 23 kr. 5 hl. jährlichen Bodenzins zur k. Ablösungskasse belastet.

Es werden nun hiezu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 geschieht und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen ist.

Bemerkt wird, daß die Gebäude mit 1250 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, und inzwischen sich von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters Kenntniß verschafft und das Anwesen beliebig besichtigt werden kann.

Am 18. Sept. 1855.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

455.

(Die Baufälle an den Pfarrhofsgebäuden zu Unterdietfurth betr.)

Vom Königlichen Landgerichte Eggenfelden

wird hiemit bekannt gemacht, daß die unterm 19. d. M. ausgeschriebene, auf den 11. Oktober l. Js. anberaumte Versteigerung der Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von Unterdietfurth unterbleibt.

Der königl. Landrichter:

Attenberger.

456.

Verhaftsbefehl.

Der qu. k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Nikolaus Niderländer zu Straubing hat sich der gegen ihn wegen Amtsuntreue und Unterschlagung hierorts anhängigen Untersuchung durch die Flucht entzogen, weßhalb dessen Verhaftung und Ablieferung in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß hiemit verordnet wird. Bei dem Vollzuge dieses Verhaftsbefehls ist solcher dem Nikolaus Niderländer vorzuzeigen und der-

Digitized by Google

selbe darauf aufmerksam zu machen, daß er berechtiget sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhafts-Befehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Am 18. Sept. 1855.

Königl. Landgericht Grafenau
als
deleg. Untersuchungs-Gericht.
Wolf, Landrichter.

457.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Rechnungsstellung pro 1854/55 betreffend.)

Auf den Grund hoher Regierungs-Entschließung v. 16. pr. 25. d. Mts. Num. 23,150 werden die k. Rentämter von Niederbayern unter Bezugnahme auf diesseitiges Ausschreiben vom 12. Juli 1852 erinnert, die Zurechnungen über geleistete Zahlungen an Pensionen ꝛc. vollständig bis längstens den 10. künftigen Monats Oktober zu bewerkstelligen.

Landshut, den 27. September 1855.

Königliche Kreis-Kassa von Niederbayern.
Baur. Rascher.

458.

(Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg betreffend.)

Der Unterricht für das Schuljahr 1855/56 der diesseitigen kgl. Lehranstalt beginnt am 18. Oktober lfd. Js., bis zu welchem Termine Schüler, welche in dieselbe aufgenommen werden sollen, bei der unterfertigten Inspektion anzumelden sind und deren Aufnahme zu bewirken ist.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch die 3 Abtheilungen der Anstalt, nämlich:

1) der Vorbereitungsschule,

2) der Ackerbauschule mit 2 Cursen und

3) der Kreis-Landwirthschaftsschule mit 3 Cursen, die Einrichtung getroffen ist, daß Schüler vom 12. Lebensjahr bis zum 20. und darüber aufgenommen werden können, und daß neben dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften, in der Kreis-Landwirthschaftsschule ein vorzüglich vorbereitender Unterricht zur Aufnahme für die königliche Central-Thierarzneischule in München ertheilt wird, wozu das Absolutorium der Anstalt, neben dem Besitze der Klassenzeugnisse der I. und II. Klasse einer lateinischen Schule, unbedingt berechtigt, wenn den übrigen Anforderungen hinsichtlich des Leumundes und Alters entsprochen werden kann.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Statuten der Anstalt, welche auf Verlangen unentgeltlich abgegeben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß durch den Tod des k. Inspektors Dr. Fr. Weidenkeller in der Leitung der Anstalt, in Disciplin und Unterricht keine Aenderung eingetreten sei, und daß der Unterzeichnete, von der Königlichen Regierung von Mittelfranken mit der provisorischen Leitung der Geschäfte beauftragt, Nichts versäumen wird, um dem Institut seinen wohlerworbenen Ruf zu erhalten, übrigens eine definitive Besetzung der Inspektion ohne Zweifel in der nächsten Zukunft zu erwarten ist.

Lichtenhof, den 15. September 1855.

Königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Institutes Lichtenhof.

Kgl. Verweser:
Dr. Theodor Hoh.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Sonnabend den 6. Oktober 1855.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

459.

(Debitwesen der Peter und Therese Sackmeister'schen Hausbesitzers-Eheleute von Berg betr.)

Nachdem bei der am 15. d. Mts. abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt in rubrizirtem Betreffe auf das schuldner'sche Anwesen ein Kaufsangebot nicht gelegt wurde, so wird hiemit gemäß §. 98 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 fragliches Anwesen, wie solches in der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. August l. Js. (Beil. zum Kreisamtsblatte für Niederbayern Nr. 70 und neue Münchner Zeitung Nr. 204) näher beschrieben ist, am

Mittwoch den 17. Oktober 1855,
Vormittags 10—12 Uhr,

in dem Wohnhause der Schuldner der II. Versteigerung mit dem Beisügen unterstellt, daß diesmal der Hinschlag der Verkaufsobjekte ohne Rücksicht auf deren Schätzungswerth erfolge.

Hinsichtlich der Gutsverhältnisse wird auf die oben erwähnte Bekanntmachung Bezug genommen.

Am 20. September 1855.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber, Landrichter.

460.

(Zehntrentenüberweisung der Pfarrpfründe Holzkirchen betr.)

Der k. Pfarrer Franz Seraph Scharrer von Holzkirchen hat den Rest der Zehntrenten der Pfarrpfründe daselbst an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und ist das Ablösungskapital per 698 fl. 50 kr. dahier deponirt.

Es werden sofort auf den Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle jene, welche an die überwiesenen Renten, namentlich bezüglich allenfallsiger Bauverbindlichkeiten, Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben längstens bis Ende des Monats November d. Js. um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieses Termines das Ablösungskapital an den überweisenden Pfründebesitzer hinausgegeben werden würde.

Am 24. Sept. 1855.

Königliches Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

461.

(Schwabacher Hermann p. deb.)

Eingetretener Hindernisse halber wird der mit diesseitigem Ausschreiben vom 27. August curr. (neue Münchner Zeitung Nr. 211, Kreisblatt von Niederbayern Nr. 71, Kelheimer Amtsblatt Nr. 36) au

Digitized by Google

Samstag den 20. Oktober angesetzte Termin zum Verkaufe des Bräuanwesens zu Oberndorf auf Mittwoch den 24. Oktober h. Js. früh 10 Uhr in loco Oberndorf verlegt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 24. September 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

462.

(Kauf c. Stadler pet. deb.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die auf Donnerstag den 11. Oktober l. Js. in Andermannsdorf anberaumte Versteigerung bei erfolgter Zahlung unterbleibt.

Am 3. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

463.

Das neue Unterrichtsjahr der Kreis-Ackerbauschule dahier beginnt am 2. November l. Js., bis zu welcher Zeit sämmtliche Anmeldungen, für welche das unterfertigte k. Rektorat die Aufnahme in eigener Zuständigkeit, nämlich bei zweifelloser Erfüllung aller Vorbedingungen, gewähren kann, schriftlich oder mündlich unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse geschehen sein müssen. Aufnahmsgesuche dagegen, die eine Entschließung der königlichen Regierung nothwendig machen, sohin bei allenfallsiger Bewerbung um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz, desgleichen bei erforderlicher Altersdispens, können nur bis zum 18. dß. berücksichtigt werden.

Indem man im Uebrigen, was den Unterrichts-Plan und die näheren Aufnahmsbedingungen betrifft, auf das Allerhöchst genehmigte Programm der Anstalt (Kreis-Amtsblatt für Niederbayern pro 1854 Nr. 60) verweist, wird die Bemerkung beigefügt, daß Exemplare dieses Programms von diesseitiger Stelle unentgeltlich bezogen werden können.

Landshut, am 1. Oktober 1855.

Das königl. Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Schlotthauer, k. Rektor.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Mittwoch den 10. Oktober **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

464.

(Gant des Müllers Blank von Schierling betreffend.)

Es wird hiemit eröffnet, daß das im rubr. Betr. unterm 20. September l. J. gefällte Erkenntniß am

4. Oktober l. Js.

an die Gerichtstafel an Eröffnungsstatt angeheftet wurde.

Am 23. September 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Welzer, Landrichter.

465.

(Huber c. Ragaller wegen Hypothek-Kapitalsforderung betreffend.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Anna Maria Ragaller, Gütlerin von Pirka, bestehend aus einem zweistöckigen mit Legschindel gedeckten Wohnhause sammt Stallung und Stadel und 9,81 Dez. Garten-, Aecker- und Wiesgründen und auf 1835 fl. gewerthet, dem gerichtl. Zwangsverkaufe unterstellt.

Da zu diesem Zwecke auf

Montag den 22. Oktober l. Js.

früh 10 — 12 Uhr

in loco Pirka Termin anberaumt ist, so werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß

1. der Zuschlag nur erfolgen könne, wenn der Schätzungswerth erreicht wird;
2. daß beim Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 verfahren werde;
3. daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß
4. am Versteigerungstage selbst die näheren Bedingungen, insbesondere die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben bekannt gegeben werden.

Am 6. September 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

466.

(Verlassenschaft des gräfl. Arkoischen Rentenverwalters Heinrich Lutz betreffend.)

Den 19. Nov. 1850 ist zu Adelsdorf der gräfl. Arkoische Rentenverwalter Heinrich Lutz mit Tod abgegangen. Wer an seinen Nachlaß aus was immer für einem Titel Forderungen zu machen hat, hat diese

Digitized by Google

innerr 30 Tagen um so sicherer anzumelden, als sonst bei Ausfolglassung der Erbschaft an die Betheiligten hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte. Ebenso haben alle Schuldner des Verstorbenen ihre Schuld in derselben Frist bei Vermeidung sofortiger Klagestellung gegen sie durch die Erben bekannt zu geben.

Am 22. September 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

467.

Auf dem Hypothekfolium des Söldners Wolfgang Neumaier von Ottenzell sind seit dem Jahre 1826 für die Georg Neumaier'sche Creditorschaft 872 fl. 30 kr. eingetragen, angemeldet aus einem Uebergabsvertrag vom Jahre 1818.

Da diese Forderungen längst getilgt sein sollen und sich die Creditoren nicht ermitteln lassen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre etwa noch bestehenden Anforderungen binnen 2 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls diese Post nach Umfluß dieser Frist auf Grund des §. 82 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt und gelöscht werden wird.

Am 10. September 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, k. Landrichter.

468.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 5. pr. 9. September l. J. ad Num. 30,810 ist im Pfarrdorfe Inkofen an der kleinen Laaber die Ausführung der Reparaturbauten an dem Thurme der dortigen Pfarrkirche vorzunehmen und werden die deßfallsigen Bauten künftigen

Montag den 22. Oktober l. Js.

von früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufs mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt und hiebei bemerkt, daß

1. für Maurer-,		197 fl. 12 kr.
2. für Zimmerer-,	Arbeiten	843 „ 30 „
3. für Spängler-		96 „ — „

veranschlagt sind und daß die Verakkordirung sämmtlicher Arbeiten an einen Meister nicht gestattet ist.

Die Pläne und Kosten-Voranschläge können mit dem Bedingnißhefte in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermine selbst von 8 — 9 Uhr Morgens eingesehen werden.

Den 20. September 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

469.

(Hypothekverhältnisse auf dem Anwesen des Bräuers Johann Baudrexler von Pfaffenberg betreffend.)

Auf dem Anwesen des Bräuers Johann Baudrexler zu Pfaffenberg sind im Hypothekenbuche für Pfaffenberg Bd. I S. 6 Ziff. 2/II noch vorgemerkt Dreihundert Gulden Rückfall dem Bürgermeister Joseph Jakob Wiesenreither zu Braunau laut Ehepakten vom 6. Mai 1795.

Nach Angabe des Johann Baudrexler und einer alten Aufschreibung, die er besitzt, sind diese 300 fl. längst bezahlt, aber die Vormerkung noch nicht gelöscht.

Es ergeht nun beim Unbekanntsein des Aufenthaltes des Wiesenreither oder dessen Erben der Auftrag, binnen 3 Monaten a die inserationis ihre Ansprüche gegen Baudrexler geltend zu machen, als außerdessen die hypothekarische Vormerkung gelöscht werden würde.

Am 20. September 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Artikel.

470.

Abrechnungs-Auszug

des

Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer an den deutschen Volksschulen in Niederbayern vom 1. Oktober 1853 bis 30. September 1854.

XXXI. Vereins-Jahr.

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Kassabestand v. J. $18\frac{52}{53}$	6955	55	2
2	An Aktiv-Ausständen . . .	75	49	—
3	An Fundations-Beiträge neuer Mitglieder	912	15	—
4	An ordentlichen Jahres-Beiträgen von 492 Mitgliedern . .	4906	30	—
5	An Jahres-Beiträgen neuer Mitglieder	332	—	—
6	An Zinsen von aufgelegten Kapitalien	5471	48	2
7	An Zinsen wegen verspäteter Zahlungsleistung	403	15	2
8	An Nachzahlung bei Aufrückung in eine höhere Klasse . .	—	—	—
9	An Zinsen von Graf Welspergischen Stiftungskapitalien .	99	25	—
10	An außerordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder . . .	207	53	2
11	Wiederverehelichungs-Gebühren	464	—	—
12	Von der k. Staatskassa bewilligte Zuschüsse:			
	a) ständige: aus Kreisfondsmitteln pro $18\frac{53}{54}$ . .	500	—	—
	b) unständige: 1. an Interkalarfrüchten von Schuldiensten	137	25	3
	2. an Anstellungs-Taxen	847	23	—
13	An Strafen wegen Zahlungssaumsal nach §. 39 der Statuten	29	14	—
14	An Postgroschen nach §. 38 der Statuten	83	54	—
15	An Zahlungen für das Vereinsblatt „der Wittwenfreund"	90	36	—
16	An Zahlungen für genanntes Blatt von neuen Mitgliedern .	81	12	—
17	An abgesetzten Vereins-Statuten	2	54	—
18	An Wohlthätigkeitsgaben . .	59	18	—
19	An zurückbezahlten Kapitalien	12800	—	—
20	Besondere Einnahmen:			
	a. Durch die k. Regierung vom Centralschulbücherverlage .	400	—	—
	b. Durch die Redaktion des Münchener Jugendfreundes .	96	55	—
	c. An zurückbezahlten Prozeßkosten, Miethe ꝛc. . . .	79	40	—
	Summe .	35137	23	3
	II. Ausgaben:			
1	Auf hingeliehene Kapitalien .	19600	—	—
2	Auf Unterstützungen:			
	a. An Wittwen	6444	34	—
	b. An Waisen	1140	6	—
3	Auf Regie und Verwaltung .	335	48	2
4	Auf Advokaten-Deserviten, Gerichtskosten	472	47	1
5	Auf Druckkosten für das Vereinsblatt	53	42	—
	Auf besondere Ausgaben:			
	a. Für Bauten, Ackerbestellung, Reparaturen, Ablösungen, Steuern, Reisen . . .	1469	47	—
	b. Für Reisevergütung der zur Generalversammlung bestimmten Vereinsbevollmächtigten	472	—	—
	Summe .	29988	44	3
	III. Abgleichung.			
	Summe der Einnahmen . .	35137	23	3
	Summe der Ausgaben . .	29988	44	3
	Aktivrest .	5148	39	—

Digitized by Google

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	Vermögens-Ausweis.			
	a. An Obligationen . . .	139545	—	—
	b. Zahlungs-Rückstände der Mitglieder	78	45	—
	c. Rückstände an Anstellungs-Taxen	28	36	—
	d. An Zinsen-Rückstände .	1712	45	—
	e. Baares Geld	5148	39	—
	Reines Vermögen .	146513	45	—

Oeffentlicher Dank.

Allen edlen Gönnern und Wohlthätern sagen wir für dieses Zeichen ihres Wohlwollens und ihrer Theilnahme an unserer Anstalt den verbindlichsten Dank. Der Lohn des Gebers ist eben so angenehme Seelen-Empfindung, als sie der Empfänger fühlen kann.

Passau, am 27. Dezember 1854.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Lehrer-Wittwen- und Waisen-Vereins in Niederbayern.

Aug. Edm. Engelbrecht,
p. t. Vorstand.

Fr. Silbereisen,
Kassier.

Fr. Krebs,
Kontroleur.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Sonnabend den 13. Oktober **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

471.

Im Wege der Exekution wird das Anwesen der Hausbesitzerin Anna Graf zu Zwiesel

Montag den 5. November l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

am Rathhaussaale zu Zwiesel einer zweitmaligen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben.

Bezüglich der nähern Bestandtheile des Anwesens und dessen Belastung wird sich auf die Ausschreibung vom 4. Juli l. Js. im Amtsblatt von Niederbayern Beil. Nr. 57, im Deggendorfer Wochenblatt Nr. 29, in der neuen Paßauerzeitung Nr. 191 und in der neuen Münchnerzeitung Nr. 167 bezogen, und werden solche nebst den Kaufsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Am 30. September 1855.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

472.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Martin Ritzinger'sche Gütleranwesen zu Reichenbach, bestehend aus Wohnhaus, Stadel und Stallung, 7 Tgw. 52 Dez. Aecker von 6.—11. Bon., 4 Tgw. 59 Dez. Wiesen von 7. — 14. Bon. und 8 Tagw. 89 Dez. Waldung von 3½ bis 4½ Bonitätsklasse im Gesammtschätzungswerthe zu 2191 im Wege der Hilfsvollstreckung am

Samstag den 17. November d. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Iggensbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Auf diesem zum Staate zinsbaren Anwesen haften folgende Abgaben:

einfache Grundsteuer 1 fl. $55\frac{63}{100}$ kr.
„ Hausteuer $3\frac{30}{100}$ kr.
jährl. Gefälls-Bodenzins 2 fl. 15 kr. 2 hl.

Von Gemeindetheilen:

einfache Grundsteuer $3\frac{27}{100}$ kr.

Von den Ausbrüchen aus dem Popperhof:

einfache Grundsteuer $17\frac{85}{100}$ kr.
Gefälls-Bodenzins zum Staat 6 kr.
zur Ablösungskassa 28 kr, 6 hl.

Außerdem werden ebendaselbst gegen 30 Klafter

Digitized by Google

weiches Scheitholz, gewerthet auf 150 fl., circa 5000 Karden, gewerthet auf 50 fl., circa 2 Schäffl Brein, gewerthet auf 24 fl., und circa 5 Schäffel Haber, gewerthet auf 25 fl., am

Samstag den 20. Oktober d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß das Holz in Iggensbach aufgescheitert ist, die übrigen Mobilien im Hause des Schuldners eingesehen werden können, deren Verkauf aber nur gegen Baarzahlung erfolgt; bei der Immobiliarexekution haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken bestehen, über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 19. September 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberg, Landrichter.

473.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Jakob Pichler, Landkrämers von Niederalteich, bestehend aus Wohnhaus, Pferdestall und Schupfe nebst Wurz- und Baumgärtchen im Gesammtwerthe zu 525 fl. im Wege der Hilfsvollstreckung am

Montag den 19. November d. Js.
Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Auf diesem Anwesen haften folgende Abgaben:
einfache Grundsteuer — fl. $1^{36}/_{100}$ kr.
und Kornbodenzins — Sch. — M. — V. 1 S.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer, oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Den 29. September 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

474.

(Verschollenheits-Erklärung betr.)

Anton Kramlehner, lediger Webersohn aus Eggenfelden, wird anmit für verschollen erklärt, und dessen in 40 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Erben desselben ohne Caution ausgeantwortet, da innerhalb der durch Ausschreibung vom 30. Sept. 1854 vorgesetzten Frist von 6 Monaten (v. Kreisamtsblatt von Niederbayern St. 90, Amtsblatt Ldg. Eggenfelden Nro. 32, Korrespondent von und für Deutschland Beil. zu Nr. 308) weder er selbst noch rechtmäßige Descendenz geltend gemacht haben.

Den 29. September 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

475.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Montag den 22. Oktober ds. Jrs. Vormittags 10 Uhr wird der Rest des dießjährigen Triftholzes, bestehend in ungefähr 1000 Klastern harten und weichen Scheitern einschlüßig der vorhandenen sämmtlichen Senkscheiter öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Versammlungsplatz am besagten Tage ist Eggendobl.

Passau, den 7. Oktober 1855.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Passau.
Rambauer, Rentbeamte. v. Stürzer.

476.

(Wirthshauserzeß betr.)

Dem Joseph Schwarz, ledigen Inwohnerssohn und Dienstknecht von Niederbiebing, k. Landgerichts Straubing, ist in rubrizirtem Betreffe ein Polizeibeschluß zu verkünden.

Da der Aufenthalt des Joseph Schwarz nicht erforscht werden kann, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden das Ersuchen, allenfallsige Wissenschaft hierüber anher mitzutheilen oder den Schwarz im Betretensfalle hieher liefern zu lassen.

Straubing, am 5. Oktober 1855.

Stadtmagistrat.
Leeb.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Mittwoch den 17. Oktober **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

477.

(Die Errichtung von landwirthschaftlichen Erbgütern betr.)

Der Guts- und Glasfabrikantbesitzer Herr Benedikt von Poschinger zu Oberzwieselau b. G. hat erklärt, aus seinen Besitzungen in den Gemeinden Bärndorf, Beruzell, Lindberg, Unterfraunau und Zwiesel b. G. gemäß dem Gesetze vom 22. Febr. l. Js. Ges.-Bl. St. 10 zwei landwirthschaftliche Erbgüter für seine Herren Söhne Benedikt und Ferdinand von Poschinger errichten zu wollen.

Diese Besitzungen enthalten die vorhandenen verschiedenen Gebäulichkeiten und Rechte, dann an Feldern, Wiesen und Waldungen u. s. w. 13,002 Tagw. 40 Dez. mit einem Steuersimplum von 386 fl. 15,93 kr.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Gläubiger und Interessenten, welche gegen diese Erbgutserrichtung Einsprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert werden, ihre Einsprüche hiegegen binnen einer Frist von drei Monaten von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurtheilung und Eintragung der Erbguts-Errichtung im Hypothekenbuche vorgeschritten werden würde.

Den 7. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

478.

Zur Versteigerung der Baukosten für die Erweiterung der Expositurkirche Osterhofen an den Wenigstnehmenden hat man auf

Samstag den 10. November h. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Nach dem von hoher kgl. Kreisstelle geprüften und genehmigten Plane betragen dieselben 3512 fl. 24 kr. und einschlüßig der Hand- und Spanndienste per 687 fl. 36 kr. 4200 fl. —

Steigerungslustige, welche sich über ihre deßfallsige Befähigung auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen. Plan und Kostenvoranschlag können am Tage vor der Versteigerung am Sitze des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden.

Am 6. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

Digitized by Google

479.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Häuslanwesen des Joseph Rauschendorfer von Weidhof, bestehend

a) aus dem Wohnhause, Stall und Stadl unter einem Dache, theils gemauert, theils von Holz erbaut, und mit Legschindeln eingedeckt, dann einem Hofraume zu 0,6 Dezim. nebst Brunn und Backofen, gewerthet auf 500 fl. — kr.,

b) aus dem Gras- und Baumgarten Pl.-N. 1665 zu 98 Dezim., gewerthet auf 200 fl. — kr.,

c) aus dem Hausacker Pl.-Nr. 166 zu 37 Tagw. 10 Dezim., gewerthet auf . 450 fl. — kr.

dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf

Samstag den 17. November Nachmittags 2 bis 4 Uhr

in loco Weidholz anberaumt.

Die Versteigerung selbst wird nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vorgenommen und erfolgt der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen, und können die auf obigem Anwesen ruhenden Lasten und anderweitigen Kaufsbedingungen bis zum Versteigerungstermine in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Den 28. September 1855.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

480.

In der Schobmüller'schen Gantsache haben sich die privilegirten Gläubiger der ersten und zweiten Klasse bezüglich der Vertheilung der Gantmasse geeinigt und weil die Aktivmassa zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht einmal hinreicht, von den übrigen Gerichts bekannten Creditoren aber Einwendungen gegen Ausantwortung der Aktivmassa an dieselben nicht vorgebracht wurden, so ergeht an alle diesseits unbekannten und diejenigen Konkursgläubiger, deren zeitlicher Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, die Aufforderung, mit allenfallsigen Erinnerungen binnen 14 Tagen präklusiver Frist vom 15. Oktober an gerechnet um so gewisser hervorzutreten, als außerdessen auf dieselben bei Ausantwortung der Aktivmassa keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 3. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

481.

(Baumgartner gegen Edenharter, Forderung betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Söldengut des Georg Edenharter zu Irgetshofen mit Eingehörungen zu 11 Tagw. 71 Dezim. Grundstücken nebst 3 Tagw. 11 Dezim. Waldung am Dienstag den 18. Dezember früh 10 Uhr in loco Irgetshofen durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen beigeladen werden, daß nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der jüngsten Proz.-Nov. verfahren werde.

Am 8. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

482.

Urkunden-Amortisations-Edikt.

Unterm 27. Oktober 1853 wurde der auf die Pfarrpfründestiftung Winzer lautende Schuldschein, ausgestellt von der k. Grundrenten-Ablösungskassa am 1. Sept. 1849, Nr. $\frac{23.551}{149.983}$ ad 500 fl. zu 4% verzinslich, entwendet.

Der unbekannte Inhaber wird aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato fragliche Urkunde vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt würde.

Am 5. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Sonnabend den 20. Oktober **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

483.

(Die Errichtung von landwirthschaftlichen Erbgütern betr.)

Der Guts- und Glasfabrikantbesitzer Herr Benedikt von Poschinger zu Oberzwieselau d. G. hat erklärt, aus seinen Besitzungen in den Gemeinden Bärndorf, Beruzell, Lindberg, Unterfraunau und Zwiesel d. G. gemäß dem Gesetze vom 22. Febr. l. Js. Ges.-Bl. St. 10 zwei landwirthschaftliche Erbgüter für seine Herren Söhne Benedikt und Ferdinand von Poschinger errichten zu wollen.

Diese Besitzungen enthalten die vorhandenen verschiedenen Gebäulichkeiten und Rechte, dann an Feldern, Wiesen und Waldungen u. s. w. 13,002 Tagw. 40 Dez. mit einem Steuersimplum von 386 fl. 15,93 kr.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Gläubiger und Interessenten, welche gegen diese Erbgutserrichtung Einsprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert werden, ihre Einsprüche hiegegen binnen einer Frist von drei Monaten von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurtheilung und Eintragung der Erbguts-Errichtung im Hypothekenbuche vorgeschritten werden würde.

Den 7. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

484.

Urkunden-Amortisations-Edikt.

Unterm 27. Oktober 1853 wurde der auf die Pfarrpfründestiftung Winzer lautende Schuldschein, ausgestellt von der k. Grundrenten-Ablösungskassa am 1. Sept. 1849, Nr. $\frac{23.551}{149.985}$ ad 500 fl. zu 4% verzinslich, entwendet.

Der unbekannte Inhaber wird aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato fragliche Urkunde vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt würde.

Am 5. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

485.

(Reparaturen an der Thurmkuppel der Pfarrkirche in Steinbach betreffend.)

Zur Verakkordirung der Reparaturen an der Thurmkuppel der Pfarrkirche in Steinbach nach

Digitized by Google

Aufenthalt hier unbekannt ist, so ersuche ich die betreffende Ortsbehörde, wo sich Lösch jetzt aufhält, denselben anher bekannt zu geben, sowie die einschlägige Criminal-Gerichts-Behörde, ihn über die ihm am 26. August dieß Jrs. von Sebastian Waas zugefügte Körperverletzung eidlich und umständlich zu vernehmen.

Den 14. Oktober 1855.

Der Untersuchungsrichter
am k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing.
Stautner.

493.

(Die Gant des Bräuers Michael Koch von Windorf betreffend.)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Versteigerung des Michael Koch'schen Bräu-Anwesens zu Windorf, welches in Nr. 30 des Kreis-Amtsblattes von Niederbayern 1855, Nro. 16 des Vilshofener Wochenblattes, endlich Nr. 88 der Neuen Münchener Zeitung näher beschrieben ist, wiederholt Tagfahrt auf

Donnerstag den 15. November lfd. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in loco Windorf Termin anberaumt sei, ferner daß der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreis zu 33,319 fl. 54 kr. erfolge, dann, daß die näheren Bedingungen am Versteigerungstage selbst bekannt gemacht werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß am obigen Termine auch die vorhandene Mobiliarschaft zur Versteigerung gebracht werden wird.

Am 11. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

494.

(Den flüchtigen Verbrecher Mathias Daufus, (vulgo Kurzhiesl), von Alzesberg betreffend.)

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 5./8. d. Mts. ermächtigt, wird demjenigen, welcher die Entdeckung und Einlieferung des flüchtigen Verbrechers Mathias Daufus, (sog. Kurzen Hiesl) von Alzesberg, dß. Ger., ermöglicht, eine Belohnung von 50 fl. zugesichert.

Eine gleiche Belohnung wird nebstbei dem- oder denjenigen in Aussicht gestellt, welche die Verhaftung und Auslieferung des genannten Verbrechers wirklich ausführen.

Am 8. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

495.

(Müller c. Kronschnabel, Hyp.-Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das aus 54 Tgw. 66 Dez. an Gebäuden und Gründen bestehende und sammt realer Bäckergerechtsame, Gemeinde- und Wasserrecht auf 4470 fl. gerichtlich gewerthete Anwesen der Bäckerseheleute Joseph und Anna Maria Kronschnabl zu Entschenreith der 2. maligen Versteigerung am

Samstag den 10. November Vormittags
10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Entschenreith unterworfen, wozu Kauflustige unter Bezugnahme auf die dießgerichtliche Ausschreibung vom 4. August lfd. Js. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungs-Rechtes erfolgen wird.

Am 14. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

496.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. Aug. l. J. Nr. 13,010 ist das auf 230 fl. 11½ kr. festgesetzte Entschädigungs-Kapital für die umgewandelten Renten der Kirchenstiftung Oberlauterbach ad depositum gekommen.

Digitized by Google

Da auf diesem Entschädigungs-Kapitale Real-Ansprüche haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf dieses Kapital übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben oder begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 39 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf dieses Entschädigungs-Kapital an die betreffende Kirchen-Verwaltung hinausgegeben werden würde.

Den 11. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

497.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Georg und Katharina Dengler'schen Schuhmachers-Eheleute zu Egg, bestehend:

1) aus dem Wohnhause Nro. 12½, einstöckig, massiv von Stein erbaut, mit Legschindeln gedeckt, sammt angebauter Holzschupfe zu 0,03 Dez,
2) dem realen Schuhmacherrechte,
3) dem Garten am Lindertholze zu 41 Dezim., 5. Bon.-Kl., zusammen am 15. Oktober lfd. Js. gerichtlich auf 1400 fl. eingewerthet, am

Samstag den 22. Dez. l. Js. Nachmittags von 1 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Egg nach Vorschrift der §§. 96 und 77 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Die Versteigerungs-Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben, Gutsbeschrieb und Schätzungs-Protokoll können in der Zwischenzeit im Amtslokale eingesehen werden.

Am 17. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

498.

(Erzeß des Schäfers Jakob Joß von Eberspoint betr.)

Gemäß dießgerichtlichen rechtskräftigen Polizei-Beschlusses vom 4. Mai l. Js. wurde der vormals als Schäfer beim Bierbrauer Trappentreu zu Eberspoint b. G. im Dienste stehende ledige Michael Stöckl von Haus, k. Landgerichts Kötzting, wegen Erzesses in einen 6tägigen, durch doppelte Schärfung am 1. und 3. Tage auf 3 Tage herabzusetzenden Polizei-Arrest verurtheilt.

Da nun der dermalige Aufenthalt des benannten Michael Stöckl nicht ermittelt werden kann, so werden alle Polizeibehörden ersucht, denselben auf Betreten aufzugreifen, sofort die ausgesprochene Arreststrafe an ihm vollziehen zu lassen, und wie geschehen, anher zu notificiren.

Den 20. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

499.

Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 5. August h. Js. zu Landshut gestorbenen Cuirassiers Markus Schmitt aus Albertshofen sind

Dienstag den 13. November d. Js. früh 8 Uhr

im Gerichtslokale dahier anzumelden, widrigenfalls sonst solche bei Ausantwortung der Nachlaßmasse an die Erben nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 3. September 1855.

Königliches Landgericht Dettelbach.

Stainbach, k. Landrichter.

Digitized by Google

500.

Bericht

über den zu Augsburg im Jahre 1854/55 abgehaltenen Hopfenmarkt.

Die Ergebnisse des im Jahre 1854/55 in der Stadt Augsburg abgehaltenen Hopfenmarktes sind in 27 Markttagen folgende:

An verschiedenen Hopfensorten wurden abgesetzt:

a)	alter Hopfen zu 63 fl. 17 kr. Mittelpreis per Zentner	6091 Pf.
b)	Wollnzacher Marktgut zu 148 fl. 29 kr. detto	961 „
c)	desgleichen Umgebung zu 200 fl. 48 kr. detto	8764 „
d)	Spalter Stadtgut zu 229 fl. 3 kr. detto	7412 „
e)	desgleichen Umgebung zu 205 fl. 20 kr. detto	22656 „
f)	Mittelfränkisches Gut zu 194 fl. 52 kr. detto	42355 „
g)	Saazer Kreisgut zu 218 fl.	
h)	Leitmeritzer- und Aschauer-Gut zu 181 fl. 14 kr. detto	8042 „
i)	Amerikanischer Hopfen zu 150 fl. detto	458 „
	Summa	127479 Pf.

Die ganze Zufuhr betrug 128,268 Pf., wovon 789 Pf. von den Eigenthümern wieder zurückgenommen wurden. Die ganze Verkaufs-Summe betrug 252,721 fl. 33 kr.

Gegen das Vorjahr zeigte sich sonach die ganze Zufuhr um 51,086 Pf., und die verkaufte Quantität um 44,164 Pf. niederer, die Verkehrs-Summe hingegen um 89,242 fl. 32 kr. höher, was hauptsächlich von dem geringeren Ertrage der Ernte herrührte.

Sämmtlicher Hopfen wurde durch Händler zu Markte gebracht.

Verkauft wurden an hiesige Bräuer und Händler . . . . . 113295 Pf.,

an auswärtige und zwar sowohl nach dem Inlande als nach Tyrol und Würtemberg . . . . . 14184 Pf.

Auch in diesem Jahre war mittelfränkisches Gut am meisten vorhanden und gesucht, außerdem böhmischer Hopfen.

Die Qualität des Hopfens war gut.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Sonnabend den 27. Oktober **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

501.

(Das Schuldenwesen der Wirthseheleute Benedikt und Anna Hörner zu Klingenbrunn betreffend.)

Auf gläubigerisches Andringen wird das dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Wirthseheleute Benedikt und Anna Hörner in Klingenbrunn aus den um 3000 fl. assekurirten Gebäuden auf

0,11 Tgw.,
0,03 „ Garten,
6,71 „ Aeckern und
6,60 „ Wiesen

bestehend, und unterm 23. Mai h. Js. gerichtlich auf 5560 fl. gewerthet, öffentlich an den Meistbietenden nach §§. 98 – 101 der Proz.-Novelle v. J. 1837 versteigert und Strichtermin auf

Montag den 10. Dezember l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Klingenbrunn anberaumt, wozu Steigerungslustige, und zwar die dem Gerichte unbekannten gegen Beibringung legaler Vermögens- und Leumundszeugnisse mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgen wird.

Die Anwesensbelastung mit den Kaufsbedingungen wird am Versteigerungstage öffentlich bekannt gegeben werden, bis dahin aber liegen Grundsteuerkataster-Auszug und Schätzungsprotokoll in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Am 26. September 1855.

Königl. Landgericht Grafenau
Wolf, Landrichter.

502.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Execution wird der Realitätenbesitz der Bauerntochter A. Maria Neumaier von Untergolding nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. von 1837 am kommenden 27. Dezember Vorm. 10 Uhr im Wirthshause zu Tiefenbach an den Meistbietenden öffentlich gerichtlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Die Realitäten bestehen aus:

Pl.-Nr. 1010½, einem alten hölzernen Stadl mit Stallung unter einem Dache, im mittelmäßig baulichen Zustande;

Digitized by Google

Pl.-Nr. 1011a 1/7 und 1011c 1/7, Anger, mitsammen 1 Tgw. 85 Dez. 17. und 9. Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1011b 1/7, Gartenacker, 0 Tgw. 34 Dezim. 15. Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1021a, Heißenacker, 2 Tgw. 19 Dezim. 13. Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1063a, Spitzlbreitenacker, 2 Tagw. 31 Dez. 14. Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1102, Seepoint, 2 Tagw. 25 Dezimalen, 14. Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1145 1/4, Winkel- oder Hochbreitacker, 4 Tgw. 30 Dez. 13 Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1029b, Heißenackerlohwiese, 0 Tgw. 89 Dez. 13. Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1163 1/6, Kirchbergholz, ein Waldgrund mit unbedeutendem Gebüsch bewachsen, zu 3 Tagw. 30 Dez. 3 1/2 Bon.-Kl.

Pl.-Nr. 1063b, der Hohlwegranken mit Dorngebüsch bei der Spritzbreiten mit Oedung, zu 0 Tgw. 29 Dez. 1. Bon.-Kl.

Der Schätzungswerth beträgt 1925 fl. — Die Rechte und Lasten des Guts, sowie die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden; unbekannte Steigerer haben sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Den 17. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

503.

Verhaftsbefehl.

Der Untersuchungsrichter am königlichen Kreis- und Stadtgerichte Landshut verordnet wegen Vergehens der Unterschlagung zum Schaden der Siebmachers-wittwe Anna Laib zu Ergoldsbach auf Grund des Art. 229 Thl. I d. St.-G.-B., Art. IV d. Verordn. vom 25. März 1816 und Art. 461 Nr. 1 Thl. II d. St.-G.-B. den led. Siebmachergesellen Georg Denk aus Dingolfing zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Denk vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Kreis- und Stadtgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Georg Denk ist 27 Jahre alt, 6′ groß, hat ein mageres Gesicht, graue Augen, proportionirte Nase, geregelten Mund, hellbraune Haare, und trug bei seinem Weggehen zu Ergoldsbach ein schwarztuchenes, kurzes, schon zerrissenes Röckl, rothe Weste, graue Hose bis zu den Waden mit Leder besetzt, und eine braune Schildkappe.

Am 23. Oktober 1855.

Der funktionirende Untersuchungsrichter beim königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Maier.

504.

Bekanntmachung.

Auf Grund des unterm Gestrigen gefaßten Beschlusses wird eine **General-Versammlung** auf

Montag den 12. November 1855

Vormittags 9 Uhr

im kleinen Saale des königl. Odeons in München zur Wahl des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines nach den Bestimmungen der neuesten Satzungen anberaumt, wozu sämmtliche bisherige Mitglieder zahlreich zu erscheinen eingeladen werden.

München, am 18. Oktober 1855.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Mittwoch den 31. Oktober **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

505.

(Kroning c. Enthammer, Hyp.-Forderung betreffend.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Gesammtanwesen der Bierbrauerswittwe Katharina Enthammer zu Grafenau dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur erstmaligen Versteigerung desselben auf

Freitag den 28. Dezember laufenden Jrs.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Lokale des unterfertigten Landgerichtes Termin bestimmt.

Dieses Anwesen besteht aus dem 2stöckigen, ganz massiv erbauten Wohnhaus, Brauhaus mit Brau-Requisiten, Stadelgebäude mit Stallung und Märzenkeller, Sommerhaus mit Kegelbahn zu 0,23 Dezim., radiz. Brauerei-Rechte, realer Wirthsgerechtigkeit und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile, dann aus Pl.-Nr. 860 Viehbachacker zu 1 Tgw. 59 Dez. und
„ „ 687a/b Marchacker „ 1 „ 15 „
unterm 10. September lfd. Jrs. einschlüssig der auf 800 fl. geschätzten Bierpfanne, Leiterboden und Malzdörre zusammen auf 12,080 fl. gewerthet und ist bezüglich der Gebäude mit 5850 fl. der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt.

Die nähere Beschreibung dieses Anwesens, sowie die Belastungs-Verhältnisse desselben werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben, und können inzwischen auch hierorts eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Personen durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 22. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Digitized by Google

506.

(Die Hasler'sche Verlassenschaft, resp. Löschung einer Erbschafts-Kaution betreffend.)

Auf den ehemals zum Kloster Niederviehbach gehörigen Realitäten der Gutsbesitzerin Frau Johanna von Streber zu Niederviehbach wurde unterm 9. September 1854 eine Kaution von 600 fl. für die Erbschaftsquote aus der Johann Felix und Maria Ursula Hasler'schen Masse im Hypothekenbuche für Niederviehbach Bd. I. Fol. 55 laut Kautionsinstrumente vom 2. Jänner 1815 vorgemerkt und unterm 29. September 1824 eingetragen.

Nach §. 82 des Hyp.-Ges. werden nun, da die bisherigen Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben sind, und vom Tage der letztern auf diese Forderung sich beziehenden Handlungen an gerechnet, 30 Jahre verstrichen sind, nämlich vom Cautions-Eintrag vom 29. Septbr. 1824, alle diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist dieselbe für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Am 17. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

507.

(Verlassenschaft der Austräglerin Anna M. Groß von Roßhaupten betreffend.)

Auf dem Anwesen des vorm. Halbbauers Michael Zollner von Roßhaupten h. G. ist im Hypothekenbuche der Gemeinde Irschenbach Band I. S. 17 in Folge Uebergabsbrief vom 23. Mai 1852 für dessen am 15. Jänner 1854 verstorbene Schwiegermutter Anna M. Groß, geb. Aumer, einen Zehrpfenning von 254 fl. und eine Erbquote aus dem Rücklaß ihrer ledig verstorbenen Tochter Anna M. Groß pr. 100 fl. hypothekarisch versichert, welche Hypothekforderungen jedoch nach Behauptung des Anwesensbesitzers Michael Zollner durch längst geschehene Zahlung erloschen sein sollen.

Da diesseits Verwandte von obiger Anna M. Groß, geb. Aumer, nicht bekannt sind, und Michael Zollner auf Löschung vorstehender Hypothekposten dringt, so ergeht hiemit an allenfalls vorhandene Erbsinteressenten der mehrgenannten Defunktin die Aufforderung, etwaige Ansprüche in rubrizirter Verlassenschaft um so gewisser binnen 3 Monaten a dato hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieser Zeit weiters einkommende Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget, und nach Lage der Sache weiters rechtlich verfahren würde.

Am 20. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

508.

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Wirthsanwesen des Johann und der Anna Weber von Waltendorf dem Zwangsverkaufe unterstellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 6. Dezember
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in loco Waltendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ver-

Digitized by Google

steigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 98—101 der jüngsten Prozeßnovelle von 1837 sich richtet, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht

A. aus der radizirten Wirthsgerechtigkeit im Schätzungswerthe zu . . . . 1500 fl.

B. aus den Gebäulichkeiten nebst Hofraum im Schätzungswerthe zu . . . . 2500 fl.

C. aus 37 Tagw. 27 Dez. Aecker, Gärten und Wiesen im Schätzungswerthe zu 6500 fl.,

sohin in einem Gesammtwerthe von 10,500 fl., welcher erreicht werden muß, wenn der Zuschlag erfolgen soll. Die auf dem Anwesen haftenden Lasten, sowie das Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkataster und Gewerbskataster können bis obiger Tagsfahrt dahier eingesehen werden.

Am 28. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

509.

(Winter gegen Mirlach wegen Elterngut betr.)

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen der Georg und Katharina Mirlach'schen Schiffersehelente von Oberkelheim, bestehend

aus Wohnhaus mit Stall, Stadl und Hofraum Pl.-Nr. 677b zu 2 Dez.,

der s. g. Brunnenacker Pl.-Nr. 1791 zu 2 Tagw. 86 Dez.,

dann das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Alles am 12. Juli l. Js. gerichtlich auf 1080 fl. gewerthet, am

Dienstag den 27. November 1855
Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

in der Gerichtskanzlei zu Kelheim durch eine k. Gerichtskommission versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich des §. 98 der Proz.-Novelle v. J. 1837 erfolgen wird.

Die auf obigem Wohnhause haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Strichbedingungen werden am Terminstage selbst bekannt gemacht.

Am 25. September 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

510.

(Kerlaiger gegen Hasinger wegen Forderung betr.)

Nachdem in dem Verkaufstermine vom 11. Oktober l. Js. das für das in der allgemeinen Bekanntmachung vom 23. August l. Js. näher beschriebene Anwesen des Michael Hasinger zu Kronberg gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht hat, so wird auf Antrag der Gläubigerschaft zur weiteren öffentlichen Versteigerung geschritten und zu diesem Zwecke auf

Freitag den 30. November h. Js.
Vormittags 9—12 Uhr

in der Gerichtskanzlei Termin anberaumt, wozu die Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth er-

Digitized by Google

folgt und die Kaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 26. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

511.

(Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Franz Dichtl von Kiessing betr.)

Am 24. März l. Js. wurden in der Traßhammerleite in der Gemeinde Haselbach dieß Gerichts das Vordergestell zu einem Wagen mit einem sogenannten Mühlleiterl, Heuseil, Stricken und Riemen, eine Zipfhaube und einige Getreidsäcke gefunden und zu Gerichtshanden gebracht. Der bisher unbekannt gebliebene Eigenthümer wird aufgefordert, innerhalb 3 Monaten a dato sich zu melden und zu legitimiren, außerdessen diese Gegenstände in Gemäßheit der Verordnung vom 22. November 1815 an den Finder hinausgegeben werden würden.

Den 24. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

512.

(Breitenfellner gegen Lampelstorfer pct. dah. betr.)

Der auf 5. November d. J. im Spezinger-Wirthshause zu Christdobl anberaumte öffentliche Verkauf von 2 Ochsen unterbleibt.

Den 20. Oktober 1855.

Königl. Landgericht Paßau I.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Mittwoch den 7. November **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

513.

(Konrad c. Stangl pto. alim. betreffend.)

Nachdem der Beklagte Anton Stangl, Schneidergeselle von Freiung, bei der auf Donnerstag den 11. Oktober anberaumten Tagsfahrt nicht erschienen ist, wird auf klägerischen Antrag im Hinblick auf §. 18 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 6 des Prozeß-Gesetzes von 1819 zu gleichem Zwecke wiederholt Tagsfahrt auf

26. November Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, und demselben bemerkt, daß im Nichterscheinungsfalle bei dieser Tagsfahrt die Klage für abgeläugnet erachtet, er mit seinen Einreden präkludirt und Klägerin zum Beweise der Klage gelassen würde.

Am 24. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Asmus, Assessor.

514.

(Das Schuldenwesen des Bäckers Joseph Friedl zu Klingenbrunn betreffend.)

Auf gläubiger'sches Andringen wird das Anwesen der Bäckersehelente Jos. und Magdalena Friedl zu Klingenbrunn, welches aus dem um 500 fl. assekurirten Gebäude 0,15 Tagw., 3,91 Tagw. Aeckern, 4,54 Tagw. Wiesen und 0,66 Tagw. Oedungen, — zusammen aus 9,26 Tagw. besteht und nach gerichtlicher Schätzung vom 13. Sept. l. Js. einen Werth von 3015 fl. hat, der erstmaligen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 13. Dezember l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Klingenbrunn Tagsfahrt anberaumt.

Steigerungsluftige und zwar die dem Gerichte unbekannten gegen Beibringung legaler Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die Versteigerung nach §. 88—101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837 richtet und sonach der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungspreises erfolgt.

Die Bedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, bis dahin aber liegt der Grundsteuerkataster-Auszug und das Schätzungs-Protokoll in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Am 25. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Digitized by Google

515.

(Verschollenheit des Jakob Würfl, Bauerssohn von Unterjaking betr.)

Jakob Würfl, Bauerssohn von Unterjaking, welcher am 19. Juli 1773 geboren ist, ging als Schneidergeselle vor dem Jahre 1801 auf die Wanderschaft und trat dem Vernehmen nach als Feldschmid zu einem österreichischen angeblich Husaren-Regimente.

Da derselbe seit dieser langen Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so ergeht auf Instanz eines Erbsinteressenten an Jakob Würfl oder dessen allenfallsige Deszendenz die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche auf das inzwischen angefallene Vermögen von einhundert fünfzig Gulden geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines Jakob Würfl als verschollen erklärt und bezeichnetes Vermögen den dießgerichts bekannten Erben und zwar ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 27. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

516.

(Verschollenheit des Sebastian Groß von Wefertling betr.)

Unter Bezug auf die Ediktalladung vom 30. März d. Js. wird Sebastian Groß, außerehelicher Sohn der Bauerstochter Anna Maria Winter von Wefertling d. G., der seit dem Feldzuge nach Rußland im Jahre 1812 vermißt wird, hiemit als verschollen erklärt, und wird demgemäß bezüglich des Rücklasses seiner Mutter weiter verfügt werden.

Am 27. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Passau I.

D. l. l.

Dr. Schmid, I. Assessor.

517.

(Curatel über Johann Heiß, Söldner von Paring, betr.)

Mit rechtskräftigem Erkenntnisse vom 29. Juli l. Js. wurde der Söldner Johann Heiß von Paring d. G. öffentlich als Verschwender erklärt und förmlich unter Curatel gestellt.

Dieß wird mit Hinblick auf §. 37 des Landrechtes Th. I. cap. 7 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit Johann Heiß ohne Zustimmung des ihm beigegebenen Curators, des Söldners Simon Huber von Paring, von nun an keine onerosen Rechtsgeschäfte, bei Meidung deren Rechtsunwirksamkeit, mehr abgeschlossen werden können.

Am 26. Oktober 1855.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

518.

(Untersuchung gegen Max Altweger et Cons. wegen Excesses betr.)

Dem Dienstknecht Johann Höllinger von Donauwetzdorf, kgl. Landgerichts Passau I, ist ein Polizei-Beschluß zu eröffnen.

Da der Aufenthaltsort desselben nicht ermittelt werden konnte, so ergeht hiemit an alle Polizeibehörden das ergebenste Ansuchen, etwaige Wissenschaft über den dermaligen Aufenthalt des Höllinger hieher bekannt zu geben.

Am 28. Oktober 1855.

Magistrat der königl. bayr. Stadt Paßau.

Der rechtsk. Bürgermeister

Praßlsberger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Sonnabend den 10. November **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

519.

(Resch gegen Feinfinger wegen Forderung betreffend.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Georg und Kath. Feinfinger'schen Strickers-Eheleute in Tettenweis dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause nebst Holzlege Pl.-Nro. 61½ zu 0,02 Dez. und dem dabei befindlichen Wurzgärtl mit Oedfleckel Pl.-Nro. 61½ zu 0,04 Dez. und hat einen Schätzungswerth von 716 fl.

Termin zur Versteigerung an den Meistbietenden wird auf

Donnerstag den 27. Dezember Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, und wird selbe im Wirthshause zu Tettenweis vorgenommen, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben. — Die Versteigerung geschieht mit Rücksicht auf §. 64 des Hyp.-Ges. vom Jahre 1822 und vorbehaltlich der Bestimmungen 98—101 der Novelle von 1837.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, wo auch die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben aus den aktenmäßigen Behelfen eingesehen werden können.

Am 3. November 1855.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

520.

Der mit Verfügung vom 29. September d. Js. ausgeschriebene Verkauf des Jakob Pichler'schen Anwesens zu Niederalteich unterbleibt.

Am 3. November 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

521.

Erkenntniß.

Das

kgl. Landgericht Mitterfels

erkennt in Sachen Früchtl Katharina gegen Dollinger Joseph wegen Vaterschaft und Alimentation auf erstatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung zu Recht:

Digitized by Google

I.

Sei beklagter Jos. Dollinger mit seinem Gegenbeweise auszuschließen und der ihm von der Klägerin primär zugeschobene Haupteid für verweigert zu erachten.

II.

Habe deßhalb beklagter Dollinger

a) die Vaterschaft zu dem von der Klägerin am 18. Dezember 1853 außerehelich gebornen Kinde Joseph anzuerkennen,

b) der Kindsmutter zur Alimentirung desselben einen jährlichen Beitrag von 18 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes zu leisten,

c) das seinerzeitige Schulgeld und die Leichenkosten zu bestreiten, letztere, wenn das Kind inner der Alimentationsperiode versterben sollte,

d) die Kindsmutter für Wochenbettkosten mit 6 fl. zu entschädigen.

III.

Habe Beklagter sämmtliche Kosten zu tragen.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

Am 13. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

522.

(Gant des Alois Huber von Kesselboden betreffend.)

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalconcurses gegen den beabschiedeten Soldaten Alois Huber von Kesselboden vom 29. August dß. J. nunmehr die Rechtskraft beschritten hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit bestimmt, wie folgt:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 12. Dezember dß. Js.,

2. zur Abgabe der Einreden auf Mittwoch den 9. Jänner 1856,

3. für die Schlußverhandlungen, nämlich zur Abgabe der Replik und Duplik auf Mittwoch den 6. Februar 1856

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle bekannten und unbekannten Gläubiger des Alois Huber werden aufgefordert, an obigen Terminen entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte um so gewisser zu erscheinen, als das Ausbleiben derselben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung an die Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß die Gantmasse in 160 fl. besteht, die seither bekannten Schulden aber circa 260 fl. betragen. Diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte auszuliefern.

Am 31. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

523.

Die angebliche Habernsammlerin Anna Maria Ruland von Rumannsfelden, k. Landgerichts Viechtach in Niederbayern, will ihr vom Magistrate Regensburg am 19. Oktober 1854 ausgestelltes Vorweisbuch, welches am 19. Oktober 1855 das letztemal von Fürth nach Regensburg visirt wurde, auf der Straße von Fürth nach Amberg verloren haben, was hiemit zur Beseitigung von Mißbräuchen mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß Anna Maria Ruland mit Zwangsvorweis nach Hause gewiesen wurde.

Den 5. November 1855.

Königl. Stadtkommissariat Amberg.

Mengl.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Sonnabend den 17. November **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

524.

(Das Debitwesen der Simon und Magdalena Unterholzer'schen Gütersehelente von Teisbach betreffend.)

Nachdem im ausgesetzten Betreffe eine Ueberschuldung erscheint, so hat man vorläufig zur gütlichen Vereinigung unter den Gläubigern und Interessenten auf Freitag den 7. Dezember Vormitt. 9 Uhr Termin anberaumt, wozu alle unbekannten Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß auf diejenigen, welche dabei nicht erscheinen, in diesem Debitwesen mit ihren Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird, weil sie den Beschlüssen und Anträgen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger als beistimmend erachtet werden.

Am 4. November 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Göß mann, Landrichter.

525.

(Verlassenschaft des am 6. Oktober 1855 verstorbenen Mathias Bauer, vormaligen Bauers zu Großbettenrain betreffend.)

Mathias Bauer, vormaliger Bauer von Großbettenrain, d. G., ist am 6. Oktober gestorben.

Forderungen und Rechtsansprüche gegen denselben sind, soferne dieses nicht bereits geschehen ist, um so sicherer hierorts anzumelden, als sonst die Verlassenschaft ohne Rücksicht hierauf auseinandergesetzt werden würde.

Am 10. November 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

526.

In Niederalteich und der Ortschaft Loh, Gemeinde Engolling dß. G., ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bis Weiteres aus den genannten Ortschaften kein Vieh ohne thierärztliches Gesundheitszeugniß irgendwie zum Verkaufe oder sonst weggebracht werden darf.

Am 10. November 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

527.

(Urkundenamortisation betr.)

Im heurigen Jahre ging eine auf Laura Kopp von Neuhaus, zur Zeit Pfarrköchin im Pfarrhofe zu St. Johanneskirchen lautende Nominalurkunde des

Digitized by Google

II. freiwilligen Subscriptions-Anlehens zu 100 fl. ohne Zinscoupons ausgestellt von der kgl. Spezialkasse Regensburg vom 1. Juli 1850 mit $\frac{\text{Kat. M. Cassa} - 105}{\text{Commiss. 0302}}$ bezeichnet zu Verlust.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei Gericht vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Am 5. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut, Landrichter.

228.

(Einschwärzung von $14\frac{1}{16}$ Pfund Schnupftabak durch Unbekannte betreffend.)

Am 29. September d. Js. Vormittags 10 Uhr gingen zwei Personen, jede einen Pack tragend, von Beiderwies der österreichischen Grenze zu, wovon die eine bei Ansichtigwerdung der Grenzwache ihren Pack, welcher 15 Packete Schnupftabak enthält, wegwarf.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche auf diesen Tabak innerhalb 6 Monaten von heute an, hierorts anzumelden und geltend zu machen sind, widrigenfalls derselbe gemäß §. 17 des Z.-St.-G. confiszirt und dem Zollfiskus ausgeantwortet werden wird.

Am 7. Novembee 1855.

Königliches Landgericht Paßau II.

Taucher, k. Landrichter.

529.

(Verlassenschaft des Lorenz Eisgruber betreffend.)

Forderungen und Rechtsansprüche überhaupt gegen den am 30. September verlebten Lorenz Eisgruber, vormaligen Seilermeister von Gerzen, sind um so gewisser binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist der Nachlaß ohne Rücksicht hierauf an die nach Lage der Akten Empfangsberechtigten überwiesen werden würde.

Den 7. November 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

530.

Auf dem vom Staate erworbenen Freyherrl. von Leobrechting'schen Söldengut zu Oedwies haftet $\frac{1}{8}$ Getreid-Zehnt zur Pfarrei Achsbach, welcher jährlich auf 1 fl. 30 kr. fixirt wurde.

Dieses Fixum hat der k. Pfarrer Glony an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und berechnet sich hiefür eine Uebernahmssumme von 30 fl., welche demnächst in einem Ablösungsschuldbrief sammt Baarzuschusse beim unterfertigten Gerichte zur Verwahrung eintreffen wird.

Diejenigen Kultusstiftungen, welche auf der überwiesenen Zehntrente die Bauconcurrenzpflicht anzusprechen haben, werden aufgefordert, binnen 30 Tagen diesen Anspruch hier anzumelden, widrigenfalls jener Schuldbrief und Baarzuschuß dem obigen Ueberweiser auf Verlangen hinausgegeben würde.

Den 11. November 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 94 Landshut, Mittwoch den 21. November **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

531.

(Entschädigung: a) der Pfarrkirchenstiftung und b) der vereinigten Bruderschaften Vilshofen betr.)

Von der kgl Grundrenten-Ablösungs-Cassa sind:

A. für die Pfarrkirchenstiftung Vilshofen 173 fl. 8 kr. 3 dl.

und

B. für die vereinigten Bruderschaften Vilshofen 256 fl 27 kr. 1 dl.

Kapitalsentschädigungen für die umgewandelten Renten hieher übersendet und hierorts deponirt worden.

Unter Hinweisung auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle Jene, welche hierauf Anspruch machen zu können glauben, insbesondere aber die Kultusstiftungen wegen allenfallsiger auf diesen Renten ruhenden Baukonkurrenzpflicht aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls die Kapitalien nach Umfluß dieser Frist an die genannten Stiftungen ausgeantwortet würden.

Am 12. November 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

532.

(Preinfalk gegen Voggenreiter wegen Hypothek-Kapitals betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das in der Stadt Vilshofen gelegene Anweien der Joseph und Kreszenz Voggenreiter'schen Zimmermanns-Eheleute von dort, welches aus einstöckigem von Holz erbautem und mit Legschindeldach versehenen Wohnhause nebst Stall und Schupfen, dann 1,20 Tagw. Gründen besteht und auf 9757 fl. 30 kr. gewerthet ist, dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterworfen.

Da zu diesem Zwecke auf

Freitag den 21. Dezember l. Js.

Früh von 10—12 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale Termin anberaumt ist, so werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) nur derjenige zur Steigerung gelassen werde, welcher sich über das entsprechende Vermögen ausweisen kann,
2) daß der Zuschlag nur in dem Falle erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht,
3) daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 verfahren und

Digitized by Google

4) die näheren Bedingungen, sowie die auf dem Anwesen haftenden Lasten am Versteigerungs-Termin selbst bekannt gegeben werden.

Am 2. November 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

533.

(Auf dem Gute des Wolfgang Neumayer von Ottenzell eingetragene Georg Neumaier'sche Creditorschaft betreffend.)

Nachdem auf die Ediktalladungen vom 10. Mai, 10. Juli und 10. September l. Jrs. in rubr. Betr. Niemand rechtliche Ansprüche auf die auf dem Hypothekfolium des Söldners Wolfgang Neumaier von Ottenzell für die Georg Neumaier'sche Creditorschaft eingetragenen 872 fl. 30 kr. erhoben hat, so wird nunmehr nach Umfluß der vorgesetzten 6monatlichen Präklusivfrist diese Hypothekforderung auf Grund des §. 82 Abs. III. des Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 für erloschen erklärt.

Am 10. November 1855.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, k. Landrichter.

534.

(Verlassenschaft der Apollonia Erlmaier betreffend.)

Am 2. August l. Js. ist die ledige Hausbesitzerin Apollonia Erlmaier von hier in einem Alter von 74 Jahren mit Hinterlassung einiger Baarschaft und eines halben Hauses gestorben.

Erbschaftliche Ansprüche und Forderungen an die Defunktin überhaupts sind um so gewisser binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, falls dieses nicht bereits geschehen ist, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Rücksicht hierauf in der Verlassenschaftsauseinandersetzung vorgeschritten werden würde.

Am 12. November 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

535.

Auf Antrag steht zum zweitmaligen Verkauf des Johann Duschl'schen Anwesens zu Schöllnstein

auf Mittwoch den 5. Dezember l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Iggensbach Termin an, wozu der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 21. August d. Js. — neue Münchener Zeitung Beilage zu Nr. 215 S. 2234 und Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 74 S. 366 bezogen.

Am 10. November 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Sonnabend den 24. November **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

536.

Auf Antrag der Erbsinteressenten und in Folge Gerichtsbeschlusses vom 4. Okt. l. Js. werden die zur Verlassenschaft der Bäckerswittwe Katharina Zugseis v. h. gehörigen Immobilien, als das Haus in der Altstadt Hs.-Nr. 216 und 8 Tgw. 10 Dez. Wiesen in der Ergoldingerflur — zusammen laut Inventurs-Schätzung vom 9. Sept. 1853 auf 11,250 fl. gewerthet, — dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und es wird zu diesem Zwecke auf

Dienstag den 15. Januar 1856
Vormittags 10 Uhr

hierorts im Commissions-Zimmer Nr. 1 Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der §. 87 u. ff. der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837, dann §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 10. Nov. 1837 vorgenommen wird und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihr Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Kaufslustige werden zur Theilnahme an der Versteigerung mit dem Beisatze geladen, daß nähere Aufklärung über die Belastung, Beschrieb, Bonität ꝛc. der zu versteigernden Objekte hierorts bis zum Versteigerungstage erholt werden können.

Am 15. Nov. 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut als Verlassenschaftsbehörde.

Lippmann, k. Direktor.

537.

(Untersuchung gegen den kgl. q. Regierungsrath Max v. Flemisch wegen Körperverletzung hier Strafvollzug betr.)

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Paßau

requirirt zufolge eines in geheimer Sitzung vom 13. d. Mts. nach Antrag der k. Staatsbehörde gefaßten Beschlusses alle bayr. Gerichts- und Polizeibehörden, den wegen Körperverletzungen und widerrechtlicher Freiheitsberaubung verurtheilten, zufolge Allerhöchsten Reskripts vom 9. Sept. h. Js. aber zu 14tägigem Hausarrest begnadigten k. quiesz. Regierungsrath Max v. Flemisch, Gutsbesitzer zu Ramsdorf, welcher zur Zeit in Genf verweilen soll und bisher den Vollzug der zu erstehenden Strafe durch fortwährenden Wechsel des Aufenthaltes zu vereiteln wußte, auf Betreten sofort fest-

Digitized by Google

zuhalten und an ihm die Strafe des 14tägigen Haus-Arrestes unter angemessener Bewachung zu vollziehen, den Nachweis über den Strafvollzug aber anher zu übersenden.

Passau, den 16. Nov. 1855.

Der königl. Direktor:

Schuster.

538.

(Den Vaganten Joseph Bruckmaier von Moosbach betr.)

Dem Rubrikaten, einem der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Individuum, wurden bereits im Monat April h. Js. nachbezeichnete Gegenstände abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht ausweisen konnte, und deren Eigenthümer bisher unbekannt blieben, weßhalb dieselben aufgefordert werden, ihre Ansprüche hierauf entweder bei dem unterfertigten Gerichte, oder bei dem Gerichte ihres Wohnorts binnen 4 Wochen geltend zu machen, außerdessen weiters hierüber gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

1) Ein zwilchener Halbschäffelsack, schon alt und geflickt, in der Mitte mit einem Herz, schwarz gemerkt, über solchen die Zahl 4, in dessen Mitte die Buchstaben J. L. und unter dem Herz mit der Jahrzahl 1836 versehen.
2) eine ganz neue Pflugschaar,
3) zwei ganz neue Deichselketten.

Am 15. Nov. 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

539.

Mathias Ebner, Wirth in Wolfsegg d. G. hat seine im diesseitigen Amtsbezirke gelegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, wofür die Ablösungssumme dahier deponirt liegt.

Dieß wird gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit alle jene, welche an diesen überwiesenen Renten Ansprüche irgend einer Art, insbesondere jene Kultusstiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen zu können glauben, solche binnen 4 Wochen hierorts zur Anmeldung zu bringen, indem nach Umfluß dieses Termines ohne Rücksicht mit den deponirten Ablösungs-Kapitalien verfahren würde.

Am 17. November 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

540.

(Hendschl c. Schmid p. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der Restkompler des Steimerhofes zu Niedergebraching, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Stall, Backofen, Hofraum, Garten, 15,84 Tgw. Feld, 0,92 Tgw. Wiesen, 0,53 Tgw. Oedung und 7,22 Tgw. Holz, mit 330 fl. der Brandassekuranz einverleibt und auf 5325 fl. geschätzt, am

Samstag den 5. Jänner 1856 Vorm. 9 Uhr

im Orte Niedergebraching durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837 verfahren wird.

Am 14. Nov. 1855.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Mittwoch den 28. November **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

541.

(Münsterer gegen Weber wegen Forderung betr.)

Die auf Donnerstag den 6. Dezember anberaumte Versteigerung des Wirthsanwesens der Johann und Maria Weber'schen Eheleute zu Waltendorf unterbleibt.

Am 22. Nov. 1855.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

542.

Xaver Weinthaler, Seifensieder von Schöllnach, ist rechtskräftig als Verschwender erklärt, und ihm in der Person des Georg Waindinger, Bauern von Straching, ein Curator aufgestellt worden.

Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Am 19. November 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

543.

Auf Antrag steht zum zweitmaligen Verkauf des Martin Ritzinger'schen Anwesens zu Reichenbach auf

Samstag den 15. Dezember d. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

Digitized by Google

im Wirthshause zu Iggensbach Termin an, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 19. September d. Js., neue Münchner Zeitung Seite 2529 und Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 83 bezogen.

Am 19. November 1855.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Sonnabend den 1. Dezember **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

544.

(Grundrentenüberweisung an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Nachstehende Zehntrentenbesitzer haben ihre im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen; als

1) Jakob Salzberger, Bauer von Nußdorf,
2) Michl Borhammer, Nußbaumer von Malling,
3) Georg Zacherl, Verwalter von Eggenfelden,
4) Anna M. Brandl von Hammersbach.

Alle diejenigen, welche auf diese Zehntrenten Ansprüche machen zu können glauben, insbesondere jene Kultusstiftungen, welche eine Konkurrenzpflicht beanspruchen können, werden anmit aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen a dato hierorts geltend zu machen, als außerdessen die hinterlegten Ablösungs-Schuldbriefe an die Ueberweiser hinausgegeben werden.

Am 19. November 1855.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

545.

(Verlassenschaft des Joseph Schneider, Söldners von Harburg betr.)

Franz Schneider, lediger Söldnerssohn von Harburg b. G., der unterm 7. Oktober 1853 sein älterliches Anwesen durch eventuellen Vertrag übernommen, sich aber seit 3. April 1855 vom Hause entfernt hat, und dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Wochen zur Vereinigung der Verlassenschaft seines inzwischen verstorbenen Vaters Joseph Schneider bei unterfertigtem Gerichte einzufinden oder seinen jetzigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen, außerdessen der mit ihm abgeschlossene eventuelle Uebergabsvertrag für kraftlos erklärt und über den Nachlaß seines Vaters anderweitig verfügt werden wird.

Am 23. November 1855.

Königliches Landgericht Landau.
Bauer, Landrichter.

546.

(Die Aussetzung eines Kindes, hier die Recherchen über die Heimath desselben betr.)

Am Sonntag den 1. Juli lauf. Jrs. wurde in der Früh ein circa 1¼ Jahre alter Knabe, bekleidet mit einem blau persenen Rocke und Kittel und einer weißen Haube, in der Schupfe des Bauern Peter Höfler zu Ratterberg bß. Ger. wohlbehalten gefunden.

Da die bisher gepflogenen Recherchen bezüglich der Mutter und dieses Knaben und der Heimath von Beiden ein sachdienliches Resultat nicht gegeben haben, so

Digitized by Google

stellen wir das Ansuchen, in den betreffenden Gemeinden jeden Gerichtsbezirkes die sorgfältigsten Recherchen bezüglich der fraglichen Personen und ihrer Heimath anzuordnen, und ein allenfalls günstiges Resultat in Bälde zukommen zu lassen.

Am 14. November 1855.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Fruth, Landrichter.

547.

Oeffentliche Warnung.

Der hiesige Handelsmann Johann Christian Katthain wurde durch Beschluß des königl. Landgerichts Wilshofen vom 17. September, bestätiget in II^das durch Entschließung vom 7. lauf. Mts. wegen fortgesetzter Winkelagentie zu einem 28tägigen Polizeiarreste verurtheilt, auf unbestimmte Zeit unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt und ihm die Ablieferung in die Zwangsarbeitshausanstalt Ebrach wiederholt angedroht.

Dieß wird zur Warnung vor dem gemeinschädlichen Treiben dieses Winkelagenten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen Jeden, der sich dessen Hilfe in Rechts- und anderen Gelegenheiten bedient, oder seinem Treiben auf irgend eine Art Vorschub leistet, mit Geld- oder Arreststrafe eingeschritten werden wird.

Am 19. November 1855.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Fruth, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Mittwoch den 5. Dezember **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

548.

(Huber gegen Ragaller wegen Forderung betr.)

Nachdem sich bei der Versteigerungstagsfahrt vom 22. Oktober lfd. Jrs. ein Steigerungslustiger nicht eingefunden hat, so wird das Anwesen der Maria Ragaller von Pirka, welches im Vilshofener Wochenblatte 1855 Nr. 41, in der Neuen Münchner-Zeitung Nr. 240 und im Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 82 näher beschrieben ist, wiederholt zum Verkaufe feilgeboten.

Zur öffentlichen Versteigerung desselben ist auf

Montag den 24. Dezember lfd. Jrs.

früh 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Reitern Termin anberaumt, weßhalb Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreis wird ausgesprochen werden.

Am 20. Nov. 1855.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

549.

Auf Andringen eines Gläubigers wird dem Maurer Johann Greiner zu Langquaid das nachbeschriebene Anwesen, als

1. Wohnhaus, einstöckig, mit gemauertem Erdgeschoße, zur Hälfte von Holz gezimmert, mit Taschendach sammt Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 05 Dezim.
2. Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 07 Dezim.
3. Krautbett zu . . . . 0 Tagw. 07 Dezim.
4. Nutzantheil an den noch ungetheilten Gemeindegründen,

geschätzt auf 1189 fl. 40 kr. und belastet mit 3 kr. 1 hl. einfache Grundsteuer, nach den Bestimmungen des §. 92 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 an den Meistbietenden gegen sogleich baare Erlage des Kaufspreises öffentlich veräußert und hiezu Termin auf den 7. Jänner 1856 Vorm. von 10—12 Uhr im untern Münstererbräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den entsprechenden Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Am 3. Oktober 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

550.

(Die Forderung der Unterthanen zu Söldenau ꝛc. ꝛc. aus der Gattingerischen Verlassenschaft, resp. die Vertheilung des verrechneten Betrages betreffend.)

Im Jahre 1846 wurden von der k. Stiftungs-Agentie für Niederbayern aus der Verlassenschaftssache des verstorbenen Stiftungsagenten Gattinger für die Unterthanen zu Söldenau, Salvator, Münchsdorf, Katzenberg, Neudeck, Sachsenham, Gögging, Reding und Inzing sind die angemeldeten Zinsrückstände die treffenden Antheile mit 136 fl. 20 kr. hieher gesendet, welche sich seit dieser Zeit zur Vertheilung unter die Gläubiger in deposito befinden und durch Zinsen-Admassirung auf die Summe von 204 fl. 29 kr. erhöhten.

Es werden daher alle jene Betheiligte, welche auf dieses Depositum Rechtsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, binnen 6 Monaten vom Tage der Ausschreibung an unter Vorlage der erforderlichen Nachweise ihre Ansprüche darauf geltend zu machen, außerdessen nach Umfluß dieser Frist dieses Depositum als ein herrenloses Gut an den k. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Am 29. November 1855.

Königliches Landgericht Griesbach.

Micheler, Landrichter.

551.

(Staatsrealitäten-Verkauf betr.)

Gemäß hoher Entschließung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 8. dß. Mts. wird das ehemalige einstöckige Amthaus zu Obernzell sammt kleinen Garten zu 7 Dezimalen und Vorplatz zu 2 Dezimalen, bis in jüngster Zeit von der kgl. Gendarmerie bewohnt, in der rentamtlichen Kanzlei vorbehaltlich höchster Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Freitag den 21. Dezember lfd. Js.
früh 10 Uhr

Termin anberaumt.

Dem kgl. Rentamte unbekannte Steigerer haben sich durch Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, Mandatarien aber zu ihrer eintretenden Falls erforderlichen Legitimation mit der gehörigen Vollmacht sich zu versehen.

Alle näheren Kaufsbedingungen, insbesondere jene der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggs.-Bl. S. 473) werden am Tage der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Obernzell, den 29. November 1855.

Königliches Rentamt Wegscheid.

Gistl.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 8. Dezember **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

552.

(Untersuchung gegen Jos. Wagner, Webergesellen von Hannesried, wegen mehrerer Diebstähle betr.)

Bei dem dahier in Untersuchung und Haft befindlichen Joseph Wagner, Webergesellen von Hannesried, k. Landgerichts Oberviechtach, wurden Versatzzettel und Postscheine vorgefunden, welche auf die nachbeschriebenen Gegenstände lauten.

Da Jos. Wagner ein berüchtigter Gauner ist und sich über den redlichen Erwerb dieser Gegenstände nicht auszuweisen vermag, so vermuthet man, daß dieselben entwendet worden seien.

Sämmtliche Criminal- und Polizeibehörden werden ersucht, zur Ausmittlung der rechtmäßigen Eigenthümer mitzuwirken und ein allenfallsiges Resultat hieher mitzutheilen.

Hiebei wird bemerkt, daß sich Jos. Wagner vorzugsweise in Ober- und Niederbayern herumgetrieben hat.

Beschreibung der Gegenstände.

I. Unterm 9. Septbr. l. Js. wurde bei der Postexpedition Wasserburg eine Schachtel mit der Addresse: „An Jos. Huber, wird in Postrestando in Ingolstadt selbst abgeholt", zur Beförderung übergeben.

Diese Schachtel enthält:

1) eine weiße Riegelhaube,
2) einen Shwal aus weißem Wollzeng mit weißen Fransen und einer Einfassung von grauer Grundfarbe mit scheckigen Blumen.

Diese Gegenstände will Jos. Wagner im Septbr. l. Js. von einer angeblichen Kellnerin in Wasserburg erkauft haben.

II. Unter der Addresse: „An Georg Aigner, Gärtner, Ablage bei Max Birett vormals Streicher in Paßau", wurde befördert:

1) ein brauntuchener Janker, Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet, völlig neu,
2) ein alter blautuchener Rock, stark abgetragen, schmutzig;
3) eine brauntuchene Schildkappe, mit schwarzem Pelz eingefaßt,
4) eine graue Hose mit einem blauen Streif an der Seite, von Sommerzeug, beinahe neu,
5) Ein Paar Militär-Bundschuhe, gut erhalten,
6) ein baumwollenes roth und gelbes Halstuch,
7) ein hochroth seidenes Halstuch, klein, mit Fransen geblümt,

Digitized by Google

8) ein bereits ausgewaschenes Sommer-Gilet, blaßblau,
9) ein schwarzseidenes Gilet mit blauen Streifen,
10) ein sammtenes Gilet, grau und weiß quatrillirt,
11) eine dunkelblau graue Barchethose, noch gut, mit schwarzen Streifen,
12) ein altes ganz schlechtes Atlas-Gilet, schwarz,
13) einen gestrickten Hosenträger,
14) einen seidenen Schlipps, schwarz und blau gestreift,
15) einen grauwollenen Schlipps mit rothen Tupfen,
16) ein Paar wollene Socken,
17) ein Hemd mit I. F. gemerkt (baumwollenes),
18) ein detto von s. g. Doppeltuch, schmutzig, ohne Merkzeichen,
19) ein detto von s. g. Doppeltuch mit M. V.,
20) zwei detto, eines mit W. gemerkt, das andere ohne Merkzeichen,
21) zwei Bürsten,
22) eine Reisetasche von Schafleder mit breitem grünen Band.

In derselben befindet sich

a) ein schmutziges Hemd mit S. K. gemerkt,
b) ein Gärtnermesser (Art Taschenmesser),
c) ein Rosenkranz,
d) an Geld in Kupfermünzen 21 kr.

Der Koffer selbst ist von Holz, mittlerer Größe, grün angestrichen, mit bronceartig angestrichenen Schloßblech.

III. Unterm 7. August l. Js. wurden bei der priv. Pfand- und Leihanstalt Au um 2 fl. 30 kr. versetzt:

1) ein stahlgrüner Kapuzrock, mittlerer Größe, mit schwarzseidenen übersponnenen Knöpfen, die Aermel ohne Knöpfe, nach neuer Façon mit einem Schlitz, zwei Seiten- und zwei Rücktaschen von Außen, dann eine Brusttasche, der Kufhänger von schwarzem Kalbleder, mit ordinärem schwarzen Orleansfutter, am Rücken des Futters geschlitzt, wo das Baumwollfutter heraussieht, und gelbes Aermelfutter,
2) ein Sommerrock von hellgrün und schwarz geflammten Sassinet mit einer Reihe gelb übersponnenen seidenen Knöpfen, 2 Seiten-, 1 Außenbrusttasche und einer inneren Brusttasche, Rockfutter von ordinärem Orleans und Aermelfutter von grauem Sassinet,
3) ein Gilet von roth, weiß und schwarz geflammten Baumwoll-Plüsch mit gelb-schwarz hochgeformten Knöpfchen von Bronçe und einem Unterfutter von ordinärem grauen Kanafas,
4) das Einbindtuch ist ein baumwollenes ungewaschenes Sacktuch mit roth-weiß, roth und weißbraun karrirt, braun Kara mit weißen Ringen.

IV. Unterm 11. Juni l. Js. wurde bei der städtischen Leihhausverwaltung Paßau um 12 fl. versetzt:

eine silberne Cylinder-Uhr.

Diese Uhr hat ein silbernes mit vergoldeten Streifchen rings am Rande verziertes ziselirtes Gehäuse, das Zifferblatt ist von weißem Emaille mit römischen Ziffern und stählernen Zeigern, wovon dem Stunden-Zeiger die Spitze mangelt, versehen, auf demselben befindet sich auch ein Sekundenkreis mit arabischen Ziffern und stählernem Zeiger, auf dem vergoldeten Staubdeckel sind die Worte eingravirt:

„Eslapement à Cylindre. Aiguilles. Quadre Rubis. — Auf der innern Seite des Gehäuses findet sich das Wort (Alm) nebst Nr. 1518. Am schlechten Schnürchen befindet sich ein messinger rautenförmiger Uhrschlüssel mit stählernem Aufzieher; der Schätzungswerth ist auf 18 fl. angesetzt.

V. Bei der k. privilegirten Pfand- und Leihanstalt München I. wurden versetzt:

1) unterm 19. Juni l. Js. auf den Namen Süß um 6 fl. ein Rest Tuch von chokoladebrauner Farbe, 3 Ellen lang und 1¾ Ellen breit, mittelfein und befinden sich an den beiden langen Seiten noch die schwarzen Ende,

Digitized by Google

2) am 6. Aug. unter dem Namen „Zenz" ein goldenes Uhrkettchen, nicht massiv, ½ Elle lang, in Form einer Kette gegliedert, an dem einen Ende derselben befindet sich ein Ringelchen zum Anmachen der Uhr, am andern Ende ein goldener ebenfalls nicht massiver Uhrschlüssel in Form eines Steftens.

VI. Dem Joseph Wagner wurde bei seiner Arretirung abgenommen:

1) an Baarschaft
37 fl. 11 kr. 2 dl., bestehend aus Kronenthaler, Zwei- und Einguldenstücken, Halbgulden, 14 Stücke angeöhrte Zwölfer und 8 Stücke angeöhrte E Sechser,
2) drei Zeugnisse, nämlich
a) ein Privatzeugniß d. d. Berchtesgaden den 22. Mai 1855, lautend auf den Handlungsdiener Joh. Georg Feldmaier aus Paßau,
b) ein Privatzeugniß d. d. Böhmisch-Bruck den 20. April 1855, lautend auf den Gärtner und Jäger Georg Eigner von Lindlhamer,
c) ein Studienzeugniß des k. Gymnasial-Rektorats Regensburg vom 8. Juli 1855, lautend auf Joseph Seidenschwarz aus Waldmünchen;
3) Vogelleim und Fischbeinstöcke.

Am 29. November 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

553.

In dem diesseitigen städtischen Depositorium befinden sich

1) eine goldene eingehäusige Repetiruhr ohne Glas und Zeiger mit semtlor Kette,
2) eine silberne eingehäusige Uhr gleichfalls ohne Glas seit dem Jahre 1845,
3) eine silberne Geschnür-Kette, fünf Ellen lang, seit dem Jahre 1848,
4) dann eine silberne Sackuhr mit Kette und Haarschnur nebst 52 fl. 5 kr. in Silbergeld,

ohne daß bisher ungeachtet der gepflogenen Recherchen ein Eigenthümer derselben ermittelt werden konnte.

Man fordert alle Jene, welche auf diese Gegenstände Ansprüche machen zu können glauben, hiemit auf, in Zeit von 6 Wochen von Inseration dieser Aufforderung an, diese hierorts anzumelden, außerdessen weiter gesetzlicher Ordnung nach über diese Gegenstände verfügt werden würde.

Den 5. Dezember 1855.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Der rechtsk. Bürgermeister

Harhammer.

554.

(Verlassenschaft des Joseph Schwab von Prinkofen betr.)

Auf Antrag eines Erbsinteressenten und mehrerer Kreditoren, dann in Folge Gerichts-Beschlusses vom 26. Oktober l. Js. wird das zur Verlassenschaft gehörige, noch unausgebaute Anwesen zu Prinkofen im Schätzungswerthe zu 350 fl., dann mehrere Baumaterialien im Gesammtwerthe zu 55 fl. 24 kr. dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und ist zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 27. Dezbr. l. Jrs.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Ergolsbach im Fischer'schen Bräuhause Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, dann §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Hiezu werden Kaufslustige eingeladen, und haben sich die dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 3. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

555.

(Verschollenheit des Sebastian Niedermaier betr.)

Für Sebastian Niedermaier, außerehelicher Sohn der Anna Maria Niedermaier von Reißing, ist auf dem Anwesen des Georg Lehner von dort, ein Vermögen von 300 fl. hypothekarisch eingetragen.

Sebastian Niedermaier zog im Jahre 1812 in den russischen Krieg und wird seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder seine allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato um so gewisser in Person sich hierorts zu stellen, oder sonst von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigenfalls Sebastian Niedermaier für todt erklärt und sein Vermögen an die Berechtigten ohne Caution hinausgegeben, und obige 300 fl. im Hypotheken-Buche gelöscht werden würden.

Am 27. November 1855.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 15. Dezember **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

556.

(Verlorenes Arbeitsbuch des Gärtners Simon Kraus aus Hals betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Gärtner Simon Kraus von Hals, k. Landgerichts Paßau I., das ihm von dieser Behörde angeblich 8 Tage nach Ostern 1852 ausgestellte Arbeitsbuch am 4. d. M. auf der Straße von Burglengenfeld nach Regenstauf verloren, was andurch zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Den 4. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Frhr. v. Lichtenstern, k. Landrichter.

557.

(Verlassenschaft des Math. Brauneis, Häuslerssohnes in Oberhöcking betr.)

Mathias Brauneis, lediger Häuslerssohn von Oberhöcking, geboren am 17. Juni 1771, ist seit ungefähr 40 Jahren abwesend, und sein Aufenthalt bisher nicht bekannt worden.

Derselbe oder seine allenfallsige rechtmäßige Descendenz werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche auf das in 52 fl. bestehende Vermögen des Mathias Brauneis binnen 3 Monaten a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdessen Mathias Brauneis für todt erklärt, die Ansprüche seiner Nachkommenschaft an seinen Rücklaß als verstorben erklärt und sein Vermögen an anderweitig nächste Verwandte ohne Kaution hinausgegeben würde.

Am 4. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

558.

(Heimathsausmittlung der Anna Robin betr.)

Anna Robin, angeblich aus Schweinhütt, k. Landgerichts Regen, soll in ihrer Heimathsausmittlung in Folge Requisition des k. Regierungsfiskalats von Niederbayern vom 21. v. Mts. wiederholt vernommen werden.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, wird das Ansuchen gestellt, denselben zu ermitteln und ihn anher bekannt zu geben.

Bemerkt wird, daß sich diese Person früher im Markte Eichendorf aufgehalten habe.

Den 5. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

Digitized by Google

559.

Der Magistrat Viechtach hat die Entschädigung vom 18 zum 20fachen Betrage für die im Bodenzins umgewandelten Grundrenten

a) des Bürgerspitals Viechtach zu 722 fl. 25 kr. 3¼ dl.,
b) des Schulfonds Viechtach zu 91 fl. 25 kr. 1 dl.

nachgesucht.

Hiezu berechnet sich eine Entschädigungssumme und zwar

ad a) von 1444 fl. 51 kr. 3 dl.,
ad b) von 182 „ 50 „ 2 „

zusammen von 1627 fl. 42 kr. 1 dl.,

welche vom 1. Juli 1855 an zu verzinsen ist.

Diese Entschädigungssummen werden demnächst in Ablösungs-Schuldbriefen und Baarzuschüssen bei dem k. Landgerichte eintreffen.

Es ergeht die Aufforderung an alle Kultusstiftungen, welche Baukonkurrenzpflichten zu beanspruchen haben, diese Ansprüche binnen 30 Tagen hier anzumelden, widrigenfalls jene Schuldbriefe und Baarzuschüsse dem genannten Magistrate hinausgegeben würden.

Am 26. November 1855.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

560.

(Renner c. Dachs wegen Hypothekslöschung betreffend.)

Nachdem sich ungeachtet der Ediktalladung vom 12. April h. Js.,

Kr.-A.-Bl. für Niederbayern St. 32, Neue Münchner Zeitung Stück 93 und Donau-Zeitung Stück 106

Niemand zu der im Hyp.-B. der Stadt Deggendorf Bd. I. S. 96 für den Lodererer Xaver Dachs von hier seit dem 15. Jänner 1825 eingetragenen Forderung pr. 75 fl. gemeldet hat, so wird diese hiemit für erloschen erklärt und bemerkt, daß deren Löschung im Hypothekenbuch auf Antrag der Betheiligten verfügt werden wird.

Am 1. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Mittwoch den 19. Dezember **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

561.

Nachdem sich bei der durch Ausschreibung vom 11. August l. Js. — Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 72, neue Münchener-Zeitung Nr. 211, S. 2192 und Donau-Zeitung zu Paßau Nr. 242 — anberaumten Tagsfahrt ein Käufer nicht eingefunden hat, sich vielmehr ein Erschienener über Leumund und Vermögen nicht ausgewiesen, derselbe zudem auch nur unter dem Schätzungspreise geboten hat, und sofort zurückgewiesen werden mußte, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag und mit Bezug auf erwähnte Anwesensausschreibung des dort näher beschriebenen auf 21,736 fl. 9 kr. geschätzte Anwesen der Bräuersheleute Jakob und Magdalena Lutz dahier zum Zweitenmale dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 12. Jänner 1856
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch mit Vorbehalt der Anwendung des §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen werde.

Wiederholt und ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich sogleich bei Meidung sofortiger Zurückweisung über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren sey.

Schätzungen, Steuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Gerichtsakten, dann das Anwesen selbst inzwischen einzusehen, steht frei.

Den 10. Dezembet 1855.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

562.

In der Verlassenschaftssache der Halbbauernwittwe Maria Progner von Irnsing wurde auf vormundschaftlichen Antrag der Verkauf des Mobiliar- und Immobiliar-Nachlasses beschlossen.

Letzterer besteht in Folgendem:

1) Das Dornbauerngut Hs.-Nr. 56 in Irnsing Kat.-Fol. 436 lit. A., wozu gehören das einstöckige

Digitized by Google

von Bruchsteinen erbaute Wohnhaus mit Pferd- und Kühstallung, mit Schieferplatten eingedeckt, das einstöckige Ausnahmshaus, von Bruchsteinen und mit Ziegeln eingedeckt, der hölzerne Getreidstadel mit Wagenschupfe und eingemauertem Schwein- und Schafstalle, dann Gesottkammer, mit Hohlziegeln eingedeckt, die abgesonderte, gemauerte Schweinstallung mit Pultdach von Ziegelplatten, das gemauerte, mit Ziegeln eingedeckte Wasch- und Backhaus, der Gumpbrunnen zu einem halben Antheile, 0,24 Dezimal Hausstätte und Hofraum, 0,03 Dezim. Wurzgarten, 29,83 Tagw. Aecker, 4,28 Tagw. Wiesen, 0,40 Dezim. Oedung, das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gem.-Besitzungen.

2) Die alten Gemeindetheile Kataster-Fol. 440 lit. B. zu 0,17 Dez. Krautgärten, 0,35 Dez. Aecker, 0,67 Dezim. Wiesen.

3) Das Abensberger Weinlehen Kat.-Fol. 441 lit. C. zu 4,03 Tagw. Aecker.

4) Der Acker K.-F. 442 lit. D. zu 0,83 Dez.

5) Die Eigenstücke Katast.-Fol. 413 lit. E. zu 5,15 Tagw. Aecker und 0,58 Dez. Wiesen.

6) Das Bohburgerlehen Kat.-Fol. 444¼ lit. F. zu 0,76 Dez. Aecker.

7) Vormaliges Lehengrundstuck Kat.-Fol. 1447 lit. A. zu 0,85 Dezim. Wechselwiese in der Steuer-Gemeinde Pförring.

8) Die Forstrechtsentschädigungstheile K.-F. 618 lit. A. zu 8,05 Tagw. Waldung in der Steuer-Gemeinde Tettenwang.

9) Die Ausbrüche aus dem Fischer-Ploningergütl Hs.-Nro. 5 in Irnsing Pl.-Nro. 95 und 1496 zu 0,72 Dez. Aecker.

Auf den Objekten sub Ziffer 1 3 4 5 und 9 lasten zum k. Rentamte 215 fl. 26 kr. 2 hl. Handlohnsäquivalent und 56 fl. 38 kr. 4 hl. jährlicher Bodenzins, zur k. Ablösungskassa 8 fl. 32 kr. Handlohnsäquivalent und 33 kr. 5 hl. jährlicher Bodenzins, zur alten Kapelle in Regensburg 35 fl. 43 kr. 3 hl. jährlicher Zehentbodenzins, zur Filialkirche Irnsing 15 kr. jährliche Wachsgilt und 2 kr. 4 hl. Pfenniggilt, und die Objekte sub Ziff. 7 und 8 sind gleichfalls mit einem jährlichen Bodenzins belastet.

Die Gebäude, von denen das Wohnhaus mit Pferd- und Kuhstallung ganz baufällig ist, sind mit 1200 fl. assekurirt, und die sämmtlichen vorbeschriebenen Realitäten mit Einschluß der auf 740 fl. taxirten Gebäude und der auf 103 fl. tarirten Aussaat unterm 19. November l. Jrs. auf 6,926 fl. 39 kr. geschätzt.

Der Mobiliar-Rücklaß besteht in mehreren Schäffeln Getreid, vorzüglich Waizen, dann Korn, Gerste, Haber, Mischling, einige Metzen Hanfkörner und Leinsaamen, mehreren Schobern Stroh, mehreren Zentnern Heu, einigen andern Futter- und Streuvorräthen, Wägen, Pflügen, Eggen und verschiedenen Haus- und Baumannsfahrnissen, sowie zwei Pferden, vier Kühen, fünf ein-, zwei- und dreijährigen Kälbern, einem Mutterschweine, fünf Frischlingen, fünf Mutterschafen, zwei Lämmern, fünf Gänsen und siebzehn Hühnern.

Die genannten Viehstücke werden nun am

Donnerstag den 27. Dezember l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der Behausung der Erblasserin zu Irnsing an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Digitized by Google

Dagegen ist zur öffentlichen Versteigerung des vorbeschriebenen Gebäude- und Grundbesitzes und des übrigen Mobiliar-Nachlasses an den Meistbietenden auf

Donnerstag den 21. Februar 1856

und die folgenden Tage, jedesmal Vormittags 9 Uhr gleichfalls in der Behausung der Erblasserin zu Irnsing anberaumt und wird mit dem Gebäude- und Grundbesitze der Anfang gemacht werden.

Der Hinschlag der Mobilien geschieht nur gegen baare Bezahlung und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, dagegen wird sich bezüglich des Zuschlages des Gebäude- und Grundbesitzes die vor- und obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten, und können dem Käufer desselben auf Verlangen 1500 bis 2000 fl. mit Einschluß des darauf hypothecirten in jährlichen Fristen zu 40 fl. zahlbaren Zehrpfennigs-Restes der Andreas und Maria Paklischen Eheleute pr. 147 fl. 30 kr. und des Kapitales der Kirche Irnsing pr. 300 fl. gegen 4% Verzinsung und ¼-jährig kündbar, sowie gegen hypothekarische Versicherung am Kaufschillinge liegen gelassen werden.

Der Käufer hat übrigens auch den Nahrungs-Austrag der Pickl'schen Eheleute, wie derselbe briefmäßig bedungen ist, zu übernehmen und an die beiden Austrägler, welche übrigens schon in sehr hohem Alter stehen, auf ihre Lebensdauer zu verabreichen, und den fünf Kindern der Erblasserin, von denen das älteste 12 Jahre und das jüngste 1 Jahr alt, und die bei ihren Verwandten zur Erziehung untergebracht werden, das Ausnahmshäusl zur Wohnung und Benützung während ihres ledigen unversorgten Standes zu überlassen und im wohnbaren Zustande zu unterhalten.

Es werden nun zu den obigen Versteigerungen Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verlassenschafts-Behörde unbekannte Käufer für den Gebäude- und Grundbesitz, welch' letzterer fast durchgehends von sehr guter Bonität ist, sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen haben, und in der Zwischenzeit das Anwesen an Ort und Stelle, der Kataster-Auszug, sowie die Schätzung aber dahier bei Gericht an jedem Gerichtstage beliebig eingesehen werden können.

Den 11. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

563.

(Untersuchung gegen Anna Brunner, Müllerin von Arnhofen, wegen Mordversuchs betreffend.)

Der Mühlknecht Sebastian Pradl von Kelheim, welcher sich zur Zeit auf Wanderschaft befindet, soll in obiger Untersuchung zeugschaftlich vernommen werden.

Da nun dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden ersucht, denselben ausforschen zu lassen und anher bekannt zu geben, oder falls er nicht in Arbeit stehen sollte, ihn anzuweisen, daß er behufs seiner Vernehmung hieher zu reisen habe.

Den 14. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

Digitized by Google

564.

(Untersuchung gegen Leopold Stockbauer und Maria Binder wegen Diebstahls betr.)

Das k. Landgericht Wegscheid

verordnet, wegen des am 10. Sept. h. Js. dem Webergesellen Math. Weißenberger zu Haslach zugegangenen Diebstahls, welcher nach Art. III. und VI. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen strafbar ist, die dieser That verdächtige Inwohnerstochter Anna Maria Binder von Altreichenau zu verhaften und hieher abzuliefern.

Bei dem Vollzug dieses Befehles ist solcher der genannten Binder vorzuzeigen, und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich befugt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem k. Kreis- und Stadtgericht Passau sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhafts-Befehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Am 10. Dezember 1855.

Der königl. Landrichter:

Lonich.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Sonnabend den 22. Dezember **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

565.

(Debitwesen der Schmidehelente Jos. und Barbara Färber von Oberpolling betreffend.)

Zufolge Gerichtsbeschlusses vom 27. Sept. l. J. ist auf Antrag der Gläubiger das Anwesen der Schmidehelente Joseph und Barbara Färber in Oberpolling dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen und hiezu auf

Montag den 7. Jänner 1856
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Oberpolling Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Pr.-Nov. vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Käufer nur nach legalem Ausweis über zureichendes Vermögen zur Versteigerung zugelassen werden.

Das Anwesen besteht in folgenden Objekten:

1) Zu Dorf. Aus dem im Jahre 1830 neu erbauten Wohnhaus mit Schmidwerkstätte, Kohlschupfe und Stall unter einem Dache, nebst Obstgärtl und Gumpbrunnen, im Schätzungswerthe zu 1200 fl.
2) Zu Feld. A. aus 0 Tagw. 79 Dez. Ackergrund in 7 Parzellen, zusammen im Schätzungswerthe zu 87 fl. 30 kr. B. aus einer Wiese und 3 Oedern, zusammen zu 18 Dez, mitsammen im Schätzungswerthe zu 18 fl. 24 kr.

Die nähern Kaufsbedingungen und Belastungs-Verhältnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden und liegen die Akten zur Einsicht vor.

Den 3. Dezember 1855.

Königl. Landgericht Paßau I.
Fink, Landrichter.

566.

(Erbauung eines neuen Schul- und Meßnerhauses zu Haibach betreffend.)

Zur öffentlichen Verakkordirung des Baues eines neuen Schul- und Meßnerhauses in Haibach nach einem neuerlichen Projekte ist in Gemäßheit der Bestimmungen der Instruktion vom 29. April 1833 auf

Samstag den 5. Jänner 1856
Vormittags 10 — 12 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale Termin bestimmt, wozu steigerungslustige Akkordanten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pläne, Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden können, daß

	fl.	kr.
die Maurerarbeiten auf	1298	12
die Zimmermannsarbeiten auf . .	713	4
die Schreinerarbeiten auf	227	24
die Schlosserarbeiten auf	469	36
die Glaserarbeiten auf	36	48
die Hafnerarbeiten auf	150	—
in Summa .	2895	4

Digitized by Google

veranschlagt sind, und daß der Zimmermann zugleich auch die Schreiner-, Schlosser- und Glaserarbeiten zu übernehmen hat.

Am 15. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Brenner, Landrichter.

567.

Nachdem durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 11. August l. J. die Untersuchungssache gegen Nikol. Niederländer, quiesc. k. Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor von Straubing, wegen Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung unter einem besonders erschwerenden Umstande dadurch verübt, daß er als Renteiverwalter der Gräflich von Taufkirch'schen Güter Englburg und Tittling folgende Beträge

	fl.	kr.	dl.
1) von den Leistungen des Bauern Martin Hofmann von Schwarzhäring am 15. Juni 1847 auf Abschlag an Gefällerückständen bezahlte	50	—	—
am 5. Juli 1847 bezahlte Gefällerückstände bis zum Jahre 1845 einschließig per	71	9	1
am 26. Januar 1848 bezahlte Stift pro 1847 mit	5	33	2
am 24. August 1848 für Dienstbaben bezahlte	26	15	—
und für Korn bezahlte	45	—	—
später in natura eingediente 3 Metzen Waizen pro 1847, im beiläufigen Werthe von	6	—	—
zusammen . . .	203	57	¾
2) von dem Bauern Mathias Binder von Stadel am 3. Februar 1848 für Laudemium bezahlte	20	—	—
3) von dem Bauern Mathias Mader zu Masering im Jahre 1848 an verschiedenen gutherrlichen Abgaben bezahlte	100	—	—
4) von dem Bauern Anton Groß von Rappenhof am 27. September 1848, als Nebenfalls-Laudemium bezahlte .	50	—	—
5) von dem Bauern Franz Geißl von Eppenschlag für Handlohns-Ablösung am 14. Juli 1848 bezahlte 300 fl. u. am 29. Sept. 1848 bez. 50 fl.	350	—	—
6) von der Bauerstochter Anna Maria Möginger von Eisensteg am 3. Septbr. 1848 an gutsherrlichen Taxen bezahlte 4 fl. 12 kr., und am 3. November 1848 abschlägig an Laudemien bezahlte . .	212	—	—
am 12. November 1848 desgleichen	30	—	—
in Summa .	246	12	—
7) von der Bauerswittwe Kath. Möginger von Engersdorf am 31. August 1848 an Laudemien, grundherrlichen Taxen und Kosten per	116	—	—
abschlägig bezahlte	50	—	—
am 4. September 1848 desgleichen .	65	30	—
später desgleichen	—	30	—
am 5. Dezember 1847 für Haber, Dienstgeld pro 1846 bezahlte	12	28	1
am 21. August 1848 desgleichen pro 1847 bezahlte	10	52	—
in Summa . . .	139	20	1
8) von dem Stationsführer Joh. Nep. Hafner zu Neuhaus am 30. August 1848 bezahlten Ablösungsschilling zu	19	41	1
9) einen von dem Bräuer Franz Maier zu Tittmoning am 23. September 1848 durch Abrechnung an einer Schuld des Niederländer selbst berichtigten Laudemialbetrag von	100	—	—
somit in Summa Summarum . .	1229	11	1

sich rechtswidrig zueignete; —

zum weitern Verfahren gegen Nikolaus Niederländer in die öffentliche Sitzung des unterfertigten Gerichts verwiesen, und zugleich dessen Verhaftung angeordnet wurde, diese aber bisher erfolglos geblieben, so ergeht hiemit an den gedachten Nik. Niederländer in Gemäßheit der Artikel 342 und 343 des St.-Pr.-Ges. vom 10. November 1848 die Aufforderung, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Den 16. Dezember 1855.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Lippmann, Direktor.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Sonnabend den 29. Dezember **1855.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

568.

(Weberbauer'sche Relikten gegen Graf Anna p. mutui betr.)

Im Wege der Execution wird das Anwesen der Hausbesitzerin Anna Graf von Zwiesel am

Montag den 28. Jänner l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

am Rathhaussaale zu Zwiesel der 2tmaligen Versteigerung unterstellt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen ist auf 1310 fl. gewerthet, mit 674 fl. Hypothekschulden, dann zum k. Rentamt mit 2,50 kr. Grundsteuer und 43 kr. Hausteuer belastet, mit 1600 fl. der Brandassekuranz einverleibt und besteht aus einem ganz gemauerten Wohnhause, einer Holzschupfe, einem Hofraume und einem Garten zu 0,06 Dez.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine näher bekannt gegeben.

Am 16. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

569.

Da durch Erkenntniß dieß Gerichts vom 7. August 1854, bestätigt in beiden Instanzen am 9. Februar und 29. Sept. l. Js., die Eröffnung des Universal-Konkurses über den Nachlaß des Branntweinbrenners Michael Lutz von hier beschlossen wurde, so werden nunmehr die Ediktstage anberaumt, und zwar erster Termin auf

Dienstag den 29. Jänner 1856

zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben, der 2. Termin auf

Dienstag den 4. März 1856

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge, der 3. Termin auf

Dienstag den 1. April 1856

zur Gegen- und Schlußerinnerung, und zwar jedesmal von Vormittags 9 Uhr an.

Hiebei ergeht an alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners die Aufforderung, an den festgesetzten Terminen ihre Rechte zu wahren, und zwar unter dem Rechsnachtheile, daß die Forderung desjenigen, der am 1. Ediktstage entweder nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, der Präclusion unterliege, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber die Präclusion dieser Gerichtshandlungen zur Folge haben werde.

Digitized by Google

Zugleich wird bekannt gegeben, daß das Gantvermögen laut Schätzung vom 11. l. Mts. einen Werth von 5928 fl. 58 kr. entziffert, und daß auf dem Anwesen 4386 fl. lasten.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dieses dem Gantgerichte zu übergeben, und allenfallsige Schulden an die Masse bekannt zu geben und zu zahlen, bei Vermeidung eigener Haftung und resp. doppelter Zahlung.

Zur Bildung der Konkursmasse wird das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners dem gerichtlichen Verkauf unterstellt, und wird zu diesem Zwecke auf

Dienstag den 11. März 1856 Vorm. 9 Uhr

in der Behausung des Gemeinschuldners dahier Termin anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Das Immobiliar-Vermögen besteht aus einem Wohnhause mit Holzschupfe, Brunnen, Hofraum, gewerthet auf 4200 fl., aus einer Branntweingerechtigkeit, gewerthet auf 200 fl., aus 5 Tagw. 16 Dez. Wiesen, geschätzt auf 1500 fl.

Der nähere Beschrieb, Belastung ꝛc. kann hierorts durch Einsichtsnahme der betreffenden Aktenstücke ersehen werden.

Der Verstrich und Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98—101 des Proz.-Gesetzes vom 17. Nov. 1837.

Die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen

Den 17. Dezember 1855.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor:
Lippmann.

c. Gill.

570.

Im Wege der Exekution wird nach §. 64 des H.-G. und §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes das Anwesen der Uhrmachersehelente Johann Georg und Rosina Greßmann von Berg d. G. am kommenden

16. Februar 1856 Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Berg an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus:

1. Pl.-Nr. 1973 a. dem zweigädigen Wohnhaus, gemauert, mit Ziegeln eingedacht, im guten baulichen Zustande, mit Anbau, einer Maschinen-Werkstätte und einer Schmid-Werkstatt, dann 2 hölzernen Schüpfen und Pumpbrunnen.

2. Pl.-Nr. 1973 b. Gras-, Baum- und Wurzgarten beim Hause zu 0,4 Dezm. 12 B.-Kl.

3. Dem Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Besitzungen.

Dasselbe wurde auf 2410 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Rechte und Lasten, sowie die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 13. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

571.

(Den Verlurst des Arbeitsbuches des Georg Schalk, Bäckergesellen von Oberhaselbach betr.)

Georg Schalk, Bäckergeselle von Oberhaselbach d. G., hat sein am 10. Juli d. Js. diesseits ausgestelltes und am 20. Nov. d. Js. Morgens vom königl. Stadtkommissariate Straubing nach Landau visirtes Arbeitsbuch angeblich am 20. Nov. 1855 auf dem Wege von Straubing über Aiterhofen und Oberschneiding nach Pilsting verloren, und wurde demselben diesseits unterm 21. Nov. d. Js. ein neues Arbeitsbuch ausgestellt, was man hiemit mit der Requisition an sämmtliche Paßpolizeibehörden veröffentlicht, den Inhaber dieses angeblich zu Verlurst gegangenen Arbeitsbuches über die Art und Weise, wie er in dessen Besitz gekommen, zu befragen, sofort es demselben abzunehmen und anher zu senden.

Den 16. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Der k. Landrichter l. i.

Danzer.

Digitized by Google

572.

(Untersuchung gegen Josepha Heininger wegen Diebstahls betr.)

Der Inwohnerstochter Josepha Heininger von Daxstein, kgl. Ldg. Grafenau, ist in rubriz. Untersuchung ein Polizeistrafbeschluß zu eröffnen.

Da der Aufenthaltsort dieser sicherheitsgefährlichen Person nicht ermittelt werden kann, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden ersucht, auf diese Person Späße verfügen zu wollen und sie im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Den 18. Dez. 1855.

Magistrat der königlichen Stadt Passau.

Der rechtskundige Bürgermeister

Praßlberger.

573.

(Surberger c. Siebenbürger pct. deb. et execut. betr.)

Im Vollzugswege wird das reale Glaserrecht des Jos. Siebenbürger in Teisbach, welches nach gerichtlicher Schätzung vom 20. Nov. l. Js. auf 400 fl. gewerthet wurde, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 10. Jänner 1856 Nachmittags 2 Uhr

in loco Teisbach anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erst nach erreichtem Schätzungswerthe erfolge, Kaufsbedingungen sowie Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden, und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 23. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

574.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das auf 1150 fl gewerthete Anwesen der Häuslerswittwe Maria Spranger von Deggendorf am

Montag den 11. Februar 1855 Früh von 10 bis 12 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Versteigerung findet im Hause der genannten Wittwe statt.

Das Anwesen besteht aus dem einstöckigen gemauerten Wohnhause und der eingebauten Schweinstallung; aus dem Gärtchen zu 4 Dezm. und dem Antheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98—101 der der Prozeßnovelle von 1837.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte Unbekannte durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Am 12. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

575.

(Dobmaier c. Feldhinkel pct. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende in der Gemeinde Grensdorf und Stausacker gelegenen Realitäten, Wohnhaus mit Stallung, Schupfe, Sommerhaus, Wasch- und Backhaus sammt realer Bierwirthschaft und Krämerei, Baum-, Wurz- und Grasgarten zu 0,36 Tgw., sodann 5,77 Tgw. Feld, 4,06 Wiesen und 21,02 Tgw. Holz, zusammen geschätzt auf 11790 fl.

am Montag den 11. Februar 1856

im Orte Grensdorf durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Den 7. Dezember 1855,

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

576.

(Seinsheim, Graf von, gegen Schroll Josef, Schneider von Neuhofen pct. deb. betr.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Josef Schroll, Schneiders von Neuhofen, bestehend aus

Digitized by Google

2 Wohngebäuden, Stallung und Stadel, Backofen und Brunnen und Hofraum mit 28. Dezm. (beide Wohngebäude sind einstöckig gemauert, und Schindeldach, der Stadel durchaus von Holz und mit Strohdach, der Backofen von Mauer und Taschendach),

Schätzungswerth 1050 fl.,

sodann 15 Tagw. 87 Dezm. Ackerland in einem Schätzungswerthe von 1790 fl.,

öffentlich versteigert, und zwar am

Samstag den 19. Jänner 1856 Morgens von 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Neuhofen.

Die nähern Kaufsbedingungen sowie die Belastung und sonstigen Verhältnisse können am Versteigerungstermine aus den Gerichtsakten ersehen werden.

Die Versteigerung geschieht unter Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihren Leumund und ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Den 13. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Der königliche Landrichter I. i.

Danzer.

577.

(Anwesens-Versteigerung betr.)

Auf vor- und obervormundschaftlichen Antrag wird wegen Minderjährigkeit der Besitzerin das Hansen-Anwesen Haus-Nr. 131 in Siebengadern öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und ist hiezu auf

Mittwoch den 23. Jänner 1856 Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Tagsfahrt in dem Königsbauer'schen Hause zu Siebengadern anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind

I. Gerechtigkeiten und Rechte.

1. Die radizirte Hafnergerechtigkeit,
2. das ganze Groß- und Kleinzehentrecht auf den zum Anwesen gehörigen Grundstücken.

II. Gebäude.

1. Wohnhaus und Holzschupfe, theils gemauert, theils von Holz,
2. Stadl mit Kuh- und Pferdestall, theils Mauer, theils Holz,
3. Wagenschupfe mit Schaaf- und Schweinstall,
4. Back- und Waschhaus.

III. Grundstücke.

1. Obst-, Gras- und Wurzgarten zu 1 Tgw. 7 Dezm.,
2. Ackerland 25 Tgw. 2 Dezm. der 9., 10. und 11. Bonitätsklasse angehörig,
3. Wiesen und Lohen, 5 Tgw. 10 Dezm. in der 8., 9., 10., 12. und 13. Bonitätsklasse,
4. Waldung 9 Tgw. 35 Dezm., darunter circa 1 Tgw. Mais, circa 2 Tgw. schlagbares Holz, übrigens 30—40jähriges Streuholz.

Das Gesammtanwesen ist auf 4775 fl. gerichtlich geschätzt.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung abhängt, und daß die Belastung des Anwesens bei Amt eingesehen werden kann.

Den 21. Dezember 1855.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

Register

zu den

Beilagen des Kreis-Amtsblattes

von Niederbayern

von dem Jahre 1855.

und zwar über die Bekanntmachungen der Distrikts-, Polizei- und anderer Behörden, dann Privaten.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Artillerie-Regiment 2tes v. Lüder 75.

Bauinspektion Straubing 64.

Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert 277. 395. 400.

Expeditionsamt für Fortsetzung der administrativen Verordnungen Sammlung 173. 202. 218.

Forstamt Landshut 54. 58. 65.

— — Passau 41. 86. 89. 94. 103. 131. 135. 141. 149. 157. 332. 354. 379.

— — Regensburg 344.

— — Zwiesel 148.

Forstlehranstalt Aschaffenburg 377.

Forstrevier Siebensee 248.

Instituts-Direktorat Landshut 93. 102.

Kreiskassa von Niederbayern 457.

Landgerichte:

Abensberg 50. 177. 322. 398. 454. 562. 563.

Aichach 410.

Bogen 53. 126. 176. 257. 405. 440. 479. 508. 541.

Bruck 216.

Deggendorf 56. 60. 78. 92. 168. 178. 220. 226. 249. 274. 316. 317. 345. 356. 450. 497. 560. 574.

Dettelbach 499.

Dingolfing 9. 69. 74. 145. 165. 196. 295. 305. 391. 423. 431. 506. 524. 573.

Eggenfelden 24. 38. 40. 98. 106. 292. 306 380. 438. 444. 455. 474. 539. 544.

Falkenstein 488.

Füßen 281.

Grafenau 81. 97. 128. 140. 160. 166. 236. 244. 252. 259. 269. 288. 314. 329. 366. 373. 445. 456. 495. 501. 505. 514.

Griesbach 194. 299. 346. 396. 510. 519. 550.

Hengersberg 12. 51. 79. 208. 243. 324. 330. 335. 359. 370. 417. 472. 473. 482. 484. 491. 520. 526. 535. 542. 543.

Kastl 327.

Kelheim 20. 136. 180. 198. 374. 402. 414. 416. 461 480. 481. 509. 540. 575.

Kötzting 82. 195. 228. 261. 262. 272. 286. 336. 341. 388. 442. 447. 467. 533.

Landau 4. 13. 132. 161. 240. 251. 260. 293. 294. 303. 331. 334. 349. 350. 378. 385. 403. 421. 466 545. 557. 558.

Landshut 18. 238. 284. 358. 364. 375. 397. 459. 486. 502. 570.

Mallersdorf 29. 84. 186. 200. 221. 231. 235. 255. 296. 328. 363. 424. 425. 428. 464. 469. 485. 571. 576.

Mitterfels 3. 39. 45. 139. 162. 175. 179. 187. 203. 229. 275. 333. 351. 451. 507. 521. 522. 566.

Mühldorf 372.

Neumarkt 413.

Neustadt a. d. Saale 430.

Osterhofen 279. 297. 301. 406. 437. 478. 561.

Digitized by Google

Passau I. 55. 105. 118. 151. 169. 181. 253. 304. 311. 325. 337. 361. 427. 487. 511. 512. 515. 516. 565.
Passau II. 460. 528.
Pfarrkirchen 1. 130. 155. 239. 254. 307. 315. 401. 527.
Regen 159. 197. 211. 309. 310. 338. 471. 477. 483. 490. 568.
Regenstauf 556.
Rottenburg 5. 6. 19. 23. 25. 49. 52. 57. 62. 77. 96. 107. 109. 110. 153. 167. 172. 185. 192. 204. 206. 225. 232. 245. 247. 289. 308. 313. 323. 371. 383. 390. 432. 435. 436. 439. 449. 462. 468. 496. 517. 549. 554.
Rotthalmünster 28. 35. 217. 453.
Schwabach 369.
Simbach 30. 87. 120. 129. 191. 199. 250. 276. 290. 340. 412.
Stadtamhof 210. 215.
Straubing 70. 71. 72. 85. 101. 119. 133. 154. 219. 256. 352. 376. 382. 411. 419. 555.
Viechtach 7. 17. 42. 127. 137. 207. 214. 287. 319. 339. 389. 392. 408. 443. 530. 538. 559.
Vilsbiburg 15. 31. 46. 47. 59. 66. 68. 88. 91. 99. 108. 113. 114. 115. 116. 121. 134. 143. 152. 174. 188. 222. 242. 266. 267. 273. 318. 348. 357. 365. 387. 393. 409. 422. 498. 525. 529. 534. 552. 577.
Vilshofen 21. 22. 26. 32. 37. 83. 100. 117. 138. 171. 183. 223. 234. 241. 265. 326. 342. 347. 355. 394. 399. 418. 465. 493. 531. 532. 546. 547. 548.
Wegscheid 61. 205. 209. 233. 280. 404. 420. 564.
Wolfstein 8. 14. 16. 33. 34. 48. 67. 80. 146. 147. 182. 184. 212. 224. 227. 246. 270. 271. 360. 368. 441. 448. 452. 494. 513.
Landwirthschaftliches Kreis-Erziehungs-Institut Lichtenhof 458.
— — Gewerbsschule Landshut 463.

Magistrate:

Augsburg 190. 237. 500.
Landshut 213. 433. 553.
Passau 158. 230. 518. 572.
Pfeffenhausen 489.
Regensburg 312.
Straubing 64. 282. 384. 476.
Viechtach 111.
Oberpostamt Landshut 43. 44. 320.

Rentämter:

Eggmühl, fürstl. Taxis'sches, 27. 135. 381. 386.
Landshut 65.
Passau 86. 89. 94. 103. 135. 141. 149. 157. 258. 264. 268. 278. 283. 343. 354. 362. 367. 379. 475.
Vilsbiburg 54. 58.
Wegscheid 41. 131. 332. 551.
Würzburg Stadtrentamt 415. 426.
Würzburg Hofökonomie-Rentamt 150. 156. 164. 429.
Stadtkommissariat Eichstädt 353.
— Lindau 298.

Stadtgerichte:

Amberg 142. 523.
Bayreuth 63.
Landshut 144. 170. 193. 263. 300. 321. 434. 503. 536. 567. 569.
Nürnberg 76. 163.
Passau 2. 10. 36. 124 131. 201. 302. 537.
Regensburg 125.
Straubing 11. 73. 189. 285. 291. 407. 416. 476. 492.
Würzburg 95.
Triftinspektion Passau 258. 264. 268. 278. 283. 343. 354. 362. 367. 379. 475.

Privaten:

Hagelversicherungs-Verein München 122. 504.
Krüll Buchhandlung zu Landshut 112. 123.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der k. b. Hypotheken- und Wechselbank 90.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verein Passau 470.
Wagner G. L. zu Nürnberg 104.

Digitized by Google

Peter Greiner
Buchbinder
München
Digitized by Google